INHALTSVERZEICHNIS

Quellen- und Literaturverzeichnis XIV
Quellentermini LIV
Die wichtigsten Münzen, Hohl- und Flächenmasse LIV
Dank LVI
Einleitung LVII

Teil A

Wirkungsbereich und Praxis der Herrschaft 1

1 Verfassungsgrundlagen der Herrschaftsgewalt 4

2 Verfügungsgewalt über Sachen 12
2.1 Das landesherrliche Territorium 12
2.1.1 Linksrheinisches Territorium 14
2.1.2 Rechtsrheinisches Territorium 47
2.1.3 Raumbezogene Regalrechte 63
2.1.4 Errichtung der Landesherrschaft 72
2.1.5 Bildung des Amtes Birseck 83
2.2 Grund- und Boden 84
2.2.1 Basel und Kleinbasel 90
2.2.2 Linksrheinisches Territorium 95
2.2.2.1 Schloss Birseck 95
2.2.2.2 Arlesheim 102
2.2.2.3 Allschwil 104
2.2.2.4 Binningen/Bottmingen 107
2.2.2.5 Hochwald 108
2.2.2.6 Kembs und Niffer 110
2.2.2.7 Oberwil 111
2.2.2.8 Reinach 114
2.2.2.9 Therwil 116
2.2.2.10 Verstreute Güter 117
2.2.3 Rechtsrheinisches Territorium 121
2.2.3.1 Istein und Huttingen 121
2.2.3.2 Riehen und Bettingen 124
2.2.3.3 Schliengen, Mauchen und Steinenstadt 125
2.2.3.4 Verstreute Güter 126
2.2.4 Entwicklung des grundherrlichen Besitzes 130
2.2.4.1 Umfang des Besitzes 130
2.2.4.2 Handfolge 134
2.2.4.3 Bodenverteilung 138

3 Verfügungsgewalt über Menschen 141
3.1 «Obrigkeit» und «Arme Leute» 141
3.1.1 Individuen 143
3.1.2 Stände und Gemeinde 152
3.2 Leistungen der Untertanen 159
3.2.1 Dienste 159
3.2.2 Heerbann und Wacht 167
3.2.3 Herbergs- und Atzungsrecht 169
3.3 Beschränkungen der persönlichen Freiheit 170
3.3.1 Landzwang 170
3.3.2 Heiratsbeschränkungen 179
3.4 Widerstand und Repressalien 181
3.5 Exkurs 1: Demographische Aspekte 191

4 Gerichtsbarkeit 203
4.1 Zuständigkeitsbereich des Vogtsgerichtes 205
4.2 Strafordnung des Vogtsgerichtes 213
4.3 Kirchliche Gerichtsbarkeit 216

5 Verwaltungspraxis 219
5.1 Weltliche Zentralbehörden 220
5.1.1 Friedrich zu Rhein (1437-1452) 224
5.1.2 Arnold von Rotberg (1451-1458) 229
5.1.3 Johannes V. von Venningen (1458-1478) 230
5.1.4 Kaspar zu Rhein (1479-1502) 235
5.1.5 Christoph von Utenheim (1499/1502-1527) 240
5.2 Amtsverwaltung 246
5.2.1 Hofschaffner und Keller 253
5.2.2 Vögte des Birseck und ihr Dienstpersonal 260
5.3 Verwaltung auf lokaler Ebene 272
5.4 Verwaltungsschriftgut 275
5.4.1 Zentralbehörden 276
5.4.1.1 Berain 10.484 276
5.4.1.2 Buchführung des Kanzlers 279
5.4.1.3 Neuorganisationen der Rechnungslegung von 1499 und 1520 282
5.4.1.4 Persönliche Dokumente der Bischöfe 284
5.4.1.5 Diverses 285
5.4.2 Amtsverwaltung 286
5.4.2.1 Amt Birseck und Burgvogtei Binzen 286
5.4.2.2 Hofschaffnei 291

6 Ergebnisse 293

Teil B

Amtsrechnungen 304

1 Amt Birseck 307
1.1 Einnahmen 317
1.1.1 Eigenwirtschaft 317
1.1.1.1 Weinbau 318
1.1.1.2 Teichwirtschaft 323
1.1.1.3 Diverse gewinnbringende Aktivitäten 326
1.1.2 Herrschaftliche Einnahmen 328
1.1.2.1 Fixierte und regelmässige Einnahmen 329
Zinseinnahmen 329
Bodenzinsen 329
Martinszinsen 333
Lichtmesszinsen 334
Kontrolle des Güterbestandes 336
Hühnerabgaben 339
Erschatz (Honorarium) 342
Vogtgarben 343
1.1.2.2 Proportionale und regelmässige Einnahmen 344
Zehnt 344
Getreidezehnt 349
Heuzehnt 354
Weinzehnt 355
Ungeld 357
Trotte 365
Steuer 365
Fischenzen 372
Die kleineren Abgaben 372
1.1.2.3 Unregelmässige Einnahmen 373
1.2 Verbrauch 375
1.2.1 Personal- und Verwaltungskosten 375
1.2.2 Justiz 377
1.2.3 Hofhaltung und Bautätigkeit 378
1.2.4 Reisespesen 382
1.2.5 Rebkosten und Fischzucht 385
1.2.6 Krieg und Fehden 386
1.3 Rekonstruierte Jahresrechnungen 386
1.3.1 Geldrechnung 387
1.3.2 Getreide- und Weinrechnungen 392

2 Die Hofschaffnei und die benachbarten Ämter 397
2.1 Einnahmen 397
2.2 Verbrauch 406
2.2.1 Personal- und Verwaltungskosten 406
2.2.2 Hofhaltung und Bautätigkeit 407

3 Ertrag und Rentabilität der Ämter 412
3.1 Gewicht der Ämter für die Gesamtrechnung des Hochstiftes 419
3.2 Belastung der Bevölkerung durch Abgaben 421
3.3 Verhältnis von Geld- und Naturalabgaben 423

4 Einnahmen ausserhalb der Amtsrechnung 426

5 Wirtschaftsentwicklung 433
5.1 Wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten 434
5.1.1 Gewerbebann 435
5.1.2 Massnahmen zur Förderung der ländlichen Bevölkerung 439
5.2 Indikatoren und Faktoren 442
5.2.1 Klima 442
5.2.2 Fehde und Krieg 446
5.2.3 Löhne und Preise 454
5.2.4 Exkurs 2: Demographische Entwicklung 455
5.3 Wechsellagen der Wirtschaft 461

6 Ergebnisse 466

Teil C

Zur Finanzlage des Hochstifts 471

1 Zum Begriff «Schulden» 473

2 Entwicklung bis 1437 475

3 Zustand der Hochstiftsfinanzen im Jahre 1437 481

4 Entwicklung 1437-1525 487

5 Investitionen 501

6 Ergebnisse 503

Anhang 508

1 Zehntkurven.....508

2 Listen und Tabellen.....516
2.1 Güterbesitz im Birseck und der Hofschaffnei 1307/41.....516
2.2 Rekonstruierte Rechnungen des Amtes Birseck.....523

3 Quellentranskriptionen 556

4 Personen- und Ortsregister 583

Quellentranskriptionen

1: Lösung des Pfandes Istein (mit Riehen), 1434 September 23. 558
2: Lehensrevers des Johannes Sůrlin für Güter in Oberwil, 1441 September 13. 559
3: Dingung des Vogtes Cůnzman Egerkind, 1437 April 16. 561
4: Dingung des Vogtes Hans Heilbrunn, 1479 März 20. 562
5: Dingung des Vogtes Matheus Rősch, 1503 Juli 7. 562
6: Verleihung der Fischenz in Riehen, 1452 563
7: Einnahmen- und Ausgabenrödel des Amtes Birseck, 1465 563
8: Recess des Amtes Birseck, 1465 574
9: Einnahmenrödel des bischöflichen Hofes in Basel, 1480 576
10: Rödel mit den Rechten der Vogtei Birseck, 1524/25 579

Karten und Abbildungen

Belehnung des Grafen von Pfirt durch den Basler Bischof im Grossen Lehenbuch des Hochstiftes Basel[1] ....Umschlag
1: Karte des Untersuchungsraumes....LXVIII
2: Das Schloss Birseck im Jahre 1499 98
3: Das Schloss Birseck im Jahre 1515 99
4: Bauern....149
5: Fluck, der Hund des Vogtes 269

Diagramme

1: Durch den Bau des Oberwiler Weihers betroffene Grundherren 1506 139
2: Einbürgerungen aus dem Territorium des Bischofs in der Stadt Basel 1358-1527....174
3: Steuerpflichtige in Arlesheim, Oberwil, Reinach und dem Äusseren Dinghof Laufen 1462-1519 198
4: Total der Steuerpflichtigen im linksrheinischen Birseck ohne Allschwil 1439-1524....201
5: Prozentuale jährliche Schwankungen der Steuerpflichtigen im linksrheinischen Birseck ohne Allschwil 1439-1519 201
6: Einnahmen aus den Besserungen 1439-1525 208
7: Geldrechnung Birseck: Einnahmen 1435 bis 1525 309

1 Vorlage und Aufnahme: GLA, HfK, HS 137, f 1.

8: Geldrechnung Birseck: Ausgaben 1435 bis 1525 309
9: Geldrechnung Birseck: Trendlinien 1435 bis 1525 310
10: Geldrechnung Birseck: Bruttoertrag 1435 bis 1525 310
11: Dinkelrechnung Birseck 1435 bis 1525 311
12: Haferrechnung Birseck 1435 bis 1525 311
13: Weinrechnung Birseck 1435 bis 1525 312
14: Dinkelpreise im Jahre 1438 315
15: Münzverschlechterung 316
16: Ertrag des Schlossrebgartens 1445-1520 320
17: Ertrag des Trottweins in Arlesheim 1445-1520 321
18: Abweichungen vom durchschnittlichen Weinleseertrag im Schlossrebberg 1445-1520 322
19: Einnahmen aus dem Holzverkauf 1435-1525 327
20: Bodenzins in Basel 1450-1525 330
21: Bodenzins in Oberwil 1430-1525 333
22: Einnahmen aus den Martinszinsen 1439-1525 334
23: Einnahmen aus den Lichtmesszinsen 1460-1525 336
24: Martinszins in Hochwald 1439-1525 339
25: Getreidezehnt in Arlesheim und Heuzehnt in Muttenz 1440-1495 347
26: Korrelation der wichtigsten Getreidezehnten 348
27: Korrelation: Burgrebberg, Trottwein, Weinzehnten in Arlesheim, Dornach, Muttenz und Reinach 1445-1525 348
28: Burgrebberg, Zehnt, Trottwein in Arlesheim 1445-1520 349
29: Anteil der Zehntbezirke 1478 353
30: Erlös aus dem Heuzehnt von Muttenz 1436-1516 355
31: Einnahmen aus dem Weinungeld 1439-1520 358
32: Ansatz des Ungeldes 1470-1490 360
33: Weinkonsum in Oberwiler Wirtshäusern 1439-1520 362
34: Weinkonsum in Oberwil und Schliengen 1439-1520 363
35: Korrelation der Arlesheimer Weinwerte 1435-1525 364
36: Total der Steuereinnahmen aus Arlesheim, Reinach, Oberwil, Äusserer Dinghof Laufen und Binningen/Bottmingen 1435-1525 371
37: Rekonstruierte Geldrechnung des Amtes Birseck: Prozentualer Anteil der Einnahmequellen 1447-49 388
38: Rekonstruierte Geldrechnung des Amtes Birseck: Prozentualer Anteil der Einnahmequellen 1517-19 389
39: Rekonstruierte Geldrechnung des Amtes Birseck: Einnahmen 391
40: Rekonstruierte Geldrechnung des Amtes Birseck: Ausgaben 391
41: Rekonstruierte Dinkelrechnung des Amtes Birseck: Einnahmen 394

42: Rekonstruierte Dinkelrechnung des Amtes Birseck: Ausgaben 394
43: Rekonstruierte Haferrechnung des Amtes Birseck: Einnahmen 395
44: Rekonstruierte Haferrechnung des Amtes Birseck: Ausgaben 395
45: Rekonstruierte Weinrechnung des Amtes Birseck: Einnahmen 396
46: Rekonstruierte Weinrechnung des Amtes Birseck: Ausgaben 396
47: Rekonstruierte Geldrechnung des Amtes Birseck: Nettoertrag 414
48: Anteil der Ämter an den Bruttoeinnahmen 1436 420
49: Anteil der bischöflichen Ämter an den Nettoeinnahmen zwischen dem 25.12.1511 und dem 24.6.1513 420
50: Einnahmen aus Abgaben der Untertanen des Amtes Birseck 1436 425
51: Weinlesedatum im Schlossrebberg 1445-1520 443
52: Weinlesedatum und Leseergebnis im Schlossrebberg 1445-1520 444
53: Getreidezehnt und Steuer in Arlesheim 1460-1525 458
54: Konjunkturfaktoren 1435-1464 463
55: Konjunkturfaktoren 1465-1494 463
56: Konjunkturfaktoren 1495-1524 464
57: Einnahmen des Hochstifts Basel 1436 484
58: Belastung der Einnahmen des Sigillifers durch Zinsendienste 1441-1442 489
59: Deckung der Ausgaben 1458 bis 16. Oktober 1469 491
60: Belastung der Einnahmen des Sigillifers durch Zinsen 1496 und 1498 ... 497
61: Nettoeinnahmen zwischen dem 24. Juni 1510 und dem 24. Juni 1513 506
62: Ausgaben zwischen dem 24. Juni 1510 und dem 24. Juni 1513 506
63: Schuldendienst 1502 bis 1523 507
64: Vergleich der Bruttoeinnahmen des Fürstbistums 1436 und 1523 507
65: Getreidezehnt von Oberwil 1430-1525 508
66: Getreidezehnt von Muttenz 1435-1525 509
67: Getreidezehnt von Arlesheim 1435-1525 509
68: Getreidezehnt von Dornach 1435-1525 510
69: Getreidezehnt von Pfeffingen 1435-1480 510
70: Getreidezehnt von Reinach 1435-1480 511
71: Getreidezehnt von Brislach 1450-1525 511
72: Getreidezehnt von Kembs 1435-1525 512
73: Getreidezehnt von Ottmarsheim 1435-1525 512
74: Getreidezehnt in Sennheim, Wattwiller, Uffholtz 1450-70 513
75: Abweichung vom durchschnittlichen Getreidezehntertrag in Arlesheim und Oberwil 1430-1525 513
76: Weinzehnt von Arlesheim 1445-1520 514
77: Weinzehnt von Muttenz 1455-1520 514

78: Weinzehnt von Dornach 1445-1520 515
79: Weinzehnt von Reinach 1445-1480 515

Tabellen

1: Das Pfandgut Birseck 1373 24
2: Bischöfliche Dorfherrschaften in der Umgebung Basels 62
3: Bischöfliche Gerichtsrechte in der rechtsrheinischen Umgebung Basels 1435-1535 79
4: Bischöfliche Gerichtsrechte in der linksrheinischen Umgebung Basels 1435-1535 80
5: An Basel im Jahre 1522 verkaufte Einkünfte in Riehen 125
6: Reben in Haltingen 1307 128
7: Verteilung der Steuerzahler 1462 150
8: Jahresarbeiten im Schlossrebberg Birseck 1482 163
9: Dienste im Amt Birseck 1443/44 165
10: Fronverpflichtungen 1524 166
11: Einbürgerungen aus dem Territorium des Bischofs n der Stadt Basel 1358-1527 173
12: Einwohnerzahl der Stadt Basel 192
13: Einwohnerzahl der Basler Landschaft 194
14: Bevölkerung in den Pfarrgemeinden des Birseck 1465 195
15: Bischöfliche Eigenleute in den Dörfern des Birseck 1465 198
16: Behausungsziffern in Arlesheim, Reinach, Oberwil und dem Äusseren Dinghof Laufen 1462-1469 200
17: Hinrichtungen im Amt Birseck 1439-1516 216
18: Die bischöfliche Verwaltung und ihr Personal nach 1471 234
19: Die bischöfliche Verwaltung und ihr Personal um 1505 246
20: Die fürstbischöflichen Ämter und ihre Amtleute 1450 250
21: Entschädigungszahlungen in Dinkel für das Weiherland in Oberwil 1523 325
22: Hühnerabgaben 1523 342
23: Besoldung des Vogtes 377
24: Rekonstruierte Geldrechnung des Amtes Birseck: Geldeinnahmen nach dem Erwerb Therwils und Pfeffingens 390
25: Getreide- und Geldeinnahmen der Hofschaffnei und des Amtes Birseck 1454 401
26: Getreide- und Geldeinnahmen der Hofschaffnei und der Ämter Birseck und Binzen 1503 403

27: Getreide- und Geldeinnahmen der Hofschaffnei und des Amtes Birseck 1523 405
28: Einnahmen des Amtes Birseck 1436 413
29: Erhebung der « frůntlich stůr » 1461 429
30: Verpfändung bischöflicher Güter um 1390 479
31: Bruttoeinnahmen der bischöflichen Ämter 1436 483
32: Einkünfte des Hochstiftes Basel im Jahre 1436 482
33: Jährlicher Schuldendienst des Bischofs 1437 487
34: Bruttoeinnahmen des Hochstifts um 1440 488
35: Einnahmen und Ausgaben von Johannes von Venningen in den Jahren 1458 bis 1469 493
36: Verbindlichkeiten Kaspars zu Rhein 1499 496
37: Bistumsfinanzen 1500-1513 498
38: Hauptgut 1509-1523 500
39: Bruttoeinnahmen des Hochstiftes Basel 1523 501
40: Güterbesitz des Schürhofes und der Vogtei Birseck 516
41: Durch die Hofschaffnei und das Amt Birseck verwaltete Güter 519
42: Geldrechnung 523
43: Weinrechnung 524
44: Dinkelrechnung 525
45: Haferrechnung 526

Personenlisten

1: Die Kreditgeber für die Lösung des Pfandes Birseck 29
2: Stammtafel der Grafen von Thierstein 40
3: Zinser in der St. Johannvorstadt 1505 94
4: Zinser in Allschwil 1308 105
5: Zinser in Haltingen 1452 128
6: Stammtafel der Herren zu Rhein, Linie zu Häsingen 239
7: Das Gefolge von Johannes V. von Venningen im Jahre 1471 257
8: Das Gefolge Kaspars zu Rhein im Jahre 1482 384
9: Zinser 1439-1520 527
10: Martinszinsen 1431-1508 531
11: Lichtmesszinsen 1462-1509 533
12: Zehntpächter und ihre Bürgen 536
13: Steuerzahler 1462 bis 1469 543
14: Hühnerregister Riehens 1452, 1453, 1506, 1508 549
15: Amtsträger 551

Quellen- und Literaturverzeichnis

Siglen

BBG	Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft
BdL	Blätter für deutsche Landesgeschichte
BJ	Basler Jahrbuch
BN	Basler Neujahrsblätter
BUB	Urkundenbuch der Stadt Basel, hg. Historisch und Antiquarische Gesellschaft zu Basel, 11 Bde., Basel 1890-1910.
BZGA	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
BCHR	Basler Chroniken, hg. Historisch und Antiquarische Gesellschaft zu Basel, Bd. 1-7, Leipzig 1872-1915.
HZS	Historische Zeitschrift
JB	Jurablätter
JNS	Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik
MIÖG	Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung
QFA	Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte
QFBG	Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte
TR	Trouillat, Monuments de l'ancien évêché de Bâle, 5 Bde., Porrentruy 1852-1867.
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
UBL	Boos, Heinrich, Urkundenbuch der Landschaft Basel, 2 Teile, Basel 1881-1883.
VF	Vorträge und Forschungen
VKLBW	Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZAA	Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZRGg	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanische Abteilung
ZRGk	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung
Zs.	Zeitschrift
Beitrr.	Beiträge
Veröff.	Veröffentlichungen

Ungedruckte Quellen

Der grosse Umfang und die Reichhaltigkeit des nicht publizierten buchhalterischen Quellenmaterials macht eine Zitierweise notwendig, die es ermöglicht, die zitierten Textstellen möglichst klar zu identifizieren, ohne unverständlich lange Quellenhinweise formulieren zu müssen. Für die umfangreicheren Bestände wurde daher der folgende Schlüssel gewählt:

Grossbuchstaben als Siglen für die Quelle/Jahr/Seite/Nummer des Eintrags:

B-A/03/12.1	=	Ausgaben des Amtes Birseck, Rechnung für das Jahr 1503, Seite 12, 1. Eintrag auf dieser Seite.
RBJ/62/164.12	=	Rechnungsbuch des Bischofs Johannes von Venningen, Eintrag für das Jahr 1462, Seite 164, 12. buchhalterischer Eintrag auf dieser Seite.

Die verwendeten Siglen werden in der ersten Spalte des Quellenverzeichnisses aufgeführt. Dabei steht «B-» für die Rechnungsbücher des Amtes Birseck und «H-» für diejenigen der Hofschaffnei.

Archive de l'ancien évêché de Bâle (AAEB)

Im 14. Jahrhundert wuchs die mit der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben verbundene Schriftlichkeit in den städtischen, klösterlichen, adligen und bischöflichen Verwaltungen in der Gegend um das Rheinknie immer stärker an. Urbare, Weistümer, Verträge und Rechnungsbücher aller Art wurden zunehmend zur kontrollierteren Bewirtschaftung der Güter und zur schützenden Fixierung von Rechten eingesetzt und langsam weiterentwickelt. Diese Dokumente vermitteln einen unmittelbaren Einblick in weite Bereiche des Alltagslebens in den in Zahlen erfassten Herrschaften. Betrachtet man das umfangreiche Material, das aus der Verwaltung der Fürstbischöfe von Basel vor allem aus dem 15. Jahrhundert noch heute im Archiv der Fondation des Archives de l'Ancien Evêché de Bâle in Porrentruy[1] aufbewahrt wird, so muss erstaunen, dass es bis heute von den Historikern der Basler Universität in starkem Masse vernachlässigt wurde, während die wichtigsten Teile der städtischen, adligen und klösterlichen Archive längst durchforscht sind.[2] Meterlange, fast vollständig geschlossene Reihen an Rechnungsbüchern warten hingegen noch in den bischöflichen Archiven auf ihre wissenschaftliche Erschliessung oder gar Edition. Die Gründe für diese Vernachlässigung liegen einerseits in der Fülle und der Vielfältigkeit des Materials sowie in der geographischen Abgelegenheit des Archivs begründet. In den kleineren Verwaltungseinheiten, wozu auch die städtische zu rechnen ist, war andererseits die Schematisierung der Rechnungsführung im 15. Jahrhundert schon weit fortgeschritten und die verwalteten Rechtspositionen vergleichsweise klar definiert, so dass sich der Forscher schnell einen Überblick verschaffen kann. In der weltlichen Verwaltung des Bischofs jedoch waren abgesehen von einigen wenigen gut geschulten Klerikern der überwiegende Teil der lokalen Beamten nur wenig in der Kunst der Buchhaltung unterrichtet. Diese Rechnungsführungen wurden daher oft von Amtmann zu Amtmann oder gar von Schreiber zu Schreiber stark verändert. Dies hat zur Folge, dass für die Interpre-

1 Über die Geschichte des bischöflichen Archivs s. BRUCKNER, A. (1967).

2 Zur städtischen Verwaltung: HARMS (1907a). - HARMS (1907b). - ROSEN (1971). - ROSEN (1986). - TSCHARNER-AUE (1980). - SCHÖNBERG (1879). - Zu den adligen Verwaltungen: FELLER-VEST (1982). - Zu den klösterlichen Verwaltungen: GILOMEN (1977). - MUSCHEID (1979).

tation bestimmter Zahlenreihen die grundlegenden Daten oft mühsam rekonstruiert werden müssen oder gar nicht gefunden werden.[1] Sicherlich ist auch die Vermutung begründet, dass sich die Historiker der traditionell protestantisch-reformierten und bürgerlich-städtischen Basler Universität lange Zeit mit dem Archiv der katholischen Kirchenfürsten recht schwer taten.

Codexsammlung

	Codex 102 II	Codex diplomaticus ecclesiae Basiliensis II
	Codex 298	Lehenbuch
	Codex 332	Missiven, 1507/08
	Codex 402	

Urkundenarchiv

	A 10/Episcopi electio	Dokumente über die Wahl der Bischöfe
	A 85/Officialitas	Abrechnungen des Procurator Fiscalis, 1429-1500
	B 137/Bestallungen	Bestallungsurkunden der Vögte des Amtes Birseck
	B 158/Capitalia passiva	Aufstellung über verpfändete Güter und Schuldzinsen
	B 228/Landst. Praestanda	«Frůntlich Stůr» von 1445
	B 237/38/Adelige Lehen	Münch, Ramstein, Rotberg, zu Rhein, Reich von Reichenstein

Hofrechnungen/Comptes Trésor de la Cour

	1/1	Rechnung aus der Hofschaffnei, 1433
	1/3	Akten zu den Verhandlungen zwischen Friedrich zu Rhein und Bernhard von Ratsamhausen
	1/4	Memoriale des Bischofs Friedrich zu Rhein, um 1442
R2	5	Recessbuch, 1478-1498
	8/8	Zusammenstellung der Bistumsfinanzen 1503-1510
	8/11	Gemeine Hofrechnung 1508-1509
	9	Gemeine Hofrechnungen
	ab 1507	Bilanz der Bistumsfinanzen 1522/23 durch Nikolaus von Diesbach
RBF	1433-1452-1458	Schuldenbuch des Bischofs Friedrich zu Rhein, 1436-1458
RBJ	1458-1478	Rechnungsbuch des Bischofs Johannes von Venningen und 8 Beilagen
K	1457-1458	Abrechnungen der Kellermeister, 1451-145
R1	1436-1477	Recessbuch, 1436-1477

1 Über die Auswertung von Amtsrechnungen vgl. ORTH (1979).

Cahier	1307-1594	Verzeichnis der bischöflichen Einnahmen in Zusammenstellungen aus dem Jahre 1595

Comptes Recettes de Bâle

	1500-1507	Gemeine Hofrechnungen 1500-1507

Comptes de Bâle

K		Rechnungen des Hofmeisters Herman, 6.5.1429-12.3.1431
O		Rechnungen des Officials, 14.8.1429-15.8.1431
K		Rechnung der Hofschaffnei, 1451-1454
		Rechnung der Hofschaffnei, 1455-1458
		Abrechnung des Zehnten in Wattwiller, Uffholtz und Sennheim, 1467-69
K		Abrechnung der Küche, 1475-1476
K		Hofschaffnei, Küche, 1478-1479
K		Abrechnung Küche und Keller, 1480, 1481, 1483, 1500-1508, 1516-1517, 1519-1523

Comptes Birseck

E & A	1429-1452	Abrechnungen des Amtes Birseck, 1439-1451/52
K		Abrechnung über die Einnahmen in Oberwil, 1429-1434
E & A	1452-1494	Abrechnungen des Amtes Birseck, 1452-1494/95
K		Liste der Hühnerabgaben an die Hofschaffnei, 1453
K		Abrechnung der Hofschaffnei, 1469
E & A	1458-1477	Abrechnungen des Amtes Birseck, 1458-1477/78
E & A	1495-1516	Abrechnungen des Amtes Birseck, 1495-1516
K		Abrechnung der Hofschaffnei, 1497
K		Abrechnung der Hofschaffnei, 1498

General-Landesarchiv Karlsruhe (GLA)

Die Basler Domherren flüchteten während den Reformationswirren über den Rhein in das Gebiet des heutigen deutschen Bundeslandes Baden-Württemberg. Da sie auch ihr Archiv mit sich nahmen, befindet sich dieses zum überwiegenden Teil heute im General-Landesarchiv in Karlsruhe. Diese Bestände enthalten viele hochinteressante Archivalien, die die Verhältnisse der Herrschaft Schliengen betreffen; zum überwiegenden Teil sind diese von Bader und Dietschi als

Transkriptionen oder Regesten publiziert worden.[1] Quellen, die einen Bezug zum linksrheinischen Birseck haben, finden sich dort nur in den Urkunden der domprobsteilichen Verwaltung.

19	Domstift Basel
66a	Berain-Sammlung Ausland

Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt (StABS)

Durch das Erdbeben von 1356, die Verlagerung des Verwaltungssitzes nach Pruntrut, Brände und andere widrige Ereignisse sind viele Urkunden aus dem alten Archiv der Basler Bischöfe verlorengegangen und die erhaltenen Bestände auf verschiedene Archive in der Schweiz und in Deutschland verteilt worden.[2] Hilfreich ist dem Historiker daher, dass ein sehr wichtiger Teil der bischöflichen Urkunden publiziert ist.[3] Im Staatsarchiv Basel befinden sich nur noch wenige Dokumente, die aus der mittelalterlichen bischöflichen Verwaltung stammen oder mit ihr in Beziehung stehen.

Adelsarchive: Thierstein, Ramstein
Bischöfliches Archiv
Frucht und Brotacten: A5, 1444
Gerichtsarchiv: Urteilsbuch, Gross-Basel I und III
Missiven
Polit. K.2
Privatarchive 578, A1: F. Weiss, Bürgerrechtsaufnahmen in Basel, Bd. 1, 1358-1531 (Manuskript; Reprofotographie 1976)
Städtische Urkunden

Staatsarchiv des Kantons Basel Landschaft, Liestal (StABL)

Nach der Kantonstrennung übergaben die Städter dem neuen Staatsarchiv des Kantons Baselland die Akten, welche die Geschichte seines Kantonsgebietes betrafen. Aus diesem Grunde befinden sich einige Dokumente zu Besitzstreitigkeiten um die Vogtei Birseck (umfangreiche Akten zu den Auseinandersetzungen zwischen den Bischöfen und Graf Hans von Thierstein und Ursula von Ge-

1 BADER, J. (1853; 1863). - DIETSCHI (1930).
2 Einen kurzen Abriss der wechselvollen Geschichte des bischöflichen Archivs gibt BRUCKNER, A. (1972a), S. 142ff.
3 TR. - URKUNDENBUCH DER STADT BASEL (1890).

roldseck), Verzeichnisse des Inventars der Burg Birseck sowie verschiedene Dokumente zum Bau des Weihers in Oberwil heute in Liestal.

Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 A, Herrschaft Birseck:

	616, 202	Flösserei auf der Birs, 1430
	616, 204	Inventar der bischöflichen Schlösser und des Hofes in Basel aus Anlass des Todes von Bischof Johann von Fleckenstein, 1437
	616, 206	31 Dokumente zum Streit zwischen Bischof Friedrich zu Rhein und Graf Hans von Thierstein um das Gericht in Reinach, 1439
	616, 209	Erbstreitigkeit
	616, 210	Inventar des Schlosses Birseck, 1490
	619, 3-5	Flösserei auf der Birs, 1509

Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, Herrschaft Birseck, Gemeine Lehen:

Röd. 25	666, 5	«Nutzung Birseck», um 1525
	670, 212	Verleihung der Mühle in Allschwil
	670, 216	Zehnt der Domprobstei in Oberwil, 1494
	670, 217	Holzverkauf in Reinach, 1514
	670, 218	Akten betr. den Weiher in Oberwil.

Staatsarchiv des Kantons Solothurn (StASO)

Für die Zeit der territorialen Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof und der Stadt Solothurn wurde in kleinem Umfange von den Beständen des solothurnischen Staatsarchives Gebrauch gemacht, ohne allerdings eine vertiefte Quellenrecherche durchführen zu können.

Denkwürdige Sachen
Urkunden
Ratsmanuale

Diverse

Weitere Dokumente wurden in der Handschriftenabteilung der Basler Universitätsbibliothek und dem Gemeindearchiv in Laufen gefunden. Im Tiroler Landesarchiv[1] in Innsbruck und im Archiv der Diözese Basel in Solothurn, in

1 Durchforscht wurden die Archivalia Libri Fragmentorum, Lehensauszüge, Sigmundiana, Urkundenreihen - Schatzarchiv und Pestarchiv. - GILOMEN (1977), S. 11 erwähnt ein «Landes-

dem neben den hier seit 1828 gesammelten bischöflichen Akten nur etwa einhundert mehr als zweihundertjährige Dokumente aufbewahrt werden, wurden keine Quellen gefunden, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Beziehung stehen. Archäologische und realienkundliche Quellen spielen nur bei der Erforschung der baulichen Entwicklung der Burg Birseck eine Rolle. Für alle anderen Fragen stehen die schriftlichen Quellen eindeutig im Vordergrund.[1]

Gedruckte Quellen

Die Literaturhinweise werden in den Fussnoten generell in stark verkürzter Form gegeben: Autor und Jahr der Publikation. Hat der Autor in einem Jahr mehrere Werke veröffentlicht, so wird auch ein Kurztitel vermerkt; tragen verschiedene Autoren den gleichen Familiennamen, so wird auch der Vorname angegeben. Genaue bibliographische Angaben sind dem folgenden Literaturverzeichnis zu entnehmen.

ACTA PONTIFICUM HELVETICA. Quellen schweizerischer Geschichte aus dem päpstlichen Archiv in Rom, hg. von Johann Bernoulli, Bd. 1 (alles, was erschienen), Basel 1891.

AKTENSAMMLUNG zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, hg. von E. Dürr/P. Roth, 6 Bde., Basel 1921ff.

AMTLICHE SAMMLUNG der älteren eidgenössischen Abschiede, Bd. III, Abt. 2, bearbeitet von A. Ph. Segesser, Zürich 1869.

BADER, Joseph, Regesten des ehemaligen Hochstiftes Basel, in: ZGO 4, 1853, S. 208-240, 356-384 und 457-474.

- Urkunden und Regesten über die ehemalige hochstift-basel'sche Landvogtei Schliengen, in: ZGO 15, 1863, S. 225-255 und 458-488; ZGO 16, 1864, S. 227-256; ZGO 17, 1865, S. 99-126, 221-254, 356-374, 466-490; ZGO 18, 1865, S. 218-224, 476-489; ZGO 19, 1866, S. 105-128, 194-222.
- Die Schliengener Dorfordnung von 1546, in: ZGO 18, 1865, S. 225-243.
- Dorföffnung von Istein und Huttingen, in: ZGO 19, 1866, S. 460-465.

BASLER ANNALEN. Auszüge aus den Geschichtsquellen des Mittelalters bis 1500 bearbeitet von R. Thommen, 1. Teil: Von den ältesten Zeiten bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, in: Beitrr. zur vaterländischen Geschichte NF 5, Basel 1901, S. 121-286.

BASLER CHRONIKEN, hg. Historisch und Antiquarische Gesellschaft zu Basel, Bd. 1-7, Leipzig 1872-1915.

BOOS, Heinrich, Urkundenbuch der Landschaft Basel, 2 Teile, Basel 1881-1883.

BRACKMANN, Albert, Regesta Pontificum Romanorum. Germania Pontificia II, 2: Helvetia Pontificia, Berlin 1927.

---

reichsarchiv» in Innsbruck. Sicherlich meint er damit das Tiroler Landesarchiv, das von 1918 bis 1971 «Tiroler Landesregierungsarchiv» hiess.

1 Über Bedeutung der Archäologie für die Burgenforschung vgl. HALMER (1960), S. 8ff.

BULLEN UND BREVEN aus italienischen Archiven, 1116-1623, hg. von Caspar Wirz, (Quellen zur Schweizer Geschichte; 21), Basel 1902.

BURCKHARDT, L(udwig) August, Die Hofrödel von Dinghöfen Baselischer Gotteshäuser und Anderer am Ober-Rhein, Basel 1860.

CHRONICA IOHANNIS VITODURANI, hg. von Friedrich Baethgen, MG SS N. S. 3, Berlin 1924.

CONCILIUM BASILIENSE, Studien und Dokumente, hg. von Johannes Haller u. a., 8 Bde., Basel 1896ff.

DAS BERNISCH-SOLOTHURNISCHE URBAR VON 1423, hg. von Rudolf Baumgartner, Solothurn 1938.

DAS CHRONIKON DES KONRAD PELOLIKAN, hg. von Bernhard Riggenbach, Basel 1877.

DAS HABSBURGER URBAR, hg. von R. Maag/W. Glättli/P. Schweizer, (Quellen zur Schweizer Geschichte; 14 und 15), Basel 1894, 1904.

DÜRR, Emil, Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, 3 Bde., Basel 1921-1937.

FONTES RERUM BERNENSIUM. Berns Geschichtsquellen im Mittelalter, Bd. 1-9, Bern 1883-1908.

GRIMM, Jacob, Weisthümer, Bd. 1, Göttingen 1840; B. 2, Göttingen 1878.

HARMS, Bernhard, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, 3 Bde., Tübingen 1909-1913.

JOHANNIS VITODURANI CHRONICON, hg. von Georg von Wyss, (Archiv für Schweizerische Geschichte; 11), Zürich 1856.

KIRSCH, Johann Peter, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte; 3), in Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, Paderborn 1894.

KNIPPING, Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, 2 Bde., Bonn 1897-1898.

KUSKE, Bruno, Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; 33), Bonn 1923.

MARCHAL, Guy P., Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel, (QF-BG; 4), Basel 1972.

MONE, Franz J., Statistik des Domstifts Basel im 13. und 14. Jahrhundert, in: ZGO, 14, 1862, S. 1-29.

NÜESCH, Peter, Zürcher Zehntenpläne: Die Zehntenpläne im Staatsarchiv Zürich als Quellen geographischer Forschung, Diss. Zürich 1969.

POINSIGNON, A. Die Urkunden des Stadtarchivs zu Breisach, in: ZGO 43, NF 4, Karlsruhe 1889

QUELLENWERK ZUR ENTSTEHUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT, Abt. II: Urbare und Rödel, Bd. 1-4, Aarau 1941-1957.

REGESTEN DER MARKGRAFEN VON BADEN UND HACHBERG 1050-1431. Die Markgrafen von Hachberg 1218-1428, bearb. R. Fester, Innsbruck 1900.

REGESTEN DER MARKGRAFEN VON HACHBERG 1422-1503, bearb. H. Witte, Innsbruck 1901.

REGESTA EPISCOPORUM CONSTANTIENSIUM, Bände 1-4, Innsbruck 1895-1941.

REPERTORIUM GERMANICUM 1-4, Berlin 1916-1958.

RIEDER, Karl, Die Archivalien des Münsterarchivs zu Breisach, in: ZGO 56, NF 17, Heidelberg 1902.
SCHNELL, Johannes, Rechtsquellen von Stadt und Landschaft Basel, 2 Bde., Basel 1856-1865.
SCHÖPFLIN, Johann Daniel, Alsatia illustrata, 2 Bde., Colmar 1751-1761.
SOLOTHURNER URKUNDENBUCH, bearbeitet von Ambros Kocher, Bd. 1, Solothurn 1952.
TROUILLAT, Monuments de l'ancien évêché de Bâle, 5 Bde., Porrentruy 1852-1867.
URKUNDEN ZUR SCHWEIZER GESCHICHTE aus österreichischen Archiven, hg. von Rudolf Thommen, 5 Bde., Basel 1899-1935.
URKUNDENBUCH DER STADT BASEL, hg. Historisch und Antiquarische Gesellschaft zu Basel, 11 Bde., Basel 1890-1910.
WEINRICH, Lorenz, Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500), Darmstadt 1983.
WIRTENBERGISCHES URKUNDENBUCH, hg. königliches Staatsarchiv in Stuttgart, Bd. 2, Stuttgart 1885.
WIRZ, Caspar, Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447-1513, 6 Bde., Bern 1911-1918.

Literatur

Die folgende Bibliographie beschränkt sich einerseits auf die Angabe aller Werke, die im Text zitiert werden. Andererseits nennt sie auch Studien und Darstellungen, die entweder besonders wichtige Standardwerke zu einem Thema sind oder die Untersuchung des Birseck auf indirektem Wege befruchtet haben. Die Anzahl der Publikationen zu vielen Themen, die auf den folgenden Seiten oft nur am Rande gestreift werden, wie etwa die Pestseuchen oder die Hexen- und Judenverfolgungen, ist immens. Es ist völlig ausgeschlossen, darüber ein Literaturverzeichnis mit Vollständigkeitsanspruch erstellen zu wollen.

ABEL, Wilhelm, Wüstungen und Preisfall im spätmittelalterlichen Europa, in: JNS 165, 1953, S. 380-427.
- Schichten und Zonen europäischer Agrarverfassung, in: ZAA 3, 1955, S. 1-19.
- Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, (Deutsche Agrargeschichte; 2), Stuttgart 1962.
- Hungersnöte und Absatzkrisen im Spätmittelalter, in: Festschrift für H. Aubin zum 80. Geburtstag, hg. O. BRUNNER u. a., Bd. 1, Wiesbaden 1965, S. 3-18.
- Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis, Hamburg 1974.
- Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, (QFA; 1), Stuttgart ^{3}1976.
- Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg ^{3}1978.
- Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft, (QFA; 32), Stuttgart 1980.

- Die Lasten der Bauern im Zeitalter des Feudalismus, in: BLICKLE (1982), S. 9-17.
ABPLANALP, Franz, Zur Wirtschaftspolitik des Fürstbistums Basel im Zeitalter des Absolutismus, Diss. rer. pol., (Berner Beitrr. zur Nationaloekonomie; 14), Bern 1971.
ACHILLES, Walter, Überlegungen zum Einkommen des Bauern im späten Mittelalter, in: ZAA 31, 1983, S. 5-26.
- Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, (Enzyklopädie Deutscher Geschichte; 10), München 1991.
AHRENS, Karl-Heinz, Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter, (Europäische Hochschulschriften: Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften; 427), Frankfurt 1990.
ALANNE, Eero, Das Fortleben einiger mhd. Bezeichnungen für die Weinlese und Weinbehandlung am Oberrhein, (Mémoires de la Société Néophilologique; XVIII, 2), Helsinki 1956.
ALBERTS, Willem Jappe, Mittelalterliche Stadtrechnungen als Geschichtsquellen, in: Rheinische Vierteljahrblätter 23, 1958, S. 75-96.
ALIOTH, Martin, Gruppen an der Macht. Zünfte und Patriziat in Strassburg im 14. und 15. Jahrhundert. Untersuchungen zu Verfassung, Wirtschaftsgefüge und Sozialstruktur, (BBG; 156 und 156a), Basel 1988.
ALTERMATT, Leo, Wie die Herrschaft Dorneck an Solothurn kam, in: JB 2, 1939, S. 58-66.
AMBERG, B., Beiträge zur Chronik der Witterung und verwandter Naturerscheinungen mit besonderer Rücksicht auf das Gebiet der Reuss und der angrenzenden Gebiete der Aare und des Rheins, 3 Teile, Luzern 1890-1897.
AMIET, Bruno, Die Solothurnische Territorialpolitik von 1344-1532, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte Bd. 1, S. 1-211 und Bd. 2, S. 1-72, Solothurn 1928f.
- Die Schlacht bei Dornach. Zur 450-Jahr-Feier der Schlacht bei Dornach, 22. Juli 1949, Solothurn 1949.
- Solothurnische Geschichte, Bd. 1, Solothurn 1952.
AMMANN, Hektor, Die Froburger und ihre Städtegründungen, in: Festschrift für Hans Nabholz, Zürich 1934, S. 89-123.
- Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz. III. Zollstellen von Basel und Umgebung, in: Zs. für Schweizerische Geschichte 17, 1937.
- Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft Basel am Ausgang des Mittelalters, in: BZGA 49, 1950, S. 25-52.
AMREIN, Walter (Hg.), Unser Oberwil. An die Zuzüger, Einwohner und Freunde von Oberwil, hg. von Walter AMREIN, Oberwil 1981.
ANDERMANN, Kurt/EHMER, H. Bevölkerungsstatistik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, hg. von K. ANDERMANN/H. EHMER, (Oberrheinische Studien; 8), Sigmaringen 1990.
ANDERMANN, Kurt, Grundherrschaften des spätmittelalterlichen Niederadels in Südwestdeutschland. Zur Frage der Gewichtung von Geld- und Naturaleinkünften, in: BdL 1991, S. 145-190.
ANDREAS, Willy, Der Bundschuh. Die Bauernverschwörungen am Oberrhein, Karlsruhe ^{2}1939.
ARNOLD, Benjamin, Princes and territories in medieval Germany, Cambridge 1991.

ASS, Abraham, Das wirtschaftspolitische Verhältnis zwischen Stadt und Land im Kanton Basel, vornehmlich im 18. Jh., Diss. phil., Basel 1930.
AUBIN, Hermann, Immunität und Vogteigerichtsbarkeit, in: VSWG 12, 1914, S. 241-257.
- Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studie über Grafschaft, Immunität, Vogtei, (Historische Studien; 143), Berlin 1920.
- Vogtei und Munt, in: VSWG 16, 1922, S. 409-414.
AUBIN, Hermann/ZORN, Wolfgang, Handbuch der Deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hg. von Hermann AUBIN/Wolfgang ZORN, Bd. 1, Stuttgart 1971.
BADER, Joseph, Das Isteiner Dinggericht, in: Badenia oder das badische Land und Volk, 1840, S. 62ff.
- Der Fron- und Dinghof zu Istein, in: ZGO 19, 1866, S. 324-358.
BADER, Karl Siegfried, Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann, in: ZGO 89 NF 50, 1937, S. 617-637.
- Das Benediktinerinnenkloster Friedenweiler und die Erschliessung des südöstlichen Schwarzwaldes, in: ZGO 91 NF 52, 1939, S. 25-102.
- Bauernrecht und Bauernfreiheit im späten Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch 61, 1941, S. 51-87.
- Herrschaft und Staat im deutschen Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, 1949.
- Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950.
- Territorienbildung und Landeshoheit, in: BdL 90, 1953, S. 109ff.
- Nochmals. Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann, in: Festschrift Guido Kisch, Stuttgart 1955, S. 33-52.
- Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Bde., Köln-Graz 1957-1973.
BALLMER, Roger, Les assemblées d'états dans l'ancien Evêché de Bâle. Des origines à 1730, in: Schweizer Beitrr. zur Allgemeinen Geschichte 20, 1962/63, S. 54-140.
- Les états du pays ou les assemblées d'états dans l'ancien évêché de Bâle, Porrentruy 1985.
BAMBERGER, Elisabeth, Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters 1200-1500, in: Zs. für die geschichtliche Staatswissenschaft 77, 1922/23, S. 168-255.
BARTH, Médard, Der Rebbau des Elsass und die Absatzgebiete seiner Weine, Strasbourg 1958.
BARTH, Franz Karl, Die Verwaltung der Gräflich-Fürstenbergischen Territorien vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar 16, 1926.
BAUER, Clemens, Probleme der mittelalterlichen Agrargeschichte im Elsass, in: Alemannisches Jahrbuch, 1953, S. 238-251.
- Wirtschaftsgeschichtliche Probleme des 15. Jahrhunderts, in: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils, (VF; 9), Stuttgart 1965, S. 83-97.
BAUER, Helfried, Grenzen der kommunalen Verschuldung. Argumente und Verfahren zur Beurteilung der Schuldengrenze österreichischer Gemeinden, (Institut für Kommunalwissenschaften und Umweltschutz; 51), Linz 1980.

BAUM, Wilhelm, Die Habsburger in den Vorlanden. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Wien 1993.
BAUMANN, Ernst, Basel als Zufluchtsort der Leimentaler im Schwabenkrieg, in: JB 11, 1949, S. 131-132.
- Vom solothurnischen Leimental, Basel 1980.
- Der Dinghof und die Stadt, in: FRINGELI (1986), S. 19-59
BAUMANN, Josef, Von den Beziehungen zwischen Leimental und Sundgau, in: JB 49, 1987, S. 1-8.
- Streiflichter aus der Geschichte unseres Dorfes, in: Heimatkunde von Oberwil, hg. von Josef BAUMANN, Liestal 1989, S. 34-51.
BAUMANN, Max, Orts- und Regionalgeschichte, in: SZG 21, 1991, S. 169-180.
BAUSTEINE ZUR GESCHICHTLICHEN LANDESKUNDE VON BADEN-WÜRTTEMBERG, hg. Komm. für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg anlässlich ihres 25jährigen Bestehens, Stuttgart 1979.
BECKE-KLÜCHTZNER VON, E., Stammtafeln des Adels des Grossherzogtums Baden. Ein neu bearbeitetes Adelsbuch, Baden-Baden 1886.
BECKER, Joseph, Die Wirksamkeit und das Amt der Landvögte des Elsass im 14. Jahrhundert, in: ZGO NF 10, 1895, S. 321-360.
BELOW, Georg von, Territorium und Stadt, München ^{2}1923.
- Der deutsche Staat des Mittelalters, Leipzig ^{2}1925.
- Ungeld, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 8, Jena ^{4}1928, S. 452-453.
BERGIER, Jean-François, Problèmes de l'histoire économique de la Suisse. Population, vie rurale, échanges et trafics, (Monographies d'histoire suisse; 2), Bern 1968.
BERNER, Hans, «die gute correspondenz». Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525-1585, (BBG; 158), Basel 1989.
- Gemeinden und Obrigkeit im fürstbischöflichen Birseck. Herrschaftsverhältnisse zwischen Konflikt und Konsens, Mskr. Forschungsstelle Baselbieter Geschichte, Liestal 1992.
BERNOULLI, Johannes, Die Kirchgemeinden Basels vor der Reformation, in: BJ, 1894, S. 220-243; 1895, S. 99-162.
BESSIRE, Paul-Otto, Histoire du Jura bernois et de l'ancien évêché de Bâle, Pruntrut 1935.
BEUCHAT, Erwin, Reinach BL - junge Stadt mit Tradition, in: JB 50, 1988, S. 198-203.
BIBLIOGRAPHIE JURASSIENNE, hg. von Cercle d'études historiques de la Société jurassienne d'Emulation, Porrentruy 1979ff.
BICKEL, August, Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte, Diss. Aarau 1978.
BICKEL, Wilhelm, Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters, Zürich 1947.
BIELMANN, Jürg, Die Bevölkerung Basels vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Beiheft zur Ausstellung im Staatsarchiv Basel, 1. Feb.-31. März 1974, Basel 1974.
BINDING, Günther/NUSSBAUM, Norbert, Der mittelalterliche Baubetrieb nördlich der Alpen in zeitgenössischen Darstellungen, Darmstadt 1978.
BIRRMANN, Martin, Graf Oswald von Thierstein und der Ausgang seines Geschlechts, in: Gesammelte Schriften 2, 1894, S. 256-288.

BISCHOFF, Georges, Gouvernés et gouvernants en Haut-Alsace à l'époque autrichienne. Les états des pays anterieurs des origines au milieu du XVe siècle, (Société savante d'Alsace et des régions de l'est, serie Grandes Publications; 20), Strasbourg 1982.
BITTMANN, Markus, Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300-1500, in: VSWG, Beiheft 99, 1991.
BLASCHKE, Karlheinz, Wechselwirkungen zwischen der Reformation und dem Aufbau des Territorialstaates, in: Der Staat 9, 1970, S. 347-364.
- Steuer, Geldwirtschaft und Staat in vorindustrieller Zeit, in: Jürgen SCHNEIDER (Hg.), Wirtschaftkräfte und Wirtschaftswege, Festschrift Hermann Kellenbenz, Bd. I, Stuttgart 1978, S. 31-41.
BLAUERT, Andreas, Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1989.
BLAUERT, Andreas (Hg.), Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, hg. von Andreas BLAUERT, Frankfurt/M. 1990.
BLICKLE, Peter, Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu, in: Festschrift für G. Franz, Stuttgart 1967, S. 51ff.
- Zur Territorialpolitik der Oberschwäbischen Reichsstädte, in: MASCHKE/SYDOW (1974), S. 54-71.
- Agrarkrise und Leibeigenschaft im spätmittelalterlichen deutschen Südwesten, in: Agrarische Nebengewerbe u. Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter u. 19./20. Jahrhundert, (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; 21), Stuttgart 1975, S. 39ff.
- Gemeiner Pfennig und Obrigkeit (1495), in: VSWG 63, 1976, S. 180-193.
- Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981.
- Die Revolution von 1525, München [2]1983.
- Grundherrschaft und Agrarverfassung, in: PATZE (1983), S. 241-262.
- Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985.
- Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800, (Enzyklopädie Deutscher Geschichte; 1), München 1988.
- Bauernunruhen und Bürgerprotest in Mitteleuropa (1300-1800). Forschungsüberblick und Bibliographie, in: BdL 1990, S. 593-623.
BLICKLE, Peter (Hg.), Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im alten Reich, hg. von Peter BLICKLE, München 1980.
- Bauer, Reich und Reformation, Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag, hg. von Peter BLICKLE, Stuttgart 1982.
- Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, (HZS, Beiheft NF; 13), München 1991.
BOELCKE, W. A., Zur Entwicklung des bäuerlichen Kreditwesens in Württemberg vom späten Mittelalter bis Anfang des 17. Jahrhunderts, in: JNS 176, 1964.
BOG, Ingomar, Geistliche Herrschaft und Bauer in der spätmittelalterlichen Agrarkrise, in: VSWG 45/1, 1958, S. 62-75.
- Wachstumsprobleme der oberdeutschen Wirtschaft 1450-1618, in: JNS 179, 1966, S. 493-537.

BOIS, Guy, Crise du féodalisme, économie rurale et démographie en Normandie orientale du début du 14e siècle au milieu du 16e siècle, Paris 1976.
BONER, Georg, Das Bistum Basel. Ein Überblick von den Anfängen bis zur Neuordnung 1828, (Freiburger Diözesan-Archiv; 88), Freiburg 1968, S. 5-101.
BOOS, Heinrich, Wie Basel die Landschaft erwarb, in: BN 63, 1885.
BORST, Arno, Lebensformen im Mittelalter, Frankfurt 1973.
BOSCH, R./SIEGRIST, Jean Jacques, Schloss Hallwil und seine Bewohner, Aarau 21955.
BOSL, Karl, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Baiern, Gymnasium und Wissenschaft, Festgabe zur Hundertjahrfeier des Maximiliansgymnasiums in München, München 1949.
- Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter. Eine deutsche Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters, (Monographien zur Geschichte des Mittelalters; 4), 2 Bde., Stuttgart 1972.
BOXLER, Heinrich, Die Burgnamengebung in der Nordostschweiz und in Graubünden, (Studia Onomastica Helvetica; 2), Arbon 21991.
BRAHIER, Simon, L'organisation judiciaire et administrative du Jura bernois sous le régime des Princes-évêques de Bâle, Diss. Bern 1920.
BRANKACK, Jan, Landbevölkerung der Lausitzen im Spätmittelalter. Hufenbauern, Besitzverhältnisse und Feudallasten in Dörfern grosser Grundherrschaften von 1374 bis 1518, Bautzen 1990.
BRENDLE, Bernhard, Der Holzhandel im alten Basel, Basel 1910.
BRENNER, Robert, Agrarian Class Structure and Economic Development in pre-industrial Europe, in: Past and Present 70, 1976, S. 30-75.
BRODMANN, Paul, Heimatkunde des Dorfes und der Pfarrei Ettingen, Basel 1883.
BRUCKNER, Albert, Das bischöfliche Archiv von Basel, in: Das bischöfliche Archivwesen am Oberrhein, hg. Albert BRUCKNER, Köln 1967, S. 103-117.
BRUCKNER, Albert (Hg.), Helvetia sacra, Abt. 1, Bd. 1, Erzbistümer und Bistümer 1, hg. von Albert BRUCKNER, Bern 1972a.
- Riehen. Geschichte eines Dorfes, Zur Feier der 450jährigen Zugehörigkeit zu Basel, 1522-1972, Riehen 1972b.
BRUCKNER, Daniel, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, 23 Stücke, Basel 1748-1763.
BRUDER, Hermann, Der Weinhandel von Basel im Mittelalter, in: JNS 39, 1910, S. 333-352.
BRUNNER, Karl/JARITZ, Gerhard, Landherr, Bauer, Ackerknecht. Der Bauer im Mittelalter. Klische und Wirklichkeit, Köln 1985.
BRUNNER, Otto, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien-Wiesbaden 41959.
BRUNNER, Otto/CONZE, W./KOSELLECK, R., Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1982ff.
BRYMANN, Alan, Quantity und Quality in Social Research, London 1988.
BUESS, Heinrich, Die Pest in Basel im 14. und 15. Jahrhundert, in: BJ, 1956, S. 45-71.
BÜHLER, Theodor, Gewohnheitsrecht und Landesherrschaft im ehemaligen Fürstbistum Basel, (Rechtshistorische Arbeiten; 8), Zürich 1972.

BULST, N., Impôts et finances publiques en Allemagne au XV^e siècle, in: Genèse de l'état moderne. Prélèvement et redistribution, hg. von Jean-Philippe Genet, Paris 1986.
BURCKHARDT, Albert, Die Gauverhältnisse im alten Bistum Basel und die Landgrafschaft im Sisgau, Basel 1881.
BURCKHARDT, August, Die Herkunft der Grafen von Froburg, Basel 1926.
BURCKHARDT, Gottlieb, Basler Heimatkunde. Eine Einführung in die Geographie der Stadt Basel und ihrer Umgebung, Bd. 3, Basel 1933.
BURCKHARDT, Jacob, Die Gegenreformation der Vogteien Zwingen, Pfeffingen und Birseck, Basel 1855.
BURCKHARDT, L. August, Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau, in: Beitrr. zur vaterländischen Geschichte, Basel 1843, S. 275-443.
BURCKHARDT, Paul, Die Politik der Stadt Basel im Bauernkrieg des Jahres 1525, Diss. phil., Basel 1896.
- Geschichte der Stadt Basel, von der Zeit der Reformation bis zur Gegenwart, Basel ²1957.
BURGDÖRFER, Friedrich, Krieg und Bevölkerungsentwicklung, München 1940.
BURGHARTZ, SUSANNA u. a., Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für Frantisek Graus, hg. S. BURGHARTZ, H.-J. GILOMEN, G. P. MARCHAL, R. C. SCHWINGES und K. SIMON-MUSCHEID, Sigmaringen 1992.
BURY, Benedikt, Geschichte des Bistums Basel und seiner Bischöfe, Solothurn 1927.
BUSZELLO, Horst, «Wohlfeile» und «Teuerung» am Oberrhein 1340-1525 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen, in: BLICKLE (1982), S. 18-42.
BÜTTNER, Heinrich, Studien zur Geschichte des Stiftes Hohenburg im Elsass während des Hochmittelalters, in: ZGO 91, NF 52, 1939, S. 103-138.
CAHN, Ernst, Das Recht der Binnenfischerei im deutschen Kulturgebiet von den Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Frankfurt 1956.
CHÈVRE, André, A propos des origines du pouvoir temporel des princes-évêques de Bâle, in: Zs. für schweizerische Kirchengeschichte 43, 1949, S. 161-174.
- L'évêché médiéval. Une seigneurie ecclesiastique, in: Nouvelle Histoire du Jura, Porrentruy 1984, S. 62-91.
CLAUSS, Joseph M., Historisch-Topographisches Wörterbuch des Elsass, Zabern 1895.
CLÉMENCE, Marcel, Das Rechnungsbuch Bischofs Friedrich zu Rhein 1437-1451, masch.-schiftl., Lic. phil., Universität Zürich 1992.
CONRAD, Herrmann, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter. Ein Lehrbuch, Karlsruhe 1954.
CRAMER, Claus, Landeshoheit und Wildbann im Spessart, in: Aschaffenburger Jahrbuch 1, 1952.
DEGLER-SPENGLER, Brigitte, Das Klarissenkloster Gnadental in Basel. 1289-1529, (QFBG; 3), Basel 1969.
- Der Gemeine Pfennig und seine Erhebung in Basel, in: BZGA 74, 1974.
DEISLER, Otto, Die Landeshoheit des Dorfes Inzlingen dargestellt aus den Akten des Generallandesarchivs, Schopfheim 1958.
DIESTELKAMP, Bernhard, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in: PATZE (1970), S. 65-96.
DIETSCHI, Erich, Geschichte der Dörfer Istein und Huttingen, Basel 1930.

DIRLMEIER, Ulf, Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters, Heidelberg 1978.
DIRLMEIER, Ulf, Die Ernährung als mögliche Determinante der Bevölkerungsentwicklung, in: HERRMANN/SPRANDEL (1987), S. 143-154.
DIRLMEIER, ULF/FOUQUET, GERHARD, Bischof Johannes von Venningen (1458-1478) auf Reisen. Aufwand und Konsum als Merkmale adliger Lebensführung, in: Symbole des Alltags, in: Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag, Graz 1992, S. 113-145.
- «weger wer, ich het sie behaltten». Alltäglicher Konsum und persönliche Beziehungen in der Hofhaltung des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458-1478), Mskr., voraussichtliche Veröffentlichung: Sigmaringen 1994.
DOPSCH, Alfons, Die ältere Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bauern in den Alpenrändern Österreichs. Untersuchungen zur Agrar- und Sozialgeschichte des hohen Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des südostdeutschen Raumes, Leipzig 1930.
- Herrschaft und Bauern in der deutschen Kaiserzeit, Jena 1939.
DOPSCH, Heinz, Wandlungen und Konstanz der spätmittelalterlichen Grundherrschaft im Erzstift Salzburg, in: PATZE (1983), S. 229-276.
DROEGE, Georg, Die finanziellen Grundlagen des Territorialstaates in West- und Ostdeutschland an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: VSWG 53, 1966, S. 145-161.
- Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung, in: PATZE (1970), Bd. 1, S. 325-345.
- Spätmittelalterliche Staatsfinanzen in Westdeutschland, in: Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, hg. von H. KELLENBENZ, 1971.
DUBLED, Henri, Recherches sur les dénominations de la seigneurie rurale et de ses dépendances aux XI^{e} et XII^{e} siècles, in: Revue du moyen âge latin, Strasbourg 1956, S. 241-296.
- Der Herrschaftsbegriff im Mittelalter am Oberrhein, hauptsächlich im Elsass, in: Alemannisches Jahrbuch 7, 1959, S. 77-91.
- La justice de la seigneurie foncière en Alsace aux XIV^{e} et XV^{e} siècles, in: SZG 10, 1960, S. 337-375.
- Taille et «Umgeld» en Alsace du XI^{e}-XIII^{e} siècle, in: Revue d'histoire du droit 28, Leiden 1960, S. 129-180.
- Grundherrschaft und Dorfgerichtsbarkeit im Elsass vom 13.-15. Jahrhundert und ihr Verhältnis zueinander, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 17/1, 1961, S. 518-526.
- L'administration de la seigneurie en Alsace du XIII^{e} au XV^{e} siècle, in: VSWG 52, 1965, S. 433-484.
DUBLER, Anne-Marie, Das Fruchtwesen der Stadt Basel von der Reformation bis 1700, in: Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt 1968, Basel 1969, S. 25-67.
- Alte Basler Hohlmasse für Getreide, in: Sandoz-Bulletin 20, Basel 1970, S. 29-38.
- Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.

- Müller und Mühlen im alten Staat Luzern. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des luzernischen Landmüllergewerbes 14. bis 18. Jahrhundert, Luzern 1978.
DUEWEL, Klaus, Über Nahrungsgewohnheiten und Tischzuchten des Mittelalters, in: HERRMANN (1986), S. 129-149.
DÜRR, Emil, Die Politik der Eidgenossenschaft im 14. und 15. Jahrhundert, (Schweizerische Kriegsgeschichte; 4), Bern 1933.
EBELING, Dietrich/IRSIGLER, Franz, Getreideumsatz, Getreide- und Brotpreise in Köln 1368-1797, Teil 1, Köln 1976.
EBNER, Herwig, Die Burg als Forschungsproblem der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, in: PATZE (1976), S. 11ff.
ECKARDT, Albrecht, Die Bechtheimer Dorfordnung aus dem Jahre 1432 und der Bauernaufstand von 1431/32, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, NF 33, 1975, S. 55-85.
ECKARDT, Hans-Wilhelm, Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien, vornehmlich im südwestdeutschen Raum, (Veröff. des Max-Planck-Institutes für Geschichte; 48), Göttingen 1976.
ECKSTEIN, E., Das Schatz- und Fundregal und seine Entwicklung in den deutschen Rechten, in: MIÖG 31, 1910, S. 193-244.
ELSAS, Moritz John, Umriss einer Geschichte der Löhne und Preise in Deutschland, Leiden 1949.
ENDEMANN, Traute, Vogtei und Herrschaft im alemannisch-burgundischen Grenzraum, Konstanz-Stuttgart 1967.
ENNEN, Edith, Burg, Stadt und Territorialstaat in ihren wechselseitigen Beziehungen, in: Rh. Vierteljahrsblätter 12, 1942, 48ff.
ERLER, Adalbert/KAUFMANN, Ekkehart, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hg. von Adalbert ERLER/Ekkehart KAUFMANN, Bde. 1-3, Berlin 1971, 1978. 1978ff.
ERNST, Viktor, Zur Herkunft von Zwing und Bann, in: ZRGg 57, 1937.
ETUDES SUR LA FISCALITE AU MOYEN AGE, hg. Secrétariat d'état aux universités, Comité des travaux historiques et scientifiques, Actes du congrès national des sociétés savantes, Section de philologie et d'histoire jusqu'à 1610, Paris 1979.
EYER, F., Die Landgrafschaft im unteren Elsass, in: ZGO 117, 1969, S. 161-178.
FARNER, Hans-Peter/OSER, Fritz, Schönenbuch, in: JB 51, 1990, S. 23-27
FECHTER, Daniel A., Topographie mit Berücksichtigung der Cultur- und Sittengeschichte in Basel im 14. Jahrhundert, in: Geschichtliche Darstellungen zur Saecularfeier des Erdbebens am S. Lucastag 1356, hg. Basler Historische Gesellschaft, Basel 1856, S. 1ff.
FEHR, Hans, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, Leipzig 1904.
- Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin [5]1952.
FEIGENWINTER, R., Birseck. Staats- und Kirchenrecht mit historischen und statistischen Beilagen, Liestal 1877.
FEIGL, Helmut, Von der mündlichen Rechtsweisung zur Aufzeichnung. Die Entstehung der Weistümer und verwandter Quellen, in: CLASSEN (1977), S. 425-448.
FEINE, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Die katholische Kirche, [4]1964.
- Territorium und Gericht. Studien zur süddeutschen Rechtsgeschichte, 1977.

FELLER, Richard, Geschichte Berns, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1516, Bern [2]1949.

FELLER-VEST, Veronika, Die Herren von Hattstatt. Rechtliche, wirtschaftliche und kulturgeschichtliche Aspekte einer Adelsherrschaft (13. bis 16. Jahrhundert), Diss. Basel 1982.

FELSCHOW, Eva-Maria, Wetzlar in der Krise des Spätmittelalters, (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; 63), Diss. Giessen 1984, Darmstadt 1985.

FISCHER, Thomas, Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert (Basel, Freiburg i. B., Strassburg), (Göttinger Beitrr. zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte; 4), Göttingen 1979.

FISCHER, Wolfram, Beiträge zu Wirtschaftswachstum und Wirtschaftsstruktur im 16. und 19. Jahrhundert, hg. von Wolfram FISCHER, Berlin 1971.

FLIEDNER, Dietrich, Wirtschaftliche und soziale Stadt-Land-Beziehungen im hohen Mittelalter, in: Veröff. der Akademie für Raumforschung und Landesplanung 11, Hannover 1974, S. 123-138.

FLOUD, Roderick, An Introduction to Quantitative Methods for Historians, London 1973.

FOUQUET, Gerhard, Die Edition der Territorialrechnungen der Grafschaft Nassau-Dillenburg und des Hochstiftes Basel im Spätmittelalter. Ein Forschungsprojekt, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 38, 1993, S. 20-28.

FOUQUET, Gerhard/DIRLMEIER, Ulf, Probleme und Methoden der quantitativen Finanz- und Wirtschaftsgeschichte des Spätmittelalters. Öffentliche Finanzen und städtische Militärpolitik in Basel und Hamburg während der Jahre 1460 bis 1481, in: Karl Heinrich KUFHOLD/ Jürgen SCHNEIDER (Hg.), Geschichtswissenschaft und elektronische Datenverarbeitung, (Beitrr. zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte; 36), Stuttgart 1988, S. 175-228.

FRANCK, Wilhelm, Die Landgrafschaften des heiligen römischen Reiches. Eine rechtsgeschichtliche Studie nach urkundlichem Material, 1873.

FRANZ, Günther, Neue Akten zur Geschichte des Bauernaufstandes um Worms im Jahre 1431/32, in: ZGO 83, 1931, S. 47-54.

- Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, (in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgaben; 2), Darmstadt 1963.
- Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt [6]1962.

FRECHE, Georges, Dîme et produit agricole. Remarques méthodologiques à propos de la région toulousaine, in: Les fluctuations du produit de la dîme, Association française des Historiens économistes, Premier congrès national, Ecole Pratique des Hautes Etudes, 6[e] section, Cahiers d'études rurales 3, Paris 1972, S. 214-244.

FREIVOGEL, Ludwig/GASS, Otto/GAUSS, Karl/WEBER, Karl, Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft, 2 Bde., Liestal 1932.

FREYTHER, Laurent, Der bischöflich-baslerische Liber Marcarum vom Jahre 1441 in seiner Vorgeschichte, seinem Zweck und seiner Bedeutung, in: Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 7, 1932, S. 113-160.

FRIED, Pankraz, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlage wittelsbachischer Landesherrschaft in Bayern, in: Zs. für bayerische Landesgeschichte 26, 1963, S. 103-130.

- Zur Geschichte der Steuern in Bayern, in: Zs. für Bayerische Landesgeschichte 27, München 1964, S. 570-599.

FRINGELI, Albin (Hg.), Laufen. Geschichte einer Kleinstadt, Laufen 1986.

FÜGLISTER, Hans, Handwerksregiment. Untersuchungen und Materialien zur sozialen und politischen Struktur der Stadt Basel in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, (BBG; 143), 1981.

FUHRMANN, Bernd, Die Rechnung der Hofschaffnei Basel 1475/76, Mskr., voraussichtliche Veröffentlichung 1994

GASSER, Adolf, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau-Leipzig 1930.

GAUDARD, Gaston/PFAFF, Carl/RUFFIEUX, Roland (Hg.), Freiburg. Die Stadt und ihr Territorium. Politische, soziale und kulturelle Aspekte des Verhältnisses Stadt-Land seit dem Spätmittelalter, Freiburg i. Ü. 1982.

GAUSS, Karl, Die Landgrafschaft im Sisgau, in: BZGA 14, 1915, S. 105-144.

- Therwil und Ettingen in der Zeit der Reformation und Gegenreformation, Basel 1925.
- Binningen-Bottmingen im Zeitalter der Reformation, in: Basellandschaftliche Zeitung 254, 259 und 264, Liestal 1936.

GEERING, Traugott, Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Basel 1866.

GENICOT, Léopold, Le XIII^{e} siècle européen, Paris ^{2}1984.

- Art und Ausmass der Mobilität von Grund und Boden im Spätmittelalter, in: Wirtschaftliche und soziale Strukturen im saekularen Wandel, Festschrift für Wilhelm Abel zum 70. Geburtstag, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen 70/1, 1974, S. 263-276.

GERLICH, Alois, Geschichtliche Landeskunde des Mittelalters. Genese und Probleme, Darmstadt 1986.

GERZ-VON BÜREN, Veronika, Geschichte des Clarissenklosters St. Clara in Kleinbasel, 1266-1529, (QFBG; 2), Basel 1969.

GEYER, Michael B., Sozial- und Besitzverhältnisse unter geistlicher und weltlicher Grundherrschaft dargestellt an Besitzungen des Stifts Backnang und an drei Strohgäudörfern unter württembergischer Herrschaft im Zeitraum von 1350-1545, Diss. Stuttgart 1978.

GILLIÉRON, René, Das Birseck kommt zur Eidgenossenschaft vor 150 Jahren, in: JB 28, 1966, S. 12-14.

- Das Birseck, in: JB 37, 1975, S. 99-104.
- Das Birseck im Laufe der Zeit, in: JB 41, 1979, S. 9-10.
- Das Birseck kommt zu Baselland, in: JB 45, 1983, S. 118-120.

GILOMEN, Hans-Jörg, Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein, (QFBG; 9), Basel 1977.

- Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: BZGA 82, 1982, S. 5-64.
- Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: HZS 250, 1990, S. 265-301.
- Die Schweiz in der spätmittelalterlichen Krisenzeit, in: Die Schweiz: gestern - heute - morgen, in: Die Orientierung 99, Bern 1991, S. 12-18.

- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Spätmittelalter, in: SZG 41, 1991, S. 467-492.
- Das Motiv der bäuerlichen Verschuldung in den Bauernunruhen an der Wende der Neuzeit, in: BURGHARTZ (1992), S. 173-189.

GILOMEN-SCHENKEL, Elsanne, Henmann Offenburg (1379-1459). Ein Basler Diplomat im Dienst der Stadt, des Konzils und des Reichs, (QFBG; 6), Basel 1975.

GISS, Peter, Studien zur Ministerialität des Bistums Basel (12./13. Jahrhundert), masch.-schiftl., Lic. phil., Basel 1982.

GLITSCH, Heinrich, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtsgerichtsbarkeit, Bonn 1912.

GMÜR, Rudolf, Der Zehnt im alten Bern, (Abhandlungen zum schweizerischen Recht; NF 310), Bern 1954.

GOETZ, Hans-Werner, Zur Mentalität bäuerlicher Schichten im frühen Mittelalter, in: VSWG 80, 1993, S. 153-174.

GÖLLER, Emil, Zur Geschichte des Bistums Basel im 14. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 6, 1904, S. 16-24.

GOTHEIN, Eberhard, Der Gemeine Pfennig auf dem Reichstag von Worms, Diss. phil. Breslau 1877.
- Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland, in: Westdeutsche Zs. für Geschichte und Kunst 4, 1885, S. 1-22.
- Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gebiete, Bd. 1, Strassburg 1892.

GOY, Jacques/ LE ROY LADURIE, Emmanuel (Hg.), Les fluctuations du produit de la dîme, Association française des Historiens économistes, Premier congrès national, Ecole Pratique des Hautes Etudes, 6e section, Cahiers d'études rurales 3, Paris 1972.

GÖTTIN, Heinz (Hg.), Reinach BL, ein grosses Dorf stellt sich vor, hg. von Heinz Göttin, Reinach 1982.

GRAUS, Frantisek, Die erste Krise des Feudalismus, in: Zs. für Geschichtswissenschaft 3, Berlin 1955, S. 552-592.
- Das Spätmittelalter als Krisenzeit. Ein Literaturbericht als Zwischenbilanz, in: Medievalia Bohemica, Suppl. I, 1969, S. 1-56.
- Gewalt und Recht im Verständnis des Mittelalters, in: BBG 134, Basel 1974, S. 5-21.
- Vom «schwarzen Tod» zur Reformation. Der krisenhafte Charakter des europäischen Spätmittelalters, in: Historische Zs., Beiheft 4 (Neue Folge), 1975, S. 10-30.
- Tendenzen der Stadt-Land-Beziehungen im ausgehenden Mittelalter, in: GAUDARD (1982), S. 26-41.

GRIMM, Jacob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Leipzig, Bd. 1, 1854ff.

GROTEFEND, H., Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1971.

GSCHWIND, Franz, Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur der Landschaft Basel im 18. Jahrhundert. Ein historischdemographischer Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der langfristigen Bevölkerungsentwicklung von Stadt (seit 1100) und Landschaft (seit 1500), (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Baselland; 15), Liestal 1977.

GUEX, François, Bruchstein, Kalk und Subventionen. Das Züricher Baumeisterbuch als Quelle zum Bauwesen des 16. Jahrhunderts, (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich; 53), Zürich 1986.
GUGGENBÜHL, Dietegen, Hexen, in: Sandoz-Bulletin 24, 1971, S. 23-40.
GUTTMANN, Joel S., Die Ursprünge der Juden im Kanton Baselland, in: Baselbieter Heimatblätter 58, 1993, S. 56-67.
GUTZWILLER, Carl, Geschichte des Birsecks. Gedenkschrift zur hundertjährigen Zugehörigkeit zur schweizerischen Eidgenossenschaft, Liestal 1915.
HABERKERN, Eugen/WALLACH, Joseph Friedrich, Hilfswörterbuch für Historiker, Bern-München ^{2}1964.
HAFERKAMP, Hans, Soziologie der Herrschaft. Analyse von Struktur, Entwicklung und Zustand von Herrschaftszusammenhängen, (Studienbücher zur Sozialwissenschaft; 48), Opladen 1983.
HAFFNER, Peter, Der Einfluss der Bevölkerungsentwicklung und -struktur auf das Wirtschaftswachstum, Diss. St. Gallen, Zürich 1970.
HAGEMANN, Hans-Rudolf, Basler Rechtsleben im Mittelalter, 2 Bde. Basel 1981-1987.
HALMER, Felix, Grundsätze für die moderne Bodenforschung: Burgen und Schlösser, 1960, I, hg. von Deutsche Burgenvereinigung, Marksburg, 8ff.
HANAUER, Auguste, Les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge, Paris-Strasbourg 1864.
- Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, Paris-Strasbourg 1878.
HÄNGGI, Hannes/HEYER, Hans Rudolf, Arlesheim, Arlesheim 1979.
HARMS, Bernhard, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, Tübingen 1907a.
- Die Steuern und Anleihen im öffentlichen Haushalt der Stadt Basel 1361-1500, in: Zs. für die gesamte Staatswissenschaft 63, 1907b, S. 627-681.
HARNISCH, Hartmut, Bauern, Feudaladel, Stadtbürgertum. Untersuchungen über die Zusammenhänge zwischen Feudalrente, bäuerlicher und gutsherrlicher Warenproduktion und den Ware-Geld-Beziehungen in der Magdeburger Börde und dem nordöstlichen Harzvorland von der frühbürgerlichen Revolution bis zum Dreissigjährigen Krieg, (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte; 20), Weimar 1980.
HARTUNG, Fritz, Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien, in: Schweizer Beitrr. zur allgemeinen Geschichte 10, 1952, S. 163-177.
HASELIER, Günther, Vorwort, in: BAUSTEINE (1979).
HASENBÖHLER, Franz, Aus der Geschichte des Dorfes Therwil, in: JB 33, 1971, S. 157-175.
- Heimatkunde von Therwil, Arlesheim 1984.
HASHAGEN, J., Landesherrliche Ablasspolitik vor der Reformation, in: Zs. für Kirchengeschichte 45, 1927, S. 11-21.
HASLER, Kurt, Die Froburger, in: JB 27, 1965, S. 78-83.
- Das «goldin Klainot» des Grafen Ludwig von Froburg, in: JB 54, 1992, S. 88-92.
HASSINGER, Herbert, Die Bedeutung des Zollregals für die Ausbildung der Landeshoheit im Südosten des Reiches, in: Festschrift Hermann Aubin zum 80. Geburtstag, hg. von Otto BRUNNER, Hermann KELLENBENZ, Erich MASCHKE, Wolfgang ZORN, Wiesbaden 1965, S. 151-184.

HAUMANN, Heiko, Rückzug in die Idylle oder ein neuer Zugang zur Geschichte? Probleme und Möglichkeiten der Regionalgeschichte, in: Alemannisches Jahrbuch 1984/86, S. 7-22.

HAUPTMEYER, Carl-Hans (Hg.), Landesgeschichte heute, Göttingen 1987.

HAVERKAMP, Alfred, «Herrschaft und Bauer» - das «Sozialgebilde Grundherrschaft», in: PATZE (1983), S. 315-348.

HECKMANN, Dieter, Wirtschaftliche Auswirkungen des Armagnakenkrieges von 1444 bis 1445 auf die Deutschordensballeien Lothringen und Elsass-Burgund, in: ZGO 140, 1992, S. 101-125.

HEINE, Günter, Umweltbezogenes Recht im Mittelalter, in: HERRMANN (1989), S. 111-128.

HEINEMEYER, W., Richtlinien für die Regestierung von Urkunden, in: BdL 101, 1965, S. 1-7.

HENNING, Friedrich Wilhelm, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 3 Bde., Paderborn [2]1975.

HERLIHY, David/KLAPISCH-ZUBER, Christiane, Les Toscans et leurs familles. Une étude du catasto florentin de 1427, Paris 1978.

HEROLD, Hans, Rechtsverhältnisse im schweizerischen Weinbau, in: Zürcher Beitrr. zur Rechtswissenschaft NF 52, 1936.

HERRMANN, Bernd (Hg.), Mensch und Umwelt im Mittelalter, Stuttgart [2]1986.

- Umwelt in der Geschichte. Beiträge zur Umweltgeschichte, Göttingen 1989.

HERRMANN, Bernd/SPRANDEL, Rolf, Determinanten der Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter, hg. von Bernd HERRMANN/Rolf SPRANDEL, Acta Humaniora, Weinheim 1987.

HERZOG, Johann Jakob, Christoph von Uttenheim, Bischof von Basel zur Zeit der Reformation, in: Beiträge zur vaterländischen Geschichte 1, 1839, S. 33-93, S. 305-307.

HESS, Wolfgang, Rechnung Legen auf Linien. Rechenbrett und Zahltisch in der Verwaltungspraxis in Spätmittelalter und Neuzeit, in: MASCHKE/SYDOW (1977), S. 69-82.

HEUSLER, Andreas, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1860.

- Der Bauer als Fürstengenoss, in: ZRGg 7, 1887, S. 235-236.
- Geschichte der Stadt Basel, Basel [5]1957.

HEYDENREUTER, Reinhard, Der landesherrliche Hofrat. Studien zum Behördenaufbau und zur Behördenreform unter Herzog bzw. Kurfürst Maximilian I. (1598-1651), (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte; 71), München 1981.

HEYER, Hans-Rudolf, Neu erforscht: Binninger Schloss 700 Jahre alt, in: Basler Zeitung 164, 16. Juli 1994, S. 35.

HIERONIMUS, Konrad, Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter, Basel 1938.

HINTZE, O. (Hg.), Regierung und Verwaltung, (Geschichtliche Abhandlungen; 3), [2]1967.

HIRSCH, Hans, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte; 1), hg. Historische Kommission der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, (Prag 1922), Darmstadt [2]1958.

HIRSCHINGER, H., Jean de Fleckenstein, évêque de Bâle de 1423 à 1436, in: L'Outre-Forêt, Revue d'histoire de l'Alsace du Nord 25, 1979, S. 28-32.

HOLENSTEIN, André, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), (QFA; 36), Stuttgart 1991.
HUBER, J. G., Bilder aus der bernischen Wirtschaftsgeschichte, Bern 1974.
IGGERS, Georg G. (Hg.), Ein anderer historischer Blick. Beispiele ostdeutscher Sozialgeschichte, Frankfurt/Main 1991.
INFORMATIONSSCHRIFT BINNINGEN mit Ortsplan, hg. Einwohnergemeinde Binningen, Zürich 1980.
IRSIGLER, Franz, Getreidepreise, Getreidehandel und städtische Versorgungspolitik in Köln vornehmlich im 15. und 16. Jahrhundert, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte, Festschrift Edith Ennen, Bonn 1972, S. 571-610.
- Intensivwirtschaft, Sonderkulturen und Gartenbau als Elemente der Kulturlandschaftsgestaltung in den Rheinlanden, in: A. GUADUCCI (Hg.), Agricoltura e trasformazione dell'ambiente secoli XIII-XVIII, Florenz 1984, S. 719-747.
IRSIGLER, Franz (Hg.), Quantitative Methoden in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Vorneuzeit, (Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen; 4), 1978.
ISELIN, Isaac A., Notizen zum Schloss- und Hofgut Birseck, Basel 1955.
ISELIN, L. Emil, Geschichte des Dorfes Riehen, Basel 1923.
- Geschichte des Dorfes Bettingen. Festschrift zur Feier der 450jährigen Zugehörigkeit Bettingens zu Basel, 1513-1963, revidiert und bis zur Gegenwart fortgeführt von A. BRUCKNER, Basel 1963.
JACQUART, Jean, La rente foncière, indice conjoncturel? in: Revue historique 514, Paris 1975, S. 355-376.
JAEGGLI, Alvin E., Burgen als Hüter der Pässe im Jura, (Castellologie régionale, Reihe 2; 2), Rapperswil 1954.
JÄGER, Berthold, Das geistliche Fürstentum Fulda in der Frühen Neuzeit: Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte kleiner Territorien des Alten Reiches, (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde; 39), Marburg 1986.
JÄGER, H./SCHERZER, W., Forsthoheit und Wüstungsbewegung im Waldgebiet westlich von Würzburg, 1984.
JÄNICHEN, Hans, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des schwäbischen Dorfes. (VKL-BW, Reihe B; 60), Stuttgart 1970.
JANSSEN, Wilhelm, Die kurkölnischen Territorialrechnungen des Mittelalters, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 6, 1980, 97-115.
- Die mensa episcopalis der Kölner Erzbischöfe im Mittelalter, in: PATZE (1983), S. 313-342.
JEKER, Paul, Benedikt Hugi auf Schloss Dorneck, in: JB 12, 1950, S. 17-19.
JESERICH, G. A. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hg. von G. A. JESERICH, Stuttgart 1983.
JÜLICH, Hermann, Arlesheim und Odilie. Historie und Legende eines Dorfes und seines Geistes, Arlesheim 1946.
KAISER, O., Vom Rebbau im Dorneck, (Veröff. des Heimatmuseums Schwarzbubenland, Dorneck-Thierstein), Dornach 1952.
KÄMPF, Hellmut (Hg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter, (Wege der Forschung; 2), Darmstadt 1956.

KASPAR, Albin, Das Basler Domkapitel an der Wende zur Neuzeit. Seine politische Stellung, seine verfassungsmässige Struktur und seine wirtschaftliche Organisation von 1400 bis 1529, Lizentiatsarbeit phil., Basel 1978.

KEHR, P., Basler Fälschungen, in: Göttinger Nachrichten, 1904.

KELLENBENZ, Hermann, Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Bericht über die 3. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in Mannheim am 9. und 10. April 1969, (Wirtschaftsgeschichte; 16), Stuttgart 1971.

- Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 1977.

KELLER, Franz, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Eine finanzgeschichtliche Studie, Freiburg im Breisgau 1903.

KELTER, Ernst, Die wirtschaftlichen Ursachen des Bauernkrieges, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche 65, 1941, S. 641-682.

- Das deutsche Wirtschaftsleben des 14. und 15. Jahrhunderts im Schatten der Pestepidemien, in: JNS 165, 1953, S. 161ff.

KERNER, Max (Hg.), Ideologie und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 1982.

KIENER, F., Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Strassburg, Leipzig 1912.

KIESS, Rudolf, Die Rolle der Forsten im Aufbau des württembergischen Territoriums bis ins 16. Jahrhundert, (VKLBW, Reihe B; 2), Stuttgart 1958.

KIESSLING, Rolf, Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter, in: Zs. für bayerische Landesgeschichte 40, 1977, S. 829-867.

KLEIN, Ernst, Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland (1500-1870), Wiesbaden 1974.

KÖBLER, Gerhard, Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München ^{2}1989.

KOCKA, Jürgen, Sozialgeschichte. Begriff-Entwicklung-Probleme, Göttingen ^{2}1986.

KOLLER, H., Registerführung und Kanzleireform im 15. Jahrhundert, in: Acta Univ. Car., Phil. et Hist. 3-4, 1971, S. 161-177.

KÖLLMANN, Wolfgang, Entwicklung und Stand demographischer Forschung, in: Bevölkerungsgeschichte, hg. Wolfgang KÖLLMANN/Peter MARSCHALCK, (Neue Wissenschaftliche Bibliothek; 54), Köln 1972, S. 9-17.

KOLLMER, G., Quellen zur Wirtschaftsgeschichte in Baden-Württemberg, in: Zs. für Württembergische Landesgeschichte, Jg. 50, 1991, S. 207-231.

KOLLOQUIUMSBERICHT, Methoden und Themen der Landes-, Regional- und Heimatgeschichte in Bayern, Sachsen und Thüringen, hg. Haus der Bayerischen Geschichte, 1991.

KÖPPEL, Christa, Wirtschaftliche Reorganisation in einer geistlichen Grundherrschaft als Prozess regionaler Integration am Beispiel des Fraumünsters in Zürich (1418-1525), in: Europa 1500, hg. von Ferdinand SEIBT, Stuttgart 1987, S. 247-261.

- Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren. Untersuchungen zu Wirtschaft und Verwaltung der Fraumünsterabtei und des Fraumünsteramts in Zürich (1418-1549), Zürich 1991.

KÖRNER, Martin, Luzerner Staatsfinanzen 1415-1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen, (Luzerner Historische Veröff.; 13), Luzern 1981.
- Les besoins de l'Etât et les modèles de leur financement. Etât de la recherche, in: Schweizerische Gesellschaft für Wrtschafts- und Sozialgeschichte 12, 1994, S. 9-18.

KREBS, Maria, Die Politik von Bern, Solothurn und Basel in den Jahren 1466-1468, Zürich 1902.

KRIEDTE, Peter/MEDICK, Hans/SCHLUMBOHM, Jürgen, Industrialisierung-Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsperiode des Kapitalismus, (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 53), Göttingen 1977.
- Spätmittelalterliche Agrarkrise oder Krise des Feudalismus? in: Geschichte und Gesellschaft 7, 1981, S. 42-68.

KRIEGER, Albert, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden, hg. Badische Historische Kommission, Heidelberg 1898.

KROESCHELL, Karl, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch, Göttingen 1968.

KUCHENBUCH, Ludolf/MICHAEL, Bernd, Zur Struktur und Dynamik der feudalen Produktionsweise im vorindustriellen Europa, in: Feudalismus - Materialien zur Theorie und Geschichte, hg. von Ludolf KUCHENBUCH und Bernd MICHAEL, Frankfurt 1977, S. 694-779.

KUCZYNSKI, Jürgen, Einige Überlegungen über die Rolle der Natur in der Gesellschaft anlässlich der Lektüre von Abels Buch über die Wüstungen, in: Zs. für Geschichtswissenschaft 11, 1963, S. 284f.

KÜMMELL, Juliane, Bäuerliche Gesellschaft und städtische Herrschaft im Spätmittelalter. Zum Verhältnis von Stadt und Land im Fall Basel/Waldenburg 1300-1535, (Konstanzer Dissertation; 20), Konstanz ^{2}1984.
- Städtische Verwaltung und Landbevölkerung im Spätmittelalter - ein Personenrödel als Quelle zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte, in: ZGO 136, 1988, S. 129-151.

KURZER BEGRIFF der fürnehmsten Begebenheiten, die sich zu Basel zugetragen haben. Von der Stadt erstem Anfang, bis auff unsere Zeiten, Basel 1701.

LABROUSSE, Ernest, La crise de l'économie française à la fin de l'Ancien Régime et au début de la Révolution, Paris ^{2}1990.

LANDWEHR, Götz, Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert. Zusammenfassung, in: PATZE (1970), Bd. 2, S. 9-64.

LANZINNER, Maximilian, Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511-1598, (Veröff. des Max-Planck-Institutes für Geschichte; 61), Göttingen 1980.

LARGIADÈR, Anton, Die Anfänge der zürcherischen Landschaftsverwaltung, in: Zs. für Schweizerische Geschichte 12, 1932, S. 1-44.

LAUFNER, Richard, Die Ausbildung des Territorialstaates der Kurfürsten von Trier, in: PATZE (1970), Bd. 2, S. 127-148.

LE ROY LADURIE, Emanuel, Times of Feast. Times of Famine. A History of Climate since the Year 1000, London 1971.
- Une synthèse provisoire: les vendanges du XVe au XIXe siècle, (Annales E. S. C.; 4), Paris 1978.
- Histoire du climat depuis l'an mil, Paris 1983.

LEBEN IN KLEINBASEL 1392-1892-1992. Das Buch zum Jubiläum «600 Joor Glai- und Groosbasel zämme», Red. B. MELES/B. VON WARTBURG, Basel 1992.
LEGROS, Jacques, Le Mont Sainte-Odile. Reflet de l'Histoire d'Alsace, Colmar 1974.
LENGGENHAGER, J. G., Die Schlösser und Burgen in Baselland, o. O. [2]1874.
LEXER, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Leipzig 1872-1878.
LEXIKON DES MITTELALTERS
LEXIKON FÜR THEOLOGIE UND KIRCHE, begr. Michael Buchberger, 2. erw. Aufl., Freiburg i. Br., Bd. 1., 1957ff.
LIEBENAU, Th. von, Schultheiss Heinrich Hasfurter von Luzern, in: Katholische Schweizerblätter NF 16, 1900, S. 26-56, 180-215, 272-299 und 419-452.
- Aus einem alten Turnierbuch, in: Anzeiger für Schweizerische Alterthumskunde 3, 1878, S. 835-839.
LÖTSCHER, Valentin, Der deutsche Bauernkrieg in der Darstellung und im Urteil der zeitgenössischen Schweizer, (BBG; 11), 1943.
LÜTGE, Friedrich, Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung, Stuttgart 1957.
- Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, (Deutsche Agrargeschichte; 3), Stuttgart [2]1967.
LUTZ, Markus, Die Schlacht bei St. Jakob am 26. Augustmonat 1444 nach allen ihren merckwürdigen Umständen beschrieben, Basel 1813.
- Geschichte der vormaligen Herrschaften Birseck und Pfeffingen von den ältesten auf die neuesten Zeiten nach den gültigsten Angaben, Basel 1816.
- Die Schlacht bei St. Jakob am 16. August 1444, Basel 1824.
LUTZ, Ulrich, Die Herrschaftsverhältnisse in der Landgrafschaft Baar in der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehung des Territorialstaates und zur Geschichte des Bauernkriegs, (Veröff. des Alemannischen Instituts Freiburg im Breisgau; 46), Bühl 1979.
MACHALKA-FELSER, Rautgundis, Stadt und Umland im Herrschafts- und Wirtschaftsgefüge des Spätmittelalters, in: Die Alte Stadt 4, 1979, S. 329-347.
MACKENSEN, Rainer/WEWER, Heinz (Hg.), Dynamik der Bevölkerungsentwicklung: Strukturen, Bedingungen, Folgen, München [2]1974.
MACKENSEN, Rainer/THILL-THOUET, Lydia/ STARK, Ulrich (Hg.), Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungstheorie in Geschichte und Gegenwart, Deutsche Gesellschaft für Bevölkerungswissenschaft, 21. Arbeitstagung, Frankfurt a. M. 1989.
MAJOR, Emil, Der Basler Hausrat im Zeitalter der Spätgotik, in: BJ 1911, S. 241-315.
MASCHKE, Erich/SYDOW, Jürgen, (Hg.), Haushaltungs- und Rechnungswesen, Protokoll der 12. Arbeitstagung in Überlingen, 9.-11. November 1973, (Stadt in der Geschichte; 2), hg. von Erich MASCHKE/Jürgen SYDOW, Sigmaringen 1977.
MATTMÜLLER, Markus, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Teil I: Die frühe Neuzeit, 1500-1700, 2 Bde., (BBG; 154), Basel 1987.
MAUERSBERG, Hans, Sozioökonomische Strukturen von Bischofs- und Abteistädten des 14.-17. Jahrhunderts. Hamburg, Fulda, München-Freising, Augsburg, Basel, in: Bischofs- und Kathedralstädte des frühen Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von Franz PETRI, Köln 1976, S. 95-117.

- Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit. Dargestellt an den Beispielen Basel, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover und München, Göttingen 1960.

MAURER, Hans-Martin, Die landesherrliche Burg in Wirtemberg im 15. und 16. Jahrhundert, (VKLBW, Reihe B; 1), Stuttgart 1958.

MAYER, Theodor, Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften, in: ZRGg 58, 1938, S. 138-162.

- Die Ausbildung der Grundlagen des modernen Staates im hohen Mittelalter, in: Historische Zs. 159, 1939, S. 457-488.
- Die historisch-politischen Kräfte im Oberrheingebiet im Mittelalter, ZGO 91, NF 52, 1939.
- Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar 1950.
- Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit, vornehmlich in Süddeutschland, in: BdL 89, 1952, 87ff.
- Geschichte der Finanzwirtschaft vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hg. von W. GERLOFF/F. NEUMARK, Bd. I, 1952, S. 236-272.

MAYER-EDENHAUSER, Theodor, Die Territorialbildung der Bischöfe von Basel, in: ZGO 91 NF 52, 1939, S. 225-322.

MEIER, Beat, Zur Geschichte des spätmittelalterlichen Judentums. Die Juden im Gebiet der heutigen Schweiz und der europäische Kontext, in: Judaica 42, 1986, S. 2-16.

MEIER, Fritz, Basler Heimatgeschichte. Heimatgeschichtliches Lesebuch von Basel, im Auftrag des Erziehungsdepartementes bearbeitet von Fritz MEIER, [5]1974.

MEININGER, Ernest, Notice historique et généalogique sur la famille zu Rhein, in: Bulletin du musée historique de Mulhouse 12, 1887, S. 37-98.

MEMBREZ, Amédée, Die Burgvogtei Binzen unter den Fürstbischöfen von Basel, 1503-1769, Freiburg i. Br. 1928.

- Die Herrschaft Schliengen im dreissigjährigen Kriege, in: Das Markgräflerland 4, 1932-1933, S. 97-110; 5, 1933-1934, S. 1-21.

MERZ, Walter, Die Burgen des Sisgaus, 4 Bde., Aarau 1909-14.

- Oberrheinische Stammtafeln, Aarau 1912.

MERZBACHER, F., Artikel «Landesherrschaft». In: HRG 2, 1971, Spalten 1383-1388.

MEYER, Carl, Der Aberglaube des Mittelalters, Basel 1884.

MEYER, Fr. Ernst, Zur Geschichte des Immobiliarrechts der deutschen Schweiz, im 13.-15. Jahrhundert, (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte; 131), Breslau 1921.

MEYER, Friedrich, Staat und Kirche in Basel vor der Reformation, in: Basler Stadtbuch 1965, S. 52-69.

MEYER, Peter, Studien über die Teuerungsepoche 1433-1438, Diss. Erlangen 1914.

MEYER, W., Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg im Gebiete der Ostschweiz 1264-1460, Diss. Phil. Zürich 1933.

MEYER, Werner, Die Löwenburg im Berner Jura. Geschichte der Burg, der Herrschaft und ihrer Bewohner, Diss. Basel 1968.

- Die Burg als repräsentatives Statussymbol. Ein Beitrag zum Verständnis des mittelalterlichen Burgenbaues, in: Zs. für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 33, 1976, S. 173-181.
- Burgen von A bis Z. Burgenlexikon der Region, hg. von den Burgenfreunden beider Basel aus Anlass ihres 50jährigen Bestehens, Basel 1981.
- Bischöfe, Grafen und freie Herren. Burgenbau und Herrschaftsbildung im Jura, in: Nachrichten des schweizerischen Burgenvereins 59, 1986, S. 77-80.

MEYER, Werner/WIDMER, Eduard, Das grosse Burgenbuch der Schweiz, Zürich 1977.

MICHEL, H. A., Die Grenzziehung zwischen Bern und dem Fürstbistum Basel, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 50, 1966, S. 70-77.

MITTEIS, Heinrich, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters, neubearbeitet von Heinz LIEBERICH, München [18]1988.

MOMMSEN, Karl, Das Basler Kanzleiwesen des Spätmittelalters, in: BZGA 74, 1974, S. 159-188.

MONE, F. J., Alte Hohl- und Flächenmasse, in: ZGO 1, 1850, S. 169-171.

MORAW, Peter, Wesenszüge der ›Regierung‹ und ›Verwaltung‹ des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450), in: PARAVICINI/WERNER (1980), S. 149-167.
- Organisation und Funktion der Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350-1500), in: JESERICH (1983), S. 46-65.
- Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert. In: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter, hg. Gabriel SILAGI, (Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung; 35), München 1984.

MORGENTHALER, Hans, Teuerungen und Massnahmen zur Linderung der Not im 15. Jahrhundert, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 26, 1921, S. 1-61.

MUGGLI, Reto, Rebbau in Hofstetten. Ein historischer Rückblick, (Geschichte und Kultur, Schriftenreihe zur Ortsgeschichte der Gemeinde Hofstetten-Flüh; 3), Hofstetten 1986.

MÜLLER, Christian Adolf, Die Burgen in der Umgebung von Basel und das Erdbeben von 1356, in: BZGA 55, 1956, S. 25-73.
- Burgen des Kantons Basel-Landschaft, Liestal 1966.
- Aus der Geschichte von Schönenbuch nach einem Berein aus dem Jahre 1627, in: JB 36, 1974, S. 95-101.
- Der Sundgau. Geschichte, Landschaft und Baudenkmäler, Basel 1978.

MÜLLER, Johannes (oder Hans), Formen und Rechtsgehalt der Huldigung, Diss. Mainz 1954.

MÜLLER, Walter, Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. Die Ehegenossame im allemannischen Raum, (Vorträge und Forschungen; Sonderband 14), Sigmaringen 1974.

MULSOW, Hermann, Mass und Gewicht der Stadt Basel bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Diss. Freiburg i. B. 1910.

MUSCHEID, Kathrin, Verzeichnis der Getreidevorräte zu St. Leonhard - demographische und soziale Aspekte, masch.-schiftl., Lic. phil., Basel 1979.

NEBIKER, Regula, Bottmingen und Binningen: seit 150 Jahren eigenständige Gemeinden. Der Weg der Trennung, (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft; 27), Liestal 1987.

NEVEUX, Hugues/TITS-DIEUAIDE, Marie-Jeanne, Untersuchung über die kurzzeitlichen Schwankungen von Getreideerträgen (14.-18. Jahrhundert), in: Franz IRSIGLER, Quantitative Methoden in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Vorneuzeit, (Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen; 4), 1978, S. 159-165.

NORTH, Michael, Geldumlauf und Wirtschaftskonjunktur im südlichen Ostseeraum an der Wende zur Neuzeit (1440-1570). Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte am Beispiel des Grossen Lübecker Münzschatzes, der norddeutschen Münzfunde und der schriftlichen Überlieferung, Sigmaringen 1990.

NÜBLING, V., Der Isteiner Klotz. Vorgeschichte, in: Lörrach und das rechtsrheinische Vorland von Basel, Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern 47, Mainz 1981, S. 198ff.

OCHS, Peter, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, 8 Bde., Berlin und Leipzig 1786-1826.

OFER, Monika, St. Stephan in Würzburg. Untersuchungen zu Herrschafts-, Wirtschafts- und Verwaltungsformen eines Benediktinerklosters in Unterfranken, 1057-1500, Diss. München 1986/87, Köln 1990.

OHLER, Norbert, Von Grenzen und Herrschaften. Grundzüge territorialer Entwicklung im deutschen Südwesten, (Themen der Landeskunde; 4), Bühl/Baden 1989.

ORTH, Elsbeth, Amtsrechnungen als Quelle spätmittelalterlicher Territorial- und Wirtschaftsgeschichte, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 29, 1979, S. 36-62.

OTHENIN-GIRARD, Mireille, Ländliche Lebensweise und Lebensformen im Spätmittelalter. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der nordwestschweizerischen Herrschaft Farnsburg, Diss., Zürich 1993.

OTT, Hugo, Studien zur Geschichte des Klosters St. Blasien im hohen und späten Mittelalter, (VKLBW, Reihe B; 27), Stuttgart 1963.

- Die Klostergrundherrschaft St. Blasien im Mittelalter, in: Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland 4, Stuttgart 1969.
- Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet (QFA; 23), Stuttgart 1970.

PARAVICINI, Werner/WERNER, Karl Ferdinand (Hg.), Histoire comparée de l'administration (IV^{e}-XVIII^{e} siècles), München 1980.

PATTLOCH, Bernd, Wirtschafts- und Fiskalpolitik im Kurfürstentum Mainz vom Beginn der Reformation bis zum Ausbruch des Dreissigjährigen Krieges, Diss. München 1969.

PATZE, Hans, Die Herrschaftspraxis der deutschen Landesherren während des späten Mittelalters, in: PARAVICINI/WERNER (1980), S. 363-392.

- Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: PATZE (1970), Bd. 1, S. 9-64.

PATZE, Hans (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, 1-2, (VF; 13), hg. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 1970.

- Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, (VF; 19), 2 Bde., Sigmaringen 1976.
- Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, (VF; 27), hg. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 1983.

PAULUS, Nikolaus, Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters, Paderborn 1923.

PENNING, Wolf-Dietrich, Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein; 14), Bonn 1977.

PERRIN, Jean, L'Administration de la seigneurie d'Altkirch avant la guerre de Trente ans, in: Annuaire de la Société d'histoire sundgauvienne, 1978, S. 125-143; 1979, S. 69-100.

PETRY, François/WILL, Robert, Le Mont Sainte-Odile (Bas-Rhin), in: Guides archéologiques de la France, Paris 1988.

PEYER, Hans-Conrad, Wollgewerbe, Viehzucht, Solddienst und Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Landschaft Freiburg i. Ue. vom 14.-16. Jahrhundert, in: Agrar. Nebengewerbe u. Formen d. Reagrarisierung im Spätmittelalter u. 19./20. Jahrhundert, (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; 21), hg. von H. KELLENBENZ, Stuttgart 1975, S. 79-95.

- Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis 18. Jahrhundert, in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege. Festschrift für Hermann Kellenbenz (Beitrr. zur Wirtschaftsgeschichte; 5), Bd. 2: Wirtschaftskräfte in der europäischen Expansion, Stuttgart 1978, S. 701-716.
- Die Schweizer Wirtschaft im Umbruch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: 500 Jahre Stanser Verkommnis. Beiträge zu einem Zeitbild, Stans 1981, S. 59-70.

PFISTER, Chr., Le duché mérovingien d'Alsace et la légende de sainte Odile, Paris 1892.

PFISTER, Christian, Getreide-Erntebeginn und Frühsommertemperaturen im schweizerischen Mittelland seit dem 17. Jahrhundert, in: Geographica Helvetica 1, 1979, S. 23-35.

- Das Klima der Schweiz von 1525-1860 und seine Bedeutung in der Geschichte der Bevölkerung und Landwirtschaft, (Academia helvetica; 6), 2 Bde., Bern 1984.

PFISTER, Willy, Getreide- und Weinzehnten 1565-1798 und Getreidepreise 1565-1770 im bernischen Aargau, in: Beitrr. zur Wirtschaftsgeschichte des bernischen Aargaus, o. O. 1940.

PISCHEK, Adolf, Entstehung und Umfang statistischer Quellen in der vorindustriellen Zeit, in: Historische Zs. 223, 1976, S. 1ff.

PITZ, Ernst, Editionsgrundsätze und Regestentechnik, in: Deutsche Zolltarife des Mittelalters und der Neuzeit, Teil 2, Wiesbaden 1961, S. XXXII-XL.

- Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters, in: VSWG 52, 1965, S. 347-367.

POHL, Meinhard, Ministerialität und Landesherrschaft. Untersuchungen zur Bedeutung der sozialen Mobilität für die Entwicklung des Territorialstaates am Beispiel der misslungenen Herrschaftsbildung der Reichsabtei Herford, Diss. Berlin 1979.

POINSIGNON, A., Die Territorialverhältnisse des Breisgaus vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: Schauinsland 16, 1891.

PORTMANN, Rolf E., Basler Einbürgerungspolitik 1358-1798 mit einer Berufs- und Herkunftsstatistik des Mittelalters, (Basler Statistik; 3), Basel 1979.

PRESS, Volker, Herrschaft, Landschaft und «Gemeiner Mann» in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert, in: ZGO 123, 1975, S. 169-214.

PRESTATIONS PAYSANNES, dîmes, rente foncière et mouvement de la production agricole à l'époque préindustrielle, communications et travaux rassemblés et présentés par Jean Goy et Emmanuel Le Roy Ladurie, 2 Bde., Paris 1982.

QUIQUEREZ, Auguste, Über die Möblierung von Schlössern, in: Revue d'Alsace, 1869.
- Histoire des institutions politiques, constitutionnelles et juridiques de l'évêché de Bâle, Delémont 1879.

RAITH, Michael, Gemeindekunde von Riehen, Riehen 1980.

RANKL, Helmut, Staatshaushalt, Stände und «Gemeiner Nutzen» in Bayern 1500-1516, (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte; 7), München 1976.

REICHERT, Folker, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich, Köln 1985.

REICHLIN, August, Die Brotversorgung der Stadt Basel mit besonderer Berücksichtigung des Bäckergewerbes, (Basler Staatswissenschaftliche Studien; 2. Reihe, 1-2), Aarau 1912.

REINHARD, Wolfgang, Die Verwaltung der Kirche, in: JESERICH (1983), S. 143-176.

REINICKE, Christian, Agrarkonjunktur und technisch-organisatorische Innovationen auf dem Agrarsektor im Spiegel niederrheinischer Pachtverträge, 1200-1600, Köln 1989.

REININGHAUS, Wilfried, Quellen zur Geschichte der Handwerksgesellen im spätmittelalterlichen Basel, (QFBG; 10), Basel 1982.

RENNEFAHRT, Hermann, Die Allmend im Berner Jura, in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 74, Breslau 1905.
- Twing und Bann, in: Schweizer Beitrr. zur Allgemeinen Geschichte 10, 1952, S. 22-87.
- Bauernunruhen im Elsgau (1462 und 1525), in: Schweizer Beitrr. zur allgemeinen Geschichte 20, 1962/63, S. 5-53.
- Einflüsse des römischen und des Reichsrechtes auf den Zivilprocess, besonders auf das Appellationsverfahren im Fürstbistum Basel, in: Mélanges Philippe Meylan, Bd. 2, Lausanne 1963, S. 193-213.
- Über Gewohnheitsrecht im alten Fürstbistum Basel, in: Zs. des Bernischen Juristenvereins 101, 1965, S. 17-426.

REUTLINGER, H., Räbe, Trotte, Schlösser. «vom Bölche bis zum Schlipf», Basel 1974.

RICHTER, Gregor, Lagerbücher- oder Urbarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen, (Veröff. der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg; 36), Stuttgart 1979.

RIGGENBACH, Rudolf, Die alte Odilienkirche von Arlesheim, Arlesheim o. J.

RIPPMANN, Dorothee, Dorf und ländliche Gesellschaft im Basler Umland (15./16. Jahrhundert). Wandel sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse, in: Baselbieter Heimatbuch 17, Liestal 1989.
- Bauern und Städter: Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert. Das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland, (BBG, 159), Basel 1990.
- Der Weiher in Oberwil (BL) im 16. Jahrhundert. Lohnarbeit und Interessenkonflikte im fürstbischöflichen Amt Birseck, in: Geschichte 2001, Mitteilungen der Forschungsstelle Baselbieter Geschichte 9, Liestal 1992, S. 1-8.
- Le travail salarié et les corvées dans la société rurale du Nord-Ouest de la Suisse: travail féminin, travail masculin à la fin du Moyen-Age et au XVIe siècle, in: Bulletin du Département d'histoire économique 23, Université de Genève, 1993, S. 25-38.

ROCHHOLZ, Ernst Ludwig, Die Homberger Gaugrafen des Frick- und Sisgaus (Urkunden von 1041-1534), in: Argovia 16, 1885, S. 1-184.

ROHR, Hans, Die Entstehung der weltlichen, insbesondere der grundherrlichen Gewalt des Bischofs von Basel, Diss. Bern 1912.
ROLLER, Otto, Die Geschichte der Edelherren von Rötteln, in: Blätter aus der Markgrafschaft, Schopfheim 1927.
ROSEN, Josef, Der Stadthaushalt Basels von 1360 bis 1535, (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; 16), Stuttgart 1971.
- Verwaltung und Ungeld in Basel 1360-1535. Studien zu Stadtfinanzen im Mittelalter, in VSWG Beiheft 77, 1986.
RÖSENER, Werner, Die spätmittelalterliche Grundherrschaft im südwestdeutschen Raum als Problem der Sozialgeschichte, in: ZGO 127, 1979a, S. 17-69.
- Die Rolle der Grundherrschaft im Prozess der Territorialisierung. Die Markgrafschaft Hachberg als Beispiel, in: Zs. des Breisgau-Geschichtsvereins 98, 1979b, S. 5-30.
- Artikel «Amt», LdM, Bd. I, Zürich 1980, Spalte 551ff.
- Die Erforschung der Grundherrschaft, in: Mittelalterforschung, hg. von R. KURZROCK, 1981, S. 57ff.
- Grundherrschaften des Hochadels in Südwestdeutschland im Spätmittelalter, in: PATZE (1983), S. 87-176.
- Krisen und Konjunkturen der Wirtschaft im spätmittelalterlichen Deutschland, in: SEIBT (1984), S. 24-38.
- Artikel «Fronhof». In: LdM, Bd. 4, Zürich, 1989a, Spalte 989ff.
- Artikel «Grundherrschaft». In: LdM, IV, Zürich, 1989b, S. 1739ff.
- Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert, (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 102), Göttingen 1991.
- Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter, (Enzyklopädie deutscher Geschichte; 13), München 1992.
ROSENKRANZ, A., Der Bundschuh, (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsass-Lothringer im Reich; 1), Heidelberg 1927.
ROTH, Carl, Die Auflösung der Tiersteinischen Herrschaft, Diss. Basel 1906.
ROTH, Paul, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert, (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft; 13.1), Diss. Basel, Zürich 1922.
- Die Reformation in Basel, 2 Bde., Basel 1936-1943.
- Durchbruch und Festsetzung der Reformation in Basel. Eine Darstellung der Politik der Stadt Basel im Jahre 1529 auf Grund der öffentlichen Akten, (BBG; 8), 1942.
ROTT, Hans, Quellen und Forschungen zur südwestdeutschen und schweizerischen Kunstgeschichte im 15. und 16. Jahrhundert, Teil 3: Der Oberrhein, Quellen II: Schweiz, Stuttgart 1936.
RUNSTEDT, Hans-Gerd von, Die Regelung des Getreidehandels in den Städten Südwestdeutschlands und in der deutschen Schweiz im späten Mittelalter und im Beginn der Neuzeit, VSWG Beiheft 19, 1930.
SAALFELD, Diedrich, Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit, Stuttgart 1960.
SABEAN, D. W., Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkrieges, Stuttgart 1972.
SAXER, Ernst, Das Zollwesen der Stadt Basel bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, (VSWG; Beiheft 1), 1923.

SCARPATETTI, Beat Mathias von, Politische Präsenz und Grundherrschaft des Bistums Basel am südlichen Oberrhein, in: Lörrach und das rechtsrheinische Vorland von Basel, (Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern; 47), Mainz 1981, S. 149-167.

SCHAAB, Meinrad, Grundzüge und Entwicklung der südwestdeutschen Territorialentwicklung, in: BAUSTEINE (1979), S. 129-155.

- Geleit und Territorium in Südwestdeutschland, in: ZWLG 40, 1981.
- Landgrafschaft und Grafschaft im Südwesten des deutschen Sprachgebietes, in: ZGO 132, 1984, S. 31-55.

SCHÄR, Werner, Die Edlen von Riehen, in: Riehener Zeitung, Nr. 33, 19. August 1966.

SCHELER, Dieter, Grundherrschaft, in: Vom Elend der Handarbeit, hg. von H. MOMMSEN/W. SCHULZE, 1981, S. 142-157.

SCHERRER, Alfred, Die Herrschaft Zwingen, das Schloss und seine Geschichte, Bann und Dorf, die Bewohner, Handwerker, Gewerbe und Industrie, Laufen 1963.

SCHEYHING, Robert, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen Mittelalter, (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte; 3), Freiburg 1956.

SCHIB, Karl, Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich konstanzischen Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau, in: Argovia 43, 1931, S. 1-79.

SCHILLINGER, Erika, Curtis und Curia in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts. Untersuchungen zum Sprachgebrauch dieser beiden Begriffe im Oberrheingebiet, in: Alemannisches Jahrbuch 1979/80, S. 99-122.

SCHINDLER, Heinrich Bruno, Der Aberglaube des Mittelalters, Breslau 1858.

SCHINDLER, Karl, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert, in: Zs. für Schweizer Statistik 36/II, 1900, S. 173-189.

SCHLEIF, Karl Heinz, Regierung und Verwaltung des Erzstiftes Bremen am Beginn der Neuzeit. Eine Studie zum Wesen der modernen Staatlichkeit, Hamburg 1972.

SCHLESINGER, Walter, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchung vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, (Sächsische Forschungen zur Geschichte; 1), Bd. 1., Dresden 1941.

- Zur Geschichte des Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meissen während des 14. Jahrhunderts, in: PATZE (1970), Bd. 2, S. 101-126.

SCHLUCHTER, André, Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung in den Vogteien Falkenstein, Bechburg und Gösgen im 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, 56, 1983, S. 41-59.

SCHLÜER, Ulrich, Untersuchungen über die soziale Struktur von Stadt und Landschaft Zürich im 15. Jahrhundert, Diss. Zürich 1978.

SCHMID, Michael, Staat und Volk im alten Solothurn. Ein Beitrag zur Prosopographie und zum Volkstum des 15. Jahrhunderts, (BBG; 95), Basel 1964.

SCHMIDLIN, Constantin, Das Jahrhundert der politisch-religiösen Umwälzungen in den deutschen Vogteien des ehemaligen Fürstbisthums Basel: Zwingen, Pfeffingen und Birseck, 1502-1608, Abteilung 1, Laufen 1910.

SCHMIDLIN, Josef, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsass, (Studien aus dem Collegium Sapientiae; 8), 1902.

SCHMIDLIN, L. R., Die territoriale, jurisdictionelle und kirchliche Entwicklung des Bisthums Basel, Geschichtsblätter, Gratisbeilage zur Nordschweiz, Laufen 1908.

SCHMIDT-THOMÉ, Peter, Burg, Hof und Kirche von Istein im Mittelalter, in: Lörrach und das rechtsrheinische Vorland von Basel, Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern 47, Mainz 1981, S. 198ff.
- Eine Grottenburg am Isteiner Klotz, Gemeinde Efringen-Kirchen, Kreis Lörrach, in: Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins 6, 1987.

SCHMUKI, Karl, Steuern und Staatsfinanzen Schaffhausens. Die bürgerliche Vermögenssteuer im 16. und 17. Jahrhundert, Diss. Zürich 1988.

SCHNEIDER, Hermann, Basels Stellung im Schwabenkrieg, in: JB 11, 1949, S. 124-131.

SCHNEIDER, Jürg, Die Grafen von Homberg. Genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte einer süddeutschen Dynastie, 11.-14. Jahrhundert, in: Argovia 89, 1977.

SCHNYDER, Werner, Zürichs Bevölkerungsentwicklung vom 14. bis 18. Jahrhundert, in: Statistik der Stadt Zürich, Heft 35, 1929.

SCHÖNBERG, Gustav, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 1879.
- Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert, in: JNS 40, 1883, S. 344-380.

SCHÖNENBERGER, Karl, Das Bistum Basel während des grossen Schismas 1378-1415, in: BZGA 26, 1927, S. 73-143; 27, 1928, S. 115-189.

SCHREINER, Klaus, «Grundherrschaft». Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs., in: PATZE (1983), S. 11-74.

SCHUBERT, Ernst, Entwicklungsstufen der Grundherrschaft im Lichte der Namenforschung, in: PATZE (1983), S. 75-96.
- Artikel «Landesherrschaft und Landeshoheit», in: LdM, Bd. 5, 1991, Spalte 1653-1656.

SCHULER, Peter-Johannes, Die Einzugsliste des Gemeinen Pfennigs von 1497 im Herzogtum Württemberg, in: Beitrr. zur süddeutschen Münzgeschichte, hg. E. NAU, 1976.
- Die Erhebungslisten des «Gemeinen Pfennigs» von 1496-1499. Eine demographische, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung, in: Franz IRSIGLER, Quantitative Methoden in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Vorneuzeit, (Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen; 4), 1978, S. 127-145.
- Reichssteuer und Landstände. Zum Problem des Steuerbewilligungsrechts der Vorderösterreichischen Landstände, in: Zs. des Breisgau-Geschichtsvereins 97, 1979, S. 39-60.
- Ungehorsam - Widerstand - Revolte. Neuere Forschungen zu bäuerlichen Unruhen am Ende des Spätmittelalters und in der Frühneuzeit, in: ZGO 132, 1984, S. 412-418.
- Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520, 2 Bde., Stuttgart 1987.

SCHÜLIN, Fritz, Binzen. Beiträge zur Orts-, Landschafts- und Siedlungsgeschichte, Schopfheim 1967.
- Huttingen 1274-1974. Beiträge zur Orts-, Landschafts- und Siedlungsgeschichte, Schopfheim 1974.

SCHÜLIN, Fritz/SCHÄFER, Hermann, Istein und der Isteiner Klotz, Freiburg i. Br. 1961.

SCHULZ, Knut, Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1985.

SCHULZE, Johannes, Richtlinien für die äussere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: BdL 102, 1966, S. 1-10.

SCHULZE, Winfried, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, (Neuzeit im Aufbau; 6), Stuttgart 1980.

SCHWEIZERISCHES IDIOTIKON, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, bearb. F. STAUB, L. TOBLER, A. BACHMANN u. a., Frauenfeld, Bd. 1, 1881ff.

SEIBT, Ferdinand/EBERHARD, Winfried (Hg.), Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters, Stuttgart 1984.

SEILER, Jakob, Heimatkunde Binningen 1863, hg. von H.-R. HEYER, Binningen 1981.

SEITH, Günther, Die rechtsrheinischen Gebiete des Bistums Basel und ihr Übergang an Baden, Diss. Freiburg i. Br. 1950.

SEITH, Karl, Das Markgräflerland und die Markgräfler im Bauernkrieg des Jahres 1525, o. O. 1926.

- Zur Geschichte der Burg Rötteln und ihrer Herrengeschlechter, Haagen [4]1954.

SELLERT, W., Artikel «Landeshoheit», in: HRG 2, 1971, Spalten 1388-1394.

SIGG, Otto, Bevölkerungs-, agrar- und sozialgeschichtliche Probleme des 16. Jahrhunderts am Beispiel der Zürcher Landschaft, in: SZG 24, 1974, S. 1-25.

SIGRIST, Hans, Die Westgrenze der Landschaft Sisgau, in: JB 24, 1962, S. 27-31.

- Die Loslösung des Blauengebietes aus dem Elsass, in: JB 29, 1967, S. 65-71.

SILBERMANN, S. A., Beschreibung von Hohenburg oder dem Sanct-Odielienberg, Strassburg 1835.

SIMON, Christian, Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basel, (BBG; 145), Basel 1981.

SIMON-MUSCHEID, Katharina, Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte, (Europäische Hochschulschriften: Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften; 348), Bern 1988.

SPANGENBERG, E., Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts, in: Historische Zs. 103, 1909, S. 473ff.

SPIESS, Karl-Heinz, Zur Landflucht im Mittelalter, in: PATZE (1983), S. 157-204.

SPRANDEL, Rolf, Grundlinien einer mittelalterlichen Bevölkerungsentwicklung, in: HERRMANN/ SPRANDEL (1987), S. 25-35.

- Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, Paderborn [4]1991.

SPRECHER, Bernhard, Geschichtliche Heimatkunde von Aesch und Umgebung (999-1875), hg. Kommission «Heimatkundemuseum Aesch», Aesch 1977.

STEHLIN, Karl, Basler Baumeister des 15. Jahrhunderts, in: BZGA 5, 1906, S. 96-122.

STEINBACH, Klaus, Alltagsleben und Landesgeschichte. Zur Kritik an einem neuen Forschungsinteresse, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 29, 1979, S. 225-305.

STEUER, Heiko, Determinanten der Bevölkerungsentwicklung, in: HERRMANN/ SPRANDEL (1987), S. 181-192.

STIEVERMANN, Dieter, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989.
STINZI, Paul, Le Sundgau à travers les âges, Colmar 1975.
STOCKER, F. A., Arlesheim. Dorf, Schloss, Stift und Anlagen, Aarau 1886.
STÖCKLIN, Joseph, Johann VI. von Venningen. Bischof von Basel, 17. Mai 1458 bis 20. Dezember 1478, Diss. Basel 1902.
STOFFEL, Georg, Topographisches Wörterbuch des Ober-Elsass. Die alten und die neuen Ortsnamen, Mühlhausen 1876.
STOLZ, Otto, Zum Verbot des Kriegsdienstes für fremde Mächte in Deutschland im 16. Jahrhundert, in: Elsass-lothringisches Jahrbuch 21, 1943, S. 187-213.
STOLZ, PETER Basler Wirtschaft in vor- und frühindustrieller Zeit. Ökonomische Theorie und Wirtschaftsgeschichte im Dialog, (Basler sozialökonomische Studien; 6), Zürich 1977.
STOUFF, Louis, Le pouvoir temporel des évêques de Bâle et le régime municipal depuis le XIII^{e} siècle jusqu'à la réforme, 2 Bde., Paris 1890-1891.
STREICH, BRIGITTE, «Amechtmann unde Gewinner ...». Zur Funktion der bürgerlichen Geldwirtschaft in der spätmittelalterlichen Territorialverwaltung. (Mit besonderer Berücksichtigung der Wittinischen Lande), in: VSWG 78, 1991, S. 365-392.
SUTER, Peter, Basel und die Grafen von Thierstein. Ein Kapitel aus der Spätzeit des Feudalismus, Basel 1954.
SUTTER, Berthold, Das Vogtrecht. Eine Untersuchung über Entstehung, Wesen und Inhalt der nutzbaren Rechte der Vogtei mit besonderer Berücksichtigung steirischer Geschichtsquellen, Phil. Diss. [masch.], Graz 1968.
SUTTER, Hans, Geschichte der Baselbieter Gemeinden, hg. Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden, Liestal 1980.
SÜTTERLIN, Georg, Heimatkunde des Dorfes und der Pfarrei Arlesheim, Arlesheim 1910.
TATARINOFF, Eugen, Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkriege bis zur Schlacht bei Dornach (22. Juli 1499), Solothurn 1899.
TEWES, Ludger, Die Amts- und Pfandpolitik der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter (1306-1463), Köln 1987.
THEUERKAUF, Gerhard, Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, 1961.
- Zur Typologie spätmittelalterlicher Territorialverwaltung in Deutschland, in: Annali della Fondazione italiana per la storia amministrativa 2, 1965, S. 37ff.
THIEME, Hans, Die Funktion der Regalien im Mittelalter, in: ZRGg 62, 1942, S. 57-88.
THUM, Bernd, Aufbruch und Verweigerung. Literatur und Geschichte am Oberrhein im Hohen Mittelalter. Aspekte eines geschichtlichen Kulturraums, 2 Bde., Karlsruhe 1979-1981.
TREMP, Ernst/UTZ TREMP, Kathrin/PFAFF, Carl, Zwischen Institutionen und Frömmigkeit: Die Erforschung der mittelalterlichen Kirchengeschichte im letzten Vierteljahrhundert, in: Geschichtsforschung in der Schweiz. Bilanz und Perspektiven - 1991, hg. Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, Basel 1992, S. 275-289.

TSCHARNER-AUE, Michaela von, Die Wirtschaftsführung des Basler Spitals bis zum Jahre 1500. Ein Beitrag zur Geschichte der Löhne und Preise, (QFBG; 12), Diss. Basel 1980.

TÜRLER, Heinrich/GODET, Marcel/ATTINGER, Victor (Hg.), Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (HBLS), hg. von Heinrich TÜRLER/Marcel GODET/Victor ATTINGER, 7 Bde., Neuenburg 1921-1934.

UHLHORN, Friedrich, Die territorialgeschichtliche Funktion der Burg, in: BdL 103, 1967.

ULBRICH, Claudia, Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter, (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 58), Göttingen 1979.

- Agrarverfassung und bäuerlicher Widerstand im Oberrheingebiet, in: ZAA 30, 1982.

VAUTREY, Louis, Histoire des évêques de Bâle, 2 Bde., Einsiedeln 1884-86.

VETTIGER, Margarethe, Basel, Stadt und Land im 18. Jahrhundert. Die obrigkeitliche Marktpolitik für Agrarpolitik und ihre Wirkung auf die Landschaft, Diss. phil., Basel 1941.

VEYRASSAT-HERREN, Béatrice, Dîmes alsaciennes, in: Les fluctuations du produit de la dîme. Association française des Historiens économistes, Premier congrès national, Ecole Pratique des Hautes Etudes, 6e Section, Cahiers des études rurales 3, Paris 1972, S. 83-102.

VILAR, Pierre, Réflexions sur la «crise de l'ancien type», «Inégalité des récoltes» et «sous-développement», in: Conjoncture économique - structures sociales. Hommage à Ernest Labrousse, (Civilisations et sociétés; 47), Paris 1974, S. 37-58.

VILLENA, Leonardo, Glossaire. Burgenfachwörterbuch des mittelalterlichen Wehrbaus in deutscher, englischer, französischer, italienischer, spanischer Sprache, hg. Internationales Burgen-Institut, Frankfurt 1975.

VILLIGER, Johann Baptist, Das Bistum Basel zur Zeit Johanns XXII., Benedikts XII. und Klemens VI. (1316-1352), (Analecta Gregoriana; 15), Rom 1939.

VOLK, Otto, Die Rechnungen der mainzischen Verwaltung in Oberlahnstein im Spätmittelalter, bearb. v. Otto VOLK, Wiesbaden 1990.

WAAS, Adolf, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte; 1 und 5), Berlin 1919 und 1923.

WACKERNAGEL, Hans Georg, Die Matrikel der Universität Basel, Bd. 1, Basel 1951.

WACKERNAGEL, Rudolf, Das Lehenbuch des Bistums Basel, in: Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde VI, 1889, S. 267-270.

- Die Stadt Basel im 13. und 14. Jahrhundert, (BN; 71), 1893.
- Geschichte der Stadt Basel, 2 Teile in 3 Bänden, Basel 1907-16.

WACKERNAGEL, Wilhelm, Bischofs- und Dienstmannenrecht, Basel 1852.

WAGNER, Jules, Deux mulhousiens évêques de Bâle au XVe siècle, in: Bulletin du musée historique de Mulhouse 44, 1924, S. 171-199.

WALLIS, W. Allen/ROBERTS Harry V., Methoden der Statistik. Ein neuer Weg zu ihrem Verständnis, Freiburg im Breisgau 41973.

WALLISER, Peter, Die Naturalgabe der «Landgarbe» in solothurnischen und bernischen Urkunden, in: JB 23, 1961, S. 28-34.

WALTER, Theobald, Alte Zehnt- und Gültrechte des Basler Domstifts im Ober-Elsass, Altkirch 1912.

WEBER, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 51972.

WEHRENBERG, Dietmar, Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Allmendrechten und Gemeinfronverpflichtungen vornehmlich in Oberdeutschland, (VKLBW; Reihe B 54), Stuttgart 1969.

WEISS-BASS, Friedrich E., Weingewerbe und Weinleutezunft im alten Basel, Basel 1958.

WEISSEN, Kurt, Die Medici-Bank in Basel (1433-44). Ihre Struktur und ihre Arbeitsweise im Verkehr mit Privatpersonen, masch.-schiftl., Lic. phil., Basel 1981.

WEITZEL, K., Diebstahl und Frevel und ihre Beziehungen zur Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in den alemannischen Rechtsquellen des Mittelalters, Leipzig 1909.

WENDEHORST, Alfred, Die geistliche Grundherrschaft im mittelalterlichen Franken. Beobachtungen und Probleme, in: PATZE (1983), S. 9-24.

WENSKY, Margret, Die Frau in Handel und Gewerbe vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit, in: Die Frau in der deutschen Wirtschaft, (Zs. für Unternehmensgeschichte; Beiheft 35), Wiesbaden 1985, S. 30-44.

WERMELINGER, Hugo, Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen Rückwirkungen in Bern. Vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis in die Zeit der Kappelerkriege, (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern; 55), Bern 1971.

WIESNER, H., Twing und Bann. Eine Studie über Herkunft, Wesen und Wandlungen der Zwing- und Bannrechte, Baden 1935.

WILD, Joachim (Hg.), Die Fürstenkanzlei des Mittelalters, weltliche und geistliche Zentralverwaltung in Bayern, (Ausstellungskatalog), 1983.

WILLOWEIT, Dietmar, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: JESERICH (1983), S. 289-369.

- Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands. Ein Studienbuch, München 1990.
- Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: JESERICH (1983), S. 66-143.
- Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte; 11), Köln 1975.

WINKELMANN, R., Die Entwicklung des oberrheinischen Weinbaus, (Marburger geographische Schriften; 16), Marburg 1960.

WINTER, Anna Maria van, Kochen und Essen im Mittelalter, in: HERRMANN (1986), S. 88-100.

WITTMANN, Walter, Einführung in die Finanzwissenschaft, 4 Bde, Stuttgart 1970-1974.

WOLFF, F., Elsässisches Burgen-Lexikon. Verzeichnis der Burgen und Schlösser im Elsass, Strassburg 1908.

WOLTER, U., Amt und Officium in mittelalterlichen Quellen vom 13. bis 15. Jahrhundert, in: ZRGk 105, 1988, S. 246ff.

WUNDER, Heide, Zur Mentalität aufständischer Bauern, Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Geschichtswissenschaft und Anthropologie dargestellt am Beispiel des Samländischen Bauernaufstandes von 1525, in: Der Deutsche Bauernkrieg 1524-1526, hg. von H. U. WEHLER (Geschichte und Gesellschaft; Sonderheft 1), Göttingen 1975, S. 9-37.

- Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986.

WURSTISEN, Christian, Basler Chronik, Nachdruck der 3. Auflage, Basel 1883.
WYSS, Friedrich von, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, 1892.
WYSS, Gottlieb, Schloss Birseck ob Arlesheim, in: JB 18, 1956, S. 148-162.
- Geschichte der Burg Reichenstein, Arlesheim 1974.
WYSS, Gottlieb/SUTER, Paul, Schloss Birseck ob Arlesheim, hg. Verkehrsverein Arlesheim, Arlesheim ^{2}1973.
ZANGGER, Alfred, Grundherrschaft und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter, Zürich 1991.
ZEHNDER, Leo (Hg.), Allschwil. Streiflichter aus einer stadtnahen Gemeinde, in: JB 42, 1980, S. 125-138.
- Heimatkunde Allschwil, hg. von Leo ZEHNDER, Liestal 1981.
- Allschwil, in: JB 50, 1988, S. 189-192.
- Heimatkunde Allschwil 1863, hg. von Leo ZEHNDER, (Allschwiler Schriften zur Geschichte, Kultur und Wirtschaft; 6), Liestal 1990.
ZIMMERMANN, Karl, Der Vogt in Alt-Württemberg. Ein Beitrag zur Geschichte des württembergischen Staats- und Verwaltungsrechts, Diss. Tübingen 1935.
ZINN, Karl Georg, Kanonen und Pest. Über die Ursprünge der Neuzeit im 14. und 15. Jahrhundert, Opladen 1989.
ZORN, Wolfgang, Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Probleme und Methoden, München ^{2}1974.

Quellentermini

V	Viernzel
S	Sester
BM	Bürgermass
RM	Rittermass
fl	florenus: Gulden. Wenn nicht anders angegeben, ist damit der rheinische Goldgulden gemeint.
lb	libra: Pfund
ß	solidus: Schilling
d	denarius: Pfennig

Die wichtigsten Münzen, Hohl- und Flächenmasse[1]

Basler Münzen:

1 Pfund (lb)	=	20 Schillinge (ß)
	=	240 Pfennige (d)
1 Gulden	=	23-25 Schillinge
1 Schilling	=	6 Rappen

Basler Getreidemass:

1 Vier(n)zel (V)			à	273.31 l
Bürgermass	=	2 Säcke	à	136.66 l
	=	8 (Gross-)Sester (S)	à	34.16 l
	=	16 (Klein-)Sester (S)	à	[2]17.08 l
1 Vier(n)zel (V)				
Rittermass	=	2 Säcke		
	=	8 (Gross-)Sester (S)	à	36.30 l
	=	16 (Klein-)Sester (S)	à	18.15 l

Die bischöflichen Amtleute rechneten 17 Kleinsester Bürgermass als 1 Viernzel Rittermass.

1 Die Angaben sind weitgehend MULSOW (1910), DUBLER (1970; 1975) und GILOMEN (1977) entnommen und durch eigene Beobachtungen ergänzt.

2 In Reinach 17.4 l.

Badisches Getreidemass:

1 Malter		à	144-152 l
	= 8 Sester	à	18-19 l
	= 32 Viertel (quartale)		
	= 64 Vierlinge		

Bei den bischöflichen Amtleuten galt 1 Malter = 8 Kleinsester Basler Bürgermass.

Bieler Getreidemass:

1 Malter			
	= 4 Mütt		
	= 48 Mäss	à	ca. 14 l

Linksrheinisches Weinmass:

1 Saum		à	136.51 l
	= 3 Ohm	à	45.51 l
	= 96 Mass	à[1]	1.422 l
	= 384 Quärtlein		
1 Fuder	= 8 Saum		

Rechtsrheinisches Weinmass:

1 Saum		à	ca. 136.5 l
	= 4 Eimer		
	= 24 Viertel		
	= 96 Mass		
	= 384 Quärtlein		

Flächenmass in Basel:

1 Juchart in der Stadt und auf dem Lande	à	2 865 m^2
1 Juchart in Reinach	à	5 104 m^2
1 Juchart in Riehen	à	4 085 m^2

1 In Reinach 0.98 l. Die Vögte haben aber in ihren Rödeln ausschliesslich die städtischen Einheiten verwendet.

Dank

Intensive Recherchierarbeit in städtischen, kirchlichen, kantonalen und privaten Archiven fordert vom Forscher eine grosse Investition an Zeit und Engagement. Da meine berufliche Tätigkeit in der Privatwirtschaft in keinem Bezug zu universitären Institutionen steht, beschäftigte ich mich mit der vorliegenden Arbeit während mehr als zehn Jahren nur in meiner Freizeit; häufig war sie deshalb vom Abbruch bedroht. Dass sie dennoch fertiggestellt wurde, verdankt sie in erster Linie meinen Professoren, die mich immer wieder zum Weitermachen ermunterten. Prof. Dr. Frantisek Graus begleitete meine Forschungen bis zu seinem Tode im Jahre 1989; danach durfte ich mich auf die Förderung von Herrn Prof. Dr. Werner Meyer abstützen. In vielen intensiven Gesprächen über die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, insbesondere aber über die Entwicklung der Territorialmächte in der Umgebung der Stadt Basel am Vorabend der grossen Bauernunruhen von 1525 habe ich viele kritische Einwände, aber auch Bestätigung und Ermunterung erfahren. Herr Prof. Dr. Achatz Frhr. von Müller hat sich freundlicherweise bereit erklärt, das Korreferat zu verfassen. Zu Dank bin ich auch Herrn Prof. Dr. François Bergier von der ETH Zürich und Herrn Prof. Dr. Adrian Staehelin verpflichtet, die mir wiederholt mit wertvollen Hinweisen und konstruktiver Kritik beistanden.

Besonders erwähnenswert ist das kollegiale Verhalten von Dr. Hans Berner, Dr. Gerhard Fouquet, lic. phil. Marcel Clémence und Dr. Mireille Othenin-Girard, welche mir grosszügigerweise und vertrauensvoll ihre bereits druckfertigen Manuskripte überlassen haben. Da sie Themen bearbeitet haben, die sich teilweise mit meinem Forschungsfeld decken oder daran angrenzen, konnte ich von ihren wertvollen Vorarbeiten profitieren.

Ein derartiges Unterfangen wäre ohne jede Aussicht auf Erfolg, wenn es nicht durch viele Helfer in den verschiedenen Archiven bereitwillig unterstützt würde. Es ist leider nicht möglich, allen zu danken, die durch Recherchenassistenz, Mikroverfilmung oder Aktenbündelherumtragen einen Beitrag an das Gelingen geleistet haben. Besonders erwähnen möchte ich aber Frau C. Fournier und Herrn Ph. Froidevaux, die mir als Mitarbeiter des «Archive de l'ancien évêché de Bâle» mit viel Fachwissen, Geduld und Freundlichkeit immer wieder das benötigte Archivmaterial suchten und mich auf wichtige Bestände und Dokumente hinwiesen. Den gleichen Dank möchte ich den Mitarbeitern in den Archiven von Basel, Liestal, Karlsruhe und Solothurn aussprechen.

Einleitung

Rahmenbedingungen, Möglichkeiten und Folgen öffentlichen menschlichen Handelns in einem kleinen landesherrlichen Territorium in der Epoche zwischen dem Basler Konzil und der Reformation/den Bauernkriegen aufzuzeigen, hat sich die folgende Untersuchung vorgenommen: die Herrschaftspraxis der Basler Fürstbischöfe und ihrer Amtleute in der Umgebung der Stadt Basel. Im Zentrum der Betrachtung stehen Amtleute, die in einem kleinen landesherrlichen Territorium die Interessen eines geistlichen Fürsten gegenüber den Untertanen[1] durchzusetzen und zu wahren versuchten.[2] Nicht spektakuläre Einzelereignisse, sondern Veränderungen, die sich über längere Zeiträume entwickelten, werden gesucht und erforscht. Dabei wird von konstruktivistischer Sicht aus untersucht und beschrieben, wonach die Realität nicht unabhängig vom Beobachter existiert: «[...] seeing through the eyes of the people being studied». [3]

Während aus diesem Themenbereich bereits viele Darstellungen zur politischen Geschichte vorliegen, sind Untersuchungen über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen, Prozesse und die damit verbundenen Wertvorstellungen noch sehr selten. Doch gerade die Evolutionsprozesse in diesen Bereichen bestimmten als langandauernde und dem Einfluss des Individuums weitgehend entzogene Triebkräfte sehr stark die Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten der Basler Bischöfe. Ihre Bestrebungen, das arme und flächenmässig unbedeutende Hochstift vom Beginn des 15. Jahrhunderts in einen landesherrlichen Flächenstaat umzuwandeln und auszubauen, wurden durch vielerlei Faktoren determiniert, welche sich als vielfach vernetztes System von Ursachen und Wirkungen gegenseitig beeinflussten. Die meisten dieser Kräfte konnte der Bischof selber nicht oder nur sehr wenig beeinflussen (Veränderung der Mentalität der ländlichen Bevölkerung durch das Gedankengut der Reformatoren, Klima, von aussen in sein Territorium hereingetragener Krieg, Innovatio-

1 Über die Verwendung des Begriffes «Untertan» vgl. S. 141.

2 Innerhalb der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft wurde in den letzten 25 Jahren viel über «Erkenntnisziele, Inhalte und Methoden» diskutiert. Häufig standen sich dabei dogmatisch argumentierende Schulen gegenüber, die sich in zum Teil polemischer Weise gegenseitig die Wissenschaftlichkeit absprachen. Gerade die Beschäftigung mit einem kleinen Raum bildete dabei immer wieder den Mittelpunkt heftiger Kontroversen. Vielen jüngeren Historikern war sie nach 1968 lange Zeit als «Heimatkunde» und «provinziell» suspekt. Doch mit der «Geschichte von unten» schufen auch sie sich einen Ansatz, der schliesslich zu Arbeiten an kleinsten Räumen führte. Über den aktuellen Stand der Diskussion, die sich zur Zeit durch die Tendenz auszeichnet, die fundamentalistische Debatte durch ein toleranteres Mit- und Nebeneinander zu ersetzen, informieren STEINBACH (1979), HAUMANN (1984), HAUPTMEYER (1987), BAUMANN, M. (1991), IGGERS (1991) und der KOLLOQUIUMSBERICHT (1991).

3 BRYMANN (1988), S, 63.

nen, Finanzkraft des Fürstentums usw.). Andere lagen sehr wohl in seiner Entscheidungsgewalt (Verwaltungsorganisation, Einstellung und Entlassung von Personal usw.). Deutlich wird diese polykausale Verknüpfung, wenn die finanziellen Möglichkeiten der Bischöfe betrachtet werden, denn sie hingen von fast allen diesen Faktoren ab und hatten wiederum einen Einfluss auf viele von ihnen. Immer wieder wird zu fragen sein, in welchem Masse sie ihre Landesherrschaft als Individuen ausbauen und gestalten konnten: «[...], welcher Spielraum der Selbstbestimmung der historischen Persönlichkeit bleibt, wo und unter welchen Umständen der Einzelne oder das Kollektiv sich Bahn bricht.»[1] Herrschaft ist nicht nur eine individuelle, sondern auch eine kollektive und prozesshafte Realität. Herrschaftspraxis kann deshalb nicht als statische Topographie beschrieben werden, sondern als laufender Prozess der Ausgestaltung von Beziehungen, in denen sich Fürsten und Untertanen gemäss individuellen subjektiven Konzepten verhalten. Gleichzeitig unterliegen alle Beteiligten gruppenspezifischen Paradigmen und situationsabhängigen Einflüsse, die als wenig oder gar nicht beeinflussbare äussere Zwänge einwirken. Es wäre eine Illusion, zu glauben, alle Faktoren und Determinanten der fürstbischöflichen Herrschaftspraxis erfassen zu können oder gar ein allgemeines Kausalmodell entwickeln zu können. Doch wäre dies der Ehrgeiz des Mediävisten, so dürfte er zu seinem eigenen Schutz nie eine Studie beginnen. Diese Arbeit hat nicht den Anspruch, ein vollständiges Bild zeichnen zu können, aber eine möglichst präzise und umfassende Skizzierung der wichtigsten Entwicklungen und ihrer Ursachen.

Im Laufe der ersten Vorbereitungsarbeiten zeigte sich, dass die Erforschung des spätmittelalterlichen Herrschaftsgefüges in ländlichen Gegenden in den letzten Jahren zwar viele Publikationen hervorgebracht hat, die sich mit Einzelaspekten beschäftigen; ein umfassendes Konzept von Landes- und Grundherrschaft am Oberrhein gibt es aber noch nicht. Seit den ersten Forderungen Otts und Röseners[2] nach neuen Arbeiten zu den Grundlagen des mittelalterlichen Herrschaftsgefüges im südwestdeutschen Raum sind schon einige Jahre vergangen, und dennoch ist die Geschichtsforschung noch lange nicht in der Lage, eine zusammenfassende Darstellung zu verfassen. Keines der bekannten Modelle liess sich auf die hier untersuchten lokalen Verhältnisse übertragen,[3] um als Muster, Rahmen oder Vorgabe dienen zu können. Im deutschen Südwesten ist von den typologisch vergleichbaren Einheiten das Territorium der Markgrafen von

1 RANKL (1976), S. IX.
2 OTT (1970), S. 110. - RÖSENER (1979a), S. 42.
3 Diese Erfahrung machte auch ZANGGER (1991), S. 13f. bei der Arbeit an der Untersuchung einer klösterlichen Grundherrschaft.

Hachberg bislang am eingehendsten untersucht worden.[1] Doch schon ein erster Blick auf dieses Territorium lässt erkennen, dass ein Vergleichen auf viele Schwierigkeiten stösst, weil sich sofort die Frage stellt, ob die Summe der Gemeinsamkeiten nicht doch kleiner ist als die der Unterschiede. Es wurde deutlich, dass ein einfaches Anlehnen an bestehende Modelle ausgeschlossen war. Es werden offensichtlich weitere Elemente benötigt, um auf die Frage nach den Grundlagen, der Entwicklung und den Formen der spätmittelalterlichen Herrschaft in ländlichen Ämtern eine Antwort geben zu können. Berechtigt bleibt daher die Forderung Schelers: «Es scheint im Augenblick notwendiger, Praxis von Herrschaft zu erforschen als Interpretation von Herrschaft zu interpretieren.»[2] Dass dies nur durch detaillierte mikrohistorische Untersuchungen erfolgen kann, haben in den letzten Jahren immer mehr Historiker erkannt, wie sich an der zunehmenden Zahl von Werken zeigt, die sich mit den Methoden der klassischen Landeskunde mit kleinen Untersuchungsräumen beschäftigen. Zunehmend standen dabei auch sozialgeschichtliche Fragestellungen und Arbeitsweisen im Zentrum.

Herrschaftswirklichkeit und ihre bestimmenden wirtschaftlichen und sozialen Determinanten und Folgen werden in der folgenden Untersuchung am Beispiel der Hofschaffnei und des Amtes Birseck näher betrachtet, das nur ein paar wenige Dörfer umfasste. Die Erkenntnisse, die aus der Erforschung einer so kleinen Einheit gewonnen werden können, sind zunächst als sehr amtsspezifisch zu bewerten. Von ihnen bereits auf einen grösseren landesherrschaftlichen Kontext schliessen zu wollen, sei es auch nur innerhalb einer bestimmten Region, ist aufgrund der Vielfalt von Herrschaftsausübung unzulässig.[3] Anhand dieser Resultate lassen sich demnach die bestehenden Konzepte sicherlich nicht grundsätzlich in Frage stellen und noch weniger lassen sie die Formulierung neuer Modelle zu. Sie können aber sicherlich viele kleine Mosaiksteinchen für ein umfassenderes Bild liefern, das durch die Erforschung weiterer Landes- und Grundherrschaften am Oberrhein entstehen könnte. Gerade diese Gegend bietet sich für intensivere analysierende Nachforschungen an, da sie fast alle Kriterien erfüllt, die Scheler richtigerweise für ein Untersuchungsfeld zu diesem Problemkreis postuliert und selber im Kölnbonner Raum erfüllt sieht:[4] Neben einer günstigen Quellenlage für die fürst(-bischöf)lichen, klösterlichen und städtischen

1 RÖSENER (1979b). - Eine Zusammenfassung der Forschung über die landesherrlichen Grundherrschaften bei RÖSENER (1979a), S. 42f.

2 SCHELER (1981), S. 156.

3 ZANGGER (1991), S. 17f. weist mit Recht darauf hin, wie problematisch die Regionalisierung von Aussagen über die Grundherrschaft ist. Mit den gleichen Argumenten muss auch auf die Problematik von Verallgemeinerungen über die Landesherrschaft hingewiesen werden.

4 SCHELER (1981), S. 156.

Verwaltungen weist sie sich auch über eine Mehrzahl unterschiedlich geschichteter Landes- und Grundherrschaften aus.

Der Arbeit an den Quellen wurde eine Untersuchungsperspektive zugrunde gelegt, deren Resultate mit den Forschungsergebnissen ähnlich gelagerter Arbeiten aus angrenzenden Regionen vergleichbar sein sollten, um sie in grössere historische Zusammenhänge und Entwicklungen verifizierend und wertend eingliedern zu können. Thematisch wurde dabei in drei grosse Bereiche untergliedert.

Teil A: Wirkungsbereich und Praxis der Herrschaft: Die Grundlage jeder Herrschaft besteht aus Gewalt über Menschen und Sachen. Eine Untersuchung, wie sich die herrschaftlegitimierenden Wertvorstellungen (Rechtsempfinden, Mentalitäten), Besitzpositionen und Rechte, die das Fürstbistum Basel ausmachten, im Laufe einer bestimmten Zeitspanne veränderten, muss deshalb die Entwicklung des landes- und grundherrlichen Besitzes, aber auch die Verfügungsgewalt über Menschen und die Ausübung der richterlichen Funktionen berücksichtigen.

Obwohl der bischöfliche Besitz in der Umgebung Basels im 15. Jahrhundert zwischen verschiedenen expandierenden Territorialmächten lag, die jede für sich militärisch bedeutend stärker war als die Fürstbischöfe, gelang ihnen hier die Bildung und Erhaltung einer kleinen landesherrlichen Herrschaft. Es wird daher nach den politischen Faktoren gefragt, dank denen sie ihre expansionistischen und landesherrlichen Ziele und Interessen gegenüber den Mächtigeren durchsetzen und wahren konnten: Auf welchen rechtlichen Grundlagen bauten die Bischöfe ihre Landesherrschaft auf, welche politischen, wirtschaftlichen und militärischen Mittel setzten sie für den Aufbau ihres Territoriums ein und welche Bedeutung kam den einzelnen Elementen/Bausteinen (Twing und Bann, Vogtei, gerichts-, leib- und grundherrliche Rechte) bei ihrem Ausbau zu?

In einem kurzen Versuch wird anschliessend nach den grundherrlichen Rechtspositionen und Gütern gesucht, die Bestandteile des fürstbischöflichen Eigentums in der Umgebung der Stadt Basel waren: Gab es Bestrebungen der Bischöfe, ihre Herrschaft und ihre Einkünfte durch den Erwerb grundherrlichen Besitzes auszubauen?[1] Welche Beziehungen bestanden zwischen Grundbesitz und Landesherrschaft? Wie waren die Besitzverhältnisse an Grund und Boden innerhalb des landesherrlichen Territoriums? Welchen Geschlossenheitsgrad erreichte der fürstbischöfliche Grundbesitz?

---

1 Die Verwendung des Begriffs «Besitz» ist im Zusammenhang mit mittelalterlichen Rechtsverhältnissen sehr problematisch. Da er jedoch wie «Obereigentum» und «Untereigentum» in der Geschichtsschreibung üblich und verständlich ist, wird er auch in dieser Arbeit verwendet. Zum Terminologiestreit vgl. GILOMEN (1977), S. 145.

Die Abschnitte über die Verfügungsgewalt über Menschen bestehen nicht nur aus einem deskriptiven Katalog der Rechtspositionen, auf denen diese Gewalt beruhte, sondern werden auch einen Versuch über die Ausübung dieser Macht aufweisen, die Herrschaftspraxis. Der Bauernkrieg von 1525, der in Südwestdeutschland seinen Ausgangspunkt und Kern hatte, rückt die Frage ins Zentrum, ob in den Jahrzehnten vor diesem grossen Aufstand Veränderungen festzustellen sind, die zur Steigerung des Konfliktpotentials zwischen Herrn und Untertanen beigetragen haben können. Besonders zentrale Punkte sind die Entwicklung der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Herrn und den Untertanen: Mit welchen Mitteln wurde die Herrschaft bei den Untertanen durchgesetzt und welche Intensität wurde dabei erreicht? Wie erlebten die Untertanen diese Herrschaft und wie reagierten sie darauf? Welche Modifikationen erfuhr das Verhältnis zwischen Herren und Untertanen? Gab es eine Intensivierung der herrschaftlichen Gewalt, die mit einem Zurückdrängen bäuerlicher und dörflicher Freiheiten einherging? Wie entwickelte sich die Leibherrschaft innerhalb des Amtes? Welche demographischen Entwicklungen lassen sich feststellen? Welche Tendenzen sind in der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung festzustellen und welche Bedeutung kam der Abwanderung bäuerlicher Bevölkerungskreise in die Städte (Landflucht) zu?

Als dritte Komponente wird die Ausübung aller den Amtleuten übertragenen richterlichen Gewalten dargestellt werden. Hierbei wird neben einer Beschreibung dieser obrigkeitlichen Funktionen vor allem nach ihren gestalterischen Grenzen gefragt: Inwieweit konnte die richterliche Gewalt als Machtmittel des Fürsten gegenüber den Untertanen eingesetzt werden? Wie entwickelte sich die hohe und niedere Jurisdiktion der fürstbischöflichen Amtleute?

Den Möglichkeiten und Spielräumen der Regentschaftsorganisation ist der Abschluss des ersten Teils gewidmet: Wie entwickelten sich die Struktur, der Auftrag und die Arbeitsweise der zentralen und regionalen bischöflichen Verwaltungsbehörden? Wie stark war der persönliche Gestaltungseinfluss des Regenten auf die Verwaltungsorganisation? In welcher Beziehung standen diese zur Entwicklung der landesherrlichen Anstrengungen der Bischöfe? Welche Beziehungen lassen sich zwischen der Organisation und dem Stil der Herrschaft feststellen? Welche persönlichen und gruppenbezogenen Interessen verfolgten die Amtleute?[1]

---

1 Diese personengeschichtliche Untersuchung der Herrschaftsträger wird auf die Vögte beschränkt. Eine umfassende Darstellung, wie sie JÄGER, Berthold (1986) für die Landesherrschaft der Fürstäbte von Fulda schrieb, ist erst auf der Ebene des Fürstentums sinnvoll; das Amt Birseck liefert dazu zu wenig aussagekräftige Details. - Einen ähnlichen Ansatz verfolgten auch HEYDENREUTER (1981), LANZINNER (1980).

Teil B: Wirtschaftliche Aspekte der Amtsverwaltung: Nachdem in den vorhergehenden Kapiteln bereits nach den politischen und verwaltungstechnischen Mitteln gefragt wurde, die dem Bischof offenstanden, d. h. dem effektiven Grad der Durchsetzungsmöglichkeit von Massnahmen bei der Bevölkerung, werden hier die äusseren Determinanten der wirtschaftlichen Entwicklung untersucht. Zunächst ist zu klären, in welchem Masse der Fürst die volkswirtschaftliche Entwicklung überhaupt beeinflussen konnte. Es soll darüber hinaus aber auch nach den regionalen und überregionalen Veränderungen gefragt werden, die den wirtschaftlichen Ertrag und die sozialen Beziehungen beeinflusst haben. In den Quellen wird nach Belegen für Massnahmen gesucht, mit welchen die Bischöfe auf konjunkturelle Schwankungen zu reagieren versuchten. Ziel dieser Analysen ist es festzustellen, welche dieser Faktoren im Birseck zum Tragen kamen und welche Bedeutung ihnen zukam. Als die bestimmenden Kräfte, welche die Konjunkturläufe des Spätmittelalters besonders stark beeinflussten und Krisen herbeiführten, und als ihre Ausdrucksformen und Folgen werden in der Literatur genannt:[1] der allgemeine konjunkturelle Verlauf der landwirtschaftlichen Produktivität, die Entwicklung der Agrarpreise, vor allem der Getreidepreise, sowie der Löhne, Veränderungen in der bäuerlichen Produktion, der Einfluss von Krieg, Seuchen und Klima auf die Ernteerträge, die Geldentwertung. Anhand einer Untersuchung der Rechnungsrödel der Hofschaffnei, des Amtes Birseck und der Burgvogtei Binzen werden die Ausgaben und die Einnahmen dargestellt und nach Massnahmen des Bischofs gesucht, die Ergebnisse zu verbessern. Wie entwickelten sich Art und Umfang der dem Bischof zustehenden Einkünfte, und welches finanzielle Ergebnis konnte er aus seinem Eigentum erwirtschaften? In welchem Verhältnis stand dieser Ertrag zu den Aufwendungen? Schuf sich der Fürst dank des Ausbaus der Eigenwirtschaft neue Einnahmequellen? Wie entwickelte sich der Umfang der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Wüstungsprozess) und die daraus erzielte Rente? Wie entwickelten sich die Einkünfte aus leib- und landesherrlichen Rechten?

Teil C: Zur Finanzlage des Hochstifts: An die Untersuchung der strukturellen ökonomischen Entwicklungen im kleinen bischöflichen Territorium in der Umgebung der Stadt Basel schliesst eine kurze Beschreibung der Entwicklung des hochstiftischen Finanzhaushaltes an.

Einschränkungen: Trotz dieser sehr weit formulierten Fragestellung muss sich der Leser der folgenden Monographie stets bewusst sein, dass jeder historischen Arbeit eine Selektion zugrunde liegt, ohne die wissenschaftliches Forschen unmöglich wäre. Das Thema der folgenden Untersuchung wurde zu ei-

1 Zusammenstellung in Anlehnung an die Zusammenfassung der Forschungsergebnisse bei RÖSENER (1979a), S. 35-37.

nem wesentlichen Teil durch die Überlieferungssituation eingeengt,[1] bei der die Schriftstücke aus der Rechnungsführung der Vogtei- und Hofverwaltung dominieren und Weistümer oder Hofrechte fehlen. Auch arbeitstechnische Zwänge und Sorgfaltsüberlegungen führten notwendigerweise zu einer thematischen Konzentration: Im Zentrum der Untersuchung steht die Amtsführung und die Tätigkeit der bischöflichen Amtleute, der Vögte, Schaffner und Keller,[2] sowie die langfristige Entwicklung und Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Faktoren, die das Verhältnis zwischen Herrn und Untertanen beeinflussten. Eine Verkürzung des Untersuchungszeitraumes zugunsten einer Ausweitung des Gegenstandes wurde aufgrund der Möglichkeiten, die das Quellenmaterial in bezug auf die serielle Auswertung von Wirtschaftsdaten bot, verworfen. Vieles konnte jedoch wegen der Unvollständigkeit und Unklarheit der Rechnungsrödel statistisch nicht ausgewertet werden; dennoch werden durch sie immer wieder neue erkenntnisreiche und faszinierende Einblicke in das alltägliche Leben möglich. Schliesslich ist zu akzeptieren, dass der Historiker manchmal Fragen stellt, auf die ihm sein Quellenfundus nur eine enttäuschend ungenaue Antwort gibt.
Ebenso muss aufgrund der aktuellen Forschungslage geduldet werden, dass die Erörterung vieler Probleme, die auf den folgenden Seiten angeschnitten werden, auf provisorischen Hilfskonstruktionen beruhen müssen, da in weiten Bereichen der mittelalterlichen Wirtschafts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte viel wissenschaftliche Grundlagenforschung aussteht.

Die Untersuchung beschränkt sich verfassungsgeschichtlich auf den landesherrschaftlichen Aspekt der Herrschaft.[3] Die darunterliegende Verwaltungsebene, die bischöflichen Meier, sowie das Alltagsleben der Armen Leute und Freien, die wirtschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung, ihre soziale Stellung und mentalitätsgeschichtliche Fragen bleiben weitgehend ausgeklammert. Die Dorfgemeinde ist hier nur Gegenstand der Untersuchung, insofern sie als solche mit dem Vogt in direkter Verbindung stand. Das interne soziale und wirtschaftliche Zusammenspiel der Dorfbewohner sowie ihr auf sich selber gerichtetes Wirken und Gestalten als politische, soziale und juristische Körperschaft liegen ausserhalb der Aufgabenstellung.[4]

---

1 Zum Problem der Selektion und der Objektivität in der Geschichtswissenschaft wird auf die Arbeit von KOCKA (1986) verwiesen. Interessant ist diese Arbeit in diesem Zusammenhang besonders, weil sie sich diese Fragen im Hinblick auf die Sozialgeschichte stellt.

2 In diesem Sinne ist diese Arbeit an einzelnen Stellen, ohne dies bis ins kleinste Detail zu verfolgen, also auch eine kleine «Alltagsgeschichte» der Vögte.

3 Über die Literatur zur Agrarverfassung vgl. RÖSENER (1979a).

4 Die immer noch grundlegende Arbeit zu dieser Thematik stammt von BADER, K. S. (1957). Eine gute Zusammenfassung bei WILLOWEIT (1990), S. 84ff.

Räumliche Abgrenzung: Der früheste Plan dieser Arbeit war eine Studie, die auf das bischöfliche Amt Birseck beschränkt sein sollte. Schon die ersten Untersuchungen zeigten aber begriffliche Schwierigkeiten, da zwischen dem Amt, der Vogtei und der Herrschaft Birseck zu unterscheiden war. Die Arbeit an den Quellen führte in dieser Frage sehr schnell zu einer Klärung, nach der die *«Vogtei Birseck»* als eigenständiger Blutgerichtsbarkeitssprengel, der direkt mit dem bischöflichen Dinghof in Arlesheim und der Burg Birseck verbunden war, zu verstehen war. Der *«Vogt von Birseck»* war demnach derjenige Herr oder Amtmann, der diese klar umschriebenen Rechte im eigenen Namen oder im Auftrag des Rechtsinhabers ausübte und die dazu gehörenden Güter und Einnahmen verwaltete. In den Perioden, in denen die Vogtei Birseck den Basler Bischöfen gehörte, wurden den dortigen Vögten häufig und in grosser Zahl Rechte und Besitzungen verschiedenster Art (Vogteirechte, Patronatsrechte, Gerichtsbarkeit, Grundbesitz usw.) zur Verwaltung anvertraut, die in keiner direkten rechtlichen Verbindung mit der Vogtei Birseck standen. Dieser so künstlich geschaffene Verwaltungskomplex wurde das *«Amt Birseck»* genannt. Das «Amt»[1] war also der Oberbegriff für alles, wofür der Vogt gegenüber dem Bischof rechenschaftspflichtig war. Es war ein schwer durchschaubarer, buntfleckiger und nach innen und aussen offener Mikrokosmos, der sich aus einer Vielzahl zerstreuter Güter und Rechte zusammensetzte und dessen gemeinsame Grundlage eher wirtschaftlicher, machtpolitischer und administrativer als rechtlicher Natur war. Aus dieser Heterogenität erklärt sich, dass die Zusammensetzung und Grösse des Amtes Birseck im Laufe des 15. Jahrhunderts ständigen Änderungen unterworfen waren.

Die Rechnungsbücher offenbarten weiter, dass das Amt Birseck an verschiedenen Orten Besitzungen verwaltete, an denen auch die Grundherrschaft der Schaffnei des bischöflichen Hofes in Basel über Güter und Einnahmen verfügte. In Oberwil etwa gehörten Getreidezehnt und Getreidezins meist in die Hofschaffnei, während vieler Jahre war aber auch der Vogt von Birseck mit dem Einzug dieser Einkünfte beauftragt. Die Zuweisungen an eine der beiden Verwaltungseinheiten konnten von Jahr zu Jahr ändern. Ähnlich überlappende Besitzverhältnisse gab es zwischen dem Birseck und dem Amt Zwingen/Laufen. Da die Verwaltung die Abgaben dort einzog, wo es ihr gerade am günstigsten erschien, gab es vielerlei Überschneidungen. Ein Bauer[2] konnte beispielsweise ei-

1 Zum Begriff «Amt» vgl. WILLOWEIT (1990), S. 74, und WOLTER (1988).

2 Die Verwendung des Begriffes «Bauer» bereitet an vielen Stellen dieser Arbeit Schwierigkeiten. In Übereinstimmung mit GOETZ (1993), S. 155: «Verstehen wir unter dem Bauern [...] einen Ackerbau und Viehzucht treibenden Landwirt, der (im Unterschied zum Landarbeiter) einen selbständigen Hof bewirtschaftete, den er (im Unterschied zum Grundherrn) eigenhändig und (im Unterschied zum Gärtner) mit dem Pflug bestellte, [...]». Wenn hier von Bau-

nen Teil seines Getreidezinses nach Basel abliefern und den anderen auf Birseck; den Wein schickte er in einem Jahr in den Hof, im nächsten auf die Burg. Es wurde daher unumgänglich, auch die Hofschaffnei miteinzubeziehen. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts an unterstand dem Vogt von Birseck als Unterverwaltungseinheit ein «niederes Amt Birseck», worunter die bischöflichen Besitzungen in der Markgrafschaft verstanden wurden. Die Vögte des Birseck hatten in diesen Gebieten viele obrigkeitliche Verpflichtungen wahrzunehmen, so dass das Untersuchungsfeld ein weiteres Mal erweitert werden musste.

Es entstand so schliesslich ein Untersuchungsraum, der alle fürstbischöflichen Besitzungen im Landstrich zwischen Birs und Blauen (Muttenz, Arlesheim, Hochwald, Bättwil, Dornach, Gempen, Seewen, Duggingen), zwischen Birs und Birsig (Reinach, Binningen/Bottmingen, Ettingen, Therwil, Grellingen, Aesch)[1], in der Landgrafschaft Sundgau/Oberelsass (Oberwil, Allschwil, Niffer, Kembs, Ottmarsheim, Sennheim, Wattwiller, Uffholtz), der Markgrafschaft Hachberg-Sausenberg (Huttingen, Istein, Schliengen, Mauchen, Steinenstadt) und in der Stadt Basel (mit Kleinbasel und Riehen) umfasste. Er umschliesst mit wenigen Ausnahmen im Laufental alle deutschsprachigen Regionen des fürstbischöflichen Einflussbereiches. Ausgeklammert blieb das Eigentum in den Dörfern, die im 16. Jahrhundert zur solothurnischen Herrschaft Thierstein wurden (Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Kleinlützel, Grindel, Meltingen und Nunningen). Von den deutschen Ämtern des Fürstbistums Basel wurden also Zwingen und Laufen nicht in die Untersuchung einbezogen. Ausnahmen mussten für ein paar wenige Dörfer gemacht werden, deren Verbindung zur Hofschaffnei sehr stark war: Brislach, Nenzlingen, Himmelried, Wahlen. Unbeachtet blieben auch die Güter, die aus französischsprachigen Ämtern nach Basel kamen, ohne dass der Birseck-Vogt oder der Hofschaffner etwas mit ihrem Einzug zu tun hatten. Dies waren vor allem Naturalabgaben (Ge-

---

ern die Rede ist, so sind damit immer die Angehörigen dieser Berufsgruppe gemeint. Diese Menschen machten sicherlich den grossen Teil der Personen aus, die in den hier untersuchten Dokumenten als Zinser, Zehntpächter usw. genannt werden. Wenn ein begründeter Zweifel an der Zugehörigkeit einer Person zum Bauernstand besteht, wird dies jeweilen vermerkt. - Der Begriff «Knecht» wird in den hier untersuchten Quellen in einer Vielzahl von Bedeutungen verwendet, was für den oberdeutschen Sprachgebrauch typisch ist. Hervorzuheben sind die Bedeutungen: Landarbeiter, Diener/Helfer und Eigenmann. Zur Begriffsgeschichte vgl. SCHULZ (1985), S. 47ff. - Allein auf den Rechtsstand und die Herrschaftsverhältnisse beziehen sich die Termini «Arme Leute», «erbern leute» und «hofleute». - Als allgemeiner Oberbegriff für alle diese Menschen wird der Terminus «ländliche Bevölkerung» gebraucht.

1 Im bischöflichen Archiv in Porrentruy setzen nur die Rechnungsbücher des Amtes Birseck bereits im 15. Jahrhundert ein. Alle anderen Aktenbestände dieser Herrschaft und Schaffnei (AAEB, B 145 und 146) beginnen erst im Jahre 1539, so dass hier nur das untersucht werden konnte, was sich in den Dokumenten der Hofschaffnei niederschlug.

treide, Käse, Wein, Tuche) aus der Herrschaft Delémont, die am bischöflichen Hof verbraucht wurden.

Die Einnahmen, die durch den Vogt von Birseck oder den Hofschaffner verwaltet wurden, lagen häufig neben anderem Besitz, der sich in andersartiger rechtlicher Abhängigkeit vom Hochstift befand. Als Grundbesitz wird in dieser Studie nur all das untersucht, was unter der direkten Verfügungsgewalt des Bischofs stand und ihm in irgendeiner Form abgabenpflichtig war. Ausser Betracht bleiben in der folgenden Darstellung alles Land und alle Rechte, die aufgrund des Lehensrechts ausgegeben waren, da feudalherrliche Lehen ausserhalb des Kompetenz- und Aufgabenkreises der bischöflichen Amtleute lagen.[1] Unbeachtet bleiben ebenfalls die grundherrlichen Rechte des Domkapitels, die zwar verfassungsrechtlich gesehen auch zum Hochstift gehörten, der Kontrolle des Bischofs, und damit auch seinen Amtleuten, aber völlig entzogen waren.[2]

Begriffliche Klärungen: «Vogtei» wurde in den untersuchten Dokumenten des 15. Jahrhunderts häufig als höherrangiger Begriff auch für das «Amt» verwendet,[3] während die umgekehrte Gleichsetzung unmöglich war. Die benachbarten Territorien der Münch und der Thierstein wurden immer als «Herrschaften» bezeichnet. Im Rödel von 1525 gebrauchte zum ersten Male ein Schreiber des Basler Rates auch für das Birseck die Denomination «Herrschaft»[4], die danach in der fürstbischöflichen Verwaltungssprache und in den neuzeitlichen wissenschaftlichen Abhandlungen[5] allgemein üblich wurde. Es liegt daher der Schluss nahe, dass das Wort «Herrschaft» während langer Zeit für dynastisch besetzte Territorien reserviert war; erst als in der Umgebung Basels die Stadt und der Bischof fast alle diese Einheiten von den Adelsfamilien übernommen hatten, wurde die begriffliche Unterscheidung obsolet und fiel weg. Damit in keinem Falle in der folgenden Untersuchung Unklarheiten entstehen und damit auch die berechtigte Forderung Brunners, dass «[...] die Terminologie [...] soweit als möglich den Quellen selbst entnommen sei»,[6] erfüllt ist, wird folglich

1 Als Beispiel eines Lehens innerhalb des Vogteibezirkes findet sich im Anhang der Lehensbrief für die Güter der Sürlin in Oberwil. Vgl. S. 559. - Ein besonders gewichtiges Lehen innerhalb der Vogtei Birseck war das Gut der Reich von Reichenstein in Arlesheim.

2 Vgl. KASPAR (1978).

3 Neben vielen anderen Belegstellen: R1/38/25.1: «[...] ampt und vogty [...]»; B-E/04/1.1: «[...] myns ampts [...]».

4 Noch 1506 trennte die bischöfliche Verwaltungssprache zwischen der «Herrschaft Zwingen» und dem «Amt Birseck»: StASO Denkwürdige Sache 21, 111f. - In Röd. 25, S. 4, werden zum ersten Male «Vogtei Birseck» und «Herrschaft Birseck» nebeneinander gebraucht.

5 QUIQUEREZ (1879), S. 488. - AMREIN (1981), S. 9. - TR II, S. LXXV und CXXVI. - SÜTTERLIN (1910), S. 1. - WYSS/SUTER (1973), S. 5.

6 BRUNNER, O. (1959), S. 242.

im obigen Sinne zwischen «Vogtei Birseck» und «Amt/Herrschaft Birseck» unterschieden.

In den Quellen werden die Begriffe «Bistum» und «Stift» undifferenziert als Bezeichnungen sowohl für die Diözese wie für den Besitz des Basler Bischofs und des Domstiftes verwendet. Im Sinne einer Klärung und leichteren Verständlichkeit werden auf den folgenden Seiten diese Termini auf die kirchlichen Institutionen beschränkt. Ist vom weltlichen Besitz die Rede, so wird dafür eine Umschreibung oder der Ausdruck «Fürstbistum» verwendet, obwohl dieser Begriff aus jüngerer Zeit stammt.[1]

Zeitliche Abgrenzung: Der zeitliche Rahmen des Untersuchungsgegenstandes ist durch äussere Verhältnisse vorgegeben. Die Arbeit setzt im Jahre 1435 ein, in dem die Vogtei Birseck nach einer langen Zeit der Verpfändung unter die direkte Verwaltung des Basler Bischofs gelangte. Es ist ein äusserst glücklicher Zufall, dass die bischöfliche Hofverwaltung nur kurz danach mit dem Führen des ersten «Recessbuches»[2] begann, welches ein Kernstück der buchhalterischen Aufzeichnungen über die bischöflichen Ämter ist. Dieses Rechnungsbuch und seine Fortsetzungen werden zusammen mit einer grossen Anzahl von Ein- und Ausgabenbüchern des Amtes Birseck und anderer verwandter Verwaltungseinheiten bis heute in den bischöflichen Archiven in Pruntrut aufbewahrt.

Diese zeitliche Abgrenzung führte auch dazu, dass bei der Analyse der Besitzungen des Bischofs alle Dinghöfe und Dörfer unbeachtet bleiben konnten, in denen der Kirchenfürst nach 1436 über keinerlei Rechte mehr verfügte. Alle Besitzungen, Rechte und Einkünfte, die das Hochstift Basel schon vor der Einsetzung Friedrichs zu Rhein an die Spitze des Basler Bistums verloren hatte, wurden nicht mehr beachtet. Dies gilt etwa für die einst umfangreichen Zehnten im Unterelsass und die Besitzungen im Waldenburgertal.

1 Die vollständige Bezeichnung für den Fürstbischof wäre «Bischof von Basel, Fürst des Heiligen Römischen Reiches». ABLANALP (1971), S. 12.

2 S. die Belege R1 und R2 im Quellenverzeichnis.

Abbildung 1: Karte des Untersuchungsraumes

Als weiteres Beispiel für ausgeklammerte Positionen sei auch auf das Zollholz («ligna thelonei») hingewiesen. Dieses wurde ursprünglich von 72 Gemeinden als Abgabe an den König eingefordert, der ihnen dafür Zollfreiheit gewährte. Am 23. September 1279 ging diese Einnahme als Schenkung König Rudolfs von Habsburg an den Basler Bischof über. In einem Berain von 1307 wurden noch 49 holzzollpflichtige Dörfer aufgezählt, wovon Oberwil, Therwil, Arlesheim, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Grellingen, Duggingen, Münchenstein, Muttenz, Gempen, Dornach, Allschwil, Haltingen und Sennheim innerhalb des Untersuchungsraumes lagen.[1] Diese Rechte wurden 1373 zusammen mit den anderen Zöllen und der Münze an die Stadt Basel verpfändet, so dass sie für die Gütergeschichte im 15. Jahrhundert ohne Interesse sind.[2]

Nach 1523 nimmt die Dichte der überlieferten Dokumente vorübergehend sehr stark ab; die langen Reihen von Abrechnungen der Vogtei Birseck brechen ab. Der Grund dafür ist sicherlich in den mit der Reformation im Bistum verbundenen Unruhen zu finden, in deren Verlauf viele Akten aus der bischöflichen Verwaltung verloren gingen. Da die Ergebnisse der Reformation unter anderem auch zu einer neuen administrativen Organisation des Hochstiftes zwangen, ist in diesen Jahren ein klarer Bruch in der Entwicklung der untersuchten Strukturen zu erkennen, so dass sich hier eine sinnvolle zeitliche Zäsur machen lässt.

Der hier bearbeitete Zeitraum ist eine Periode[3] des allgemeinen Wandels in wirtschaftlicher, sozialer, geistig-religiöser sowie politischer Hinsicht. Gerade diese Epoche ist daher für eine historische Arbeit, die nicht nur Zustände beschreiben, sondern vor allem Entwicklungen aufzeigen und analysieren will, besonders ertragreich und reizvoll.

Da für das Amt Birseck detaillierte Darstellungen der Allgemeinen und Wirtschaftsgeschichte fehlen, muss diese Untersuchung eine grundlegende, rein deskriptive Schilderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und administrativen Verhältnisse aufweisen, bevor sie an Nachforschungen zur Beantwortung der eingangs formulierten Fragen gehen kann.

Aufgrund der Kleinheit des Amtes Birseck konnte auf eine standardisierte Codierung und EDV-Erfassung der Daten verzichtet werden. Statt dessen wur-

1 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454.

2 Vgl. ROHR (1915), S. 67. - BRENDLE (1910), S. 73f.

3 Es wird an dieser Stelle bewusst auf einen Hinweis auf den Übergang vom «Spätmittelalter» in die «Neuzeit» verzichtet, da diese Epocheneinteilung gerade an den Schnittstellen nur mehr vernebelnd als klärend und hilfreich ist. BLICKLE (1981), S. 113ff. schlägt aus der Sicht der «Geschichte von unten» eine Periodizierung vor, in der die Jahre zwischen 1300 und 1800 die Bezeichnung «Kommunalismus» tragen sollten. Innerhalb dieser Epoche macht er eine Untergliederung, in welcher die hier untersuchte Zeitspanne in die 1. Phase des Kommunalismus fällt, die von 1300 bis 1550 dauerte und durch Emanzipationsversuche der Gemeinden als politische Kraft geprägt war.

den umfangreiche Excel© und Statistica©-Arbeitsblätter erstellt. Während dieser Arbeit im bischöflichen Archiv in Porrentruy zeigte sich, dass die erfassten Rechnungsbücher eine reiche Quelle für Fragen sind, die den Rahmen dieser Studie bei weitem sprengen. Besonders ergiebig sind sie für die Personengeschichte, denn die Aufzeichnungen der Vögte und der Keller der Hofschaffnei sind reich an Nachrichten über Bauern (Zins- und Steuerlisten) und Gäste, Diener und Amtleute des Bischofs (Essenslisten). Dieses Material liesse breite Schichten der bäuerischen und beamteten Untertanen des Bischofs erfassen.[1] Der überwiegende Teil des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials stammt aus der bischöflichen Verwaltung und weist eine rein buchhalterische Ausprägung auf. Diese Umstände führen zu einer perspektivischen Einseitigkeit, die eine Darstellung der sozialen Gruppen und Schichten oder des bäuerlichen Alltagslebens nur ganz am Rande erlaubt. Aus dem gleichen Grunde müssen auch die meisten Fragen zum Problemkreis der «Stadt/Landbeziehungen» ausgeklammert werden.

Forschungslage: Die Darstellung der *Geschichte des Basler Hochstifts* im Mittelalter wird in erster Linie durch eine Vielzahl älterer Monographien geprägt, worüber die «Helvetia Sacra» einen sehr guten Überblick vermittelt.[2] Von den wenigen Gesamtdarstellungen ist die weitläufige zweibändige Arbeit Vautreys aus dem letzten Jahrhundert immer noch die bedeutendste.[3] Aus neuerer Zeit ist das Werk von Boner erwähnenswert, das jedoch auch nur eine Kompilation älterer Darstellungen ist; eigenes Quellenstudium in den reichen Archiven zur Bistumsgeschichte hat er offensichtlich unterlassen.[4] Obwohl sie meist sehr fleissig recherchiert sind, kann keine der Publikationen heutigen Anforderungen an eine wissenschaftliche Geschichtsschreibung genügen. Es fehlen darin alle neueren methodischen Ansätze und Fragestellungen sozialer und wirtschaftlicher Art. Besonders störend ist das penetrante Fehlen einer kritischen Beurteilung der Persönlichkeiten auf dem Basler Bischofsstuhl; vieles bleibt in der Sprache und Beurteilung spätmittelalterlicher Chronisten stecken. Es ist ein altes und grosses Desiderat, die Geschichte des Basler Fürstbistums in einem umfassenden Werk neu schreiben zu können, das von einer modernen

1 Was anhand von typologisch unterschiedlichstem Quellenmaterial über die bäuerliche Gesellschaft im Spätmittelalter ausgesagt werden kann, hat KÜMMELL (1984) gezeigt. - Über die wissenschaftlichen Möglichkeiten und methodischen Probleme einer solchen «Scherbensammlung» vgl. KÜMMELL (1988), S. 129f.

2 BRUCKNER, A. (1972a). Viele interessante Beiträge zur Bistumsgeschichte wurden in badischen Publikationen veröffentlicht, über die HASELIER (1979) informiert. - Einen Forschungsbericht über neuere Arbeiten zur schweizerischen Kirchengeschichte bei TREMP (1992).

3 VAUTREY (1884-86). - BURY (1927). - BONER (1968).

4 BONER (1968).

historischen Fragestellung ausgeht und auf wissenschaftlichen Methoden basiert.

Mit den landesherrlichen Bestrebungen der Basler Bischöfe haben sich schon viele Historiker[1] beschäftigt. Sie haben sich dabei aber überwiegend auf das Studium des Hochmittelalters beschränkt; für die Zeit des Übergangs zum Flächenstaat und die Errichtung des fürstbischöflichen Staates ist noch sehr viel Arbeit zu leisten. Nicht viel besser sieht die Forschungslage in bezug auf Untersuchungen zur *Verwaltungs-, Finanz- und Rechtsgeschichte* im Basler Hochstift aus. Stouff und Brahier beschränkten sich weitgehend auf den französischsprachigen Teil des Bistums; Hieronimus, obwohl der Titel seines Werkes anderes erwarten lässt, trat wie Kaspar auf die Verhältnisse der bischöflichen Verwaltung und Finanzen nur sehr wenig ein und konzentrierte sich auf das Domkapitel.[2] In Anbetracht der zentralen Bedeutung der bischöflichen Finanzen für die politische Entwicklung in der Region um Basel im Mittelalter ist zu hoffen, dass diesem Problemkreis bald eine auf modernen finanzgeschichtlichen Methoden beruhende Monographie gewidmet werden wird. Hans-Rudolf Hagemanns Darstellung des mittelalterlichen Rechtslebens in der Stadt Basel und die Dissertation von Michaela von Tscharner-Aue über die Wirtschaftsführung des Basler Spitals haben zwar keinen direkten Bezug zur bischöflichen Verwaltung, sie vermitteln jedoch wertvolle und hilfreiche Querbezüge und interessante methodische Ansatzpunkte.[3]

Zur *Lokal- und Burgengeschichte* des Birsecks gibt es bis anhin vor allem eine Reihe von populären Heimatkundebüchern zu den Dörfern des Amtes, die allerdings meist nicht von grossem wissenschaftlichem Interesse sind.[4] Mit der Burganlage und ihren Bewohnern[5] hat sich als erster Walter Merz sehr eingehend beschäftigt. Sein Hauptverdienst liegt im Auffinden einer grossen Fülle von Quellenmaterial, das er regestenartig in chronologischer Folge aneinanderreiht. Iselin und Wyss/Suter stützen sich in ihren Darstellungen des Mittelalters

---

1 QUIQUEREZ (1879), S. 15-26. - BURCKHARDT, Alb. (1881). - FEHR (1904). - ROHR (1915). - MAYER-EDENHAUSER (1939). - CHÈVRE (1949). - SEITH, G. (1950). - BÜHLER (1972). - SCARPATETTI (1981).

2 Während den Arbeiten an dieser Darstellung begann unter der Leitung von Gerhard Fouquet ein Forschergruppe der Universität Siegen mit der Edition der Territorialrechnungen der Grafschaft Nassau-Dillenburg und des Basler Bistums der Jahre 1470 und 1472. Unterstützt wird dieses grosse Projekt durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Vgl. FOUQUET (1993).

3 STOUFF (1890). - BRAHIER (1920). - HIERONIMUS (1938). - KASPAR (1978). - HAGEMANN (1981-1987). - TSCHARNER-AUE (1980).

4 Neben vielen andern: GUTZWILLER (1915). - BAUMANN, J. (1989). - Einen kurzen Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Orts- und Regionalgeschichte in der Schweiz vermittelt BAUMANN, M. (1991), S. 169-180.

5 MERZ (1909). - ISELIN, I. A. (1955). - WYSS/SUTER (1973).

ganz auf diese Vorarbeiten von Merz, ohne sie durch wesentliche neue Erkenntnisse ergänzen zu können.

Hans-Jörg Gilomen bietet in seiner 1977 erschienenen Dissertation eine ausführliche und gut kommentierte Zusammenstellung der wissenschaftlichen Literatur zur *Wirtschafts- und Sozialgeschichte* der Basler Region im Mittelalter.[1] Er selber rückte in der Darstellung einer klösterlichen Grundherrschaft den Agrarsektor als Grundlage der regionalen Wirtschaft in den Vordergrund und leistete beachtenswerte methodische Vorarbeiten für die wirtschaftshistorische Ausbeutung mittelalterlicher Quellen. Zu den geistlichen Grundherrschaften in Südwestdeutschland liegt seit 1991 eine umfassende Darstellung von Werner Rösener vor.[2] Seither sind die Arbeiten von Thomas Fischer zur städtischen Armenfürsorge (1979), Martin Alioth über die zünftlerischen Oberschichten (1979), Rolf E. Portmann zur Einbürgerungspolitik (1979), Hans Füglister zum Handwerksregiment (1981), Wilfried Reininghaus über die Handwerksgesellen (1982), Josef Rosen über die Stadtfinanzen (1986) und Katharina Simon-Muscheid über die Handwerkszünfte (1988) publiziert worden, die alle die städtischen Verhältnisse Basels zum Gegenstand haben und alles Bischöfliche nur marginal erwähnen.

Auch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den ländlichen Herrschaften[3] haben in den letzten Jahren vermehrt die Aufmerksamkeit der Historiker gefunden. Neben der bereits genannten Doktorarbeit von Hans-Jörg Gilomen ist vor allem die sehr detaillierte Arbeit von Veronika Feller-Vest über die Adelsherrschaft der Herren von Hattstatt interessant. Die Langzeitstudie über die Lebensbedingungen der mittelalterlichen ländlichen Bevölkerung unter städtischer Herrschaft von Juliane Kümmell am Beispiel des Basler Amtes Waldenburg berücksichtigt die Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse und die Nahmarktbeziehungen noch wenig. Diese wesentlichen Aspekte wurden von Dorothee Rippmann erforscht und in eine Darstellung der sozialen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung eingebracht. Der erste Teil dieser Dissertation sucht anhand einer Untersuchung des Basler Glückshafenrödels der Jahre 1471-73 nach der wirtschaftsgeographischen Bedeutung des Basler Marktes; der zweite fragt im Handlungsbuch des Basler Kaufmannes Ulrich Meltinger nach der wirtschaftlichen und sozialen Ausstrahlungskraft der Stadt auf das sie umgebende

1 GILOMEN (1977), S. 31f. - ALIOTH (1979). - FISCHER, TH. (1979). - PORTMANN (1979). - FÜGLISTER (1981). - REININGHAUS (1982). - ROSEN (1986). - SIMON-MUSCHEID (1988).

2 RÖSENER (1991).

3 FELLER-VEST (1982). - KÜMMELL (1984). - RIPPMANN (1990). - OTHENIN-GIRARD (1993). Diese letzte Arbeit war mir erst nach Abschluss der vorliegenden Untersuchung zugänglich, so dass ihre Ergebnisse nicht mehr gebührend gewürdigt werden konnten.

Land; der dritte stellt die Sozial- und Besitzstrukturen in der Grundherrschaft St. Leonhard dar. Diese Arbeit ist für das Amt Birseck von besonderer Bedeutung, da sich dieser Amtsbezirk weitgehend mit dem Gebiet deckt, das Rippmann als «primären wirtschaftlichen Ergänzungsraum der Stadt» bezeichnet.[1] Die ländliche Lebensweise und Lebensform des Spätmittelalters hat Mireille Othenin-Girard anhand einer Analyse von Jahrzeitenbüchern aus der Herrschaft Farnsburg untersucht.

Über die jüngere Literatur, die sich mit relevanten Themen und Räumen ausserhalb des engeren Basler Rahmens beschäftigt, gibt eine kommentierte umfassende Zusammenstellung von Hans-Jörg Gilomen eine gute Übersicht.[2] Besonders hilfreich und inspirierend wirkten für die vorliegende Untersuchung die Dissertationen von Monika Ofer, Alfred Zangger und Christa Köppel, die mit einer inhaltlich verwandten Fragestellung zeitlich parallele geistliche Grundherrschaften in anderen Regionen wissenschaftlich analysierten.[3] Für die Darstellung des bischöflichen Finanzhaushaltes konnte viel von den Arbeitsmethoden Körners profitiert werden.[4]

Die vorliegende Arbeit ist die erste detaillierte Darstellung einer fürstbischöflich baslerischen Herrschaft des Spätmittelalters und ergänzt somit für die Region Basel die Arbeiten[5] über Adelsherrschaften von Werner Meyer und Veronika Feller-Vest, die Untersuchung eines städtischen Amtes durch Juliane Kümmell und von klösterlichen Grundherrschaften durch Hans-Jörg Gilomen und Dorothee Rippmann. Obwohl diese Dissertationen in einem zeitlich grossen Abstand voneinander entstanden sind und völlig unterschiedliche Untersuchungsansätze und Blickwinkel haben, leisten ihre Ergebnisse doch in vielen Punkten einen wichtigen Beitrag zur Beschreibung der Herrschafts- und Sozialstrukturen und der Wirtschaftsgeschichte in der Umgebung der Stadt Basel im Spätmittelalter. Die Darstellung des Amtes Birseck und der Hofschaffnei wird die erwähnten

1 RIPPMANN (1990), S. 142. Diese Arbeit hat viele Ergebnisse geliefert, die direkt mit den Verhältnissen im Birseck vergleichbar sind. Leider hat die Autorin darauf verzichtet, auch die Frage nach der Bedeutung der landesherrlichen Territorialaufteilung zu stellen. Es wäre sehr aufschlussreich gewesen, wenn sie anhand ihres ausserordentlich sorgfältig recherchierten Quellenmaterials auch abgeklärt hätte, welchen Einfluss die Inhaber der zum Teil sehr kleinen Herrschaften auf die Markteinbindung ihrer Dörfer hatten. Gab es z. B. Unterschiede zwischen dem Territorium des Bischofs und den Hachbergern oder den Habsburgern?

2 GILOMEN (1991).

3 Mit der breiten Untersuchung der Grundherrschaft als komplexes Gebilde aus leib-, grund- und gerichtsherrlichen Rechten ist die Untersuchungsanlage von OFER (1990) der vorliegenden Arbeit sicherlich näher verwandt als KÖPPEL (1991) und ZANGGER (1991), die trotz einer breiten Auslegung des Begriffs «Grundherrschaft» die Leib- und Gerichtsrechte fast völlig unbeachtet lassen.

4 KÖRNER (1981).

5 MEYER, W. (1968). - FELLER-VEST (1982). - KÜMMELL (1982). - GILOMEN (1977).

Untersuchungen um einige neue Erkenntnisse und Bestätigungen älterer Aussagen ergänzen können, doch wird es noch viele andere Vorarbeiten benötigen, bis die seit langem ersehnte Geschichte der mittelalterlichen Wirtschaft der Basler Region geschrieben werden kann.[1]

1 GILOMEN (1977), S. 34.

Teil A: Wirkungsbereich und Praxis der Herrschaft

Aus dem Um- und Hinterland der Stadt Basel liegen bislang vier Publikationen vor, die sich mit der Frage nach der Herrschaftsintensität im 15. Jahrhundert beschäftigen. Meyer hat die Amtleute in der dem Birseck direkt benachbarten Herrschaft der Münch untersucht und eine Herrschaftspraxis angetroffen, die nur wenig Schriftlichkeit, Herrschaftsdichte und Professionalität in der Verwaltungsarbeit kannte.[1] Verständlicherweise fehlen in dieser Arbeit noch die neueren sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragestellungen und Methoden, die erstmals von Ulbrich in einer umfassenden und detailreichen Studie der Leibherrschaft für eine Untersuchung der Territorien des Oberrheingebietes angewendet wurden, wodurch sie wichtige Grundlagenarbeit leistete.[2] Kümmell kon-

1 MEYER, W. (1968), S. 164: «So spielte sich das Leben in der Herrschaft der Münch in althergebrachten, weitgehend mündlich überlieferten Formen ab. Auch wenn man alle Dorfordnungen, Bussenlisten und Zollrödel in Betracht zieht, muss man die schriftliche Verwaltungstätigkeit der Münch als sehr bescheiden bezeichnen. [...] Eine staatliche Verwaltung im heutigen Sinne des Wortes kannten die Münch so wenig wie die anderen Feudalherren jener Zeit; vielleicht können die Bestrebungen, den Untertanen eine schriftlich fixierte Ordnung zu geben, durch Zollrödel und Urbarien den Stand der Güter und Rechte festzuhalten, als äusserst bescheidene Ansätze betrachtet werden. Auch <Amtleute>, d h. das Personal, welches diese rudimentäre Verwaltung besorgte, gab es nur sehr wenige. In den Dinghöfen sassen die Meier oder Vögte, denen als Gehilfen der Bannwart, der Förster und vielleicht ein paar Knechte zugeordnet waren. Ferner sind Zöllner bezeugt sowie Gehilfen, welche rückständige Abgaben einzutreiben hatten. Das Entscheidende war aber, dass die meisten dieser Leute, welche zusammen mit dem Grundherrn die Obrigkeit, den Staat repräsentierten, die längste Zeit im Jahr einer privaten Beschäftigung nachgingen. [...] Nur an wenigen Tagen im Jahr traten sie in amtlicher Funktion in Erscheinung. Solche Anlässe waren die Gerichtstage, die Zinstermine und Schwurtage. So war der Staat in der spätmittelalterlichen Herrschaft der Münch von Münchenstein die längste Zeit praktisch nie vorhanden.»

2 Die Arbeit führte zu einer ganzen Reihe hochinteressanter Erkenntnisse über die Entwicklung der Leibeigenschaft in den Territorien am Oberrhein. Bei den weltlichen Grundherrschaften untersuchte sie u. a. Österreich, die Markgrafen, die Stadt Basel, die kleinen bischöflichen

zentrierte sich auf ein städtisches Untertanengebiet, als sie das landesherrliche Verhalten der Stadt Basel in ihrem im Jahre 1400 erworbenen Amt Waldenburg während der ersten hundert Jahre ihrer Verwaltung untersuchte.[1] Den modernsten Forschungsansätzen trägt schliesslich Rippmann Rechnung, die sich unmittelbar an die Stadtmauer angrenzende Dörfer und Grundherrschaften näher betrachtete.[2] Die beiden Historikerinnen kamen teilweise zu unterschiedlichen Ergebnissen: Kümmell sah im Waldenburgertal einen stetigen Ausbau der Leibherrschaft und der Kompetenzen der Territorialmacht. Durch einen erstarkenden Beamtenapparat und eine zunehmende Verschriftlichung wurden gesetzliche, gerichtliche und fiskalische Massnahmen durchgesetzt, welche die Rechte der Gemeinden beschnitten. Diese Entwicklung führte zu einer autoritären Ausübung der Herrschaft von oben. Rippmann hingegen traf in der Grundherrschaft des St. Leonhard-Stiftes, die sich zum grossen Teil viel näher bei den städtischen Märkten befand als die Ämter Basels, auf eine «Herrschaft mit Bauern». Durch diese beiden Arbeiten konnte belegt werden, was schon lange vermutet wurde, dass nämlich die städtische Herrschaft auf den Untertanen viel drückender lag als die der geistlichen Herren.

Dass Rippmann ihr Untersuchungsgebiet mit demjenigen Kümmells vergleicht, ist durchaus zulässig und führt zu bemerkenswerten Erkenntnissen. Diesem Vorgehen haftet aber das Problem an, dass hierbei zwei Gebilde miteinander verglichen werden, die sich auf verfassungsmässig gesehen völlig verschiedenen Ebenen befanden. Im Amt Waldenburg prägten die landesherrlichen Bemühungen der Stadt selbstverständlich ihr Verhältnis zu den Untertanen, während die reine Rentengrundherrschaft des politisch völlig machtlosen Stiftes zwangsläufig zu einer völlig anderen Intensität der Herrschaftsgestaltung führen musste. Das bischöfliche Amt Birseck, das sich ja in unmittelbarer Nähe der Stadt befand und Teile der Grundherrschaft St. Leonhards umschloss, bietet die Gelegenheit, Rippmanns Ergebnisse um diesen Aspekt zu ergänzen und mit den Ergebnissen Kümmells zu vergleichen. Falls ihre Erklärungen zwingend sind, müssten im marktnahen, geistlichen Territorium des Bischofs Verhältnisse angetroffen werden, die mehr gemeinsame Merkmale mit der Grundherrschaft St. Leonhards als mit dem städtischen Amt Waldenburg aufweisen.

Als Merkmale der Herrschaftsdichte werden in der Literatur verschiedene Faktoren angesehen, deren Ausprägung und Entwicklung im folgenden im Amt Birseck untersucht werden. Aus rein arbeitstechnischen Gründen wird hierbei in

---

Feudalherren; merkwürdigerweise macht sie aber um den Fürstbischof einen Bogen. ULBRICH (1979).

1 KÜMMELL (1984).

2 RIPPMANN (1990).

der Folge zwischen der Verfügungsgewalt über Sachen und Menschen sowie der Gerichtsbarkeit über die beiden Bereiche unterschieden. Der Kompetenzenumfang des Landesherrn über Sachen misst sich an der Aufteilung der Rechtsame zwischen ihm und den ländlichen Gemeinden. Es ist hierbei nach den Bestimmungsmöglichkeiten des Herrn über die Nutzung der natürlichen Ressourcen in Wald, Feld, Weide und Wasser zu forschen. Die Intensivierung der Herrschaft über die Menschen wird anhand der Entwicklung der persönlichen Freiheiten der Untertanen ermittelt. Die wesentlichsten Merkmale dieses Vorganges sind (a) die Verdichtung der Landesherrschaft durch die Schaffung rechtlich einheitlicher Untertanenverbände, (b) die Beschränkung des freien Zuges, (c) der Ausbau der Eheverbote, (d) die Erhöhung der Fronen und ihre Ausdehnung auf neue Bevölkerungskreise[1] und schliesslich (d) die Durchsetzungsmacht (Kontroll-, Sanktions- und Veränderungsmöglichkeiten)[2] des Herrn. Eigene Kapitel werden (e) dem Grad des Ausbaus des Verwaltungsapparates[3] und (f) den Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten des Bischofs in der Wirtschaftsgesetzgebung (Gewerbebänne, Zölle, Steuererhöhungen usw.) gewidmet.

Es muss an dieser Stelle noch einmal daran erinnert werden, dass die Untersuchungsanlage dieser Arbeit von einer Analyse der Vogteiquellen ausgeht und damit zwangsläufig jede sinnvolle Fragestellung nur aus dieser Perspektive erfolgen kann. Die Frage nach der Entwicklung der Stadt-Land-Beziehungen und des Einflusses der Marktnähe oder -distanz auf die soziale Differenzierung innerhalb der Dorfgesellschaft, die bei den beiden eingangs erwähnten Historikerinnen im Zentrum des Interesses steht, kann im Rahmen dieser Arbeit über das Birseck nicht nachgegangen werden, da die vorliegenden Quellen hierzu nach den intensiven Forschungen Rippmanns keine neuen Erkenntnisse bringen können. Es ist auch zu bedauern, dass auf dieser Grundlage eine detaillierte Untersuchung der Entwicklung der Gemeindeselbstverwaltung im Birseck nicht möglich ist.

1 Die Entwicklung aller Abgaben in Form von Geld (Steuern, Mortuarium usw.) und Naturalien (Hühner usw.) wird im Abschnitt über die wirtschaftlichen Aspekte der Herrschaft dargestellt.
2 PARAVICINI (1980).
3 Vgl. S. 163ff.

1 Verfassungsgrundlagen der Herrschaftsgewalt

Den folgenden Darstellungen liegt der klassische Herrschaftsbegriff von Max Weber zugrunde, nach welchem darunter die Möglichkeiten des Bischofs verstanden werden, bei seinen Untertanen für konkrete Befehle Gehorsam zu finden.[1] Die Legitimation der mittelalterlichen Herrschaft als Gewaltverhältnis wurde durch Waas als «Munt» und durch Brunner als «Schutz und Schirm» auf die persönliche Sicherheit zurückgeführt, die der Herr seinen Untertanen garantieren musste und wofür diese ihm zu Gegenleistungen verpflichtet waren. In diesem Sinne wurde sie durch Schubert auf die Definition gebracht, sie sei «ein Wandlungen unterliegender dialektischer Prozess zwischen Fürst und Land und Leuten» gewesen, in dem «Schutz und Schirm» sowie «Rat und Hilfe» sich ergänzend und gegenseitig bedingend gegenüberstanden.[2] Der Schutz galt sowohl als polizeiliche Gewalt gegen Bedrohungen der inneren Sicherheit durch Gesetzesübertreter, als auch der Abwehr äusserer Feinde. Bader hat daraus sicherlich zu Recht geschlossen, dass nicht die Gewalt an sich den mittelalterlichen Herrschaftsbegriff definierte, sondern «der Zweck, der mit der Gewalt erreicht werden soll: der Friedensschutz.»[3] Wurde dieser Zweck durch den Herrn nicht verfolgt oder der Friedensschutz nicht erreicht, so konnte daraus ein Widerstandsrecht der Untertanen abgeleitet werden.

Die Entstehung der landesherrlichen Territorien gilt in der deutschen Verfassungsgeschichte als eine epochale Entwicklung[4] und ist eines ihrer zentralen Probleme, da dadurch für Deutschland die föderalistische Staatsform vorgezeichnet wurde. Seit dem Jahre 1231/32 («Statutum in favorem principum») gab es eine vom König anerkannte *landesherrliche Gewalt*, die der «princeps» oder «dominus terrae» in eigenem Namen in seinem «Territorium»[5] ausübte. Erst im 17. Jahrhundert wurde jedoch der Begriff «Landesherrschaft» in die deutsche Juristensprache eingeführt, und gegen Ende des 19. Jahrhunderts fand dieser Neologismus auch in der deutschen Historiographie weitverbreitete Verwen-

1 WEBER (1972), S. 28, 122 und 544.
2 WAAS (1919). - BRUNNER, O. (1959). - SCHUBERT (1991), Spalte 1655.
3 BADER, K. S. (1949), S. 645.
4 MITTEIS (1988), S. 262, spricht sogar davon, sie sei «das bedeutsamste Ereignis der gesamten deutschen Verfassungsgeschichte» gewesen.
5 Trotz der überzeugenden Begründung für den Begriff «Flächenstaat» bereits im 13. Jahrhundert durch MAYER (1952), wird er in dieser Arbeit nicht verwendet. Das Wort «Fläche» ist in der Regel mit Konotationen verbunden, die weit von den tatsächlichen Verhältnissen wegführen.

dung[1] für die Beschreibung der mittelalterlichen Fürstenherrschaft über «Land und Leute», die sich gegenüber dem König und den Untertanen einen gewissen Grad von Unabhängigkeit erworben oder erhalten hatte.[2] Über das inhaltliche Konzept der Fürstenmacht besteht heute in der Geschichtswissenschaft in summa Einigkeit, dass von einer auf Verfügungsrechten über Land begründeten einheitlichen Gewalt nicht gesprochen werden kann.[3] Die Landesherrschaft fand ihre Einheit nach O. Brunner in der Person des Fürsten selber.[4] F. Reichert ergänzte mit dem Hinweis auf die Bedeutung der Verquickung der «(›privaten‹) Bodenrechte und (›öffentlichen‹) Herrschaftsrechte».[5] Werner Rösener hat diese Erkenntnisse auf den Punkt gebracht und folgendermassen zusammengefasst: «Die adelige Herrengewalt enthält Momente, die sowohl privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur sind, die aber keiner besonderen Verleihung durch den König bedürfen.»[6] Der Prozess der Territorialisierung wurde in der Mediävistik lange Zeit übereinstimmend als Verfallserscheinung der königlichen Autorität angesehen, da davon ausgegangen wurde, dass der König eine Grosszahl der ursprünglich ihm allein zustehenden Rechte an die Fürsten verlor. Geprägt vor allem von den Schriften Georg von Belows[7] wurde die Entstehung der Territorien als «Aushöhlung königlicher Rechte»[8] oder die «Abwanderung der <Staatlichkeit> aus dem Reich in die Territorien»[9] betrachtet. Die jüngere Geschichtswissenschaft hat sich von dieser Betrachtungsweise gelöst. Nach der heute eindeutig vorherrschenden Meinung wird die Entstehung landesherrlicher Rechtsautonomien als eine Folge der rechtmässigen Ausnutzung gegebener Möglichkeiten und der dem König geleisteten Dienste gesehen. Es besteht auch Einigkeit darüber, dass es immer eine alte Form von Adelsherrschaft gegeben hat, die neben der königlichen bestand und nicht der Legitimation durch diese

---

1 Zur Historiographie vgl. SCHLESINGER (1941), S. 5ff. - MERZBACHER (1971), Spalten 1383-1388. - SELLERT (1971), Spalten 1388-1394. - GERLICH (1986). - SCHUBERT (1991), Spalte 1653-1656. - Über die rechtswissenschaftlichen Positionen zur territorialen Herrschaft vgl. WILLOWEIT (1975).

2 SPANGENBERG (1909), S. 475: «Einerseits gewannen die Landesherren die Unabhängigkeit nach oben, andererseits suchten sie auch nach unten hin alle Selbständigkeit möglichst zu unterdrücken; sie wollten Herren im eigenen Hause werden.»

3 Einen guten Forschungsüberblick über die aktuelle Diskussion des Begriffes «Landesherrschaft» bietet ARNOLD (1991), S. 61ff.

4 BRUNNER, O. (1959), S. 359ff.

5 REICHERT (1985), S. 3.

6 RÖSENER (1979b), S. 5. - So auch noch ARNOLD (1991), S. 64: «Crown authority was of one kind and princely jurisdiction, with its own autonomous foundation in the regions, was of another.»

7 BELOW (1923; 1925).

8 PATZE (1970).

9 SCHLESINGER (1941), S. 2.

bedurfte.[1] Es waren vielmehr zwei Kräfte, die seit frühester Zeit mit regional stark unterschiedlicher Entstehungsgeschichte nebeneinander lagen.

Für das Birseck ist keine zusammenfassende Aufzeichnung aller Positionen erhalten geblieben, die als *Vogteirechte* verwaltet wurden. Es muss daher der Versuch unternommen werden, anhand urkundlicher und sonstiger Überlieferungen auf indirektem Wege diese Rechtsinhalte zu rekonstruieren. Neben den Erkenntnissen, die aus den Quellen zusammengetragen werden können, bieten sich auch vergleichende Studien mit benachbarten Verwaltungseinheiten an. Am stärksten ist hierbei die Beziehung des Birseck zum Sisgau. Diese Landgrafschaft war im 14. und 15. Jahrhundert ein wichtiges Ziel der Expansionspolitik verschiedener starker Mächte am Rheinknie. Neben den Herzögen von Österreich, den Grafen von Thierstein und Froburg, den Münch von Landskron und den Falkenstein stand auch die Stadt Basel im Wettbewerb um den Besitz dieses Rechtstitels; aus den daraus entstandenen Konflikten sind eine Reihe von Dokumenten erhalten, die Auskunft über die Grenzen und den juristischen Inhalt dieser Vogtei geben.[2] Ein Vergleich zwischen den Rechten, die gemäss den Rechnungsrödeln der Vögte von Birseck unter bischöflicher Hoheit standen, und den landgräflichen Rechten im Sisgau, wie sie in einem Spruch des Landtages aus dem Jahre 1367[3] beschrieben wurden, zeigt eine sehr grosse Übereinstimmung. Dies deutet darauf hin, dass die innerhalb der geographischen Grenzen des Sisgau gelegene fürstbischöfliche Vogtei rechtsgeschichtlich betrachtet mit der Landgrafschaft mindestens sehr nah verwandt war; das landgräfliche Recht und das Recht der Vögte von Birseck deckte gleiche Rechtsbereiche ab und hatte scheinbar bindende Wirkung für die Vogtei oder zumindest einen grossen Einfluss darauf. Die obenerwähnte Urkunde und rechtswissenschaftliche Darstellungen der Landgrafschaften im Sisgau[4] und Breisgau[5] bieten einen inhaltlichen Unterbau und geeignete Vergleichswerte für die analytische Untersuchung der Gegebenheiten im Birseck. Sie können als Referenzvorlagen für die lokale Kon-

1 MITTEIS (1988), S. 262. Eine wertvolle Zusammenfassung der Diskussion bei ARNOLD (1991), S. 61ff.

2 UBL I, Nr. 12, S. 4; I, Nr. 114, S. 76; I, Nr. 388, S. 364; I, Nr. 394, S. 371; I, Nr. 397, S. 373; II, Nr. 476, S. 501; II, Nr. 487, S. 529; II, Nr. 596, S. 694; II, Nr. 608, S. 713; II, Nr. 650, S. 772; II, Nr. 654, S. 776; II, Nr. 699, S. 831; III, Nr. 763, S. 896; III, Nr. 791, S. 946; III, Nr. 813, S. 973; III, Nr. 826-836, S. 989ff.

3 UBL III, S. 1133ff., Nr. 401. Eine fast gleichlautende Beschreibung der Landgrafschaft Buchsgau aus dem Jahre 1371 in FONTES RERUM BERNENSIUM IX, Nr. 551.

4 BURCKHARDT, L.A. (1843), BURCKHARDT, Alb. (1881), GAUSS (1915), SCHNEIDER (1977), S. 198ff.

5 FEHR (1904). - Darüber hinaus sind zur Entstehung der südwestdeutschen Landgrafschaft, ihrem Verhältnis zur alten Grafschaft und zu ihrem Inhalt die Arbeiten von LUTZ, U. (1979), SCHAAB (1984) und EYER (1969) herangezogen worden. Die ältere Arbeit von FRANCK (1873) ist heute weitgehend überholt.

stellation dienen, denn sie ermöglichen den kontrollierenden Vergleich mit verwandten oder zumindest ähnlichen Zuständen in unmittelbarer Nachbarschaft. So soll Vergleichbares aufgezeigt werden können, aber auch Unterschiede und Gegensätze deutlich herausgearbeitet werden.

Die bischöfliche Landesherrschaft im Amt Birseck beinhaltete in verschiedenen Orten Rechte, die in spätmittelalterlichen Urkunden Süddeutschlands unter der Formel «twingen, bennen»[1] zusammengefasst wurden. *«Twing und Bann»* als Ausdruck der «Obrigkeit» über ein Dorf bildeten zusammen mit der Vogtei die Grundelemente territorialer Herrschaft. Die Verfassungshistoriker und die Mediävisten haben sich sehr intensiv mit dem Ursprung und dem juristischen Gehalt dieser Rechte beschäftigt, da sie eine zentrale Rolle zum Verstehen der mittelalterlichen Dorf- und Gemeindeverfassung spielen. Es finden sich in der Literatur sehr gute Übersichten über die wichtigsten Diskussionsthemen und -beiträge, so dass an dieser Stelle auf eine Darstellung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung verzichtet werden kann.[2] Bei den Verfassungsgeschichtlern herrscht heute eindeutig die Meinung vor, dass Twing und Bann nichts mit den Gerichtsrechten zu tun hatten, sondern als «[...] das Herrschaftsrecht, die für die landwirtschaftliche und allgemein dörfliche Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote zu erlassen»[3] umschrieben werden können. Rennefahrt hat in seiner bekannten Standarddefinition noch eine offenere Formulierung gefunden: «[...] die auf das Gebiet einer Grundherrschaft und deren Hintersassen erweiterte, gesetzliche Befehls- und Zwangsgewalt».[4] Von welchen Rechtspositionen «Twing und Bann» ursprünglich abgeleitet wurden, ist unter den Sprach- und Rechtshistorikern sehr umstritten.[5] Da es für die Darstellung der Verhältnisse im Amt Birseck schliesslich ohne grosse Bedeutung ist, ob diese Rechte vom deutschen Königsbann (Wiessner), von ländlichen Rechtsentwicklungen selbständiger Dorfgenossenschaften (Bader, 1937) oder aus dem grundherrlichen Herrschaftsraum

---

1 UBL I, Nr. 49, S. 28 (27. Juni 1239, Verkauf von Arlesheim an den Bischof von Basel): «[...] curtim [...] cum omnibus pertinentiis, hominibus, terris, cultis, incultis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, molendinis, nemoribus, viis, inviis, pratis, pascuis et omni jure [...]».- UBL I, S. 423, Nr. 420 (15. März 1373, Verpfändung Birsecks): «[...] des ersten die vesti Birsegg, die doerfer Arlishein, Rinach, Oberwilr Almswilr, Honwalt und Fülistorf mit lüten, gueteren, twingen, bennen, wunne und weide, wasserrünsen, vischentzen und mit den gerichten, rechten und nützen so darzuo hoert [...]». - Zur Etymologie des Begriffspaares vgl. RENNEFAHRT (1952).

2 BADER, K. S. (1937). - STUTZ (1937).

3 So bei BADER, K. S. (1937), S. 630 in der Nachfolge der Definition von WYSS, F. von (1892), S. 34.

4 RENNEFAHRT (1952), S. 59.

5 Eine umfassende kritische Darstellung und Untersuchung der verschiedenen Positionen bei RENNEFAHRT (1952), S. 23-27.

(Bader, 1955) abstammen,[1] wird an dieser Stelle auf eine eingehende Diskussion dieser Frage verzichtet. Viele Verhältnisse sind jedoch nicht verständlich, wenn man sich nicht immer wieder an ihren Ursprung in den Strukturen der Dinghöfe erinnert (z. B. die Aufteilung der Gerichtsrechte in Arlesheim aufgrund der Existenz von zwei Dinghöfen). So sind in vielen Gebieten Elemente älterer Verfassungszustände erhalten geblieben, in denen Merkmale der genossenschaftlichen Gemeindeverfassung neben alten Dinghofbännen und -gerichten bestanden. Die Twing- und Bannrechte wurden im Birseck zwischen dem Vogt und den Dorfmeiern aufgeteilt. Da für die linksrheinischen Birseckdörfer jedoch keine Weistümer erhalten sind, sind diese Kompetenzaufteilungen nicht mehr zu rekonstruieren. Die Verwaltungsebene der Meier und die dörfliche Gemeinschaft sind nicht das Thema dieser Arbeit und könnten anhand des bearbeiteten Quellenmaterials auch nicht dargestellt werden.[2] Als einzige Zeugnisse können die buchhalterischen Aufzeichnungen der Vögte zur Klärung herangezogen werden. Darin werden aber nur gerade diejenigen Ereignisse fassbar, die einen direkten finanziellen oder administrativen Ausfluss hatten: Steuern, Abgaben, Unkosten für Dienste. Diese mehrfache Einschränkung und perspektivische Einseitigkeit der Untersuchungsmöglichkeit macht eine Beurteilung der Machtverteilung zwischen Herrschaft und Gemeinde sehr schwierig, und erlaubt nur vage Aussagen über die Verschiebungen im Untersuchungszeitraum. Es wird jedoch zu untersuchen sein, ob sich auch im Birseck Spannungen zwischen den landesherrschaftlich ausgerichteten Vogteirechten und den gemeinderechtlichen Twing- und Bannrechten nachweisen lassen, die These Baders also zu überprüfen, nach der Twing und Bann «[...] im Zeichen der Auseinandersetzung zwischen Herrschaft und Dorfgemeinde [...]» stehen.[3]

Der Besitz von Grund und Boden war bis in die Neuzeit hinein häufig mit verschiedenen Verfügungs- und Bestimmungsrechten über die darauf arbeitenden Menschen verbunden. Die deutsche Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts hat für die Beschreibung dieser sozialen und ökonomischen Verhältnisse der agrarischen Gesellschaft des späten Mittelalters den Begriff *«Grundherrschaft»* geschaffen, der als geisteswissenschaftliches Konzept und neuzeitlicher Ordnungsbegriff definiert und nicht den zeitgenössischen Quellen entnommen wurde. Obwohl dieser Terminus vor über hundert Jahren in die Geschichtswissenschaft Eingang gefunden hat und wohl als «Standard» bezeichnet werden

1 WIESNER (1935). - BADER, K. S. (1937). - BADER, K. S. (1955), S. 33-52.

2 Es konnte nur ein einziges Dokument aus den linksrheinischen Dörfern des Birseck gefunden werden, das aus der Amtstätigkeit eines Meiers stammt. Es handelt sich dabei um die Aufzeichnung, die der Meier Bernhart Meier von Reinach 1518 aufgenommen hat. StASO, Denkwürdige Sachen 36, S. 27.

3 BADER, K. S. (1937), S. 632.

kann, weist er bis heute viele Ungewissheiten und Ungenauigkeiten auf.[1] Es finden sich in der Fachliteratur deshalb eine Vielfalt kontroverser Lesarten dieses sehr umstrittenen Begriffes,[2] wobei man sich darin einig ist, dass Grundherrschaft viel mehr umfasst als blosse Verfügungsgewalt über Grundeigentum, obwohl das Wort selber dies infolge des Fehlens jeden Bezuges auf einen personalen Teil suggerieren könnte. Diese enge definitorische Verbindung von Grundherrschaft und Grundeigentum ist schon von Walter Schlesinger[3] kritisiert worden, doch konnte bis heute kein anderer Begriff allgemeine Anerkennung erringen. Klaus Schreiner hat den Sinngehalt der Grundherrschaft stark vereinfachend auf einen für die meisten Historiker akzeptablen Nenner gebracht und als «komplexes Sozialgebilde [...], in welchem sich wirtschaftliche, politische und soziale Elemente überlagern und verketten» umschrieben.[4] Dennoch bleiben viele widersprüchliche Thesen über die Grundherrschaft nebeneinander bestehen. Deutlich wird dies beispielsweise in der Aussage, sie habe sich im Spätmittelalter in der reinen Rentengrundherrschaft verdinglicht,[5] was in direktem Widerspruch mit der Konstatierung einer Intensivierung der Leibherrschaft steht.[6] Auch über den rechtshistorischen Kern dieser Verfassungsinstitution ist lange debattiert worden, doch gilt spätestens seit den Arbeiten von Th. Mayer, O. Brunner und W. Rösener allgemein, dass Grundbesitz «nicht allein durch die Übertragung staatlicher Hoheitsrechte zur Grundherrschaft wird, sondern vor allem durch die Verbindung mit der eigenständigen adeligen Herrengewalt.»[7] Dieter Scheler hat einen wissenschaftshistorischen Ordnungsversuch unternommen und dabei schematisierend drei konzeptionelle Perspektiven und Forschungs-

1 Über die Geschichte des Terminus «Grundherr» und seiner Derivate «grundherrlich» und «Grundherrschaft» in den Quellen des Mittelalters und in der historischen Fachliteratur vgl. RÖSENER (1991), S. 14ff.

2 Die aktuellste Zusammenfassung des Forschungsstandes findet sich bei RÖSENER (1991), S. 23ff. - Ein ausgezeichnetes Arbeitsinstrument, das den Interessierten schnell, umfassend und zuverlässig über dieses zentrale Thema der Mediävistik und seinen Forschungsstand unterrichtet, hat RÖSENER (1992) geschaffen. - Eine bemerkenswert tiefgehende Analyse der Begriffe «Herrschaft» und «Grundherrschaft» findet sich bei SCHREINER (1983). - Von der Schwierigkeit, den Terminus «Grundherrschaft» zu fassen und einer modernen wirtschaftshistorischen Untersuchung zu Grunde zu legen, zeugt auch das Ringen von GILOMEN (1977), S. 124ff., ZANGGER (1991), S. 11ff. und KÖPPEL (1991), S. 11ff. um eine Definition, die diese ihren Untersuchungen von geistlichen Grundherrschaften voranstellen wollten.

3 SCHLESINGER (1941), S. 115.

4 SCHREINER (1983), 11-74, S. 14.

5 LÜTGE (1967), S. 105ff.

6 Ein bekanntes Beispiel findet sich im Verhalten des Klosters St. Blasien. BLICKLE (1967), S. 44. - ULBRICH (1979), S. 44f.

7 RÖSENER (1979a), S. 19. - Selbstverständlich blieb auch diese Auffassung nicht unwidersprochen. Vgl. KROESCHELL (1968). - ZANGGER (1991), S. 13ff.

ansätze[1] unterschieden: der herrschaftsgeschichtliche (Grundherrschaft als politischer Verband und Sozialgefüge) von Otto Brunner,[2] der verfassungsgeschichtliche (Grundherrschaft als Element der Agrarverfassung) von Friedrich Lütge[3] und der wirtschaftsgeschichtliche (Grundherrschaft als ökonomische Einheit im Zusammenhang mit Agrarkonjunkturen) von Wilhelm Abel.[4] Die entscheidenden Differenzen zwischen diesen Konzepten sieht er einerseits in der Gewichtung von demographisch-ökonomischen und herrschaftlichen Faktoren, andererseits im Vorgehen, das entweder auf klassischen philologisch-kritischen oder quantitativen Methoden beruht. Die moderne Forschung distanziert sich weitgehend vom Ansatz Lütges und neigt deutlich zur sozioökonomischen Betrachtungsweise Abels. In der Typologie Röseners, der ausgehend vom Grundherrn als Forschungsraster vier Hauptformen unterscheidet, gehört diejenige des Basler Bischofs in die Gruppe der «landesherrlichen Grundherrschaften».[5] Das Suchen nach einem durch eine Typologie vorgegebenen Rahmen drohte so zu einer Verengung und nicht zu einer Ausweitung der Perspektive zu führen. Aus dem Dilemma, der Forschungsgeschichte und -terminologie folgen zu wollen, dem eigenen Forschungsgegenstand deswegen aber keine Gewalt antun zu können, hilft der Ansatz von Zangger, den er seiner Arbeit über die Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rüti vorangestellt hat. Nach einem kritischen Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion und einer profunden Würdigung der Probleme des mit empirisch-quantitativen Methoden arbeitenden Historikers mit dem Begriff «Grundherrschaft» wendet er sich zum Schluss gegen alle typologischen Versuche. Statt dessen plädiert er für eine offene Haltung: «Es bleibt der Schluss, dass der Grundherrschaft des Spätmittelalters kaum mit einem einfachen typologischen Muster beizukommen ist und dass gerade die Streuung, die Gleichzeitigkeit verschiedener Herrschaftsmuster, als grundlegendes Charakteristikum verbleibt.»[6] In diesem Sinne schliessen wir uns seiner prämissenfreien inhaltlichen Bestimmung an: «Spätmittelalterliche Grundherrschaft wird von uns als äusserst komplexes Gebilde von Herrschaftsansprüchen und -beziehungen verstanden, wobei aufgrund einer Beeinflussung durch spezifisch lokale

1 SCHELER (1981), S. 142-157. - Einen guten Überblick über die Diskussion des Begriffs und der Bedeutung der Grundherrschaft innerhalb der Geschichtswissenschaft bei RÖSENER (1979b). Vgl. auch RÖSENER (1989b).
2 BRUNNER, O. (1959).
3 LÜTGE (1967).
4 ABEL (1962).
5 RÖSENER (1979a), S. 41: Die anderen drei Typen sind die «niederadlige, die geistliche und die stadtbürgerliche» Grundherrschaft.
6 ZANGGER (1991), S. 13ff. Zitat auf S. 16.

oder regionale Faktoren von einer ausgeprägten Individualisierung ausgegangen wird, die allgemeine institutionelle [...] Merkmale überlagert und verdrängt.»[1]

So klar, wie Deisler die verschiedenen Rechte im Dorfe Inzlingen auf die hohe Gerichtsbarkeit, landesgrafschaftliche Rechte und die niedere Gerichtsbarkeit zurückführen zu können meinte, sind die Gegebenheiten wohl in Wahrheit nirgends gewesen.[2] Für jeden Dinghof, jedes Dorf, jede Gerichtseinheit und jeden Vogteibereich müsste eine eigene Geschichte der Rechtsverhältnisse geschrieben werden, denn «jede Grundherrschaft regelte die Rechte der Leute und die Ansprüche des Herrn auf ihre eigene Weise», wie Rennefahrt richtig feststellte.[3] Die verfassungsgeschichtliche Analyse der Kombination aller Merkmale einer Herrschaft werden noch problematischer, wenn zu den grund-, gerichts- und leibherrlichen Rechten auch noch landesherrliche und bischöfliche treten, wie dies für das fürstbischöfliche Territorium der Fall war. Für die Schreiber der Vogteibuchhaltungen des 15. Jahrhunderts hat es offensichtlich nie einen Anlass gegeben, die Einnahmen nach ihrer Herkunft in landes-, grund- oder leibherrliche Rechte zu unterscheiden und zu gruppieren; einzig zwischen weltlichen und kirchlichen Abgaben wurde immer streng getrennt. Wegener sieht in dieser Vernachlässigung des historischen und rechtlichen Ursprungs landesherrlicher Rechte gar den Versuch die «Staatsgewalt» als einheitlich darzustellen. Welches auch immer die Ursache für dieses Vermischen der Herrschaftsrechte war, die daraus sich ergebende Quellenlage führt dazu, dass viele Fragen unbeantwortet bleiben müssen. Es kann zum Beispiel nicht mehr eindeutig geklärt werden, in welchem rechtlichen Verhältnis Tavernenbann und Weinungeld zueinander standen oder ob die Mühlerechte aufgrund des Wasser- oder des Gewerbebannes vergeben wurden. Die Vogtei lässt sich nicht mehr aus dem Gesamtumfang der Amtsrechte herauspräparieren. Es ist deshalb sinnlos und aufgrund der fehlenden Zeugnisse auch völlig ausgeschlossen, eine solch unzeitgemässe Unterteilung in der folgenden Einzeluntersuchung vornehmen zu wollen. Dementsprechend wird einem Rate Gilomens[4] folgend auch nicht versucht, die den Quellen unbekannte Trennung in landes-, gerichts-, grund- und leibherrliche Rechte künstlich rigide in die Untersuchung einzubringen. Wenn in einzelnen Fällen die Sachlage klar ist, wird selbstverständlich darauf hingewiesen werden. Schliesslich gehörten auch in den Schürhof eine Reihe von Einkünfte, die von Bannrechten abgeleitet waren und deshalb an dieser Stelle mitberücksichtigt werden.

1 ZANGGER (1991), S. 17.
2 DEISLER (1958), S. 8.
3 RENNEFAHRT (1952), S. 61.
4 GILOMEN (1977), S. 125.

Da aus methodischen Überlegungen eine Einteilung in Untersuchungsgruppen vorgenommen werden musste, werden anstelle einer Gliederung nach der rechtlichen Herkunft, die Verfügungsrechte über die Menschen und sozialen Abhängigkeiten vom Eigentum an Grund und Boden sowie an Zehntrechten und Zinsen abgegrenzt. Diese Trennung erfolgt allein aus arbeitstechnischen Gründen und entspricht nicht den historischen Verhältnissen. Den dritten Untersuchungsblock bilden schliesslich die Gerichtsrechte, die als hohe, «[...] all stock und galgen [...]»,[1] niedere oder kirchliche Jurisdiktion von grosser Bedeutung in einem eigenständigen Kapitel dieser Arbeit dargelegt werden.[2]

2 Verfügungsgewalt über Sachen

2.1 Das landesherrliche Territorium

In einer Urkunde aus dem Jahre 1185 nannte der deutsche König den Basler Bischof zum ersten Male «Fürst»: «[...] dilectus princeps noster Heinricus episcopus [...]».[3] Wie dieser zum Rang eines «princeps» aufgestiegen und in den Besitz der Regalia gekommen ist, wurde bereits mehrfach umfassend dargestellt. Auch wie er darauf aufbauend bis ins 14. Jahrhundert mit wechselndem Erfolg versuchte, eine Landesherrschaft zu schaffen, wird an dieser Stelle nicht noch einmal untersucht, da sich darüber ausreichend aussagekräftige Literatur findet.[4] Für das Verständnis seiner nachfolgend geschilderten territorialen Unternehmungen in der Umgebung der Stadt Basel reicht die Feststellung, dass sich dieser Prozess in zwei voneinander völlig getrennte Phasen aufteilte: Der erste Versuch, die königlichen Landschenkungen des 1. Jahrtausends zur Basis eigenständiger Macht auszubauen, scheiterte am fast vollständigen Verlust der Regalien und des Grundbesitzes bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts.[5] Als 1231 der Begriff des «dominus terrae» im statutum in favorem principum gebraucht

1 UBL III, Nr. 401, S. 1135.
2 Vgl. S. 141.
3 TR I, S. 399.
4 Vgl. QUIQUEREZ (1879), S. 15-26. - BURCKHARDT, Alb. (1881). - FEHR (1904). - ROHR (1915). - MAYER-EDENHAUSER (1939). - CHÈVRE (1949). - SEITH, G. (1950). - BÜHLER (1972). - SCARPATETTI (1981).
5 Neben bischöflicher Misswirtschaft werden vor allem die Auswirkungen des Investiturstreites und der Landverlust an die Vögte als Gründe für diese Entwicklung angesehen. - Vgl. MAYER-EDENHAUSER (1939), S. 13.

wurde, war das Bistum Basel deshalb noch ohne jeden landesherrlichen Besitz. Wie in den meisten anderen südwestdeutschen Bistümern hatte auch in Basel die Teilung des kirchlichen Grundbesitzes mit dem Domstift und der Kampf um die Vorherrschaft mit der Stadt die landesherrschaftbildende Kraft des Bischofs lange Zeit geschwächt und blockiert.[1] Der spätere fürstbischöfliche Staat beruhte zum grossen Teil auf Neuerwerbungen bedeutender Besitzungen in der Umgebung Basels und im Jura,[2] die um 1240 begannen und für die auch das Birseck ein Beispiel ist. Im Vergleich mit den meisten anderen Reichskirchen begannen die Bischöfe in Basel mit der Errichtung eines Territoriums also sehr viel später.[3] Als Ursachen für diese «merkwürdige»[4] Herrschaftsentwicklung sind neben den spezifischen inneren Verhältnissen und Vorgängen auch die besondere politisch-geographische Lage der Diözese im Einflussbereich verschiedener Reiche von Mayer-Edenhauser und Bader erkannt worden.[5]

Seit den Arbeiten von Theodor Mayer gilt als gesichert, dass die Institution der Landgrafschaft zur Zeit König Lothars von Supplinburg (1125-1137) geschaffen wurde.[6] Auch spätere Forschungen haben seine These, dass dieses neue Herrschaftsorgan zur Festigung der Reichsgewalt eingerichtet wurde, immer wieder bestätigt.[7] Als reines Amtslehen, das mit keinerlei Grundbesitz verbunden war, trat sie als neue Einrichtung, die nichts mit der alten Gaugrafschaft zu tun hatte,[8] neben bereits bestehende Rechtsbereiche. Ihre Aufgabe war es, neben königlichen Rechten wie dem Burgenbau und der Blutgerichtsbarkeit alle rechtsunsicheren Bereiche zu übernehmen, sich um alles zu kümmern, was keinem Herrn als dem König gehörte oder gehören durfte. Dazu zählten etwa Wälder, Wild, der Bergbau, aber auch Juden, unehelich Geborene, umherirrende Tiere und Schatzfunde.

Es ist für die Verfassungzustände des 14. und 15. Jahrhunderts in der Umgebung Basels typisch, dass es eine ganze Reihe von Herrschaften gab, die von den Landgrafschaften[9] unabhängig waren und von den aufstrebenden Landes-

---

1 Vgl. S. 86. - BADER, K. S. (1950), S. 139.
2 Vgl. S. 19.
3 MAYER-EDENHAUSER (1939), S. 282.
4 BADER, K. S. (1950), S. 143.
5 MAYER-EDENHAUSER (1939). - BADER, K. S. (1950).
6 Grundlegend die umfassende Arbeit von MAYER, Th. (1938). Vgl. auch den Artikel «Landgraf, -schaft» im LdM, Bd. V, Spalte 1662-1663.
7 So etwa EYER (1969).
8 Die ältere Forschung (z. B. BURCKHARDT, L.A. (1843)) versuchte immer, eine direkte Verbindung zwischen Gaugrafschaft und Landgrafschaft zu schaffen, was sich seit der Publikation der Forschungen von MAYER, Th. (1938) nicht mehr aufrecht erhalten lässt.
9 Bis heute sind auch noch viele Fragen über die Entstehung und den Inhalt der südwestdeutschen Landgrafschaften offen. Ein hilfreiches Resümee des aktuellen Forschungsstandes bietet SCHAAB (1984). Eine Auflösung der vielen Unklarheiten wird auch Fragen über ihre Ex-

herren erworben werden mussten, wenn sie eine flächendeckende Herrschaft erringen wollten. Innerhalb des ursprünglichen Gebietes des Sisgaus etwa lagen Rheinfelden, Waldenburg, Liestal und Homburg, innerhalb des Breisgaus befanden sich Sausenberg und Rötteln und andere Herrschaften.[1] Das Territorium Birseck bildete verfassungsgeschichtlich im deutschen Südwesten also keinen Einzelfall. In der Beantwortung der Frage nach den Ursprüngen dieser Herrschaften spiegelt sich in dieser Region die in der Einleitung knapp zusammengefasste Diskussion über die Entstehung der deutschen Fürstenmacht. Die ältere Lehre fand ihren Vertreter in L. August Burckhardt, nach dessen Auffassung sich die karolingische Gaueinteilung unter den schwachen burgundischen Königen zurückentwickelt habe und die Gaugrafen ihren Anspruch auf die Regalien in verschiedenen Gebieten an die «Grossen im Lande» verloren. Als Basel und seine Umgebung zum deutschen Reiche kam, waren diese befreiten Herrschaften demnach bereits zu gefestigt und konnten nicht mehr aufgelöst werden.[2] Die jüngere Geschichtsforschung vertritt Werner Meyer, der vermutete, dass sich die karolingische Grafschaft in dieser Gegend des Reiches gar nie durchsetzen konnte.[3] Die feudalen Kleinterritorien hatten seiner Meinung nach einen eigenständigen alten Kern, der nicht der Königsmacht abgerungen war und nie durch diese vollständig abgelöst wurde.

2.1.1 Linksrheinisches Territorium

Im linksrheinischen Gebiet, das sich an die Stadt Basel anschloss und heute zur Schweiz gehört, bestanden im 15. Jahrhundert zwei gräfliche Distrikte, die beide vom Basler Bischof als Lehen ausgegeben waren. Mit der Landgrafschaft Sisgau, die sich zwischen Basel und dem Hauenstein erstreckte, hatte er Grafenfamilien der Gegend belehnt,[4] bis sie im 15. Jahrhundert an die Stadt Basel gelangte. In einer am 17. Juni 1363 urkundlich festgehaltenen Umschreibung des geographischen Umfangs der Landgrafschaft Sisgau wird als Nordgrenze die Birs genannt:

---

emtionen besser beantworten lassen. Es gibt bislang noch keine detaillierte Untersuchung der Entstehung dieser ausserhalb der Landgrafschaften liegenden Territorien.

1 Vgl. FEHR (1904).

2 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 286. - Auch ROHR (1915), S. 2, zeigt sich als Vertreter dieser These. Die Ergebnisse seiner Untersuchung gehen aber in keinem Punkte über Burckhardt hinaus.

3 MEYER, W. (1986), S. 77.

4 BURCKHARDT, Alb. (1881), S. 2.

> «[...] des ersten von dem bache, der durch Oltingen gat an dem Lebern umbe, als der schne har in daz Siszgewe smiltzet untz ob Waldenburg in den Rorbrunnen, und aber dannanthin, als der schne smiltzet, untze gen Nunningen in die bach, und von dem bache untz gen Beinwilr an den steg, und von dem stege in die Birse, und die Birse abe in den Rin, und den Rin uf in die Erchentz uf in die Vielinen, und die Vielinen uf durch den Oensberg unt gen Bus in Eris Wielstein und dannanthin in den bach ze Wegenstetten, und von dem bache untz gen obern Rotenflů in die Erchentz, und die Erchentz uf an die Schachmatte, und von der Schachmatte das Sisgewe abe in den Rin, als ein man uf eim rosse mit eim sper gelangen mag, und in die Birse.»[1]

Bereits im 14. Jahrhundert wurden Liestal, Füllinsdorf und verschiedene andere Orte als von der Landgrafschaft exemt bezeichnet.[2] Die erste Urkunde, in der das Schloss Birseck und die Dörfer Arlesheim und Hochwald ausdrücklich aus der Landgrafschaft Sisgau ausgenommen wurden, stammt hingegen erst aus dem Jahre 1510: «[...] so in die landtgrafschaft nit gehorsamen [...]».[3] Daraus zu schliessen, sie wären bis kurz vor die Reformation Teil des Sisgau gewesen, ist jedoch aufgrund der angetroffenen Zuständigkeitsverhältnisse unzulässig. Die historische Realität, wie sie sich aus den Quellen ermitteln lässt, zeigt nämlich deutlich, dass zwischen der Vogtei Birseck und den sie umgebenden Grafschaften im Untersuchungszeitraum keine rechtliche Abhängigkeit bestand. Als Beleg für diese Feststellung kann angeführt werden, dass der Vogt seinen Amtseid immer dem Bischof als seinem Herrn leistete; andere exemte Territorien, etwa die Herrschaft Schauenburg, erhielten ihre «Herrlichkeit» immer noch durch landgräfliche Verleihung.[4] Es finden sich in den Dokumenten, die Ausfluss der Tätigkeit der Landtage sind, auch in dieser Zeit nie Einwohner des Birseck. Als letzter Beleg für die Unabhängigkeit vom Sisgau ist auf die Belehnungsurkunden für die Reich von Reichenstein mit der Vogtei in Arlesheim zu verweisen, in denen das Wort Sisgau nicht vorkommt.[5] Bei der folgenden Geschichte des Erwerbs der Vogtei Birseck durch den Basler Bischof ist also darauf zu achten, wie die Unabhängigkeit dieses Territoriums begründet ist und wie sie der Bischof erhalten konnte.

Im anderen Grafschaftsbezirk reklamierten die Grafen von Thierstein für sich das Gebiet, das sich westlich an die Vogtei Birseck und die Landgrafschaft

---

1 UBL I, Nr. 391, S. 367f. - Einige Schwierigkeiten bereitete den Historikern die genaue Definition der Westgrenze des Sisgau, da der genannte Beinwilersteg verschiedene Deutungen zulässt. Vgl. SIGRIST (1962).

2 UBL I, S. 373, Nr. 397; II, S. 501, Nr. 476; II, S. 694, Nr. 596; II, S. 713, Nr. 608; II, S. 778, Nr. 656; III, S. 946, Nr. 791.

3 UBL III, Nr. 982, S. 1118ff.

4 Vgl. die Belehnung Henmann Offenburgs mit der Herrschaft Schauenburg durch den Landgrafen Hans von Falkenstein vom 9. September 1428 (UBL II, Nr. 655, S. 777).

5 Diesen Eindruck erweckt fälschlicherweise WYSS (1974), S. 31.

Sisgau anschloss und sich zwischen der Birs und dem Birsig erstreckte. In den Unterlagen, die Graf Oswald von Thierstein im Jahre 1467 erstellte, als er mit der Stadt Basel über den Verkauf seiner Herrschaft Pfeffingen verhandelte, findet sich die folgende Umschreibung des Territoriums:

> «Item dz schloss Pfeffingen mit der hohen herlichkeiten, die den got von Pfeffingen die Birs ab bis in den Rin und wider umhar userthalb der Grůtzsteinen ze Basel bis an den Birsich und den Birsich uff bis gen Biedertal an den stein vo Biedertal an die Rote flů.»[1]

Diese Grenzbeschreibung gibt auf den ersten Blick einige Rätsel auf, denn in Standardwerken anerkannter Historiker zur Regionalgeschichte ist anderes nachzulesen. Nach Burckhardt gehörten die Dörfer Reinach und Aesch in den Sundgau,[2] während Mayer-Edenhauser Oberwil, Binningen und Bottmingen in die Landgrafschaft Sisgau verlegte.[3] Ordnung in diese Verwirrung bringt nur der Blick in die Quellen. Hierbei fällt zunächst auf, dass sich die Beschreibung der Herrschaft Pfeffingen lückenlos an die weiter oben zitierte für den Sisgau anschliesst.[4] Von diesen Grenzen ging offensichtlich auch Markus Reich von Reichenstein in einem Schiedsspruch um verschiedene Streitigkeiten zwischen den Grafen von Thierstein und der Stadt Basel im Jahre 1510, denn er trennte dabei klar zwischen den Rechten der Pfeffinger an der Hochgerichtsbarkeit in Reinach und denjenigen in der Landgrafschaft Sisgau.[5] Eine weitere Quelle, die einen Beitrag zur Klärung der Zugehörigkeit bietet, findet sich in den Exemtionen des Sisgau, die Bischof Christoph von Utenheim im Jahre 1510 aufzählte: Duggingen, Angenstein, Dorf und Schloss Dorneck, Schloss Birseck, Arlesheim, Münchenstein, Muttenz, Pratteln.[6] Er hält sich eindeutig an die Birs als Grenze des Sisgau. Es gibt also keinen Grund, daran zu zweifeln, dass Reinach, Binningen und die anderen Dörfer westlich der Birs immer ausserhalb der Landgrafschaft Sisgau lagen.

Erheblich schwieriger ist die Frage nach der Westgrenze und dem Verhältnis dieser Pfeffinger Dörfer zur Landgrafschaft Oberelsass und zum Sundgau zu klären. Im obenstehenden Text wird der Birsig als Herrschaftsgrenze angegeben, das Habsburger-Urbar nennt jedoch als Ostgrenze der Landgrafschaft Oberel-

---

1 StABS, Adelsarchiv, Thierstein, 2.2, f. 156. - Der Graf bezeichnet sich immer auch als «Pfalzgrafen» des Basler Bischofs. Ob es sich dabei um einen reinen Ehrentitel ohne jeden realen Grafschaftsbereich handelte oder ob «Herrschaft Pfeffingen» und «Pfalzgrafschaft» synonym gebraucht wurden, konnte nicht geklärt werden.

2 BURCKHARDT, Alb. (1881), S. 21.

3 MAYER-EDENHAUSER (1939), S. 243.

4 Vgl. S. 15.

5 BUB IX, Nr. 363, S. 334ff.

6 UBL III, Nr. 982, S. 1119.

sass die Birs.[1] Schliesslich ist auch das Faktum zu beachten, dass die Basler Bischöfe in der Gegend von Binningen, Oberwil, Allschwil, Reinach und Kembs schon sehr früh über einen Einflussbereich verfügt haben, der durch die österreichischen Landvögte des Elsass nie in Frage gestellt wurde. Dies zeigt sich etwa in der Tatsache, dass die Thiersteiner ihre als «Pfalzgrafschaft» bezeichnete Herrschaft Pfeffingen als Lehen vom Basler Bischof innehatten, während sie mit der Herrschaft Thierstein von den Habsburgern belehnt waren. Der Ursprung dieser komplizierten Verhältnisse ist sicherlich in der Urkunde zu sehen, in der König Heinrich II. am 1. Juli 1004 dem Basler Bischof Adalbero den Hardwald schenkte. In diesem für die Entstehung der landesherrlichen Macht des Hochstifts wichtigen Dokument, wird der hier interessierende Grenzverlauf der Schenkung folgendermassen umschrieben: «[...] dedimus quendam iuris nostri in Alsatia saltum, occidentem versum, iuxta Renum, in comitatu Utonis consitum; [...] Deinde tenus Blatisheim, et sic usque ad Binningun ubi aqua Bersih vocata decurrit in Hrenum.»[2] Akzeptiert man, dass hier das Dorf Binningen und der Birsig als Ostgrenze dieses aus dem Elsass herausgelösten Gebietes gemeint sind, so darf in dieser Urkunde wohl mit viel Grund der Ursprung der territorialen Einteilung gesehen werden, wie sie noch im 15. Jahrhundert Gültigkeit hatte. Für die weitere Entwicklung der Herrschaftsentwicklung in diesem Landabschnitt müssten als weitere herrschaftbildende Kräfte auch die Geschichte der Grafschaften Saugern und Pfirt bis zu ihrem Übergang an die Habsburger in diese Analyse miteinbezogen werden.[3] Diese Zusammenhänge können an dieser Stelle unbesorgt unerhellt bleiben, haben sie doch auch den Zeitgenossen des 15. Jahrhunderts keinerlei Schwierigkeiten bereitet: Die Selbständigkeit der Herrschaft Pfeffingen von allen Ansprüchen einer angrenzenden Landgrafschaft wurde während der ganzen Periode nie angezweifelt.

Nach Meinung der Kirchenhistoriker deckte sich im 15. Jahrhundert die Gliederung des Bistums Basel in Ruralkapitel nicht mehr mit der politischen und juristischen in Grafschaften und Blutgerichtseinheiten. Eine Überprüfung dieser These anhand der Aufgliederung der Kirchen des Amtes Birseck führt allerdings zu einem anderen Ergebnis: Oberwil, Allschwil, Hochwald/Gempen und Binningen/Bottmingen gehörten zum Basler Kirchenbann; Therwil/Reinach, Pfeffingen und Arlesheim nahmen an den Versammlungen des Ruralkapitels Leimental teil; keine einzige Gemeinde wurde zum Sisgau gezählt. Diese

1 So bei BURCKHARDT, Alb. (1881), S. 21. - Eine Beschreibung und eingehende Diskussion der Grenzen dieser Landgrafschaft bei SCHMIDLIN (1902), S. 58-61.

2 TR I, Nr. 89, S. 145f. So auch BUB I, Nr. 7, S. 3. Bestätigung dieser Urkunde am 25. April 1040, BUB I, Nr. 8, S. 3.

3 Einen Überblick über die Geschichte der Landgrafschaft Oberelsass vermitteln Arbeiten über den Sundgau: STINTZI (1975); MÜLLER, C. A. (1978), S. 81-102. - SIGRIST (1967)

Verhältnisse spiegeln in jedem Detail die Beziehungen der Dörfer im Amte Birseck mit den sie umgebenden Grafschaften wider, was sicherlich nicht ein reiner Zufall sein kann. Es findet sich in diesen Dekanatseinteilungen eine Bestätigung der geopolitischen Relationen, denn sie berücksichtigten die Grenzen der Landgrafschaften und der Herrschaft Pfeffingen und respektierten den Sonderstatus der Pfarrgemeinden in unmittelbarer Stadtnähe. Die eingangs zitierte These über die Beziehungen der kirchlichen und der weltlichen Verwaltungseinheiten scheint also mindestens teilweise revisionsbedürftig.

Östlich der Herrschaft Pfeffingen schloss sich zwischen dem Birsig und dem Lertzbach ein kleiner Landstrich an, der aufgrund der alten Grenzdefinitionen der Landgrafschaften ebenfalls innerhalb des Oberelsass lag, seit 1004 aber als königliche Schenkung an den Bischof davon unberührt blieb.[1] Die historische Entwicklung dieser unbestreitbaren Unabhängigkeit bis ins 15. Jahrhundert ist wissenschaftlich bislang noch nicht erhellt und ist für die Geschichte des fürstbischöflichen Territoriums in der Epoche vor der Reformation auch unerheblich.[2] Von Relevanz ist einzig die Feststellung, dass der Bischof in Allschwil und Oberwil[3] die herrschaftlichen Rechte mit keinem anderen Herren zu teilen brauchte und keiner einen Rechtstitel nannte, von dem er Rechte an der Hochgerichtsbarkeit oder an Twing und Bann ableiten wollte.

Kernstück der späteren Vogtei Birseck bildete eine Schenkung, die in merowingischer Zeit durch eine berühmte Herzogstochter einem Kloster gemacht wurde. Im Jahre 708 vermachte nämlich die heilige Odilie, die Schutzpatronin der Blinden, testamentarisch dem elsässischen Kloster Hohenburg,[4] das sie gegründet und als Äbtissin geleitet hatte, eine «[...] curiam in Arlisheim [...]».[5] Sie selber hatte diesen Besitz von ihrem Vater, dem elsässischen Herzog Eticho erhalten.[6] Spätestens seit den Darstellungen von Sütterlin[7] kann als gesichert gel-

1 TR I, Nr. 89, S. 145f.

2 Diese Verhältnisse haben auch einen Zusammenhang mit der Verbindung der Stadt Basel und der Landgrafschaft im oberen Elsass, die ebenfalls wissenschaftlich noch nicht endgültig geklärt scheinen. Noch im 15. Jahrhundert konnten die Österreicher verlangen, auf dem Basler Marktplatz ein Landgericht durchführen zu können. Vgl. WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 322f.

3 Röd. 25,8 und 25,9.

4 Kloster Hohenburg oder Hohenbourg errichtet auf dem Mont Sainte-Odile im Departement Bas-Rhin. Vgl. über das Kloster PFISTER, Chr. (1892) und PÉTRY/WILL (1988). - Die heilige Odilie ist deshalb auch Schutzpatronin des Dorfes Arlesheim und Namensgeberin der Kirche.

5 Zitiert nach UBL I, Nr. 1, S. 1f. Vgl. TR I, Nr. 32, S. 61f. - UBL I, Nr. 1, S. 1f. - TR I, Nr. 32, S. 61f. - «Vita s. Odiliae», MGH SS XXIII 434. - SCHÖPFLIN (1751-1761) I, S. 24. - SÜTTERLIN (1910), S. 20f. - JÜLICH (1946). - RIGGENBACH (o. J).

6 Die Grenzen des alten Herzogtums Elsass sind in vielen Gegenden unklar. Diese Schenkung weist darauf hin, dass die Gegend im Birstal offensichtlich innerhalb des Herzogtums lag.

7 SÜTTERLIN (1910), S. 20.

ten, dass hierbei eindeutig das Arlesheim im Birseck gemeint ist. Diese Urkunde gilt daher mit Recht als älteste Erwähnung des Namens «Arlesheim». Obwohl eine genauere Beschreibung des Umfanges dieser Schenkung fehlt, legt die Verwendung des Begriffes «curia» und der formelhafte Zusatz «[...] cum suis appendiciis [...]» den Schluss nahe, dass damit ein Dinghof als Zentrum einer Villikatur gemeint ist, also ein Herrenhof mit Salland und dazugehörigen Bauernhufen, und nicht bloss ein kleiner Einzelbauernhof.[1] Es wird hier bewusst darauf verzichtet, anhand späterer Urbare auf den ursprünglichen Güterumfang dieser Donation zu schliessen, denn aus den sechs folgenden Jahrhunderten ist kein besitzbeschreibender Quellenbeleg überliefert. Für die lange Zeitspanne, während der das Kloster über den Hof verfügte, gibt es keine aussagekräftigen Quellen, so dass diese Schenkung erst wieder im 13. Jahrhundert fassbar wird. Es ist möglich und wahrscheinlich, dass sich während dieser Zeit so viele Veränderungen im Bestand ergeben haben,[2] dass eine Rekonstruktion unsinnig wäre. Da das Kloster Hohenburg bereits zur Zeit Karls des Grossen die Immunitätsrechte erhalten hatte,[3] darf mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass auch sein Besitz in Arlesheim ausserhalb der weltlichen Grafschaftsordnung stand. Durch den Untergang des merowingischen Reiches und in dessen Folge auch des etichonischen Herzogtums übernahmen dessen Nachkommen und Erben die Herrschaften in der Umgebung Basels, beispielsweise die Thiersteiner als Nachfolger der Grafen von Saugern. Der Besitz des Klosters Hohenburg im Birstal blieb aber während Jahrhunderten unangetastet.

Bischof Lütold II. von Rötteln (1238-1248) kaufte den hohenburgischen Hof in Arlesheim im Jahre 1239 zum Preis von 80 Mark Silber von Willeburgis, der Äbtissin des Klosters Niedermünster[4]: «[...] curtim in villa Arlisheim prope Basileam sitam, [...] cum omnibus pertinentiis, hominibus, terris, cultis, incultis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, molendinis, nemoribus, viis, inviis, pratis, pascuis et omni jure [...]».[5] Die ausführliche Aufzählung der Zugehörde

1 Zur Verwendung des Begriffs «curia» DUBLED (1956) S. 242f., SCHILLINGER (1979).

2 GILOMEN (1977), S. 46ff., kann diese Methode bei der Bestimmung der Gründungsausstattung des Klosters St. Alban mit gutem Erfolg anwenden, doch liegt zwischen der Gründung und den ersten detaillierteren Besitzlisten eine bedeutend kürzere Zeitspanne.

3 BÜTTNER (1939), S. 104ff. - Über die Bedeutung der klösterlichen Immunitätsrechte am Oberrhein vgl. SCHAAB (1979), S. 140.

4 UBL I, Nr. 49, S. 28f. - TR I, Nr. 375, S. 553f. - VAUTREY (1884) I, S. 208. - BÜTTNER (1939), S. 117. - Odilie war gleichzeitig Äbtissin der Klöster Hohenburg und Niedermünster (auch Nieder-Hohenburg). Nach ihrem Tode wurde der gemeinsame Besitz aufgeteilt. Arlesheim kam dabei an Niedermünster. - Eine andere Darstellung bei SILBERMANN (1835), S. 19: „Walburgis, um 1239. Im Jahr 1257 verkaufte sie Arlesheim dem Bischof von Basel, um 80 Mark Silber. [...] Willeburgis wurde 1340 erwählt.“ So auch LEGROS (1974), S. 170. Anhaltspunkte für diese Datierungen konnten keine gefunden werden.

5 Zitiert nach UBL I, Nr. 49, S. 28f. - BADER, J. (1853), S. 224, TR I, Nr. 375, S. 553f.

zum Hof zeigt, dass es sich hierbei nun mit Sicherheit um einen Dinghof gehandelt hat, der dort gestanden haben soll, wo heute der Andlauerhof steht.[1] Der Umfang des dazugehörigen Bodenbesitzes und die Zahl der Huben wird in dieser Urkunde nicht angegeben, so dass unklar bleibt, in welchem Ausmass von diesem Hofe aus Herrschaft über Grundbesitz und Menschen ausgeübt wurde; es ist aus diesen Jahrhunderten auch kein Urbar erhalten. Die sehr umfassende Umschreibung «omni jure» lässt auch nicht eindeutig definieren, welche Gerichtsrechte durch diesen Erwerb an das Hochstift kamen.

Über die Gründe, welche das Kloster Niedermünster/Hohenburg fünfhundert Jahre nach der Schenkung bewogen, den Dinghof in Arlesheim zu veräussern, lassen sich bloss Vermutungen anstellen, da in der Urkunde nur eine Begründung für die Schriftlichkeit des Vertrages, nicht aber für den Verkauf an sich angegeben wird: «Cum hominum memoria sit fragilis, vita brevis et homine maximes nostris temporibus ad litigandum sint proni, [...]».[2] Das Kloster erfreute sich in diesen Jahren zwar kaiserlicher und päpstlicher Protektion und nach den Reformen der Äbtissin Herrade von Landsberg einer spirituellen Blüte, doch litt es auch stark unter den Auswirkungen des Kampfes zwischen Welfen und Staufern. Eine finanzielle Notlage muss deshalb als primärer Verkaufsgrund angenommen werden.[3] Die Veräusserung kann auch als Folge des Zerfalls des Dinghofsystems gesehen werden, der sich im 12. und 13. Jahrhundert beschleunigte,[4] denn im sich entwickelnden Rentensystem mag der sehr weit vom Kloster gelegene Hof als nicht mehr verwaltbar erschienen sein. Neben diesen rein wirtschaftlichen Erwägungen könnten auch Auseinandersetzungen mit dem Grafengeschlecht der Froburger den Ausschlag für die Entscheidung gegeben haben.[5] Die Grafen, deren Familie im 12. Jahrhundert in Folge drei Basler Bischöfe[6] stellte, hatten einen ansehnlichen Besitz im Sisgau,[7] den sie, wohl begünstigt durch Diözesanvorsteher, energisch zu vergrössern trachteten. Dass sie diese machtpolitische Expansion auf sehr aggressive Weise betrieben, zeigt eindringlich ein Dokument des Jahres 1190, aus dem zu ersehen ist, wie rücksichtslos Graf Hermann III. von Froburg einen Streit mit dem Basler Archidiaconus Diether um

1 JÜLICH (1946), S. 9.
2 UBL I, Nr. 49, S. 28.
3 Über Niedermünster im 12. Jahrhundert vgl. BÜTTNER (1939), LEGROS (1974), S. 150ff.
4 Einen Abriss des aktuellen Wissensstandes über die Entwicklung der Grundherrschaft bei RÖSENER (1979a). - RÖSENER (1989a).
5 WYSS/SUTER (1973), S. 2.
6 BRUCKNER, A. (1972a), S. 171ff.: Adalbero III. von Froburg (?) (1133-1137), Ortlieb von Froburg (ca. 1137-1164) und Ludovicus von Froburg (1164-1179).
7 Über die Entstehung und Geschichte des Sisgaus: BURCKHARDT, L.A. (1843). - HEUSLER (1918), S. 120. - WYSS/SUTER (1973), S. 2. - AMMANN (1934). - BURCKHARDT, Aug. (1926). - HASLER (1965).

Rechte in der Umgebung Basels austrug.[1] Ob das Kloster seinen Besitz in Arlesheim durch die Froburger als gefährdet ansah, ist nirgends belegt, doch ist die Vermutung nicht abwegig, dass es den Verkauf seines Hofes in Arlesheim einer aus der Ferne sehr mühsamen Verteidigung vorzog.[2]

Auch für die Ermittlung der Kaufmotive des Bischofs sind keine Hinweise in den Quellen zu finden. Es muss daher offen bleiben, ob es ihm vornehmlich um die Erweiterung oder den Erwerb der Grundherrschaft ging oder ob bereits landesherrliche Ziele sein Handeln leiteten. In Betracht zu ziehen ist sicherlich auch sein Bestreben, die Position gegenüber dem starken Adel im Birstal zu festigen und auszubauen. Dieses Vorstossen richtete sich in erster Linie gegen die Froburger, die in jener Zeit die Wartenbergburgen bei Muttenz und alle Birsbrücken in ihrem Besitz hatten, so dass der fürstbischöfliche Erfolg den Verkehr von Basel in den Süden wieder aus der Vormacht einer einzigen Hand befreite.[3] In unmittelbarer Nachbarschaft des Klosterbesitzes in Arlesheim besassen sie Eigengut und die Birseckburgen.

Graf Ludwig II. von Froburg war nicht gewillt, den Bischof kampflos in seine Einflusszone um Birseck und Arlesheim eindringen zu lassen, wodurch er eine wichtige Grenzposition seines Territoriums gefährdet hätte. Er bestritt deshalb, dass der Bischof durch den Erwerb des Dinghofes auch die Birseckburgen erworben habe. Als Schiedsmann in diesem Streit entschied Graf Rudolf von Thierstein zugunsten des Bischofs.[4] 1245 nahm der Froburger dieses Urteil an und reagierte auf diese Niederlage mit dem vollständigen Rückzug aus der Umgebung Arlesheims, indem er und sein Sohn Hartmann dem Bischof gleich noch ihr «patrimonium», vermutlich einen weiteren Dinghof, verkauften.[5] In die selben Monate fällt auch der Parteienwechsel der Froburger, die nach der Verkündigung der Absetzungssentenz, die Papst Innozenz III. gegen Kaiser Friedrich II. im Lateran verlesen hatte, auf die päpstliche Seite wechselten; möglicherwei-

---

1 BADER, J. (1853), S. 218: «Inter quos comes Hermannus de Froburch beneficium domini Dietherici archidiaconi nostri in villa Bartenheim invasit et advocatie sue asscripsit eique multas irrogavit iniurias.» - Vgl. auch TR I, Nr. 273, S. 419.

2 Zu diesem Schluss kommen auch WYSS/SUTER (1973), S. 4: «... wohl in der Einsicht, dass der vom Kloster Hohenburg weit abgelegene Besitz in den unsicheren Zeiten nicht zu halten sei.» - GAUSS (1915), S. 136, vermutet eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen der Äbtissin und dem Bischof. Sollte sich dies besser belegen lassen, so würde auch der Hintergrund der Transaktion um vieles klarer werden.

3 Detaillierteres dazu bei WYSS/SUTER (1973), S. 2. - Über die Froburger vgl. BURCKHARDT, Aug. (1926) und HASLER (1992).

4 TR I, Nr 388, S. 568. - UBL, Nr. 53, S. 32. - VAUTREY (1884) I, S. 210. - BADER, J. (1853), S. 227.

5 TR III, Nr. 6, S. 7. - UBL, Nr. 54, S. 33.

se haben diese grossen politischen Ereignisse stärker auf das versöhnliche Verhalten des Grafen eingewirkt als das thiersteinische Urteil.[1]

Das im Jahre 1239 vom Kloster Niedermünster gekaufte Eigentum[2] haben die Bischöfe schon bald in die Vogtei und den Dinghof getrennt. Die Vogteirechte, die Burg und ihren Bifang haben sie zunächst in der eigenen Hand behalten;[3] den Dinghof haben sie an den Meier von Arlesheim weiterverpfändet. 1285 löste ein Bertholdus de Ysenin das Pfandgut («curtim cum agris, pratis, pascuis suisque attinentiis universis») von einer Meierswitwe Mechtildis um 40 Mark und erhielt es als Erblehen.[4] Dies ist der einzige Vorgang aus dem Bereich des bäuerlichen Erbrechtes im Birseck, bei dem eine Frau als Erbberechtigte auftrat. Leider sind die Urkunden zu diesem Besitzerwechsel nicht in jedem Punkte ganz eindeutig. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass bei diesem Vorgang der Übergang von Herrenland des Meierhofes in Erbleihe festzustellen ist. Zeitlich würde sich diese Entwicklung mit einem ähnlichen Vorgang in Kembs decken, wo Gilomen die gleiche wichtige vertragsrechtliche Veränderung auf das Jahr 1278 datieren konnte. Über die Geschichte dieses Hofes ist während den folgenden Jahrzehnten keinerlei Nachricht erhalten, so dass ungeklärt bleiben muss, wann und wie ihn der Bischof wieder an sich nehmen konnte.

Die Burgen Oberbirseck (heute «Reichenstein») und Mittelbirseck (2 Burgen, während des Erdbebens von 1356 zerstört, heute «Hohli Felse») vergab Bischof Heinrich II. von Thun 1267 zusammen mit einem Meierhof als Burglehen an Rudolf Reich und dessen Sohn Hugo, die aus einer zur Edelknecht-Familie aufgestiegenen Basler Bürgerfamilie stammten, und konnten von den Bischöfen für den Betrag von 80 Mark wieder zurückgenommen werden.[5] Es ist zu vermuten, dass es sich bei diesem Grundbesitz um die ehemals froburgischen Allodgüter gehandelt hat.[6] Auch die Vogtei in Arlesheim war Bestandteil dieses Lehens,

---

1 WYSS (1956), S. 153f. behauptet, der Schiedsspruch des Grafen Rudolf von Thierstein habe keine Wirkung auf den Froburger gehabt: «Er beunruhigte das Bistum weiter.» Seiner Meinung nach war die Absetzung Friedrichs II. durch Papst Innozenz III. die entscheidende Ursache für einen Gesinnungswandel des Grafen, der auf die päpstliche Seite wechselte und deshalb den Frieden mit dem Basler Bischof als Anführer der päpstlichen Partei in der Gegend suchen musste. Diese These beruht auf wenigen Argumenten, denn die Absetzungserklärung wurde am 17. Juli 1245 im Lateran verlesen. Am 21. Oktober akzeptierte Ludwig den Verlust der Birseck. Zu behaupten, der thiersteinische Schiedsspruch sei lange vor diesem Juli verkündet worden, ist blosse Vermutung.

2 UBL I, Nr. 49, S. 28-29. - Vgl. den Abschnitt über die Erwerbsgeschichte auf Seite 19.

3 In Arlesheim schnitt sich das unmittelbar mit der Burg verbundene Eigentum mit dem davon unabhängigen Grundbesitz. An dieser Stelle wird nur untersucht, was offensichtlich nicht zum Bifang gehörte.

4 UBL I, Nr. 158, S. 112-113.

5 BADER, J. (1853), S. 234. - TR II, Nr. 127, S. 170. - UBL I, Nr. 91. S. 60.

6 UBL I, Nr. 54, S. 33. - Vgl. den Abschnitt über die Erwerbsgeschichte auf Seite 73.

war aber auf eine mit dem Meiertum geteilte Gerichtsbarkeit innerhalb des Dorfetters beschränkt.[1] Die Burg Unterbirseck und der hohenburgische Meierhof hingegen wurden nicht zum Lehensobjekt, sondern blieben im direkten Besitz der Bischöfe, die sich offensichtlich gerne dort aufhielten, wie verschiedene Erwähnungen aus den folgenden Jahrzehnten bezeugen.[2] Eine Bestätigung der Verleihung dieses Hofes zusammen mit Burgrechten ist für das Jahr 1292 aktenkundig.[3] Die Reich werden 1307 als Pfandhalter («quam dominus Dives habuit in pignore») bestätigt und bei den bischöflichen Einkünften dafür 10 lb und 40 V Dinkel aufgeführt.[4] Die Reich konnten diesen Besitz noch lange halten, so dass ihr Hof und die damit verbundenen Rechte während des ganzen 15. Jahrhunderts die bischöfliche Position in Arlesheim beschränkte.

1356 wurde die Burg Birseck durch das berühmte Erdbeben zu grossen Teilen zerstört, so dass umfangreiche finanzielle Investitionen für die Realisierung baulicher Massnahmen nötig wurden.[5] An eine Inangriffnahme des Wiederaufbaus der grossen Anlage war in jedem Fall aus finanziellen Gründen nicht zu denken. Da wohl etwas getan werden musste, um die Burg vor dem völligen Verfall zu retten, und auch an vielen weiteren Orten Geld für verschiedene andere Vorhaben dringend benötigt wurde, entschloss sich Bischof Johannes III. von Vienne, die Burg zu verpfänden. Da das Domkapitel ansonsten sehr darauf achtete, dass die Bischöfe kein Gut des Hochstiftes aus der Hand gaben, musste er sich dafür zunächst dessen Einverständnis einholen. Am 15. März 1373 beurkundete er dem Ritter Hannemann von Ramstein und dessen Bruder, Edelknecht Ulrich von Ramstein, die Verpfändung von Birseck um 3 100 florentinische Gulden.[6] Die Ramsteiner sollten weitere 500 Gulden auf Rechnung des Bischofs

1 UBL II, Nr. 660, S. 783f.

2 Verschiedentlich werden Urkunden auf dem Schloss ausgestellt: z. B. StABS, Maria Magd. 6 und 7. - Zum Meierhof: UBL, Nr. 294, S. 239 und Nr. 316, S. 268.

3 UBL I, Nr. 178, S. 130-131. - BADER, J. (1853), S. 363. - TR II, Nr. 418, S. 528ff., in der es heisst: «[...] Burglehen appellatur, cum agris, pratis, pascuis, nemoribus ac ceteris suis appendiciis [...]». In der Aufzählung der hochstiftischen Güter von 1341 wird zu diesem Meierhof vermerkt, vgl. MONE (1862), S. 11: «Item in Arlishein una (curtis), de qua solvuntur annuatim in purificacione 10 libr. et 40 v. spelte, quam dom. Dives habuit in pignore.» - Eine weitere Bestätigung 1392: UBL II, Nr. 485, S. 523f. - VAUTREY (1884) I, S. 281f. - MERZ (1909), S. 140. - MEYER, W. (1981), S. 83-87. - Vgl. auch Lehen der Reich in AAEB, Cod. 298, p. 67ff. (1392, 25. Juni): - Richenstein «den berg, die höltzer und das korngelt» - die Quart in Seewen - das Korngeld in Lupsingen - das Korngeld in Schönenbuch: 40 V und 40 Kappen - das Korngeld in Oberwil: 24 V Dinkel und diverses anderes in Liestal und weiteren Orten.

4 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 5.

5 FECHTER (1856), S. 231, 240, 246 und 249. - MÜLLER, C. A. (1956), S. 37.

6 UBL, Nr. 420, S. 422-427. - VAUTREY (1884) I, S. 414.

für bauliche Massnahmen ausgeben dürfen, so dass sich der Wert des Pfandes auf 3 600 Gulden addierte.

Tabelle 1: Das Pfandgut Birseck 1373[1]

1. ◆ Die Burg Birseck.
   ◆ Die Dörfer Arlesheim, Reinach, Oberwil, Allschwil, Hochwald und Füllinsdorf: «[...] mit lůten, gůteren, twingen, bennen, wunne und weide, wasserrůnsen, vischentzen und mit den gerichten, rechten und nůtzen so darzuo hoert [...] .»
2. ◆ Bei Liestal: die Quart; das Weingeld; die Landgarbe auf die Rütgebiete,[2] Weingeld, Pfenniggeld, Hühnergeld.
3. ◆ In der Stadt Liestal: der Pfennigzins der bischöflichen Eigenleute.
4. ◆ In Muntzach die Quarte.
   ◆ In Frenkendorf die Quarte.
   ◆ In Füllinsdorf der Zehnt, 37 V und 5 S Dinkel und 29 V Hafer Zins, Hühner und Eier, Leute und Güter, Gericht, Twing und Bann, Holz und Feld, Wunne und Weide. Ausgenommen wird ausdrücklich die Steuer. Ob sich der Bischof diese selber vorbehielt oder einem anderen Herren zustand bleibt offen.[3]
5. ◆ In Füllinsdorf: 2 V Mühlezins (je zur Hälfte Kernen und Mühlekorn) mit den dazugehörigen Rechten.
   ◆ In Liestal: das Weingeld.
   ◆ In Füllinsdorf: das Weingeld.
6. ◆ In Muttenz: die Wein-, Korn und Heuquarte.
7. ◆ In Hochwald: Leute, Güter, Twing und Bann, die Landgarbe, die Gerichte.
8. ◆ In Büren und Frenkendorf: 7 V Dinkel und Hafer für Schupposenzins und Hühner.[4]
9. ◆ In Arlesheim: 24 V Zins und die Quart, 10 V Zins und 3 V Mühlezins.
10. ◆ In Arlesheim: der Wein.
    ◆ In Dornach: der Wein.
11. ◆ Von den Dörfern: «[..] so denne die velle mit stůren, rechten und gerichten, nůtzen, zuovellen, fryheiten, gewonheiten [...] zuo den vorgeschribenen vestin und dǒrfern [...]».

Das Pfandgut (s. Tabelle 1) umfasste neben der Vogtei Birseck, zu der das Schloss und das Dorf Arlesheim gehörten, eine Reihe weiterer Besitzungen des Bischofs. Der wichtigste Teil befand sich im Birstal oder zählte zu dessen Wassereinflussgebiet (Nr. 1, 7, 9-11). Die anderen Positionen lagen jenseits des Bergkammes (Nr. 2-6, 8) und hatten ihren Kern vermutlich in den Rechten, die

1 UBL, Nr. 420, S. 422-427. - VAUTREY (1884) I, S. 414.
2 Vgl. UBL II, Nr. 554, S. 634ff.
3 Vgl. UBL II, Nr. 502, S. 557.
4 Dabei dürfte es sich um 1339 erworbene Güter handeln. UBL I, Nr. 309, S. 261: Bischof Johannes von Basel kauft von Ulrich von Büttinkon und seiner Frau Adelheid verschiedene Güter, die diese von Johannes von Schauenburg geerbt haben.

am 5.7.1356 von Johann von Froburg an die Bischöfe verkauft worden waren.[1] Diese Verbindung bereitet für die Rekonstruktion der Besitzgeschichte bis ins Jahr 1432 einige Schwierigkeiten, da aufgrund der lückenhaften Quellenlage nicht immer klar ist, ob bei den folgenden Verpfändungen und Unterverpfändungen immer beide Teile oder jeweilen nur einer davon betroffen waren.

1377 ermächtigte der Bischof den Ulrich von Ramstein, weitere 300 Gulden für den Aufbau zu verwenden,[2] und stellte ihm das Schloss Birseck als Pfand für Weisswein aus Uffholtz für 500 Gulden.[3] Der Pfandpfennig war so auf 4 400 Gulden angestiegen. Hinzugekommen war auch ein Sesslehen in einem kleinen Haus innerhalb der Umfassungsmauer der Burg, wie eine Urkunde von 1377 belegt.[4]

Das Pfandgut von 1373 blieb nicht lange als Einheit zusammen, sondern wurde in Stücken unterverpfändet. 1386 erlaubte Bischof Imer von Ramstein seinem Neffen Thüring von Ramstein, einen Teil der Verpfändung an sich zu lösen: die Burg Birseck, die Dörfer Arlesheim, Reinach, Oberwil, Allschwil und Hochwald, zusammen mit dem Sesslehen und dem Pfand auf den Wein von Uffholtz. Der Pfandpfennig betrug 2 800 Gulden.[5] Durch diesen Vorgang hatte die Burg aus dem Zweig der Edelknechte von Ramstein in den vornehmeren freiherrlichen Teil der Familie gewechselt, dem der Bischof selber auch angehörte. Zum ersten Male wird in diesen Jahren mit Cůnz (oder auch Cůnzman) Grůlich ein Vogt für das Birseck in den Quellen mit dem Namen fassbar.[6] Noch um 1397[7] und 1401[8] war dieser Teil der Verpfändung in den Händen von Thüring von Ramstein. In wessen Verwaltung sich der andere Teil des Pfandes mit Liestal, Frenkendorf, Füllinsdorf usw. in dieser Zeit befand, lässt sich nicht belegen. 1403 erhielt der Basler Bürger Jakob Ziboll[9] die beiden Teile[10] gemeinsam als

1 So im HBLS II, «Füllinsdorf», ein Quellenbeleg dafür konnte allerdings nicht gefunden werden. GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454 erwähnt für 1341 bereits die Zehnten in Muttenz, Muntzach (in Frenkendorf), Liestal und Sissach als Besitz des Bischofs.

2 TR IV, Nr. 179, S. 387.

3 TR IV, Nr. 179, S. 385-387. - VAUTREY (1884) I, S. 423.

4 TR IV, S. 752. - WYSS/SUTER (1973), S. 6, verweist auf ähnliche Sesslehen auf den thiersteinischen Grafenburgen von Pfeffingen (Lehensträger die Familie Wider) und Farnsburg (die Familie Zielemp).

5 TR IV, S. 789; BCHR V, S. 353. - VAUTREY (1884) I, S. 435.

6 StABS, Gerichtsarchiv A 1, S. 289 (8.11.1397); A 3, f. 41 v (1402).

7 TR IV, S. 851.

8 UBL II, Nr. 530, S. 599-600.

9 Ziboll hatte sich ein kleines Fürstentum zusammengekauft, zu dem beispielsweise auch der Wartenberg und der Stein bei Rheinfelden gehörten.

10 Dass Ziboll beide Teile in seinem Besitz hatte, wird durch ein Dokument aus der bischöflichen Kanzlei aus dem Jahre 1462 (StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 A, 616) bestätigt, in dem ein nicht mehr erhaltenes Dokument betitelt wird als: «Item ein brief, als herr Türing von Ramstein die vesti Pirseck etc, ouch Fůlistorf etc. Jacoben Zibollen ver-

Unterverpfändung für 4 400 Gulden. Bald darauf scheint Thüring bereits wieder im Besitz des Stückes mit der Burg Birseck gewesen zu sein, [1] da Ziboll während des Isteinerkrieges in einen unauflösbaren Loyalitätskonflikt zwischen den Forderungen seiner Vaterstadt und seinen habsburgischen Feudalherren geraten war. Da beide Seiten sich von ihm verraten fühlten, hatte er unter der doppelten Verfolgung zu leiden. Als Folge davon hat er grosse Teile seines Besitzes abtreten müssen.

1428 wurde der wohlhabende Basler Bürger Henmann Offenburg durch den Landgrafen im Sisgau, Hans von Falkenstein, mit der Herrschaft Schauenburg belehnt.[2] Nach der Bestätigung dieser Belehnung durch den Bischof,[3] verlangte Offenburg auch eine schriftliche Einverständniserklärung von Rudolf von Ramstein, da sich das Lehen in vielen Bereichen mit dem bischöflichen «pfant Fůllistorf mit der vestin Birsegk» überschnitt.[4] Drei Jahre später übernahm Offenburg den in seiner Herrschaft liegenden Teil des ramsteinischen Pfandes: die Rechte und Güter in Liestal, Füllinsdorf, Frenkendorf, Muntzach und Büren (Nr. 2-6, 8). Die darin enthaltene Aufzählung der Güter entspricht fast wörtlich derjenigen in der Urkunde von 1373. Auch der Pfandpfennig von 1 600 Gulden stimmt mit den alten Beträgen überein.[5] Der neue Herr in Schauenburg geriet schon bald in eine Auseinandersetzung mit der Stadt Basel, die über die benachbarten Herrschaften Liestal, Homburg und Waldenburg gebot. Bischof Friedrich zu Rhein nützte diesen Konflikt geschickt zu seinen Gunsten aus. Da er wohl wusste, dass er das Gut nicht an sich bringen konnte, erlaubte er der Stadt 1439, das Pfand zu übernehmen; sie hatte den ganzen Pfandbetrag (1 600 Gulden) zu bezahlen, musste aber dem Bischof die Quarten in Muttenz abtreten.[6] Mit diesem Geschäft war die Trennung des alten Pfandgegenstandes von 1373 besiegelt und der Teil um Füllinsdorf dem Bischof endgültig an die Stadt Basel verloren. Die Quart in Muttenz gliederte er der Verwaltung des Schürhofes in Basel oder dem Amt Birseck an. Der Einzug des Weinzehnts erfolgte unter der gemeinsamen Aufsicht von Amtleuten des Kapitels und des Bischofs, und über die

---

setzt hat [...]». MERZ (1909), S. 140. - AAEB, Registraturae liber, Nr. 394. - TR V, S. 713. - Zu den Erwerbungen Zibolls in der Basler Landschaft vgl. RIPPMANN (1990), S. 174.

1 StABS, Missiven A 1, S. 23. - UBL, Nr. 543, S. 612.

2 UBL II, Nr. 655, S. 777f. - Über den Pfandnehmer vgl. GILOMEN-SCHENKEL (1975). Der Kauf von Füllinsdorf auf Seite 117. - RIPPMANN (1990), S. 175.

3 UBL II, Nr. 656, S. 778f.

4 UBL II, Nr. 657, S. 779-780.

5 UBL II, Nr. 670, S. 798-800. - FREIVOGEL (1932), S. 225ff.

6 UBL II, Nr. 701, S. 833-837. Der Heuzehnt blieb beim Bischof, wie die Abrechnungen der Birseck-Vögte zeigen.

Herbstkosten wurde anschliessend detailliert Rechnung gelegt.[1] Die Burg Birseck, die sich vorübergehend im Zentrum der dazugehörigen Dörfer befunden hatte, lag wegen dieses Verlustes nun wieder in einer Randlage.

Offensichtlich haben die Reich von Reichenstein zu einem nicht mehr ermittelbaren Zeitpunkt vom Bischof die Vogteirechte in Arlesheim erworben, möglicherweise bereits beim Erwerb des Meierhofes in Arlesheim 1245. 1430 kam es zu einem Disput zwischen Johann Reich von Reichenstein und Rudolf von Ramstein als Pfandinhaber des zweiten bischöflichen Meierhofes um die Gerichtsrechte in diesem Dorfe. Bischof Johann IV. von Fleckenstein, von dem beide Rechtstitel ausgingen, fällte einen Schiedsspruch, der zu einer Aufteilung der Rechte führte. Zum bischöflichen Dinghof und Meiertum Arlesheim gehörten das Hoch- und das Niedergericht ausserhalb des Etters, die Hälfte der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit innerhalb des Etters und zwei Drittel der Hofleute mit deren Steuern sowie ein gleich grosser Anteil an den Besserungen wegen Ungenossame. Dem Herrn von Reichenstein hingegen standen die andere Hälfte der Gerichte innerhalb des Etters, ein Drittel der Hofleute und deren Steuern zu. Dem Reichensteiner war auch ein Fall zu bezahlen und ein Drittel der Strafgelder wegen Ungenossame.[2] Als der Bischof das ramsteinische Pfand ablöste und dadurch wieder in den Besitz des Meiertums gelangte, blieb die Aufteilung bestehen, wie Eintragungen über Besserungen in Arlesheim belegen, bei denen vermerkt wird: «[...] gehört der halb teil herrn Heinrich Richen, [...]».[3] In der bischöflichen Lehensurkunde für Heinrich und Peter Reich vom 21. Juni 1459 wurde diese Trennung neu formuliert, der alte Schiedsspruch aber vollständig bestätigt.[4] Diese Urkunde diente den späteren Lehensurkunden für die Reich von Reichenstein als Modell. Auch im Rödel von 1525 wird diese Aufteilung der Gerichtsrechte bestätigt und präzisiert, dass die Bussen unter 9 ß ganz dem Bischof zufallen und dass diesem das Recht, Gnade zu gewähren, allein zustehe.[5]

Diese geteilte Dorfherrschaft auf zwei Herren führte auch zu zweifacher Belastung der Armen Leute mit der Rekognitionsabgabe. Verständlich scheint deshalb die Forderung der Arlesheimer während der grossen Bauernerhebung im

1 Beispielsweise B-A/90/23.
2 TR V, S. 767. UBL, Nr. 659, S. 781-783. - MERZ (1909), S. 141. - STOCKER (1886), S. 8. - Johann Reich hatte zur gleichen Zeit auch mit Hans Thüring Münch eine Fehde wegen Gütern in Arlesheim, die nicht zum bischöflichen Besitztum gehörten. Vgl. MEYER, W. (1968), S. 117f. und 131.
3 B-E/64/9.5-9.8. Ähnlich lautende Bemerkung in B-E/58/6.2.
4 AAEB, B 237/38, Reich von Reichenstein. Ausführlich zitiert bei MERZ (1909), S. 204ff.
5 Röd. 25,4.

Jahre 1525, die Hühnerabgabe nur noch einem Herrn liefern zu müssen.[1] Der Lehensrevers des Reich von Reichenstein des Jahres 1528 bestätigt die oben beschriebenen Verhältnisse und zeigt, dass der Bischof offensichtlich der Forderung der Armen Leute nachgegeben hat:

> «Und sind dis die lehen und gůter. Nemlich des ersten der berg zů Richenstein mit beiden vestinen und mit den thůrn darůff gelegen, mit allen iren rechten begriffen und zůgehorungen: der garten und der wald, die hőltzer, so darumb gelegen sind, und auch zů beiden Richenstein gehőrend. Item dreissig schilling geltz von den obgeschribnen garten. Item die hohen gericht zů Arlesheim halber innwendig etter und der drittheil der stůr uff den hoflůten zů Arlesheim, und darumb so auch in das hous gen Arlesheim gehőrent. Und der drittheil uff den vorgenannten hoflůtten, so einer sin ungenossame nimpt, und gehőrend von disen obgenannten stůcken minem gnedigen herrn obgenant der drittheil zů. Item die vasnachthůner zů Arlesheim, und wo hoflůtt gesessen sind, gehőrend mir und minen erben allein zů. Item fůnf vierzel dinckel, minder vier sester und ein halb vierzel habern zů Arlesheim und darumb in den dőrfern, und ist vogtstůr, wann wir unsers gnedigen herrn vogt zů Arlesheim sind. Item und yeder hofman und hofwyb einen sester habern und ein hůn zů dem jar und darzů, die man yeglicher sinen tagwan zů dem jar, siy syend zů Arlesheim oder anderswo, die in das dinckhous gen Arlesheim gehőrend.»[2]

Bischof Johannes IV. von Fleckenstein verfolgte konsequent eine Politik der Rückgewinnung des ganzen alten Besitzes, wo immer sich eine Gelegenheit dazu bot. Vor allem versuchte er, jede Übernahme von hochstiftischen Verpfändungen durch die Stadt Basel zu verhindern. Jede Verpfändung von Hochstiftsgut an die Stadt barg die Gefahr des endgültigen Verlustes in sich, wie die Einbusse der Basler Münze und der Herrschaften Liestal, Waldenburg und Homburg gezeigt hatten.[3] Als Rudolf von Ramstein im Jahre 1435 in finanzielle Schwierigkeiten geraten war und mit der Stadt Basel bereits schriftlich vereinbart hatte, dass diese sein bischöfliches Pfand Birseck von ihm übernehmen sollte,[4] reagierte der Bischof schnell und entschlossen. Um sich das Birseck erhalten zu können, musste er umgehend eine grosse Geldsumme auftreiben, damit er dem Ramsteiner den Pfandpfennig bezahlen konnte, denn hochstiftische Vermögen an Bargeld, auf die er hätte zurückgreifen können, bestanden nicht. Auch die Einkünfte des Klosters Selz, dessen Fürstabt er mit päpstlicher Bewilligung auch nach seiner Wahl zum Basler Bischof bleiben durfte, reichten nicht für die

---

1 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, Nr. 212.
2 AAEB, Urkunden, Nr. 818, 1528, März 28.
3 BUB V, Nr. 270, S. 299. - BRUCKNER, A. (1972a), S. 193.
4 BUB VI, Nr. 370, S. 385: «[...] unser pfandguetere und eigen guetere mit nammen Birsegk, daz slosse ennent der Birse in Baseler bystum gelegen mit dorfern, lůte und gueter und aller siner zuegehoerde, daz min des obgenanten Ruedollfs phand ist von der stift ze Basel und daz ich schetze fůr dritthalpthusend guldiu houptguetz [...].» - MERZ (1909), S. 141.

Lösung des Pfandes.[1] Schliesslich fand er die benötigten rheinischen Gulden als Kredite bei Privatpersonen (vgl. Liste 1).

Liste 1: Die Kreditgeber für die Lösung des Pfandes Birseck

Kreditgeber	Betrag	Jahreszins
Ennelin von Efringen	1 400	70
Claus Ulrich Schaler	700	35
Hans Schönkind	700	35
Konrad von Ütingen	500	25
Total	**3 300**	**165**

Alle Kredite waren zu damals üblichen 5% zu verzinsen, was folglich zur jährlichen Belastung der bischöflichen Finanzen mit 165 Gulden führte.[2] Die Vogteirechte in den Dörfern des Birseck und die zurückgewonnenen Güter um die Burg und in Arlesheim verband der Bischof mit seinem anderen Grundbesitz und weiteren Rechtspositionen, die auf dem Gebiete der Vogteidörfer lagen, zu einem Amt. Dieses wurde einem Amtmann zur Verwaltung unterstellt, der als Vogt seinen Sitz auf der Burg Birseck nahm.

Der Landstrich zwischen Birs und Birsig war in diesen Jahren ruhig und herrschaftlich stabil in den Händen der Grafen von Thierstein, denn die territorialstaatlichen Expansionsbestrebungen der Fürsten und der Stadt Basel hatten sich bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts auf die Markgrafschaft und den Sisgau konzentriert. Den Versuch der Stadt, in diesen Gebiet durch Kauf der Pfandschaft Birseck vorzudringen, hatte der Basler Bischof im letzten Augenblick verhindern können. Er hatte sich durch diesen Schritt und die fast gleichzeitig erfolgte Rücknahme Riehens innerhalb kurzer Zeit die Grundlage für den Aufbau eines landesherrlichen Territoriums um die Stadt Basel geschaffen, indem er zweimal der Rheinstadt bereits sichergeglaubte Käufe wieder entreissen konnte. Doch war es in den folgenden Jahren nicht der Antagonismus mit Basel, der die weiteren landesherrlichen Bemühungen der Fürstbischöfe bestimmte, sondern

1 WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 432.

2 AAEB, Codex diplomaticus ecclesiae Basiliensis II, S. 219ff. - RBF/37/208,4-7: Als Bemerkung schreibt der Bischof eigenhändig zu diesen Darlehen: «die zins wurdent uffgenomen als bischof Johans Birsegg zuo sinen handen zoch mit siner zuogehörd.» - Der Bischof liess dieses Geld zu seinen Handen durch die Städte Biel, Delsberg und Neuenstadt aufnehmen: TR V, S. 772. - VAUTREY (1884) I, S. 471f.

der Kampf mit den Grafen von Thierstein. Für sie stellte das Auftreten des Bischofs eine plötzliche Bedrohung dar, denn zuvor hatten sie während Jahrzehnten ihre Herrschaft in Ruhe ausüben können. Zwar hatte sich der Bischof in Reinach Rechte erwerben können, doch waren diese seit 1373 an die Ramsteiner versetzt, die der Graf nicht zu fürchten brauchte.[1] Durch die Rücknahme von Twing und Bann über das Dorf Reinach hatte das Fürstbistum mit einem Schlag eine wichtige Stellung im Herzen der Herrschaft Pfeffingen inne.[2] Spätestens drei Jahre nach diesem Vordringen wurde dem Grafen klar, dass seine Pfalzgrafschaft ein Ziel der landesherrlichen Bestrebungen des Bischofs war. Es begann ein neunzigjähriger Kampf zwischen den beiden Mächten, in dessen Verlauf auch die Städte Basel und Solothurn wichtige Rolle spielen sollten.

Bereits die Einberufung einer Sitzung des bischöflichen Kammergerichtes nach Reinach im Jahre 1438 muss als eine Demonstration und vielleicht gar als eine bewusste Provokation gegenüber dem Thiersteiner verstanden werden.[3] Der erste offene Konflikt entzündete sich um die Hochgerichtsbarkeit Reinachs, die der Bischof für sich forderte. Am 31. Dezember 1438 beschwerte sich Friedrich zu Rhein in einem Schreiben, das er in der Burg Birseck verfasste, beim Grafen Hans von Thierstein, dass jener in Reinach einen Verbrecher habe hinrichten lassen, obwohl doch ihm selber die Hochgerichtsbarkeit in diesem Dorfe zustehe.[4] Der Bischof wehrte sich mit Vehemenz gegen den Anspruch des Grafen, der eine der schillerndsten Figuren in der Basler Geschichte des 15. Jahrhunderts war,[5] auf das Blutgericht ausserhalb des Etters von Reinach, mit dem auch

---

1 Die Behauptung von BEUCHAT (1988), S. 199, das Dorf sei 1401 an den Basler Bürger Heinrich Murer verkauft worden, beruht auf einer falschen Interpretation der Urkunde UBL II, Nr. 530, S. 599f. Es handelt sich dabei lediglich um eine Hypotizierung Reinachs und nicht um einen Verkauf. Diese Urkunde ist vielmehr ein Beleg dafür, dass sich das Dorf in dieser Zeit immer noch als bischöfliches Pfand bei den Ramsteinern befand.

2 AAEB, Urk. Nr. 378, 1438 Dezember 31: Lehensrevers des Grafen Hans von Thierstein für die bischöflichen Lehensgüter.

3 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 22.1.

4 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114A, 616, Nr. 206.1: «Also uns fürkomen, wie Ir ab einem übeltätigen man, in twing und bann unsers dorfs Rinach, gericht, und daselbs einen galgen vast spat, uffgericht, da wir meinen, das Ir uns und unserm stifft sölichs nit getan solten haben.» - Die Korrespondenz zwischen dem Bischof, dem Grafen und dem Bürgermeister der Stadt Basel in dieser Sache ist zum grossen Teil im StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 A, 616, Nr. 206 erhalten. - Ein Dokument daraus in UBL II, Nr. 698, S. 830-831. - StABS, Missiven A 4.5, S. 43 und 70.

5 Bei WACKERNAGEL, R. (1907) I, findet man Graf Hans von Thierstein zwischen 1406 und 1445 immer wieder als Protagonisten in verschiedensten Händeln und ritterlichen Abenteuern: als hartnäckiger Gegner der Stadt Basel (S. 357f., 367, 376), als bischöflicher Hauptmann im Ellikurter-Krieg (S. 428), als Teilnehmer am berühmten Turnier mit Juan de Merlo auf dem Basler Münsterplatz (S. 464), als stellvertretender Konzilsprotektor (S. 494, 519, 526, 528, 530), als Armagnaken-Freund in der Schlacht bei St. Jakob (S. 573), was schliesslich zum Angriff der Stadt auf seine Burgen führte (S. 578f.). WEISSEN (1981), S. 222: Der Faktor

die wichtigen Allmend- und Jagdrechte verbunden waren.[1] Ein Schiedsgericht unter Wilhelm von Grünenberg hatte die Frage zu entscheiden, ob Hochgerichtsbarkeit, Wildpenn und Vogelweid dieser Ortschaft Zugehörde der Vogtei Birseck oder der Herrschaft Pfeffingen waren.[2] Aus diesem Zwist entwickelte sich ein zweijähriger Rechtsstreit, in dem es wiederholt ergebnislos zu «frůntlichen tagen» kam. Der Bischof wandte sich in dieser Angelegenheit schliesslich sogar an Gerichte des in seiner Domstadt tagenden Konzils. 1440 einigten sich die Parteien, auch auf Drängen der Konzilsherren, die es wohl gar nicht gerne sahen, wenn zwischen dem gastgebenden Bischof und dem stellvertretenden Konzilsprotektor ein offener Rechtshändel bestand:[3] ausserhalb des Dorfetters gehörte die Gerichtsbarkeit zur Herrschaft Pfeffingen, innerhalb zu Birseck. Allerdings sollten einerseits Frevel, die ausserhalb begangen wurden, durch das Bischofsgericht in Reinach gerichtet werden und andererseits Todesurteile, die durch bischöfliches Recht verhängt wurden, durch den Herren von Pfeffingen am Galgen vollstreckt werden. Dies hatte zur Folge, dass ihm auch die Kontrolle des ausserhalb des Dorfes gelegenen Gebietes und die darauf liegenden Rechte («[...] hochegericht, zwinge, benne, wunne, weyde, walde, wasser, wasserrůnsen, wiltbenn [...]»)[4] unterstanden; die Herrschaft des Bischofs beschränkte sich auf das Dorf. Obwohl keine der beiden Seiten mit diesem Kompromiss ganz zufrieden war und immer wieder Versuche zu seiner Abänderung unternahm, hatte er im Grundsatz in dieser Form bis ins 16. Jahrhundert hinein Bestand. Eine nachträgliche Klärung erforderte die Tatsache, dass es auch ausserhalb des Dorfetters bewohnte Häuser gab; zählten diese nun zum Dorf oder nicht? Die daraufhin verfeinerte Regelung sah vor, dass die Bewohner dieser Gebäude bei allen Freveln, die nicht durch die blutige Hand zu richten waren, einem gemeinsamen Gericht von thiersteinischen und bischöflichen Amtleuten unterstehen sollten. In einem zweiten Nachtrag wurde festgehalten, dass die Eichelmast dem Thiersteiner zustand. Er hatte sie jedoch den Reinachern zu überlassen, wenn

---

der Medici-Bank in Basel erwähnt den Grafen als Bewacher des Konklaves, das 1439 zur Wahl des Gegenpapstes Felix V. führte.

1 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, Nr. 206.

2 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, Nr. 206, 5. Januar 1439: «[...] in miner Grafschaft lit und mir und mynem vettern zuogehõrt und von uch un uwerem stift ze lehen haben [...].»

3 StABS, Adelsarchiv, Urkunden, Nr. 458, 13. Januar 1440. - RIPPMANN (1990), S. 150, sieht die hohe Gerichtsbarkeit in Reinach in den Händen der Thiersteiner. Sie stützt diese Aussage auf BUB IX, Nr. 363, S. 334f., wo es allerdings nur um den Standort des Hochgerichtes geht. Diese Urkunde widerspricht den obenstehenden Aussagen in keiner Weise.

4 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, Nr. 206.

diese für jedes Schwein 1 S Hafer zu bezahlen bereit waren. Wollten sie dies nicht, so durfte er dieses Nutzungsrecht nach eigenem Gutdünken verpachten.[1]

Die Regelung der Gerichtsrechte in Reinach hatte vorübergehend nur eines von vielen Problemen zwischen Graf Hans und Bischof Friedrich geregelt. Das Memoriale des Bischofs zählt für das Jahr 1442 nicht weniger als elf verschiedene offene Streitpunkte zwischen den beiden Herren auf.[2] Es ging dabei beispielsweise um Zehntrechte in Duggingen, Eigenleute in Aesch und Holzforderungen im Birsecker Wald. Über den Verlauf all dieser Spänne ist nichts überliefert, doch ist zu vermuten, dass hier ein jahrelanger zermürbender Kleindisput ausgetragen wurde. Zu einer offenen Auseinandersetzung mit Waffengewalt scheint es aber zwischen diesen beiden Parteien nicht gekommen zu sein.

Knapp zehn Jahre nach der Rückkehr der Burg und ihrer Zugehörde unter bischöfliche Kontrolle sah sie in ihrer Nähe eine riesige Armee lagern, war selber aber in keiner Gefahr. Während des St. Jakober-Krieges war das Birstal zwar wichtiger Lagerort für die Truppen der Armagnaken, doch bestanden bei diesen keinerlei Absichten, dem Bischof seinen Besitz streitig machen zu wollen[3]. Dieser Krieg brachte aber den seit langem schwelenden Konflikt zwischen der Stadt Basel und dem Thiersteiner zur Eskalation. Hintergrund waren die zunehmenden Spannungen Basels mit den Herzögen von Österreich, als deren wichtiger und starker Parteigänger der Pfeffinger während des Armagnakeneinfalls von 1444 als Kopf der Adelspartei auf Seiten der Stadtfeinde stand. Basel ging nach der Schlacht von St. Jakob mit Waffengewalt gegen ihn vor und besetzte sein Schloss Pfeffingen.[4] Als die Städter durch das Birstal zogen, war das Amt des Bischofs keinen Augenblick bedroht, wenn es auch indirekt in Mitleidenschaft der Auseinandersetzungen gezogen wurde.[5] Die Territorialpolitik Basels zeigte in dieser Zeit gar kein Anzeichen, sich für diese Gebiete zu interessieren, die sich doch in unmittelbarer Nähe der Stadt befanden. Wackernagel vermutete, dass der Sisgau mit dem Zugang zu den Handelsstrassen über den Hauenstein die Vorliebe in der städtischen Expansion war, weshalb das Birstal vernachlässigt wurde.[6]

Der Bischof verhielt sich in dieser Fehde scheinbar neutral, versuchte jedoch die Gunst der Stunde zu einem weiteren Ausbau seiner Position innerhalb der Herrschaft Pfeffingen auszunützen, indem Bischof Arnold 1452 noch einmal ei-

---

1 StABS, Adelsarchiv, Urkunden, Nr. 463, 7. April 1441.
2 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 3.
3 Eine detaillierte Schilderung dieses Einfalles aus der Sicht des Vogtes von Birseck auf S. 447.
4 WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 541ff.
5 WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 62.
6 WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 63. - ROTH, C. (1906), S. 129f. - MERZ (1909) I, S. 17; III, S. 97 und 275.

nen Versuch unternahm, die ganze Gerichtsbarkeit in Reinach für sich durchzusetzen, doch muss dieses Unterfangen hoffnungs- und wirkungslos gewesen sein, denn mit Ausnahme einer kleinen Notiz für die dadurch verursachten Spesen hat es keinen Niederschlag in den Quellen gefunden.[1] Wenn auch dieser Versuch fehlschlug, so hielt ihn dies nicht davon ab, nach Expansionsmöglichkeiten im Birstal zu suchen. Die besten Kaufgelegenheiten bot Rudolf von Ramstein, der in der Gegend über viele Güter verfügte und in ständigen Geldsorgen war. Besonders interessierte den Bischof der «dinckhof zu Lauffen neben der pfarrkirchen daselbs gelegen, den man nempt der Eptinger hof».[2] Da er im Laufental bereits die Stadt besass, hätte dieses direkt anschliessende Gut ein wichtiges Teilstück bei der Bildung eines zusammenhängenden Territoriums zwischen Basel und Delsberg dargestellt. Die Güter, die zu diesem Hof gehörten, erstreckten sich bis nach Therwil und lagen somit im Zentrum des thiersteinischen Territoriums. Schon 1450 sind Absichten belegt, den Besitztitel ans Hochstift zu bekommen, denn da ihn die Ramsteiner als Lehen der Habsburger innehatten mussten sie sich bei einem Verkauf deren Zustimmung einholen, die er 1455 auch erhielt.[3] Er nahm Verhandlungen mit dem Bischof auf und setzte einen ersten Kaufvertrag auf. Der Kaufpreis wurde durch eine Umrechnung von Jahreszinsen in einen Ablösewert ermittelt. Für ein Viernzel Getreide waren 10 Gulden zu bezahlen, ein Gulden Jahreszins kostete 20 Gulden Ablösesumme, ein Pfund Pfenniggeld kam auf 20 Pfund zu stehen und jedes Huhn brachte 1 Gulden.[4] Aus unbekanntem Grunde verzögerte sich jedoch der Vertragsabschluss und konnte zu Lebzeiten Bischof Arnolds nicht mehr erreicht werden.

Die Situation um die Vogtei Birseck schien ruhig, als Johannes von Venningen 1458 auf den Bischofsstuhl gewählt wurde. Die Stadt Basel betrieb zwar eine offensichtliche Expansionspolitik, die sie jedoch allein auf den Kauf und die Übernahme von Pfändern gründete; militärische Mittel setzte sie behutsam ein. Gegen den Bischof aggressiv Waffengewalt einzusetzen war wohl völlig undenkbar. Wahrscheinlich hat er die Verhandlungen mit Rudolf von Ramstein bald wieder aufgenommen. Bevor es jedoch zum Abschluss des Geschäftes kam, starb der Adlige im Jahre 1459. Da Erben fehlten, fiel das Gut an die Habs-

1 B-A/52/22.3: «Item 3 ß sint verzert worden zůrant, as mis heren genod botten gen Rinach schikt, das gericht ze versprechen uswendig etters/mis heren graff Hansen halb/man můst wartten.» - Eine Bestätigung des Bestandes der Abmachungen von 1442 findet sich in der Tatsache, dass sich der als Schiedsrichter eingesetzte Rat der Stadt Basel an die Grafen von Thierstein wandte, als es 1493 zu Unklarheiten wegen der Banngrenzen zwischen Reinach und Münchenstein kam. StABS, Missiven A 18, S. 228f. und 257; Missiven A 22, S. 358f.

2 StABS, Adelsarchiv Thierstein, T 2.3, S. 381: Entwurf des Kaufvertrages.

3 URKUNDEN ZUR SCHWEIZER GESCHICHTE, Bd. IV, Nr. 188, S. 195f., 1455 August 29.

4 StABS, Adelsarchiv Thierstein, T 2.3, S. 381-386.

burger heim. Für den Bischof stellte dies eine ausserordentlich günstige Gelegenheit dar, denn es gelang ihm, den Besitz vom Herzog als Eigengut geschenkt zu erhalten. Unverzüglich wurde in dieser Angelegenheit ein Bote zu Herzog Sigismund «dem Münzreichen» nach Mantua geschickt, der dort an einem grossen Friedenstag unter Leitung von Papst Pius II. teilnahm.[1] Offensichtlich hat er seine Sache gut vertreten, denn schon am 12. November dieses Jahres konnte der bischöfliche Kanzler Wunnewald in Innsbruck die herzogliche Zustimmung zu diesem Erwerb entgegennehmen: «[...] mit allen synen nůtzen, gůlten, zechenden, zinsen, renten, gerichten, hohen und nydern, höltzern, wëllden, wassern, vischentzen, liuten, wo die gesessen oder gelegen sind, und sust mit alle ander gerechtigkeit und zůgehörung, [...]».[2] Am 13. Dezember 1470 wurde diese Urkunde durch Herzog Sigismund noch einmal bestätigt. Ausser den Reisespesen der Unterhändler und den Notariatsgebühren waren durch diesen Erwerb keine Kosten entstanden.

Stadt und Dinghof Laufen waren so wieder in einer Hand vereint. Diese Vereinigung wurde auch verwaltungsmässig nachvollzogen, indem der neue Besitz zum grossen Teil mit der Stadt vereinigt wurde; die neue Verwaltungseinheit wurde zum Amte Zwingen gemacht, dem auch ältere Besitzungen des Basler Schürhofes wie der Zehnt in Brislach eingegliedert wurden.[3] Für das Amt Birseck war von Bedeutung, dass zum Dinghof viele Leibeigene gehörten, die näher bei Birseck lebten als bei Zwingen. Der grösste Teil dieser Leute scheint im Banne des Dorfes Therwil gewohnt zu haben, denn der dortige Meier wird mit der Erhebung der Steuer dieser neuen Gotteshausleute beauftragt. Die Quellen zeigen jedoch, dass die Leute, die zum bischöflichen Dinghof Laufen gehörten, weit zerstreut lebten und auch in Benken, Leymen, Witterswil, Ettingen, Reinach und Oberwil angesiedelt waren. Den ersten Niederschlag in den Vogteirechnungen findet diese Neuerwerbung in der Abrechnung für das Jahr 1462, wo «die stůre der dinckhofflůte, die mins herre gnade geschworen habent hie diesent dem Blowen / tuot 15 lb 8 ß von zweyen stůren»[4] das erste Mal aufgeführt werden. Verfassungsgeschichtlich ist bei diesen Verhältnissen bemerkens-

1 BAUM (1993), S. 398ff.

2 Zitiert nach URKUNDEN ZUR SCHWEIZER GESCHICHTE, Bd. IV, Nr. 24, S. 231, Mantua, 1459 November 12.

3 Vgl. BAUMANN, E. (1986), S. 20. - RBJ/59/129: «Item 10 gulden geschickt her Conrat Baumhauwer dem boten zu geben zu hertzog Sigimund zu lauffen und furt gen Mantua in Sant Ymers sachen und von des dinckhoffs wegen zu Lauffen, der lehen ist von hertzog Sigmund.» - RBJ/59/132: Wunnewald reitet wegen des Dinghofs Laufen zu Sigismund nach Innsbruck. - RBJ/59/134: 20 Gulden dem Kanzler des Herzogs von Österreich für einen Brief wegen des Dinghofs von Laufen. - RBJ/60/140: 11 ß 8 d dem Notar in Österreich «der daz instrumentum von der armenlüten wegen, die in den dinckhoff zuo Lauffen, gemacht hett.»

4 B-E/61/1.4.

wert, dass sich der Bann des bischöflichen Dinghofes offensichtlich mit dem Banne des Dorfes Therwil, das die Grafen von Thierstein als Lehen des Klosters Reichenau innehatten,[1] teilweise überdeckte. Die beiden Bänne und Twinge lagen nebeneinander und konnten durch den Bischof an diesem Orte erst durch die Übernahme der Herrschaft Pfeffingen kurz vor der Reformation zur Dekkung gebracht werden. Die Dorfverfassung hatte also hier wie auch in Arlesheim und in den rechtsrheinischen Dörfern des Amtes die alten Dinghofrechte noch nicht vollständig abgelöst.

Da kam eine Bedrohung von wohl unerwarteter Seite, denn die Witwe Rudolfs von Ramstein, Ursula von Geroldseck, erhob sehr weitgehende Ansprüche gegen den Bischof. Aus ihrem Ehevertrag leitete sie nämlich neben vielen anderen Forderungen auch eine Berechtigung auf die Nutzniessung der Güter der Vogtei Birseck ab. Gewichtige Unterstützung fand sie beim Erzbischof von Köln und ihrem mächtigen Stiefvater, Thiebold von Geroldseck. Da sie in zweiter Ehe einen Unterwalder Bürger geheiratet hatte, konnte sie als ihren bedeutendsten Fürsprecher den Luzerner Schultheiss Heinrich Hasfurter gewinnen. Mit diesen einflussreichen Herren in ihrem Rücken forderte sie die Dörfer des Birsecks zur Einhaltung des Gehorsamkeitsschwurs auf, den diese ihr einst zusammen mit ihrem Ehemann geleistet hatten. Als die Meier und die Hofleute ihr dies verweigerten, suchte sie ihr Recht beim Reichshofgericht in Rottweil. Der darauf folgende Rechtsstreit lief über zehn Jahre und wurde bis vor päpstliche Gerichte weitergezogen.[2] Die Ambitionen auf das Birseck musste Ursula bald schon wieder fallen lassen, da es ihr nicht gelang, ihren Rechtsanspruch genügend zu begründen. Im Vergleich, der den ganzen Händel abschloss, wurden die Forderungen an diese Vogtei dann auch gar nicht mehr erwähnt.[3] Bereits 1461 und 1462 konnten die Burg Birseck und ihre Pertinenzen wieder als Hypothek für Gelder dienen, die Bischof Johannes von Venningen für die Lösung des an die Grafen von Mümpelgart verpfändeten Pruntrut aufnahm: 300 Gulden vom

1 UBL I, Nr. 377, S. 337.

2 RBJ/71/421 und 425f.

3 Zu diesem langdauernden Rechtsstreit sind noch sehr viele Dokumente erhalten, die einerseits im StABL (Herrschaft Birseck) und andererseits im AAEB (Adelige Lehen: von Ramstein) aufbewahrt werden. MERZ (1909), S. 142-145, erzählt den ganzen Verlauf mit vielen Einzelheiten und zitiert ausführlich aus diesen Quellen. Eine detaillierte Darstellung des Rechtshändels auch bei LIEBENAU (1900). - Im RBJ finden sich viele Einträge, die sich auf diesen Rechtshändel beziehen, vor allem Reisespesen. - RBJ/72/89 und RBJ/72/439: Der Bischof nimmt 2 750 Gulden auf, um die Ramsteinerin und Hasfurter zu bezahlen. - AAEB, Urkundenarchiv, Nr. 580, 19. September 1472: Heinrich Hasfurter quittiert dem Bischof den Empfang von 2 650 rheinischen Gulden.

Kloster St. Nikolaus bei Strassburg und 1 570 Gulden von zwei Nonnen im Basler Klingentalkloster.[1]

Das Ringen zwischen Bischof und Graf von Thierstein um die Vorherrschaft im Birstal wurde nach 1460 zu einem Vierkampf. Die bischöflichen und thiersteinischen Besitzungen gerieten in das Augenfeld des eidgenössischen Standes Solothurn, der während des Thurgauerzuges erkannt hatte, zu welchen Erfolgen eine selbstsichere Eroberungspolitik führen konnte. Mit der gleichen Skrupellosigkeit wandte die Aarestadt diese Methode nun im Jura gegen den Basler Bischof an. Nach einem Vordringen in das Territorium von Moutier-Grandval, in die Herrschaft Thierstein und in das Dorf Seewen, drang die Stadt schliesslich bis ins untere Birstal vor.[2] Hier war nach dem Tode des Grafen Hans, als die Kraft der Thiersteiner unter seinem Sohn und Erben Oswald zu erlahmen schien, ein Machtvakuum entstanden, das Solothurn ausnutzen wollte, um in die Region in Richtung Rhein und Elsass vorzustossen. Ihr Ziel waren zunächst die kleineren Feudalherrschaften wie die der Münch in Münchenstein, der Eptingen in Pratteln. Wollte Basel seine eigenen landesherrlichen Interessen am Rhein nicht aufs Spiel setzen, so musste es seine Birstalpolitik überdenken. Um der Aarestadt keine Eroberung zu ermöglichen, entschloss sie sich zu einer aktiveren Haltung. Nicht expansionistische Ziele waren der Antrieb für Anstrengungen Basels im Birstal, sondern der Zwang, dem Landhunger Solothurns einen Riegel zu schieben.

Die mächtigste der Adelsfamilien, die Thierstein, musste fürchten, zwischen den Baslern, den Solothurnern und dem Bischof aufgerieben zu werden. Oswald von Thierstein setzte auf die Karte des weiter entfernten Solothurn und erwarb dessen Bürgerrecht, um sich gegen die beiden näheren Gegner einen Verbündeten zu gewinnen. Den Solothurnern ihrerseits bot diese Verbindung immer wieder den Vorwand, ihrem Mitbürger zu Hilfe eilen zu können und sich dadurch einen Vorwand für eine Präsenz in der Nähe Basels zu schaffen. Der Graf war sich wohl ständig bewusst, dass diese Alliierten ihm nur solange Schutz gewähren würden, wie es das Ringen gegen Basel und Bischof erforderte. Er rechnete mit Sicherheit damit, dass sich Solothurn bei der ersten günstigen Gelegenheit seine Herrschaften Thierstein und Pfeffingen zur eigenen prächtigen Beute zu machen gedachte.

Der erste direkte Konflikt zwischen Bischof und Solothurn brach 1464 aus, als es einer Hilfsaktion solothurnischer Truppen zugunsten der Herren von Pfef-

---

1 StABS, Prediger, Papierurk., Nr. 1. - StABS, Bischöfl. Handlung, P 53, fol. 36. - TR V, S. 827. - Eine detaillierte Aufstellung über alle Kreditaufnahmen für die Lösung von Pruntrut in RBJ/62/184f.

2 Zur Eroberungspolitik Solothurns vgl. AMIET (1929), S. 44ff. und AMIET (1952), S. 330ff.

fingen gelang, die Schlösser Pfeffingen und Angenstein in ihren Besitz zu bringen, wodurch sie zu einem bedrohlichen Nachbarn für das Amt Birseck wurden. Durch verschiedene solothurnische Repressalien und die Errichtung eines gräflichen Zolles vor dem Aeschentor Basels wurde die wirtschaftliche Entwicklung des Tales schwer geschädigt.[1] Der Bischof musste gar befürchten, seine Besitzungen im Birseck an die Solothurner zu verlieren. Er versuchte sich durch eine betriebsame Diplomatie gegen das Vordringen der Aarestadt zu wehren, doch war es schliesslich der Verdienst der viel dynamischer agierenden Basler, dass die drohende Gefahr abgewendet werden konnte. Es gelang ihnen, einen Kaufvertrag mit Graf Oswald abzuschliessen, der ihnen die umstrittenen Schlösser samt ihren Pertinenzen, vor allem die Blutgerichtsbarkeit in Therwil, gebracht hätte. Durch diesen neuerlichen Besitzerwechsel wäre der bischöfliche Besitz fast vollständig von Basel umgeben gewesen; die Bedrohung war dadurch also weiter gestiegen. Der Kirchenherr vollzog eine Kehrtwendung und schloss sich mit den Solothurnern und den Österreichern zu einem Zweckbündnis zusammen. Diese Koalition vermochte die Übereinkunft zwischen dem Grafen und der Stadt zu hintertreiben, wodurch die alten Zustände wieder hergestellt waren. Dies war der letzte Versuch Basels, im Birstal grössere Besitzungen zu erwerben;[2] es konzentrierte von da an alle seine territorialen Anstrengungen auf die Strasse zum Hauenstein.

Die Kräfte gruppierten sich bald neu, als Solothurn sein Ziel, den Rhein zu erreichen, wieder aufnahm und in Richtung Pratteln und Muttenz vorstiess. Die ersten gewalttätigen Aktionen gingen von Graf Oswald von Thierstein aus, der unter solothurnischer Rückendeckung im Jahre 1466 mit massiven Attacken gegen die Herrschaftsrechte von Konrad Münch in Münchenstein und Muttenz vorging.[3] 1468 folgte ein «halb kriegerischer, halb fasnächtlicher Zug»[4] solothurnischer Kriegsleute, welche die Schlösser Münchenstein und Landskron besetzten und den bischöflichen Dinghof «Laufen jenseits des Blauen» unter ihre Kontrolle nahmen. Dem Vogt auf Birseck flossen deshalb in diesem Jahr von

1 StABS, Missiven A 11, S. 137ff. - RBJ/66/311: «Item 8 gulden Petern von Tagsfelden an donstag vor dem palmtag zu zerung gegen Soloturn mit der rett von Basel botschaift in graf Oswalt saich der nuwen zoll halb.» - Weitere Belege über die bischöflichen Anstrengungen in dieser Angelegenheit RBJ/66/313f. - Eine Ausführliche Beschreibung des Streites aus städtischer Sicht in BCHR V, S. 460-465. - Einigung zwischen der Stadt und dem Grafen wegen des Zolls: BUB VIII, Nr. 322, S. 242ff. - Vgl. BIRRMANN (1894), S. 267ff.; ROTH, C. (1906), S. 86ff.; SUTER (1954), S. 12; BAUMANN, E. (1986), S. 27.

2 WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 11-18. - ROTH, C. (1906). - KREBS (1902). - Über die bischöflichen Unternehmungen in dieser Sache: RBJ/68/362.

3 SCHMID, M. (1964), S. 30-34. - MEYER, W. (1968), S. 87.

4 MEYER, W. (1968), S. 88.

dort keine Steuern zu.[1] Das bischöfliche Birstal war zu einem grossen Teil von solothurnischem Gebiet umgeben. Innerhalb von zehn Jahren hatte sich die zielstrebige Aarestadt eine imposante Machtposition im Birstal aufgebaut, die nur noch auf eine Festigung und Umwandlung in ein flächendeckendes Territorium zu warten schien. Doch der Waldshuterkrieg brachte 1468 eine plötzliche Wende zuungunsten des Aggressors und innerhalb von zwei Jahren verlor es alle seine Stellungen im bischöflichen Jura. Eine wichtige Rolle spielte dabei die geschickte Diplomatie Basels, gegen die sich die Aggression Solothurns in erster Linie wohl auch richtete.[2] Wiederum war der Bischof dank städtischer Hilfe aus einer grossen Bedrohung gerettet worden.[3] Mit den Thiersteinern jedoch begann ein langer juristischer Händel um eine ganze Reihe von Spännen im Birstal. Im Birseck nennen die Streitschriften die Jagdrechte, die Gerichtsrechte und den Salzkauf in Reinach, die Gerichte in Hochwald und die Zuständigkeit geistlicher Gerichte. Die vielen Schriftstücke aus diesen Prozessen umfassen in der Folge eine Zeitspanne von mehr als zwanzig Jahren.[4]

In dieser unruhigen Zeit konnte Bischof Johann V. mit der Lösung des Dorfes Binningen, das damals zusammen mit Bottmingen einen gemeinsamen Bann bildete,[5] einen weiteren Zugewinn und Ausbau seines Territoriums erzielen. Die Hochgerichtsbarkeit nahm der Vogt von Birseck seit 1435 hier wahr,[6] doch waren die Dorfrechte mit der niederen Gerichtsbarkeit verpfändet. Über die älteste Geschichte dieses Dorfes ist nur sehr wenig bekannt. Dass der Bischof im Hochmittelalter im Besitz des Kirchensatzes war, den er 1251 mit seinem Kapitel gegen den halben Kirchensatz von Kembs tauschte, könnte ein Indiz dafür sein, dass er auch über die Twing- und Bannrechte verfügen konnte.[7] Die Burg ist 1293 durch den Basler Bürger Heinrich Zeise erbaut worden[8]. Sie hatte keinerlei rechtliche Verbindung zum Bischof und war nicht mit Hoheitsrechten verbunden.[9] Im 14. Jahrhundert war sie im Besitz des Basler Münzmeisters Erimann.

---

1 B-E/69.
2 AAEB, B 245, 15: Vertrag betreffend Solothurn, den Bischof und die Abtei Bellelay, 1468 November 4.
3 Vertragsentwurf: BUB VIII, Nr. 323, S. 245ff. - WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 37-47. - KREBS (1902), S. 99-123. - AAEB, B 181 bewahrt eine umfangreiche Korrespondenz aus der bischöflichen Kanzlei zu den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1467-1469 (Waldshuterkrieg) auf.
4 AAEB, B 237/38: Thierstein, 1470 Dezember 5.
5 Heimatkundliche Werke zur Geschichte Binningens: SEILER (1863).
6 B-A/67/30.1: «Item ich han geben Heinrichen Grieben das die urteler und lantschaft by ime zů Binnigen von des armen menschen wegen, der sich herhangkt bÿ dem rechten verzert habe. 5 lb 2 ß.»
7 BADER, J. (1853), S. 231. - TR I, Nr. 409. - UBL I, Nr. 64, S. 40.
8 HEYER (1994).
9 MEYER, W. (1981), S. 82 und 88.

Das Dorf war mit Sicherheit in bischöflicher Hand, als Schloss Binningen 1374 während einer Fehde des Bischofs mit Henmann von Bechburg zerstört wurde. Der Kirchenfürst musste die Burgherren für den erlittenen Schaden entschädigen: Anstelle einer einmaligen Zahlung über 200 Florentinergulden verpfändete er Werner Erimann «[...] das dǒrflin ze Bynningen, mit twingen, bennen, begriffen, nutzen, rechtungen, vellen, gůlten, lůten, wassern, und allen sinen zůgehǒrden, nache by der burg ze Bynningen und der stat Basel gelegen [...]».[1] 1436 wurde das Pfand von Junker Claus Ulrich Schaler, an den es durch Heirat gekommen war, an den Basler Bürger Heinrich von Öringen für 1000 Gulden verkauft. Das Lösungsrecht des Bischofs blieb darin ausdrücklich vorbehalten.[2] Schliesslich kamen Schloss und Dorf in die Hände der vermögenden Basler Gebrüder Grieb.[3] «Item Biningen kam zů mines gnedigen heren handen uff sundag noch sant Jackobs tag im 77 jor».[4] Dieser schlichte Eintrag in der Jahresabrechnung des Vogtes von Birseck ist der einzige bekannte Quellenbeleg für die Rückkehr des Dorfes Binningen unter die Verwaltung des Bischofs. Dass er das Pfand wirklich von Hansheinrich Grieb löste, ist aus einem Vermerk über eine Zahlung des Birseck-Vogtes zu lesen, der diesem Basler Bürger 150 Gulden für das Dorf anwies.[5] Die Dorfherrschaft hatte er auf jeden Fall nun wieder geschlossen in seinen Händen,[6] während das Schloss nicht an ihn kam. Der Handel führte sofort zu Protesten des Schlossherrn Hansheinrich Grieb gegen bischöfliche Leute, die ihm an Baumgarten, Hölzern und anderen Gütern Schaden zufügten.[7] Verwaltungstechnisch wurde die Neuerwerbung dem Amt Birseck angegliedert und leistete bereits im gleichen Jahr die ersten Steuerzahlungen.[8] Das Dorf blieb bis zu seiner neuerlichen Verpachtung um 400 fl an die Stadt Basel im Jahre 1534 fürstbischöflich.[9] Dem Bischof ging das Dorf dadurch endgültig verloren.

---

1 Erhalten ist die Bestätigung dieser Verpfändung vom 18. Juli 1384: TR IV, Nr. 211, S. 447-449. - UBL II, N. 456, S. 471.
2 UBL II, Nr. 680, S. 811. - MERZ (1909), S. 108.
3 MERZ (1909), S. 110ff.
4 B-E/77/8.1. - StABS, Protokolle, Wasseramt am Rümelinbach, S. 19 nennt noch am 9. September Hansheinrich Grieb als Inhaber der «herlikeit» von Binningen.
5 R1/76/694: «Item 150 Gulden hat der vogt dem Grieben geben umb Biningen abgelosst. Fur ieden gulden 1 lb 5 ß tůt in muntz 187 lb 10 ß.»
6 Röd. 25,10.
7 StABS, Missiven A 16, S. 34ff.; Gerichtsarchiv, Öffnungsbuch VI, f. 8.
8 B-E/77/20 finden sich die Einträge über Beiträge anderer Birseckdörfer an die Lösung Binningens.
9 StABL, Altes Archiv, Hintere Kanzlei 709, Nr. 48-51. - GAUSS (1936). - RIPPMANN (1990), S. 152.

Liste 2: Stammtafel der Grafen von Thierstein[1]

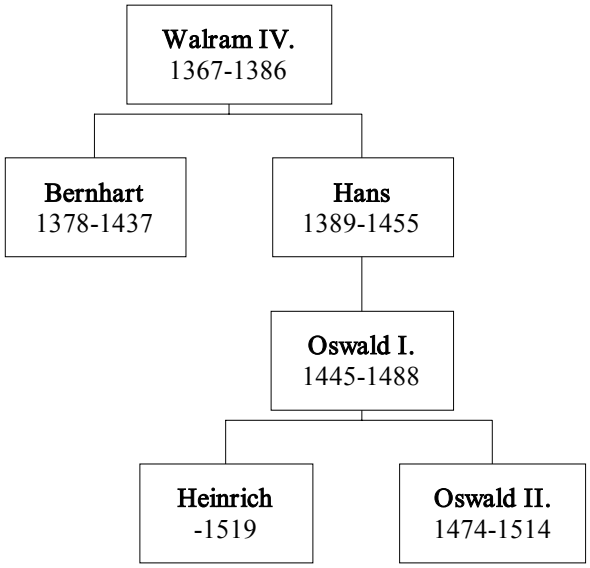

Nach dem Tode Johannes V. wählten die Domherren ihren Kustos Kaspar zu Rhein (1479-1502),[2] der bereits früher bewiesen hatte, dass er kein Freund des Thiersteiners war.[3] Das Vordringen des Hochstiftes in der Herrschaft Pfeffingen musste auf den Widerstand der Thiersteiner stossen, die den Bischof immer weiter in ihre Herrschaft Pfeffingen expandieren sahen. Sein Ausbau am Besitz der Hof- und Dorfrechte führte bald zu Irritationen über die Wald- und Jagdrechte in Binningen und einem Aufleben des alten Streites um Reinach, wobei es schlussendlich immer um den Anspruch auf die landesherrlichen Privilegien und die Geschlossenheit des Territoriums ging. Das Verhältnis zwischen den beiden Mächten wurde weiter durch den Verkauf der landgrafschaftlichen Rechte im Sisgau durch die Thiersteiner an Basel schwer belastet, denn der Bischof war nicht bereit, die Stadt mit diesen Titeln zu belehnen. Seiner Meinung nach war der ganze Handel ohne seine ausdrückliche Erlaubnis rechtsungültig. Die Stadt

1 In diese Stammtafel wurden nur diejenigen Personen aufgenommen, welche für die vorliegende Studie von Belang sind. Quelle dieser Ansicht ist die ausführliche Darstellung bei MERZ (1912), Stammtafel 52.

2 BRUCKNER, A. (1972a), S. 198f. - BONER (1968), S. 70-73.

3 1473 wurde Kaspar, der damals bereits Domkustos war, von Graf Oswald aufgegriffen und auf die Burg Pfeffingen verbracht. MERZ (1905) III, S. 87.

setzte den Grafen wiederholt unter Druck, beim Bischof die Belehnung endlich zu bewirken. Die beiden Händel wurden miteinander verknüpft und führten zu Verhandlungen, die jedoch auch durch die Vermittlung der Eidgenossen nur zu kurz anhaltenden vertraglichen Lösungen führten.[1]

Die grösste Bedrohung ging wie zur Zeit seines Vorgängers von der dreisten Expansionspolitik Solothurns aus, dem der Kauf Seewens (25. Mai 1483) und 1485 der halben Herrschaft Dorneck-Gempen gelungen war.[2] Ein solothurnischer Vogt nahm Wohnsitz im Schloss Dorneck, das nur 1500 Meter vom Schloss Birseck entfernt ist. Von 1484 an eskalierte der Händel zur offenen Fehde, während der die Burg Birseck immer wieder durch Wächter besetzt werden musste, da der Angriff des Grafen Oswald befürchtet wurde. Wie unangenehm die Lage für den bischöflichen Vogt auf Birseck gewesen sein muss, zeigt die Gefangensetzung des bischöflichen Vogtes von Zwingen durch die Solothurner in diesem Jahre.[3] Als Mitglied der Niederen Vereinigung wandte sich der Bischof an die Eidgenossen, die in diesem Falle die Aarestadt zur Raison brachten. Auch der befürchtete direkte Angriff auf das Birseck blieb aus, da Solothurn zunächst danach trachtete, seinen Besitz bis an den Rhein voranzutreiben. Die Lage verschärfte sich weiter, als thiersteinische Amtleute einen bischöflichen Eigenmann von Benken nach Pfeffingen abführten, weil er wegen eines Vergehens dort abgeurteilt werden sollte. Als der Bauer von Bischöflichen durch Gewalt befreit wurde, schickte der solothurnische Vogt Michel seinen Untervogt Stůnzi dem Geflüchteten hinterher, um ihm nachzujagen. Dabei wurde er vom Birseckvogt erwischt und im Schlossturm eingelocht.[4]

Erneut richtete Solothurn 1487 seine Aggression gegen das Schloss Münchenstein, das sich nun in der Hand der Stadt Basel befand. Gleichzeitig begann der solothurnische Vogt auf Dorneck mit kleinen Schikanen gegen die bischöflichen Hoheitsrechte im benachbarten Birseck.[5] Der Bischof, dem eine solothurnische Umklammerung seiner Vogtei Birseck drohte, setzte sich bei Erzherzog Sigmund und den Eidgenossen für einmal diplomatisch erfolgreich für eine Lö-

1 StABS, Bisch. Arch., Urk. Nr. 642, 24. Februar 1484 und AAEB, Urk. Nr. 643, 1484 Juli 24.
2 AMIET (1952), S. 365. - ALTERMATT (1939). - RIPPMANN (1990), S. 145f. - Zu den Dorfherren von Seewen s. UBL III, Nr. 826, S. 990; Nr. 888, S. 1035; Nr. 982, S. 1119.
3 AMIET (1952), S. 365f.
4 StASO, Ratsmanuale 13, S. 719f., 1485 Mai 5. - B-A/87/24.
5 StABS, Kantone, Solothurn, Mappe 3.2, Nr. 28: Schreiben der Stadt Basel an den Vogt von Dornach, Konrad Ruchty, wegen bischöflichen Hintersassen aus Arlesheim, die er verfolgt und gefangengesetzt hat, 1488 September 6. Besonders der Vogt Benedikt Hugi, ein Metzgermeister, erfand in den Jahren zwischen 1491 und der Schlacht bei Dornach ständig neue Schikanen gegen die bischöflichen Leute. Der selbe Mann ging allerdings in die solothurnische Geschichte nur als Held der Schlacht von Dornach ein. Vgl. AMIET (1949), S. 22. - JEKER (1950).

sung zugunsten Basels ein, obwohl er ansonsten zu dieser Zeit mit der Stadt keine guten Beziehungen mehr unterhielt.[1] Solothurn musste seinen Plan, sein Territorium bis an den Rhein auszudehnen, vorübergehend vergessen.

Im Birstal jedoch blieb die Konfrontation mit dem Bischof bestehen, wie ein durch die Aarestadt gedecktes Bandenunwesen durch die sogenannten Kappeler zeigt, das die bischöflichen Untertanen zwischen 1490 und 1492 drangsalierte und in dessen Verlauf ein Vogt von Zwingen sein Leben verlor.[2] Auch von den solothurnischen Vögten auf Dorneck gingen immer wieder Aktionen aus, die alle bischöflichen Bewohner des Birstals in ständige Unruhe versetzten, so etwa als er 1491 die bischöflichen Armen Leute von Arlesheim, Seewen und Hochwald schwören liess, was nur dank der Vermittlung Berns nicht in einen grösseren Konflikt eskalierte.[3] Auch im Anschluss an die Schlacht von Dornach unternahm der solothurnische Vogt auf Dorneck, Hans Karli, verschiedene unfreundliche Aktivitäten gegen die Bischöflichen.[4]

Für Solothurn, das einerseits über das Blauenplateau durch das thiersteinische Territorium ins Birstal vorzudringen versuchte, aber auch über das Gempenplateau ins Ergolztal übergriff, wurde Hochwald zu einem wichtigen Erwerbungsziel. Wann dieses Dorf mit Twing und Bann an den Bischof gekommen war, lässt sich anhand der Quellen nicht mehr eruieren. Mit Sicherheit war es 1373 bischöflich, als es an Hannemann von Ramstein verpfändet wurde. Seine landgrafschaftliche Zugehörigkeit war umstritten, da es der Bischof zur Vogtei Birseck rechnete, als jedoch die Stadt Basel den Sisgau erwarb, forderte sie seine Einwohner auf, an den Landtagen in Sissach zu erscheinen.[5] Zwischen Bischof und Solothurn gab es aus vielerlei kleinen Anlässen notorische Spannungen, die wohl ein Ausfluss des permanenten solothurnischen Druckes auf das Bistum waren. 1503 wurde beispielsweise ein Einwohner Hochwalds durch ein solothurnisches Hochgericht auf Dorneck verurteilt und gevierteilt.[6] Im September 1506 begann der Vogt von Dorneck damit, die Einwohner Hochwalds an ihrem Gehorsam gegenüber dem Amtmann auf Birseck zu hindern, was den Bischof «nit wenig befremdt», wie er in einem Protestschreiben an Solothurn for-

1 RIPPMANN (1990), S. 145. - WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 117ff. - AMIET (1929), S. 70f.

2 Dass die Aarestadt die Kappeler nicht ernsthaft an ihrem Treiben zu hindern suchte, zeigt beispielsweise die Aufforderung an den Vogt von Dorneck, einen bischöflichen Eigenmann ja gut im Turm gefangenzuhalten. StASO, Ratsmanuale 15, S. 245, 1491 September 3. AMIET (1952), S. 369. - SCHMID, M. (1964), S. 81ff.

3 Vom Briefwechsel Solothurns mit dem Bischof und Bern sind die Entwürfe erhalten. StASO, Ratsmanuale 15, S. 142-145, 1491 Januar 25 und folgende Tage.

4 AMIET (1952), S. 392.

5 StABS, Missiven A 12, S. 61, 10. Oktober 1468.

6 B-A/03/27.3.

mulierte.[1] Die Missivenbücher des Basler Bischofs, die im Jahre 1508 einsetzen,[2] zeigen, wie die Solothurner im eigenen Interesse und in demjenigen ihrer thiersteinischen Verbündeten durch eine Politik der permanenten Schikanierung der bischöflichen Armen Leute zum Ziel zu kommen versuchten. Immer wieder beklagt sich der Bischof über Übergriffe des Dorneck-Vogtes, der beispielsweise von den Binningern das Weinungeld und in Dornach den Korn- und Weinzehnt einzog.[3] Der Rat der Stadt reagierte auf diese Proteste mit Gelassenheit oder gespielter Entrüstung über die Missetaten der eigenen Untertanen; sie hat aber nie etwas zur Unterbindung dieser kleinen feindseligen Aktionen unternommen. Insgeheim hat sie diese wohl sicherlich unterstützt. Auch alle Versuche des Bischofs, durch Grenzbereinigungsverträge und das Aushandeln von genau geregelten Schiedsverfahren[4] zu Ruhe mit dieser Macht zu kommen, brachten im besten Falle eine kurze vorübergehende Entspannungsphase. Schliesslich gab der Bischof dem ständigen Drängen der Aarestadt ein Stück nach. Am 1. März 1509 verkaufte er ihr das Dorf Hochwald mit der notwendigen Zustimmung des Domprobstes, des Kapitels und des Papstes für 200 lb: «[...] das dorf genant Honwaldt in unserm bystumb by Dornach gelegen • mit zwing, bann, holtz und wunnen und weyde und aller gerechtigkeit [...]».[5]

Die Hochgerichtsbarkeit in Binningen und Bottmingen[6] wurde dem Bischof 1513 streitig gemacht, indem Solothurn nachzuweisen versuchte, dass diese zur Herrschaft Pfeffingen gehörte. Der Bischof appellierte sofort an die Eidgenossen, die zu einem Tag nach Zürich einluden. Der Schiedsspruch in dieser Sache konnte in den Archiven nicht gefunden werden. Die Rechnungsbücher des Bischofs zeigen, dass er in seinen Rechten zwar unbeschnitten blieb, doch waren noch 1525 die Verhältnisse nicht endgültig geklärt:

> «Item zů Biningen und Bodmingen hat min gnedig herr alle obrikeit, hoch und nidergericht, zwing und bann, frevel, stůr, umbgelt, vasnachthůnr, struphelhůnr || doch ist spann der hochgericht halb, so dann ein herschaft Pfeffingen vermeint, interesse do zů haben.»[7]

Entscheidend für die Vormacht im Gebiet zwischen Birs und Birsig wurde der Kampf um das Erbe der aussterbenden thiersteinischen Grafen, vor allem

1 StASO, Denkwürdige Sachen 21, S. 80.
2 AAEB, Codex 332.
3 StASO, Denkwürdige Sachen 21, S. 111, 112.
4 So im Jahre 1508 in einem ausführlichen Vertragswerk: AAEB, B 207/16.
5 StASO H 70, Urkunde Basel, 1509 März 1. - AMIET (1952), S. 392. - BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 325, nennt irrigerweise als Verkaufsjahr 1503 und als Ursache einen Domprobst, der Basel nicht wohlgesonnen war.
6 StASO, Denkwürdige Sachen 29, S. 87, 88, 93, 94. - AMIET (1929), S. 141.
7 Röd. 25, S. 11.

um die Herrschaften Thierstein und Pfeffingen.[1] Die Grösse der Beute, die Graf Heinrich von Thierstein 1519 hinterliess, war beträchtlich, so dass sich auch die Stadt Basel diese Gelegenheit nicht entgehen lassen wollte. Es entbrannte ein Dreikampf, der durch gleichzeitige Verhandlungen über den Austausch von Eigenleuten kompliziert wurde. Solothurn hatte viel mehr Eigenleute im Gebiet des Fürstbischofs und der Stadt Basel stehen als umgekehrt. Ausgehend von dieser starken Position versuchte sie noch einmal, sich die Vogtei Birseck einzuverleiben, als sie deren Übergabe als Teil des Abtauschgeschäftes mit dem Bischof über Eigenleute verlangte, für welche sie auf keinen Fall eine Geldentschädigung akzeptieren wollte.[2]

Aus der folgenden Auseinandersetzung ging Basel 1520 vorübergehend als Sieger aus dem Kampf um das gräfliche Erbe hervor, indem es sich gewaltsam der Burg Pfeffingen bemächtigte. Der Protest der beiden Gegner war aber vehement, so dass die Rheinstadt in ein Schiedsverfahren über die Besitzverhältnisse einwilligen musste. Kaiser Karl V. anerkannte 1521 den Bischof als Erben der Thiersteiner und gestattete ihm und seinen Nachfolgern, sich Grafen von Thierstein zu nennen, sowie das Führen dieses Wappens.[3] Die Lösung des Konfliktes brachte aber erst 1522 ein Spruch Berns: Solothurn musste sich mit der Herrschaft Thierstein begnügen, der Löwenanteil an der Erbschaft der Grafen wurde dem Bischof zugesprochen, während Basel leer ausging. Der neue Herr liess die Herrschaft Pfeffingen bestehen und setzte auf der Burg einen Vogt ein, der ein eigenständiges Amt zu verwalten hatte, zu dem die Dörfer Pfeffingen, Aesch, Duggingen und Grellingen sowie die damals nach einem Brand in Asche liegende Burg Angenstein[4] gehörten. Ettingen[5], Therwil[6] und die anderen Dörfer und Rechte wurden in das Amt Birseck eingegliedert. Auch mit der Stadt Basel gelang ihm ein Arrangement, indem er ihr Riehen und Bettingen durch Verkauf überliess und ihr vertraglich versicherte, die Herrschaft Pfeffingen niemals zu veräussern und sie keiner Macht zu öffnen, die ihr feindlich gesinnt war.[7] Die

1 Eine erste bedeutende Vereinbarung zwischen dem Bischof und Graf Heinrich von Thierstein über Schloss und Herrschaft Pfeffingen in StABS, Adelsarchiv Thierstein, Nr. 129, 1517 August 8. - ROTH, C. (1906), S. 142ff. - AMIET (1952), S. 426.

2 AMIET (1929), S. 169-179. - ULBRICH (1979), S. 188-189. - StABS, Kantone, Solothurn, Mappe 11

3 AAEB, Urk. Nr. 782, 1521 März 24.

4 MEYER, W. (1981), S. 154f.

5 ROTH, C. (1906), S. 158ff. - GAUSS (1925). - AMIET (1952), S. 434. - ULBRICH (1979), S. 160, hat versucht, diese Austauschgeschäfte auf einer Karte zu visualisieren. Dabei ist ihr allerdings der Fehler unterlaufen, das bischöfliche Birseck der Stadt Basel zuzuschlagen.

6 GAUSS (1925). - HASENBÖHLER (1984), 6f.

7 Eine Abschrift des Vertrages, in dem die Stadt Basel dem Bischof Pfeffingen abtritt, findet sich in der Handschriftenabteilung der Basler Universitätsbibliothek: C VI 58, f. 137 v.

Stadt liess sich auch, wohl in Erinnerung der Vorgänge von 1464,[1] schriftlich garantieren, dass kein Zoll gegen Basel errichtet werden durfte. Noch einmal wurde die Regelung der Gerichtsrechte in Reinach ausdrücklich festgehalten und das Ergebnis des Händels von 1438 bestätigt:[2]

> «Item in Rinach hat min gnedig herr alli obrikeit inwendig ds etthers, wachen spannen, richten || und usswendig ethers gehört der herrschafft Pfeffingen, doch so al was frevelkeit begangen wurt in den bann Rinach gehört zů Rinach zů berechtigen.
>
> Item ob etwaz zů Rinach verurteilt zů dem tod so gehört der herrschaft Pfeffingen stockgalgen in irem kosten uffzůrichten und doch ein herrschaft Birseck den selbigen ubelteteren do sin exsecution lossen beschechen.»[3]

Offen blieben nur Fragen betreffend die Banngrenzen der fürstbischöflichen Dörfer Arlesheim und Reinach zur städtischen Herrschaft Münchenstein[4] und nach der Gegenleistung des Bischofs für den durch den Landgewinn auf 200 Menschen angewachsenen Überschuss solothurnischer Eigenleute in fürstbischöflichem Gebiet.[5] Solothurn verlangte als Kompensation unter anderem Arlesheim, das Schloss Birseck, Ettingen und Angenstein. Schliesslich gelang dem Abt von Bellelay eine Einigung, durch die das abseits liegende Kleinlützel 1527 zusammen mit dem Dorf Bärschwil und Hofrechten in Himmelried vom Bischof an Solothurn kam.[6] Der Bischof hatte durch diesen letzten Erwerb in der direkten Umgebung Basels sein Amt Birseck mit der Herrschaft Zwingen und Laufen verbinden können, so dass er nun über ein geschlossenes landesherrliches Territorium von Arlesheim bis in den französischsprachigen Jura verfügte. Als Enklave lag innerhalb seines Herrschaftsgebietes allerdings das Dorf Biel-Benken und das Schloss Benken, die 1526 von Thomas Schaler an die Stadt Basel verkauft wurden.[7] Die Schwäche, welche die bischöfliche Herrschaft während des Bauernkrieges gezeigt hatte, und die offensichtlichen Bemühungen der Basler, dieses Machtvakuum zu füllen, führten auch in den Jahren nach der Reformation zu weiteren Versuchen Solothurns, Teile des Birstals an sich zu bringen.[8]

Der Streit mit Solothurn um die Eigenleute in diesem Territorium ging noch fünf Jahre weiter,[9] denn die Forderungen der Aarestadt nach dem Dorf Arles-

---

1 Vgl. S. 36.
2 ROTH, C. (1906), S. 161.
3 Röd. 25,7.
4 StABS, Missiven A 25, f. 79 und 168; Röd. 25 S. 2 und S. 7.
5 AMIET (1929), S. 169-179. - ULBRICH (1979), S. 188-189. - StABS, Kantone, Solothurn 11.
6 AMIET (1929), S. 170. - AMIET (1952), S. 439.
7 BUB 10, Nr. 60, S. 77-78. - RIPPMANN (1990), S. 152.
8 Vgl. die ausführliche Darstellung von BERNER (1989).
9 An dieser Stelle setzt die Darstellung von BERNER (1989) über die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum ein.

heim und dem Schloss Birseck wurden auch durch eine Besitzposition begründet:

> «Zum andren das dorf Arlishein und das schlos Byrseck mit aller zůgehörd, zins und zend. Diewyl doch daselbs der halb zenden und der fyschentzen und der merteyl lůtt miner herren sind.»[1]

Die Bauernkriege zeigten Basel und Solothurn, dass der Bischof offensichtlich nicht in der Lage war, die aufständischen Bauern des Birseck aus eigenen Mitteln wieder unter seine Obrigkeit zu bringen. Da die Rheinstadt befürchtete, Solothurn könnte versuchen, diese Unruhen für eine Aktion zur Durchsetzung seiner Landansprüche im Fürstbistum durchzusetzen, beschloss sie, als erste zu handeln und allen solothurnischen Anstrengungen zuvorzukommen. In der Nacht vom 24. auf den 25. November 1525 liess deshalb der Basler Rat das Schloss Birseck vorübergehend besetzen. Bald konnte der Kirchenfürst wieder in seine Rechte treten, doch als gesichert konnte er sein Territorium erst durch die Abtretung anderer Besitzungen im thiersteinischen Territorium an Solothurn (1527) und den Vertrag von Baden mit der Stadt Basel im Jahre 1585 betrachten.[2]

Im Vergleich mit den harten und langwierigen Kämpfen, die um den Besitz des Birstales ausgetragen wurden, erscheinen die obrigkeitlichen Verhältnisse im Grenzbereich zur weiter nördlich liegenden Landgrafschaft Oberelsass im 15. Jahrhundert stabil und unbestritten. Hier war die starke Herrschaft der Habsburger eine alles dominierende Hegemoniemacht, die dem Basler Bischof nur wenige Erwerbungen jenseits des Birsigs erlaubten. Allein in Kembs, das in den Quellen zur Unterscheidung von Kleinkems auch häufig «Grosskembs» genannt wird, verfügte er über landesherrliche Rechte, denn hier hatte er 1251 durch den Abtausch von Besitzungen in Binningen von seinem Domkapitel die Hälfte der Dorfrechte und Einnahmen erhalten;[3] die andere war dank einer Schenkung des Grafen Ulrich von Saugern Bestandteil der Gründungsausstattung des Klosters St. Alban.[4] Dieses Kondominat von Bischof und Kloster und ihre Erfassung in Weistümern und Rödeln ist durch Gilomen eingehend untersucht worden, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet werden kann.[5] Die Überlagerung von dorfherrlichen und landgräflichen Rechtsbezirken führte in der Mitte des 14. Jahrhunderts zu Spannungen um die Zuständigkeit für die hohe Gerichtsbarkeit zwischen dem Dorfherrn, Bischof Johann II. Senn von Münsingen, und dem Inhaber der Landgrafschaft, Herzog Albrecht II. «der Lahme» von

1 StASO, Ratsmanuale, A/1.13, S. 212.
2 Vgl. S. 45. - Ausführliches dazu bei BERNER (1989).
3 BADER, J. (1853), S. 231. - UBL I, Nr. 64, S. 40.
4 BUB I, Nr. 13. - GILOMEN (1977), S. 52.
5 GILOMEN (1977), S. 143-151.

Österreich. Aus dem Schiedsspruch des Ritters Cůnrat von Bärenfels aus dem Jahre 1354[1] ist eine Aufteilung der Rechtsame zu erkennen, wie sie in ähnlicher Form auch in Reinach und Schliengen anzutreffen ist:[2] Der Bischof besass zwar die hohe Gerichtsbarkeit, das Recht, die Hinrichtung durchzuführen, hatte jedoch der Landgraf inne. Diese Trennung der Kompetenzen zwischen dem Inhaber der Blutgerichtsbarkeit und dem Landgrafen war im Oberelsass nicht ungewöhnlich.[3] Trotz dieses Teilerfolges behielt der Bischof das Dorf nicht bei sich, sondern gab spätestens 1360 seine Hälfte an den Dorfrechten vollständig den Münch von Landskron als Lehen,[4] die bereits seit 1341 hier durch ihn begütert waren.[5] Vor 1450 wechselte dieser Teil der Dorfherrschaft als bischöfliches Lehen von den Münch von Landskron zu Clara von Ramstein, in deren Hand es sich 1482 noch befand.[6] Im 15. Jahrhundert hat der Bischof nicht einen einzigen Versuch unternommen, Kembs wieder an sich zurückzuholen, um von diesem kleinen Stützpunkt aus seine Landesherrschaft in die oberelsässische Landgrafschaft hinein weiter auszudehnen. Er war sich wohl immer bewusst, dass die österreichischen Herzöge und ihre Landvögte für ihn viel zu mächtige und einflussreiche Herren waren, um Erwerbungsvorhaben auf ihre Kosten auch nur eine minimale realistische Chance einräumen zu können. Die Vormachtstellung der Habsburger in dieser Region konnte durch den militärisch völlig harmlosen Fürstbischof von Basel nicht einen Augenblick in Frage gestellt werden.

2.1.2 Rechtsrheinisches Territorium

Die Basler Bischöfe haben schon sehr bald nach dem Übergang des Bistums von Hochburgund an das deutsche Reich damit begonnen, ihren Besitz auch ins Gebiet der Diözese Konstanz hinein zu erweitern. Bereits 130 Jahre später verfügten sie über einen ansehnlichen Güterbestand jenseits des Rheines, der ihnen im Jahre 1139 durch den Papst bestätigt wurde.[7] Von all dem, was in dieser Urkunde aufgezählt wird, findet sich im 15. Jahrhundert nur noch Bruch-

1 TR IV, Nr. 24, S. 76. - DIETSCHI (1930), Urk. 25, S. 152.
2 TR IV, Nr. 24, S. 76.
3 Vgl. SCHMIDLIN (1902), S. 35.
4 TR IV, Nr. 56, S. 148.
5 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 6.
6 StABS, Bisch. Arch., Urk., Nr. 627, 1482 Februar 21.
7 TR I, Nr. 182, S. 274. - BADER, J. (1853), S. 213. - DIETSCHI (1930), S. 7. - Diese Urkunde ist als Fälschung des späten 12. Jahrhunderts entlarvt; sie beruht jedoch auf authentischen Urkundentexten. Vgl. SCHMIDT-THOMÉ (1987), S. 43 und KEHR (1904), S. 453ff. Auch SCARPATETTI (1981), S. 156 hält sie für eine Fälschung, deren Inhalt jedoch «nicht anzuzweifeln sein dürfte».

stückhaftes in der Hand des Basler Fürstbischofs.[1] Die meisten Besitzungen waren im Laufe des 14. Jahrhunderts, das als Krisenzeit des Basler Bistums bezeichnet werden muss, wieder verloren gegangen. Was an Hochgerichts- und Dorfrechten dem Fürstbischof verblieben war, bildete den Markgrafen von Hachberg-Sausenberg ein Hindernis beim Versuch, ihre Herrschaft zu einem geschlossenen landesherrschaftlichen Territorium auszugestalten.[2] Die Reibereien, die zwischen diesen beiden fürstlichen Herren deswegen entstanden, sowie die Händel zwischen den Inhabern benachbarter Dinghöfe prägten die Besitzgeschichte der bischöflichen Güter im rechtsrheinischen Raum.

In Istein besass der Fürstbischof einen Dinghof, der in der Urkunde von 1139 unter der Benennung «curtim de Hiesten» als Besitztum des Basler Hochstifts bestätigt wurde.[3] Da in einer Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrichs III. für den bischöflichen Besitz aus dem Jahre 1048 dieser Hof noch nicht aufgelistet wurde,[4] muss der Erwerb wohl in den dazwischenliegenden neunzig Jahren erfolgt sein. Die Argumentation Dietschis, der das Kaufdatum anhand der Entwicklung der Vogteirechte der Freiherren von Rötteln auf das Jahr 1103 fixierte, ist plausibel.[5] Beim Aussterben der Rötteler im Jahre 1315 ging die Vogtei über Istein auf die Markgrafen von Hachberg-Sausenberg über.

Später als der Dinghof ist vermutlich die Feste Istein entstanden, die zum Zentrum der Herrschaft Istein wurde.[6] Diese umfasste neben der Burg mit ihren Pertinenzen auch den Twing und Bann über die Dörfer Istein und Huttingen. Die genaue Jahreszahl der Besitznahme des Schlosses Istein durch den Basler Bischof lässt sich nicht mehr festlegen. Dietschi nimmt an, dass sie spätestens 1242 erfolgt sein muss, mit Sicherheit aber vor 1306.[7] 1329 erhielt Burchard Münch ein Sesslehen mit Wohnrecht auf dem Schloss, das 1341[8] und 1392[9] noch bestand. Die Beziehungen zwischen Burg und Dorf Istein sind bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts unklar, doch bildeten sie spätestens ab 1365 zu-

1 Über die Entwicklung des bischöflich-baslerischen Besitzes rechts des Rheines vgl. SCARPATETTI (1981).
2 Die Markgrafen stützten viele ihrer Ansprüche auf die Landgrafschaft Sausenhart. Die Basler Bischöfe verwendeten als geographische Bezeichnung für die Lage ihres rechtsrheinischen Besitzes immer die Bezeichnung «Breisgau». So etwa RBF/44/228.
3 BADER, J. (1853), S. 369: Das Burglehen auf Istein wurde 1306 dem Edelknecht Jacob von Lörrach übergeben.
4 TR I, Nr. 117, S. 178-179.
5 DIETSCHI (1930), S. 7.
6 Zum Schloss und seiner Geschichte siehe SCHMIDT-THOMÉ (1981).
7 Vgl. DIETSCHI (1930), S. 101.
8 DIETSCHI (1930), Urk. 20, S. 151f. - GLA, Berainsammlung 10.454, fol. 6. - MEYER, W. (1968), S. 41, Anm. 53 berichtet, dass sich die Regesten zum Sesslehen in Istein in den Archives départementales in Colmar befinden: 2/E, 126, i, Nr. 8.
9 BADER, J. (1865), S. 195.

sammen mit dem Dorfe Huttingen eine Einheit. Dieses benachbarte Dörflein wurde zu diesem Zeitpunkt von den Markgrafen von Hachberg, die dort «twing und bann, mit lůten, stůren, zinsen, getzogen, mit dem gerichte gros und klein, mit ackern, matten, vischentzen, wasser, holtz, velde, wunne und weide, und gemeinlich mit allen nůtzen und rechten» innehatten, durch Tausch gegen ein anderes Lehen dem Bischof übergeben.[1]

Schliengen, Mauchen und Steinenstadt[2] im oberen Breisgau werden bereits in Urkunden des späten 12. Jahrhunderts als Dörfer des Basler Bischofs bezeichnet. Wann er diesen Besitz erworben hat, ist jedoch nicht zweifelsfrei zu klären, da eine Kaufs- oder Schenkungsurkunde fehlt. Trouillat und nach ihm die meisten Historiker haben das 11. Jahrhundert als wahrscheinliches Datum angenommen. Seith äusserte daran berechtigte Zweifel, da die drei Dörfer in der päpstlichen Urkunde von 1139 nicht genannt werden und er auch keinen anderen Quellenbeleg für diese Behauptung finden konnte.[3] Um 1300 ist das Gut mit Bestimmtheit ein hochstiftisches Erblehen in der Hand der Üsenberger.[4] Diese breisgauischen Dynasten schenkten 1238 einen Teil des Dorfes Steinenstadt zusammen mit dem Kirchensatz den Johannitern von Neuenburg,[5] die diese Rechte bis zum Ende des untersuchten Zeitraumes behielten. Den grossen Teil der Güter gaben sie als Afterlehen zuerst an die Basler Familie Schaler weiter,[6] die sich offensichtlich um die Ausbildung eines landesherrschaftlichen Territoriums in dieser Gegend bemühte.[7] Am 2. Dezember 1331 verkaufte Rudolf Schaler das Gut an den Ritter Jakob von Neuenfels,[8] der «die dǒrfer ze Sliengen, ze Muchhein und ze Steinenstat, mit lůten, gůtern, twingen, bennen, gerichten, zinsen,

1 AAEB, Cod. 298, S. 16. - TR I, S. 186. - TR IV, S. 16. - DIETSCHI (1930), S. 8. - MAYER-EDENHAUSER (1939), S. 240.

2 In verschiedenen Publikationen wird irrtümlicherweise auch Haltingen in die Liste der Dörfer in der Herrschaft Schliengen aufgenommen (TR II, CXXVI oder BÜHLER [1972], 10). Dieser Irrtum beruht sicherlich auf einer Verwechslung zwischen «Haltingen» und «Altingen». Altingen war eine Mühle in der Nähe von Schliengen. Vgl. BADER, J. (1863), S. 470. - DIETSCHI (1930), S. 71, gibt bereits für das 14. Jahrhundert eine Unterscheidung in das Obere Amt (= Vogtei Birseck) und das Niedere Amt (=Herrschaft Schliengen). Im ganzen untersuchten Quellenmaterial konnte für diese Bezeichnungen aber kein einziger Beleg gefunden werden. - Vgl. die Einträge zu den Schlagwörtern «Schliengen», «Mauchen», «I-stein», «Steinenstatt» und «Huttingen» bei KRIEGER (1898).

3 TR II, S. LII. - SEITH, G. (1950), S. 14.

4 TR I, Nr. 182, S. 274ff. - Das üsenbergische Lehen um 1300 bei TR III, Nr. 11, S. 12: «Item die dorfer Schliengen, Můchen und Steinenstatt, mit twingen, bennen, holtz, veld, acker, matten, wasser, wasserrunse, hohen und nidern gerichten, wůnn, weid und alle nutzung, herrlichkeit und zůgehǒrung, nut ussgenomen.»

5 BADER, J. (1866), S. 484f.

6 BADER, J. (1853), S. 377 setzt den Verkauf ins Jahr 1327.

7 Vgl. über die Territorialpolitik der Schaler auch die Urkunde bei BADER, J. (1863), S. 253.

8 BADER, J. (1863), S. 464. - Die Üsenberger wehrten sich vergeblich gegen diese Weitergabe des Lehens, wie Dokumente zu dieser «mishelli» zeigen: BADER, J. (1863), S. 461-465.

gůlten, ackern, matten, boumgarten, hőlzern, welden, wassern, wasserrůnsen, wegen und abe wegen, wunnen und weiden aller ehafti und gemeinlich mit allen nuzen und rechten» und Güter in Altikon am 15. September 1343 mit Zustimmung der Üsenberger und Hachberger um 250 Silbermark an Bischof Johann Senn von Münsingen verkaufte.[1] Als Garantie erhielt der Verkäufer 100 Viertel Getreide und 11 Fuder Wein aus dem Bischofszehnt verschiedener Ortschaften.[2]

Einen dritten Block innerhalb der rechtsrheinischen Besitzungen des Bischofs bildeten Riehen und Bettingen, die ebenfalls im Bistum Konstanz lagen, sich jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Basel befanden.[3] Riehen war 1270 an das Bistum gekommen, als Bischof Heinrich III. von Neuenburg von Ritter Dietrich Snewelin von Freiburg i. Br. zusammen mit dem Meierhof, den dieser 1267 vom Kloster Wettingen gekauft hatte, auch Twing und Bann erwerben konnte.[4] In den folgenden Jahren erlebte dieses Dorf eine grosse Zahl von weiteren Verpfändungen und Afterverpfändungen,[5] so dass es mehrheitlich nicht unter der Verwaltung des Bischofs stand. Im Dörflein Bettingen schliesslich war der Bischof in nicht mehr zu ermittelnder Zeit an die Hochgerichtsbarkeit gelangt,[6] die er im 14. Jahrhundert als Lehen an die Herren von Bärenfels ausgab. Als erste Besitzer der Twing- und Bannrechte lassen sich in den Quellen die Nonnen des Basler Klarissenklosters nachweisen.

Im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts rückten die rechtsrheinischen Gebiete am Oberrhein in die Interessensphäre aller auf Expansion ausgerichteten Kräfte, da die Markgrafen nicht als stark genug empfunden wurden, um die anderen Mächte aus ihrer Landgrafschaft fernhalten zu können. Im jungen Herzog Leo-

---

1 BADER, J. (1853), S. 459. - TR V, 779. - VAUTREY I, S. 479. - BADER, J. (1863), S. 469-471. - WACKERNAGEL, R. (1907), Bd. I, S. 256.

2 BADER, J. (1863), S. 469ff. - MONE (1862), S. 460. - TR III, 558.

3 Auch Kleinbasel gehörte bis ins 14. Jahrhundert hinein zu den rechtsrheinischen Besitzungen des Bischofs. Es war jedoch als Folge des Ringens zwischen Österreich, Basel und Bischof um die Vormachtstellung am Rheinknie 1392 von letzterem an die Stadt Basel verkauft worden. Die kleine Stadt hatte folglich im 15. Jahrhundert keinerlei Berührungspunkte mit dem Vogt auf Birseck und kann deshalb in dieser Arbeit als Untersuchungsgegenstand ausgeklammert werden.

4 BADER, J. (1853), S. 234ff. - MAYER-EDENHAUSER (1939), S. 240. - BRUCKNER, A. (1972b), S. 105. - MEIER, F. (1974), S. 438ff. - RAITH (1980), S. 31. - Im Gegensatz dazu gehen WACKERNAGEL, R. (1907) III, S. 53, und ISELIN, D. L. Emil (1923), S. 68ff., davon aus, dass der Bischof die Herrschaftsrechte bereits früher erworben hatte; 1270 seien nur Güter und die Jurisdiction über Frevel zusätzlich in seinen Besitz gelangt. Unklar bleibt, was der Bischof 1302 von Conradus Ludowici in Riehen erwarb. Siehe dazu BADER, J. (1853), S. 366.

5 Eine Übersicht über alle nachgewiesenen Afterverpfändungen bei WACKERNAGEL, R. (1907) III, S. 8* (Anmerkungen zur S. 53), ISELIN, D.L.E. (1923), S. 57-72 und RAITH (1980), S. 31. - Vgl. auch MONE (1862), S. 469.

6 Die Ausführungen über Bettingen folgen der Darstellung von ISELIN, L. E. (1963).

pold III. von Österreich erwuchs den Bestrebungen Basels ein starker Widerpart, der seinerseits seine Macht über die Stadt auszudehnen gedachte.[1] Den alten Besitzungen des Bischofs in dieser Region wurde schnell die besondere Beachtung von Herzog und Stadt zuteil. Der Basler Archidiakon Werner Schaler, ein treuer habsburgischer Gefolgsmann, verfolgte im Interesse seines Herrn, und wohl auch in seinem eigenen, eine äusserst aggressive Strategie, die augenfällig auf die Übernahme der fürstbischöflichen Besitzungen rechts des Rheines ausgerichtet war. 1371 gelang es ihm dank des Verrats eines bischöflichen Dieners, das Schloss Istein dem mit ihm verfeindeten Bischof Johann von Vienne abzunehmen.[2] Im Mai des darauffolgenden Jahres wurde es durch die Stadt Basel erobert, aber erst 1375 wieder an den Bischof zurückgegeben.[3] Doch bereits im folgenden Jahr musste der Bischof die Burg an seinen Gegenspieler Werner Schaler für 3 332 florentinische Gulden verpachten.[4]

Als die Üsenberger 1380 ausstarben, nahm der Bischof Schliengen, Mauchen und Steinenstadt wieder an sich und entzog sie zur Stärkung der eigenen machtpolitischen Position dem Lehnswesen.[5] Doch ist zweifelhaft, ob er dadurch das «dominium utile» mit dem «dominium directum» vereinigen konnte,[6] denn ein Dokument aus dem Jahre 1378 deutet an, dass Werner Schaler auch hier die Macht hatte. Er wird darin nämlich als «herre ze Sliengen» bezeichnet.[7] 1382 befand sich auch Riehen im Besitz Schalers.[8] Im gleichen Jahr spitzte sich der Kampf um die Vorherrschaft am Rheinknie bei der Wahl des Nachfolgers von Johann von Vienne weiter zu. Als prominentester Vertreter der habsburgischen Interessen im Domkapitel liess sich Werner Schaler von einer Minderheit gegen den Mehrheitskandidaten Imer von Ramstein zum Bischof erklären.[9] Schaler konnte sich zwar nicht durchsetzen, erreichte aber 1383 in den Verhand-

1 Über die Territorialbildung der Habsburger in der Basler Nachbarschaft hat ausführlich FEINE (1978) gearbeitet. In seiner Darstellung geht er aber auf die Einzelheiten zum fürstbischöflichen Gebiet im Breisgau nicht ein. Vgl. auch MAYER, Th. (1939), S. 21-23.

2 BADER, J. (1865), S. 123.

3 OCHS (1786) II, S. 220, gibt einen Eintrag aus der städtischen Verwaltung über Steuereinnahmen aus Istein für die Jahre 1373 und 1374.

4 Ausführliches Urkundenregest bei BADER, J. (1865), S. 124f. - WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 282f. - BADER, J. (1863), S. 486. - DIETSCHI (1930), S. 102f.; Urkunden Nr. 32-37, 39, 41, 42, S. 154f.

5 BADER, J. (1863), S. 226. - MAYER-EDENHAUSER (1939), S. 240.

6 Über die Bedeutung und Verwendung der Eigentums- und Nutzungsbegriffe in Rechtstexten aus dem Oberrheingebiet liegt bislang noch keine erschöpfende Untersuchung vor. Sie werden hier in der von SCHREINER (1983), S. 30-32, beschriebenen Bedeutung verwendet.

7 BADER, J. (1863), S. 486ff.

8 BUB V, Nr. 1.

9 Über den Streit um die Basler Bischofswürde und seine Hintergründe, die zu wesentlichen Teilen im Kirchenschisma und in machtpolitischen Interessen Basels und Habsburg zu suchen sind, vgl. SCHÖNENBERGER (1927).

lungen über eine Abfindung für seinen Verzicht auf die Bischofswürde, dass ihm die Dörfer Schliengen, Mauchen, Steinenstadt, Istein und Huttingen von Bischof Imer von Ramstein verpachtet wurden.[1] Seine Besitzungen bildeten danach ein ansehnliches, wenn auch unzusammenhängendes Territorium, das von Schliengen bis nach Riehen reichte.

Inwieweit die Habsburger daran interessiert waren, nach ihrer Niederlage gegen die Eidgenossen in der Schlacht bei Sempach im Jahre 1386, ihre Hausmachtstellung am Oberrhein zu festigen und gegen den Bischof und die Stadt Basel auszubauen, ist in der Geschichtswissenschaft umstritten. Nach Ansicht Rudolf Wackernagels befestigte Österreich seine Stellung am Oberrhein planmässig,[2] während Werner Meyer in seiner jüngsten Untersuchung zum Ergebnis kam, «dass von einer territorialpolitischen Herrschaftsverdichtung kaum gesprochen werden kann.»[3] Die Untersuchung der Vorgänge in den rechtsrheinischen Besitzungen des Bischofs führt zu Ergebnissen, die eindeutig Wackernagels Position zu untermauern scheinen. Die Herzöge bemühten sich offensichtlich gezielt um den Erwerb von Herrschaftsrechten am Rheinknie und im weiteren Breisgau.[4] Die Geschichte des rechtsrheinischen Besitzes des Bischofs zwischen 1385 und 1435 nachzuzeichnen ist aufgrund der vielen schlecht dokumentierten Handwechsel jedoch nur bruchstückweise möglich.

Die Habsburger übernahmen konsequent alle Rechte Werner Schalers in der Nachbarschaft Basels. Es bleibt hierbei nur die Frage offen, ob sie hier eine finanzielle Notlage des Basler Domherrn ausnützten, wie Bader vermutet, oder ob der streitbare Kirchenherr während den vorhergegangenen Jahren nur als Strohmann für die Habsburger und mit deren Geld gearbeitet hatte. Was er im eigenen Namen erworben hatte, trat er nun nach und nach vollumfänglich an seine Herren ab.

Als erste Stücke übergab er ihnen vor dem Jahr 1392 die Pfänder Schliengen[5] und Istein,[6] wodurch die Österreicher in unmittelbarer Nähe zur Stadt über

---

1 TR IV, S. 851. - VAUTREY I, 448. - BRUCKNER, A. (1972a), S. 189f. - BADER, J. (1863), S. 226 nennt als Pfandpfennig 300 fl, was mit Sicherheit viel zu gering ist.

2 WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 359.

3 MEYER, W. (1992), S. 20.

4 RÖSENER (1979b), S. 13: «Zu dieser Zeit rückten nämlich die Habsburger verstärkt in den Breisgau vor und suchten hier ihren territorialen Herrschaftsbereich auf Kosten der einheimischen Adelsgeschlechter planmässig auszubreiten.» Auch BAUM (1993) zeichnet ein gleichlautendes Bild.

5 BADER, J. (1865), S. 473.

6 BADER, J. (1865), S. 194-195. Zu welchem Zeitpunkt er auch noch Riehen abtrat, ist nicht aktenkundig. Auf jeden Fall gehörte das Dorf damals in das Einflussgebiet des Habsburgers. - WURSTISEN (1883), S. 193 schildert die Besitzgeschichte: «Das Schloss Istein übergab er hernach umb den Pfandschilling Herzog Leupolden von Oesterreich, der es gleicherweise

grosse Grundpfänder verfügten, die als strategische Ausgangsposition für eine starke direkte Bedrohung Basels angesehen werden konnten.[1] Schliengen blieb bis spätestens 1399 in direktem habsburgischem Besitz;[2] 1406 ist Burchard Münch hier als Unterpfandnehmer der Herr.[3] 1422-23 gehörte das Dorf als österreichisches Pfand dem Basler Bürger Junker Hans von Laufen.[4] Auch die Burg Istein ging von Werner Schaler auf die Habsburger über, von denen sie 1386 an den Grafen von Freiburg und die Gräfin von Neuenburg unterverpfändet wurde. Von diesen kam sie über eine Heirat 1387 an die Grafen von Hachberg-Sausenberg. 1392 wurde sie durch Burchard Münch von Landskron abgelöst,[5] der damit sein bereits erwähntes Sesslehen verbinden konnte. Er hielt die Feste bis zu ihrer Zerstörung im Jahre 1409. Schliesslich gelangte Riehen über Werner Schaler unter die Kontrolle der Habsburger.[6] Am 1. Februar 1420 wurde dieses Dorf von Anna von Braunschweig, der Gemahlin von Herzog Friedrich III. von Österreich, als österreichisches Unterpfand an die Brüder Kunzman und Henman von Ramstein weiterverkauft.[7] Es wird in diesem Kaufvertrag eindeutig als bischöfliches Pfand und als Bestandteil des Pfandes Istein deklariert.

Es war offensichtlich das Ziel der Habsburger, innerhalb des durch die Markgrafen von Hachberg dominierten Territoriums eine Herrschaft mit den Dörfern Istein, Schliengen, Steinenstadt, Mauchen, Huttingen zu bilden, die über eine eigene hohe Gerichtsbarkeit verfügen sollte. In diesen Jahren taucht in den Urkunden die Benennung dieses Kleinterritoriums als «Herrschaft Istein» auf,[8] weil wohl die gleichnamige Burg ihr herrschaftliches Zentrum bilden sollte. Möglicherweise dachte man daran, auch Riehen hier zu integrieren. Der Widerstand der badischen Herren, die ihre landesherrlichen Anrechte auf die Landgrafschaft Sausenhart abstützten, gegen das Vordringen der Österreicher führte

---

Burkart Mönchen von Lantscron dem jüngern zůstellet, in des handen es nachmalen durch die von Basel zerstöret ward.»

1 Über die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und den Österreichern: WACKERNAGEL, R. (1907) I, 356ff. - DIETSCHI (1930), S. 103f.

2 BADER, J. (1865), S. 234.

3 BADER, J. (1864), S. 474.

4 BADER, J. (1864), S. 477; (1865), S. 235.

5 BADER, J. (1865), S. 195.

6 Über die Besitzungen der Schaler in Riehen vgl. ISELIN, D.L.E. (1923), S. 71. - Besitzerwechsel bis 1434 bei BRUCKNER, A. (1972b), S. 109.

7 BUB VI, Nr. 127, S. 109f. - ISELIN, D.L.E. (1923), S. 72. - Der Herzog hatte seine Gemahlin 1419 ermächtigt, im Elsass und in Schwaben in seinem Namen zu regieren. BAUM (1993), S. 151f.

8 So etwa AAEB, Codex 102 II, 248. - Diese Benennung bleibt bis 1434 gebräuchlich, als der Basler Bischof sie wieder an sich löste. Danach wird wieder zwischen den Herrschaften Istein (mit Huttingen) und Schliengen (mit Steinenstadt und Mauchen) unterschieden.

zwischen 1398 und 1423 zwangsläufig zu einer Reihe von Streitigkeiten über die hohe Gerichtsbarkeit in dieser Region.[1]

Aus der Sicht der Stadt Basel und der sie beherrschenden Ritterfamilien musste die Breisgaupolitik Österreichs sicherlich bedrohlich erscheinen. Aktiv scheinen sie gegen die Habsburger aber erst vorgegangen zu sein, als der Bischof sein Fürstbistum im Jahre 1391 unter eine habsburgische Schutzherrschaft stellte.[2] Der definitive Erwerb Kleinbasels durch die Stadt am 6. April 1392 ist aus dieser Perspektive gesehen ein Erfolg gegenüber den habsburgischen territorialen Anstrengungen. Es ist deshalb verständlich, dass Herzog Albrecht III. versuchte, die Verhandlungen zwischen der Stadt[3] Basel und dem Bischof über diesen Verkauf zu unterbinden.[4] Das zehnjährige Bündnis, das Basel 1393 mit den Habsburgern abschliessen konnte, müsste dementsprechend nicht mehr als Ausdruck für «das wiederhergestellte gute Einvernehmen»,[5] sondern vielmehr als Waffenstillstand gewertet werden. Die zum Zweikampf gewordenen Spannungen entluden sich im sog. «Isteinerkrieg», in dessen Verlauf die Burg Istein durch die Basler 1409 erobert und zwei Jahre später geschleift wurde.[6] Es gelang den Bischöfen nie mehr, diese Ruine zu einem bewohnten Herrschaftssitz zu machen.[7] Im Ringen um die Hegemonie am Oberrhein erschien der Bischof gegenüber dem mächtigen Herzog und der Stadt zu dieser Zeit als eindeutiger Verlierer.

Eine Klärung der rechtsrheinischen Besitzverhältnisse ermöglicht wieder eine bischöfliche Urkunde aus dem Jahre 1434, in der Grede und ihre Söhne Hans und Konrad von Laufen als Inhaber des Pfandes Istein mit den Dörfern Istein, Huttingen, Schliengen, Mauchen und Steinenstadt genannt werden. Die Güter in Riehen waren als österreichisches Unterpfand im Besitz der Brüder Heinrich und Hans von Ramstein.[8]

---

1 BADER, J. (1865), S. 471ff. - Nach dem Erwerb der Stadt Freiburg durch die Habsburger erhoben diese auch Anspruch auf die Landgrafschaft im Breisgau. Sie konnten in der Praxis diese Machtstellung jedoch nie ins Gebiet der Markgrafen ausdehnen. BAUM (1993), S. 82.

2 BUB V, Nr. 150, S. 162-163.

3 Der Begriff «Stadt» wird hier als Bezeichnung für die im Namen Basels getätigten Unternehmungen verwendet. Die Macht innerhalb der Stadtmauern lag jedoch in dieser Zeit noch ganz in der Hand adliger Familien, so dass diese Auseinandersetzungen auf keinen Fall als Konflikte zwischen ländlichem Adel und städtischer Bürgerschaft gesehen werden dürfen. Vgl. dazu auch den Aufsatz von MEYER, W. (1992), S. 20.

4 StABS, Fremde Staaten, Österreich A 1, Nr. 47.

5 MEYER, W. (1992), S. 20.

6 Vgl. WACKERNAGEL, R. (1907) I, 356ff.

7 DIETSCHI (1930), S. 104f.; Urkunden Nr. 65, 164. - 1479 verlieh Bischof Kaspar zu Rhein die Burg Istein an Hermann von Eptingen, damit dieser die Burg wieder in Stand stelle. Doch auch dieser letzte Versuch schlug fehl. DIETSCHI (1930), Urkunde Nr. 79a, S. 167.

8 Vgl. S. 557.

1434 entschloss sich Bischof Johann von Fleckenstein, alle seine rechtsrheinischen Pfänder wieder zu lösen,[1] da die offensive Erwerbungspolitik Basels, das nach der Abwendung der habsburgischen Bedrohung weiter erstarkt war, ernsthafte Anstrengungen unternahm, sich diese Besitztitel anzueignen. Da der Bischof befürchten musste, dass die Stadt bei Übernahme der Pfänder von den Ramsteinern und der Familie von Laufen nur schwerlich daraus wieder zu verdrängen gewesen wäre, sah er sich zur Pfandlösung gezwungen. Die benötigten 2 600 Gulden nahm der Kirchenfürst bei Grede von Laufen und ihren Söhnen auf, wofür er ihnen jährlich 115 Gulden Zins zahlte:

> «Von uff und abe unser herschafft Istein, und dem ganzen ampt daselbs / und uff den dǒrfern so derzuo gehǒren / Namlich Huttingen, Sliengen, Steinenstat und Muchen mit lůten und guotern / twingen / bennen / gerichten hohen und nidern / vellen / buossen und bessrungen / grossen und kleinen zinsen / zehenden / zǒllen / stůren / ungelten / nůtzen / frůchten und gůlten / wiltpennen und vischentzen / ackern / matten / holtze / velde / wunne und weyden / und allen andern rechten und zuogehǒrungen / So zuo der vorgenenten unser herschaft Istein und dem ganzen ampt daselbs gehǒrent [...] / So denne uff und abe unserm dorf Riechen, gelegen in Costenzer bystuom / ouch mit lůten, gůtern / twinge und banne / zinsen / zehenden / stůren / ungelten / gerichten / vellen / nůtze und gůlten / [...]».[2]

Wann diese Schuld endgültig abgetragen war, geht aus den bischöflichen Rechnungsbüchern nicht hervor; noch 1437 verzeichnete Bischof Friedrich zu Rhein in seinem Schuldenbuch: «Item Hansen und Cůnrat von Louffen gebrudern. Hundert guldin und 15 guldin ./. vallent halb uff Georgii, die ander halb Martini episcopi. Růret har von Sliengen, Steinistat, Ystein, Muchen // die dǒrfer, so min vorfar bischof Johans von inen lost.»[3]

In Riehen[4] wurde in den folgenden Jahren ein bischöflicher Vogt eingesetzt, über dessen Tätigkeit weder aus den Recessbüchern der Hofverwaltung, noch aus den Rechnungsbüchern des Hofschaffners oder eines Amtmannes Genaueres zu erfahren ist. Wem er unterstellt war und welches seine Einnahmen waren, bleibt daher weitgehend im dunkeln. Vermutlich war der direkte Einfluss von Bischofskanzler und Hofschaffner sehr gross. Zweimal (1454 und 1461) hat der Bischof das Dorf als Pfand für Darlehen genannt.[5]

Die Gerichtsrechte in Riehen konnte der bischöfliche Amtmann in fast uneingeschränktem Umfange ausüben, da sein Herr hier über die hohe und die nie-

---

1 Siehe den Einlösungsvermerk auf der Urkunde StABS, St. Urk. 964. - ISELIN, D.L.E. (1923), S. 72. - BRUCKNER, A. (1972b), S. 109.
2 AAEB, Codex 102 II, 248.
3 RBF/37/208,3.
4 ISELIN, D.L.E. (1923), S. 75.
5 ISELIN, D.L.E. (1923), S. 72.

dere Gerichtsbarkeit verfügte: «[...] dorf Richen mit zwing und bann, hoch und niederen gerichten, aller oberhoheit, herrlichkeit, gerechtigkeit und was daran hångt [...]».[1] Die Niedergerichtsbarkeit übte der Vogt von Birseck oder ein anderer bischöflicher Amtmann aus, wie diverse Belege über die Einforderung von Besserungen zeigen.[2] Geringfügige Beschneidungen erfuhr diese Rechtsgewalt allerdings durch Gerechtsame der Klöster St. Blasien und Wettingen, die im Dorf über sehr alten mit dinghöflichen Rechten ausgestatteten Grundbesitz verfügten.[3] Mehrfach gab es Streitigkeiten mit den Nachbardörfern wegen Unklarheiten über die Banngrenzen,[4] und die Gemeinde geriet in Konflikt mit dem Domkapitel, da dieses meinte, über zu wenige Rechtsmittel zum Schutz seines Besitzes zu verfügen. In einem Schiedsspruch garantierte ihm der Bischof 1476, dass seine Amtleute die Gerichtsrechte auch bei Fällen, in dem das Kapitel als Kläger auftrat, mit allen Mitteln durchsetzen würde, und regelte den Verkauf von verliehenen Gütern durch die Bauern.[5] In Gefahr geriet seine Herrschaft gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als der Druck der markgräflichen und der städtischen landesherrlichen Bestrebungen stärker wurde.[6] Dieser zeigte sich dem Bischof ganz offen, als Leute des Markgrafen auf das Hoheitsgebiet des Bischofs in

Istein vordrangen und den Vogt von Birseck gewaltsam auf die Burg Rötteln abführten.[7] In Gerichtskompetenz und Fragen des Weidgangs nahm sich die Stadt gegenüber dem Bischof neue Rechte, die dieser durch Klagen vor höheren Stellen zu verteidigen versuchte.[8]

In Bettingen war den Herren von Bärenfels im 15. Jahrhundert die Vereinigung der Gerichtsrechte mit dem umfangreichen Grundbesitz gelungen. Die ver-

---

1 StABS, Bauakten X 1. - GLA, Copialbuch 207, S. 106. - Ein anderer Beleg in BUB IX, Nr. 310: «[...] habe sin fürstlich gnod hoch und nidere gericht und alle verwaltungen darin ouch in uebung und bruch umb alle sachen das malefitz oder das bluot, hoch und nider wie die genemt mogen werden [...].» - Vgl. BRUCKNER, A. (1972b), S. 109.

2 H/51/12.

3 Erste Nennung st. blasischen Besitzes in Riehen in BUB I, Nr. 37, S. 29. Das Kloster Wettingen: BUB I, Nr. 149, S. 104f. - Vgl. über die Rechte des Bischofs und der Klöster in Riehen ISELIN, L. E. (1923), S. 58.

4 Die diesbezüglichen Quellenbelege sind sehr zahlreich. Mit den Markgrafen: StABS, St. Urk., Nr. 1266, 4. April 1443; Nr. 1344, 18. März 1447; Nr. 1374, 22. November 1447; Nr. 2926, 7. Dezember 1458; Nr. 2362, 1491; Bauakten X 1 aus dem Jahre 1489.

5 GLA, 19/1847, 1476 April 16.

6 BUB X, Nr. 310; StABS Bischöfliches Archiv XIV, Nr. 3 und 10; Bauakten X 1; St. Urk. 2662; Missiven A 22, S. 181; Hintere Canzlei CW 25a, f. 28. - Vgl. ISELIN, L. E. (1923), S. 58.

7 Dieser Vorfall ist Bestandteil der Abmachungen des Vertrages von Zabern aus dem Jahre 1509. Vgl. BADER, J. (1865), S. 115.

8 StABS, Bischöfliches Archiv, XIV, Nr. 3; Missiven A 24, f. 14 und f. 44. - WACKERNAGEL, R. (1907) III, S. 53.

einigten Besitzungen und die Twing- und Bannrechte verkauften sie 1472 an die habsburgische Ministerialenfamilie Truchsess, der durch den Basler Bischof auch die Blutgerichtsbarkeit übertragen wurde.[1] Diesen ganzen Bestand kaufte ihnen die Stadt Basel 1513 ab,[2] doch sperrte sich der Bischof gegen die Abtretung der ihm lehensrechtlich zustehenden Hochgerichtsbarkeit. Da sich die Basler entschlossen, dieses Recht auch ohne Zustimmung und ausdrückliche Belehnung auszuüben, entstand eine über zehn Jahre dauernde Spannung mit dem Fürstbischof.

Der Markgraf beanspruchte die hohe Gerichtsbarkeit in Schliengen, Mauchen und Steinenstadt für sich selber, da sie seines Erachtens ein Bestandteil der Landgrafschaft Sausenhart war. Konsequenterweise reklamierte er auch alle Twing- und Bannrechte für sich. Er war bereit, die Aburteilung in die Hand des Dorfherrn zu übergeben, die Vollstreckung hingegen nicht. Der Bischof seinerseits beanspruchte die vollumfängliche Blutgerichtsbarkeit für sich selber. Aus dieser widersprüchlichen Situation entstand ein langandauernder Konflikt, in dessen Verlauf sich de jure der Markgraf durchsetzen konnte. Das Ergebnis wurde in einem Spruchbrief vom 15. März 1398 vertraglich festgehalten.[3] Die hohe Gerichtsbarkeit wurde nach einem ähnlichen Muster geteilt wie in Reinach und Kembs: das bischöfliche Gericht war berechtigt, innerhalb des Dorfetters Todesurteile zu fällen,[4] die Verurteilten mussten aber dann dem Landgrafen zur Exekution übergeben werden. Die Urteilsvollstreckung fand ausserhalb des bischöflichen Gebietes statt. Innerhalb der Dorfetter konnte der Bischof in der Folge seine Landeshoheit durchsetzen; ausserhalb errang sie der Markgraf.[5] Die verschiedenen Handwechsel, die Schliengen um das Jahr 1400 erfuhr, führten wiederum zu rechtlichen Unsicherheiten, die ihren Ausdruck in langen Kundschaften und vielen Schiedssprüchen gefunden haben.[6] Der merkwürdigste wurde im Jahre 1409 verfasst und bestimmte, dass die bischöfliche Gerichtsbarkeit nur auf das Land beschränkt sei; die Gerichtsbarkeit auf dem Flüsschen Holle,

1 StABS, St. Urk., Nr. 1930, 1472 September 13. - Revers des Heinrich Truchsess von Wolhusen in StABS, L. 89, Nr. 3, 1505 Juni 30.

2 StABS, St. Urk., Nr. 2697, 1513 Februar 17; St. Urk., Nr. 2699, 1513 März 2. - ROTH, C. (1906), S. 161.

3 BADER, J. (1863), S. 466. Bei Bader finden sich eine ganze Reihe weiterer Dokumente zu diesem komplizierten Rechtshändel.

4 B-E/84/12.1: «Item J̊org Übermůt [...] stat in spennen gegen minen herrn marggrafen. Sprechen min gnediger herr, hab nůt zů richten usserthalb etters.»

5 In der Dorföffnung von Schliengen aus dem Jahre 1545 wird das Exekutionsrecht des Markgrafen innerhalb des Dorfetters nicht mehr erwähnt. BADER, J. (1866), S. 231.- Der offizielle Verzicht des Markgrafen auf die Landeshoheit erfolgte aber erst durch einen Vertrag vom 10. Juni 1769, BADER, J. (1865), S. 372.

6 Ein Eintreten auf all diese Vorgänge ist an dieser Stelle nicht sinnvoll. Vgl. BADER, J. (1864), S. 234ff.

das durch die Dörfer Schliengen und Steinenstadt fliesst, stand dem Markgrafen zu.[1] Vermutlich sind ähnliche Verstimmungen der Anlass für einen Eintrag im Memoriale Friedrichs zu Rhein, der 1442 notierte, er müsse sich um die Gerichtsrechte in Schliengen kümmern.[2] Doch keiner dieser Verträge brachte eine endgültige Regelung, denn 1489 musste wiederum ein Schiedsverfahren angesetzt werden, um «spenne und stösse» zwischen dem Bischof und dem Markgrafen von Hachberg zu lösen.[3]

Auch die niedere Gerichtsbarkeit führte in den drei mit Schliengen verbundenen Dörfern zu verschiedenen Händeln, da neben den Twing- und Bannrechten des Bischofs[4] verschiedene ältere Rechtsbereiche existierten. Das Kloster Murbach besass hier im Hochmittelalter zwei Dinghöfe, den «Widemhof» und den «Dinghof». Dieser Besitz verfügte über ein eigenes Dinggericht und war mit dem Kirchensatz ausgestattet. Der Widemhof ist erstmals als Lehen der Pfalzgrafen von Tübingen nachweisbar, von denen er in der Mitte des 13. Jahrhunderts an die Ritter Snewelin von Freiburg verkauft wurde. 1282 machte das Kloster ein zinspflichtiges Erblehen daraus.[5] 1300 tauschten die Ritter den Hof mit dem Johanniterhaus zu Freiburg,[6] das ihn 1319 dem Kloster Königsfelden schenkte.[7] Der Dinghof kam über die Edlen von Staufen ebenfalls an die Ritter Snewelin. Schliesslich gelangte er in den Besitz der Familie Blumeneck und über eine Heirat an die Herren von Hattstatt.[8] Ein dritter Hof, der ebenfalls über eine eigene Gerichtsbarkeit verfügte, war als «Freihof» im Besitz des Frauenstiftes St. Fridolin in Säckingen.[9] Diese Zersplitterung der niederen Gerichtsbarkeit auf vier verschiedene Herren führte in der Herrschaft immer wieder zu langen Rechtshändeln über den Besitz von Gerichtsrechten und den damit verbundenen Abgaben und Pflichten.[10] Als der Bischof 1434 wieder in seine Rechte als Dorfherr von Schliengen trat, musste er sich zunächst mit Heinrich zu Blumeneck über die niedere Gerichtsbarkeit streiten. Nach langen Verhandlungen gelang ihm schliesslich eine Einigung, derzufolge die kleinen Gerichte zwar ihm

1 BADER, J. (1865), S. 475.
2 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 5: «(Item ze Schliengen von der gericht wegen und anders do zuo luogen und herlichkeit) ist usgetragen.»
3 BADER Joseph (1865), S.107-108.
4 FEHR (1904), S. 98.
5 BADER, J. (1863), S. 228-233.
6 BADER, J. (1863), S. 233-238.
7 BADER, J. (1863), S. 254.
8 BADER, J. (1865), S. 123-126 gibt ein Weistum und einen Berain dieses Hofes von 1522. Das bedeutend ausführlichere Original dieses Berains mit vielen Urkundenkopien befindet sich in AAEB, B 276.
9 BADER, J. (1863), S. 239.
10 Das älteste Zeugnis eines Händels um die Zehnten in Schliengen stammt aus dem Jahre 1312: BADER, J. (1863), S. 244-249.

gehörten, die Rechte des anderen Herren aber nicht vollständig zurückgedrängt werden konnten: Das Gericht setzte sich aus 7 Bischofsleuten und 3 Ansässigen anderer Herren zusammen. Unter Kauf und Verkaufsverträge sollte der Blumeneck sein Siegel setzen, wofür er aber nicht mehr als 1 Huhn nehmen durfte.[1] Zu einem detaillierteren Vertrag zwischen den beiden Parteien kam es 1462, der im Prinzip die alten Regelungen bestätigte.[2] In Steinenstadt mussten die Rechte des bischöflichen Dinghofes mit demjenigen der Johanniter von Heitersheim in Einklang gebracht werden. Über ein Schiedsverfahren aus dem Jahre 1466, das durch die Stadt Basel geleitet wurde, sind dank den städtischen Gerichtsschreibern detaillierte Nachrichten erhalten.[3] Wie in Schliengen waren die Rechte über das Flüsschen Holle der Anlass für diese Schiedsverfahren, denn der bischöfliche Dorfvogt bedrohte durch seinen Anspruch auf die Nutzungsrechte des Wassers die Existenz der durch die Johanniter betriebenen Mühle. Die Basler Räte entschieden in dieser Frage zugunsten der Ordensherren. Auch dies war wahrscheinlich nicht das letzte Mal, dass es wegen der Zersplitterung der Gerichtsrechte zu Auseinandersetzungen kam. Eine definitive Ordnung konnte erst viel später geschaffen werden. Diesen Zustand beschreibt der Hofrödel von 1546, welches das älteste erhaltene Dokument ist, das die Jurisdiktion über die alten Dinghofgrenzen hinweg regelt.[4]

In Istein und Huttingen besass der Bischof die Hochgerichtsbarkeit dank eines Landabtausches mit den Markgrafen von Hachberg seit dem Jahre 1365.[5] Die niedere Gerichtsbarkeit war in vielerlei althergebrachte Formen aufgesplittert und erstarrt. Neben dem Twing und Bann des Dorfes, in dem das bischöfliche Dorfgericht zuständig war, bestand auch ein davon eigenständiger Raum, der zum Dinghof des Kapitels gehörte. Er verfügte über einen eigenen Bann, zu dem Twing, Wunne und Weide usw. gehörten, und sprach sein Recht im Dinghofgericht. Die Banngrenzen lagen nicht klar abgegrenzt nebeneinander, sondern beide hatten Teile innerhalb des Dorfetters und ausserhalb in Gemengenlage über beide Dörfer zerstreut.[6] Während sich über die Verhältnisse im bischöflichen Zuständigkeitsbereich keine Aufzeichnungen erhalten haben, ist das Niedergericht des domstiftischen Dinghofs, mit dem auch das Collaturrecht verbun-

1 AAEB, Urk. Nr. 374, 1438, Juli 4.: Bischof Friedrich zu Rhein erklärt eine Gerichtsordnung für Schliengen. - Publiziert bei BADER, J. (1865), S. 242f.
2 GLA, 19/1081, 1462 September 19. - BADER, J. (1864), S. 253-256.
3 StABS, Rathsbücher, A 8, Spruchbuch, f. 99ff.
4 BADER, J. (1865).
5 TR IV, Nr. 93, S. 216.
6 SÜTTERLIN/SCHÄFER (1961), S. 248-249.

den war, dank eines überlieferten Hofrödels gut dokumentiert.[1] Diese komplizierten Rechtsverhältnisse führten spätestens gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu Spannungen zwischen den beiden Inhabern von Gerichtsrechten. Ohne irgendwelche Abläufe oder Hintergründe aus den Quellen präzise erkennen zu können,[2] zeigen verschiedene Indizien, dass der Bischof um das Jahr 1503 vorübergehend die Herrschaft über das Dorf Istein verloren hat: in diesem Jahr werden die dem Herrn von Istein zustehenden 24 lb Steuern[3] ohne heute noch ersichtlichen verwaltungstechnischen Grund das einzige Male vom Vogt von Birseck eingezogen,[4] und der Keller versieht seinen Eintrag über den kleinen Zoll von Istein mit der Bemerkung: «Item zuo Ystein von dem zoll, als lang myn gnediger her das dorf ingehebt hat / ist gefallen -- 1 lb 16 ß».[5] Vermutlich wurde dieser Konflikt mit dem Domkapitel ausgetragen, das in Istein einen grossen Dinghof besass. Bestätigt wird diese Vermutung durch eine Textstelle im Rechnungsrödel des Hofschaffners für das Jahr 1504, wo er sich darüber wundert, dass er dem Vogt nun für das Einsammeln des Zinsweins 10 ß bezahlen muss: «Denn ich vermeint, es wer ein nuwerůng, diwil Ystein wyler an die stift gevallen was.»[6] Am 30. Juni 1505 beurkundete der Basler Bischof, dass zwischen ihm und dem Domprobst Rudolf von Hallwil eine Regelung betreffend die Zuständigkeiten für das domprobsteiliche Dinghofgericht gefunden worden ist, nachdem ihm die «ober- und herrligkeit» über Istein und Huttingen durch diesen bestritten worden war.[7] Hierin wurde festgehalten, dass dem Bischof in den beiden Dörfern «[...] by den hohen und nidern gerichten, zwingen und bennen, wunnen und weyden, bůssen, besserungen, freveln, botten und verbotten und allen anderen oberkeiten und herligkeiten [...]» zustehen. Dafür hatte er die Rechte und die Güter des Probstes zu schirmen. Für Bussen, Weid-, Holz- und Fischereirechte wurden Lösungen gefunden, die beiden Parteien Einnahmen brachten. Dieser Vertrag festigte die landesherrlichen Rechte des Bischofs und beliess dem Kapitel alle seine dinghöflichen Rechte und Einnahmen.

Die Burgvogtei über das Dorf Binzen, das im vorderen Kandertal liegt, war bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts je zur Hälfte im Besitz der Herren von Grü-

1 GLA, 19/804, 1497 Dezember 18. - BADER, J. (1840) und BURCKHARDT, L.A. (1860), S. 113.
2 1503 starb mit Philipp der letzte Markgraf von Hachberg-Sausenberg, Herr von Rötteln. Ein Konnex der Unruhe um Istein mit Erbfragen kann hier nur angedeutet werden. Konkrete Hinweise darauf konnten keine gefunden werden. Vgl. SEITH, Karl (1954).
3 Dorfrecht von Istein und Huttingen aus dem Jahre 1489: DIETSCHI (1930), Nr. 81, S. 170.
4 B-E/03.
5 H/03/1.14.
6 H-A/04/24.7.
7 GLA, 17/768, 1505 Juni 30. - BADER, J. (1865), S. 200ff. - TR II, S. LII. - DIETSCHI (1930), Urkunde Nr. 87, S. 174.

nenberg und der Herren von Baldegg. Spätestens 1478 waren die Baldegger im Besitz des ganzen Kirchensatzes, des Zehnts, der Twing- und Bannrechte sowie der niederen Gerichtsbarkeit;[1] die hohe Gerichtsbarkeit und alle landesherrlichen Rechte standen dem Markgrafen zu. 1503 bot sich dem Bischof die Gelegenheit, den baldeggischen Besitz zu kaufen, da dessen Inhaber Hans von Baldegg im Schwabenkrieg auf Seiten des Kaisers in eidgenössische Gefangenschaft geraten war und eine grössere Barsumme als Lösepreis zu bezahlen hatte. Trotz aller finanzieller Sorgen besorgte sich Christoph von Utenheim die benötigten 8 020 Gulden, wozu er selbstverständlich auf Darlehen zurückgreifen musste.[2] Dieser neue Besitz wurde nicht an die Herrschaft Schliengen angegliedert und hatte auch keine direkte administrative Verbindung zu diesem Amt. Als Burgvogtei wurde es zu einer reinen grund- und leibherrlichen Einnahmestelle, das zwar Amtscharakter hatte, aber im Gegensatz zu den Birseckvögten[3] nie über ein eigenes Siegel verfügte. Neben dem bischöflichen Burgvogt und dessen Untervogt residierte im Dorfe ebenfalls ein herrschaftlicher Vogt des Markgrafen,[4] der den Landesherrn repräsentierte und die Hochgerichtsbarkeit ausübte. Der bischöfliche Untervogt führte den Stab am Wochengericht bei Geschäften, die Frevel bis zum Strafmass von 3 Schillingen betrafen; ging es um höhere Bussen, so führte der markgräfliche Vogt die Verhandlungen und nahm die Strafgelder an sich.

Aus der Sicht des Markgrafen musste diese Erwerbung als eine Bedrohung seiner Bemühungen erscheinen, ein territorial möglichst geschlossenes Land zu bilden, da er ja bereits gegen die anderen bischöflichen Besitzungen innerhalb seines Territoriums mit allen möglichen Mitteln vorging. Die Spannungen zwischen den beiden Herren verschärften sich in den folgenden Jahren weiter und drohten zu eskalieren.[5] Erst dank der Vermittlung des Bischofs von Strassburg gelang es im Jahre 1509, eine Schlichtung zu finden. Auf dem Schloss des Strassburger Kirchenfürsten in Zabern wurde ein Vertrag geschlossen, der die bischöfliche Landesherrschaft über den Etter Schliengens anerkannte und nach aussen durch die Errichtung von Ettersteinen mit dem Baslerstab deutlich zeigte.[6] Auch alle Streitigkeiten um die Rechte in Binzen und um st. blasische Ei-

1 AAEB, B237/38, Lehen adelige, Grünenberg und Baldegg.
2 AAEB, B 158; Hofrechnungen 8/8: Die wichtigsten Kreditgeber waren Hans von Schönau und Jakob von Reinach. - MEMBREZ (1928), S. 4. - SCHÜLIN (1967), S. 54.
3 Es konnte zwar kein einziges Dokument gefunden werden, auf dem sich das Siegel eines Vogtes erhalten hätte, doch gibt es mindestens eindeutige Quellenbelege. StASO, Urkunden 1462.
4 SCHÜLIN (1967), S. 58.
5 SEITH, G. (1950), S. 30.
6 GLA, 19/1106, 1509 April 24. - BADER, J. (1865), S. 113-116. - StABE, Fasz. 28. - GLA Breisg. Arch. 263, Copialb. 118. - DIETSCHI (1930), S. 75. - SEITH, G. (1950), S. 31. - SÜTTERLIN/SCHÄFER (1961), S. 221.

genleute in Riehen konnten bei dieser Gelegenheit beigelegt werden. Mit diesen Regelungen war ein rechtliches Fundament gefunden, das in seinen wichtigsten Teilen von beiden Parteien während den folgenden Jahrhunderten eingehalten wurde.[1]

Tabelle 2: Bischöfliche Dorfherrschaften in der Umgebung Basels

Dorf	1. Erwerb	Lösung der letzten Verpfändung	Verlust
Arlesheim	1239	1435	1792
Allschwil/Schönenbuch	vor 1373	1435	1792
Füllinsdorf	vor 1373	1435	1439
Hochwald	vor 1373	1435	1509
Oberwil	vor 1373	1435	1792
Reinach	vor 1373	1435	1792
Äusserer Dinghof Laufen	1459		1792
Binningen/Bottmingen	vor 1374	1477	1534
Ettingen	1519/22		1792
Therwil	1519/22		1792
Riehen	1270	1434	1522
Schliengen	1343	1434	1803
Mauchen	1343	1434	1803
Schliengen	1343	1434	1803
Istein	1365	1434	1803
Huttingen	1365	1434	1803
Binzen	1503		1769

Durch den Zaberner Vertrag wurden noch nicht alle rechtsrheinischen Probleme gelöst, denn die Konflikte des Bischofs mit der Stadt Basel um Riehen und Bettingen wurden dadurch nicht bereinigt. Erst im Vertragswerk um die thiersteinische Erbschaft wurde auch hier eine friedliche und dauerhafte Lösung

1 Dennoch gab es weitere Auseinandersetzungen: vgl. BADER, J. (1866), S. 221ff.

gefunden: Der Bischof verkaufte Riehen für 5 000 Gulden und verzichtete auf alle seine landesherrlichen Rechte in Bettingen.[1] Auch in diesem Falle hat sich der Bischof also für die Sicherung und Stärkung seines jurassischen Besitzes entschieden und dafür lieber die isoliert liegenden Dörfer jenseits des Rheines aufgegeben.

2.1.3 Raumbezogene Regalrechte

Die Kontrolle der Wälder spielte in der Phase der Landnahme eine wichtige Rolle, da der Fürst dadurch über die Entwicklung des Siedlungsausbaus entscheiden konnte. Der Waldbann bildete deshalb an vielen Orten eine wichtige Grundlage für die Entwicklung der Landesherrschaft. Die Basler Bischöfe haben das Waldregal in diesem Sinne am deutlichsten in den Freibergen ausgenutzt. In der Umgebung Basels waren die Forsten, die ihnen im 11. Jahrhundert durch die Könige geschenkt worden waren, in der Zeit der Territorialisierung wieder verloren, so dass sie hier diese Funktion nicht erfüllen konnten. Nur noch ansatzweise sind derartige Besiedelungs- und Landnahmemassnahmen aus den Abrechnungen über die Martinszinsen in Hochwald herauszulesen.[2] Dennoch war ihnen die Oberaufsicht über die Nutzungsrechte in den Wäldern so wichtig, dass sie in den Rechten der Vogtei Sisgau an erster Stelle genannt wurden, «Item des ersten alle hochgebirge, hochwelde, das ist eicheln und acher; [...]».[3] Neben der territoriumbildenden Komponente dieses Regals war den Fürsten einerseits das damit verbundene Jagdregal von Bedeutung, andererseits bildete es die Basis der Holzwirtschaft, die während des späten Mittelalters ein bedeutender ökonomischer Faktor war.[4] Die Festlegung der Banngrenzen war deshalb nicht nur eine politische Angelegenheit, sondern ebenso eine wirtschaftliche; Unklarheiten wegen des Grenzverlaufs wurden deswegen auch mit aller Hartnäckigkeit ausgetragen. Ein Streit zwischen den Gemeinden Reinach, Arlesheim und Münchenstein, in dem es um 1 000 Juchart Wald gegangen sein soll, begann schon 1511 und war 1583 immer noch ungelöst.[5]

---

1 Vgl. dazu S. 88. - ISELIN, L. E. (1963), S. 32ff. - OCHS (1786) 5, S. 286f. - WACKERNAGEL, R. (1907) III, S. 62-70. - ISELIN, L. E. (1963), S. 43ff. - BONER (1968), S. 75. - BERNER (1989), S. 12.

2 Vgl. S. 100.

3 UBL III, Nr. 401, S. 1135.

4 BLICKLE (1981), S. 39ff. sieht im 15./16. Jahrhundert die Allmende der Gemeinde verlorengehen, da sich die Herren der Eigentumsrechte an ihr bemächtigen konnten. Soweit dies aus den Quellen zu erkennen ist, hat ein derartiger Prozess im Birseck bis 1525 nicht stattgefunden.

5 BERNER (1989), S. 166. - AAEB, Codex 332, S. 584f.

Als wichtigster Rohstofflieferant des Mittelalters bedurfte der Wald einer besonderen Bewachung. Der Schutz der Forste vor allem vor Holzdieben war folglich eine wichtige Aufgabe des Vogtes und seiner Gehilfen, die in dieser Gegend meist Bannwarte genannt wurden. Eine besondere Protektion genossen die Eichen, denn die Schweinemast mit Eicheln war für die Bauern von grosser Wichtigkeit. Auf das unerlaubte Fällen dieser Bäume waren deshalb hohe Geldbussen angesetzt.[1] Auch die ländliche Bevölkerung besass mit Bestimmtheit Nutzungsrechte in den Wäldern, wie das Holzsammeln für den Eigenbedarf. Ebenso hatte sie sicherlich die Möglichkeit, ihre Schweine für die Mast in die Eicheln gehen zu lassen und Eicheln dafür in den Wäldern zu sammeln. Dass die Herren dieses Recht nicht immer unbestritten liessen, zeigt ein Schiedsspruch, in dem der Domprobst verpflichtet wurde, die eigenen Leute in Istein das nötige Holz schlagen zu lassen.[2] Welche Rechte im Birseck galten, lässt sich jedoch nicht mehr ermitteln.

Im Wald genoss der Herr sein königliches Privileg, der Jagd nachgehen zu dürfen, «[...] item all wiltpenne ůber gewilde und vederspil [...]».[3] Das Jagdrecht als herrschaftliches Vorrecht und Vergnügen war den Bischöfen so wichtig, dass sie die Gesetze zu seinem Schutz im Dorfrecht von Istein und Huttingen vor den Regelungen über die niedere Gerichtsbarkeit stellten.[4] Zur Bewahrung des Wildes für die Jagdfreuden des Adels erliessen wohl auch die Vögte des Birseck Jagdordnungen, wie sie von benachbarten Herrschaften bekannt sind.[5] Darin wurden die Verbote klar definiert und die Bussen für Wilderei festgelegt; erhalten hat sich ein derartiges Schriftstück allerdings nicht. Zu diesem Regal gehörte neben der Jagd auf das Rot- und Schwarzwild auch das Recht, Vögel zu fangen, das in Binningen,[6] Oberwil[7] und Istein[8] als bischöfliches Recht nachgewiesen werden kann. Dieses Privileg wurde als «vogelweid und du-

1 Über die Grösse der Schweineherden war nur in AAEB, Comptes Laufen/Zwingen, 1512 eine Angabe zu finden: Der Vogt von Zwingen verpachtete die Eichelmast auf der Allmend an die Reinacher, die darin 110 Schweine mästeten. - BECKER (1895), S. 357: In der Landvogtei des Elsass betrug die Strafe für jeden gefällten Eichenstamm ein Pfund Strassburger Pfennige. - HEINE (1989) berichtet über äusserst harte Strafen (Köpfen, Därme Herausreissen) für Frevel an geschützten Bäumen, die sicherlich einen Zusammenhang mit alten germanischen Vorstellungen über die Baumseele haben. Aus dem Birseck des 15. Jahrhunderts sind ausschliesslich Geldstrafen als Sühnemassnahme bekannt.

2 DIETSCHI (1930), Nr. 75, S. 166.

3 UBL III, Nr. 401, S. 1135.

4 DIETSCHI (1930), Nr. 81, S. 171f.

5 Siehe etwa die Forstordnungen, die durch die Landvögte im Elsass 1424 und 1435 erlassen wurden, bei BECKER (1895), S. 321-360.

6 Röd. 25,8.

7 Röd. 25,8.

8 H/75.

ubenstelle» vom Vogt verliehen. Die Einnahmen daraus flossen spärlich und sind oft über Jahre hinweg gar nicht verzeichnet, da sie durch den Vogt selber behalten werden durften. Trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit war das Recht des Vogelfangs eine der Forderungen der Arlesheimer während der Unruhen von 1525.[1]

Neben der Landwirtschaft stellte die Fischerei die wichtigste Betätigung und Ernährungsquelle der ländlichen Bevölkerung dar. Da Fisch nicht als Fleisch galt, bildete er während der Fastenzeit eine willkommene Abwechslung auf dem Speisezettel auch ärmerer Schichten. Im Gegensatz zum Jagen war das Fischen für die adligen Herren nicht mit einem herrschaftlichen Status oder ritterlichen Prestige verbunden. Das individuelle Recht des Fischfanges stand jedoch nicht jedermann zu, sondern gehörte zur Grundherrschaft und war frei handelbar.[2] In der Regel wurde nur in klösterlichen Grundherrschaften die Fischerei an fliessenden Gewässern eigenwirtschaftlich betrieben, weitaus häufiger war die Verpachtung an Berufsfischer oder Bauern. Das Flussregal innerhalb der Vogteigrenzen an Birs, Rhein und Wiese, «[...] item all vischentzen, wasser und wasserrůnsen [...]»,[3] bot dem Bischof daher eine einträgliche Einnahmequelle. Fischenzen, das Recht, während einer bestimmten Jahreszeit in einem klar umschriebenen Flussabschnitt fischen zu dürfen, wurden in Binningen, Riehen und Istein verpachtet. Die zur Grundherrschaft gehörenden Teiche, in denen Fische gezüchtet wurden, liess der Bischof durch eigene Leute und bezahlte Arbeiter anlegen und ausfischen.

Als ausserordentliche Delikatesse galten im Mittelalter die Lachse, die vor allem während des Monats November gefischt wurden, wenn sie rheinaufwärts auf ihrem Zug zu den Laichplätzen waren. Die Rheinfischenz bei Istein, die um 1450 als «bannzůg», später dann als «weid» oder «lachsweyd»[4] bezeichnet war, wurde deshalb zwischen Allerheiligen und Andreastag gegen einen jährlich neu festgesetzten Zins an Einheimische oder Fremde verpachtet. Als Bemessungsgrundlage sollte dabei der zu erwartende Ertrag dienen.[5] Aus einer Urkunde des Jahres 1505 ist weiter zu erfahren, dass der Bischof dieses Recht mit dem Domprobst zu teilen hatte, als Landesherr aber einen Salm und drei Lachse mehr zu-

1 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, Nr. 212.
2 Von gemeindlichen Fischereirechten ist im Untersuchungsraum nichts bekannt. - Über die Geschichte der Binnenfischerei und ihrer rechtlichen Grundlagen vgl. CAHN (1956).
3 UBL III, Nr. 401, S. 1135.
4 H/23/3.3.
5 Vgl. im Anhang: Einnahmenrödel des bischöflichen Hofes in Basel von 1480: «[Item die weid git alle jar da nach dz wasser stat // und 2 lachs und einen salmen oder 30 ß da für].» - DIETSCHI (1930), Nr. 81, S. 170. - Nach DIETSCHI (1930), S. 11, stand die Hälfte des Zinses dem Domprobst zu. Dafür findet sich im 15. Jahrhundert kein Beleg. Vgl. DIETSCHI (1930), Nr. 87, S. 174.

gute hatte. Da die Hofschaffner immer nur zwei Lachse als Eingänge verbuchten, bleibt die Frage offen, wer den dritten hat verzehren dürfen.[1]

1452 beginnen die Aufzeichnungen über die Zinsen für die Fischenz in Riehen bei einem Betrag von 5 lb 11 ß, was die Hälfte des aus dem Fischverkauf erlösten Gewinnes war.[2] Wunnewald Heidelbeck hat mit eigener Hand in das Rechnungsbuch des Bischofs Friedrich zu Rhein aufgeschrieben, zu welchen Bedingungen diese Fischenz damals verliehen war: Als Grundprinzip sollte gelten, dass die Hälfte des Fanges dem Bischof zustand, die andere den Pächtern. Der Bischof hatte darüber hinaus das Recht, weitere Fischer in der Wiese fischen zu lassen. Die Erwähnung von bischöflichem Fischergerät, das die Pächter benutzen durften, legt die Vermutung nahe, dass dieser Flussabschnitt vorher direkt als kleine Eigenwirtschaft durch bischöfliche Dienstleute befischt wurde, um den Hof mit Fischen zu versorgen. Diese Selbstversorgungsaufgabe wurde auch bei der Verleihung nicht ausser acht gelassen, indem die Pächter verpflichtet wurden, die Hälfte der Fische immer zuerst dem Hofschaffner anzubieten, bevor sie auf dem Markt verkauft wurden.[3] Nach einem sehr schlechten Fang 1454 (1 lb 1 ß) ging man auf einen fixierten Zins von 4 lb über, der ab 1481 auf 6 lb erhöht wurde.[4] Der Markgraf forderte in der Mitte des Jahrhunderts diese Fischenz aufgrund alter Rechte für sich, drang damit aber vor den als Schiedsrichtern eingesetzten Basler Räten nicht durch.[5] Das Domkapitel besass die beiden Fischenzen, welche die bischöfliche oben und unten begrenzten. Diese sogenannte «Schallersweydt» konnte der Bischof 1503 gegen einen jährlichen Zins von 6 lb 5 ß wie ein Eigengut übernehmen.[6] Die vereinten Fischenzen in der Riehener Wiese waren für die Fischer bedeutend interessanter als die drei Teile, so dass sie nun dem Bischof 20 lb eintrugen.[7]

Der Birs entlang waren die Fischereirechte nicht sehr einträglich, weil sie zwischen zu vielen Herren aufgeteilt werden mussten. Für Binningen wird nur gerade 1491 vermerkt, dass die Fischenzen an einen Fonrath von Rheinfelden für nur 10 ß verliehen sind. Möglicherweise war der grösste Teil dieser Rechte auch gar nicht im Besitz des Bischofs, sondern gehörte der Stadt Basel oder den

1 H/50 und H/19 und die dazwischenliegenden Jahresrechnungen der Keller.
2 H/52.
3 Vgl. im Anhang S. 563.
4 H/54 bis H/81 werden immer 4 lb abgerechnet. Am 23.11.1481 wird die Fischenz für 6 lb verliehen (StABS, Bischöfliches Archiv, XIV, Nr. 1.). B-E/88 nennt 10 lb, in H/03 sind es 8 lb 10 ß und in H/08 20 lb. Es findet sich keinerlei Hinweis darauf, dass statt einer Erhöhung des Zinses eine Vergrösserung der Fischenz etwa durch Zukauf von Rechten eingetreten ist.
5 Das Ergebnis dieses Streites ist in einem Vertrag von 1458 festgehalten, der in einem Vidimus überliefert ist: StABS, St. Urk., Nr. 2926, 16. Juli 1530.
6 GLA, 19/1838, 1503 November 11.
7 B-E/08/12.

Münch.[1] Die Fischenz bei Arlesheim und Reinach stellte ein finanziell unwichtiges Recht dar, denn es brachte während der ganzen Untersuchungsperiode nie irgendeine ausdrücklich erwähnte Einnahme. Möglicherweise war sie Bestandteil eines Zinshofes oder war eines derjenigen Rechte, die dem Meier überlassen worden waren. Um 1525 behauptete die Stadt Solothurn, die Arlesheimer Fischenz gehöre ihr.[2]

Neben der Verpachtung der Fischereirechte gab es auch die Möglichkeit, sie eigenwirtschaftlich auszuschöpfen. Das Blindwasser in Istein konnte so durch den Bischof ausgefischt werden. Die Eigenleute hatten ihm vier Fischer zu stellen, die am Morgen ausfahren sollten, am Abend aber wieder an Land gingen. Diese Helfer waren zu verköstigen, hatten die Hälfte des Fanges zugute und waren von der Steuer befreit. Diese Regelung findet sich im Weistum, das ins Jahr 1489 datiert ist.[3] Mit Sicherheit wird hier ein veralteter Rechtszustand beschrieben, denn das Blindwasser wurde in dieser Zeit längst verpachtet.[4]

Aber auch die nicht befischbaren Bäche und Flüsschen waren von Bedeutung, denn ihre Kontrolle sicherte die Bewässerung der eigenen Äcker, Wiesen und Weiden. An Wasserrechten besass der Bischof das halbe «Wasserrunsli», das zwischen Dornach und Arlesheim floss: jährlich alternierend durfte es der Bischof oder der Herr über Dornach nutzen. Dies führte zu Spännen mit den Solothurnern, als diese in die Nachbarschaft vorrückten, so dass diese Regelung 1508 noch einmal festgeschrieben werden musste.[5]

Nur in Istein kamen dem Bischof Einkünfte aus der Schiffahrt auf dem Rhein zu. Geriet nämlich ein Schiff auf Grund, so durften ihm die Dorfbewohner nicht zu Hilfe eilen, denn der Bischof durfte von diesen Gestrandeten eine Abgabe verlangen, die «grundt fůeri». Hilfe war jedoch gestattet, wenn das Schiff in wirklicher Not war.[6] Im 15. Jahrhundert wurde dieses Recht anscheinend nicht mehr ausgeübt, denn es findet sich nirgends ein Hinweis auf eine Einnahme aus dieser Abgabe.

Die Banngewalt wurde immer in die Gebiete ausserhalb und innerhalb des Etters getrennt. Was ausserhalb lag, war zum grossen Teil Allmend, wurde also gemeinschaftlich genutzt. Das Recht, über die Nutzung dieser «wunne und weyde» zu bestimmen, fehlt in keinem Beschrieb der zu einem Dorf gehörigen Bannrechte. In keinem Falle lassen sich aber die genauen Weidgebiete erfassen, da offensichtlich deren Grenzen in der Regel nicht schriftlich fixiert wurden. Es

1 B-E/91/18. - MEYER, W. (1968), S. 105.
2 StASO, Ratsmanuale, A/1.13, S. 212.
3 DIETSCHI (1930), Nr. 81, S. 171.
4 H/52/34: «Dasz blindwasser hett Strůslin und git dovon 3 lb.»
5 AAEB, B 207/16.
6 DIETSCHI (1930), Nr. 81, S. 171.

gibt keine Gründe, die Definition Otts, die zum Weidgebiet einer Grundherrschaft «üblicherweise das Brachland, das nicht eingezäunt war, die nicht eingezäunten Wiesen und Bergweiden und die Wälder»[1]zählt, nicht als Grundlage für die Betrachtungen über die Verhältnisse im Birseck zu machen.

Das Recht an «wunne und weyde» war auf die Aufgabe beschränkt, alle mit dem Weidgang zusammenhängenden Fragen zu regeln. Weder Landgraf noch Vogt hatten irgendwelche eigenwirtschaftlichen Nutzungsrechte an der Allmend. Der Vogt unterhielt keine Herden im Namen seines Herrn und erzielte aus den Weidgerechtigkeiten auch keinerlei direkten finanziellen Gewinn. Falls der Vogt selber einen Hof bewirtschaftete, so hatte er wohl die gleichen Allmendrechte wie die Dorfbewohner. Mit grosser Wahrscheinlichkeit standen dem Vogt in diesem Bereich im 15. Jahrhundert kaum mehr Befugnisse zu, waren diese doch sicherlich auch hier längst an die Dorfgemeinde übergegangen und wurden durch den örtlichen Meier ausgeübt.[2] Unterstützt wird diese Vermutung durch die Tatsache, dass sich kein einziger Beleg für eine Intervention oder einen Schiedsspruch eines Vogtes in einer solchen Angelegenheit finden lässt. Folgerichtig erscheinen in seinen Abrechnungen keine Bussgelder für Verstösse gegen diese Regelungen. Hingegen sind aus dem rechtsrheinischen Gebiet Dokumente erhalten, in denen die Dorfgemeinden selber als Parteien in Händeln um die Weidrechte auftraten. Das älteste Dokument stammt bereits aus dem Jahre 1303 und regelt den Weidgang zwischen den Gemeinden Schliengen und Steinenstadt sowie den Johannitern von Neuenburg.[3] Die gleichen Parteien machten über die Weiden im Jahre 1495 einen neuerlichen Vertrag.[4] Das Überwiegen des genossenschaftlichen Elementes zeigt sich schliesslich auch darin, dass jedes Dorf einen eigenen Hirten in seinen Diensten hatte. In der Frage, wer zur Weide berechtigt war, gibt nur das Dorfrecht von Istein eine Antwort. Hier heisst es eindeutig, dass jeder Dorfbewohner, «er seye, welches herrn er welle», an allen Allmendrechten auf dem Feld, der Weide und im Wald teilhaben könne.[5] Ob dieses Recht in den anderen Bännen in gleicher Form geregelt war, kann nicht beantwortet werden.

Der Bergbau spielte in den Investitionen der Basler Bürger um das Jahr 1500 eine bedeutende Rolle, wie die Untersuchung von Rippmann gezeigt hat.[6] Geographisch konzentrierten sich diese Aktivitäten aber auf Gebiete ausserhalb des Birseck, das keine abbaubaren Mineralien wie Silber, Erz oder gar Gold zu bie-

1 OTT (1970), S. 125.
2 Vgl. die identischen Feststellungen im Sisgau von BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 367.
3 BADER, J. (1865), S. 467f.
4 BADER, J. (1866), S. 220.
5 DIETSCHI (1930), Nr. 81, S. 171.
6 RIPPMANN (1990), S. 230-236.

ten hatte. Wirtschaftlich von Bedeutung war im Amte allein der Abbau von brennbarem Lehm, den die städtischen Ziegler und Hafner benötigten. Die rechtliche Grundlage für diese Förderrechte im Birseck ist nirgends ausdrücklich festgehalten. Es könnte dabei das Bergregal,[1] «[...] item all ertzgruoben, stein, ysen oder was die bringent; [...]»,[2] das Waldregal, aber auch das Recht an Wunne und Weide eine Rolle gespielt haben.

In der Binninger Lehmgrube begannen im Jahre 1487 drei Ziegler mit der Förderung von Letten, wofür sie 1 lb bezahlen mussten.[3] Offensichtlich versuchte der Vogt diesen Betrag durch Druckmassnahmen zu erhöhen, denn bereits im folgenden Jahr beschwerte sich der Basler Rat bei ihm und seinem Herrn, wegen eines Verbotes, in Binningen Lehm zu holen.[4] Über den Verlauf der Verhandlungen ist nichts überliefert als das Ergebnis, das der Vogt in seine Bücher eintrug: «Item so wurd ich bericht, das die ziegler zu Basel, so grunt im Holee by Bynyngen nement, deren sol yeder jors geben 10 ß // deren sint vier, tut 2 lb».[5] Vier Hafner, die bedeutend weniger Material als die Ziegler für ihre Arbeiten benötigten, hatten für das Abbaurecht nur 2 Schilling pro Jahr zu bezahlen. Auch hier wurde der Vogt aktiv und erreichte 1496 in Verhandlungen mit dem Zunftmeister Fridlin Zurlynden und dem Rat Hans von Kirchen eine Steigerung auf 2.5 Schilling.[6] Bis 1523 stehen diese jährlichen Einkünfte nun in den Büchern des Birseck und zeigen, dass zwei Gruben, eine «obere» und eine «untere huob», ausgehoben wurden. Ein Hafner namens Steffan Hass zog es allerdings vor, statt der Barzahlung dem Bischof den Betrag abzuarbeiten oder für den geschuldeten Betrag Häfen zu liefern. 1498 flickte er dafür die Öfen in der Burg Birseck.[7] 1524 weigerten sich die Hafner, den Zins zu bezahlen, was möglicherweise mit der gleichen Haltung in Verbindung steht, welche die Stadt dazu veranlasste, dem Bischof die Bodenzinsen in Basel zu verweigern. Mit Ausnahme einer Bemerkung in den Büchern des Vogtes liegt kein Material zu diesem Vorgang vor.[8] Eine zweite Lehmhütte, die durch einen Ziegler genutzt wurde, stand auf dem Allschwiler Hollee. Ein namentlich nie fassbarer Ziegler zahlte während des ganzen Untersuchungszeitraumes dem Meier von Allschwil unverändert 10 ß. Dieser Betrag wurde zusammen mit der Michaelisteuer des Dorfes dem Vogt von Birseck abgeliefert. Der Bischof benötigte selber für seine Bau-

1 Vgl. LdM I, Sp. 1957-1959.
2 UBL III, Nr. 401, S. 1135.
3 B-E/87/13.
4 StABS, Missiven, A, 17, S. 14 (7. Februar 1488) und S. 60 (5. Juli 1488).
5 B-E/90/20.
6 B-E/01/17.
7 B-E/98/15.
8 B-E/24/1.

vorhaben auf der Burg Birseck immer wieder Ziegel. Dabei bevorzugte er seinen eigenen Mann in Allschwil, wie verschiedene Abrechnungen über Bestellungen zeigen.[1] In einem Fall liess er sich den Frevel des Zieglers durch eine Lieferung von 800 Ziegeln in die Trotte von Arlesheim bezahlen.[2] 1498 wurde dieser Betrieb eingestellt und verschwand im folgenden Jahr mit der Bemerkung «statt jetz ǒd/git nůt» aus den Einkünften des Birseck.[3]

Im Wald hinter Birseck muss sich auch ein Steinbruch befunden haben, in dem der Vogt in Eigenwirtschaft Kalk für Bauarbeiten auf dem Schloss und für den Verkauf gewann. Er wird allerdings kaum den Abbau selber organisiert haben, sondern bestimmte Mengen ab Ort verkauft haben. Als Käufer sind in der Regel Dorfbewohner aus der Gegend, Baumeister oder der Vogt selber vermerkt. In der Zeit des Konzils erscheint auch einmal ein vornehmer Herr unter den Kunden: «von des kardenals knecht zum dützen hus».[4] Der Holzverkauf versiegte als Einnahmequelle bereits 1449 aus unbekanntem Grunde.

Das Schatz- und Fundregal sprach alle herrenlosen Grundstücke, Erzadern, Tiere oder Schätze, solange sie unbesetzt und ungefunden waren, dem Bischof zu.[5] Von welchem Besitztitel er dieses Recht ableitete, lässt sich nicht eindeutig feststellen, doch dürften vor allem landesherrliche Titel eine Rolle gespielt haben; die grundherrlichen Rechte und die Regalia spielten nach Ansicht Ecksteins kaum eine Rolle.[6] Die Wahrnehmung des Schatz- und Fundregals, «[...] item all funden und verborgene schetze; item all funden guot under der erden und bi schedelichen lůten und schedelicher lute guot, ůber die gerichtet wirt oder die boese lůmbden fliehent; alles verstolen verborgen und funden guot in der lantgrafschafte [...]»,[7] zeigt seine Auswirkungen mehrfach in den Büchern des Vogtes. Am häufigsten wurde dieses Regal beim Verkauf der Hinterlassenschaft von Hingerichteten in Anwendung gebracht. Von einem «Hans von

1 Z. B. B-A/39/27.5.
2 B-E/62/15.
3 B-E/98/15: «Item von dem ziegler uf dem hole 10 ß // der wil nůt me gen.» - B-E/99/15: «Item die ziegelhütten uf dem hole gab 10 ß // statt jetz ǒd // git nůt.» - ZEHNDER (1981), S. 287, erwähnt ein nicht weiter identifiziertes Dokument aus dem Jahre 1468, in dem einem Martin Schmid vom Domkustos Kaspar zu Rhein eine Lehmabbaubewilligung auf der Allschwiler Höhe erteilt wird. Dabei dürfte es sich kaum um die oben erwähnte Ziegelhütte gehandelt haben.
4 B-E/39/16.7.
5 Eine detaillierte Darstellung der Geschichte und Ausgestaltung dieses Regals findet sich bei ECKSTEIN (1910). Neben einer Untersuchung der Herkunft dieser Regalia geht er auch ausführlich auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Bergregal und den beiden hier behandelten Rechtstiteln ein, so dass an dieser Stelle auf diese Problematik nur hingewiesen werden muss.
6 ECKSTEIN (1910), S. 213.
7 UBL III, Nr. 401, S. 1135.

Francmund, dem man das haupt abschlůg», kam so 1479 1 lb 6 ß in die Vogteikasse.[1] Ausführlicher ist die Hinterlassenschaft des Mühlediebes von Arlesheim beschrieben, der 1446 in Arlesheim vermutlich hingerichtet oder der Herrschaft verwiesen wurde. Seine Habe bestand aus einem schwarzen gefütterten Rock, einem englischen grauen Rock, einem Kugelhut, einem Wams, zwei Paar grauen Hosen, einem Schwert und 7 ß 1 d. Der Gesamtwert belief sich auf 6 lb 18 ß, was gerade ausreichte, um die durch die Verurteilung verursachten Kosten zu decken.[2] Die Einnahmen aus diesen Konfiskationen betrafen ausschliesslich unvermögende Personen und spielten in der Jahresrechnung des Vogtes deshalb kaum eine Rolle.[3]

Dem Herrn stand alles Gut zu, das als Schatz vergraben war und durch einen dritten gefunden wurde. Vermutlich wurde dem Finder ein kleiner Anteil überlassen, während dem Bischof der Hauptteil zustand.[4] Ein solcher Fall ereignete sich im Birseck im Jahre 1460. Nach dem Tode des Meiers in Reinach fand sein Nachfolger, Lienhart Sigrist, im Haus vergrabenes Geld. Die Summe belief sich auf die riesige Summe von 160 lb in «Baseler plaphart, Metz plancken, Zurcher plaphart, Liechtstocker, siebener, vierer und rappen». 75 lb davon wurden dem Bischof abgeliefert. Kurze Zeit später wurden unter dem Estrich weitere 64 Gulden entdeckt.[5] Drei Jahre später wurden weitere 16 Gulden gefunden.[6] In die Taschen Johannes von Venningens kamen durch diesen Fund mehr als Hundert Gulden, was fast einer zweijährigen Steuereinnahme aus den fünf damaligen Vogteidörfern entsprach. Wo die andere Hälfte des Schatzes verblieb, kann nur durch Mutmassungen beantwortet werden. Da wohl die Herkunft auch den Zeitgenossen unklar blieb, kam sie entweder an den Vogt oder, was bedeutend wahrscheinlicher ist, verblieb den Erben. Die Höhe des Betrages erstaunt, denn sie zeigt einen ausserordentlich vermögenden Bauern. Sollte er sich dieses Geld redlich zusammengespart haben, so wäre dies eine ganz ausserordentliche Leistung gewesen.

---

1 B-E/79/47.
2 B-E/46/16.
3 Zu ganz anderen Ergebnissen kam FELLER-VEST (1982), S. 81. Die Herren von Hattstatt machten aus dem Einzug des Besitzes von Hingerichteten oder Verbannten beträchtliche Einnahmen, so dass hier dieses Recht «der finanziell interessanteste Aspekt der Gerichtsherrschaft» war.
4 Nach ECKSTEIN (1910), S. 225 war eine Teilung 1/3 für den Finder, 2/3 für den Herrn gemäss dem Sachsenspiegel üblich, doch gab es auch viele andere Teilschlüssel. - Die Stadt Basel verlangte einen Viertel des gefundenen Schatzes für sich. SCHNELL (1856) I, S. 242.
5 RBF/60/30.7 und 30.12.
6 B-E/63/15.3. - RBJ/63/46.

Aus dem Verkauf von Maulaffen, also dem Einfangen herrenloser Tiere, «[...] item all messe, mossen und faeche, all mullaffe [...]»,[1] sind keine Einkünfte in die Vogteikasse geflossen. Die Frage, ob dieses Geld dem Vogt zustand oder ob solche Fälle nicht vorkamen, kann nicht mehr beantwortet werden.

2.1.4 Errichtung der Landesherrschaft

Die obenstehende Geschichte der Vogtei Birseck hat eindeutig gezeigt, dass das Schloss und das aus dem klösterlichen Meierhof gewachsene Dorf Arlesheim aufgrund der hohenburgischen Immunität einen eigenständigen Rechtsbereich darstellten. Um 1239 besassen die Grafen von Froburg in Arlesheim einen eigenen Dinghof und die Kastvogtei über das hohenburgische Gut, die sie von den Habsburgern als Lehen des Klosters erhalten hatten.[2] Sie kontrollierten vier Burgen (Ober- und Unterbirseck sowie zwei dazwischenliegende Burgen), die im Laufe der Jahrhunderte am bewaldeten Hügel oberhalb von Arlesheim entstanden waren.[3] Als sie im 12. Jahrhundert mit der Landgrafschaft Sisgau betraut wurden,[4] führte dies in Arlesheim folglich zu keinerlei Schwierigkeiten, da sie hier ihre alten Rechtspositionen mit den neuen verbinden konnten.

Als der Basler Bischof, dem die Froburger im Kampf zwischen Papsttum und staufischem Kaisertum schon seit längerer Zeit als Gegenspieler gegenüberstanden,[5] den Hof von den Klosterfrauen übernahm, musste dies zwangsläufig zu einer Konfrontation mit Graf Ludwig von Froburg führen. Die Forderungen des Bischofs an den Grafen sind klar zu erkennen, wenn sie sich auch in keinem Dokument expressis verbis erhalten haben: Übergabe der Kastvogtei an den neuen Besitzer des Hofes und Abtretung der innerhalb des Immunitätsbezirkes oder aufgrund des Immunitätsrechtes errichteten Birseckburgen. Für die Verteidigung der Kastvogtei hatten die Froburger kaum viele Argumente. Wie an vielen anderen Orten auch hatten diese adligen Vögte sicherlich ursprünglich noch ganz im Sinne und Auftrage des Klosters gewirkt, später aber versucht, die Bindung an die Klosterimmunität zu lösen und zu einem eigenständigen Rechtstitel zu machen.[6] Diese Position war gegenüber dem neuen bischöflichen Besitzer

1 UBL III, Nr. 401, S. 1135.
2 GAUSS (1915), S. 136.
3 Über die Entstehung und Geschichte dieser Burgen vgl. MEYER, W. (1981).
4 Vgl. UBL I, Nr. 114, S. 76.
5 HEUSLER (1918), S. 120. - MERZ (1909), S. 138.
6 FEHR (1904), S. 68, sieht in diesen Klostervogteien einen wichtigen Grundstock für die Entstehung selbständiger Herrschaften innerhalb der Landgrafschaft Breisgau. - Die Antwort auf

nicht aufrecht zu erhalten. Die Vogtei zog der Bischof an sich und behielt sie gestützt auf ein königliches Privileg aus dem Jahre 1180 in seiner Hand, indem er sie an Amtleute weitergab und nicht als Erblehen ausgab.[1] Auch die Birseckburgen gaben die Froburger nicht freiwillig preis. Der Kampf um die Burgen lässt sich im Detail nicht nachzeichnen; an seinem Ende im Jahre 1245 steht ein Schiedsspruch des Grafen Rudolf von Thierstein, in dem der Bischof als Sieger zu erkennen ist. Die Froburger mussten diese Entscheidung anerkennen und die Burg abtreten.[2] Gleichzeitig verkauften sie auch ihr Patrimonium an den Bischof und zogen sich dadurch ganz aus Arlesheim zurück,[3] blieben aber Landgrafen des Sisgau. Im benachbarten Breisgau hat Fehr einen Gegensatz zwischen den Gerichtsherrschaften und der Landgrafschaft ermittelt;[4] für eine ähnliche Konfrontation gibt es nach dem Rückzug der Froburger im Birseck keinen Hinweis.

Durch diese Schritte war die Landgrafschaft Sisgau klar von der Vogtei Birseck getrennt geblieben und hatte sich nie auf Arlesheim auszudehnen vermocht. Abgestützt auf die bedeutend älteren klösterlichen Immunitätsrechte um Arlesheim konnte der Bischof die damit verbundene Vogtei Birseck relativ einfach der Einflussnahme durch die neue landgräfliche Macht entziehen.[5] Die Autonomie des Birseck hatte dem Landgrafen nicht abgerungen werden müssen, sondern war die Behauptung älterer Rechte. Sie war folglich ein Herrschaftsgebilde, das völlig von der Landgrafschaft unabhängig war und keiner ausdrücklichen Exemtion bedurfte, da es gar nie ein Bestandteil davon war. Nach der Übernahme der Landvogtei durch die Stadt Basel im Jahre 1461[6] schrieb die Stadt dem Bischof, dass auch die von Gempen und Hochwald, «nach altem har-

---

diese Frage könnte nur ein Dokument geben, aus dem zu ersehen ist, aufgrund welcher Rechtstitel die Froburger die Vogtei im Birseck ausübten.

1 FREIVOGEL (1932), S. 179.

2 TR I, Nr. 388, S. 568. - UBL, Nr. 53, S. 32. - VAUTREY (1884) I, S. 210.

3 BADER, J. (1853), S. 227. - TR III, Nr. 6, S. 7. - UBL, Nr. 54, S. 33.

4 FEHR (1904), S. 80.

5 DROEGE (1970), S. 325, sieht in den «Immunitäten den Ansatz zur Ausbildung von Territorien» im Gegensatz zu den weltlichen Herrschaften, deren Kern im Allodialbesitz lag. Diese Darstellung simplifiziert zu stark, denn STIEVERMANN (1989) zeigt die Bedeutung der Klosterimmunitäten für die Errichtung der Landesherrschaft in Württemberg und die Herrschaft des Basler Fürstbischofs ist nicht allein aus Immunitäten hervorgegangen. - Vgl. den berühmten Aufsatz von AUBIN (1914), in dem er auch die Rolle der Klosterimmunitäten in der Schweiz wertet.

6 UBL III, Nr. 826, S. 989ff. - Der Basler Bischof wehrte sich während Jahrzehnten gegen diese Transaktion, da die Thiersteiner seiner Meinung nach nicht berechtigt waren, ein von ihm empfangenes Lehen ohne seine Zustimmung weiterzugeben. Viele Dokumente zu diesem Streit sind in UBL publiziert. Noch nicht beachtet wurde bislang der Vertrag zwischen Bischof Kaspar und Graf Oswald von Thierstein, der durch Vermittlung der Eidgenossen geschlossen wurde: AAEB, Urkunden 643, 1484, Juli 24.

komen» an den Landtagen des Sisgaus in Sissach zu erscheinen hätten.[1] Diese Forderung der Stadt blieb allerdings ein einmaliger und offensichtlich ergebnisloser Versuch, der zu keinerlei «mishelli» um das Birseck führte, wie dies beispielsweise um die Rechte in Pratteln der Fall war.[2] Bezeichnenderweise war immer unbestritten, dass Arlesheim mit der Landgrafschaft nichts zu tun hatten.

Diese Ausführungen widersprechen für das Birseck der These von Gauss, der in seiner Analyse der Gründe für die Entstehung der exemten Territorien von der Überlegung ausging, dass sich die Landgrafschaft Sisgau ursprünglich über ein geschlossenes Territorium erstreckt hat. Er sieht ihren Bedeutungsverlust als das Ergebnis eines Zersetzungsprozesses, der durch den Bischof selber eingeleitet wurde, indem er Teile davon zusammen mit sisgauischen Rechten weitergab.[3] Als Beginn dieses Vorganges nennt er die Jahre, die unmittelbar auf die Grenzumschreibung von 1363 folgten. Das Birseck wäre demnach als Ausgliederung aus der Landgrafschaft während der Zeit der Verpfändung an die Ramsteiner entstanden. Die Vorgänge um den Kauf des Dinghofes Arlesheim und der Birseckburgen in der Mitte des 13. Jahrhunderts zeigen jedoch, dass die Selbständigkeit des Birseck älter sein muss.

Dass die geistlichen Immunitäten, die sich weltlichen Gewalthabern fast völlig verschlossen, in vielen Fällen «eigene Ansätze zur Herrschaftsbildung» darstellten, konnte durch Schaab auch in anderen Gebieten Südwestdeutschlands nachgewiesen werden.[4] In Istein, das wohl ebenfalls über eine Klosterimmunität verfügte, musste der Bischof gleichfalls nie Angriffe des Landgrafen abwehren. Weniger eindeutig konnte er die Exemtion anderer Dörfer seines Amtes Birseck gegenüber den Landgrafen durchsetzen. In Schliengen, Mauchen und Steinenstadt musste er dem Markgrafen Rechte einräumen, in Reinach[5] den Herren von Pfeffingen und in Kembs den Landgrafen des Oberelsass.[6] Der Bischof hatte so akzeptieren müssen, dass er lange Zeit nicht über ein geschlossenes Territorium verfügte, sondern neben sich noch andere Herrschaftsträger hatte. Im linksrheinischen Gebiet gelang es ihm, bis 1527 eine sehr grosse landesherrschaftliche Dichte zu erreichen. Auf der anderen Seite des Rheines bemühte er sich mit viel weniger Erfolg, denn hier verlor er Riehen und Bettingen an die Stadt Basel und in den anderen Dörfern musste er einen starken Markgrafen neben sich dulden. Innerhalb des bischöflichen staatlichen Gebildes existierten allein noch die ge-

1 StABS, Missiven A 12, S. 61, 10. Oktober 1468.
2 UBL III, Nr. 852, S. 1014ff.
3 GAUSS (1915), S. 136.
4 SCHAAB (1979), S. 140-141.
5 Die Korrespondenz zu diesem Vorfall findet sich StaBL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 A, 616, Nr. 197-249.
6 Siehe dazu die Ausführungen über die Gerichtsrechte in den einzelnen Dörfern, S. 88ff.

ringen obrigkeitlichen Rechte der Reich von Reichenstein und die Basler Enklave Biel-Benken; die herrschaftlichen Ansprüche der Thierstein, der Ramstein, der Münch, der Schaler und der Wider waren erloschen. Links und rechts des Rheines scheinen die Positionen um 1525 bezogen zu sein; die Grenzen zwischen dem Bischof, dem Markgrafen sowie den Städten Basel und Solothurn waren mit wenigen Ausnahmen festgelegt und hatten bis in 18. Jahrhundert Bestand. Das machtpolitische Vakuum, das im bischöflichen Birstal während des Bauernkrieges deutlich sichtbar wurde, zwang die angrenzenden landesherrlichen Mächte noch während fast des ganzen 16. Jahrhunderts zu diversen diplomatischen und militärischen Interventionen,[1] die jedoch zu keinen wesentlichen Verschiebungen der landesherrschaftlichen Grenzen führten. Erst die Französische Revolution und der Untergang des Fürstbistums Basel führten zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur Aufteilung des geistlichen Fürstentums an die gleichen Mächte, gegen die es sich vier Jahrhunderte vorher hatte durchsetzen müssen.

Wenn die Herrschaft Birseck nicht durch eine Loslösung von sisgauischem Gebiet entstanden ist, sondern eine eigenständige Geschichte hat, dann muss sie auch über eine autonome herrschaftsbildende rechtliche Basis verfügt haben. Es muss folglich die Frage beantwortet werden, welches die Grundlagen und die Entwicklungen waren, die zur Bildung dieser von der Landgrafschaft unabhängigen Vogtei geführt haben.

Die wissenschaftliche Literatur zur Frage, auf welchen Rechtstiteln die Landesherrschaft aufgerichtet werden konnte, ist aufgrund heftiger Kontroversen sehr umfangreich. Neuere komplexe Antworten lösten ältere monokausale Betrachtungsweisen ab, da sich zeigte, dass sich der Kern der landesherrlichen Gewalt meist aus einer Vielzahl verschiedener Rechtspositionen zusammensetzte und gemäss lokalen und zeitlichen Gegebenheiten anders ausgestaltet war.[2] Wie stark die Bedeutung der einzelnen Positionen bei der Herausbildung der Landesherrschaft zu gewichten ist, lieferte Stoff für viele wissenschaftliche Untersuchungen und heftige Diskussionen. Für den südwestdeutschen-schweizerischen Raum ist der Disput zwischen Mayer-Edenhauser und Gasser[3] über die Wichtig-

1 Erst im Badener Vertrag von 1585 zwischen dem Bischof und der Stadt Basel wurde die fürstbischöfliche Obrigkeit im Birseck gegen aussen abgesichert, wodurch sich die Herrschaft des Bischofs gegenüber seinen Untertanen in absolutistischem Sinne ausbauen liess. BERNER (1989).

2 Dass die Landesherrschaft auch starken zeitlichen Schwankungen unterworfen war und sich ständig entwickelte, hat BRUNNER, O. (1959) in seinem Schichtenmodell vernachlässigt, was ihm auch den Vorwurf eingebracht hat, sein Modell sei zu statisch. Vgl. REICHERT (1985), S. 4. - Weitgehend noch aktuell ist die Zusammenfassung des Forschungsstandes bei RÖSENER (1979b), S. 5ff.

3 Über die Beziehung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit, Vogtei und Landeshoheit im deutschen Südwesten gibt es zwei vieldiskutierte Extrempositionen: GASSER (1930), der

keit der Blutgerichtsbarkeit und des Twing- und Bannrechtes eine bekannte historiographische Episode. In der jüngeren Literatur herrscht insoweit Übereinstimmung, dass es kein allgemeingültiges Modell oder Konzept für die Entwicklung und Ausprägung fürstlicher Herrschaft gibt, das Grundlage oder Ergebnis einer Gesamtdarstellung der Landesherrschaft sein könnte, da die regionalen Unterschiede beträchtlich sind. So haben Forschungen von Fried gezeigt, dass in Bayern die hohe Gerichtsbarkeit ein zentrales Element der Landesherrschaft war, während Hofmann für Franken der niederen Vogtei viel mehr Gewicht beimass.[1] Diese Erkenntnisse sind das Ergebnis der Forderung, dass jedes Territorium in seiner Einzigartigkeit erforscht werden muss;[2] durch die Untersuchung der regionalen Verhältnisse kann versucht werden, die wesentlichen Merkmale, Gemeinsamkeiten und Unterschiedlichkeiten zu verwandten Vorgängen in anderen Teilen des Reiches darzustellen. Es muss im Sinne Ennens nach den Bausteinen aus den älteren Verfassungszuständen gesucht werden, welche für die Schaffung der landesherrlichen Rechtsgrundlage gedient haben.[3] Dabei darf allerdings nie der Eindruck entstehen, die Landesherrschaft sei bloss eine Neubündelung alter Rechte; sie ist als neuartiges Rechtsgebilde zu betrachten, in dem alte Rechte aufgingen. Eine Gewichtung der einzelnen Rechtstitel, die zur Bildung des Amtes Birseck geführt haben, kann aufgrund der kleinen Zahl von historischen Zeugnissen und Indizien nur ein Versuch sein. Im Zentrum ist sicherlich der Dinghof Arlesheim und die damit verbundene Burg Birseck zu lokalisieren.

Die hohe Gerichtsbarkeit spielte im Bewusstsein der mittelalterlichen Menschen eine bedeutende Rolle, so dass das Aufrichten eines Galgens als hoheitliches Zeichen gewertet wurde. Bader hat diese Bedeutung der Hochgerichtsbarkeit als unerlässliches Insignum der Herrschaft folgendermassen umrissen: «Denn der hoch über der Grenze stehende Galgen zeigte jedem mit eindeutigem Nachdruck, wer Herr im Lande war, und dieses Sich-als-Herr-Zeigen ist nichts anderes als eine Form der Gewere, die sich an den äusseren Rechtsschein

---

den Besitz von Twing und Bann betonte, während FEHR (1904) und MAYER-EDENHAUSER (1939) die hohe Gerichtsbarkeit in den Vordergrund rückten. Zwischen diesen beiden vermittelt BADER, K. S. (1949). - Einen immer noch sehr hilfreichen Überblick über die Literatur zu diesem Thema bei SCHLESINGER (1941), S. 1-7.

1 FRIED (1963) und (1965), S. 103ff.

2 RÖSENER (1979b), S. 7: «An die Stelle von starren, einseitigen Theorien ist in der neueren Forschung über die Genese der Landesherrschaft mehr und mehr die Aufgabe in den Vordergrund gerückt, [...] die Grundlagen der Landesherrschaft in den einzelnen Territorien zu untersuchen.»

3 ENNEN (1942), S. 48. Der Aufsatz wird hier zitiert, weil er die Ergebnisse der Forschungen Theodor Mayers auf brilliante Art und Weise zusammenfasst und weiterführt. Andererseits darf nicht verschwiegen werden, dass er auch bedenkliche Aussagen und Formulierungen enthält, die von nationalsozialistischem Gedankengut geprägt sind.

hielt.»[1] Der Bischof hatte sich aus diesem Grunde einmal mit viel Vehemenz gegen einen thiersteinischen Galgen auf dem Banne von Reinach zur Wehr gesetzt.[2] Die Zeitgenossen und moderne Historiker bewerteten möglicherweise aber selber den Besitz der Dorfherrschaft als zu gering ein. Die Vermutung von Mayer-Edenhauser, in Kembs sei die Einschränkung der Hochgerichtsbarkeit allein der Grund dafür, dass die Bischöfe hier nie zur vollen Landeshoheit aufstiegen,[3] stimmt in dieser absoluten Form sicherlich nicht. Mindestens so entscheidend war die Tatsache, dass der Bischof an diesem Ort auch die Dorfherrschaft an einen anderen Herrn als Lehen ausgegeben hatte. Bettingen konnte er allein gestützt auf die hohe Gerichtsbarkeit in sein Territorium nicht einbinden. Die Beispiele von Arlesheim, Reinach und Schliengen hingegen zeigen, dass sie trotz einer beschränkten Hochgerichtsbarkeit zu erringen war, wenn sich diese auf den Bereich innerhalb des Etters bezog und mit der Dorfherrschaft verbunden war. Arlesheim belegt, dass auch die Dorfherrschaft beschränkt sein konnte, wenn andererseits die Blutgerichtsbarkeit vollumfänglich in einer Hand lag.

Die Bedeutung der Hochgerichtsbarkeit für die Aufrichtung der Landesherrschaft wurde also mit Recht immer wieder betont. Wird sie jedoch als einziger Faktor erforscht, wie dies Fehr bei der Untersuchung der Landesherrschaft im Breisgau gemacht hat,[4] so versperrt man sich durch eine Konzentration auf die Suche nach dem Inhaber der Blutgerichtsbarkeit den Blick für weitere Grundlagen der Landesherrschaft So sind neben der niederen Gerichtsbarkeit, von der weiter ober schon die Rede war, vor allem die Kontrolle wichtiger Regalia (Zoll-, Münz-, Geleit-, Berg-, Waldregal u. v. a.)[5] zu beachten. In neuerer Zeit wurde besonders stark auf die Relevanz des Forstregals hingewiesen, da dies das einzige Merkmal landesherrlicher Macht war, das sich auf eine Fläche bezog, und so während der Phase des Landausbaus wesentliche Bedeutung für die

1 BADER, K. S. (1953), S. 125.

2 Eine interessante Parallele ist im «Galgenstreit» zu sehen, der entstand, als die Solothurner einen Galgen der Basler in Langenbruck umlegten. Vgl. dazu AMIET (1952), S. 356, und ROTH, C. (1906), S. 111. - 1531/32 kam es sogar zu einem «Galgenkrieg» zwischen den beiden Städten um die Hochgerichtsbarkeit in Gempen. Vgl. ROTH, C. (1906), S. 168-171 und AMIET (1929), S. 99ff.

3 MAYER-EDENHAUSER (1939), S. 311.

4 FEHR (1904), S. 147, verficht vehement die These: «Nirgends bildet die Grundherrschaft die Basis des Territoriums.» Diese absolute Formulierung schiesst wohl übers Ziel hinaus und müsste mit Sicherheit zumindest auf den Breisgau eingeschränkt werden.

5 Die Relevanz der Regalia ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Sie haben allein sicherlich nirgends für die Errichtung einer Landeshoheit ausgereicht; sie haben aber wohl durch andere Rechtstitel getragene Entstehungsprozesse unterstützen können. Im Breisgau etwa misst FEHR (1904), S. 119, den Regalia keine entscheidende Rolle bei.

Entstehung von Landesherrschaft[1] gewann. Sehr viel Gewicht gaben Historiker der Ausübung der «Vogtei» im allgemeinen Sinne von «Schirm und Schutz», die nach Brunner[2] der entscheidende Landesherrschaft begründende Faktor war. Auf die Bedeutung der Grundherrschaft wird an anderer Stelle dieser Studie eingegangen.[3]

Das entscheidende Element für die Selbständigkeit des Birseck war mit Sicherheit die Immunität, über die der Dinghof Arlesheim als Besitz des Klosters Hohenburg verfügte. Diese Immunität scheint viel älter zu sein, als alle gräflichen Rechte, die es im 13. Jahrhundert in der Basler Region gab. Der Prozess der Durchlöcherung der Grafschaftsrechte im benachbarten Breisgau, den Rösener beschreibt,[4] fand hier keine Parallele; es müsste vielmehr von einer Umschliessung der alten Position durch eine jüngere gräfliche gesprochen werden. Die Relevanz der «Entvogtung», also die Übernahme der Kirchenvogtei durch den Fürsten für die Ausbildung der Landesherrschaften, ist oft betont, aber auch in Frage gestellt worden;[5] die Übernahme der hohenburgischen Vogteirechte von den Grafen von Froburg durch den Basler Bischof war sicherlich von grosser Bedeutung; ohne diese Massnahme wäre nie ein Amt Birseck entstanden. Die Überantwortung der Blutgerichtsbarkeit an bischöfliche Amtleute sowie die Ausdehnung und Behauptung dieser Position auf weitere Dörfer legte die Grundlage für die Schaffung eines landesherrschaftlichen Territoriums.

Für das Birseck kann festgehalten werden, dass der Besitz einer möglichst starken Kombination der Hochgerichtsbarkeit mit Twing- und Bannrechten offensichtlich das wichtigste Element war, doch haben auch die anderen erwähnten Faktoren eine Rolle in diesem Prozess gespielt. Dieses Ergebnis deckt sich ganz mit den Feststellungen Baders, der bei seinen langjährigen Studien zu diesem Themenbereich zur identischen Aussage kam: «Das mittelalterliche Territo-

1 BOSL (1949). - Die umfassendste Untersuchung zum Verhältnis von Waldregal und Landesherrschaft bei KIESS (1958). - LdM, Bd. 5, Spalte 1653-1656. - SCHUBERT (1991), Spalte 1650. - ARNOLD (1991), S. 160ff.

2 Die Bedeutung von «Schirm und Schutz» hält BRUNNER, O. (1959), S. 386, für das entscheidende Element der Landesherrschaft und betont damit das Verhältnis Fürst und Leute, während der Grundbesitz völlig in den Hintergrund tritt. Im Zentrum seiner Thesen steht ein Schichtenmodell, nach dem innerhalb einer Landesherrschaft die Intensität der Herrschaft in den einzelnen Rechtsbezirken unterschiedlich war. WILLOWEIT (1975), S. 63, folgt dieser Gewichtung und bezeichnet den «dem Land und seinen Bewohnern zu gewährende Schutz als das die Territorialherrschaft tragende Element im mittelalterlichen Rechtsdenken».

3 Vgl. S. 81ff.

4 RÖSENER (1979b), S. 10.

5 REICHERT (1985), S. 128ff., untersucht die Geschichte der Entvogtung sehr eingehend am Beispiel des Herzogtums Österreich in den Grenzen des 13. Jahrhunderts. STIEVERMANN (1989) hat die Beziehungen zwischen Landesherrschaft und Klostervogtei in Württemberg dargestellt.

rium ist weder aus der hohen noch aus der niederen Gerichtsbarkeit noch aus der Grundherrschaft hervorgegangen, sondern regelmässig aus allen diesen oder doch aus mehreren Faktoren zugleich.»[1] Als entscheidend erkannte er die Verbindung dieser Funktionen, «je früher und je vollständiger» sie gelang, um so fester wurde das landesherrliche Recht ausgebildet.[2]

Tabelle 3: Bischöfliche Gerichtsrechte in der rechtsrheinischen Umgebung Basels 1435-1535

Gerichtsbezirk	Niedere Gerichtsbarkeit	Hochgerichtsbarkeit
Riehen	Bischof. 1522 an die Stadt Basel verkauft.	
Bettingen	Als bischöfliches Lehen bei den Herren von Bärenfels. 1472 an die Truchsess verkauft. 1513 Kauf durch Basel. Bischof anerkennt die Abtretung der Hochgerichtsbarkeit erst 1522.	
Schliengen		
innerhalb des Dorfetters	Bischof. Minoritätsrechte der Herren von Blumeneck.	Urteile durch Bischof. Vollstreckung durch den Markgrafen.
ausserhalb des Dorfetters	Bischof. Minoritätsrechte der Herren von Blumeneck.	Markgraf.
Mauchen	Bischof.	Bischof.
Steinenstadt	Bischof. Minoritätsrechte der Johanniter von Heitersheim.	Bischof.
Istein	Bischof. Minoritätsrechte des Basler Domkapitels.	Bischof. 1503 vorübergehend an das Basler Domkapitel verloren.
Huttingen	Bischof. Minoritätsrechte des Basler Domkapitels.	Bischof.
Binzen	½ Herren von Grünenberg, ½ Herren von Baldegg. Vor 1478 ganz bei Baldegg. 1503 Kauf durch Bischof.	Markgraf.

1 BADER, K. S. (1950), S. 16.
2 BADER, K. S. (1953), S. 125.

Tabelle 4: Bischöfliche Gerichtsrechte in der linksrheinischen Umgebung Basels 1435-1535

Gerichtsbezirk	Niedere Gerichtsbarkeit	Hochgerichtsbarkeit
Arlesheim		
innerhalb des Dorfetters	½ Bischof, ½ bischöfliches Lehen bei den Herren von Reichenstein. Bischöfliche Hälfte bis 1435 an Rudolf von Ramstein verpachtet.	
ausserhalb des Dorfetters	Bischof. Bis 1435 an Rudolf von Ramstein verpachtet.	
Reinach	Bis 1435 an Rudolf von Ramstein verpachtet.	
innerhalb des Dorfetters	Bischof	Bischöfliches Lehen bei den Grafen von Thierstein, Aburteilung von Freveln durch den Bischof
ausserhalb des Dorfetters	Bischof	Bischof. Vollstreckung von Todesurteilen durch die Grafen von Thierstein
Hochwald	Bischof. Bis 1435 an Rudolf von Ramstein verpachtet. 1509 an Solothurn verkauft.	
Oberwil	Bischof. Bis 1435 an Rudolf von Ramstein verpachtet.	
Allschwil/Schönenbuch	Bischof. Bis 1435 an Rudolf von Ramstein verpachtet.	
Binningen/Bottmingen	Bischof. Bis 1477 an Hansheinrich Grieb verpachtet. 1534 an die Stadt Basel verkauft.	Bischof. Durch die Grafen von Thierstein bis 1519 bestritten.
Ettingen	Bis 1519 als bischöfliches Lehen bei den Grafen von Thierstein. 1522 durch den Bischof übernommen.	
Pfeffingen/Aesch	Bis 1519 als bischöfliches Lehen bei den Grafen von Thierstein. 1522 durch den Bischof übernommen.	
Therwil		
Zum Äusseren Dinghof Laufen gehörender Meierhof	Bis 1459 österreichisches Lehen Rudolfs von Ramstein. Dann Eigengut des Bischofs.	
Dorf	Bis 1519 als bischöfliches Lehen bei den Grafen von Thierstein. 1522 durch den Bischof übernommen.	
Kembs	½ Bischof, ½ St. Alban. Vollstreckung der Todesurteile durch den habsburgischen Landgrafen. Bischöflicher Teil vor 1360 als Lehen an die Münch von Landskron abgetreten.	

Bedeutungsvoll für die Beurteilung der Genese der Landesherrschaft im südwestdeutschen Raum ist ein Vergleich mit den Ergebnissen, die Rösener bei seiner Analyse der Markgrafschaft Hachberg erarbeitete: «Die gräfliche Hochgerichtsbarkeit allein verhalf ihnen nirgends zur Landesherrschaft, mag sie auch in späterer Zeit für die verfassungsrechtliche Begründung der Landeshoheit und in ihrem rechtssymbolischen Gehalt von besonderer Bedeutung gewesen sein. Erst die Verbindung der gräflichen Gerichtsgewalt mit der Grund- und Ortsherrschaft schuf die Basis für den Aufbau des Hachberger Territoriums und trieb den Prozess der Territorialbildung voran. Alles in allem scheint besonders die dörfliche Twing- und Bannherrschaft, die wiederum in enger Verbindung zur Hochgerichtsbarkeit steht, eine Hauptrolle bei der Hachberger Territorialbildung gespielt zu haben.»[1] Offensichtlich decken sich die Befunde bezüglich der Wertung der Gerichtsbarkeit und der Ortsherrschaft in den beiden Territorien. Ob die Grundherrschaft auch im Fürstbistum eine so wichtige Funktion spielte, wird erst nach einer Untersuchung des bischöflichen Grundbesitzes beantwortet werden können.[2]

Im 14. Jahrhundert erlahmten vorübergehend alle landesherrschaftlichen Expansionsbemühungen der Basler Bischöfe, da ihre politische und wirtschaftliche Ohnmacht alle Bestrebungen im Keime ersticken musste. Erst im 15. Jahrhundert begannen sie wieder mit dem Aufbau eines eigenen fürstlichen Territoriums. Das bischöfliche Birstal zwischen Delsberg und Rhein lag in der direkten Interessenssphäre der stark auf Expansion ausgerichteten Mächte Thierstein, Basel und Solothurn. Auf einer zweiten Linie, mehr im Hintergrund, standen Habsburg und die Eidgenossen. Dass den Basler Bischöfen hier dennoch die Aufrichtung einer, wenn auch kleinen, Landesherrschaft gelang, führte Mayer-Edenhauser auf mangelndes Interesse der Nachbarn zurück: «[...] unser Untersuchungsgebiet ist in den Dornröschenschlaf einer verkehrsentlegenen unbedeutenden Landschaft versunken [...]», da sich die Grossen viel stärker für die Hauensteinstrasse engagiert haben.[3] Die obige Darstellung der fortdauernden Auseinandersetzungen zeigt aber ein ganz anderes Bild. Von einem «toten Winkel»[4] kann tatsächlich gesprochen werden, doch ist dieser durch das gegenseitige Paralysieren der konkurrierenden Mächte entstanden. Um zu verhindern, dass sich Solothurn seinen Traum von einem direkten Zugang an den Rhein verwirklichen konnte, half Basel dem Bischof immer wieder bei der Verteidigung seines Gebietes. Umgekehrt hatte Solothurn kein Interesse an einem Vorrücken Basels in den

1 RÖSENER (1979b), S. 24f.
2 Vgl. S. 81ff.
3 MAYER-EDENHAUSER (1939), S. 231.
4 MAYER-EDENHAUSER (1939), S. 231.

Jura. Die Grafen von Thierstein schliesslich waren nie stark genug, dem Bischof alleine die Stirn bieten zu können. Da niemand die offene Konfrontation wagte, versuchten alle, das instabile Gleichgewicht aufrechtzuerhalten. So lange das militärisch und wirtschaftlich schwache Bistum Herr das Birstales war, schien allen Seiten der Gewinn noch möglich. Die entgegengesetzten Kräfte bildeten also einen offenen Raum, in dem der Bischof seine Herrschaft entwickeln und festigen konnte.[1]

In allen Situationen der Bedrohung von aussen verhielten sich die Bischöfe nach dem gleichen Muster: In keinem Falle setzten sie gewaltsame Mittel ein, obwohl die Solothurner etwa bei der Besetzung Laufens und Basel beim Einmarsch in die Herrschaft Pfeffingen vor solchen Aktionen nicht immer zurückschreckten. Dieses Verhalten ist zweifellos als ein deutlicher Ausdruck ihrer militärischen Schwäche und Machtlosigkeit zu werten und mit Sicherheit nicht als Folge eines freiwilligen Gewaltverzichtes. Doch überliessen sie es durchaus nicht dem Zufall, ob und wie sich die schützenden Koalitionen bildeten. Ihre Stärke lag in der Beherrschung der diplomatischen Mittel, die sie in erster Linie mit grosser Hartnäckigkeit und Beharrlichkeit, aber auch Zielstrebigkeit und Vehemenz erfolgreich zur Wahrung ihrer Interessen einsetzten. Zeitigten die diplomatischen Bemühungen keine positiven Ergebnisse, so konnten sie vom militärischen Engagement der verbündeten Stadt Basel profitieren. Geschickt spielten sie mit den Koalitionen, die sie mit den verschiedenen Parteien eingingen und nach Bedarf wieder lösten. Sie verstanden es auch, bei Bedarf die Unterstützung der Eidgenossen oder der Habsburger zu erringen, um von einer zweiten Seite Druck auf den Aggressor ausüben zu lassen. Das Amt Birseck entwickelte sich also nicht nur dank des eigennützigen Schutzes der umliegenden Mächte, sondern auch dank eines klar erkennbaren Herrschaftswillens der Bischöfe.

Ebenso deutlich zu sehen ist auch die Konzentration der bescheidenen bischöflichen Mittel auf das Ziel, den jurassischen Besitz in den Freibergen, um Pruntrut und um Delsberg mit der Stadt Basel durch das Birstal hindurch zu verbinden und dadurch zu einem Flächenstaat zu kommen.[2] Der Erwerb des Dinghofes in Laufen, des Dorfes Binningen/Bottmingen und der Herrschaft Pfeffingen sind Belege dieser Expansions- und Sicherungspolitik. Logischerweise steht dieser Strategie der Verzicht auf alles Umstrittene gegenüber, das ausserhalb dieser Linie lag: vor allem auf die verkehrspolitisch bedeutendere Hauensteinstrasse und das Dorf Riehen. Ein Engagement im umworbenen Gebiet zwischen

1 BERNER (1989), S. 11f., zeigt in seiner Untersuchung, wie sich diese Kräftekonstellation im 16. Jahrhundert weiterentwickelte.

2 Über die bischöfliche Jurapolitik vgl. MEYER, W. (1986), S. 78f.

Liestal und dem Hauenstein war schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts nicht mehr erfolgversprechend und hätte die beschränkten politischen und finanziellen Möglichkeiten des Fürstbischofs überstrapaziert; das isoliert liegende Riehen war dem Bischof weniger wichtig als die Verbindung des Birseck mit dem Amt Zwingen. Bei all diesen Erwerbungen stand als Motiv klar der politisch-herrschaftliche Aspekt im Vordergrund; wirtschaftliche Überlegungen hätten der bischöflichen Politik wohl andere Prioritäten gegeben.

2.1.5 Bildung des Amtes Birseck

Wann Burg und Vogtei Birseck mit anderem bischöflichen Besitz im Birstal administrativ zu einem Amt vereinigt wurden, um den Kern eines landesherrlichen Kleinterritoriums zu bilden, lässt sich aus den Quellen nicht beantworten. Über den Zeitpunkt der landesherrschaftlichen Ausgestaltung und Organisation eines Amtes Birseck finden sich im Dokument von 1307 noch keinerlei Hinweise: nirgends ist von einem «Amt» die Rede und die Dinghöfe, Zehnten und Zinsen sowie die Burg werden als getrennte Rechtspositionen dargestellt. Ebenfalls ohne Ergebnisse blieben die Nachforschungen nach den ersten Amtleuten, die für die Verwaltung der Burg und der dazugehörenden Güter eingesetzt wurden. Es ist jedoch mit Merz[1] zu vermuten, dass die ersten Schritte, die zur Ausgestaltung eines Amtes Birseck führten, in der Mitte des 14. Jahrhunderts unternommen wurden. Als der Besitz 1373 verpfändet wurde, war dieser Prozess offensichtlich bereits sehr weit gediehen. Zeitlich deckt sich die Einsetzung von beamteten Vögten mit ähnlichen Vorgängen im benachbarten Territorium der Markgrafen von Hachberg, wo dieser Prozess nach den Forschungen von Fehr bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts abgeschlossen war.[2]

Die schriftliche Überlieferung für die bischöfliche Herrschaft in Schliengen ist sehr dünn. Sicherlich spielte der Hofschaffner hier ebenfalls eine wichtige Rolle: Da seine Schaffnei in dieser Gegend selber über bedeutenden Grundbesitz verfügte, ist es nicht verwunderlich, dass sehr viele Waren aus Schliengen direkt nach Basel in den bischöflichen Hof abgeliefert wurden. Doch bleibt vieles unklar, da der Schaffner nur Lieferungen entgegennahm, die Kontrolle und die Rechnungsführung aber in den Dörfern selber durch einen bischöflichen Untervogt durchgeführt wurden. Mehrfach lässt sich in Riehen und Schliengen eine Zuständigkeit des Vogtes von Birseck nachweisen, etwa beim Einzug von Bussen oder beim Ungeld. Ab 1467 sind die Frevel in Istein und Huttingen in der

1 MERZ (1909), S. 139.
2 Vgl. FEHR (1904), S. 161.

Rechnung des Birseck verzeichnet;[1] in der Herrschaft Schliengen wird nach 1470 der Vogt von Birseck offensichtlich zum Obervogt, da er ab 1473 hier regelmässig das Weinungeld einzieht und ab 1484 auch die Michaelisteuer. Ein Gesamtbild lässt sich jedoch nicht zeichnen, da der ganze Verwaltungsunterbau, eingeschlossen alle Ausgaben, für diese Dörfer nicht durch ihn zu verantworten waren. Die administrative Verbindung des Birseck mit den rechtsrheinischen Besitzungen des Bischofs muss spätestens 1473 erfolgt sein, da in diesem Jahr zum ersten Male das Ungeld von Schliengen, Mauchen, Steinenstadt, Istein, Huttingen und Riehen in der Amtsrechnung des Birseck-Vogtes aufgeführt wurde. Steuern wurden zehn Jahre später durch den linksrheinischen Obervogt abgerechnet. Diese Einheit blieb bis 1719 bestehen, als Bischof Johann Konrad von Reinach eine selbständige Herrschaft Schliengen bildete.[2]

2.2 Grund- und Boden

Die Begriffe *«Güterbesitz»* und *«grundherrlicher Besitz»* wecken aus der Sicht der heutigen Rechtslage im bäuerlichen Bodenrecht Vorstellungen von eindeutigen und linearen Besitzverhältnissen, die dem Verständnis der spätmittelalterlichen Zustände hinderlich sind. Es wird in den folgenden Abschnitten nämlich von grundherrlichen Ansprüchen zu berichten sein, die sich von Position zu Position sehr stark unterscheiden konnten. Es werden Güter genannt, auf denen der Bischof nur eine Hühnerabgabe beanspruchen konnte, auf anderen erhob er einen Martins- oder Lichtmesszins ohne über Verleihung oder Verkauf mitbestimmen zu können, wieder andere konnte er mit voller Verfügungsgewalt jederzeit nach eigenem Gutdünken den Zinsern wegnehmen. Ebenso komplex sind die Besitzansprüche auch aus der Sicht des Gutes, denn meist hatte es gegenüber mehreren Herren verschiedenartigen Forderungen zu genügen. Es musste einem Herrn ein Huhn geben, einem anderen einen Getreidezins, einem dritten den Zehnt, ein vierter erwartete die Vogtsteuer. Grundbesitz ist also als ein verflochtenes System von Ansprüchen verschiedener, häufig genug konkurrierendern «Besitzer» zu sehen; der Bauer musste entsprechend vielen Herren dienen. Lineare vertikale Eigentumsverhältnisse kannten die Menschen in den ländlichen Lebensbereichen der hier untersuchten Zeit nicht. Die Möglichkeiten der Belastung, die auf den einzelnen Besitzungen lagen, waren so vielfältig, dass ein vollständiges Verzeichnis heute gar nicht mehr rekonstruiert werden könnte. Dies könnte nur gelingen, wenn die Urbare aller möglicher Herren mit

1 B-E/67/13.
2 SEITH, G. (1950), S. 31.

Rechtstiteln auf einem Gut erhalten wären, was wohl kaum je angetroffen wird. Wird auf den folgenden Seiten von bischöflichem Besitz gesprochen, so ist immer daran zu denken, dass dieser meist mit anderen Herren geteilt war und das Gewicht der Ansprüche sehr stark variierte.[1]

Dem Versuch, eine umfassende *Gütergeschichte* eines spätmittelalterlichen Amtes zu schreiben, stellt sich hindernd die Tatsache in den Weg, dass diese Verwaltungsbezirke Konglomerate unterschiedlichster Rechtspositionen waren, deren Gestalt durch Kauf und Verkauf, Verpfändung und Afterverpfändung, Eroberung und Verlust ständigen Änderungen unterworfen war. Da aber kein Urbar aus dem Mittelalter erhalten ist, kann immer nur anhand der buchhalterisch erfassten Vorgänge auf den Güterbestand geschlossen werden. Was in mancherlei Hinsicht zu Schwierigkeiten führt. Einerseits lassen sich die Gründe für Zu- oder Abgänge daraus nicht ermitteln. Eine weitere Ungenauigkeit entsteht durch die Praxis, dass die Schreiber während Jahren Einträge kopiert haben, ohne sie an den tatsächlichen Verhältnissen zu verifizieren. Dies wird auffällig, wenn jahrelang die gleichen Zinszahler und Summen genannt werden und plötzlich von einem Jahr aufs andere eine grosse Zahl dieser Angaben verändert wird. Gleich wie in allen anderen durch Historiker untersuchten Grundherrschaften ist die Überlieferung der zahlreichen Handänderungsvorgänge, soweit sie überhaupt schriftlich festgehalten wurden, vor dem 15. Jahrhundert nur bruchstückhaft. Es ist daher völlig ausgeschlossen, bis ins kleinste Detail rekonstruieren zu wollen, wie jedes einzelne Gut und jede Abgabe in den Besitz des Hochstiftes kam und welche Verpfändungen, Unterverpfändungen und Verleihungen im Laufe der Jahrhunderte vorgenommen wurden. Eine Beschränkung auf die Provenienzgeschichte der grösseren und bedeutenderen Verwaltungsbestandteile und auf eine Bestandesaufnahme der kleineren, so wie sie in der untersuchten Periode angetroffen wurden, ist daher unumgänglich. So bleiben in vielen Fällen nur einige wenige urkundlich überlieferte Vorgänge aufzuzählen, die wenigstens die Entwicklungstendenz des Güterumfanges aufzeigen können. Eine markante Verbesserung der quellenmässigen Dokumentation des bischöflichen Grundbesitzes und seiner anderen privat- und öffentlich-rechtlichen Positionen setzt nach 1435 ein, denn in diesen Jahren beginnen die erhaltenen Serien von Vogtei- und Schürhofabrechnungen. Die Darstellung folgt methodisch weitgehend den Prinzipien, die Hugo Ott und Hansjörg Gilomen[2] für die Unter-

1 Vgl. ZANGGER (1991), S. 175.

2 OTT (1963 und 1969), der für seine Untersuchung des Grundbesitzes des Klosters St. Blasien exemplarische Analyse- und Darstellungsformen entwickelt hat. Leider ist das Quellenmaterial für das Amt Birseck nicht annähernd so geschlossen wie dasjenige für das einst so mächtige und vermögende Kloster im Schwarzwald. GILOMEN (1969) baut auf diesen Vorstudien auf.

suchung geistlicher Grundherrschaften entwickelt haben. In diesen beiden Arbeiten spielten die landesherrlichen Aspekte keine Rolle, so dass die Verfahrensweisen für die Verhältnisse im Basler Fürstbistum adaptiert und vereinfacht werden mussten. Obwohl die Villikationsverfassung, in deren Zentrum der Dinghof als Abgabe-, Versammlungs- und Gerichtsort stand, im Birseck des 15. Jahrhunderts längst weitgehend durch die Dorfverfassung zugedeckt und abgelöst war, hatten sich dennoch in verschiedenen Besitzeinheiten Reste davon erhalten. Um diese Unterschiede nicht zu verwischen, wird konsequent die in den Quellen angetroffene Begrifflichkeit verwendet. Es werden also in der Regel die Verhältnisse in den einzelnen Dörfern untersucht, im Falle von Laufen jedoch der Dinghof als Untersuchungseinheit beleuchtet.[1]

Die wichtigsten *Kernstücke* seines alten Grundbesitzes hatte das Hochstift Basel durch königliche Schenkungen um die Jahrtausendwende erhalten. In Urkunden König Rudolfs III. von Burgund im Jahre 999[2] und der deutschen Könige Heinrich II. (1004, 1008, 1028)[3] sowie Heinrich III. (1041)[4] finden sich Belege für grössere Donationen an die Bischöfe. Diese erste Phase der grundherrschaftlichen Untermauerung der bischöflichen Macht wurde in der wissenschaftlichen Literatur bereits eingehend dargestellt und analysiert.[5] Die darauffolgenden Jahrhunderte waren geprägt durch eine beständige Abnahme dieses Gutes. Ein erster grosser Block an Bodeneigentum war den Bischöfen durch die Teilung mit dem Domkapitel verloren gegangen. Hieronimus und Kaspar[6] haben in ihren Darstellungen des Vermögens des Kapitels versucht, die Ursprünge und Bedingungen der Teilung des Bistumgutes zwischen Bischofs- und Kapitelgut zu ergründen. Aus einer Urkunde des Jahres 1048 ist ersichtlich, dass dieser Trennungsvorgang vor diesem Datum stattgefunden haben muss,[7] spätestens zur Zeit des Episkopates Udalricus (1025-1040). Über die genauen Hintergründe und die beiden Güterlisten ist aus diesem Jahrhundert nichts bekannt; Ursachen und Ablauf liegen weitgehend im dunkeln.[8] Walter

1 RENNEFAHRT (1952), S. 59, hat darauf hingewiesen, dass die einzelnen Dinghöfe «[...] die Rechte der Leute und die Ansprüche des Herrn auf ihre eigene Weise [...]» regelten und GILOMEN (1977), S. 125, bestätigt: «Dass jeder Ding- oder Meierhof eine unverwechselbare Individualität darstellt, [...].»
2 SCHÖPFLIN (1751) I, Nr. 199, S. 112.
3 UBL I, S. 3, Nr. 10. - TR I, S. 150. - TR I, S. 161.
4 UBL I, S. 4, Nr. 12.
5 Über die Ursprünge der bischöflichen Grundherrschaft um das Jahr 1000 vgl. MAYER-EDENHAUSER (1939), ROHR (1915), CHÈVRE (1949), BONER (1968), S. 15f.
6 HIERONIMUS (1938). - KASPAR (1978).
7 TR I, Nr. 117, S. 178-179.
8 KASPAR (1978), S. 58f.

vermutete, dass es in Basel wie in den anderen fränkischen Reichskirchen bereits im 9. Jahrhundert eine Abtrennung von Kapitelgut gegeben hat, die im 11. Jahrhundert in einem zweiten Schritt weitergeführt wurde.[1] Dass auch in Basel nach dem Grundsatz verfahren wurde, nach dem der Bischof nur gerade so viele Güter erhielt, wie er für seinen persönlichen Bedarf, die mensa episcopalis, und seine vielseitigen Verpflichtungen in der Diözese und im Territorium benötigte, steht ausser Zweifel, wenn man die von Anfang an zu Gunsten des Kapitels sehr unterschiedliche Grösse der beiden Teile betrachtet.[2] Der grössere Teil des alten Gutes sollte die Bedürfnisse der Kathedrale und seiner Offizien absichern. Nach dieser Gütertrennung übergaben die Bischöfe bis ins 14. Jahrhundert hinein den Domherren als «concessiones» weiteren Besitz (Grundbesitz, Zehnten, Kirchensatz usw.) zur dauernden Nutzniessung.[3] Für die Verwaltung des Kapitelvermögens wurde eine eigenständige Behörde geschaffen, die erstmals 1190 urkundlich fassbar wird.[4] Die Einflussnahme des Bischofs auf dieses Vermögen wurde dadurch vollständig unterbunden; es konnte in der Folge nie mehr für die Bistumsfinanzen nutzbargemacht werden und bildete keine direkte Grundlage bischöflicher Politik.

Als weitere Ursache für das Schrumpfen des Besitzes sind die umfangreichen Schenkungen in Allschwil, Arlesheim, Oberwil, Binningen und anderen Orten zu nennen, die bei der Stiftung neuer Klöster gemacht wurden. Wissenschaftlich untersucht sind die Gründungsstiftung an das Kloster St. Alban durch Bischof Burkard im Jahre 1102/03[5] sowie die umfangreichen Dotierungen des Klosters Schönthal in Hochwald[6] und des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Leonhard[7] in Allschwil und Binningen.

Viel Land war durch die Ausgabe im Lehnsrecht der direkten Kontrolle des Bischofs vorenthalten. Neben den grossen Lehen an die Froburger, Münch und andere Familien gab es eine grosse Zahl mittlerer und kleinerer Lehen. Beispielsweise befand sich in Arlesheim ein Dinghof mit der damit verbundenen Burg in der Hand von Vasallen, den Reich von Reichenstein; in Binningen/Bottmingen waren die verbliebenen Nutzungsrechte als Zugehörde zu den dortigen Schlösschen verloren gegangen;[8] den Hof in Schönenbuch hatte der Bischof am

1 WALTER (1912), S. 12f.
2 WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 57f.
3 Vgl. HIERONIMUS (1938), S. 44f. - TR I, Nr. 117, S. 178-179; Nr. 258, S. 397-398; Nr. 281, S. 434-435.
4 HIERONIMUS (1938), S. 44f.
5 UBL I, Nr. 14 und 15, S. 5; Nr. 16, S. 6; Nr. 20 und 21, S. 8; Nr. 22, S. 9; Nr. 27, S. 9; Nr. 32, S. 14-15. - Vgl. dazu GILOMEN (1977).
6 UBL I, Nr. 37, S. 18.
7 UBL I, Nr. 11, S. 3-4. - Vgl. SCARPATTETI (1974).
8 Vgl. MERZ (1909), S. 108-111.

7. Januar 1315 dem Basler Klarissenkloster als Lehen gegeben.[1] Es liessen sich noch viele andere Besitzreduktionen durch Belehnung an Adlige und Klöster finden, während bürgerliche Lehen bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts keine nachgewiesen werden können.

Die dritte Hauptquelle für den Verlust des Eigennutzungsrechtes auf den Ertrag der landwirtschaftlichen Produktion oder der daraus erzielbaren Zinsen stellten die Verpfändungen dar, die häufig wegen der Unmöglichkeit der Wiederlösung zum endgültigen Verlust des Gutes führten. Bereits 1174 intervenierte das Domkapitel bei Kaiser Friedrich I. und beklagte sich über den schlechten wirtschaftlichen Zustand des Bistums. In seiner Antwort tadelte Barbarossa Bischof Ludwig von Froburg und untersagte ihm jede Art von Verpfändung.[2] Die Bischöfe haben sich an diese Weisung nicht sehr lange gehalten, wie die Erwerbsgeschichte des Birseck zeigt. Innerhalb der Vogtei Birseck ging auf diese Weise etwa der bedeutende Dinghof in Allschwil verloren.[3]

Neben Schenkungen, lehensrechtlichen Belehnungen und Pfandgutverlusten scheinen Verkäufe vergleichsweise selten vorgekommen zu sein. Ein einziges Dokument über ein solches Geschäft konnte gefunden werden, wobei es um den Verkauf einer Matte in Reinach ging.[4]

Die Aufteilung des *Zehnten* nach römischer Observanz war im Bistum Basel seit dem Jahre 820 nachweisbar üblich: ein Viertel dem Bischof, ein Viertel dem Dorfpfarrer, ein Viertel den Armen und ein Viertel der Kirchenfabrik oder dem Domstift.[5] Die Zehntquart wurde dem Bischof 1142 durch Papst Innozenz II. bestätigt und gleichzeitig die Ausgabe als Lehen oder der Verkauf untersagt. In diesem Dokument wird auch postuliert, dass die Quart jährlich einzuziehen sei und nicht mittels einer vierjährigen Rotation zwischen den Inhabern der vier Quarten.[6] Die Vierteilung des Zehnts hat sich bis ins Spätmittelalter erhalten: In Arlesheim erhielt neben dem Bischofsviertel der Pfarrer ein und der Vogt von Dornach zwei Viertel;[7] in Muttenz gehörten dem Pfarrer zwei Viertel, der Empfänger des letzten ist unbekannt;[8] in Oberwil ist eine Quart 1371 dem Heinrich von Delle, 1420 Ritter Arnold von Rotberg, 1452 Hans Münch von Landskron

1 VAUTREY (1884) I, S. 320. - AAEB, Cod. 298, fol. 89b. - UBL I, Nr. 243, S. 188-189.
2 TR I, S. 353.
3 Vgl. S. 103.
4 Vgl. S. 114.
5 HIERONIMUS (1938), S. 41.
6 BADER, J. (1853), S. 214. - Vgl. dazu auch eine ähnlich lautende päpstliche Urkunde aus dem Jahre 1167 bei BADER (1853), S. 216.
7 B-E/06/18.1.
8 H/55/218.2.

und ab 1462 den Herren von Hallwil als Mannlehen ausgegeben.[1] Das päpstliche Verkaufsverbot hingegen konnte nicht aufrechterhalten werden, da die akute Geldnot die Bischöfe zwang, dieses Rechtsgebot zu brechen. Die bischöfliche Zehntquarte hatte sich bis ins 15. Jahrhundert hinein längst zu einem handelbaren Gut entwickelt und war als solches fast in der ganzen Diözese an andere Herren veräussert worden. Neben Verkäufen kamen besonders häufig Verpfändungen der Einnahmen vor, beispielsweise 1338 die Decimen von Arlesheim und Dornach.[2] Die umfangreichste Verpfändung, die dann zum folgenschwersten Verlust führte, war die Überlassung der umfangreichen Kirchenzehnten im Elsass an den Bischof von Strassburg.[3]

Die wenigen Reste der alten bischöflichen *Zehntbezirke* lagen zu Beginn des 15. Jahrhunderts überwiegend in der Nähe der Stadt Basel und wurden durch die Hofschaffnei administriert. Durch die Lösung des Pfandes Birseck verfügte der Bischof nach 1435 wieder über die Erträge aus den Quarten des Zehnts in Muttenz, Arlesheim und Dornach. Die Quarten in Muntzach, Füllinsdorf und Liestal, die 1373 noch Bestandteil des Pfandgutes gewesen waren, waren in der Zwischenzeit dem Bischof für immer verloren gegangen.[4] Dabei handelte es sich ausschliesslich um Einnahmen auf «Halm und Stengel», also auf die Getreide und den Wein. Der kleine Zehnt, der auf Obst, Garten und Kleinvieh verlangt wurde, wird in den Dokumenten, die das Birseck im 15. Jahrhundert betreffen, nie erwähnt. Burckhardt hat die gleiche Feststellung auch im benachbarten Basler Amt gemacht,[5] was darauf hindeutet, dass er in weiten Gegenden der Region im 15. Jahrhundert nicht mehr dem Landesherrn selber gegeben wurde, sondern einem Vertreter der lokalen Amtsgewalt zustand. In der Burgvogtei Binzen beispielsweise durfte der Burgvogt des Bischofs die Abgabe auf Hanf, Rüben, Kabis, Zwiebeln, Obst und Nüsse für sich behalten,[6] so dass im Birseck wohl auch der Vogt als Empfänger vermutet werden darf. Gegen ihn richtete sich die Forderung der Arlesheimer Bauern, als sie 1525 die Abschaffung des kleinen Zehnts forderten.[7]

Die Parochialkirchen des Birseck standen in Arlesheim, Hochwald, Binningen, Allschwil, Oberwil und Aesch. Von 1511 an besass auch Reinach ein eige-

1 TR IV, Nr. 135, S. 300-302 (Heinrich von Delle); TR V, Nr. 67, S. 254 (Arnold von Rotberg; 1420, Dezember 3.); TR V, S. 779 (Arnold von Rotberg; 1438, September 10.); AAEB, B 237/38: Münch; AAEB, Urk. 1462, November 8. (Thüring von Hallwyl) und 1470, September 25. (Rudolf von Hallwyl).
2 TR III, Nr. 302, S. 493-497. - UBL, Nr. 308, S. 260. - SÜTTERLIN (1910), S. 244.
3 WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 342.
4 UBL, Nr. 420, S. 423ff.
5 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 366.
6 Binzen-E/03.
7 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, Nr. 212.

nes Gotteshaus und einen Gemeindepfarrer.[1] Daneben gab es aber noch eine Reihe anderer Kirchen und Kapellen, z. B. die Burgkapelle auf Birseck. In vielen Fällen decken sich die Aufteilung von Twing und Bann, des Zehntrechtes und der *Collatur (Kirchensatz)* auf die verschiedenen Herren. Dies zeigt die enge Verbindung dieser Positionen auch noch im 15. Jahrhundert und ihre Bedeutung als landesherrliches Zeichen. Kompliziert wurden die Zehntverhältnisse, wenn Dorfgemeinde und Pfarrgemeinde unterschiedliche Grenzen hatten und gleichzeitig dem Einfluss verschiedener Herren unterlagen, wie dies beispielsweise für Reinach der Fall war.

2.2.1 Basel und Kleinbasel

In der Aufzählung der bischöflichen Güter von 1307 wird ein Dinghof genannt, der erstaunlicherweise mitten in der Stadt Basel selber lag: «Item in curia sita in Basilea dicta Schůrhof [...]»[2] Tatsächlich gibt es noch heute auf dem Basler Münsterplatz ein Gebäude, das Schürhof heisst.[3] Bis ins 14. Jahrhundert hinein war hier der Wohnsitz des Basler Bischofs, wenn er sich in Basel aufhielt, und seine Amtleute betrieben von hier aus die auf den Mensalgütern beruhende bischöfliche Eigenwirtschaft und alle wirtschaftlichen Aktivitäten, die zur Selbstversorgung des Hofes dienen sollten.[4] Im 15. Jahrhundert hatte der Hof die alten Dinghoffunktionen weitgehend aufgegeben, denn die registrierbare Tätigkeit war auf die Verwaltung der zur bischöflichen Tafel gehörenden Güter reduziert; leib- oder gerichtsherrliche Rechte wurden von hier aus keine mehr wahrgenommen. Wie früher flossen in diesem Gebäude die Erträge der bischöflichen Mensalgüter direkt in den Keller sowie in die Küche der bischöflichen Hofhaltung in Basel und sollten den Bischof, seine Amtleute und Diener sowie seine Gäste ernähren.

Über dieses Zentrum des bischöflichen Besitzes sind aus den Jahren vor dem Konzil nur wenige Textbelege erhalten: 1314 dienten seine Güter als Sicherheit für einen Rentenverkauf an Margarete von Bärenfels in Wattwiller;[5] 1382 sass

1 BEUCHAT (1988), S. 199.
2 GLA, Berainsammlung 10.454, fol. 8.
3 Heute Münsterplatz 19.
4 Auch ROHR (1915), S. 35, vermutet in der Stadt die Existenz eines alten bischöflichen Dinghofes, sieht seine Nachfolge allerdings nur im Amt eines domstiftischen Meiers, der bis 1491 in Basel nachweisbar ist. Den Schürhof scheint Rohr nicht gekannt zu haben. - FECHTER (1856), S. 20: Im 14. Jahrhundert war in diesem bescheidenen Haus auch die Residenz mehrerer Bischöfe.
5 StABS, St. Urk., Nr. 139, 9. Mai 1314.

der Bischof hier zu Gericht[1] und im gleichen Jahre verzeichneten die Chronisten, dass das Gebäude durch Brand zerstört wurde.[2] Dass Bischof Friedrich zu Rhein vom Schloss Birseck hierher geführt wurde, als er 1451 auf dem Sterbebett lag, zeigt, dass der Schürhof auch zur Zeit des Basler Konzils noch die Basler Wohnung des Bischof war. Als unter seinem Nachfolger der Bischofshof neben dem Münster ausgebaut wurde, verlor der Schürhof an Bedeutung und diente dem bischöflichen Kanzler Wunnewald Heidelbeck als Stadtwohnung.[3] Nach dessen Tod im Jahre 1482 kam das Haus auf ewig als Domherrenkurie an das Kapitel,[4] wie es im Juramentum Kaspars zu Rhein vereinbart worden war,[5] so dass hier 1505 Johann von Hattstatt und 1520 Jacob von Pfirt wohnten.[6] Vermutlich belegten sie aber nur den ursprünglichen Wohnteil des Bischofs, denn die Hofschaffner und Keller des Fürstbischofs gingen hier weiter ihrer Tätigkeit nach. Als 1497 die Reichssteuer in der Stadt Basel erhoben wurde, wohnte ein Peter Beringer mit fünf anderen Menschen an dieser Adresse.[7] Welche Funktionen dieser Priester hier ausübte, konnte in den Quellen nicht kundig gemacht werden. In nachreformatorischer Zeit wurde der Schürhof den protestantisch-reformierten Münsterpfarrern als Wohnsitz zur Verfügung gestellt.[8]

Neben dem Schürhof standen dem Bischof um 1307 in der Stadt Basel die Einnahmen aus verschiedenen Zinsgütern zu. Ein erstes, das «foram dictam Tageloch» genannt wird, musste 7 ß zinsen.[9] Bedeutend wichtiger waren Äcker und Gärten, die Martinszins zu bezahlen hatten.[10] Eine erste Gruppe von 13 Gütern lag vor dem «Fridentor»; diese zählt 12 Zinser und wird durch die Formulierung «sitis in monte sancti Albani infra Fridentor» lokalisiert; sieben Handwerker hatten für Rechte «ante portam Eschentor» zu bezahlen; im Dokument folgen fünf Seiten mit weiteren Zinszahlungen «de area et orto». Als Zinsleistungen werden Getreide, Geld, Hühner, Frondienste und Brotringe genannt. Alle diese Einkünfte zusammengerechnet ergaben jährlich 32 lb 3 ß 2 d und 2 V 14 S Getreide.

1 ZGO, Bd. 13, S. 445.
2 BCHR V, S. 33; VI, S. 268.
3 WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 666.
4 WACKERNAGEL, R. (1907) II, Anmerkung zu S. 197, gibt 1483 als Todesjahr. Dem widerspricht VAUTREY (1884) II, S. 42, aufgrund der Urkunde TR V, S. 842. Sicherlich falsch ist die Jahreszahl 1473, die WACKERNAGEL, H. G. (1951), S. 3, nennt.
5 AAEB, A 10, Nr. 2: Kaspar zu Rhein.
6 WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 666.
7 StABS, Fertigungsbuch, f. 51v.
8 WURSTISEN (1883), S. 485.
9 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 6v.
10 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 8-11.

Als Friedrich zu Rhein die Regentschaft übernahm, befanden sich in Basel nur ein paar wenige Häuser im direkten Nutzungsrecht des Bischofs. Vermutlich war der grosse Teil des 130 Jahre früher aufgelisteten Gutes als Lehen ausgegeben oder verkauft worden. Zur Zeit seines Nachfolgers verfügte der Stadtherr durch den Neubau des Bischofshofes neben dem Schürhof über ein weiteres Wohngebäude auf dem Münsterplatz. Hier lebte er jedoch selber nur selten, da er schon bald darauf seinen Hauptaufenthaltsort nach Pruntrut verlegte.[1] Die Städter unterschieden nun zwischen dem neuen und dem alten Hof des Bischofs.[2]

Die Verwaltungsgebäude des Schürhofes reichten nicht immer aus, um den Wein und das Korn in seinen Kellern aufnehmen zu können, die von den Dörfern in die Stadt geschickt wurden. In Jahren mit besonders grossen Einkünften mussten deshalb weitere Lagerräume zugemietet werden. In den Jahren 1441 waren zwei Scheuern mit Naturalabgaben gefüllt,[3] zu denen 1472-1476 eine dritte hinzukam. Für die erste wurde dem Präsenzer des Domkapitels gezinst, für die zweite einem Martin Zeller und die letzte Cůnrat von Ramstein.[4] Diese Mietverhältnisse bestanden aber wohl nur auf Zeit, denn 1504 wurde Heu aus Riehen in einer Scheuer in St. Alban eingelagert[5] und zum gleichen Zeitpunkt wurde ein zugemieteter «Elsässerkeller» verzinst, dessen Lage innerhalb der Stadt Basel nicht lokalisiert werden konnte.

Die politische Bedeutung der «Hofstattzins», «Bodenzins in der stat Basel uff sant Martinstag» oder «Census fundis civitatis Basiliensis» war bedeutend wichtiger als ihre wirtschaftliche Ertragskraft, die zwischen 3 und 4.5 lb schwankte.[6] Der Einzug dieser Abgabe war mit einem feststehenden und schriftlich fixierten Ritual verbunden, wobei Stadtknechte die Gelder unter Führung des Vogtes, des Schultheissen und Amtleuten des Schultheissengerichtes und der bischöflichen Amtleute einzogen.[7] In einem genau umschriebenen Umgang zog dieser Zug durch die Basler Strassen und Gassen und zog die Zinsen nach einem Schlüssel ein, der sich nach der Grösse der Liegenschaft und der Art ihrer

1 Der Basler Bischof residierte damit ausserhalb seines eigenen Bistums, denn die Stadt in der Ajoie gehörte zur Erzdiözese Besançon. Erst 1779 gelang es durch einen Abtausch mit Pfarreien in der Umgebung Belforts, die Stadt und ihre Umgebung auch kirchlich in das Fürstbistum zu integrieren.

2 DÜRR (1921), Bd. 1, Nr. 401, S. 236.

3 AAEB, A 85, 40.

4 H-A/75/88.10 und 88.12.

5 H-E/20.

6 Über die rechtliche Grundlage dieser Einnahme siehe WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 199.

7 StABS, Bistum Basel, E 1: Verschiedene detaillierte Beschreibungen dieses Rituals aus den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts.

Nutzung richtete: Ein Hof hatte einen Vierer zu bezahlen, jedes Vorder- oder Hinterhaus einen Rappen, Brotbäcker, Gremper, Badstuben, Koch- und Wirtshäuser je zwei Rappen. Über alle säumigen Zahler wurde am darauffolgenden Tage zu Gericht gesessen.[1] Dabei wurden auch alle Streitfälle verhandelt, bei denen es meist um die Frage ging, ob es sich bei der Liegenschaft um zwei Häuser oder eines handle und ob der Ansatz für einen Hof oder ein Haus zu bezahlen sei. Eine Reihe von Personen, die eine enge Beziehung zum bischöflichen Hof hatten (Domherren, Kapläne, Amtleute, adlige Lehensnehmer usw.), waren von dieser Abgabe befreit. Zu den Irritationen zwischen dem Bischof und der Stadt Basel, die zu den Begleiterscheinungen der Reformation gezählt werden müssen, gehörte auch, dass die Stadt die Zahlung dieser Zinsen von 1524 an verweigerte. Der Coadjutor Nikolaus von Diesbach protestierte dagegen noch am Tag der Zinsverweigerung, dem Martinstag, mit aller Vehemenz.[2] Doch vergeblich, die Basler Bischöfe konnten den Bodenzins von diesem Jahre an nie mehr einziehen. Die Hofrechnungen weisen alle auffällige nachträgliche Eintragungen auf, bei denen durch kleine Hände mit einem ausgestreckten Zeigefinger auf die Bodenzinsen hingewiesen und auf dem Titelblatt gross das Wort «Bodenzinsen» vermerkt wird. Vermutlich sind diese Hinweise auf den Martinszins Zeugnisse eines späteren Bischofs, der nach Belegen für seinen althergebrachten Rechtsanspruch suchte.[3] Da der Betrag auch in Anbetracht der permanenten Finanzsorgen des Hofes in Pruntrut als unerheblich bezeichnet werden muss, kann es dabei nur um die politisch motivierte Reklamation von Rechten innerhalb der Stadtmauern gegangen sein.

Verschiedene Güter auf städtischem Boden befanden sich als bischöfliche Lehen in den Händen adliger Familien, so dass sie während langer Zeit in der Buchführung der fürstlichen Verwaltung nicht berücksichtigt werden mussten. Dies änderte sich von 1505 an, denn damals setzte der Hofschaffner damit ein, eine Reihe von Gebäuden in der Stadt Basel neu als Zinsgüter aufzuführen. Da alle diese Häuser in der St. Johann-Vorstadt lagen, wurden sie auch «Vorstadtzinsen» genannt. Im Berain von 1307 werden in den Vorstädten des Spalentors, des St. Albantors, des Fridentors und des Aeschentors bischöfliche Immobilien erwähnt, nicht jedoch vor dem St. Johanntor.[4] Da Zukäufe durch den Bischof in diesem Umfange zwischen 1307 und dem Ende des 15. Jahrhunderts ausgeschlossen werden können, bildeten diese hier beschriebenen Güter wahrschein-

1 WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 199.
2 BUB 10, Nr. 31, S. 21-22, 11. November 1524. - Vgl. WACKERNAGEL, R. (1907) III, S. 397.
3 In den Forderungen, die Bischof Blarer von Wartensee 1583 der Stadt Basel stellte, wurde auch wieder der Einzug auf diesen alten Bodenzins aufgeführt. BERNER (1989), S. 166.
4 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 8rff.

lich bereits vor der Erstellung des Güterverzeichnisses ein Lehen.[1] An die Hofschaffnei war es als Gut gelangt, das vorher Hofmeister Friedrich zu Rhein als Lehen innehatte und mit jährlichen Einkünften über 3 lb 15 ß verbunden war. Da der ehemalige oberste Amtmann des Fürstbistums ohne leiblichen Nachwuchs verstorben war, hatte der Bischof das Gut als heimgefallenes Lehen an sich gezogen und nicht wieder im Feudalrecht ausgegeben.

Liste 3: Zinser in der St. Johannvorstadt 1505

- Predigerkonvent von Rheinfischern und Hofstätten
- Elsy Dicherin Haus
- Ulrich Mellingers Erben
- Junker Hans Truchsess von Wolhusen vom Hof 'zuo der hohen schwellen'
- Hans Graf vom Haus oben an St. Anthon
- Der Prior von St. Anthon
- von dem 'Yberg' genannten Haus
- das Haus zum Greifenlin
- Othmar Grafs Erben von einer Schüre in der Lottergasse
- der Cottidian des Stiftes
- das Haus zu den Mägden

Auf der linksrheinischen Seite der Rheinbrücke besass der Bischof bis 1392 die Stadt Kleinbasel und 1307 neben den Stadtrechten Güter, deren Zins dem Schenkenamt zustanden. Der Wert dieser Einkünfte war zu dieser Zeit etwa 7 lb. Eine andere Erwähnung für diese Position aus späterer Zeit konnte in keiner Quelle gefunden werden,[2] so dass sie vermutlich als Lehen verliehen worden war. In die Hofschaffnei flossen zu Beginn des 14. Jahrhunderts weiter die Einnahmen aus einem Sechstel der Weinzehntquarte, die 7 carratas erwarten liess.[3] Zu Beginn des 15. Jahrhunderts war nach dem Verkauf der Stadt im Jahre 1392 keine dieser Positionen mehr im Besitz des Bischofs. 1437 erwähnt Friedrich zu Rhein in seinem Schuldenbuch, dass er 1 lb 15 ß für das Emd «uff min matten an der cleinen statt» eingenommen habe. Dies ist die einzige Erwähnung von bischöflichem Grundbesitz auf dem Boden Kleinbasels, die sich in den untersuch-

1 Möglicherweise besteht eine Beziehung zwischen diesem zu Rhein-Lehen und einem Lehensrevers aus dem Jahre 1438, in dem Hans Heinrich von Eptingen den Empfang des Hofzinses verschiedener Liegenschaften in diesem Quartier der Stadt bestätigt. Als Einnahmen aus diesem Lehen gibt er 5 lb an. TR V, Nr. 116, S. 368f. - BUB VI, Nr. 445, S. 433.

2 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 17v.

3 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 8r.

ten Dokumenten finden liess.[1] Möglicherweise meinte der neue Bischof damit auch die beiden Bischofsmatten in Riehen oder die letzte Zahlung einer seiner früheren Domherrenpfründen.

Von den vielen Gewerberechten, die der Bischof in seiner Domstadt einst besessen hatte, konnte als abgabenpflichtiges nur noch das Brotmeisteramt ermittelt werden, dessen Inhaber jährlich 10 Säcke Roggen in den Schürhof schickte.[2] Sicherlich lasteten weitere bischöfliche Abgaben, die teilweise nur noch einen symbolischen Charakter hatten, auf der Stadt, doch wurden diese durch keine der untersuchten Quellen erfasst, denn sie brachten keinerlei Einnahmen in die Kassen oder Keller des Stadtherrn.

2.2.2 Linksrheinisches Territorium

2.2.2.1 Schloss Birseck

Über das genaue Alter der Birseckburgen liegen bislang keine gesicherten archäologischen Erkenntnisse vor. Die ältesten Mauerteile der Burg Birseck werden durch die Archäologen anhand der sichtbaren Bausubstanz in die Mitte des 13. Jahrhunderts datiert. Es ist zu vermuten, dass auf dem gleichen Platz schon vorher andere befestigte Anlagen gestanden haben. 1356 wurde die Burg durch das grosse Erdbeben stark in Mitleidenschaft gezogen und in den folgenden Jahrzehnten baulich wieder hergestellt,[3] so dass die wichtigsten Teile des Bauwerkes aus spätmittelalterlicher Zeit stammen oder noch jünger sind.

Es ist aus diesem Grunde sehr schwierig, die Erbauer und die mit dem Bau verfolgte Absicht zu ermitteln.[4] Zunächst fällt die direkte Verbindung der beiden wichtigeren Burgen mit je einem Dinghof auf, wie sie aus der Aufteilung der Güter zu erkennen ist, die der Bischof 1239 vom Kloster Hohenburg/Niedermünster und 1245 von den Grafen von Froburg in Arlesheim übernahm. Diese Anlagen könnten ihren Ursprung demnach im Bedürfnis der Dinghofleute von Arlesheim nach einem Schutzplatz gehabt haben, dem das weitentfernte Kloster

---

1 RBF/37/7.2ff.
2 H-E/21/14.
3 FECHTER (1856), S. 231, 240, 246 und 249. - WYSS (1973), S. 12. - MÜLLER, C. A. (1956), S. 37. - Über den genauen Umfang der Schäden ist kein verlässliches Zeugnis erhalten. In der Verpfändungsurkunde von 1373 waren für bauliche Massnahmen 500 Gulden vorgesehen (UBL II, Nr. 420, S. 425). Offensichtlich reichte dieser Betrag nicht aus, so dass die Ramsteiner 1377 ermächtigt wurden, weitere 300 Gulden im Namen des Bischofs in den Bau zu investieren (TR IV, Nr. 179, S. 387).
4 WYSS (1956), S. 152, weist den Burgenbau allein dem Kloster zu, wofür er allerdings keinerlei Beweise angeben kann.

mit dem Bau einer befestigten Anlage antwortete.[1] Als Erbauer vermutet andererseits Werner Meyer die Froburger, denen der Bischof die Anlage ja abnahm.[2] Ihr Burgenbaurecht liesse sich von der Ausübung der hohenburgischen Kastvogtei aus begründen und der Kontrolle über das Waldregal, woraus sie eine eigene Herrschaftsposition entwickeln konnten. Die Existenz einer solchen «Waldherrschaft»[3]neben dem Dinghof ist allerdings nirgends mit absoluter Sicherheit zu belegen und wird hier nur als Möglichkeit erwähnt. Für die Froburger sprechen ebenso die Burgnamen. Dass gerade diese Befestigung ihren Namen auf den kleinen Fluss bezieht und nicht eine der vielen anderen befestigten Anlagen der Birs entlang sowie der Zusatz -«eck» dürfen als Hinweise auf eine froburgische Namengebung gewertet werden. Neuere Forschungen haben gezeigt, dass derartige Burgnamen besonders im 13. Jahrhundert sehr beliebt waren.[4] Da sich die erste Erwähnung dieses Namens tatsächlich erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts findet, als die Anlage im Besitz der Froburger war, liegt es nahe, in ihnen die Namengeber zu sehen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass vor ihnen bereits andere Herren an dieser Stelle eine befestigte Wohnanlage errichtet hatten. Schliesslich lässt sich auch eine dritte hypothetische Entstehungsgeschichte entwickeln, die Unterbirseck als hohenburgisches Vogteischloss betrachtet und die anderen drei Burgen als froburgische Bauwerke. Es ist aus heutiger Sicht unklar, in welchem Rechtsverhältnis Dinghof, Vogtei und Burgen zueinander standen. Aus den Händeln, die sich mit den Froburgern entspannen, zeigt sich, dass auch in der Zeit selber die Verbindungen nicht ganz klar waren. Ebenso können die Motive, die einen Burgenbau an diesem Orte herbeiführten,[5] nicht mit letzter Sicherheit ermittelt werden.

---

1 MÜLLER, C. A. (1966), S. 36.

2 MEYER, W. (1981), S. 84.

3 Die Waldherrschaft als wichtiges Phänomen bei der Herausbildung der Landesherrschaft ist bereits durch BOSL (1949), CRAMER (1952) und KIESS (1958) eingehend untersucht worden. Es ist verlockend, im Birseckerwald eine Waldherrschaft sehen zu wollen, doch reichen die Indizien dazu bislang nicht aus.

4 BOXLER (1990), S. 96. - Für die in Gesprächen mit Einwohnern Arlesheims angetroffene Theorie, der Name «Birseck» stehe als das äussere Zeichen für die Grenzbefestigung des froburgischen Territoriums gegenüber der Pfalzgrafschaft der Herren von Thierstein oder ihren Rechtsvorgängern und den Anspruch auf die Herrschaft im Birstal, konnte in der Burgnamensforschung keine Bestätigung gefunden werden. Nach BOXLER (1990), S. 93, steht -eck für «eine vorspringende Anhöhe oder einen langgestreckten Hügelrücken». -eck im Sinne eines Grenzsteines zu werten, ist nicht zeitgenössisch.

5 Sicherlich gilt für diese Anlage das gleiche wie für die Löwenburg der benachbarten Herrschaft der Münch, die MEYER, W. (1968), S. 6, untersucht hat. Er schliesst militärisch-strategische Überlegungen für die Standortwahl aus. «Als Schutz vor Überfällen in Fehden mochten sie gerade noch brauchbar gewesen sein; die Annahme, sie hätten eine Strasse gesperrt oder gar eine Landschaft beherrscht, ist für diese frühen Burganlagen jedoch völlig abwegig. Dass man die Burgen an Verkehrswegen baute, hatte vielleicht wirtschaftliche, in erster Linie

Über das Aussehen der Burg im späten Mittelalter vermittelt ihre Darstellung auf einem Holzschnitt zur Schlacht von Dornach im Jahre 1499[1] und eine Zeichnung von 1515[2] einen ersten Eindruck; für alle davorliegenden Jahrhunderte gibt es keinerlei Beschreibungen der Gebäulichkeiten. Ein runder Bergfried, dessen dachlose Wehrplatte bezinnt ist, beherrscht den nördlichen Teil der Ansicht. Als einzige der Öffnungen weist er eine Schiessscharte und einen Ausgang auf die anschliessende gestufte Wehrmauer auf, die den Burghof umschliesst. Der Eingang der Burg ist auf dem Bild unsichtbar, da er durch den Zwinger verdeckt ist. Der Zugang ist durch einen Gusserker geschützt, der als Riegelbau nur durch schräge Balken gestützt ist.

Südlich wird die Anlage durch den viereckigen Palas geprägt, der ebenfalls eine bezinnte Wehrplatte trägt und durch einen Gusserker geschützt ist. Die zwei Kuppelfenster, die in der oberen Gebäudehälfte über zwei Schiessscharten zu sehen sind, lassen seine Funktion als Wohntrakt erkennen. Obwohl dieser Teil des Gebäudes heute abgetragen ist, kann anhand der Burginventare von 1437,[3] 1462[4] und 1490[5] die Zimmereinteilung zum grossen Teil rekonstruiert werden. Bemerkenswerterweise gehen die drei Dokumente, die offensichtlich ohne jeden Bezug zu dem jeweilen älteren geschrieben wurden, alle nach dem gleichen signifikanten Prinzip vor: an erster Stelle wird immer das Privatzimmer des Bischofs genannt.

Im Erdgeschoss gab es eine grosse Herrschaftsstube, ein Nebenzimmer sowie eine Küche, zu der eine Kammer für Küchengerät und Haushaltsartikel gehörte. Unter dieser befand sich ein Keller, der wohl auch als Speisekammer diente. Um die Mitte des Jahrhunderts scheint diese Küche zeitweilig in eine Badestube umgestaltet worden zu sein. Im mittleren Stockwerk war eine zweite Küche, eine grosse Stube und eine Kammer. Hier befand sich auch die Schlosskapelle. Über die Treppe stieg man an einem Erker vorbei, um in den zweiten Stock zu gelangen, wo das Schlafzimmer des Bischofs lag. Eine erste Kammer diente vermutlich als Raum für Bedienstete, eine zweite für Gerät aus dem bischöflichen Haushalt. Schliesslich befand sich hier auch ein bewohnbarer Erker. Spätestens seit 1437 waren alle Räume mit Glasfenstern versehen, wie aus den umfangreichen Aufträgen zu erkennen ist, die Bischof Friedrich zu Rhein dem

---

aber allgemein menschliche Gründe: Man wollte, auch wenn man für die persönliche Sicherheit einen schwer zugänglichen Geländepunkt aufsuchte, den Kontakt mit der Welt nicht verlieren.»

1 Bei MERZ (1909), S. 144.
2 Bei MERZ (1909), S. 145.
3 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 A, 616, Nr. 204.
4 AAEB, Comptes Birseck, 1458-1477.
5 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 A, 616, Nr. 210.

Glaser Peter von Koblenz erteilte. Die meisten Scheiben waren mit den Wappen der Familie zu Rhein und des Hochstiftes, dem Baslerstab, verziert.[1]

Ein in den Fels gehauener Graben trennt die Kernburg von der Vorburg, in der noch heute ein landwirtschaftlicher Betrieb untergebracht ist, der sogenannte Weidhof.[2] Im Spätmittelalter dürften hier die Wohnungen der Vogtsfamilie und ihrer Dienstleute gewesen sein. Hier befanden sich auch die Ökonomiegebäude (Stallungen, Keller).

Die Burg wurde nach ihrem Wechsel in Privatbesitz im Jahre 1808 in teilweise romantisierendem Stil wieder hergestellt, nachdem sie 1793 von betrunkenen Bauern in Brand gesetzt und in den darauffolgenden Jahren als Steinbruch missbraucht worden war.

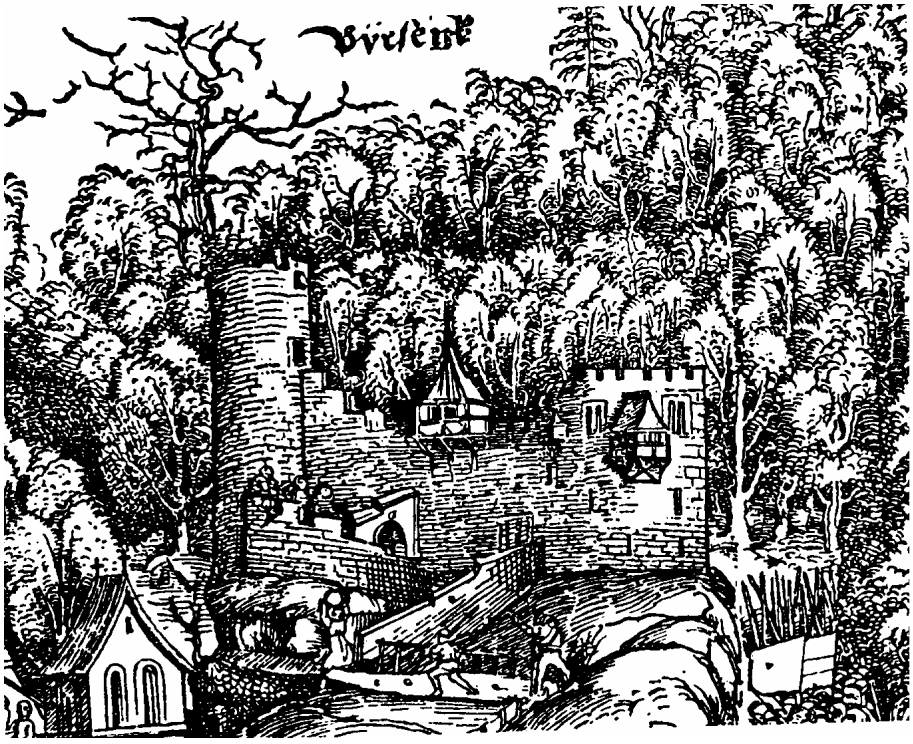

Abbildung 2: Das Schloss Birseck im Jahre 1499[3]

1 RBF/37/13.7; RBF/39/47; RBF/43/51.
2 WYSS/SUTER (1973), S. 4.
3 Kopie aus MERZ (1909), S. 144.

Abbildung 3: Das Schloss Birseck im Jahre 1515[1]

Direkt mit der Burg verbunden war ein Sesslehen, das allein 1377 urkundlich fassbar wird;[2] Konrad von Ramstein, der Sohn des Pfandkäufers Ulrich, hatte damals für geleistete Dienste vom Bischof 40 Mark Silber zugute. Um ihn zu entschädigen, wurde ihm ein Sesslehen auf der Burg Birseck eingerichtet,[3] wofür er sie während der Abwesenheit des Bischofs gegen alle Feinde zu schützen hatte. Dafür erhielt er das Korngeld vom Meiertum in Arlesheim und eine Wohnung innerhalb der Burgmauer. Wyss vermutete, dass dem Träger des Sesslehens nicht der Burgpalas zur Verfügung stand, sondern ein anderes innerhalb der Schlossmauer stehendes Wohnhaus.[4] Es finden sich allerdings keinerlei schriftliche oder archäologische Zeugnisse für die Existenz eines solchen Hauses. Wie

1 Kopie aus MERZ (1909), S. 145.

2 Über den rechtshistorischen Hintergrund der Sesslehen, resp. Burglehen und ihre Bedeutung für die Errichtung der Landesherrschaft vgl. MAURER (1976), S. 135-190.

3 TR IV, S. 752: «[...] cum pacto, quod fructus percepti non imputentur in sortem principalem, et cum pacto, quod dictum censum ipse et eius heredes possideant nomine feudi sedalis, vulgariter ein sesslehen in minori domo Birseckh [...].» - MERZ (1909), S. 140. - WYSS/SUTER (1973), S. 6.

4 WYSS/SUTER (1973), S. 12.

lange dieses Sesslehen bestand, lässt sich nicht mehr feststellen. Von der endgültigen Lösung des Pfandes Birseck bis zur Reformation findet sich jedoch keinerlei Hinweis mehr auf seine Existenz. Vermutlich war es schon Ende des 14. Jahrhunderts zurückgenommen und nicht wieder vergeben worden. Im Gegensatz zur Burg Birseck selber, die nie ein Lehensobjekt war, sondern immer nur verpfändet wurde, ist hier also ein Element aus dem Lehnsrecht zu erkennen.

Der Güterbesitz, der zur Burg Birseck gehörte, umfasste einen Bifang mit «garten, matten, wyer und rebacker»[1] sowie Waldungen. Sehr eng mit ihr verbunden war auch der alte hohenburgische Dinghof und die Herrschaft über das Dorf Arlesheim. Die Einheit von Burg und Dinghof drückt sich am deutlichsten in einem Schriftstück von 1307 aus, in dem ausdrücklich von «Birsecke et eius villicatus»[2] gesprochen wird.

Zu den Burgen im süddeutschen Raum gehörten während des Spätmittelalters Rechtstitel und Wirtschaftsgüter, die wesentlich dazu beitragen sollten, dass ihre Inhaber und Bewohner die ihnen aufgetragenen Herrschafts-, Verwaltungs-, Status-, Wehr- und Wohnfunktionen wahrnehmen konnten. Der Verkauf, die Verleihung oder die Verpfändung einer Burg umfasste neben dem Wohn- und Wehrbau immer auch diese damit verbundenen Güter. Diese Burgzugehör konnte allerdings von sehr unterschiedlicher Bedeutung und Grösse sein.[3]

Mit Ausnahme der Hölzer, die zum Lehen der Reich zählten, gehörten alle Waldungen, die sich auf dem Bann Arlesheims befanden, zur Burg Birseck.[4] Die wichtigsten Forste lagen um das Burggebäude herum,[5] doch hatte es auch der Birs entlang Weiden und schliesslich konnte der Vogt auch noch das durch den Fluss angeschwemmte Holz beanspruchen. Eine nicht mehr quantifizierbare Anzahl von Waldstücken bildeten Bestandteile der als Zinsgüter an Bauern ausgegebenen Huben.[6] Ein Waldstück, das «Bischofshalde» oder «Wolfhag in Bik-

1 Röd. 25,1.
2 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 13.
3 Vgl. die Ausführungen bei MAURER (1958), S. 16ff. Maurer stellt gar die These auf, dass es keine Burgen ohne Zugehör gegeben habe.
4 Röd. 25,1: Um 1524 wurden von der Herrschaft Münchenstein aus allerdings Ansprüche auf Waldrechte postuliert.
5 In den Rechnungen finden sich im Zusammenhang mit Holzverkäufen oder Bussen für Holzfrevel immer wieder Flurnamen für Waldstücke. Diese sind aber so vielfältig, dass eine Rekonstruktion des Besitzstandes anhand dieser Angaben unmöglich ist. Hier nur ein paar wenige Beispiele: B-E/42/5.1: «im alt weg»; B-E/42/5.7: «holz in Oberaesch»; B-E/42/5.8: «holz in Düffital»; B-E/46/14.3: «Holz under dem wilden baumgarten»; B-E/47/5.3: «Holz ob dem mittellen wyer an der halden»; B-E/48/9: «ob dem nidren wiger//hinder dem felsen//by des můnchs haus in birseggerwald»; B-E/49/6: «Im Homberg//under dem wilden boumgarten//nebent dem weg».
6 Röd. 25: «[...] und etlich heltzer, di in zinsguetren stond und dorin geho̊rend [...]».

ki(n)sberg» genannt wird, wurde gegen einen ansehnlich hohen Getreidezins von 2 V Hafer verliehen.[1]

Der landwirtschaftlich genutzte Grundbesitz, der Pertinenz des Schlosses Birseck war, hatte sich zum grössten Teil aus dem zum alten hohenburgischen Meierhof gehörenden Gut entwickelt. Nach der Errichtung der Burg diente er als Eigenwirtschaft der Produktion der Grundnahrungsmittel für die Versorgung der Burgbewohner. Im 15. Jahrhundert wurden hier die Lebensmittel für den Vogt und seine Familie sowie für die auf dem Schloss zu beherbergenden Gäste erwirtschaftet. Die Überschüsse wurden zum Verbrauch in die bischöflichen Hofhaltungen in Basel oder Delsberg abgeliefert oder verkauft.

In Arlesheim wurde der Martinszins für Grundstücke erhoben, die als Bifang innerhalb des Burgbannes lagen und als Matten und Gärten genutzt wurden: zwei Matten bei den Weihern, die 1 ß resp. 6 d Jahreszins galten, und das «Spielmanns mettlin» im Birsecker Wald (8 d), dessen Name als Hinweis auf den Roder zu werten ist. Eine weitere Matte und die Tentsche bei der Mühle wurden in der Buchhaltung bis 1475 als getrennte Positionen aufgeführt, jedoch immer für 5 ß rsp. 1 ß als Einheit dem Müller verliehen. Ab 1476 verschwinden diese beiden Eintragungen aus den Listen, statt dessen zinsten die Müller von da an 11 ß für die zusammengelegten Güter. Ob die Erhöhung des Zinses nur durch eine Flurbereinigung oder eine zusätzliche Vergrösserung des Areals begründet war, kann nicht mehr erhellt werden.[2]

Wirtschaftlich am bedeutendsten von allen Schlossgütern waren die Reben am Burghang. Durch den hier betriebenen Weinbau erwirtschaftete der Vogt dank der Fronarbeit der Armen Leute einen wesentlichen Teil seiner Einnahmen. Im Rödel von 1524/25 wird erwähnt, dass ein Drittel des Rebgartens als Erbleihe ausgegeben war.[3] Wann diese Verleihung vorgenommen wurde und an wen, erhellt sich aus den Quellen nicht mehr. Anhand der Untersuchung der Leseerträge kann kein Abgang eines Teils dieses Rebgartens festgestellt werden.[4] Möglicherweise war er also bereits vor 1439 verliehen; wahrscheinlicher ist jedoch, dass er zwischen 1523 und 1525 abgegeben wurde, da sich davor in den Rechnungsbüchern des Amtes kein Hinweis auf einen Zins aus verliehenen Rebgütern findet.

---

1 B-E/39/2.2.

2 Röd. 25.5: Auch im Rödel von 1524/25 gibt es eine Rubrik «Martinszinsen», doch wurden hier verwirrenderweise statt der Güter des Schlossbifangs und der Neubrüche nur vier von den Müllern in Arlesheim, Ettingen und Allschwil bezahlte Zinsen erwähnt. Ein Zusammenhang mit den früheren Gütern ist nicht zu erkennen. Rütboden wurde aber offensichtlich keiner mehr verzinst.

3 Röd. 25.3.

4 Vgl. S. 318.

Unterhalb des Schlosses lagen zwei Fischweiher, über deren Grösse und Baudatum nichts bekannt ist. In den Quellen werden ein «mitteler wyer an der halden»[1] und ein «nidrer wiger//hinder dem felsen//by des můnchs haus in Birseggerwald»[2] erwähnt. Ihr Hauptzweck war mit Sicherheit, durch Eigenversorgung den täglichen Speisenplan zu bereichern und die in der Fastenzeit benötigte proteinreiche Nahrung zu liefern. Der grosse Teil ihres Zuchtertrages wurde also an der bischöflichen Tafel in Basel oder auf Birseck verzehrt; möglicherweise durfte sich hier auch der Vogt selber bedienen. Bei Ausfischmassnahmen, die mehrfach belegt sind, konnte der Überfluss auf dem Markt in der Stadt verkauft werden.[3] Diese Weiher wurden im 15. Jahrhundert zweimal durch Grabungsarbeiten vergrössert.[4]

In der Vorburg betrieb der Vogt eine bäuerliche Eigenwirtschaft. Da er sich hier selber versorgte und über Aufwand und Ertrag dem Bischof nicht rechenschaftspflichtig war, tauchen nur vereinzelt Hinweise auf diese Aktivitäten in den überlieferten Dokumenten auf. Über den Umfang und die Produktionsweise dieses Ökonomiebetriebes ist entsprechend nur sehr wenig bekannt. Vermutlich wurde der grosse Teil der Arbeit in Haus und Feld durch Familienmitglieder und Dienstpersonal erledigt. Das Engagement des Vogtes dürfte sich in der Regel auf Verwaltungsaufgaben beschränkt haben, da es schwer fällt, sich diese Herren als Feldarbeiter vorzustellen.[5] Allein der Selbstversorgung diente der Baumgarten, dessen Existenz in den Akten nachweisbar ist.[6] Wo diese Äpfel- und Birnbäume genau standen, lässt sich nicht mehr genau lokalisieren.

2.2.2.2 Arlesheim

Im Berain von 1307 wird der an Johannes de Ůgst verpachtete Dinghof erwähnt und die Einkünfte daraus auf 22 V Getreide veranschlagt.[7] Aus der Urkunde über die Verpfändung des Meiertums von 1377 an Konrad von Ramstein geht hervor, dass alle Getreidezinsen (Korngeld) in Arlesheim zusammen zu einem nicht mehr fixierbaren Zeitpunkt auf 24 V Getreide angestiegen waren.[8] Welche Güter dem Vogt zur Verwaltung übergeben wurden, ist in keinem erhal-

1 B-E/47/5.3.
2 B-E/48/9.
3 B-E/77/21: «Item so han ich den wyer gefischet zuo Birseck und hab dorus gelöst 4 lb 10 ß».
4 Vgl. S. 323.
5 Die Biographien der Vögte zeigen, dass wohl nur Vogt Egerkind eine enge Verbindung zur Landwirtschaft hatte. Vgl. S. 260.
6 B-E/46/14.3: «Holz under dem wilden baumgarten».
7 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 5.
8 TR IV, S. 752. - MERZ (1909), S. 140.

tenen Schriftstück nachzulesen.[1] Eine genaue Beschreibung und Lokalisierung ist deshalb nicht möglich. Die Zinseinnahmen waren 1439 noch gleich gross wie sechzig Jahre zuvor: «Item des ersten ze Arlossen 24 virnzal / den zwenteil dinkel / den tritteil haber jerlich zins».[2] Einen ersten präzisen Überblick vermittelt die Rechnung für das Jahr 1442, die als Zinsgüter vier Höfe und ein «Bischofshalde», «Wolfshag» oder «Bikkisberg» genanntes Waldstück aufzählt, das an den Küfer des Dorfes Arlesheim verliehen wurde.[3] Auch die Kornmühle in Arlesheim gehörte dem Hochstifte, das dafür jährlich 6 Säcke oder 3 V Kernen erwarten konnte. Dieser Besitzstand an Bodeneigentum blieb unverändert bis zum Ende der Untersuchungsperiode.[4]

Über die Grösse der einzelnen Parzellen oder ihre Lage konnte in keinem Archiv eine zuverlässige Angabe aus dem 15. Jahrhundert gefunden werden. In einem am 24. April 1577 vidimierter Berain für die Güter des Arlesheimer Meiertums werden als Totalzins 12 V Dinkel und 8 V Hafer angegeben.[5] Dies entsprach genau den Einnahmen des Vogtes im Jahre 1524,[6] in den dazwischenliegenden Jahren wurden also am bischöflichen Besitz keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen. Der Berain von 1577 gibt einen Besitzstand wieder, der mit demjenigen des 15. Jahrhundert identisch ist. Der Bischof besass demnach eine Zelg gegen Münchenstein (32.5 Juchart: 6+1.5+3+6+3+3+1+4+2+3), eine bei der Mühle (14 Juchart: 3+5+6) und eine gegen Dornach (13.3 Juchart: 6+3.5+3+1), 16 Mannwerk Matten (2+3+3+1+3+4) und drei Stücke Holz (20 Juchart und 8 Juchart, das dritte zahlte 6 ß Zins). Schliesslich gehörte ihm auch die Mühle mit zwei Matten sowie einem Mattenbletz und verschiedene kleinere Grundstücke.

Im Güterverzeichnis von 1307 werden fünf Zehntbezirke in der Umgebung der Burg Birseck genannt, die anhand der wenig detailfreudigen Quellentexte heute nicht mehr lokalisiert werden können.[7] Verwirrend wirkt hier auch die Tatsache, dass dieses Dokument offensichtlich verschiedene andere Quellen verarbeitete. Dies führt bei Mehrfachnennungen zu Unklarheiten, da nicht in jedem Falle eindeutig ist, ob damit verschiedene Positionen gemeint sind oder ob es

1 R1/37/1,1.- Ein Eintrag legt den Schluss nahe, dass jede Hube 28 Jucharten Land umfasste. B-E/52/1.7: «Item 1/2 virnzal haber bin ich schuldig / as die haberaker wuest lagent / do sott ich 4 juchartten uff ze habren.» Diese Berechnung wird jedoch durch die sehr unterschiedliche Grösse von Hufen in Frage gestellt, die GILOMEN (1977) in der Untersuchung des Güterbestandes des Basler Cluniazenser-Priorates gefunden hat.

2 B-E/39/2.1.

3 Vgl. dazu die Liste 8 auf S. 518.

4 B-E/16/39.3.

5 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, 670, Nr. 196.

6 B-E/10/39.3-39.6. - Röd. 25,5. - B-E/19/20 nennt als Zinseinnahmen aus Arlesheim 18 V.

7 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 3 und 4.

Doppelnennungen aus dem Zusammenschreiben zweier Vorlagen sind, die den Besitzstand verschiedener Jahre wiedergeben. Von einer «decima episcopalis» in Arlesheim ist in einer Urkunde des Jahres 1338 zum erstenmal die Rede, als der Bischof dem Růdin Maler von Basel auf die Einkünfte aus den Zehnten von Arlesheim und Dornach 36 V verpfändete.[1] 1373 gehörte die Zehntquarte auf den Wein und das Getreide zum Pfandgut und kam bei der Lösung wieder zurück an den Bischof, der die Einkünfte daraus während der ganzen Untersuchungsperiode bezog. Für ein paar wenige Jahre ist überliefert, dass der Pächter neben dem ordentlichen Zehntgut, das sich aus zwei Teilen Dinkel und einem Teil Hafer zusammensetzte, eine Zusatzabgabe in Höhe von 2 S Mues zu bezahlen hatte;[2] vermutlich nahm der Vogt diese kleine Abgabe an sich selber. Während sechzig Jahren ist in Arlesheim immer nur vom Getreide- und Weinzehnt die Rede, dann verrechnet der Vogt 1499 auch Heu- und Hanfzehnt.[3] Es ist nicht anzunehmen, dass es sich hierbei um neue Rechte seines Herrn handelte. Wahrscheinlicher ist, dass der neue Vogt Halbisen nicht wusste, dass diese beiden Angaben zu seinen eigenen Einnahmen gehörten. Bereits im folgenden Jahr werden diese beiden Positionen nicht mehr in den Amtsrechnungen aufgeführt.

Als weitere Rechte des Bischofs führt der Rödel von 1525 den Kirchensatz und das wirtschaftlich wichtige Trottrecht auf. Die Arlesheimer waren weiter verpflichtet, eine Kuh und ein Schwein durch ihren Hirten versorgen zu lassen.[4]

2.2.2.3 Allschwil

Die erste Erwähnung bischöflichen Besitzes in Allschwil findet sich im Güterverzeichnis des Gründerberichtes des Stiftes St. Leonhard aus dem 11. Jahrhundert.[5] Demzufolge hat ein Bischof Rudolf die Neugründung in diesem Sundgauer Dorf mit über 150 Juchart Land ausgestattet.[6] Dem Kirchenfürsten blieb nach dieser Schenkung immer noch ein ansehnlicher Güterbesitz, dessen bedeutendster Bestandteil ein Dinghof («curtis») war, der sich zum ersten Male im Jahre 1268 datieren lässt, als er auf vier Jahre an Ritter Konrad von Eptingen verpfändet wurde.[7] Im Güterverzeichnis des Jahres 1307 wird er wiederum als bischöflicher Besitz aufgeführt und die damit verbundenen Zinseinnahmen über 70 V und ein Zehnt notiert.[8] Bereits im darauffolgenden Jahr wurden «universa

1 TR III, Nr. 302. - UBL I, Nr. 308, S. 260.
2 B-E/39/2.3.
3 B-E/99/16.4.
4 Röd. 25, S. 4.
5 Über die Datierung dieser Quelle s. SCARPATETTI (1974), S. 43-48.
6 UBL I, Nr. 11, S. 3-4. - Vgl. SCARPATETTI (1974), S. 145.
7 UBL I, Nr. 96, S. 64. - ZEHNDER (1981), S. 58.
8 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 20. - Vgl. MONE (1862), S. 24.

bona», ohne die Eigenleute, durch Bischof Othon von Grandson für 115 Silbermark an den Basler Münzmeister Dietrich verpfändete.[1] Die Pachturkunde des Jahres 1308 und der Berain geben ein identisches Güterverzeichnis und eine gleichlautende Zinserliste. Das Gut war demnach in acht Lehen unterteilt (vgl. Liste 4).[2]

Liste 4: Zinser in Allschwil 1308

Name	Zins	
Růdolf Banwart	11 V	14 S
Růdinus Banwart	4 V	14 S
Cůnradus Stůkelin	8 V	12 S
Heintzinus Stelin	13 V	2 S
Johannes, villicus	17 V	8 S
Cůnradus Stůkelin	6 V	
Heinzinus Schrůte	4 V	6 S

1323 löste Bischof Gerhard diese Güter wieder und gab sie für den gleichen Pfandpfennig von 1 500 Mark Silber an sein Domkapitel weiter,[3] wodurch er sie in der Folge für immer verlor und sein eigener Grundbesitz in diesem Dorf auf einen kleinen Rest zusammenschrumpfte. Alle Gerichtsrechte sowie Twing und Bann behielt er jedoch für sich und verband sie zu einem unbekannten Zeitpunkt mit der Vogtei Birseck. Bei deren Verpfändung an die Ramsteiner gingen nur diese Rechte ohne irgendwelche andere Einkünfte an den Pfandherren. Auch nach der Lösung des Pfandes blieben diese Rechte ungeteilt und unbestritten in der Hand des Bischofs vereinigt.[4]

In einer Tauschurkunde aus dem Jahre 1315 wird ein zweiter bischöflicher Güterbesitz erwähnt, der einen grösseren Umfang gehabt haben muss;[5] über dessen Schicksal schweigen sich die Quellen jedoch aus. Vom ursprünglichen Eigentum, das der Bischof 1307 in Allschwil noch besessen hatte, war im 15. Jahr-

1 BADER, J. (1853), S. 372. - UBL I, Nr. 225, S. 173-176; Nr. 226, S. 176-177. Hier findet sich eine detaillierte Beschreibung der Güter, ihrer Inhaber und des Zinses.- VAUTREY (1884) I, S. 309. - TR II, S. LXXV: nennt irrtümlich als Pfandpfennig bloss 15 Silbermark. - ZEHNDER (1981), S. 58.

2 UBL I, Nr. 225, S. 173-176. GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 20. Vgl. MONE (1862), S. 24.

3 UBL I, Nr. 269, S. 211. - TR III, Nr. 189, S. 325ff. - AAEB, Codex 102, II, S. 105ff., 1423, Juni 27.

4 Röd. 25,8 und 25,9.

5 UBL I, Nr. 243, S. 188.

hundert nichts mehr übrig geblieben. Nur die Hofschaffnei verfügte noch über kleine Einkünfte aus Zinsen. Ein Gut im Besitz der Familie Veltheim oder Veltin ist zwischen 1450 und 1523 in den Einnahmenbüchern belegt, die dafür während dieser Zeit unverändert 1 V Dinkel zinste.[1] Auch als sie ihren Wohnsitz in Basel nahm, blieb das Land unter ihrer Kontrolle. Über einen zweiten Acker gibt es nur wenige Zeugnisse, nach denen dafür 1478-1483 ein Hans Ackermann und 1502-1523 ein Franz Gessler 2 S Hafer zinste.[2]

In Allschwil kamen in der Mitte des 15. Jahrhunderts noch Landnahmen vor, was durch einen aus dem Jahre 1463 im Recessbuch dokumentierten Vorgang belegt wird. Danach hat ein Hegenheimer Bauer im Allschwiler Bann eine Rüti angelegt, von der die bischöfliche Hofverwaltung 4 d oder 6 S Hafer als Zinsleistung erwartete: «Ein gebur zů Hegenhein sol 4 d oder 6 S habern von einer růti, die er in Almswiler bann gemacht hat, die sint hierinn nit verrechnet, dorumb sol man den meyer ze Almswiler frogen, der kennt den buren, und weiss dorumb, dz sy ingezogen werden.»[3]Bei diesem Grundstück handelte es sich um einen 2 Juchart grossen Acker, den Johannes von Grefften von Hegenheim gerodet hatte und «zum Oberthor» genannt wurde. Die Inhaber des Dorfes Hegenheim, die Ritterfamilie Bärenfels, setzten sich für ihren Bauern ein und erreichten, dass er bloss einen Jahreszins von 4 S Hafer bezahlen musste. In den Hofschaffneirechnungen finden sich diese Zahlungen tatsächlich noch bis ins Jahre 1523.[4]

Der 1307 genannte Allschwiler Zehnt[5] findet sich weder in der Pfandurkunde von 1373 noch in den Amtsrechnungen des 15. Jahrhunderts. Bis zum 21. Juni 1355 war er nachweislich noch im Besitz des Bischofs, an diesem Tag wurde er zusammen mit demjenigen von Guebwiller als Pfand für den Kauf des Schlosses und des Dorfes Pfastatt verwendet.[6] Um 1370 stritt das Domkapitel mit Bischof Johann von Vienne bis vor päpstliche Gerichte um diese Quart.[7] Der Wortlaut eines Gerichtsentscheids in dieser Sache ist zwar nicht erhalten, das Fehlen von Zehnterträgen in bischöflichen Abrechnungen und ihre Erwähnung in den

1 H/50: Jacob Veltheim; H/51-57: Heinrich Veltheim; H/75: Jacob Veltheim; H/78-83: Jacob Veltheims Erben; H/02-08: Jacob Veltin zu Basel

2 a) H/78-83: Hans Ackerman, 2 S. - b) H/02: Franz Gessler, 4 S; H/06: Franz Gessler, 4 S; H/08: Franz Gessler, 2 S.

3 R1/63/414.

4 UBL III, Nr. 844, S. 1007-1008. - H/78-81: Hans von Grefften, 6 S; H/06: Hans von Kreften, 4 S; H/08: Hans von Krefften Erben, 4 S.

5 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 1v.

6 AAEB, Cod. 298, fol. 69b und 70. - VAUTREY (1884) I, S. 373. - BADER, J. (1853), S. 469: 1352 Erwähnung des bischöflichen Weinzehnts in Allschwil.

7 AAEB, 13, Nr. 23, Commission betreffend Streitigkeiten um den Zehnt in Allschwil zwischen dem Bischof von Basel und seinem Kapitel, 1371 Juni 28. - VAUTREY (1884) I, S. 410f.

Rödeln des Kapitels[1] beweist, dass das Domkapitel als Sieger daraus hervorgegangen war, das auch das Collaturrecht ausübte.[2]

Der Dinghof Schönenbuch hatte während des Mittelalters keinen eigenen Dorfbann bilden können, sondern gehörte zu Allschwil. Bei seiner ersten Erwähnung im Jahre 1315 ist er ein Lehen in den Händen der Klosterfrauen zu St. Clara,[3] vermutlich wird er deshalb im Berain von 1307 nicht unter den bischöflichen Einnahmequellen aufgezählt. Am 21. Januar 1426 erlaubte ihnen Johannes von Fleckenstein, die Domäne als «lidig eigen» dem Ritter Hans Reich und seinem Bruder Peter weiterzugeben.[4] In einem Dokument von 1392 bekennt ihr Vater, vom Bistum ein Lehen an diesem Ort zu haben.[5] In welchem Zusammenhang dieses mit dem Gut der Klarissinnen stand, muss ungeklärt bleiben.

2.2.2.4 Binningen/Bottmingen

Die alte Geschichte des Dorfes Binningen/Bottmingen liegt völlig im dunkeln.[6] Aus den ältesten Zeugnissen ist lediglich zu erfahren, dass die Basler Bischöfe schon um die Jahrtausendwende Bodenbesitz in Binningen gehabt haben mussten, da sie davon dem neugestifteten Kloster St. Alban zwei Hufen schenken konnten;[7] weitere kleine Parzellen waren Bestandteile der Entlohnung des Schenkenamtes.[8] Damit hatten die Bischöfe mit Ausnahme der Hochgerichtsbarkeit aber allen Besitz aus der Hand gegeben, so dass das Dorf im zwischen 1307 und 1341 erstellten Verzeichnis der bischöflichen Güter keine Erwähnung findet. Erst die Lösung des Pfandes im Jahre 1477 brachte dem Bischof wieder die Einkünfte aus der Steuer und dem Ungeld sowie die niedere Gerichtsbarkeit. Grundbesitz erwarb er sich dadurch keinen; er erlangte neu nur Einkünfte aus der Nutzung von Lehm durch Ziegler und Hafner sowie der Verpachtung von Vogelweiden «uff der hole», deren Einkünfte der Vogt für sich behalten durfte.[9]

---

1 GLA, 66a/23: Rödel der Einkünfte des Domkapitels durch Niklaus Gerung, gen. Blauenstein, 1470: Darin werden ausdrücklich die Zehnten in Allschwil und Hochwald als Rechte des Kapitels erwähnt. Arlesheim, Oberwil und Reinach kommen in diesem Werk nicht vor.

2 Röd. 25, 9.

3 UBL I, Nr. 243, S. 188.

4 AAEB, Cod. 298, 67ff., 21. Januar 1426.

5 UBL I, Nr. 485, S. 523f. FARNER/OSER (1990), S. 23, verweisen, wohl in Anlehnung an MÜLLER, Christian Adolf (1974), auf den Besitz der Basler Familie Halbysen und der Eptinger in Schönenbuch, der urkundlich um 1446 resp. 1482 belegt ist. Ob es sich dabei um verschiedene Güter handelt oder Handwechsel zu verzeichnen sind, konnte nicht geklärt werden.

6 MERZ (1909), S. 110ff. - Seither ist keine Publikation mehr erschienen, welche über die Erkenntnisse von Merz hinausging.

7 UBL I, Nr. 14 und 15, S. 5 sowie Nr. 16, S. 6.

8 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 17.

9 Röd. 25, S. 10.

Während ein paar wenigen Jahren konnte er auch die Fischenz gegen eine kleine Einnahme verpachten.

Die Burgen in Binningen und Bottmingen waren im 15. Jahrhundert nicht mehr unter der direkten Herrschaft des Bischofs.[1] Da zusammen mit den Wohntrakten auch die Zugehörden ausgegeben worden waren, sind diese Anlagen für eine Untersuchung der bischöflichen Eigentumsverhältnisse uninteressant.

2.2.2.5 Hochwald

Die älteste Urkunde, die einen Hinweis auf bischöflichen Besitz in Hochwald enthält, datiert aus dem Jahre 1226, in der Bischof Heinrich von Thun dem Kloster Schöntal die Schenkung einer halben Hufe bestätigt.[2] In der Verpfändungsurkunde von 1373 wird auch Hochwald genannt: «[...] lůte und gůtere, twinge und banne, die lantgarben und die gericht, alz wir das habent harbracht [...]».[3] Was mit den Gütern gemeint war, erhellt sich auch aus dem Verzeichnis von 1307 nicht, in dem an diesem Orte kein Grundbesitz genannt wird. In den Abrechnungen der Birseckvögte stehen nach 1435 allein die Eintragungen über die Martinszinsen für gerodetes Land, die Steuereinnahmen und das Weinungeld; es finden sich keine Hinweise auf einen Grundbesitz des Bischofs. Nur gerade zweimal vermerken bischöfliche Amtleute den Eingang von Fasnachtshühnern. Neben den Vogteirechten besass der Bischof in diesem Dorf auf dem Blauen also über keine Einnahmequellen. Sogar das Collaturrecht, das an den meisten Orten mit der Dorfherrschaft ursprünglich verbunden war, gehörte seit dem 5. September 1402 dem Domkapitel, als ihm der Domdekan Peter Liebinger dieses Recht übergab.[4]

Das als Neubrüche (terra novalis) aus einem Wald herausgerodete Land blieb im Besitz des Bannherrn, der es gegen Zins den Rodern oder deren Nachkommen überliess. Für das Recht, Regalgut nutzen zu dürfen, wurde ein grundherrlicher Pfennigzins verlangt, der sogenannte Martinszins. Bis 1461 nannten die Vogteirechnungen immer nur die Totaleinnahmen aus diesen Abgaben und auch danach, als man mit einer detaillierteren Auflistung einsetzte, wurden diese Einträge immer als Blöcke dargestellt und nicht, wie bei den anderen Positionen üblich, auf die Dörfer aufgeteilt. Dies zeigt, dass diese Einkünfte mit dem Schloss und der Vogtei Birseck und nicht mit dem Bann der betroffenen Gemeinde in Verbindung gebracht wurden. Erst der Verkauf Hochwalds an Solothurn im Jahre 1509 brachte eine Trennung, da diese Zinsen ebenfalls an den neuen

1 Vgl. S. 40
2 UBL I, Nr. 37, S. 18.
3 UBL II, Nr. 420, S. 424.
4 GLA, 19/1767 und GLA, 19/1795.

Besitzer des Bannes übergingen. Die grösste Matte lag im Tüffental[1] und brachte jährlich 7 ß. Während der ganzen Untersuchungsperiode wechselte dieses Gut nur gerade zweimal die Hand: 1439-1470 zinste Peter Grülich, bis 1446 «von Dornach», danach «von Basel», 1474-1476 das Steinenkloster in Basel und schliesslich Lienhart Jantzman 1477-1510.

Über die Verleihung an das Kloster sind zwei Urkunden erhalten, die in diesem einzigen Fall den Handwechsel genauer darstellen lassen. Peter Grülich, der wie sein Sohn Heinrich als Küfer in Basel lebte, kaufte sich 1473 vom Steinenkloster eine Pfrund bis zu seinem Lebensende: täglich einen Imbiss und eine Mass Wein. Als Gegenleistung trat er dem Kloster seine Matte in Hochwald ab, doch durfte er diese bis zu seinem Tode nutzen. Danach hatten die Nonnen dem Erben jedes Jahr Reifen vom Holz des Grundstückes zu geben, die er wohl für sein Handwerk brauchte.[2] Bereits im folgenden Jahr bestätigte der Bischof den Nonnen das Lehen. Dank dieses Dokumentes wird ersichtlich, dass die Matte «[...] stosset am undern end an den bann gen Dornach und gen Tuggingen und obnen an den brunnen genant zum Loch [...].» Die Nonnen durften die Matte und das dazugehörende Holz nutzen, wofür sie sich verpflichten mussten, das Land «in eren und buw» zu halten. Der jährliche Zins war am Martinstag an den Amtmann in Birseck zu entrichten. Sollte sich jemand unterstehen und das Gut der Nonnen schädigen, so durften sie dafür 3 Pfund Entschädigung verlangen, wovon der Bischof die Hälfte erhalten sollte.[3]

Die zweitgrösste Rodung, der «bletz am Eichberg»[4] brachte 4 ß und war ein Neubruch aus dem Jahre 1447.[5] Die ursprüngliche Zeitleihe belief sich auf fünf Jahre, wurde dann aber offensichtlich verlängert. Doch bereits 1453 war Roder Hertzog von Hochwald tot, so dass der Vogt für ein Jahr mit 2 V Hafer statt des Pfennigzinses vorlieb nehmen musste und für das Jahr 1454 gar keinen Zins erhielt. Während den 15 darauffolgenden Jahren zinste Wernli Vögtli von Hochwald, ein Jahr (1470) Bernhart Vögelin. Ab 1471 war die Rodung scheinbar wieder aufgegeben.[6] Eine «Rütmatten in Pfifferen» zinste 2 ß und war wie die anderen Güter in Hochwald keine Erbleihe. Eine weitere Matte, die 1 ß brachte, lag zwischen 1441-1473 brach[7] und wurde 1493 ganz aufgegeben. Sechs weite-

1 Auf dem heutigen Gemeindebann von Hochwald gibt es den Flurnamen «Tüfleten».
2 StASO, Urkunde 1473 November 26.
3 UBL, Nr. 913, S. 1064-1066.
4 Wohl identisch mit dem heute «Eichenberg» heissenden Hügel zwischen Dornach und Hochwald.
5 B-E/47/7.5: «Hertzog von Honwald git 1 ß von eim bletz an dem etsperg, het er gerüt, han ich im geluhen, facht an zinsen.»
6 R1/71: «Item 4 ß standen us von eym guth zu Honwalt, daz Bernhart Vogelin uffgeben hat und lit asatz.»
7 B-E/73/21.6: «Item von Weltin von Honwald 1 ß von einer matten ist lang asetz gelegen.»

re Landstücke wurden 1482/83 erstmals in den Zinslisten aufgeführt. Zusammen ergaben sie einen Martinszins von 6 ß, wobei die kleinste 4 d und die grösste 2 ß galt. Auch diese Einnahmen kamen zweifellos aus Neubrüchen, wie in der Rechnung von 1490 wörtlich bestätigt: «Item so tůnt die zins von den nuwenbruchen zů Honwald [...]».[1] Das gleiche gilt mit Sicherheit auch für zwei Zinsen, die ab 1498/99 eingezogen wurden.

2.2.2.6 Kembs und Niffer

Da Kembs jenseits des Rheines in unmittelbarer Nähe der Feste Istein liegt und der Burgbann über den Strom hinaus griff, ist es heute oft schwierig, diese Güter einem der Bänne zuzuteilen.[2] Mit Sicherheit lässt sich die Trennung erst für die Periode nach 1451 durchführen, da von diesem Zeitpunkt an die Dokumente der Hofschaffnei die Verhältnisse mit grösserer Klarheit zeigen. Wenn laut einem Weistum aus dem Jahre 1384 das Obereigentum an sämtlichen Gütern innerhalb des Bannes dem Bischof oder dem Kloster St. Alban zustand, so muss entweder der Grossteil den Cluniazensern gehört haben, oder der Bischof hat bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts riesige Verluste hinnehmen müssen.[3] Im Berain von 1307[4] gehörten dem Bischof in Kembs ein Dinghof, der 14 V 4 S Dinkel und 9 V Hafer eintrug, verschiedene Äcker und Matten, die «Far» über den Rhein sowie eine Quart des Zehnts, die er auch in Niffer beanspruchen konnte.[5] Es scheint durchaus möglich, dass er zum Schloss oder Kloster Istein und nicht zum Dorfe Kembs gehörte.[6] Um diesen Zehnt gab es jahrzehntelange Rechtshändel mit dem Kloster St. Alban, die aufgrund der Patronatsrechte entstanden waren,[7] denn diese mussten in jährlicher Alternanz mit dem Kloster geteilt werden. In den Büchern des Hofschaffners wird diese Teilung des Zehnten noch 1505 ausdrücklich bestätigt;[8] spätestens 1516 hatte St. Alban seine Hälfte vorübergehend an Adelberg Saltzmann weitergegeben.[9]

---

1 B-E/90/21.10.
2 Dass dies auch früher nicht immer klar war, zeigt ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1503, als die Gemeinden Istein und Kembs um Zehnt- und Fischereibezirke stritten. BADER, J. (1865), S. 200.
3 GILOMEN (1977), S. 146, meldet Zweifel an der Realität dieses Besitzanspruches an, da er auch andere Grundherren hier feststellen kann.
4 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 5.
5 Die Ausdehnung des Zehntbezirkes auf den Bann von Niffer findet sich auch in den Rechten des Klosters. Vgl. GILOMEN (1977), S. 143.
6 H/51/2. - H-E/83/5.2: «Der zehend zů Kemps můss ich frogen den vogt von Istein.»
7 GILOMEN (1977), S. 229ff., gibt einen detaillierten Bericht über den Verlauf dieser Vorgänge.
8 H-E/05/8.
9 H-E/16/9. - Vgl. über die Geschäfte zwischen Johannes Saltzmann, dem Notar, und dessen Sohn Adelberg mit dem Kloster: GILOMEN (1977), S. 127ff. und S. 230.

Um 1450 gab es in diesem elsässischen Dorf noch drei bischöfliche Zinser, die ihre jährlichen Abgaben in Hafer oder Roggen leisteten: Burchhart Lǒblins Sohn (1.5 V), Heini Sniders Sohn (2.5 V)[1] und Andres, der Wirt, (12 S).[2] Die nächste Bestandesaufnahme ermöglichen die Quellen für die Jahre zwischen 1502 und 1508.[3] Wiederum werden drei Zinser genannt, ihre Abgabeleistungen haben sich in der Zwischenzeit aber mehr als verdoppelt. Hans Schultheys zinste bis 1506 für zwei Güter 1.5 V Hafer resp. 2 V Roggen; danach führen die Bücher seinen Sohn Martin als Zinser; 1523 findet sich ein Bastian Schultheys in den Rödeln. Das dritte Gut hatte Werlin Schnider inne, der dafür 6 V Hafer zu bezahlen hatte.

Von 1508 an wurde der Erlös von mehr als 8 V aus einem Güterbestand abgerechnet, der «Von her Arnoltz lehen har [...] und vormaln der Munchen geben» genannt wird. Es liegt die Vermutung nahe, dass es sich dabei um ein an den Bischof zurückgefallenes Gut des Arnold von Rotberg handelte. Dieser Besitz, der aus vier Zinsgütern bestand, blieb bis 1521 beim Bischof.[4] Weshalb er dann wieder an die früheren Leheninhaber, nämlich an Jakob von Rotberg, zurückgegeben wurde, ist nicht bekannt.

2.2.2.7 Oberwil

Das Hochstift Basel verfügte schon um das Jahr 1000 über grossen Grundbesitz in Oberwil, so dass Bischof Burkard das Kloster St. Alban zwischen 1101-1103 mit reichen Schenkungen ausstatten konnte.[5] Dem Hochstift blieben ein Dinghof mit dem Meiertum und zahlreiche andere Güter. Der älteste Nachweis für diesen Besitz findet sich im Jahre 1298, als ein Schiedsgericht den bischöflichen Leuten in Oberwil eine Schadenersatzzahlung zusprach, da Ritter Gottfried von Eptingen sie gewaltsam gepfändet hatte.[6] Der Berain von 1307 nennt einmal einen Dinghof in Oberwil[7] und führt auf einer anderen Seite eine Zinserliste auf.[8] Da die angegebenen Einnahmen nicht übereinstimmen, ist zweifelhaft, ob damit zwei verschiedene Positionen gemeint waren. Die Art des Dokumentes

---

1 H/51/7. - H/52/28.
2 H/51/14.
3 H/02-08.
4 H-A/21.
5 UBL I, Nr. 15, S. 5. - GILOMEN (1977), S. 48. - BAUMANN, J. (1989), S. 35. - Nach AMREIN (1981), S. 8, wurde das Dorf Oberwil 1354 von Bischof Johann Senn an Graf Walraff von Thierstein um 2 000 Gulden verpfändet. Da Amrein leider auf überprüfbare Quellenangaben verzichtet, kann auf Punkte, in denen er von den anderen Darstellungen abweicht, hier nicht eingetreten werden.
6 UBL I, Nr. 191, S. 141.
7 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 5.
8 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 19.

lässt auch die Möglichkeit zu, dass es sich um dasselbe Gut handelte und die zwei verschiedenen Ertragsangaben entweder auf einem Versehen des Schreibers oder auf das Eintragen verschiedener Erhebungsjahre (1307 und 1341) zurückgehen könnten. Es ist auf jeden Fall festzuhalten, dass Oberwil der einträglichste aller landwirtschaftlichen Verbände in der Hand des Bischofs war, denn es kam noch ein Zehnt hinzu, dessen Ertrag nur im Total zusammen mit demjenigen von Nachbardörfern angegeben wird.[1] Einnahmen aus der Vogelweid und der Taubenstelle[2] werden in diesem frühen Dokument wohl ihrer Geringfügigkeit wegen nicht genannt, sie dürften dennoch schon eingezogen worden sein.

1308 wurde der Dinghof zusammen mit dem Meiertum an die Basler Bürger Heinrich Arnoltz und Johann Guldinhan verliehen, damit das Haus erneuert werde,[3] und befand sich 1344 in der Hand der reichen Basler Johann und Konrad Kamerer.[4] 1356 bestätigte Burchard Münch von Landskron der Ältere zusammen mit Diethelm und Johann Kamerer, als Lehen des Bischofs den Hof in Oberwil mit allen Rechten und Zugehörde, die Mühle, 40 Juchart Acker, 7 V Gült in Grosskembs und Einnahmen in Huttingen erhalten zu haben.[5] Nach dem Tode Diethelms ging dieses Lehen 1371 zusammen mit Twing und Bann sowie verschiedenen nicht im Detail genannten Einkünften an den Ritter Heinrich von Delle weiter.[6]

Spätestens 1430 wird der Zehnt und der Zins mit Sicherheit wieder nach Basel abgeliefert.[7] Als Sammelstelle diente der Meierhof, so dass der Meier über den Zins und Zehnt seines Dorfes mit dem Hofe abrechnete. Das Getreide wurde von dort aus direkt zu Bäckern in die Stadt gebracht, die dann darüber mit dem Hofschaffner abrechneten. Für die Jahre 1431 bis 1434 sind diese Aufzeichnungen erhalten. Sie sind die einzigen erhaltenen buchhalterischen Schriften eines Meiers aus dem Birseck.[8] Wann der Bischof diese Güter wieder unter seine direkte Kontrolle hatte nehmen können, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Die Trennung von den Birseckgütern blieb über die Pfandlösung von 1435 hinaus bestehen. Auch nach 1436 werden die Zinsen in aller Regel nicht unter dem Titel der Birseckgüter aufgelistet, sondern bildeten eine eigene Ab-

1 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 4.
2 Röd. 25,8.
3 BADER, J. (1853), S. 371. - UBL, Nr. 224, S. 173.
4 BADER, J. (1853), S. 460. - TR III, S. 543. - VAUTREY (1884) I, S. 345. - Vgl. dazu auch TR IV, Nr. 6, S. 19ff. und 692. - UBL I, Nr. 326, S. 278f.
5 GLA 69/23/277, von Rotberg, 1356 März 7.
6 TR IV, Nr. 135, S. 300-302.
7 H/30/13.15 (4. 11. 1430): «Item 7 ß umb 7 sester habern. Was ein obermess als die zehend von Oberwilr den habern gewert hattent uff samstag nach allerheilgen tag.» - H/30/16.12 (1. 12. 1430): «Item 6 d umb 5 wellen stros eime von Oberwilr, ein zins man.»
8 AAEB, Comptes de Bâle.

rechnungseinheit.[1] Diese direkte Verbindung zwischen den Oberwiler Zehnt- und Zinsgütern hat sich bis ins 16. Jahrhundert hinein erhalten. Der Birseckvogt tritt zwar mehrfach aktiv als Verleiher oder Einzüger der Abgaben auf, die letzte Verantwortung scheint aber immer der Hofschaffner beibehalten zu haben.[2]

Der Erwerb der Vogtei Birseck brachte dem Bischof wirtschaftlich betrachtet nur die mit den Regalien verbundenen Einnahmen und keinen neuen Grundbesitz:

> «[...] mit lůten, gůteren, twingen, bennen, wunne und weide, wasserrůnsen, vischentzen und mit den gerichten, rechten und nutzen, so darzů hőrt [...], so denne die velle mit stůren, rechten und gerichten, nutzen, zůvellen, fryheiten, gewonheiten [...] zů den vorgeschribenen vestin und dőrfern [...]».[3]

Über den genauen Umfang des Grundbesitzes liegen keine gesicherten Mitteilungen vor. Vermutlich gab es neben Höfen, die eine geschlossene Betriebseinheit bildeten, einzelne Parzellen. Eine kleine Notiz aus dem Jahre 1429 berichtet über Zinsen im Jahre 1429: «Item von den zinsen ze Oberwiler / 1 viernzal von dry zweyteiln / eins liht zwuschent dem garten / einer by dem Stůmpfeler / einer by dem bach / By Spettler by der furt. Item 1 1/2 jugart ziehent an dem almen hag / git der meyger. Item eyn zweytel matten / und ein halb manwart / by wůr 1 vierntzall / Hensel Schalers. Item ein zweyteil holtzes / hinden an der almen gen 9 ß».[4] Zwei Jahre jünger ist eine zweite Aufzeichnung: «Item Clewin im Graben, Hentzin Muespach und Kůny Heintzmans 6 S von zwey juchart gelegen im Buech».[5] Weitere Angaben über die Art und Grösse der Zinsgüter sind nicht überliefert.

Die Zinslisten enthalten nur wenige auswertbare Angaben; ein genaues Güterverzeichnis lässt sich mittels dieser Einträge nicht mehr nachträglich erstellen. Bis zum Bau der Teichanlage im Jahre 1506 lässt sich die Handfolge der bischöflichen Zinsgüter recht gut verfolgen. Danach sind die Verhältnisse so verändert, dass die Reihen nicht weitergeführt werden können. Es kann lediglich festgestellt werden, dass der Hofschaffner noch 14 verschiedene Positionen zu kontrollieren hatte.

Mit den Dorfrechten, die das ehemals ramsteinische Pfandgut bildeten, war die Steuer, das Weinungeld, die Vogtgarbe, das Rebengeld und das Holzgeld

---

1 AAEB, Comptes de Bâle.

2 Eintragungen über die Zinsen und Zehnten von Oberwil finden sich während der ganzen Untersuchungsperiode immer wieder in der Buchhaltung der Hofschaffnei. So z. B. in H/78/27. Bestätigt wird diese Unterstellung auch durch die Bemerkung in Röd. 25.8: «Item ob min gnedig herr etwas zinsen zů Oberwil hat, mag man sich an den schaffner in dem hof erkundigen.»

3 UBL, Nr. 420, S. 422-427. - VAUTREY (1884) I, S. 414.

4 AAEB, Comptes Birseck 1429, lose Beilage.

5 H/31.

verbunden. Die Eigenleute hatten als Rekognition Fasnachts- und Sommerhühner auf das Schloss Birseck zu bringen. Unklarer waren die Zehntrechte verteilt, da stiftische und bischöfliche Bezirke nebeneinander lagen, was zu Reibungen führte, über deren Inhalt und Austragung aus den Quellen nichts zu erfahren ist.[1] Wohl mit diesen offenen Fragen in Verbindung, ob als Folge oder als Ursache kann nicht geklärt werden, stand die selbst den Zeitgenossen undurchschaubare Zuständigkeit für das Collaturrecht. 1307 war festgehalten worden, dass der Kirchensatz dem Bischof und nicht dem Domkapitel zustehe;[2] 1525 war dies offensichtlich nicht mehr so eindeutig, wie der Schreiber vermerkte: «Item die lichung der pfarrer ist mir nit ergentlich wissen, ob min gnedig herr die zů verlichen habe oder nit minr heren von der stift.»[3]

2.2.2.8 Reinach

In Reinach muss der Basler Bischof im Hochmittelalter diverse Grundstücke besessen haben, wie zwei Urkunden bezeugen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf bischöflichen Gutes erstellt wurden. Die ältere wurde um das Jahr 1175 verfertigt und bestätigt den Verkauf eines Eigengutes an eine Frau Elisabeth von Basel.[4] Bei der zweiten handelt sich um eine Mitteilung, wonach Bischof Johann von Vienne «ettliche weiden», die an der Birs lagen, im 14. Jahrhundert an die Gemeinde Reinach verkauft hat.[5] Dass nur gerade zwei solche Vorgänge aktenkundig sind und kein einziges Grundstück in diesem Dorf in die Gründungsdonationen der Basler Klöster gegeben wurde, legt den Schluss nahe, der bischöfliche Güterbesitz sei hier nie sehr bedeutend gewesen.

Erst in der Vogteiabrechnung des Jahres 1462 konnte wieder ein Grundstück aufgespürt werden, das «unser frauen matte» genannt wurde. Dieses Gut ist möglicherweise durch den Erwerb des Äusseren Dinghofes in Laufen in bischöflichen Besitz gelangt. Diese Matte war während vieler Jahre im Besitz der Familie Tollinger oder Dollinger, bevor sie 1489 als Erbleihe dem Müller von Ettingen übertragen wurde. Die Einnahme von 1 lb 4 ß war mit Abstand die grösste Einzelposition bei den Martinszinsen.

Einen weiteren Zugewinn nennen die Quellen ab 1479, denn von diesem Jahre an werden durch die bischöflichen Amtleute jedes Jahr acht Sester Getreidezins verbucht, alternierend Hafer und Dinkel. Auch über den Hintergrund die-

---

1 Röd. 25,8: «Item hat min gnedig herr zů Oberwil ein quart des zechend glich andren, vorbehalten min heren der thůmbrobst so dann ein besunder zechend do hat.»
2 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 24. - Eine weitere Bestätigung in UBL I, Nr. 319, S. 273.
3 Röd. 25,8.
4 UBL I, Nr. 25, S. 9. - StASO, Beinwil.
5 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, Nr. 206.

ses Erwerbes sind keinerlei aussagekräftigen Zeugnisse aufzufinden. Es bleibt deshalb unbeantwortet, ob dieser neue Zins einen Zusammenhang mit dem Verlust des Zehnts an das Domkapitel hatte, welchen der Bischof im gleichen Jahre akzeptieren musste. Als erste Zinser wird für dieses Gut bis 1515 die Familie Billing genannt. 1523 heisst der Zahler Hans Schmitlin. Seit spätestens 1506 hat der Bischof hier reine Dinkelabgaben durchsetzen können; Hafer wurde nicht mehr akzeptiert.

Die Zehntverhältnisse in der Pfalzgrafschaft waren zeitweise unklar und umstritten, da sich die Bezirke, die meist in einer Verbindung mit den Pfarreigrenzen standen, über die Gemeindebänne hinweg erstreckten, wie eine Beschreibung der Weinzehnten aus dem Archiv der Grafen von Thierstein zeigt, die aus den Jahren kurz vor den Burgunderkriegen stammen muss:

> «Item der wintzehende ze Rinach, ze Esch und ze Pfeffingen, der ist geteilt in vierteil. Gehȯrt zweteil gen Pfeffingen und ein vierteil minem herren von Basel, ouch einer dem kilchheren und dem vierteil den min her von Basel hat, gehȯrt ein achtenteil gen Pfeffingen mit dem zehenden winzins teilwein so ze Rinach, Esch und Pfeffingen gevallet. Dise stȗck alle tȗnd ze gemeynen joren anderthalb hundert soum wins.»[1]

In Reinach wurde diese Unsicherheit durch nebeneinander liegende Bezirke des Bischofs und des Domkapitels verstärkt, die entweder durch den Hofschaffner oder den Procurator dominorum de Capitulo eingezogen und mit dem Amtskollegen verrechnet wurden.[2] Die Zehnteinnahmen wurden durch den Vogt auf Birseck nur bis 1478 mit seiner vorgesetzten Stelle abgerechnet. Danach verschwindet diese Position aus seinen Rechnungsbüchern.[3] Der Grund für diesen Abgang ist in der Wahlkapitulation des damals neugewählten Bischofs zu finden, denn Kaspar hat in seinem Juramentum auf diesen Zehnt zugunsten seines Kapitels verzichtet.[4] Als Teil des Erbes der Grafen von Thierstein kam dann wieder eine Zehntquarte in diesem Dorf in die Hand des Bischofs. So dass die Feststellung des Rödels von 1524/25, diese Einnahme gehöre in die Herrschaft Pfeffingen und nicht ins Amt Birseck, durchaus korrekt ist.[5] Die Einnahme aus diesem Besitz belief sich 1521 auf 38 V (2 Teile Dinkel und 1 Teil Hafer), 1 Sester Muess und 100 Wellen Stroh.[6]

---

1 StABS, Adelsarchiv, Thierstein, T. 2.2, f. 155f.
2 H/51/20.5; 26.1: Es kam daher vor, dass der bischöfliche Zehnt durch den Amtmann des Kapitels eingezogen wurde.
3 H/52/24.1. - Siehe dazu auch StABS, Klosterarchiv, Domstift K, Berainbuch der Domprobstei 1491.
4 AAEB, A 10, Nr. 2: Kaspar zu Rhein.
5 Röd. 25,7.
6 H-E/21/7.

2.2.2.9 Therwil

Nach dem Erwerb des Äusseren Dinghofes Laufen besass der Bischof in Therwil einen eigenen Meierhof, dessen Leute dem Vogt Steuer, Frondienst sowie Reb- und Holzgeld zu leisten hatten. Das Ungeld hingegen konnte vom bischöflichen Amtmann nicht beansprucht werden, da dieses ein Teil der Dorfherrschaft war, die er ja nicht besass. Als Rekognition war dem Herrn ein Fasnachtshuhn abzuliefern.[1] Zinseinnahmen für Grundstücke, die zu diesem Dinghof gehörten, sind in keinem erhaltenen Dokument aus der bischöflichen Verwaltung verbucht worden.

Gewaltig war der Zugewinn, den der Bischof und sein Coadjutor 1521 aus dem Nachlass der Herren von Pfeffingen gewinnen konnten. Das alte und das neue Eigentum blieben rechtlich getrennt und wurden deshalb «Terwilr baide empter»[2] genannt. Zu den Armen Leuten, die bereits seit dem Erwerb des Äusseren Dinghofes Laufen zum Bischof gehörten, kamen nur gerade fünf neue Steuerpflichtige hinzu: Peter Brotbeck, Hans und Peter Murer sowie Hans und Peter Gschwind zahlten je 4 ß. Fünf Grundstücke brachten 17 lb an Geldzinsen, was im Vergleich mit den Zinsen, die der Bischof in Arlesheim erhob, als sehr hohe Belastung erscheint. Lichtmesszinser wurden 24 genannt, die 9 lb zu zahlen hatten, und an Hofstätten war die gleiche Anzahl über 1 lb 1 ß zinspflichtig. Am einträglichsten waren die Getreidezinsen, die sich auf über 32 V Dinkel (von 20 Gütern) und auf etwas mehr als 27 V Hafer (16 Güter) beliefen. 28 Zinshühner mussten dem Keller des Hofes in Basel übergeben werden.[3]

1307 verfügte der Bischof in Therwil über einen Zehnt, der ihm 45 V und ein Honorarium von 20 ß einbrachte.[4] Dies ist die einzige Erwähnung dieser Einnahme. Wann und an wen der Bischof diesen Besitz verloren hat, konnte nicht geklärt werden. Möglicherweise hat er ihn als Lehen an die Grafen von Thierstein weitergegeben. Nach dem Erwerb der Erbschaft der Herren von Pfeffingen kam der Bischof nämlich wieder in Besitz einer Zehntquarte, wobei er den drei anderen Zehntbezügern noch 4 V voraus haben sollte.[5] Dieser Zugewinn ist im Vergleich mit allen anderen Decimen, die der Bischof hier bereits besass, als riesig zu bezeichnen, brachte er doch etwa im Jahre 1523 fast 61 V und machte dadurch gut ein Viertel aller Einnahmen der Hofschaffnei aus dieser Abgabenquelle aus.

---

1 Röd. 25, S. 11.
2 H/23/12.
3 H-E/21/3: Krummmatte, ein Garten, ein ungenanntes Gut, die Grossmatte, eine Matte bei dem heiligen Steig.
4 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 2.
5 H/23/7.7.

2.2.2.10 Verstreute Güter

Der Grundbesitz des Basler Bischofs innerhalb der geographischen Umschreibung der Landgrafschaft Sisgau war nach 1435 auf den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen kleinen Bestand beschränkt. Er besass ausserhalb seiner eigenen Twing- und Bannbezirke im Sisgau kein einziges Landstück mehr. Auch die 1307 in Duggingen verzeichnete «bona»[1] sind vor 1436 verloren gegangen.

Von den Kornzehnten, die der Bischof im 15. Jahrhundert noch besass, werden im Berain von 1307 diejenigen von Muttenz, Brislach und Dornach genannt.[2] Auf der Brislacher Quarte lag eine jährliche Verpflichtung an den Ritter Cůnradus von Benken über 4 V Dinkel. Der Zehnt in Dornach wird wieder 1338 urkundlich erwähnt, als der Bischof dem Růdin Maler von Basel auf die Einkünfte aus den Zehnten von Arlesheim und Dornach 36 V verpfändete.[3] Zum Pfandgut, das die Ramsteiner 1373 zusammen mit der Burg Birseck vom Bischof übernahmen, gehörten als Teil des schauenburgischen Gutes die Wein-, Korn- und Heuquarten in Muttenz sowie eine Quarte auf den Wein in Dornach.[4] In die Geschichte der Handwechsel all dieser Güter konnte keine Klarheit gebracht werden. Erst mit dem Einsetzen der Abrechnungen der Vögte des Birseck im Jahre 1439 lässt sich ein eindeutiger Überblick über die bischöflichen Zehnten gewinnen. Danach flossen damals in die Kornkästen des Kirchenfürsten Erträge aus den Kornzehnten von Dornach, Himmelried und Muttenz. Aus den Büchern der Hofschaffnei aus der Jahrhundertmitte ist ersichtlich, dass dem Bischof auch in Duggingen («bischofzechendly»), Wahlen und Brislach[5] Zehnten auf das Getreide zustanden. Weinzehnt konnte er in Muttenz und Dornach[6] einziehen, Heuzehnt nur in Muttenz.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts werden im Hochstift-Berain auf f. 4r Zinseinnahmen des Bischofs in Aesch erwähnt, doch fehlt jede Angabe über die Höhe dieser Abgabe, da sie nur im Total mit anderen Einkünften genannt wird.[7] Zwölf Blätter später werden die Zinsen von 7 Gütern aufgelistet. Auch in diesem Falle ist die Quelle nicht präzise genug, um diese Doppelnennung verstehen zu können. Bei einem dieser Güter handelt es sich möglicherweise um ein Legat, das dem Bischof im Jahre 1302 aus der Erbschaft des Johannes von Rotberg

1 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 16r.
2 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 2ff. Zu Brislach gehörte auch der Zehnt des kleinen Weilers Rohr.
3 TR III, Nr. 302. - UBL I, Nr. 308, S. 260.
4 UBL, Nr. 420, S. 422-427. - VAUTREY (1884) I, S. 414.
5 H/29 nennt bereits Einnahmen aus dem Zehnt in Brislach. Neben Oberwil werden in diesem Dokument keine anderen Bezirke erwähnt.
6 B-E/70/15.6: Diesen Zehnt musste er mit Bernhard von Efringen teilen.
7 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 4r.

in Aussicht gestellt wurde.[1] All dieser Besitz ist an einen oder mehrere neue unbekannte Besitzer ausgegeben worden, denn bis zur Übernahme des thiersteinischen Erbes besass der Bischof während des Spätmittelalters in Aesch und Pfeffingen kein Grundeigentum mehr. Den Weinzehnt in diesen Dörfern muss er durch die Übernahme der Herrschaft Pfeffingen erhalten habe, doch fehlen dafür eindeutige Quellenbelege.

Das Dorf Ettingen beginnt erst nach der Übernahme der Pfeffinger Güter für die bischöflichen Amtleute von Belang zu werden. Einträglich wurde diese Erwerbung vor allem dank der vielen Zinsgüter, die hier Getreide abzuliefern hatten: von 18 Positionen kamen 26 V 13 S Dinkel, von 10 Gütern 16 V 15 S Hafer und 7 Zahler brachten 16.5 Hühner. Weitere Einkünfte wurden aus Lichtmesszinsen (8 lb 8 ß 10 d) und der Abgeltung von Fronen (6 lb) gewonnen.

Aus dem Hochstift-Berain und den Büchern der Hofschaffnei aus der Mitte des 15. Jahrhundert ist ersichtlich, dass dem Bischof 1307 wie auch 1451 von Kornzehnten aus Grellingen und Nenzlingen Einnahmen zuflossen.[2] Zwischen den beiden Daten haben sich diese Positionen, wie die Höhe der Einnahmen zeigt, kaum verändert. Für Pfeffingen werden im älteren Dokument 60 V veranschlagt,[3] während die «Decima in Pfeffingen et in Esch», die einhundertfünfzig Jahre später regelmässig durch die bischöflichen Amtleute eingezogen wurde, nur noch einen Bruchteil der alten Abgabe einbrachte.[4] Diese Veränderung ist so markant, dass sie sicherlich nicht mit Schwankungen im Ernteertrag erklärt werden kann, sondern nur durch Änderungen im Zehntbezirk. Welche Vorgänge zu dieser Abweichung geführt haben, konnte aus den Quellen nicht erschlossen werden. Möglicherweise steht diese Verkleinerung der Einkünfte aus diesem Dorf in Zusammenhang mit dem vollständigen Abgang des Zehnts von Therwil[5] und dem «vischers zechendly» von Aesch, das nur bis 1446 zu den bischöflichen Einkünften gehörte.[6] Von dieser zweiten Abgabe erfahren wir wieder im Jahre 1476, als die Schwester des späteren Bischofs Kaspar zu Rhein starb, die Äbtissin des Klosters Heiligkreuz im Elsass war.[7] In einer Urkunde wurde zwi-

1 UBL I, Nr. 202, S. 153.
2 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 2ff.
3 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 2r.
4 H/51.
5 Vgl. S. 116.
6 Die Zehntverhältnisse in der Pfalzgrafschaft sind äusserst verworren und konnten in vielen Fällen nicht aufgeschlüsselt werden. Vgl. AAEB, 13, Nr. 23, Commission betreffend Streitigkeiten um den Zehnt in Pfeffingen zwischen dem Bischof von Basel und seinem Kapitel, 1371 Juni 28.
7 Nach MERZ (1912), Stammtafel 12, starb diese Ursula zu Rhein bereits 1457.

schen der Familie zu Rhein und diesem Konvent vertraglich vereinbart, dass dieser Zehnt bei der Adelsfamilie bleiben wird.[1]

Die Güterliste von 1307 weist in mehr als fünfzig Dörfern im Unter- und Oberelsass einen ausgiebigen bischöflichen Besitz an Zehnten aus.[2] Ein Verzeichnis von 1382 zeigt einen bereits stark geschrumpften Bestand: nur noch in 14 Ortschaften des Unterelsasses gab es bischöfliche Weinzehnten und in 16 Dörfern Kornzehnten, die kurze Zeit später dem Bischof alle verloren gingen. Noch stärker waren die Verluste im Oberelsass, das der Bischofsstadt doch näher lag. Lässt man die in den Einflussbereich der Herrschaft Istein gehörenden Zehnten in Kembs, Ottmarsheim und Niffer ausser Betracht, so haben sich die bischöflichen Ansprüche auf Einkünfte in Wein- und Kornzehnt in Sennheim, Uffholtz und Wattwiller reduziert.[3] Der Bischof besass in diesen drei Ortschaften auch den Kirchensatz,[4] woraus geschlossen werden kann, dass er hier nicht die Quart des Bischofs einzog, sondern die des Kirchenherrn. Die Belege für die Einnahmen aus diesen drei Dörfern sind aufgrund des Fehlens der Weinrechnungen selten. Sie finden sich nur in einer Aufstellung über die Einkünfte des Bischofs für das Jahr 1436[5] und in den Büchern der Hofschaffnei in einer Abrechnung von 1467-69.[6] Über ihre Geschichte in den dazwischenliegenden Jahren ist nichts bekannt. Laut dem Memoriale Friedrichs zu Rhein hatte er die Einkünfte aus diesen Weinzehnten mit dem Abt von Murbach zu teilen.[7] Von seinem eigenen Teil musste er, wie ein Verzeichnis in seinem Schuldenbuch für 1437 zeigt, jährlich mehrere Fuder als Zinsen oder fixe Abgabe an die Leutpriester und andere Herren weitergeben.[8] Getreidezehnten werden hier für die Jahre 1459 bis 1462 erwähnt, die durch den Meier von Sennheim in Anwesenheit des Sängers des Stiftes von Colmar dem Bischof gegenüber verrechnet wurden.[9] In den folgenden Jahren wurde dieser Zehnt durch den Dekan von Sennheim abge-

1 AAEB, B 239, Pfeffingen, 1476 Juni 18.
2 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 1ff.
3 H/51 und folgende Jahre.
4 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 24r.
5 AAEB, Comptes de Bâle.
6 H/67-69.
7 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 4.3.
8 RBF/37/211f.: In Sennheim dem Markgrafen von Rötteln 3 Fuder Weisswein, Hans Heinrich von Speckbach 2 Fuder Weisswein und 1 Fuder Rotwein, dem Leutpriester 1 Fuder Rotwein und 1 Fuder Weisswein. - In Uffholtz den Herren von Bärenfels 3 Fuder Weisswein und dem Leutpriester 1 Fuder Weisswein. - In Wattwiler dem Hans vom Hus 3 Fuder Weisswein, den Herren von Bärenfels 4 Fuder Weisswein, Hans von Murbach 7 Omen und dem Leutpriester 1 Fuder. R1/66/443: Den Leutpriestern wurde jedes Jahr auch aus dem Getreidezehnt ein fixierter Anteil überlassen: Sennheim 10 Viertel Roggen und die gleiche Menge Hafer, Uffholtz 10 Viertel Roggen, Wattwiller 12 Viertel Roggen und 2 Viertel Hafer.
9 R1/63/383ff.

liefert. Als der Bischof vornehmlich im Schloss Pruntrut lebte, wurden die Einkünfte aus diesen drei Dörfern meist in die Stadt in der Ajoie geschickt, um hier konsumiert zu werden. Der Basler Schürhof hatte damit nichts mehr zu tun. In den Gemeinen Hofrechnungen wurden diese Sennheimer Positionen nicht unter der Rubrik der Amtsnutzungen aufgeführt. Sie bildeten also eine eigene kleine Wirtschaftseinheit, ohne den Status eines bischöflichen Amtes zu geniessen. Das gleiche gilt für eine Quart von Eguisheim, die nur zwischen 1462 und 1468 in den Recessbüchern auftaucht und ebenfalls durch den Colmarer Sänger verwaltet wurde.[1] Scheinbar gab es damit aber Probleme, denn vier Jahre später schenkte sie der Bischof dem Kloster Murbach, weil dieses den Zehnt schon seit langer Zeit innehabe und für seine geistliche Arbeit Einkünfte benötige. Friedrich zu Rhein nannte noch Weinquarten in Sultz und Guenach, die aber schon vor 1440 verloren gegangen sind.[2] Einzelne Quellenbelege sind für Einkünfte in Habsheim, Macholtzheim und Rixheim zu finden, die aber kein aussagekräftiges Bild dieser Besitzungen zeichnen lassen.

Im Banne von Ottmarsheim gehörte dem Bischof seit früher Zeit ein Kornzehnt, der mit einem Erschatz über 15 ß verbunden war.[3] Trotz der unmittelbaren Nähe der Herrschaft Schliengen unterstand diese Einnahme der Kontrolle durch den Hofschaffner und stand in einer heute nicht mehr zu klärenden engen Verbindung mit den Zehntrechten in Kembs, denn die Abgaben aus den beiden Dörfern wurden über alle Jahrzehnte hinweg in den Rechnungsbüchern als zusammengehörige Positionen dargestellt. Der im Berain der Burggüter Isteins von 1411 notierte Zehnt im Dorf jenseits des Rheines, für den ein Gulden Erschatz gefordert wurde, gibt einige Rätsel auf. Es scheint unwahrscheinlich, dass die alte bischöfliche Position vorübergehend als Pertinenz an das Schloss übergegangen ist, um im 15. Jahrhundert wieder zur Hofschaffnei zu gehören.[4] Es könnte sich folglich hierbei auch um ein Gut handeln, das mit dem Sesslehen auf Istein verbunden war und nicht unter der direkten Verwaltung der bischöflichen Amtleute stand. Für die These, dass hier zwei verschiedene Quarten in den Quellen gemeint sind, spricht auch die unterschiedliche Höhe des Erschatzes, denn eine Erhöhung dieser Abgabe während des 14. Jahrhunderts ist aus der ganzen Region in keinem einzigen Falle belegt.

Besitz in Luembswiller wird seit 1508 durch die Hofschaffnei kontrolliert; es handelte sich dabei um ein Lehen des kurz zuvor verstorbenen ehemaligen Hof-

1 R1/63/387; R1/68/517f.
2 RBF/37/212.
3 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 1v.
4 DIETSCHI (1930), Nr. 81, S. 156: «Item ouch gehört der vierteteil des zehenden ze Otmarshein an die burg, davon gat ze erschatze 1 gulden.»

meisters Friedrich zu Rhein.[1] Für ein Gut unbekannter Grösse zahlte ein Morand Thyebold 6 V 4 S RM Dinkel und 12 Säcke 4 S Roggen. Einträglicher als dieser Bodenzins war die Steuer aus diesem Dorf, die in bar direkt dem Bischof nach Pruntrut geschickt wurde. Dieses Gut ist von 1522 an ein Lehen in den Händen der Herren von Reinach.

Aus dem Besitz der Grafen von Thierstein kam 1521 der einträgliche Zehnt eines Dinghofes unter die Verwaltung des Basler Hofes, der sich über die Bänne von Koestlach und Moernach erstreckte.[2] Neben 1 lb für den Erschatz wurden im ersten Besitzjahr 70.5 V Dinkel und 30 V 4 S Hafer vom Zehntpächter gefordert. Als Masseinheit diente hier das Mütt, das in Viernzeln umgerechnet wurde. Dabei entstand eine kleine Unstimmigkeit in den Rechnungen, da nicht klar war, ob in Ritter- oder Bürgermass gerechnet wurde.[3]

2.2.3 Rechtsrheinisches Territorium

2.2.3.1 Istein und Huttingen

Die Burg Istein wurde, wie weiter oben beschrieben, zu Beginn des 15. Jahrhunderts geschleift, und die Anlage nie mehr bewohnbar gemacht. Eine Geschichte und Beschreibung dieser Anlage erübrigt sich daher an dieser Stelle.[4] Über die Pertinenzen, die bis zum Abbruch zur Burg Istein gehörten, gibt ein Berain aus dem Jahre 1411 detaillierte Auskunft, als die Belehnung Burchard Münchs bestätigt wurde.[5] Dietschi hat dieses Dokument eingehend untersucht und dargestellt.[6] In der historischen Literatur über Istein wird auch mehrfach ein Berain aus dem Jahre 1386 genannt, der jedoch in den Archiven nicht aufzufinden war.[7] Ein Vergleich dieser Güterverzeichnisse mit den in den Buchhaltungen

1 MEININGER (1887), S. 71.
2 StABS, Kantone, Solothurn, Mappe 3.2, Nr. 9: Aus einem Dokument aus dem Jahre 1478 ist zu erfahren, dass Koestlach als Teil des Kammeramtes beim Grafen Wilhelm von Thierstein war. Da dessen älterer Bruder Oswald als Marschall in Lothringen war, wurde dieses Gut dem Schutz Solothurns unterstellt.
3 H-E/21. - Das Rittermass enthielt 1 V 1 S Bürgermass; es ergab folglich bei einer Umrechnung 17 S Bürgermass.
4 Zum Schloss und seiner Geschichte siehe SCHMIDT-THOMÉ (1981).
5 GLA Berainsammlung, Nr. 4106. - Vgl. SCHÜLIN/SCHÄFER (1961), S. 239-241.
6 DIETSCHI (1930), S. 47ff.
7 Eine detaillierte Besprechung dieses Berains bei SCHÜLIN/SCHÄFER (1961), S. 239-241. - Es ist leider nicht gelungen, diesen Berain im GLA aufzuspüren, obwohl er in der Literatur immer wieder besprochen und zitiert wird. DIETSCHI (1930), S. 156, druckt ihn auszugsweise als Urkunde Nr. 45, ohne eine Archivsignatur anzugeben. SÜTTERLIN/SCHÄFER (1961) haben ihn offensichtlich nicht in den Händen gehabt, da sie ebenfalls auf eine Nennung der Berainnummer verzichten und sich allein auf BADER, J. (1865), S. 126ff., berufen.

nach 1453 nachweisbaren Verhältnissen zeigt, dass die mit der Burg verbundenen herrschaftlichen Einnahmen (Steuer, Zoll, Fischereirechte) nach ihrer Zerstörung an den Schürhof in Basel übergegangen waren.[1] Ein Teil der Schlossgüter im Umfange etwa einer Hufe wurde von Burkard Münch von Landskron im Jahre 1400 an die Basler Kartause verkauft.[2] Die Verkaufsurkunde ist nicht erhalten, so dass die Frage unbeantwortet bleibt, inwieweit er dabei die Rechte des Bischofs am Oberbesitz respektiert hat. Zinszahlungen an den Bischof sind in dessen Buchhaltung nicht zu finden. In den meisten Teilen rätselhaft bleibt daher bis heute, was nach 1411 mit dem verbliebenen Schlossbifang und dem landwirtschaftlichen Grundbesitz geschehen ist, denn ihre Spuren verlieren sich mit wenigen Ausnahmen in den Archiven. Vom umfangreichen Eigentum an bäuerlichem Grundbesitz befanden sich in der Mitte des 15. Jahrhunderts nur noch fünf Landstücke in der Hand des Bischofs,[3] der diese ebenfalls von der Hofschaffnei aus verwalten liess. Wie der grosse Teil des alten Burggutes in den dazwischenliegenden Jahren dem Eigentum des Bischofs abhanden gekommen war, konnte bislang von keinem Historiker enthüllt werden. Auch ein neuer Besitzer konnte in den Urbaren der grossen Grundbesitzer in dieser Gegend nicht ausfindig gemacht werden.

Die Verbindung zwischen dem Gut, das in der Urkunde von 1139 «curtim de Hiesten» genannt wird,[4] und dem, was im 15. Jahrhundert unter diesem Namen bischöflich war, ist nur lücken- und schemenhaft zu rekonstruieren. Es kreuzen und überlagern sich hier die Interessen und Ansprüche verschiedener Herren[5] an Twing und Bann des Dorfes, an Landgrafschafts- und Gerichtsrechten sowie am Burgbann, die aufgrund der überlieferten Dokumente nicht mehr für jeden Zeitabschnitt gegeneinander abgegrenzt werden können. Ebenfalls schwer in die Be-

1 H/53/56: «Die von Istein und Huttingen gent alle jor ze stůr 24 lb. Die banzůg sint verlůchen fůr 2 lb 5 ß und 3 visch. Sy habent gen fůr ein salmen 30 ß, die zwey lechs hant si gewert. Der vogt samlet den zoll in ein bůchs. Das blindwasser hett Strůsslin, git 3 lb.»

2 DIETSCHI (1930), S. 48.

3 H/53/56: «Wernli Hürmlin von Bartenhein 12 ß von einer matten ze Kemps. Clůwin Helgenstein 10 ß von gůteren ze Kemps. Hans Gůnther 13 ß 4 d von einer matten ze Kemps. Bůrkin Hoffers erben von Rinwihr 5 hůnr von einer matten ze Kemps. Dofůr hent sy mir geben 5 ß. Wernlin Ellenbogen git 5 ß von einem garten lit hinder der kilchen Nůfar / Nunc Clůwin Heitzin von Landůw und sint im all versessen zins geschenckt bis uff daz fůn[f]tzig und ein jor. So vachet er an zinsen und sol geben 10 ß uff die alti vasnacht und dar noch uff sant Martinstag.» - H/76/14: Die Verdoppelung des Zinses von Clůwin Heitzin hatte offensichtlich nur vorübergehenden Charakter.

4 BADER, J. (1853), S. 369: Das Burglehen auf Istein wurde 1306 dem Edelknecht Jacob von Lörrach übergeben.

5 Neben Bischof und Domstift sind vor allem die Herren von Rötteln zu nennen. Vgl. dazu FEHR (1904), S. 75. - Zur Geschichte Isteins und Huttingens vgl. BADER, J. (1866), DIETSCHI (1930), SEITH, G. (1950), SCHÜLIN/SCHÄFER (1961) und SCHMIDT- THOMÉ (1981).

sitzenden auseinanderzupräparieren sind die hochstiftischen Besitzungen, da das zeitweise getrennte und dann wieder gemeinsame Auftreten von Bischof und Domkapitel verwirrend wirkt. Neben dem unbedeutenden Grundbesitz des Bischofs in Istein nimmt sich der Güterbestand des Domkapitels riesig aus, in dessen Berain des Jahres 1483 stattliche 155 Juchart Acker- und Weideland und 52 Mannwerk Reben ausgewiesen werden.[1] Schriftliche Urkunden über adlige und bürgerliche Lehen lassen sich daneben nur vergleichsweise wenige nachweisen.[2]

Zum Dinghof der Domprobstei in Istein gehörte ein Wald. Laut eines Weistums des 14. Jahrhunderts hatte dessen Pfleger für die Nutzung jährlich 12 junge Gänse zu bezahlen. Vier davon waren dem Bischof in seiner Eigenschaft als «einem oberen vogt des dinckhoffs und der burg Ystein» geschuldet.[3]

Bischöfliche Zehntrechte im Banne Isteins werden in keinem Dokument genannt. Die Aufstellung des hochstiftischen Eigentums, die im Jahre 1436 verfasst wurde, zählt allerdings die Zehnten von Ottmarsheim und Kembs auffälligerweise unter der Überschrift Isteins auf. Auch in späteren Abrechnungen über Einnahmen, die in der Hofschaffnei verfertigt wurden, zeigt sich in der Reihenfolge der Positionen eine Verbindung dieser Vermögensteile. Dies sind allerdings nur schwache Indizien für eine Herrschaft Istein, die auf beiden Ufern des Rheins über Land und Rechte verfügte. Lassen sich noch mehr Belege für diese These finden, so würde dies das interessante Bild einer Festung ergeben, von der aus aller Schiffsverkehr zwischen Basel und Breisach kontrolliert werden konnte.

Aus der Abrechnung des Kellers für das Jahr 1504 sind zum ersten Male Einnahmen aus Weinzinsen von Rebgärten in Istein ersichtlich.[4] Diese Zinsen wurden sicherlich bereits früher erhoben, wie Zahlungen an die «custodes vinearum»,[5] den Bannwart, und viele Weinlieferungen aus Istein belegen. Von 13 Zinsern, worunter auch für zwei Anteile der Meier des zur Domprobstei gehörenden Dinghofes zu zählen ist, wurden insgesamt 9 Saum, 3 Viertel und 3 Mass Wein abgeliefert. Auch 1523 sind die gleichen 13 Positionen noch dem

1 SCHÜLIN/SCHÄFER (1961), S. 249-257.

2 AAEB, Cod. 298, p. 120 (ohne Datum): «Feodum Nycolai Herwigel, morantis in Sliengen. Des ersten das wasser zuo Sliengen, das man nempt den Ilass, daz da rynnet von dem brunnen, genant der heilig brunn, herab und von dem trollen brunnen und die wasserrunse, die da gand mitteinander fur Erin meygers huse, dasselbe wasser er leyten und füren mag in kenel über die holle in den graben, der da gat umb sin huse zuo Sliengen und sin boumgarten oder matten so daby gelegen sind.» - Dazu auch Lehensrevers des Claus Herwigel: GLA, 19/1116, 1452 Mai 14. - Weitere Lehensbriefe: GLA, 19/1114, 1432 Juli 15; 19/1115, 1438 März 18 und 19/1116, 1452 Mai 14.

3 DIETSCHI (1930), Nr. 57, S. 161.

4 H-E/04/14. Gleiche Aufteilung der Weinzinsen in Istein in H/08/12.

5 H-E/57: Die Weinwächter in Istein erhalten einen halben Viernzel Roggen.

Bischof verpflichtet, die Einnahmen daraus sind in der Zwischenzeit auf 7 Saum minus 6 Mass gesunken. Zusätzlich zu den Zinsgütern kamen dem Bischof noch Einnahmen aus dem Bannwein zu, die sich auf 3 Saum beliefen.[1]

2.2.3.2 Riehen und Bettingen

In Riehen lässt sich der im Jahre 1270 durch den Bischof erworbene Dinghof in den Urkunden mehrfach nachweisen.[2] Im Berain Nr. 10.454 werden Zinsen über 26 lb 16 ß und Einnahmen von 132 V Dinkel und 38 V Hafer genannt;[3] als zweite Besitzeinheit werden ein Weingut von 16 Juchart im Schlipf und eine Matte von 56 Mannwerk im «niderbrůl» erwähnt;[4] als drittes Gut wird die «holtzmůli» aufgezählt, von der jährlich 10 V Mühlenkorn und 15 ß zu erwarten waren.[5] Dieser Meierhof scheint jedoch meist verpfändet gewesen zu sein, wie Urkunden aus den Jahren 1306[6] und 1324 bezeugen.[7] Zum letzten Male lässt sich der Hof 1371 als bischöflich dokumentieren, als Bischof Johann von Vienne für ihn 166 V 10 S Dinkel und 54 V Hafer sowie 26 lb und 17 ß an Geldeinnahmen einsetzte.[8] Hundert Jahre später befindet sich das gesamte Gut in den Händen der Domherren, wie die Beraine des Kapitelgutes von 1470 und 1490 belegen.[9] Auch der Zehnt, den der Bischof ihnen um 1370 vor päpstlichen Gerichten hat streitig machen wollen, zählte zu ihren Einkünften.

In Bettingen hatte der Bischof gar keinen Grundbesitz, in Riehen gehörten ihm spätestens seit 1447 bis zum Ende des untersuchten Zeitraumes gerade zwei Matten («obrn matten» und «nidren matten»).[10] Er hatte darauf das Heu, wovon er aber dem Weihbischof zwei Karren und dem Scholasticus einen Karren abzugeben hatte. In der Buchführung des Schürhofes werden immer wieder Zinsen für kleinere Grundstücke aufgeführt, für die keine ununterbrochene Eigentums-

---

1 H-E/04/17.
2 TR II, Nr. 287, S. 378; III, Nr. 19, S. 26. - Im Jahre 1324 versetzte der Bischof Jahreseinkünfte im Betrag von 132 Viernzel Dinkel und 38 Viernzel Hafer von den Kornzinsen des Hofs (TR III, Nr. 202, S. 347), genau soviel als für das Jahr 1341 in der Statistik des Domstifts Basel als Jahreseinkommen notiert wird. ISELIN, D.L.E. (1923), S. 17*.
3 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 6.
4 Diese beiden Stücke als Bestandteile des Dinghofes zu deklarieren, wie dies BRUCKNER, A. (1972b), S. 106, tut, lässt sich anhand der Darstellung in der Quelle nicht aufrechterhalten.
5 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 6. - BRUCKNER, A. (1972b), S. 106, lokalisiert diese Mühle im Niederholz.
6 TR III, Nr. 51: Verpfändung an Ritter Jakob von Lörrach.
7 TR III, Nr. 202: an den Ritter Burkhard-Werner von Ramstein. - Eine Zusammenstellung aller Quellen, die über die verschiedenen Besitzerwechsel Auskunft geben, findet sich bei BRUCKNER, A. (1972b), S. 150, Anmerkung 23.
8 ISELIN, D.L.E. (1923), S. 17*.
9 GLA.
10 BUB VII, Nr. 150, S. 285. Erste Erwähnung in bischöflichen Rechnungsrödeln: H/51.

geschichte erstellt werden kann. 1451 bezahlte ein Zinser 10 ß[1] für eine Matte; 1480 waren es zwei Gärten.[2] Weiter erhielt der Bischof das Ungeld, die Steuer, Erngarben, 30 Fasnachtshühner und 200 Wellen Stroh.[3] Eine für den Schürhof sehr einträgliche Einnahmequelle stellten die Fischenzen auf der Wiese dar.

Tabelle 5: An Basel im Jahre 1522 verkaufte Einkünfte in Riehen

Das Heu von zwei Matten	geheut
Das Emd von zwei Matten	10.00.00 lb
die Erngarben	01.07.00 lb
die Fischenz	22.00.00 lb
Zinsgut des Hans Früh von Weil	00.07.00 lb
Zinsgut des Wernlin Schmitt	00.01.06 lb
Zinsgut des Hans Früh von Riehen	00.03.00 lb
Zinshühner	etwa 95-100
Total	**33.18.06 lb**

Eine unbekannte Anzahl von Gütern war mit etwa 95 Zins- oder Sommerhühnern belastet. Die Schaffner verzeichneten immer nur die Namen der Zinser, verzichteten jedoch auf eine Benennung des Gutes, so dass nur von einem einzigen bekannt ist, dass es ein Garten war. Es handelte sich dabei offensichtlich um Rechte am Eigentum anderer Herren, das mehrfach durch Gefälle belastet war.

Als 1522 das Dorf an die Stadt Basel verkauft wurde, gehörten auch alle diese Güter zu den neuen Besitzungen der Stadt Basel. In der Hofrechnung für dieses Jahr wurden die sieben Positionen noch aufgeführt und mit der Bemerkung versehen, dass die Basler dies alles genommen haben.

2.2.3.3 Schliengen, Mauchen und Steinenstadt

Schliengen und die beiden Nachbardörfer Mauchen und Steinstadt bildeten zusammen ein kleines herrschaftliches Territorium, über das der Basler Bischof als Herr gebot. Neben den Einnahmen aus der Steuer und dem Ungeld sowie den als Rekognition zu betrachtenden Hühnerabgaben hatte er keine weiteren Einnahmequellen; es konnte kein einziges Dokument ermittelt werden, in dem

1 H/51/11.7.
2 H/80/8: «Item 3 ß zů zins von einem garten by der můlen. Item 18 d von einem anderen garten.» Dieses zweite Grundstück wird in H/75 «Schůpplis garten» genannt.
3 H/51/11 und H/51/15.8. - H/52/36. - H/23/12: Die 200 Wellen Stroh wurden auch noch 1523 gegeben.

der Bischof den Unternutzen eines Grundstückes zu seinem Eigentum zählen konnte. Dies obwohl der Bischof in Mauchen über 10 Güterkomplexe verfügte, die er aber alle zinslos als Erblehen ausgegeben hatte.[1] Zur Steuer gehörte auch ein Anteil in Wein, der während den meisten Jahren in nicht erhaltenen separaten Registern aufgezeichnet wurde. Erst eine Aufzeichnung des Kellers von 1478 gibt darüber Auskunft, dass aus Schliengen 14 Fässer mit Wein in den Hof gekommen sind.[2] Ein nächster Eintrag ist erst wieder im Jahr 1506 zu finden, als aus Schliengen 4 Halbfuder und 1 Viertel Wein als Steuer nach Basel geschickt wurden.[3] Eine Menge, die in heutigen Massen 3310,37 Litern entspricht. Im Jahre 1508 verzeichnete der Keller sogar 11 Halbfuder, die ihm von Schliengen her nach Basel abgeliefert worden sind.[4]

Verworren sind die Verhältnisse um den Zehnt in Schliengen. 1358 einigten sich die drei grossen Grundbesitzer, das Kloster Königsfelden, die Johanniter von Neuenburg und der Ritter Hannemann Sneweli, mit dem Bischof von Konstanz über die Aufteilung des Zehnten. Die Sneweli mussten sich damit begnügen, dass ihnen jedes Jahr 25 Malter Getreide (7 Weissen, 6 Roggen, 6 Gerste und 6 Hafer) sowie 14 Saum Wein als feste Abgabe von den Zehnten zugestanden wurden.[5] Erst 1484 machte der Birseck-Vogt die erste Eintragung, die sich in einer bischöflichen Rechnung über diese Abgaben finden lässt. Doch erstaunlicherweise liess er den Weinzehnt einsammeln und erhielt etwa 60 Saum Wein;[6] auch Weissen und Roggen aus der Quart rechnete er ab.[7]

Für ein kleines Wasserrunsli zahlten die Dorfvögte von 1502 an jährlich ein Pfund Wachs nach Basel. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um ein Recht, das lange Zeit als Lehen bei den Vögten war.[8]

2.2.3.4 Verstreute Güter

Da der bischöfliche Besitz in Binzen durch Membrez und Schülin[9] bereits zweimal eingehend untersucht und dargestellt wurde, reicht an dieser Stelle eine knappe Zusammenfassung dessen, was der Bischof 1503 kaufte, und der Verweis auf diese ausführlichen Darstellungen. Über die Baugeschichte der heute

1 BADER, J. (1866), S. 476.
2 H/78/37.3.
3 H/06/15.
4 H/08/12.
5 AAEB, 47, Nr. 20: Abschrift der Urkunde, 1358 September 25; Erklärung des Hofrates von Pruntrut, 1757, Januar 15.
6 B-A/84/14.1ff.
7 B-A/84/12.5f.
8 AAEB, Cod. 298, p. 120; GLA, 19/1114, 1432 Juli 15; 19/1115, 1438 März 18 und 19/1116, 1452 Mai 14.
9 MEMBREZ (1928). - SCHÜLIN (1967).

völlig verschwundenen Burg Binzen liegen keine Daten vor, doch ist sicher, dass sie nach einer Zerstörung im Jahre 1448 durch die Basler[1] wieder aufgebaut wurde, so dass die bischöflichen Burgvögte hier ihren Wohnsitz nehmen konnten. Zum Bifang gehörten zwei Weiher, die wie auf Birseck der Fischzucht dienten, Reben, die in Fronen bewirtschaftet wurden, Wälder und Gärten. Als Verwaltungsgebäude wurden eine Zehntscheune, eine Trotte und ein Speicher unterhalten. Bei den Kornzehnten war der Bischof mit 9/16 in Binzen-Rümmingen und mit 3/8 in Schallbach beteiligt. Daneben brachten noch drei kleinere Zehntbezirke Einkünfte: das St. Galler Zehntlein in Eimeldingen, das Grünenberger Zehntlein in Wollbach und das Haltinger Zehntlein. Weinzehnt wurde auch aus Haltingen und Ötlingen nach Binzen geliefert; Teilwein aus Binzen, Eimeldingen und Kirchen; Bannwein aus Binzen und Ötlingen. An Gütern mit unablöslichen Bodenzinsen gehörten zu Binzen Grundstücke und Häuser in Binzen, Efringen, Egringen, Eimeldingen, Fischingen, Haltingen, Kirchen, Märkt, Ötlingen, Rümmingen, Schallbach, Wintersweiler, Wittlingen und Wollbach. Schliesslich gehörten verschiedene Wirtschaftsbänne aufgrund der Twing- und Bannrechte dem Bischof: die Verpachtung der Wirtsstuben, jährlich alternierend mit dem Markgrafen das Salzmessen, das Brot- und Fleischschätzen.

Die erste Erwähnung von bischöflichem Grundbesitz im badischen Dorfe Haltingen ist in einer bischöflichen Urkunde des Jahres 1281 zu finden.[2] Gemäss Berain, der den bischöflichen Güterbesitz zwischen 1307 und 1341 umschreibt, disponierte der Basler Bischof zu Beginn des 14. Jahrhunderts hier über einen Dinghof, der 7.5 Schupposen und Wiesen, Äcker und Reben umfasste und jährlich 5 lb Zins eintrug.[3] Die in diesem Schriftstück niedergeschriebenen zwei Zinserlisten geben vermutlich die Besitzverhältnisse verschiedener Jahre wieder,[4] der Güterbestand ist aber identisch. Die Schupposen waren auf acht Besitzer verteilt, von denen fünf eine ganze, einer anderthalb und zwei eine halbe innehatten. Eine ganze Schuppose war 11 ß Zins wert. Ergänzt wurde dieser Besitz durch 24 Juchart Reben, die vom Schürhof aus verwaltet wurden, und das Recht, den Bannwart für die Reben zu benennen.[5] 21.5 Juchart der bischöfli-

1 BCHR IV, S. 289.
2 BUB II, Nr. 337, S. 196, 1281 Februar 2.
3 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 6 und 18.
4 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 18 und 24. - Aufgrund der Übereinstimmung der Grösse und der Zinser kann mit Sicherheit angenommen werden, dass sich MONE (1862), S. 23, irrt, wenn er hinter diesen beiden Listen zwei verschiedene Güterbestände vermutet.
5 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 18: «Item notandum est, quod dominus episcopus in predicte villa Haltingen habet constituere annuatim custodes vinearum, dictos banwart, et de singulis jugeribus, sitis in banno ville predicte, sub ipsorum banwardorum custodia positis, que quidem jugera se extendunt in numero ad 220 et ultra, debet percipere 4 picaria vini et 4

chen Reben können mit Namen und Parzellengrösse erfasst werden (vgl. Tabelle 6).[1]

Tabelle 6: Reben in Haltingen 1307

Name	Juchart	Name	Juchart
zů der torgassen	5	ze kunoltingen	1
zem gern	1	zer steingassen	1.5
zem wissen acker	1.5	zer matten	1
zem bebscher	1.5	ze velwen	0.5
zem můskuke	1	ze breitenhage	1.5
an dem slitbůhel	1.5	ob Hermenlis acker	1
mattenbrunnen	0.5	an halkengassen	0.5
an der laten	2	im lůschenbrande	1.5

Liste 5: Zinser in Haltingen 1452[2]

Zinser	Weisswein		Hühner
Peter Gelůckman	2.5 Saum		1 Huhn
Peter Fritag und Bůrkin Schmid	0.5 Saum		1 Huhn
Peter Kůn		1 Eimer	(«de pullo dubito»)
Mathis Wanger		3 Eimer	1 Huhn
Peter Franck	0.5 Saum		1 Huhn
Peter Rintal		3 Eimer	1 Huhn
Cůni Sygrist	0.5 Saum		1 Huhn
Clewin Gůt		1 Eimer	
Heini Wirslis		1 Eimer	1 Huhn
Total	6 Saum	1 Eimer	7 Hühner

Bereits im Register der Bischofsgüter, das zur Zeit Imers von Ramstein erstellt wurde, wird dieser Besitz nicht mehr erwähnt. Auch in allen späteren Dokumenten taucht er nicht mehr auf. Für die Beantwortung der Fragen, wie und wann er dem Hochstift verloren gegangen ist, konnten keine Hinweise entdeckt werden.

Zwischen Schliengen und Istein liegt das Dorf Blansingen, in dem der Bischof in der Mitte des 15. Jahrhunderts über verschiedene Güter verfügte, die in

denarios, cum quibus denariis appreciantur custodes predicti; si qui superfuerint, cedunt episcopo.»

1 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 18.

2 H-E/80/2.

den Quellen das erste Mal 1452 genannt werden. Es bezahlen dafür ein Peter Engel aus dem Nachbardorf Welmlingen und ein Peter Walch zusammen 24.5 S Getreidezins und je 3 ß 9 d an Geldzins. Der Zehnt wurde jährlich verliehen und brachte zwischen 260 und 287 Malter, halb Hafer und Roggen.[1] In keinem älteren Dokument, nicht einmal in einem 1450 geschriebenen Register ist von Besitz des Bischofs in Blansingen die Rede. In den nächsten erhaltenen Abrechnungen der Hofschaffnei von den Jahren 1479 an wird hier kein bischöflicher Besitz mehr erwähnt. Diese Jahreszahlen legen den Schluss nahe, dass Blansingen in direkter Beziehung zu Bischof Arnold von Rotberg stand, der 1452 den Bischofsstuhl bestieg. Genau gleich verhält es sich mit Einnahmen aus Inzlingen. Möglicherweise handelte es sich dabei um Güter, die ihm das Domkapitel überlassen hat, oder um Privatbesitz des Bischofs, dessen Ertrag er in seinen Hof fliessen liess. Eine eindeutige Antwort auf diese Frage konnte in den Quellen nicht gefunden werden.[2]

Erheblich waren die Zinsen, die jedes Jahr vom Bischofswein in Bamlach in den Hof oder auf Birseck kamen. «Der Eigenzins genant bischofwin» belief sich im Jahre 1490 auf 9 Saum und 1 Eimer Wein.[3] Im darauffolgenden Jahr waren es nur gerade 4 Saum,[4] dann 9 Saum. Dieser Zins war folglich eine proportionale Abgabe auf den Ertrag und musste jedes Jahr zwischen den Zinsern und den Amtleuten des Bischofs neu ausgehandelt werden.[5]

Schliesslich gehörte dem Bischof im Gebiet des heutigen Baden-Württemberg von 1008 bis zur Auflösung 1521 auch das Kloster Sulzburg.[6] Einen Einfluss auf die Finanzen des Bistums oder die Einkünfte des Hofes hatte dieser Besitz nicht; er wird auf jeden Fall in allen Dokumenten, die zwischen 1435 und 1525 in der Schreibstube am Hof in Basel oder auf Schloss Birseck verfasst wurden, nicht einmal erwähnt.

---

1 H/52/40.4.

2 Die Vermutung, es habe sich dabei um Güter gehandelt, die er aus seiner Funktion als Mitglied des Domkapitels behalten habe, wird durch Eintragungen der Hofschaffnei aus den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts in Frage gestellt. Christoph von Utenheim erhielt für das Jahr 1502 vom Domprobst 35 V Getreide aus dem Pfrundkeller. Im folgenden Jahr wurde er Bischof, so dass ihm nur noch 27.7 V als « halbe prebent» ausbezahlt wurden. H-E/02/16 und H-E/03/10. - Auch als Friedrich zu Rhein gewählt wurde, musste er als ehemaliges Mitglied des Domkapitels von Konstanz über seine Pfründen abrechnen. Vgl. RBF/37/46.2

3 B-E/90/22.7.

4 B-E/91/20.7.

5 B-A/04/15.6: «Item vertzert zů Bamlach [...] als ich mit den zinsluten rechent, was sie von win das jor geben woltent.»

6 MEMBREZ (1928), S. 1.

2.2.4 Entwicklung des grundherrlichen Besitzes

2.2.4.1 Umfang des Besitzes

Dem Fürstbischof gehörte *um 1430* in der Umgebung Basels mit Ausnahme des kleinen Grundbesitzes des Schürhofes, der zum grossen Teil auf den Bann Oberwils konzentriert war, kein Flecken Boden mehr, von dessen «utile directum» er in irgendeiner Weise profitiert hätte. Fast sein ganzes im 11. Jahrhundert durch königliche Schenkung erworbenes Grundeigentum hatte er im Laufe der Jahrhunderte lehensrechtlich ausgegeben, verkauft oder an Klöster verschenkt. Der Obernutzen stand ihm zwar an vielen Domänen juristisch zu, de facto hatte dieser aber weder auf seine wirtschaftliche noch auf seine politische Macht einen Einfluss. Die dem Bischof zukommenden Einkünfte flossen in jener Zeit tatsächlich nur aus den wenigen Rechten, Abgaben und Zinsen, die ihm von den Gütern der Hofschaffnei zustanden. Die bischöfliche «mensa» war so arg geschrumpft, dass sich Bischof Johann von Fleckenstein 1432 bei Papst Eugen IV. beklagte, sie trage ihm jährlich nur noch gerade 120 Mark Silber ein,[1] was ihm unmöglich für die Bestreitung seiner Ausgaben genügen konnte. Die Appropriation von Teilen der landwirtschaftlichen Ertragskraft zur Abschöpfung einer privat- und öffentlich-rechtlich nutzbaren Grundrente mag eine Zielvorstellung gewesen sein, in der Praxis zwang die schlechte finanzielle Lage des Hochstifts im 15. Jahrhundert dazu, dass die erste Aufgabe der Basler Bischöfe immer die Sicherstellung der eigenen Tafel war.

Als die Bischöfe im *15. Jahrhundert* viele Dorfherrschaften und Burgrechte durch die Lösung der Pfänder wieder an sich brachten, kamen im Birseck dadurch nur wenige landwirtschaftlich nutzbare Landstücke in ihren Besitz (Burgbifang Birseck, Arlesheim, Allschwil, Hochwald) zurück. Auch nach dem Erwerb von Binningen/Bottmingen und des Äusseren Dinghofes Laufen wurden für diese neuen Besitzungen in den Abrechnungen des Birseck-Vogtes nur Einnahmen erwähnt, die aufgrund des Vogtei- oder Twing- und Bannrechtes eingefordert wurden. Landwirtschaftlich nutzbarer Boden wird nirgends genannt. Falls der Bischof solches Eigentum hatte, so wurde es wohl durch den Vogt des Amtes Laufen oder den Hofschaffner verwaltet. Die Analyse des rechtsrheinischen Grundbesitzes deckt sich mit den Verhältnissen in der Vogtei Birseck. Der unter seiner Unternutzung stehende bischöfliche Grundbesitz gehörte vollumfänglich zum Schürhof. Die wichtigsten Grundherren waren in beiden Gebieten geistliche Korporationen.

---

1 WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 432 nennt einen Brief des Bischofs an Papst Eugen IV. aus dem Jahre 1432, in dem dieser um eine Verlängerung des Privilegs bittet, die Einkünfte seiner Abtei für das Bistum Basel verwenden zu dürfen.

Die Bedeutung des fürstlichen Grundbesitzes wurde in der Geschichtswissenschaft lange Zeit für sehr gering erachtet, da sich von ihm keine öffentliche Gewalt ableiten liess.[1] In den letzten dreissig Jahren hat die Grundherrschaft als wirtschaftliche Grundlage aber wieder eine grössere Beachtung erhalten.[2] Rösener, der die dem Fürstbistum nördlich anschliessende Markgrafschaft Hachberg untersucht hat, formulierte die Wichtigkeit der Grundherrschaft: «Fehlt dagegen dem Inhaber der Hoch- und Vogteigerichtsgewalt die wirtschaftliche Grundlage ausreichender grundherrlicher Einkünfte, so war ihm der Weg zur territorialen Stellung erschwert und keine Basis für eine dauerhafte Territorialstellung gegeben.»[3]Im Birseck hat der Grundbesitz offensichtlich nur in ältester Zeit (Dinghof und Burg) eine entscheidende Rolle gespielt, denn die folgenden Kapitel werden zeigen, dass die bischöfliche Grundherrschaft im Amtsbereich spätestens seit dem 14. Jahrhundert wirtschaftlich klein und politisch ohne grosse Bedeutung war. Die Ortsherrschaften hatten die Bischöfe nämlich in Reinach, Therwil und Binningen/Bottmingen erwerben können, ohne über eine ausgebaute grundherrliche Position verfügt zu haben. An anderen Orten, wie Allschwil und Schliengen, hatten sie wohl in älterer Zeit über ansehnlichen Grundbesitz verfügt, die Dorfherrschaft und später die Landesherrschaft wurden durch dessen Verlust in keiner Weise tangiert. Die These Röseners, nach der die landesherrliche Grundherrschaft für die Hachberger von «erheblicher Bedeutung» war, findet in der Entstehungsgeschichte des fürstbischöflichen staatlichen Gebildes keine Bestätigung.[4]

Rösener hat in seiner Untersuchung landesherrlicher Grundherrschaften im deutschen Südwesten ein Zukaufen von Grundrechten im 15. Jahrhundert durch die Fürsten festgestellt, die durch eine Stärkung der grundherrlichen Position die Territorialmacht zu festigen suchten. Die Markgrafen von Hachberg beispielsweise haben vom 13. Jahrhundert an ihren Besitz durch den planmässigen Zukauf von Güterkomplexen arrondiert und im Kern gestärkt.[5] Eine derartige Erwerbspolitik lässt sich im Güterbestand der Basler Bischöfe nicht erkennen. Die Verschiebungen im bischöflichen Grundbesitz sind nach 1440 über die achtzig untersuchten Jahre hinweg sehr gering. Einzelne Äcker und Höfe kamen hinzu,

1 So etwa FEHR (1904), S. 145f. oder MITTEIS (1988), S. 265.
2 So etwa HOFMANN, H. H. (1962), S. 83: «[...] denn jedes Herrschaftsverhältnis hing allein von dem Besitz des Grundstückes ab.» Auch RÖSENER (1979b), gewichtet sie sehr stark. Dass die Grundherrschaft sehr unterschiedlich beurteilt wird, beruht zu einem guten Teil auf den unterschiedlichen Definitionen der Begriffe «Herrschaft» und «Territorium». Entscheidend ist, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit der Historiker in einem Territorium ein landesherrliches Rechtsgebilde annimmt oder nicht. Vgl. WILLOWEIT (1975), S. 78-79.
3 RÖSENER (1979b),S. 6.
4 RÖSENER (1979b),S. 26.
5 RÖSENER (1979b),S. 24.

weniges ging verloren. Es ist an keiner Stelle eine klare bischöfliche Strategie zu erkennen, die darauf abzielte, die Verfügungsgewalt an Grund und Boden zu erweitern, die Herrschaft über reine Bodenrechte auszubauen. Es konnte nicht ein einziger Fall eruiert werden, in dem ein Grundstück wegen seines landwirtschaftlichen oder fiskalischen Ertrages erworben worden wäre. Alle Landparzellen und auf Grundbesitz lastenden Abgaben, die an das Hochstift kamen, waren Bestandteil eines anderen Gutes, auf das es der Bischof abgesehen hatte. Als er Binningen kaufte, dachte er sicherlich keinen Augenblick an den Ertrag, den er aus der Vergabe des Lehmabbaurechtes an Basler Ziegler und Hafner erzielen wollte, und beim Kauf von Binzen freute er sich wohl über die reichlichen Naturaleinkünfte an Korn und Wein, doch waren die Dorfrechte sein Ziel und das eigentliche Kaufmotiv. Es kann andererseits aber auch nicht von einer Vernachlässigung dieser Rechte die Rede sein. Das Hauptaugenmerk der Bischöfe war auf die Erhaltung des Grundeigentums und auf den Ausbau der landesherrlichen Rechte durch den Erwerb von Dorfherrschaften ausgerichtet.

Die Landesherrschaft des Basler Bischofs weist viel mehr strukturelle Parallelen mit dem Territorium des Bischofs von Konstanz auf als mit der näher liegenden Markgrafschaft. In beiden waren die Pfeiler, auf denen die Fürstbischöfe ihre landesherrliche Macht aufbauten, Grafschaftsrechte, hohe und niedere Gerichtskompetenzen, Vogteien, Dorfrechte und Burgenbesitz. Die Erwerbspolitik der Kirchenherren war folglich fast ausschliesslich auf den Gewinn an möglichst zusammenhängenden Herrschaftskomplexen ausgerichtet, während Grundrenten nicht im Zentrum ihres Interesses standen.[1] Es ist dementsprechend nicht verwunderlich, dass nicht eine einzige Urkunde über den Kauf eines einzelnen Hofes oder Landstückes erhalten ist.

Rodungsarbeiten konnte im 15. Jahrhundert in grösserem Umfange nur im Banne Hochwalds nachgewiesen werden; ein Einzelfall ist aus Allschwil dokumentiert. Da es üblich war, dass erst nach einer gewissen Nutzungszeit für das in Besitz genommene Land ein Zins oder eine Landgarbe zu bezahlen war, ist nicht mit letzter Sicherheit zu klären, in welchen Jahren die Ausholzungen begannen. Es lassen sich deshalb nur ungefähre Angaben extrapolieren, nach denen Bauern in den Jahren vor 1439, um 1442, um 1460, um 1480 und um 1494 die riesige Arbeit der Urbarmachung auf sich nahmen. Der Umfang dieser Landnahmen war gering, beschränkte er sich doch auf wenige Grundstücke, die jeweilen kaum grösser als ein paar Juchart gewesen sein dürften. Von einer ausgedehnten und gezielten Landnahme kann nicht die Rede sein.

1 Zur Territorialpolitik der Bischöfe von Konstanz vgl. RÖSENER (1991), S. 237-274 und 547f.

In den Büchern des Hofschaffners erscheinen nach der Jahrhundertwende neue Güter, die ausdrücklich als ehemals feudalrechtlich ausgegebene Lehen gekennzeichnet sind: das Lehen Friedrichs zu Rhein in der St. Johannvorstadt, ein ehemalig münchisches Lehen des Arnold von Rotberg in Kembs, Einnahmen aus dem Truchsessenamt der Schönenberg, aus Allschwil vom Muramt und dem Spisamt; alles Besitzungen, die in Basel selber oder in seiner unmittelbaren Nähe lagen. Vermutlich ist dies nur der Ausdruck einer auf das ganze Fürstbistum ausgedehnten Politik, die sich vornahm, heimgefallene Lehen nicht mehr auszugeben. Auch der Anspruch auf die thiersteinische Erbschaft gründete schliesslich auf dieser Strategie. Damit wurde erstmals einem Vorsatz, den sich Bischof und Kapitel bereits 1418 vorgenommen und dann immer wieder erneuert hatten, in der Praxis auch nachgelebt.[1] Dies war eine Folge des Druckes des Kapitels auf die Kontrolle des hochstiftischen Besitzes, der sich seit 1499 drastisch verstärkt hatte. Dass Utenheim gewillt war, diesen neuen Grundsatz mit aller Hartnäckigkeit und Zielstrebigkeit zu verfolgen, wird durch die gerichtliche Auseinandersetzung mit den Erben Friedrichs zu Rhein um dessen elsässische Lehen belegt. Da dieser nur einen Sohn Melchior hinterlassen hatte, der als Erzpriester in Basel amtierte, kam es zu einem Rechtsstreit mit den entfernten Verwandten des Verstorbenen aus der Müllhauser Linie der Familie zu Rhein.[2] Die bischöflichen Lehen in Basel und Luembswiller konnte der Bischof an sich ziehen, denn er verzeichnete von da an deren Ertrag unter seinen Einnahmen.[3] Die Einkünfte aus den einzelnen einbehaltenen Lehen waren nicht sehr gross, doch addierten sie sich zu stattlichen Beträgen, welche das Bistum gut gebrauchen konnte. Von grosser Bedeutung war auch der landesherrliche Aspekt, denn diese Politik führte erkennbar zu einer Stärkung der grundherrlichen Position des Bischofs und zu einer Vereinheitlichung des Territoriums. Mit Ausnahme des Lehens Friedrichs zu Rhein in Basel mussten die anderen Güter schon nach wenigen Jahre wieder ausgegeben werden. Ob darin ein Scheitern dieser Politik zu sehen ist, könnte nur durch eine weitausholende Untersuchung des bischöflichen Grundeigentums im ganzen Fürstentum ermittelt werden.

---

1 AAEB, B 237/38, Adelige Lehen in genere, 1418 September 22. - TR V, S. 748. - Über die Entwicklung von Heimfall und Leihezwang vgl. DIESTELKAMP (1970), S. 69f.

2 Vgl. S. 94. - AAEB, B 237/38: zu Rhein: Um die Lehen im Elsass gab es einen Prozess zwischen dem Bischof und Michel und Hans zu Rhein, die aufgrund der Leihepflicht ihren Onkel beerben wollten. Dazu auch AAEB, Codex 332, S. 90f. und S. 263. - Das Dorf Häsingen war ein Lehen, das die zu Rhein von den Habsburgern innehatten. Dieses konnten sie an sich bringen, so dass Hans zu Rhein 1534 mit der Stadt Basel über dessen Verkauf verhandeln konnte. StABS, Adelsarchiv R6, zu Rhein, 1534 Mai 4.

3 AAEB, B 237/38, zu Rhein. Das Erbe wurde von Michel und Hans zu Rhein beansprucht. MERZ (1912), Stammtafel 12.

2.2.4.2 Handfolge

Clemens Bauer hat die Forderung formuliert, dass eine genaue Erforschung der Eigentumsordnung, der Bodenverteilung und der Flurverfassung die wichtigste Grundlage für die Beschreibung von Wirtschaftsplan und Produktionsvollzug in der Landwirtschaft bildet.[1] Rippmann hat in diesem Sinne eine mustergültige Untersuchung der Besitzstrukturen in der Grundherrschaft des St. Leonhard-Stiftes vorgelegt.[2] Eine Rekonstruktion aller Handwechsel, die bischöfliche Güter betrafen, ist völlig ausgeschlossen, da die Lücken in der Überlieferung zu gross und die gelegentlichen Kommentare in den Rechnungsbüchern zu knapp sind. Es kann auch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob die in den Zinserlisten genannten Zahler den tatsächlichen Inhaber nennen oder zeitweise wegen des Kopierens älterer Vorlagen frühere Zustände wiedergeben. Auch die Ermittlung von Unterleihnehmern erwies sich als nicht realisierbar. In den folgenden Abschnitten ist ein Versuch zu sehen, die Zinserwechsel so detailgenau wie möglich nachzuvollziehen. Für einzelne Güter scheint dies mit grosser Dichte gelungen zu sein. Bei vielen Veränderungen ist hingegen nicht mehr zu erkennen, an wen sie übergeben oder von wem sie übernommen wurden. Die folgende Analyse wird sich auf die Güter des Bischofs in Arlesheim und Oberwil beschränken, da nur für diese Güterbestände ausreichend Quellenmaterial zur Verfügung steht.

Der agrarische Grundbesitz des Basler Bischofs war, wie weiter oben bereits festgestellt, im Territorium des Amtes Birseck sehr klein. Nur in Oberwil, Arlesheim und Allschwil besass er das «dominium utile» über mehrere Güter, aus welchem er durch Verleihung der Nutzungsrechte Zinseinnahmen gewinnen konnte. Als Teil der landwirtschaftlichen Nutzungsfläche sind auch die Martinszinsen zu betrachten, die aufgrund von Rodungsrechten erhoben wurden. Die Lichtmesszinsen hingegen scheinen ihren verfassungsmässigen Ursprung in feudalrechtlichen Schirmfunktionen zu haben und haben keine direkte Berührung mit agrarrechtlichen Fragen.

Die Erbleihe mit ewigem fixiertem Canon wird in der Literatur als die eindeutig vorherrschende rechtliche Form für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Grundherr und Bauern im 15. Jahrhundert beschrieben.[3] Da keine aussagekräftigen Nachrichten über die Entstehung und Entwicklung dieser Besitz- und Nutzungsordnung im Amt Birseck erhalten sind, wird an dieser Stelle auf eine blosse Literaturrezeption verzichtet. Eine Betrachtung der Zinseinnahmen,

---

1 BAUER (1953), S. 238-251.
2 RIPPMANN (1990), S. 240ff.
3 Vgl. dazu die Darstellungen von GILOMEN (1977), S. 199-209; OFER (1990), S. 181-255; ZANGGER (1991), S. 372-410.

die der Bischof in Arlesheim, Oberwil und Allschwil jährlich einziehen konnte, wirft einige Fragen auf, die es mindestens als zweifelhaft erscheinen lassen, dass die Erbleihe auch hier so eindeutig dominierte. Die Zinsernamen in Arlesheim zeigen, dass in mindestens drei Fällen das Gut innerhalb der gleichen Familie weitergegeben wurde; bei fünf anderen Handänderungen scheinen Familienfremde den Besitz übernommen zu haben. Zweimal kam es nachweislich zu kurzen Perioden, während denen sie gar nicht vergeben waren. Das Abgabenverhältnis von 2/3 Dinkel und einem Drittel Hafer blieb während der ganzen Zeit unverändert. In Oberwil und Allschwil haben gleiche Verhältnisse vorgeherrscht. Vergleicht man diese Namenreihen mit denjenigen für die Martinszinsgüter, die als Teile des Burgbifangs sicherlich nicht erblich ausgegeben waren, und mit den Lichtmesszinsen, die de jure hereditario zinsten, so scheint die Anzahl der gemeinsamen Merkmale mit den Martinszinslisten viel grösser zu sein, als die mit den Lichtmesszinsern. Die Häufigkeit der Nennung gleicher Familiennamen scheint eindeutig näher bei den nicht erblich weitergegebenen Gütern zu liegen. Auch das häufige Fehlen von Bezeichnungen der Verwandtschaftsverhältnisse, die bei Zinserwechsel der Lichtmesszinsen so auffällig sind, sind ein Indiz gegen das Vorherrschen der Erblehen. Es findet sich kein einziger Beleg dafür, dass das Erblehen der Normalfall war; es ist aber mindestens ein Fall dokumentiert, in dem ausdrücklich erwähnt wird, dass ein Gut in ein Erblehen umgewandelt wurde, als 1489 der Müller von Ettingen die Unser-Frauen-Matte in Reinach verliehen erhielt.[1] Diese Feststellungen führen zum Schluss, dass die bischöflichen Güter des Birseck sicherlich teilweise, aber nicht ausschliesslich in Erbleihe ausgegeben waren. Eine nicht bezifferbare Zahl der Landstücke und Höfe wurde nur auf Zeit verliehen. In den leihe- und erbrechtlichen Verhältnissen zwischen Grundherr und Zinsern sind nach 1435 kaum strukturelle Veränderungen festzustellen.

Für das Amt Birseck sind keine Mitteilungen über Vererbungsformen aus erster Hand erhalten. Nur anhand der Nennung von Namen in den Zinserlisten können Mutmassungen über die tatsächlichen Gegebenheiten entwickelt werden. Im Erbrecht konnten die Zinser die weibliche Erbfolge nicht durchsetzen; es ist auf jeden Fall keine Zinszahlung einer Frau belegt. Es zeigen sich hier Unterschiede zu den Vorgängen in der Grundherrschaft des Klosters St. Alban, wo Witwen und Töchter das Erbe antreten konnten.[2] In der überwiegenden Zahl von Fällen ist eine geschlossene Weitergabe der Zinsgüter zu registrieren. Andererseits gab es auch das Phänomen, dass Parzellen viele Male zusammengelegt und wieder getrennt wurden. Dieser Vorgang betraf jedoch ausschliesslich Güter, die

1 B-E/89/15: Erhöhung um 1 ß; «[...] hat der müller von Ettingen entpfangen zum erb.»
2 GILOMEN (1977), S. 141.

als Einzelparzellen behandelt wurden; Höfe bildeten eine offensichtlich unteilbare Einheit.[1] Es sind keine Belege zu finden, aus denen sich Realteilungen im Erbfall ableiten liessen. Die Anzahl der untersuchbaren Güter in Arlesheim und Oberwil ist so klein, dass sich aus diesen Feststellungen keine Aussagen mit regionaler Bedeutung gewinnen lassen. Die Quellenlage ist zu dünn, um die Frage beantworten zu können, was mit den nichtberücksichtigten Erben geschah. Es können nur die Möglichkeiten aufgezählt werden, ohne sie nach ihrer Wichtig- und Häufigkeit gewichten zu können: auf dem Hof bleiben und den Hoferben unterstützen, sich auszahlen lassen und in die Stadt ziehen oder einen anderen Hof suchen.

Erste Anhaltspunkte für die Leichtigkeit, mit der im 15. Jahrhundert Güter geteilt wurden und wie häufig sie die Hand wechselten, zeigen die aus den Jahren 1452, 1453, 1506 und 1508 erhaltenen Listen der Personen, die in Riehen Sommerhühner zu bezahlen hatten. Da diese Abgabe als Bestandteil des Zinses auf einem bestimmten Gut lag, musste sie bei jeder Gütertrennung ebenfalls geteilt werden. Dieser Vorgang erklärt, dass die Anzahl der geforderten Vögel unverändert blieb, während sich die Zahler von 24 auf 32 resp. 34 vermehrten.[2] Auch die Zinserlisten für Oberwil, die seit dem Jahre 1430 in grosser Zahl, aber nicht lückenlos, überliefert sind, zeigen mit grosser Deutlichkeit, wie gross die Mobilität des Güterbesitzes war. Die Bauern übernahmen Zinsgüter und gaben sie wieder ab. Da sich die bischöflichen Vögte und Keller in der Regel darauf beschränkten, die Höhe der Zinsen zu verzeichnen, ohne die Güter zu benennen, ist es völlig ausgeschlossen, alle diese Wechsel nachzuvollziehen. Gilomen ist es gelungen, in der Grundherrschaft des Cluniazenser-Priorates St. Alban ein eindrückliches Beispiel zu rekonstruieren, das seiner starken Aussagekraft wegen hier zitiert wird: «Wir greifen als Beispiel das Gut des Hennin Jekis an der Smitten heraus. Von diesem Komplex spaltete sich eine Hofstätte ab. Sie wurde von Cůntz Schrőter in Besitz genommen und jenem Teil der Güter angefügt, die derselbe von Gred Rőselerin übernommen hatte. Einen anderen Teil von Greds Gütern hatte übrigens Johannes Vngericht erhalten. Zwei Drittel der restlichen Güter Hennin Jekis gingen an seinen Verwandten Werli Jekis, das restliche Drittel an Cůntz Můspach, der es mit Gütern vereinigte, die früher Nicolaus im Graben besessen hatte. Dazu fügte er noch jenen Besitz, den er von seinem Verwandten Burkard Můspach übernahm.»[3] Diese Vorgänge fallen alle in die Zeit zwischen 1366 und 1395. Die Zinserlisten im Anhang (Listen 9-11) zeigen für

1 In anderen Gebieten des deutschen Reiches setzte gerade in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Intensivierung des Realteilungsprozesses ein. Vgl. OFER (1990), S. 251.
2 Vgl. S. 548.
3 GILOMEN (1977), S. 182.

das 15. Jahrhundert ruhigere Verhältnisse: Vor allem die grösseren Güter in Arlesheim wechseln offensichtlich nach Möglichkeit innerhalb der Familie; bei den kleineren Gütern und Einzelparzellen in Oberwil hingegen ist immer noch eine grosse Mobilität festzustellen.[1]

Gilomen hat in der Grundherrschaft des Priorates St. Alban eine grosse Zahl von Unterleihen ausmachen können. Bei diesen Vertragsverhältnissen waren die Erbleihen von landwirtschaftlichen Gütern von kapitalkräftigen Herren übernommen worden, die dem Kloster die Zinseinnahme garantieren konnten. Das Gut wurde von diesen Herren zu einem erhöhten Zins an Bauern weitergegeben. In vielen Fällen waren es vermögende Basler, die sich an diesen Geschäften beteiligten und dadurch die Zinsbelastung für die Bauern in die Höhe trieben. Auch innerhalb des bischöflich dominierten Territoriums konnte er solche Unterleihen in Oberwil und Kembs nachweisen.[2] Aus den Rechnungsbüchern der Birseck-Vögte lassen sich derartige Vertragsverhältnisse nur schwer rekonstruieren, da ja jeweilen nur der direkte Leihenehmer ihnen gegenüber als Zinszahler auftrat. Am einfachsten ist die Identifikation von Unterleihen, wenn als Wohnort des Zinsers ein Ort genannt wird, der weit vom Zinsgut entfernt liegt. Zwar werden mehrfach Zinser mit Wohnsitz Basel genannt, diese waren jedoch in der Regel Personen, die vom Land in die Stadt gezogen waren. Sie haben wohl bei ihrem Umzug in die Stadt ihr Land an andere Bauern weiterzugeben versucht. Ob ihnen dies allerdings in allen Fällen gelungen ist, muss bezweifelt werden. Es ist durchaus denkbar, dass sie als Stadtbürger Zinsverpflichtungen nachkommen mussten, die sie nicht ablösen konnten. In Oberwil sind mit Sicherheit verschiedene Zinsgüter in Unterleihe an Bauern weitergegeben worden. Diese anhand der Zinserlisten zu identifizieren, ist in den meisten Fällen jedoch unmöglich, denn häufige Bemerkungen mit der Formulierung «Clewin Negelin git von Grebers guot» lassen zwei nicht mehr trennbare rechtliche Beziehungen möglich erscheinen: Entweder war Negelin bei Greber in Unterleihe, bezahlte dem Vogt den Zins aber direkt, oder Negelin war der Nachfolger Grebers in direkter Leihe.[3] Klarer ist die Rechtslage, wenn ein anderer als Besitzer genannt wird. Eine quantifizierende Aussage über die Leiheverhältnisse ist aufgrund dieser unsicheren Befunde unmöglich. Die gleiche Ungewissheit bleibt bei der Suche nach Renten, die sicher auch in den Dörfern des Birseck eine nicht unbedeutende Rolle bei der Verschuldung der ländlichen Bevölkerung gespielt ha-

1 Zu einem klareren Ergebnis kam OTHENIN-GIRARD (1993), Teil D, 2.2, die im Farnsburgischen von der Mitte des 15. Jahrhunderts an eine „erstaunliche Stabilität“ feststellte.
2 GILOMEN (1977), S. 182 und S. 209-211.
3 H/73.

ben. In den zur Verfügung stehenden Quellen lassen sie sich aber nicht erfassen.[1]

Es ist bemerkenswert, dass in den Zinserlisten der bischöflichen Grundherrschaft keine kapitalkräftigen Stadtbürger genannt werden.[2] Rippmann machte in den Büchern des Stiftes St. Leonhard die gleichen Feststellungen und begründet dieses Verhalten mit der Respektierung von «gemeindeinternen Ausmarchungen» aufgrund der «Wirksamkeit gemeindlicher Organisation».[3] Möglicherweise ist diese Begründung durch den Wunsch der Grundherren zu ergänzen, die Ausbreitung des Unterleihensystems durch die Einmischung städtischen Kapitals in das ländliche Finanzgefüge zu unterbinden.

2.2.4.3 Bodenverteilung

Es gibt viele historische Studien, die anhand der Untersuchung der Beraine und Rechnungsbücher den Besitzumfang eines Herrn zu erfassen versuchen. Die Abrechnungen über das Anlegen des bischöflichen Weihers auf dem Boden Oberwils im Jahre 1506 bietet eine Möglichkeit, die Untersuchungsperspektive für einmal umzukehren. Anhand eines klar umrissenen Areals kann auf die Besitzer und Zinsbauern geschlossen werden. Dadurch kann die Zersplitterung des Besitzes und die Ausgestaltung der bäuerlichen Bodenverteilung in einem Beispiel vom Boden und nicht vom Grundherrn aus betrachtet werden. Die folgende Darstellung kann nur ein Anfang für weitere Studien sein, doch zeigt sie auf einem kleinen Gebiet exemplarisch, wie die Besitzverhältnisse ausgebildet waren.

Als der Weiher angelegt wurde, musste eine genaue Bestandesaufnahme des durch diese Massnahme betroffenen Bodens erstellt werden. Anhand dieser Aufstellung wurden dann Entschädigungen festgesetzt, welche die Besitzer des unter Wasser gesetzten Landes jährlich erhalten sollten. Diese Getreidelieferungen an die Eigentümer, nicht an die Zinsbauern, wurden jedes Jahr aus den Einnahmen der Hofschaffnei bestritten.

Dank dieser Verzeichnisse können die Oberwiler Verhältnisse wenigstens auf einem 70 Juchart umfassenden Gebiet sehr genau analysiert werden. Dieses sehr kleine statistische Sampel lässt keine eindeutigen Aussagen über die Besitzverhältnisse in der Vogtei Birseck zu; es zeigt jedoch sicherlich signifikante Tendenzen auf, die anhand weiterer Untersuchungen verifiziert werden können.

---

1 GILOMEN (1977), S. 211-213. - GILOMEN (1992).

2 Eine Ausnahme davon stellten die Lichtmesszins-Güter dar, für die mehrfach Basler Bürger zinsen. Hierbei handelte es sich aber vermutlich um die Übernahme von Zinsen, die vorher bei adligen Herren lagen.

3 RIPPMANN (1990), S. 320f.

Durch den Weiher wurden 50 Parzellen in Mitleidenschaft gezogen. Dies ergibt eine durchschnittliche Parzellengrösse von 1,4 Juchart. Diese Güter wurden durch 20 Bauern an 13 Herren verzinst.[1] Als bedeutendster Grundherr am Orte ist St. Alban zu;[2] die bischöflichen Güter waren etwa gleich gross wie alle als Lehen ausgegebenen Güter, während der klösterliche Anteil noch einmal um fünfzig Prozent grösser war. Im Vergleich mit den grossen Landbesitzern machen die adligen Lehen (Münch, Thierstein, Rotberg, zu Rhein) und die gemeinen Lehen (Schönkint, Sürlin[3]) nur einen unbedeutenden Anteil aus.

Diagramm 1: Durch den Bau des Oberwiler Weihers betroffene Grundherren 1506[4]

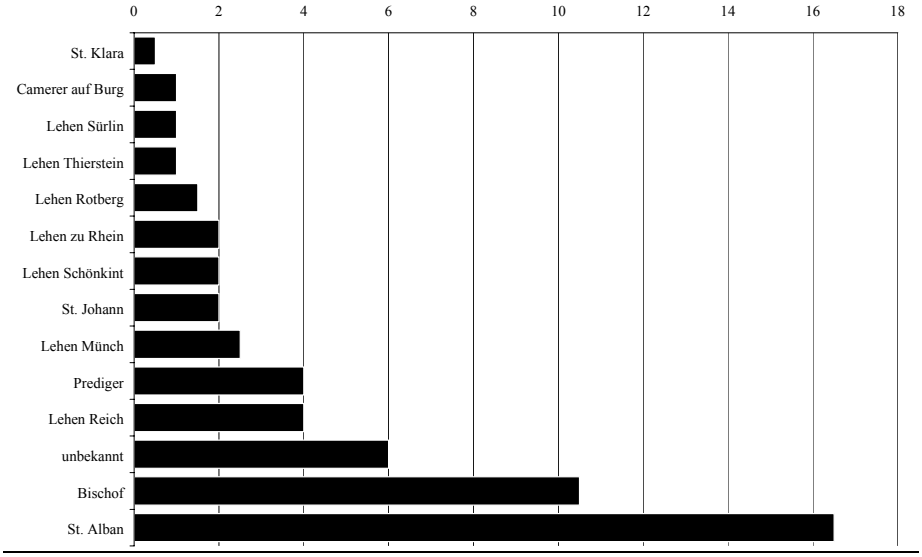

Der Umfang bäuerlichen Eigenbesitzes im 15./16. Jahrhundert war laut Blickle in den einzelnen Herrschaften sehr unterschiedlich. Neben Gegenden, in denen er unbedeutend war, gab es solche, in denen er ihn für «beachtlich« hält. Er verweist dazu auf die Ergebnisse aus Tettnang, Mindelheim und dem Allgäu,

1 Ob es sich dabei auch um Unterleihen gehandelt hat, erhellt sich aus den Quellen nicht.
2 Nach GILOMEN (1977), S. 365, verfügte das Kloster in Oberwil über mehr als 240 Juchert.
3 AAEB, Codex 298, fol. 134ff. Lehensrevers des Lorenz Sürlin vgl. S. 559. Die Münzmeister, Sürlin und Erimann, die mehrfach als begütert in Oberwil erwähnt werden, sind eng versippt und bilden teilweise nur Familienzweige. MERZ (1912), Stammtafel 8. - Ein weiteres bürgerliches Lehen in AAEB, Urk. 26. August 1452: Franz Wider von Pfeffingen.
4 Angaben in Juchart.

die einen Anteil des bäuerlichen Allodbesitzes zwischen 33% und 70% am Gesamtbestand der Höfe zeigen.[1] Von den 70 Juchart untersuchten Bodens in Oberwil können höchstens 6 Juchart den Bauern gehört haben, da in den Quellen auf eine Nennung des Besitzers verzichtet wurde. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass unter den Personen, die in den Genuss jährlicher Entschädigungen kamen, keine Bauern genannt werden; es scheint deshalb wahrscheinlicher, dass es auf dem untersuchten Areal gar keinen bäuerlichen Eigenbesitz gegeben hat.[2] Ebenso kann die Behauptung von Mayer-Edenhauser, der Besitz reicher Basler Familien habe in dieser Gegend schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts überwogen, aufgrund dieser Feststellungen nicht bekräftigt werden.[3] Auch die neueren Forschungen von Rippmann zeigen weitgehend, dass viele kapitalkräftige Städter stärker am Erwerb von Herrschaften und Burgen (die Sevogel kauften Wildenstein, die Offenburg Schauenburg, die Grieb Binningen) interessiert waren, als am Besitz von kleinen landwirtschaftlichen Gütern. Dass ihr grundherrlicher Besitz aufgrund der obenstehenden Besitzanalyse einer doch nur kleinen Fläche dennoch nicht unterschätzt werden darf, zeigen die ausgedehnten Erbgüter des Kaufmanns Ulrich Meltinger in Oberwil und die Belege über den Erwerb von Zehntrechten, mit denen sich Städter durch den Basler Bischof und durch Adlige pfand- oder lehensweise ausstatten liessen.[4]

Zieht man in Betracht, dass der Bischof den Weiher auf einem Stück anlegen liess, in dem er selber den grössten Teil seines örtlichen Grundbesitzes hatte, so lässt sich hier ein Merkmal erkennen, das in ähnlicher Form für jedes andere Vogteidorf gilt: der Bischof ist zwar als Grundherr nicht sehr bedeutend, er hat aber neben sich fast nur Grundherren, die den Besitz als bischöfliches Lehen oder Donation innehaben. Mit Ausnahme der Thiersteiner war keine dieser Parteien mit landesherrlichen Expansionsmöglichkeiten ausgestattet. Die Basler Klöster haben nie rechtliche Positionen erreicht, die ihnen zu fürstlichen Ambitionen hätten Anlass geben können. Die Grafen von Thierstein hatten nur einen kleinen Grundbesitz innerhalb des bischöflichen Territoriums. Keinem Herren wäre es wohl in den Sinn gekommen, aufgrund seiner grundherrlichen Position, die Dorfherrschaft des Bischofs in Frage zu stellen. Aber auch in den anderen Twing- und Bannbezirken des Fürstbischofs, wo sein Grundbesitz noch geringer war als in Oberwil, hat irgendwann ein anderer Herr die Obrigkeit aufgrund seines überlegenen Eigentums für sich beansprucht. Von der Verfügungsgewalt

1 BLICKLE (1983), S. 52f.
2 Vgl. die Aufstellung der Entschädigungszahlungen für das Jahr 1523 auf S. 325.
3 MAYER-EDENHAUSER (1939), S. 243.
4 RIPPMANN (1990), S. 162-179 und S. 192-202.

über Grund und Boden alleine liess sich weder Dorf- noch Landesherrschaft ableiten.

Falls in Oberwil überhaupt je eine bischöfliche Eigenwirtschaft betrieben worden ist, so fiel spätestens seit deren Aufgabe auch die Kontrolle des Produktionsplanes durch den Bischof und seine Vertreter weg. Es findet sich in keiner Aufzeichnung die Spur irgendeiner Vorschrift über die Düngung oder Bebauung des Bodens, die durch den Vogt zu überwachen war. Welche bestimmende und ordnende Rolle der Meier spielte, kann aufgrund der Quellenlage nicht analysiert werden. Auf jeden Fall hatte der Vogt selber auf die Gestaltung des Produktionsplanes keinerlei Einfluss.

Die Analyse der durch den Oberwiler Weiherbau betroffenen Güter zeigt,[1] dass die Bauern in vielen Fällen nicht nur einem Grundherrn gegenüber zinspflichtig waren. Hans Sütterlin hatte ein Gut der Camerer und eines des Klosters St. Klara, Hans Werlin zinste dem Bischof und dem Kloster St. Alban, Martin Ziegler dem Bischof und Lorentz Sürlin. Bedenkt man, dass hier nur ein kleiner Teil der Oberwiler Fluren analysiert werden konnte, so darf sicherlich angenommen werden, dass sich die Bauern häufig von mehreren Grundherren mit Grundstücken belehnen liessen. Ein weiteres Beispiel der mehrfachen Bindung von Bauern an Grundherren ist bei der Familie Můspach zu erkennen, die sowohl zum Bischof wie auch zum Basler Kaufmann Ulrich Meltinger enge Beziehungen pflegte.[2]

3 Verfügungsgewalt über Menschen

3.1 «Obrigkeit» und «Arme Leute»

Die Beziehung zwischen Herr und Untertan war im Mittelalter in sehr vielen Abhängigkeitsverhältnissen ausgestaltet, die in dieser Untersuchung unmöglich in allen Einzelheiten analysiert werden können. Da sich aus der Untersuchung des Amtes Birseck kaum neue Erkenntnisse zu diesem Thema gewinnen lassen, kann hier auf eine eingehende Darstellung dieser Problematik verzichtet werden. Es ist auch ausgeschlossen, alle Varianten von Abhängigkeit auf eine sprachlich zufriedenstellende Form zu reduzieren, so dass allgemein von

1 Vgl. S. 187.
2 Über die Familie Muspach in Oberwil vgl. S. 146.

«Untertanen» die Rede ist, ohne immer auf alle möglichen Differenzierungen einzutreten, obwohl diese keineswegs übersehen werden.

Über den Ursprung und den ethischen Charakter des Herr-Seins sowie die Legitimation der Obrigkeit, die Rolle der ritterlichen Tugenden und ihre Bedeutung im alltäglichen Leben des Mittelalters ist schon sehr viel geschrieben worden. Die zentralen Erkenntnisse über die Begründung und die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Herr und Untertan, die heute in der Geschichtswissenschaft am stärksten vertreten werden, konnten auch im fürstbischöflichen Territorium angetroffen werden.[1] Bei allen Unterschieden, welche zwischen den bekanntesten wissenschaftlichen Thesen zu diesem Thema festgestellt werden können, zeigt sich doch in grundsätzlichen Punkten eine klar vorherrschende Meinung. Demnach hatte innerhalb der sozialen und politischen Hierarchie des Mittelalters jeder Mensch seine Verpflichtungen und seine Rechte. Von fundamentaler Bedeutung ist die Erkenntnis, dass Herr und Untertanen in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis lebten, das vom Prinzip aus als wechselseitige Hilfe ausgestaltet war; die Grundlage des spätmittelalterlichen Herrschaftsverhältnisses war also ein Konsens zwischen den Beteiligten. Entsprechend dieser mittelalterlichen Vorstellung von sozialer Ordnung war jeder Mensch ein Untertan: Die ländliche und die städtische Bevölkerung, die Geistlichkeit und Junker waren Untertanen des Basler Bischofs, der seinerseits als Reichsfürst wiederum ein Untertan des Kaisers war. In einem Dokument, in dem sich Bischof Kaspar zu Rhein im Jahre 1479 bei den Einwohnern Laufens wegen einer Beschimpfung seiner Person beschwerte, begründete er selber seine obrigkeitlichen Befugnisse mit dem Verweis, dass diese der natürlichen Ordnung entsprechen, dass er «uwer naturlicher herr»[2] sei.

Deutlichster äusserer Ausdruck des Abhängigkeitsverhältnisses («subiectio»), in dem die Untertanen («subditi») des Amtes lebten, war die Huldigung, die jeder neue Herr von den «Leuten» in seiner Herrschaft verlangte. Zunächst hatte der Adel am Hofe zu erscheinen, den Schwur abzulegen und sich die Lehen bestätigen zu lassen. In einem anschliessenden mehrtägigen Umritt zeigte sich der Fürstbischof persönlich seinen Untertanen und nahm sein Bistum in Besitz, «[...] als min gnediger herr possess nam [...]»[3] nennt Vogt Heinrich von Mützwiler von St. Ursanne diesen Vorgang entsprechend im Jahre 1478. Für die Feststellung von Wyss, diese Eidleistung sei alle fünf Jahre wiederholt worden, konnte kein Anhaltspunkt gefunden werden; anscheinend ist dies ein jüngerer

1 BRUNNER, O. (1959), S. 261. - MEYER, W. (1968), S. 157. - Vgl. S. 4.
2 AAEB, B 234.
3 R2/78/4.20.

Rechtsbrauch.[1] Durch den Eid auf den Herrn und damit auf die bestehende Ordnung wurde jeder Ungehorsam zum Meineid, zum Rechtsbruch. Von 1437 an sind einige detaillierte Berichte über diese Erbhuldigungen erhalten. Als Friedrich zu Rhein sich huldigen liess, begann er damit im Birseck, wo ihm der Vogt und dann die Leute von Reinach, Arlesheim, Oberwil und Allschwil[2] «Treue und Wachsamkeit» gelobten. In den rechtsrheinischen Dörfern gab es aufgrund der komplizierten Besitzverhältnisse offenbar Probleme, denn es wurde ausdrücklich vermerkt, dass dort die Leute anderer Herren den Eid nicht gelobten. Anlässlich der Huldigung in Delsberg hat Johannes von Venningen offensichtlich eine kleine Festlichkeit veranstaltet, denn er vermerkte dafür in seinen Ausgaben 13 Gulden.[3] Christoph von Utenheim war sparsamer, denn er gab bei seiner Huldigung im Birseck nur 2 lb aus.[4]

3.1.1 Individuen

Im Amte Birseck lässt sich eine einzige Familie aus dem Ministerialenstande nachweisen: die Reich von Reichenstein. Viele andere Adlige, Edelfreien oder Ministerialen verfügten über Grundbesitz im Territorium, wohnten aber selber entweder auf einer Burg im benachbarten Gebiet (z. B. die Thierstein) oder weit häufiger in der Stadt Basel (z. B. die Rotberg). Diese Personengruppe konnte vom Bischof als Räte und Diener angefordert werden, wofür sie entweder mit Lehen oder einem Sold entlöhnt wurden und von allen Steuer- und Abgabeleistungen befreit waren. Zu den Herren wurde auch die Geistlichkeit gezählt. Innerhalb des Territoriums, das hier untersucht wird, gab es verschiedene Kirchen, die durch Pfarrer versorgt wurden. Die grossen Klöster lagen alle in der Stadt Basel selber oder ausserhalb des Untersuchungsraumes. Adel und Klerus machten also im links- und rechtsrheinischen Birseck kaum 1% der Einwohnerschaft aus.

Neben den herrenständischen Freien lebte eine kleine Zahl von altfreien Landsassen als Bauern, die allerdings in den Schriften aus der bischöflichen Verwaltung als solche nie von den Eigenleuten unterschieden wurden. Exemplarisch lässt sich dies in einer Regelung des Weidganges der Gemeinde Istein zei-

---

1 WYSS (1974), S. 5. - BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 347: Die Huldigung fand unter freiem Himmel statt; die Landleute mit den Waffen in der Hand, die Beamten in der Farbe des Herrn. In den Herrschaften der Stadt Basel wurde in allen Vogteien jedem Obervogt frisch gehuldigt, gewöhnlich an der «kalten Kilbe».

2 1500 kamen noch Binningen und Therwil dazu.

3 RBJ/58/S. 111.

4 B-A/03/30.8.

gen, denn hier wurde ausdrücklich jeder Dorfbewohner, «er seye welches herrn er welle», angesprochen, von Freien ist gar nicht die Rede.[1] Auch der Huldigungseid, den der Bischof von allen seinen Untertanen forderte, kannte für die angehörigen des Dritten Standes nur eine einzige Formulierung; es wurde also nicht zwischen verschiedenen Graden der Freiheit unterschieden. Alle diese Menschen wurden als «Arme Leute» durch den Herrn gleich behandelt.

Obwohl keine Rechtsaufzeichnungen über die Leibeigenschaft im Territorium des Fürstbischofs existieren, ist sicher, dass weit mehr als 90% der Birseckeinwohner in einem leibherrlichen Abhängigkeitsverhältnis standen und in den Quellen in dieser Funktion «Eigenleute» genannt wurden. Dies wird durch die Tatsache erhärtet, dass die Untertanen, welche die Stadt Basel zu Beginn des 15. Jahrhunderts durch die Übernahme des Amtes Waldenburg vom Bischof erhielt, zweifelsohne den Leibeigenen-Status hatten.[2] Diese soziopolitischen Verhältnisse waren mit Sicherheit vom Vorbesitzer übernommen worden und unterschieden sich wohl kaum grundlegend von den Zuständen im benachbarten Amt Birseck. Im Basler Stadtrecht von 1459 werden die folgenden Kriterien für die Zugehörigkeit zu dieser Bevölkerungsgruppe genannt: «[...] welche Jemand von Lehenschaft oder Vogtei zugehören, in seinem Zwing und Bann gesessen sind, ihm dienen, mit Steuer und Gewerff, hoch und nieder mit anderen Diensten, und ihm in solchem Maass gewandt sind, dass, ob sie Ungenossame nähmen, der Herr sie darum zu strafen hätte.»[3] Innerhalb dieser Bevölkerungsmehrheit gab es verschiedene Formen, in denen die Abhängigkeit von einem Herren ausgestaltet sein konnte;[4] in den untersuchten Vogteiquellen lassen sich Begriffe wie «Hintersassen», «Hörige» oder «Gotteshausleute» jedoch nicht finden. Es gibt keine Hinweis auf Zustände, die den Darlegungen Ulbrichs widersprechen, die innerhalb von Twing und Bann «mit einer weitgehenden Nivellierung im rechtlichen Status und der wirtschaftlichen Belastung» rechnet.[5] Offensichtlich wurden die Eigenleute als einheitliche Gruppe von Menschen betrachtet, die Steuer zu bezahlen hatte, Tagwen und Kriegsdienste leisten musste und Ehe-, Erbschafts- und Zugsbeschränkungen unterlag. Die Territorialstädte nahmen gegenüber der Leibeigenschaft bereits im ersten Quartal des 16. Jahrhunderts eine grosszügige Haltung ein. Solothurn erlaubte seinen Leuten in den Ämtern Falkenstein, Bechburg und Gösgen den Auskauf aus der Leibeigenschaft; in Seewen, Dorneck und Büren, die dem Birseck näher lagen, blieb sie allerdings bestehen.

1 DIETSCHI (1930), Nr. 81, S. 171.
2 Vgl. ULBRICH (1979), S. 142ff.
3 FREI (1830), S. 23.
4 ULBRICH (1979), S. 237ff.
5 ULBRICH (1979), S. 238.

Basel stellte seiner Landschaft während des Bauernkrieges Freiheitsbriefe aus und befreite die Untertanen von den Todesfallabgaben und den Eheeinschränkungen. 1532 wurden diese Freiheiten allerdings wieder rückgängig gemacht. Ähnliche Zugeständnisse machte Solothurn seinen Herrschaften Rotberg und Thierstein.[1] Der Fürstbischof hat seinen Eigenleuten bis 1525 keine derartigen Freiheiten zugestanden.

Das Untertanenverhältnis bestand als personale Beziehung zwischen dem Bischof und seinem Eigenmann. Dies drückte sich beim Huldigungseid aus, den nicht die Gemeinde oder ihre Vertreter, sondern jeder Untertan zu schwören hatte. Die Gemeinde als Rechtsobjekt existiert in diesem Sinne in dieser Zeit noch nicht. Aus dem Birseck ist keine Aufzeichnung des Huldigungstextes erhalten. Doch dürfte der überlieferte Wortlaut des Eides, der von den Armen Leuten von Laufen am 29. Juni 1480[2] geleistet wurde, mit Sicherheit nicht wesentlich von demjenigen anderer Ämter abgewichen sein: «Unserem gnedigen hern, hern Caspar, bischoven zu Basel, truw und hold ze sindt, sin und siner stift schaden zu wenden, fromen und nutz zu furdern, sinen amptluten, die er uns, ye ze ziten geben wirt, gehorsam und gewerttig ze sind, in an sinen zinsen, gulten, herlikeiten, rechten und harkomen nit zu hindren, [...]». Im weiteren schworen sie, dem Kapitel die Treue zu wahren, falls der Bischof in Gefangenschaft sitzen sollte oder wegen seines Todes der Bischofsstuhl vakant wäre. Diese Textpassage ist möglicherweise in diesem Jahr zum ersten Male verwendet worden, denn sie erinnert stark an eine identische Formel in der Eidleistung der Vögte, durch welche sich das Domkapitel die Treue der Amtleute für den Fall der Sedisvakanz sichern wollte.[3]

Die Mehrheit der Dorfbewohner, kleine Bauern, Tauner, Landarbeiter, Handwerker usw., wird in den Dokumenten kaum greifbar. Die besitzende bäuerliche Schicht hingegen könnte in ihrer Beziehung zu ihrem Herrn ausführlich dargestellt werden, denn in den Quellen treten die wirtschaftlich kräftigeren Teile der dörflichen Bevölkerung als Zinser, Steuerzahler, bei Gerichtsfällen und vielen anderen Gelegenheiten häufig auf. Aus den Jahren zwischen 1451 und 1458 etwa sind Listen erhalten, in denen der Keller namentlich alle Amtleute und Bauern aufführte, die dem Hof Waren brachten. Geführt wurden diese Listen, weil der Keller jeden Gast mit einem Essen zu bewirten hatte und diese Unkosten mit seinen Einnahmen wieder verrechnen musste. Auf diesen langen Namenslisten sind fast alle Bauern zu finden, die als Zinser oder Zehnter mit bischöflichem Gut zu tun hatten. Diese Einträge lauten etwa «Hans Fritzschein de

1 ULBRICH (1979), S. 167-173.
2 AAEB, B 234.
3 AAEB, A 10, Nr. 2; Kaspar zu Rhein.

Oberwilr 1 prandium, portavit census» oder einfach «Clewin Můnger de Louffen 1 prandium».[1] Zeugenlisten, wie sie Kümmell für das Amt Waldenburg auswerten konnte,[2] sind im Birseck mit wenigen Ausnahmen jedoch keine erhalten. Eine findet sich unter einem Urteil des Dorfgerichtes von Oberwil aus dem Jahre 1396: «Hie by waren, die urteil gaben und gefragt wurden: Henny Schaler, Cůntz ym Graben, Cůnrat Schrőter Schrőter, Heyni Kaboltz, Claus Stugklis, Wernlin Jegkins und Claus ym Graben und ander lůte genůg.»[3] Eine zweite stammt aus den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts und wurde im gleichen Dorfe abgefasst.[4] Eine aussagekräftige Analyse und Darstellung dieser Personengruppe würde Vorarbeiten erfordern, die im Rahmen der vorliegenden Studie nicht möglich waren. Ich beschränke mich deshalb darauf, anhand einer Familie der bäuerlichen Oberschicht einen exemplarischen Ausschnitt aus dem ländlichen Wirtschaftsleben weiter zu ergänzen. Dieser darf unter keinen Umständen als Alltagsgeschichte eines Dorfes verstanden werden, denn die grosse Bevölkerungsgruppe der Tauner findet in den Quellen als Individuen keinerlei Erwähnung. Anhand dieser Darstellung kann auch keine Entwicklung der sozialen Strukturen und Spannungen innerhalb der dörflichen Gemeinschaften aufgezeigt werden, so dass auf diesen äusserst interessanten Aspekt verzichtet werden muss.[5] Die Muspach von Oberwil sind bereits in der Studie Gilomens erwähnt worden,[6] doch hat sich vor allem Rippmann mit ihnen beschäftigt. Bei der Analyse des Rechnungsbuches des Basler Kaufmanns Ulrich Meltinger, des Vaters der Birseck-Vogtes Heinrich, das die Jahre 1470 bis 1493 umfasst, ist sie auch auf eine Reihe von Bewohnern Oberwils gestossen. Anhand des Beispiels dieser Familie, die sie eine «Bauerndynastie» nennt, zeichnet sie ein eindrückliches Bild der wirtschaftlichen Aktivitäten von Vollbauern im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts.[7] Auch in den Quellen des Amtes Birseck spielen die Mitglieder dieser Familie eine wichtige Rolle, so dass das Familienbild hier noch um ein paar Details ergänzt werden kann. Schon 1431 werden als Zinser ein Clewi und ein Hentzin Muspach genannt;[8] in der Mitte des Jahrhunderts sind es Heini (1451-57), Cueni (1451-57) und Clewi (1457). Zwischen 1462 und 1469 bezahlen drei Familien Muspach Steuern: die Frau des Heini, Hans und Martin. Rippmanns Frage, weshalb Anthoni «Heinrich Muspachs nochfar» genannt wird,

1 H/51/27.
2 KÜMMELL (1984), S. 62.
3 UBL II, Nr. 499, S. 549f.
4 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, 670, Nr. 217.
5 RÖSENER (1979a), S. 61f.
6 GILOMEN (1977), S. 182.
7 RIPPMANN (1990), S. 191ff.
8 H/31.

findet seine Erklärung möglicherweise in einem Eintrag des Vogtes für das Jahr 1469: «Item ich han ingenomen von Martin Mospachs sons frawen zu Oberwilr irs mans halb, das er sin ungenossamen genomen hatte».[1] Ob es sich dabei um den in Steuerlisten «Anthonius» genannten Mann gehandelt hat, muss offen bleiben. 1499 flüchteten Mitglieder der Familie Muspach vor den anrückenden Armeen nach Basel.[2] Nach der Jahrhundertwende erscheint kein Mitglied dieser Familie mehr in den bischöflichen Zinserlisten. Der letzte Quellenbeleg stammt aus dem Jahre 1506 und nennt einen Jacob Muspach als Zinser für Güter der Münch und einen Hans, der ein Grundstück der Rotberg bebaute.[3]

Die Auswertung all dieser Quellen zeigt, dass von den mehreren hundert Einwohnern des Birseck ein paar wenige Familien eine kleine bäuerliche Oberschicht bildeten, die auf hohem Niveau wirtschaftlich aktiv handeln konnte und in der Person des Meiers auch das Amt kontrollieren konnte, das für die Durchsetzung der eigenen Interessen von besonderer Bedeutung war. Wie stark die Meier sich bereichern konnten, zeigt der erstaunliche Einzelfall, den wir dem Schatzfund in Reinach verdanken, dessen Meier um 1460 ein Barvermögen von über 250 lb im Meierhof verstecken konnte.[4] Diese Ergebnisse bestätigen die Resultate der Untersuchungen Kümmells im städtischen Amt Waldenburg. Sie hat weiter die Feststellung gemacht, es habe im 15. Jahrhundert eine wirtschaftliche und soziale Angleichung der bäuerlichen Oberschicht an die Unterschicht infolge Verarmung und Absinken in die politische Bedeutungslosigkeit gegeben. Diese «Verelendungstheorie» konnte Rippmann in den stadtnäheren Dörfern nicht bestätigt finden. Sie traf «sowohl den armen wie den reichen Bauern»[5] an. Als Ursachen für die unterschiedliche Entwicklung in den beiden Gebieten nennt sie die verschiedenartigen Herrschaftstypen und «wesentlich die Entfaltungsmöglichkeiten, die eine lockerere oder engere Marktanbindung bietet».[6] Die oben umrissenen Verhältnisse im Amte Birseck bestätigen die Ergebnisse Rippmanns in vollem Umfange, was in Anbetracht der Deckungsgleichheit mit ihrem Untersuchungsraum in Oberwil und Allschwil auch nicht verwundert.

Alle in das Amt hereinziehenden Personen, die keinem Herrn angehörten, und die unehelich Geborenen, «[...] item all harkomen lůte und bancharten, die in der lantgrafschafte wonent oder gesessen sint [...]»,[7] standen nach dem Prin-

1 B-E/69/13.1.
2 StABS, Polit. K.2 enthält lange Listen der in die Stadt geflüchteten Bewohner der Landschaft. - BAUMANN, E. (1980), S. 354.
3 Vgl. S. 187.
4 Vgl. S. 71.
5 RIPPMANN (1990), S. 319.
6 RIPPMANN (1990), S. 319.
7 UBL III, Nr. 401, S. 1135.

zip, dass alles Herrenlose dem Landgrafen gehöre, dem Bischof zu. Auch der Schutz der Witwen, der Waisen und der Armen gehörte zu den Pflichten des Vogtes. Mit Ausnahme von kleinen Geschenken an Bettler durch den Bischof selber haben die Vögte jedoch nie eine finanzielle Hilfe in irgendeiner Form an diese Gruppe der Bedürftigen gewährt. Das fürsorgerische Netz musste in den Gemeinden selber geknüpft werden. Zu diesen Pflichten und Rechten des Vogtes konnten keine weiteren Einzelheiten in Erfahrung gebracht werden, da sie sich in den überlieferten Quellen nicht niederschlugen.

Als soziale Radgruppe sind in wenigen Dokumenten einzig die *Juden* erwähnt. Eine wissenschaftliche Erforschung des Verhältnisses der Basler Bischöfe zu dieser Bevölkerungsgruppe während des 15. Jahrhunderts ist bislang noch nicht durchgeführt worden. Dass es Juden im Gebiet des heutigen Kantons Baselland gab, bezeugt die Erwähnung von Leibzollsätzen von Juden in Augst, Diepflingen, Sissach und Waldenburg während des 15. Jahrhunderts.[1] Das Interesse der Kirchenherren am Schutz dieser Bevölkerungsgruppe zeigt das freie Geleit, das ihnen Bischof Friedrich zu Rhein im Jahre 1442 in seinem Territorium garantierte.[2] Wie in vielen anderen Herrschaften auch, liessen sich die Bischöfe den Schutz, den sie den Juden gewährten, teuer bezahlen.[3] In Biel verlangte die Stadt von ihnen um 1440 10 Gulden, weitere 4 hatten sie dem Basler Bischof abzuliefern.[4] Auch im Rechnungsbuch Johannes von Venningens finden sich viele Eintragungen über Zahlungen von «Judengeld», keine jedoch aus dem Birseck. Dass es auch ohne solche Leistungen jüdische Einwohner in den Birseckdörfern gegeben hat, ist aus Zeugnissen über Verbrechen an ihnen zu erkennen. Im Jahre 1462 wurde in Arlesheim ein Jude ermordet; der Täter wurde verurteilt, doch sind keine Einzelheiten über die Tat überliefert.[5] Bemerkenswert ist das Faktum, dass das Barvermögen des Ermordeten durch den Vogt eingezogen und teilweise an den Bischof abgeliefert wurde.[6] Offensichtlich war der Jude als Geldleiher tätig gewesen und hatte einigen vermögenden Dorfbewohnern vermutlich gegen ein Faustpfand Kredite gewährt, denn bis 1468 enthält die Abrechnung des Vogtes insgesamt elf Einträge über kleine Schulden beim

1 GUTTMANN (1993), S. 56.
2 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 29.2.
3 So erhielten etwa die stellvertretenden Landvögte im elsässischen Hagnau jährlich 50 Mark Silber von den Juden. BECKER (1895), S. 356.
4 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 37.4. - Über den Geleitschutz in Biel, über den bereits aus dem Jahre 1305 ein Dokument berichtet, vgl. MEIER, Beat (1986), S. 4f.
5 AAEB, Codex 402, S. 40. - 1567 behauptete die Stadt Basel in einem Streit mit dem Bischof wegen eines Juden, der sich in Allschwil niedergelassen hatte, im stadtnahen Gebiet des Bischofs hätte es nie Juden gegeben. In dieser Zeit gab es nachweislich Juden im rechtsrheinischen Teil des Amtes Birseck. BERNER (1989), S. 139.
6 RBJ/41.

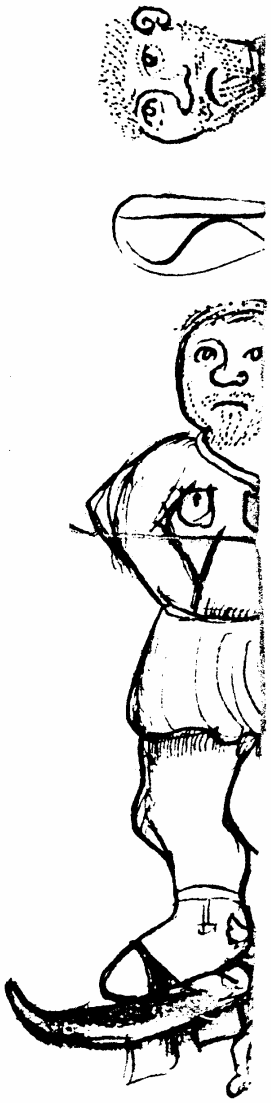

Abbildung 4: Bauern[4]

Juden, die nun an den Bischof zurückbezahlt werden mussten. Keiner der geliehenen Beträge überstieg den Betrag von zwei Gulden. Der prominenteste Schuldner war der Vogt Jörg von Riehen.[1] Gilomen hat in seinen Arbeiten über das Kreditwesen im Spätmittelalter aufgezeigt, dass derartige Geschäfte zwischen Juden und Bauern durchaus nichts Ausserordentliches darstellten.[2] Die Bauern stellten sogar seiner Meinung nach überall die grösste Gruppe unter den Schuldnern. Im Zwang, die Schulden über den Tod hinaus an den Herrn abzahlen zu müssen, ist wohl eine Schutzmassnahme zu erkennen, welche die Juden davor retten sollte, dass Schulden durch Beseitigung des Kreditgebers getilgt wurden.

Der Landzwang[3] brachte nicht nur den Eigenleuten Schwierigkeiten, sondern hatte im Laufe der Jahrhunderte Strukturen aufgebaut, die sich als grosse Hindernisse bei der Ausbildung einer geschlossenen Landesherrschaft erwiesen. Einerseits gewannen die Städte an Attraktivität, da sich Eigenleute durch die Übersiedlung vom Land hinter die Stadtmauern den Status eines Freien verschaffen konnten; die Landflucht wurde durch diese Zustände begünstigt. Andererseits hatten die Eigenleute der verschiedenen Herren durch Umsiedlung in den Twing und Bann eines anderen Landesherrn eine durchlöcherte Herrschaftsstruktur über Menschen entstehen lassen, die den Übergang vom Personenverbandsstaat zur Herrschaft über ein Land beträchtlich behinderten. Untertanen konkurrierender Landesherren stellten im Bedrohungsfall ein Risiko dar und erschwerten die rationelle Verwaltung.

Einen guten Eindruck über diese Verhältnisse in der Umgebung der Stadt Basel vermitteln Dokumente aus dem Jahre 1527, aus denen ersichtlich ist, dass

1 B-E/62/17; B-E/63/8; B-E/64/10; B-E/66/21; B-E/67/15; B-E/68/13.
2 Gilomen (1990) und (1992), S. 175.
3 Vgl. S. 179.
4 AAEB, B 137.7. Diese Zeichnung befindet sich am Blattrand der Bestallungsurkunde für den Vogt Cůnzman Egerkind. Das Durchschneiden einer Zeichnung diente als Quittierungsverfahren für Verträge.

102 Basler Eigenleute im Territorium Solothurns lebten und 366 Solothurner im Baselbiet.[1] Die gleichen Feststellungen lassen sich auch über die bischöflichen Territorien machen, in denen ebenfalls Leute der Solothurner lebten. 1520 waren es 4 in Reinach, 13 in Oberwil und 15 in Arlesheim.[2] Neben diesen quellenmässig belegten Eigenleuten fremder Herren im Birseck gab es sicherlich noch Untertanen der Thiersteiner, der Basler und verschiedener anderer weltlicher und geistlicher Herren.

Tabelle 7: Verteilung der Steuerzahler 1462

Schilling	Wohnort	Steuerort
321	Reinach	Reinach
293	Oberwil	Oberwil
115	Arlesheim	Arlesheim
85	Therwil	Äusserer Dinghof Laufen
26	Duggingen	Arlesheim
22	Therwil	Reinach
18	Benken	Äusserer Dinghof Laufen
11	Benken	Oberwil
11	Reinach	Äusserer Dinghof Laufen
10	Gempen	Arlesheim
8	Aesch	Reinach
7	Leymen	Äusserer Dinghof Laufen
6	Bottmingen	Oberwil
6	Münchenstein	Arlesheim
3	Ettingen	Äusserer Dinghof Laufen
3	Muttenz	Arlesheim
2	Grellingen	Reinach
2	Pfeffingen	Reinach
1	Binningen	Oberwil
950	**Total**	

Über die Verteilung der bischöflichen Eigenleute geben die Steuerlisten Auskunft (Vgl. Tabelle 7). Sie zeigen deutlich, wie verstreut die Leute lebten, die zu einem Steuerort gehörten. Zu Reinach gehörten Menschen, die auf 5 Dörfer verteilt waren; zu Oberwil 4, zu Arlesheim 5 und zum Äusseren Dinghof 5 Dörfer. Dies lässt die These aufstellen, dass zwischen der Stadt Basel und dem Bischof

1 AMIET (1929), S. 176. Der Autor beschränkt sich auf eine Zählung der Köpfe und verzichtet auf eine Auswertung aller Angaben zu den Familien- und Vermögensverhältnissen dieser Menschen.

2 AMIET (1929), S. 170.

die volle Freizügigkeit bestand, sonst müssten auch in der Stadt Steuerzahler zu finden sein. Zwischen dem Bischof und den Herren der anderen Herrschaften, die das Birseck umgaben, galt offensichtlich zwar Freizügigkeit, doch blieben dem Bischof die Steuern erhalten. Wer aus dieser Region wegzog, also in die österreichischen Vorlande, in die Markgrafschaft oder noch weiter entfernte Gegenden, konnte sich offensichtlich aller Verpflichtungen gegenüber dem Bischof entziehen.[1]

Eine dichte Landesherrschaft verlangte nach einem geschlossenen Untertanenverband. Die Territorialherren unternahmen deshalb grosse Anstrengungen, alle Unfreien innerhalb ihrer Herrschaft zu ihren Eigenleuten zu machen. Im Territorium der Markgrafen von Sausenberg besass der Basler Bischof eine grosse Anzahl Eigenleute, über die er als Gotteshausleute auch die Vogteirechte ausübte. Es war ein wichtiger Schritt bei der Errichtung der badischen Landesherrschaft im südwestlichen Zipfel, dass es den Sausenbergern gelang, dem Bischof diese Rechte als Lehen abzunehmen. Der Bischof verzichtete 1365 auf seine Rechte gegenüber allen Eigenleuten, die in markgräflichem Gebiet sesshaft waren oder dorthin zogen.[2] Diese Abmachung zeigt, wie sehr sich die Herren auf Rötteln um die Ausdehnung und Konsolidierung ihrer Landesherrschaft bemühten. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verstärkten auch die Basler Bischöfe ihre Bemühungen, die Rechte an ihren Untertanen zu verdichten und Eigenleute der anderen Herren unter sich zu bringen. Gewalt setzten sie dabei als Mittel nicht ein, sondern versuchten durch Kauf und Tausch von Eigenleuten ihr Ziel zu erreichen.[3] Der älteste Handel aus dem Birseck ist im Jahre 1463 nachzuweisen, als Bischof Johannes V. mit Bernhart von Eptingen eine Frau tauschte.[4] Die umfangreichste und politisch bedeutungsvollste Aktion war der Generalabtausch der Stadt Solothurn mit dem Fürstbischof und der Stadt Basel, die im Gebiet ihrer Nachbarn über viel mehr Eigenleute verfügte, als diese im Territorium der Aarestadt; zwischen dem Bischof und Basel war ein derartiger Austausch von Eigenleuten wegen der gegenseitigen Freizügigkeit nicht notwendig. Die entscheidenden Vorgänge fanden in den Jahren zwischen 1518 und 1527 statt. Zuerst konnte der Bischof die Herrschaft der Thiersteiner antreten, wodurch er deren Eigenleute im Birseck übernehmen konnte; die Verhandlun-

1 Vermutlich bestand diese Freizügigkeit bereits seit langer Zeit. In den ehemals bischöflichen Ämtern Waldenburg, Homburg und Liestal ist diese Freiheit 1525 zum ersten Male urkundlich belegt, doch war dieses Recht sicherlich viel älter. ULBRICH (1979), S. 147.

2 TR IV, S. 218, 23. April 1365. - TR IV, S. 578, 29. März 1394.

3 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 349. - OCHS (1786) V, S. 173 und VI, S. 115. - BLICKLE (1983), S. 76f. sieht in diesen Austauschaktionen einen wesentlichen Schritt zur Entwicklung des Leibeigenen zum Untertan und der Herrschaft zur Obrigkeit.

4 B-A/63/21.5.

gen mit Solothurn dauerten von 1520 bis 1527 und brachten einen Abtausch von Land gegen Leute.[1] Von dieser Zeit an verfügte der Bischof im Birseck über eine beinahe geschlossene Untertanenschaft, in der es nur noch eine unbedeutende Anzahl von Eigenleuten anderer Herren gegeben hat. Da auch die beiden Städte zu einer vertraglichen Lösung kamen, galt von diesem Zeitpunkt an der Grundsatz: «Des Bann, des Mann». Der erfolgreiche Ausgang dieser Händel stellt einen Markstein bei der Bildung landesherrlicher Territorien im Gebiet zwischen Rhein, Birsig und Hauenstein dar. Für die Untertanen bedeutete dies, dass die Vielzahl von Herren, die sich nebeneinander in die verschiedenen obrigkeitlichen Rechte teilten, durch einen Herrn ersetzt wurde. Dies führte unmittelbar zu einer stärkeren Herrschaft, denn die klareren Rechtsverhältnisse erlaubten eine einfachere administrative Erfassung aller Herrschaftsrechte und dadurch auch ihre bessere Kontrolle.

3.1.2 Stände und Gemeinde

In der ständischen Auffassung des Spätmittelalters, die alle Menschen entweder der Kategorie «ora», «protege» oder «labora» zuwies, galten die beiden ersten Stände als Herrenstände. Der Klerus des Fürstbistums war aus ständischer Perspektive betrachtet im 15. Jahrhundert am weitesten entwickelt. Dass der Bischof über ihn als Kirchenherr auf Synoden gebot, liegt ausserhalb des Themas dieser Untersuchung; die Organisation der weltlichen Geistlichkeit in Dekanaten stellte dem Fürsten eine Struktur entgegen, die erste Merkmale einer ständischen Institution aufwies. Bei allen finanziellen Belastungen, die er dieser Personengruppe aufzuerlegen versuchte, hatte er mit den Dekanaten und nicht mit den einzelnen Priestern zu verhandeln. Die Funktion einer ständischen Vertretung der Geistlichkeit übernahm teilweise auch das Domkapitel, wenn es etwa in die Wahlkapitulation Kaspars zu Rhein einen Artikel einrücken liess, der ihn verpflichtete, alle Subsidia caritativa genehmigen zu lassen.[2] Nur die Geistlichkeit der grossen Klöster stand ausserhalb dieser Gefüge, so dass mit diesen Institutionen einzeln um jede Abgabe gerungen werden musste. Sie scheinen sich jedoch in der Regeln den Beschlüssen der Dekanate angeschlossen zu haben.

Die Adligen begegneten dem Bischof unmittelbar als Individuen, ohne regionale Gebunden- und Begrenztheit; sie waren ständisch nicht in einer fassbaren konstitutionellen Institution organisiert, die ihre gemeinsamen Interessen gegen-

1 AMIET (1929), S. 172. - Im StASO werden unter den Denkwürdigen Sachen 7 verschiedene Personenrödel aus diesen Verhandlungen aufbewahrt.

2 AAEB, A 10, Nr. 2: Kaspar zu Rhein.

über ihrem Herrn vertreten hätte. Da sie zu keinerlei Abgaben verpflichtet waren, war dieses Bedürfnis wohl auch nicht sehr gross.

Weitaus den grössten Anteil an der Bevölkerung machten im untersuchten Zeitraum und Territorium, in dem sich ja keine Stadt befand, die Angehörigen der ländlichen Schichten aus. Alle nicht der Herrenklasse zugeordneten Menschen wurden in den zeitgenössischen Quellen des Fürstbistums in der Regel mit «die Armen Leute» bezeichnet; ohne jeden Bezug zum finanziellen Aspekt des Wortes «arm» sind damit alle Menschen gemeint, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Bischof waren und weder dem Adel noch dem Klerus angehörten. In anderen Teilen Deutschlands wurde für diese Bevölkerungsgruppe der in der Wissenschaft vor allem durch Blickle eingehend diskutierte Begriff «Gemeine Leute» verwendet. Im Sinne von Blickle wird auf den folgenden Seiten das Wort «Untertan» als Synonym für diese Menschen gebraucht, ohne dass es mit dem pejorativen Sinn verbunden werden darf, den das Wort in den Jahrhunderten nach der Reformation erhalten hat, wie er etwa in der Formulierung «Ihr untertänigster Diener» zum Ausdruck kommt.[1]

Es kann keine Rede davon sein, diese Menschen seien der Ausbeutung durch den Herrn willkürlich ausgeliefert gewesen. Der durch den Vogt vertretene Herr garantierte den Untertanen «Schirm und Schutz»; als Gegenleistung hatte er Anspruch auf «Rat und Hilfe».[2] Sie hatten ihm Gehorsam zu schwören und viele Einschränkungen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Selbstbestimmung zu ertragen.[3] Die Beziehung hatte jedoch auch eine stark ökonomische Seite, denn der Herr lebte von den Einnahmen, die er von seinen Untertanen erhalten konnte. Dieser materielle Teil des Untertanenverhältnisses wird durch Kuchenbuch als «Appropriation des ländlichen Surplus» durch den Herrn bezeichnet.[4] Indem er Zinsen, Zehnten und Steuern verlangte, lebte er von den Geld- und Naturalrenten, welche als Mehrproduktion durch die Untertanen erwirtschaftet werden mussten. Durch die Fronen, welche sie in seinen Gütern abzuarbeiten hatten, halfen sie ihm, seine Nahrung zu gewinnen, und ermöglichten ihm eine kostengünstige Produktionsweise bei der Herstellung marktfähiger Ware.

Die gegenseitige Verpflichtung zwischen Obrigkeit und Untertanen war nicht eine blosse leere Formel, sondern «ein echtes Lebensbedürfnis und entsprach

---

1 Über die Bedeutung der Wörter «Untertan» und «Gemeiner Mann» vgl. BLICKLE (1981), S. 14-18.

2 BRUNNER, O. (1959), S. 263ff., 269ff.

3 Ob die Aussage von BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 342, stimmt, dass die Bewohner geistlicher Herrschaften als Gotteshausleute etwas besser gestellt waren, da in diesen die Hörigkeit milder gehandhabt wurde, kann hier nicht Untersuchungsgegenstand sein, da die Vergleichswerte aus adeligen Herrschaften fehlen.

4 KUCHENBUCH (1977), S. 710.

einer wahrhaften Verteilung der sozialen Aufgaben.»[1] Deutlich wird diese Beziehung am Beispiel des Genehmigungsverfahrens für die Sondersteuern, welche die Basler Bischöfe im 15. Jahrhundert wiederholt beanspruchten. Ein wichtiges Element dieser Abgaben war, dass der Bischof sie mit einem klar definierten besonderen Bedürfnis zu begründen hatte; sie waren in jedem Fall eine Hilfe der Untertanen in einem einmaligen konkreten Fall. Die Lösung eines Pfandes wurde von Johann von Fleckenstein angeführt, und Friedrich zu Rhein verlangte seine Abgabe, die «frůntlich hilf und stůr» genannt wird: «[...] von sachen wegen, so er von unserm gnedigsten herren dem Rőmischen kůnig etc. uns und andern den sinen ze eren und nutz erworben hat, [...]».[2] Vermutlich ist damit der Erwerb der Regalien[3] und die Abgangsentschädigung seines Gegenbischofs Bernhard von Ratsamhausen[4] gemeint. Die Steuer diente nicht nur den Interessen des Fürsten, sondern der Wohlfahrt des Fürstentums und damit dem allgemeinen Nutzen.[5] Dass die Schliengener die Zahlung verweigerten und einen Bundschuhaufstand organisierten, obwohl sie die Begründung für die Steuer akzeptiert hatten, wurde ihnen besonders zum Vorwurf gemacht und begründete den Einsatz von Waffengewalt gegen diese renitenten Untertanen.[6] Es ist für das Verständnis der mittelalterlichen Herrschaftsstrukturen von grosser Bedeutung, dass auch ein Basler Bischof Steuern und Abgaben nicht nach Gutdünken erheben konnte, sondern seine Untertanen darum ersuchen musste.[7] Andererseits musste die Unzufriedenheit mit dem Herrn gross sein, wenn es ihm nicht gelang, seinen Anteil an Verpflichtungen zu erbringen, nämlich den Schutz der Untertanen vor inneren und äusseren Bedrohungen und Übergriffen zu garantieren.

---

1 BADER, K. S. (1953), S. 126.
2 Zitiert nach BADER, J. (1864), S. 244.
3 RBF/42/26. Der Bischof berichtet darin, dass er 1437 für seine Regalrechte 100 Gulden an König Sigismund zu bezahlen hatte. 110 Gulden zahlte er an König Albrecht und 1442 traf er König Friedrich in Ensisheim und Rheinfelden, wo er ihm 200 Gulden übergab: «Und uff die zit ward ich des kůnges rat und diener.»
4 Vgl. S. 491. - FRANZ (1953), S. 59 Anm. 1, und BLICKLE (1983), S. 248, Anm. 14, führen als Grund für diese Steuer die hohen Kosten für das Konzil an. Dies kann durch keine Eintragung aus einem bischöflichen Rechnungsrödel bestätigt werden. Die Teilnehmer an der Kirchenversammlung hatten für ihre Spesen selber aufzukommen; Kosten für die Infrastruktur wurden durch die Versammlung selber oder die Stadt Basel bezahlt. Dem Basler Bischof, der keine hervorragende Rolle an den Sitzungen spielte, entstanden durch das Konzil keine ausserordentlichen Auslagen. Im Vergleich mit den anderen Konzilsherren konnte er sogar Geld sparen, denn er musste keine Reiseaufwendungen bezahlen.
5 Vgl. dazu auch die Begründungen der Herzöge von Bayern für die Erhebung von Steuern bei RANKL (1976), S. 15 und 47ff.
6 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 9. - BADER, J. (1864), S. 243-247. - Über den Widerstand der Schliengener und die Repressalien ihres Herrn vgl. S. 183.
7 Vgl. S. 359.

Die Auflagen und Rechte der Armen Leute sowie die Pflichten und Rechte des Herrn wurden in vielen Herrschaften in Dorf- oder Dinghofordnungen festgehalten, sog. «Weistümern». Dass in diesen Rechtstexten in aller Regel den Verpflichtungen der Untertanen bedeutend mehr Raum eingeräumt wurde als der Gewährung von herrschaftlichem «Schirm und Schutz», drückt mit Sicherheit die tatsächlichen Relationen der beidseitigen Leistungen aus[1] und entsprach auch dem umfangmässigen Niederschlag, den sie in den Quellen fanden. Die Erforschung dieser Quellengattung ist in der deutschen Geschichtsforschung seit dem letzten Jahrhundert mit sehr viel Eifer und Akribie betrieben worden. Die bekanntesten Ergebnisse lieferte Jakob Grimm; für den Raum des Basler Hochstiftes sind in erster Linie Burckhardts Ausführungen und Editionen von Dinghofrödeln von Bedeutung.[2] In neuerer Zeit wurde diese Forschungsrichtung wieder intensiviert, da das Studium dieser Rechtsquellen viele Aufschlüsse über das bäuerliche Alltagsleben in der Dinghof- und Dorfgemeinschaft verhiess.[3] Aus dem linksrheinischen Untersuchungsgebiet sind keine Weistümer aus einem bischöflichen Dorf erhalten geblieben. Aus Riehen ist ein Dokument, das um das Jahr 1400 datiert wird, bekannt.[4] Ein Hofrodel des Dinghofes von Istein soll in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts verfasst worden sein.[5] Die Existenz von Weistümern ist ein Ausdruck der Tatsache, dass sich der Herr einem gemeindlich organisierten Verband von Armen Leuten gegenübersah, dessen Vorsteher der Meier war.[6] Der Fürst übte seine Obrigkeit über die Armen Leute mittelbar über die Gemeinde aus.[7]

Das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen wurde in den Jahren zwischen 1500 und 1535 durch den Kampf zwischen dem landesherrlichen und dem gemeindlichen Prinzip geprägt. Aus den Aufzeichnungen über den Bundschuhaufstand der Schliengener ist zu erfahren, dass es Versammlungen von Eigen-

1 Ob dies auch dem wirklichen Empfinden der Untertanen entsprach, lässt sich aus den Quellen mentalitätsgeschichtlich nicht eindeutig erschliessen. Der Satz von STIEVERMANN (1989), S. 173, bleibt in dieser Formulierung eine Behauptung: «Aus der Perspektive der Beschirmten dürfte also mehr gegeben als empfangen worden sein.»

2 GRIMM (1878). - BURCKHARDT, L.A. (1860).

3 Vgl. FEIGL (1977). - BÜHLER (1972).

4 StABS, Gemeinden R 1, 14./15. Jh. - ISELIN, D.L.E. (1923), S. 76ff. - BRUCKNER, A. (1972b), S. 110.

5 DIETSCHI (1930), Nr. 57, S. 159-161. - Auch aus Schliengen ist eine Dorfordnung überliefert. Diese datiert aus dem Jahre 1546, liegt also ausserhalb des Untersuchungszeitraumes. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass viele der hier festgehaltenen Bestimmungen bereits im 15. Jahrhundert Gültigkeit hatten; andererseits haben die Reformation und die Bauernkriege soviel verändert, dass Rückschlüsse auf die älteren Verhältnisse mit zu vielen Spekulationen verbunden wären. Diese Dorfordnung wird in dieser Studie deshalb nicht beachtet.

6 Über die Entstehung des Dorfes und der Gemeinde vgl. BLICKLE (1981), S. 23-37.

7 Über die Transformation der hoch- zur spätmittelalterlichen soziopolitischen Ordnung, für die das Hochstift durchaus als exemplarisch gelten kann, vgl. BLICKLE (1981), S. 76ff.

leuten über die Gemeindebänne hinweg gegeben hat;[1] Beschlüsse wurden jedoch immer nur für einen Genossenschaftsverband gefasst. Es ging hierbei also um eine ständische Antwort auf eine landesherrliche Forderung. Wenn der Bischof eine Sondersteuer durchsetzen wollte, so war sein Verhandlungspartner immer die einzelne Gemeinde oder der Dinghof; eine verfassungsmässige Institution, die ein ganzes Amt oder gar das ganze Fürstentum umfasst hätte, bestand nicht. Demzufolge gab es auch keine ständische Vertretung der Armen Leute gegenüber der Obrigkeit. Der Idee des gemeindlichen Zusammenlebens der Dorfgenossenschaft entsprach der Wunsch, eine eigene Pfarrkirche und einen Gemeindepfarrer zu haben. Als letztes der Birseck-Dörfer erreichte Reinach im Jahre 1511 nach siebenjährigen Verhandlungen mit dem Bischof die Selbständigkeit von Pfeffingen und erhielt sein eigenes Gotteshaus.[2] Bis zum Bauernkrieg widersetzte sich aber der Bischof allen weiteren Versuchen, der Gemeinde noch mehr Autonomie vor allem auch in wirtschaftlichen Belangen zu geben. Bis zu diesem Zeitpunkt beispielsweise beharrte er auf der Einzelpacht des Zehnts. Die Oberwiler scheinen diese Regelung jedoch unterlaufen zu haben, indem jeweilen der Meier den Zehnt pachtete. Aus der ersten Rechnung des Amtes, die aus der Zeit nach dem grossen Aufstand erhalten geblieben ist, wird für 1533 beim Oberwiler Zehnt vermerkt: «[...] die gantz gemeinde hat in empfangen [...]».[3] Nicht mehr eine Person lieferte von da an den Zehnt für den ganzen Bezirk ins Schloss ab, sondern eine ganze Reihe von Bauern, wohl nach einem durch die Gemeinde festgelegten Schlüssel.

Bestrebungen, dem Territorium eine konstitutionelle Einheit zu geben, gingen vom Fürsten aus. Den ältesten Ausdruck eines Gegensatzes zwischen landesherrlichem und gemeindlichem Prinzip ist im Ritual zu erkennen, das bei der Festlegung der Steuern eingehalten wurde. Der Vogt liess nämlich immer die Meier der linksrheinischen Dörfer zusammenkommen und verhandelte mit ihnen gleichzeitig. Einen weiteren Schritt zu Schaffung eines Amtsbewusstseins bei seinen Untertanen unternahm der Bischof gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Die neuen Frevelgerichte waren einerseits ein Vordringen in gemeindliche Rechtsprechung; da gleichzeitig auch die Geschworenengremien aus verschiedenen Dörfern zusammengesetzt wurden, entstand eine auf dem Territorialprinzip basierende Jurisdiktion. Als 1500 auf Geheiss des Vogtes von Birseck in Schliengen über einen Rinderdieb aus Altkirch zu urteilen war, führte der Vogt von Steinenstadt den Vorsitz als Richter, als Geschworene waren 4 Männer aus Schliengen, 3 aus Riehen, 3 aus Oberwil und je einer aus Binningen und Ther-

1 GLA, 19/1126, 1443 Mai 4. - BADER, J. (1864), S. 244.
2 BEUCHAT (1988), S. 199.
3 B-E/33.

wil[1] eingesetzt. Im schwäbischen Raum konnte gezeigt werden, dass die Herren sich darum bemühten: «eine einheitliche territoriale Gesetzgebung in allen Bereichen unter Hintanstellung der von Dorf zu Dorf unterschiedlichen Rechtsgewohnheiten durchzusetzen.»[2] Im Material, das für die Handlungen der Basler Bischöfe erschlossen werden kann, sind in Dokumenten, die vor 1525 verfasst wurden, keine Anstrengungen manifest zu machen, die zur Errichtung von gleichlautenden Dorfordnungen für alle fürstbischöflichen Dörfer hätten führen sollen. Die Frevelgerichte müssen aber wohl über eine Bussenordnung verfügt haben, welche keine Rücksicht auf die Dorfbänne nahm, sonst hätte eine gemischte Konstitution der Richterbank keinen Sinn gemacht.

Für eine wissenschaftliche Darstellung der Rolle und Funktion der Meier fehlen alle Dokumente, die sie bei ihrer Tätigkeit im eigenen Dorf oder Dinghof als Dorfvorsteher und Vorsitzende der Versammlungen zeigen.[3] Sie verwalteten die Rechte des Grundherrn gegenüber den Untertanen; sie waren aber auch die Vertreter der Dorfgemeinde gegenüber dem Dorfherrn. Obwohl aufgrund dieser Quellenlage keine eindeutige Beweisführung möglich ist, kann anhand des Gesamteindruckes, den die Dokumente vermitteln, die These formuliert werden, dass das amtsbezogene Selbstverständnis der Meier nicht nur das von bischöflichen Beauftragten war, die als verlängerter Arm des Bischofs Recht sprachen und die Abgaben einzogen. Die Meier hatten ihre Ämter zu einer eigenen Rechtsstellung ausgeformt und nahmen diese auch im Interesse der Gemeindefreiheit wahr.[4] Sehr stark ist zu erkennen, wie wichtig ihnen die Funktion von Dorfvorstehern war, welche die Rechte und Privilegien ihrer Gemeinden gegenüber den herrschaftlichen Interessen zu verwalten und zu bewahren suchten. Aus den verschiedenen Aktivitäten der Meier im Namen der Dorfgemeinde kann auf eine sehr weitgehende Selbstverwaltung der Gemeinden in den meisten Fra-

1 B-A/00/26-27. - Verfassungsgeschichtlich ist diese Gerichtspraxis wegen des Mangels älterer Quellen nicht einzustufen; es kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass es sich dabei um einen älteren Rechtsbrauch handelte, dessen Ursprünge zeitlich nicht festzulegen sind. Es gibt allerdings in allen Aufzeichnungen der Vögte keinen Hinweis darauf, dass sie irgendwelchen anderen Richtern, die für den Besuch einer Verhandlung Reisespesen verursacht hatten, eine Entschädigung bezahlten.

2 BLICKLE (1981), S. 41.

3 Im Repertorium des GLA werden auf S. 105 unter der Nummer 224 «Gerichtsprotokolle und Verträge für die Ämter Birseck und Schliengen, z. T. Orig. 1509-1761. - 223 Bl. 1609ff.» geführt. Doch leider liegt hier ein Verschreiben vor, denn tatsächlich handelt es sich bei diesem Dokument um das Urteilsbuch des Dorfgerichtes von Schliengen, das im Jahre 1609 einsetzt.

4 BLICKLE (1991), publiziert die Ergebnisse einer Fachtagung aus dem Jahre 1989, an der über die institutionellen Formen, gesellschaftlichen Grundlagen und normativen Ausprägungen der kommunalen Ordnung in Oberdeutschland referiert wurde. Diese Aufsatzsammlung vermittelt einen guten Einstieg in die aktuelle wissenschaftliche Diskussion über die ländliche Gemeinde im Spätmittelalter.

gen der niederen Gerichtsbarkeit, der Allmendordnung und der Vertretung der eigenen Interessen gegenüber angrenzenden Bannbereichen geschlossen werden. Sie hatten dadurch die Zugriffsrechte der Herren auf die Bauern in bereits starkem Masse geschwächt oder sie davor zu schützen gewusst. Im Bezug auf die Verwaltungshierarchie und den Kompetenzenzug war ihre wichtigste Aufgabe die Vertretung dörflicher Interessen gegenüber ihrem Herrn, der seine Herrschaftsziele häufig durch den Vogt nach unten vertreten liess. Beim Einzug der auf privat-rechtlichem Besitz beruhenden Getreidezinsen und Zehnten sowie den öffentlich-rechtlichen Abgaben wie dem Ungeld hatten die Meier keinerlei offizielle Funktion wahrzunehmen; die Kontrolle lag im Normalfall beim Vogt, und die Armen Leute und Zinser lieferten diese Waren direkt in den Hof nach Basel oder auf das Schloss Birseck. Nur in den Jahren, als Birseck den Ramsteinern verpfändet war, waren die Meier mit dem Einzug der dem Bischof aus grundherrlichem Besitz zustehenden Zinsen und Zehnten betraut. Alle öffentlich-rechtlichen Lasten, die nach dem Erwerb der Dorfherrschaft eingezogen werden konnten, wurden hingegen mit Zustimmung der Gemeinde, vertreten durch ihren Meier, und häufig auch unter deren Kontrolle erhoben. Dies wird deutlich am Beispiel der Michaelisteuer, die der Vogt sicherlich nicht nur aus verwaltungstechnischen Gründen durch die Meier einziehen liess, nachdem er sich mit diesen getroffen hatte, um die Steuer «zu legen». Schliesslich ist auch die Tatsache, dass diese Zusammenkünfte zwischen dem Vogt und den Meiern in Wirtshäusern und nicht etwa am bischöflichen Hof in Basel oder auf dem Schloss Birseck abgehalten wurden, ein Indiz für die Abgrenzung der gemeindlichen Autonomie gegenüber der Gewalt des Vogtes. Kümmell ist bei der Untersuchung des benachbarten städtischen Amtes Waldenburg ebenfalls auf Meier mit grossen eigenen Kompetenzen gestossen. Sie sieht die Grundlage für diese Verhältnisse in der Auflösung der Feudalherrschaft, ohne allerdings die Belege für diese Aussage anzugeben.[1] Ob die Rechte, auf denen die Meiergewalt beruhte, tatsächlich vom Herrn delegiert waren, ihm abgerungen waren oder auf älteren agrarischen Rechtsformen beruhten, bleibt für das Birseck unbeantwortet.

Meier und Vogt bildeten also die Schnittstelle zwischen landesherrschaftlicher Territorialpolitik und dörflichen Selbstverwaltungseinheiten. Dieses Verhältnis zeigt sich am deutlichsten in der Tatsache, dass der Bischof oder der Kanzler jederzeit die Vogteigerichtsbarkeit an sich ziehen konnte, während der Vogt keinen Einfluss auf das Dinggericht ausübte. Der Meier war folglich als Amtmann in keiner Beziehung ein Untergebener des Vogtes. Die beiden Instanzen erscheinen daher nicht als Einheit, die auf verschiedenen Ebenen die Ziele

1 KÜMMELL (1984), S. 62 und 64.

des gleichen Herrn verfolgte, sondern viel stärker als Gegenparts. So wie der Meier die Rechte und Autonomie seiner Gemeinde zu wahren versuchte, tat dies der Vogt mit den Rechten, welche dem Bischof nach «Altharkomen» zustanden.[1] Es ist daher verständlich, dass keine Hinweise für Beziehungen zwischen den Vögten und den Meiern zu finden sind, die über das rein Geschäftliche hinausgegangen sind. Es findet sich in der Art und Weise, wie diese beiden bischöflichen Amtleute miteinander verkehrten, eine Bestätigung des Selbstwertgefühles und der Eigenständigkeit der Dorfgenossenschaft, wie sie Bader als typisches Merkmal der Gemeinde in Südwestdeutschland beschrieben hat.[2]

3.2 Leistungen der Untertanen

Als Gegenleistung für die obrigkeitlichen Funktionen, die der Bischof als Landes-, Grund-, Gerichts- und Leibherr erfüllte, hatten die davon profitierenden Armen Leute Werte zu erbringen, zu denen sie sich durch die Ablegung des Huldigungseides verpflichteten. Diese Leistungen konnte in Form von Arbeit und Zeit oder Produkten und Geld gefordert werden. Die Forderungen des Herrn in Form von Zinsen, Zehnten, Steuern usw. werden im dritten Teil dieser Untersuchung näher betrachtet, wo die Einnahmen der Vogtei Birseck behandelt werden, so dass sich die folgenden Abschnitte nur mit den Fronen, den militärischen Verpflichtungen und dem Atzrecht beschäftigen.

3.2.1 Dienste

Mit der Eigenwirtschaft der Grundherren waren die Frondienste eng verbunden, denn ohne diese wäre der Herr allein auf bezahlte Knechte und Taglöhner angewiesen gewesen, was die Rentabilität des Eigenbaus sehr stark beeinflusst hätte. Die Vögte des Birseck hatten das Recht, die Freien und Unfreien ihres Vogteibezirkes zu Arbeiten heranzuziehen, die zum Erhalt der Burg Birseck und der Bewirtschaftung der Burgreben dienten. Von welchen Rechten sich diese Fronen ableiteten, ist unklar, doch lassen sich als Ursprung wohl die Dorfherrschaft und der «Burgbann» vermuten, wie er auch von vielen anderen befestigten Anlagen bekannt ist.[3] Einzelne Grundholden wurden nicht zu Diensten herangezogen; zu Tagwen waren alle Einwohner eines Dorfes gezwungen, gleich

1 Vgl. dazu die Eidesformel der Vögte auf S. 271.
2 BADER, K. S. (1957).
3 LdM, II, S. 965.

welches Herrn sie waren. Im Birseck hatte also gleich wie in den meisten anderen Gegenden am Oberrhein der Genossenschaftsverband längst die Fronhofordnung als Grundlage der Forderung abgelöst.[1] Unter diesem genossenschaftlichen Aspekt ist auch die Verpflichtung der Angehörigen des Äusseren Dinghofes Laufen in Therwil zu verstehen, die neben dem Dorfverband als Steuerpflichtige und Froner des Bischofs unter einem Meier einen eigenen Verband darstellten.

Die meisten Dienste waren genau reglementiert. Bei einem ersten Typ von Fronen wurde nur die zu verrichtende Arbeit festgehalten, der Aufwand der Armen Leute bei diesen «ungemessenen» Diensten konnte also von Jahr zu Jahr variieren. Die Arlesheimer waren so etwa verpflichtet, dem Vogt auf ihre eigenen Kosten Transportfronen zu erbringen. Bei den «gemessenen» war neben der Arbeit auch die Anzahl der Tage genau festgelegt: «Item sind die von Arlessen schuldig gen Birseck zwin tawen, einen die reben zů spitzen und den andren zů holtzen.»[2] Die Frondienstleistenden hatten Anspruch auf eine Gegenleistung des Herrn, denn der Bischof war verpflichtet, sie mit Essen und Trinken zu verköstigen, worüber der Vogt während allen Jahren sehr detailgenau Buch führte. Diese Speisungen bestanden immer aus drei Teilen: «kuchispis» (Fleisch, Eier, Käse, Butter), Wein und Brot. Für die Kuchispis wurde in der Regel für jede Tagwan 4 d verrechnet, der Wein und das Korn für das Brot nahm der Vogt aus seinem Keller.[3] Mehr symbolischen Charakter hatten hingegen die zwei Mütschlin Brot, welche den Isteiner Mähern zu geben waren.[4]

Über die Art dieser Dienste und ihre Verteilung auf die Dörfer gibt der Rödel von 1524/25 einen summarischen Überblick.[5] Gemäss dieser Aufstellung waren die bischöflichen Armen Leute in Arlesheim dazu verpflichtet, eine Kuh und ein Schwein in ihren Kosten zu halten. Sie mussten in den Reben einen Tag spitzen und einen zweiten holzen und schliesslich waren sie verpflichtet, dem Vogt alle seine Transporte, «win oder anders» aber auch alle Fuhren für Baumaterial auf Birseck, auf ihre eigenen Kosten durchzuführen. Für die Überführung des Weines von Arlesheim und Muttenz in den Hof nach Basel waren Reinach, Oberwil, Allschwil, Binningen, Bottmingen und Therwil zuständig. Diese Transportfronen konnten erstaunliche Ausmasse annehmen, wie etwa eine Weinfuhr von

1 Eine gleichartige Regelung findet sich im Liestaler Stadtrecht von 1411. ULBRICH (1979), S. 153. - Aufgrund der Dorfzugehörigkeit wurden Dienste in der Markgrafschaft Hachberg gefordert. RÖSENER (1979b),S. 20. - Die gleichen Verhältnisse wurden auch in der Herrschaft Hattstatt angetroffen. FELLER-VEST (1982), S. 65 - Vgl. auch MAURER (1976), S. 119.

2 Vgl. S. 579.

3 Vgl. RIPPMANN (1993), S. 35.

4 DIETSCHI (1930), Nr. 81, S. 170.

5 Vgl. S. 579.

Muttenz nach Reinach im Jahre 1441, für die sieben Karren mit 14 Knechten eingesetzt wurden.[1] Für die Reinacher und Oberwiler werden darüber hinaus keine Dienste erwähnt, jedoch ein Reb- und ein Holzgeld, die Ablösungen von Fronen waren. Die Allschwiler mussten zusätzlich das Holz besorgen, das für das Beheizen der grossen Stube im bischöflichen Hof in Basel benötigt wurde. Das Dorfrecht von Istein und Huttingen des Jahres 1489 gestand dem Bischof das Recht zu, dass die Armen Leute ihm zu heuen und das Heu auf das Schloss Istein zu bringen haben. Da die Burg in dieser Zeit längst nicht mehr stand, ist zweifelhaft, ob dieses Recht damals noch beansprucht wurde oder ob hier nur älterer Rechtsbrauch tradiert wurde.[2] Für die Armen Leute von Riehen galt bis zu ihrem Verkauf an die Stadt, dass sie wie die Allschwiler für Holz im Hof sorgen mussten und darüber hinaus eine gemessene Anzahl Tage auf den beiden Matten zu heuen hatten.[3] Der bischöfliche Hof muss erstaunliche Mengen Holz verbraucht haben, denn im Jahre 1504 brachten die Riehener 138 Karren voll nach Basel, im Jahr davor waren es gar über 200.[4]

Mit Abstand am aufwendigsten waren immer die Arbeiten im Rebberg am Hang des Schlosses Birseck, den der Vogt in Eigenwirtschaft betrieb. Aus den Aufstellungen über diese Ausgaben aus dem Jahre 1482 ist der Rhythmus der jährlich wiederkehrenden Arbeiten zu erkennen (siehe Tabelle 8).

Verschiedene Eintragungen über Verpflegungskosten in den Vogteirödeln für das Jahr 1444 ermöglichen eine Quantifizierung aller geleisteten «tagwen». Da am 22. August die Armagnaken in das Birstal einrückten, mussten die Dienste an diesem Tag abgebrochen werden. Die Ergebnisse für die ersten acht Monate des Jahres sind dennoch aussagekräftig, da in dieser Zeit die grossen Arbeiten zu leisten waren. In der Aufstellung fehlen lediglich die Leistungen für das Lesen des Weins in den Schlossrebbergen und Weinfuhren, wodurch die Ergebnisse nur wenig relativiert werden. Die Zahlen der Tabelle 7 zeigen, dass in dieser Zeitspanne alle Armen Leute je etwa einen Tag für den Bischof kostenlos zu arbeiten hatten. Davon hingen 136 Arbeitstage mit grösseren Umbauarbeiten auf dem Schloss zusammen, waren also ausserordentliche Forderungen und als solche nicht jedes Jahr zu erbringen.

In der Aufstellung in Tabelle 7 fehlt als Folge der Schlacht bei St. Jakob der Zeitabschnitt mit den Arbeiten des Weinlesens, die je nach Ertrag sehr grossen Schwankungen unterworfen waren und zwischen gar keinen (1481) und 150 Frontagen (1479) betragen konnten. Ein Vergleich der jährlichen Summen an

1 B-A/40/46.2.
2 DIETSCHI (1930), Nr. 81, S. 170.
3 H-A/80/16.10: «Item 1 lb 1 ß kostet dz hȯwe ze machen ȗber die frȯn tag.»
4 H-E/04/12.10.

Diensten zeigt, dass 1444 ein Jahr mit eher überdurchschnittlicher Belastung war, was vor allem auf die aussergewöhnlich grosse Anzahl von Transportfronen zurückzuführen ist. In anderen Jahren, wie etwa 1460, beanspruchte der Vogt allein die Fronen für die Arbeit in den Rebbergen, was in jenem Jahr nur gerade 155 Tage ausmachte. Im Jahre 1497 wurden für alle Herbstkosten, also inklusive der entlohnten Taglöhner, 762 Essen abgerechnet. Da an jedem Tag zwei Mahlzeiten abgegeben wurden, belief sich damals die Anzahl der Arbeitstage folglich auf 381. Davon waren etwa 330 unbezahlte Tagwen der Froner.[1]

Neben den jährlich wiederkehrenden Arbeiten in den Rebbergen des Bischofs wurden bei grösseren Vorhaben ausserordentliche Leistungen gefordert. Am stärksten belasteten die vielen Transportfronen, die bei umfangreichen Bauvorhaben auf der Burg und beim Neubau der Trotte in Arlesheim geleistet werden mussten. 1454 wurden beispielsweise 250 Frontage an den Bau eines Weihers in Arlesheim geleistet, wofür die Armen Leute nur die obligate Speisung erhielten.[2] In der Regel rechneten die Vögte aber zwischen 450 und 600 Frontage ab, wobei die Arbeit in den Weinbergen meist gegen 95% der Dienste ausmachte. Rippmann hat ermittelt, dass 30 bis 40% der Rebbergfronen durch Frauen geleistet wurden. Nach der Schlacht von Dornach mussten die Frauen sogar die ganze Weinlese allein durchführen.[3]

Wird die Anzahl der Frontage in Relation gesetzt mit der Anzahl von mehr als 500 bischöflichen Armen Leuten,[4] die zu Diensten herangezogen werden konnten, so ergibt eine vorsichtige Schätzung eine durchschnittliche Belastung von höchstens zwei Tagen pro Jahr und Eigenmann. Die Untertanen des Bischofs hatten folglich im Vergleich mit den Untertanen der Stadt Basel im benachbarten Tal eher leicht weniger Tagwen zu leisten, sicher aber nicht mehr.[5]

---

1 B-A/97/28.1.
2 B-A/54/9ff.
3 RIPPMANN (1993), S. 34 und 29.
4 Vgl. S. 198.
5 Aus den Akten zu den Bauernkriegen in der Basler Landschaft finden sich Angaben, nach denen in gewöhnlichen Jahren, in denen keine ausserordentlichen Situationen zu meistern waren, die Belastung der Untertanen durch Tagwen zwischen 2 und 3 Tagen pro Jahr nicht überstieg. BUB 10, Nr. 38, S. 33-57. - ULBRICH (1979), S. 153.

Tabelle 8: Jahresarbeiten im Schlossrebberg Birseck 1482[1]

28. März	Alte Rebstecken ausziehen und spitzen; neue Rebstecken kaufen und spitzen. 40 Personen von Reinach und Therwil schneiden Reben. Den Zaun um den Rebgarten neu machen.
29. März	12 von Arlesheim lesen das Rebholz auf.
1. April	38 von Oberwil hacken Reben.
29. April	23 von Arlesheim sticken Reben (= Aufstellen der Pfähle).
30. April	28 von Oberwil binden Reben.
8. Mai	2 bezahlte Taglöhner legen während neun Tagen die Reben ein und hacken den Boden zum ersten Male.
31. Mai	34 von Therwil und Reinach erbrechen die Reben (= Ausbrechen der Austriebe des alten Holzes).
10. Juni	32 von Oberwil erhöffen die Reben (= Auslauben zur Beförderung der Traubenreife).
11. Juni	31 von Oberwil hacken den Boden zum zweiten Male. Ein Unwetter wirft die Rebstecken um. 6 Taglöhner arbeiten einen Tag, um sie wieder aufzurichten.
21. August	36 von Oberwil und Therwil hacken den Boden zum dritten Male.
20. September	2 Taglöhner brechen das Rebholz ab.
24. September	28 von Reinach und Therwil lesen den Wein.
25. September	3 von Reinach führen den Wein in die Trotte.

Am meisten Fronen mussten im Rebberg geleistet werden. Dies ist für den südwestdeutschen Raum ungewöhnlich, denn Maurer hat bei der Erforschung der Burgfronen in Südwestdeutschland ermittelt, dass «Fuhrdienste weit überwogen.» Von Baufronen, die er nur in kleinem Umfange antraf, ist bei Birseck gar keine Spur zu finden. Der Bischof musste Unterhaltsarbeiten oder Ausbauten am Schloss durch bezahlte Handwerker oder Knechte ausführen lassen. Jagdfronen, die Mithilfe bei der Treibjagd oder Arbeiten im Zusammenhang mit

1 B-A/82/1-5. - BARTH (1958), S. 99ff., hat aus der Colmarer Weinbauordnung von 1438 die folgenden 14 Arbeitsetappen im Rebberg ermittelt, die hier in der Übersetzung von FELLER-VEST(1982), S. 193, zitiert werden: «1. Beschneiden der Rebstöcke. 2. «Sticken» =Aufstellen der Pfähle. 3. Auswerfen der Gruben und Setzen von neuen Rebstöcken. 4. «Binden»=Anbinden der Stöcke an den Pfählen. 5. «Biegen»=der beim Schneiden stehengebliebenen Ruten. 6. Hacken. 7. Heften der grünen langgewordenen Schosse. 8. «Rühren»=zweites Hacken, dem oft noch ein drittes folgt. 9. «Erbrechen»=Ausbrechen der alten Holztriebe. 10. «Räumen»=Auslauben zur Förderung der Traubenreife. 11. Düngen (alle 5 Jahre). 12. Herbsten. 13. Ausziehen der Rebpfähle nach der Traubenlese. 14. Einlegen der Rebstöcke zum Schutz gegen die Kälte.»

der herrschaftlichen Jagd, gab es in der Umgebung Basels keine.[1] Leistungen in grundherrlichen Rebbergen finden bei Maurer keine Erwähnung.

Obwohl die Belastung der Birseckbewohner durch Fronen aus heutiger Sicht nicht sehr schwer gewesen zu sein scheint, muss es dennoch nach den Schwabenkriegen zu ernsthaften Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof und seinen Untertanen im Birseck gekommen sein, denn anders lässt sich nicht erklären, weshalb der Vogt 1506 die Grundlage der eigenwirtschaftlichen Produktion plötzlich so radikal änderte. Die Rechnung des Vogtes Meltinger zeigt, dass das ganze System der Fronen damals auf eine völlig neue Basis gestellt wurde, ohne dass er über die Hintergründe dieser Veränderungen berichtet: «Fritag nach unser frȫwentag hat ich aber fűnf pharsonen, die reben zuo heften und abrechen. Aber ietlich 4 mol wie obstot. Rechen ich aber in die kuche [...] al 20 duot eim 4 d. [...] Den fűnf pharsonen zuo lon eim 1 ß dűt 5 ß.»[2] Die unentgeltlichen Fronen waren offensichtlich aufgehoben worden und an ihre Stelle eine Lohnzahlung getreten, die für Männer in der Regel einen bis zwei Schillinge betrug, für Frauen konnte er bis auf 8 Rappen sinken.[3]

Rippmann hat sicherlich recht, wenn sie daran zweifelt, dass der Vogt diese Änderungen freiwillig eingeführt hat, und einen Zusammenhang mit dem Widerstand der Oberwiler gegen den Bau des Teiches vermutet, der gerade im Jahr einsetzte, als die Neuerungen eingeführt wurden.[4] Die Ablösung der Tagwen für Rebarbeiten und Holzhacken konnten aber mit Ausnahme der Allschwiler gleichzeitig auch die Leute der anderen Dörfer erreichen, so dass es sich hier nicht um einen rein lokalen Vorgang gehandelt haben kann. Möglicherweise muss auch ein Zusammenhang mit der Entwicklung der Einwohnerzahl und der allgemeinen Wirtschaftslage gesehen werden, die nach den Schwabenkriegen und der Pestseuche von 1501 (vgl. Diagramm 4) in einem kritischen Zustand gewesen zu sein scheinen. Die Bereitschaft der Untertanen, ungemessene Dienste in grösserem Umfange zu leisten, war sicherlich in dieser Situation äusserst klein. In Binzen, wo der Rebberg der Burg ebenfalls durch Froner bewirtschaftet wurde, konnte der Bischof das alte System aufrechterhalten.

1 Vgl. ECKHARDT (1976), S. 112-126.
2 B-A/06/22.5f.
3 B-A/18/25.
4 RIPPMANN (1992), S. 7 und (1993), S. 36.

Tabelle 9: Dienste im Amt Birseck 1443/44

Termin	Arbeit	Herkunft der Froner	Anzahl der Froner	Arbeitstage pro Froner	Arbeitsleistung pro Dorf
Winter 1443/44	Holzen beim Schloss und Räumen um das Gebäude herum	All	14	2	28
		Obe	19	2	38
		Rei	14	1	14
		Arl & Aes	22	1	22
1. Märzwoche	Rebenschneiden und Steckenschnitzen	Rei	25	1	25
1. Märzwoche	Transport des Hausrates eines Hans Teufel auf das Schloss[1]	Arl	9	1	9
12. März	Mistführen	All	12	1	12
12. März	Holzauflesen	All	4	1	4
28. März	Hacken in den Reben	Obe	34	1	34
8. April	Transport von Baumaterial	Rei, Aes, Obe	12	1	12
11. April	In den Reben sticken	Arl	22	1	22
22. April	In den Reben binden	Rei und Arl	27	1	27
27. April	Transport von Baumaterial	All	16	1	16
19. Mai	In den Reben rühren	Obe	34	1	34
3. Juni	Reben brechen	Rei und Arl	30	1	30
6. Juni	Transport von Baumaterial	Obe	23	1	23
27. Juni	In den Reben heften	Obe	24	1	24
29. Juni	Transport von Baumaterial	keine Angabe	24	1	24
Juli	Transport von Baumaterial	Obe	18	1	18
Juli	Transport von Baumaterial	Arl und Obe	6	1	6
26. Juli	Transport von Baumaterial	Obe	10	1	10
1. August	Um das Schloss räumen	Rei und Arl	8	1	8
9. August	Transport von Baumaterial	Obe	10	1	10
10. August	Transport von Baumaterial	Rei	8	1	8
22. August	In den Reben rühren	Rei und Arl	30	1	30
	Total		455		488

1 Dieser Hans Teufel wurde während ein paar Wochen durch den Vogt verköstigt. Der Transport des umfangreichen Hausrates auf das Schloss gibt Rätsel auf, denn einen gewöhnlichen Gefangenen hätte der Vogt mit Sicherheit nicht so umsorgt. Da zum Hausrat auch Heu und eine Mehlkiste gehörte, kann wohl angenommen werden, dass dieser Mann ein Bauer war. Möglicherweise war es dieselbe Person, die 1440 als Pächter des bischöflichen Zehnts in Pfeffingen und Aesch genannt wird. AAEB, A 85: In den Rechnungen des Procurator fiscalis wird für das Jahr 1443 der Transport eines Johannes Valck alias «Dufelhans» erwähnt.

Tabelle 10: Fronverpflichtungen 1524[1]

Arlesheim

Transportfronen:	Fuhr aller Waren (Wein usw.), die der Vogt transportieren lassen muss
Baufronen:	Transport das ganzen Baumaterials, wenn auf dem Schloss Birseck gebaut wird
Arbeiten im Rebacker:	ein Tag im Jahr (Reben spitzen)
Holzfronen:	ein Tag im Jahr

Allschwil

Transportfronen:	Fuhr des Weines von Arlesheim und Muttenz in den Hof nach Basel
Arbeiten im Rebacker:	werden nicht mehr erwähnt; auch das Rebgeld wurde hier nicht erhoben
Holzfronen:	Beheizen der grossen Stube im bischöflichen Hof in Basel

Reinach

Transportfronen:	Fuhr des Weines von Arlesheim und Muttenz in den Hof nach Basel
Arbeiten im Rebacker:	abgelöst durch Rebgeld
Holzfronen:	abgelöst durch Holzgeld

Oberwil

Transportfronen:	Fuhr des Weines von Arlesheim und Muttenz in den Hof nach Basel
Arbeiten im Rebacker:	abgelöst durch Rebgeld
Holzfronen:	abgelöst durch Holzgeld

Äusserer Dinghof Laufen (Therwil)

Transportfronen:	Fuhr des Weines von Arlesheim und Muttenz in den Hof nach Basel
Arbeiten im Rebacker:	abgelöst durch Rebgeld
Holzfronen:	abgelöst durch Holzgeld

Binningen/Bottmingen

Transportfronen:	Fuhr des Weines von Arlesheim und Muttenz in den Hof nach Basel

1 Vgl. S. 579ff.

Durch diese Massnahme wurde die ländliche Bevölkerung von der Verpflichtung entbunden, Arbeit ohne Bezahlung zu leisten. Der Rebberg musste aber weiter bestellt werden; nun allerdings auf freiwilliger Basis und gegen einen kleinen Lohn. Aus dem Rödel von 1525 und den Abrechnungen der Vögte über die Kosten für die Froner lassen sich die Fronverpflichtungen ermitteln, die um 1524 zu erfüllen waren (Tabelle 10).

Von diesem Jahr an wurden alle Arbeiten im bischöflichen Rebberg gegen Bedingungen erledigt, die für den Bischof weniger attraktiv waren als zuvor, aber dennoch als günstig bezeichnet werden können. Die Fronpflichtigen aus Therwil, Oberwil und Reinach hatten nun ein Rebgeld zu bezahlen,[1] das wohl nach dem Aufwand im Weinberg erhoben wurde und woran sich die drei Gemeinden nach einem festen Schlüssel zu beteiligen hatten: Oberwil 50%, Reinach 30% und Therwil 20%. Das Total dieser drei Zahlungen schwankte um die 7 lb, womit etwa einhundert Arbeitslöhne abgegolten waren. Weshalb nicht alle Dörfer von diesen Leistungen befreit wurden, ist nicht überliefert, doch ist Tatsache, dass die Armen Leute aus diesen Dörfern weder weiter Dienste erbrachten noch ein Rebgeld bezahlten.[2]

Als sechster der bekannten Zwölf Artikel forderten die Aufständischen im Reiche 1525 eine Herabsetzung der Fronen auf ein erträgliches Mass. Blickle hat darauf hingewiesen, dass sich diese Forderung nur auf die ungemessenen Dienste bezog, da sie es den auf Lohnarbeit Angewiesenen erschwerten, einer geregelten Tätigkeit nachzugehen.[3] Ungemessene Fronen hat es in den Jahren vor dem Bauernkrieg im hier untersuchten Raum kaum noch gegeben. Diese Feststellung und die obenstehenden Ergebnisse, dass die Belastung durch bischöfliche Dienste bereits im 15. Jahrhundert sehr gering war und nach dem Schwabenkrieg noch weiter hatte herabgesetzt werden können, macht das Fehlen einer Forderung nach Milderung der Belastung durch Arbeiten für den Herrn in den Arlesheimer Artikeln von 1525 leicht verständlich.[4]

3.2.2 Heerbann und Wacht

Im Berain von 1368, in dem die landgrafschaftlichen Rechte festgelegt wurden, wird der Heerbann mit keinem Wort erwähnt. Burckhardt und Boos schlos-

1 B-E/10/14.5: «das rebgeld des rebackers zuo Birseck».
2 Möglicherweise konnten auch hier Dienste vor 1525 abgelöst werden, denn es kann vermutet werden, dass der Bischof zwischen 1523 und 1525 einen Drittel seiner Reben in Arlesheim verleihen musste. Vgl. S. 101.
3 BLICKLE (1983), S. 68.
4 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, Nr. 212.

sen daraus, dass das Kriegsaufgebot «ausser Übung gekommen» war. Sie vermuteten, dass statt dessen das Lehensrecht und Sold eine wichtige Rolle bei der Aufstellung von Truppen spielten.[1] Das Vorhandensein und die Vollstreckung eines Heerbannes im Birseck kann aus der Verpfändungsurkunde von 1373 herausgelesen werden, wo sich der Bischof das Recht vorbehielt, die dem Ramsteiner versetzten Armen Leute zu Heeresdiensten aufbieten zu dürfen.[2] Nur dreimal finden sich allerdings Beweise für ein Aufgebot: 1448 bei der Aktion, die zur Gefangennahme von Konrad Münch von Löwenberg führte, als während der Burgunderkriege eine Hundertschaft von Birseckern aufgeboten wurde[3] und als 1487 eine kleinere Einheit in kaiserliche Dienste nach Flandern geschickt wurde.[4] Im städtischen Amt Waldenburg spielte die sog. «Reispflicht» eine bedeutend grössere Rolle. Basel stellte in seinen Ämtern das alte Mannschaftsrecht wieder her, in dem es von jeder Einheit bestimmte Kontingente an wehrfähigen Männern verlangte. Solche Truppen fochten unter der Basler Fahne im St. Jakoberkrieg (1444-1446) und in den Burgunderkriegen (1474-1477).[5] Besonders im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts wurde für die Stadt die Reserve an kriegstauglichen Männern auf dem Lande immer wichtiger. Bis 1499 waren nur die Eigenleute verpflichtet, der Stadt Kriegsdienste zu leisten, ab 1514 alle Untertanen. Ulbrich und Kümmell sehen in der Möglichkeit, auf dem Lande Soldaten für die städtischen Unternehmungen zu rekrutieren, den Hauptgrund für den Ausbau der Leibherrschaft und des weitgehenden Verschwindens aller Unterschiede zwischen den Begriffen «Leibeigener» und «Untertan».[6]

Mit dem Krieg verbunden war auch die Pflicht der «Wacht», also in Bedrohungslagen Wächter für das Schloss Birseck zu stellen, wofür wie bei den Frondiensten durch den Vogt nur eine Speisung als direkte Gegenleistung des Herrn gegeben wurde. Wie dies in der Praxis ablief, kann anhand eines Beispiels aus dem Jahre 1485 gezeigt werden. Als Berner ins bischöfliche Münstertal einfielen, wurde der Vogt durch den Vikar gewarnt, die Soldaten würden von dort aus in seine Richtung weiterziehen. Die Bewachung der Burg Birseck wurde zuerst für fünf Nächte durch zwei Arlesheimer besorgt, dann folgten 2 Oberwiler für 2 Nächte, dann die Allschwiler, Riehener und Schliengener usw. bis die Bedrohung abgeklungen war.[7] Im Vorfeld der Schlacht bei Dornach nahmen die Bewa-

1 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 386. - BOOS (1885), S. 24.
2 UBL II, Nr. 420, S. 425: «[...] nůt fůrbasser gebunden sin ze dienende, denne ze einer gemeinen lantreyse, alz andere unsers gotzhus lůte ungevarlich.»
3 Vgl. S. 450.
4 R2/87/85 und B-A/87/17.
5 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 386.
6 KÜMMELL (1984), 180f. - ULBRICH (1979), S. 160ff.
7 B-A/85/14ff.

chungsdienste einen so grossen Umfang an, dass die Armen Leute sich weigerten, diesen Dienst weiterzuführen. Dem Hofmeister blieb nichts anderes übrig, als dem Vogt Anweisung zu geben, Knechte gegen Besoldung als Wächter einzustellen.[1]

Ein Ausbau der Reispflicht im bischöflichen Territorium kann hingegen nicht festgestellt werden. Einerseits hätte dies sicherlich zu grossen Schwierigkeiten mit den Untertanen geführt. Andererseits hat der Bischof selber weder umfangreiche militärische Aktionen durchgeführt, noch sich an solchen von Verbündeten beteiligt. Da auch keine Verträge über die Stellung von Soldaten an fremde Mächte bekannt sind, kann auch kein grosses Bedürfnis des Bischofs nach einem Ausbau der Reispflicht erkannt werden. Hätte er sein Fürstentum zu einer militärisch gewichtigen Macht ausbauen wollen, dann hätte er seinen Untertanen Kriegsaufgebote zumuten müssen, die von diesen wohl nie akzeptiert worden wären. Entsprechend erfolglos war sein Versuch, wenigstens in einer Notlage, die Armen Leute zu Wachtdiensten auffordern zu können, die über das alte Herkommen hinausgegangen wären. Im Vergleich mit dem angrenzenden Basler Amt hatten die Birsecker und Badener ihrem gnädigen Herrn offensichtlich nur sehr wenige militärische Hilfe zu leisten und mussten in keinem Punkte einen Ausbau der Reis- oder Wachpflicht hinnehmen.

3.2.3 Herbergs- und Atzungsrecht

Das archaische Recht des Herrn, sich und sein Gefolge bei Durchreisen oder Aufenthalten im Ort durch die Untertanen verpflegen zu lassen, war im Birseck nicht von grosser Bedeutung,[2] da der Bischof sich hier auf seinem Schloss selber verpflegen konnte. Dass er auch in den anderen Zentren seiner Ämter kein Atzungsrecht beanspruchte, sondern seinen Aufenthalt aus der eigenen Tasche zu bestreiten pflegte, zeigen die Abrechnungen anderer Vögte. Beim Possessionsumritt Kaspars zu Rhein etwa wurden für die Verköstigung des Herrn und seines Gefolges durch den Vogt von Birseck mehr als 24 lb aufgewendet, die alle der Amtsrechnung belastet wurden. Ein kleines, zum Ritual erstarrtes Überbleibsel dieses Privilegs mag hinter dem Ratsehrenwein stehen, den die Stadt Basel dem Bischof bei jedem Einritt in seine Kathedralstadt zu schenken hatte. In den Eintragungen des Hofschaffners findet sich dieser Vorgang wieder, da die

1 B-A/99/27ff.
2 FELLER-VEST (1982), S. 68, hat auch unter den Rechten der Herren von Hattstatt nur wenige Spuren des Herbergsrechtes gefunden.

städtischen Knechte für diesen Botengang regelmässig ein Trinkgeld von 4 d und Brot erhielten.[1]

Rechts des Rheines verfügte der Bischof seit der Zerstörung der Feste Istein über kein eigenes Haus mehr, so dass er hier vom Atzungsrecht Gebrauch machte. Da dies zum dörflichen Recht gehörte, fand es in der Hofbuchhaltung, die allein erhalten ist, keinen Niederschlag. Dass der Bischof dieses Recht tatsächlich für sich beanspruchte, lässt sich durch Einträge über Spesen belegen, die während eines Aufenthaltes in Riehen entstanden. Unter offenstehende Beträge, die sich auf 13 lb 6 ß 5 d beliefen, schrieb Vogt Heilbrunn: «Ist nit verrechnet, denn myn gnediger herr vermeint, die von Riechn solichs durch sich selber bezahlen sollen.»[2] Im darauffolgenden Jahr wurde dieser Betrag weder als durch den Vogt bezahlt, noch als immer noch offen in der Buchhaltung ausgewiesen. Die Riehener hatten also die Rechnung wohl übernommen. Ein weiteres Zeugnis über die Atz findet sich im Vertrag von Zabern aus dem Jahre 1509. Da Bischof Kaspar zu Rhein anlässlich eines Reichstages in Freiburg seine Knechte und Pferde während vier Wochen in Schliengen untergebracht habe, sei die Belastung für die Dorfbewohner auf 60 lb angewachsen, was «zů schwere sey». Besonders störte dies auch den Markgrafen, denn die Mehrzahl der Dorfeinwohner waren seine Leute, die er nicht gerne für einen anderen Herrn sorgen liess, obwohl er eingestand, dass dieses Recht dem Bischof zustehe. In Zukunft sollten der Bischof und seine Amtleute dieses Recht «in ziemblicher mass gebrauchen».[3]

3.3 Beschränkungen der persönlichen Freiheit

3.3.1 Landzwang

Die mittelalterlichen Städte im deutschen Reich waren demographisch auf die Zuwanderung ländlicher Bevölkerungskreise angewiesen, wollten sie ihre Einwohnerzahl über alle Seuchen, Kriege und anderen Nöte hinweg erhalten und die Menschen finden, die sie als Arbeitskräfte für die Aufrechterhaltung ihres gewerblichen Wirtschaftsaufschwungs und als Soldaten für ihre militärischen Aktionen benötigten. Dieses Phänomen ist bedeutend älter als das Einsetzen der spätmittelalterlichen Agrarkrise, doch wurde es durch den epidemiebedingten rapiden Rückgang der Bevölkerungszahl auf dem Lande ausserordent-

1 H/30/7.10. - WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 201. - DÜRR (1921), Bd. 1, Nr. 2, S. 1: Vom Schenkwein, den die Stadt dem Bischof noch 1523 brachte.
2 B-A/83/9.6.
3 GLA, 19/1106, 1509 April 24, Vertrag von Zabern, Artikel 8. - BADER, J. (1865), S. 114f.

lich verstärkt. Aus der Sicht der Landleute boten die Städte neben grösseren persönlichen und wirtschaftlichen Freiheiten Verdienstmöglichkeiten, die über den Aussichten auf dem Lande lagen. Nicht zu unterschätzen ist auch die Bedeutung des Schutzes, den Stadtmauern in Kriegszeiten bieten konnten.

Eine Beantwortung der Frage, wie stark die Attraktion der Stadt auf die bäuerliche Bevölkerung des hier untersuchten Teils des fürstbischöflichen Territoriums war, ist aufgrund der Quellenlage nur schwer möglich. In der Fachliteratur sind nur wenige konkrete Hinweise zu finden. Rösener, dessen Thesen über die Entwicklung und Beziehung der Grund- und der Landesherrschaft vor allem auf der Erforschung der Verhältnisse in der Oberrheinregion basieren, sieht in der Landflucht eines der Hauptprobleme der Grundherrschaften in der Zeit der wirtschaftlichen Depression des Spätmittelalters.[1] Auch Rippmann gewichtet die Landflucht anhand ihrer Untersuchungen über die Beziehungen zwischen den marktnahen Bauern und der Stadt recht stark: «Trotz der leider in Zahlen nicht fassbaren, aber wohl häufigen Abwanderung in die Stadt [...]».[2] Das genaueste Bild über die Abwanderung bäuerlicher Kreise nach Basel bietet die Untersuchung der Einbürgerungspolitik der Stadt durch Portmann. Er stellte fest, dass bis in die Jahre vor der Reformation eine extensive Einbürgerungspolitik betrieben wurde, beispielsweise durch die unentgeltliche Bürgerrechtsaufnahme vieler Soldaten, die bei städtischen Kriegszügen mitzogen: «Indem sich dieser Zuzug hauptsächlich aus den unmittelbaren, ländlichen Gegenden der Stadt rekrutierte, wurde der Einfluss angrenzender Adelsherrschaften überdies durch den Verlust leibeigener Untertanen geschwächt.»[3] Weitergehend als Graus, der das Ziel der Städte in der Erhaltung ihrer Einwohnerzahl sah,[4] war seiner Meinung nach sogar deren fortwährende Steigerung die Absicht der vielen Einbürgerungen.[5] Bei allen Autoren findet sich also ein Konsens in der grossen Bedeutung, die dem Phänomen der Anziehungskraft der Stadt Basel für Neubürger aus ländlichen Räumen beigemessen wurde.

Für die Überprüfung dieser Thesen gibt es nur zwei Möglichkeiten: (1) eine spezifische Untersuchung der durch Portmann statistisch ausgewerteten Einbürgerungslisten Basels im Hinblick auf Zuwanderer aus dem bischöflichen Gebiet und (2) die Suche nach Hinweisen auf Landflucht in den Schriften der bischöflichen Verwaltung. Die Aussagekraft des städtischen Quellenmaterials ist jedoch in vielerlei Hinsicht beschränkt, denn ein grosser Teil der vom Land in die Stadt

1 RÖSENER (1979a), S. 56.
2 RIPPMANN (1990), S. 319.
3 PORTMANN (1979), S. 49.
4 GRAUS (1981), S. 29.
5 PORTMANN (1979), S. 49.

gezogenen Dorfbewohner wurde hier gar nicht erfasst, da er in die städtischen Unterschichten integriert wurde. Es ist darüber hinaus fraglich, inwieweit der Erwerb des Bürgerrechtes mit der Wohnsitznahme in der Stadt gleichzusetzen ist. Gerade Bauern aus dem Birseck können sich sehr leicht das Basler Bürgerrecht erworben haben, ohne dadurch auch gezwungenermassen vom Dorf weggezogen zu sein. Die Herkunftsbezeichnung, die sich auf das jeweilige Dorf bezog, gibt keine Auskunft darüber, wessen Herrn der neue Bürger war. Schliesslich konnte Portmann für 38.1% aller Eingebürgerten den Herkunftsort nicht ermitteln; Rippmann vermutet gerade unter dieser Gruppe besonders viele Personen aus dem Nahbereich der Stadt.[1] Die Vorbehalte sind also so gross, dass die folgenden Zahlen im besten Fall als Richtungsindikatoren dienen können.

Aus den Dörfern, deren Twing- und Bannrechte 1527 dem Fürstbischof gehörten, können in den 177 davor liegenden Jahren 147 neue Stadtbürger nachgewiesen werden.[2] Mit wenigen Ausnahmen waren es Menschen, die zur mittelständischen bäuerlichen Schicht gehörten oder Handwerker waren. Nur in der Zeit zwischen 1400 und 1450 kann von einer Einbürgerungswelle grösseren Ausmasses gesprochen werden; in allen anderen Fällen scheint es sich um vereinzelte Aktionen gehandelt zu haben, hinter denen nicht mehr als Einzelschicksale zu erkennen sind. In den Zahlen für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts sind eindeutig die Masseneinbürgerungen wiederzuerkennen, welche die Basler nach Kriegszügen für ihre Mitkämpfer durchführten. Nach dem Abflauen der Basler Fehdepolitik und Kriegstätigkeit in der Mitte des 15. Jahrhunderts gingen die Einbürgerungen aus dem nahen Umland stark zurück.

---

1 RIPPMANN (1990), S. 294.

2 StABS, Privatarchive 578, A1. - PORTMANN (1979). - Zwischen 1435 und 1515 sind die folgenden Neubürger nach WEISS (1976) namentlich überliefert: 7 aus Reinach: Ennelin Nechin (1440), Hans Troeli, der Schuhmacher (1441), Heini Schürch, Heinrich Helschy (1444), Hans Meyer, Lienhart Siegrist (1465), Cuonrat Grellinger, der Gerber (1470). - 9 aus Oberwil: Jecky (1441), Werlin Schröter, Hans Guotgesell, Engelfried Schröter, Cueni Werlins, Peter Liesperg, Clewin Swartz (1444), Clewin Pfiffer (1445), Anthony Besserer, der Rebmann (1488). - 12 aus Riehen: Burchart Schulthess (1441), Henman Strumpf, Conrat Wolff, Hans Diethelm, Hans Tierstein, der Waffenschmied (1443), Stoffel Frůy, Hans Romer, Cuenzli Zymmbermann, Anthonie Munch (1444), Clewin Scherer (1445), Rutzsch (1448), Hans Nurenberg (1488).- 5 aus Schliengen: Heinrich Kussnagel, Burchart Tegerfeld (1443), Peter Franck (1444), Hans Karrer, Ulrich Vetter (1474). - 6 aus Allschwil/Schönenbuch: Hans Erhart, Diebolt Müller, Lienhart Buotz, Hůgli Brallenkopf, Vesterbart (1444), Heinrich Werdemberg (1468). - 1 aus Arlesheim: Heinrich Stöcklin (1444). - 1 aus Istein: Hans Fritschi (1474). - 1 aus Huttingen: Clewin Hůglin (1475). - Die Angaben bei WEISS (1976) decken sich nicht immer mit PORTMANN (1979), beispielsweise bei den Einbürgerungen aus Allschwil. Diesen Differenzen konnte nicht nachgegangen werden.

Tabelle 11: Einbürgerungen aus dem Territorium des Bischofs in der Stadt Basel 1358-1527[1]

	1358-1375	1376-1400	1401-1425	1426-1450	1451-1475	1476-1500	1501-1527	1358-1527
Allschwil								0
Arlesheim	4	3	2	1				10
Binningen	1	3	4	3		1		12
Binzen			1	1		1		3
Bottmingen		1		1				2
Ettingen								0
Huttingen	1		2		1			4
Istein		1	3		1		3	8
Kembs	1	5	1		1			8
Oberwil		1	4	8		2		15
Reinach	5	3	10	4	3	3	1	29
Riehen	1	1	11	13	1	3	1	31
Schliengen	1	1	5	3	2	1	1	14
Schönenbuch				1				1
Steinenstadt							2	2
Therwil			5				3	8
Total	**14**	**19**	**48**	**35**	**9**	**11**	**11**	**147**

Ein Vergleich mit den Dörfern ausserhalb des bischöflichen Einflusses, die sich in einem 15 km-Umkreis um die Rheinstadt befinden, zeigt nur wenige Unterschiede. Auch in Pratteln (15 Zugewanderte), Muttenz (17), Münchenstein (22), Aesch (21), Weil (8) und Lörrach (6) sind die gleichen zahlenmässigen und zeitlichen Entwicklungen zu erkennen. Da sich alle diese Angaben auf den Herkunftsort des neuen Bürgers beziehen und nicht auf seinen Herrn, sagen sie über den Einfluss der Herrschaftspraxis auf die Abwanderungsrate nichts aus. Zieht man jedoch in Betracht, dass sich auch keine Veränderungen feststellen lassen, wenn der Herr wechselte, so kann doch festgehalten werden, dass es im Bereich des Fürstbistums keine spezifische Entwicklung gegeben hat.[2] Für den bekannten Satz «unter dem Krummstab ist gut leben», konnte in diesem Zahlen-

1 Quelle: PORTMANN (1979), S. 117-127.

2 Portmann erwähnt in seiner Aufstellung keine Einbürgerungen aus Allschwil und Ettingen. Dass es solche gab, zeigt die Namensliste in der vorstehenden Anmerkung.

material keine Bestätigung gefunden werden, denn zwischen den Abwanderungsraten aus den Dörfern der verschiedenen Herren konnten keine signifikanten Unterschiede ermittelt werden.[1]

Diagramm 2: Einbürgerungen aus dem Territorium des Bischofs in der Stadt Basel 1358-1527[2]

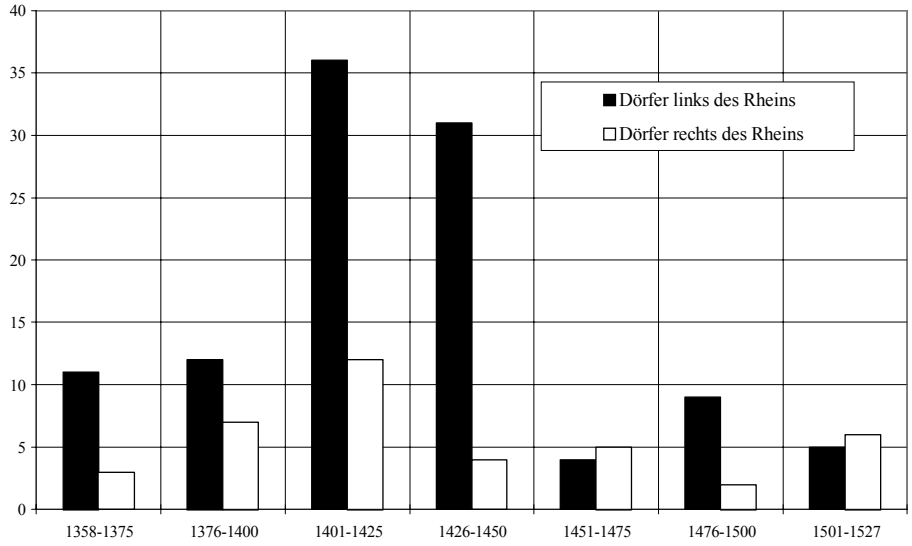

Als Gegenprobe kann in den Birseckakten nach Abwanderungen in die Stadt nachgefragt werden. Die Ausbeute ist erstaunlich gering: es lassen sich im 15. Jahrhundert nur wenige Fälle von Wegzug eines Untertanen aus dem Amt in die Stadt nachweisen.[3] Doch ist hier einschränkend anzumerken, dass aufgrund der weitverbreiteten Freizügigkeit der bischöflichen Eigenleute[4] derartige Fälle meist nur aktenkundig wurden, wenn besondere Umstände eintraten, beispiels-

1 MEYER, W. (1968), S. 53, weist darauf hin, dass Basel viele Neubürger aus dem habsburgischen Hoheitsgebiet anzog.

2 Quelle: PORTMANN (1979), S. 117-127.

3 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 9: «Item uff mendag noch Johannis anteportam latirnnam im meygen hand mir die von Riehen gesprochen 9 ß und innen 5 ß, do sollttent sy mir 3 lb han gesprochen, gegen eyn ist von Riehen in die stat gezogen anno 43.» In diesem Jahr sind tatsächlich vier Riehener in Basel eingebürgert worden. Vgl. weiter oben. - B-A/63/22f.: Marx Weber von Reinach und Bechtold Mülner von Leymen. - B-E/05/19: Heiner Brotbeck, der Wirt von Reinach.

4 Vgl. S. 150. - Vgl. auch BUB 7, Nr. 85, S. 140, 1446 September 8, über die Freizügigkeit der österreichischen Eigenleute in der Umgebung Basels.

weise wenn sie Zinser für bischöfliches Gut waren oder Steuern schuldig blieben. Nur wenige der Menschen, die in den Einbürgerungslisten erwähnt werden, finden irgendwann in den bischöflichen Dokumenten eine Erwähnung: beispielsweise Lienhard Siegrist, der 1465 in Basel eingebürgert wurde, zinste im gleichen Jahre noch dem Bischof in Reinach und wird anschliessend dann hier nicht mehr erwähnt. In anderen Fällen kann gezeigt werden, dass die Annahme des Bürgerrechtes nicht unbedingt die Wohnsitznahme in der Stadt zur Folge hatte. Peter Liesperg von Oberwil gehörte zu denjenigen Bauern, die durch die Stadt 1444 aufgenommen wurden, er blieb aber in seinem Dorfe, wie die Eintragungen über seine Zinszahlungen an den Bischof belegen.[1] Die Steuerlisten der Jahre 1462 bis 1469 bieten die Gelegenheit, die verschwindenden Namen in den Verzeichnissen der Einbürgerungen zu suchen.[2] Auch hier ist der Forschungsertrag minim. Mit Ausnahme des bereits erwähnten Lienhard Siegrist aus Reinach und einem Allschwiler ist niemand aus dem Birseck zu entdecken. Nicht ein einziger Name, der als Steuerzahler nur zeitweise genannt wird, ist in Basel unter den Eingebürgerten wiederzufinden.

Auch wenn in Betracht gezogen wird, dass mit 147 Landflüchtlingen nur ein Teil der Abwanderung in die Stadt in den Quellen erfasst werden konnte, ist dies für eine Zeitspanne von 170 Jahren kein Phänomen, das auf die Einwohnerzahl einen determinierenden Einfluss haben konnte. Diese These deckt sich weitgehend mit den Erkenntnissen Portmanns, der nicht nur allgemein eine geringe Zuwanderung aus Südbaden erwähnt, sondern den Anteil der Zuzüger aus dem 15 km-Umkreis um das Jahr 1500 auf gerade 8% beziffern konnte; nur 28% kamen aus Dörfern.[3] Die vorgelegten Indizien lassen im Gegensatz zu Rippmann[4] eher eine geringe Zuwanderung aus dem bischöflichen Herrschaftsbereich nach Basel vermuten und legen den Schluss nahe, dass die Abwanderung in die Stadt Basel für die Bevölkerungsentwicklung im Birseck und in Schliengen/Istein eine wichtige aber nicht zu überschätzende Rolle gespielt hat. Einerseits war möglicherweise die Attraktivität für die in der näheren Umgebung der Stadt wohnenden Bauern kleiner als für die weiter weg lebenden: Sie hatten bessere Möglichkeiten, den nahen Markt und die städtische Wirtschaftskraft auszunutzen,[5] und befanden sich in kriegerischen Zeiten dennoch nahe genug bei den Stadtmauern. Auch Seuchen waren sie im Dorf weniger ausgesetzt. Dass die in der direkten Umgebung der Stadt wohnenden Bauern wirtschaftlich gesehen

1 H/31-51.
2 StABS, Privatarchive 578, A1.
3 PORTMANN (1979), S. 76-81.
4 RIPPMANN (1990), S. 319.
5 Vgl. dazu die Untersuchungen von RIPPMANN (1990) über die Stadt-Landbeziehungen.

besser standen als die weiter weg lebenden, ist eine bislang allerdings noch nicht wissenschaftlich erhärtete weitere interessante Begründung. Sie geht davon aus, dass es in stadtnahen Dörfern, deren Twing- und Bannrechte Basel nicht besass, wirtschaftlich interessante Möglichkeiten gab, die auf den Schutz der Zünfte ausgerichtete Gewerbegesetzgebung zu umgehen. Andererseits sind auch im Verhalten der Stadt Gründe für die geringe Zuwanderung von bischöflichen Leuten zu finden. Seit diese durch den Kauf des Amtes Waldenburg selber zu Untertanenland gekommen war, musste sie selber darauf achten, die Bauern in den Dörfern zu halten. Sie hatte also gar kein Interesse daran, den Umzug von Bauern attraktiv zu machen. Portmann konnte eine klare Tendenz erkennen, nach der immer mehr Zuwanderer aus anderen Städten kamen und die ländliche Bevölkerung für die Stadt als Einwohnerpotential an Gewicht verlor.

Erst in der Zeit des Bauernkrieges im Jahre 1525 musste der Basler Bischof befürchten, dass die Einwohner des Birseck durch die Annahme eines städtischen Bürgerrechtes seine Herrschaftsgewalt unterliefen. Die Stadt schickte ihren Basel Altbürgermeister und ehemaligen bischöflichen Vogt von Birseck, Heinrich Meltinger, während des Bauernkrieges in die Dörfer, um deren Interesse am städtischen Bürgerrecht zu erkunden, und schloss mit den Einwohnern von Reinach, Oberwil, Allschwil, Therwil und Ettingen im Herbst 1525 einen Burgrechtsvertrag.[1] Aus anderen Gegenden des Fürstbistums sind solche Vorgänge früher belegt, etwa in den Freibergen und St. Ursanne, die bereits um 1440 das Berner Bürgerrecht anzunehmen versuchten.[2] Bei diesen Burgrechtsaufnahmen ging es aber nicht um eine Umsiedlung, sondern allein um landesherrschaftliche Beziehungen.

Neben der Landflucht[3] ist auch die Wanderungsbewegung innerhalb und zwischen den ländlichen Räumen als Faktor der Bevölkerungsentwicklung zu beachten. Bei der Untersuchung der Fluktuation der Einwohner in ländlichen Gegenden Deutschlands hat sich gezeigt, dass diese im Spätmittelalter erheblich gewesen sein muss.[4] In der näheren Umgebung Basels hat Juliane Kümmell für das Waldenburgeramt dieses Resultat bestätigt gefunden.[5] Im Birseck lassen sich Aussagen über die horizontale Mobilität, die Wanderung innerhalb der ländlichen Wohnstrukturen, auch zwischen den Herrschaften des gleichen Herrn, nur

1 Dazu Ausführliches bei BERNER (1989).
2 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. /28.2: «Item ůch ist mir fůr̊ comen, wie dye gantz gemeyn burgrecht habent gesůcht̊ ze Bern.»
3 Vgl. S. 179.
4 RÖSENER (1979a), S. 56.
5 KÜMMELL (1984), S. 54f.

anhand der Steuerlisten aus den 60er Jahren andeutungsweise quantifizieren.[1] Es wird dabei davon ausgegangen, dass Familien mit mehr als drei Mitgliedern innerhalb von acht Jahren nur selten aussterben. Mit aller Vorsicht kann also die Zahl der Steuerzahler, die aus grösseren Familien stammen, einen Anhaltspunkt dafür geben, wer zwischen 1462 und 1469 am Ort blieb, wer weg und wer zuzog. Hierbei zeigt sich, dass nur zwischen 60 und 75% dieser Zahler während der ganzen Periode ihre Abgabe leisteten. Auch wenn in Betracht gezogen wird, dass Familien durch Seuchen ganz aussterben konnten oder zahlungsunfähig wurden, bleibt dennoch die Erkenntnis, dass die Wanderungsbewegung sehr gross gewesen sein muss. Die Mobilität zwischen den ländlichen Räumen scheint auf jeden Fall ausgeprägter gewesen zu sein als der Wechsel vom Dorf in die Stadt. In keinem einzigen Fall allerdings kann die Richtung des Zuges belegt werden. Rösener nennt als Grund für diese Wanderungsbereitschaft einen Mentalitätswandel in der bäuerlichen Bevölkerung: «Der Bauer war sich ebenso wie der Knecht und Taglöhner seines Seltenheitswertes bewusst geworden. Er war jetzt leichter bereit, seine alte Stelle zu verlassen, wenn ihm ein anderer Grundherr günstigere Bedingungen bot, oder er benutzte die Gunst der Stunde, um als Gegenleistung für sein Bleiben Zusagen vom Herrn zu erhalten.»[2]

Landflucht und horizontale Mobilität stellten als Einzelphänomene nur eine geringe Gefährdung für die wirtschaftliche und landesherrliche Integrität und Prosperität des fürstbischöflichen Territoriums dar. Werden die beiden Erscheinungen jedoch als gleichzeitig auftretende Bewegungen der Einwohnerschaft zusammen betrachtet, wird klar, dass der Bischof sich sehr wohl darum sorgen musste, genügend Einwohner in seinem Herrschaftsbereich halten zu können. Das Ziel der Herren musste es sein, durch Unterdrückung der Landflucht die Steuerkraft und die wirtschaftliche Funktionsfähigkeit ihres Territoriums zu erhalten. In vielen Studien ist dargestellt worden, wie die Grundherren seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts versuchten, ihre Eigenleute durch Zwangsmassnahmen und Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Landlebens von der Abwanderung in die Städte oder in andere Grundherrschaften abzuhalten, die versuchten, Bauern für sich zu gewinnen.[3]

---

1 Daneben finden sich in den Vogteirechnungen selbstverständlich immer wieder verstreute Hinweise auf den Wegzug von Bauern oder Wirten innerhalb der ländlichen Regionen, z. B. H-A/49/19.7: «Item abgezogen 5 ß dem meiger von Arlesheim an der stůr. Hett er mir abgeschlagen von Hans Ysenlins wegen an der stůr in dem 49 jor, als er gen lantzkron zôch.» Da sie aber nur dann in die Quelle Eingang fanden, wenn ein besonderes Ereignis vorkam, so lassen sich daraus keine Schlüsse über den Umfang dieser Wanderbewegungen ziehen.

2 RÖSENER (1979a), S. 56.

3 Vgl. die Bibliographie bei ULBRICH (1979).

Die Ergebnisse der Untersuchung der Birseckakten erhärten die Thesen Ulbrichs, welche die Untertanen des Bischofs grundsätzlich nur in die «Leute, die vollkommen freizügig waren, und solche, die auch nach dem Wegzug ihrem Herrn zu bestimmten Abgaben und Diensten verpflichtet waren»[1] unterteilt. Mitglieder der ersten Gruppe, die sicherlich weitaus die grössere war,[2] hatten ihre Schulden zu begleichen, den Huldigungseid aufzulösen und eine Manumissionsgebühr zu bezahlen.[3] Um einen solchen Fall handelte es sich 1463 als Bechtold Mülner von Leymen «in die stat gezogen hat» und der Vogt dafür lediglich einen Verlust bei den Steuereinnahmen notierte.[4] Dieser Vorgang bestätigt, dass zwischen der Stadt Basel und dem Bischof die Abzugsrechte sehr offen geregelt waren. Auch die anderen Eigenleute kannten keinen unbedingten Landzwang, blieben aber nach dem Wegzug in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Herrn und mussten beispielsweise weiterhin Steuern bezahlen. Zogen diese Menschen in das Territorium eines Herrn, mit dem der Bischof keine Regelung bezüglich der Freizügigkeit ausgehandelt hatte, so mussten diese ihrem alten Herrn weiterhin die Abgaben leisten. Dies führte dazu, dass die Eigenleute eines Herrn in vielen Dörfern verstreut lebten. Diese Verhältnisse können aus den Steuerlisten des Birseck abgelesen werden, die zeigen, wie häufig sogar innerhalb einer Herrschaft Wohn- und Steuerort nicht übereinstimmten (Vgl. Tabelle 7, S. 150).[5] Mit der Zeit entstanden so verworrene Verhältnisse, die zu Streitigkeiten um Menschen führten, die von zwei Herren beansprucht wurden.[6]

Gegen die lockere Einbürgerungspolitik der Stadt Basel wandten sich in erster Linie die Herren der kleinen Territorien in der Umgebung der Stadt, die bereits 1377 ein Abkommen mit ihr erzielten, das die Abwanderung aus ihren Herrschaften regelte.[7] Als 1409 die Herren eine Ausweitung des Schutzes befürchteten, den die Stadt neuen Zuzügern gewähren wollte, wandten sich 116 von ihnen mit einem Absagebrief gegen den Rat.[8] Berichte über Aktivitäten der Bischöfe, um seine Ansprüche an Eigenleuten gegenüber anderen Herren durchzusetzen, sind selten, doch fällt auf, dass sie auch persönlich um einzelne Leibeigene kämpften. In einem der wenigen belegten Fälle setzte sich Friedrich zu Rhein dafür ein, dass eine Einwohnerin Bürens ihm gehöre und nicht dem Hans

1 ULBRICH (1979), S. 238.
2 Vgl. S. 179ff.
3 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 349.
4 B-A/63/21.6.
5 Vgl. S. 150.
6 StABS; St. Urk. 1764 (1463 Mai 7): Burkhart von Ramstein verzichtet auf alle seine Rechte an Zina Wirslin, der Witwe von Hans Wissenmüller von Riehen, zugunsten des Bischofs und des Domstiftes.
7 BUB IV, Nr. 428, S. 413-418.
8 ULBRICH (1979), S. 242.

von Ramstein.[1] Dieses Fehlen von Quellen über das Nachjagen ist wohl nicht auf eine Nachlässigkeit oder ausserordentliche Grosszügigkeit des Bischofs in Fragen der Leibeigenschaft zurückzuführen. Es ist beispielsweise ein Fall belegt, in dem er sich selber um eine Manumissionsgebühr bemühte: Im Jahre 1443 beklagte sich Friedrich zu Rhein in seinem Notizbüchlein, dass die Riehener, wohl das zuständige Dorfgericht, gegen «eym ist von Riechen in die stat gezogen» nur eine Busse von 14 ß verhängt hatten, wovon sie selber 5 ß behielten. Nach Ansicht des Bischofs hätte er 3 lb zugute gehabt.[2] Genau diesen Betrag bezahlte ein paar Jahre später eine Frau aus Reinach in den Hof Schürhof.[3] Das Fehlen von mehr Belegen über Streitfälle wegen wegziehenden Eigenleuten bestätigt vielmehr, dass der grosse Teil der bischöflichen Untertanen über die volle oder mindestens eine sehr weitgehende Freizügigkeit verfügte. Dies erklärt, weshalb sich in den Artikeln der aufständischen Arlesheimer Bauern im Jahre 1525 keine Forderungen enthalten waren, die sich auf diese Rechte bezogen.[4]

An einen Ausbau und Verschärfung des Landzwangs gegenüber seinen Untertanen konnte der Bischof im Normalfall wohl nicht denken, da die Eigenleute zu schnell aus seinem Territorium zu anderen Herren entweichen konnten. Es ist nur ein einziger Fall bekannt, in dem er die Freizügigkeit eines Untertanen einschränken konnte. Als der Meier von Oberwil 1442 wegen Mordes verurteilt wurde, musste er sich eine Einschränkung seiner Zugsfreiheit gefallen lassen. Ob es sich dabei um eine Verschärfung der Leibeigenschaft handelte oder ein Absinken vom Freien zum Eigenmann kann anhand der Textstelle nicht eindeutig definiert werden, doch ist der erste Fall bedeutend wahrscheinlicher: «Item ouch ist uff den obgeschryben tag verthethiget, daz der meyger von Oberwilr und syn sun hynder mir sǒllend belyben und wen sie enweg wellend ziehend, so sǒllend sy mir gen 40 gulden. Daz sǒllend sy verjehen vor eym notharyen.»[5]

3.3.2 Heiratsbeschränkungen

Ein weiterer unmittelbarer Eingriff des Leibherrn in die persönlichen Rechte seiner Armen Leute war die Einschränkung der Heiratsfreiheit.[6] Im 15. Jahrhun-

1 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 12.4.
2 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 9.4.
3 H-E/55/227.
4 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, Nr. 212.
5 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 13ff.
6 Die Ehebeschränkungen hatten auch für das Erbrecht weitgehende Folgen, da sich die Herren durch die Todesfallabgabe einen Teil der Hinterlassenschaft sicherten. Durch das Wegheiraten von Eigenleuten konnte ihnen diese Einnahme verloren gehen. Über die Entwicklung dieser

dert gab es zwar keine Zwangsehen, die durch den Vogt vermittelt wurden, wie sie in einem Dinghofrodel von Witnau aus dem Jahre 1344 beschrieben werden,[1] doch durften Leute des Basler Bischofs nur innerhalb des eigenen Standes heiraten und sich als Ehepartner keinen Angehörigen eines anderen Herrn aussuchen. Die Kirche konnte derartige Ehen zwar nicht mehr für ungültig erklären, wie dies im Basler Hochstift im 9. Jahrhundert geschah,[2] doch hatten Männer und Frauen, die auf diese Art «ungenossame» heirateten, gewichtige finanzielle Folgen zu tragen. In den Basler Ämternhatten durch Heirat Wegziehende eine Manumissionsgebühr und den Abzug zu bezahlen; wer in die Herrschaft hereinheiratete, hatte 5 fl. zu bezahlen.[3] Zu Beginn des 15. Jahrhunderts müssen die Strafen für Ungenossenehen horrend gewesen sein, wie Berichte über Bussen von 100 lb im ehemals bischöflichen Amt Waldenburg zeigen.[4] Im Laufe der ersten Jahrzehnte muss es demnach zu drastischen Senkungen dieser Strafen gekommen sein, denn in den Vogteiquellen finden sich nur bedeutend tiefere Einnahmen wegen dieses Vergehens. Im bischöflichen Territorium scheint es keinen festen Ansatz für die Bestrafung einer unerlaubten Eheschliessung gegeben zu haben: In Reinach musste Paul Dornacher 1463 15 V Hafer dem Bischof abliefern, weil «er sich on lob hinder ein andre herschaft bewybet hat».[5] Als die Tochter des Bauern Hans Gut von Arlesheim einen Eigenmann eines anderen Herren heiratete, musste er dafür 10 V Hafer geben.[6] 1472 nahm eine Witwe, die im Basler Spital arbeitete, dort einen Mann und musste dafür 2.5 lb bezahlen.[7] Die Busse für eine Verheiratung ausserhalb der bischöflichen Armen Leute («hat ussgewibet under eygen lüt») betrug in Schliengen fix 40 lb. Dieser riesige Betrag wurde durch 20 Jahresraten à 2 lb in Geld oder 2 Saum Wein abbezahlt.[8]

Da innerhalb der gleichen Dorfgemeinde häufig die Leute verschiedener Herren nebeneinander lebten, mussten zwangsläufig viele Probleme entstehen.

Abgabe vgl. S. 373ff. - Die umfassendste Darstellung der Heiratsbeschränkungen im alemannisch-schweizerischen Raum bei MÜLLER, W. (1974).

1 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 347. - Zwangsehe auch im Liestaler Stadtrodel von 1411, der bei BRUCKNER, D. (1748), S. 1739, abgedruckt ist.

2 MÜLLER, W. (1974), S. 11.

3 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 348.

4 ULBRICH (1979), S. 143.

5 B-A/63/35.4.

6 B-A/66/41.4.

7 B-E/72/11.3.

8 H/52/33.3 und 33.4. - AAEB, Codex 332, S. 169f.: Um eine Heiratsbeschränkung ganz anderer Art ging es in einem Schreiben Christophs von Utenheim an den Vogt von Schliengen im Jahre 1510. Der Schuhmacher des Dorfes hatte nämlich in der Kirche seine Verheiratung durch den Pfarrer öffentlich ankündigen lassen. Da dieser Mann aber immer noch mit einer anderen Frau verheiratet war, intervenierte der Bischof und liess dem Pfarrer über den Dorfvogt ausrichten, dass er diese Trauung verbiete.

Kleinere Grundherren konnten ihren jungen Leuten gar keine vernünftig grosse Auswahl an Partnern bieten, so dass es zu Verträgen kam, die auch die Ehe mit Leuten bestimmter anderer Herren erlaubte.[1] Wie die Stellung des Bischofs zu diesen Fragen war, lässt sich nicht beantworten, da keine Dokumente darüber Auskunft geben und die Fälle von Ungenossame zu selten sind, um anhand einer statistischen Auswertung der diesbezüglichen Bussgelder auf eine Tendenz schliessen zu können. Auf jeden Fall ist festzuhalten, dass 1525 auch hierzu im Birseck durch die Aufständischen keine Forderungen gestellt wurden.[2] Als grosse Beschwernis wurden die Heiratsbeschränkungen im ersten Quartal des 16. Jahrhunderts folglich nicht empfunden.

Diese obenstehenden Ausführungen zeigen, dass der Bischof seine Untertanen nicht durch die Anwendung von Gewaltmitteln von der Abwanderung abhalten konnte. Es sind auch keine Anzeichen dafür zu erkennen, dass er versucht hätte, die Leibeigenschaft in irgendeiner Form zu verschärfen; falls er doch derartige Anstrengungen unternahm, so zeigten sie in den untersuchten Quellen auf jeden Fall keine Ergebnisse. Über einen Ausbau der leibherrlichen Rechte konnte der Basler Bischof die Einwohnerzahl in seinen Dörfern und auf seinen Höfen nicht positiv beeinflussen. Er musste also versuchen, durch andere Massnahmen wirtschaftliche und politische Bedingungen zu schaffen, die für die ländliche Bevölkerung günstig waren.

3.4 Widerstand und Repressalien

Widerstand einzelner Untertanen gegen eine obrigkeitliche Massnahme, die sie als ungerecht oder willkürlich empfanden, bestand wohl meist darin, dass man versuchte, in eine andere Herrschaft wegzuziehen, sich dem Herrn zu entziehen. Blieb der Unzufriedene beharrlich auf seinem Hof, so war die einfachste Art der obrigkeitlichen Repressalie die Möglichkeit, dem Betroffenen die «Huld» zu entziehen, d. h. ihn auf indirekte Art und Weise im wirtschaftlichen und sozialen Leben zu benachteiligen oder ihn davon auszuschliessen. Als einfache Beispiele kann man sich vorstellen, dass Zinsgüter entzogen wurden, Geschenke nicht angenommen wurden oder der Gruss nicht erwidert wurde. Derartige wirtschaftliche und soziale Massnahmen sind in den Quellen nicht zu fassen, dürften aber im ländlichen Alltagsleben schwerwiegende Folgen gehabt haben. Aus diesem Grunde wird die Auflehnung eines Einzelnen gegen den Bi-

1 Siehe dazu etwa den Vertrag für die Eigenleute im Dorfe Inzlingen zwischen dem Markgrafen und den Herren Reich von Reichenstein. DEISLER (1958), S. 1.

2 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, Nr. 212.

schof nur in wenigen Fällen heute noch in den Quellen erkennbar. Die überlieferten Fälle beziehen sich alle auf den Einzug des Buttergeldes in den Jahren 1463 bis 1465 und spielten sich ausserhalb des Birseck ab. Da der Bischof hierbei einen kirchlichen Ablass zu einer allgemeinen Abgabe umgeformt hatte, weigerten sich einige Bauern, dieses Geld zu bezahlen. Wenn der Procurator für das Buttergeld, Wilhelm Dulkheiss, in Istein notierte, dass 20 Personen nicht bezahlt hätten, so kann dies möglicherweise bereits ein Hinweis auf eine Zahlungsweigerung sein.[1] Eindeutig als Widerstand sind hingegen die folgenden Bemerkungen zu werten: «[...] illi de Buserach nichil volunt dare [...]»[2] oder in Reigoldswil «Et sunt 2 rebelles qui nolunt solvere».[3] Ob diese Verweigerer bestraft wurden und ob gegen sie überhaupt vorgegangen wurde, wird aus den Quellen nicht ersichtlich. Über die Birsecker liegen keine Zeugnisse vor, die über die Aufnahme des Buttergeldes berichten würden; zu einer gemeinsamen Aktion einer geeinten Gemeinde scheint es nicht gekommen zu sein.

Bäuerlicher Widerstand bestand in aller Regel nicht in völlig aussichtslosen Einzelaktionen eines verzweifelten Untertans, sondern im solidarischen Verhalten ganzer Gemeinden. Aufruhr durch ländliche Bevölkerung war im Alten Reich erstaunlich häufig, denn mindestens 130 verschiedene Revolten kennt die Geschichtswissenschaft heute. Auch in der Umgebung der Stadt Basel sind Revolten der Armen Leute aktenkundig: 1513 kam es im Gebiet der solothurnischen Landschaft[4] zu einer grösseren Bauernerhebung und in der Markgrafschaft Baden zum sogenannten «Armen Konrad».[5] 1520 machte der Basler Rat seine Amtleute auf einen geplanten Aufstand aufmerksam.[6] Den Höhepunkt stellt sicherlich der berühmte Bauernkrieg von 1525 dar, der seinen Ausgangs- und Höhepunkt in Südwestdeutschland hatte und auch die Basler Landschaft ergriff. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass sich Revolten auch gegen den Fürstbischof und seine Herrschaftsträger richteten.

Die Mentalitätsgeschichte hat mit Nachdruck darauf verwiesen, dass neben allen sozialen und ökonomischen Faktoren, die von Wirtschaftshistorikern als Grundlage bäuerlicher Erhebungen herausgearbeitet wurden, auch in der Legitimation von Herrschaft wichtige Entwicklungen festzustellen sind. Graus sieht die Beziehung zwischen Untertanen und Herren um das Jahr 1500 in einer Krise, denn «der <gemeine Mann> begann auch an der gottgewollten Notwendig-

1 AAEB, A 85/40, S. 2.
2 AAEB, A 85/40, S. 4. Sie beriefen sich darauf, dieses Privileg von den Eidgenossen her geniessen zu können.
3 AAEB, A 85/40, S. 8.
4 AMIET (1952), S. 409ff.
5 ROSENKRANZ (1927). - FRANZ (1976). - ANDREAS (1953).
6 StABS, Missiven A 26, S. 134.

keit der angestammten Herrschaft überhaupt die ersten Zweifel zu hegen».[1] Die Legitimation der herrschaftlichen Macht beruhte auf der Schutzgarantie, d. h. der Sicherung des Lebens und des Besitzes vor den Übergriffen aller Eindringlinge durch den Herrn. Im Schwabenspiegel wurde diese Pflicht folgendermassen formuliert: «Wir sullen den herrn darumbe dienen, daz sie uns beschirmen. Beschirmen sie uns nit, so sind wir inen nicht dienstes schuldig nach rechte.» An vielen Orten des Reiches war diese ideologische Grundlage der Herrschaft durch die Folgen von Fehden oder Kriegen spätestens bereits seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts tief erschüttert. Auch im Birseck waren die Auswirkungen des Adelskrieges und vor allem der Schlacht von Dornach auf die Dörfer so gravierend, dass die Armen Leute wohl mit Recht an der Schirmleistung ihres Herrn zu zweifeln begannen und dadurch die Basis des Herrschaftsgefüges in Frage stellten.[2] Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Hinweis von Bischof Kaspar zu Rhein an die protestierenden Einwohner der Stadt Laufen im Jahre 1479, er sei «uwer naturlicher herr»[3]. Wenn er meinte, er müsse sie daran erinnern, so kann wohl daraus geschlossen werden, dass diese daran gezweifelt hatten. Diese mentalitätsgeschichtlichen Veränderungen, die Auswirkungen der langanhaltenden schlechten Wirtschaftslage, welche die sozialen Spannungen zwischen dem Bischof und den Einwohnern des Amtes Birseck verschärften, und diverse andere Faktoren führten zum Bauernaufstand von 1525, der auch in der Umgebung Basels eine breite Unterstützung fand.[4]

Der erste nachweisbare Aufstand einer bäuerlichen Gemeinschaft gegen die bischöfliche Herrschaft im Gebiet des Amtes Birseck fand im Jahre 1443 statt, als Bischof Friedrich zu Rhein von den Armen Leuten in seinen fünf breisgauischen Dörfern eine Sondersteuer forderte. Die Untertanen verlangten eine Bedenkzeit und trafen sich zu einer gemeinsamen Besprechung in Schliengen. An diesem Tag kam es zwischen den Vertretern dieser Gemeinden zu Beschimpfungen und wohl auch Handgreiflichkeiten, als die Schliengener als einzige die Zahlung verweigern wollten. Die Aggression richtete sich schliesslich gegen den Bischof, den sie beschimpften und gegen den sie einen Bundschuh aufrichteten: «[...] und haben darumb von diser sach wegen uns etwas groblich mit

1 GRAUS (1975), S. 22.

2 BRUNNER, O. (1959), S. 344, sieht im Verlust dieser Schutzpflicht die entscheidende Konfliktursache. Die Forschungen von BLICKLE (1977), S. 16f., haben eindrücklich aufgezeigt, dass auch ökonomischer Status und soziale Schichtung bei den Ursachen des Bauernaufstandes zu beachten sind.

3 AAEB, B 234.

4 Vgl. BLICKLE (1985). - Blickles Ansatz der «Gemeindereformation» kann hier nicht diskutiert werden, da er sich aufgrund der Quellenlage nicht überprüfen lässt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass gerade im Birseck die Etablierung von Dorfkirchen im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts eine sehr wichtige Rolle bei gemeindlichen Bestrebungen spielte.

worten und wercken wider unsern gnedigen herren gesetzt, mit namen, so hat einer under uns einen puntschůch offenlich an einer stangen uffgeworfen zů einem zeichen, wer in der sach wider unsern gnedigen herren sin wǒlt, das der zů dem puntschůch ston mǒcht, [...].»[1] Ob dies allerdings der erste Bundschuh am Oberrhein war, wie in der Fachliteratur häufig behauptet wird, muss bezweifelt werden. In der Rechnung des bischöflichen Schürhofes in Basel findet sich am 28. April 1430 der folgende Eintrag: «Item 1 gulden han ich geben Vogel zu zerung gen Bergheim ze riten zu exequieren etlich pression wider buntschuhen.» Welche Vorgänge sich allerdings hinter dieser Ausgabe verbergen, konnte nicht erklärt werden. Die Reaktion des Bischofs auf den Tag von Schliengen fiel sehr hart aus. Er schickte eine Gruppe von Rittern und anderen Bewaffneten ins Dorf, die ettliche der Aufständischen gefangennahmen und wegführten. In der Jahresabrechnung des Vogtes von Birseck ist keine Stelle zu finden, die sich auf diese Ereignisse bezieht, so dass eine Beteiligung dieses Amtmannes ausgeschlossen werden kann. Offensichtlich hat der Bischof eine ganze Reihe von harten Körperstrafen und Bussen ausgesprochen. Es war offensichtlich wichtig, dass der Bischof seinen Untertanen die Abgabe begründet hatte und die Schliengener akzeptiert hatten, dass die Steuer zu ihrem eigenen Nutzen und zu ihrer Ehre erhoben wurde. Dass sie dies verstanden und dennoch die Zahlung verweigerten, wurde ihnen durch das Kammergericht besonders vorgeworfen; sie widersetzten sich dadurch dem berechtigten Anspruch des Herrn, der für die Gewährung von Schutz und Schirm entschädigt werden wollte. Erst nach vielen Bittgängen wurden die gefangenen Schliengener wieder freigelassen. Die Aufständischen unterwarfen sich ihrem Herrn und schworen ihm vertraglich für alle Zeit gehorsam zu sein. Der Vertrag, den der Bischof mit der Gemeinde schloss, ist auf den 4. Mai 1443 datiert.[2] Auch im Memoriale des Bischofs haben diese Vorgänge als Zahlungsvermerk ihren Niederschlag gefunden.[3]

Aus den nachfolgenden Jahrzehnten ist kein einziger Fall mehr bekannt, in dem der Bischof in der Umgebung Basels mit Waffengewalt gegen unbotsame Untertanen vorgegangen wäre, obwohl es Anlässe gab, die der Schliengener Geschichte vergleichbar waren. Interessant für die Form des Widerstandes und die Durchsetzungskraft des Bischofs sind beispielsweise die Vorgänge um die Michaelisteuer des Jahres 1445 in der Vogtei Birseck. Wegen der schlimmen Auswirkungen des St. Jakober-Krieges auf die Ernteergebnisse waren die Untertanen nicht bereit, dem Bischof die Steuer zu bezahlen, auf die dieser jedoch nicht zu verzichten bereit war. Bis 1457 wurde der Vogt jedes Jahr in seinem Recess

1 GLA, 19/1126, 1443 Mai 4. - BADER, J. (1864), S. 244. FRANZ (1962), S. 54.
2 BADER, J. (1864), S. 243-247.
3 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 9.

daran erinnert, dass diese Abgabe immer noch offenstehe. Im folgenden Jahr unterlief dem Schreiber ein kleiner Fehler, denn er notierte als ausstehende Steuer das Jahr 1449. Dieser Fehler wurde 1459 wiederholt und 1460 ist endlich von dieser ganzen Angelegenheit nicht mehr die Rede. Eine Zahlung an den Bischof war allerdings nicht ergangen. Johannes von Venningen, der erst seit kurzem auf dem Bischofsstuhl sass, war die Sache wohl zu dumm geworden, zumal er selber über den Hintergrund der nun immerhin fünfzehn Jahre zurückliegenden Geschichte nichts wusste und persönlich nicht daran beteiligt war. Die Armen Leute hatten schliesslich den längeren Atem und haben dank ihrer Hartnäckigkeit ihr Ziel erreicht. Andererseits ist festzuhalten, dass der Bischof in all den Jahren kein Mittel gefunden hat, um seine Forderung durchsetzen zu können.

Ein weiteres Beispiel von dörflichem Widerstand gegen bischöfliche Massnahmen findet sich im Jahre 1473, als Bischof Johannes von Venningen versuchte, das Ungeld im Amte Birseck massiv zu erhöhen.[1] Die Steigerung um das Acht- bis Dreizehnfache muss auf den erbitterten Widerstand in den Gemeinden gestossen sein. Schon einen Monat nach Inkraftsetzung der neuen Tarife wurde der Bischof durch die Leute von Schliengen zu einem Nachgeben gezwungen. Es gelang ihnen zwar nicht, den alten Ansatz wieder durchzusetzen, doch konnten sie wenigstens eine Reduktion von 6 auf 2 ß erreichen: «Uff fritag noch sant Matheus tag im 73,[2] teilt min gnediger herr sin gnad mit dennen von Schliengen, dz sy mir hinfůr nit mer denn 2 ß sŏllen geben von eim soum wins.»[3] Die gleiche Regelung galt hinfür auch für die Dörfer Steinenstadt und Mauchen. Auch in Riehen gab der Bischof nach, hier allerdings nur auf 2.5 ß.[4] Schliesslich folgten bis 1475 auch alle anderen Dörfer (Diagramm 32/S. 360).[5] Am Schluss dieser Entwicklung hat der Bischof eine markante Erhöhung seines Ungeldes durchsetzen können, von seinen ursprünglichen Vorgaben hat er aber mehr als die Hälfte wieder zurücknehmen müssen. In Riehen erhöhte er das Ungeld in zwei Etappen bis 1479 schliesslich bis auf 8 ß,[6] worin möglicherweise der Anlass für den im nächsten Abschnitt beschriebenen Widerstand Riehens gegen die Huldigung an Bischof Kaspar zu Rhein zu finden ist.[7]

Erstaunlicher bäuerlicher Widerstand gegen Zustände oder Ereignisse, die als ungerecht und willkürlich empfunden wurden, kommt in einem Brief des

1 Vgl. S. 359.
2 24. September 1473.
3 B-E/73/11.1.
4 B-E/73/15.1.
5 B-E/74/8.6.
6 B-E/79/18. - 1477 betrug das Ungeld 4 ß pro Saum.
7 O/30/1.8. - GILOMEN (1992), S. 175. - FRANZ (1931). - ECKHARDT, A. (1975).

frischgewählten Bischofs Kaspar zu Rhein aus dem Jahre 1479 zum Ausdruck.[1] Danach muss es zwischen ihm und den Armen Leuten von Laufen zu einer Irritation gekommen sein, weil der Herr durch umzäunte und frisch gesäte Güter geritten sein soll. Als sie sich bei ihm deswegen beschwerten, hoffte er sie durch Worte beschwichtigen zu können. Zu einem Eklat kam es jedoch, als er mit einem Schiffchen oder Floss auf der Birs unter der Brücke Laufens durchfuhr, denn von dort herab wurde gegen den Herrn «geschrůwen». Gegen diese «verachtung» und «spötlicher meynungen» konnte sich der Bischof lediglich auf seine obrigkeitliche Machtbefugnis berufen. Die Laufener verweigerten daraufhin dem neuen Herrn den Huldigungseid. Die Huldigungsverweigerung war nicht einfach eine Demonstration der Untertanen, wie sie das Verhältnis zum Herrn aus ihrer Sicht bewerteten.[2] Ohne den Eid bestand verfassungsmässig kein Herrschaftsverhältnis, so dass sich die Untertanen zu keinen Abgaben und Leistungen verpflichtet fühlten. Kaspar zu Rhein musste die von Laufen und Riehen auf den 5. April 1480 vor ein Kammergericht zitieren, nachdem vorher zwei Versuche wegen des Nichterscheinens der Dörfer an der Huldigungszeremonie gescheitert waren. Ritter Herman von Eptingen als Richter des Kammergerichts forderte «Hentzi Reyger, meyger des dinghoffs ze Lauffen und all personen, manngeschletz, die uber vierzechen jar alt [...]» und die älter als 14jährigen Männer Riehens «die sich noch nit an den genanten minen gnedigen herren ergeben haben» zur Eidesleistung nach Basel auf.[3] Erst so gelang es dem Bischof, im Juni 1480 zu seiner Huldigung zu kommen. Dieser Konflikt lief genau nach dem 5-stufigen Modell ab, das Peter Blickle im Eskalationsprozess spätmittelalterlicher Bauernrevolten entdeckt hat.[4] Auch Bischof Christoph musste einigen Widerstand der Untertanen überwinden, bis sie ihm die geforderte Eidesleistung erbrachten. Die Laufener huldigten 1502 dem neuen Bischof erst, als er ihnen zusicherte, mit dem Kaiser wegen einer Entschädigung für die während des Schwabenkrieges erlittenen Schäden zu sprechen.[5] Augenscheinlich haben auch die Riehener wiederum eigene Aufmerksamkeit erfordert, wie anders wäre der Speseneintrag des Birseck-Vogtes sonst zu verstehen: «Item als myn her cantzler mir bephal uff fritag nach Petri und Pauli früg zů Basel ze sind und die von Riehen helfen in eidt ze nemen.»[6]

---

1 AAEB, B 234.
2 RENNEFAHRT (1962). - ULBRICH (1982), S. 149ff. - BLICKLE (1981), S. 81.
3 AAEB, B 154, Akten des Kammergerichts. - Am selben Standort wird auch eine Liste der adligen Herren aufbewahrt, von denen im Jahre 1452 eine Schwurleistung erwartet wurde.
4 BLICKLE (1981), S. 94ff.
5 AAEB, B 185/1.
6 B-E/03/27.1

Alle vorstehenden Rebellionen hatten ihren Anlass in Versuchen des Bischofs, die Abgabenleistungen der Untertanen zu erhöhen. Blickle nennt derartige Widerstandsbewegungen, die ihren Kern in den Finanznöten des sich entwickelnden Territorialstaates hatten, «Steuerrevolten», die er von den «Revolten gegen die Grundherrschaft» typologisch abgrenzt.[1] Von diesem zweiten Typus sind im Birseck nur Spuren zu erkennen, welche die Fronen betreffen. Das erste Mal wurde gegen die Dienste Unmut laut, als sich die ländliche Bevölkerung im Schwabenkriege weigerte, über die vorgeschriebene Zeit hinaus Wachen für das Schloss Birseck zu stellen.[2] In den Jahren 1507 und 1508 scheint sich die Lage für die bäuerliche Bevölkerung in der Umgebung der Stadt Basel so zugespitzt zu haben, dass es in verschiedenen Orten zu Aktionen gegen die Obrigkeit kam. Hierbei ging es nun nicht mehr darum, sich gegen neue Forderungen der Obrigkeit zu wehren, sondern eine Herabsetzung bestehender Leistungen zu erreichen. In Riehen verweigerten die Untertanen des Bischofs dem Vogt die Ablieferung des Ungeldes[3] und im Birseck hat es offensichtlich eine kleine Rebellion der Reinacher, Oberwiler und Therwiler gegen die Fronen für den Bau eines Weihers gegeben, die alle Tagwen schlechthin in Frage stellte und zu einer völligen Neuregelung dieser Verpflichtung führte. Nur über die Vorgänge in Oberwil selber sind weitere Details bekannt.[4] In Riehen scheint sich der Vogt durchgesetzt zu haben. Im Birstal mussten jedoch die umstrittenen Dienste weitgehend zugunsten von Geldzahlungen abgelöst werden; den Stopp des Weiherbaus konnten die Oberwiler aber nicht erreichen. Im zweiten Artikel ihres Forderungskataloges von 1525 kamen sie auf dieses Ärgernis zurück und verlangten die Rückwandlung des Weihergeländes in bebaubaren Boden. Der Bischof trat auf diese Forderung allerdings nicht ein.[5] Wie umfassend und bedrohlich diese Revolten waren, kann anhand der überlieferten Quellen nicht beurteilt werden. Immerhin wurde die Situation in der Landschaft durch den Basler Rat als ernst und bedrohlich betrachtet, so dass er sich veranlasst fühlte, seine Amtleute anzuweisen, ihre Untertanen zu versammeln und diesen bei Leib- und Gutstrafe zu verbieten, wegzuziehen oder sich aufwiegeln zu lassen.[6]

Der Bauernkrieg von 1525 kam im Territorium des Basler Fürstbischofs in den ersten Tagen des Monats Mai zum Ausbruch und wird in den bischöflichen

1 BLICKLE (1981), S. 97-103.
2 B-A/99/27ff.
3 B-A/07/42.
4 Vgl. S. 166.
5 StABL, L. 144 c, 670 Nr. 218. - Erst 1593 konnten sie erreichen, dass ihnen der Bischof den Weiher als Erblehen übergab. RIPPMANN (1992), S. 6.
6 StABS, Missiven A 24, f. 5.

Dokumenten als «der purn krieg» erwähnt[1]. Die vorhergehenden Kapitel haben gezeigt, dass es sich hierbei nicht um eine völlig überraschende Eruption eines bäuerlichen Widerstandswillens handelte, denn der Antagonismus zwischen der Obrigkeit und den Untertanen hatte bereits mehrfach zur offenen Revolte geführt. Eine zeitgenössische Beschreibung berichtet, es seien 2000 Leute aus den Herrschaften des Bischofs mit Solothurnischen aus dem Dorneck und Thierstein auf einem Feld an der Birs bei Reinach zusammengelaufen[2]. Die Erhebung hatte gerade in den Dörfern des Birseck eine lange Tradition und in mehreren Fällen seit dem letzten Quartal des 15. Jahrhunderts auch zu Erfolgen geführt, so dass wohl durchaus behauptet werden darf, dass die Einwohner der sechs linksrheinischen Dörfer kampferprobt waren. Aus dem hier untersuchten Gebiet in der Umgebung Basels sind in einer wahrscheinlich stark gekürzten Abschrift die Forderungen der Armen Leute von Arlesheim und die Artikel der Oberwiler erhalten. Über die Begehren der Therwiler sind wir nur mittelbar anhand der Antwort des Bischofs informiert.[3] Sie zeigen, unter welchen Bedingungen die Armen Leute besonders zu leiden schienen und was sie deshalb verändern wollten. Im Vergleich zu den bekannten Zwölf Artikeln[4] müssen die Arlesheimer Forderungen als gemässigt bezeichnet werden. Keiner dieser Forderungsartikel beschäftigt sich mit der Leibherrschaft (Zugs- oder Ehebeschränkungen, Fronen) oder landesherrlichen Abgaben (Weinungeld, Steuern); ein grundsätzliches Infragestellen der Leib-, Grund- oder Landesherrschaft ist aus diesen Artikeln nicht zu erkennen. Interessanterweise fehlt auch jeder Hinweis auf das Evangelium, das in den Zwölf Artikeln eine wichtige prinzipielle Rolle spielte. Das Zusammenlaufen auf der Matte bei Reinach weist keine Merkmale auf, die auf eine organisierte und in irgendeiner Form zwischen den Gemeinden abgesprochene Massnahme schliessen lassen. Es dürfte sich vielmehr um eine spontane Aktion gehandelt haben. Koordination und gemeinsames Handeln sind auch in den überlieferten Forderungskatalogen nicht zu erkennen: Die Oberwiler, Allschwiler, Reinacher und Therwiler waren in ihren Forderungen und in ihrem Verhalten viel radikaler als die Arlesheimer. Diese haben im Herbst des Jahres schliesslich auch das Basler Burgerrecht akzeptiert und weigerten sich lange,

1 Vgl. S. 580.
2 FRANZ (1953), S. 265-269. - Zu den Beschreibungen des Ablaufs des Bauernkrieges in dieser Herrschaft vgl. BERNER (1989), S. 13-28.
3 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, 670, Nr. 212. Eine eingehende Darstellung und Analyse dieser Artikel aus dem Birseck bei BERNER (1992).
4 Vgl. BLICKLE (1983), S. 24ff.

sich der bischöflichen Obrigkeit wieder zu unterwerfen.[1] Über die anderen Orte des linksrheinischen Birseck und über den heute zu Deutschland gehörenden Teil des Amtes sind für das Verhalten während des Bauernkrieges nur wenige Auskünfte zu gewinnen.

Die Reaktion des Bischofs und des Vogtes auf die Revolte ist bislang nicht untersucht, doch scheint sie in der Umgebung Basels sehr hilflos ausgefallen zu sein. Es ist zweifelhaft, ob er überhaupt eine bewusste Strategie verfolgen konnte oder sich überrumpeln lassen musste. Eine seiner ersten Aktionen, die seine Wehrlosigkeit zeigt, war ein Schreiben an die umliegenden Territorialstädte mit dem Hinweis auf die Gefahren, die ihm drohen. Während die Stadt Basel zu einer Vermittlung zwischen Bischof und Birseckern ansetzte, drängte Solothurn auf ein härteres Durchgreifen gegen die Aufständischen. Gesandten der Stadt Basel gelang es am 26. Mai, eine Abmachung zwischen den Untertanen und dem Bischof zu erzielen, in der die Kosten des Aufstandes bemerkenswerterweise dem Fürsten auferlegt wurden.[2]

Blickle kommt anhand der Untersuchung der Forderungsartikel der aufständischen Bauern in Südwestdeutschland zum Schluss, im Zentrum der Rechtsvorstellungen der Aufständischen seien immer die gleichen beiden Prinzipien gestanden: «die Gemeinde als Basis politischer Willensbildung und die Wahl als Kriterium für die Vergabe politischer Ämter.»[3] Eine Übertragung dieser Thesen auf die Verhältnisse im Birseck zeigt, dass sie nur in beschränktem Masse Gültigkeit haben. Die Arlesheimer haben die Landesherrschaft und ihre Organisation nicht prinzipiell in Frage gestellt. Die Gemeinde als sich selbst bestimmende konstitutionelle Institution sollte klar gestärkt werden, doch wurde keine Forderung nach der Wahl der Amtleute durch die Gemeinde erhoben und die richterliche Gewalt des Vogtes sollte nur gerade bezüglich der Appellationsmöglichkeiten begrenzt werden.[4] Von Bedeutung sind die gemeindekirchlichen Bestrebungen, die im Birseck festzustellen sind. Die Reinacher haben sich im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts eine eigene Pfarrei erstritten und die Arlesheimer forderten ein Zustimmungsrecht bei der Investitur ihres Pfarrers. Aber auch hier scheint ihre Forderung relativ gemässigt, wenn sie mit dem Recht der Pfarrerwahl und -absetzung verglichen wird, das sich viele andere Gemeinden erkämp-

1 Eine ausführliche Darstellung dieser Vorgänge findet sich bei GAUSS (1932), S. 375-404. - Eine Beschreibung, welche auch moderne Forschungsansätze verarbeitet, bei BERNER (1989).

2 Dies führte nur zu einer vorübergehenden Beruhigung. Über den weiteren Verlauf des Bauernkrieges im Birseck vgl. GAUSS (1932) und BERNER (1989).

3 BLICKLE (1981), S. 117.

4 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, Nr. 212.

fen wollten.[1] Auffällig ist, dass sich die Arlesheimer im Vergleich mit den anderen fünf Dörfern ganz offensichtlich viel gemässigter zeigten. Bereits 1508, als die anderen sich die Ablösung der meisten Fronen erkämpften, hatten sie abseits gestanden; im Bauernkrieg nahmen sie als einzige das Burgerrecht nicht an und verhielten sich auch sonst viel schneller nachgiebig. Anhand der bekannten Quellen eine Ursache für dieses unterschiedliche Verhalten zu formulieren, wäre reine Spekulation.

Mit offener Gewalt in Form von Waffeneinsatz gegen Arme Leute ging der Bischof nur bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts vor. Auf den Bundschuh in Bergheim wurde offensichtlich mit dem Einsatz von Bewaffneten geantwortet und auch der Schliengener Aufstand wurde durch Waffengewalt niedergeworfen. In den folgenden fünfundsiebzig Jahren haben sich die Bischöfe mit schwächeren Gegenmassnahmen begnügen müssen, über deren Verlauf wir nicht unterrichtet sind. Der Bischof erscheint nach den St. Jakober-Kriegen als sehr schwacher Herr, der nur sehr wenige Mittel findet, sich gegenüber unbotmässigen Untertanen durchsetzen zu können (Buttergeld, Steuer von 1445). Neue landesherrliche Forderungen konnte er nur bei der Erhöhung des Weinungeldes erstreiten. In vielen Fällen gelang es vielmehr den Eigenleuten, ihre Wünsche beim Herrn (Dienste und Steuersenkung nach 1500) durchzubringen. Die Schwäche des Bischofs hat ihre Ursache sicherlich nur teilweise im Fehlen einer militärischen Macht. Bedeutungsvoll waren vermutlich auch seine Befürchtungen, durch ein zu hartes Durchgreifen seine Position im Kampf der Territorialmächte entscheidend zu schwächen. Zwei expandierende Stadtmächte warteten nur darauf, dass sie von der Illoyalität der unzufriedenen bischöflichen Eigenleute profitieren konnten, was für die landesherrlichen Bestrebungen des Bischofs einen schweren Rückschlag bedeutet hätte. Den Armen Leuten blieb auch in vielen Fällen der Weg offen, aufgrund des freien Zugrechtes ungehindert aus der Herrschaft abzuwandern oder sich dieses Recht zu erkaufen. Diese bäuerliche Mobilität schränkte die herrschaftliche Gewalt in grossem Masse ein, da keine Massnahmen gegen den erklärten Willen der Betroffenen durchgesetzt werden konnten.[2] Diese Feststellungen sollen aber in keinem Fall die Beherztheit und Zivilcourage der Untertanen mindern. Peter Blickle, der wohl beste Kenner der bäuerlichen Revolten des Alten Reiches, hat der ländlichen Bevölkerung eine «hohe Risikobereitschaft» und einen «bemerkenswerten Mut» attestiert, die seiner Meinung nach auf einem ausgeprägten politischen Bewusstsein

1 BLICKLE (1981), S. 128f. - In verschiedenen Dörfern des Birseck sind reformatorische Bestrebungen nachzuweisen. Die Stadt Basel soll diese jedoch weder gefördert noch gesteuert haben. BERNER (1989), S. 143f.

2 Vgl. S. 177.

basieren.[1] Auch für die Armen Leute des Basler Bischofs gilt dies sicherlich uneingeschränkt.

Blickle hat in den Studien zum deutschen Bauernkrieg von 1525 Einigkeit darin gefunden, dass dessen Folge eine «Stärkung des Landesfürstentums» und «eine politische Entmündigung des Bauern» gewesen sei. Gleichzeitig stellte er fest, dass sich die Landstände im Basler Hochstift erst in den Jahren nach 1525 entwickelt haben.[2] Es scheint hier ein Widerspruch vorzuliegen, der erst aufgelöst oder als eine spezifisch fürstbischöfliche Entwicklung identifiziert werden kann, wenn in einer umfassenden Studie die Bauernrevolte im gesamten Territorium des Basler Bischofs untersucht wurde und diese Ergebnisse mit denjenigen über den Verlauf der Revolte in den Ämtern der Städte Basel, Bern und Solothurn verglichen wurden. Für eine Gesamtdarstellung des Bauernkrieges im Hochstift Basel und eine profunde Wertung des Verhaltens der Armen Leute und des Bischofs während des Bauernkrieges müssen noch mehr Vorarbeiten wie die Arbeit Rennefahrts über die Unruhen im Elsgau geschrieben werden.[3]

3.5 Exkurs 1: Demographische Aspekte

Die Einnahmen aus dem Buttergeld und der Michaelisteuer lassen viele demographische Beobachtungen zu. Diese beruhen aber zum allergrössten Teil auf Buchhaltungsmaterial, dessen Hintergründe nur wenig oder gar nicht bekannt sind. Quellen, in denen expressis verbis nachzulesen ist, auf welchen Grundlagen und nach welchen Prinzipien diese Abgaben gefordert wurden, konnten nicht gefunden werden. Die folgenden Abschnitte über die Entwicklung der Einwohnerzahl des Birseck sind daher ebenfalls in vielen Teilen sehr vage und gehen von sehr vielen Mutmassungen und Hypothesen aus; als Ergebnis stehen am Ende keine eindeutig gesicherten Fakten, sondern nur Arbeitshypothesen, einiges hat sicherlich sogar einen spekulativen Charakter. Dennoch werden diese Überlegungen hier vorgelegt, denn auch wenn sie sich schliesslich als falsch erweisen sollten, so können sie dennoch als Grundlage und Anregung für weitere Forschungen dienen. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser ganze Exkurs mit sehr viel Vorbehalten zu lesen ist.

Markus Mattmüller hat in seiner umfassenden Darstellung der «Bevölkerungsgeschichte der Schweiz» die Historiker eindringlich dazu aufgefordert, auch an die Quellen der vorstatistischen Zeit mit demographischen Fragestellun-

1 BLICKLE (1981), S. 96.
2 BLICKLE (1983), S. 10 und 273.
3 RENNEFAHRT (1962).

gen heranzugehen, wenn diese Arbeit auch aufgrund der Quellenlage auf Analogieschlüssen und Interpolationen aufbauen muss.[1] Mit solchen Unsicherheiten muss sich auch abfinden, wer nach Erkenntnissen über die Einwohnerzahl und die demographische Struktur des fürstbischöflichen Territoriums um die Stadt Basel im Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert forscht. Als Vorarbeiten dafür können die Studien von H. Ammann[2] und J. Bielmann[3] dienen, die sich quellenkritisch mit seriellen Quellen zur Demographie der Stadt und Landschaft Basel beschäftigt haben.

Tabelle 12: Einwohnerzahl der Stadt Basel

	Steuerrödel 1454	Buttergeld 1465	Steuerrödel 1475
Münster		161	
St. Leonhard	1 374	828	1 419
St. Peter	1 204	1 467	1 200
St. Alban-Ulrich	1 090	1 860	1 400
St. Martin	677	1 096	708
Klein-Basel	909	922	945
Kopfsteuerzahler	5 250	6 334	5 700
Geistl. u. Universität	300		500
Erwachsene	5 550	6 334	6 200
Gesamtbevölkerung	8 000	7917.5	8 700

Die Erhebungslisten in den Abrechnungen des priesterlichen Beamten Wilhelm Dulkheiss, der im bischöflichen Auftrag in den Jahren 1464 und 1465 das Buttergeld von allen Bewohnern des Basler Bistums und des hochstiftischen Territoriums einzog, sind eine äusserst aussagekräftige Quelle für die Bevölkerungszahl im Bistum Basel.[4] Da die Abgabe für alle Untertanen unbesehen ihrer Person, ihres Standes und ihres Vermögens 4 d betrug, lassen sich anhand der Geldbeträge ausserordentlich genaue demographische Werte errechnen. Befreit waren lediglich die Kleinkinder, die noch nicht zur Kommunion gingen. Eine

1 MATTMÜLLER (1987), S. 3.
2 AMMANN (1950), S. 25-52.
3 BIELMANN (1974).
4 Vgl. S. 431.

Schwierigkeit dieser Quelle besteht allerdings darin, dass als Erhebungsbezirk dieser Indulgenz aufgrund ihres kirchlichen Ursprunges die Pfarreigrenzen galten und nicht Dorfbänne. Andererseits hat sie deswegen auch den Vorteil, dass sie auf leibherrliche Rechte keine Rücksicht nimmt. Die Aussagen, die aufgrund dieser Dokumente gemacht werden, können durch den Vergleich mit den Evidenzien anderer Quellenbestände validiert werden. In der Diözese Basel eignet sich die Stadt selber am besten als Objekt, an dem die Aussagen über die Bevölkerungszahlen überprüft werden können. Anhand der Untersuchung der städtischen Steuerrödel von 1454 und 1475 hat H. Ammann die Einwohnerzahl Basels berechnet;[1] stellt man zwischen diese Ziffern diejenigen aus den Abrechnungen des Buttergeldes von 1465, so ergibt sich das Bild, das die Tabelle 12 wiedergibt.

Die aus dem Buttergeld berechneten Zahlen scheinen also durchaus vernünftig zu sein, wenn man eine Verschiebung in der Zählweise zwischen den Pfarreien akzeptiert und in Betracht zieht, dass die kirchliche Abgabe auch von der Geistlichkeit zu entrichten war. Ammann ging weiter davon aus, dass durch die Steuerzahlen etwa 70% der Bevölkerung erfasst wurden; das Buttergeld betraf sicherlich mehr Einwohner, denn wegen Kleinheit des Betrages wurden viel weniger Leute davon verschont. Wenn also von einem Erfassungsgrad von 80% ausgegangen wird, so errechnet sich aus dem Buttergeld eine Gesamtbevölkerung von 7 920 Einwohnern. Dieses Ergebnis ist mit den 8 000 von Ammann identisch.

Aus einem Bevölkerungsrödel, der sämtliche Personen im Amt Waldenburg, einschliesslich der Kinder, verzeichnet, schöpft Rippmann weiteres Vergleichsmaterial, das durch Ulbrich mentalitätsgeschichtlich ausgewertet wurde.[2] Eine Jahreszahl für diese Liste fehlt; doch dürfte sie im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts aufgestellt worden sein. Eine Gegenüberstellung dieser Zahlen mit denjenigen aus dem Buttergeld und den Daten Ammanns, die beide nur die erwachsenen Personen zählen, zeigt die Verhältnisse, welche die Tabelle 17 aufweist.

Auch hier stimmen Ablassgeld und Ammann weitestgehend überein, während bei Rippmann noch einmal zu überprüfen wäre, ob diese Zählung wirklich auch die Kinder einschloss. Aus den Zahlungen berechnete Bischof Johannes

---

1 AMMANN (1950). - GSCHWIND (1977), S. 184, hat diese Quellen mit neuen statistischen Methoden noch einmal ausgewertet. Er kam dabei zu einer Bevölkerungszahl von 8 500, bestätigt also die Ergebnisse von Ammann. - PORTMANN (1979), S. 48 errechnete für den Beginn des 15. Jahrhunderts eine Einwohnerzahl von 10 206.

2 RIPPMANN (1990), S. 140, Anm. 5. Als Quelle diente ihr: StABL, Papierrolle mit Waldenburger Personenverzeichnis, 15. Jahrhundert. - Diese Quelle wurde ausführlich auch von KÜMMELL (1988) benutzt.

von Venningen persönlich, dass in seinem Basler Bistum 40 029 Zahler erfasst worden sind; in den Gebieten des Bistums Konstanz, in denen er diesen Ablass ebenfalls einziehen konnte (Riehen, Schliengen usw.), waren es 7 023.[1] Werden die obenstehenden Überlegungen auf diese Ziffern übertragen, so kommt man auf 55 000 Einwohner in der Diözese Basel und 9 600 im fürstbischöflichen Gebiet in der Diözese Konstanz. Insgesamt hätte der Basler Fürstbischof demnach über 64 600 Untertanen geboten.

Die so gewonnene Relationszahl von 1.42 und die Validierung der Abrechnung aus dem Buttergeld führt für das Birseck für das Jahr 1465 zu den in der Tabelle 14 wiedergegebenen Zahlen.

Tabelle 13: Einwohnerzahl der Basler Landschaft

	Rippmann	Buttergeld	Ammann 1476
Waldenburg	77	405[2]	71
Oberdorf	70		61
Niederdorf	51		21
Hölstein	20		32
Bennwil	37	27	21
Lampenberg	54		31
Titterten	30	13	20
Arboldswil	15		17
Reigoldswil	76	48	63
Ziefen	57	74	52
Bubendorf	68	81	88
Lupsingen	40		20
Langenbruck			60
Lauwil			19
Ramlinsburg			5
Total	595	648	(590)

Diese Angaben sind mit grosser Skepsis zu betrachten, da sie auf vielen Suppositionen und Analogieschlüssen beruhen; sie können jedoch sicherlich als Vergleichsgrössen und Grundlage für weitere Studien und Präzisierungen dienen.

1 AAEB, A 85, Nr. 1, S. 34.
2 «cum filialibus».

Als zweite Quelle für die Untersuchung demographischer Entwicklungen sind die Aufzeichnungen über die Einnahmen aus der Steuer heranzuziehen. Am klarsten scheinen hier die Verhältnisse in der Burgvogtei Binzen gewesen zu sein, wo die Steuer einen Schilling pro Untertan betrug. Auch die Kinder waren von diesen Zahlungen nicht ausgeschlossen. Wenn im Jahre folglich 16 lb 17 ß an Steuern eingenommen wurden, so heisst dies, dass 337 Personen einen Schilling versteuert haben. Da es aber sicherlich Personen gab, die von der Leistung befreit waren, und andere nicht zahlen wollten oder konnten, wäre ein einfacher Rückschluss vom Steuerbetrag auf die Einwohnerzahl sicherlich falsch. Der errechnete Wert kann allerdings eine Vorstellung der Grösse der Population geben.

Tabelle 14: Bevölkerung in den Pfarrgemeinden des Birseck 1465

	Zahler des Buttergeldes	Einwohner
Allschwil	71	101
Oberwil	184	262
Schliengen	252	360
Steinenstadt	27	39
Istein	95	135
Riehen	264	377

In den Birseck-Dörfern lässt die «Vogtsteuer» oder «Michaelisteuer» noch sehr viel mehr Fragen offen, denn die Erhebungsgrundsätze sind in den Dokumenten nirgends festgehalten worden. Da Allschwil und die Besitzungen im Bistum Konstanz auf das Dorf fixierte Steuern zahlten, fallen sie bei diesen Betrachtungen weg; die Untersuchung beschränkt sich folglich auf Arlesheim, Reinach, Oberwil, Binningen und die Dinghofleute des Äusseren Hofes Laufen, deren Steuer jährlich neu festgesetzt wurde. Die detaillierten Aufstellungen der Jahre 1462-1467 zeigen zunächst einmal, dass der Steuerbetrag bei den einen Kontribuenten von einem Jahr aufs andere steigt und bei den andern fällt. Es kann deshalb eine ernteabhängige Bemessungsgrundlage ausgeschlossen werden, denn diese hätte die Eigenleute gleichmässiger be- oder entlastet. Ebenso ist unwahrscheinlich, dass es sich um eine Vermögenssteuer gehandelt hat. Die jährlichen Schwankungen wären sonst nämlich nur durch willkürliche Vermögensschätzung durch den Amtmann zu erklären, was in einer Zeit des Gewohnheitsrechtes unweigerlich zu grossen Spannungen hätte führen müssen. Erhärtet

wird die Verwerfung des Vermögens als Bemessungsgrundlage auch durch die Tatsache, dass sich unter den Zehntpächtern, die sicherlich zu den wohlhabenden Bauern gerechnet werden dürfen, nicht durchweg Personen mit grossen Steuerbeträgen anzutreffen sind.[1] Da die niedrigste verzeichnete Steuer einen Schilling betrug und weiter festzustellen ist, dass die Beträge bei vielen Kontribuenten von Jahr zu Jahr um einen oder zwei Schilling variieren können, liegt es nahe, von einer Kopfsteuer auszugehen. Als weiteres Indiz für die Hypothese, dass die Steuer eine Kopfsteuer war, wird noch auf die Steuererträge der Jahre 1474-76 verwiesen, wie sie das Diagramm 4 auf Seite 201 zeigt; das auffällige Absinken für das Jahr 1475 lässt sich sehr leicht durch die Steuerbefreiung für die jungen Männer erklären, welche der Bischof gegen den Herzog von Burgund aufgeboten hatte.[2] Nach ihrer Rückkehr in die Dörfer musste die Abgabe wieder durch alle bezahlt werden. Es bleibt folglich hier eine Arbeitshypothese, dass die bischöflichen Armen Leute im Birseck wie in Binzen pro Kopf Vogtsteuer zu entrichten hatten. Ein eindeutiger Beweis für diese Annahme konnte aber nicht gefunden werden.

Grosse Rätsel gibt weiter die Frage auf, ob sie wie in der rechtsrheinischen Burgvogtei auch einen Schilling pro Untertan ausmachte oder ob es gestaffelte Beträge waren, wobei etwa denkbar wäre, dass von Männern mehr verlangt wurde als von Frauen. Tatsächlich steigt die Steuer 1522, nachdem der Bischof etwa 200 solothurnische Eigenleute übernehmen konnte, um etwa 2 700 d an, so dass hier wohl eine durchschnittliche Zahlung von 14 d pro Eigenmann sehr wahrscheinlich scheint. Dieser Ansatz galt aber erst seit der Herabsetzung der Steuer nach den schlimmen Verwüstungen des Schwabenkrieges. Für die Zeit davor muss eine anderer Ansatz angewendet worden sein, da sonst nach der Schlacht von Dornach ein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen gewesen wäre, der in diesem Ausmass kaum zu erklären wäre; völlig unerklärlich bliebe vor allem die lange Zeit, in der keine wesentliche Verbesserung eingetreten wäre. Anhand der Buttergeldzahlen kann aber ein Versuch unternommen werden, eine Relationszahl zu finden, die über den alten Ansatz Auskunft gibt. Für diese Berechnung eignet sich das Dorf Oberwil am besten, da es einerseits einen recht geschlossenen bischöflichen Untertanenverband hatte und die Pfarreigrenzen sich weitgehend mit den Twing- und Banngrenzen deckten. Die Tabelle 14 zeigt für Oberwil im Jahre 1465 184 Buttergeldzahler, woraus auf 262 Einwohner geschlossen wurde. Im gleichen Jahr bezahlte diese Gemeinde 3 420 d Steuer.

1 In Oberwil zahlte der Zehntpächter Eberhart von Bottmingen im Jahre 1467 bloss 2 ß Steuer; 1469 steuerte Conrat Dinckel 3 ß. In Reinach kam Peter Bart 1466 auf 21 ß und im folgenden Jahr Henslin Dornacher auf 7 ß.

2 Vgl. S. 450.

Wenn der Michaelisteuer die gleichen Ansätze zugrunde lagen wie der Schillingsteuer, die im 15. Jahrhundert zweimal in der Stadt Basel erhoben wurde (jeder Bürger, der älter als 14 Jahre war, bezahlte einen Schilling), so hätten in Oberwil in diesem Jahr 285 Erwachsene gelebt, die zusammen mit den Kindern eine Einwohnerschaft von 371 ausgemacht hätten. Diese Zahlen sind zweifellos viel zu hoch. Es muss also versucht werden, eine Belastung zu ermitteln, die zu einem realistischen Faktor führt. Um auf etwa die gleiche Anzahl Steuer- wie Buttergeldpflichtiger zu kommen, muss von einer durchschnittlichen Belastung von 17.5 d pro Eigenmann/-frau ausgegangen werden. Die fast gleiche Relation ergibt auch die Division der fixierten Steuern in Allschwil durch die Buttergeldzahler (1 200 d Steuer/71 Zahler=16.9 d pro Buttergeldzahler). In Schliengen und Steinenstadt wurden für insgesamt 279 Personen Ablasszahler abgerechnet; auch hier ergibt die Belastungsberechnung eine entsprechende Zahl (4 800 d Steuer/279 Zahler=17.2 d pro Buttergeldzahler).[1]

Die hier errechneten Zahlen sind mit verschiedenen Unsicherheiten verbunden. So ist mehrfach belegt, dass die Zahlungsmoral der Steuerpflichtigen nicht immer sehr gut war[2] und die Macht des Bischofs, seinen Anspruch durchzusetzen, möglicherweise grossen Schwankungen unterworfen war, die nur schwerlich nachzuweisen sind. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass die «nachstůr», die eine Sterbfallabgabe war, in einigen Fällen in die Michaelisteuer miteingerechnet wurde. Schon kleine ausserordentliche Zahlungen, wie etwa eine Nachsteuer, provozieren bei den kleinen Steuerbeträgen relativ grosse Ausschläge in der Kurvendarstellung. In Anbetracht der vielen Unsicherheiten und den Hypothesen, die der Berechnung der folgenden Zahlen zugrunde liegen, muss sich die Interpretation auf das Aufzeigen und Erklären der grossen Tendenzen beschränken und darf nicht in den Fehler eines Hyperinterpretierens verfallen. Erfahrene Statistiker warnen davor, dass fast jede Reihe, die man lange genug und mit der entsprechenden Hoffnung anstarrt, beginnt, irgendwelchen Typen, Mustern oder Zyklen zu folgen.[3] Gegenüber allen folgenden Zahlen ist allergrösste Vorsicht geboten; doch lässt sich daraus die allgemeine Richtung der Entwicklung aufzeigen.[4]

---

1 Es kann nicht einmal ganz ausgeschlossen werden, dass neben den Menschen auch Tiere besteuert wurden, wie dies der Bischof im Elsgau machte. RENNEFAHRT (1962), S. 15.

2 Anhand der namentlichen Erhebungsliste für das Jahr 1464 hätten 3 192 d abgeliefert werden müssen. Tatsächlich kamen 228 d weniger in die Kasse des Vogtes. E-B/64.

3 WALLIS/ROBERTS (1973), S. 467.

4 Die Zahlen über die Steuerpflichtigen beruhen auf sehr vielen Hypothesen, Vermutungen und Annahmen. Auch falls sich alle diese kalkulatorischen Prämissen als falsch herausstellen sollten, werden dadurch nur die absoluten Zahlen über die Bevölkerungszahlen in Frage gestellt, nicht aber die Erkenntnisse über die demographischen Entwicklungsverläufe. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass diese Abgabe eine Kopfsteuer von einem Schilling für

Tabelle 15: Bischöfliche Eigenleute in den Dörfern des Birseck 1465

	Steuerzahler	Eigenleute
Oberwil	195	259
Reinach	224	298
Äusserer Dinghof Laufen	77	77
Arlesheim[1]	104	217

Die Umsetzung all dieser Hypothesen auf die Steuerzahlen der Dörfer und des Amtes ergibt die Bevölkerungsentwicklungskurven, welche Diagramm 3 für die einzelnen Genossenschaftsverbände mit flexibler Steuer zeichnen lässt; das Diagramm 4 zeigt das Total dieser Steuerzahler.

Diagramm 3: Steuerpflichtige in Arlesheim, Oberwil, Reinach und dem Äusseren Dinghof Laufen 1462-1519

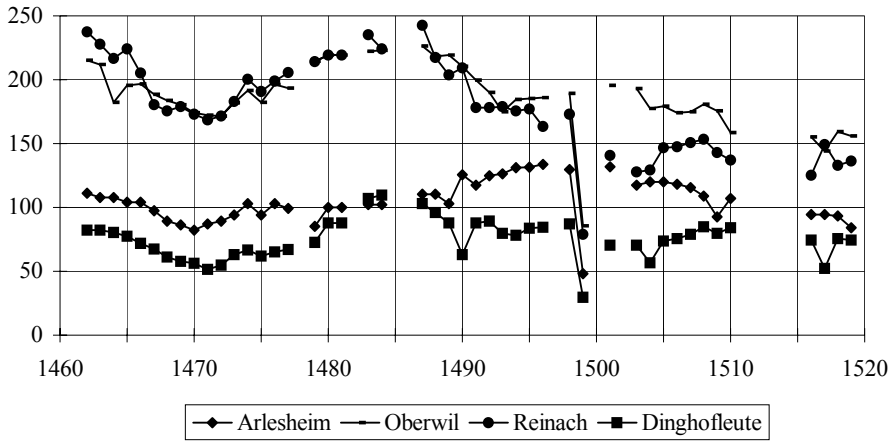

Die Zahlenreihe für das Total der Dörfer des engeren Vogteikernes (Arlesheim, Reinach, Oberwil) ist verständlicherweise am längsten, da sie bereits 1439

jeden älter als 14jährigen Einwohner war, wie sie in Basel zweimal nachgewiesen ist (vgl. AMMANN (1950), ändert dies an den Haupttendenzen nichts.

1 In Arlesheim wurde ein Drittel der Steuer an die Reich abgeliefert. Dem Reich zahlten also weitere 50 Eigenleute in diesem Dorf.

einsetzt und bis 1519 nur wenige Lücken aufweist. Erst von 1462 an, zusammen mit dem Erwerb des Äusseren Dinghofes in Laufen, sind die Angaben auch für jedes einzelne Dorf überliefert. 1477 setzt schliesslich auch das Zahlenmaterial für Binningen ein. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass sich die Zahlen auf diejenigen Steuerpflichtigen beziehen, die auch ihre Zahlung geleistet haben; es sind keine absoluten Zahlen für die Einwohnerschaft eines Dorfes, doch zeigen sie die eindeutigen Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung auf. Hilfreich ist dabei das Diagramm 5, welches die jährlichen Schwankungen der Anzahl der Steuerpflichtigen aufzeigt.

Die Zahlenserie vor 1444 ist zu kurz, um irgendeine eindeutige Tendenz der Bevölkerungsentwicklung erkennen zu können. Von 1445 auf 1446 sackt die Kurve von einem Stand von 595 Einwohnern auf 460 ab, der Rückgang an Menschen betrug also innerhalb eines Jahres nicht weniger als 22%. Um wieder auf den Stand von 1445 zu kommen, brauchte die Bevölkerung genau zwanzig Jahre, denn die massive Steigerung zu Beginn der Sechzigerjahre ist allein auf den Zugewinn an Leuten im Äusseren Dinghof Laufen zurückzuführen. Nur gerade neun Jahre wurden hingegen benötigt, um diesen Anstieg wieder vollständig zu verlieren, denn 1471 war man trotz des territorialen Zugewinns fast unter den Tiefpunkt von 1446 gefallen. Es folgt eine Periode des kontinuierlichen Aufstieges, der 1487 mit 701 ihren Kulminationspunkt erreicht. Danach beginnt ein dreissig Jahre andauernder Zeitabschnitt, der eine klar negative Tendenz zeigt. 1516 ist man wieder auf dem Niveau von 1446 angekommen und erst die neuen Zugewinne um 1522 heben die Zahl der steuerzahlenden Eigenleute wieder an.

Die Steuerlisten enthalten während eines kleinen Zeitabschnittes (1462-1469) detailliertere Angaben: die Namen der Personen, welche die Steuer ablieferten und die Höhe der Zahlung. In den vier untersuchbaren Dörfern schwankte die Anzahl der Zahler in diesen acht Jahren zwischen 123 und 133. Die Anzahl der Personen, für welche ein Zahler die Steuer abgab, ging in dieser Periode des Bevölkerungsrückganges von 6.76 auf 5.64 zurück. Daraus lässt sich auf die Abgabeneinheit schliessen, denn für die Familien- und Haushaltgrösse sind in der Literatur Vergleichswerte zu finden. Ammann hat für 1444 eine Grösse der ländlichen Familien in der Basler Landschaft von 4.2 Köpfen errechnet;[1] Rippmann schloss aus den Angaben eines Bevölkerungsrödels des 15. Jahrhunderts für den gleichen Raum auf eine Familiengrösse von 4.28 Personen.[2] Die Einhei-

1 AMMANN (1950), S. 33.

2 RIPPMANN (1990), S. 323. - Eine Beschränkung auf die Kernfamilie ergibt hier ein Ergebnis von nur 3.3 Personen. KÜMMELL (1988), S. 139. - Die Kinderzahl spätmittelalterlicher Familien wurde auf 3 (Sabean) oder 4 (Geyer) Kinder pro Haushalt geschätzt. SABEAN (1972), S. 65; GEYER (1978), S. 22. - OTHENIN-GIRARD (1993), Teil B, 2.1, errechnete

ten der Michaelisteuer waren signifikant grösser, so dass die Familie nicht als Grundlage des Einzuges gedient haben kann. Viel wahrscheinlicher ist, dass der Steuerzahler für alle Menschen verantwortlich war, die in einem Haus und zusammen wirtschafteten. Dies muss zu grösseren statistischen Einheiten als der Familie führen. Als Zahler wurde demnach in den Listen der jeweilige Hausvorstand genannt. Dass diese These vernünftig ist, zeigt Mattmüller, der in Lausen für das Jahr 1497 auf eine Haushaltsgrösse von 5 Personen kam.[1] Die Tabelle 16 gibt also nicht die Familiengrösse wieder, sondern die Behausungsziffern, woraus sich ablesen lässt, wie stark sich die Anzahl der Personen veränderte, die gemeinsam in einem Hause wohnten, ohne als Ursache allerdings mit absoluter Sicherheit Veränderungen in der Mortalität oder der Nativität unterscheiden zu können.

Tabelle 16: Behausungsziffern in Arlesheim, Reinach, Oberwil und dem Äusseren Dinghof Laufen 1462-1469

	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469
Steuerzahler	131	133	123		131	132	130	127
davon Frauen	23	23	21		21	18	17	13
Haushaltgrösse	6.76	6.55	6.38		6.09	5.79	5.65	5.64

Im Unterschied zu den Zinserlisten nennen die Steuerlisten der Jahre 1462 bis 1469 häufig auch Frauen als Zahlerinnen. Die meisten von ihnen waren vermutlich Witwen, doch scheinen auch ledige Frauen einen eigenen Haushalt geführt zu haben. Den grössten Frauenanteil der Birseckdörfer wies Reinach auf, wo er zwischen 10,5% und 25% schwankte, während er in Oberwil nur zwischen 7,1% und 14,6% erreichte. Während dieser Periode sank der Durchschnitt in Reinach, Arlesheim, Oberwil und dem Äusseren Dinghof in Therwil von 17,0% auf 10,6%. Die spärlichen Angaben, die über die Kontribuenten in den Quellen des Birseck zu finden sind, erlauben keine Begründung für diesen auffälligen Rückgang und keine Aussagen über die erbschaftsrechtliche oder soziale Stellung dieser Steuerzahlerinnen.

in der Herrschaft Farnsburg für 1497 eine Haushaltgrösse von 2.7 Menschen, allerdings ohne die unter 15jährigen Kinder.

1 MATTMÜLLER (1987) II, S. 561. - GSCHWIND (1977), S. 277, konnte Behausungsziffern für die Basler Landschaft erst für das 18. Jahrhundert errechnen, die zwischen 4.85 und 7.11 schwankten.

Diagramm 4: **Total der Steuerpflichtigen im linksrheinischen Birseck ohne Allschwil 1439-1524**

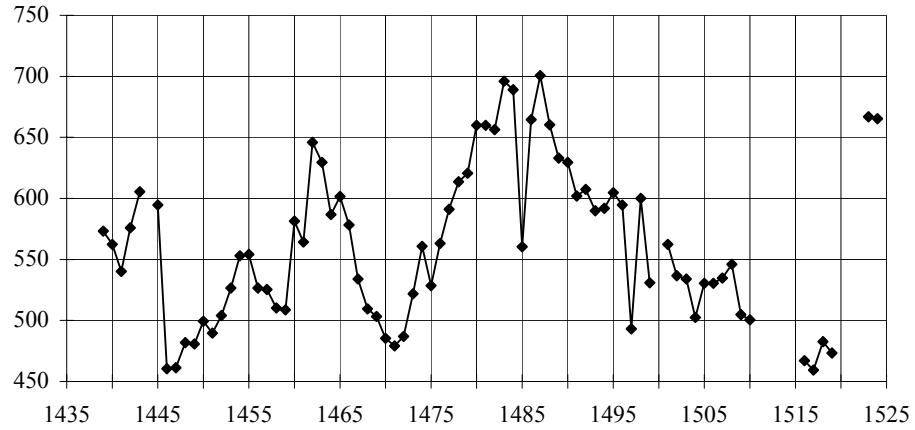

Diagramm 5: **Prozentuale jährliche Schwankungen der Steuerpflichtigen im linksrheinischen Birseck ohne Allschwil 1439-1519**

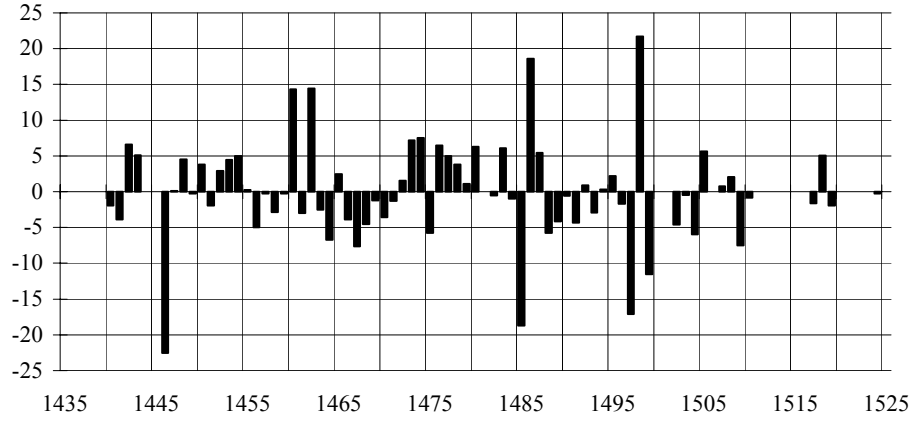

Es sind in der Fachliteratur verschiedene Aussagen über die Bevölkerungsentwicklung während des Untersuchungszeitraumes zu lesen. Rippmann geht

von einer Zunahme der Menschen von der Mitte des Jahrhunderts an aus, differenziert aber nicht weiter.[1] Mit Wanderbewegungen in kriegerischen Zeiten erklärt Bielmann die zum Teil gegensätzliche Entwicklungstendenz zwischen Land und Stadt, für die er eine Zunahme der Einwohnerzahl «bis 1450, danach relativ abruptes Absinken, das erst etwa 1500 wieder ausgeglichen wird», festgestellt hat.[2] Für den oberschwäbischen Raum betont Blickle eine Zunahme der Bevölkerung zwischen 1495 und 1540, die durch Sprandels Zusammenstellung von Studien in Deutschland bestätigt wird, er zeigt darüber hinaus grosse regionale Unterschiede.[3] Die differenzierteste Analyse hat Gschwind verfasst, der von 1439 bis 1502 ein ständiges Schrumpfen sah, das nur von 1477 bis 1492 durch eine längere Wachstumsphase unterbrochen wurde. Anschliessend hat sich seiner Meinung nach die Bevölkerungszahl wieder stabilisiert und in den folgenden dreissig Jahren geringfügig zugenommen.[4] Die Zahlen aus dem Birseck weisen eine prinzipielle Konformität mit den Thesen Gschwinds auf, zeigen jedoch kleine Verschiebungen der Eckdaten der Kurven. Vermutlich sind diese nicht durch zeitlich leicht verschobenes Einsetzen des Umschwungs in der Stadt und dem Lande zu erklären, sondern durch die Lücken im bislang bekannten Material für die Stadt Basel. Zusammenfassend müssen aufgrund der Analyse der Steuerzahlerliste die Jahre 1445-1446, 1461-1471 und 1488-1516 als Krisenjahre bezeichnet werden. Ganz ausserordentlich lang war die rezessive Periode um die Jahrhundertwende, deren Ende wegen des Abbruchs der Zahlenreihe nicht ermittelt werden konnte. Es kann deshalb nicht überprüft werden, ob diese sinkende Tendenz bis zum Bauernaufstand von 1525 ungebrochen anhielt.

Die anhand der Steuererträge formulierten Thesen über die Bevölkerungsentwicklung sind anhand des gesamten weiteren zur Verfügung stehenden Materials aus dem Untersuchungsraum zu überprüfen. Chronikalische Quellen mit Aussagen über die demographische Entwicklung konnten keine gefunden werden, so dass allein die Eintragungen in den Rechnungsrödeln nach Hinweisen durchsucht werden können. Als Zahlen, welche einen direkten Bezug zur Einwohnerzahl haben könnten, kommen der Martinszins in Hochwald und der aus dem Ungeld errechnete Weinkonsum in Frage. Wie an anderer Stelle dieser Arbeit gezeigt wird, ist das Ungeld jedoch nur in kleinem Ausmasse ein demographischer Indikator,[5] so dass aus ihm keine aussagekräftigen Erkenntnisse zu er-

1 RIPPMANN (1990), S. 323.
2 BIELMANN (1974), S. 1.
3 In Teilen Thüringens stieg die Anzahl der Steuerpflichtigen von 1496-1542 um ca. 62%. Im Erzstift Salzburg stieg die Einwohnerzahl zwischen 1497 und 1531 mindestens um 14.3%, höchstens um 69%. BLICKLE (1983), S. 124. - SPRANDEL (1987).
4 GSCHWIND (1977), S. 183-185.
5 Vgl. S. 362.

rechnen sind. Der Martinszins (vgl. Diagramm 24, S. 339) zeigt tendenziell eine Bestätigung der obenstehenden Thesen: Rückgang der bebauten Fläche um 1470, Rodungen in den Jahren 1480 und 1490.[1] Es konnte kein Indiz für eine Unstimmigkeit in der vorstehenden Darstellung der demographischen Entwicklung gefunden werden.

4 Gerichtsbarkeit

Die bischöfliche Jurisdiktion in weltlichen Angelegenheiten hatte ihre höchste Behörde in der Institution des Kammergerichtes. Nach Ballmer wurde diese Gerichtsinstanz im Jahre 1426 durch Bischof Johann IV. von Fleckenstein geschaffen und hatte als Aufgabe, in Fragen zu richten, welche die Person des Fürsten selber betrafen oder ihn direkt interessierten.[2] Als Gerichtsherren wurden die Mitglieder des Domkapitels, der Abt von Bellelay, die Pröbste von St. Ursanne und Moutier-Grandval, Adlige, Vögte und Räte der Städte eingeladen.[3] Im Jahre 1438 führte der Bischof eine Sitzung seines Kammergerichtes in Reinach durch, wobei beispielsweise ein Delsberger wegen Beleidigung des dortigen Meiers verurteilt wurde.[4] Von anderen Tagungen dieser Gerichtsbehörde innerhalb des Amtes Birseck ist nichts bekannt, da die Akten dieser Instanz für das Mittelalter fast alle verloren sind.

In die Appellationsinstanzen, welche für die Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheide der Gemeindegerichte zuständig waren, kann heute keine Klarheit mehr gebracht werden,[5] doch zeigen die zahlreichen Erwähnungen von Appellationshafer, dass von diesem Recht rege Gebrauch gemacht wurde. Auch

1 Die hier dargelegten Thesen zur Bevölkerungsentwicklung im 15. Jahrhundert widersprechen vollständig den Aussagen Peyers, der in den ländlichen Gegenden «in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts fast schlagartig ein starkes Bevölkerungswachstum» beschreibt und auf die Verdoppelung der Einwohnerschaft des Kantons Zürich zwischen 1450 und 1500 verweist. Ob nun die oben beschriebene Entwicklung des Birseck aufgrund falscher Schlüsse zu falschen Ergebnissen geführt hat oder ob sich die Oberrheinregion grundsätzlich von den ländlichen Gegenden der Eidgenossenschaft unterschied, wird hoffentlich bald beantwortet werden können. PEYER (1981), S. 63.

2 BALLMER (1985), S. 16.

3 AAEB, B 154. Ballmer erwähnt auch einen Bestand in den Archives de la Bourgeoisie de Porrentruy: Actes concernant la Chambre de justice de l'Evêche de Bâle (1496-1560) I/16 et suite. Diese betreffen allerdings nur die Stadt Pruntrut.

4 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 22.1.

5 RENNEFAHRT (1963)

der Vogt konnte gegen ein Gerichtsurteil appellieren,[1] was den Gemeinden gar nicht recht war, so dass einer der zehn Punkte im Forderungskatalog der Arlesheimer während des Bauernkrieges von 1525 dem Vogt dieses Recht nehmen wollte.[2] Daraus lässt sich wohl schliessen, dass die Bauern schlechte Erfahrungen mit dieser Behörde gemacht haben. Vermutlich ist die Ursache für diese Unzufriedenheit in der Zusammensetzung dieses Gerichtes aus lauter adligen Herren zu finden, das in Rechtsfällen zwischen Bauern und Feudalherren oder Amtleuten des Bischofs begreiflicherweise mehr auf die Seite der zweiten Gruppe neigte und gegen die Urteile der Bauerngemeinde entschied. Sie hatten weiter zu befürchten, dass ein langes Rechtsverfahren immer riesige Kosten verursachte.[3] Für die Binzener war dieses Problem bedeutend kleiner, denn sie hatten einen alten Rechtsbrauch, nach dem die vier zur Burgvogtei gehörenden Dinghöfe in einer Art Umlaufverfahren Appellationsinstanz für die anderen drei waren. Bevor an höhere Gerichte appelliert werden konnte, mussten zuerst die drei Höfe nacheinander Recht gesprochen haben. Im Vertrag von Zabern hatte der Bischof dieses Verfahren 1509 bestätigen müssen.[4] Über die Kompetenzen und Arbeitsweise des Kammergerichtes sowie seine politische Bedeutung bei der Errichtung der Landesherrschaft liegen bislang keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse vor, was sicherlich in erster Linie auf eine sehr schlechte Quellenlage für diese Behörde zurückzuführen ist, die auch in den nachfolgenden Kapiteln zum Ausklammern dieser landesherrlichen Instanz zwingt.

Wie die hohe Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Dörfern an den Bischof gekommen ist, wurde bei der Darstellung der Bildung des Amtes Birseck bereits erläutert. Eine Untersuchung der Entstehung der Niedergerichtsbarkeit und ihr Verhältnis zur Landgrafschaft, zur Vogtei und zum Twing und Bann würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und ist für die Analyse der Vogteizustände im 15. Jahrhundert auch nicht von Bedeutung. Wichtig ist die Tatsache, dass niedere Gerichtsherrschaften entstanden waren, die sich territorial auf ein Dorf oder einen Dinghof beschränkten und als Güter handelbar waren.

Die Trennung zwischen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit ist nicht immer eindeutig und kann von Ort zu Ort zu abweichenden Antworten führen. Besonders wenn es um Frevel auf dem Felde ging, bestand eine Spannung zwischen der hohen Vogtsrechtsprechung und der durch den Meier und das Dinggericht

1 Beispielsweise: B-E/81/48.5: «Item ingenomen von dem metzger von Schliengen 3 lb 9 ß, als ich ein urteil appellieret von dem gericht Schliengen. Wolt er nicht nach gán. Gab er dan obgenant gelt.»

2 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, Nr. 212.

3 Eine ähnliche Forderung nach Beschränkung der Appellationsmöglichkeiten des Herrn findet sich in den 24 Artikeln sundgauischer und oberelsässischer Bauern. BLICKLE (1983), S. 96.

4 GLA, 19/1105, 1509 April 24, Vertrag von Zabern, Artikel 10.

ausgeübten niederen Gerichtsbarkeit, die als Feldgericht in den meisten Fällen die Aufsicht über Kataster, Grenzstreitigkeiten und Bereinigungen innerhalb des eigenen Bannes hatte.[1] Beide Instanzen versuchten verständlicherweise, ihre Rechtsame gegen alles zu verteidigen, was nach Abgabe von Rechten hätte aussehen können. Kam es zwischen verschiedenen Dorfherren zu Streitigkeiten wegen der Banngrenzen, so wurden komplizierte Rechtsverfahren eingeleitet, die in den Quellen des Birseck als Spesenverursacher, als Aufzeichnung von Kundschaften oder als Schiedsspruch immer wieder ihre Spuren hinterlassen haben. Allein im Jahre 1501 kam es zu drei Undergängen, d. h. Begehungen der Banngrenzen, zwischen Dornach und Arlesheim, Münchenstein und Arlesheim und einer Suche nach Marksteinen wegen der Fischenz in Binningen. Bei diesen Feldbegehungen waren neben dem Vogt jedesmal der bischöfliche Kanzler, aber auch Vertreter der Gegenseite und Dorfbewohner anwesend.[2]

Zur polizeilichen Funktion des Vogtes, der die Übeltäter ja nicht nur verurteilte, sondern sie auch verhaftete, gefangensetzte und schliesslich auch zur Bestrafung führte, gehörte das Gebot an die Untertanen, ihn bei allen seinen Unternehmungen nicht behindern zu dürfen. Im Sisgauer Vogteirecht lautete der entsprechende Paragraph: «[...] ouch soll niemant kein misztetig sach in der lantgrafschafte geton noch schedeliche menschen darinne noch ir guot, was einem lantgrafen zuo gehoeret, nit helfen vertruken noch heymelich hinlegen bi libe und guote noch bi solchen schulden, darinne der misztetig mensch ist.»[3]

Über die für die mittelalterlichen Gerichtssitzungen typischen und wichtigen Rituale und Zeremonienvorschriften sind keine direkten Kenntnisse überliefert. Burckhardt hat bei der Untersuchung dieser Riten an den Landtagen der Landgrafschaft Sisgau viele interessante Einzelheiten zusammentragen können.[4] Es ist nicht sinnvoll, diese Erkenntnisse hier einfach auf das Birseck übertragen zu wollen.

4.1 Zuständigkeitsbereich des Vogtsgerichtes

Die Gerichtskompetenz des Vogtes umfasste zwei verschiedene Bereiche. Die hohe Gerichtsbarkeit umfasste alle Strafsachen, die an Hals und Hand gingen. Entscheidend für die Anrufung dieser Gerichtsbarkeit war also neben der

1 GUTZWILLER (1915), S. 17.
2 B-A/01/27. - AAEB, Codex 332, S. 584f., 1514: Der Bischof befiehlt dem Vogt Daniel Zeigler, an dem Undergang wegen der Banngrenzen zwischen Münchenstein und Arlesheim teilzunehmen.
3 UBL III, Nr. 401, S. 1135.
4 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 395ff.

Art des Verbrechens, über Tötung etwa hat mit Sicherheit immer ein Vogteigericht beraten, auch die zu erwartende Strafe. Der Vogt hatte aber auch die Aufgabe, über alle Fälle zu richten, bei denen gegen die ihm unterstellten Bänne verstossen wurde. So finden sich in seinen Abrechnungen neben Hinrichtungen auch Bussen für kleine Waldfrevel oder Verstösse gegen die Fischereigesetze. Der Vogt konnte jedoch keine adligen Herren oder Kleriker zur Bestrafung vor sein Gericht laden; diese Personengruppen hatten ihre eigenen Jurisdiktionsorgane, bei welchen der Vogt manchmal als Helfer anderer Amtsträger, meist des Offizials, eingesetzt werden konnte.

Der Vogt war für die Besetzung und die Durchführung der meisten Sitzungen des Hochgerichts zuständig. Meist war er anwesend, doch den Vorsitz führte er kaum selber. Über ihm zeigt sich in den Quellen mehrfach der bischöfliche Kanzler als eine Art Oberrichter, der an den Rechtstagen des Vogtes teilnahm oder selber die Verhandlungen leitete. 1465 ist eine solche doppelte Leitung des Gerichts belegt: «Item Cůni Wernlin hat dem Hofkeller geben zu besserung von des Swabz von Bynigen wegen, als her Wunewalt und ich dz gededingt haben 4 gulden.»[1] Es kam sogar vor, dass der Bischof selber in Fragen, in denen es nicht um die Todesstrafe ging, das Urteil fällte: «Item ich han ingenomen an einer alten freffel, die min gnediger herr selbs betedingt hat von Stoffel Schnider zuo Arlasshein: 1 lb d».[2] Dies macht deutlich, dass der Vogt sich immer als Stellvertreter seines Bischofs zu sehen hatte. Das Recht lag beim Bischof, der es im eigenen Namen durch den Vogt ausüben liess. Er konnte aber jeden anderen seiner Dienstleute jederzeit mit der Vogtgewalt ausstatten.

In der Kompetenz der Niedergerichtsbarkeit, die in der Regel durch die Meier geleitet wurde, gehörten alle Fragen, welche die Nutzung der Allmend betrafen, aber auch die Ausfertigung von Testamenten, Mannrechtsbriefen, Eheverträgen, Zinsverschreibungen, Kauf- und Tauschverträgen usw. In Reinach, wo die Thiersteiner den Waldbann besassen, wurde der Gemeinde dieses Recht durch die Grafen ausdrücklich zugestanden. Nur wenn die Dorfbehörden eine Streitfrage nicht selber zu regeln wussten, wurde der Herr als Oberrichter angerufen.[3] Die komplizierten Rechtsverhältnisse in diesem Dorf konnten in Allmendfragen zu Unsicherheiten führen. Der Fall des Holzdiebes Weltin Dollinger ist besonders bemerkenswert, denn er zeigt, wie stark die Gemeinde auch gegenüber dem Vogt auf ihr Recht pochte, in Allmendfragen die Gerichtsbarkeit selber ausüben zu können. In Randgebieten zwischen Wald- und Gemeindebann gab es einen unbestimmten Raum, über dessen Zuständigkeit nicht immer Klar-

1 B-E/65/17.6.
2 B-E/67/16.2.
3 StABS, Adelsarchiv, Urkunden, Nr. 558, 17. Februar 1468.

heit herrschte. In diesem Frevelfall führte dies dazu, dass der Vogt und der Meier letztlich gemeinsam zu Gerichte sassen. Dies widerspiegelt die Ordnung der lokalen Rechte, wie sie 1441 formuliert worden war.[1] Der Vogt rechtfertigte dieses Nachgeben gegenüber seinen vorgesetzten Stellen mit der Bemerkung: «[...] und was das best».[2] Meier- und Vogtgericht tagten hier also gleichwertig nebeneinander.

Die Untersuchung der Einnahmen aus den Besserungen (Diagramm 6) zeigt ein signifikantes Anheben des durchschnittlichen Jahresbetrages im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts. Dies lässt sich eindeutig durch die Unterstellung der rechtsrheinischen Gebiete unter den Vogt von Birseck erklären. Hingegen bedürfen die markanten Anstiege in den Jahren 1484-1489 und 1504-1510 einer detaillierteren Analyse. Auffällig ist, dass in beiden Fällen der Anstieg mit dem Amtsantritt eines neuen Vogtes zusammenfiel: 1484 übernahm der Söldner Ulrich Mellinger das Amt, 1504 Daniel Zeigler. Es könnte also vermutet werden, dass durch diese neuen Amtleute eine strengere Handhabung der Rechte einsetzte. Andererseits waren strengere Bussen nur gegen die betroffenen Gemeinden durchzusetzen. Eine endgültige Bewertung dieser Vorgänge ist wegen des Fehlens weiterführender Indizien nicht möglich. Als wichtiger Faktor ist dabei die Tatsache zu werten, dass nach dem Regierungsantritt Christophs von Utenheim trotz des Fehlens ausführlicher Rechtsordnungen ein Vordringen der landesherrlichen Gerichtsbarkeit in die traditionell gemeindliche Sphäre hinein konstatiert werden kann. In den Rechnungsrödeln des Vogtes schlägt sich dies in den Spesen nieder, die er 1505 zum ersten Male für die Abhaltung von Frevelgerichten verrechnete. Dass gleichzeitig auch die Einnahmen aus den Bussen signifikant anstiegen (vgl. Diagramm 6), unterstreicht, dass in dieser Zeit nicht nur eine Verschärfung der bestehenden Bussenpraxis durchgesetzt worden sein kann, sondern die Erschliessung neuer Jurisdiktionsbereiche erfolgt sein muss.[3] Über diesen Ausbau der landesherrlichen Gerichtskompetenzen unterrichtet am besten der Vertrag zwischen dem Basler Domprobst und dem Bischof über die Rechte der beiden Instanzen in Istein und Huttingen, der ebenfalls aus dem Jahre 1505 stammt. Danach konnte das unter dem Vorsitz des Vogtes tagende Gericht auch Fälle des Dinggerichtes übernehmen. Dies war sicherlich ein wichtiger Grund für das Verschwinden des Dinggerichtes.[4]

---

1 StABS, Adelsarchiv, Urkunden, Nr. 463, 7. April 1441.
2 B-E/47/6.1.
3 Die Ausweitung der herrschaftlichen Jurisdiktion in die alten Rechtsprechungsbereiche der Gemeindegerichte hinein ist wissenschaftlich ausreichend belegt. BLICKLE (1979), S. 72ff. Im Hochstift gibt es für eine derartige Tendenz bislang allerdings nur die wenigen hier genannten Indizien.
4 DIETSCHI (1930), S. 72.

Diagramm 6: Einnahmen aus den Besserungen 1439-1525[1]

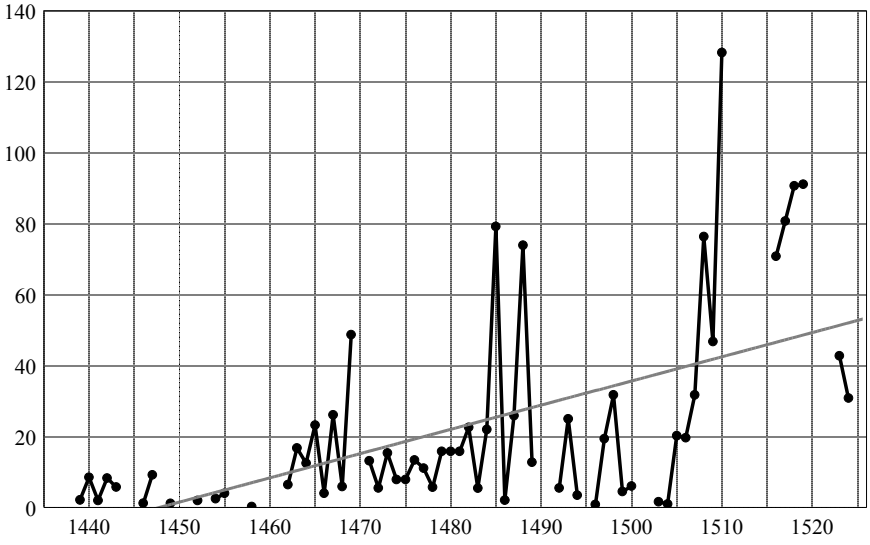

Eine Gerichtsordnung für die Vogtsgerichtsbarkeit ist nicht überliefert, so dass über den sicherlich bis in jedes Detail festgelegten Ablauf eines Gerichtstages und seine Rituale nur kleine Bruchstücke aus den Rechnungsbüchern der Vögte bekannt sind. Aus dem Jahre 1500 sind dank einer ausnahmsweise detaillierteren Abrechnung Einzelheiten über die Zusammensetzung eines Gerichtes bekannt. Gerichtstag war der Montag nach Jubilate 1500, Gerichtsort Schliengen. Angeklagt war ein Hans Müller von Altkirch wegen des Raubes einer Kuh, den er am Freitag vor dem Palmsonntag 1499 begangen hatte. Den Vorsitz als Richter führte der Vogt von Steinenstadt, als Geschworene waren Männer aus Schliengen (Bernhart Meyger, Hans Keller, Ludi Grew, Jössly), Riehen (Örtly Vogt, Lienhart Schlůp, Wernly Schmid), Oberwil (Claus Zschan, Wernly Fritzschy, Martin Ziegler), Binningen (Clewy Schnider) und Therwil (diese Namen hat der Vogt offensichtlich vergessen, wie die Textlücke zeigt). Die Kosten für die Essen dieser Personen sowie ihrer Pferde belief sich auf 13 lb 12 ß 1 d.[2] Der Urteilsspruch ist nicht überliefert.

Am klarsten zu erfassen sind die Kosten des Gerichtsverfahrens und der Hinrichtung, denn diese waren durch den Herrn zu tragen. In der Regel wälzte er

1 Angaben in lb. - Lineare Trendlinie: $y = -12.781+0.683*x+\varepsilon$.
2 B-A/00/26-27.

diese zu Lasten des Verurteilten ab, falls dieser die aufgewendete Summe aufbringen konnte.[1] Aus dem Birseck sind drei Fälle von *Tötung* bekannt. In Oberwil ereignete sich am 22. Mai 1442 ein Totschlag, um dessen Sühnung sich Bischof Friedrich zu Rhein selber kümmerte. Da er in seinem kleinen Notizbuch über alles sorgfältig Buch führte,[2] ist der Ablauf der Urteilsfindung ausnahmsweise recht detailliert nachzuvollziehen. Täter waren der Sohn des Meiers sowie die Knechte Hans Bügenwald und Peter Greber. Die Namen eines vierten Knechts und des Opfers werden in den Quellen nicht genannt. Das Gericht, das vermutlich von Vogt Egerkind geleitet wurde, strafte die Totschläger und den Meier, indem es ihnen allen Besitz, «waz sy den im kůngrich hettent», wegnahm und dem Bischof übergab. In der Folge kam es zu Verhandlungen zwischen Meier und Bischof, die damit endeten, dass der Bauer 55 Gulden dem Bischof geben sollte. Weiter wurden sie zu Leuten des Bischofs mit beschränktem Zugsrecht: «Item ouch ist uff den obgeschryben tag verthethiget, daz der meyger von Oberwilr und syn sun hynder mir sǒllend belyben und wen sie enweg wellend ziehend, so sǒllend sy mir gen 40 gulden. Daz sǒllend sy verjehen vor eym notharyen.» Die gleiche Strafe wurde über Hans Bügenwald ausgesprochen, dessen Gut auf 12 fl veranschlagt wurde und dessen Wegzugsrecht 25 fl. kosten sollte.[3] Peter Greber lag als einziger 1447 während fünf Wochen gefangen auf Birseck und wurde anschliessend verurteilt. Offensichtlich erlitt er nicht die Todesstrafe, da der Vogt nur Gerichtsspesen verrechnet, nicht aber einen Lohn für den Henker.[4] Die Strafe für den letzten Übeltäter ist nicht aktenkundig. Das zweite Mordopfer war ein Jude, der 1462 in Arlesheim umgebracht wurde. Der Täter wurde verurteilt, wie eine Notiz im Pruntruter Archiv belegt. Die erwähnte Urkunde ist aber leider verschollen, so dass über den Hintergrund dieser Tat, ihren Täter und die Sühne keine Aussagen gemacht werden können.[5]

Körperverletzungen als Folge gewalttätig ausgetragener Streitigkeiten waren häufig und wurden normalerweise nur wenn Blut floss durch ein Hochgericht gerichtet. In allen Fällen, in denen das Strafmass überliefert ist, wurden Bussen ausgesprochen. Als Beispiel sei hier auf einen Riehener hingewiesen, der in seinem Dorf einen Mann blutig geschlagen hatte, wofür er um 3 lb gebüsst wurde.[6]

Es sind viele *Diebstähle* dokumentiert, die eine Vielzahl von Gegenständen des alltäglichen Bedarfs betrafen: ein Nebel von Hochwald stahl ein Hundehals-

1 B-E/47/6.2: Ein Angeklagter muss sich an den Gerichtskosten mit 3 Gulden beteiligen.
2 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 13ff.
3 Bügenwald brauchte bis 1459, um seine 12 fl. abzahlen zu können: B-E/52/6.3; B-E/52/7.2.
4 B-A/46/26.
5 AAEB, Codex 402, S. 40.
6 H-E/50/17.1.

band;[1] eine Eltschin Höris von Riehen musste für ihren Sohn eine Busse bezahlen, der in Lörrach ein beschlagenes Rad von einem Wagen genommen hatte;[2] eine Frau stahl in Riehen Heu.[3] Als drei Allschwiler Bauern einem Altschaffner Eisen stahlen, ging diese Angelegenheit sogar bis zum Bischof, der sich persönlich darum kümmerte.[4] In einem der wenigen gut dokumentierten Fälle von Diebstahl, die mit einer durch den Nachrichter durchgeführten Strafe geahndet wurden, überführte Vogt Egerkind 1446 den Knecht des Müllers von Arlesheim. Nach zehntägiger Gefangenschaft und vermutlich auch Folter auf Birseck wurde die Bestrafung vollzogen. An Unkosten entstanden dem Vogt dadurch: Verköstigung des Gefangenen, Spesen des Befragers Clewin Weidenbach, Verpflegung des Gerichtes, der Strick und schliesslich der Lohn des Nachrichters (3 lb 5 ß sowie 8 ß für sein Pferd und seine Handschuhe).[5] Alles zusammen gerechnet verursachte dieser Fall 6 lb 6 ß Unkosten, denen 6 lb 18 ß gegenüberstanden, die für den persönlichen Besitz des Diebes gelöst werden konnten. Die Gerichtsverhandlung führte der Bischof selber in Colmar, wohin der Vogt selber den Delinquenten brachte. Die Erwähnung des Stricks legt die Vermutung nahe, der Dieb sei gehängt worden; an anderer Stelle heisst es jedoch, der Bischof habe ihm in Colmar seinen schwarzen Rock wieder zurückgeben lassen, was als Indiz für eine andere Art von Bestrafung wie Handabhacken oder Verbannung sprechen würde.[6] In einem anderen Fall verlief das Verfahren gegen einen Dieb aus Schliengen völlig anders, denn es fand sich lange Zeit niemand, der für die Geldbusse bürgen wollte, da er offensichtlich sehr arm war. Als endlich der Vogt von Kleinhüningen die Bürgschaft übernahm, hielt dieser seine Verpflichtungen nicht, so dass ihm der Birseck-Vogt mit einem geistlichen Gericht drohte. Der Bischof wurde der Angelegenheit schliesslich überdrüssig und liess den Gefangenen laufen. Die Kosten für diese ganze Gefangenschaft gingen zu Lasten des Bischofs.[7]

Dem Schutz des Waldes vor Holzdieben und Wilderern war viel Aufmerksamkeit des Vogtes gewidmet. Viele Bussen wurden deshalb wegen Verletzungen gegen die *Bannrechte* des Bischofs durch Waldfrevel ausgesprochen. Als Holzdiebe werden Dorfbewohner aus der Umgebung aber auch Basler überführt. 1440 musste ein Basler Gerber 2 lb büssen, weil er mit einem Karren im

1 H-E/51/15.
2 H-E/53/57.
3 H-E/50/17.3
4 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 11.
5 B-A/46/25.
6 B-E/46/16.
7 B-A/50/32.

Holz angetroffen wurde.[1] Die höchste Busse belief sich auf 5 fl., die Weltin Dollinger in Reinach zu gewärtigen hatte.[2] Eine andere Schutzmassnahme galt bestimmten Baumsorten, die nicht ohne Erlaubnis umgeschlagen werden durften. So musste einer von Weil für das Umhauen einer Erle 30 ß bezahlen,[3] eine Eiche kostete einmal 1 lb, ein andermal bloss 6 ß.[4] Die häufigsten Erwähnungen finden Vergehen gegen die Fisch- und Waldordnungen. Die Fischweid in Istein brachte durch die Bussen der Dorfbewohner, die beim unerlaubten Fischen erwischt wurden, in vielen Jahren mehr Geld in die Kasse als die Verpachtung. 1449 wurde der Basler Claive Bůble zusammen mit einem Knecht dabei überrascht, aber für das erste Mal nur gerügt. Im folgenden Jahr waren es zwei Männer von Märkt, die sich nicht an die Schonzeiten hielten und zusammen 21 lb Busse bezahlen mussten.[5]

In Sütterlins Heimatkunde des Dorfes Arlesheim ist zu lesen, eine Wiese «auf der Ebene hinter dem Schloss, zwischen diesem und dem Tälchen hinter den Weihern» habe früher «Hexenplatz» geheissen. Für die Namensgebung findet er folgende Begründung: «Woher er seinen Namen hat, konnte ich nicht ermitteln. Vielleicht, dass nach der Volksmeinung da die vermeintlichen *Hexen* ihre nächtlichen Zusammenkünfte mit dem pferdefüssigen Gottseibeiuns hielten, wie in Deutschland auf dem Blocksberg bei Magdeburg, oder dass hier vermeintliche Hexen verbrannt wurden. Letzteres ist jedoch wenig wahrscheinlich, da man keine Akten besitzt, nach denen im Fürstbistum Basel Hexen verbrannt wurden, wie denn die katholische Kirche diesem traurigen Aberglauben und besonders den bezüglichen grausamen Prozessen mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegengetreten ist.»[6] Der Autor, selber katholischer Pfarrer, irrt sich hier mehrfach. Über die Haltung der Basler Bischöfe zu den Hexenverbrennungen gibt es bislang noch keine ausführliche wissenschaftliche Untersuchung. Es steht jedoch ausser Zweifel, dass Hexenverbrennungen auch in diesem Bistum vorkamen. In den Abrechnungen des Birseck werden die ersten Verfahren gegen Hexen zwischen 1443 und 1444 erwähnt. Im ersten Fall waren die Opfer vier Frauen und ein Mann aus Schliengen, von denen eine Alte wieder freigelassen wurde, eine Weberin, der Mann und die anderen Frauen aber gefoltert wurden. Bei der Hinrichtung durch den Nachrichter waren neben dem bischöflichen Offizial auch viele Pröbste und Junker anwesend.[7] Zwei andere Fälle spielten

1 B-E/40/12.6
2 B-E/47/6.1.
3 B-E/89/17
4 B-E/66/21.2 und B-E/62/15.
5 K/50/11.3f.
6 SÜTTERLIN (1910), S. 9.
7 B-A/43/15f.

1444 in der direkten Nachbarschaft des Birseck: Junker Konrad von Hallwil verbrannte Hexen in Gempen und zusammen mit Graf Hans von Thierstein auch in Dornach.[1] Der Birseck-Vogt war in diesen Falle nur als Verkäufer von Wein für die an die Hinrichtung geladenen Gäste involviert. Dank eines historischen Zufalls ist aus einer anderen Quelle über diese Hinrichtungen ein bisschen mehr zu erfahren. Nachdem Solothurn die Herrschaft Dorneck-Gempen erworben hatte, kam es zu Unklarheiten wegen der Blutgerichtsbarkeit in diesem Kleinterritorium. Es wurden deshalb 1486 Kundschaften darüber eingeholt, die sich alle auf die vierzig Jahre früher erfolgte Hexenverfolgung bezogen. Daraus ist ersichtlich, dass Konrad von Hallwil und Hans von Thierstein eine Lôlingerin und eine Genterin in Schloss Dorneck gefangensetzten, um sie dann nach Gempen zur Verbrennung zu führen. Die Hinterlassenschaft der beiden Frauen teilten die Herren unter sich auf.[2] Interessanterweise beginnt im gleichen Jahre, in dem diese Kundschaften eingeholt wurden, nach jahrzehntelanger Ruhe, der Hexenwahn im Birseck wieder zu spuken. Eine Huglerin (=Hügli?) wurde als Hexe bezichtigt, konnte sich aber durch Flucht in Sicherheit bringen, eine andere Frau wurde im darauffolgenden Jahr verbrannt.[3] Im Birseck spiegelte sich damit im kleinen, was als grosse europäische Entwicklung bekannt ist: die Ausbreitung des Hexenwahns nach 1420 bis 1446 (Heidelberg), das vorübergehende Verschwinden dieses Phänomens bis zur verheerenden Bulle «Summis desiderantes» von Papst Innozenz VII. im Jahre 1484. Die darin formulierte Forderung nach Unterstützung der Inquisition durch die Fürsten führte zu einem neuen Aufflammen der Hexenverfolgungen.[4] Die Vorgänge im Birseck waren kein Spezifikum des fürstbischöflichen Territoriums, denn gleichzeitig breitete sich dieser Wahn auch in benachbarten Landstrichen wieder aus.[5]

1498 wurden fünf Männer, als sie in das Fürstentum zurückkehrten, in Pruntrut gefangengesetzt, weil sie «in Frankrich gesin in krieg».[6] Sie mussten für ihre Freilassung Strafen zwischen einem und drei Pfund berappen. Das bei den Eidgenossen so beliebte Reislaufen hatte offensichtlich auch junge Burschen aus dem Birseck zum Aufbruch in fremde Dienste animiert. Der Bischof versuchte diese Bewegung durch das Verhängen hoher Bussen zu unterbinden, ohne dass die wirtschaftlichen oder landesherrlichen Beweggründe für dieses Vorgehen erkenntlich werden.

---

1 B-E/43/6.1. - B-E/43/6.3: «do sy die hegsen branten ze Dornach im 44.»
2 StASO, Denkwürdige Sachen 7, S. 122.
3 B-E/87/13.5 und B-E/87/15.11.- B-A/87/22.12.
4 GUGGENBÜHL (1971), S. 29.
5 KÜMMELL (1988), S. 141.
6 B-E/98/17.

Unter der Vielzahl der Vergehen, die durch die Gerichte geahndet wurden, findet sich ein Verstoss gegen die *Massordnung*. Heinrich Stöcklin, ein Arlesheimer Bauer, der sehr häufig in den Quellen als Zinser und Zehntpächter genannt wird, musste 1454 5 V Hafer als Busse abliefern, da er «die sinne uff sim vass gefelschet hat».[1] Da der Schutz der Gemarkungen in der Regel im Kompetenzbereich des Meiergerichtes war, ist es als eine Ausnahme zu betrachten, wenn in den Abrechnungen des Vogtes auch von einem Vergehen gegen die Bannmarkierungen die Rede ist. Es ist deshalb nicht aussergewöhnlich, dass die Busszahlung eines Switzers von Reinach über 4 lb, der «ůber ein scheidstein hatt gevaren»,[2] die einzige Erwähnung eines derartigen Frevels ist. Ein Einzelfall war auch das Vergehen einer Gruppe von jungen Burschen aus Oberwil, die 1481 beim Spielen erwischt wurden, was ihnen Strafen zwischen 8 und 10 ß eintrug.[3] Diese Bestrafung, auch wenn sie nur klein war, mutet seltsam an, denn der kurz zuvor verstorbene Bischof Johannes von Venningen war selber ein leidenschaftlicher Kartenspieler.

4.2 Strafordnung des Vogtsgerichtes

Im mittelalterlichen Rechtsdenken spielte die Idee, es könne fast jede strafbare Tat durch eine *Geldbusse* gesühnt werden, eine fundamentale Rolle. Mit «Frevel» wurden diejenigen Vergehen aus dem Bereich der hohen Gerichtsbarkeit bezeichnet, die durch eine Zahlung gesühnt werden konnten. Ein Bussensystem ist aus dem Birseck nicht bekannt und lässt sich anhand der Quellen auch nicht rekonstruieren.[4] Immerhin ist es für die damaligen Verhältnisse interessant und aussagekräftig, die verfolgten Frevel und die damit verbundenen Strafen näher zu betrachten. In den meisten Fällen wurden diese Bussen in Form von Geld eingezogen; häufig wurden auch Naturalgaben in Form von Getreide verlangt oder akzeptiert. Viele Arme Leute aus Schliengen haben es vorgezogen, ihre Frevelbussen in Wein statt in Geld zu bezahlen. Da diese Beträge nach 1509 sehr hoch waren, stieg auch die Menge des Frevelweins, der nach Basel geschickt wurde, massiv an. Im Jahre 1519 betrug er beispielsweise 20 Saum und 3 Eimer allein aus Schliengen.[5] In einzelnen Fällen wurden Ziegel und einmal auch eine Handbüchse angenommen; manchmal gestattete der Vogt dem Ge-

1 H/54/70.
2 B-E/79/48.
3 B-E/81/47.5ff.
4 Über die Bussen in der Landgrafschaft Sisgau vgl. BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 410.
5 B-E/19/34.

büssten, seine Strafe abarbeiten zu können.[1] Die Bussen wurden in der Regel viel höher angesetzt, als dann effektiv eingezogen wurde. Es war eine Selbstverständlichkeit, dass der Bischof einen Teil des Betrags «mit gnad» erliess. In Delsberg z. B. betrug im Jahre 1458 die Höhe aller Bussen 78 lb 10 ß «ohn gnad» und noch 43 lb 15 ß «mit gnad». Auf rund 30% des ausgesprochenen Bussgeldes wurde in diesem Fall also verzichtet.[2]

Da die niedere Gerichtsbarkeit in fast allen Gemeinden durch das Dorfgericht unter dem Vorsitz des Meiers ausgeübt wurde und nicht durch den Vogt, sind die Einnahmen aus dieser Quelle wegen des Fehlens aller Akten aus diesem Verwaltungsbereich völlig unbekannt.[3]

Das Schloss Birseck war linksrheinisch das der Stadt Basel am nächsten gelegene bischöfliche Gebäude, das sich als *Gefängnis* gebrauchen liess, so dass es für das Gefangenhalten aller Delinquenten diente, die in der Folge hochgerichtlicher Strafverfahren festgesetzt wurden. Dies galt bis zum Erwerb der Burg Binzen auch für alle Täter aus dem rechtsrheinischen Territorium des Bischofs. Von 1503 an wurden viele Schliengener und Riehener bei kleineren Angelegenheiten auf Binzen verbracht, manchmal machte man hier nur einen Zwischenhalt auf dem Weg nach Birseck. Einkerkerung als Strafe war dem Mittelalter weitgehend unbekannt. Bereits vor dem Basler Konzil erlangte es in dieser Funktion eine regionale Bedeutung, denn auch die Übeltäter aus den rechtsrheinischen Territorien und alle straffälligen Kleriker wurden auf das Schloss Birseck gebracht. Der Vogt sperrte die Verbrecher in den Turm und liess das Essen und Trinken an einem Seil zu ihnen hinunter.[4] Womit sie verköstigt wurden, ist nicht überliefert; der Vogt forderte aber für diese «turnlösi» pro Tag und Gefangenen 4 Pfennige. Vermutlich wurde nur ein Teil dieser Einnahme effektiv zugunsten der Gefangenen eingesetzt, so dass die Vögte hier ihren Sold aufbessern konnten. Zwischen Gefangensetzung und Aburteilung lagen in der Regel nur wenige Tage oder Wochen, so dass ein Priester, der in den Jahren 1448 und 1449 ein Jahr und sieben Wochen festsass, eine grosse Ausnahme darstellt.[5] Das Le-

1 B-E/62/15. - B-E/07/27.

2 R1/58/322.

3 MEMBREZ (1928), S.45, erwähnt, dass es im AAEB, Deutsche Varienbücher, zahlreiche Urkunden gebe, die durch das Niedergericht in Binzen ausgestellt wurden. Trotz mehrfacher Versuche konnte unter dieser tatsächlich existierenden Signatur kein Material gefunden werden. Es scheint wohl seit den Arbeiten von Membrez verschollen zu sein. - GILOMEN (1977), S. 269, hat durchaus recht, wenn er feststellt, dass den Grundherren im Spätmittelalter keine Einnahmen aus den Bussen mehr zuflossen. Die Nutzniesser waren jedoch nicht die Vögte, sondern die Gemeinden und die Meier.

4 A-B/65/33.6: «Item ich han geben umb ein renseil in den torn, da mit man den gefangen dz essen und trincken hinablesset 2 ß.» - Vgl. S. 571.

5 B-A/48/31.5: «[...] den priester, den walchen [...]». B-A/49/13.1: Schliesslich wurde er vom Vogt in den Schürhof gebracht.

ben der Gefangenen war je nach Stand des Delinquenten und nach Vergehen unterschiedlich. Am besten erging es Priestern, die sogar einen Knecht in die Haft mitnehmen durften, so dass es sich hierbei wohl eher um Hausarrest gehandelt haben dürfte. Den Schwerverbrechern, wie Mördern und Dieben, erging es bedeutend schlechter. Die Folter gehörte in den meisten Fällen zum normalen Prozedere bevor ein Gerichtstag einberufen wurde.[1]

In der Behandlung durch den Vogt und der Höhe des Strafmasses konnten zwischen den Einwohnern keine Standesunterschiede festgestellt werden.[2] Ob armer Bauer oder armer Knecht, die Strafen zeigen für die beiden keine Unterschiede. Dies war in der niederen Gerichtsbarkeit anders, denn hier konnte bei der Bemessung eines Strafmasses die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe eine Rolle spielen. Die Differenzen waren allerdings nicht durch soziale Unterschiede begründet, sondern durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Herrn. Das Isteiner Dorfrecht machte beispielsweise einen ausdrücklichen Unterschied zwischen den Leuten des Bischofs und denjenigen der anderen Herren.[3] Demnach hatte ein Gotteshausmann für das Zücken eines Messers oder das Schlagen 9 ß zu bezahlen, wenn der Angegriffene unverletzt blieb, sonst erhöhte sich die Busse auf 15 ß. Die Leute der anderen Herren am Orte hatten 15 ß, resp. 3 lb 1d. für die gleiche Tat zu büssen. Wurde das Opfer gar zum Krüppel, so erhöhte sich das Bussgeld auf 21 lb.

Die körperliche Strafe wurde sofort vollzogen und Bussen wurden so schnell wie möglich eingezogen. Schliesslich blieb noch die Möglichkeit, einen Übeltäter, eventuell nach Brandmarkung oder anderer körperlicher Entstellung, für eine bestimmte Anzahl Jahre oder auf ewig aus dem Bann zu weisen, zu «verbannen». Aus der Sicht des modernen Historikers ist heute zu bedauern, dass derartige Verbannungen keine Einkünfte und keine Ausgaben verursachten, denn deshalb tauchen sie in den Abrechnungen des Vogtes nie auf. Aus der Stadt Basel ist aber immerhin bekannt, dass recht häufig zu dieser Strafe gegriffen wurde.[4] Urfehden, wofür in den Akten der Stadt Basel eine grosse Anzahl von Belegen aufbewahrt wird, lassen sich in den Verfahren, in die der Birseck-Vogt involviert war, nur sehr selten nachweisen, da diese Vorgänge keine Kosten verursachten, die in der Buchhaltung erfasst wurden.[5] In den Akten des Burgvogtes von

1 B-A/17/27: Folterung eines Diebes aus Schliengen.
2 FEHR (1904), S. 89: In Gundelfingen wurde zwischen Freien (3 lb 1 ß), Unfreien (5 ß) und Gotteshausleuten (9 ß) in der Höhe der Busse unterschieden.
3 DIETSCHI (1930), Nr. 81, S. 171.
4 SIMON-MUSCHEID (1988), S. 38ff.
5 B-A/56/20.11: «Item min herre, her Bernhart, hies mich in [Hans Ambül von Schliengen] lassen mit einer urfecht. Das ist beschehen. Er het ouch gelopt, den kosten us zü tragen. Es ist aber noch nicht beschehen.» - B-A/58/19.5: ein Hans von Säckingen.

Binzen gibt es sechs Urfehde-Urkunden aus den Jahren bis 1525, die Personen aus Riehen und dem Unteramt Birseck betrafen.[1]

Tabelle 17: Hinrichtungen im Amt Birseck 1439-1516

Jahr	Delinquent	Vergehen	Hinrichtungsart
1439	der Pfiffer		Schwert
1442	2 Männer	Mord	Rad
1444	3 Frauen und 1 Mann von Schliengen	Hexerei	unbekannt, ev. Galgen
1446	Knecht des Müllers von Arlesheim	Diebstahl	Galgen
1457	Knecht von Binningen		Schwert
1481	Ulrich Ringler	unbekannt	unbekannt, in Binningen
1481	Hans von Francmund	unbekannt	Schwert
1484	unbekannt	unbekannt	Galgen
1485	Heinrich von Heltbrun, Schliengen	unbekannt	Schwert
1487	Rudis wib	Hexerei	Verbrennen
1504	«ein armer betler»	Mord	unbekannt, in Istein

Todesurteile waren recht häufig (Tabelle 17), so dass sich in den Rechnungsbüchern der Vögte immer wieder Eintragungen über Auslagen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Kapitalstrafen finden: Kosten für den Transport der Gefangenen auf das Schloss, die Verköstigung der Verhörrichter und der «erbern leute», die das Gericht bildeten, die Besoldung und die Unkosten des Nachrichters und schliesslich die Verpflegung der Gäste bei der Hinrichtung. Todesstrafen wurden durch den Scharfrichter, «den Nachrichter», vollzogen, der dafür neben seinem Lohn in Geldform, das Hinrichtungswerkzeug, den Strick oder das Rad, auch einen Handschuh bekam. Der Vogt war hierbei auf die Hilfsbereitschaft der Stadt Basel angewiesen, denn sie musste ihren Henker bei Bedarf zur Verfügung stellen. Verweigerte sie dies, wie es 1481 bei einer Hinrichtung in Binningen der Fall war, so musste der Nachrichter aus Freiburg geholt werden.[2]

1 AAEB, B 140, 6: Wernlin Brotbeck und seine Frau von Riehen (1504, 1512); Konrad Ludi von Riehen (1512); Hans Ludi von Istein (1515); Johannes Schmitt von Riehen (1519); Thoman Schön von Istein (1520).

2 B-A/81/21.10.

4.3 Kirchliche Gerichtsbarkeit

Die Vogteigerichtsbarkeit wurde nicht nur durch die Befugnisse der Behörden der niederen Gerichtsbarkeit beschnitten, sondern auch durch die Vorrechte der Kirche. Eine ganze Reihe wichtiger Rechtsbereiche unterstanden aufgrund des kanonischen Rechtes der geistlichen Rechtsprechung. Unterstellt war diese Jurisdiktion dem bischöflichen Offizial,[1] in dessen Kompetenzen alle Gerichtssachen gehörten, die Wucher, Meineid, Ehe- und Verlöbnissachen und Testamente betrafen.[2] In den Rechnungsbüchern dieser Offiziale, die durch den Procurator fiscalis betreut wurden, finden sich als häufigste Gesetzesübertretungen der Ehebruch (de peccato adulterio) und die Homosexualität (de peccato sodomitico).[3] Die Vogtgerichtsbarkeit war in diese Jurisdiktion in keiner Weise involviert. Der Fiskal zog die Bussen aus den Gerichtsurteilen ein und rechnete über seine Einnahmen und Ausgaben direkt dem Bischof oder dem Kanzler ab. Bei Appellationen wurde der Appellationshafer verlangt, für dessen Verwaltung der Keller der Hof viel besser geeignet war, denn die Lagerung und der Verkauf von Naturalabgaben war seine Domäne. Anweisungen darüber erhielt er vom Fiskal oder vom Kanzler.[4]

Die Angehörigen der Kirche genossen das Privileg, dass sie nicht der weltlichen Rechtsprechung unterstanden, sondern durch kirchliche Gerichte abgeurteilt werden durften, die in der Regel keine Todesstrafen verhängen durften. Diese Regelung galt auch, wenn sie mit Laien einen Rechtshändel austrugen. Das Schloss Birseck spielte in diesen Prozessen gegen Priester und Mönche eine wichtige Rolle, denn es scheint das wichtigste Gefängnis für diese Gruppe von Übeltätern im Bistum gewesen zu sein. Zusammen mit dem Procurator fiscalis ist der Offizial deshalb immer wieder Gast auf dem Schloss, um Gefangene zu bringen oder zu verhören. 1439 wurden einmal zwei «Pfaffen» gebracht und vernommen, in der Mitte des Jahrhunderts der Priester von Therwil,[5] und es liessen sich noch einige andere gleichartige Vorkommnisse anfügen. Nur in weni-

1 RBJ/70/82: Dieses Amt war offensichtlich sehr einträglich, denn Dr. Matheus Steinmetz bezahlte im Jahre 1470 an den Bischof 230 Gulden für die Ernennung in dieses Amt.

2 Über die Arbeitsweise des Offizialats und der damit verbundenen Notariatstätigkeit vgl. MOMMSEN (1974).

3 Die durch den Offizial ausgesprochenen Bussen wurden durch den Procurator fiscalis des Bischofs eingezogen und abgerechnet. Diese detaillierten Register sind ab 1429 fast lückenlos erhalten und geben Auskunft über alle Verfahren. Vgl. AAEB, A 85.

4 H-E/21/16: «Summe mir us der cantzly lůt eins zedels inzuziehen befolchen 15 V.»

5 B-A/39/11.6. - B-E/48/18.1.

gen Fällen ist das Vergehen der Gefangenen überliefert, so bei einem Priester aus Heidelberg, der in der Kleinbasler Karthause einen Diebstahl begangen hatte.[1] Die Behandlung, die diese Gefangenen erfuhren, unterschied sich wenig von derjenigen, die den Laien angetan wurde; auch ihr Gut wurde nach der Verurteilung verkauft,[2] und der Vogt verlangte für ihre Verköstigung den gleichen Tagesansatz. Diese Gefangenen hatten allerdings, falls sie Priester waren, das Recht, den Wein zu kaufen, den sie für die Messe benötigten.[3] Schliesslich wurden Vergehen gegen Personen des geistlichen Standes ebenfalls durch die klerikalen Behörden verurteilt, dem Vogt dann der Vollzug der Strafe oder der Einzug der Busse übertragen. Ein Müller aus dem Oristal, welcher den Pfarrer von St. Panthaleon schlug, musste dafür dem Vogt 4 lb 15 ß Busse bezahlen.[4]

Zweimal sassen prominente Geistliche auf Birseck gefangen. 1448 wurde der bischöfliche Offizial Johannes Gemminger zuerst im Schürhof festgehalten, dann auf das Schloss Birseck verbracht, wo er zusammen mit einem Knecht 17 Wochen eingekerkert wurde. Von dort wurde er ins Basler Kunostor, den Soldanturm, überführt, um von dort schliesslich wieder auf Birseck zu kommen.[5] Sein Vergehen war ein politisches, denn er hatte ohne Rücksprache mit dem Bischof Papst Nikolaus V. die Obedienz Basels erklärt, obwohl die Stadt und der Bischof noch zu Felix V. hielten.[6] Am 30. Mai 1475 wurde Johann Stocker wegen Homosexualität auf dem Schloss gefangengesetzt (in peccato sodomitico). Dieser Kaplan wird von Merz als «ein arger Ohrenschläger, der alles, was er von den Kaplänen hörte, den Domherren zutrug» geschildert,[7] so dass sich wohl einige dieser Herren über dessen Gefangensetzung gefreut haben dürften. Das Verhörprotokoll, in dem alle Details der Verführung eines Johannes Müller von Brugg durch Stocker geschildert werden, hat sich im Pruntruter Archiv erhalten.[8]

Neben diesen Fällen gibt es eine Reihe anderer Zeugnisse, aus denen zu erkennen ist, in welch schlechtem moralischen Zustand sich der Klerus im Bistum Basel im 15. Jahrhundert befand. Da Bischof Friedrich zu Rhein selber eine

---

1 RBJ/63/441. - RBJ/63/44: Der Freund dieses Priesters bezahlte dem Bischof die riesige Summe von 128 fl. als Busse.

2 B-E/50/8.3: «ingenon 5 ß um ein blouwe kugelhůt, der was des priesters von Terwilr, der ze Birsseg gefangen lag für ein barfůssen// im 47 jor// wůrm hatten den kůgelhůt gefrassen fast//ich gab in dem hirrte ze Arlossen ze kůffen».

3 B-E/47/3.2.

4 B-E/43/4.3.

5 R1/48/182: Er war vom 17. Oktober 1448 an während siebzehn Wochen auf Birseck und vom 31. März bis zum 13. Juli 1449.

6 BCHR, V, 408, 410, 417. - MERZ (1909), S. 141, WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 537.

7 MERZ (1909), S. 145.

8 Vgl. dazu die Gerichtsakten im AAEB, A 85: Officialitas Basiliensis, 2. Mappe.

Tochter hatte, die er im Klingentalkloster versorgte,[1] verwundert es nicht, wenn auch Kinder von kleinen Pfarrern in den Quellen erwähnt werden. Der Pfarrer von Hochwald hatte zwei Kinder, eine Tochter in Büren und einen Sohn Martin, der als Pfeifer seinen Lebensunterhalt verdiente.[2] Es sind aber auch Diebe und sogar Totschläger unter der Priesterschaft aktenkundig.[3]

5 Verwaltungspraxis

Die Untersuchung der Entwicklung der Herrschaftspraxis der Basler Bischöfe bedingt eine Beschäftigung mit den Trägern, in denen die hoheitliche Staatsfunktion der Verwaltung besorgt wurde: der administrativen Organisation ihrer landes- und grundherrlichen Funktionen (Ämter, Behörden, Dienststellen und selbständige Amtsträger), der Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums. Die Erarbeitung der wichtigsten Grundkenntnisse der verwaltungstechnischen Gestaltung der Herrschaftspraxis ist eine unerlässliche Basis für das Verständnis und die Interpretation der Quellen, denn nur wenn die Auftraggeber, die Absicht, das verwaltungstechnische Umfeld und die Faktoren bekannt sind, die auf die Abfassung von Schriften einwirkten, kann ihre Aussagekraft bewertet werden. Nur so kann geklärt werden, welche Fragen an die Quellen gestellt werden können und worauf sie keine Antwort geben werden.

Die Verwaltungsorganisation ist gleichzeitig Grundlage und Ausdruck der Herrschaftsausübung; sie steht folglich in direktem Zusammenhang mit allen Fragen der politischen, sozialen und ökonomischen Entscheidungen und Aktivitäten des Bischofs und seiner Amtleute. Anhand einer Analyse der fürstbischöflichen Behördenstruktur, ihres Schriftgutes und ihrer Amtsträger sollen die Entwicklungen in der zentralen und regionalen Verwaltung aufgezeigt werden. Der Begriff «Verwaltung» wird dabei im eingeschränkten Sinne als blosse Umschreibung der Organisation staatlich-institutioneller und grundherrlicher Funktionen verwendet.[4] Diese Definition folgt Willoweit, der darunter «die Mittel

1 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 11.4. - Ein Eintrag des Vogtes von Birseck lässt sogar noch weitere Kinder vermuten. B-A/46/24.4: «Item 1 lb 4 ß dem kind mis heren genoden umb ein swarzt röcklin und ein schürletz und 4 schuochlin.»

2 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 12.4.

3 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 3.11 und 11.3.

4 Die Darstellung der Verwaltung im erweiterten Sinne als «Gesamtheit herrschaftlich-politischen und sozioökonomischen Handelns in der laufenden Herrschaftspraxis», wie sie ZANGGER (1991), S. 32, auffasst, ist in der Untersuchung eines landesherrlichen Territoriums an

und Wege der Herrschaftsverwirklichung» versteht.[1] Als Grundlage für die Beurteilung von «Modernisierungstendenzen» in der Administration der Herrschaften wird das seit Max Weber in der Geschichtswissenschaft weitverbreitete Merkmal «Rationalisierung» verwendet.[2] Ergänzt wird das Untersuchungsinstrumentarium durch Zanggers Kriterienkatalog, der zusätzlich die Begriffe «Intensivierung», «Differenzierung» und «Spezialisierung» umfasst,[3] und die quantitativen und qualitativen Veränderungen in der Verwaltungspraxis festmachen und interpretieren hilft.

5.1 Weltliche Zentralbehörden

In der Umgebung des Bischofs sind um das Jahr 1400 eine ganze Reihe von Menschen anzutreffen, die ihm bei der Bewältigung seiner Doppelaufgabe als Bischof und Fürst helfen sollten. In einer ersten Gruppe können die Inhaber der alten ritterlichen Hofämter (Truchsess, Kämmerer, Schenk, Marschall usw.) zusammengefasst werden. Diese Männer werden von der Darstellung der hier im Zentrum stehenden weltlichen Verwaltungseinheiten und -tätigkeiten ausgeklammert, denn sie hatten die Ämter seit langer Zeit zu erblichen Lehen umformen können und ihnen gleichzeitig ihren ursprünglichen Sinn, dem Herrn direkt zu dienen und zu raten, längst zugunsten einer rein zeremoniellen und sozialen Bedeutung entfremdet.[4] Alle diese Amtsträger hatten in der untersuchten Periode keinen direkten Einfluss auf die Struktur und Arbeitsweise der Hofverwaltung und der hochstiftischen Territorialämter. Auch die Kurienbeamten (Vikar, Sigillifer, Offizial, Procurator fiscalis usw.),[5] welche die spirituelle «Officialitas Basiliensis» bildeten, sind für die hier untersuchten Themen ohne Relevanz. Einzig die Gelder, die sie aufgrund kanonischen Rechtes einziehen konnten, sind in den Kapiteln über den bischöflichen Finanzhaushalt von Bedeutung. Der Bischof liess diese nämlich in die allgemeine Kasse des Fürstentums fliessen, da

---

dieser Stelle nicht sinnvoll, da hier die politischen, sozialen und ökonomischen Aspekte wesentlich andere Dimensionen aufweisen als in einer klösterlichen Grundherrschaft. Sie erfolgt in den Abschnitten, in denen der Wandel im Verhältnis zwischen dem Bischof und den Untertanen untersucht wird. Dort werden die hier beschriebenen Veränderungen in Beziehung zu den landesherrlichen Bestrebungen der Herrschaftsintensivierung gesetzt. Vgl. S. 145ff.

1 WILLOWEIT (1983), S. 81.
2 WEBER (1980), S. 387ff.
3 ZANGGER (1991), S. 32f.
4 Vgl. GISS (1982).
5 AAEB, A 85: Vgl. die «statuta curie Basiliensis», die zur Zeit des Bischofs Kaspar zu Rhein (1478-1502) aufgesetzt wurden. - TR V, S. 574. - Einen guten Überblick über die Verwaltungsorganisation der deutschen Bistümer findet sich bei REINHARD (1983).

er auf der Ausgabenseite nicht zwischen der kirchlichen oder weltlichen Herkunft der Gelder unterschied. In der Verwaltung der Temporalia des Fürstentums war diese Klerikerbeamtenschaft ohne jede Funktion.

Dem *Domkapitel* war es im Laufe der Jahrhunderte gelungen, das Kapitelgut gegen jede bischöfliche Einflussnahme abzugrenzen. Spätestens seit der Zeit des Basler Erdbebens, für die davorliegende Zeit sind nur wenige Dokumente erhalten, arbeiteten die von den Domherren für ihren Kollegialbesitz geschaffenen Verwaltungsbehörden unabhängig von den Wünschen und Bedürfnissen des Bischofs, empfingen von ihm keinerlei Weisungen und leisteten aus dem erwirtschafteten Gewinn keinen regelmässigen Beitrag in seine chronisch leere Kasse.[1] Das Kapitel versuchte andererseits, seinen Einfluss auf das dem Bischof unterstellte Gut auszubauen. Es verfolgte dabei sicherlich nicht das Ziel, auf Kosten des Bischofs seinen eigenen Besitz zu vergrössern, sondern bemühte sich, durch Kontrollmassnahmen den Besitz des Hochstiftes vor bischöflichem Leichtsinn und kurzfristigen Entscheidungen zu bewahren. Den stärksten Einfluss auf die Regierung des Bistums konnte das Kapitel in Zeiten der Sedisvakanz, bei der Wahl des Bischofs und der Einsetzung von Coadjutoren ausüben. Wie die Kapitel in anderen Bistümern auch nutzte das Basler dabei häufig die Gelegenheit, die Neugewählten in Wahlkapitulationen zu Zugeständnissen zu verpflichten.[2] Bereits 1324 gelang es ihm dabei, ein Konsensrecht zu erreichen, das es den Bischöfen verunmöglichte, Güter des Bistums ohne Zustimmung der Domherren zu veräussern.[3] Von diesem Zeitpunkt an findet sich unter allen bischöflichen Urkunden, die mit Verpfändungen oder Verkäufen zu tun hatten, ein Anhang des Domkapitels mit der Transaktionsbewilligung. 1418 wurde weiter festgehalten, dass der Bischof generell keine Lehen mehr veräussern dürfe und die heimfallenden ohne Wissen des Kapitels nicht mehr verleihen durfte.[4] Vom Bischof ging nicht nur juristisch alle Macht aus, sondern auch de facto in der alltäglichen Herrschaftspraxis; alle Regierungsgeschäfte bearbeitete er in der Regel selber und behielt sich auch alle Entscheidungen vor. Die Funktion des Kapitels kann also nicht mit derjenigen eines Hofrates verglichen werden, denn der Fürst konnte und wollte ihm keine Aufgaben und Kompetenzen übertragen und für die Untertanen war es in keiner Angelegenheit Appellationsinstanz. Es

1 Über die Verwaltungstätigkeit des Domkapitels vgl. KASPAR (1978) und HIERONIMUS (1938). Leider hat Kaspar seine Forschungsergebnisse bis heute nur in einer maschinenschriftlichen Lizentiatsarbeit niedergelegt; die dort angekündigte Dissertation ist bislang nicht erschienen.

2 Sehr ähnlich verlief dieser Prozess etwa im Erzbistum Bremen, der durch SCHLEIF (1972), S. 24ff., untersucht wurde.

3 TR III, Nr. 194, S. 333. -VAUTREY (1884) I, S. 326. - KASPAR (1978), S. 22f.

4 AAEB, B 237/38, Adelige Lehen in genere, 1418 September 22. - TR V, S. 748.

versuchte vielmehr, zu einem Kontrollorgan der Tätigkeit des Bischofs zu werden, und achtete eifersüchtig auf die Wahrung seiner eigenen Rechte und Vorteile.

Die Suche nach einem grossen zentralen Beamtenapparat im spätmittelalterlichen Fürstbistum Basel mit differenzierter Aufgabenverteilung auf Spezialisten verläuft in der vorkonziliaren Zeit noch ergebnislos. Den Meiern stand einzig eine auf den fürstlichen Hof und seine Bedürfnisse zugeschnittene Organisation gegenüber, die sich aus den Amt- und Dienstleuten des bischöflichen Hofes zusammensetzte (Schreiber, Kaplan, Hofschaffner, Küchenmeister usw.) und für die Verwaltung der bischöflichen Residenzen sowie der kleinen Einnahmen aus den Abgaben der Untertanen und aus dem grundherrlichen Besitz verantwortlich war. Von einer «zentralen Finanzverwaltung» oder «Behörde» kann nicht die Rede sein, denn neben ein paar Schreibern und einer Handvoll Juristen, die sich ganz auf notarielle Arbeiten konzentrierten, ist im Fürstbistum Basel in dieser Epoche keine Beamtenschaft anzutreffen, die zentrale Verwaltungsaufgaben wahrgenommen hätte. Näher zu betrachten ist die *Kanzlei*, denn in anderen Gebieten des Reiches hat diese im späten 13. Jahrhundert eine spürbare Ausweitung des Personalbestandes erfahren, was als Zeichen des Ausbaus der zentralen Verwaltung gewertet wird.[1] Über den Ursprung und die Entwicklung der Aufgaben und Kompetenzen dieser Institution im Bistum Basel wurden bislang noch keine intensiven Untersuchungen angestellt, so dass nur weniges bekannt ist. Eine eingehende Darstellung ihrer Arbeitsweise und internen Organisation ist für die hier untersuchten Fragestellungen unerheblich, so dass darauf verzichtet werden kann; wichtig ist hier allein, welche Rolle sie im Verkehr mit den lokalen Verwaltungseinheiten spielte und welche landesherrlichen Funktionen sie wahrnahm. Aus den Dokumenten der Birseck-Vögte ist schnell zu erkennen, dass sie nie mit dieser Behörde direkt verkehrten, von Bedeutung war allein ihr Vorsteher, der bischöfliche Kanzler oder Protonotarius. Die älteste Aufgabe der Kanzler war sicherlich die Führung der fürstbischöflichen Kanzlei und deren Schreiber, sein Amtsträger vermutlich ein Kleriker. Die Kenntnisse, die er sich durch seine Arbeit in allen Finanzfragen und über die vertraglichen Regelungen aller Handänderungen erwarb, liess sein Ansehen und das Vertrauen, das die Bischöfe in ihn setzten, wohl stetig ansteigen, bis er zum unentbehrlichen Helfer in allen finanziellen und juristischen Fragen des Bistums wurde. Wie in vielen anderen deutschen Territorien auch[2] bildete sich so die Position des Kanzlers vom Leiter der Kanzlei zu einem engen direkten Mitarbeiter des Bischofs in juristischen, politischen und fiskalischen Fragen weiter. Als enger persönlicher

1 WILLOWEIT (1990), S. 76.
2 WILLOWEIT (1983), S. 106ff.

Berater der Bischofs begleitete er diesen fast ständig auf seinen Reisen, wobei er als Amtsbezeichnung «secretarius» genannt wurde. Der Kanzler/Sekretär führte dabei wohl die jeweils benötigten Unterlagen mit sich, während die grossen Bücher der Verwaltung und die Urkundenarchive in der immobilen Kanzlei zurückblieben.

Neben den Personen, die für einen bestimmten Wohnsitz des Bischofs zuständig waren, gab es als Hofleute eine ganze Gruppe von Dienern, die zu seinem Gefolge gehörte und ihn auf seinen Reisen begleitete oder mit ihm zusammen in Basel oder Delsberg lebte. Diese setzte sich aus dem Kanzler, den Schreibern, Dienern und Boten sowie den als *Räte und Diener* bezeichneten Gefolgsleuten zusammen. Diese standen in einem engen persönlichen Dienstverhältnis zum Bischof, dem sie zu raten und zu helfen hatten. Über diese Männer des bischöflichen Hofstaates ist aus der Zeit vor dem Jahre 1435, mit Ausnahme von ein paar wenigen Nennungen in den Rechnungsrödeln des Hofschaffners, kein Quellenmaterial erhalten geblieben, so dass es nicht möglich ist, ihre genaue Funktion zu beschreiben. Aus den Abrechnungen des Schürhofes ist ein reges Kommen und Gehen bischöflicher Diener und Boten zu erkennen, doch lässt sich dies alles nicht zu einem wissenschaftlich haltbaren Bild zusammenfügen.

Nachdem die alte weltliche «officialitas» ihre Rolle in den Geschäften des Bischofs verloren hatte,[1] folgte eine Zeit, in der die Arbeit der bischöflichen Amtleute aus heutiger Sicht kaum mehr zu erkennen ist. Sicherlich gab es bischöfliche Vögte, Keller, Schaffner und Meier, die seit langer Zeit auf regionaler und lokaler Ebene dem Bischof zustehende Abgaben einzogen und ihn in alltäglichen Rechtsgeschäften vertraten. Die schriftliche Überlieferung über die Arbeiten dieses Personenkreises besteht nur aus dünnen Rechnungsrödeln aus der Hofschaffnei, die ganz wenige Erkenntnisse über die Organisation der Verwaltung zulassen. Auf diesen wenigen Seiten ist auch von Knechten und Knaben eines Hofmeisters die Rede; um 1430 wird dieser in den Quellen zusammen mit zwei Knechten und einem Knaben genannt.[2] Doch ist dieser Amtmann nur sehr schwer zu erfassen, da aus seiner Tätigkeit nur wenige Schriftstücke ausflossen und in den Esserlisten seine Amtsbezeichnung und nicht sein Name verwendet wurde. Es muss deshalb völlig offen bleiben, ob er in dieser Zeit tatsächlich der Vorsteher der bischöflichen Hofhaltung war.

---

1 Vgl. GISS (1982).

2 In anderen deutschen Territorien lässt sich ein Hofmeisteramt frühestens in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts datieren, vgl. AHRENS (1990), S. 94. Nennungen dieses Amtes im Bistum Basel in der Zeit vor 1430 sind keine bekannt. - H-E/29/27. - B-A/42/28.5: Auf dem Schloss Birseck arbeitet «der hofmeister» als Maurer, doch dürfte es sich dabei wohl um eine andere Person handeln, die mit dem Amtmann nichts zu tun hat.

Der Zugewinn an grund- und landesherrlichen Rechten, der unter Bischof Johannes von Fleckenstein einsetzte, und bis zum Ausbruch der Reformation anhielt, stellte den Bischöfen neue administrative Aufgaben. Die alte einfache Verwaltungsorganisation, wie sie bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts für die Bedürfnisse des Bischofs und seiner Entourage durchaus ausreichte, eignete sich für die anspruchsvolleren und bedeutend umfangreicheren neuen Aufgaben nur wenig. Obwohl die Bischöfe immer die volle Regierungsgewalt in den eigenen Händen behielten, waren sie vermehrt darauf angewiesen, sich Helfer zu suchen, die ihnen bei der Bewältigung der zunehmenden Arbeit halfen. Der Ausbau des Territoriums und die Intensivierung der Herrschaftsgewalt verlangten zwingend nach einer Verdichtung und einem Ausbau der Kontrolle der Tätigkeit der Amtleute, also der zentralen Verwaltungsarbeit. Zum Schutz seines eigenen Territoriums und seiner Untertanen vor den teilweise sehr starken Nachbarn (Habsburg, Markgrafschaft, Basel, Solothurn, Thierstein, Burgund u. a.), die in fürstbischöfliche Herrlichkeiten eindrangen oder damit drohten, benötigte der Bischof diplomatische, juristische und nötigenfalls auch militärische Helfer, auf die er sich verlassen konnte. Auch für die Durchsetzung und Konsolidierung seiner Herrschaft im Innern musste er über diese Mittel verfügen können. Wie Fleckenstein seine Verwaltung den neuen Anforderungen anpasste, muss wegen des Fehlens aussagekräftiger Quellen im dunkeln bleiben; doch wird er einiges dessen vorbereitet haben, was während der Regierungszeit seines Nachfolgers dank des Einsetzens einer ständig zunehmenden schriftlichen Überlieferung an Strukturen beschrieben werden kann.

5.1.1 Friedrich zu Rhein (1437-1452)

Zur Zeit das Basler Konzils setzte eine neue verwaltungsgeschichtliche Epoche für das Fürstbistum ein.[1] Nach dem Tode von Bischof Johann IV. von Flek-

1 1433 setzte nach der Ernennung von Kaspar Schlick zum Kanzler auch in der Reichskanzlei ein Aufschwung ein. KOLLER (1971), S. 160, vermutete, dass dieser mit dem Basler Konzil in Verbindung stand, wo «ein gesteigerter und inhaltlich verbesserter Schriftverkehr notwendig» wurde. Inwieweit zwischen den Verbesserungen in der Reichskanzlei und in der bischöflichen Kanzlei in Basel eine Verbindung besteht, bleibt völlig unklar. Es reicht nicht aus, die gleichzeitige Entwicklung aufzuzeigen, um eine gegenseitige Beeinflussung zu vermuten. Für die spätmittelalterlichen Verhältnisse ist eher typisch, dass administrative oder wirtschaftliche Innovationen nur selten kopiert werden. Während des Basler Konzils hielten sich in der Rheinstadt beispielsweise verschiedene italienische Merchant-Bankers auf, die auch mit städtischen Bürgern Kontakt hatten. Es ist kein einziger Beleg dafür zu finden, dass die Basler von diesen Italienern, zu denen auch Mitarbeiter der Medici aus Florenz gehörten, in irgendeiner Weise ökonomisches oder administratives Wissen übernommen hätten. WEISSEN (1981).

kenstein wählte die Mehrheit des Domkapitels Friedrich zu Rhein[1] zum Bischof, eine Minderheit jedoch kürte Bernhard von Ratsamhausen, der aus einem vornehmen oberelsässischen Adelsgeschlecht stammte.[2] Zwischen den beiden Gewählten wurde bei gleichzeitiger Anwesenheit des Konzils in der Bischofsstadt ein heftiger Kampf um den Thron ausgetragen, bei dem es sehr bald schon um das Aushandeln einer Abgangszahlung an den Herrn von Ratsamhausen ging. Erst am 5.3.1440 wurden die Verhältnisse um den Basler Bischofsstuhl zwischen den beiden Bewerbern vertraglich geregelt, wobei sich Bernhard durch Geld und die Würde des Domkustos abfinden liess.[3] Trotz des Kampfes, den Bischof Friedrich gegen seinen Widersacher auszutragen hatte, machte er sich sofort mit sehr viel Elan an die Arbeit, die Verwaltung der bischöflichen Rechte und Einnahmen in den Griff zu bekommen und nach seinen Vorstellungen zu ordnen. Durch eine ganze Reihe administrativer Massnahmen stärkte er die Organisation sowie die Überwachung seiner Herrschaft und seiner Finanzeinkünfte. Als Markstein in der Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums sind seine intensiven Bestrebungen zu bezeichnen, die geistliche und die weltliche Rechtsame des Hochstifts zu codifizieren. So entstanden auf seine Veranlassung und unter seiner direkten Aufsicht das «Liber Marcarum» von 1442, die neuen Synodalstatuten, das prachtvolle Lehenbuch und das Basler Brevier, die Zeugnis einer neuen Dimension in der Verschriftlichung des Verwaltungsablaufs sind.[4] Weitere Belege für seine Bemühungen, die administrativen Grundlagen seiner Regierung zu verbessern, sind die Schaffung eines Recessbuches für die Abrechnungen der Ämter, das Führen eines persönlichen Schuldenbuches und eines persönlichen Notizheftes, in dem er alle wirtschaftlichen und rechtlichen Fälle notierte, die ihn beschäftigten. In diesem historischen Kleinod findet sich dann entsprechend auch bei Birseck der Eintrag: «Item min gesetz, nůtz an ze schryben in eyn bůch und zů innen jerlichen zinsen do ze lůgen.»[5] Falls dieses Vorhaben überhaupt in die Tat umgesetzt wurde, so ist zu bedauern, dass sich dieses Büchlein nicht erhalten hat. Der grosse Teil dieser Schriftstücke sind als Innovationen des neuen Fürsten zu betrachten, da in ihnen Verweise auf vorhergehende Aufzeichnungen gleicher Art fehlen. Er erscheint in der Basler Bischofsgeschichte als ausserordentlich tatkräftiger und willensstarker Herr, der sich mit Sicherheit vor allem als Fürst fühlte und erst an zweiter Stelle als Prie-

1 BONER (1968), S. 66-67.
2 BRUCKNER, A. (1972a) I, S. 196.
3 RBF/40/64: «Item her Hans Rich lech zwie hundert gulden dar als der von Rotzenhusen und ich gericht wurdent von dez bystumstz wegen ze Basell in der fasten anno 40.» - BRUCKNER, A. (1972a), S. 196. - Urkunde: Concil. Basil. 7, 87; TR V, S. 779ff.
4 BONER (1968), S. 67. - FREYTHER (1932). - WACKERNAGEL, R. (1889).
5 AAEB, Comptes Trésor de la cour, 1433-1452-1458, Nr. 4.

ster. In seinem privaten Memoriale, das eine einmalige Quelle spätmittelalterlicher Herrschaftspraxis ist, findet sich neben vielen Eintragungen über seine Pläne und Händel auch die folgende Bemerkung, die für sich selber spricht: «Item dem gemeynen closter ze Klingendal geltz ze gend. Ich byn inen 5 gulden [schuldig] von min thochter wegen, als ichs hynyn hab gethan.»[1]

Im fiskalischen Bereich war die Hauptaufgabe der zentralen Organe die Kontrolle der Einnahmen aus den Ämtern, damit von dorther möglichst viel Geld in die Verfügungsgewalt des Herrn gelangte.[2] Die Aussenstellen mussten also alle Einnahmequellen sorgfältig bearbeiten und andererseits möglichst wenige dieser Gelder durch eigenen Aufwand selber wieder verbrauchen. Der Prozess des Verwaltungsausbaus hatte im Fürstbistum Basel bereits vor dem Einsetzen des ersten erhaltenen Recessbuches (1437) weite Fortschritte gemacht, denn der Vereinheitlichungsprozess in der Verwaltung der einzelnen Ämter war bereits vor dem Basler Konzil weit gediehen. So folgten die Jahresabrechnungen für alle Ämter des Fürstentums bereits einer Norm, die den Amtleuten nur noch einen kleinen Spielraum bei der Führung ihrer Buchhaltung liess, wenn von einem festen Buchungsformular auch noch nicht gesprochen werden kann. Dies ermöglichte dem Bischof eine einfachere und dadurch effizientere Kontrolle der Bücher.

Als erster herausragender Kanzler erscheint Wunnewald Heidelbeck zum ersten Male am 19. September 1437 in den Quellen, als er eine bischöfliche Urkunde unterzeichnete.[3] Über den Privatmann Heidelbeck ist nur weniges überliefert: Er stammte aus dem fränkischen Heidenheim.[4] Zuerst war er Kleriker der Diözese Eichstätt, dann Notar an der Konstanzer Kurie. 1426 immatrikulierte er sich an der Universität Heidelberg und erwarb dort zwei Jahre später den Grad eines Baccalaureus. 1433 bis 1436 war er wieder als Notar bei den Bischöfen von Konstanz, von wo er nach Basel übersiedelte.[5] Obwohl ein genaues Datum seiner Amtsübernahme nicht überliefert ist, kann mit grosser Sicherheit angenommen werden, dass sie kurz nach dem Regierungsantritt Friedrichs zu Rhein erfolgt sein dürfte. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, seine Ernennung zum bischöflichen Kanzler und Sekretär sei eine der ersten Massnahmen gewesen, durch die der neugewählte Bischof seine Verwaltungsorganisation zu optimieren

1 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 11.5.
2 Einen direkten bestimmenden Einfluss auf die Ausgaben scheint der Kanzler nicht gehabt zu haben. Im umfangreichen Quellenmaterial findet sich nirgends ein Beleg dafür, dass er den Bischof bei Ausgaben je beraten hätte.
3 TR V, Nr. 106 (richtig wäre 107), S. 348.
4 AAEB, A 85 nennt Dillingen, einen kleinen Ort zwischen Ulm und Augsburg als seinen Geburtsort. Woher der Schreiber im 19. Jahrhundert diese Angabe hatte, gibt er leider nicht an.
5 SCHULER (1987), S. 166.

versuchte. Der neue Mann führte auch sofort eine Reihe von innovativen Massnahmen durch, durch die er die Rechnungslegung der Behörden und Ämter in eine neue Epoche führte. Deutlichster Ausdruck dieser Reorganisation ist die Einführung der Recessbücher, die vermutlich auf ihn zurückgeht. Wunewaldus, wie er selber in der Regel mit dem Vornamen signierte, zeigte sich als ein neuer Typ von Verwaltungsfachmann, der dank seines organisatorischem Wissens und Könnens auch als engster wirtschaftlicher und politischer Berater des Bischofs eine zentrale Rolle in der Basler Geschichte während dieser Epoche spielte. Viel stärker als alle seine Vorgänger und Nachfolger tritt er aus den Quellen als eigenständige gestaltende Persönlichkeit auf. Wir treffen ihn, wie er zusammen mit dem Vogt zu Gericht sitzt; er gibt dem Vogt Anweisungen, wohin er den Waren- oder Geldüberschuss schicken soll; er erscheint, als der Bischof auf dem Schloss im Sterben liegt; er ist anwesend, wenn der Vogt dem Bischof Rechenschaft über seine Einnahmen und Ausgaben gibt, oder nimmt den Recess selber ab. In dieser Funktion ist der Basler Kanzler dieser Zeit mit den Landrentmeistern in anderen deutschen Territorien zu vergleichen.[1] Dirlmeier/Fouquet zeichnen ihn sicherlich treffend, wenn sie ihn als Mann mit grossen verwaltungspraktischen und diplomatischen Erfahrungen schildern, «ein Mann auch für Grobes und Unangenehmes».[2] Das Gewicht, das Wunnewald Heidelbeck in den Bistumsgeschäften zukam, hing stark von der Persönlichkeit dieses treuen Dieners und vom Willen seines Herrn ab. Zwar führte er alle seine Arbeiten immer im Namen seines Bischofs und nach Absprache mit ihm durch, offensichtlich verfügte er aber über bedeutend mehr Kompetenzen als seine Vorgänger. Auch für ihn gilt, dass das Amt niemals den Wert des Trägers ausmachte, «vielmehr ist es stets der Träger, der die Bedeutung des Amtes bestimmt.»[3]

Die Gruppe der Hofleute ist um 1448 aus Spesenabrechnungen zu erfassen, die nach den Reisen des Bischofs nach Breisach zu den Verhandlungen zwischen den Österreichern und der Stadt Basel erstellt wurden: Hans Bernhart zu Rhein, Hans zu Rhein, Růdolf von Ramstein, Růdolf von Hallwyl, Hans von Flachslanden, Wunnewald Heidelbeck, Lutold von Bärenfels, Bernhart Sevogel und Jacob zu Rhein.[4] Über die rechtlichen Beziehungen zwischen den Junkern und dem Bischof konnten nur ganz wenige aussagekräftige Dokumente gefunden werden. Nur aus dem Jahre 1440 sind die Anstellungsbedingungen für zwei nichtadlige Männer als Räte und Diener bekannt, die verpflichtet waren, Pferde

1 Vgl. DROEGE (1971), S. 5. Seine Aussage, es habe solche Landrentmeister in jedem westdeutschen Territorium gegeben, scheint doch etwas zu stark verallgemeinernd und müsste auch in den kleinen Herrschaften überprüft werden.
2 DIRLMEIER/FOUQUET (1994).
3 BAMBERGER (1922/23), S. 199.
4 AAEB, Hofrechnungen 1.

und einen Knecht auf eigene Kosten in ihren Diensten zu halten.[1] Der Bischof übernahm seinerseits die Verpflichtung, eventuelle Schäden an den Pferden abzugelten, falls diese in seinem Dienste erlitten wurden. Diese Bestimmungen erinnern stark an die Söldner, die sich die Stadt Basel hielt.[2] Die alles dominierende Person war der Fürst selber, der sich in seinen Geschäften in allererster Linie auf den Rat und die Hilfe Wunnewalds abstützte und die handfesteren Geschäfte durch seine Junker erledigen liess.[3] Diese sind als Executoren von Zwangsmassnahmen gegen die aufständische ländliche Bevölkerung anzutreffen und hatten sicherlich in vielen Fehden eine führende Funktion zu übernehmen. Sie haben als permanente Gefolgsleute des Bischofs viele der Aufgaben übernommen, die einst den Inhabern der alten Hofämter zustanden, ohne dass ihnen allerdings klar definierte Aufgabenbereiche zur eigenständigen Bewältigung delegiert wurden. Dies waren Männer der polizeilichen Aktion und der Repräsentation, die wenig Schriftliches produzierten, so dass sie in den Archiven wenige Spuren hinterlassen haben. Es scheint dabei zwei Gruppen gegeben zu haben: die erste setzte sich aus bezahlten Söldnern zusammen, wie die beiden oben erwähnten Männer; die zweite bestand aus Junkern des oberrheinischen Adels und Verwandten des Bischofs, für die sich in den Rechnungen keine Lohnzahlungen finden, so dass für diese Personen eine Entschädigung in Form von Lehen angenommen werden kann. Geleitet wurde diese Junkergruppe durch einen Neffen des Bischofs, den Edelknecht Hans Bernhard zu Rhein. Dieser wird in den Quellen um 1440 auch «hofmeister» genannt.[4] Die Funktion eines Leiters der Hofverwaltung wurde durch diesen Amtsträger nicht wahrgenommen; sein Amt war auch nur wenig im Bewusstsein der Vögte und Schaffner, denn in ihren Aufzeichnungen wird er entgegen allen Sprachgebräuchen nie mit seiner Amtsbezeichnung aufgeführt, sondern immer mit seinem Namen. Als Lohn bezahlte ihm der Bischof jedes Jahr 150 fl und 3.5 Fuder Wein,[5] womit er sicherlich ei-

1 AAEB, B 137, 27: Jehan de Chesaul (Zschan Zschesar) für 60 Gulden pro Jahr, Jean Methin von Montbéliard für 80 Gulden Jahressold.

2 Vgl. BUB 7, Nr. 146, S. 278-280, 1447 November 3. - Der Ersatz von Pferden, welche im Dienste des Bischofs umkamen, war allgemeine Praxis. 1511 etwa erhielt Hofmeister Bastian Truchsess 100 Gulden als Zahlung für zwei Pferde. AAEB, Hofrechnungen 9.

3 H-A/52/48: Kosten für den Sarg und die Beerdigung des Hofmeisters. Es bleibt unklar, wer damit gemeint ist.

4 AAEB, 27, K: 1440 Januar 18. - Im Adelskrieg im Anschluss an die Schlacht bei St. Jakob gehörte Hans Bernhart zu Rhein der baselfeindlichen Adelsgruppe an. Im Laufe dieser Auseinandersetzung verwüstete die Stadt sein Lehen in Steinenbrunn. Dazu finden sich verschiedene Erwähnungen: BUB 7, Nr. 143, S. 217, 239 und 275; Nr. 193, S. 339 und Nr. 270, S. 420. In keinem dieser Dokumente, die zwischen 1447 und 1450 verfasst wurden, wird er als Hofmeister bezeichnet.

5 CLEMENCE (1993), S. 159.

nen grossen Teil seiner Knechte und seine Pferde bezahlen und verköstigen musste.

Von Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Bischof und Domkapitel ist aus der Regierungszeit Friedrichs nichts Bemerkenswertes bekannt. Weder über Versuche der Domherren, ihren Einfluss auf die Bistumsverwaltung auszubauen, noch über irgendwelche ernsthaften Spannungen zwischen den beiden Instanzen ist ein Quellenhinweis zu finden. Vermutlich darf dies als ein Zeichen der Stärke des Bischofs betrachtet werden.

Gemäss Aussagen von Quiquerez bestanden im 15. Jahrhundert bereits bischöfliche *Landstände*. Er kommt zu diesem Schluss aufgrund der Erhebung einer Abgabe im Jahre 1446, die durch die Zeitgenossen «frůntlich stůr» genannt wurde, also auf einem Konsens zwischen Fürst und Untertanen beruhte.[1] Eine Überprüfung dieser Steuer zeigt, dass sie tatsächlich auf der Zustimmung der Eigenleute beruhte, diese wurde aber nicht auf einer Versammlung von Landständen eingeholt, sondern durch den persönlichen Umritt des Bischofs durch seine Dörfer und Städte.[2] Ballmer hat mit Sicherheit völlig recht, wenn er die erste Tagung der Landstände im Jahre 1566 vermutet.[3] Hätte sie ältere Vorläufer gehabt, so müssten diese in den Rechnungsbüchern der Bischöfe und Vögte unbedingt zu ermitteln sein. Ständische Zusammenschlüsse oder ständische Vertretungen gegenüber dem Bischof als Landesherrn existierten im spätmittelalterlichen Fürstbistum Basel nicht.

Die Untersuchung der Verwaltungsorganisation von Bischof Friedrich zeigte grosse Fortschritte im Bereich der Schriftlichkeit und eine klare Regimentsstruktur. Seiner Leistung in der Neugestaltung der hochstiftischen Verwaltung zollten bereits die Zeitgenossen grosse Achtung. Und auch aus heutiger Sicht ist die Anerkennung, die ihm dafür durch Niklaus Gerung ausgesprochen wurde, durchaus berechtigt: «Hic fuit prudens dominus et expertus in negotiis secularibus, habens magnum favorem nobilium patriae. Multum bene ordinatus in regimine, licet rigidus.»[4]

5.1.2 Arnold von Rotberg (1451-1458)

Die Regentschaft Arnolds von Rotberg war im Vergleich mit seinen direkten Vorgängern und Nachfolgern recht kurz. Als bereits älterer Herr übernahm er die Bistumsleitung und wandte sich viel stärker als Friedrich zu Rhein wieder den religiösen Bereichen seines Amtes zu. Wie wenn man von Anfang an voraus-

1 QUIQUEREZ (1879), S. 130.
2 Vgl. S. 427.
3 BALLMER (1985), S. 16.
4 Zitiert nach WACKERNAGEL, R. (1889), S. 270.

gesehen hätte, dass es sich nur um einen Übergangsbischof handeln wird, wurden nicht einmal die wichtigsten Bücher der Zentralverwaltung mit seinem Regierungsantritt neu begonnen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass dieses Episkopat keine Spuren von Innovationen in den Verwaltungsstrukturen hinterlassen hat. Das persönliche Schuldenbuch seines Vorgängers wurde durch Wunnewald weitergeführt, auf den sich von Rotberg in allen weltlichen Fragen des Bistums noch stärker abstützte als der an Verwaltungsfragen selber sehr interessierte Bischof Friedrich. Noch offensichtlicher zeigt sich von diesem Zeitpunkt an die eigene Handschrift Heidelbecks, der in diesen Jahren mit einer Barbara Schaffner verheiratet gewesen sein soll,[1] in allen politischen und wirtschaftlichen Fragen des Hochstiftes. Deutlich wird dies beispielsweise durch die Tatsache, dass er seine Unterschrift kurz nach dem Regierungsantritt Rotbergs zum ersten Male ins Recessbuch des Hochstiftes schrieb.[2] Das Dienstverhältnis mit Hofmeister Hans Bernhard zu Rhein blieb ebenfalls bis mindestens 1456 bestehen. Der Bischof bedankte sich bei seinen beiden wichtigsten Getreuen auch einmal mit einem Geschenk: «So hett mins herren genod mim herren herr Bernhart geschenkt ein halb fůder wins [...].Ůch hett sin genod sim secretario geschenckt ein halb fůder.»[3]

5.1.3 Johannes V. von Venningen (1458-1478)

Zum Nachfolger Arnolds wählte das Domkapitel Johannes V. von Venningen.[4] Dieser pfälzische Adlige verfügte nicht nur über gute Beziehungen (ein Verwandter war 1455-1459 Bischof von Speyer, sein Vater war Oberhofmeister am pfalzgräflichen Hof in Heidelberg), sondern vor allem über ein ansehnliches Privatvermögen. Sein prunkhaftes Auftreten[5] dürfte wohl sehr dem äusseren Erscheinungsbild und der machtpolitischen Einstellung eines Fürstbischofs entsprochen haben, das sich das Domkapitel von seinem Bischof wünschte. Der Zeitgenosse N. Gerung berichtet über ihn, dass er das Geld liebte und es sich beschaffen konnte. Andererseits bemerkte er auch, dass der Bischof das Geld ger-

1 Über den Zivilstand Wunnewalds gibt es unterschiedliche Mitteilungen: SCHULER (1987), S. 166, nennt ihn 1447 mit Barbara Schaffner verheiratet, während WACKERNAGEL, H. G. (1951), S. 3, dieses Ereignis in das Jahr 1453 verlegt. Eine weitere Angabe bieten die Abrechnungen der Hofschaffnei: H/51/15: 8 Hühner verzehrt Sophie, die Frau Wunnewald Heidelbecks.

2 R1/52/244.

3 H-A/54/207.7.

4 VAUTREY (1884) II, S. 7-32. - BONER (1968), S. 68-70.

5 Verschiedene Quellenbelege mit Beschreibungen des Bischofs aus zeitgenössischen Chroniken bei STÖCKLIN (1902), S. 7f.

ne für sein eigenes Ansehen oder für den Bau von Burgen ausgab. Der neue Herr nahm sogleich energisch und mit Erfolg die Territorialpolitik seiner beiden letzten Vorgänger auf und brachte die Vogtei Zwingen (1459), die Herrschaft Pruntrut (1461) und die Herrschaft Franquemont (1477) durch das Aufbringen riesiger Geldsummen in seinen Besitz. Jedoch scheiterte der Versuch, auch die Herrschaft Erlach am Bielersee zu erwerben.[1]

Auch unter Johannes diente Wunnewald Heidelbeck in gleicher Funktion und mit ungebrochener Bedeutung weiter. Vor allem als Gesandter des Bischofs an die Höfe der umliegenden Herrschaften und an die Tagsatzungen und Versammlungen der Eidgenossen «war Heidelbeck für Venningen unentbehrlich, er wurde gerade in allen äusseren politischen Angelegenheiten zum alter ego des Bischofs».[2] Ausdruck seines Ansehens ist, dass er bei der Gründung der Basler Universität als erster Student immatrikuliert wurde.[3] Er konnte sich auch während seiner Amtszeit ein ansehnliches privates Vermögen erwerben: 1462 erhielt er vom Bischof ein Lehen, das durch den Tod von Rudolf von Ramstein frei geworden war, darunter als wichtigstes Gut einen Hof in Vix.[4] Dieses Lehen sollte nach dem Tod Wunnewalds auch seiner Frau Barbara erhalten bleiben, die allerdings vor ihrem Mann im Jahre 1468 verstarb.[5] Nach dem Tod seiner Gemahlin hat er sich, der bis dahin als «clericus coniugatus» nur die niederen Weihen empfangen hatte, zum Priester weihen lassen.[6] 1477 wurde er unter den Lehensträgern des Grafen von Thierstein aufgezählt.[7] Vermutlich bestand seine Entlöhnung in diesen Lehen, denn von einem Sold für den Kanzler ist, abgesehen von Nahrung, Unterkunft und Kleidung, in den erhaltenen Aufzeichnungen nie die Rede.

Unter dem neuen Bischof, der von seinem Leben am Hof des Bischofs von Speyer und den Pfalzgrafen mit höfischem Leben sehr wohl vertraut war, erhielt das Amt des Hofmeisters eine neue Wichtigkeit. Da sein Vater als Oberhofmeister in Heidelberg amtiert hatte, kannte er die Vorteile, die ihm dieser Amtmann bringen konnte. Als Hofmeister wird von 1458 an mit Jakob zu Rhein ein ehemaliger BaslerBürgermeister und Gefolgsmann von Bischof Friedrich genannt. Ob er durch den neuen Bischof ernannt wurde, um dadurch eine Annäherung an

1 RBJ/72/436.
2 DIRLMEIER/FOUQUET (1994). Die beiden Autoren schildern auch vom vertraulichen Gestus des Umgangs zwischen Bischof und Kanzler.
3 WACKERNAGEL, H. G. (1951), S. 3: «1. Wunewaldus Heydelbeck de Heydelnheym clericus coniugatus Eystettensis diocesis.«
4 AAEB, Urk. 5. August 1462.
5 WACKERNAGEL, R. (1907) II, Anmerkung zu S. 197.
6 SCHULER (1987), S. 166.
7 AAEB, B 237/38: Thierstein, 1477.

den regionalen Adel zu demonstrieren, wie Dirlmeier/Fouquet vermuten,[1] muss bezweifelt werden, da er möglicherweise schon zur Zeit von Bischof Arnold auf den 1452 oder 1456 verstorbenen Hans Bernhard zu Rhein in diese hohe Hofcharge aufgestiegen war. Gleichzeitig stellte dieser Mann nämlich auch eine Belastung des Verhältnisses mit Basel dar, denn er hatte 1454 sein Bürgerrecht aufgekündigt und konnte wohl kaum als Stadtfreund bezeichnet werden.[2] Immerhin war die Position der Familie zu Rhein sehr mächtig, denn als Domkustos sass zur gleichen Zeit der Vetter des Hofmeisters, Kaspar zu Rhein, auf dem Basler Münsterplatz. Noch enger war allerdings die Beziehung des Bischofs zur Familie der Reich von Reichenstein, von denen Marx als Tischdiener eingestellt war. Sein Bruder Jakob wurde 1475, als die kriegerische Auseinandersetzung mit Karl dem Kühnen unmittelbar bevorstand, zum Hofmeister ernannt. Wichtig war dem Bischof, dass sich der neue oberste Amtmann über gute Kenntnisse des burgundischen Hofes ausweisen konnte, denn er war dort erzogen worden.[3] Johannes ernannte ihn zu seinem «Rat und Diener» und verlangte von ihm, dass er vier Pferde, 2 Knechte und einen Knaben mit seinem Jahressold von 80 Gulden unterhalten müsse. Für seine hofmeisterlichen Aufgaben erhielt er eine schriftliche Anweisung, die verloren gegangen ist, so dass über seine Kompetenzen und seinen Aufgabenbereich nichts bekannt ist. Es darf vermutet werden, dass sie allein auf polizeiliche Funktionen im Innern des Fürstentums beschränkt waren. Für die bevorstehenden Kriegszüge wurde fast gleichzeitig Herman Waldner als oberster Hauptmann berufen,[4] der ebenfalls in den Diensten Karls des Kühnen gestanden hatte. Unschwer ist in diesen beiden Ernennungen die Bildung einer kompetenten antiburgundischen Kriegsmannschaft zu erkennen. Die aussenpolitischen Beziehungen wurden weiterhin durch den Sekretär und Kanzler Wunnewald Heidelbeck wahrgenommen, so dass er und nicht der Hofmeister im März 1475 zusammen mit dem Hauptmann nach Zürich reiste[5] und 1477 die Interessen des Bischofs beim Kauf eines Dinghofes vor dem Herzog von Österreich vertrat.

Aus den Esserlisten der Hofschaffnei treten neben dem Kanzler zwei Blutsverwandte des Fürsten, Jörg und Sigfrid von Venningen, am stärksten hervor. Dirlmeier/Fouquet haben aufgezeigt, wie Johannes seine Verwandtschaft in zen-

1 DIRLMEIER/FOUQUET (1994).
2 BCHR IV, S. 63.
3 DIRLMEIER/FOUQUET (1994).
4 AAEB, B137.28, Nr. 1, 1475, Februar 22.
5 H-A/75/34: Eintrag für Samstag, den 4. März 1475: «Der hoptman und cancellarius ritten ge Zurich.» H-A/75/35: Am Montag, den 13. März waren sie in Basel zurück: «Der hoptman und her Wunewald koment von Zürich».

trale Positionen seines Hofes setzte.[1] Jörg löste 1462 Jakob zu Rhein als Hofmeister ab und wurde ab 1471 auch Landvogt genannt.[2] Dieser neue Titel könnte die Assoziation wecken, der Hofmeister habe eine Art Oberaufsicht über die Vögte erhalten. Tatsächlich war dies nicht der Fall. In allen Unterlagen über die Hofschaffnei und die Vogtei Birseck wurde nicht ein einziger Vorgang gefunden, in dem Jörg von Venningen den beiden Amtmännern Anweisungen gegeben hätte oder die Kontrolle einer Rechnung durchgeführt hätte. Falls es nicht ein reiner Ehrentitel war, so muss er Kompetenzen erhalten haben, die ausserhalb der Ämterverwaltung zum Tragen kamen. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger und seinem Nachfolger in diesem Amte erhielt er dafür nie einen Sold, sondern wurde lediglich mit Geschenken abgefunden. Im Gegensatz zu Heidelbeck erhielt er auch keine Lehen.

Als Räte und Diener des Bischofs sind während des Episkopats Venningens Juristen wie der Magister Hans Durlach, aber auch verschiedene Junker anzutreffen, die dem Bischof bei gewaltorientierten Aktionen helfen sollten. 1471 wurde nach einem Teding, dessen Ursachen unbekannt sind, Graf Oswald von Thierstein als Rat und Diener des Bischofs aufgenommen.[3] Der mit ihm abgeschlossene Vertrag enthält viele Textpassagen, welche stark an die Bedingungen in den Bestallungsurkunden für die Diener Friedrichs zu Rhein aus dem Jahre 1440 erinnern.[4] Ob dies ein Versuch war, den Grafen ins bischöfliche Lager zu ziehen, oder einem Statuswunsch des Grafen entsprach, wird wohl für immer unbeantwortet bleiben müssen. Keine der beiden Seiten hat wohl ernstlich daran gedacht, der stolze Graf könnte unter dem Hofmeister Jörg von Venningen in die Junkergruppe eintreten. Falls dieses Dienstverhältnis überhaupt je angetreten wurde, so hat es nicht lange bestanden, denn dies ist seine einzige Erwähnung und in den Hoflisten von 1471 und 1472 wird sein Name nicht aufgeführt.[5]

---

1 DIRLMEIER/FOUQUET (1994).

2 RBJ/512. - Im März 1462 war Jakob zu Rhein in die Dienste des Pfalzgrafen Friedrich eingetreten. Da Johannes von Venningen zweifellos über ausgezeichnete Beziehungen an diesen Hof verfügte, an dem einst sein Vater in einer sehr wichtigen Position gedient hatte, kann angenommen werden, dass der Bischof diese Anstellung begünstigt hat. Jakob zu Rhein scheint also nicht im Streit vom Basler Fürstbischof weggegangen zu sein. BCHR IV, S. 63.

3 AAEB, B 137.22, Nr. 3, 1471 März 28. Es scheint so, ohne dass dies eindeutig so ausgedrückt wäre, als habe der Bischof den Grafen nicht freiwillig in seine Dienste genommen, denn der Vertrag ist Teil eines durch Schiedmänner ausgehandelten Vertrages.

4 AAEB 137.27, K.

5 RBJ/512.

Tabelle 18: Die bischöfliche Verwaltung und ihr Personal nach 1471

Bischof

Domkapitel

Sekretär

Spiritualia[1]	**Temporalia**			
Curia Basiliensis	*Hofleute*	*Amtleute*		
Vicarius	Hofmeister, Landvogt	Kanzler		
Sigilliferus	adlige Begleiter			
Official	Rat und Diener	Notare	Vögte und Schaffner	
Advocatus		Schreiber	Schreiber, Knechte	Meier
Notarii				Dorfbeamte
Procuratori Notarius vicariatus Notarius fisci Procurator fiscali Commissarii foraneis Proclamator Registrator Cancellator Taxator Pedelli Latores	Dienstknechte und -mägde		Dienst-knechte und -mägde	

Zur Herausbildung eines Hofrates, der auch ohne direkte Kenntnis des Bischofs als festes, abgeschlossenes Kollegium mit schriftlich fixierten Verfahrensregeln rechtliche und politische Entscheidungen mitberaten oder gar gefällt und Verhandlungen geführt hätte, wie etwa in der Fürstabtei Fulda und vielen anderen Landesherrschaften, ist es in Basel bis zur Reformation nicht gekommen.[2] Wohl gab es Zusammenkünfte, an denen aktuelle Probleme zwischen füh-

1 Die Benennung und die Reihenfolge gemäss den Statuten der Curia in AAEB, A 85, Nr. 2, die während der Herrschaft von Bischof Kaspar aufgeschrieben wurden.

2 Dies wäre eine Entwicklung, die fast als Einzigartigkeit des Fürstbistums bezeichnet werden müsste, falls die Aussagen von SPANGENBERG (1909), S. 487, nicht doch auf grössere Fürstentümer eingeschränkt werden muss: «In allen oder fast allen Territorien Deutschlands entstand gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein engerer, aus eigens ernannten und absetzbaren Mitgliedern bestehender Rat als Organ der Zentralverwaltung. Die Beteiligung am Rate des Für-

renden Mitgliedern des bischöflichen Hofstaates beraten wurden, doch waren diese in allen bekannten Fällen auf ein bestimmtes Thema konzentriert, und die Gremien lösten sich nach Erfüllung der Aufgabe wieder auf. Ein solches Treffen fand beispielsweise zur Zeit der burgundischen Bedrohung im März 1475 zwischen dem Hauptmann Waldner, dem Hofmeister Junker Jakob Reich von Reichenstein, dem bischöflichen Vikar, dem Kanzler Wunnewald Heidelbeck und dem Junker Frid von Roggurt (Rocourt) im Basler Schürhof statt.[1] In dieser Zusammenkunft ist unschwer ein Kriegsrat zu erkennen, der aber nicht zu einem ständigen Organ weiterentwickelt wurde.

5.1.4 Kaspar zu Rhein (1479-1502)

Nach dem Tode Johannes von Venningens wählten die Domherren mit Kaspar zu Rhein,[2] einem Sohn des früheren bischöflichen Hofmeisters Hans Bernhard zu Rhein und einem Neffen des Bischofs Friedrich zu Rhein, einen herrischen und adelsstolzen Mann, von dem sie sich einen energischen Kampf gegen die Stadt Basel erhofften. Die Kapitelherren hatten offensichtlich unter der starken, aber schlussendlich dennoch viele Schulden aufhäufenden Regentschaft Venningens nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Sie verlangten deshalb von seinem Nachfolger einige Verbesserungen, die sie sich im Juramentum, das Kaspar zu Rhein bei seiner Einsetzung zum Bischof schwören musste, verbriefen liessen. Neben verschiedenen rein finanziellen Zugeständnissen war vor allem die Bestimmung von Bedeutung, dass sich die Amtleute in Zukunft in ihrem Eid verpflichten mussten, bei einer Sedisvakanz dem Kapitel treu zu sein. Es unterstrich dadurch, dass die Vögte nicht in einem rein personalen Loyalitätsverhältnis zum Bischof standen, sondern darüber hinaus gegenüber dem Hochstift verpflichtet waren.

Auch Bischof Kaspar ging nach seiner Wahl ohne Verzug mit viel Dynamik und Entschlossenheit an die Rückgewinnung aller ehemaligen Besitzungen des Hochstiftes. Sein wichtigstes Ziel war die Wiederherstellung der alten bischöflichen Herrschaft über die Stadt Basel. Sein Anspruch, das seit fast hundert Jah-

---

sten gestaltete sich zum festen Amt.» Das Domkapitel darf auf jeden Fall nicht als Fürstenrat betrachtet werden, denn seine Aufgaben und Kompetenzen waren deutlich ganz anders ausgestaltet. - Ähnlich scheinen allerdings die Verhältnisse in der Markgrafschaft Brandenburg gewesen zu sein, wie sie AHRENS (1990), S. 89 beschreibt. - JÄGER (1986), S. 274-279. - WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 197. - WILLOWEIT (1990), S. 106.

1 H-A/75/35: Dienstag, 14. 3. 1475: «Der hoptman / juncker Jacob Rich / dominus vicarius / cancellarius und juncker Frid von Roggurt per si hattend rat.»

2 BRUCKNER, A. (1972a), S. 198f. - BONER (1968), S. 70-73.

ren verpfändete Schultheissenamt wieder lösen zu wollen, war eindeutig als Versuch der Restauration der fürstbischöflichen Herrschaft über die Domstadt zu erkennen und rief den erbitterten Widerstand der Rheinstadt hervor, den er auch mit Waffengewalt brechen wollte.[1] Mit ebensoviel Energie ordnete er auch seine Verwaltung nach neuen Prinzipien, indem er die bereits eingeleitete Arbeitsteilung zwischen Kanzler und Hofmeister weiter akzentuierte und sich eine völlig neue Mannschaft von Hofleuten zusammenstellte, die ganz allein ihm verpflichtet war. Jörg[2] und Sigfrid von Venningen Hofmeister sowie Wunnewald verloren ihren Einfluss und wurden durch jüngere Vertrauensleute Kaspars ersetzt. Wunnewald erhielt einen bemerkenswert schönen Abgang, indem in einem der ersten Artikel des Juramentums durch den Bischof festgehalten wurde, dass das Stadthaus, in dem Wunnewald damals lebte, an das Kapitel fallen sollte, erst jedoch nach dem Ableben des Kanzlers.[3] Diese Abmachungen wurden in die Tat umgesetzt, als Wunnewald am 27. Dezember 1482 starb;[4] er wurde im Basler Münster bestattet, was als weiteres Zeichen seines Ansehens betrachtet werden kann.

Gefestigt wurde die neue Aufgabenverteilung am Hof, die dem Kanzler die Finanzkontrolle sowie die vielen notariatsrechtlichen Problemfälle und Rechtshändel zuwies und dem Hofmeister die politischen und militärischen Fragen, durch die Berufung von Jost (Jodocus) Keller[5] als Nachfolger des gealterten Wunnewald. Auch er erwies sich als eine überragende Persönlichkeit und diente ebenfalls drei Bischöfen. Er wurde noch durch Bischof Johannes als Schreiber eingestellt, der ihn vermutlich aus der Zeit in Speyer kannte und nach Basel berief, wo er 1471 als Jos von Spir zum ersten Male als bischöflicher Schreiber genannt wird und häufig als Esser am Basler Hof erscheint. In andern Dokumenten stösst man auch auf die latinisierte Fassung seines Namens, wo er

1 Vgl. WACKERNAGEL, R. (1907) III, S. 212ff. und SIMON-MUSCHEID (1988), S. 274ff. Auch im sog. Bischof-Handel von 1482/83 scheint der Bischof seine Finger im Spiel gehabt zu haben. Anders liesse sich die folgende Textstelle nicht erklären. A-B/83/8/3: «Item min gn̊diger herr liess den zunftmeister zů Birseck von sant Michels tag. Das sich traf uff 10 tag selb ander. Und kam zů im sin stiefsun, sin schwager un sin wipp 2 mal mit sym sun. Und hab im geben die armůt und geteilt mit im, was ich gůtz hat. Hat mit den pferden veretzet 20 S haber und hat gehept wol 40 mal. Mag mir mins heren gnad f̊r geben, waz sin gnad wil.» Gemeint ist mit diesem Gast sicherlich Adam Walch, der auch im folgenden Jahr als Gast auf Birseck erwähnt wird: B-A/84/15.2.

2 Jörg von Venningen heiratete 1479 Katharina von Helmstatt und zog sich auf sein Gut im Kraichgau zurück. DIRLMEIER/FOUQUET (1994).

3 AAEB, A 10, Nr. 2: Kaspar zu Rhein.

4 WACKERNAGEL, R. (1907) II, Anmerkung zu S. 197, gibt 1483 als Todesjahr. Dem widerspricht VAUTREY (1884) II, S. 42 aufgrund des Inhaltes von TR V, S. 842. Sicherlich falsch ist die Jahreszahl 1473, die WACKERNAGEL, H. G. (1951), S. 3, nennt.

5 TR V, Nr. 304, S. 624.

ebenfalls nach seiner Herkunft oft «Jodocus de Spira» genannt wird.[1] Über seine Ausbildung ist nur bekannt, dass er wie sein Vorgänger Doktor beider Rechte war. Wann genau er Wunnewald als Kanzler und Sekretär ablöste, ist nicht überliefert. Am 19. November 1477 nennt er sich noch «scriba»;[2] ebenso bezeichnet er sich 1480 unter der Rechnung des Fiskals, die er im folgenden Jahr dann als «secretarius» abnahm.[3] Kurze Zeit später muss er von Wunnewald auch die Leitung der Kanzlei übernommen haben.[4]

Neben den Kanzler Jost Keller setzte der neue Bischof seinen Bruder Friedrich zu Rhein, mit dem er schon seit vielen Jahren eng zusammenarbeitete, und machte ihn umgehend zu seinem Hofmeister, so dass er bereits im Birseck-Recess für das Jahr 1478 mit diesem Titel genannt wurde.[5] Als «Ritter von Häsingen», wie er sich selber in Urkunden nennt, war er Lehensmann der Habsburger über Burg und Dörfchen Hésingue in der Nähe Basels.[6] Es ist keine Bestallungsurkunde erhalten, die Aufschluss über seinen genauen Aufgabenbereich geben könnte, doch zeigen schon die ersten Monate, dass er unter der Leitung seines bischöflichen Bruders die Verantwortung für viele weltliche Angelegenheiten des Fürstentums übernahm. Noch im selben Jahr wurde er in dieser Funktion in den Rechnungen des Amtmannes auf Birseck erwähnt, als er diesem Anweisungen über Zahlungsaufträge erteilte,[7] was zur Zeit Johannes von Venningens nur vom Bischof selber getan werden konnte. Der Hofmeister, der bis anhin vor allem Leiter der auf Fehden spezialisierten Junkergruppe war und den Bischof im Verkehr mit dem Adel vertrat, wurde nun zum obersten Amtmann, der in allen polizeilichen und innenpolitischen Geschäften zum direkten Ansprechpartner der Vögte und Schaffner wurde. In den Essenslisten der Hofschaffnei kommt Friedrich ab 1481 als «magister curie» oft vor, und wird bei diesen Besuchen häufig von Adligen wie Ludwig von Eptingen begleitet.[8] Sein Einfluss auf Kaspar muss gross gewesen sein, denn seine Präsenz am Hof dominierte klar alle anderen Hofleute. 1484 nennt ihn eine Urkunde den «edlen und

1 RBJ/512. - In den Essenslisten H-A/81. - WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 197.
2 H-A/75/154.
3 AAEB, A 85, Procurator fiscalis.
4 Nach SCHULER (1987), S. 223, erfolgte die Übernahme der Kanzlei im Jahre 1494. Dies würde bedeuten, dass es im Fürstbistum während mehr als zwölf Jahren keinen Kanzler gegeben hat, was sehr zweifelhaft erscheint.
5 Im Jahre 1464 verkaufte Friedrich zu Rhein mit Zustimmung seines Bruders ein Lehen, das er vom Hochstift innehatte, an Wernher Truchsess von Rheinfelden. Es handelte sich dabei um den Burgstall Bischofstein bei Sissach mit allen seinen dazugehörigen Rechten. UBL III, Nr. 859, S. 1018ff.
6 MEYER, W. (1981), S. 52. - Ein zu Rhein war bereits 1253 in Häsingen begütert: BUB I, Nr. 265, S. 192f.
7 B-A/78/12.2 und 12.4.
8 H-A/81.

strengen herrn»,[1] was die neue Wichtigkeit und das gewachsene Ansehen dieses Amtes unterstreicht. Er war Ritter und lebte diesen Idealen nach, indem er sich etwa eine Turnierrüstung leistete. Als Mann der Macht und der Gewalt scheute er 1469 sogar vor einer Fehde mit der Stadt Köln nicht zurück.[2] 1478, also bereits als bischöflicher Hofmeister, soll er einen Juden aus Mülhausen umgebracht haben.[3] Ein weiteres Ereignis zeigt die gesellschaftlichen Kreise und sozialen Schichten, in denen sich dieser Hofmeister bewegte: Graf Heinrich von Thierstein unterschrieb im Jahre 1500 eine Vereinbarung über seine Aufnahme in das Schloss Hohkönigsberg bis zur Erledigung seines Streites mit den Eidgenossen.[4] Auf den Hintergrund dieser offensichtlich ernsten Spannungen gibt es keine Hinweise, doch dürfte er im Umfeld des Schwabenkrieges zu suchen sein, während dem er sich zusammen mit dem Thiersteiner auf der Seite Österreichs befunden haben dürfte.[5] Er starb bald nach seinem Bruder und sein Nachlass wurde im Jahre 1508 in Basel gerichtlich versteigert. Als Aktiven hinterliess er nur gerade sein Turnierzeug und einen Schilling und neun Pfennige.[6] Er hinterliess die Witwe Ursula von Hohen Landenberg, eine Tochter und den Sohn Melchior, der um 1510 Basler Erzpriester war. Sein Basler Lehen, das eine Reihe von Liegenschaften in der St. Johann-Vorstadt umfasste, fiel an den Bischof zurück, der es nicht weitergab, sondern durch die Hofschaffnei verwalten liess.[7]

Die Ernennung eines starken Hofmeisters ging einher mit einer Reihe weiterer Massnahmen, die zusammengenommen als gezielter Aufbau einer starken Position gegenüber der Stadt Basel gesehen werden können: Die Übernahme des städtischen Söldners Ulrich Mellinger, der 1484 auch Vogt von Birseck wurde, in bischöfliche Dienste[8] und die Belehnung des Hermann von Eptingen mit der 1411 zerstörten Burg Istein, damit sie dieser wieder in Stand stelle,[9] zeigen die Bereitschaft zum Einsatz von militärischer Gewalt gegenüber der Rheinstadt. Denn eine bischöfliche Burg Istein wäre sicherlich nicht nur durch den

1 StABS, Bischöfliches Archiv, LVII, 1484 März 17.
2 BUB 8, Nr. 362, 1469 Oktober 17.
3 MEININGER (1887), S. 70.
4 StABS, Adelsarchiv, Nr. 651,1500 November 16.
5 Über das Verhalten der Thiersteiner während der Schwabenkriege vgl. SCHNEIDER, Hermann (1949).
6 StABS, Gerichtsarchiv A.48, 1507; G.4. 1509 Freitag nach Neujahr; Beschreibbüchl. - Vgl. WACKERNAGEL, R. (1907) III, S. 288. - AAEB, Urk. Nr. 722, 1505 Mai 24: Vertrag zwischen Bischof Christoph von Utenheim und Hofmeister Friedrich zu Rhein über die Erbschaft des Bischofs Kaspar zu Rhein.
7 Vgl. S. 94. - AAEB, B 237/38: zu Rhein: Um die Lehen im Elsass gab es einen Prozess zwischen dem Bischof und Michel und Hans zu Rhein, die aufgrund der Leihepflicht ihren Onkel beerben wollten. Dazu auch AAEB, Codex 332, S. 90f. und S. 263.
8 Vgl. S. 262.
9 DIETSCHI (1930), Urkunde Nr. 79a, S. 167.

Markgrafen, sondern vor allem durch die weiter oben am Rhein liegende Stadt Basel als ernsthafte Bedrohung empfunden worden. Die Basler hatten es sich ja schliesslich sehr gut überlegt, bevor sie sich 1411 entschlossen, viel Geld auszugeben, um die Burg Istein schleifen zu lassen. An die Stelle von Diplomatie und Gerichtshändeln wie zur Zeit seines Vorgängers scheint Kaspar Einschüchterung und die Androhung von Waffengewalt gesetzt zu haben.

Liste 6: Stammtafel der Herren zu Rhein, Linie zu Häsingen[1]

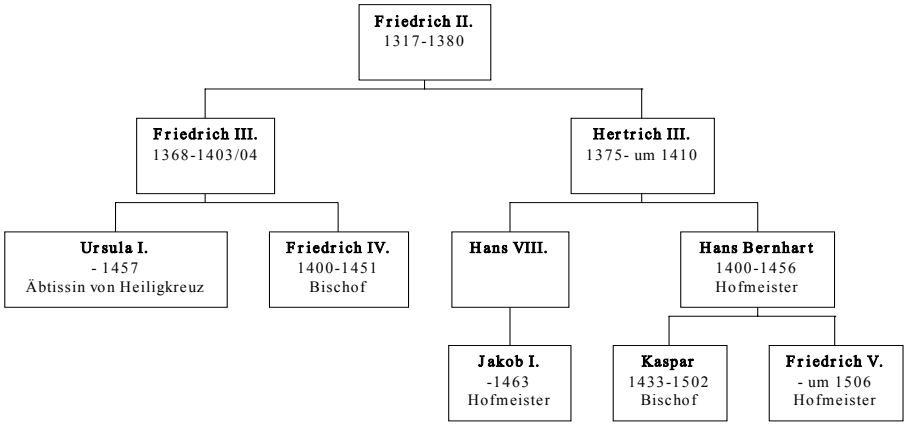

Diese gewaltige Aufwertung der Position des Hofmeisters wies dem Kanzler verständlicherweise eine bescheidenere politische Rolle zu, als sie in den vorhergehenden Jahrzehnten ausgebildet war. Jost Keller wirkte wie sein Vorgänger als Verwaltungsmann, hielt sich aber in politischen Angelegenheiten völlig im Hintergrund und ist auch als Privatmensch in den Quellen kaum zu fassen. Er konzentrierte sich auf die Verwaltungsarbeit und war nicht mehr der allgegenwärtige Kanzler, ohne den im Bistum nichts ging. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn er sich nicht wie sein Vorgänger fast beständig in der unmit-

1 In diese Stammtafel wurden nur diejenigen Personen aufgenommen, welche für die vorliegende Studie von Belang sind. Quelle dieser Ansicht ist die ausführliche Darstellung bei MERZ (1912), Stammtafel 12. - Eine wesentlich anders aussehende Stammtafel präsentiert MEININGER (1887). Seiner Ansicht nach war zwischen Friedrich III. und Friedrich IV. noch ein bei Merz nirgends erwähnter Gunther.

telbaren Nähe des Bischofs aufhielt.[1] Das neue Verhältnis des Hofmeisters und des Kanzlers zu den Amtleuten wird am deutlichsten durch einen Eintrag in der Jahresrechnung 1485 des Birseckvogtes charakterisiert: «Item Heinrich Eynfaltig geben 37 lb durch bepfelch mins gnedigen herren hofmeisters. Noch inhalt in sim bůch durch Jossen kantzler abgerechnet.»[2]

Aus einem Streit zwischen Oswald von Thierstein und dem Bischof, in dem es um Wald- und Jagdrechte in Reinach ging, ist ein interessanter Briefwechsel zwischen dem Grafen und Markgraf Rudolf von Hachberg aus dem Jahre 1484 erhalten geblieben, in dem es um die Verantwortlichkeit bischöflicher Dienstleute für ihre Taten geht. Der Graf versuchte beim Markgrafen zu erreichen, dass dieser den Thüring Reich von Reichenstein nicht zu seinem Vogt auf dem Schloss Rötteln einsetzte oder, falls dies bereits geschehen sei, ihn aus seinen Diensten wieder entlasse. Als Begründung gab er an, Thüring habe ihm als ehemaliger bischöflicher Dienstmann im genannten Streit grossen Schaden zugefügt.[3] Der Markgraf wies diese Forderung mit dem Hinweis auf das Treueverhältnis zwischen Reich und dem Bischof zurück; dieser habe nicht in seinem eigenen sondern in seines Dienstherren Namen gehandelt. Für Handlungen, die er im Auftrag seines Herrn durchführte, sei er aber nicht verantwortlich zu machen.[4] Thüring blieb folglich markgräflicher Vogt.

5.1.5 Christoph von Utenheim (1499/1502-1527)

Um die Jahrtausendmitte führte die Glücklosigkeit von Kaspar zu Rhein zu einem weiteren Ausbau der Kompetenzen der Domherren, als diese ihn am 30. Dezember 1499 wegen wirtschaftlicher Missstände de facto entmachteten und direkt auf die Verwaltung des Bischofsgutes einzuwirken begannen. Der unter dem starken Einfluss des Kapitels stehende Christoph von Utenheim versuchte dem Fürstbistum eine handlungsfähigere Führung zu geben, während er als Statthalter und ab 24. September 1502 als Regent amtierte und nach dem Tode

1 Keller ist bezeichnenderweise nicht bei den Gefolgsleuten, die den Bischof 1482 und 1483 auf Birseck begleiten. Bei der ersten Gelegenheit stiess er einen Tag nachher zur Gruppe. Vgl. 385.

2 B-A/85/8.2.

3 StASO, Denkwürdige Sachen 7, S. 34a. - Thüring Reich von Reichenstein als bischöflicher Gefolgsmann vgl. S. 384. - Gemäss «Ursprungs- und Stammbuch der Herren von Eptingen» gehörte Thüring zusammen mit dem Bruder Oswalds von Thierstein, Wilhelm, der Rittergesellschaft vom Fisch und Falk an, deren Statuten 1484 angenommen worden waren. LIEBENAU (1878), S. 839.

4 StASO, Denkwürdige Sachen 7, S. 35.

Kaspars diesem am 1. Dezember 1502 auf den Bischofsstuhl folgte.[1] Doch auch diesem humanistisch gebildeten Mann gelang es nicht, den Zerfall der fürstbischöflichen Macht aufzuhalten; die letzten weltlichen Rechte des Bischofs in der Stadt Basel gingen in seiner Zeit verloren und die bischöfliche Handlungs- und Entscheidungskompetenz wurde durch Eingriffe des Kapitels beschnitten.

Ein Markstein dieser Entwicklung ist im Juramentum zu sehen, das Bischof Christoph von Utenheim im Jahre 1503 schwören musste, in dem die Mitsprachemöglichkeit des Domkapitels in die Verwaltung des bischöflichen Gutes stark erweitert und festgeschrieben wurde. Als 4. Artikel wurde darin festgehalten, dass die bischöflichen Amtleute ihre jährlichen Abrechnungen in Anwesenheit eines Deputaten des Kapitels zu machen hatten. Durch diesen Schritt wurden die Domherren in die Lage versetzt, die Entwicklung der bischöflichen Finanzen regelmässig kontrollieren zu können. Aus Sicht des Bischofs musste dies als ein starker Eingriff in seine Verwaltungsautonomie und Herrschaftsgewalt empfunden werden, denn die Revision der Rechnungen implizierte die Androhung von Massnahmen, falls den Domherren etwas missfiel. Diese Regelung wurde in die Praxis umgesetzt, wie die Unterschriften von Domherren unter den Jahresrechnungen der Birseckvögte bezeugen.[2] Die ursprünglichen Forderungen des Domkapitels gingen sogar noch weiter, denn es wollte überdies ein Zustimmungsrecht bei der Einsetzung der Amtleute und Meier. Wenigstens dies konnte Bischof Utenheim zurückweisen.[3] In der Tat erhielt das Fürstbistum durch die Vorgänge des Jahres 1499 verfassungsmässig eine völlig neue Grundlage, denn das Kapitel war von diesem Zeitpunkt an Teil der Bistumsregierung. Durch die Einsichtnahme und Bewilligung der Gemeinen Hofrechnungen wurde es eine verfassungsmässige Gewalt, die mitregierte.

Mit Christoph von Utenheim wurde zum dritten Mal hintereinander der Sohn eines Hofmeisters zum Bischof gewählt. Obwohl er als sehr frommer und dem

---

1 HERZOG (1839). - VAUTREY (1884) II, S. 57-82. - WACKERNAGEL, R. (1907) III, S. 86-94. - BONER (1968), S. 73-77. - KASPAR (1978), S. 16ff. - AAEB, A 10: Eine umfangreiche Dokumentation über die Abmachungen zwischen dem Domkapitel und dem de facto abgesetzten Bischof Kaspar zu Rhein, die vor allem im Hinblick auf die Bestandesaufnahme des finanziellen Zustandes des Hochstiftes interessant ist.

2 B-E/17/35: Die Rechnung wurde dem Bischof in Anwesenheit von Philipp Jakob von Andlau und Johann Rudolf von Hallwyl präsentiert. - Ähnliche Vorgänge werden für diese Zeit im Erzstift Bremen (SCHLEIF (1972), S. 52f.) und in der Erzdiözese Köln (PENNING [1977], S. 3ff.) beschrieben. Wie weit sich die drei Territorien jedoch miteinander vergleichen lassen, bleibt noch offen, da bislang noch keine Studie geschrieben wurde, welche die Staatlichkeit in den geistlichen Reichsständen vergleichend zusammenfasst.

3 AAEB, A. 10: Akten zur Wahl Christophs von Utenheim. - Dies war kein Vorgang, der typisch baslerisch gewesen wäre. Im Erzbistum Bremen wurden die Bischöfe im Jahre 1511 verpflichtet, dass sie keinen Amtmann ohne Rat und Zustimmung des Kapitels ernennen durften, sofern dieser von auswärts kam. Vgl. SCHLEIF (1972), S. 52f.

Spirituellen zugewandter Herr beschrieben wird, kannte er aus dem Elternhaus die Verwaltungsarbeit sehr gut. Wie seine Vorgänger passte er als einen seiner ersten Schritte die Gruppe der engsten Mitarbeiter durch Personalentscheide seinen eigenen Vorstellungen an. Die Zweiteilung der Aufgaben auf den persönlichen Sekretär und den Hofmeister, die beim Amtsantritt von Bischof Kaspar eingeleitet worden war, hatte Bestand. Diese neue Regierungsform verlangte aber nach neuen Köpfen, die den Regenten und Statthalter unterstützten und als Brücke zu den Herren des Kapitels dienen konnten und nach dem Schwabenkrieg auch nicht durch eine ausgeprägt eidgenossenfeindliche Haltung die Beziehungen mit Solothurn und Bern belasteten. Als einer der wichtigsten personalpolitischen Entscheide ist die Ablösung Friedrichs zu Rhein zu betrachten. Es lag wohl kaum nur am Alter des langgedienten Ritters von Häsingen, dass mit Hans von Schönau ein neuer wohlhabender Junker zum Hofmeister ernannt wurde. Zu Rhein hatte neben seinem Bruder über Jahre hin eine hervorragende Stellung in der Bistumspolitik gespielt und war zu einem ansehnlichen Teil mitverantwortlich an den Zuständen, die das Kapitel zum Eingreifen veranlasst hatten. Es kam hinzu, dass er durch seine Haltung während des Schwabenkrieges in Opposition mit den Eidgenossen geraten war, was die Stellung des Bischofs gegenüber der Stadt Basel schwierig gestaltete. Schliesslich war auch die Zeit der Adelsfehden, in denen sich die Hofmeister lange Zeit ausgezeichnet hatten, längst vorbei, so dass es nicht verwundert, dass der humanistisch gebildete Christoph von Utenheim dem Amte des Hofmeisters einen neuen Sinn gab. Er brauchte neben dem Kanzler, der sich als Jurist weiterhin um Buchhaltung, Urkundenwesen und Rechtshändel kümmerte, einen nach aussen gerichteten Verwalter, der für die operativen Teile der Administration verantwortlich war. Der Hofmeister wurde so unzweifelhaft zum wichtigsten Amte in der weltlichen Verwaltung, wie dies in vielen anderen deutschen Fürstentümern der Fall war.[1] Niederschlag findet diese Bedeutung des Hofmeisters in den wenigen zeitgenössischen Schriftstücken, in denen von den Amtleuten die Rede ist. So wurde beispielsweise Hofmeister von Schönau unter den hierarchisch geordneten weltlichen Amtleuten als erster aufgeführt, als Christoph von Utenheim um 1503 eine Liste über Amtleute, Diener und Gesinde aufstellte.[2] Hofmeister und Kanzler unterzeichneten auch am 17. Juni 1503 als Zeugen die Übereinkunft zwischen dem Bischof und der Stadt Basel über die Handfeste.[3] Vermutlich haben diese

1 WILLOWEIT (1983), S. 116.
2 AAEB, B 137, 21, Nr. 8.
3 BUB 9, Nr. 304, S. 249. Als Kanzler wird Jost Keller genannt. Hofmeister soll Hans Heinrich von Baden gewesen sein. Dies ist allerdings die einzige Erwähnung dieses Mannes in dieser Funktion.

beiden bischöflichen Vertrauten alle Detailberatungen in dieser politisch äusserst brisanten Frage geführt.

Kanzler Jost Keller blieb in der Öffentlichkeit im Vergleich mit den prominenteren Hofmeistern weiterhin im Hintergrund, da er auf die interne Verwaltungsarbeit und Rechtsgeschäfte konzentriert war. Er war auch künftig in einer Doppelfunktion tätig: Als Sekretär des Bischofs war er mit sehr viel Schreibarbeit betraut, so verfasste er etwa eigenhändig die ab 1500 erstellten Gemeinen Hofrechnungen des Bistums sowie bis 1503 die Rechnungen der Hofschaffnei; als Kanzler leitete er andererseits weiterhin die Kanzlei, wodurch er in diesen Jahren einen starken Einfluss auf die durch das Kapitel geforderte Reorganisation der Buchführung hatte. De jure blieb diese Trennung zwischen dem Kanzler, also hier im Sinne des Leiters der bischöflichen Kanzlei, und dem Sekretär, als persönlicher Schreiber des Bischofs, bis ins 16. Jahrhundert hinein bestehen, wenn auch die beiden Ämter fast immer in Personalunion durch einen Amtsträger bekleidet wurden. In einer Liste der Personen, die 1503 dem Bischof einen Eid abzulegen hatten, wurde aus diesem Grunde auf der ersten Seite nach dem Weihbischof, dem Vikar usw. vor den Notaren auch der Kanzler Jost Keller aufgezählt, auf der zweiten Seite wird er als Sekretär ein zweites Mal erwähnt.[1] Im Gegensatz zu den herzoglichen Kanzleien, in denen der Kanzler und seine Behörde meist einer weltlichen Kammer gegenüberstanden und nie zur Zentralstelle der Finanzverwaltung wurden,[2] hat sich der Basler Kanzler zu einem rein weltlichen Dienstmann entwickelt, dessen Kompetenzen im Finanzbereich nicht über die einer reinen Notars- und Revisoratsstelle ausgedehnt wurden.

Als Christoph zum Bischof geweiht wurde, gab Keller die Aufgaben des «secretarius» an Itell Wernher ab, der aus Langenthal gebürtig war.[3] Sein Name ist zum ersten Male unter den Rechnungen des Basler Hofes für das Jahr 1504 zu lesen, die im folgenden Jahr erstellt wurden.[4] Das letzte bischöfliche Dokument, das die Unterschrift Kellers trägt, ist die Verkaufsurkunde für das Dorf Hochwald vom 1. März 1509,[5] doch begab er sich erst 1512 in den Ruhestand.[6] Wern-

1 AAEB, B 137.21, Nr. 8.

2 BAMBERGER (1922/23), S. 200.

3 SCHULER (1987), S. 500. - AAEB, A 85 nennt einen Johannes Kechtler aus Rufach als Kanzler im Jahre 1513. Dies ist sicherlich ein Irrtum, denn dieser Mann arbeitete als bischöflicher Notar unter Klett. Dieser Kechtler immatrikulierte sich laut WACKERNAGEL, H. G. (1951), S. 347, im Jahre 1507 an der Basler Universität.

4 AAEB, Hofrechnungen 8/5: Bischof Christoph von Utenheim nennt in diesem Dokument aus dem Jahre 1505 Itell Wernher «min neu schriber».

5 StASO H 70, Urkunde Basel, 1509, März 1.

6 AAEB, Hofrechnungen 9, in der Rechnung für das Jahr 1511 wird Keller noch als Kanzler bezeichnet. In der darauffolgenden ist er «alt kantzler» und der Bischof rechnet mit ihm über alte Guthaben ab. Nach SCHULER (1987), S. 223, erwarb er sich 1519 auf einem Kriegszug der Stadt Basel gegen Württemberg das Bürgerrecht. Keller muss damals mindestens 70 Jahre

her folgt ihm nur für fünf Jahre in das Amt des Kanzlers nach und trat in dieser kurzen Amtszeit wenig aus dem Schatten seines überragenden Vorgängers. 1519 ist er als Stadtschreiber von Breisach belegt.[1] 1517 wurde mit dem aus Rufach stammenden Lucas Klett (Paliurus) ein Mann Kanzler, der aus den Schriftstücken seiner Zeit wieder häufiger hervortritt als sein Vorgänger.[2] Der promovierte Jurist bekleidete dieses Amt bis über die Zeit der Reformation hinaus und wird in den Hofrechnungen häufig «dominus Lux» genannt. Da er sich offensichtlich mehr in Basel beim Coadjutor aufhielt als in Pruntrut beim gealterten Bischof, findet er in der Buchhaltung des Schaffners wieder vermehrt Erwähnung, wenn er diesem selber Anweisungen gab oder bischöfliche Wünsche weitermeldete. An der auf die innere Organisation der Verwaltung ausgerichteten Aufgabe des Sekretärs hat sich unter ihm nichts Grundsätzliches geändert.

Wie alle seine hier untersuchten Vorgänger versuchte auch Bischof Christoph, einen Ring von Verwandten um sich zu legen. So wird 1503 Hans Heinrich von Baden, der mit Susanna von Utenheim verheiratet war, in einer Urkunde «Hofmeister» genannt.[3] Hans Balthasar von Baden, der älteste Sohn dieses bischöflichen Gefolgsmannes, wurde 1505 Burgvogt in Binzen. Hofmeister Hans von Schönau schliesslich war der Sohn des Caspar von Schönau und der Anna Beatrix von Utenheim.[4] Wie früher schon wurden diese Beziehungen auch für die finanziellen Belange des Bistums ausgenützt, als Binzen gekauft wurde.[5] Offensichtlich wurde diese Familienverbandsherrschaft jedoch nicht so stark ausgebaut wie unter Bischof Kaspar, denn bereits zehn Jahre nach dem Regierungsantritt sind unter den wichtigen Hofleuten keine Verwandten des Bischofs mehr am Hof zu finden. Nachfolger des Hans von Schönau als Hofmeister wurde spätestens 1508 Bastian Truchsess von Rheinfelden, wodurch das Amt in den Händen von Junkerfamilien des Oberrheins blieb. Ab 1515 wurde mit Anshelm Hatmanstorffer ein Vogt von Zwingen zum Hofmeister und obersten Amtmann befördert.[6] Als Hintergrund dieser Ernennung kann der Kampf um die thiersteinische Erbschaft vermutet werden, in dem dieser Amtmann sicherlich über die besten Detailkenntnisse verfügt haben dürfte. Doch der Verlauf dieser Verhandlungen verlief bis 1518 gar nicht nach den Wünschen des Ka-

---

alt gewesen sein, so dass dieser Bericht eher fragwürdig erscheint. Dass er wie sein Vorgänger im Basler Münster beerdigt wurde, scheint hingegen sehr wahrscheinlich.

1 SCHULER (1987), S. 500.
2 Zu seiner Biographie vgl. WACKERNAGEL, R. (1907) III, S. 162f.
3 BUB 9, Nr. 304, S. 249.
4 BECKE-KLÜCHTZNER (1886), S. 422.
5 AAEB, B 158; Hofrechnungen 8/8: Der wichtigste Kreditgeber war Hans von Schönau.
6 AAEB, B 137, 28, Nr. 2.

pitels, das befürchtete, die fette Beute könnte dem Hochstift wegen des ungeschickten Verhaltens des Bischofs verloren gehen. Es warf ihm vor, ohne seine Zustimmung gehandelt zu haben und im Pfeffingerhandel alle Freunde verloren zu haben. Gegen den erklärten Willen Christophs von Utenheim wurde mit Nikolaus von Diesbach ein Coadjutor eingesetzt, der das Geschäft retten sollte. Gleichzeitig wurde die Forderung erhoben, dass in Zukunft Vikar, Offizial, Hofmeister und Kanzler «uffgenomen werden mit rat und wissen eins Capitels», und an das jährliche Vorlegen der «gemeynen hofrechnung» vor dem Kapitel erinnert.[1] Es konnte kein Zeugnis dafür gefunden werden, dass das Kapitel mit diesem neuerlichen Versuch, die Personalentscheide des Fürsten zu beeinflussen, Erfolg hatte.

Nur ein kurzes Zwischenspiel gab Michel Rütner als bischöflicher Hofmeister. Seit den ersten Jahren des Jahrhunderts war dieser Rheinfelder Kaufmann in den Diensten der Grafen von Thierstein.[2] Als gräflicher Hofmeister bat er 1518 den Rat der Stadt Solothurn, ihm den Namen des Mannes zu sagen, der sein Ansehen als Freund der Stadt verunglimpft habe. In einem unterstützenden Schreiben bezeichnet der Graf von Thierstein Rütner als seinen Diener.[3] Coadjutor Nikolaus von Diesbach scheint ihm verschiedene Versprechungen gemacht zu haben, die ihn wohl als Helfer beim Übergang des thiersteinischen Besitzes in bischöfliche Hand entschädigen sollten: verschiedene Lehen und den Eintritt als Hofmeister in bischöfliche Dienste. Rütner war ein so einflussreicher und thiersteintreuer Mann, dass er um 1519 zusammen mit dem bischöflichen Coadjutor und anderen Vornehmen des Fürstbistums als Vollstrecker der thiersteinischen Erbschaft bestimmt wurde. Von seiten der Witwe Heinrichs von Thierstein wurden seine Verdienste durch die Ausgabe verschiedener Lehen verdankt; der Bischof weigerte sich aber, die Zusicherungen seines ungeliebten Coadjutors einzuhalten. Rütner strengte einen Prozess gegen den Bischof in Pruntrut an, der mit dem Vergleich endete, dass Utenheim die ausstehende Besoldung zu begleichen und ihn für ein Jahr als Hofmeister in seinen Dienst zu nehmen hatte.[4]

---

1 AAEB, A 10, 3. - B-A/09/40: Dass dies nicht immer so eingehalten wurde, wie bereits 1503 reglementiert, zeigt die Abrechnung des Birseckvogtes für das Jahr 1509, die nur im Beisein des Bischofs und des Hofmeisters abgelegt wurde.

2 AAEB, B 237/38, Thierstein, 1502 März 12: Michel Rütner, Kaufmann von Rheinfelden erhält Einkünfte in Rothenfluh und an anderen Orten durch Balthasar Irmi, Kaufmann von Basel. - AAEB, Codex 332, S. 316: in einem Schreiben des Bischofs aus dem Jahre 1510 wird ein Michel Rütner «Waldvogt» genannt. Weitere Angaben werden hierbei nicht gemacht.

3 StASO, Denkwürdige Sachen 36, S. 48a und 51.

4 AAEB, 137, 27, K: Rütner verklagte 1524 den Bischof wegen der Bezahlung seines Soldes und wegen Versprechen des Coadjutor, er werde ein Lehen erhalten.

Tabelle 19: Die bischöfliche Verwaltung und ihr Personal um 1505

Domkapitel	Bischof			
	Sekretär			
Spiritualia[1]	**Temporalia**			
Curia Basiliensis	*Hofleute*	*Amtleute*		
Vicarius generalis	Hofmeister, Landvogt	Kanzler		
Sigilliferus	adlige Begleiter	Vögte und Schaffner	Meier	Notare
Official	Rat und Diener		Dorfbeamte	Schreiber,
Advocatus				
Notarii	Dienstknechte	Dienstknechte		Knechte
Procuratori	und -mägde	und -mägde		
Notarius vicariatus				
Notarius fisci				
Procurator fiscali				
Commissarii foraneis				
Proclamator				
Registrator				
Cancellator				
Taxator				
Pedelli				
Latores				

5.2 Amtsverwaltung

Als offensichtliches Zeichen von landesherrlichen Bemühungen und Erfolgen, eine flächendeckende Herrschaft über ein Territorium und alle seine Einwohner auszuformen und zu sichern, ist die Bildung der Ämter[2] zu sehen, in denen verschiedenartige Herrschaftsrechte, die über mehrere Gemeinden verteilt waren, unter der Leitung eines beamteten Amtmannes verwaltungsmässig zusammengefasst wurden. Der Aufbau einer Ministerialität als Gegensatz gegen

1 Die Benennung und die Reihenfolge gemäss den Statuten der Curia in AAEB, A 85, Nr. 2, die während der Herrschaft von Bischof Kaspar aufgeschrieben wurden.

2 Die Begriffe «Amtverwaltung» und «Amt» werden in der Folge auf die Bedeutung einer überlokalen herrschaftlichen Verwaltungseinheit beschränkt. Über die Entwicklung des Begriffes «Amt» vgl. WILLOWEIT (1983), S. 81ff.

das Feudalsystem, die damit verbundene Erblichkeit der Ämter und die Ein- und Absetzbarkeit der Amtleute spielte bei der organisatorischen Erfassung des Landes eine entscheidende Rolle, denn ohne sie wäre landesherrliche Regierung nicht realisierbar gewesen.[1] Ursprung dieser Amtsverfassung[2] waren fiskalische, politische und militärische Interessen der Landesherren. Jedes dieser Ämter bildete für sich wieder eine eigene Rechtseinheit mit einer einzigartigen Entstehungsgeschichte, Zusammensetzung und Ausgestaltung seiner Komponenten. Auch für den Baslerisch fürstbischöflichen Territorialstaat[3] im 14. und 15. Jahrhundert gilt, was Schlesinger für die Mark Meissen festgestellt hat, dass er nämlich nicht in Ämter eingeteilt war, sondern sich aus ihnen zusammensetzte.[4]

1 MAYER, Theodor (1952), S. 91, sieht in der Ministerialität «das wichtigste Instrument der mittelalterlichen Staatsbildung». Solch absolute Formulierungen sind immer gefährlich und lassen wenig Raum für Differenzierungen. Ob sie in dieser Uneingeschränktheit auch für die Herrschaftsgebilde und die Landesherrschaft anstrebenden Herren am Oberrhein gilt, müsste noch untersucht werden. DROEGE (1970) hat diese Thesen in Zweifel gezogen, doch fehlt bislang ein neues Konzept für die Entstehung der landesherrlichen Zentralverwaltung.

2 Zur Entwicklung der Amtsverfassung in Deutschland vgl. WILLOWEIT (1983), S. 97ff. und (1990), S. 73ff.

3 Über die Berechtigung der Verwendung des Begriffes «Territorialstaat» vgl. PATZE (1970) und MORAW (1984).

4 SCHLESINGER (1970), S. 101-126.

Das Fürstbistum erstreckte sich im 15. Jahrhundert am Oberrhein über weite Teile der heutigen Nordwestschweiz bis tief ins Elsass hinein. Die alten Regalrechte wie Münz- und Zollrecht hatten die Bischöfe bereits in den vorhergegangenen Jahrhunderten fast vollständig durch Verkauf oder Verpfändung verloren und aus dem kleinen Rest, der ihnen verblieben war, gewannen sie nur noch unbedeutende Einnahmen. Die wirtschaftlichen Grundlagen dieser politischen Kleinmacht beruhten statt dessen zunächst auf den bischöflichen Privilegien, dank denen die Fürstbischöfe kirchenrechtliche Abgaben wie Biennien und Ablassgelder einfordern konnten. Als zweite Einnahmequelle verfügten sie in vielen Gegenden, die im Jura und auf dem rechten Rheinufer weit über die Diözesangrenzen hinausgingen, über einträgliche landesherrliche Rechte wie Steuerbarkeit, Fischenzen und Weinungeld aus der Ausübung von Vogtei und Twing und Bann über Städte, Dörfer und Dinghöfe. Weitere Einnahmen wurden aus dem privatrechtlich erworbenen Besitz gewonnen, zu dem neben Grundeigentum hier aus wirtschaftlichen Gründen auch die frei handelbaren Kirchenzehnten und Kirchensätze gezählt werden, obwohl sie definitorisch gesehen nicht in diese Gütergruppe gehören. Schliesslich griffen die Bischöfe zuweilen auch auf ihr Eigenvermögen zurück, wenn die Bistumsfinanzen dies erforderten und die privaten Besitzverhältnisse dies erlaubten.

Die geographische Streuung der bischöflichen Ansprüche war von sehr unterschiedlicher Dichte und all diese verschiedenartigen Rechtspositionen traten in vielfältigen Kombinationen auf: Neben Gegenden, in denen die Bischöfe kirchliche, landesherrliche und grundherrliche Macht vereinigt in ihrer Hand hielten, gab es weite Gebiete, in denen ihnen neben den episkopalen Rechten fast keine wirtschaftliche oder politische Macht zukam; in einem dritten Teil besassen sie zwar Grund und Leibeigene, hatten aber keine bischöfliche Autorität, da diese Gebiete ausserhalb ihrer Diözese lagen. Diese weit verstreuten Besitzungen waren von uneinheitlicher Grösse sowie politischer und wirtschaftlicher Bedeutung, und ihre Bindung an die Fürstbischöfe war oft durch Zugeständnisse, die diese unter dem Druck lokaler und regionaler Mächte hatten einräumen müssen, in verworrenen Besitzverhältnissen geordnet,[1] so dass nur wenige Güter vollständig unter der direkten Verwaltung des Hochstifts standen.

Die Basler Bischöfe waren im 13. Jahrhundert dazu übergegangen, die Vogteirechte nicht mehr zu Lehen auszugeben, sondern nur noch auf Zeit ohne Erbrecht. Diese Massnahme war ein wichtiger Schritt, um an den entscheidenden

1 Die Rechtsstruktur der Beziehungen zwischen dem Bischof und vielen seiner Besitzungen ist im Mittelalter äusserst komplex, da in vielen Fällen klösterliche Exemptionen, Doppelbürgerrechte und andere Rechtsformen anzutreffen sind. Eine sehr knappe aber übersichtliche Zusammenstellung bietet HBLS II, S. 20. - Vgl. auch BERNER (1989), S. 9f.

Stellen die den Aufbau des Territorialstaates gefährdende Einrichtung des Lehenswesens zu überwinden. In den folgenden Jahrhunderten wurden die geographisch beieinanderliegenden weltlichen Rechtspositionen der Bischöfe durch die Zuordnung verschiedenartiger Herrschaftsrechte und Einnahmen um eine Kernherrschaft zu grösseren Verwaltungseinheiten zusammengebündelt, die gleichzeitig Ausdruck, Grundlage und Folge der landesherrlichen Bestrebungen der Bischöfe waren. Ob die Schaffung dieser Ämter das Ergebnis einer gezielten organisatorischen Planung war oder zwangsläufig den Umständen folgte, muss unbeantwortet bleiben. Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts waren so territoriale Lokalverwaltungen (= Ämter) entstanden, die ein lockeres Konglomerat buntfleckiger Mikrokosmen waren und einzig durch die Person des Bischofs zusammengehalten wurden.[1] Diese territorialen Ämter hatten keinerlei Bezug zu der kirchlichen Dekanatsaufteilung des Bistums und deckten es auch geographisch nicht vollständig ab. Sie konnten sich gegenseitig überlappen oder grosse Zonen, in denen der Bischof keine Einnahmen zu verwalten hatte, völlig unbedeckt lassen. Die mit ihrer Leitung betrauten Männer waren jederzeit ein-, ver- und absetzbare Amtleute, die direkt dem Bischof für ihre Amtsführung verantwortlich waren.[2] Waren ihre Aufgaben auf grundherrliche und niedergerichtliche Funktionen beschränkt, so wurden sie «Schaffner» genannt; übten sie auch hochgerichtliche Rechte aus, so waren sie «Vögte». Viele von ihnen wohnten auf einer Burg (z. B. Burg Birseck für das Amt Birseck, Schloss Pruntrut für die Ajoie), welche als Kern die Herrschaft repräsentierte und gleichzeitig als Verwaltungszentrum diente.[3]

Gesamthaft betrachtet muss festgestellt werden, dass die grösste Leistung in der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im fürstbischöflichen Territorium durch diese Amtleute erbracht wurde. Die von einem Amtmann verwalteten Pflichten und Befugnisse waren ständigen Wechseln unterworfen. Je nach Gutdünken des Bischofs wurden Zehnten in einem Jahr hier eingezogen, im folgenden hatte ein anderer Amtmann dieses Gut zu verwalten. Die meisten Einkünfte waren nicht fest mit einem Amt verbunden, sondern allein mit der Person des Herrn, der sein Vertrauen schenkte, wem er wollte, und seine Entscheidungen permanent revidieren konnte.

Die bischöflichen Vögte mussten zwangsläufig Laien sein, damit sie die mit der Blutgerichtsbarkeit verbundenen Aufgaben wahrnehmen konnten. Unter den

1 LANDWEHR (1970), S. 484-505.
2 RÖSENER (1980), S. 551ff.
3 Zur Bedeutung der Burg für die Bildung von Ämtern siehe vor allem MAURER (1958). - Weshalb die Meier von Laufen und Freienberg bis ins 16. Jahrhundert hinein die Abgaben direkt dem Bischof ablieferten und nicht einem seiner Amtmänner, ist bislang noch nicht geklärt worden.

Schaffnern finden sich sehr häufig auch Kleriker, die Gewähr einer ausreichenden Bildung boten, in doppelter Abhängigkeit vom Bischof standen und erst noch keinerlei Gefahr einer Vererbung des Amtes darstellten. Neben den Hofschaffnern, die wahrscheinlich immer Geistliche waren, findet sich im Recessbuch beispielsweise als Schaffner von Delsberg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts der «pfaff Heizman Kado».[1] Die Rationalisierung führte zu einer Trennung zwischen kirchlicher und weltlicher Beamtenschaft, denn die gestrichenen Schaffnerpositionen konnten vorher auch durch Kleriker versehen werden, was für Vogteien ausgeschlossen war.

Tabelle 20: Die fürstbischöflichen Ämter und ihre Amtleute 1450[2]

Amt	Amtmann
Birseck	vogt ze Birseck
Kallenberg	vogt ze Kallemberg
Delsberg	schaffner ze Telsperg
Delsberg (Meiertum)	meyer ze Delsperg
Goldenfels	vogt ze Goldenfels
Freiberge	meyer im Friemberg
Laufen (Herrschaft)	capplan ze Louffen
Laufen (Meiertum)	meyer zů Louffen
Schliengen	vogt ze Schliengen
St. Ursanne (Vogtei und Probstei)	vogt zu Sand Ursicien
St. Ursanne (Schaffnei)	schaffner zu Sant Ursitz
Biel/Tessenberg	schaffner giensit dem Schloss Perri Perthuis

Zu Beginn der Herrschaft Friedrichs zu Rhein wurden 1439 im Recessbuch die Rechnungen aus elf Ämtern aufgeführt: Bielamt,[3] Birseck, Kallenberg, Delsberg (Meier und Schaffner), Freienberg, Goldenfels, Laufen (Meier und Schaffner), St. Ursanne (Schaffner und Vogt). Der Erwerb der Herrschaften Zwingen

1 R1/40/15r. - Nachdem dieser Kleriker während vielen Jahren als Schaffner in Delsberg gearbeitet hatte, wird er 1481 als «Heizman Zadecuy, dechan in Salzgǒw» in einer Urkunde genannt; BUB 8, Nr. 605, S. 474, 1481 März 21.

2 Auflistung nach R1. - Zur Geschichte der einzelnen Herrschaften: HBLS II, S. 19f. - TR II, S. XXXIII-CXXXI.

3 Die Bezeichnungen für die Ämter änderten in der Regel kaum. Eine Ausnahme davon war das Territorium, in dem die Stadt Biel lag. In den ersten Recessen wurden verschiedene Bezeichnungen gebraucht: Vogtei Ergewe, Schaffnei im St. Immertal, «vogty giensit dem schlos Pirpthuis». Erst von 1481 an wird die Benennung «Bielamt» eingeführt, die sich durchzusetzen vermochte.

und Pruntrut durch Johannes von Venningen führte zu einer weiteren Zunahme der bischöflichen Ämter. Neben diesen grösseren Verwaltungseinheiten bestand eine ganze Reihe von kleineren, die ebenfalls zeitweise direkt der bischöflichen Hofverwaltung abrechneten (Zehnt in Eguisheim, Schliengen u. a.). Um 1460 sind die Bemühungen der Bischöfe unverkennbar, diese Vielfalt zu ordnen. Schliengen und die anderen vier breisgauischen Dörfer waren seit langer Zeit unter der Kontrolle des Hofschaffners in Basel gestanden; die hoheitlichen Rechte hatte der Bischof selber ausgeübt. Jetzt wurde durch einen Verwaltungsakt die definitive Unterstellung dieses Gebietes unter den Vogt von Birseck vollzogen. Zwischen 1465 und 1468 wurde die Anzahl der Amtleute reduziert, indem verschiedene Stellen zusammengelegt wurden: in Zwingen und St. Ursanne übernahmen die Vögte zusätzlich die Aufgaben der Schaffner und in Delsberg wurden die Rechte des Meiers dem Schaffner übertragen. Nur in Laufen blieben Schaffnei und Meiertum nebeneinander bestehen. Die Vogtei Goldenfels wurde bei der Lösung Pruntruts diesem neuen Amt eingegliedert. Diese Rationalisierungsmassnahmen führten neben einer Einsparung an Besoldungskosten die zusätzlichen Arbeiten hatten in keinem Fall eine Erhöhung der direkten Besoldung der Amtleute zur Folge auch zu einer Straffung der Herrschaftsausübung und der Kommunikationswege. Von 1481 an erscheint die Amtsverfassung und -verwaltung gefestigt gewesen zu sein. Sie umfasste von diesem Zeitpunkt an die Vogteien Birseck, Zwingen, St. Ursanne, die Schaffneien Pruntrut, Delsberg, Laufen, Bielamt sowie die Meiertümer Laufen und Freienberg. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts kamen als Neuerwerbungen die Ämter Binzen und Pfeffingen hinzu.

In der Umgebung der Stadt Basel war der Vogt von Birseck der wichtigste Amtmann. Seine Aufgaben, die er im Namen des Bischofs zu erledigen hatte, waren sehr vielfältig. Neben seinen Pflichten als Garant und Organisator der Vogtgerichtsbarkeit sowie als Inhaber der bischöflichen Schirm- und Schutzverantwortung war er auch Finanz-, Guts-, Schloss-, Lagerhaus- und Gefängnisverwalter.[1] Diese Vielfalt an Tätigkeiten erforderte Amtsträger, die über langjährige Erfahrung in vielen Bereichen verfügten. Sie mussten über Kenntnisse in Schreiben, Lesen und einfacher Rechnungsführung verfügen und in der Lage sein, die landwirtschaftliche Produktion, auf der ein grosser Teil der ihnen anvertrauten Einkünfte beruhte, beurteilen und verwalten zu können. Sie mussten sich soweit im Anbau von Getreide und Wein sowie der Zucht von Hühnern auskennen, dass sie die ihnen zur Ablieferung angebotenen Waren und Tiere auf ihre Qualität überprüfen konnten, um sie nötigenfalls ablehnen zu können. Ebenso

1 Diese Bereiche werden weiter unten in dieser Arbeit näher untersucht.

mussten sie die Verantwortung für die sachgerechte Aufbewahrung der ihnen anvertrauten Güter übernehmen können, um das Verderben des Getreides oder des Weines verhindern zu können.

Der geographische Aktivitätsradius der Birseck-Vögte war in aller Regel auf den kleinen Raum ihres Amtes zwischen Reinach und Schliengen begrenzt. Reisen ausserhalb dieses Radius waren wohl nur nach Delsberg oder Pruntrut häufiger. In den Quellen des 15. Jahrhunderts finden sich deshalb nur vereinzelte Hinweise auf Aktivitäten der Birseck-Vögte, die entweder ausserhalb ihres Territoriums lagen oder mit den Aufgaben eines Vogtes nicht in direktem Zusammenhang standen. Cůnzman Egerkind amtierte zwischen 1460 und 1463 als Obmann eines Schiedsgerichtsverfahrens, als es zwischen der Stadt Basel und dem Ritter Hans Bernhart von Eptingen einen Streit um den Dorfbann von Pratteln gab.[1] Im Recess für das Birseck für die Jahre 1479-1481 findet sich eine Ausgabenposition über 316 lb 12 ß 6 d «zům wiger zu Bůmpfholtz». Mit grösster Wahrscheinlichkeit handelt es sich dabei um die Anlage eines künstlichen Fischweihers in der jurassischen Gemeinde Bonfol, wo es noch heute verschiedene grosse Teichanlagen gibt. Der Bischof hatte seinen Birseck-Vogt, Hans Heilbrunn, mit der Planung und Überwachung dieser Arbeiten beauftragt und ihm dafür einen zusätzlichen Sold von 4 Gulden pro Jahr zugestanden.[2] Dass es zwischen 1435 und 1525 nur gerade zwei Berichte über Geschäfte von Birseck-Vögten ausserhalb ihres Territoriums und ausserhalb ihres Kompetenzbereiches gibt, zeigt, dass die bischöflichen Dienstleute weitgehend auf die Verwaltung ihres Amtes konzentriert waren. Sie bildeten mit ihren Amtskollegen keine regelmässig tagende Versammlung und kein Gremium, das auf übergeordneter Ebene organisatorische oder gar politische Fragen diskutiert hätte. Der Bischof empfing sie nie zu einer Versammlung, wie er dies mit der Priesterschaft anlässlich von Synoden tat, sondern verhandelte mit jedem Amtmann einzeln. In den Archiven der Städte Basel und Solothurn konnte nur ein einziges Dokument gefunden werden, in dem sich ein Birseck-Vogt direkt an die Räte der Stadt wandte: 1488 bemühte sich Ulrich Mellinger in der Aarestadt darum, dass sie auf einen ihrer Eigenleute in Dornach einwirken solle, der Arlesheimer beim Einbringen einer nicht näher bezeichneten «Garbe» behindere.[3] Dass nicht eine grössere Anzahl derartiger Quellen gefunden werden konnte, beruht sicherlich nicht auf der vollständigen Vernichtung dieser Schriftstücke, sondern ist Ausdruck der Tatsache, dass fast alle Kommunikation auch zwischen den Ämtern über die Hof-

1 UBL I, Nr. 852, S. 1014. - StABS, Adelsarchiv E 1, Eptingen, Nr. 3 (29.12.1460).
2 Als Beilage zur Jahresrechnung des Amtes Birseck von 1481 ist eine ausführliche Abrechnung des Vogtes über die gesamten Kosten dieses Unternehmens erhalten.
3 StASO, DS 7, S. 177.

verwaltung lief; Aussenbeziehungen und Kontakte zu Nachbarn lagen allein in der Hand des Bischofs. Typisch dafür ist der Schriftverkehr der Stadt Basel wegen der Leimgruben in Binningen; in dieser relativ unbedeutenden Angelegenheit schrieb der Rat direkt an den Bischof, mit der Bitte, dem Vogt Mellinger im Sinne der Stadt Anweisungen zu geben.[1]

Es erscheint zweifelhaft, dass in den Jahren bis in die Jahrhundertmitte das Vogtamt im Birseck eine Vollzeitbeschäftigung war, denn die Kleinheit des Territoriums und die Verwaltung der wenigen damit verbundenen Rechte füllten den Vogt und seinen Knecht zeitlich kaum aus. Vogt Egerkind hat zu Beginn seiner Amtszeit sicherlich noch viel seiner Zeit mit eigenen bäuerlichen Tätigkeiten verbracht, die nichts mit Verwaltungsaufgaben für den Bischof zu tun hatten. Doch spätestens seit der Unterordnung der rechtsrheinischen Gebiete unter das Birseck wurde die Vogtei zu einer Vollzeitbeschäftigung, die durch professionelle Verwaltungsleute wahrgenommen wurde. Die ländliche Bevölkerung wird ihn nur bei wenigen Anlässen als Beamten des Bischofs erlebt haben, da die Herrschaft im Dorf in erster Linie durch den Meier wahrgenommen wurde.

Die Güter und Rechte, die dem Vogt des Birseck in seiner Funktion als Verwalter des Amtes unterstellt waren, bildeten keinen festen, klar definierten Block. Ihre Zusammensetzung war im Laufe des untersuchten Jahrhunderts vielen Veränderungen unterworfen. Am engsten war die Verflechtung mit den Gütern der Hofschaffnei, des Dorfes Riehen und der Herrschaft Schliengen. Da diese teilweise gar keinen bischöflichen Vogt hatten oder nur einen Untervogt, tauchen in der Buchhaltung des Birseck sehr häufig Eintragungen aus diesen Besitzungen auf. Zum Teil waren diese dem Birseck fest zur Verwaltung übergeben worden, einige tauchen nur während einer bestimmten Periode oder sporadisch in der nachgeprüften Buchführung auf. Auch hier ist es sehr schwierig und häufig auch unmöglich, die einzelnen Positionen auseinanderzuhalten, da sie ineinandergriffen und bei Kauf, Tausch, Belehnung, Verpachtung und Verkauf nach Bedarf und Notwendigkeit verbunden und getrennt wurden.

5.2.1 Hofschaffner und Keller

Ein Keller der mensa episcopalis wird erstmals in einer Urkunde des Jahres 1212 erwähnt.[2] Für die folgenden zweihundert Jahre bis zum Regierungsantritt Friedrichs zu Rhein ist die Verwaltung des Schürhofs nicht mehr darstellbar, da die Dokumente dazu fast vollumfänglich verloren sind. Es scheint, dass es in der

1 StABS, Missiven, A, 17, S. 14 (1488 Februar 7) und S. 60 (1488 Juli 5).
2 BUB I, Nr. 83, S. 57, 1212 Dezember 25: «Walter Schaffnercelerario».

Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben keine Trennung zwischen den weltlichen und den geistlichen Behörden gegeben hat, denn in der Abrechnung des Offizials für das Jahr 1430 sind viele Positionen, die direkt aus der Hofverwaltung stammen, wie etwa die Liste der verköstigten Personen, und nichts mit der kirchlichen Aufgabe dieses Klerikers zu tun haben. Ein weiterer Beleg kann in der Tatsache gesehen werden, dass der Meier von Oberwil um 1434 alles Getreide an Bäcker ablieferte und darüber ebenfalls mit dem bischöflichen Offizial abrechnete, der schon in den folgenden Jahren in der weltlichen Verwaltung des Bischofs keine Funktionen mehr hatte. Vor dem Regierungsantritt Friedrichs zu Rhein scheint es zwischen der Rechnungsführung des Offizials und derjenigen des Schürhofes keine Trennung gegeben zu haben. Erst von 1435 an kann von einer eigenen Verwaltungsbehörde im Schürhof gesprochen werden, die «Hofschaffnei» genannt wurde; ihr Vorsteher war der «Hofschaffner».[1]

Die von dieser Stelle aus bewirtschafteten Einnahmen wurden als «decimarum nec non censuum ad curiam reverendissimi domini Basiliensis in civitate sua pertinencium»[2] oder «alles innemen der zinsen und fellen [...] in den bischöflichen hof zů Basell dienen»[3] bezeichnet. Naturgemäss sind die Pertinenzen der Hofschaffnei in erster Linie in der näheren Umgebung Basels zu finden. Sie lagen geographisch betrachtet in fünf Gruppen beieinander:

1. in der Stadt Basel selber,
2. in der direkten Nachbarschaft der Stadt (Riehen, Bettingen, Binningen usw.),
3. im Breisgau (Schliengen, Istein, Kleinkems, Blansingen usw.),
4. im Laufental (Himmelried, Nenzlingen, Laufen usw.) und
5. im Elsass (Sennheim, Uffholtz und Wattwiller usw.).

Diese Güter lagen an vielen Orten in Überschneidung mit der Vogtei Birseck, dem Dorf Riehen und der Herrschaft Schliengen/Istein. Zwischen diesen drei Einnahmestellen gab es daher eine sehr enge Zusammenarbeit und ein häufiges Wechseln von fiskalischen Zuständigkeiten. Obwohl die Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Vogt von Birseck und den Amtleuten in den angrenzenden Ämtern sehr flexibel gehandhabt wurde, gab es klare Vorstellungen darüber, welche Einnahmen welchem Zentrum zustanden. So wurde in allen Rechnungsbüchern immer vermerkt, wenn Gut empfangen wurde, das einem anderen Amt zustand. Der Keller in Basel notierte etwa zum Getreidezehnten in Reinach: «Hat der vogt in Birseck, sol er verrechen.» Diese Massnahme war wich-

1 Dabei werden hier die umfangreichen Pertinenzen, die den bischöflichen Erbämtern (Marschalkenamt, Bulgenamt, Schenkenamt usw.) zustanden, nicht weiter behandelt, da sie im 15. Jahrhundert keinerlei Erträge in die bischöfliche Verwaltung ablieferten. WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 57 und viele Belege bei TR.

2 H/81/1.

3 H/02/1.

tig, um den Überblick über die verschiedenen Zahlstellen nicht zu verlieren. Da das Korn und der Wein vor allem im bischöflichen Hof verbraucht wurde und der Überschuss seinen Markt in der Stadt hatte, wechselte im Laufe der Jahre die Hauptverantwortlichkeit für diese Abgabe mehrfach zwischen dem Vogt und dem Keller. Das Zusammenspiel zwischen den beiden funktionierte jedoch gut: Beide verwiesen in ihren Abrechnungen in der Regel darauf, dass der jeweilen andere Amtmann den Zehnten eingezogen hat, wenn sie selber nicht zuständig waren, und sie informierten sich gegenseitig, was sie in diesen Angelegenheiten unternommen und entschieden hatten.[1]

Der bischöfliche Hof in Basel bildete einen eigenen Verwaltungsbereich, der durch einen Schaffner geleitet wurde. Dieses Amt wurde bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch einen Geistlichen, einen Kaplan des Hochstiftes Basel, bekleidet, so dass er in den Quellen häufig «capollen» oder «mins herr caplan» genannt wird. Es lag ausserhalb der territorialen Ämterverfassung, obwohl es auch über Grundbesitz verfügte, und rapportierte direkt dem Bischof, dem Hofmeister oder dem Kanzler, weshalb seine Jahresabrechnungen nicht in den zwei grossen Recessbüchern des 15. Jahrhunderts zu finden sind. Ein dafür typischer Vorgang ist der Jahresabschluss für 1476, den der Kaplan und Schaffner Jakob Scherrer direkt dem Bischof vorlegte und dessen Recess durch den bischöflichen Notar Johannes Salzmann direkt in das Rechnungsbuch geschrieben wurde.[2]

Die Verwaltungsreorganisation des Jahres 1499 betraf auch die Hofschaffnei. Von diesem Jahre an schrieb Kanzler Jost Keller persönlich die Jahresabrechnungen. Von 1505 an wurde diese Aufgabe während etwa fünf Jahren durch den Sekretär des Bischofs, Itell Wernher, erfüllt. Die Schaffner werden während dieser Zeit in den Quellen gar nicht genannt oder nur ganz am Rande. Offensichtlich hat der neue Bischof die Kontrolle dieser wichtigen Sammelstelle seiner Einkünfte strenger ausüben wollen. Im dritten Recessbuch, das mit den Einträgen für das Jahr 1502 einsetzte, waren ein paar Seiten für die Bilanzen dieser Amtsstelle vorgesehen, doch wurden sie nie ausgefüllt.[3] Nach diesem kurzen Zwischenspiel setzte sich nämlich bald wieder die alte Ordnung durch, und Schaffner übernahmen die Leitung des Amtes. Weiterhin blieb wichtig, dass diese sich über eine gute Bildung und in mehreren Fällen auch über berufliche Erfahrungen in der Verwaltung ausweisen konnten. So wurden zwei Burgvögte

1 So notiert der Vogt 1476 über den Getreidezehnt in Muttenz: «Hat einer, weis her Jockel wol.» Andererseits weiss der Keller 1478 darüber: «Und der vogt von Birseck hat im abgelassen 1/2 firnzel haber.»

2 H-E/76/79.

3 AAEB, Comptes recettes de Bâle, 1500-1507, Nr. 10.

von Binzen, Johann Strub und Hans Ferber, nach Basel versetzt. Von Ferber ist bekannt, dass er Kleriker war, denn er wurde als Kaplan des Hochstiftes bezeichnet;[1] bei den anderen Amtsinhabern des 16. Jahrhunderts ist dies nicht mehr gesichert.

Dem Hofschaffner direkt unterstellt war der Hofmeister, der zwischen 1445 und 1450 mehrfach unter den Personen aufgezählt wird, die der Vogt von Birseck zu verköstigen hatte. Die Quellen sind eindeutig, dass es sich dabei um einen Amtmann handelte, der selber bei den Maurerarbeiten und beim Steinbrechen half. Ein andermal war er damit beschäftigt, Schweine und einen Ochsen von Reinach nach Basel in den Hof zu treiben.[2] Auch im Klarissenkloster war zu dieser Zeit ein Hofmeister beschäftigt, dem die Beaufsichtigung der Dienstleute auf dem Hof und die ganze Verantwortung für die den Nonnen zustehenden Ernteeinkünfte übertragen war.[3] Die also in Basel übliche Amtsbezeichnung führte aber wohl zu Missverständnissen mit dem Junker, der als Gefolgsmann des Bischofs und als Leiter der weltlichen Ämterverwaltung den gleichen Titel führte. Die alte Bezeichnung «Keller» konnte sich bald wieder durchsetzen. Als weltlicher Angestellter war dieser Amtmann für die Verwaltung aller Waren (Getreide, Wein) zuständig, die in den Hof kamen oder hierher geholt werden mussten. Seine wichtigste Aufgabe war die Kontrolle am Ort der Zehntabgaben, die im Oberelsass und im Breisgau einzufordern waren. Da er grosse Bestände an Korn und Wein zu verwalten hatte, musste er wohl über sehr gute Kenntnisse über die Lagerung dieser Waren verfügt haben. Auf den Dörfern handelte er auch die Preise für die verkaufte Ware selber aus, in Basel bediente man sich hierbei manchmal auch der Hilfe von Händlern, wie beim Verkauf von Fischen.[4] Er rechnete entweder dem Schaffner oder dem Bischof über seine Geschäfte ab.[5] In den Rödeln wurden die Keller häufig nur mit dem Vornamen genannt, so dass es sehr schwierig ist, sie als Individuen zu erfassen. Es fällt auf jeden Fall auf, dass die Inhaber dieses Amtes viel häufiger wechselten als alle anderen Dienstleute des Bischofs. Von einem Keller ist überliefert, dass er diese Funktion gar nur 14 Wochen innehatte.[6]

---

1 H-E/21/5.
2 H-A/48/43.1: «Item ich han verlont 2 tag stein ze brechen 4 ß Cleiwy Zimmerman. Der hofmeister half im.» - H-A/49/19.
3 GERZ-VON BÜREN (1969), S. 117.
4 H-A/75/93.6: «Item 10 ß eim vischer, der die visch verköft von Birseck, Zwingen und Löffen.»
5 RBF/44/228f. zeigt ein Beispiel, wie der Keller einen Teil seiner Aktivitäten dem Bischof, den andern dem Schaffner gegenüber verantwortete.
6 AAEB, Comptes Recettes de Bâle, Gemeine Hofrechnung für die Zeit zwischen Hilarii 1501 und Hilarii 1502.

Als untergeordnetes Personal gehörten zu den ständigen Dienstleuten des Hofes ein Koch, Knechte und Mägde. Nur aus einem Dokument, das während den Vorbereitungen zur Amtseinsetzung Bischof Christophs im Jahre 1503 geschrieben wurde, ist einmalig die genaue Zusammensetzung des Gesindes zu erhellen. Demnach hatte der Bischof in Basel neben dem Schaffner und dem Keller noch einen Koch, fünf Knechte, einen Marstaller und eine Magd in seinen Diensten.[1] In Pruntrut waren es gleichzeitig nur drei Personen mehr. Neben den Amtleuten und dem Gesinde, das fest an einem der bischöflichen Residenzorte angestellt war, gab es persönliche Bedienstete des Bischofs, welche ihn bei seinen Reisen begleiteten oder ausserhalb der Ämterordnung ihm direkt unterstanden. Wenn sich der Fürst in Basel aufhielt, hatte er um sich also nicht nur das Basler Personal, sondern brachte zusammen mit seiner adligen und kirchlichen Entourage auch eine Gruppe von Helfern und Dienern mit Bader, Diener, Boten usw. Das ganze Hofgesinde (vgl. Liste 7) dürfte die Zahl von 30 Personen nie überschritten haben.[2]

Liste 7: **Das Gefolge und Hofgesinde von Johannes V. von Venningen im Jahre 1471**[3]

Höhere Dienstleute:	
Jörg von Venningen	Landvogt und Hofmeister
Wunnewald Heidelbeck	Kanzler
Meister Hans Durlach[4]	Rat und Diener
Marx Reich von Reichenstein	Tischdiener
Bernhart von Ungern	
Henslin von Zůchten	
Dienstknechte:	
Claus	Marstaller
Rotwil	
Erhart	
Hans von Freiburg	
Joss Algauwer	
Michel Stupher	
Michel	Schreiber

1 AAEB, B 137.21, Nr. 8. Dieses Dokument ist undatiert, doch wird einerseits Binzen bereits erwähnt, das erst 1503 gekauft wurde, und Rösch als Vogt von Birseck, der 1504 abgelöst wurde.

2 DIRLMEIER/FOUQUET (1994).

3 RBJ, S. 512.

4 Dr. Hans Durlach, späterer Basler Stadtjurist. WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 108, 125, 570, 601, 700 und 725.

Jost von Spier	
Meister Hans	Koch
Henczien	Barbier
Jorg	Schneider
Zschan von Curttettel	

Die Zuständigkeiten der auf dem Münsterplatz sesshaften Hofbeamten werden bedeutend komplizierter und aus heutiger Sicht häufig nicht mehr aufschlüsselbar, als in der Mitte des 15. Jahrhunderts neben dem Schürhof der sog. «Sesshof» gebaut wurde, in dem von da an der Bischof bei Aufenthalten in Basel abstieg. Als der Bischof seinen bevorzugten Wohnsitz nach Pruntrut verlegte und der Coadjutor sich 1519 im Sesshof eine standesgemässe Wohnung einrichtete, bestanden gleichzeitig drei Hofverwaltungen im Namen des Bischofs. Diejenige in Pruntrut stellt dem Historiker keine Probleme, da dort die Dienstverhältnisse eindeutig sind. In Basel hingegen finden sich in den Quellen von diesem Zeitpunkt an manchmal nebeneinander zwei Schaffner und zwei Keller, je einer für den Schürhof und einer für den Sesshof. Es kann nicht mehr geklärt werden, ob das Nebeneinander der Amtleute von da an die Regel war, oder ob dies nur zu bestimmten Zeiten der Fall war, da die bischöflichen Archive für diese Jahre zu viele Lücken aufweisen.

Die Menschen, die in der bischöflichen Hofschaffnei in Basel dienten, sind biographisch kaum zu erfassen.[1] Das wenige, das wir anhand von Eintragungen in den Rechnungsbüchern über sie erfahren, lässt nur ein sehr verschwommenes und oberflächliches Bild von ihnen zeichnen. In der nüchternen Sprache der Buchhaltung ist etwa vom Tod, der Beerdigung und Erbschaft des Kellers Hans Herstein im Jahre 1475 zu lesen.[2] Von Keller Jǒrg Geffenower ist bekannt, dass

1 Neben den Knechten, die in der Hofschaffnei für den Bischof arbeiteten, beschäftigte er weiter Dienstleute, die ihn persönlich bedienten und auf den Reisen begleiteten. Diese Gruppe von Angestellten hatten mit der Hofschaffnei nur zu tun, wenn sie dort ihr Essen einnahmen.

2 H-E/75.11: «Item feria quarta vigilia purificationis marie que fuit prima februarii [Mittwoch, 1.2.1475] fing ich, Jacob Scherer, Caplan mynes gnedigen herren von Basel, an innemmen und usgeben von des kellers wegen, Hans Hersteins von Grünbach, als er krank lag.
[...]
Item feria secunda post reminiscere [Montag, 20.2.1475] ist der keller gestorben und hab hinder im gefunden in dem schanck in dem kelr als hye nach geschriben stat.
Item zue dem ersten 15 guldin in gold. Der selben guldin hab ich geben dem Camerer zue Sant Johans in unser bruoderschaft 6 guldin. Die wil er noch lept, wenn er wolt es also gehept haben / Also belibent noch 9 guldin in gold / tuont in gelt 10 lb 16 ß ein guldin für 1 lb 4 ß.
Item 9 lb in ytel fierer / Item 9 lb 5 ß 10 d in crützer / Item 30 ß in rappen / Item 32 Basel plapphart / Item 16 ß 9 d in eim tuechlin / Item aber 8 ß 4 d in eim tuechlin / Item 33 behemsch und alt blapphart tuont 38 ß 6 d / Item 8 wiss d tuont 7 ß 4 d / Item 5 strosburger d / Item 1 lb 4 ß an Saltzman / Item 1 lb 4 ß für ein rock dedit Martin Muespach für ein rock hat

er aus einer Ortschaft namens Ow stammte, die aber nicht näher identifiziert werden konnte. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden zwei Schaffner von der Burgvogtei Binzen nach Basel versetzt, was wohl in bescheidenem Rahmen als Beförderung zu betrachten ist.

Im Hof, der als kirchliches Institut eine fast ausschliesslich männliche Population aufwies, gab es immer Frauen, die als «juncfrouw» Dienst taten. Von diesen Mägden wie auch von den Knechten sind nur wenige als Individuen zu erfassen. Dass sie nicht allein auf häusliche Arbeiten beschränkt waren, zeigen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1523, in denen von einer Dorothea berichtet wird, die wie der Schaffner und der Keller selber Getreide verkaufte.[1] 1454 arbeitete eine Magd namens Barbara und ein Knecht im Schürhof, die 4 Gulden resp. 4 lb als Lohn erhielten. Barbara erhielt zusätzlich vier paar Schuhe; Kleider werden nicht erwähnt, doch dürften diese selbstverständlich gewesen sein.[2] In der Abrechnung für das Jahr 1522 wird der Lohn und das Kleidergeld für einen Knecht und eine Magd genannt. Der Jahressold von 20 lb für den Keller Hans Metzger für das Jahr 1521 galt ausdrücklich für ihn und seine Frau. Dies ist die einzige Textstelle, in der ein Ehepaar als Verwaltereinheit genannt wird.[3] Bemerkenswert ist die Tatsache, dass Hans Ferber als neuer Schaffner offensichtlich auch sein eigenes Gesinde mitbrachte. Einer alten Jungfrau steht eine neue namens Anna gegenüber, dem alten Keller Hannes von Lörrach ein «jetziger». Diese Dienstverhältnisse scheinen also personal definiert gewesen zu sein, endeten also beim Wechsel des Schaffners oder des Bischofs. Eine Verpflichtung gegenüber dem Domkapitel, wie sie seit 1478 für die Vögte bestand, scheint es in diesem Bereich nicht gegeben zu haben.

---

im der keller sellig zu koffen geben /Item 9 ß für ein stuck leder wolt ful sin worden / Item 19 ß dedit der vogt von Ystein für ein lachs.»
H-A/75.15: «Secunt Exposita divisa ratione cellerarii pie memorie die wil er kranck ist gelegen und nach sinem tot.
Item 6 ß 8 d den priester und schuoler, da man die sacrament gab unde zweyn / Item 14 d einer wescheren da er gestarb / Item 5 ß dem Camerer in unser bruoderschaft / Item 8 ß Heinrich botten seligen wip, die sin gewartet hat / Item 16 ß den tottengreber / Item 3 1/2 ß in die resigen bruoderschaft / Item 7 ß 4 d meister Steffen, dem lütpriester, von des kellers seligen gedechtnis wegen die 30 tag und in zuo schriben / Item 1 lb 5 ß Velböm für 3 hefen mit ancken, die der keller selig im schuldig ist beliben by sinem leben / Item 5 ß Katerinen muotter / Summa 3 lb 17 ß 8 d.»

1 H-E/23/15. - Über die Möglichkeiten der Frauen, sich in Handel und Gewerbe zu betätigen vgl. WENSKY (1985).

2 H-A/55/208.

3 H-E/21.

5.2.2 Vögte des Birseck und ihr Dienstpersonal

Nach der Lösung des Pfandes Birseck setzte Bischof Johannes von Fleckenstein mit *Cůnzman Egerkind* einen eigenen Amtmann als Vogt auf die Burg. Trotz einer mehr als 25jährigen Amtszeit sind die biographischen Daten über ihn nur spärlich. Über seine Herkunft ist nichts bekannt, doch weist die Tatsache, dass er häufig auch «Egriching» genannt wird, auf die badische Nachbarschaft mit dem Dorfe Egringen hin. Da er mehrfach selber bischöfliche Äcker pachtete, Matten für sich selber beheute und in Arlesheim auch wiederholt als Wirt das Ungeld selber bezahlte, scheint er bezüglich seiner sozialen Herkunft der ländlichen Bevölkerung sehr nahe gewesen zu sein. Im Memoriale Friedrichs zu Rhein steht eine Notiz, die anekdotischen Charakter hat, und die gesellschaftlich engen Kontakte Egerkinds zu den Bauern bestätigt: «Item uff der kilwy ze Dornach als dye von Arlossen dennen giengend, do ward der vogt und die můllerin zornig ůber eynander und schluogend einander und ander ouch».[1] Den bäuerlichen Charakter seiner Herkunft und die Verwurzelung seiner Familie in den lokalen Verhältnissen zeigt schliesslich die Tatsache, dass sein Sohn Kaspar als Wirt in Arlesheim Ungeld bezahlte[2] und auch nach dem Tode seines Vaters als Bauer in Arlesheim wohnhaft blieb. Noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts wird eine Margarethe Egriching als Tochter eines Kaspars von Arlesheim genannt, die damals im Rheintal in St. Margarethen verheiratet war.[3] Andererseits war der Vogt auch häufig im Basler Schürhof zu Gast, wenn er Waren ablieferte oder seine Abrechnung vorlegen musste; der Bischof hat ihm 1442 persönlich ein privates Darlehen über 20 Gulden gewährt, das er problemlos zurückzahlen konnte.[4] Er wusste sich also durchaus auch im höfischen Kreise zu bewegen. In ihm einen einfachen Bauern zu sehen wäre sicherlich ebenso falsch wie das Bild eines hochgebildeten bischöflichen Hofbeamten. Mit Sicherheit war er jedoch den Meiern näher als den adligen Herren, welche die hohen Hofämter versahen. Ein Fall ist dokumentiert, in dem er eine politische Aufgabe ausserhalb seines Amtes übernahm: «Cůntzman Egrichinger, sesshaft zuo Arlisheim», wurde 1460 vom Bischof als Obmann in einem Schiedsspruchverfahren zwischen der Stadt Basel und dem Ritter Hans Bernhart von Eptingen um den Dorfbann von Prat-

1 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 12.
2 B-E/50/11.
3 BUB 9, Nr. 224, S. 171.
4 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 12. R1/46/119: Die Tilgung erfolgte durch eine Verrechnung mit den Einnahmen aus der Vogtei in den Jahren 1444 bis 1445.

teln eingesetzt. Auffallend ist, dass jeder Hinweis auf sein Vogtamt fehlt.[1] Der Spruch des Kollegiums erfolgte 1463.[2] Zu diesem Zeitpunkt war er schon seit einem Jahr Vogt in Zwingen, das 1462 durch Beerbung des Rudolfs von Ramstein an den Bischof gekommen war und zu einem eigenen Amt ausgebildet wurde. Da er hier neben sich einen Schaffner hatte, der alle wichtigen administrativen Aufgaben erledigte, verblieb ihm selber nur die Ausübung der Vogteirechte, die kaum mit viel Arbeit und Aufwand verbunden waren. Viel mehr als ein paar Gerichtstage hat ihn dieses Amt wohl kaum in Anspruch genommen. Sie sicherte ihm andererseits ein kleines Jahreseinkommen von 4 lb,[3] so dass diese Ernennung als Auszeichnung für die geleisteten Dienste und als Altersversorgung verstanden werden kann. 1468 wurde sein Aufgabengebiet wieder erweitert, denn der Schaffner von Zwingen wurde in die Schaffnei Laufen versetzt und Egerkind übernahm nun auch dessen Pflichten im Amt.[4] Als sein Nachfolger in Birseck 1471 starb, kehrte er noch einmal zurück und betreute interimistisch seine alte Aufgabe bis zum Amtsantritt des neuen Vogtes. Sein Tod muss im Jahr 1476 erfolgt sein, da er dann als der «selige vogt von Zwingen» im Rechnungsbuch Johanns von Venningen genannt wurde[5] und sein Sohn Kaspar für den verstorbenen Vater die Abrechnung für die Vogtei Zwingen ablegte.[6]

Jörg von Riehen stand schon vor seiner Ernennung zum Vogt auf Birseck mit dem bischöflichen Hof in Beziehung, denn Bischof Johannes lieh ihm bereits 1461 Geld. Die Bezeichnung als Alt-Landschreiber von Amberg[7] weist ihn als einen Beamten aus, dessen Ausbildung wohl eher in Kanzleistuben stattfand als auf dem Bauernhof. Welches Amberg damit gemeint ist, bleibt unklar, ebenso, ob er zum Geschlecht aus dem gleichnamigen Dorfe in der unmittelbaren Nachbarschaft der Stadt Basel gehörte.[8] Er war aufgrund seiner beruflichen Erfahrung ein ausgezeichneter Nachfolger für den erprobten Egerkind. Seine Amtsführung findet ihren Niederschlag in auffällig schön und sorgfältig geführten Rechnungsbüchern. Es ist sicherlich kein Zufall, sondern entspricht diesem Typ des Administrators, dass nur während seiner Periode die Steuerzahler in nament-

1 UBL I, Nr. 852, S. 1014.
2 StABS, Adelsarchiv E 1, Eptingen, Nr. 3 (29.12.1460).
3 R1/66/458.
4 R1/69/526f.
5 RBJ/77/101.
6 R1/77/674ff.
7 RBJ/61/158.
8 SCHÄR (1966). - RAITH (1988), S. 22. - Das Amt des Landschreibers existiert innerhalb der bischöflichen Verwaltung nicht. Es ist jedoch aus der österreichischen Behördenstruktur bekannt. Im 15. Jahrhundert wird es auch in Baden und Württemberg geschaffen. Vgl. BAMBERGER (1922/23), S. 181ff. sowie S. 234f.

lichen Listen Jahr für Jahr aufgeführt wurden. Er ist der einzige Vogt, der im Amte verstarb. Sein Sohn Friedrich rechnete im Januar 1471 im Namen seiner Mutter mit dem Bischof über die Einnahmen und Ausgaben seines verstorbenen Vaters ab und erhielt den halben Jahrsold. Für ein Witwengeld oder eine geregelte Altersversorgung für die Hinterbliebenen findet sich kein Hinweis.[1] Der Bischof zeigte sich einzig bei der Abrechnung der Ausstände den Witwen seiner Amtleute gegenüber grosszügig.[2]

Obwohl *Hans Heilbrunn* während dreizehn Jahren (1471-1484) Birseckvogt war, hinterliess dieser Amtmann ausserhalb seiner Rechnungsbücher wenige Spuren. Weder über seine Herkunft noch über seine weitere Lebensgeschichte ist irgendein eindeutiges Zeugnis erhalten.[3] Die Tatsache, dass ihn der Bischof zwischen 1479 und 1482 mit zwei grösseren Teichbauunternehmungen beauftragte, wovon eine ausserhalb seines eigenen Amtsbezirkes lag, lässt es möglich erscheinen, dass er mit einem Hans Heilbrunner identisch ist, der in den städtischen Akten als Baumeister erwähnt wird. Merkwürdigerweise wird seine letzte Jahresrechnung durch seine beiden Schwiegersöhne, Hans von Garttach, den Vogt von Mörsberg, und Colni Zschoppe abgelegt, wofür als Begründung angegeben wird: «als er vom amt gekommen ist». Ein Hinweis auf seinen Tod fehlt in dieser Abrechnung, doch nennt ihn sein Nachfolger im darauffolgenden Jahr «Hannsen Heltbrunns seligen».[4]

Bedeutend besser sind wir über seinen Nachfolger *Ulrich Mellinger* (1484-1490) unterrichtet. Dieser Haudegen wird erstmals als Söldner in den Diensten der Stadt Basel erwähnt, wo er sich mehrfach kriegerisch auszeichnete.[5] Während der Burgunderkriege gehörte er 1474 zur Basler Besatzung von Mömpelgard.[6] Bereits 1481 erscheint er mehrfach als Gast bei Essen im Schürhof, dürfte also bereits damals in den Diensten des Bischofs gestanden haben.[7] Dass dieser gerade ihn, der von Verwaltung kaum eine Ahnung gehabt haben dürfte, zum Vogt auf Birseck gemacht hat, hat seinen Grund wohl in der gespannten Lage zwischen der Stadt und dem Bischof in diesen Jahren. Ein Kriegsmann und

1 RBJ/71/418.
2 R1/51/222: Im Jahre 1457 wird mit der Witwe des Vogtes von Schliengen, Claus Herwigel, für die Jahre 1445-1451 abgerechnet. Dabei wurde für alle Kornschulden der Preis des Jahres 1451 angeschlagen, «wie wol er in den geannten joren viel me galt.»
3 In der zweiten Hälfte sind Mitglieder einer Familie Heilbrunn in der Stadt Basel als Bauherren tätig. Ob zwischen diesen und dem Vogt irgendeine verwandtschaftliche Beziehung bestand, konnte nicht geklärt werden. - StABS, St. Urk., Nr. 1895, 1470 November 5. - Vgl. TSCHARNER-AUE (1980), S. 44.
4 B-E/84/12.2.
5 Vgl. WACKERNAGEL, R. (1907) III, S. 235.
6 Vgl. WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 79.
7 H-E/81/8.7.

Söldner war dem Bischof in diesen Jahren als Birseckvogt wichtiger als ein guter Administrator. Die Verwaltungsseite hat er offensichtlich vernachlässigt, so dass die Trennung zwischen ihm und dem Bischof nach sechsjähriger Amtszeit nicht in reiner Harmonie abgelaufen ist. Zunächst fällt auf, dass nur bei seinem Abgang in Anwesenheit des Kanzlers und eines Notars ein detailliertes Inventar aufgenommen wurde. Die Schlussabrechnung zeigt weiter, dass er bis fünf Jahre alte Einnahmen dem Bischof noch nicht abgerechnet hatte, und schliesslich wirft auch die Tatsache, dass diese Schulden bis 1492 noch nicht alle getilgt waren, ein ungünstiges Licht auf diesen Vogt.[1] Sechs Jahre später stand er als Statthalter von Mömpelgard im Range eines Hauptmannes in den Diensten Kaiser Maximilians.[2] Er muss vor dem Jahre 1508 verstorben sein, wie Mitteilungen über seine Erbschaft belegen.[3]

Die nächsten beiden Vögte, *Matheus Rösch* (1490-1497) und *Lorenz Halbisen* (1498-1500), sind als Individuen nur schemenhaft zu fassen, da sie ausserhalb der durch sie selber geführten Buchhaltung in den Quellen kaum hervortreten. Halbisen könnte aus der berühmten Basler Papierfabrikantenfamilie stammen. Er hatte die kürzeste Amtszeit aller untersuchten Vögte. Vermutlich besteht ein Zusammenhang zwischen seinem Abgang und der Schlacht bei Dornach. Er ist mit Sicherheit nicht ein direktes Kriegsopfer geworden, denn er ist noch im Jahre 1500 aktenkundig, doch ist es sehr gut möglich, dass er aufgrund seines vermutlich kaiserfreundlichen Verhaltens wie Hofmeister Friedrich zu Rhein dem eidgenössischen Druck weichen musste. Die vorübergehende Rückkehr seines Vorgängers *Matheus Rösch* (1501-1504) auf die Burg erinnert an das Zurückkommen Egerkinds, als Jörg von Riehen verstarb. Möglicherweise hat man auch hier einen erfahrenen Amtmann zurückgerufen, als das Amt plötzlich ohne Leitung war. Es ist denkbar, dass Halbisen in die Dienste der Grafen von Thierstein wechselte, mit denen er bereits früher in Verbindung stand.[4]

Rösch verblieb nur drei Jahre auf der Burg. Ein paar Jahre später ist er wieder in den bischöflichen Dokumenten anzutreffen, denn als es 1516 vor einem Reichsgericht um Rechtshändel ging, die ihren Ursprung in seiner Birsecker Amtszeit hatten, wurde er in Colmar abgeholt, um als Zeuge auszusagen. Er war damals Vogt der «Herrschaft Landsberg», womit sicherlich die Burg Hohlands-

1 AAEB, Comptes Birseck 1452-1494.
2 StABS, Deutschland B. 2III, fol. 37. - WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 146.
3 StABS, Missiven A 23, S. 378 (22.1.1508).
4 Die Grafen von Thierstein hatten dem Lorenz Halbisen ein Lehen versprochen, ihr Versprechen aber nie eingelöst. Peterman Halbisen, der Sohn des Lorenz, trat dieses Anrecht an Heinrich Meltinger ab. Der Bischof belehnte als Rechtsnachfolger der Grafen im Jahre 1520 Heinrich Meltinger mit dem Burgstall und dem Dörflein Oberaesch. AAEB, B 237/38, 1520 Februar 25.

berg westlich von Colmar gemeint ist, die sich in dieser Zeit als österreichisches Lehen in den Händen der Herren von Lupfen befand.[1]

Während fünf Jahren amtierte eine schillernde Figur aus der Basler Geschichte auf der Burg Birseck: *Heinrich Meltinger*. Er stammte aus einer angesehenen Basler Kaufmannsfamilie und war als junger Mann an der Universität immatrikuliert. Er hatte miterleben müssen, welch schlechte Behandlung seinem Vater Ulrich durch die Stadtväter widerfuhr, als dessen Unternehmungen Bankrott machten. Heinrich verliess darauf die Vaterstadt und erwarb sich als Söldner des französischen Königs eigene Verdienste im Kriege von Roussillon und in der Schlacht von Chalon. Nach dem Eintritt Basels in die Eidgenossenschaft kehrte er nach Hause zurück. Hier zog es ihn offensichtlich in die Umgebung des Adels, denn er heiratete die Tochter des Junkers Meyer von Baldersdorf und bemühte sich darum, Vasall des Markgrafen Philipp zu Ötlingen zu werden.[2] 1504 wurde er schliesslich Vogt auf Birseck, wodurch er in die unmittelbare Nachbarschaft seines Vaters zog, der 1501 die Burg Reichenstein von der Familie Reich als Afterlehen übernommen hatte.[3] Als einziger Vogt wurde er durch seinen Vorgänger durch gemeinsame Besuche in den Amtsdörfern in seine neue Aufgabe eingeführt.[4] Auch bei Meltingers Dienstaustritt hatte der Bischof Schwierigkeiten, die Recessguthaben einzutreiben. Er musste ihm 1510 einen Brief wegen «uns ettlich extanz zu bezalung» nach Waldenburg schreiben, wo er unterdessen städtischer Vogt geworden war.[5] Doch auch hier war er nur drei Jahre. Als die Stadt vom Bischof das Dorf Riehen übernahm, wurde er 1522 dessen erster Landvogt, wohl weil er als ehemaliger Obervogt die örtlichen Verhältnisse besonders gut kannte. In den folgenden Jahren spielte er in der Basler Geschichte als mehrfacher Bürgermeister eine wichtige Rolle, da er auch in den Reformationswirren zum alten Glauben hielt und Partei für den Bischofs ergriff. Während den Bauernunruhen wurde er von der Stadt 1525 in die Dörfer des ihm bestens vertrauten Birseck geschickt, um abzuklären, ob diese neben dem Bischof einem fremden Herrn geschworen hatten.[6] 1529 musste er Basel fluchtar-

1 AAEB, Codex 332, S. 592: als sein Wohnort wird Winsheim angegeben, in dem unschwer das direkt bei der Burg liegende Wintzenheim zu erkennen ist. - B-A/16/25: Daniel Zeigler wartet in Colmar auf Rösch. - WOLFF (1908), S. 154ff. - Hofmeister Friedrich zu Rhein war mit Ursula von Hohen Landenberg verheiratet. Möglicherweise liegt hier ein Grund für den Wechsel Röschs in diese Herrschaft. MERZ (1912), Stammtafel 12.

2 WACKERNAGEL, R. (1907) III, S. 121.

3 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 336.

4 B-A/04/16.6: «Item als ich Heinrich Meltinger, den nuwen vogt, gen Schliengen, Bamlach und Ystein gefürt [...]».

5 AAEB Codex 332, S. 108.

6 BURCKHARDT, J. (1855), S. 2.

tig verlassen, da er sich durch die Stadtbevölkerung bedroht fühlte. Er rettete sich nach Colmar, wo er im gleichen Jahr im Elend gestorben sein soll.

Auf den prominenten Meltinger folgte mit *Daniel Zeigler* (1509-1525) wieder ein Vogt, über den trotz einer langen Amtszeit nur wenige biographische Daten gesammelt werden konnten. Wie sein Vorgänger stammte er als Sohn des Basler Regierungsmannes und Diplomaten Heinrich Zeigler aus der städtischen Oberschicht. Wie Meltinger war er an der Universität immatrikuliert[1] und gehörte vor der Jahrhundertwende zur Opposition gegen die damals die Stadt Basel beherrschende Bürgergruppe.[2] Im Jahre 1500 übernahm er von seinem verstorbenen Bruder Wilhelm ein bischöfliches Lehen in Schliengen.[3] 1523 übergab ihm der Bischof ein Pfandlehen auf Güter in Therwil.[4] Es bleibt völlig ungeklärt, was Daniel Zeigler während des Bauernkrieges und der Besetzung der Burg durch die Basler im Herbst 1525 widerfuhr und wie sein weiteres Leben verlief. Die einleitende Bemerkung im Rödel von 1525 lässt darauf schliessen, dass in diesem Jahr kein fürstbischöflicher Vogt über die alten Einkünfte und Rechte Auskunft geben konnte: «Nutzung mit zuogehorungen dǒrfern Arlessen, Rinach, Oberwiler, Almschwiler, Botmingen, Biningen, des amptz Birseck dissitz Rins, wie ich es gefunden und gebrucht hab, ob aber minder oder merer [...] zedel vorhanden sigend, mag ich nit wissen.»[5] Er starb zwischen dem 11. und dem 30. September 1541.[6]

Als Wunnewald Heidelbeck als Kanzler die Geschicke der Verwaltung leitete (Friedrich zu Rhein bis Johannes zu Venningen), wurde die Auswahl der Vögte hauptsächlich durch das Kriterium der verwaltungstechnischen Befähigung bestimmt. Besonders die Kenntnisse in landwirtschaftlicher Produktion scheinen von grosser Bedeutung für die Anstellung eines Amtmannes gewesen zu sein. Mit Bischof Kaspar zu Rhein begann eine neue Aera: Der Hofmeister hatte vermutlich bei der Besetzung der wichtigen Verwaltungspositionen eine Mitsprachemöglichkeit erworben. Da der Vogt von Birseck als wichtigster bischöf-

1 WACKERNAGEL, H. G. (1951), S. 197.
2 WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 153 und 913.
3 In den Hofrechnungen dieser Jahre wird Junker Daniel Zeigler jährlich als Zahler einer Wachsabgabe genannt. Diese hatte er für die Verleihung des Wassers in Schliengen, das Arras genannt wurde, zu bezahlen. Ob er auch Vogt war, ist zweifelhaft. - AAEB, B 237/38, Zeigler, 1500 April 2.
4 AAEB, Urk., 1523 Juni 4.
5 Vgl. S. 579. - Dass Merz diesen Vogt bis 1532 amtieren lässt, hat bereis Berner als zweifelhaft moniert, da die Schriften aus dem Amt ja durch den Bauernkrieg unterbrochen werden und für diese Jahre keine Belege mit der Nennung eines Vogtes zu finden sind. MERZ (1909), S. 148. - BERNER (1989), S. 219, Anm. 15.
6 Er hatte sein Lehen in Schliengen mit dem bischöflichen Kanzler Lucas Klett geteilt. Am 11. September schrieb er in dieser Angelegenheit an den Kanzler nach Pruntrut. Am 30. September nennt ihn der Bischof in einem Schreiben als verstorben. AAEB, B237/38, 1541.

licher Amtmann in der Umgebung Basels eine politische Funktion im Kampf um das Birstal zu erfüllen hatte, verwundert es nicht, dass der Ritter von Häsingen statt eines Verwaltungsexperten lieber einen Haudegen wie Ulrich Mellinger als Verweser auf dem Schloss Birseck sah. Dies war jedoch nur ein kurzes, und wohl gescheitertes Zwischenspiel, denn nach ihm wurde von den Vögten ein Anforderungsprofil erwartet, das wieder vermehrt den Verwaltungsfunktionen gerecht wurde. Es waren nicht mehr Leute vom Lande, die ihre erste Aufgabe in der Verwaltung ländlicher Abgaben sahen, sondern städtisch gebildete Herren, deren Wirkung über ihr Amtsterritorium wohl hinausging, wenn auch diese Tätigkeit in den Quellen nicht greifbar ist. Sie waren Politiker und Machtmenschen, zu deren Kenntnissen auch das Kriegerhandwerk gehörte. Dass sie aus Kreisen stammten, die mit den Verhältnissen in Basel bestens vertraut waren und teilweise zu den herrschenden Bürgerschichten in Opposition standen, war mit Bestimmtheit kein Zufall. Thesen über die politischen Ziele, die mit diesen Berufungen angestrebt wurden und ihnen einen programmatischen Charakter gegeben hätten, könnten jedoch bloss unwissenschaftliche Spekulationen sein.

Es ist auffällig, dass keiner der Birseck-Vögte der Adelsschicht zugerechnet werden kann, obwohl die Junker in der Umgebung des Bischofs eine wichtige Rolle spielten. Zu Beginn der Amtszeit Friedrichs zu Rhein amtete als Vogt der Vogtei und der Probstei St. Ursanne Hans Bernhart zu Rhein, ein Vetter des Bischofs. Dieses Dienstverhältnis dauerte allerdings nur gerade von 1439 bis 1440,[1] dann wurde dieser Mann zum Rat und Diener in die engere bischöfliche Entourage aufgenommen. Dies war in dieser Epoche der einzige Adlige, der als Dienstmann in einer ländlichen Regionalverwaltung angetroffen wurde; in den Burgvogteien, deren Hauptaufgabe nicht die Verwaltung von Einnahmen war, sondern die Wahrnehmung militärischer und richterlicher Funktionen, etwa der Vogtei Goldenfels, sind Junker häufiger anzutreffen. Der Bischof rekrutierte die Amtleute, welche er für Stellen mit Kollektoraufgaben benötigte, während langer Zeit unter Schreibern, Soldaten und Verwaltungsleuten. Dies änderte sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als Junker neben Schloss- auch zunehmend Dorfvogteien übernahmen: Hatmanstorffer in Zwingen, ein Ritter von Pfirt in Pruntrut und einer von Baden in Binzen. Es stellt sich hier die Frage, nach den Ursachen dieser Entwicklung. Einerseits könnte sie durch den Willen des Bischofs geprägt gewesen sein, das Territorium vor dem Anspruch adliger Vögte auf Belehnung zu schützen. Nur gestützt auf Nichtadlige war der Aufbau einer territorialen Finanzverwaltung, die auf ein- und absetzbaren Amtleuten beruhte,

1 R1/40/18v. Auch im RBF/40/69 findet sich ein längerer Eintrag über diese Abrechnung. Erstaunlicherweise wurde der Saldo zugunsten des ehemaligen Vogtes erst nach 1452 durch den Nachfolger der Bischofs ausgeglichen.

möglich, um dadurch den entscheidenden «Schritt zur Überwindung des Lehensstaates» zu tun.[1] Eine andere Hypothese beruht auf dem niedrigen Sozialstatus, der mit der Ausübung von Verwaltungsarbeit verbunden war und sich sicherlich nur schwer mit den Wertvorstellungen und Lebensidealen der Junker und Edelfreien verbinden liess. Der Ritterstand hatte seine Aufgabe lange Zeit allein am Hof des Fürsten zu erfüllen, fand seine Rolle hier aber weitgehend auf Repräsentationsverpflichtungen reduziert.[2] Ein paar wenige fanden eine Aufgabe im Tätigkeitsbereich, der durch den Hofmeister geleitet wurde, so lange dieser selber ein Adliger war, was seit 1520 nicht mehr der Fall gewesen zu sein scheint. Der Adel wurde dadurch weitgehend von der finanzpolitischen Mitbestimmung im Fürstentum ausgeschlossen, blieb aber in allen militärischen und ständischen Unternehmungen dominant, beispielsweise beim Vorgehen gegen die aufständischen Einwohner von Schliengen im Jahre 1443[3] und bei der Besetzung des bischöflichen Kammergerichtes. Inwieweit in der Übernahme von Vogtämtern durch die Junker eine generelle Veränderung der bischöflichen Politik, der Ausdruck individueller Präferenzen der Fürsten oder ein Mentalitätswechsel im Ritterstand (Krise des Feudalismus) zu sehen ist, wird erst nach weiteren Untersuchungen zu bewerten sein. Dass das Birseck noch länger als andere Ämter keinen adligen Vogt hatte, hängt vermutlich mit der Grösse dieser Herrschaft zusammen, die erst nach dem Erwerb der thiersteinischen Besitzungen auch für adlige Verwalter attraktiv wurde. Auf Birseck lebten deshalb erst in nachreformatorischer Zeit Junker als Vögte, die dann auch ihrem Status entsprechend den Wohnsitz in die Burg verlegten.

Als weiteres Charakteristikum ist zu beachten, dass in keinem einzigen Fall das Amt des Vogtes von Birseck innerhalb der Familie weitergegeben wurde. Dies war kein Zufall, sondern offensichtlich eine gezielte Politik des Bischofs. Eine Überprüfung der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Trägern der anderen bischöflichen Vogteien und Schaffneien sowie der Meiertümer in der Umgebung Basels führt nämlich zum gleichen Ergebnis: Es findet sich nach 1435 kein Fall, dass sich Mitglieder der gleichen Familie in einem Amt folgten; Verwandte wurden auch nicht gleichzeitig in verschiedenen Stellen eingestellt. Es lässt sich sogar zwischen all den Amtleuten nicht eine einzige familiäre Beziehung belegen. Unter all den Männern, die in Amtshäusern aufgewachsen sind, muss es aber wohl auch ein paar gegeben haben, die sich für die Nachfolge

1 BAMBERGER (1922/23), S. 169.

2 Im geistlichen Fürstentum Fulda verliefen diese Entwicklungen ähnlich wie in Basel, was zu einer Aufwertung der Landstände führte, in denen sich der Adel nach Meinung von JÄGER (1986), S. 272, ein Ventil schuf. Über die Landstände im Fürstbistum Basel vgl. BALLMER (1985).

3 Vgl. S. 183.

ihrer Väter interessiert und geeignet hätten. Dass sie dennoch nicht den Weg in bischöfliche Dienste schafften, kann mit Sicherheit als Folge einer fürstlichen Handlungsmaxime betrachtet werden. Die Bischöfe verhinderten dadurch die Entstehung eines Erbanspruches, was ihre eigene Verfügungsgewalt mit der Zeit einzuschränken gedroht hätte.

Es konnten verschiedene Versetzungen von Amtleuten gefunden werden: Vogt Egerkind wechselte von Birseck nach Zwingen, zwei Burgvögte von Binzen übernahmen die Leitung der Hofverwaltung in Basel. Alle diese Verschiebungen von einer Aufgabe in eine andere spielten sich allerdings auf der gleichen administrativen Ebene ab. Andererseits gab es mit Ausnahme der Beförderung Anshelm Hatmanstorffers, die nur vor dem Hintergrund des Kampfes des Bischofs gegen seinen Coadjutor zu verstehen ist, keine Karrieren im Sinne eines Aufstieges vom Meier zum Vogt, um dann vielleicht sogar Hofmeister werden zu können. Der Grund ist einerseits in der Tatsache zu finden, dass an die Amtleute auf den drei Verwaltungsniveaus sehr unterschiedliche Anforderungen bezüglich ihrer Vorbildung und Fähigkeiten gestellt wurden; sie gehörten also verschiedenen Bildungsgruppen an. Mindestens so wichtig waren lange Zeit auch die klaren sozialen Unterschiede, die nach oben nicht durchbrochen wurden.

Das *Dienstpersonal* des Vogtes hinterlässt nur ganz wenige Spuren in den Aufzeichnungen seines Herren. Ein Knecht Peter kaufte dem Vogt 1446 um 4.5 lb den Rock und den Kugelhut eines gefangengenommenen Diebes ab;[1] mit einem Knecht namens Johannes erschien er im Jahre 1473 auf der Basler Messe.[2] Gemäss der Bestallungsurkunde von 1437 war Vogt Egerkind verpflichtet, mindestens einen Knecht anzustellen[3] und ihn von seinem eigenen Lohn zu halten. Man darf sich also den Vogt in keinem Fall als einen Herrn mit grossem Gefolge vorstellen; meist war er wohl alleine unterwegs, manchmal in Begleitung seines Knechtes. Diese Helfer, über deren genaue Aufgaben wohl nie Aufzeichnungen erstellt wurden, hatten nur untergeordnete Arbeiten in der Schreibstube, in den Lagerkammern und als Boten zu verrichten. Irgendeine Aussage über ihre soziale Herkunft und ihre Bildung zu machen, lassen die Quellen nicht zu. Sie verfügten über keinerlei eigene Kompetenzen und waren auch nicht Stellvertreter des Vogtes, denn sonst wäre wohl nicht der Meier von Reinach damit beauftragt worden, die Geschäfte des auf dem Totenbett liegenden Jörg von Riehen interi-

1 B-E/46/16.3.
2 RIPPMANN (1990), S. 97f.
3 Vgl. S. 561. - B-E/74/7.5: «Item aber sant mir der meyer von Rinach 1 lb 1 ß von 8 soum wins. Sant er mir by mimen knecht uf sant Mathis tag im 76».

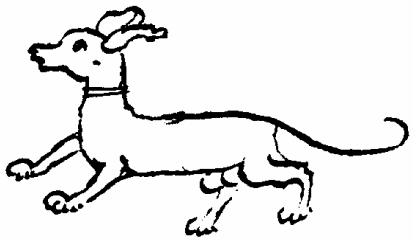

Abbildung 5: Fluck, der Hund des Vogtes[3]

mistisch zu führen.[1] Eine wichtige Aufgabe hatten sie als Schreiber, denn nur so kann erklärt werden, dass die Jahresrechnungen der Vogtei oft verschiedene Hände aufweisen.

Frauen werden in den Schriftstükken nur äusserst selten erwähnt, doch spielten sie mit Sicherheit eine wichtige Rolle im täglichen Leben auf der Burg Birseck, nicht jedoch in der Amtsverwaltung. Wie in ländlichen Strukturen normalerweise üblich, dürfte die Ehefrau des Vogtes gewisse Aufgaben bei der Bewirtung von Gästen und in der Landwirtschaft übernommen haben. Es muss auch Mägde gegeben haben, wie ein paar wenige Quellenstellen beweisen.[2]

Dem Vogt gehörten sicherlich auch Pferde, auf die er für die Erledigung seiner Geschäfte angewiesen war. Aus den Anstellungsbedingungen für Hofmeister und Hauptmann für den Krieg gegen Karl den Kühnen ist bekannt, dass die Verpflegung für diese Tiere im Sold inbegriffen war, weshalb sie in den Rechnungen der Vögte nur bei aussergewöhnlichen Aufwendungen für grössere Reisen erwähnt werden. Bis 1439 hatte der Vogt einen Hund namens Fluck, dessen Futter er ebenfalls dem Bischof belastete. Der Schreiber des Recesses dieses Jahres erlaubte sich, eine kleine Zeichnung dieses Tieres (s. Abbildung 5), das eher an einen Dackel als einen gefährlichen Jagdhund erinnert, ins grosse Recessbuch zu zeichnen. Doch der Bischofwies den Vogt an, das Essen in Zukunft aus den eigenen Mitteln zu bestreiten, so dass dieser Posten aus den Rechnungen verschwindet.[4]

Grundlage des Dienstverhältnisses zwischen Bischof und Vogt bildete der schriftlich festgelegte Amtseid,[5] den der Vogt beim Amtsantritt oder beim Wechsel des Herrn zu leisten hatte. Der Bischof stellte ihm eine Bestallungsurkunde aus, die der Vogt mit einem Revers zu bestätigen hatte. Es haben vier dieser

1 Der Vogt musste im Jahre 1468, als die Solothurner gerade die Landskron eingenommen hatten, wegen eines Rechtshändels nach Gelterkinden reiten. In dieser Zeit wurde er als Hauptmann der Schlossbewachung durch den Meier von Arlesheim vertreten.

2 RBJ/61/158: Der Bischof schenkt dem Gesinde auf Birseck 4 ß.

3 R1/39/41.

4 B-A/39/10.8: «Item 1 V für den hund.» - R1/39/49.8: «Nota der Fluck ist ouch in der rechnung begriffen. Hat bj V korn gegessen, doch so sol er hinfür kein korn von mins herrn wegen essen.»

5 Die bislang umfassendste Darstellung der Bedeutung und Entwicklung des Amtseides im Mittelalter bei SCHEYHING (1956).

Urkunden als Kopien die Jahrhunderte überlebt. Die erste ist wohl nur in einer Kurzfassung übermittelt und wurde bei der Aufnahme ins bischöfliche Dienstverhältnis im Jahre 1437 für Vogt Egerkind ausgestellt. Die zweite stammt aus dem Jahre 1479 und hatte als Anlass den Regierungsantritt Kaspars zu Rhein. Die dritte ist eine undatierte Eidesformel, doch weist der Text auf die Einsetzung von Christoph von Utenheim als Statthalter und Regenten hin. Die letzte ist wieder eine Bestallungsurkunde und wurde im Jahre 1503 bei der Besteigung des bischöflichen Stuhles durch Utenheim angefertigt.[1]

Der Treue- und Gehorsamseid wurde im zweiten und vierten Dokument auf den Bischof geleistet, im dritten auf den Statthalter und Regenten und im ältesten fehlt die ganze Schwurformel. Eine Verpflichtung gegenüber dem Domkapitel war nur für den Fall der Sedisvakanz vorgesehen. Da es noch keine ständische Vertretung und keinerlei Mitsprache der Untertanen bei der Ernennung der Vögte gab, fehlt auch jeder Hinweis auf eine Eidesleistung gegen das «Land», wie dies beispielsweise im Erzbistum Bremen bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts üblich war.[2] Aus diesem Sachverhalt darf aber nun nicht abgeleitet werden, das Verhältnis zwischen Bischof und Vogt sei ein rein personales gewesen. Gegen diese These spricht, dass die Vögte beim Ableben eines Herrn ihr Amt nicht verloren, sondern sich verpflichteten, bei einer Sedisvakanz dem Domkapitel treu zu sein und dann dem neuen Herrn. Scheinbar war wichtig, dass der Vogt garantieren musste, auch in diesem Falle das Schloss unter dem Gehorsam des Kapitels zu halten. Dieser Paragraph war 1478 in die Huldigungsformeln aufgenommen worden, wozu sich Kaspar zu Rhein in seiner Wahlkapitulation verpflichtet hatte.[3] Möglicherweise bestand hier eine Furcht, ein Vogt könnte sich zusammen mit den Untertanen einem anderen Herrn unterstellen, was jedoch nie vorgekommen ist. Nicht die Person des Bischofs war also Empfänger des Treueides, sondern die juristische Person «Bischof», die mit dem Hochstift gleichbedeutend war. Eine wesentliche Änderung erfuhr das Verhältnis durch einen Zusatz in der Urkunde, die im Jahre 1503 ausgestellt wurde. Durch die Bestimmung, dass der Vogt sich verpflichten musste, bei Streitigkeiten zwischen ihm und dem Bischof das Domkapitel oder dessen Hofmeister als rechtsprechende Instanz anzurufen, wurde im Eid die in der Wahlkapitulation des neuen Bischofs festgelegte Kompetenzerweiterung des Kapitels übernommen.[4] Damit wurde das ganz auf den Bischof konzentrierte Treueverhältnis durchbrochen.

---

1 AAEB, B 137.7. - Transkription dieser Urkunden, mit Ausnahme der dritten, S. 561.
2 SCHLEIF (1972), S. 58f.
3 AAEB, A 10, Nr. 2; Kaspar zu Rhein.
4 AAEB, B 137.7.

Die Aufgabe des Vogtes wurde bei Egerkind allein mit dem Schutz des Schlosses Birseck und dessen Zugehörde umschrieben. In den drei anderen Dokumenten sind seine ersten drei Aufgaben fast wörtlich gleichlautend formuliert. Sie verlangten, dass er vom Bischof und seinem Hochstift allen Schaden wenden, den Nutzen fördern und sein Amt treu verwalten sollte. Seine richterliche Pflicht sei es, den Armen und den Reichen zum gleichen Recht zu verhelfen[1] und die Gerichtsrechte des Bischofs nach bestem Vermögen auszuüben und nach Altherkommen zu bewahren. Im letzten Text wird wieder der Schutz des Schlosses Birseck angeführt, diesmal aber mit der Ergänzung, dass er niemanden ohne Wissen und Zustimmung des Bischofs dort aufnehmen dürfe. Er trat in seinem Amtsbezirk an Stelle des abwesenden Bischofs, wodurch er nicht zur juristischen Person mit eigenem Willen wurde, sondern nur ein alter ego, das für den Herrn handelte.[2] Die Amtsverfassung des Hochstiftes war demnach «nichts anderes als die dezentralisierte Selbstherrschaft» des Bischofs.[3]

Der Vogt war, wie auch die Eidformel aussagt, direkt dem Bischof rechenschaftspflichtig, wozu er in der Regel einmal im Jahr mit seinen Büchern am Hof zu erscheinen hatte. Bei diesem Vorgang ging es nicht um eine blosse Revision der Buchhaltung, sondern um einen umfassenden Bericht über alle Aktivitäten des Amtmannes. Bischof Friedrich zu Rhein hat dies mit eigenen Worten folgendermassen umschrieben: « [...] hat uns ouch eigentlich underscheidenlich underricht und underwisen mit sinen rechnbůchern und registern, wie er uns solichs innemens gewert und bezalt, und sust andersthwan in unsern nutz und fromen ussgeben und bewendt hat [...]».[4] Zwischen diesen Terminen beim Herrn bestand wohl ein System von Auftragserteilung, Nachfrage um Kompetenz und Handlungsanweisung, das auf einem regen Briefwechsel oder Austausch von Mitteilungen und vielen persönlichen Kontakten zwischen den Vögten und Vertretern des Hofes beruhte. Nur die Bestallung Egerkinds weist eine zeitliche Befristung auf ein Jahr auf, die dann wohl automatisch stillschweigend verlängert wurde. Über die Vertragsauflösung, z. B. eine Vorankündigungspflicht, wurden in diesen Urkunden keine Regelungen festgelegt.

1 In der dritten Formel heisst es: «[...] dem armen und dem richen yedem zu sinem rechten zu furderen, [...]».

2 WILLOWEIT (1983), S. 86 erläutert dieses Stellvertretungsprinzip aus juristischer Sicht und sieht darin die Grundlage für jede Art von Amtsverwaltung des deutschen Mittelalters. Seiner Meinung nach sind dessen Ursprünge viel älter als die Ausbreitung der Landesherrschaft.

3 WILLOWEIT (1983), S. 99.

4 RBF/44/229.

5.3 Verwaltung auf lokaler Ebene

Bischöfliche Verwaltung ausserhalb des Feudalsystems entstand zunächst in den kleinen grundherrlichen Einheiten, vornehmlich den Dinghöfen, die dem Bischof Abgaben in Form von Naturalien oder Fronen in seinen Hof auf dem Basler Münsterplatz ablieferten. Die Vorsteher dieser Dinghöfe, die Meier, waren die ersten Personen, über deren Amts- und Rechnungsführung ein Rechenschaftssystem entwickelt werden musste. Die Funktion dieser Vorsteher von bäuerlichen Gemeinwesen und das Verhältnis zwischen Meierhof und Dorf ist eines der zentralen Themen zum Verständnis der ländlichen Verfassungszustände des Mittelalters.[1] Aus der Untersuchung der Dörfer des Birseck ergibt sich kein wesentlicher Beitrag zur hierbei wichtigen Frage, wie stark der Einfluss der Herrschaft auf das dörfliche Leben war,[2] denn das Bild der Meier stellt sich wegen der Quellenlage zu einseitig hierarchisch nach oben ausgerichtet dar. Sie werden in den zur Verfügung stehenden Quellen einerseits als in eigenem Namen handelnde Privatpersonen genannt, wenn sie als Zinser, Zehntpächter oder Wirte auftreten. Als Amtspersonen erscheinen sie andererseits am deutlichsten bei der Erhebung der Steuer und in ein paar wenigen Gerichtsfällen.

Kümmell hat im Waldenburgertal des 15. Jahrhunderts eine vermögende bäuerliche Oberschicht angetroffen, deren augenfälligste Exponenten die Meier waren. Als Grundlage für diese These dienen ihr Zeugenlisten verschiedener Urkunden.[3] Über die Entstehung dieser sozialen Differenzierung in den Dörfern der Umgebung Basels liegen bislang keine gesicherten Ergebnisse vor. Möglicherweise spielte die Übernahme des Meiertums durch diese Schichten bei der Vermögensbildung und der sozialen Abgrenzung gegenüber anderen Einwohnergruppen eine wichtige Rolle. Im Birseck lässt sich dieser Sachverhalt weiter durch die Tatsache untermauern, dass sich die Meier die Zehntpacht und das

1 H. Ott hat die wissenschaftlichen Ergebnisse und Diskussionen dazu in einem grundlegenden Artikel zusammengefasst: OTT (1963), S. 16f. - Über die Meier im Birseck vor allem in späterer Zeit vgl. MAYER-EDENHAUSER (1939), S. 272f. - GUTZWILLER (1915), S. 17. - MEYER, W. (1968), S. 68 - SÜTTERLIN (1910), S. 44. - AMREIN (1981), S. 9.

2 DROEGE (1970), S. 327, äussert Zweifel an der alten Forschung, die davon ausging, dass die Lokalverwaltung bis zur Ausgestaltung einer zentralen Finanzverwaltung direkt dem Landesherrn unterstellt war. Seiner Meinung nach basiert diese These auf einer neuzeitlichen Vorstellung von einer einheitlichen Staatsverwaltung. Wie das Verhältnis der Meier vor der Ausbildung der Ämterverwaltung ausgestaltet war, kann nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein.

3 KÜMMELL (1984), S. 62 und 64.

Wirtshausrecht als Erwerbsquelle in grossem Ausmasse selber sichern konnten.[1] Eine Erblichkeit des Amtes oder gar einen Aufstieg in die ritterliche Oberschicht, wie ihn Rösener in den Grundherrschaften des Klosters St. Gallen und des Bischofs von Konstanz gefunden hat,[2] konnten diese Dorfvorsteher im Einflussbereich des Basler Bischofs nicht erreichen.

In den Grundherrschaften des Klosters St. Gallen und des Bischofs von Konstanz entstand neben dem Meieramt die eigenständige Position des Kellers, wobei der erste vermehrt die niedergerichtlichen und die höheren Verwaltungsaufgaben wahrnahm, während sich der zweite auf die landwirtschaftlichen Aspekte des Dinghofes konzentrierte. Auch in den Dörfern um die Stadt Basel gab es neben den Meiern eine ganze Reihe weiterer bischöflicher Amtleute auf lokalem Niveau; Keller sind jedoch nur als Angestellte von grösseren Grundherrschaften mit städtischem Verwaltungszentrum bekannt. Dorfvögte sind in Mauchen, Schliengen, Steinenstadt, Riehen und Muttenz anzutreffen, ein Weibel in Riehen. Keiner dieser Männer hat aber die Hochgerichtsbarkeit de facto selber ausgeübt, sondern sie dem (Ober-)Vogt von Birseck überlassen.[3] Ihre genauen Verantwortungsbereiche sowie gemeindliche und soziale Stellung sind bis heute wissenschaftlich noch nicht untersucht. Viele von ihnen haben ihre gemeindlichen Aufgaben wohl nur während ein paar wenigen Tagen im Jahr neben ihrem eigentlichen Broterwerb als Bauer wahrgenommen.

Eine lokale Verwaltungseinheit stellte auch die Burgvogtei Binzen dar, da sie nur über die niedere Gerichtsbarkeit verfügte. Sie ist verfassungsrechtlich betrachtet auf der gleichen Ebene wie das Meiertum im Freienberg und das Meiertum in Laufen anzusiedeln. Dennoch wurde sie aufgrund ihrer Grösse in die Ämterverfassung aufgenommen. Der erste Amtmann, Johann Strub von Woneck, wurde nur für knappe zwei Jahre in dieser neuen Verwaltungseinheit belassen, um dann in Basel die Leitung der Hofschaffnei zu übernehmen. Sein Nachfolger, Junker Baltasar von Baden, verstarb vermutlich im Amte, denn er wird in den Rechnungen des Jahres 1508 bereits als verstorben erwähnt. Mathias Grünenzweig trägt einen Namen, der ihn als einen Verwandten des bekannten Baslers Mathias Eberler, genannt Grünenzweig, ausweisen könnte. Sicherheit darüber besteht allerdings nicht. Auf ihn folgte mit Hans Ferber wieder ein Amtmann, der nach kurzer Amtszeit in der Burg nach Basel in die Hofschaffnei wechselte, um Meister Hans Baumann Platz zu machen. Die urkundlichen

1 Vgl. S. 145.
2 RÖSENER (1991), S. 274.
3 Die rechtliche Grundlage, auf der diese Amtmänner «Vögte» genannt wurden, ist nicht eindeutig zu klären. Vermutlich ist es eine Bezeichnung für die gemeindlichen Vertreter gegenüber dem Landesherrn an Orten, an denen die Meier einem anderen Grundherren unterstanden.

Nachrichten über diese Burgvögte bringen keine auswertbaren Erkenntnisse über ihr Leben, so dass Antwortversuche auf prosopographische Fragestellungen nicht möglich sind. Auf Vorschlag des Burgvogtes wurde ein Einwohner Binzens durch den Bischof zum Untervogt ernannt, der für die untergeordneten Alltagsgeschäfte zuständig war, d. h. für den Einzug der Abgaben, die Überwachung der Zehntweinlesen und den Vorsitz an den Sitzungen des niederen Gerichtes. Während der ganzen Periode, die hier Gegenstand der Untersuchung ist, bekleidete Hans Stöcklin dieses Amt.[1]

Schliesslich gab es eine Gruppe von Knechten, die nur ein paar Wochen im Jahr im Sold des Bischofs stand, während der Weinlese. Wenn sich die Reben im Spätsommer und Frühherbst zu färben begannen, wurden in den Rebbaugebieten Bannwarte ernannt. Diese Dienstleute hatten die Aufgabe, die reifenden Trauben vor Dieben zu schützen[2] und die ländliche Bevölkerung davon abzuhalten, den Wein heimlich zu lesen, was dem Herrn seinen Zehntertrag geschmälert hätte. Das Recht, den Bannwart zu ernennen, besass der Basler Bischof im 15. Jahrhundert in Istein. Einträge für die Besoldung dieser Männer finden sich bis ans Ende des untersuchten Zeitraumes.[3]

Über die Besoldung der Dorfamtleute sind nur sporadische Zeugnisse aufzufinden. Der Vogt von Istein, der für den Hofschaffner viele Arbeiten in den Rebbergen zu erledigen hatte, wurde dafür nur mit kleinen Beträgen entschädigt: 1523 erhielt er für verschiedene Transportdienste etwa 1 lb. Die Meier erhielten neben der Nutzniessung des Meierhofes und den damit verbundenen Rechten kleine Privilegien wie etwa den Erlass der Steuer. Kleidergaben, wie sie für alle anderen Amtleute üblich waren, konnten nur 1478 gefunden werden, als der Meier von Reinach und der Vogt von Istein aus der Kasse des Birseck damit bedacht wurden, doch könnte diese Gabe auch mit der Beerdigung des Bischofs in Zusammenhang stehen.[4] Der Bannwart in Istein erhielt vom Hofschaffner für seine Arbeit im Jahre 1457 8 Sester Roggen; vermutlich erhielt er weitere Leistungen durch den Vogt von Istein. Besser dokumentiert sind wir für das Jahr 1479, da hier alles durch den Hof bezahlt wurde. Er empfing einen Sack Roggen, was 6 S entsprach, 1 lb 4 ß als Sold und 4 ß für seine Essensspesen während des achtwöchigen Dienstes. Der Burgvogt in Binzen hatte als Nebeneinnahme das Anrecht auf den Kleinzehnt (Hanf, Rüben, Kabis, Zwiebeln, Obst und Nüsse).

---

1 MEMBREZ (1928), S. 30, berichtet auch noch von einem Steuervogt in Fischingen. Vor der Reformationszeit gibt es für diesen Amtsträger keinen Beleg.
2 H/23/20.17: «im herbst zu hütten».
3 H/23/20.17.
4 R2/78/32.

5.4 Verwaltungsschriftgut

Jede Untersuchung wirtschaftlicher Entwicklungen im Mittelalter ist in grossem Masse von der Quellenlage abhängig. Dies ist zwar eine triviale Feststellung, doch muss sie hier noch einmal in Erinnerung gerufen werden, damit verstanden wird, weshalb der Beschreibung der untersuchten Dokumente auf den folgenden Seiten soviel Platz eingeräumt wird. Die Absicht, aus der die einzelnen Schriftstücke verfasst wurden, und ihr Erhaltungsgrad bestimmen weitgehend, welche Fragen an sie gestellt werden können und unter welchen quellenkritischen Prämissen die angetroffenen Zustände zu interpretieren sind. Die überwiegende Zahl der zur Verfügung stehenden Quellen haben einen seriellen Charakter und zeichnen sich durch eine weitgehend standardisierte Form und formularisierte Sprache aus. Da hier im Laufe der betrachteten neunzig Jahre nur in minimalem Masse Änderungen zu erkennen sind, wird auf eine eingehende Darstellung dieser formalen Kriterien verzichtet.

Die Tätigkeit der lokalen Amtleute der hier untersuchten Region hat in den heute noch erhaltenen Dokumenten aus dem 15. Jahrhundert nur sehr geringen Niederschlag gefunden. Nur von denjenigen Meiern, die direkt mit dem Bischof abrechneten (Laufen, Freienberg usw.), haben sich überhaupt Dokumente erhalten. Alle anderen sind nur indirekt in den Büchern und Urkunden anderer Rechtsstellen zu erfassen. Somit kann über den Umfang ihres Schrifttums und den Grad der Schriftlichkeit ihrer Verwaltungstätigkeit nichts ausgesagt werden.

Die auf den ersten Blick erfreulich umfangreichen Bestände an Geschäftsdokumenten der Vögte sowie der Amtleute aus der direkten Umgebung des Bischofs zeigen bei näherem Zusehen, dass dieses Material doch grosse Lücken aufweist. Bei diesem verschollenen Material ist zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden. Bei der ersten handelt es sich um Schriftstücke, die aus einer Serie fehlen, diese also zeitlich unterbrechen; bei der zweiten sind die Bücher ganzer Verwaltungsbereiche verschwunden, so dass dieser nicht untersucht werden kann. Dies betrifft beispielsweise die verschwundenen Weinabrechnungen der Hofschaffnei. Administrationsgeschichtlich und typologisch betrachtet sind die Lücken nicht gravierend, da diese Quellen mit allergrösster Wahrscheinlichkeit funktional mit dem erhaltenen Material übereinstimmen dürften. Die einzige Textstelle mit Hinweisen auf verschollenes Schrifttum, dessen Funktion von dem erhaltenen abweicht, wird in der Jahresrechnung 1461 des Birseckvogtes angesprochen: «[...]und han dorumb her Jacobs hant und ist abgeschriben von

dem zinsbůch.»[1] Was damit gemeint ist, bleibt unklar. Es ist für die Darstellung der Entwicklung von Differenzierung und Spezialisierung im Verwaltungsschriftgut von geringer Bedeutung, denn es hat auf jeden Fall keine bleibenden Spuren hinterlassen.

Die Folge davon ist, dass typologisch betrachtet die Vielfalt der Texte sehr gering ist und die Entstehung neuer Arten von Geschäftsschriftgut nicht beobachtet werden kann. Formale und normative Kriterien lassen hier nur wenige Aussagen über Differenzierungs- und Intensivierungstendenzen in der Rechnungsführung zu. Diese Fragen anhand einer extensiven Untersuchung der Quellen auch in den anderen Verwaltungstätigkeiten untersuchen zu wollen oder gar das Verhältnis zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit klären zu wollen ist aufgrund dieser Quellenlage hingegen völlig aussichtslos. Auch die sprachliche und buchhaltungstechnische Analyse der Rechnungsbücher ist für die Beantwortung der hier gestellten Fragen nur von sehr geringer Bedeutung.[2] Hingegen können Indizien dafür gefunden werden, in welchem Umfange Schriftlichkeit als Herrschafts- und Kontrollinstrument eingesetzt wurde.

5.4.1 Zentralbehörden

5.4.1.1 Berain 10.484

Das älteste Dokument, das eine Beschreibung des Eigentums des Basler Bischofs zulässt, wird in der Berainsammlung des General-Landesarchives in Karlsruhe unter der Nummer 10.484 aufbewahrt. Auf dem Umschlag dieses Papierrödels finden sich zwei Angaben von verschiedenen Händen zur Datierung, die beide nicht zeitgenössisch sind. Die erste nennt das Jahr 1313, als ein Gerhard Bischof gewesen sein soll, die zweite hingegen 1341. Eine stark bearbeitete Abschrift dieser Urkunde aus dem Jahre 1594 nennt als dritte Möglichkeit das Jahr 1307. Alle drei Jahreszahlen werden auch im Dokument selber erwähnt: auf f. 6 r findet sich ein Verzeichnis der Burglehen in den Verhältnissen des Jahres 1307, auf f. 23 findet sich die Abschrift einer Urkunde Gerhards von Wippingen aus dem Jahre 1313 und auf f. 6 v heisst es ausdrücklich, dass im Jahre 1341 die Münch das Schloss Istein innehatten. Mone hat aufgrund dieses Sachverhaltes festgesetzt, der Berain zeige in seinen wesentlichen Teilen eine Güterliste aus dem Jahre 1341.[3] Eine Überprüfung

1 B-A/61/21.1. Mit «Jacob» ist vermutlich Hofmeister Jakob zu Rhein gemeint.
2 ZANGGER (1991), S. 33-109, zeigt einen sehr fruchtbaren Weg auf, wie diese Fragen in geschlosseneren Beständen von Verwaltungsschriftgut untersucht werden können.
3 MONE (1862), S. 2.

verschiedener Angaben zeigt allerdings, dass die beschriebenen Verhältnisse in den kontrollierbaren Fällen ältere Gegebenheiten wiedergeben. So entspricht die detaillierte Beschreibung der Zinsgüter und der Zinser in Allschwil (f. 20) genau den Angaben, die in einer Urkunde aus dem Jahre 1308 zu finden sind;[1] diese Güter wurden zudem 1323 vom Bischof an sein Kapitel verkauft und wären auf einer Güterliste des Jahres 1341 mit Sicherheit nicht verzeichnet worden.[2] Ein Brüderpaar Mathias und Peter Reich, das hier als Pächter des Zehnts in Ober- und Unterramspach bezeichnet wird (f. 7), findet sich in den Archiven nur im Jahre 1292 wieder.[3] Als dritter Beleg dient die Nennung eines Johannes de Arguel als Inhaber des «officium carpentariorum» (f. 22), der nur bis 1305 in Basel nachweisbar ist.[4] All diese Fakten führen zur zwingenden Konklusion, dass dieses Rödel tatsächlich als Momentaufnahme die Besitzverhältnisse um 1307 verzeichnet, die jedoch bis mindestens 1341 durch Eintragungen weitergeführt und ergänzt wurden. Die späteren Schreiber haben aus diesem Grunde nur ihre eigenen Zusätze jeweilen mit Jahreszahlen gekennzeichnet.

Mone, Boos und Hieronimus haben aus dieser Handschrift bereits viel publiziert und sind dabei davon ausgegangen, dass die in diesem «Documentum de antiquis reditibus et officiis ecclesiae cathedralis Basiliensis» aufgelisteten Güter den domstiftischen und bischöflichen Besitz umfassen.[5] Für diese Annahme findet sich im Dokument allerdings kein Beleg. Die Benennung des Besitzers auf dem Umschlag («ecclesiae cathedralis») ist nicht zeitgenössisch, sondern dürfte aus dem 18. Jahrhundert stammen; alle Überlegungen, was damit im 14. Jahrhundert gemeint war, sind daher völlig sinnlos. Hinweise darauf, wessen Eigentum in diesem Schriftstück zusammengestellt wurde, lassen sich demnach nur aus dem Text selber herauslesen. Einen ersten Fingerzeig bieten die Einträge auf fol. 6, wo es heisst: «Hec sunt curtes spectantes ad ecclesiam Basiliensis»; danach werden alles Dinghöfe (Laufen, Bärschwil, Oberwil, Allschwil, Kembs und zwei Höfe in Arlesheim) erwähnt, die im Jahre 1313

1 BADER, J. (1853), S. 372. - UBL I, Nr, 225, S. 173-176; Nr. 226, S. 176-177. Hier findet sich eine detaillierte Beschreibung der Güter, ihrer Inhaber und des Zinses.- VAUTREY (1884) I, S. 309. - TR II, S. LXXV: nennt irrtümlich als Pfandpfennig bloss 15 Silbermark. - ZEHNDER (1981), S. 58.

2 UBL I, Nr. 269, S. 211. - TR III, Nr. 189, S. 325-327.

3 UBL I, Nr. 178, S. 130f.

4 UBL I, Nr. 217, S. 166. In dieser Zeugenliste findet sich eine ganze Reihe weiterer Namen, die identisch sind mit Personen, die im hier untersuchten Berain als Amtmänner des Bischofs aufgeführt werden.

5 MONE (1862). - UBL I, Nr. 316, S. 267ff. dreht die Besitzverhältnisse sogar um, indem daraus die Einkünfte des Domstiftes gemacht werden. - HIERONIMUS (1938) war sich zwar einer gewissen Schwierigkeit bei der Aufteilung bewusst (S. 49), sah aber die Unvereinbarkeit der Güteraufzählung zwischen dem zitierten Dokument 10.484 und den von ihm selber auch untersuchten Beschreibungen der Güter des Domkapitels (S. 50ff.) nicht.

eindeutig dem Eigentum des Bischofs und nicht demjenigen des Kapitel zuzurechnen sind. Hieronimus stört sich erstaunlicherweise nicht daran, dass von den Dinghöfen des Domkapitels, die er selber an anderer Stelle seines Buches für diese Zeit auflistet (z. B. Biel-Benken, Bubendorf, Gempen, Nieder-Spechbach),[1] nicht einer in diesem Berain genannt wird. Im Dokument werden weiter mehrfach bestimmte Positionen als bischöfliche gekennzeichnet (z. B. auf fol. 7: «In subscriptis villis et locis habet dominus episcopus Basiliensis redditus suos existentes in vino secundum fertilitate temporis»), daraus aber zu schliessen, dass alle anderen nicht ihm, sondern dem Kapitel gehörten, scheint sehr fragwürdig. Wird nämlich in Betracht gezogen, dass im ganzen Dokument das Domkapitel nicht ein einziges Mal erwähnt wird und alle überprüfbaren Rechte sich als Güter der «mensa episcopalis» nachweisen lassen (z. B. fol. 18-20), besteht kein Zweifel mehr daran, dass es ausschliesslich eine Aufstellung aller dem Bischof zustehenden Besitzungen ist; dieses Dokument hat nichts mit dem Güterbestand des Domkapitels zu tun.[2] Die «Ecclesia Basiliensis» wurde folglich durch die Verfasser dieser Schrift mit der Amtsperson des Bischofs als Rechtsträger gleichgesetzt.

Der Berain beschränkt sich auf die Auflistung der Geld- und Naturaleinnahmen; es fehlen darin alle vogteiherrlichen Positionen, so dass weder über die Steuern noch über das Ungeld Informationen zu finden sind;[3] auch die Bann- und Gerichtsrechte werden darin nur ausnahmsweise erwähnt. Hier bleibt eine Unsicherheit bestehen, denn es ist nicht mehr zu klären, weshalb diese wichtigen Einnahmequellen nicht genannt werden. Es würde sehr erstaunen, wenn diese damals noch nicht mindestens teilweise unter bischöflicher Kontrolle gestanden hätten, und ebenso erstaunlich wäre, wenn sie ohne Nennung des Pfandinhabers verpachtet gewesen wären. Dass Ungeld und Steuer als Recht noch gar nicht bestanden haben, kann wohl mit Sicherheit ausgeschlossen werden.[4]

---

1 Vgl. HIERONIMUS (1938), S. 51.

2 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.484, Inhalt: Zehnt fol. 1-4; Dinghöfe fol. 5-7; Weinzehnt fol. 7-8; Martinszins und andere Grundzinsen fol. 8-12; census castri de Birsecke et eius villicatus fol. 12-13; Einnahmen in den Freibergen fol. 14-15; diverse Zinsen fol. 16; Einkünfte der Hausämter fol. 16-17; Besitz in Haltingen fol. 18-19; Besitz in Oberwil fol. 19; Besitz in Allschwil fol. 20; Holzzollpflichtige Dörfer fol. 20-22; Ämterliste fol. 22-23; Kollaturen fol. 23-24; Bischofszins in Haltingen fol. 24.

3 Da dieses Verzeichnis ein Einnahmenregister darstellt, bleibt immerhin die Möglichkeit offen, dass diese beiden Abgaben zum Zeitpunkt des Verfassens der Schrift noch nicht eingeführt waren.

4 Die Steuer von Redersdorf wird fol. 6 erwähnt; das Ungeld ist sicherlich vor 1341 eingeführt. Vgl. UB I, Nr. 91, S. 60 und TR I, Nr. 313 u. 314, S. 473f.

5.4.1.2 Buchführung des Kanzlers

Das Pruntruter Archiv verwahrt ein Papierbuch von 728 Seiten, das auf dem Umschlag die Bezeichnung «Registrum computationum officialium domini Basiliensis» trägt. Der erste Eintrag darin ist eine Abschrift der Dingung Cůnzman Egerkinds als Vogt von Birseck aus dem Jahre 1437,[1] der letzte wurde im Jahre 1477 gemacht. Es umfasste damit die Regierungszeit von drei Bischöfen. Die Periodizierung beruht jedoch mit Sicherheit nicht auf der Person des Fürsten, sondern auf dem Kanzler: Dieses erste Recessbuch war dasjenige des Kanzlers Wunnwald Heidelbeck. Ein zweites Buch mit 504 Seiten trägt die Überschrift «Recessis computationum omnium officiorum sub Caspar episcopo basiliensis factum». Es setzt im Jahre 1478 ein und endet bereits 1498, vier Jahre vor dem Tode des Bischofs. Dass die Reihe hier abbricht, kann durch das Eingreifen des Domkapitels in die bischöfliche Verwaltung durch die Ernennung eines Statthalters und Regenten in der Person Christophs von Utenheim und das Durchsetzen einer Revisionskompetenz in der Wahlkapitulation von 1503 begründen werden, die eine neue Form der zentralen Rechnungskontrolle erforderte.[2] Die Recesse des Birseck befinden sich nur bis und mit dem Jahre 1482 in diesem Recessbuch. Die folgenden sind aus unbekanntem Grunde nur auf losen Blättern erhalten. Das dritte Recessbuch, das mit den Einträgen für das Jahr 1502 einsetzte, folgt den gestalterischen Prinzipien des vorhergehenden Buches.[3] Nur das erste Recessbuch folgte also der Amtszeit des Kanzlers, die beiden anderen waren an den Bischof gebunden.

Der Inhalt dieser drei Bände besteht zum überwiegenden Teil aus den Kopien der Zusammenzüge der Jahresrechnungen der bischöflichen Amtleute. Bischof Friedrich zu Rhein beschreibt das Recessbuch deshalb selber einmal: «[...] und ůch dye rechnung in mim rechenbůch stott, do min vǫgt und amplůt in stond, so ich mit innen rechnun [...]».[4] Da die Hofschaffnei ausserhalb der territorialen Ämterverwaltung stand, wurden ihre Recesse in diese Bücher nicht aufgenommen. Die unterstellten Ämter lieferten nur den Nettoertrag aus ihren Einnahmen und ihren Verwaltungsausgaben ab. In der Regel erschien jeder Amtmann einmal jährlich vor dem Bischof oder dem Kanzler und legte seine Bücher vor, um eine Jahresrechnung zu erstellen. Es kam jedoch sehr häufig vor, dass

1 Eine inhaltlich identische Variante dieses Textes im Anhang dieser Arbeit auf S. 561.
2 Das Domkapitel hat keine eigene Buchhaltung über die Finanzen des Bischofs geführt, sondern sich mit der Einsichtnahme und der Anwesenheit bei der Recesslegung begnügt. Im Archiv des Kapitels im GLA konnten keine Dokumente gefunden werden, die dieser Feststellung widersprechen.
3 AAEB, Comptes recettes de Bâle, 1500-1507, Nr. 10.
4 RBF/40/69.

für zwei oder mehr Jahre auf einmal abgerechnet wurde. Im äussersten Falle musste Vogt Claus Herwigel von Schliengen im Jahre 1451 gleich für sieben zurückliegende Perioden Rechenschaft ablegen.[1] Unklarer ist, wer von seiten des Hofes die Rechnungen revidierte und entgegennahm. Bei den Präambeln der einzelnen Recesse sind zwei verschiedene Formen zu unterscheiden. In der ersten wird der Bischof genannt: «[...] hat Pirrin von Courtellarin minem gnedigen herrn, herrn Arnolden Rotberg, bischofen ze Basel, rechnung getan de anno 51.»[2] Bei der zweiten fehlt dieser Hinweis, doch wird keine andere Amtsperson als Rechnungsprüfer genannt: «[...] hat er rechnung getan de anno 51.»[3] Es bleibt zweifelhaft, ob dieser Formulierungsunterschied als Indiz dafür gewertet werden darf, ob der Bischof selber bei der Rechnungslegung anwesend war oder nicht. Es ist aus anderen Quellen mehrfach völlig klar, dass der Bischof derartige Kontrollen in eigener Person vornahm; ob dies aber zwingend war, bleibt ungeklärt. Ebenso verhält es sich mit dem Kanzler, von dem anhand eines von Wunnewald Heidelbeck unterzeichneten Eintrages aus dem Jahre 1452 bekannt ist, dass er einen grossen Teil der Aufzeichnungen in diesem ersten Recessbuch selber geschrieben hat.[4] Ob er allerdings auch alleine über die Befugnis zur Abnahme der Amtsrechnungen verfügte, lassen die Quellen offen. In beiden Büchern ist nie die Unterschrift eines Bischofs zu finden; allein der Kanzler setzte seinen Namen nach 1452 in ein paar wenigen Fällen unter Texte.[5] Dies und die Tatsache, dass nach dem Regierungsantritt Arnolds von Rotberg der Bischof nur noch sehr selten in der Eröffnungsformel erwähnt wurde, deuten darauf hin, dass die Kontrolle der Ämter immer stärker in die Hand des Kanzlers übergeben wurde. Doch bleibt während der ganzen Untersuchungsperiode die Aufgabenteilung zwischen Bischof und Kanzler in diesen Fragen nicht strikte, was durch direkte Interventionen der Bischöfe in diese Angelegenheiten belegt wird. Im Jahre 1470 hat sogar Bischof Johannes von Venningen eine Abrechnung mit dem Sänger von Colmar von eigener Hand in das Recessbuch eingetragen, was jedoch ein einmaliger Vorgang war.[6]

Die Abrechnungen wurden zunächst nach Datum des Erscheinens des Amtmannes bei der Hofverwaltung notiert, folgten also weitgehend einer chronologischen Reihenfolge. Nach dem Regierungsantritt Kaspars zu Rhein und der Geschäftsübernahme durch den neuen Kanzler Jost Keller im Jahre 1479 wur-

1 R1/51/220ff.
2 R1/52/228.
3 R1/52/237.
4 R1/52/243f.
5 So etwa unter die Abschlussrechnung nach Auflösung des Dienstverhältnisses mit Humbert Burtun als Schaffner von Hof Pruntrut: R1/67/473.
6 R1/70/538.

den bei den Recessen kleine Änderungen vorgenommen. Die auffälligste ist, dass Keller vom April 1479 an die Einträge mit seiner Unterschrift oder seinen Initialen signierte.[1] Er begann um 1480 damit, in die Recesse auch eine Ordnung nach Amt zu bringen, so dass sich die Rechnungen des gleichen Amtes über mehrere Jahre direkt hintereinander folgen, obwohl die Rechnungslegung nicht am gleichen Tag stattfand. Bis 1483 sind alle Einträge von Jost Keller eigenhändig geschrieben, danach lösen ihn häufig Schreiber aus der bischöflichen Kanzlei ab. Nur einmal hat einer von ihnen, Johannes Lugk, seinen Namen hinterlassen.[2]

Die Recessbücher scheinen zentrale Bücher der bischöflichen Hofverwaltung gewesen zu sein, die direkt mit dem Amt und der Person des Kanzlers verbunden waren. Ein Zusammenzug über alle Einnahmen und Ausgaben der bischöflichen Ämter findet sich bis zum Einsetzen der Gemeinen Hofrechnungen nirgends; vermutlich wurde dies auch nicht versucht. Die Aufgabe der Recessbücher war folglich nicht das Erstellen eines konsolidierten Rechnungsabschlusses, der eine Übersicht über die Bistumsfinanzen als Gesamtheit geboten hätte, sondern das Anlegen eines Referenzbuches, das die Grundlage für die periodische Verrechnung der ausstehenden Saldi im Geschäftsverkehr zwischen den Amtleuten und dem Hof schuf. Sie dienten dem Hof für die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben, vor allem aber der transitorischen Positionen aus den vorhergehenden Jahren. Von den Recessen sind mehrfach Kopien auf losen Blättern erhalten, so dass angenommen werden darf, dass der Vogt jeweilen ein Exemplar davon erhielt.

Zwischen die sog. «Recesse» sind vielfach wirtschaftlich relevante Notizen anderer Herkunft eingestreut: Kopien von Verträgen über die Verleihung der Mühlen in Delsberg, Vix und Pommerat,[3] Abrechnungen mit Metzgern und Brotbecken[4] oder Einträge über die Bezahlung von Fischenzen.[5] Bischof und Kanzler notierten sich hier gelegentlich auch Fragen und Anmerkungen über die Rechnungslegung der Amtleute, auf die sie bei ihrem nächsten Kontakt, spätestens aber bei der nächsten Recesslegung zu sprechen kommen wollten. Ein illustratives Beispiel wurde 1463 über den Schaffner «giensit dem Schloss» aufgeschrieben: «Mich bedunkt, der schaffner hab die eyerzins in anno 62 nit gerechnet, red mit im davon.»[6] In einem anderen Fall rügt er den Vogt Egerkind von

1 R2/79/9.
2 R2/94/388.
3 R1/52/243; R1/51/226f.
4 So etwa R1/49/197.
5 R1/52/230.
6 R1/63/401. Dieser Schaffner war für die Vogtei Ergewe und das St. Immertal zuständig. Mit dem Schloss ist der Pierre Perthuis gemeint.

Zwingen: «Vogt von Zwingen, din Recess ist nit recht geschriben. Du plibst 10 lb 11 ß und 6 d me schuldig, dann din recess inhalt.»[1]

In den ersten beiden Eintragungen für die Vogtei Birseck wurden nur die Saldi der einzelnen Warengruppen aufgezeichnet. Von 1440 an wurden auch die Summen der Einnahmen und Ausgaben für Geld, Dinkel (Korn), Hafer, Kernen und Wein notiert. Erst von 1468 an wurden bei den Einnahmen Details über die Herkunft der Einkünfte protokolliert, doch wurden diese Angaben nicht in jedem Jahr gleich ausführlich niedergeschrieben; bei den Ausgaben beschränkte sich der Schreiber in den allermeisten Fällen auf die Summen pro Ware; nur in wenigen Jahren finden sich auch Einzelheiten. Den Abschluss jedes Dokumentes bildete die Verrechnung mit den Guthaben oder Schulden des Vogtes aus dem letzten Recess und gelegentliche Notizen über Weisungen für die zukünftige Rechnungslegung.[2]

5.4.1.3 Neuorganisationen der Rechnungslegung von 1499 und 1520

Als das Domkapitel 1499 einen Regenten einsetzte und eine strenge Kontrolle der bischöflichen Finanzen forderte, musste die ganze Rechnungslegung des Fürstentums neu organisiert werden. Neben das Recessbuch, dessen dritter erhaltener Band die Jahre 1502 bis 1508 umfasst, traten als völlige Neuerung die «gemeynen hofrechnungen».[3] 1500 wurden zum ersten Male durch den Kanzler selber die Eingänge aus den verschiedenen Ämtern und der Officialitas addiert und den Ausgaben des gleichen Zeitabschnittes gegenübergestellt. Für die einzelnen Rechnungsperioden, die ein vergebliches Bemühen um gleichmässige Abschnitte zeigen,[4] konnte so errechnet werden, wie die dem Bischof abgelieferten Gelder verwendet wurden und wie sich das kumulierte Defizit entwickelte. Es wurden also Übersichten erstellt, die in der heutigen Terminologie als «Periodenbilanzen der bischöflichen Finanzen» bezeichnet werden dürfen.

Im Einnahmenteil wurde Amt für Amt verzeichnet, welche Geldbeträge dem Bischof als Nettogewinne geschickt wurden. Die Einkünfte aus den geistlichen Finanzquellen (Kanzlei, Vikariat, Vikariatsnotariat, Biennien, Kollekten unter der Geistlichkeit, Fiskalat) wurden zu den weltlichen Einkünften addiert. Wurde Geld kreditweise aufgenommen, so wurde es in der Regel unter den Einnahmen aufgeführt. Auf der Ausgabenseite wurden als feste Konti die jährlich zu ent-

1 R1/74/638.

2 Im Anhang zu dieser Arbeit findet sich als Illustration eines solchen Recesses derjenige des Birseck-Vogtes für sein Amtjahr 1465. Vgl. S. 574.

3 AAEB, A 10, 3.

4 Erhalten sind die folgenden Rechnungen: 13.1.1500-24.06.1500; 24.6.1500-13.1.1501; 13.1.1501-13.1.1502; 13.1.1502-25.12.1503; 25.12.1503-25.12.1504; 25.12.1504-24.6.1505; 24.6.1505-24.6.1506; 24.6.1506-24.6.1507; 24.6.1507-24.6.1508; 24.6.1508-25.12 1509; 24.6.1510-25.12.1511; 25.12.1511-24.6.1513.

richtenden Zinsen, Ausgaben am Hof in Basel, Kosten für die Hofkleidung und die Besoldung des bischöflichen Personals, Botenlöhne sowie Aufwendungen für die Teilnahme an Rechts- und Reichstagen geführt. Die Differenz aus diesen beiden Seiten der Buchführung wurde mit dem kumulierten Saldo der vorhergehenden Rechnungen verrechnet und auf die nächste vorgetragen. Die Schriftstücke wurden in mehreren Kopien erstellt, wovon das Domkapitel mindestens ein Exemplar erhielt.[1]

Im Pruntruter Archiv sind die Gemeinen Hofrechnungen nur für die Jahre 1500 bis 1513 erhalten; vermutlich wurden danach auch keine mehr erstellt. Es darf bezweifelt werden, dass das Abbrechen dieser für den Historiker äusserst interessanten Quellenserie allein auf archivalische Verluste zurückzuführen ist. Als das Kapitel die Einsetzung eines Coadjutors für Christoph von Utenheim erwog, war nämlich einer der Vorwürfe an den Bischof, dass er seit etlichen Jahren die Gemeinen Hofrechnungen nicht mehr vorgelegt habe.[2] Coadjutor Nikolaus von Diesbach sah sich deswegen veranlasst, die Buchführung noch einmal zu straffen, und versuchte vor allem die Schriften der Ämter zu reglementieren. Zum ersten Male wird ein solcher Restrukturierungsvorgang durch den Initiator selber beschrieben:

> «Rechnung myn Niclausen von Diesbach, des hochwurdigen fůrsten und herren, hern Christoff, bischofs zů Basel, coadiutors, von allem und yedem innemen und ůsgeben. Oůch was nach antzeigung der schaffnern eyns yeds ampts in dem casten sin solle, von dem sontag reminiscere des einundzwentzigsten und zweyundzwenzigsten jores nechst verschinen, bis uff Johannes Baptiste des dr̈yundzwentzigsten gezalt.
>
> Item zů erstattung solcher rechnůng gib ich anfenglich eins yeden jars und ampts register und recessbůch, darin heiter und lůter von item zů item befunden, wie und was im innemen oder ussgeben desselbigen jares, es sige alter extantzen oder nůwer inkomens verrechnet. Desglichen ouch das register gemeynen innemens, daruss glicher gestalt clarlich befunden wůrdt, was von yedem ampt bares gelts uberantwůrtet, wo das hinkomen und wie es ussgeben. Welches alles wider in ein nůws ze schriben, nůtz anders wers, dann die vordrungen abschriben und vergebne arbeit haben. Doch referier und bezůch ich mich alles gestalt uf die bemelten register, wie die schaffner die ůbergeben, oůch uff die recess, wie sich die an gůter rechnůng erfunden.»[3]

Diese Massnahmen führten dazu, dass 1523 zum ersten Male eine Rechnung vorgelegt wurde, die nicht nur die Geldbeträge aus den weltlichen Ämtern auswies, sondern auch die Naturalabgaben. Aber auch hier beschränkte sich die

1 Auf dem Titelblatt der Rechnung für das Jahr 1508 steht: «Pro dominis de capitulo.» Dies sollte wohl das Exemplar werden, das dem Kapitel ausgehändigt wurde.

2 AAEB, A 10, 3. - Es war wohl kein Zufall, dass das Abbrechen der Liste von Gemeinen Hofrechnungen zeitlich mit dem Ausscheiden des Kanzlers Jost Keller zusammenfällt.

3 AAEB, Hofrechnungen ab 1507, Nr. 26.

oberste Finanzkontrollbehörde auf die Nettoerträge. Der Vorsatz, zu regelmässigen einjährigen Rechnungsperioden überzugehen, konnte jedoch nicht durchgehalten werden. Zwar zeigt sich eine starke Tendenz, den 24. Juni (Johannes Baptist) als Anfangs- und Endtermin der Rechnungen durchzusetzen, doch werden diese Reihen mehrfach durch Jahre unterbrochen, in denen auf Reminiscere oder Letare abgerechnet wurde.[1]

5.4.1.4 Persönliche Dokumente der Bischöfe

Bischof Friedrich zu Rhein hat kurz nach seiner Wahl damit begonnen, ein Buch zu führen, in dem er viele seiner Schulden bei Kreditgebern, Kaufleuten und Handwerkern aufzeichnete und bei Tilgung durchstrich. Für die Finanzpolitik des untersuchten Territoriums sind diese Aufzeichnungen nur in bezug auf die Kreditgeber für die Lösung des Pfandes Birseck, auf Ausgaben für Bauten am Schloss Birseck und auf Zahlungen an Handwerker im Auftrag des Bischofs durch den Vogt von Birseck von Interesse. Nach dem Tode Friedrichs wurde es bis 1458 durch den Kanzler weitergeführt. Eine eingehende Untersuchung dieser Quelle ist für die folgenden Darstellungen verzichtbar.[2]

Vom selben Bischof hat im Archiv von Pruntrut auch ein kleines Papierheft mit 40 Seiten, wovon 37 beschrieben, aus dem Jahre 1442 mehr als fünf Jahrhunderte überdauert. Mit einer auffällig spitzen, eckigen Schrift hat er darin für sich selber Notizen über allerlei Vorgänge und Vorhaben gemacht, die in überwiegendem Masse weltliche Angelegenheiten betrafen. In Inhalt und Form darf es als ein Quellenjuwel betrachtet werden, das in aussergewöhnlicher Form über den Herrschaftsalltag des Basler Fürstbischofs berichtet. Die Anordnung nach Ämtern (Hof Basel, Birseck, Laufen, Delsberg, St. Ursanne, St. Immerstal) zeigt zum ersten Male ein Verständnis von territorialer Landesherrschaftsverwaltung. Da nicht bekannt ist, ob dieses Heft ein Unikat ist, oder ob für jedes Jahr ein neues angelegt wurde, wovon dann keines überdauert hätte, kann der verwaltungstechnische Fortschritt nicht bewertet werden. Es ist wohl sinnvoll, dieses Werk ein «Memoriale» zu nennen. Unter der Überschrift «Basel» stehen auf den ersten Seiten Bemerkungen, welche die Priesterschaft, Klöster und adlige Lehen betreffen. Auf den folgenden Seiten folgen Aufzeichnungen über Fragen, welche die ländlichen Ämter angehen. Die Notizen zu Belangen des Amtes Birseck umfassen drei Seiten. Die behandelten Materien sind vielfältig wie eben auch die

1 H-E/19-23.

2 Bei Herrn Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen an der Universität Zürich verfasste Marcel Clémence als Lizentiatsarbeit eine Untersuchung dieser Quelle. Bislang ist diese nicht publiziert und auch nicht zu einer Dissertation ausgebaut worden. CLÉMENCE (1992).

Geschäfte, mit denen sich der Bischof zu beschäftigen hatte: Gerichtssachen, Steuerfragen usw.

Als Nebenprodukte aus Verhandlungen über die Bistumsfinanzen sind Schriftstücke erhalten, die eine Übersicht über die gesamten Finanzen des Fürstbistums zeigen. Der erste Text ist während den Verhandlungen über die Abfindung des Gegenbischofs Bernhard von Ratsamhausen um 1440 entstanden.[1] Der zweite ist eine Übersicht, die Johannes von Venningen nach zwölfjähriger Regentschaft erstellt hat, um wohl dem Kapitel die heikle Lage der Bistumsfinanzen aufzuzeigen.[2] Beide Quellen zeigen keine innovativen Elemente aus der Rechnungslegung, sondern sind Einzelstücke geblieben, die nicht dazu geführt haben, dass Jahresbilanzen errechnet wurden.

Von den späteren Bischöfen ist nur das berühmte Rechnungsbuch Johannes' von Venningen noch zu erwähnen, in dem sich einzelne Eintragungen finden, die sich auf hier interessierende Themen beziehen. Dieses Buch ist durch die Dissertation von Stöcklin[3] ausreichend bekannt, und eine Publikation des ganzen Textes wird zur Zeit durch Dirlmeier und Fouquet vorbereitet, welche diese Quelle bereits für alltagsgeschichtliche Untersuchungen ausgewertet haben.[4] Es ist deshalb unnötig, dieses Buch näher zu untersuchen. Dies um so weniger, als sich darin die Ebene der Ämterverwaltung und die Finanzgeschäfte, welche über die Einnahmen der kirchlichen Behörden abgewickelt wurden, nur ganz am Rande wiederfinden.

Die Missivenbücher des Bischofs, die ab den Jahren 1507/08 mit ein paar Lücken in dickleibigen Papierbüchern erhalten sind,[5] stellen eine interessante Quelle für die politische Geschichte dar. Für die hier untersuchten Fragen sind sie nur wenig ergiebig, da finanzpolitische Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge darin nur marginal vorkommen.

5.4.1.5 Diverses

Die Aufstellungen über den Einzug des Buttergeldes, die in einem Heft dokumentiert sind, enthalten verschiedene Hinweise, die für die untersuchten Fragen von Interesse sind. Die rein kirchliche Natur dieser Abgabe, der Einzug nach Dekanat und Pfarrei sowie die Zugehörigkeit des Einzügers zum Priesterstand zeigen, dass es sich hierbei um ein Dokument handelt, das in die Verwaltung der Spiritualia einzuordnen ist. Es hatte keinerlei Bezug zur weltlichen

1 AAEB, Hofrechnungen 1.
2 AAEB, Hofrechnungen 3, Nr. 3.
3 STÖCKLIN (1902).
4 DIRLMEIER/FOUQUET (1992) und (1994).
5 AAEB, Codex 332.

Hof- oder Ämterverwaltung und kann folglich keine Aussagen über Entwicklungen in der Rechnungsführung ermöglichen.[1]

Die Urkunden, die in irgendeinem Zusammenhang mit den untersuchten Fragen stehen, sind zu einem überwiegenden Teil durch Trouillat, das Urkundenbuch der Stadt Basel, das Urkundenbuch der Landschaft Basel und die Editionen von Bader und Mone zugänglich. Nur im Adelsarchiv und in den Klosterarchiven des Basler Staatsarchives liegen noch grössere unpublizierte Urkundenbestände, die für das Untersuchungsthema von Relevanz sind. Auf eine nähere Betrachtung dieser Quellen wird verzichtet, da sie für die Verwaltungsgeschichte und die Wirtschaftstätigkeit ohne Bedeutung sind, denn die Amtleute hatten damit gar nichts zu tun. Nicht eine Urkunde ist bekannt, in der ein Kanzler, Vogt oder Schaffner als handelnde Person genannt wird. Ein Diplomatar, in dem alle rechtsrelevanten Urkunden gesammelt worden wären, wurde für das Fürstbistum Basel oder eines seiner Ämter nie angelegt. Die im Codex 102 des AAEB gesammelten Urkunden betreffen nur in wenigen Fällen Geschäfte, die im 15. Jahrhundert abgewickelt wurden.

5.4.2 Amtsverwaltung

5.4.2.1 Amt Birseck und Burgvogtei Binzen

Aus der Tätigkeit der Birseck-Vögte und der Hofschaffner sind fast nur Dokumente aus der jeweiligen Rechnungsführung erhalten geblieben.[2] Aus der gesamten Korrespondenz haben sich lediglich kleine Notizzettelchen an den Kanzler und den Bischof erhalten, die als lose Belege den Rechnungen beiliegen. Die eigentliche Korrespondenz in Form von Briefen mit Empfängeranschrift und Angabe des Absenders ist, falls sie überhaupt je gesammelt wurde, bereits vor langer Zeit vernichtet worden. Somit fehlen bedauerlicherweise alle Mitteilungen, die der Vogt und der Hofschaffner an ihre Herren, die Meier und andere Dienstleute, Untertanen und Geschäftspartner geschrieben haben. Besonders zu beklagen ist, dass aus der Richtertätigkeit des Vogtes keine Schriftstücke bis ins 20. Jahrhundert aufbewahrt worden sind.[3]

---

1 Vgl. S. 431.

2 Es konnte nur eine einzige Urkunde gefunden werden, die durch einen Vogt gesiegelt wurde. StASO, Urkunden 1462.

3 Es ist an dieser Stelle generell anzumerken, dass die Überlieferung aus dem Fürstbistum Basel bezüglich Gerichtsakten etwa im Vergleich mit der Situation in der Stadt Basel für die Zeit vor der Reformation erstaunlich schlecht ist. Es fehlen nicht nur alle Dinggerichtsakten, falls es solche überhaupt je gegeben hat, sondern auch die Vogteigerichtsakten. Vor allem aber ist erstaunlich, dass die Aufzeichnungen des bischöflichen Kammergerichtes in der ansonsten

Die Hefte mit den Einnahmen und Ausgaben der Vögte von Birseck, die in der Regel nicht mehr als 20 Papierblätter umfassten, sind dank glücklicher Fügung über viele Jahre als geschlossene Serien erhalten geblieben: 1439-44, 1446-54, 1456-93, 1495-96, 1498-1501, 1503-10, 1516-19. Die älteste Jahresrechnung des Vogtes Egerkind weist noch eine primitive Art der Darstellung auf, die zuerst die Getreideeinnahmen nach Ort aufführt und anschliessend deren Verwendung darlegt. In einem zweiten Teil wurde die Geldrechnung abgelegt, die offensichtlich als Zusammenzug verschiedener anderer Aufzeichnungen entstanden ist. Der Ausgabenteil führte die Positionen weitgehend in chronologischer Reihenfolge auf, die aber mehrfach durch korrigierende Ergänzungen oder die Abschrift zusammengehörender Posten durchbrochen wurde. Eine genaue Revision dieser Aufstellung dürfte dem Bischof recht schwer gefallen sein. Es überrascht deshalb nicht, dass sich auf dem Umschlag des Rechnungsrödels, der die Jahre 1443-1445 umfasste, ein Vermerk findet, der wohl von einem Mitglied der Hofverwaltung stammen muss: «Die ist gar vast unrichtig geschriben und gemachet». Diese Feststellung führte zu verschiedenen Änderungen, so dass von den Rechnungen des Jahres 1446 an klarere formale Strukturen auszumachen sind, die im Prinzip bis ans Ende der untersuchten Periode beibehalten wurden. Die Strukturierung nach Abgabenort blieb weitgehend erhalten, doch sind beim Ungeld und den Warenverkäufen bereits Bemühungen um eine sachbezogene Gliederung zu erkennen. Die Trennung in einen Einnahmen- und einen Ausgabenteil wurde strikte durchgehalten, ebenso die Gliederung nach Warengruppen (Geld, Getreide, Wein). Die Einnahmen wurden zuerst nach rechtlicher Herkunft gegliedert, dann erst geographisch. Die einzelnen Gruppen wurden visuell durch eine zentrierte Titulierung, manchmal auch durch eine Auszeichnungsschrift hervorgehoben. Umfasste eine Gruppe mehrere Positionen, so war die exklusive Darstellung auf einer Seite üblich. Jede Seite weist unten ein Seitentotal auf, deren «Summa summarum» am Schluss der Warengruppe steht. Die Ausgabenteile folgten den gleichen Grundsätzen. Die Aufrechnung der Ausgaben mit den Einnahmen führte auf den letzten Seiten zu den Saldi, die für die Bestimmung der Ergebnisse der Recesse massgebend waren.[1]

Eine feste Reihenfolge für die Notierung der verschiedenen Positionen hat es nicht gegeben; das Buchungsformular hat nie eine eindeutig fixierte Form gefunden. Bis 1452 wurden an erster Stelle die Getreideabgaben verrechnet, dann das Geld und der Wein. Danach wurde immer das Geld zuerst aufgeführt. Vogt

---

sehr sorgfältig konservierenden bischöflichen Hofverwaltung nicht überlebt haben. Sind diese eventuell nicht doch noch irgendwo aufzufinden?

1 Vgl. S. 291.

Jörg von Riehen stellte innerhalb des Geldteiles nicht mehr die Steuer zuvorderst, sondern die Geldzinsen; mit dem Amtsantritt von Hans Heilbrunn 1472 übernimmt das Ungeld diese Stellung. Damit ist für die folgenden Jahrzehnte die gültige Form gefunden. Dabei kann aber immer noch wechseln, ob diese Einnahme nach Ort oder nach Fronfastenabschnitt aufgeführt wird. Die Aufzeichnungen erfolgten meist in einem Zuge oder in grossen Teilen, so dass Wochen- oder Tagesblätter geführt worden sein müssen, die für die Schlussabrechnung zusammengefasst wurden. Neben dieser Standardisierung der Abrechnungen ist ein zunehmendes Bemühen um eine saubere und kalligraphisch schöne Darstellung unverkennbar.

Mehrfach kommt bei der Lektüre der Zinsen, die der Vogt unter den Einnahmen aufführte, der Verdacht auf, dass es sich dabei eigentlich um «Zinserlisten» handelte und nicht um die effektiv eingegangenen Zahlungen. Da bei der Saldierung jedoch immer die vollen Beträge mitgerechnet wurden, kann dieser Argwohn nicht bestätigt werden, es sei denn, der Vogt wäre verpflichtet gewesen, ausstehende Zinsen dem Bischof vorzuschiessen und den Einzug selber an die Hand zu nehmen.

Die Einnahmen- und Ausgabenrödel sind ausnahmslos in deutscher Sprache verfasst und zeigen keinerlei Spur von umfassenden Lateinkenntnissen bei den Schreibern. Nur ein paar wenige formelhafte Wendungen, wie sie aus jeder Schreibstube haben bekannt sein können, wie etwa «debet», «habet» oder «summa» finden sich. Diese Feststellung verwundert in Anbetracht der ausnahmslos nichtklerikalen Bildung der Vögte nicht. Neben dem Führen von Rechnungsbüchern war mindestens in der ersten Hälfte des Jahrhunderts noch eine altertümliche Praxis üblich, das Kerbholz.[1] Vermutlich wurde es an Orten wie dem Keller und dem Stall eingesetzt, wo Schreibmaterial nicht sorgfältig genug aufbewahrt werden konnte und die Dienstleute auch nicht in jedem Falle lesen und schreiben konnten.

Der erwirtschaftete Nettogewinn an Geld wurde meist in verschiedenen Zahlungen an den Bischof selber oder an Beamte seines Hofes abgeliefert. Häufig bezahlte der Vogt Schulden des Bischofs direkt aus dem Ertrag des Birseck. Zahlreiche Belege aus dem Schuldenbuch von Bischof Friedrich zeigen, wie auch kleine Ausgaben des Bischofs durch den Vogt beglichen wurden. «Item ich santt Hagendal [ein Tuchscherer] an syn schuld 1 lb d by her Heinrich Fylly,

1 B-A/39/12.3 : «Item usgen 14 sester haber, as min genediger her hie was ze Birseg am fritag und am samstag zenacht vor tyburtzii, und es ouch angeschlagen wart an ein kerben.» Über den Gebrauch des Kerbholzes in der Verwaltung des Klosters St. Alban berichtet GILOMEN (1977), S. 317.

mim capollen, und mim vogt ze Birseg uff samstag nach Ilarygy anno 41.»[1] Als Gegenbuchung finden sich diese Vorgänge ebenso in den Rödeln des Amtmannes, der diese Beträge unter Buchungstexten wie «usgeben und gewert des mins heren gnoden pfollen hat sinen antwerkluten ze Basel» notiert.[2] Ebenso durchlässig war die Rechnungsführung in die andere Richtung, dass nämlich der Bischof in Basel Rechnungen beglich, die eindeutig zu Lasten der Birseck-Rechnung hätten gehen müssen, wie etwa die Maurer- oder Glaserrechnungen für Arbeiten am Schloss.[3]

Die Vögte hatten in der Regel jährlich vor dem Bischof zu erscheinen und ihm über die Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu geben.[4] Es gab dafür keinen festgelegten Termin. Aus dem Jahre 1508 ist ein Briefentwurf enthalten, in dem die wichtigen Amtleute auf einen bestimmten Tag zur Rechnungslegung vorgeladen werden.[5] Pro Tag wurde nur eine Rechnung kontrolliert, so dass sich das ganze Prozedere auf zwei ganze Wochen verteilte. In vielen Fällen konnte dieser Rhythmus aber nicht eingehalten werden; vor allem durch kriegerische Ereignisse wie die Schlacht bei St. Jakob konnte es dazu kommen, dass ein Vogt auch erst nach zwei Jahren wieder einen Rechenschaftsbericht ablegen konnte. Eine Rechnungsperiode umfasste immer die fixen jährlichen Abgaben wie Zinsen, Steuern und Zehnten eines Jahres; die variablen Einkünfte (Ungeld, Bussen usw.) und die Ausgaben wurden aber vom Tag der letzten Rechnungslegung an gerechnet. Sie konnte also zwischen acht und siebzehn Monate umfassen. Das Rechnungsjahr 1439 dauerte beispielsweise vom 29. Mai 1439 bis zum 30. August 1440.[6] Diese Praxis führt dazu, dass diese Positionen nur schwer im Jahresvergleich zu analysieren sind. Ein Abschluss wurde auch anlässlich der Machtübernahme eines neuen Bischofs verlangt, wohl um ihm einen genauen Überblick über die finanzielle Situation zu verschaffen und mit alten Schuldnern abrechnen zu können.[7] Kaspar zu Rhein hat diese Buchprüfung im ganzen Bistum persönlich durchgeführt, unter den anderen Bischöfen waren die Kanzler oder auch Notare mit dieser Revision betraut.

In dem grossen Bestand von Jahresrechnungen finden sich ein paar wenige Dokumente, die typologisch anderen Gattungen als der Rechnung zuzuordnen

1 RBF/77.
2 B-A/43/11.1.
3 RBF/112.
4 Vgl. S. 291.
5 AAEB, Codex 332, Anhang S. 32.
6 B-A/39/28.1.
7 R2/78/9.2: (Aus der Abrechnung des Amtes Delsberg) «[...] bis uff datum diss recess/als min gnediger herr das lant innam [...].»

sind. Das wichtigste ist sicherlich ein Papierheft aus dem Jahre 1525,[1] in dem ein Inventar aller Rechte versucht wurde, die zur Vogtei Birseck gehörten. Der Verfasser wird nicht genannt, doch scheidet der damalige Vogt, Daniel Zeigler, als Urheber aus, da die vielen Verweise auf die eigene Unkenntnis des Grundbesitzes ansonsten kaum zu erklären wären. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wurde diese Schrift durch einen der Basler verfasst, nachdem diese im Herbst 1525 die Burg Birseck besetzt hatten.[2] Diese paar Seiten sind der einzige Versuch, alle Rechte des Bischofs im Amt Birseck aufzuzeichnen. Es handelt sich dabei typologisch gesehen nicht um ein Urbar, sondern eher um eine Art Bestandesaufnahme vor allem der herrschaftlichen Rechte, die sicherlich für einen einmaligen Gebrauch gedacht war. Leider, aus Sicht des modernen Historikers, verzichtet das Dokument auf eine detaillierte Beschreibung des Grundbesitzes und beschränkt sich statt dessen auf die Nennung der Einnahmensummen aus den einzelnen Rechtspositionen pro Dorf. Dafür vermittelt es dank seiner Kommentare einen Überblick über die damals noch bestehenden Spänne um die Hochgerichtsbarkeit zwischen den einzelnen Herrschaften und klärt viele Fragen bezüglich der Fronverpflichtungen der Dorfbewohner.

Von grossem wissenschaftlichem Interesse sind weiter die Listen der Steuerzahler, die Vogt Jörg von Riehen in den Jahren 1462-1469 anlegen liess, da sie demographische Fragestellungen zulassen.[3] Über den Hintergrund dieser Listen ist nichts bekannt. Sie muten sogar merkwürdig an, wenn man bedenkt, dass für den Einzug dieser Abgabe die Meier zuständig waren und nicht der Vogt; es bleibt unklar, ob darin ein Versuch gesehen werden muss, die Steuer zu einem landesherrlichen Recht umzufunktionieren. Von diesem durchaus innovativen Versuch, den Einzug der Steuern in der Verwaltung besser kontrollieren zu können, sind keine andauernden Impulse ausgegangen, da wohl angenommen werden muss, dass dies die einzigen derartigen Listen sind, die je auf der Ebene des Vogtes erstellt wurden. Von Berainen ist nur einmal die Rede, als Notar Salzmann und Vogt Rösch im Jahre 1495 eine «bereynung oder hernuwerung teten der zins halben zu Kempfs».[4] Von diesem Dokument oder einem anderen dieser Gattung aus einem der zum Amt Birseck gehörenden Dörfer ist nichts erhalten geblieben.

---

1 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, 666. Eine Transkription dieses Dokumentes S. 579ff.

2 Neben rein inhaltlichen Kriterien spricht für diese These auch, dass dieses Dokument heute nicht im AAEB, sondern getrennt von allen Schriften aus der Vogteiverwaltung im Staatsarchiv in Liestal aufbewahrt wird, wohin es aus Basel und nicht Pruntrut kam.

3 Vgl. S. 563ff.

4 B-A/95/27.2.

Die Abrechnungen der Burgvögte von Binzen sind vom Jahr des Erwerbs dieses Gutes (1503) an erhalten. Nach Warengruppen getrennt (Dinkel, Roggen, Hafer, Hühner, Eier, Wein und Geld) wurden die Einnahmen nach Dörfern aufgeschrieben. Dieses Vorgehen entspricht weitgehend den oben beschriebenen buchhalterischen Prinzipien, doch zeichnen sie sich auch durch zwei Neuerungen aus. Die erste ist das Aufstellen von Schuldnerlisten, wie sie aus den Rechnungen des Fiskals bekannt sind. Vermutlich hat Johann Strub von Woneck, der vom Amt Binzen in die Hofschaffnei wechselte, diese Neuerung an beiden Orten eingeführt. Die zweite Innovation ist eine listenartige Aufzählung der Leistungen, die von Zinsern erwartet wurden: in vier Spalten wurden hinter den Namen des Zahlungspflichtigen notiert, was von ihm an Geld, Hafer, Hühnern und Eier erwartet wurde. Dies ist die erste Darstellung, die vom Zahler ausgeht und nicht von der Ware. Sie erleichterte den Überblick über säumige Zahler ganz erheblich, was die Kontrolle der Ausstände und die Revision der Buchhaltung stark vereinfachte. Der Burgvogt legte in den ersten Jahren seine Rechnungsbücher dem Bischof selber vor, dem ein Mitglied des Kapitels zur Seite stand; von 1515 an sind neben den Vertretern des Domkapitels der Hofmeister, der Kanzler oder ein anderer Vogt als Zeugen anwesend.

5.4.2.2 Hofschaffnei

In der Hofverwaltung hatte sich bereits beim Einsetzen der schriftlichen Überlieferung eine weitgehende Differenzierung und Spezialisierung in der Rechnungsführung durchgesetzt.[1] Der Keller führte ein Rechenbuch über die Einkünfte, die er im Breisgau eintrieb, und ein zweites über die bischöflichen Abgaben aus Sennheim, Uffholtz und Wattwiller.[2] Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts sind die ersten separaten Weinrechnungen und Listen für den Einzug der Hühnerabgaben erhalten. Da die Rechnungen des Kellers in den Büchern des Schaffners aufgingen, ist nicht verwunderlich, dass nur wenige Zeugnisse aus seiner Buchhaltung bis auf die heutige Zeit gekommen sind. Dass sie weiter geführt wurden, geht aus den Schriften des Hofschaffners hervor, wonach die Weineinkünfte in einem «registro speciali» und die Hühner «in zedula speciali» verzeichnet wurden.[3]

Einzelne Abgaben der weitverstreuten Güter gerieten bei den Schaffnern und Kellern manchmal in Vergessenheit, so dass neue Amtleute immer wieder versuchten, sich einen Überblick über alle Einnahmen zu verschaffen, die sie zu verwalten hatten. So etwa die Keller 1451-1453 und wieder 1479. Die bei dieser Gelegenheit entstandenen Rödel stützten sich zum Teil auf Abrechnungen, die

1 Vgl. FUHRMANN (1994).
2 RBF/44/228.
3 H-E/02/9.5; H-E/03/12.9.

mehrere Jahre alt waren, so dass die Namen der Zinser längst nicht mehr stimmten. Die Hofrechnungen von 1453 etwa mussten sich auf eine Vorlage stützen, die wohl zehn Jahre alt gewesen sein muss.

Der Koch notierte allen Verzehr aus dem Keller, aber auch alle Ausgaben für den Kauf von Lebensmitteln in der Stadt. Für eine längere Zeitspanne in der Mitte des 15. Jahrhunderts sind auch die detaillierten Gästelisten erhalten, welche die Köche als Begründung für ihre Ausgaben zu führen hatten. So schrieben sie jeden Tag auf, wer am Morgen und wer am Abend bei ihnen ass, und was sie dafür an Geld ausgeben mussten. Manchmal notierten sie auch, woher der Gast kam, wohin er ging und welches der Anlass seiner Reise war. Schliesslich musste auch über den Haferverbrauch im Stall Rechenschaft abgelegt werden. Vermutlich sind diese Aufzeichnungen häufig auf einem Kerbholz eingeritzt worden. Dies und das Aufgehen der Dienstrechnung des Marstallers in derjenigen des Kellers oder Schaffners erklärt, weshalb fast keine Zeugnisse aus seiner Arbeit die Jahrhunderte überdauert haben.

Der Schaffner führte eine Buchhaltung über die Einkünfte aus dem zum Schürhof gehörenden Besitz und alles, was aus anderen Ämtern zum Verzehr oder zum Verkauf nach Basel gebracht wurde. In den meisten Fällen hatte diese Rechnung die Aufgabe, die Rödel des Kellers, des Kochs und des Hofmeisters zu vereinen. Vor allem die Rechnungen der Köche sowie der Keller und Schaffner andererseits sehen sich in weiten Teilen sehr ähnlich, so dass diese Quellen nicht immer ganz eindeutig einem der Amtsträger zuzuschreiben sind. Diese Reihe der Schaffneischriften ist bedeutend lückenreicher als die des Amtes Birseck und in Gegensatz zu diesen wegen der Zugehörigkeit des Schaffners zum Klerikerstand teilweise auf Lateinisch geschrieben. Nur für wenige Jahre sind alle Einnahmen und Ausgaben im Detail überliefert: 1450-54, 1475-76, 1478, 1502-06, 1508, 1515-16, 1519-23. Von anderen sind nur Bruchstücke erhalten: 1429-1431, 1479-81, 1483. Im 16. Jahrhundert, als der Coadjutor in Basel seinen eigenen Haushalt führte, wurden diese Bücher doppelt geführt und in einer gemeinsamen Rechnung zusammengeführt.[1]

Aus dem Jahre 1504 ist ein kleines Papierheft erhalten, das die Überschrift trägt: «Registrum extantiarum». Auf neun Seiten folgt ein Verzeichnis aller noch ausstehenden Zahlungen wegen Zinsen oder Zehnten. In den nachfolgenden Jahren wurde das Schuldnerverzeichnis ein obligatorischer Bestandteil jeder

1 Von beiden Küchen sind im AAEB lange Einkaufslisten und für einzelne Jahre auch Gästelisten erhalten, die bislang noch nicht wissenschaftlich ausgewertet sind. Sie würden sich hervorragend für Untersuchungen zum Alltagsleben am fürstbischöflichen Hof und zu den sozialen Beziehungen in seinem Umfeld eignen. Auch für die Analyse von Preisen findet sich reichhaltiges Material.

Hofrechnung. Dies ist die einzige wesentliche innovative Neuerung, die in der Buchführung der Hofschaffnei aufgespürt werden konnte. Wie die Zahlen über die Zinszahlungen aus Oberwil zeigen (vgl. Diagramm 21, S. 333) führte diese Kontrollmassnahme zu einer bemerkenswerten Stabilisierung der Abgaben.

Zwischen 1511 und 1513 machte der Kanzler Itell Wernher einen Versuch, sich einen Überblick über das ganze Schriftgut zu verschaffen, und liess es in den verschiedenen Orten einsammeln.[1] Ein grosser Teil dessen, was damals abgegeben wurde, ist der noch heute erhaltene Archivbestand. Er beschriftete die einzelnen Dokumente und legte wahrscheinlich ein Register an. Konsequenzen aus diesem Vorgang für die Rechnungslegung konnten keine gefunden werden. Mehr als die Anlage eine Registratur scheint nicht die Absicht dieser Aktion gewesen zu sein. Aus heutiger Sicht ist sie dennoch von Interesse, denn sie zeigt, dass der allergrösste Teil der Buchhaltungsdokumente bereits vor der Reformation verloren war.

6 Ergebnisse

Das rechtsrheinische Territorium des Basler Fürstbistums hat in den Jahren von 1435 bis 1525 durch Neubelehnung mit einem Dinghof sowie durch den Kauf und die erbweise Übernahme verschiedener Twing- und Bannherrschaften und Hochgerichtsbarkeitsbezirke eine wesentliche Ausweitung erfahren, ohne dass der Grundbesitz dadurch wesentlich angewachsen wäre. Linksrheinisch standen die Abgänge Riehens und Bettingens dem Erwerb der Burgvogtei Binzen gegenüber, der den Verlust wirtschaftlich, aber nicht politisch, mehr als ausglich. Das langsame Zusammenwachsen der Dorfherrschaften zu einer flächendeckenden Landesherrschaft wurde durch die Vereinheitlichung des bischöflichen Untertanenverbandes innerhalb der Dorfbänne wesentlich gefördert. Das Fürstbistum Basel war jedoch 1525 noch kein «territorium clusum», kein geschlossenes landesherrliches Territorium. Nach wie vor setzte es sich aus einzelnen Ämtern zusammen und verfügte in keinem Bereich über eine gefestigte eigenständige territoriale Identität, welche den Untertanen das Gefühl von Zusammengehörigkeit über die Grenzen des eigenen Bannes hinaus vermittelt hätte.

Nach der Schaffung eines territorial möglichst geschlossenen Untertanenverbandes musste der nächste Schritt bei der Errichtung einer Herrschaft über ein Land statt über einen Personenverbandsstaat die Schaffung einer allgemeingülti-

1 Über den Eingang der Bücher wurden Register geführt, die sich heute vor der Rechnung des Hofschaffners für das Jahr 1504 befinden. - Dies war allerdings nicht die Gründung eines bischöflichen Archives, denn darüber gibt es bereits aus dem Jahre 1499 verschiedene Berichte. Vgl. AAEB B 268.1

gen Landesverfassung sein, die den Untertanen ohne regionale Unterschiede die gleichen Leistungen und Abgaben auferlegte. Die Fürstbischöfe hatten um 1525 diese nächste Entwicklungsstufe auf dem Weg zu einem neuzeitlichen Staat erst gerade zu erklimmen begonnen. Noch trafen sie keinerlei Anstalten, ihr Territorium juristisch, politisch oder wirtschaftlich zu vereinheitlichen, wie dies andere Fürsten bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in ersten Versuchen taten.[1] Es ist kein einziger Versuch bekannt, die Mass- und Gewichtseinheiten durch eine Regulierung zusammenzufassen oder das Steuer- und Münzwesen in landesherrlichem Sinne auszubauen. Weder im fiskalischen, wirtschaftlichen oder militärischen Bereich gab es eine Gesetzgebung, welche das ganze Herrschaftsgebiet umfasst hätte. Ein fürstbischöfliches Heerwesen ist nicht einmal in Ansätzen zu erkennen. Erste Anzeichen für die Schaffung von institutionalisierten Strukturen mit Kompetenzen, welche das ganze Fürstentum umfassen sollten, sind bis 1525 lediglich im Gerichtswesen und in der Rechnungsführung zu erkennen, doch auch diese haben erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts Züge landesherrschaftlicher Institutionen.[2] Alle diese Massnahmen wurden erst nach der Reformation in Angriff genommen. Nach den Gründen für dieses Verhalten zu suchen ist müssig, da immer unklar bleiben wird, ob es den Bischöfen an der politischen Idee und Innovationskraft mangelte, oder ob sie vor den zu grossen Hindernissen und zu erwartenden Widerständen kapitulierten.

Welche Schritte das spätmittelalterliche Fürstentum auf dem Weg zum Ständestaat im untersuchten Zeitraum zurücklegte, kann anhand der Bewilligungsverfahren bei der Genehmigung von Sondersteuern und Sonderabgaben beurteilt werden. Die schwache Ausprägung einer ständischen Vertretung bei der Geistlichkeit und das Fehlen ständischer Vertretungen des Adels und vor allem der ländlichen Bevölkerung, die über die Grenzen des Genossenschaftsverbandes hinweg mit dem Bischof in Beziehung standen und mit ihm über ihre Rechte und Pflichten verhandelten, zeigen deutlich, dass das Fürstbistum bis zur Reformation erst eine Zwischenstufe auf dem Weg zum Flächenstaat erreicht hatte. Nach wie vor setzte es sich aus einer Junkerschar zusammen, welche sich an die Person des Fürsten band, nicht aber an seinen Staat. Diese grosse Gruppe des oberrheinischen Adels verstand sich als überregional und konnte mit jedem der landesherrlichen Fürstenhäuser ein Dienstverhältnis eingehen. Die Armen Leute waren in Dorfverbänden zusammengeschlossen, die wiederum als Verwaltungs-

1 Vgl. dazu SPANGENBERG (1909), S. 490-498, S. 516-526.

2 Als Beispiel sei hier auf die Errichtung des Hofgerichtes verwiesen, das zum Appellationsgericht für alle Dorfgerichte wurde. In Pruntrut findet sich als erstes Dokument dieser neuen Institution eine Abschrift der Gerichtsordnung des Bistums Speyer aus dem Jahre 1528. Die Gerichtsakten setzen 1543 ein. AAEB, B 211/12, Mappe 1 und die Bände Nr. 223-282 der Kanzlei.

einheit ohne eigenständige politische Beschlusskraft in Ämtern organisiert waren. Ständische Vertretungen, wie sie in anderen Teilen des Reiches schon viele Jahrzehnte früher entstanden waren, wurden erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts geschaffen; das Hochstift Basel war damit eines der letzten Reichsterritorien, in dem landschaftliche Entwicklung einsetzte.[1] Diese Verhältnisse drückten sich im fehlenden Zusammengehörigkeitsgefühl der ländlichen Bevölkerung aus. Es gibt beispielsweise keinen Hinweis darauf, dass sich die bischöflichen Bauern von Arlesheim mit den Schliengener Bauern näher verbunden gefühlt hätten als mit ihren Standesgenossen aus Muttenz oder Dornach. Das Verhältnis Untertan-Obrigkeit lässt sich also noch nicht auf den Territorialstaat anwenden. Es scheint, als sei der Klerus am stärksten als Stand gegenüber dem Bischof aufgetreten, da er bereits seit langer Zeit in Dekanaten organisiert war, welche die Interessen der Priesterschaft dem Bischof gegenüber vertraten.

Wie in allen anderen deutschen Territorien hat sich die Verwaltung auch im Fürstbistum Basel von unten nach oben entwickelt: von der kleinen Einheit des Dinghofes über die Gemeindeverwaltung zur Ämterverwaltung und schliesslich zur territorialen Zentralverwaltung.[2] Der Bischof hatte bis zur Reformation erst eine niedrige Stufe auf dem Weg zu einer territorial geschlossenen Landesherrschaft und -verwaltung erreicht, doch waren die Grundsteine für eine straffere Organisation des Rechnungswesens und der Finanzverwaltung sowie für die Stärkung des staatlichen Zusammenhaltes der Ämter auf dem Weg zu einer zentralistischen Herrschaftsgewalt gelegt. Herrschaftsintensität und Ausbau der Verwaltung bedingten und förderten sich so gegenseitig.

Alle an der Herrschaft beteiligten Kräfte wirkten vom Hofe des Bischofs aus, dessen Funktionsweise auf den persönlichen Beziehungen zwischen dem Herrn und den Amtsträgern beruhte. Das Bild, das Moraw für Regierung und Verwaltung der deutschen Könige beschrieben hat, kann in diesem Punkte vorbehaltlos für den Hof in Pruntrut und auf dem Basler Münsterplatz übernommen werden:

---

1 BLICKLE (1981), S. 65 sieht die Anfänge der landschaftlichen Entwicklung im Hochstift Basel «im frühen 16. Jahrhundert». Worauf er diese These abstützt, gibt er nicht an.

2 LARGIADÈR (1932), S. 6, sah zwischen den Verwaltungsmaximen der habsburgischen Vorlande und der gemeineidgenössischen Vogteien seit dem 15. Jahrhundert viele Gemeinsamkeiten. Er begann damit sehr vorsichtig eine vergleichende Verwaltungsgeschichte, die aber noch heute nicht möglich ist, da die dafür notwendigen Vorarbeiten immer noch nicht geleistet sind. Für das Fürstbistum Basel müssten neben den habsburgischen Vogteien im Elsass und Breisgau auch die Verwaltungen des Bistums Speyer in Betracht gezogen werden, da ein Einfluss aus dieser Diözese durch Johannes von Venningen und Jost Keller vermutet werden muss. Die bischöfliche mit der städtischen Verwaltung Basels vergleichen zu wollen ist völlig sinnlos, da es sich hierbei um strukturell völlig verschiedene Gebilde handelt. Zur städtischen Finanzverwaltung vgl. FOUQUET/DIRLMEIER (1988).

«Der König regierte nicht in erster Linie durch Institutionen, sondern durch Personen. [...] im Bewusstsein der Zeitgenossen sind Personenbeziehungen erst sehr spät zugunsten institutionalisierter Bezüge zurückgetreten.»[1] Die Konzentration auf den Bischof als Mittelpunkt der Herrschaft wurde durch wichtige Schritte in der Entwicklung von der Reiseherrschaft zur *Residenzherrschaft*, die während des Untersuchungszeitraumes gemacht wurden, weiter verstärkt. Nach dem Kauf des Schlosses Pruntrut kam diesem Wohnsitz des Bischofs immer mehr Bedeutung zu. Inwieweit hierbei von einer fürstlichen Residenz gesprochen werden kann, hängt von der Definition dieses Begriffes ab. Ahrens nennt als entscheidendes Merkmal einer Residenz, dass sie als «fürstlicher Herrschaftsmittelpunkt innerhalb eines weitgehend geschlossenen Herrschaftsbereiches» lag.[2] Sie unterscheidet sich von den anderen Höfen des Fürsten, die bloss Zwischenstationen auf Reisen sind, durch die Häufigkeit und Dauer der Aufenthalte und die Konzentration der Verwaltungstätigkeit an diesen Orten. All dies trifft auf die bischöfliche Burg in der Ajoie zu. Verlangt man aber definitorisch noch, dass jeder Fürst nur eine Residenz haben konnte, so erfüllt das Basler Regiment dieses Kriterium nicht, denn der Hof auf dem Basler Münsterplatz erfüllte bis 1525 ebenfalls viele der obenstehenden Funktionen und muss mindestens als «Zweitresidenz» bezeichnet werden. Jedes Fürstentum stellte wohl einen Sonderfall dar, so dass nie eine Definition gefunden werden wird, die Allgemeingültigkeit haben kann.

Solange sehr starke Bischof-Persönlichkeiten wie Johannes von Venningen und die beiden zu Rhein-Bischöfe die Basler Mitra trugen, blieb das Domkapitel auf ein Zustimmungsrecht bei Immobiliengeschäften beschränkt. Es konnte jedoch schrittweise 1478, 1499 und 1523 wesentliche Zugewinne an Einfluss auf das bischöfliche Regiment durchsetzen. Um die Jahrhundertwende hatte es bereits eine konstitutionelle Rolle übernommen, welche die bischöfliche Entscheidungskompetenz in allen Finanzfragen stark einschränkte; aus allen politischen Tageshändeln hielt es sich allerdings heraus. Zu einer mitregierenden Institution hat es sich nicht entwickelt, sondern nur zu einer Art Rechnungskontrollhof, der sich in vitalen Fragen des Fürstbistums de facto ein Vetorecht erstritten hatte.

Parallel zum Wechsel in der Art der Hofhaltung verlief auch der Prozess der Optimierung der Verwaltungsorganisation und -technik. Die Gemeindeverwaltung war im 15. Jahrhundert längst gefestigt, wenn sie auch weiter um ihre Autonomie kämpfte, und die Amtsverwaltung zeigte für sich selber betrachtet nur wenig innovative Entwicklungen. Die stärksten Veränderungen begannen sich

1 MORAW (1980), S. 152.
2 Zum Begriff «Residenz» und der Entstehung von Residenzen im späten Mittelalter vgl. AHRENS (1990), S. 13f.

im Bereich der bischöflichen Hofverwaltung abzuzeichnen, die sich zunächst um die Person des Kanzlers, dann um die des Hofmeisters, zu einer landesherrlichen Zentralverwaltung auszubilden begann, die dem Bedürfnis nach administrativer Rationalisierung folgend einen neuzeitlichen Verwaltungsapparat aufbaute. Die Regierung basierte jedoch immer noch auf den persönlichen Beziehungen zwischen den Amtleuten und dem Bischof; es gab keine feste Organisationsform mit Funktionsträgern, deren Aufgaben und Kompetenzen klar umrissen gewesen wären. Der Bischof regierte nicht durch Institutionen, sondern durch Menschen, denen er je nach Befähigung oder eigenem Willen Pflichten und Macht übertrug. Jeder Kanzler und jeder Hofmeister hatte deshalb soviel Verantwortung, wie sein Herr ihm zugestand und er selber verwirklichen konnte. Zunehmend wurden viele Aufgaben aber nur wenige Entscheidungskompetenzen an sie delegiert, deren Umfang immer durch die Persönlichkeit der Individuen und nicht das Amt an sich bestimmt wurde. Sie hatten nur indirekt, als Ratgeber oder als ausführendes Organ eines höheren politischen Willens, Einfluss auf die Gestaltung der Politik und die Verwendung eines eventuellen Finanzüberschusses.[1] Alle operativen Entscheide behielt sich der Bischof selber vor; auch in kleinsten Detailentscheidungen gab es keine generelle Handlungsvollmacht an einen der Hofbeamten.

Eine Spezialisierung ist in der Trennung der Verwaltung und Rechnungskontrolle von der Exekutive und Polizeigewalt zu sehen, als neben den Universalbeamten Wunnewald Heidelbeck ein Hofmeister gesetzt wurde. Danach stand dem akademischen Kanzler/Sekretär mit seiner Kanzlei ein Hofmeister und dessen wenig zimperlichen Knechte gegenüber, die durch eine ritterliche Lebensweise geprägt waren. Dies war sicherlich eine Dichotomie, die zu verschiedenen Spannungen geführt haben dürfte.

Eine Differenzierung in der Verteilung der mit der Finanzverwaltung verbundenen Tätigkeiten ist noch auf keinem Niveau der fürstbischöflichen Verwaltung zu erkennen: Beamte, die sich allein mit Finanz- und Buchhaltungsfragen beschäftigt hätten, sind im Umkreise des Bischofs keine anzutreffen. So mächtig die beiden engsten Vetrauten des Bischofs aus heutiger Sicht auch scheinen mögen, so ist doch wichtig zu sehen, wie selten sie etwa in den Basler Chroniken oder den städtischen Urkunden und anderen Quellen zu finden sind. Sie standen in jedem Falle weit hinter ihrem Herrn zurück und wurden auch von Aussenstehenden nur als deren alter ego empfunden. Um 1525 sind der Kanzler und der Hofmeister immer noch alleine im Namen ihres Herrn für weite Bereiche der Leitung des Fürstentums zuständig und hatten keinen Finanzverwalter an ih-

1 Hier entsprechen die Basler Verhältnisse ganz den Feststellungen von BAMBERGER (1922/23), S. 200f.

rer Seite oder ihnen untergeordnet. Rationalisierungsmassnahmen führten im Gegenteil zu einer Verkleinerung des Personalbestandes. Auch auf der unteren Ebene der Ämter sind die Vögte und Schaffner innerhalb ihres Bezirkes für alle dem Bischof zustehenden Rechte zuständig. In der Herrschaft Birseck blieb der Vogt Finanzverwalter, Richter, militärischer Anführer und Keller in einer Person. Zangger hat bei der Untersuchung des Schriftgutes des Klosters Rüti diverse Differenzierungsvorgänge erkennen können;[1] im Fürstbistum Basel finden sich auch in diesem Bereich keine vergleichbaren Entwicklungen. Die wichtigste Ursache für dieses Stehenbleiben der Verwaltungsstrukturen war wohl die Kleinheit der fürstbischöflichen Ämter, die eine Aufteilung der Aufgaben auf mehrere Spezialisten nicht zwingend erforderte. Die geringen Einnahmen, die aus den Gütern gewonnen werden konnten, erlaubten sicherlich auch nicht den Aufbau eines teuren Beamtenstandes.[2] Insgesamt ist der Beamtenapparat äusserst schwach ausgebildet, denn die unterste Ebene der Verwaltung und der Justiz wird nie durch bischöfliche Beamte ausgefüllt, sondern durch Dorfbewohner. Der Schaffner-Vogt und ein Keller-Knecht sind die Normalbesetzung der Ämter, so dass viele der staatlichen Aufgaben an die Gemeinden delegiert blieben.[3]

Zur ritterlich-fürstlichen Entourage des Bischofs gehörte immer eine kleine Gruppe von Junkern. Dies waren meist Männer, die aus den adligen Familien des Bistums stammten: die Reich von Reichenstein, von Reinach, von Schönau, von Ramstein usw. Die Bischöfe brachten aber auch häufig ihre eigenen Verwandten in diese Positionen, so dass immer wieder die Familiennamen zu Rhein, von Venningen und von Utenheim in den Dokumenten erwähnt werden. Im 15. Jahrhundert war es offensichtlich eine selbstverständliche Praxis, dass sich ein neuer Bischof mit Blutsverwandten umgab, auf die er sich in besonderem Masse verlassen konnte. Mit dem Tod des Bischofs verschwanden auch seine Brüder und Neffen aus dem Umkreis des Hofes; viele der personalen Dienstbeziehungen wurden aufgelöst. In keiner der zeitgenössischen Quellen ist ein Verdacht formuliert, eine solche durch die Familienbande bestimmte Gruppierung versuche sich das Fürstentum als festen Besitz zu sichern, wie dies im 12. Jahrhundert bei den drei aufeinanderfolgenden Bischöfen aus der Familie der Froburger als Absicht zu vermuten ist. Ein neuer Bischof musste diese Ver-

1 ZANGGER (1991), S. 76.

2 Parallelen zu den Zuständen im Birseck und im Fürstbistum Basel sind in Ergebnissen zu erkennen, die BAMBERGER (1922/23), S. 182f. erwähnt: «Im Gegensatz hiezu muss auch in sehr straff organisierten Ländern die Entwicklung oft an der Kleinheit und Armseligkeit der Bezirke verkümmern.»

3 Diese Ergebnisse decken sich mit den Thesen, die BLICKLE (1981), S. 50f. über die Entwicklung des vorabsolutistischen Staates im deutschen Westen formuliert hat.

wandtschaftsgruppen aber immer sofort auseinanderschlagen, wollte er seine eigene Herrschaft durchsetzen.[1]

Wenn auch die zentrale Verwaltung und Kontrolle der Bistumsherrschaft in der Organisation ihrer eigenen Tätigkeit und Schriftlichkeit in primitiven Formen stecken blieb, so zeigen doch die ersten Rationalisierungsversuche, dass sie anfing, die *Ämter* als eine Einheit zu verstehen. Die Anzahl der Amtleute wurde verkleinert und die Rechnungslegung erfuhr eine stetig wachsende Standardisierung, so dass eine Zunahme an Übersichtlichkeit und Auswertbarkeit der Zahlen darin offensichtlich ist. An der Spitze der Ämterverfassung stand zunächst der Kanzler, der in dieser Funktion durch den Hofmeister verdrängt wurde. Die Einnahmen, die Ausgaben und die Ablieferungen an den Hof aus den einzelnen Ämtern wurden sehr genau aufgeführt und kontrolliert. Es sind jedoch bis 1500 in allen Dokumenten, die als Ausfluss von Verwaltungstätigkeit entstanden sind, keinerlei Absichten zu erkennen, die wirtschaftliche Ertragskraft des gesamten bischöflichen Besitzes in irgendeiner Form regelmässig zu erfassen, indem diese Zahlen zusammengerechnet worden wären. Wurden derartige Angaben benötigt, wie beispielsweise bei Verhandlungen über Verzichtszahlungen zwischen Gegenbischöfen,[2] so mussten diese mühsam zusammengesucht werden. Es scheint, dass dies nicht nur ein Strukturmerkmal der fürstbischöflichen Verwaltung war, sondern geradezu ein Wesensmerkmal der deutschen landes- und grundherrlichen Rechnungsführung schlechthin darstellt.[3] Zangger hat den gleichen Umstand in der Verwaltung des Klosters Rüti angetroffen,[4] und auch in den Studien von Gilomen, von Tscharner-Aue und Rippmann findet sich keine Gesamtbilanz, die in einer der durch sie untersuchten klerikalen Verwaltungsbehörden erstellt worden ist.[5] Ebenso verhält es sich mit der Staatskasse der Stadt Basel.[6] Die Gemeinen Hofrechnungen, die ab 1500 am fürstbischöflichen Hof angefertigt wurden, dürfen deshalb sicherlich als eine ausserordentliche innovative Leistung betrachtet werden, die allerdings ohne den Druck des Kapitels wohl kaum erbracht worden wäre, das 1499 eine Aufsicht über die Finanzen übernommen hatte. In vielen anderen deutschen Territorien waren es ständische Organe, die eine zentrale Finanzverwaltung gegenüber dem Landesherrn durch-

1 Die Herrschaft mittels Personenverbänden statt verwaltungstechnischen Massnahmen spielte auch bei der Herrschaft der deutschen Könige eine entscheidende Rolle. Vgl. MORAW (1980), S. 164.
2 Vgl. S. 475.
3 DROEGE (1966), S. 148, nennt als erste Versuche diejenigen in Kurköln um 1450. Eine allgemeine Tendenz, sich einen genauen Überblick über alle Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen, setzte aber erst im 16. Jahrhundert ein.
4 ZANGGER (1991), S. 107.
5 GILOMEN (1977). - TSCHARNER-AUE (1980). - RIPPMANN (1990).
6 FOUQUET/DIRLMEIER (1988), S. 184.

setzten; es waren vielerorts nämlich die Ständevertretungen, die aufgrund ihres Mitspracherechtes eine bessere Kontrolle über die Ausgabenpolitik des Fürsten verlangten, dies war jedoch nur möglich, wenn auch die Rechnungsführung diesen Ansprüchen genüge tat.[1] Den Fortschritten in der Kontrolle der Finanzen stehen nur kleine Ansätze zur Einsetzung der Schriftlichkeit als Herrschaftsinstrument über Menschen gegenüber. Im Vergleich mit den umfassenden Erkenntnissen, welche etwa die Behörden der Stadt Florenz in dieser Zeit aufgrund der Catasti bereits über die Einkommens-, Vermögens- und Familienstrukturen ihrer Einwohner hatten, nehmen sich die reinen Namenslisten der Steuerzahler im Birseck aus den sechziger Jahren als sehr bescheiden aus.[2] Die fürstbischöfliche Verwaltung wies andererseits ein Niveau auf, das den Kenntnissen und der Praxis der städtischen Beamten in der Administration der landschaftlichen Ämter entsprach.[3] Auch konservative Kräfte, die sich um eine Versteinerung der Verwaltung oder gar die Wiederherstellung älterer Zustände bemühten, sind keine zu entdecken.[4]

Die Geldrechnung und die Rechnungen der Naturalien zeigen eine deutliche Veränderung des Aufgabengebietes des Vogtes.[5] Vogt Egerkind war stark mit der landwirtschaftlichen Produktion beschäftigt und befasste sich viel mit dem Verkauf der Naturalien. Seine Nachfolger tätigten derartige Geschäfte nur noch gelegentlich; sie waren in zunehmendem Masse mit der Vorbereitung und der Durchführung von Gerichtstagen beschäftigt. Diese offensichtliche Verschiebung der Aktivitäten eines Vogtes von Birseck vom Vertreter des Grundherrn zum Vertreter des Landesfürsten kann erklären, weshalb auch das Bildungsprofil und die soziale Herkunft dieser Amtleute im Laufe der untersuchten neunzig Jahre so stark änderten. So wie sich der Bischof geographisch immer stärker nach Pruntrut zurückzog und sich vom direkten und fast alltäglichen Kontakt

1 DROEGE (1966), S. 148f.: «Der Anstoss zur Errichtung einer Zentralverwaltung vollzog sich oft geradezu gegen den Willen des Fürsten, der sich in der freien Verfügung über sein domanium beeinträchtigt sah. Die Stände dagegen hatten ein unmittelbares Interesse daran, die als Folge der immer weiter steigenden Ausgaben durch den Landesherrn vorgenommenen Verpfändungen in Grenzen zu halten, und forderten in diesem Zusammenhang in erster Linie die Einschränkung der Hofhaltung, mit der noch die Landesverwaltung verbunden war, [...]». - Beispielhaft lässt sich dieser Prozess am Verhalten des Erzbischofs von Bremen gegenüber den ständischen Vertretungen nachvollziehen: SCHLEIF (1972), S. 47.

2 Wahrscheinlich wurden gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als mit Solothurn über einen Austausch verhandelt wurde, auch Verzeichnisse der Leibeigenen angefertigt. In den Archiven von Basel und Solothurn haben Listen der Eigenleute der jeweilen anderen Stadt überlebt; merkwürdigerweise findet sich aber nirgends ein Rödel mit den solothurnischen oder baslerischen Leuten im Birseck. - Zum Catasto: HERLIHY/KLAPISCH (1978).

3 KÜMMELL (1988), S. 133.

4 Dies im Gegensatz zu anderen Territorien, in denen sich die Kanzlei gegen jede Modernisierung wehrte. KOLLER (1971), S. 176f.

5 Vgl. S. 386ff.

mit den Einwohnern seines Fürstentums entfernte, entstand auch zwischen den Vögten und der ländlichen Bevölkerung zunehmend eine soziale Kluft. Das Amt des Vogtes wurde immer weiter von der bäuerlichen Schicht entfernt und der herrschaftlichen angenähert. Diese Entwicklung fand im 16. und 17. Jahrhundert ihren Abschluss durch die Einsetzung von Adligen als Birseck-Vögte.

Es ist bemerkenswert, dass der Bischof in seiner kirchlichen Organisationsstruktur bedeutend stärker differenzierte und spezialisierte als in der weltlichen. Die seit vielen Jahrhunderten bewährte Aufteilung der Verantwortung auf den Offizial, den Procurator fiscalis und andere Amtsträger hätte leicht als Vorlage für den Aufbau der Temporalia-Verwaltung dienen können. In der Rechnungsführung des Fiskals beispielsweise finden sich viele innovative Elemente, die zu einer bedeutenden Steigerung der Kontrolle der Zahlungseingänge führten.[1] So wurden die durch den Offizial ausgesprochenen Bussen in Jahreslisten weitergeführt, bis jeder Betrag beglichen war. Die weltlichen Behörden haben von dieser Weiterentwicklung in der Kunst der Rechnungsführung kaum Kenntnis erhalten oder genommen. In bescheidenem Masse machte allein die Hofschaffnei davon eine Ausnahme, deren Arbeitsweise und Pflichtenverteilung an einer Schnittstelle zwischen weltlicher und kirchlicher Verwaltung entwickelt worden ist.

Die Frage, ob sich in der Verwaltungsorganisation ein individueller Herrscherwille des Fürstbischofs widerspiegelt, kann eindeutig mit ja beantwortet werden. Die festgestellten Wandlungen sind in stärkerem Masse auf den persönlichen Regierungsstil eines Fürsten zurückzuführen als auf qualitative Fortschritte, die durchaus festzustellen sind, wenn diese auch weniger weit gingen als die Entwicklungen, die Droege und Willoweit in anderen Territorien gefunden haben. Die Untersuchung der bischöflichen Lokal-, Ämter- und Hofverwaltung, der Finanzadministration, der Amtsträger sowie des behördlichen Schriftgutes zeigt in den Jahren 1435 und 1525 wesentliche Veränderungen zwischen den Formen, die ihnen durch die jeweiligen Bischöfe gegeben wurden. Massgebend für die Adaptionen, die von Epoche zu Epoche vorgenommen wurden, waren zunächst die persönlichen Erfahrungen, die jeder Bischof in seinen vorhergehenden Tätigkeiten gesammelt hatte. Die Verwaltungsorganisation wurde aber auch durch die politischen Ziele, welche der Bischof gegenüber den konkurrierenden Mächten verfolgte, und durch die Entwicklungen in den Beziehungen zu seinen Untertanen beeinflusst. Die Energie und Dynamik, mit denen die Fürstenmacht auftrat und die Herrschaftspraxis ausgeformt wurde, wurde schliesslich wesentlich durch den individuellen Charakter des Bischofs geprägt.

---

1 AAEB, A 85. - Eine ähnliche Diskrepanz ist zwischen den Kenntnissen in Verwaltungsmethoden der Basler Kaufleute und der tatsächlichen Praxis der städtischen Beamten in den ländlichen Ämtern festzustellen. KÜMMELL (1988), S. 133f.

Es konnte klar gezeigt werden, dass die einzelnen Herren persönlich Veränderungen vornahmen, die das Spiegelbild ihrer Regentschaft sind. Am deutlichsten wird dies am Beispiel Kaspars zu Rhein. Sein Versuch, der Stadt Basel mit einem auf Stärke aufbauenden Herrschaftsstil entgegenzutreten und kampflustige, mit wenig Skrupeln belastete Ritter und Söldner in seinen Dienst aufzunehmen, führte nur zum endgültigen Bruch mit der Stadt und belastete seine Finanzen stark. Direkt auf die Verwaltungsorganisation hat sicherlich Friedrich zu Rhein zur Zeit des Konzils Einfluss genommen, indem er eine Reihe von neuen Verwaltungsschriften anlegen liess; die anderen Bischöfe haben die administrationsgeschichtliche Entwicklung ihres Fürstentums in erster Linie durch die Wahl ihrer engsten Vertrauten und ihrer Amtleute beeinflusst. Ein wichtiger Faktor war dabei die Art der Zusammenarbeit, also das Ausmass der Delegation und der Kontrolle von Verantwortung. Starke Wirkung hatten andererseits auch immer wieder die Forderungen des Kapitels an die Rechnungslegung und Regentschaftsgestaltung ihrer Bischöfe. Als bestimmende Kräfte, welche auf die Gestaltung der Herrschaftspraxis direkt einwirkten, konnten also die Bischöfe selber, ihre Räte und Diener sowie die Herren des Domkapitels ausgemacht werden.

Der Bauernkrieg offenbarte die ganze Schwäche der bischöflichen Herrschaft. Es war ihr zwar gelungen war, sich territorial auszudehnen, alle Versuche aber, das landesherrschaftliche Prinzip auch bei den Untertanen durchzusetzen, waren gescheitert. Auch die territoriale Einheit war nur sehr schwach verkittet und ohne starke militärische Macht, die ihren Bestand von innen her hätte sicherstellen können. Nur die Tatsache, dass sich Basel und Solothurn gegenseitig neutralisierten, bewahrte den Bischof davor, das Birstal zu verlieren. Nicht seine Stärke sicherte ihm sein Territorium, sondern seine Schwäche. Auch aus der Perspektive der Untertanen musste die Herrschaft des Bischofs als sehr fragil erscheinen. Seine Möglichkeiten, seine Armen Leute zum Gehorsam zu zwingen oder gar seine landesherrliche Macht in gemeindliche Bereiche hinein auszudehnen, waren sehr beschränkt und scheinen im Verlauf der Untersuchungsperiode tendenziell eindeutig abgenommen zu haben. Zwischen dem brutalen Waffeneinsatz gegen die aufständischen Schliengener, dem Nachgeben beim Versuch, das Ungeld zu erhöhen, und dem kraftlosen Auftreten im Bauernkrieg von 1525 sind Prozesse der gemeindlichen Bewusstseinsfindung und der fürstlichen Schwächung abgelaufen, die unbestreitbar sind. Im Birseck war der Bischof spätestens seit dem letzten Quartal des 15. Jahrhunderts ohne nennenswerte Sanktionsmöglichkeit; ein militärisches Eingreifen des Fürsten mussten die Untertanen in diesem Teil des Fürstbistums kaum fürchten. Von einer Intensivierung der Leibherrschaft, wie sie etwa Ohler in der Herrschaft der Markgrafen von Hachberg beschreibt, kann im Fürstbistum nicht die Rede sein. Die Dienste wurden nach 1500 eindeutig zugunsten von Geldleistungen reduziert, Landzwang und Eheverbote wurden in keinem Fall verschärft.

1499 und 1523 wurden Bischöfe de facto abgesetzt, was sicherlich auch von den Untertanen als Ausdruck und Zugeständnis der obrigkeitlichen Unfähigkeit, die anstehenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme lösen zu können, verstanden wurde. Dies hat im Birseck dazu beigetragen, dass 1525 die Herrschaft durch die aufständischen Bauern zu Zugeständnissen gezwungen werden sollte. Dass sie sie nicht grundsätzlich in Frage stellten, kann wohl mit dem Fehlen einer attraktiveren Alternative beantwortet werden. Weder die Herrschaft Basels noch viel weniger diejenige Solothurns hätte ihnen mehr Freiheiten und Selbstbestimmungsmöglichkeiten gelassen. Ein schwacher Herr hat zwar viele Nachteile, da er weder militärischen noch wirtschaftlichen Schutz bieten kann, andererseits muss er seinen Untertanen Rechtsräume offenlassen, die durch mächtigere versperrt werden.

Der Vergleich des Amtes Birseck, des Amtes Waldenburg und der Grundherrschaft des Stiftes St. Leonhard zeigt, dass bereits im Zweck, der diesen Gebilden zugrunde lag, grosse Unterschiede bestanden. Für die Stadt standen die fis-

kalische Ausbeutung und die Ausnützung des gesamten militärischen Potentials der ländlichen Bevölkerung im Mittelpunkt ihrer Interessen. Dem Stiftsschaffner ging es ganz allein um die Sicherung der Grundrente, von der die Chorherren einen grossen Teil ihres Lebensunterhaltes bestritten. Auch für den Bischof waren wirtschaftliche Interessen immer von Belang, doch im Zentrum seines Handelns standen in erster Linie territoriale Gedanken: der Aufbau eines möglichst geschlossenen Flächenstaates. Den unterschiedlichen Interessen und der Herrschaftsmacht entsprechend gestaltete sich das Verhältnis zwischen der ländlichen Bevölkerung und den Herren. Die Schaffner der Chorherren waren nach Ansicht Rippmanns auf die Zusammenarbeit mit den Bauern und den gemeindlichen Institutionen angewiesen, da sie nur in Kooperation mit diesen die Grenz- und Allmendfragen lösen konnten. Dies sei auch der Hauptgrund für die Ausgestaltung einer «Herrschaft mit Bauern» gewesen, während Basel in seiner Landschaft eine «Herrschaft über Bauern» ausübte.[1] Der Bischof befand sich zwischen diesen beiden Positionen, denn er verfügte einerseits über mehr Möglichkeiten als die Stiftsherren,, seine Rente einzutreiben, andererseits waren seine Machtmittel für die Durchsetzung seiner Ansprüche und seines Herrschaftswillens geringer als diejenigen der Stadt.

1 RIPPMANN (1990), S. 321. An dieser Stelle muss die Frage gestellt werden, inwieweit bei der Form der reinen Rentengrundherrschaft, hier ganz im Sinne der auch oft in Frage gestellten Begrifflichkeit von LÜTGE (1967), eines geistlichen Institutes, das ohne jede gerichts-, dorf- oder landesherrliche Kompetenz war, im 15. Jahrhundert überhaupt noch von «Herrschaft» gesprochen werden kann. Wenn der Forderung Schreiners (SCHREINER [1983], S. 74) zugestimmt wird, nach der für die Anwendung der Bezeichnung Grundherrschaft «[...] die Verklammerung der Boden- und Herrschaftsordnung ein unverzichtbares Merkmal sein» müsse, ist beim Grundbesitz des Stiftes hier doch zumindest ein Fragezeichen zu setzen. Zudem hat Rippmann die leibherrlichen Verpflichtungen der Stiftszinsleute nicht eingehend untersucht. Es scheint so sinnvoller zu sein, hier die simple Formulierung «Grundrentengeschäfte mit Bauern» zu verwenden, denn nur darum handelte es sich bei jedem Kontakt zwischen den Bauern und dem Stift.

Teil B: Amtsrechnungen

Im Zentrum der folgenden Untersuchung stehen die Rechnungen des Amtes Birseck und der Hofschaffnei. Diese beiden Verwaltungseinheiten dienten dem Bischof als Sammelstelle für alle weltlichen Einkünfte aus der näheren Umgebung der Stadt Basel. Als Ausgaben hatten die beiden Amtleute die Kosten für die Verwaltung, die Eigenwirtschaft, den Unterhalt der Gebäude und die Beherbergung von Gästen zu decken. Sie hatten keinerlei Verpflichtungen oder Kompetenzen für die Gestaltung der Finanz- und Vermögensrechnung.

Die quantitative Erforschung wirtschaftlicher Zustände anhand serieller Daten setzt einen möglichst geschlossenen Quellenfundus voraus. Da die Quellenlage für die rechts des Rheins liegenden Güter und die Einkünfte der Hofschaffnei über viele Jahre sehr dürftig ist, konzentriert sich die Untersuchung der ökonomischen Aspekte des Fürstbistums auf die alte Vogtei Birseck im engeren Sinne des Wortes, die linksrheinischen heute zur Schweiz gehörenden Dörfer. Nur wenn genügend Material aus den anderen Bereichen gefunden werden konnte, wurden auch diese in die Untersuchung miteinbezogen.

1 Amt Birseck

Ausgangspunkt aller methodischen Überlegungen waren die Einnahmen- und Ausgabenkurven, welche für das Amt Birseck anhand der Notierungen in den Recessbüchern gezeichnet werden konnten (Diagramme 7 bis 13). Nur in den Jahren, für welche keine Recesse zu finden waren, wurde auf die Eintragungen in den Rechnungsrödeln der Vögte zurückgegriffen; rechneten diese mit Summen ab, die mehrere Rechnungsjahre umfassten, so wurde mit daraus er-

rechneten Durchschnittswerten gearbeitet. Die so entstandenen Diagramme zeigen die folgenden Haupttendenzen:

a. Die Einnahmen des Vogtes an Geld stiegen nach einer ersten absinkenden Periode, die von 1439 bis 1459 dauerte, kontinuierlich an. Zwischen 1439 und 1524 haben sich die Einnahmen etwa verdreifacht. Sieht man von einzelnen ausserordentlichen Ausschlägen der Kurve ab (etwa 1510), die als Einzelphänomene zu untersuchen sind, sind signifikante positive Sprünge um 1472 und 1476 festzustellen; markante Rückgänge sind 1477 und nach 1488 zu bemerken.
b. Die Kurve für die Geldausgaben verläuft fast über die ganzen neunzig Jahre ruhig und weist nur wenige auffällige Ausschläge auf. Nur zwischen 1472 und 1488 befindet sich das Niveau wesentlich höher und zeigt stärkere jährliche Schwankungen.
c. Bis 1475 deckten die Einnahmen die Ausgaben gut ab, ohne dass der Vogt einen wesentlichen Gewinn ausweisen konnte. In den folgenden Jahren wurde in den meisten Rechnungsperioden ein klarer Gewinn erwirtschaftet. Zu untersuchende Ausnahmen stellen die massiven Defizite der Jahre 1476 und 1481 sowie die Kumulation von vier defizitären Jahren von 1484-1487 dar. 1509 und 1510 stehen als gewinnreichste Jahre weit über dem Durchschnitt der anderen Abrechnungen.
d. Die beiden Getreiderechnungen zeigen als Haupttendenz über die neunzig Jahre einen negativen Verlauf. Am Ende der Untersuchungsperiode nahm der Vogt weniger Dinkel und weniger Hafer ein als 1439. Als Auffälligkeiten sind der Rückgang von 1463 und die Niveausteigerung um 1482 zu analysieren. Als Einzelphänomene müssen die hohen Werte bei beiden Getreidesorten für die Jahre 1476 und 1477 sowie der hohe Haferwert von 1462 näher betrachtet werden.
e. Die Weinrechnung zeichnet sich durch erhebliche jährliche Schwankungen aus. Als wichtigste Trends sind zwischen 1446 und 1474 ein kontinuierlicher Anstieg, von 1475 bis 1483 auffallend niedrige Werte und im Anschluss daran wieder ein tendenziell günstiger Kurvenverlauf zu beobachten.

Diagramm 7: Geldrechnung Birseck: Einnahmen 1435 bis 1525[1]

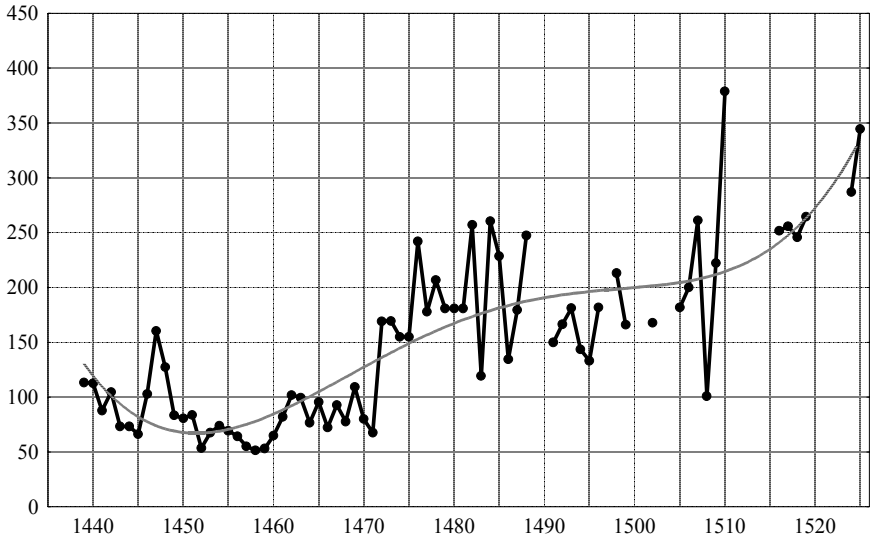

Diagramm 8: Geldrechnung Birseck: Ausgaben 1435 bis 1525[2]

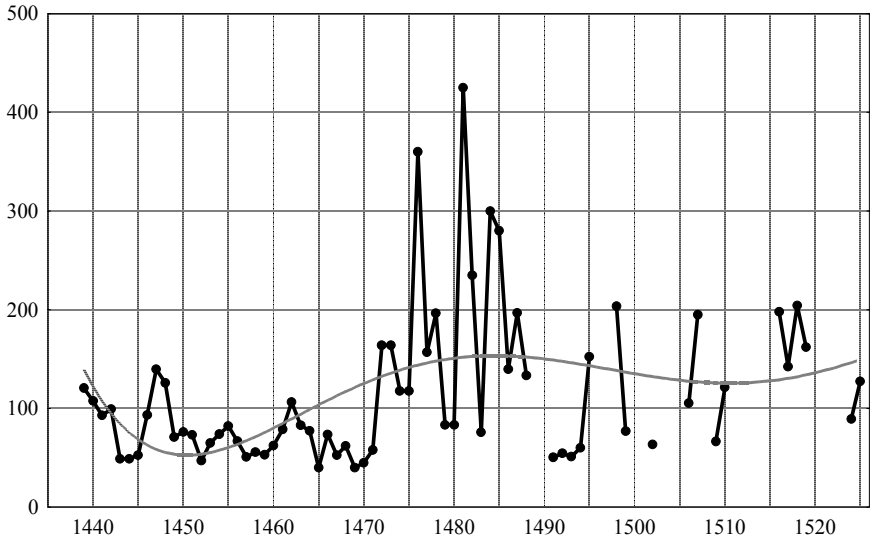

1 Angaben in lb. - $y = 322.183-27.862*x+0.988*x^2-0.012*x^3+0*x^4+9.331e-8*x^5+\varepsilon$.
2 Angaben in lb. - $y = 472.875-51.975*x+2.237*x^2-0.04*x^3+0*x^4-9.743e-7*x^5+\varepsilon$.

Diagramm 9: Geldrechnung Birseck: Trendlinien 1435 bis 1525[1]

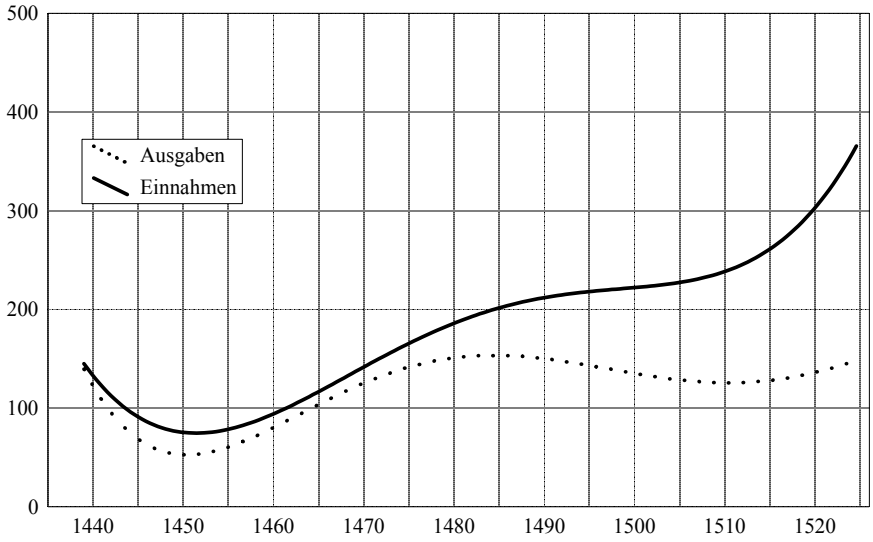

Diagramm 10: Geldrechnung Birseck: Bruttoertrag 1435 bis 1525[2]

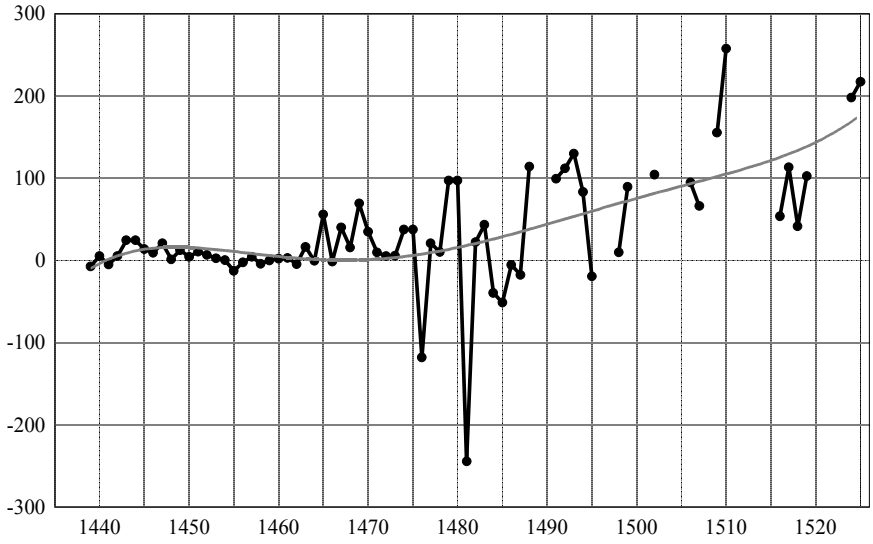

1 Angaben in lb. - Einnahmen: $y = 322.183-27.862*x+0.988*x^2-0.012*x^3+0*x^4+9.331e-8*x^5+\varepsilon$; Ausgaben: $y = 472.875-51.975*x+2.237*x^2-0.04*x^3+0*x^4-9.743e-7*x^5+\varepsilon$.

2 Angaben in lb. - $y = -150.984+23.714*x-1.195*x^2+0.026*x^3-0*x^4+8.876e-7*x^5+\varepsilon$.

Diagramm 11: Dinkelrechnung Birseck 1435 bis 1525[1]

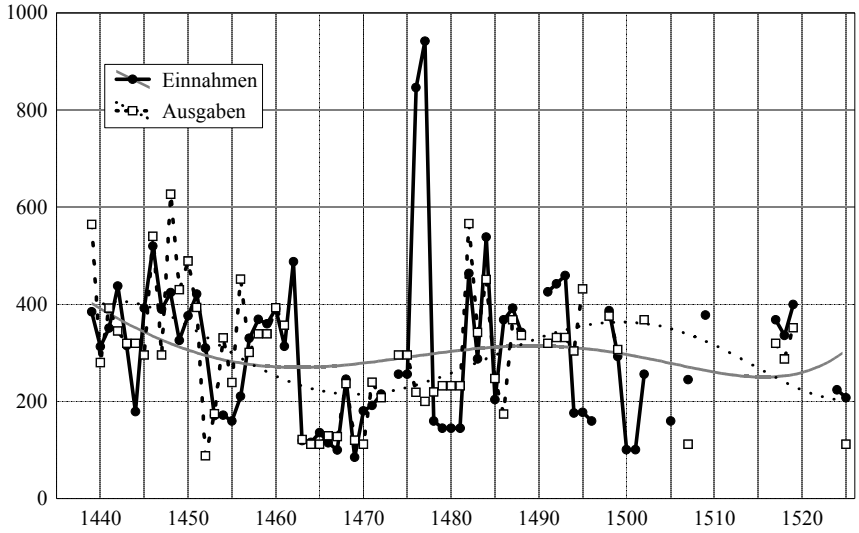

Diagramm 12: Haferrechnung Birseck 1435 bis 1525[2]

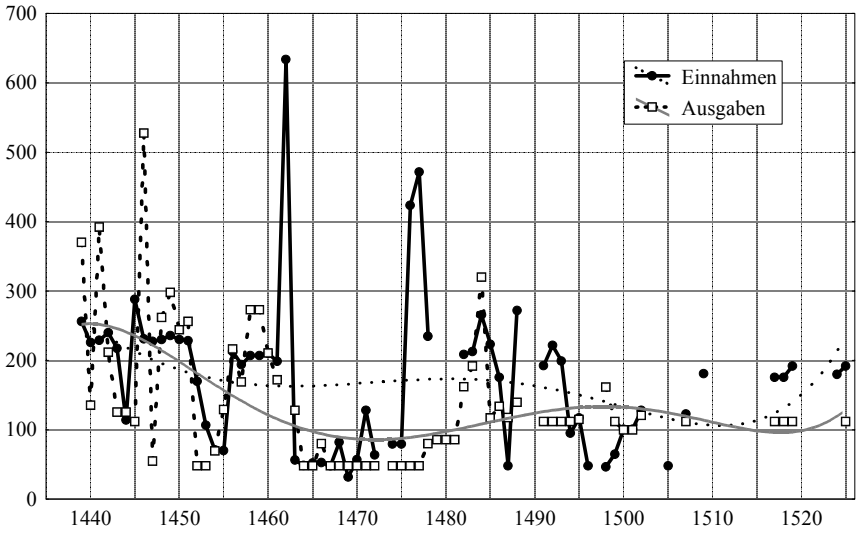

1 Angaben in Sester. - Ausgaben: $y = 33.532+69.925*x-4.364*x^2+0.105*x^3-0.001*x^4+ 3.894e-6*x^5+\varepsilon$; Einnahmen: $y = 512.167-9.948*x-0.262*x^2+0.018*x^3-0*x^4+1.264e-6*x^5+\varepsilon$.

2 Angaben in Sester. - Ausgaben: $y = 101.861+33.125*x-2.332*x^2+0.058*x^3-0.001*x^4+ 2.326e-6*x^5+\varepsilon$; Einnahmen: $y = 346.44-8.853*x-0.117*x^2+0.012*x^3-0*x^4+1.089e-6*x^5+\varepsilon$.

Diagramm 13: Weinrechnung Birseck 1435 bis 1525[1]

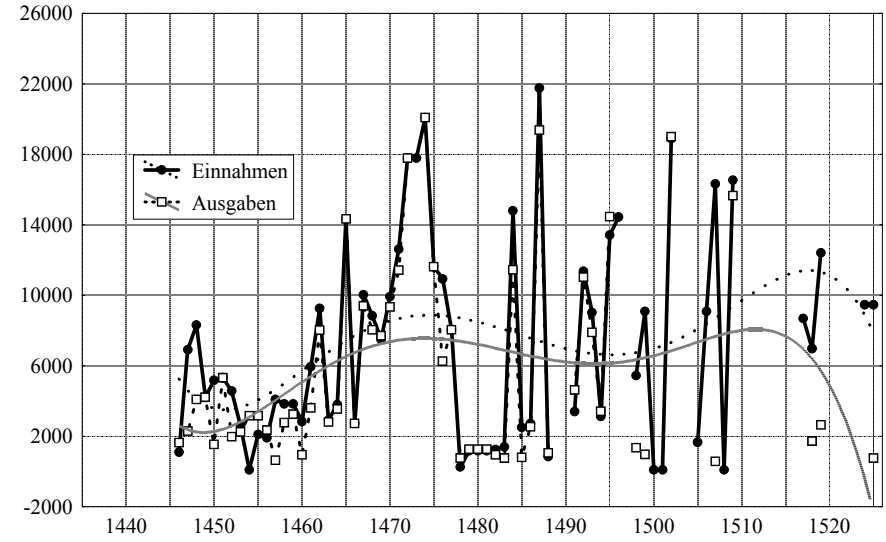

Doch was sagen diese Zahlenserien und Kurven über die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsweise, die Entwicklung der Konjunktur oder die Erhöhung des Abgabendruckes auf die Untertanen aus, und wie kann daraus auf die Ertragskraft des Amtes Birseck geschlossen werden? Welches waren die Faktoren, die den Verlauf dieser Kurven bestimmten? Es musste eine Methode gefunden werden, anhand welcher möglichst umfassende Erkenntnisse zu den vorstehenden Fragen gewonnen werden können. Die grundlegende Arbeit Körners zu den Luzerner Staatsfinanzen hat aufgezeigt, dass es möglich ist, die Methoden und Theorien der jüngeren Finanzwissenschaft auch auf ältere Verhältnisse zu übertragen.[2] Für sein Untersuchungsziel war es sehr erkenntnisreich, in eine Verbrauchs- und eine Investitionsrechnung zu unterscheiden. Dabei ging es darum zu ermitteln, wie viele der Güter und Leistungen für den unmittelbaren Verbrauch im gegenwärtigen Zeitraum bestimmt waren und wieviel Geld mit dem Ziel eingesetzt wurde, die Verbrauchsmöglichkeiten in einem späteren Zeitraum zu steigern. Körner hat für den Luzerner Staatshaushalt die Naturalleistungen und Naturalabgaben in Geldwerte umgerechnet und dadurch eine rekon-

1 Angaben in Mass. - Ausgaben: $y = 4.394e4-5.856e3*x+294.155*x^2-6.497*x^3+0.066*x^4-0*x^5+\varepsilon$; Einnahmen: $y = 6.905e4-8.425e3*x+392.95*x^2-8.206*x^3+0.079*x^4-0*x^5+\varepsilon$.

2 KÖRNER (1981) stützt sich dabei vor allem auf das Modell von WITTMANN (1970).

struierte Geldwirtschaft hergestellt.[1] Auf diese Weise hat er das für jede wirtschaftshistorische Untersuchung mittelalterlicher Verhältnisse zentrale Problem gelöst, wie verschiedene Abgaben, Preise, Löhne und Werte miteinander verglichen werden können.

Aufgrund des Erfolges von Körner war zu prüfen, ob seine an Luzerner Material erprobte Methode nicht auch auf den Finanzhaushalt der Basler Amtleute zu übertragen war. Es zeigte sich jedoch bald eine ganze Reihe von unüberwindlichen Schwierigkeiten:

a. Körner legte seine Untersuchung vom 15. Jahrhundert bis ans Ende des 18. Jahrhunderts aus. Der weitaus grössere Teil seines Untersuchungszeitraumes lag also in einer Epoche, in welcher er auf verwaltungstechnisch geordnete, gefestigte und buchhalterisch meist klar erfasste Finanzverhältnisse sowie auf Amtleute mit finanztheoretischem Wissen bauen konnte. Den Finanzhaushalt des vorreformatorischen Fürstbistums Basel nach diesen Prinzipien zu gliedern, auf welche die Vermögensrechnung und die Bilanz folgen, erscheint aufgrund der angetroffenen Verhältnisse als unmöglich und auch nicht sinnvoll. Dem ganzen deutschen Mittelalter war nämlich die Idee einer vorausschauenden Finanzierungsplanung völlig fremd. Budgets, in denen die erwarteten Einnahmen verplant wurden, tauchen erst kurz vor den Bauernkriegen auf. Als eines der ältesten gilt der um 1520/21 erstellte «Stat der Ausgaben des Fürstentums Würtemberg».[2] Bislang ist nicht bekannt, wann das erste «Budget» für das Fürstbistum Basel erstellt wurde, doch dürfte dieses Datum viele Jahre später festzusetzen sein.
b. Der Vogt wies in seiner Buchhaltung im Jahre 1487 den Eingang von 31 328 Mass Wein aus, 1478 waren es ganze 256 Mass. Diese riesigen Schwankungen sind nicht allein auf unterschiedliche Weinleseergebnisse zurückzuführen, denn beides waren Jahre mit ausserordentlich hohen Erträgen. Die Haupterklärung für diese gewaltige Differenz ist in verwaltungstechnischen Massnahmen zu finden: 1487 war der Vogt von Birseck zuständig für die Gewächse in Arlesheim, Muttenz, Dornach, Schliengen, Steinenstadt, Bamlach und Riehen; zehn Jahre zuvor hingegen wurden diese Weine durch die Schaffner in Pruntrut und Basel abgerechnet, denen sie aus den Dörfern geschickt worden waren. Die gleichen Verfahrensregeln wurden auch bei den Getreidezinsen und -zehnten eingehalten. Die Geldwerte hingegen wurden in aller Regel allein durch den Vogt verantwortet. Eine Berechnung der Ertragskraft des Amtes Birseck, indem durch Umrechnung der Naturalwerte in Geldwerte rekonstruierte Bilanzen erstellt werden, scheitert nicht nur an den

1 KÖRNER (1981), S. 81.
2 Vgl. SPANGENBERG (1909), S. 524.

methodischen Schwierigkeiten der Kalkulation, sondern auch am Quellenmaterial. Nur wenn alle Bücher der bischöflichen Ämter, vor allem aber diejenigen von Delsberg, Laufen, Zwingen, Basel, Schliengen und Pruntrut erhalten wären, könnte ein solider Korpus von Einnahmequellen zusammengestellt werden, der zu einer Gewinn- und Verlustrechnung die notwendige Grundlage bieten würde. Die Vögte und Schaffner lieferten Überschüsse an andere Amtsstellen ab oder verlangten, dass der Bischof Defizite deckte. Der Haushaltsausgleich durch die Aufnahme von Krediten oder die sichere und gewinnbringende Anlage von Bargeldern war allein Sache des Fürsten selber. Finden sich in den Rechnungsrödeln der Vögte Zinszahlungen, so handelte es sich dabei unbedingt um Gelder, welche der Bischof auf Güter des Amtes aufgenommen hatte. Die Ämter waren in diesem Sinne reine Einnahmenkollektoren, zu deren Aufgaben keine finanzpolitischen Bereiche gehörten. Es erwies sich hier mit aller Deutlichkeit, dass die Methode Körners zweifellos nur auf den Gesamthaushalt eines geschlossenen landesherrlichen Territoriums zu übertragen ist.

c. Die Umrechnung aller Leistungen und Naturalabgaben in eine rekonstruierte Geldrechnung erwies sich als unmöglich, denn ein derartiges methodisches Vorgehen auf einen Untersuchungskorpus des 15. und 16. Jahrhunderts zu übertragen, stösst auf unüberwindliche Probleme. Auch wenn die Fronen als geldwerte Leistung vernachlässigt werden, ist es dennoch nicht möglich, für die Waren zuverlässige Werte festzusetzen. Nur in den wenigen Fällen, in denen der Vogt selber Getreide oder Wein an Abnehmer aus dem Birseck verkaufte, nennen seine Abrechnungen Preise. Wie kommt man nun aber zu einem zuverlässigen Wert für die Ware, die doch zu einem wesentlichen Teil für den Eigenverbrauch bestimmt war oder in anderen Ämtern verkauft wurde? Zwar sind Preise aus der nahen Stadt Basel bekannt, doch ist fraglich, ob sich diese einfach auf die ländliche Struktur übertragen lassen. Die Errechnung von jährlichen Durchschnittswerten ist nur wenig aussagekräftig, da die Verkäufe ja nicht während des ganzen Jahres in gleichem Umfange erfolgten. Als Abgabetermine waren zwar der Martinstag, der Michaelstag, die Lichtmess und viele anderen Festtage fixiert, doch zeigen die Schriften klar, dass sich die Bauern selten daran hielten. Will man beispielsweise den Wert aller Abgaben in Dinkel im Jahre 1438 berechnen, so stellt man fest, dass der Preis dieser Getreidesorte innerhalb eines Jahres grossen Schwankungen unterworfen war (Diagramm 14), denn normalerweise stiegen die Preise, je weiter die letzte Ernte zurücklag.[1] Wohlfeile und

1 DUBLER (1968), S. 60.

Teuerung konnten sich im Spätmittelalter sehr schnell ablösen: Ernteausfälle durch Hagel oder Krieg verursachten eine Preissteigerung, die ausserordentliche Masse annehmen konnte; Seuchen hatten in kürzester Zeit unmittelbare Auswirkungen auf das wirtschaftliche Leben. Es ist deshalb nicht möglich, absolut gültige Durchschnittspreise zu ermitteln.

Diagramm 14: Dinkelpreise im Jahre 1438[1]

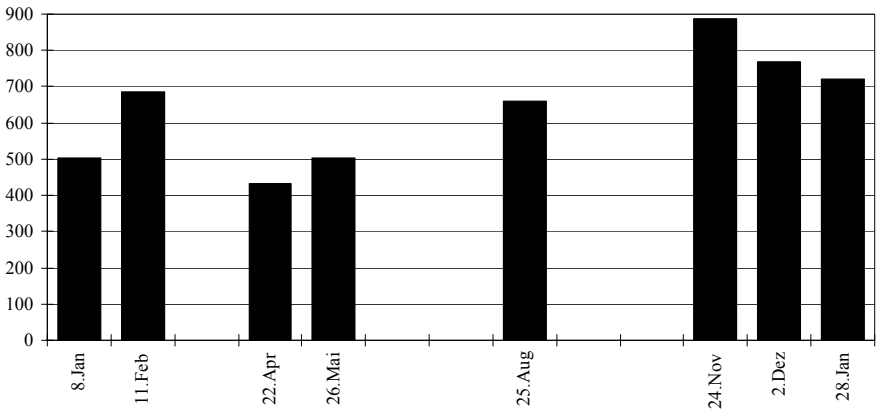

d. Die Rechnungsperioden des Amtes sind unterschiedlich lang.[2] Da bei vielen Buchungseinträgen kein Transaktionsdatum angegeben wurde, lässt sich auch nachträglich keine zeitliche Einheit mehr herstellen.
e. Die Entwicklung der Preise kann nur interpretiert werden, wenn sie in Beziehung zur Geldentwertung gesetzt wird. Die «Münzverschlechterung» der Basler Münze, d. h. die Verminderung des Gehaltes an Edelmetallen in den Umlaufmünzen, ist durch Harms und Gilomen für den hier behandelten Untersuchungszeitraum untersucht worden.[3] Die Ergebnisse dieser Forschungen lassen aber wegen der grossen Zahl von Imponderabilien dermassen viel Raum für Interpretationen, dass, ohne der Faszination der folgenden Kurve (Diagramm 15) zu erliegen, nur eine inflationäre Tendenz festgehalten werden kann. Es wird wohl nie möglich sein, anhand des für Basel und sein Umland erhaltenen Zahlenmaterials einen Warenkorb zusammenzustellen, dessen Preis durch die Jahrzehnte verfolgt werden könnte. Ohne quantifizierte

1 Angaben in Pfennigen.
2 Vgl. S. 289.
3 HARMS (1907). - GILOMEN (1977), S. 120-122.

Ergebnisse präsentieren zu können, ist festzustellen, dass vor allem die fixierten Geldeinnahmen des Bischofs im Laufe des Untersuchungszeitraums beständig an Wert verloren.

Diagramm 15: Münzverschlechterung[1]

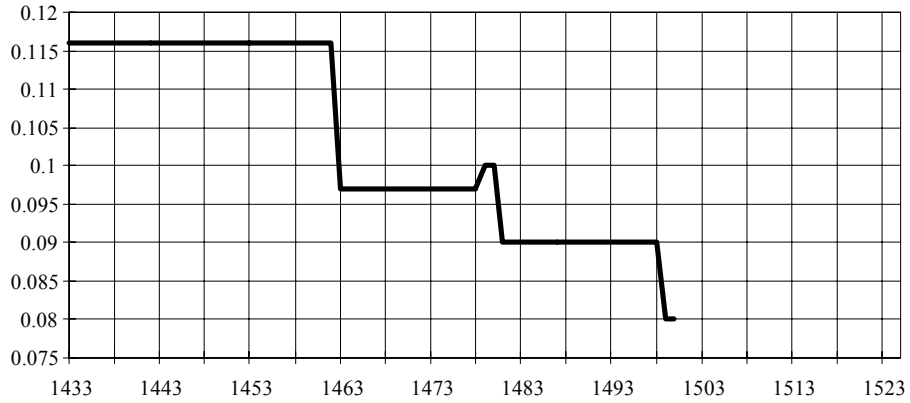

Die Reduktion des Defizites eines öffentlichen Haushaltes konnte im Mittelalter, wie auch heute noch, nur durch Steigerung der Einnahmen und/oder Senkung der Ausgaben erreicht werden. In den folgenden Abschnitten werden die Aufwendungen des Amtes Birseck untersucht. Es wird dabei darauf geachtet, ob es in der Amtsrechnung Positionen gibt, welche für die Verschlechterung der Lage der Finanzen des Fürstbistums (mit)verantwortlich zu machen sind,[2] und ob es eine bischöfliche Politik gab, die Kosten zu reduzieren und die Einkünfte zu erhöhen. Um trotz all der oben beschriebenen Probleme die Rechnungen des Amtes Birseck bezüglich der wirtschaftlichen Ertragskraft und des Strukturwandels analysieren zu können, musste ein im Vergleich zu Körner vereinfachtes Verfahren gewählt werden:

a. Nur in sich geschlossene Zahlenreihen weisen eindeutig interpretierbare Werte auf. Bei den Einnahmen werden deshalb die einzelnen Positionen getrennt untersucht, um daraus auf die Veränderungen schliessen zu können. Statt einen sinnlosen Versuch zu unternehmen, mit lückenlos rekonstruierten Jahresbilanzen zu arbeiten, wurden statt dessen in mikroskopischer Arbeit einzelne Zehntreihen, die Entwicklung des Bodenzinses in jedem einzelnen

1 Quelle: GILOMEN (1977), S. 121. - Angaben: Pfennig in gr Silber.
2 Über die Entwicklung der bischöflichen Finanzen vgl. S. 316.

Dorf usw. näher betrachtet. Es schien nur auf diesem Wege möglich zu sein, zu allgemeingültigen Aussagen zu den eingangs formulierten Fragen zu kommen. Als Ordnungsprinzip wurde dabei weitgehend das von Gilomen angewendete System der Trennung in regelmässige und unregelmässige Einnahmen übernommen.[1] Diese Vorgehensweise erlaubte einen klaren Einblick in die Möglichkeiten und Versuche des Bischofs, seine Einkünfte zu erhöhen.

b. Eine Beschreibung der wichtigsten Ausgabenpositionen in den Rechnungen der Amtleute soll aufzeigen, welche Möglichkeiten zur Einsparung dem Bischof in diesem Bereich offenstanden und welche er nutzte. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage der Ausgabenpolitik für amtsspezifische Unkosten.
c. Im dritten Teil dieser Analyse werden die Nettoeinnahmenrechnungen der Vögte von Birseck analysiert, um die Entwicklung der Ertragskraft dieser kleinen Herrschaft beschreiben zu können. Unter «Nettoeinnahmen» wird die Differenz zwischen den Einnahmen und dem Aufwand verstanden, also alle Werte, die nicht innerhalb des Amtes verbraucht wurden und über die der Bischof frei verfügen konnte. Waren die Ausgaben grösser als die Einnahmen, so ist entsprechend von einem «Verlust» zu sprechen. Von einer «Vermögensrechnung» kann auf der Ebene der Ämterverwaltung nicht gesprochen werden, da alle Finanzwerte durch die Zentralverwaltung absorbiert und angelegt wurden.

1.1 Einnahmen

1.1.1 Eigenwirtschaft

Die Studien Röseners über die Grundherrschaften verschiedener Landesherrschaften in den rechtsrheinischen Territorien des deutschen Südwestens, vornehmlich der Markgrafen von Baden und der Grafen von Württemberg, zeigen, dass diese gräflichen Eigenwirtschaften sehr umfangreich waren und erst als Folge der durch die Agrarkrise hervorgerufenen ökonomischen und sozialen Veränderungen abnahmen.[2] Der Autor hat auch verschiedene Hinweise auf eine neuerliche Ausdehnung der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Feudalherren in den Jahrzehnten vor der Reformation gefunden. Das Verzeichnis der Güter des Basler Fürstbischofs von 1307 hingegen macht deutlich, dass bereits vor der Zeit der sog. «Agrarkrise» der unter direkter Kontrolle des Kirchenfürsten be-

1 GILOMEN (1977).
2 RÖSENER (1979a), S. 42. - RÖSENER (1979b),S. 19.

baute Grund und Boden gering und unbedeutend gewesen sein muss. Wie er dieses eigene Handeln im primären Wirtschaftssektor gestaltete, welche Bedeutung es im Gesamtrahmen seiner Einkünfte hatte, und ob er wie seine nördlichen Nachbarn die Bemühungen in diesem Bereich zur Verbesserung seiner Finanzlage im 15. Jahrhundert wieder verstärkte, wird in den folgenden Abschnitten näher untersucht.

1.1.1.1 Weinbau

Wein spielte in der spätmittelalterlichen Ernährung eine unvergleichlich wichtigere Rolle als heute. Nicht nur Brot, sondern auch Wein waren selbstverständliche Bestandteile jeder Speisung; ob nun der Bischof tafelte oder Froner eine Mahlzeit einnahmen, immer wurde Wein gereicht. Nicht nur die Häufigkeit des Weinkonsums, auch die Quantitäten waren aus heutiger Sicht erstaunlich.[1] Deutlich wird dies anekdotisch, wenn der solothurnische Vogt auf Dorneck, am 19. Juli 1499 (drei Tage vor der Schlacht bei Dornach!) an seine gnädigen Herren in Solothurn schreibt: «[...] man sŏlle pulver und dry fass win» schicken, da der Vorrat bald «ustrunken» sei.[2] Ebenso eindrücklich ist, dass für die Speisung der Froner, ungeachtet ob dies Männer, Frauen oder Kinder waren, durch den Vogt von Birseck dem Bischof pro 100 Essen je ein Saum Wein verrechnet wurde, also fast anderthalb Liter Wein für die Mahlzeit eines Froners! Dabei mag es allerdings auch vorgekommen sein, dass zwischen dem, was der Vogt verlangte, und dem, was er den Arbeitern gab, eine Differenz bestehen blieb. Einige Froner haben ihren Anteil wohl auch mit nach Hause genommen und nicht im fürstlichen Rebberg getrunken.

Auf dem Wein beruhte ein weitverfächertes Abgabensystem, das auf dem Verkauf und Konsum dieses Getränkes basierte. Neben Bannwein, Weinsteuer, Weinzinsen, Frevelwein und Weinungeld, die alle im Birseck Einkünfte in die Keller des Bischofs lieferten, kannten die Fürsten am Oberrhein eine ganze Reihe weiterer Möglichkeiten, aus dem Wein Geld für sich zu gewinnen.[3] Der Rebbau bot Grundherren, die dank Frondiensten kostengünstig produzieren konnten, eine gute Chance, ihre Rente zu erhöhen.

Die meisten Rebberge, welche der Bischof im 15. Jahrhundert vor allem im Badischen noch besass, waren an Bauern verliehen. Es waren ihm aber die Schlossreben in Binzen und Birseck in Eigenwirtschaft verblieben, denn hier konnte er die mit der Burg verbundenen Dienste ökonomisch verwerten. Dieser

1 Vgl. DIRLMEIER (1987).
2 KAISER (1952), S. 2.
3 Eine ausführliche Darstellung der Bedeutung des Weins im mittelalterlichen Alltagsleben bei BARTH (1958).

eigene Rebbau sollte zusammen mit den Zehnteinnahmen den grossen Weinbedarf des Hofes bei seinen Aufenthalten in Basel und auf Birseck abdecken, aber nach Möglichkeit auch eine Mehrproduktion erarbeiten, die direkt an Wirte im Birseck oder in Basel verkauft werden konnte.

Der Vogt von Birseck hatte die meiste Arbeit mit den Reben, die unterhalb der Burg wuchsen. Diese wurden, mit Ausnahme des als Erblehen ausgegebenen Teils, unter seiner Aufsicht durch die Froner gepflegt und gelesen. Dieser in Eigenwirtschaft betriebene Rebberg verursachte hohe Material- und Lohnkosten. Jedes Jahr mussten bis zu 2000 neue Stecken und Band, aber auch der grosse Teil des für die Düngung benötigten Mistes gekauft werden. Neben den Fronern, welche verköstigt werden mussten, wurden immer wieder auch im Tagelohn angestellte Arbeitskräfte beschäftigt. 1506 wurde die Arbeit durch die Umwandlung der Fronen in ein Rebgeld wesentlich verteuert[1]. Da der Wein in die Trotte, auf die Burg oder in den Keller eines anderen Amtes transportiert werden musste, waren aufwendige Fuhren durchzuführen, die wegen der Fronverpflichtungen in der Regel zwar keine Lohnkosten verursachten, doch waren die Froner zu verköstigen und die Pferde durch die bischöflichen Amtleute mit Hafer und Heu zu füttern. Jedes Jahr wurde viel Geld für die Arbeit und das Material der Küfer ausgegeben, die Fässer banden oder neu herstellten, Wein abliessen und andere kleinere Arbeiten im Zusammenhang mit der Weinlagerung verrichteten.

Die Weinleseergebnisse aus dem Schlossrebberg, die in der Periode zwischen 1445 und 1520 für 60 Jahre bekannt sind, zeigen starke jährliche Schwanken (vgl. Diagramme 18 und 16). Das schlechteste Ergebnis brachte das Jahr 1481, in dem Vogt Heilbrunn keinen einzigen Saum Wein aus dem eigenen Rebgarten verzeichnete, aber auch aus den Zehnten kam nichts auf die Burg: «Item uff das jar ist kein win worden.»[2] Da auch der Hofschaffner keine Eingänge abrechnete, muss davon ausgegangen werden, dass die Ernte wegen äusserer Einwirkungen ausfiel. Da in dieser Zeit das Birseck nicht durch militärische Aktionen heimgesucht wurde, muss der Grund in klimatischen Extremverhältnissen gesucht werden. Als Mittelwert wurden 2 984.25 Mass Wein errechnet, was in heutigen Masseinheiten 4 243.603 Litern entspricht. Die meisten Fässer füllte die Weinlese des Jahres 1474 mit 8 160 Mass (=11 603.52 l). 8 Jahre weisen einen Ertrag aus, der um das Doppelte über dem Mittelwert liegt; 15 brachten weniger als die Hälfte. 33 lagen unter dem Mittelwert, 27 darüber. Als kritisch ist die Periode zwischen 1456 und 1470 zu werten, in denen eine ganze Serie von schlechten Jahren nur 1465 und 1467 durch gute unterbrochen wurde.

1 Vgl. S. 164.
2 B-A/81/17.6.

Drei unterdurchschnittliche Weinlesen folgten zwischen 1480 und 1482, 1489 und 1491 aufeinander; von 1498 bis 1501 war jedes Jahr schlecht. Als chartistische Grobtendenz ist zwischen 1448 und 1455 ein Sinken zu beobachten, dem ein 20 Jahre andauernder Anstieg folgt. Von 1475 sinkt die Einnahmenkurve wieder bis zur Wende 1495.

Diagramm 16: Ertrag des Schlossrebgartens 1445-1520[1]

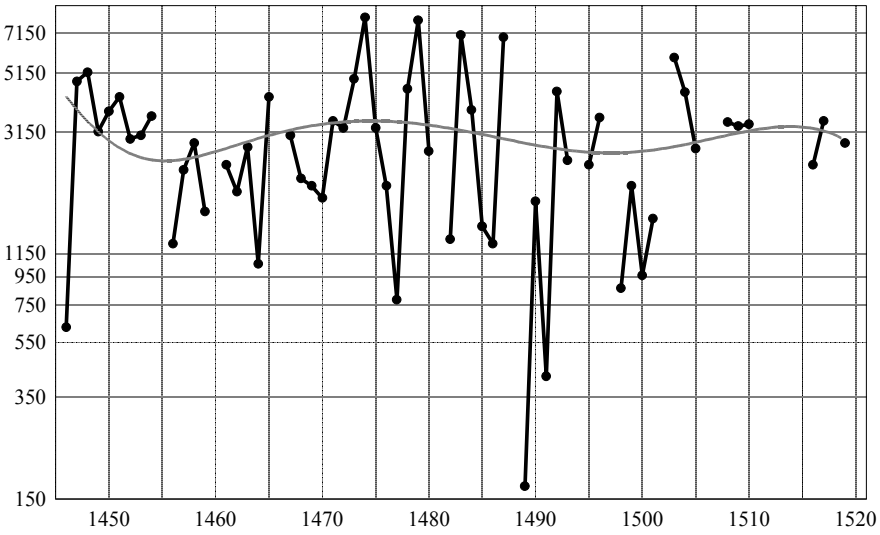

Die Kurve für den Trottwein in Arlesheim (Diagramm 17) weist die identischen Entwicklungstendenzen wie die Grafik für den Schlossrebgarten auf, wenn sich auch die einzelnen Phänomene aufgrund der Kleinheit der Abgabe im Diagramm optisch stärker ausprägen. Weder im Burgrebberg noch in den Reben der Bauern ist eine Tendenz festzustellen, dass die Weinerträge gestiegen sind. In der Produktionweise des Weines sind anhand dieser Ergebnisse keine Veränderungen festzustellen. Zwischen 1435 und 1525 sind also keinerlei wesentlichen Massnahmen zu bemerken, die Menge des Weines durch gezielte agrartechnische Massnahmen zu erhöhen.

Ebenso kann eine Ausweitung der dem Bischof gehörenden Anbaufläche ausgeschlossen werden. Dies wäre auch sicherlich am Widerstand der Bauern gescheitert, denn nur wenn diese zu zusätzlichen Fronen bereit gewesen wären,

1 Angaben in Mass. - $y = 5.341e3-651.828*x+50.462*x^2-1.568*x^3+0.021*x^4-0*x^5+\varepsilon$.

hätten weitere Reben dem Grundherrn einen Gewinn versprochen. Die Entwicklung der Qualität kann leider nicht mehr überprüft werden.

Diagramm 17: Ertrag des Trottweins in Arlesheim 1445-1520[1]

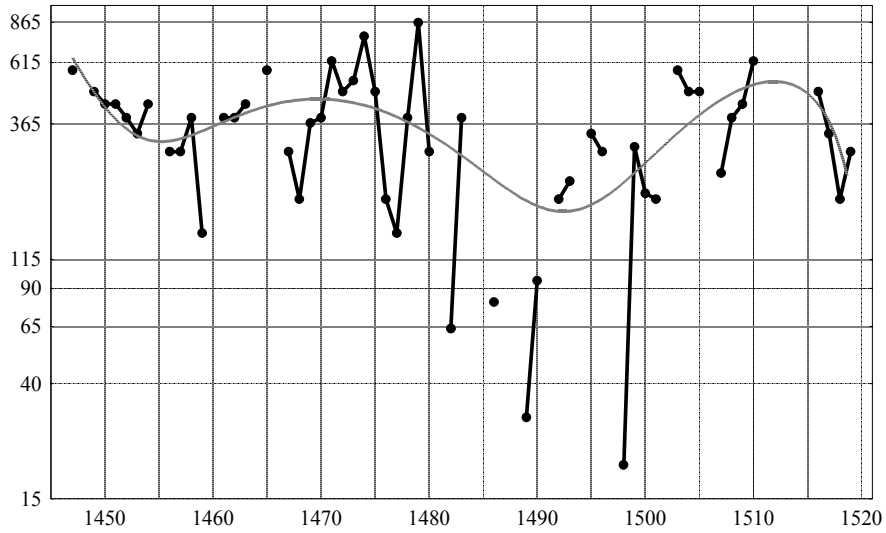

Die Frage nach der Rentabilität des Betriebes eines eigenen Rebberges lässt sich nur sehr schwer beantworten, da es schwer fällt, die Leistung der Froner in einen Geldwert umzurechnen und auch die Preisentwicklung nur sehr lückenhaft zu ermitteln ist. Es kann nur anhand weniger Jahre schlaglichtartig eine ungefähre Rentabilität errechnet werden.

1449 wurden 33 Saum Wein aus dem Schlossrebberg und 12.5 Saum aus den Zehnten und dem Trottwein in die Keller gebracht. Der eigene Wein machte also etwa 62% des Ertrages aus. Von diesem Total wurden 3 Saum als Sauser und Trůsen (Trester) abgeschrieben, 4 Saum erhielt der Vogt als Weinanteil an seinen Jahressold. Der prozentuale Anteil des eigenwirtschaftlichen Weines daran machte 4.75 Saum aus, so dass der verwertbare Ertrag aus der Lese des Schlossrebberges mit 28.25 Saum anzugeben ist. Da Vogt Egerkind 23.5 Saum für 20 lb 8 ß 6 d verkaufte, lässt sich der Wert der ganzen Weinlese auf etwa 32.5 lb berechnen. Als Ausgaben für die Verköstigung der Froner, den Lohn und das Material des Küfers wies der Vogt in diesem Jahr 12 lb 1 ß 3 d aus. Als

1 Angaben in Mass. - $y = 8.809e3-1.024e3*x+46.384*x^2-0.982*x^3+0.01*x^4-0*x^5+\varepsilon$.

Gewinn konnte er folglich mit ungefähr 20 lb rechnen. Dieses Jahr hatte ein leicht überdurchschnittliches Leseergebnis gebracht, und die Getreidepreise, welche die Speisungskosten der Froner beeinflussten, lagen mit 13 ß bis 14 ß sehr tief. So profitabel war die Arbeit im eigenen Rebberg nicht immer. 1481 waren damit nur Unkosten verbunden, da gar kein Wein geerntet werden konnte. In Jahren mit tiefen Erträgen war wohl entscheidend, wie gross die Region war, in der nur wenig Wein produziert werden konnte. Hatte Hagel nur einen kleinen Landstrich betroffen, so hatte dies kaum Auswirkungen auf den Weinpreis in der Stadt Basel. Der Bischof erlitt daher bei einer Lesereduktion infolge Hagels in seinen Rebbergen einen Verlust. Bei grossräumigeren Einbrüchen als Folge langandauernder schlechter Klimaverhältnisse wurde wohl durch die Steigerung des Preises der Ernteausfall mindestens teilweise kompensiert. Quantifizieren lassen sich diese Hypothesen anhand des vorliegenden Zahlenmaterials nicht.

Diagramm 18: Abweichungen vom durchschnittlichen Weinleseertrag im Schlossrebberg 1445-1520[1]

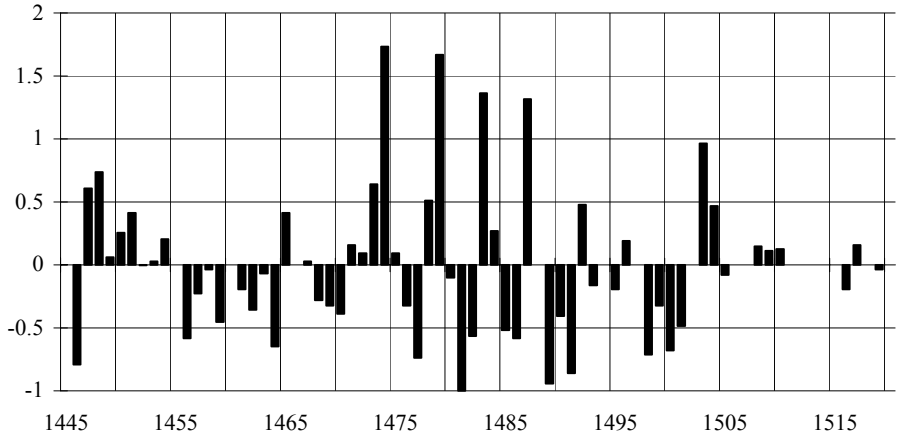

Von Bedeutung für die Rentabilität der Eigenwirtschaft sind die Auswirkungen der Umstellung in der Frondienstordnung im Jahre 1506.[2] Aus der Zeit nach dieser Massnahme ist allerdings nur für das Jahr 1516 ausreichend Material vorhanden, das allerdings keine definitiven und detaillierten Aussagen zulässt. Dem Ertrag von 25 Saum Wein standen in diesem Jahr Ausgaben über 29 lb 5 ß 8 d

1 Mittel von 2 984.25 Mass = 0.
2 Vgl. S. 166.

gegenüber.[1] 7 lb 9 ß kamen als Rebgeld von den fronbefreiten Dörfern als Einnahme zurück. Die Unkosten hatten sich also im Vergleich zu 1449 fast verdoppelt. Als Preis für einen Saum Wein nennt der Vogt in seinem Rödel 1 lb 7 ß.[2] Zieht man noch den natürlichen Verlust an Wein und den Lohn des Vogtes ab, so war der Schlossrebberg in diesem Jahr knapp profitabel. Hätte der Vogt den Wein auf dem Markt gekauft, hätte ihn die gleiche Menge auch nur 33 lb 15 ß gekostet.

Insgesamt lässt sich die These formulieren, dass der Ertrag aus dem eigenwirtschaftlich betriebenen Rebbau vielen Einflüssen unterlag, welche den Gewinn daraus sehr drücken konnten. In vielen Jahren haben die Investitionen nicht zu einem profitablen Ergebnis geführt. Nach der Umstellung vom Fron- auf das Lohnsystem wurde die Chance, durch den Eigenbau im Schlossrebberg Geld für die bischöfliche Kasse zu erwirtschaften, wesentlich verringert. Es ist deshalb verständlich, dass der Bischof, der keine Möglichkeit hatte, sich weitere Fronen nutzbar zu machen, keine Aktivitäten unternahm, um den eigenwirtschaftlich betriebenen Weinbau auszudehnen.

1.1.1.2 Teichwirtschaft

Die Weiher beim Birsecker Schloss bestanden schon vor der Übernahme der Gebäude durch den Bischof im Jahre 1435. Alle darin gezüchteten Fische wurden auf der Burg oder im Hof verbraucht; auf eine auf dem Markt angebotene Überproduktion findet sich bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts kein Hinweis. Dies änderte sich zur Zeit Arnolds von Rotberg. Wie viele andere Grundherren dieser Epoche versuchte er, durch Fischzucht in künstlich angelegten Weihern neue Einnahmequellen zu erschliessen.[3] Ein erster Schritt in diese Richtung wurde 1454 unternommen, als der Arlesheimer Weiher durch Fronarbeiter zum ersten Male bedeutend erweitert wurde.[4] In diesem Teich wurden Karpfen und Schleihen gezüchtet,[5] die zum überwiegenden Teil für den Verkauf in der Stadt Basel bestimmt waren.[6]

Auch Kaspar zu Rhein versuchte, sich eigenwirtschaftlich in der Fischzucht zu betätigen, und begann an verschiedenen Orten seines Territoriums mit Aus-

---

1 B-E/16/32.5
2 B-E/16/24.5.
3 CAHN (1956), S. 143. - Die Stadt Basel liess in der Herrschaft Farnsberg einen Weiher anlegen: StABS, Missiven 24.177, 1510 Dezember 11.
4 B-A/54/9ff.
5 B-A/68/Beilage: «Item in dem fasse sindt 450 karpfen und etlich mee bie 28. Item der brutt und setzling wider in den weyer geton undt 950 karpfen und schleyen den merern teil.»
6 B-E/75/55.3: «Item fieng 450 fisch dorin. Weren fast klein. Sant ich gen Basel her Jackoben zů ferkouffen. Wirt dorumb antwurt geben.»

hubarbeiten. Schon zwischen 1479 und 1481 wurde in Bonfol ein solches Unternehmen unter der Leitung des damaligen Vogtes von Birseck zu Ende gebracht[1] und im folgenden Jahr wurde der Weiher beim Schloss Birseck nicht nur saniert, sondern durch umfangreiche Grabungsarbeiten ein weiteres Mal vergrössert.[2]

In Oberwil liess Bischof Christoph von Utenheim zwischen 1506-1507 auf etwa 70 Juchart Land einen Fischteich anlegen.[3] Dies führte zu Disharmonien zwischen der Stadt Basel und dem Fürstbischof, der in dieser Zeit längst Pruntrut als seinen wichtigsten Aufenthaltsort auserwählt hatte. Es ging dabei um die schädlichen Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Stadt, die durch den Bau der Teichanlage gefährdet schien. Gleichzeitig wehrten sich auch die Oberwiler Bauern gegen das Unterfangen, wohl vornehmlich wegen der geforderten Fronen. Der Teich war Bischof Christoph offensichtlich so wichtig, dass er fast auf alle Forderungen einging. Basel setzte bei Bischof, Domprobst und Kapitel durch, dass diese für alle eventuellen Schäden Ersatz zu leisten hatten, bei Trokkenheit und Feuersbrunst das Wasser zur Verfügung stellen und sich auf ein genau umschriebenes Schiedsgerichtsverfahren verpflichten mussten.[4] Die Bauern mussten keine Fronen leisten und konnten erst noch durchsetzen, dass sie in Zukunft keine unbezahlten Arbeiten im bischöflichen Rebberg mehr zu leisten brauchten. Diese Zugeständnisse stellen tiefgreifende Einschnitte in die wirtschaftliche Struktur der Herrschaftsverhältnisse dar, die der Bischof ohne gewichtige Gründe nie akzeptiert hätte. Das Fischereirecht behielt er für sich und gab es erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts im Einverständnis mit der Stadt Basel zusammen mit einem Hof und den Zugehörden als Erblehen der Gemeinde Oberwil. Als Martinszins mussten dafür jährlich 18 V Dinkel in die Hofschaffnei abgeliefert werden.[5]

Rippmann hat als einmalige Investitionssumme Baukosten von 830 lb errechnet.[6] Bei einer Ermittlung der Rendite dieses Unternehmens müssen auch die laufenden Unterhaltskosten berechnet werden: die Grabungsarbeiten, das Aussetzen und das Abfischen von Fischen. Hinzu kamen noch jährliche Entschädigungszahlungen an die Besitzer des unter Wasser gesetzten Bodens (vgl.

1 B-A/79-81.
2 R2/82/134 und B-A/82/23: Der Aufwand für diese Arbeiten belief sich auch 78 lb 12 ß.
3 Vgl. RIPPMANN (1992), S. 1-8. Von besonderem Interesse sind in diesem Artikel die Untersuchung der Arbeitsorganisation (einheimische Frondienstleistende und migrierende Taglöhner) und die daraus erwachsenden sozialen Spannungen im Amt Birseck.
4 StABS, St. Urk., Nr. 2654, 1510 Mai 6; Bistum Basel, F 1, Nr. 1; Missiven A 22, S. 181. - BUB IX, Nr. 360, S. 330ff. - RIPPMANN (1992), S. 1-8.
5 AAEB, Codex 402, S. 314. - Röd. 25,8. - StABL, Gemeine Lehen M 670, Nr. 218. - BAUMANN, J. (1989), S. 40. - RIPPMANN (1992), S. 6.
6 RIPPMANN (1992), S. 2.

Tabelle 21) und der Zinsverlust über 33 Sester vom bischöflichen Eigentum.[1] Die Einnahmenseite ist quellenmässig schlecht belegt, denn diese Einnahmen wurden offensichtlich ausserhalb der Amtsrechnung geführt. Es ist einzig bekannt, dass der Oberwiler Weiher im Jahre 1511 ausgefischt wurde, wofür der Bischof die gewaltige Summe von 348 lb 17 ß 10 d als Gewinn verbuchen konnte.[2]

Tabelle 21: Entschädigungszahlungen in Dinkel für das Weiherland in Oberwil 1523[3]

V	S	
2	8	Kloster St. Alban
	13	Kloster St. Klara
	11	Johanniter
	7	Prediger
	8	Junker Jakob Reich von Reichenstein
	6	Lorenz Sürlins Erben
	7	Herrn Arnolts von Rotberg Erben
	5	Michel Rütner für den Teil der Thiersteiner
6	**1**	**Total**

Ein dritter Teich wurde nach dem Erwerb Therwils bewirtschaftet, doch zeigt die Bezeichnung «Therwiler Grube» und die kleinen Einnahmen von 2 lb 13 ß im Jahre 1521, dass es sich dabei um eine vergleichsweise kleine Anlage gehandelt hat, deren wirtschaftliche Bedeutung nur gering war.[4]

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Fischen wurden nicht zu regelmässigen Positionen in den Rödeln der Vogtei oder der Hofschaffnei. Es ist deshalb nicht bekannt, wie häufig derartige Grossverkäufe durchgeführt werden konnten, so dass die Rendite der Investition und der Unterhaltskosten nicht quantifiziert werden kann; sie dürfte aber erheblich gewesen sein. Nur in wenigen Jahren bezeugen vereinzelte Einträge Handel mit dem Ergebnis von Ausfischaktionen, so etwa im Jahre 1475, als 475 Fische vom Birseck nach Basel geschickt

1 AAEB, Codex 402, S. 314. - StABL, Gemeine Lehen M 670, Nr. 218. - BAUMANN, E. (1980), S. 40. - H/08 wird vom Bodenzins ein Abzug von 33 Sester gemacht: «sind von des wygers abgangen».
2 AAEB, Hofrechnungen 9.
3 H/23/20. Eine identische Aufstellung bereits im vorhergehenden Jahr.
4 H-E/21/1.

wurden, wo sie 4 lb 5 ß 2 d einbrachten.[1] Dass diese aufwendigen Unternehmungen wirtschaftlich interessant waren, ergibt sich aus der Tatsache, dass in Bonfol allein 1499 aus dem Verkauf von Fischen über 260 lb erlöst werden konnten; im darauffolgenden Jahr waren es gar über 686 lb.[2] Der Gewinn aus diesen Teichen war also weit höher als die Bruttoeinnahmen an Geld des ganzen Amtes Birseck, die sich im Maximum auf 379 lb (1510) beliefen.

1.1.1.3 Diverse gewinnbringende Aktivitäten

Von den Waldungen in der Umgebung des Schlosses Birseck wurden verschiedene gegen Zinszahlungen an Bauern verliehen,[3] andere behielt der Vogt unter seiner direkten Kontrolle, denn Holz war als Bau- und Brennholz der wichtigste Rohstoff des Mittelalters.[4] Einerseits erforderten die Baumassnahmen auf der Burg immer wieder grosse Mengen an qualitativ guten Brettern und Balken, sehr viele Scheite wurden für das Kochen und das Beheizen der fürstlichen Gemächer auf der Burg und im Bischofshof in Basel benötigt. Die Gotteshausleute im Birseck hatten deshalb auf Geheiss des Vogtes in den Wäldern des Bischofs zu arbeiten; die Dörfer Allschwil und Riehen waren zur Deckung des Holzverbrauchs des Basler Schürhofs verpflichtet.[5]

Die bischöflichen Wälder dienten aber nicht nur der Deckung des Eigenbedarfs, sondern stellten auch eine wichtige Einnahmequelle dar, da die Dorfbewohner für grössere Bauvorhaben auf den Holzkauf angewiesen waren. Den grössten Umsatz machten die Vögte dementsprechend mit den wohlhabenden Bauern, die im Winter die Bäume selber aus dem Wald schlugen. Die gleichen Personen, die als Zinser für die Güter des Bischofs bekannt sind, tauchen hier häufig als Käufer auf.

Die Wälder gewannen mit dem Wachsen des städtischen Gewerbes neue Wichtigkeit hinzu. Da viele Handwerker für die Produktion ihrer Waren grosse Mengen an Brennholz benötigten, wurde dies zunehmend kostbarer. Dies erklärt sicherlich, weshalb ein Basler Gerber einmal mit einem Karren beim Holzen im Birseckerwald überrascht wurde, was ihm eine Busse von 2 lb eintrug.[6] Die bewaldeten Hänge des Blauen waren für die Basler wohl als Lieferanten des benötigten Materials aufgrund ihrer Nähe sehr attraktiv. Die Vögte konnten deshalb aus dem Verkauf grösserer Mengen an Bauern, aber auch an Städter und einmal gar an den Vogt des Grafen von Thierstein, der doch selber über genügend Wäl-

1 H-E/75/84.6.
2 AAEB, Hofrechnungen 7/1, S. 57. - AAEB, Comptes de Bâle, 1500-1507.
3 Vgl. S. 100.
4 Über die Bedeutung des Holzes für die Bauern vgl. BLICKLE (1983), S. 58ff.
5 Vgl. S. 326.
6 B-E/40/12.6

der verfügt haben dürfte,[1] einen ansehnlichen Gewinn erzielen. Auffallend häufig werden als Holzkäufer Basler Wirte genannt und als prominentester Käufer zur Zeit des Konzils ein Kardinal. Die Erträge aus dem Holzverkauf (Diagramm 19) waren im Vergleich mit dem Gewinn von mehreren Tausend Gulden, den Klöster und Grundherren in Deutschland erzielen konnten,[2] relativ klein, denn in der Geldrechnung des Vogtes überstiegen sie nie mehr als 6 lb. Im letzten Viertel des Jahrhunderts gehen die Einnahmen aus diesem Geschäft merklich zurück; in vielen Jahren wurde daraus gar kein Geld mehr gelöst. Was bis dahin als Holzwirtschaft mit ökonomischen Zielen betrieben worden war, bestand nur noch aus gelegentlichen Einzeltransaktionen. Über die Ursachen dieser Entwicklung gibt es in den bischöflichen Archiven keine Hinweise, so dass alle Aussagen über die Verleihung des Waldes oder den Einzug des Holzgeldes durch den Vogt reine Spekulation wären.

Diagramm 19: Einnahmen aus dem Holzverkauf 1435-1525[3]

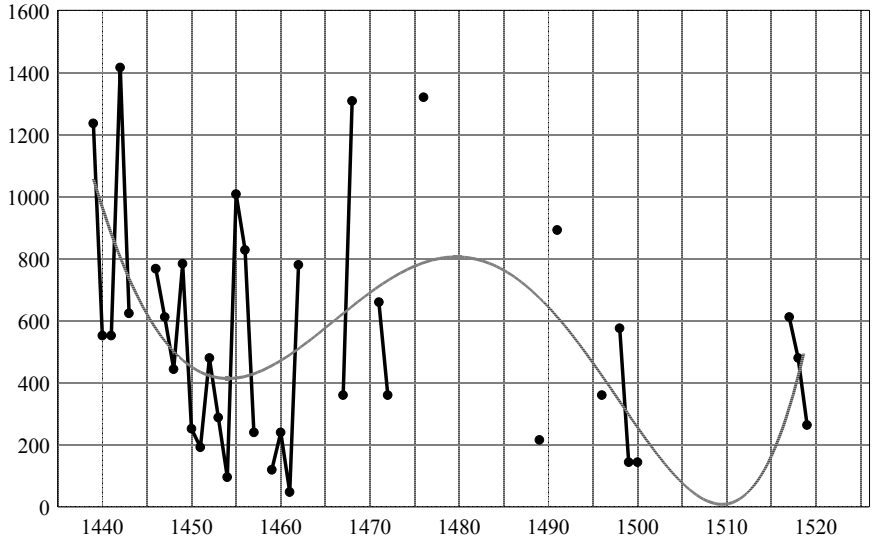

1 B-E/39-42; B-E/39-42 u. v. a.

2 BLICKLE (1983), S. 61, nennt u. a. eine Holzlieferung des Klosters Gutenzell an die Stadt Ulm im Jahre 1562, die sich auf 3 000 Gulden belief.

3 Angaben in Pfennigen. - $y = 2.471e3-188.14*x+4.763*x^2+0.001*x^3-0.001*x^4+7.874e-6*x^5+\varepsilon$.

Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts verkauften die Birseck-Vögte in kleinen Mengen Kalk, der wohl für Bauvorhaben gebraucht wurde. Der Preis belief sich immer auf 5 ß für ein Viernzel. Die Gesamteinnahmen aus dieser Verkaufstätigkeit machten nie mehr als 1 lb aus, so dass das Einstellen oder der Verlust dieser Einnahmequelle im Jahre 1449 keinen gewichtigen Einfluss auf die Gesamteinnahmen des Amtes hatte.

Der Gewinn, der durch den Verkauf von Tieren erzielt wurde, war gering, da es keine ausgebaute eigenwirtschaftliche Viehzucht gab. Vogt Egerkind verrechnete bis zur Schlacht von St. Jakob diverse Ausgaben für eine Taubenzucht. Diese wird in den Rechnungen als Kosten für den verfütterten Hafer und den Unterhalt des «duphus» erwähnt.[1] Da keine Erträge aus dieser Aktivität verzeichnet wurden, muss sie wohl einzig auf die Bereicherung der bischöflichen Tafel angelegt gewesen sein; die Absicht, durch Verkauf einen Gewinn zu erzielen, konnte nirgends entdeckt werden. Der Taubenschlag wurde sehr bald wieder aufgegeben. Sporadisch werden Schweine erwähnt, zuletzt 1457 der Verkauf eines Zuchtschweines.[2]

1.1.2 Herrschaftliche Einnahmen

Die Geschichtsschreibung weist einen scheinbaren Widerspruch auf, wenn einerseits behauptet wird, dass die Herren die Leibeigenschaft am Ende des Mittelalters verschärften, während andererseits die Aussage zu finden ist, die Grundrente sei permanent zurückgegangen, da die Bauern immer mehr Leistungen abbauen konnten. Die erste These wurde weiter oben bereits auf ihre Gültigkeit für den untersuchten Raum überprüft;[3] als Beispiel für die zweite sei hier Bog zitiert, der dazu schrieb: «Die Grundherren, ängstlich bedacht, wenigstens einen Teil ihrer Renten zu retten, konkurrierten miteinander im Verzicht auf bäuerliche Leistungen.»[4]

Die folgende Untersuchung der Struktur und Entwicklung der Abgaben, die der Bischof in seinem Amte Birseck beanspruchen konnte, schliesst sich in grossem Masse dem Aufbau der Dissertation von Gilomen an. Der Grund dafür ist einerseits in der übersichtlichen und methodisch überzeugenden Strukturierung zu finden, die er dem komplexen Gebilde der Abgaben gegeben hat und die sich ausgezeichnet auch als Schema für die Darstellung der Verhältnisse in diesem

1 B-A/41/19.3.
2 B-A/57/6.1. - B-A/50/36.
3 Vgl. S. 145.
4 BOG (1958), S. 64.

bischöflichen Territorium eignet, zudem erlaubt dieses analoge Vorgehen auch das einfache Vergleichen der Ergebnisse.[1]

1.1.2.1 Fixierte und regelmässige Einnahmen

Zinseinnahmen

Die Politik jedes Grundherrn musste darauf ausgerichtet sein, seine Rente zu sichern und wenn möglich zu steigern. Er musste also darauf abzielen, (a) die bestehenden Zinseinnahmen zu halten oder auszubauen, (b) die Zahlungen regelmässig einzutreiben und (c) die Güter stets besetzt zu halten. In Zeiten der wirtschaftlichen oder politischen Not konnte diese Aufgabe mit der Quadratur des Kreises verglichen werden, da jede Massnahme, die sich auf einer der drei Strategieebenen positiv auswirken konnte, die beiden anderen ungünstig beeinflusste, was wiederum Rückkoppelungen auf die erste hatte. In den folgenden Abschnitten wird versucht, aus den Quellen zu ermitteln, wie sich die Einnahmen aus den an Städter und Bauern verliehenen Gütern entwickelten.

Für das Verständnis der folgenden Ausführungen ist besonders wichtig, dass die Erbleihe mit fixierten Zinsen dem Bischof jeden Versuch verunmöglichte, seine Einkünfte durch Erhöhung der Zinsen zu steigern oder mindestens die Verluste wieder auszugleichen, die er durch Geldentwertung und Getreidepreisschwankungen erlitt. Neben dem Martinszins und dem Lichtmesszins, die in Geld zu leisten waren, wurden die normalen Güterzinsen im linksrheinischen Teil des Amtes Birseck ausnahmslos in Getreide verlangt. Im Elsass und den rechtsrheinischen Dörfern überwog der Geldzins, der aber wegen der Bedeutungslosigkeit des dortigen Grundbesitzes immer nur kleine Beträge ausmachte. Bei der folgenden Untersuchung der Einnahmen aus den Grundzinsen sind daher immer die äusserst schwer zu beurteilenden Faktoren Geldentwertung und Preissteigerung mitzuberücksichtigen. Wegen dieser Ungenauigkeiten werden alle in Zahlen ausgedrückten Resultate zu relativieren sein, doch zeigen sie gleichwohl eindeutige Tendenzen auf.

Bodenzinsen

Die Bodenzinsen, die durch die Hofschaffnei am Martinstag in der Stadt Basel eingezogen werden konnten, waren 1436 bereits auf 10 lb gesunken,[2] nachdem sie zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch mehr als das Dreifache davon wert waren.[3] Nach 1450 schwankten diese Erträge in einer schmalen jährlichen

1 GILOMEN (1977), S. 213- 271.
2 Cahier 4, S. 69.
3 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 8vff.

Bandbreite und machten im Maximum 4 lb 9 ß 11 d (1450) und im Minimum nur 3 lb 3 ß 8 d (1503) aus. Die letzte Eintragung wurde im Jahre 1523 gemacht und dabei als Betrag 3 lb 13 ß 6 d notiert.[1] Danach haben die Städter die Zahlungen eingestellt[2] und der Bischof konnte sein altes Recht nie mehr durchsetzen.

Diagramm 20: Bodenzins in Basel 1450-1525[3]

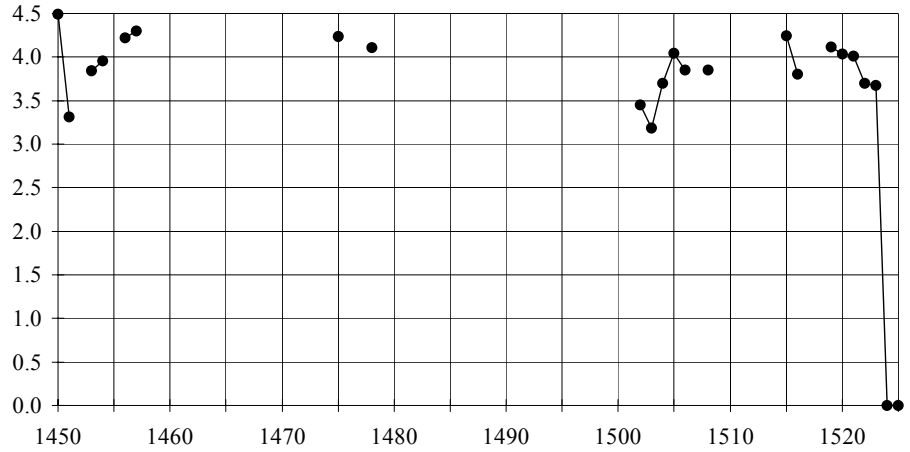

Die erste Erwähnung von Einnahmen aus Zinsen in Arlesheim steht im Berain von 1307, wo der Dinghof auf 22 V Getreide veranschlagt wurde.[4] 1377 machten alle Getreidezinsen in Arlesheim zusammen 24 V Getreide aus.[5] Genauso viele erwartete der Vogt 1439.[6] Einmal nur findet sich ein sehr vager Anhaltspunkt über das Land, das zu einem Zinsgut gehörte: als nämlich im Jahre 1440 ein Hof unbesetzt war, musste der Vogt die Parzellen einzeln verpachten. Aus diesem Vorgang ist bekannt, dass zu diesem Gut Dinkel- und Haferäcker, Heuwiesen und ein Obstgarten gehörten. Als Pachteinnahme notierte er nur gerade 18 S Dinkel, 1 V Hafer und 31 ß für das Heu und das Obst. Wertmässig machte dies etwa Dreiviertel des ordentlichen Zinses von 4 V aus.[7] Da für Arles-

1 H/23/3.1.
2 Vgl. S. 93.
3 Angaben in lb.
4 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 5.
5 TR IV, S: 752: «[...] cum pacto, quod fructus percepti non imputentur in sortem principalem, et cum pacto, quod dictum censum ipse et eius heredes possideant nomine feudi sedalis, vulgariter ein sesslehen in minori domo Birseckh [...].» - MERZ (1909), S. 140.
6 B-E/39/2.1.
7 B-E/40/7.5-7.

heim meist der Vogt von Birseck zuständig war, dessen Rechnungen im Vergleich mit denjenigen des Hofschaffners viel vollständiger erhalten sind, kann die Besitzgeschichte über weite Strecken nachgebildet werden. Die erste Verringerung der Zinseinnahmen wurde nach der einjährigen Vakanz, die durch das Weglaufen des Jean de Vix im Jahre 1439 verursacht wurde, durch den Bischof zugelassen. Hans Guten hatte nur noch 3 V an Zins zu bezahlen. Die Zinsforderungen an die vier Arlesheimer Güter wurden 1441 auf 22 V[1] reduziert. Eine Verringerung des Gutes, die eine Bemerkung in den Aufzeichnungen des Vogtes vermuten lassen könnte,[2] kann ausgeschlossen werden, da sonst wohl irgendwann ein neues Zinsgut hätte auftauchen müssen. Den ersten präzisen Überblick vermittelt die Rechnung für das Jahr 1442, die als Zinsgüter vier Höfe und ein «Bischofshalde» oder «Wolfshag» genanntes Waldstück aufzählt.[3] Auch die Kornmühle in Arlesheim gehörte dem Hochstift, das dafür jährlich 6 Säcke oder 3 V Kernen erwarten konnte. Ab 1446 ging es auf 20 V[4] zurück; 1456 betrug es gar nur noch 19 1/2 V.[5] Da um 1453 die Verwaltung dieser Kornzinsen dem Hofschaffner unterstellt wurde, dessen Bücher sich nur in Fragmenten erhalten haben, klafft in der Überlieferung eine Lücke bis ins Jahr 1480. Während vielen der folgenden Jahre ist überhaupt keine Eintragung über eine Getreidezinszahlung in Arlesheim zu finden; manchmal bezahlen auch nur einer oder zwei der Bauern. Es geht aus den Quellen nicht hervor, ob die Güter in diesen Zeiten unbesetzt waren, der Zins an eine andere Zahlstelle abgeliefert wurde oder ob die Bauern gar keine Abgaben leisteten. Während dieser Periode verschwinden die Einnahmen für den Wolfshag und die Mühle ganz, die vier Zinshöfe werden ab 1490 wieder in der Birseckrechnung genannt. Es war in der Zwischenzeit bei den beiden grossen Gütern zu einer weiteren Reduktion um ein Viernzel gekommen, denn nach dem Unterbruch wurden nur noch 18 V an Zinsen verzeichnet. Die Einkünfte blieben bis zum letzten untersuchten Eintrag aus dem Jahre 1524 unverändert auf diesem Niveau, in dem 20 V (12 V Dinkel und 8 V Hafer) bei den Einnahmen vermerkt wurden.[6] Im Laufe der neunzig untersuchten Jahre hatte der Bischof also etwa einen Viertel seiner Einkünfte aus den Getreidezinsen in Arlesheim verloren.

Der Berain von 1307 gibt verschiedene Angaben über Zinseinkünfte in Oberwil: ein Dinghof wird auf 53 V Dinkel, 30 V Hafer und 5 lb veranschlagt,[7]

1 B-E/41/2.5.
2 B-E/41/2.5: «ein g̊uettlin lag ẘuest, das galt numan 1 v dinklen.»
3 Vgl. dazu die Tabelle auf S. 518.
4 B-E/46/7.2-7.5.
5 B-E/56/6.3.
6 B-E/10/39.3-39.6. - Röd. 25,5. - B-E/19/20 nennt als Zinseinnahmen aus Arlesheim 18 V.
7 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 5.

während eine Zinserliste, die 26 Namen aufweist, 35 V Dinkel und 18 V 4 S Hafer berechnet.[1] Ohne die Entdeckung neuer Quellen gibt es keine Möglichkeit, dieses Rätsel zu lösen, doch kann festgehalten werden, dass Oberwil auf jeden Fall das Birseckdorf mit dem umfangreichsten bischöflichen Grundbesitz war. Im Jahre 1436 sind in Oberwil die aus landwirtschaftlich genutztem Land erzielten Zinseinnahmen mit 33 V beträchtlich kleiner als 120 Jahre zuvor. Wann und wie es zu dieser Zinsreduktion oder zu diesem Landverlust kam, lässt sich anhand der wenigen erhaltenen Quellen, die einen Bezug zu diesem Vorgang haben könnten,[2] nicht mehr beantworten. Die buchhalterischen Aufzeichnungen der Hofschaffnei und des Birseck-Vogtes geben für viele Jahre genaue Listen der Zinser. So waren es 1451-1452[3] 14 Güter mit 35.5 V Zins. 1506 und 1508 wurden in der Hofschaffnei 13 Zinser vermerkt, die 30.75 V einbrachten. Diese Beträge (18 V 10 S Dinkel und 9 V 8 S Hafer) blieben bis zum letzten untersuchten Eintrag aus dem Jahre 1523 bestehen. Ein Teil der Differenz (33 S) lässt sich durch den Bau des Oberwiler Weihers erklären,[4] bei dem ein Teil des Geländes unter Wasser gesetzt wurde. Andere Einträge über die Besitzerwechsel miteinander verbinden zu wollen, ist freilich ein hoffnungsloses Vorhaben. Nicht einmal die über viele Jahre lückenlose Liste der Zinszahler im 15. Jahrhundert ermöglicht es, die Umgruppierung von Gütern zu verfolgen, da die Mobilität der Güter selbst auf die bischöflichen Amtleute zuweilen sehr verwirrend wirkte.[5] Es lassen sich so immer wieder Querschnitte durch die Liste der Zinser zeichnen; die Längsschnitte durch die Besitzergeschichte sind aufgrund der unpräzisen und wenig konstanten Rechnungsführung zum Scheitern verurteilt. Insgesamt kann festgestellt werden, dass bei den Zinseinnahmen aus Oberwil auch bei Nichtberücksichtigung des Abgangs der Weihergüter ein leichter Rückgang festzustellen ist.

Von den 40 V Dinkel und 32 V Hafer, die durch die bischöflichen Zinsgüter in Allschwil 1307 noch abgeliefert wurden, waren im 15. Jahrhundert nur noch kleine Reste übrig.[6] Ebenso waren die Einnahmen aus den Besitzungen in Riehen und Kembs nicht angestiegen, sondern eher rückläufig. Das gleiche gilt für die Weinzinsen aus Istein[7] und Haltingen.

---

1 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 19.
2 Vgl. UBL I, Nr. 432, S. 440 und Nr, 485, S. 524.
3 H/51/7. - H/52/26.
4 Röd. 25.8. - Vgl. S. 187.
5 GILOMEN (1977), S. 182, versucht anhand eines Beispieles aus der Grundherrschaft des Klosters St. Alban in Oberwil die Besitzverschiebungen zu rekonstruieren.
6 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, f. 20r.
7 H-E/21/18.

Die Lehen Friedrichs zu Rhein in Basel und Luembswiller, welche nach dessen Tod durch den Bischof eingezogen wurden, stellten finanziell gesehen keinen gewaltigen Zugewinn dar. Viel bedeutender waren die Einnahmen, welche nach dem Kauf von Binzen und der thiersteinischen Erbschaft in die Keller der Vögte und Schaffner getragen wurden. Allein aus Therwil kamen jedes Jahr fast 60 V Getreide und 1 lb 1 ß nach Basel oder Pruntrut; in Ettingen waren es fast 45 V; Binzen brachte sogar etwa 112 V Getreidezins und 27 lb an Geldzins.

Diagramm 21: Bodenzins in Oberwil 1430-1525[1]

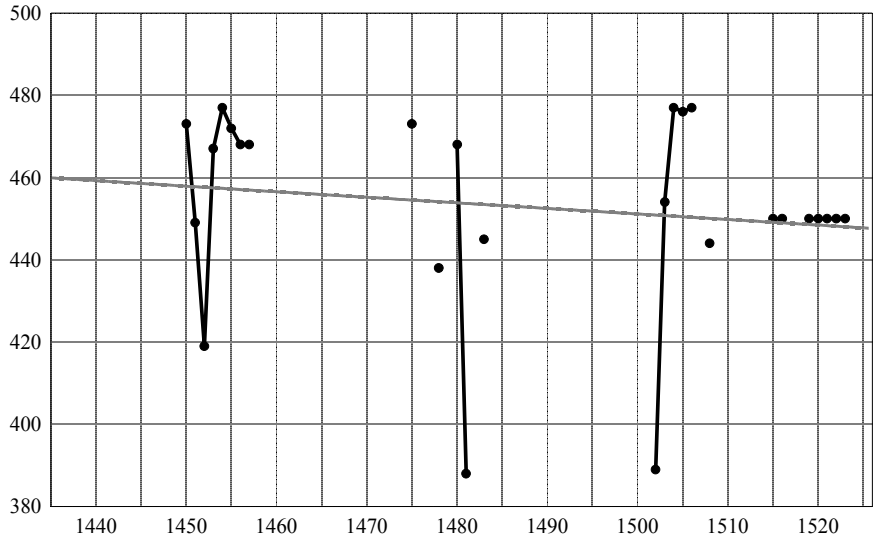

Martinszinsen

Die Martinszinsen machen in der Gesamtrechnung des Amtes nur eine kleine Position aus. Dennoch führt die Interpretation dieser Abgaben zu interessanten Erkenntnissen. Die erste grosse Steigerung der Einnahmen wurde durch die Verpachtung einer neuen Mühle in Allschwil und den Zins einer Matte in Reinach erzielt, die aus unbekanntem Anlass 1462 in bischöflichen Besitz kam. Möglicherweise war diese Matte Bestandteil des neu erworbenen Äusseren Dinghofes von Laufen. Eine zweite wichtige Bewegung erfolgte durch Rodungen in Hochwald in den Jahren 1482/83. Da es üblich war, für Rodungen erst nach fünf Jahren zu zinsen, waren dies Zahlungen für Landnahmen in den Jahre 1477/78. Für

1 Angaben in Sester. - Lineare Regressionslinie: $y = 460.739-0.135*x+\varepsilon$.

die Zeit nach 1509 ist die Quellenlage zu dürftig, um eine eingehende Analyse vornehmen zu können. Es zeichnet sich aber eine negative Tendenz ab. Eine wichtige Ursache für diesen Rückgang ist im Verkauf Hochwalds an Solothurn im Jahre 1509 zu finden, denn dadurch gingen die Einnahmen aus den Rodungszinsen verloren. Der Tiefpunkt wurde im Jahre 1524 erreicht, als nur noch vier Güter, die alle in den Händen von Müllern waren, ihre Zinsen ablieferten; die Einnahme war auf 3 lb 1 ß gesunken.[1]

Diagramm 22: Einnahmen aus den Martinszinsen 1439-1525[2]

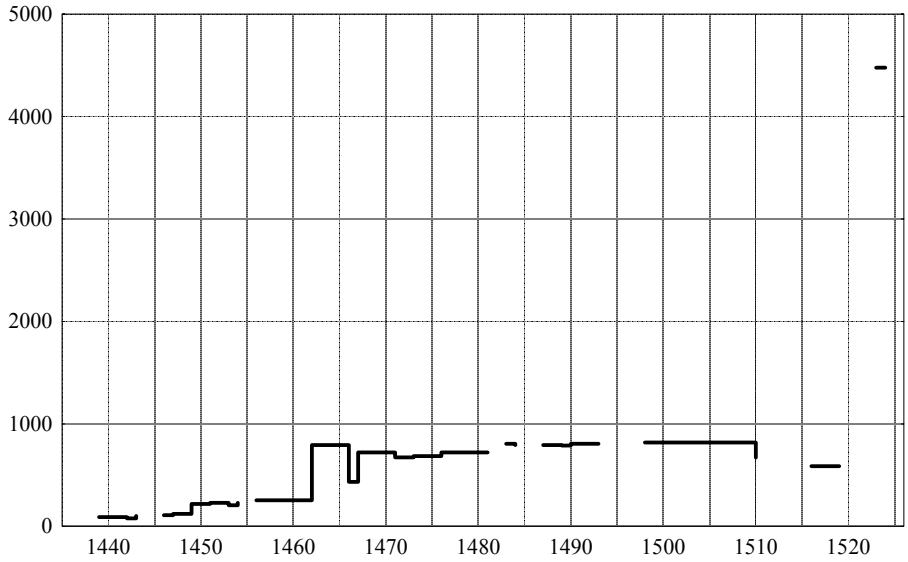

Lichtmesszinsen

Unter dem Titel «Isti sunt census castri de Birsecke et eius villicatus» wurden 1307 35 Positionen aufgezählt und als totale jährliche Einnahmen aus diesen Gütern 9 lb 8 ß 9.5 d angegeben. Hundert Jahre später finden sich in den Vogteirechnungen als zweiter wichtiger Zinstermin neben dem Martinstag das Fest der Lichtmess. Viele dieser Lichtmesszinsen lassen sich eindeutig auf die obenerwähnte Einträge zurückführen. So findet sich dasselbe Gut 1307 unter «dominus decanus zem heiligen Crůtze habuit» und 1471 mit der Bezeichnung

1 Röd. 25.5.
2 Angaben in Pfennigen.

«dz do zinset des helling crůtz alter zů Bassel».[1] Der rechtliche Ursprung dieser Zinsen ist nicht genau zu klären. Mone sah darin eine Leistung Adliger, die bei der Besatzung der Burg beteiligt waren.[2] Die Benennung der Güter zeigt als Besitzer dieser Höfe neben anderen bezeichnenderweise das St. Alban-Kloster in Basel und vermögende Basler Familien wie die Bärenfels und die Fröwler. Der Lichtmesszins könnte seinen Ursprung tatsächlich in einer Abgabe haben, die der Bischof für den Schutz und Schirm des Birseck-Vogtes forderte. Bedeutend wahrscheinlicher scheint jedoch, dass es sich dabei um Zahlungen für Güter handelte, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts als Erblehen, «de jure hereditario»,[3] ausgegeben waren. Die Veränderungen im Besitzstand zwischen 1307 und der Lösung des Pfandes durch den Bischof eruieren zu wollen, ist ein hoffnungsloses Unterfangen, da alle Belege für Ab- und Zugänge fehlen. Als Zinser für diese Güter werden im 15. Jahrhundert neben Einwohnern der Amtdörfer auch Städter angegeben. Da in den Zinserlisten der anderen Bestände Basel nur vorkommt, wenn der Leheninhaber selber seinen Wohnort vom Dorf in die Stadt verlegt hat, ist nach dem Hintergrund dieser Verbindung in die Stadt zu fragen. Gilomen hat im nahen Elsass festgestellt, dass Stadtbürger den Bauern ihr Erbrecht abkauften, um es dann mit einem Überzins wieder an diese zurückzugeben. Dieser Vorgang führte zwangsläufig zu einer steigenden Belastung der Zinsgüter.[4] Mit grosser Wahrscheinlichkeit wurden auch die Lichtmesszinsen durch die Weitergabe an Unterleiher bedeutend erhöht. Über die tatsächliche Belastung der Bauern auf diesen Höfen und Parzellen kann also aus der in den Vogteibüchern notierten Zinsangabe kein Rückschluss gewonnen werden.

Die Lichtmesszinsen erscheinen über viele Jahre hinweg als sichere und unveränderte Einnahme in der Höhe von 3 lb 5 ß des Bischofs. Zwischen 1444 und 1461 verschwinden sie allerdings aus den Büchern des Vogtes, um während dieser Periode nur einmal vom Hofschaffner erwähnt zu werden. 1462 setzen sie wieder in alter Höhe ein. Erst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts gehen kleinere Zinsgüter verloren; der Verlust hielt sich mit 2 ß 2 d in einem kleinen Rahmen. Wie bei den Martinszinsen wirkte sich auch hier der Verlust Hochwalds an Solothurn im Jahre 1509 aus. Im Jahre 1524, «[...] in dem 24 jor vor dem purn krieg [...]», werden unter den «gebigen» noch 7 Zinser genannt, die 1 lb 15 ß zahlten.[5] Nur noch die Hälfte der alten Forderungen konnten demnach realisiert

1 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, S. 13r. - B-E/71/16.5.
2 MONE (1862), S. 16.
3 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454, S. 13r. - B-A/61/20.4: «Item 5 ß sint mir abgangen ze Esch an Hůglis gůt. Zinset denen von Berenfels her Cůnrat. Ist liechtmiszins von 5 joren. Lag onsetz ist wider geluhen.»
4 GILOMEN (1977), S. 141f.
5 Röd. 25.5f.

werden. Dieser Verlust wurde durch den Zugewinn in Therwil (9 lb) und Ettingen (8 lb 8 ß 10 d) mehr als ausgeglichen. Ob diese hohen Einnahmen allerdings nur gleich hiessen oder ob sie auch tatsächlich von denselben Rechten abgeleitet waren, muss offen bleiben, da sich die Vögte darüber in ihren Rechnungsheften nie äusserten.

Diagramm 23: Einnahmen aus den Lichtmesszinsen 1460-1525[1]

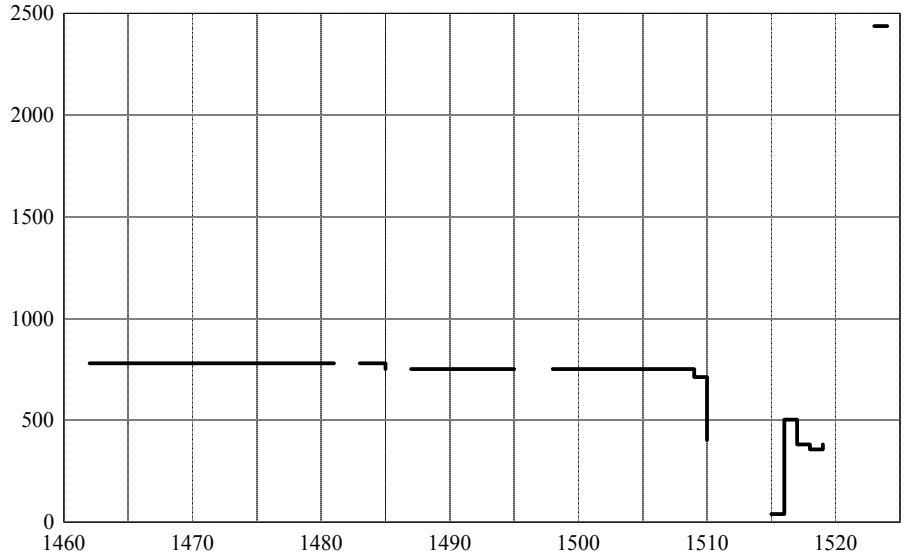

Kontrolle des Güterbestandes

Aus den Quellen des Vogtes von Birseck und noch stärker aus den Schriften der Hofschaffnei ist zu vernehmen, wie viele Schwierigkeiten es den bischöflichen Amtleuten bereitete, jedes Jahr alle Zinsen einzutreiben. Klagen über die schlechte Zahlungsmoral der Zinser und Zehnter sind in den Aufzeichnungen häufig zu finden. Es war eine permanente und wohl auch mühselige Aufgabe, die ländliche Bevölkerung zum regelmässigen und vollständigen Abliefern ihrer Zinsen anzuhalten, denn geschah dies nicht, so gingen sehr schnell Einnahmen verloren. Wenn neue Hofschaffner den Bestand der Güter aufnahmen, stellten sie dabei zum Teil grosse Nachlässigkeiten ihrer Vorgänger fest: Das krasseste Beispiel findet sich 1479, als der Keller feststellte, dass in Kembs ein Zins wäh-

1 Angaben in Pfennigen.

rend 18 Jahren nicht bezahlt worden waren.[1] Dieses Phänomen war nicht typisch für die bischöfliche Herrschaft, sondern wird als allgemeines Merkmal in allen anderen Grundherrschaften angetroffen. Aus dem Stift St. Leonhard beispielsweise sind zahlreiche Frönungen bekannt und eine aussagekräftige exakte Buchführung über alle ausstehenden Angaben.[2]

Als Ursachen dieser Probleme sind zunächst konjunkturbedingte finanzielle Schwierigkeiten der Bauern zu nennen, denn die Diskrepanz zwischen den rechtlich begründeten Ansprüchen des Bischofs und den effektiven Einkünften nahm in Krisenjahren merklich zu. Doch lässt sich dadurch nicht das ganze Phänomen begründen. Eine wichtige Rolle spielte auch der Druck der Zinser auf den Grundherrn, die Angaben zu senken, wenn das Angebot an freiem Land grösser wurde. Der Grundherr musste dafür sorgen, dass immer alle Güter besetzt waren, denn freie Güter erbrachten gar keine Zinsen und waren in Gefahr zu verwüsten. Es ist hier also zu untersuchen, wie gross das Risiko war, dass Bauerngüter oder auch einzelne Landstücke nicht besetzt werden konnten und verwüsteten.

Im Birstal gab es um die Jahrhundertmitte verschiedene Güter, die zum Teil jahrelang nicht bebaut wurden.[3] Schon 1439 hatte der Vogt offensichtlich grosse Schwierigkeiten, alle Zinsen aus den vier Arlesheimer Meierhofgütern einzutreiben. Zschan de Vij (wohl: Jean de Vix) «enweg ist gelouffen» und auch die anderen drei Zahler kamen ihren Verpflichtungen nicht regelmässig nach.[4] Im folgenden Jahr war das verlassene Gut noch nicht neu besetzt, so dass der Vogt die Fruchterträge auf verschiedene Herren verteilte.[5] Es ist bemerkenswert, dass es dem Vogt erst nach einem Jahr gelang, einen neuen Bewirtschafter zu finden, dem er erst noch ein Viertel des Zinses von ursprünglich 4 V nachlassen musste. Schliesslich bietet auch der Verlauf der Einnahmen, die der Bischof aus seinen vier Zinsgütern in Arlesheim erzielen konnte, einen weiteren Beleg für die Feststellung, dass zwischen 1440 und 1460 der Druck auf die Grundherren besonders stark war.[6] Bestätigt wird dieser Befund durch die Untersuchungen des Basler Spitals, das im 15. Jahrhundert grosse Zinseinnahmen abschreiben musste, weil die Güter aufgegeben waren. Im Jahre 1459/60 beispielsweise wurden aus diesem Grunde 400 lb an Zinsguthaben als verloren abgebucht: «so gat aber an

1 H-E/79/12.
2 RIPPMANN (1990), S. 324.
3 B-A/61/20.4.
4 B-E/39/6.3.
5 B-E/40/7.5: Fröhlich bewirtschaftete für ein Jahr den Dinkelacker, Junker Cuonrat von Hallwil den Haferacker, Kuonin Loewenberg das Heu und das Obst.
6 Vgl. S. 329.

verlorn und wusten gůtern».[1] Rippmann, die für das nähere Umland der Stadt Basel zum Schluss kommt, es «bestand keine Gefahr, dass sich die Dörfer entvölkerten und die landwirtschaftlichen Flächen wüst lagen»,[2] kann also in Anbetracht der Zustände in der Jahrhundertmitte nur für den ersten Teil ihrer Aussage zugestimmt werden.

Hingegen kann Rippmann beigepflichtet werden, wenn sie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sogar eine Bodenknappheit sieht.[3] Schon kurz nach 1460 wendete sich das Blatt, denn Boden wurde offensichtlich wieder rarer. Bestätigt wird dies durch die Landnahme des Johannes von Grefften um 1462 in Allschwil.[4] Weitere Erkenntnisse liefert die Untersuchung der Neurodungen in Hochwald, die als Martinszinsgüter und Landgarben in den Vogteirechnungen ihren Niederschlag finden. Diese Einnahmen sind folglich aussagekräftige Quellen über neue Landnahmen. In der Kurve (vgl. Diagramm 24), welche die Erträge aus den Martinszinsen in Hochwald darstellt, findet sich tatsächlich eine weitgehende Spiegelung der weiter oben beschriebenen Entwicklung der Einwohnerzahl.[5] Dabei ist zu beachten, dass Rodungen in der Regel zuerst ein paar Jahre zinsfrei waren, die Kurve also eine Retardierung auf das Ereignis aufweist. Da bei so wenigen Positionen bereits eine einzige Veränderung den Verlauf der Kurve signifikant verändern kann, kann aber vorsichtigerweise nur die Aussage gewagt werden, dass es in der Mitte der zweiten Jahrhunderthälfte eine eindeutige Zunahme der Rodungen gegeben hat.

Wenn gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Boden eher wieder knapp wurde, so muss für das Zurückgehen der Zinszahlungen ein anderer Grund ausschlaggebend gewesen sein. Ein wichtiger Faktor war sicherlich die Schwierigkeit der Grundherren, über alle Handänderungen, die oft durch die Bauern selber vorgenommen wurden, informiert zu bleiben. Was passierte, wenn der Grundherr keine strenge Kontrolle über seine Zinser hatte, zeigen Eintragungen des Vogtes über Schwierigkeiten, die Lichtmesszinsen im Jahre 1489 einzuziehen. Zwei Kommentare weisen auf die grosse Mobilität der Güter und die grosse Distanz zwischen der bischöflichen Verwaltung und den Bauern, die auf diesen Gütern sassen, als Ursache der Verluste hin. Für einen Hof in Aesch war der Zinspflichtige bekannt, unklar war aber, ob er überhaupt noch Besitzer war: «Item so gibt Cůnrat Fröwelers erben / gibt jetz Huornus dochterman so sitzt zů Rinfelden von eim gut / lit zů Esch / Ist by 8 virntzel korn / gůldt mer oder minder von ei-

1 Zitiert nach TSCHARNER-AUE (1983), S. 77.
2 RIPPMANN (1990), S. 319.
3 RIPPMANN (1990), S. 323.
4 R1/63/414.
5 Vgl. S. 198ff.

genthům / all jor 8 ß 4 d / hor sagen er habs verkőfft oder versetzt / [...].» Bei einem anderen Fall in Dornach war das alte Gut offensichtlich so zersplittert, dass niemand mehr wusste, was alles genau dazu gehörte: «Item von Lienhart Sigerist von Basel sőlten ettlich von Rinach so das selb gut hant / wil niemant umb wissen.»[1] Ein deutliches Bild von den Schwierigkeiten, die Zinsen vollumfänglich und termingerecht eintreiben zu können, vermittelt auch das Diagramm 21 von den Abgaben in Oberwil. Die grossen jährlichen Schwankungen sind allein auf die Ausstände zurückzuführen.

Diagramm 24: Martinszins in Hochwald 1439-1525[2]

Mühselig war die Kontrolle der Zinsen vor allem, wenn es sich um kleine Nebenbelastungen handelte, die bei Handänderungen leicht vergessen wurden. Um dies zu verhindern, machten die Grundherren untereinander Verträge. Ein Beispiel dafür findet sich auch aus dem Territorium des Amtes Birseck, als der Bischof seinem Domkapitel in einem Streit mit der Gemeinde Riehen strenge Auflagen zugestand, wenn Bauern Güter weitergeben wollten: «Item es sol hinfůr dheiner in unsrem dorf Riehen sesshaft, dhein gůt, das unserm capitel zůgehőrt und inen zinset, on wissen und willen unsers capitels oder irs schaffners in

1 B-E/89/16.
2 Angaben in Pfennigen.

irem namen verkoůffen oder verëndern, sonder wenn er das tůn wil, sel er den kǒffer zů gegenwǒrtigkeit unsers capitels oder ires schaffners bringen, und inen das kund tůn, umb das inen zu irer eigenschaft und zinsen nit schad und abbruch beschehe, doch mit bezalung der versessnen zinsen und ussgeben des verkoůfften gůts.»[1]

Die Listen, die über die bischöflichen Zinshühner von Gütern in Riehen erstellt wurden, zeigen nur zwei Güter, die von 1521 an «onsetz» lagen. Aus dieser kleinen Zahl von Veränderungen kann jedoch unmöglich auf einen Trend zur Wüstung geschlossen werden. Die grosse Zahl von über 90 Hühnern, die während Jahrzehnten fast unverändert in die Hofschaffnei getragen wurden, sprechen eher für eine grosse Kontinuität des Besitzes in diesem Dorfe.

Hühnerabgaben

Im Amt Birseck wurde zwischen zwei Formen von Hühnerabgaben unterschieden: die Fasnachtshühner und die Sommerhühner, die auch «Strupfelhühner» genannt wurden. Der rechtliche Ursprung der Fasnachtshühner ist mit Sicherheit in einer leibherrlichen Rekognitionsabgabe zu sehen. Für die rechtliche Grundlage des Anspruchs auf Sommerhühner gibt es nur wenige Anhaltspunkte. In Allschwil, Oberwil, Arlesheim, Reinach und Riehen wurden Fasnachts- und Sommerhühner gegeben, nur Fasnachtshühner in Therwil, Hochwald, Binningen, Schliengen und Istein/Huttingen. Diese Aufstellung legt den Schluss nahe, dass die Sommerhühner ursprünglich Bestandteil des Grundzinses waren. Diese These wird auch durch eine allerdings nur einmal im Jahre 1475 in Riehen belegte Benennung «Zinshühner» unterstützt.[2] Eine direkte Verbindung zwischen Herdstelle und Hühnergabe, wie sie Burckhardt im Sisgau festgestellt hat,[3] ist im 15. Jahrhundert im Birseck nicht nachzuweisen. Alle Hühnerabgaben waren im Gegenteil unabhängig von ihrer rechtlichen Quelle im ganzen Amt radiziert.[4] Dies führte dazu, dass als Folge von Güterteilungen auch die Hühnerabgaben geteilt wurden. Da sich lebende Hühner nicht teilen liessen, wurden die Anteile addiert und das Huhn gegeben, wenn wieder ein ganzes fällig war. Wer ein halbes Huhn zu geben hatte, gab also jedes zweite Jahr eines. Aus Riehen ist eine Reihe von Listen erhalten, in denen die Amtleute des Bischofs im Schürhof notierten, wer aus diesem Dorf wie viele Hühner in den Hof zu bringen hatte. In der Hühnerliste für das Jahr 1504 findet sich beispielsweise der Hinweis, dass

1 GLA, 19/1847, 1476 April 16.
2 H/75.
3 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 352.
4 Die gleichen Verhältnisse stellte GILOMEN (1977), S. 222, in der Grundherrschaft der Basler Cluniazenser fest.

Peter Frů ein Huhn zu zahlen hätte, doch «am dritten jar gyts Hans Schnider».[1] Dies erklärt leicht die jährlichen Schwankungen, die in den Hühnerlisten von Riehen zu erkennen sind.[2]

So wichtig die Hühnergabe als Zeichen der Rekognition auch gewesen sein mag,[3] für die Birseck-Vögte und die Hofschaffner war sie im 15. Jahrhundert im Vergleich mit den bedeutend einträglicheren Geld-, Getreide- und Weineinkünften ganz offensichtlich nicht im Zentrum ihrer Aufmerksamkeit. Die Aufzeichnungen über die Forderungen und Eingänge an Federvieh sind auffällig unvollständig und nachlässig geführt. In vielen Jahresabrechnungen finden sich gar keine Hinweise, in anderen werden ein paar Eingänge verzeichnet, die kaum das Total aller Rechte gewesen sein können. Verlässliche Zahlen über die bischöflichen Ansprüche sind nur aus dem Jahre 1436 erhalten,[4] nach denen der ganze bischöfliche Besitz 781 Hühner einbrachte, wovon 150 in der Vogtei Birseck, 44 in Istein, 87 in Schliengen und 100 in Riehen. Eine Trennung in Fasnachts- und Sommerhühner ist anhand dieses Textes nicht möglich.

Nach der Jahrhundertwende ändert sich dieses Bild sehr stark, denn die Hofschaffner setzten damals mit einer genauen Kontrolle und Buchführung über alle Hühnerabgaben ein.

Die Fasnachtshühner wurden in der Regel lebend in den Hof nach Basel abgeliefert, so dass sich in den Abrechnungen Klagen über tot abgelieferte Tiere befinden. Der Hofschaffner liess einen Teil der Vögel durch den Koch zubereiten oder verschenkte sie. Als Nutzniesser des Geflügelbratens oder des Suppenhuhns kamen allerdings nur der Bischof selber und seine Gäste[5] in Frage sowie schwangere Frauen oder Mägde aus dem Umkreis der bischöflichen Amtleute.[6] Typisch für diese Regelungen sind die Eintragungen für das Jahr 1451, als Reinach und Oberwil die Hühner auf das Schloss Birseck ablieferten, wo sie alle konsumiert wurden. Schliengen, Istein, Riehen und Allschwil hingegen schickten ihre Fasnachtshühner in die Hofschaffnei, die dafür einen Verkaufserlös von 6 lb 12 ß verbuchen konnte. Ein kleiner Rest wurde für die Verköstigung des Bischofs und seiner Gäste sowie für die Frau Sophie des Kanzlers Wunnewald

1 H-E/04/19.
2 Vgl. S. 548.
3 GILOMEN (1977), S. 244, berichtet von einem Fall, in dem das Kloster St. Alban einen Eigentumsprozess verlor, weil die Gegenseite beweisen konnte, dass ihr die Hühnerzinsen zustanden.
4 Vgl. S. 481.
5 Z. B. H/51/15: verschiedene Hühner werden gegessen, als der Bischof in Basel Hof hält und neben dem Weihbischof und den Herren von Ramstein auch Gaukler bewirtet. H/52/38: Aufzählung der Festtage, an denen den bischöflichen Gästen Hühner vorgesetzt wurden.
6 Z. B. H/51/15: 8 Hühner verzehrt Sophie, die Frau Wunnewald Heidelbecks.

Heidelbeck verbraucht.[1] Drei Generationen später, im Jahre 1523, wurden in der Hofschaffnei 14 Strupfelhühner verkauft und 60 verspeist, von den Fasnachtshühnern wurden 259 verkauft und 87 starben beim Transport oder wurden gegessen. Der Gesamtertrag aus dem Verkauf machte immerhin fast 25 lb aus. Über den ganzen Untersuchungszeitraum betrachtet, blieben die Einnahmen aus den Hühnerabgaben während vieler Jahrzehnte konstant, der Tausch von Riehen mit Therwil und Ettingen führte bei dieser Abgabe zu einem Rückgang.

Tabelle 22: Hühnerabgaben 1523

	Strupfelhühner	Fasnachtshühner
Allschwil	21	18
Arlesheim	9	24
Binzen	17	
Ettingen	16	24
Istein		31
Oberwil	11	27
Reinach	16	28
Schliengen, Mauchen		122
Therwil[2]	27	30
Total	**117**	**304**

Erschatz (Honorarium)

Der Erschatz (Honorarium[3]) wird in der Fachliteratur als «Besitzwechselabgabe von einem Pachtgut [...] u. ä. an den Herrn für sein Einverständnis mit dem Wechsel»[4] beschrieben. Rösener zeigt, dass er in gewissen Gebieten ebenfalls beim Wechsel des Herrn zu bezahlen war.[5] Auch in den Dokumenten des Birseck taucht das Wort «erschatz» auf. In einer Aufstellung seines Soldes notiert Vogt Heinrich Meltinger im Jahre 1507, der Erschatz in Kembs, Muttenz und Oberwil stehe ihm zu und bringe ihm jedes Jahr einen Gulden;[6] diese Abgabe

1 H/51/15.
2 Für Therwil und Ettingen werden «Zinshühner» genannt.
3 In anderen Teilen des Reiches war auch die lateinische Bezeichnung «Laudemium» für diese Abgabe üblich.
4 HABERKERN (1964), S. 383.
5 RÖSENER (1979a), S. 53.
6 B-E/07/5. - H-E/05/8: Über den Erschatz in Kembs meinte der neue Schaffner: «Nimt der vogt von Birseck. Ob das recht sig, wais ich nit.»

war also Bestandteil der Vogtrechte. Diese Textstelle erklärt einerseits, weshalb in den Vogteiabrechnungen das Honorarium nie genannt wird. Andererseits wirft sie auch eine Frage auf, denn als Handwechselabgabe auf bestimmte Güter kann der Erschatz in diesen Gemeinden ausgeschlossen werden: der Bischof verfügte in Muttenz über keinen Grundbesitz. Im Berain von 1307 finden sich weitere Hinweise auf die Herkunft dieser Abgabe: Hier werden als Orte mit Einkünften aus diesem Recht Muttenz (5 ß), Therwil (20 ß), Brislach (5 ß) und Ottmarsheim (15 ß) genannt.[1] In den gleichen Orten verfügte der Bischof, teilweise ausschliesslich, auch über Zehntrechte, nicht immer aber über Grundbesitz. Tatsächlich gibt es aus dem Birseck keinen einzigen Quellenbeleg über eine Abgabe, wenn ein Hof oder ein Grundstück den Besitzer wechselte. Die enge Verbindung dieser Abgabe mit dem Zehnt, die Gilomen auch in Kembs und Feller-Vest in der Herrschaft Hattstatt festgestellt haben,[2] führt zu einer anderen Deutung des Honorariums. Ursprung des im Birseck angetroffenen Honorariums war ebenfalls ein Handänderungsvorgang, nämlich die jährliche Verpachtung des Zehnts an einen Pächter. Gemäss dieser Definition war der Erschatz eine regelmässige und fixierte Abgabe, die als fester Bestandteil der Zehntpacht an den Vogt zu entrichten war. Möglicherweise durfte er ihn als Entschädigung für seine Bemühungen bei der Zehntverpachtung für sich behalten.

In zwei Studien aus dem süddeutschen Raum konnte gezeigt werden, dass die Handwechselabgaben durch Grundherren für eine beträchtliche Steigerung der Steuereinnahmen ausgebaut wurden. Der eine Fall ist aus der Verwaltung des Spitalgutes von Biberach bekannt, der andere wurde durch Lütge in Bayern untersucht.[3] Im Birseck war ein Ausbau der Einkünfte aus dem Erschatz aufgrund der oben beschriebenen Merkmale dieser Abgabe nicht denkbar. Der Bischof hätte eine völlig neue Steuer einführen müssen, was bis 1525 nicht geschah und sicherlich auch gar nicht realisierbar gewesen wäre.

Vogtgarben

Für den Schirm und den Schutz, den der Vogt seinen Vogteieinwohnern bot, hatte er auch Rechte auf Ernteabgaben. Eine Garbe per Juchart oder 1 Sester

1 Vgl. S. 516.

2 FELLER-VEST (1982), S. 61 und S. 119. - GILOMEN (1977), der das Honorarium selber als Besitzwechselabgabe definiert, S. 267, stellt bei der Untersuchung des Zehnts von Kembs fest, S. 230: «Offenbar haben sich seit 1410 die Ansprüche des Klosters auch für einige Zeit durchgesetzt. Seit damals bezog es für einige Jahre vom Grosszehnt neben der <pars prioris> auch die «pars ecclesie». Die erste entsprach etwa einem Viertel des Grosszehnts in Getreide, brachte ausserdem 4 Pfund Wachs und 1 lb zu Erschatz ein.» Auf diese Bedeutung des Terminus «Erschatz» geht er im Kapitel über das Honorarium nicht ein.

3 RÖSENER (1979a), S. 53.

Korn oder 2 ß Rebzins im Sisgau.[1] In Arlesheim, Allschwil und Oberwil wurden Vogtgarben verlangt. Da diese Abgaben Bestandteil des Lohnes des Vogtes waren, wurden sie in den Amtsrechnungen nicht verzeichnet. Es ist deshalb nicht möglich, Aussagen über ihre Höhe und ihre Entwicklung zu machen.

1.1.2.2 Proportionale und regelmässige Einnahmen

Zehnt

Das Amt Birseck bezog Einkünfte allein aus dem Heu-, Getreide- und Weinzehnt.[2] Eine Besteuerung des Viehs gab es nicht. Mit dem Zehnt verwandt war die Leistung, die in den Quellen «Landgarbe» (terragium) genannt wurde. Diese wurde vom Vogt von den Rütgebieten als proportionale Abgabe gefordert, da der Zehnt von diesen neuen Äckern dem Bannherrn zustand. Walliser kam anhand von Untersuchungen im solothurnischen und bernischen Territorium zum Schluss, dass diese Abgabe in der Regel höher war als der Zehnt; meist belief sich die Landgarbe auf ein Siebtel des Ertrages;[3] der Ansatz in Hochwald, dem einzigen Amtsdorf mit diesem Gefälle, ist nicht überliefert. Die Birseck-Vögte und die Hofschaffner haben in ihren Jahresabrechnungen die Einkünfte aus diesen wichtigen Quellen getreulich notiert. Die verbuchten Abgaben waren jedoch in der Regel sehr klein und sehr grossen Schwankungen unterworfen, so dass die Zuverlässigkeit dieser Angaben sehr zweifelhaft ist. Es ist deshalb nicht möglich, sie wie die Zehntreihen zu analysieren.

Von den verschiedenen Methoden, die von der Geschichtswissenschaft entwickelt wurden, um die landwirtschaftliche Konjunktur erfassen zu können, kommt für das Birseck aufgrund der Quellenlage und des grossen Anteils der Decimen an den bischöflichen Einnahmen der Auswertung der Zehnteinnahmen eine besondere Wichtigkeit zu.[4] Die Schule, die um den französischen Historiker Emmanuel Le Roy Ladurie entstanden ist, hat diese Vorgehensweise in grossem Ausmasse eingesetzt und perfektioniert.[5] Sie hat auch in anderen Ländern Anhänger und Anwender gefunden, die zu vielen interessanten Ergebnissen

1 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 352.
2 FELLER-VEST (1982), S. 118ff., zeigt, wie vielfältig die Zehntabgaben in den Besitzungen der Herren von Hattstatt im 15. und 16. Jahrhundert im Vergleich mit dem Birseck noch ausgestaltet waren. In diesen Dörfern werden noch alle Formen des Zehnt angetroffen.
3 WALLISER (1961), S. 29.
4 GILOMEN (1977), S. 117, verweist auf die Möglichkeit, den Ertrag per Flächeneinheit/Saateinsatz zu errechnen und die Entwicklung der Leiherenten zu interpretieren. Da die genauen Erträge und das Verhältnis Ernte/Saat für das Birseck nicht erfasst werden können und die Renten hier längst fast ausschliesslich fixiert waren, gibt es für beide Ansätze keine sinnvolle Anwendungsmöglichkeit.
5 GOY/LE ROY LADURIE (1972).

gekommen sind. Wichtig für die vorliegende Arbeit sind aus diesem Bereich die durch Veyrassat-Herren und Gilomen publizierten Zehntreihen aus der näheren elsässischen Umgebung Basels, die aus dem 14. bis 16. Jahrhundert stammen.[1] Die folgenden Birseck-Zahlen ergänzen viele der Lücken in diesem Material und geben der weiterführenden Diskussion der Methode und ihrer Ergebnisse für diesen Raum eine breitere quantitative Basis.

Gilomen hat selber auch auf die Kritik und die Vorbehalte an der Interpretation von Decimenreihen hingewiesen, die in klarster Weise von Georges Frêche formuliert wurden.[2] Vor allem die Art und Weise, wie die Zehnten eingezogen wurden, die Unsicherheit bei der Stabilität der Einzugsbezirke, Veränderungen in den Abgabeanteilen zwischen den Getreidesorten und Absprachen sowie Betrügereien der Bauern können die in der Buchführung genannten Zahlen beeinflusst haben, was dann ihre Aussagekraft beeinträchtigen würde. Auch bei der Untersuchung der Zehntreihen aus der Umgebung Basels sind diese Bedenken zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auf ihre Relevanz zu überprüfen.

Im Birseck gab es drei verschiedene Formen, die Zehnten einzuziehen. Die Getreidezehnten wurden in der Regel versteigert; der Vogt erhielt den Pachtpreis in Form von Getreide. Der Heuzehnt wurde ebenfalls versteigert, doch wurde dem Vogt dafür Geld gegeben. Beim Weinzehnt schliesslich waren herrschaftliche Dienstleute im Rebacker und zogen den bischöflichen Anteil direkt selber ein. Es ist nun der Frage nachzugehen, welche Auswirkungen diese Einzugsverfahren auf die Beträge hatten, welche durch die Vögte schlussendlich als Einkünfte verbucht werden konnten.

Die Bauern konnten ein grosses Interesse haben, beim Auktionsverfahren durch Absprachen untereinander den Preis möglichst niedrig zu halten, da dadurch der eigene Ertrag von den Feldern durch die Abgabe an den Herrn weniger vermindert wurde. Ein Bieter würde folglich im Auftrag der ganzen Dorfgemeinde oder der durch den Zehnt betroffenen Bauern den zu entrichtenden Preis tunlichst tief halten; die Spekulanten mussten dabei nach Möglichkeit ferngehalten werden, da diese sonst den Zuschlagspreis auf ein zu hohes Niveau trieben. Betrachtet man nun die Zehntkurven aus den einzelnen Bezirken, so fällt auf, dass die Arlesheimer und Oberwiler (Diagramm 75) während vieler Jahrzehnte sehr ähnliche Verläufe haben. Dies drückt sich nicht nur optisch aus, sondern lässt sich auch durch den Korrelationskoeffizienten von 0.5582 belegen. Nach 1480 nimmt zwar die Dichte der Zahlenserie ab, dennoch lassen die polynomischen Linien ein Auseinandergehen erkennen: In Arlesheim, wie auch in Muttenz, haben die Zehnteinkünfte eine positive Tendenz, in Oberwil eine negative.

1 VEYRASSAT-HERREN (1972). - GILOMEN (1977).
2 GILOMEN (1977), S. 117. - FRÊCHE (1972).

Die Begründung für dieses Phänomen ist vermutlich in der Tatsache zu finden, dass die Gemeinde Oberwil um 1480 das Recht erworben hat, den Zehnt als Gemeinde zu übernehmen, denn von dieser Zeit an können als Pächter nur noch die Meier des Dorfes nachgewiesen werden.

Die Verpachtung des Heu- und des Getreidezehnts erfolgte in der Regel ein paar Wochen vor der Ernte. Dies führte dazu, dass zwischen den Zehnten und dem effektiven Ernteertrag aufgrund des klimatisch bedingten Reifeprozesses eine Differenz entstehen konnte. Daraus liess sich ein Spekulationsgeschäft machen, bei dem das Moment des auf dem Markt voraussichtlich zu erzielenden Preises eine wichtige Rolle spielte. Da die Preise für landwirtschaftliche Produkte überproportional stiegen, wenn die Ernte sehr schlecht war, müssten die durch Versteigerung erzielten Zehnteinkünfte durch die spekulativen Überlegungen des Zehntpächters beeinflusst worden sein. Über die Determinanten der Preisentwicklung bei Heu, Wein und Getreide im Spätmittelalter und die Preisbildungspsychologie ist jedoch noch sehr wenig bekannt, so dass die Auktionspreise dementsprechend schwer zu interpretieren sind. Ein Vergleich der Preise für den Heuzehnt in Muttenz und die Erträge in Naturalform für den Getreidezehnt in Arlesheim (s. Diagramm 25) zeigt eine weitgehende Korrelation dieser beiden Reihen, denn ihr Koeffizient beträgt 0.7717. Die Pachtpreise für beide Zehnten wurden etwa gleichzeitig festgelegt. Es zeigt sich dabei, dass sich extreme Ernteerträge bei der Geldsteigerung stärker niederschlugen als in den Naturalkurven. Wie dieses Verhalten der Bieter zu begründen ist, kann hier wegen des Mangels an Ursachenforschung nicht beantwortet werden. Dieser Faktor führt zu einer Unsicherheit, wie die Preise der versteigerten Zehnten zu bewerten sind.

Wenn der Heu- und Getreideschnitt bedeutend bessere Ergebnisse brachte als zur Zeit der Verpachtung erwartet, so drückt sich dies in den durch den Vogt oder Schaffner notierten Zehnterträgen in keiner Weise aus. Hatten jedoch ausserordentliche klimatische Einflüsse (Hagel, Überschwemmungen) eine Verschlechterung zur Folge, so liess der Herr häufig einen Teil der Pacht nach. Dadurch wird es schwierig, vor allem die besonders hohen und tiefen Werte in den Zehntreihen im Hinblick auf das effektive Ernteergebnis zu interpretieren.

Da hier die Zehntreihen direkt benachbarter Dörfer untersucht werden, müssten Veränderungen der Zehntbezirke und der Getreideverhältnisse zu einem signifikant unterschiedlichen Verlauf der polynomischen Linien führen. Derartige Unterschiede konnten nur für Oberwil festgestellt werden, doch sind diese durch die permanente Übernahme der Pacht durch die Gemeinde hinlänglich erklärt. Es gingen zwar Bezirke verloren (Reinach, Duggingen), doch gibt es keine stati-

stischen oder archivalischen Hinweise auf Vergrösserungen oder Verkleinerungen.

Diagramm 25: Getreidezehnt in Arlesheim und Heuzehnt in Muttenz 1440-1495[1]

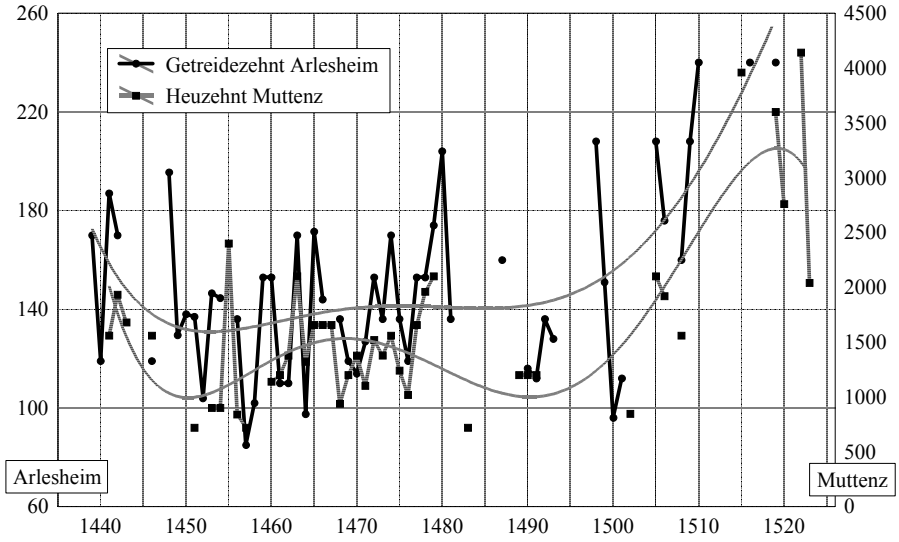

Die Überprüfung der Zehntreihen hat gezeigt, dass die Verlässlichkeit dieser Ziffern in bezug auf ihre Verbindung zu den effektiven Ernteergebnissen als sehr unterschiedlich bezeichnet werden muss. Die Korrelation der Weinzehnten mit den Leseergebnissen war sehr hoch, während bei Getreide und Heu aufgrund des Verpachtungsverfahrens Abweichungen möglich und wahrscheinlich sind. Diese hielten sich allerdings in Grenzen und führen dennoch zu tendenziell auswertbaren Ergebnissen. Trotz all dieser Einwände und statistischen Vorbehalte bieten diese Zahlenserien dem Historiker die Möglichkeit, Erkenntnisse über den Verlauf der landwirtschaftlichen Produktion und Konjunktur zu gewinnen. Solange die Zahlen, Kurven und Interpretationen mit kritischer Distanz aufgenommen werden und die Faszination der Kurve nicht den Blick für das Realistische trübt, sind sie wertvolle Indikatoren für Trends und Entwicklungen.

1 Angaben des Getreidezehnts in Sester, des Heuzehnts in Pfennigen. - Arlesheim: $y = 320.819-23.432*x+1.058*x^2-0.022*x^3+0*x^4-6.68e-7*x^5+\varepsilon$; Muttenz: $y = 1.05e4-1.29e3*x+ 64.58*x^2-1.45*x^3+0.01*x^4-0*x^5+\varepsilon$.

Diagramm 26: Korrelation der wichtigsten Getreidezehnten

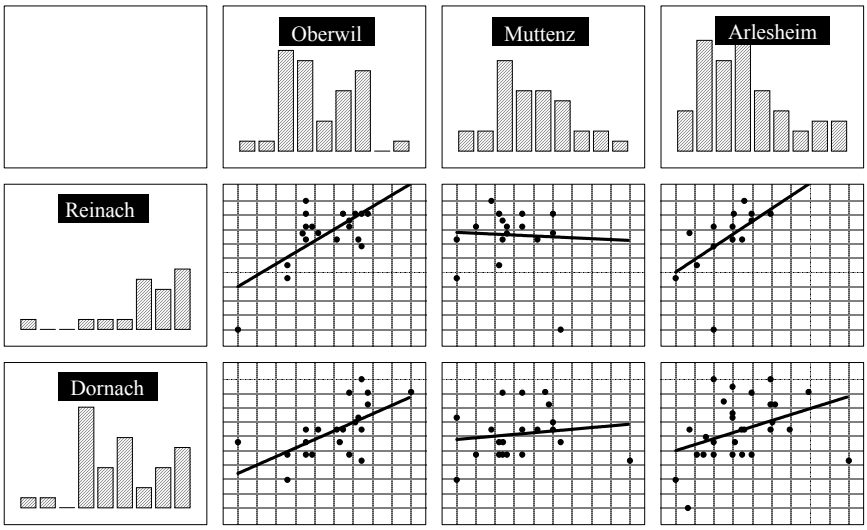

Diagramm 27: Korrelation: Burgrebberg, Trottwein, Weinzehnten in Arlesheim, Dornach, Muttenz und Reinach 1445-1525

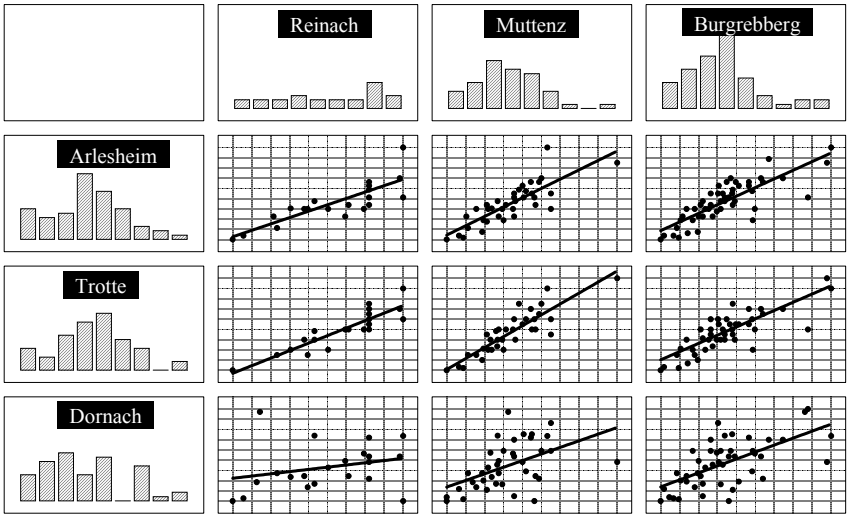

Diagramm 28: Burgrebberg, Zehnt, Trottwein in Arlesheim 1445-1520[1]

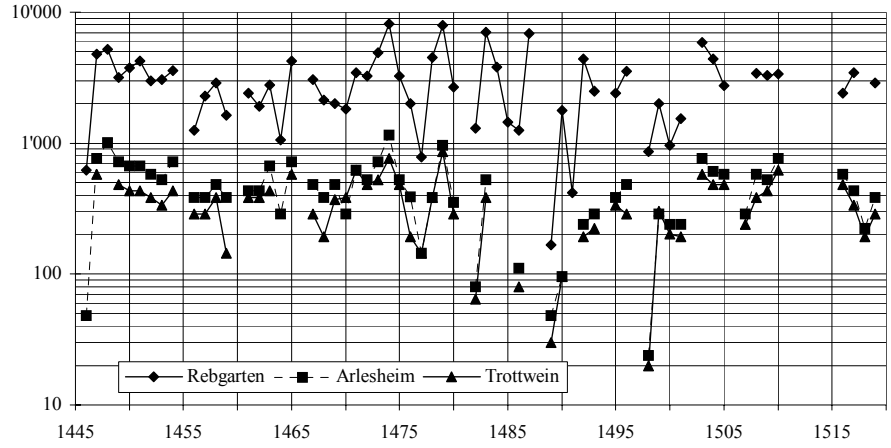

Getreidezehnt

In Arlesheim sorgte der Vogt häufig selber dafür, dass dem Bischof die Quart vom Getreidezehnten zukam.[2] In den andern Dörfern wurde das Korn nicht direkt auf dem Feld gesammelt, sondern das Zehntrecht für ein Jahr verpachtet. Dieses Vorgehen entband die Vögte und Keller von einer aufwendigen und kostspieligen Arbeit, denn die Einzugskontrolle hätte durch zu entlohnende Dienstleute erledigt werden müssen. Mit der Abgabe waren häufig auch Rituale und Speisungen für die Ablieferer des Zehnten verbunden, die auf diese Weise an die Zehntpächter delegiert werden konnten.[3] Andererseits bot es den Pächtern die Möglichkeit, einen Gewinn zu erzielen, so dass beide Seiten an dieser Lösung interessiert waren. Für die Verpachtung war im Birseck kein bestimmter Tag fixiert, wie dies in anderen Dörfern üblich gewesen sein soll;[4] der Abschlusstermin des Pachtvertrags schwankte in den Gemeinden des Birsecks zwischen dem ersten und dem neunten Sonntag nach Pfingsten.[5] Über die Art und

1 Angaben in Mass.

2 Z. B. B-E/93/22.7: «Item mins gnedig herrn virtteil zuo Arlishein hab ich selbs gesamlet [...]».

3 GILOMEN (1977), S. 235, schildert ausführlich das Mahl, welches das Kloster St. Alban jedes Jahr in Kembs auszurichten hatte. - Die Transportkosten und der Aufwand für den Verkauf des Getreides waren allerdings in beiden Verfahrensweisen gleich gross. Es ist nicht zu sehen, wie dabei durch diese Variante des Zehnteinzuges hätten Einsparungen gemacht werden können, wie GILOMEN (1977), S. 257, meint.

4 GILOMEN (1977), S. 235, fand in Kembs den Pfingstsonntag als Fixtermin; HIERONIMUS (1938), S. 59, nennt den Vorabend von Fronleichnam.

5 Die Vögte verzeichneten nur in wenigen Fällen, wann der Zehnt verpachtet wurde: 1440: am 29. Mai in Oberwil und Pfeffingen; 1442: am 27. Mai in Dornach, am 13. Juli in Grellingen,

Weise, wie diese Abmachungen zustandekamen, gibt es keine Aufzeichnungen. Es darf jedoch angenommen werden, dass auch hier eine Versteigerung auf dem Felde stattfand, wie sie Gilomen für andere Dörfer in der Umgebung Basels nachgewiesen hat.[1]

Die Hofschaffner verliessen sich für die Bearbeitung der ihnen zustehenden Quarten in Pfeffingen, Aesch, Reinach, Grellingen, Himmelried und Nenzlingen gerne auf lokale Meier und die bischöflichen Amtleute in Birseck, Zwingen, Laufen und Delsberg.[2] Zwischen dem Domkapitel und dem Bischof gab es deswegen Abmachungen über eine Zusammenarbeit. In verschiedenen Dörfern, in denen beide über Zehnt verfügten, kümmerte sich nur das Kapitel um den Einzug, dessen «Collector decimarum» die Arbeit besorgte. Der Bischof erhielt aus dem Ertrag eine Pauschalmenge von 20 VRM Dinkel und 10 VRM Hafer, davon gingen wiederum 3.5 VRM als Aufwandsentschädigung und Entlöhnung an den Collector ab.[3] Gegen Ende des Jahrhunderts war es umgekehrt: bischöfliche Leute sammelten den Zehnten und das Kapitel erhielt die 30 VRM Getreide.[4] Auch in Arlesheim besass das Kapitel einen Zehnt, der nach 1500 durch den Birseckvogt eingezogen wurde.[5]

Die Zehntpächter und die Bürgen stammten zum überwiegenden Teil aus der kleinen Schicht der wohlhabenden Bauern, die als Zinser grosser Güter und als Meier häufig in den Quellen anzutreffen sind (vgl. die betr. Listen von S. 536 an). In der Regel war der Pächter Einwohner des Zehntbezirkes, doch gibt es auch einige Verträge, in denen Auswärtige die Auktion gewannen, beispielsweise als der Meier von Dornach 1465 den Zehnt in Oberwil übernahm. Der Vogt von Angenstein trat als Pächter in Dornach und Duggingen auf. In wenigen Fällen waren es auch Angehörige des niederen Adels, wie Cůnrat von Hallwil[6] in Dornach, oder Angehörige eines handwerklichen Berufes, wie der Metzger Peter Langmesser in Muttenz. Gemeinden traten in diesen Abmachungen direkt nie hervor; die erste ausdrückliche Erwähnung einer Verpachtung an eine ganze Gemeinde stammt aus dem Jahre 1533 für Oberwil.[7] Vermutlich hatten die Oberwiler schon 1481 eine diesbezügliche Abmachung mit dem Herrn treffen können, denn von diesem Jahr wird in den Vogteibüchern immer der Meier als

---

am 18. Juni in Arlesheim und am 3. Juli in Muttenz; 1446: am 19. Juni in Pfeffingen, am 19. Juni in Arlesheim, am 29. Juni in Dornach und am 17. Juli in Muttenz.

1 GILOMEN (1977), S. 257ff.
2 Vgl. die Rechnungen der Keller und Schaffner.
3 H/51/20.5 und 26.1.
4 H/54 oder H/02.
5 B-E/01/18.7: «Mer ingenomen uff dem halben zehend zů Arlesheym so mynen hern vom capitel zůgehőret.»
6 B-E/58-60.
7 B-E/33.

Pächter genannt. Es muss auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass ein Bauer in seinem Namen für die Gemeinde handelte.

Erstaunlich ist, dass keine Städter, die ja sonst aktiv durch die landwirtschaftliche Produktion zu Profiten zu kommen trachteten,[1] als Zehnter genannt werden. Der spekulative Charakter dieses Geschäftes war für vermögende Basler Kaufleute oder Bäcker sicherlich interessant.[2] Mutmassungen über irgendwelche gesetzliche Regelungen, die ihnen diese Art des Geldverdienens verschlossen, bringen allerdings keine Antworten auf diese Frage. Es kann somit auch nicht ausgeschlossen werden, dass Bauern im Auftrag eines Baslers die Zehnten steigerten.

Die kleinen Zehnten in Duggingen, das «bischofzechendly», und in Himmelried wurden der alternierenden Fruchtfolge der Dreifelderwirtschaft angepasst, d. h. ein Jahr Dinkel und im folgenden Hafer als Abgabe, im dritten schliesslich wurde häufig gar kein Zehnt bezahlt, da der Acker «in brach lit».[3] Anders als das Domkapitel, das versuchte, die jährlichen Schwankungen der Einnahmen durch die Vergabe von langjährigen Pachtverträgen mit fixierten Summen zu vermeiden, blieben die Vögte und Keller in den grösseren Zehntbezirken immer bei einjährigen Kontrakten.[4] In diesen galt ein Verhältnis von 2 Einheiten Dinkel auf eine Einheit Hafer,[5] wobei als Masseinheit das Viernzel Rittermass diente, welches 17 Sester Bürgermass entsprach. In den Dörfern am Rhein kamen auch Roggen und Einkorn vor. Verschiebungen im Verhältnis zwischen den Getreidesorten sind währen des ganzen 15. Jahrhunderts keine vorgekommen. Verschiedentlich werden Nebenabgaben aufgezählt, die einen festen Charakter hatten: in Oberwil 50 Wellen Stroh und 1 S Gerstenmuess für den Hof in Basel, in Arlesheim 1 S Gersten- und Erbsenmuess dem Vogt von Birseck.

Das Risiko des Zehnpächters war beschränkt, da er einerseits zum Zeitpunkt der Ersteigerung schon eine gewisse Sicherheit über die zu erwartende Ernte hatte. Kam es dennoch zu Rückschlägen durch Hagel, Überschwemmungen oder andere Unbilden der Natur, so konnte er mit der Rücksichtnahme des Herren rechnen. In vielen Fällen ist überliefert, dass die Vögte oder der Bischof selber derartige Nachlässe gewährten.

---

1 Vgl. die Untersuchung der Aktivitäten des Basler Kaufmanns Ulrich Meltinger in Oberwil bei RIPPMANN (1990).

2 Die erste Zehntpacht einer Gemeinde stellte GILOMEN (1977), S. 258, im Jahre 1525 in Jettingen fest.

3 Z. B. B-E/64.

4 HIERONIMUS (1938), S. 43, sieht im Verhalten des Domstiftes eine starke Tendenz dazu, seine Zehnten als Erbpachten zu vergeben.

5 Dieses Verhältnis war in der ganzen Gegend üblich und wurde von BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 366, auch in anderen Dörfern des Sisgau wiedergefunden.

Der Zehnt von Duggingen wurde offensichtlich nur von einem einzigen Grundstück oder Hof eingezogen. Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde dafür als Einnahme ein halbes V angenommen. Im 15. Jahrhundert schwankte sie zwischen 2 S und 8 S. Auch die Zehnten von Himmelried und Nenzlingen brachten nur kleine Mengen ein. Vermutlich wurden sie über mehrere Jahre hinweg verpachtet, ohne dass sie aber erblich wurden. Sie sind folglich für eine Untersuchung von klimatischen und konjunkturellen Entwicklungen uninteressant.

Die Diagramme auf den Seiten 508 bis 513 zeigen die Entwicklung der Zehnten, wie sie in den Verträgen gefordert wurden. Kam es als Folge von äusseren Einwirkungen (Krieg, Hagel, Rheinüberschwemmungen) nachträglich zu Nachlässen, so wurden diese nicht berücksichtigt, da das Bild stark verfälscht würde. Da in allen bekannten Fällen der Zehntbetrag für alle Getreidesorten am gleichen Tage festgelegt und in einem fixen Verhältnis eingefordert wurde, ist eine Aufteilung in der Untersuchung nach Hafer, Dinkel und Roggen wegen des identischen Kurvenverlaufs sinnlos. Alle Werte wurden in Sester à 17.08 l umgerechnet, um die verschiedenen Masseinheiten (Rittermass, Bürgermass und Quartalia) zu vereinheitlichen.

Der Brislacher Zehnt brachte mit 387.3 S die durchschnittlich grösste Einnahme, gefolgt von Oberwil (353.6), Muttenz (268.9), Reinach (207.4), Pfeffingen (194.5), Kembs (147.7), Arlesheim (147.7), Dornach (84.9), Nenzlingen (68), Grellingen (26.1), Himmelried (16.3), Wahlen (8), Hochwald (5.6) und Duggingen (3.6). Den Spitzenwert erbrachte jedoch 1480 der Bezirk Oberwil mit 595 S. Die grossen jährlichen Schwankungen des Ernteergebnisses führten dazu, dass die Maximalwerte mindestens dreimal grösser sind als die Minima.

Bereits der Berain von 1307 nennt Zehnterträge aus vielen der hier untersuchten Dörfer. Für Brislach wurden 408 S angegeben, Arlesheim 170 S, Muttenz 510, Pfeffingen 1020, Therwil 680, Ottmarsheim 50 Quartalia, Dornach 238, Kembs 304. Diese Zahlen lassen sich aber ohne genaue Kenntnisse der Zehntbezirkgrössen nicht interpretieren, so dass die These Gilomens, das Produktionsvolumen an Getreide habe im 15. Jahrhundert bis auf Ertragsergebnisse gesteigert werden konnten, das «über eine Rekuperation der Durchschnitte vor den Katastrophen»[1] in der Mitte des 14. Jahrhunderts hinausging, nicht überprüft werden kann.

1 GILOMEN (1977), S. 264.

Diagramm 29: Anteil der Zehntbezirke 1478

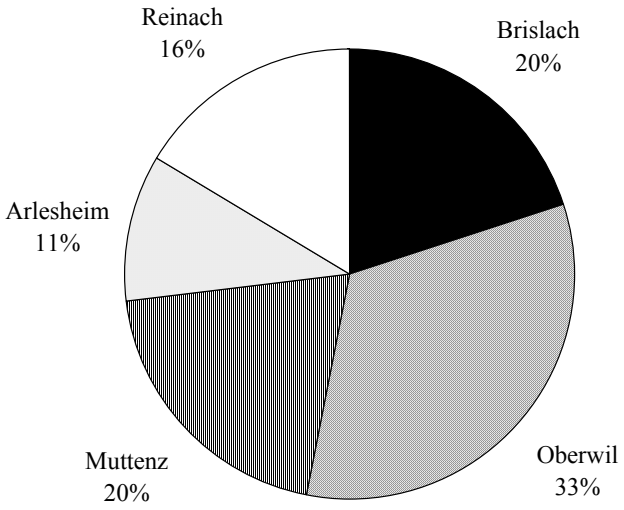

Die längste Zahlenreihe von Zehnteinnahmen konnten für die Bezirke in Oberwil und Arlesheim rekonstruiert werden. Von diesen aus sollen daher die anderen Reihen analysiert und interpretiert werden. Dem Diagramm 75 liegen die Veränderungen im Vergleich zum Mittelwert zugrunde. Augenfällig ist die weitgehende Parallelität zwischen dem Verlauf der beiden Kurven. Die Ausschläge sind nicht immer gleich stark, doch gehen sie in die gleiche Richtung. Dabei fällt die lange Periode von unterdurchschnittlichen Ergebnissen zwischen 1446 und 1462 auf, die nur durch ein ausserordentlich gutes 1448 unterbrochen wurde. Besonders schlecht war der Ertrag von 1457. Das Basler Spital profitierte von einer ausserordentlich guten Einnahme aus dem Getreide im Jahre 1467, so dass Dinkel nach einer schlechten Ernte im darauffolgenden Jahr zu einem sehr guten Preis verkauft werden konnte.[1] In den Zahlen für die Zehntbezirke des Birseck und der Hofschaffnei finden sich jedoch keine Hinweis, die diesen Verlauf bestätigen würden. Gravierende Folgen müssen die sehr schlechten Ergebnisse der Jahre 1499 bis 1504 gehabt haben, da sie als Folge von fünf schlechten Jahren zum Abbau der letzten Lagerreserven geführt haben müssen. Andererseits ist die positive Periode von 1505 an bemerkenswert. Vergleicht

1 TSCHARNER-AUE (1983), S. 80.

man diese Resultate mit den Zahlen der anderen Bezirke, so werden diese Ergebnisse weitgehend bestätigt.

Von den untersuchten Getreidezehntkurven weisen nur Oberwil, Muttenz und Arlesheim genügend Werte auf, um einen Trend über die ganze Untersuchungsperiode berechnen zu können. Die beiden letztgenannten zeigen um 1490 einen signifikant positiven Trend, der sich auch in den wenig gut fundierten Trendlinien von Kembs und Ottmarsheim erkennen lässt. Die Entwicklung in Oberwil verlief bis 1480 in enger Parallelität zu den Nachbarbezirken, dann jedoch neigt sich die Kurve. Dieser Unterschied kann mit grosser Sicherheit durch die bereits erwähnte Änderung des Verpachtungsverfahrens in Oberwil erklärt werden, das zu tieferen Zehntabgaben führte.

Es muss an dieser Stelle genügen, anhand der statistischen Berechnungen in der Umgebung Basels eine allgemeine Tendenz zu grösseren Getreideernten nach 1490 festzuhalten. Die Gründe für dieses Wachstum können vielfältig sein: neue Produktionsmethoden, Klimaveränderungen, Ausbau der Anbaufläche oder doch nur eine Verbesserung der Zehnterhebungsmethode. Diese Faktoren können anhand des untersuchten Quellenmaterials nicht auf ihre Relevanz überprüft werden.

Heuzehnt

Der Heuzehnt, der nur in Muttenz dem Bischof zustand, wurde jährlich ab dem Feld verkauft, da dadurch viel Aufwand für das Ernten, den Transport und die Einlagerung vermieden werden konnte. Als Käufer traten auch hier vor allem ortsansässige vermögende Bauern auf. Einmal war es aber auch ein Städter, nämlich der Wirt des Gasthauses zum Schnabel in Basel, der 1506 das dem Bischof zustehende Heu erwarb.[1]

Vor dem St. Jakoberkrieg wurde für dieses Heu wesentlich mehr bezahlt als danach; es brauchte zwanzig Jahre, bis dieses Niveau wieder erreicht war. Ein zweiter Einbruch erfolgte 1468, als kriegerische Solothurner in der Gegend waren. Diesmal wurden zehn Jahre für die Erholung benötigt. Zwischen 1480 und 1505 sind nur sehr wenige Zahlen überliefert, die allerdings alle sehr niedrig sind. Dennoch ist in diesen Jahren statistisch gesehen ein Trendwende festzustellen, denn die Trendlinie steigt danach stark an. Den höchsten Stand erreichten die Zahlungen für den Heuzehnt zwischen 1515 und 1525, als dem Bischof auffallend mehr Gulden aus dieser Quelle in die Kasse flossen. Es scheint aber unmöglich, für diese Entwicklung eine Erklärung zu finden, doch ist die Gleichläufigkeit mit den Getreidezehntkurven festzuhalten.

---

1 H/06.

Diagramm 30: Erlös aus dem Heuzehnt von Muttenz 1436-1516[1]

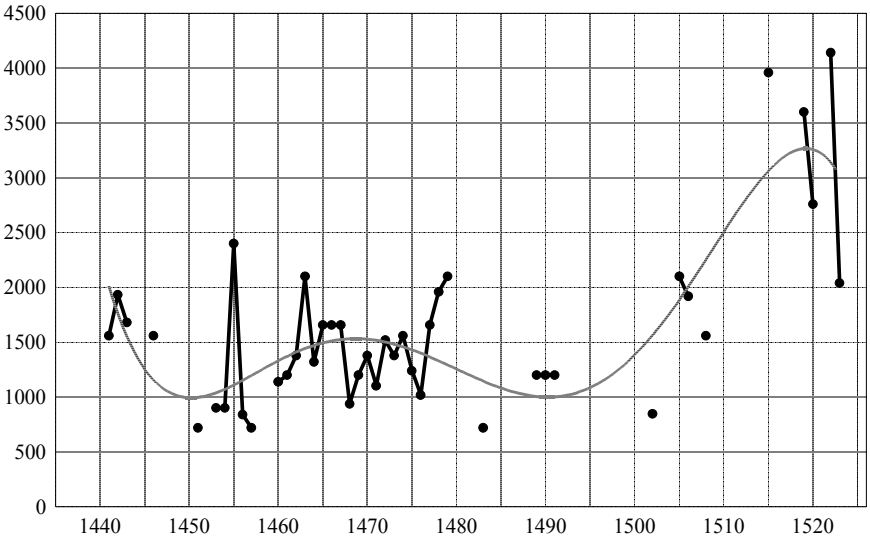

Weinzehnt

Mit dem Weinbau hatte der Vogt von Birseck nicht nur als Verwalter des in Eigenwirtschaft genutzten Schlossrebberges zu tun, denn auch die Organisation des Einsammelns des Weinzehnten gehörte zu seinen Pflichten. Genau gleich wie das Kloster St. Alban und die meisten anderen Grundherren auch liess der Bischof die Weinzehnten nämlich durch eigene Leute selbst sammeln. Auch die dafür benötigten Gefässe wurden durch den Vogt gestellt. 1462 wurden dafür in Aesch und Muttenz zwei, in Reinach drei Zuber bereitgehalten.[2] Gilomen vermutete für dieses Verhalten praktische und finanzielle Gründe: das Bereitstellen von Fässern bedingte einen hohen Kapitaleinsatz und die Gefahr des Betruges war hier grösser als beim Getreidezehnt.[3] Die dafür aufgewendeten Spesen wurden als «Herbstkosten» verbucht. «In den Herbst» schickte der Vogt Vertrauensleute aus den Dörfern, die dafür einen Lohn erhielten.[4] In die Zehntbezirke im

1 Angaben in Pfennigen; $y = 1.046e4-1.295e3*x+64.583*x^2-1.447*x^3+0.015*x^4-0.0001*x^5+\varepsilon$.
2 AAEB, Comptes Birseck, 1458-1477, Inventar des Schlosses Birseck aus dem Jahre 1462.
3 GILOMEN (1977), S. 259.
4 B-E/39/22.5ff.: Ein Knecht erhält für das Sammeln des Weins in Reinach, wofür er zwölf Tage aufwendete, 1 lb 5 ß; Heini Stüntzi sammelte den Wein in Aesch für Speisung und 1 lb Lohn, Henni Schnewly bekam für den Dornacher Zehnt 15 ß.

Elsass und Schliengen, die zum Schürhof gehörten, ging der Keller der Hofschaffnei selber, um die korrekte Ablieferung des Weins zu überwachen.[1]

Der Muttenzer Weinzehnt wird in der Urkunde über die Verpfändung der Vogtei Birseck vom Jahre 1373 an die Ramsteiner erwähnt: «[...] darnach die quarte ze Muttenz mit wine, korne, hoewe und was darzuo gehoert [...]».[2] Erst 1506 allerdings wird er in den Abrechnungen des Kellers zum ersten Mal erwähnt und mit 6 Saum veranschlagt. Die Erträge, die er von 1435 an einbrachte, erscheinen weder in den Rechnungen des Amtes noch der Schaffnei. Die Weinquarten aus Arlesheim, Dornach, Schliengen, Istein und Ottmarsheim, dessen Weinzehnt mit Kembs eine Einheit bildete, lassen sich in der ganzen Untersuchungsperiode nachweisen, da ihre Betreuung zu den wichtigsten Pflichten der Amtleute gehörte.

Die Resultate aller Bemühungen in den Rebbergen wurden bereits im Abschnitt über den eigenwirtschaftlich bestellten Schlosswein untersucht.[3] Der Vergleich der dort formulierten Aussagen über die Trends des Weinertrages[4] decken sich vollständig mit dem Verlauf der Weinzehntkurven (vgl. Diagramme 76 bis 79): negativer Trend 1448 bis 1455, danach während 20 Jahren eine positive Entwicklung; von 1475 an sinkt die Einnahmenkurve wieder bis zur erneuten Wende um 1495. Nach 1510 ist in allen Diagrammen ein Sinken der Linie zu entdecken. Diesem Phänomen liegen jedoch nur wenige Jahresergebnisse zugrunde, die einer Periode von fünf nicht auswertbaren Jahren folgen. Diese letzte Tendenz ist folglich nur mit grossen Vorbehalten als negativ zu charakterisieren. Alle Diagramme, die anhand von Ergebnissen der Weinlese erarbeitet wurden, zeigen, dass der Ertrag in Arlesheim, Oberwil, Muttenz und Dornach zwischen 1445 und 1520 nicht gesteigert wurde. Es kann daraus gefolgert werden, dass es in diesem Gebiet weder eine produktionstechnische Entwicklung mit quantitativen Ergebnissen, noch einen Ausbau der Rebbaufläche gegeben hat. Wie sich der Wein geschmacklich verbessert hat, lässt sich nicht überprüfen.

Der Weinzehnt war eine Einnahmequelle, die viel stärker als anderen von äusseren Faktoren bestimmt wurde und deshalb zu jährlich sehr ungleichmässigen Erträgen führte. Da weder neue zehntpflichtige Rebflächen erschlossen wurden, noch durch Verbesserung der Anbaumethoden eine Steigerung der Weinmenge erzielt wurde, gab es keine Entwicklung, welche dem Bischof zusätzliche Einnahmen zugeführt hätte.

---

1 RBJ/58/115: «Item 3 Gulden Peter Kochen zu kauffen in die kuechen als her Claus in dem Herbst was».
2 UBL, Nr. 420, S. 422-427.
3 Vgl. S. 318ff.
4 Vgl. S. 320.

Ungeld

Bischof Heinrich II. von Thun hatte 1218 von König Friedrich II. die Gewährung einer neu eingeführten königlichen Abgabe, des sogenannten Ungelds, in Basel erwerben können. Gemeint war damit das Recht, die Bewilligung für das Führen eines Wirtshauses geben zu können. Es hatte grosse wirtschaftliche Bedeutung, denn es stellte einerseits eine beachtenswerte Einnahmequelle dar und gab andererseits die Möglichkeit, den Ausschank des eigenen Weins zu begünstigen. Eingezogen wurde es von Beginn an durch die Stadt.[1] Basel war damit eine der ersten Gegenden im Reiche, die diese sogenannte «Akzise» oder den «Böspfennig» kannte.[2] Auch im Elsass wurde das Ungeld bereits im 13. Jahrhundert erhoben, ursprünglich aber nur für die Finanzierung ausserordentlicher Aufwendungen gefordert.[3]

Als Grundprinzip galt, dass auf jeden im Wirtshaus ausgeschenkten Saum Wein eine bestimmte Steuer erhoben wurde; sie war also eine Warenumsatzsteuer. Der Wirt hatte über seinen Ausschank Buch zu führen. Der Vogt zog die Gelder in der Regel selber ein und überliess diese Verantwortung nicht dem Meier. Nur in Binzen setzte der Markgraf als Landesherr im Vertrag von Zabern durch, dass der Bischof das Wirtshausrecht jährlich gegen einen festen Korn- oder Geldzins vergeben musste.[4] Der Landesherr versuchte dadurch wohl, die Steuerhoheit über seine Armen Leute für seine eigenen Interessen zu schützen. Für eine Beteiligung der Gemeinde an den Einkünften, wie dies im Herzogtum Bayern die Regel war,[5] findet sich im Birseck keinerlei Indiz.

Es ist kein Dokument erhalten, aus dem zweifellos hervorgeht, ab wann das Ungeld auch von den Einwohnern der Birseckdörfer verlangt wurde. In der Abrechnung für das Jahr 1439, der ältesten in den Archiven aufbewahrten, wird diese Abgabe verrechnet, in keinem älteren Dokument ist jedoch davon die Rede; nicht einmal eine in späterer Zeit in der bischöflichen Administration entstandene Übersicht über die Einkünfte des Jahres 1436 erwähnt sie.[6] Dass Verbrauchssteuern in der Zeit vor dem Regierungsantritt Friedrichs zu Rhein in der Umgebung Basels noch oder wieder eingezogen wurden, geht aus der Urkunde des Jahres 1434 hervor, in der auf das Dorf Riehen eine Hypothek errichtet wurde. Allerdings werden hier nur allgemein «ungelten» genannt, ohne die betroffe-

1 WEISS (1958), S. 70-80. - BADER, J. (1853), S. 221. - BUB I, Nr. 91, S. 60 - TR I, Nr. 313 und 314, S. 473f. - BRUCKNER, A. (1972a), S. 177.
2 LdM I, S. 261, «Akzise».
3 BARTH (1958), S. 184-187. - DUBLED (1960), S. 45-47.
4 GLA, 19/1106, 1509 April 24, Vertrag von Zabern, Artikel 9.
5 RANKL (1976), S. 37.
6 Vgl. S. 481.

ne Ware zu spezifizieren.[1] In einer Abrechnung über die Getreidezinsen und Zehnten in Oberwil aus den Jahren 1431-34 wird ein Ungeld auf das Korn erwähnt, das 10 lb auf 50 V betrug. Von dieser Steuer ist hingegen in keinem der späteren Dokumente wieder die Rede. Dass eine Einführung der Abgabe auf den Wein zwischen 1436 und 1439 nicht als zu spät betrachtet werden muss, zeigt das Beispiel des Basler Amtes Waldenburg, wo der Böspfennig auf den Wein auch erst ab 1476 gefordert wurde.[2] Anhand dieser Indizien muss die Frage unbeantwortet bleiben, ob es eine der ersten Regierungsmassnahmen Friedrichs zu Rhein gewesen ist, den Einzug des Ungeldes auf den Wein und die Dörfer auszudehnen oder ob diese Steuer älteren Ursprungs war.

Diagramm 31: Einnahmen aus dem Weinungeld 1439-1520[3]

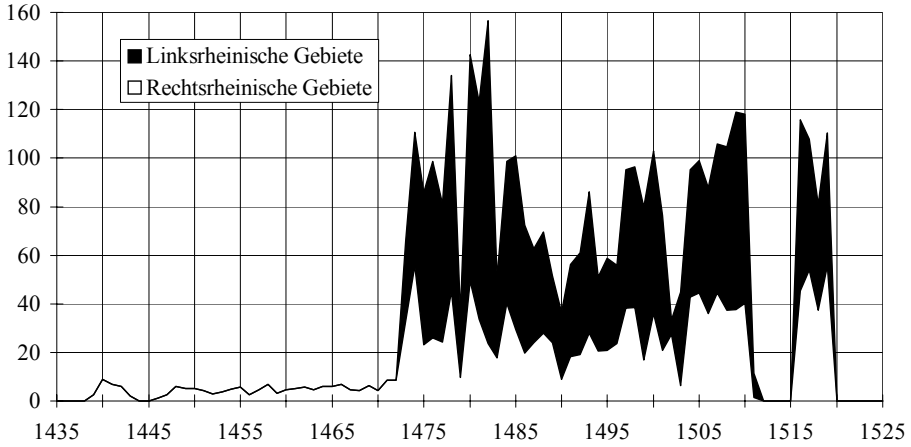

Erhoben wurde das Ungeld auf den Genuss von Wein in den Wirtsstuben der Dörfer, den «dafferen». Der Verkauf von Wein im Fass wurde durch diese Steuer nicht berührt. Unabhängig von der Qualität des Weines oder seines Preises betrug das Ungeld immer einen festen Betrag pro konsumierten Saum Wein.[4] Das Jahr wurde in vier Abrechnungsperioden gegliedert, die vier Fronfastenzeiten.

1 Vgl. S. 557.
2 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 353.
3 Angaben in lb.
4 FELLER-VEST (1982), S. 89: In den Dörfern der Herren von Hattstatt stand das Ungeld in einer Relation zu Qualität und Preis.

Diese Periodizierung der Rechnungslegung findet sich auch in den Rechnungsbüchern der Stadt Basel und des Klosters St. Alban.[1]

Neben Gelegenheitswirtschaften, die nur an grösseren Festtagen betrieben wurden oder die ein Bauer in seiner Stube während ein paar Tagen oder Wochen im Stile einer Strausswirtschaft betrieb, gab es auch feste Restaurationsbetriebe, die durch professionelle Wirte geführt wurden. Als Beispiel dafür mag der «Engel» in Schliengen dienen. Hier wirkte seit 1496 Bernhard Russlin, der 1498 wegzog und das Haus einem Peter Pyrrin oder Byrer überliess. Aus dem Jahre 1516 ist über diesen Vorgang ein Lehensrevers bewahrt geblieben, in dem sich der Pächter immer noch «Münzmeister von Thann» nannte, obwohl er seit fast zwanzig Jahren als Wirt in Schliengen wirkte.[2] Aus diesem einzigartigen Dokument ist zu ersehen, dass der Bischof Besitzer dieses Gebäudes war.[3] Ob er auch in andern seiner Dörfer Wirtshäuser besass, kann nicht nachgewiesen werden, da diese Wirte in keinem Falle Zins bezahlten, sondern nur Ungeld.

Die Entwicklung der Einnahmen aus dem Ungeld, wie sie das Diagramm 31 zeigt, erklärt sich zunächst durch die Zusammenlegung der Ämter Birseck und Schliengen unter die Oberverwaltung des Birseck-Vogtes im Jahre 1473. Ebenso wichtig sind auch Veränderungen des Tarifs, welcher der Bemessung des Ungeldes zugrunde gelegt wurde. Der Ansatz belief sich 1440 für jeden Saum Wein auf 6 d. Bei einem Marktweinpreis von 1 lb pro Saum kam dies einer Besteuerung um 2.5% gleich.[4] Bischof Friedrich zu Rhein war dieser Gewinn zu klein, wie er in seinem Notizbüchlein vermerkte: «Item ungelt uff den win ze setzen / me den jetz man gytt von eym sȯm / sy gend nu ze moll 6 d von eym sȯm.»[5] Falls er dieses Vorhaben zu realisieren versucht hat, dann waren seine Bestrebungen auf jeden Fall ohne Erfolg, denn bis 1473 blieb das Ungeld unverändert. Erst in diesem Jahr versuchte Bischof Johannes von Venningen, seinen Ertrag zu steigern. In den Fronfasten des Heiligen Kreuz Tages 1473 wurde zum letzten Mal nach den alten Ansätzen eingezogen. Ab 29. Juli 1473 traten neue Ansätze in Kraft: «der böspfennig gieng an uff donstag noch sanctus Jackobs tag im 73, hie dissenhalb rins.» In dieser Abrechnung ist das einzige Mal von «Böspfennig» statt von «Ungeld» die Rede. Gleichzeitig wurden auch Schliengen, Steinenstadt, Mauchen, Istein und Riehen in die Rechnung des Vogtes von Birseck aufgenommen. An wen die rechtsrheinischen Dörfer des Bischofs die Steuer vorher entrichteten, ist nicht bekannt. Ab 12. August 1473 wurde die Er-

1 GILOMEN (1977), S. 315.
2 GLA, 19/1130, 1516 Dezember 12. Anhand des Textes kann eindeutig ausgeschlossen werden, dass er immer noch Münzmeister war und das Wirtshaus untervermietet hatte.
3 B-E/98/9.5: «[...] gerechnet mit Peter Pyrrin, dem nȕwen wirt zum engel [...]»
4 Wirtshauspreise sind keine überliefert.
5 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 12.

höhung in Schliengen gültig, eine Woche später auch in Riehen.[1] Das ganze Weinsteuersystem wurde also neu organisiert und ausgebaut.

Diagramm 32: Ansatz des Ungeldes 1470-1490[2]

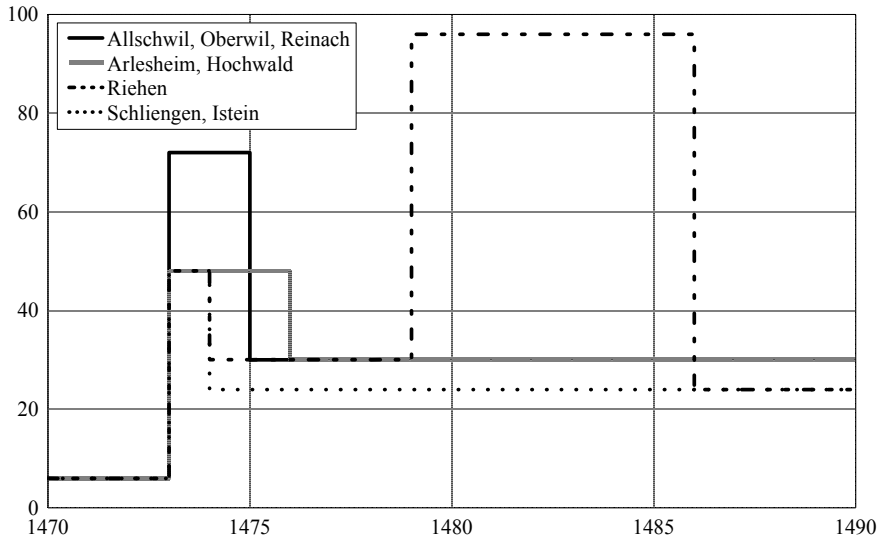

Die Steigerung war horrend: in Schliengen, Riehen, Arlesheim und Hochwald wurde der Ansatz von 6 d auf 4 ß verachtfacht, in Oberwil, Reinach und Allschwil von 6 d auf 6 ß sogar verzwölffacht. Der Widerstand in den Dörfern gegen diese Politik muss massiv gewesen sein. Der Bischof begab sich persönlich in die Dörfer und verhandelte mit den Unzufriedenen. Schon am 24. September musste er den Ansatz in Schliengen auf 2 ß reduzieren,[3] auf welchem Niveau er hier bis ans Ende der untersuchten Periode verblieb. In den anderen Gemeinden setzte sich bis 1475 ein Ungeld von 2.5 ß pro Saum durch.[4] Doch gab der Bischof sein Vorhaben nicht ganz auf. In Riehen erhöhte er das Ungeld 1479 wieder auf 8 ß,[5] womit die Riehener mit Abstand am meisten zu bezahlen hatten. Sechs Jahre später wurde auch hier der Steuerfuss auf den Stand der anderen rechtsrheinischen Dörfer zurückgenommen. 1507 versuchten die Leute von

1 B-E/73/5.
2 Angaben in Pfennigen.
3 B-E/73/11.1.
4 B-E/74/8.6.
5 B-E/79/18. - 1477 betrug das Ungeld 4 ß pro Saum.

Riehen gar, das Ungeld zu verweigern. Es kam aber offensichtlich nicht zu einer offenen Erhebung gegen die Obrigkeit und auf den Zahlungseingang hatte der Protest auch keine Auswirkungen.[1] Trotz der Schwierigkeiten des Bischofs, das Ungeld zu erhöhen, führte die Stadt Basel 1476 den Böspfennig auch in ihrem Amt Waldenburg ein.[2]

Das Weinungeld war die einzige Abgabe, die der Bischof zwischen 1435 und 1525 durch einen Machtakt erhöhen konnte. Er gestaltete es jedoch nicht zu einer allgemeinen Landessteuer aus, bei der für alle Untertanen die gleichen Ansätze hätten gelten müssen, sondern blieb bei der Festsetzung des Steuersatzes pro Dorf.

Vermutlich gab es in den Dörfern des Bischofs nicht nur auf den Wein eine Verbrauchssteuer. In einem Fall lässt sich durch einen Eintrag im bischöflichen Missivenbuch auch ein Fleischungeld nachweisen. 1517 schrieb Christoph von Utenheim an den Vogt von Schliengen wegen des Ungelds auf den Fleischverkauf. Er ermahnte seinen Amtmann dringend, darauf zu achten und gegebenenfalls zu strafen, wenn der Metzger bei sich im Hause heimlich schlachte und das Fleisch verkaufe, denn dadurch würde ihm das Ungeld verlustig gehen.[3] Burckhardts Forschungen haben ergeben, dass in den sisgauischen Ämtern Ungeld auf Mehl und Fleisch bezahlt werden musste.[4] Diese beiden Belege deuten darauf hin, dass auch im Birseck nicht nur auf den Wein ein Ungeld verlangt wurde, dass der Einzug jedoch auf Dorfebene durch den Meier geschah und nicht in den Aufgabenbereich des Vogtes gehörte, was das Fehlen aller diesbezüglichen Eintragungen in den Vogteirechnungen erklären würde. Der Meier oder die Gemeinde konnten diese Gelder dann auch für sich behalten.

Da nun die Einnahmen aus dem Ungeld und dessen Ansatz bekannt sind, kann durch eine einfache Division der Weinausschank in den Gemeinden berechnet werden. Zunächst muss jedoch daran erinnert werden, dass die Erhebungsperioden der Steuer sehr unterschiedlich lang waren. Einzelne erratische Ausschläge können folglich nicht bewertet werden. Um diese unregelmässigen Rechnungsperioden in der Erwartung eines realistischeren Bildes der grundsätzlichen Bewegung der Reihe etwas zu glätten, wurde deshalb mit gleitenden Durchschnitten (moving averages) gearbeitet. Der im Diagramm 33 eingezeichnete Punkt gibt dabei den jeweiligen Durchschnitt von drei Jahren wieder. So lassen sich anhand von chartistischen Methoden eindeutige Trends darstellen.

---

1 B-A/07/42.1.
2 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 353. Möglicherweise handelte es sich hierbei ebenfalls bloss um eine Erhöhung.
3 AAEB, Codex 332, S. 1064.
4 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 353f.

Diagramm 33: Weinkonsum in Oberwiler Wirtshäusern 1439-1520[1]

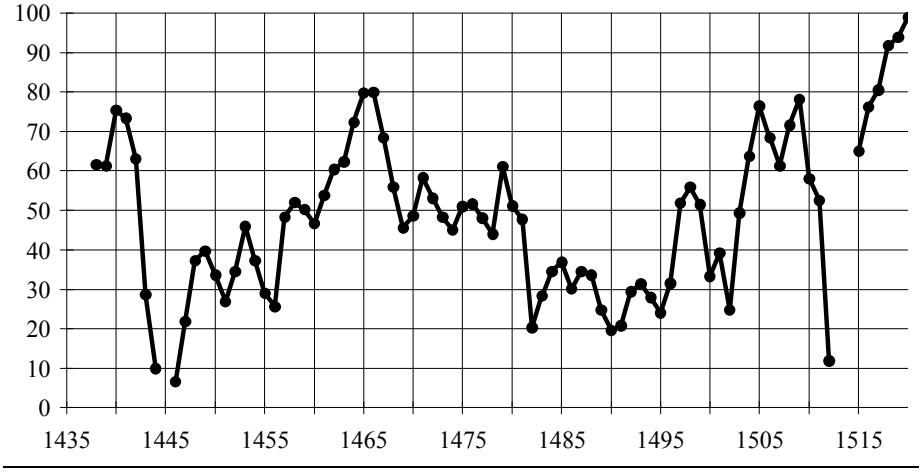

Die Kurven, die gezeichnet werden können, lassen aber eine so grosse Zahl von Interpretationen zu, dass sie für ökonomische und soziologische Zwecke nur sehr begrenzt ausgewertet werden können. Wenn etwa anhand der Weinverbrauchssteuer in Oberwil festgestellt wird, dass in diesem Dorf der Weinkonsum von 1490 an tendenziell anstieg, so ist die Erklärung dafür nur sehr schwer zu finden: Es ist möglich, dass die Weinpreise eine Rolle spielten, dass sich das Konsumverhalten änderte, dass die Bevölkerungszahl zunahm, dass die finanzielle Lage mehr Aufenthalte im Wirtshaus ermöglichte oder dass aus lauter Sorgen über die schlechte Lage mehr Alkohol getrunken wurde. Diagramm 33 zeigt, dass sich die oben beschriebene Bevölkerungsentwicklung bis 1471 ganz mit dem Weinkonsum in Oberwil deckt: der Tiefpunkt 1446, der stetige Anstieg bis 1466 und der darauffolgende Rückgang bis auf den Stand von 1446. Dass sich hierauf die Kurven trennen, lässt sich durch die massive Anhebung des Ungeldes erklären. Kurz vor den Schwabenkriegen setzte wieder eine Zunahme ein, die sich in den Bevölkerungszahlen Oberwils (Diagramm 4) wiederfindet. Die Steuer- und die Weinkonsumkurve zeigen auch deutlich, dass die Jahre zwischen 1499 und 1515 durch eine krisenhafte Situation geprägt waren. Einzig für die zehn Jahre vor dem Bauernkrieg laufen die Linien auseinander, ohne dass eine Erklärung dafür gefunden werden konnte. Da nicht gesichert ist, dass der Bischof um diese Zeit die Steuer noch einmal gesenkt hat, der Ansatz des Ungel-

1 Angaben in Saum, gleitende Dreijahresdurchschnittswerte.

des aber quellenmässig gesichert ist, kommt der Aussage der Diagramme 33 und 34, die einen Anstieg der Einwohner vermuten lassen, mehr Gewicht zu.

Diagramm 34: Weinkonsum in Oberwil und Schliengen 1439-1520[1]

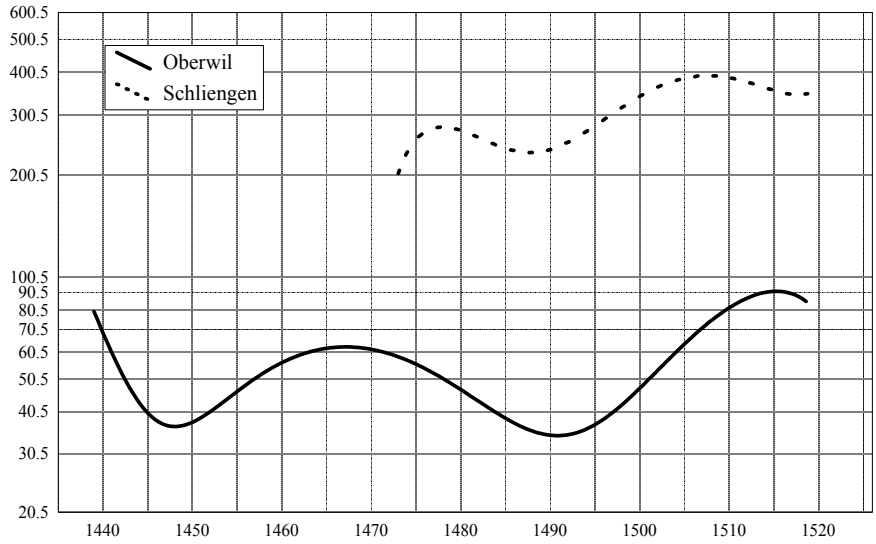

Der Vergleich des Weinkonsums zwischen den Wirtshäusern in den rechtsrheinischen und den linksrheinischen Dörfern (Diagramm 34) soll anhand der Angaben aus Oberwil und Schliengen überprüfen, ob es zwischen den beiden Teilen des Territoriums Unterschiede in der Bevölkerungsentwicklung gab. Da aus dem heute deutschen Ort erst ab 1475 Ungeldzahlungen überliefert sind, können nur die zweite Hälfte des Untersuchungszeitraumes näher betrachtet werden. Es zeigt sich jedoch, dass die beiden Kurven während vielen Jahren signifikant parallel laufen: der Korrelationskoeffizient ist 0.5053, $p = 0.001$, wobei $p<0.05$ als signifikant zu betrachten ist. Es kann folglich mit grosser Sicherheit ausgesagt werden, dass diese Zahlen Tendenzen aufzeigen, die über Eigenarten eines einzelnen Ortes hinausgehen. Es sind bislang keine Werte über den Weinkonsum in Wirtshäusern aus anderen Gegenden bekannt. Eine tiefgehende Interpretation dieser Ergebnisse ist jedoch nur möglich, wenn auch aus anderen Regionen vergleichbare Resultate vorliegen, damit der Weinkonsum auf seine

1 Angaben in Saum. - Die Kurven sind polynomische Trendlinien.
Schliengen: $y = -8.257e4+6.477e3*x-198.936*x^2+2.999*x^3-0.022*x^4+0.0001*x^5+\varepsilon$;
Oberwil: $y = 317.369-41.552*x+2.217*x^2-0.052*x^3+0.001*x^4-2.161e-6*x^5+\varepsilon$.

Aussagefähigkeit für wirtschaftliche und soziale Veränderungen überprüft werden kann.

Diagramm 35: Korrelation der Arlesheimer Weinwerte 1435-1525[1]

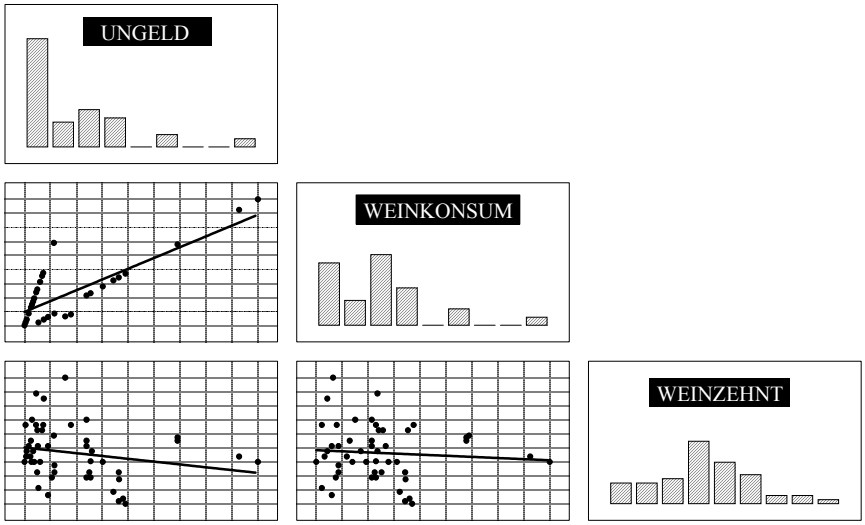

Als einziger Faktor, der auf den Weinkonsum in den Wirtshäusern eingewirkt haben könnte, kann die Beziehung zwischen Leseergebnis und Weingenuss in den Gaststuben untersucht werden. Falls hier eine Korrelation bestand, so müsste in den Jahren mit grossen Weinvorräten und dementsprechend niedrigen Preisen der Konsum angestiegen sein. Im Diagramm 35 sind die Korrelationen zwischen den verschiedenen Weinwerten aus Arlesheim gegenübergestellt. Zusätzlich wurde der Weinverbrauch auch mit einer um ein Jahr verschobenen Phase betrachtet, da das Ergebnis der Weinlese ja immer erst im folgenden Jahr zum Tragen kommt. Die vier Reihen zeigen tatsächlich, im Gegensatz zur eingangs formulierten These, keine Übereinstimmung in der Tendenz: zwischen Weinertrag und -konsum ist keine signifikante Korrelation festzustellen. Es konnte anhand der untersuchbaren Merkmale keine Begründung für die Zunahme des Weinkonsums gefunden werden. Um diese Feststellung vollständig werten zu können, müssten auch Erkenntnisse über mentalitätsgeschichtliche und soziale Determinanten bekannt sein, was zur Zeit noch nicht der Fall ist.

1 Nach Pearson.

Trotte

Das Recht, die Weintrotte zu betreiben, sicherte erhebliche Einkünfte, die von den Erträgen auf dem Feld abhingen. Den Trottwein besass der Bischof in der Basler Gegend allein in Arlesheim, so dass sich nur hier Angaben über die Einkünfte aus dieser Abgabe finden. Die Trotte musste allerdings auch eigenwirtschaftlich betrieben werden, was jedes Jahr kleinere Unkosten für die Trottknechte verursachte. Grössere Ausgaben verursachte diese Arbeit nur, wenn die Trotte selber ersetzt werden musste oder das Trotthaus bauliche Veränderungen erforderte. Zum ersten Male geschah dies mit grossem Zeit- und Geldaufwand im Jahre 1448.[1] Doch bereits 1456 wurde diese Trotte verkauft und durch eine neue ersetzt, wofür viele Transportfronen beansprucht wurden.[2] Ein weiterer Neubau wurde 1504 erstellt.[3]

Da alle Trauben in Arlesheim in der bischöflichen Trotte verarbeitet wurden, vermitteln die Einnahmen aus dieser Quelle ein recht zuverlässiges Bild über die Entwicklung der Ernteerträge in diesem Weinbaudorf. Da sich diese Reihe (Diagramm 17, Seite 321) mit den Zahlen für den Zehnt und den Schlossrebberg deckt (Diagramm 28, Seite 349), kann an dieser Stelle auf ihre Interpretation verzichtet werden.

Steuer

Die Studien Werner Röseners über die Reaktionen der Landesherren in Südwestdeutschland auf die Agrarkrise haben zum Ergebnis geführt, dass diese selber nur wenig Schaden durch sie erlitten haben: «[...] da sie im Unterschied zu vielen anderen Grundherren eher die Möglichkeit haben, sich neue Einkommensquellen ausserhalb des engeren grundherrschaftlichen Bereichs zu erschliessen, und vor allem das Steuerwesen weiter ausgestalten können. Viele Beobachtungen, die hier zu Grundherrschaften der weltlichen Landesherren gemacht wurden, treffen offenbar in ähnlicher Form auch auf die Grundherrschaften der grossen geistlichen Territorialherren zu, [...].»[4] Diese These kann in dieser allgemeinen Form wohl für den württembergisch-badischen Raum Geltung haben; ob sie auch für das fürstbischöfliche Territorium Birseck stimmt, wird anhand einer Abklärung der Möglichkeiten, die von anderen Herren in benachbarten Gebieten genutzt wurden, und der tatsächlichen Realisation neuer Einnahmequellen durch den Basler Bischof überprüft.

---

1 R1/48/182: 361 Arbeitstage wurden geleistet; die Gesamtkosten für Löhne, Verköstigung und Material beliefen sich auf 27 lb 14 ß 6.
2 B-A/56/13ff.
3 B-A/04/18f.
4 RÖSENER (1979a), S. 43.

Bischof Johannes IV. von Fleckenstein sah 1430 in der Steuer und den Diensten einen wichtigen Grund für seine Probleme, die Bevölkerungszahl in seinem Territorium aufrechtzuerhalten: «[...] und dass auch von solcher schweren ufflegung wegen der stůren und anderer dienst, damit die armen lůt des landes [...] beswert und beladen weren und auch teglicher wurden, sich davon scheiden und ziehen in andern landen und gegenden sich getan und gemachet haben, sich solcher swerer ufflegunge, stůren und diensten ze entledigende.» Er entschloss sich deshalb zum Zwecke der Attraktivitätssteigerung seines Territoriums, seinen Untertanen im Delsbergertal und im Gebiet der Probstei Moutier-Grandval eine Reduktion der Steuern zuzugestehen, damit «[...] die erbern lůte derselben lande und gegene wol beliben mogen und sollen und ander bewegen werden, zu inen zu ziehende.»[1] Fiskalpolitik war also schon vor der Lösung der verpfändeten Dörfer um die Stadt Basel ein wichtiges Mittel der Volkswirtschaftspolitik.

In allen Dörfern des Amtes wurde eine Steuer erhoben, die nach dem Zahltermin am Tag des hl. Michael (29. September) «michelstůr» oder «herbst stůr» genannt wurde. Die Betonung der Jahreszeit in der Benennung insinuiert, es habe eventuell noch eine andere, etwa eine «Frühlingssteuer», gegeben. Spuren für eine zweite Steuer, die durch andere Herren eingezogen worden oder verloren gegangen sein müsste, sind keine zu finden. Es ist immerhin darauf hinzuweisen, dass es in der Herrschaft Hattstatt tatsächlich an gewissen Orten ein Gewerff im Frühling und eines im Herbst gegeben hat.[2] Burckhardt vermutete den Ursprung dieser Abgabe in einer freiwilligen Beisteuer, die an den König geleistet wurde und von diesem auf die Inhaber der landesherrlichen Rechte übergegangen war.[3] In den Dörfern, wo die Hohe Gerichtsbarkeit durch andere Herren beschnitten war, konnte der Bischof diese Steuer dennoch in vollem Umfange einziehen. In Arlesheim, wo die Dorfherrschaft mit den Herren Reich von Reichenstein wegen der Existenz zweier Dinghöfe im Verhältnis zwei zu eins aufgeteilt war, galt diese Teilung auch für die Steuer. Andererseits hatte die Teilung der Blutgerichtsbarkeit, wie sie in Reinach mit den Grafen von Thierstein Gültigkeit hatte, keine Beschränkung der Steuer zuungunsten des Bischofs zur Folge. Diese Feststellungen legen den Schluss nahe, dass dieses Besteuerungsrecht

1 StABS, St. Urk. Nr. 1075, 1430 Februar 9. Die französische Fassung abgedruckt bei TR V, Nr. 89, S. 287-291.

2 VELLER-FEST (1982), S. 64. Es finden sich hier allerdings keine Hinweise auf den rechtlichen Ursprung für die beiden Abgaben.

3 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 352. - So auch ROHR (1915), S. 67. - FEHR (1904), S. 90, leitet die Steuer von der hohen Gerichtsbarkeit ab, was seit BRUNNER, O. (1959), S. 273ff., in der Mediävistik nicht mehr vertreten wird.

nicht aufgrund der Blutgerichtsbarkeit erhoben wurde.[1] Es ist in vollem Umfange Gilomen zuzustimmen, der die Steuern im Bereich der Grundherrschaft des Klosters St. Alban auf die «Schutz- und Hilfeleistungen, insbesondere als Vertreter vor fremden Gerichten»[2] zurückführte. Ein weiteres Indiz, das für diese These spricht, findet sich in den detaillierten Steuerzahlerlisten, die für die Jahre 1462 bis 1469 erhalten sind; die Tatsache, dass 13 Einwohner von Reinach ihre Steuer dem Meier von Therwil ablieferten, und die Erwähnung von Zahlern in Gempen und Aesch zeigen, dass die Abgabe nach der Zugehörigkeit zu den alten Dinghofbereichen entrichtet wurde und nicht etwa nach der Dorfeinheit. Die Grundlage für diese Steuer ist also in den Vogteirechten über Arme Leute zu sehen. Steuerpflichtig war, wer den Schwur auf den Herrn geleistet hatte, so dass die Formel verwendet wurde: «[...] die stůre der dinckhofflůte, die mins herre gnade geschworen habent [...]».[3] Die jährliche Steuer hatte als leibherrliche Abgabe in erster Linie eine Funktion als Rekognitionsabgabe; ihre wirtschaftliche Bedeutung, die nicht unterschätzt werden soll, war nur sekundär.

Diese Feststellungen lassen sich jedoch nicht einfach auf das rechtsrheinische Herrschaftsgebiet ausdehnen. In der Markgrafschaft Hachberg haben Studien Röseners zu einem differenzierteren Ergebnis geführt, dessen Kernaussage sich dennoch weitgehend mit den linksrheinischen Verhältnissen deckt: «Die Steuern waren insgesamt von sehr verschiedener Herkunft: Teils stammten sie aus der gräflichen Hochgerichtsbarkeit, teils aus der Schirmvogtei, teils aus der niederen Gerichts- und Ortsherrschaft - dies dürfte die bei weitem wichtigste Form gewesen sein - [...]. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts hatten sich die Unterschiede der Herkunft und rechtlichen Begründung der Steuern bereits weitgehend verwischt».[4]

Bei allen Deutungen der Steuereinnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Zahler nicht mit derjenigen der Einwohner übereinstimmt, denn die zu einem Dinghof gehörenden Armen Leute waren über das ganze Birstal verstreut. So lebten etwa im Birseck im Jahre 1520 viele erwachsene Solothurner: in Arlesheim 15, in Reinach 4, in Therwil 18 und in Oberwil 13,[5] die vermutlich ihrem alten Herrn wie auch dem Bischof zu steuern hatten. Auch der Abtausch von Leuten konnte einen Einfluss auf die Steuerzahlen haben. Vogteibereiche

1 Im Disput zwischen GASSER (1930) und MAYER-EDENHAUSER (1939) unterstützt dieser Befund die These des Schweizers, der ebenfalls die Blutgerichtsbarkeit nicht als Ausgangspunkt des Besteuerungsrechtes erkennen konnte.
2 GILOMEN (1977), S. 269.
3 B-E/61/1.4.
4 RÖSENER (1979b),S. 18. - Über das Verhältnis zwischen Vogtei und Bede siehe die viel zitierte Studie von WAAS (1919).
5 AMIET (1929), S. 170.

innerhalb des Amtes Birseck konnten eine eigene Steuer fordern, wie dies für die Vogtei des Klosters St. Alban in Oberwil belegt ist, das als Vogtsteuer Hafer, Hühner und Holz beanspruchte.[1] Welche Wirkungen diese Überschneidungen aufeinander hatten, und ob sie im Laufe der Jahre aufgehoben wurden, ist ungeklärt.

Riehen war von der Steuer seit altersher befreit.[2] In Allschwil (5 lb), Istein (24 lb), Schliengen (20 lb) und Binzen (24 lb) war die Gemeinde das Steuersubjekt und die jährliche Abgabe während des ganzen Untersuchungszeitraumes unverändert fixiert.[3] Nur in Schliengen gab es zur Geldforderung auch eine festgeschriebene Leistung von 20 Malter oder Säcken Roggen pro Jahr.[4] Es war die Aufgabe der lokalen Behörden, diesen Betrag auf die Untertanen umzuschlagen. Nach welchem Prinzip sie dies taten, bleibt ungeklärt; vermutlich galt als Bemessungsgrundlage das Vermögen, oder sie war mit Grund und Boden verbunden.[5] Diese Feststellungen decken sich vollständig mit dem Bild, das Gilomen[6] für die Steuerabgaben in den Besitzungen des Klosters St. Alban gefunden hat, denn dort war die Steuer im 15. Jahrhundert radiziert und unveränderlich.[7] Auch in den Ämtern der Basler Landschaft und im Solothurnischen wurde auf die gleiche Art und Weise verfahren.[8] Inwieweit sie im Birseck ebenfalls zu einer reinen Grundlast geworden war, die verkauft und verpfändet werden konnte, kann nicht mehr geklärt werden, da derartige Transaktionen nicht vorkamen und keine Quelle erhalten ist, die derartiges ausdrücklich erlaubt oder untersagt hätte. Diese Art der Festlegung der Steuer hatte für den Herrn den grossen Vorteil, dass er genau wusste, mit welcher Einnahme er rechnen konnte. Sein Verwaltungsaufwand blieb auf ein Minimum beschränkt, da ihn allein der Zahlungseingang der Totalsumme interessierte. Bamberger hat die These aufgestellt, die Herren hätten sich so auch einem grösseren Druck ausgesetzt, da die Gemeinde als Gesamtheit stärker war als der einzelne. Sie sieht in der Fixierung des Steuerbetrages einen Sieg der Gemeinde gegenüber dem Herrn, dem sie dadurch den Gewinn aus ihrem wirtschaftlichen Fortschritt vorenthielt.[9] Im Territorium des

1 GILOMEN (1977), S. 270.
2 AAEB, Hofrechnungen 7/6, S. 40.
3 Für Istein stammt der letzte Beleg für diesen Betrag aus der Hofschaffneiabrechnung des Jahres 1523, H/23/3.2.
4 H/23/15.8.
5 AAEB, Hofrechnungen 8/4: Als 1505 der Bischof ein Gut eines Bernhart Vischer vorübergehend selber in Besitz hatte, wurde deswegen die Steuer Isteins um 15 ß gekürzt.
6 GILOMEN (1977), S. 270ff.
7 BURCKHARDT, L.A. (1843), S. 352, sieht im Sisgau ähnliche Verhältnisse: «Sie wurde gewöhnlich als auf einem ganzen Ort haftend gedacht, von diesem aber wiederum auf die einzelnen Güter und Einwohner verlegt, als Pfennigzins oder Kopfsteuer.»
8 ULBRICH (1979), S. 152.
9 BAMBERGER (1922/23), S. 192f.

Basler Bischofs sind die fixierten Steuern tatsächlich vor allem in Gemeinden zu finden, die als besonders renitent eingestuft werden können (Schliengen, Istein) oder in denen seine grundherrliche Position sehr schwach war (Allschwil). Als Beleg für die Richtigkeit der oben erwähnten These kann dies jedoch nicht genügen. Auch in Zeiten der wirtschaftlichen Not zog der Vogt ohne jeden Unterschied die einst fixierte Steuer ein. Im Gegensatz zu den Armen Leuten in den anderen Vogteidörfern konnten die Untertanen mit fixierten Steuern nie eine Herabsetzung des Steuerbetrages durchsetzen. Möglicherweise war also diese Festschreibung der Abgabe bei den Untertanen gar nicht so beliebt; sie wurde auch nicht in den Forderungen der Armen Leute des Birseck im Jahre 1525 verlangt.

Diese Art des Steuereinzuges konnte nach Meinung von Bamberger zu Spannungen innerhalb der Gemeinde führen, denn bei wirtschaftlichen Krisen oder Bevölkerungsrückgang stieg auch der Anteil, den der einzelne an die Abgabe zu leisten hatte. Die Gemeinde selber musste also ein Interesse haben, die Abwanderung von Gemeindemitgliedern in das Territorium anderer Herren zu verhindern. Auch diese These lässt sich im hier untersuchten Raum weder bestätigen noch widerlegen. Für den Herrn war sicherlich von Nachteil, dass die Geldentwertung seine realen Einkünfte im Laufe der Jahrzehnte ständig verminderte. Der Steueranteil, den die Schliengener in Form von Roggen ablieferten, verunmöglichte ihm auch eine genaue Voraussage seiner Einnahmen, da diese von den Marktpreisen bestimmt wurden.

In den anderen Vogteidörfern waren die Individuen die Grundlage für die Bemessung der Steuerhöhe. Für die Festlegung der Steuer traf sich der Vogt jedes Jahr mit den Meiern, die selber keine Abgabe zu leisten hatten, in einem der Wirtshäuser des Amtes, wobei reichlich gegessen und getrunken wurde.[1] Die häufigen jährlichen Schwankungen um 1 ß bei den einzelnen Kontribuenten legen den Schluss nahe, dass als Bemessungsgrundlage nicht Herdstätten, Vermögen, Einkommen oder Grundbesitz dienten, sondern die Anzahl der in einem Haus zusammenlebenden Menschen. Die Michaelisteuer war also im weitesten Teil des Amtes eine Kopfsteuer.[2] Aus den Quellen der Familie Reich zu Reichenstein ist bekannt, dass sie in Arlesheim von allen Männern und Frauen, die

1 B-E/90: «[...] gehort mir widerumb abzeziehen so die amptlut und andere vertzert hant als wir die stůr leyttent zu Oberwilr tuot 1 lb.» oder B-E/00: «Item verzert ze Biningen als wir die stůr leitent 1 lb 6 ß.»

2 Kopfsteuern gab es auch im breisgauischen Glottertal, wie die Personalsteuer des Grafen zeigt. Beide Arten der Festlegung der Steuern gab es auch im Gebiet der Markgrafen von Hachberg. FEHR (1904), S. 90. - Da eine Kopfsteuer als Quelle für demographische Untersuchungen dienen kann, wird das Steuerprinzip im Kapitel über die Bevölkerungsentwicklung eingehender behandelt. Vgl. S. 195.

älter als neun Jahre waren, die Abgabe einfordern konnten.[1] Dies deckt sich auch mit den Angaben über die Steuer, die durch die Grafen von Thierstein in Pfeffingen eingezogen wurde, für die sicherlich eine Kopfsteuer erhoben wurde, deren Höhe allerdings nicht bekannt ist: «Item die lůt, die do gehörent in die stůr ze Pfeffingen, ist by zehen und hundert man und frouwen on ire kind.» In Binzen wurde nach der Reformation ein «leibschilling» eingezogen, was den hier untersuchten Verhältnissen entsprechen würde,[2] wobei als untere Altersgrenze für die Steuerpflicht wohl das siebte Lebensjahr angenommen werden darf.[3]

Die Zahlungsmoral der Untertanen war nicht immer gleich gut. 1509 beklagt sich darüber der Vogt beim Bischof mit der Feststellung: «Die stůr zuo Arlessen ist diss jar angeleit umb 6 phund und 4 ß und sind aber 16 ß nit gebig und etlich vor langem nit gebig gesin und etlich spennig [...]»[4]. In anderen Fällen musste der Vogt auf die Steuer verzichten, da die Familie wegen äusserer Ereignisse nicht im Stande war, der Zahlung nachzukommen. Als Beispiel sei hier ein Eintrag in der Abrechnung des Vogtes für das Jahr 1490 erwähnt, in dem zu lesen ist: «Nota an der von Rynach stůr hat myn gnedig herr nochgelossen [...] von Conrat Schmidlin von Rynach 6 ß, sint verbrannt worden [...]»[5].

Besonders schwerwiegend waren die Folgen der kriegerischen Ereignisse. Der St. Jakoberkrieg verhinderte in den Jahren 1445 und 1446 jede Steuerzahlung «von den schindern wegen»,[6] so dass der Bischof diese Abgabe für diese beiden Jahre erliess. Anders verhielt er sich, als die Dinghofleute 1467 und 1468 keine Steuern zahlten, da sie durch die Solothurner besetzt waren, denn hier verlangte er 1469 eine rückwirkende Zahlung.[7] Als Folge des Schwabenkrieges wurde der Vogt 1499 dazu gezwungen, nur eine «halbstůr» zu verlangen, d. h. auf die halbe[8] und im darauffolgenden Jahr auf die ganze Steuer zu verzichten. Die nachfolgenden Notizen über Steuereinnahmen zeigen konsequent niedrige Zahlen, die Fragen zum Steuersatz aufwerfen. Wird vom gleichen Steuersatz

1 AAEB, B 237/38, Reich von Reichenstein, Aufstellung des Besitzes in Arlesheim 1532.
2 SCHÜLIN (1967), S. 112.
3 Weitere Quellenstellen über Steuerbeträge: B-A/63/21.5: «Item da gat ab an der stuwer, als ich die vorn verrechend han, von der von Dornach, die vorziten von der stifft herr Bernharts von Effringen umb ein ander junchfruwen vergeben ist, die ich ir angelegt hette. Darumb er myns gnedigen herren gnad ein ander junchfruwen geben hat. 2 ß.» - B-A/63/21.6: «Item da get abe an der stuwer von Bechtold Mülner von Leymen, der sich in die stat getzogen hat. 4 ß.»
4 B-E/09.
5 B-E/90.
6 R1/45.
7 B-E/69: «Ich han ingenomen vom meyer von Terwiler das die dinckhofflůtte da selbst anno 66 und anno 67 der michel stůwer, die in angelegt ist, der von Solotar halb versessen haben.»
8 B-E/99.

wie vor den schlimmen kriegerischen Verwüstungen ausgegangen, so könnten die geringen Steuereinnahmen nur durch einen katastrophalen Bevölkerungsrückgang erklärt werden, für den sich weder in den Zehntkurven noch in den Ungeldeinnahmen Belege und Ursachen finden. Es scheint viel wahrscheinlicher zu sein, dass der Bischof die 1501 zugestandene Halbsteuer nicht ganz rückgängig machen konnte, sondern einen definitiven Nachlass um etwa 25% zugestehen musste.

Diagramm 36: Total der Steuereinnahmen aus Arlesheim, Reinach, Oberwil, Äusserer Dinghof Laufen und Binningen/Bottmingen 1435-1525[1]

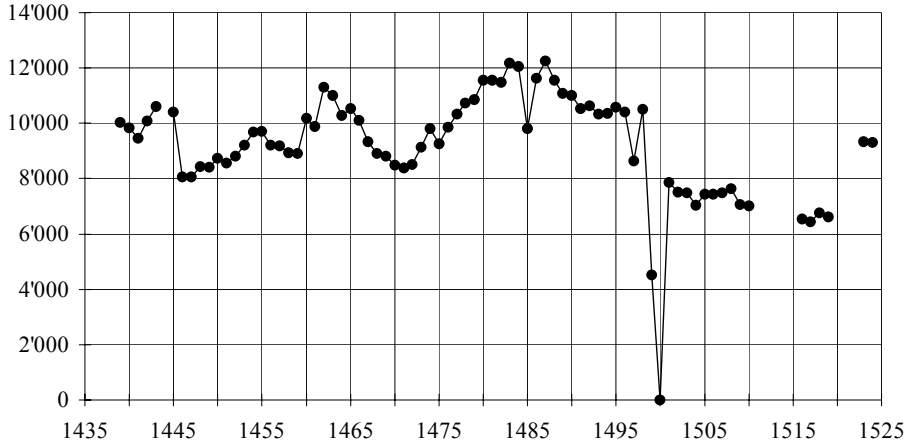

Die Einnahmen aus der Steuer waren unmittelbar von der Bevölkerungsentwicklung abhängig; Seuchen, Kriege und Hungersnöte wirkten sich sofort auf die Zahl der Steuerzahler aus. Auch die Zahlungsmoral war sicherlich Schwankungen unterworfen und von den Durchsetzungsmöglichkeiten des Bischofs und des Vogtes abhängig. Eine genaue Erhebung über diese Zahlungsbereitschaft und damit über die Entwicklung bischöflicher Herrschaftsstärke kann jedoch nicht durchgeführt werden, da die Vögte nur in wenigen Fällen notiert haben, wie viele Leute keine Steuern bezahlten. Dass uns Bemerkungen über Zahlungsunwillige erst anfangs des 16. Jahrhunderts überliefert sind, lässt aber den Schluss zu, dass sich damals die Situation ausserordentlich verschlechtert haben muss.

1 Angaben in Pfennigen.

Wenn auch die genaue rechtliche Grundlage und die Erhebungsgrundsätze der Herbststeuer nicht mehr bekannt sind, so ist aus den Zahlen dennoch zu schliessen, dass während des ganzen Zeitraumes nie eine Veränderung in diesen Grundsätzen stattgefunden hat. Es ist also dem Bischof nicht gelungen, diese Taxe für die Deckung seines Finanzbedarfes zu erhöhen oder sie auch nur der Geldentwertung anzupassen. Im Gegenteil, er musste zu Beginn des 16. Jahrhunderts sogar eine beträchtliche Reduktion zugestehen. Es sind weiter keinerlei Versuche zu erkennen, aus dieser Steuer eine landesherrliche Abgabe zu machen, ihr also eine Grundlage zu geben, die für alle Untertanen die gleiche Belastung zur Folge gehabt hätte.

Fischenzen

Die Einnahmen aus der Lachsweid in Istein waren Schwankungen unterworfen, da dieses Recht jedes Jahr neu versteigert wurde. Die Höhe der jährlichen Einnahmen beruhen auf vielen Zufälligkeiten des Steigerungsprozederes und sind auf keinen Fall Indikatoren für wirtschaftliche Wechsellagen. Die Reihe mit den Beträgen, die für dieses Recht bezahlt wurden, weist viele Lücken auf, so dass eine Interpretation zu keinen schlüssigen Ergebnissen führen kann. Immerhin kann festgehalten werden, dass der Pachtertrag zwischen 1450 und 1508 massiv von 3 lb auf 16 ß abnahm[1] und dann in kleinen Bandbreiten schwankte.[2] Dieser grosse Rückgang ist sicherlich durch Verlust von Ansprüchen an andere Herren zu erklären.

Bedeutend einträglicher als die Fischenz von Istein war diejenige an der Wiese in Riehen. 1452 wurden daraus 5 lb 11 ß eingenommen. 1503 konnte der Bischof vom Domkapitel die beiden angrenzenden Fischereirechte für einen Jahreszins von 6 lb 5 ß übernehmen und die nun grössere Fischweide für 20 lb verpachten. Mit dem Verkauf Riehens an die Stadt Basel ging auch diese Einnahme verloren.

Die kleineren Abgaben

Die Getreide-, Wein- und Hühnerabgaben machten den weitaus grössten Teil aller Naturprodukteleistungen der Untertanen an ihren Herrn aus. In den Rechnungsbüchern werden aber auch einige andere Formen genannt, die meist kleine Nebenbestandteile von proportionalen Abgaben waren. In Oberwil wurden zum Getreidezehnt in Hafer und Dinkel immer auch 50 bis 200 Strohwellen gefordert. Stroh kam auch von Riehen in den Hof. Zu den Fischenzen in Istein gehörten immer Lieferungen von Lachsen und Salmen, der Pächter der Vogelweide

1 H/50; H/08.
2 H/23/3.3: 14 ß 6 d.

musste Enten abliefern. Auf die Gesamtrechnung des Amtes waren diese geringen Mengen unbedeutend, so dass sie in den Jahresabrechnungen meist gar nicht aufgeführt wurden, sondern ohne Verbuchung auf dem Schloss oder im Hof verbraucht wurden. Bei den fixierten Abgaben sind nur die Holzlieferungen der Allschwiler und Riehener an den Hof bekannt. Gemüse, Nüsse, Käse, Eier, Fische, Schweine, wie sie in den Keller des Klosters St. Alban flossen[1] und auch aus den bischöflichen Ämtern St. Ursanne und Delsberg in den Hof des Bischofs gebracht wurden, konnten durch die Birseck-Vögte keine eingefordert werden.

1.1.2.3 Unregelmässige Einnahmen

Neben den oben behandelten regelmässigen Abgaben, mit denen der Vogt jedes Jahr rechnen konnte, gab es eine einzige Abgabe, die er nur bei bestimmten Gelegenheiten von den Untertanen fordern durfte. Es war dies ein Relikt aus der Zeit, als auch alle fahrbare Habe noch dem Herrn gehörte. Beim Tode des Haushaltsvorstandes hatte der Herr das Recht auf das beste Vieh im Stall, das Besthaupt: die Todesfallabgabe (mortuarium). Vom Kloster St. Blasien ist bekannt, dass es versuchte, die Todesfallabgabe zu erhöhen und diese auch von Personen einzuziehen, die davon früher nicht betroffen waren.[2] Ziel dieser Massnahme war die Erhöhung der Einkünfte und die Intensivierung der Leibeigenschaft. Für verschiedene Herrschaften Südwestdeutschlands konnte nachgewiesen werden, dass das Mortuarium eine schwere wirtschaftliche Belastung der Leibeigenen darstellte. Während des Bauernaufstandes von 1525 war deshalb in vielen Dörfern die Abschaffung des Sterbfalles, der als eine Beschränkung des Erbrechtes empfunden wurde, eine wichtige Forderung.[3]

Die Nennung von Todesfallabgaben sind in den Rödeln der Vögte sehr selten; meist haben sie sich auf das Eintragen der Beträge und des Zahlers beschränkt, manchmal ist auch der Name des Verstorbenen zu erfahren. Die alte Form des Besthauptes oder einer anderen Naturalabgabe war lange vor 1439 durch einen Geldbetrag ersetzt, der zwischen 4 lb 10 ß und 10 ß schwankte. Zahlungen sind aus Oberwil, Allschwil, Ettingen, Schliengen, Arlesheim und Reinach registriert. Mehr als «Item für ein fal ze Oberwilr von Hüglin Tzanen erben doselbs 3 lb 15 ß»[4] ist bei keinem Vorkommnis zu ermitteln. Eine Überprüfung der Möglichkeit, dass eventuell diese Gelder nicht in die Vogtkasse flossen, sondern durch andere Stellen der bischöflichen Verwaltung eingezogen

1 GILOMEN (1977), S. 224f.
2 BLICKLE (1967), S. 44. - ULBRICH (1979), S. 44f.
3 BURCKHARDT, Paul (1896), S. 42. - ULBRICH (1979), S. 17f. - BLICKLE (1983), S. 26.
4 B-E/42/3.7.

wurden, führen zu keinem Fund: auch in keinem anderen Dokument sind mehr Eintragungen über den Eingang von Mortuaria zu finden. Schliesslich kann sicherlich davon ausgegangen werden, dass die Meier als Zahlstelle für diese Abgabe ausgeschlossen werden können. Es bleibt als Schlussfolgerung, dass die Todesfallabgabe im untersuchten Raum nur eine untergeordnete Rolle spielte und bis 1516 nicht zu einer wesentlichen Einnahmequelle für den Bischof ausgebaut wurde. Bestätigt wird dieser Befund durch die Tatsache, dass in den Bauernkriegartikeln der Arlesheimer Armen Leute keine Forderung anzutreffen ist, die sich mit dem Todesfall beschäftigt;[1] offensichtlich wurde diese Abgabe nicht als besondere Belastung empfunden.

Nach welchem Prinzip der Fall erhoben wurde, kann nicht geklärt werden. Gilomen hat in der Grundherrschaft des Klosters St. Alban eine Radizierung auf bestimmte Güter angetroffen, die keine Verbindung mit der Leibeigenschaft mehr aufwies.[2] War die Leibeigenschaft die Grundlage der Forderung nach dem Mortuarium, so müssten in den Birseck-Rechnungen viel mehr Eintragungen zu finden sein; war es eine grundherrliche Abgabe, so müsste wenigstens in den wenigen aktenkundigen Fällen eine gewisse Reihe der verstorbenen Gutsbewohner zu entdecken sein. Wahrscheinlicher ist, dass die Kundschaften, die der Markgraf von Baden im Jahre 1487 bei verschiedenen Adligen in der Gegend von Basel einholen liess (z. B. Münch, Eptingen), die Antwort geben. Alle diese Befragten sagten nämlich aus, dass sie den Sterbfall seit altersher von Armen Leuten fordern, die ungenossame geheiratet hatten. Als Abgabe verlangten sie 2/3 oder 1/3 des Erbgutes.[3] Dies würde erklären, weshalb ungenossame Heiraten bei Todesfällen erwähnt werden: «Item ingenomen von Dincklers seligen frouw von Oberwiler 7 lb 18 ß, als sÿ hat ir ungenossen genomen.»[4] Die Beschränkung der Todesfallabgabe auf die Eigenleute, die ungenossame geheiratet hatten, erklärt die geringe Anzahl der diesbezüglichen Eintragungen in den Vogteirechnungen.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass das Mortuarium eine rein leibherrliche Abgabe war, die sich auf wenige Eigenleute beschränkte; sie war fiskalisch ohne grosse Bedeutung. Dieser Befund stellt keine Einmaligkeit im südwestdeutschen Raum dar, denn auch Bader kam in seinen Forschungen über den südöstlichen Schwarzwald zum Ergebnis, dass die Todesfallabgabe «der wirtschaftlichen Bedeutung weitgehend entbehrte» und ihre Wichtigkeit

1 Vgl. S. 27. - Die gleichen Verhältnisse sind auch in den ehemals bischöflichen Ämtern Waldenburg, Homburg und Liestal festgestellt worden, die 1525 folglich ebenso keine Forderung betreffend diese Abgabe erhoben. ULBRICH (1979), S. 150f.

2 GILOMEN (1977), S. 265.

3 StABS, St. Urk. 2272-275, 1487 März 16. und 17.

4 B-E/81/48.2.

vielmehr in ihrer Funktion als äusseres «rechtliches Wahrzeichen» der Leibeigenschaft lag.[1]

Die in den Rödeln häufig genannte Nachsteuer war ebenfalls eine Abgabe, die mit dem Todesfall in Verbindung stand. Über ihre Erhebungsgrundlage gibt es keine eindeutige Aussage in den erhaltenen Schriften. Die mehrfache Erwähnung von 4 Schillingen,[2] wenn es um diese Gebühr ging, machen es wahrscheinlich, dass es sich um diesen fixen Betrag pro verstorbenen Eigenmann/-frau gehandelt hat. Mehr als Mutmassungen lassen die Quellen nicht zu.

1.2 Verbrauch

Bei der Lektüre der Ausgabenrödel der Ämter und der Zentralverwaltung fällt auf, dass diese neben dem Schuldendienst ganz auf die Bestreitung der Kosten der Hofhaltung und -verwaltung sowie auf die Organisation der Ordnungs- und Sicherheitsfunktion konzentriert waren. Ausgaben für fürsorgerische Leistungen an Waisen oder Witwen, an Spitäler oder andere dem Gemeinwohl dienende Institutionen fehlen vollständig. Diese Feststellungen decken sich vollständig mit den Erkenntnissen über die Aufgaben des fürstlichen Haushaltes in den deutschen Landesherrschaften dieser Epoche.[3] Die Schul- und Sozialeinrichtungen wurden in dieser Zeit durch bürgerliche und kirchliche Einrichtungen unterhalten.[4] Die meisten der Ausgabenpositionen wurden in den vorhergegangenen Kapiteln als Aktivität des Vogtes bereits beschrieben. Für die Analyse der Jahresrechnungen genügt deshalb eine kurze Beschreibung.

1.2.1 Personal- und Verwaltungskosten

Nur die Dingungsurkunde des Vogtes Egerkind enthält eine genaue Aufstellung über die Besoldung. Gemäss dieser Urkunde erhielten die Vögte für ihre Dienste eine Entlöhnung, die aus vier Teilen bestand: einem fixierten Sold in Form von Geld, Getreide, Wein und Kleidung vom Bischof, Abgaben von den Dörfern (Hühner, Vogtgarben oder Erschatz), Anteilen an den Bussgeldern und schliesslich einer Vergütung für die Verköstigung der Gefangenen.[5] An diesem

1 BADER, K. S. (1939), S. 90.
2 B-A/61/9.5: «Item 8 ß umb buw fůr 9 fert, die lůd ich fůr nochstůr, als der elter Erhart starb und Gredlÿ Stöcklis. Die hab ich dem mëyger abgezogen an der stůr im 61 jor.»
3 RANKL (1976), S. 51.
4 Für die Stadt Basel vgl. TSCHARNER-AUE (1983).
5 Vgl. diese Urkunde im Anhang, S. 561.

Prinzip änderte sich nichts bis ins Jahre 1507, aus dem eine zweite Aufstellung erhalten ist. Der Geldsold betrug 1439 20 lb[1] und blieb unverändert bis zur Einstellung Mellingers, als er auf 24 lb 12 ß erhöht wurde,[2] um nach dessen Ausscheiden wieder auf das alte Niveau zurückzusinken. Der Lohn des Birseck-Vogtes lag damit deutlich unter dem Niveau des Vogtes von Goldenfels, der 80 Gulden erhielt,[3] während der Keller der Hofschaffnei nur zwischen 5 und 8 Gulden erwarten konnte.[4] Der Besoldungsanteil, der in Naturalien bezahlt wurde, wurde während der Untersuchungsperiode spürbar angehoben: der Hafer von 3 V auf 7 V, der Wein von 4 auf 7 Saum und nur der Dinkel blieb unverändert bei 7 V stehen. Ein Karren Heu wird nur im Dokument von 1507 erwähnt. Der Vogt hatte, wie die anderen bischöflichen Dienstleute auch, Anrecht auf einen Sommer- und einen Winterrock, sowie die dazugehörigen Hüte.[5] Willkürlich konnte der Bischof sich entschliessen, dem Vogt auch ohne besonderen Anlass grössere Ausstände zu erlassen, also zu schenken.[6] Eine Art Altersversorgung, wie sie die Grafen von Württemberg in der Verleihung von Herrenpfründen an altgediente Vögte einrichteten,[7] lässt sich im Fürstbistum Basel nicht finden, wie das Verhalten des Bischofs beim Tode des Vogtes Jörg von Riehen zeigt. In diesem Fall wurde der Witwe nur der noch ausstehende Sold ausbezahlt; von einer darüberhinausgehenden Entschädigung findet sich keine Spur.[8]

Die Abgaben und Dienstleistungen, welche die Vogt von den Dörfern erhielten, und ihr Anteil an Bussen lassen sich in ihrem genauen Umfang nicht nachweisen und berechnen, da sie darüber ihren vorgesetzten Stellen keine Rechenschaft abzulegen hatten, in der Folge also auch keine Dokumente darüber überliefert sind. Diese Quellenlage erlaubt nur eine grobe Schätzung all dieser variablen Einnahmen, die danach etwa 50% der fixierten Einkünfte ausmachten. Werden alle Lohnbestandteile zusammengerechnet, so kann zwischen 1439 und

1 B-A/39/29.2.
2 B-A/84/15.8: «Item ouch blipt man mir 4 lb 11 ß gebessert mins soldes.»
3 R1/61/375.
4 RBJ/70/506: «Herstein, der keller zuo Basel ist gedingt für 5 gulden.» RBJ/59/129: Sein Vorgänger hatte noch 8 Gulden erhalten. - Derartige Vergleiche sind aber mit sehr viel Skepsis zu betrachten, denn es lässt sich in keinem Fall ein Total aller Einkünfte eines Amtmannes errechnen; ebenso unsicher bleibt, welche Nebenkosten für Knechte und Pferde er von diesem Sold selber zu bezahlen hatte.
5 B-A/75/56.4. - B-A/50/32.6: «Item man ist mir schuldig noch zwein wintterrock und 4 kuogelhuot // sit dem krieg.» - R2/78/32: Kleidung für den Meier von Reinach und den Vogt von Istein.
6 R1/63/437: Jörg von Riehen werden 4 V 2 S Hafer erlassen.
7 STIEVERMANN (1989), S. 182. Dies scheint allerdings eine Ausnahmeerscheinung gewesen zu sein. Ein anderes Territorium, das seinen Beamten eine derartige Möglichkeit bot, konnte nicht gefunden werden. Gleich wie in Basel waren aber beispielsweise auch die Verhältnisse im Erzstift Bremen; vgl. SCHLEIF (1972), S. 187f.
8 Vgl. S. 262.

1507 eine Steigerung von ungefähr 45 auf 55 Gulden festgestellt werden. Relativiert wird diese Einnahme durch die Tatsache, dass er sein Dienstpersonal aus der eigenen Geldbörse zu entlöhnen hatte, wie die Bestallungsurkunde von 1437 deutlich formuliert: «[...] das er einen knecht in sinem costen haben sol [...]». Da seine Knechte auch in späterer Zeit in den Dokumenten aufgeführt werden, er für sie aber in den Jahresrechnungen nie einen Sold abziehen durfte, ist sicher, dass diese Regelung nie aufgehoben wurde. Es gibt keinen Hinweis auf die Höhe der Besoldung, die durch diese Knechte empfangen wurde.

Tabelle 23: Besoldung des Vogtes

	1437[1]	1507
Geld	20 lb	24 lb
Korn (Dinkel)	7 V	7 V
Hafer	3 V	3 V
Wein	4 Saum	7 Saum
Bussgelder	bis 9 ß	bis 9 ß
	Erngarben	
	Sommer- und Winterkleider	
	Turnlösi	
		1 Karren Heu von den Matten in Riehen
		4 V Vogtgarben
		Aus jedem Dorf zwei Fasnachtshühner
		je 1 fl. Erschatz aus Muttenz, Oberwil und Kembs
		mit seinem Knecht Holz machen
		Holtzgelt: Oberwil 3,5 lb
		Reinach 30 ß
		Therwil 1 lb
		«Die von Arlesheim beholtzen das schloss».

1.2.2 Justiz

Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts beschränkten sich die Kosten, welche die Gerichtsbarkeit dem Vogt verursachte, auf ein paar wenige Verhandlungsspesen bei Verbrechen, deren Aburteilung der Hochgerichtsbarkeit zustand, und Unkosten für den Nachrichter und dessen Material. Insgesamt höher waren die

1 Vgl. S. 561.

Beträge, welche der Bischof dem Vogt für die Verköstigung (Turnlösi) der Männer bezahlen musste, die im Turm des Schlosses als Gefangene gehalten wurden. Da dies aber meist auch nur kürzere Aufenthalte waren, fielen diese Gelder in der Gesamtrechnung des Amtes nie schwer ins Gewicht.

Um 1500 stieg der Anteil der Gerichtskosten sprunghaft an, als der Vogt begann, die Spesen für die Frevelgerichte in den Dörfern zu verrechnen. Offensichtlich mussten durch den Herrn sämtliche Spesen der Richter und Geschworenen übernommen werden. Zusätzlich verlangte der Vogt vom Bischof auch die Rückerstattung seiner eigenen Aufwendungen in diesen Angelegenheiten.

1.2.3 Hofhaltung und Bautätigkeit

Die Burg Birseck erfüllte vielfältige Funktionen. Sie war der rechtliche Kern des Amtes, um den sich alle Rechte sammelten, und gab ihm deshalb auch ihren Namen. Burg und Amt stellten eine untrennbare Einheit dar: Wer die Burg besass, war auch Herr über das Amt Birseck. Sie diente dem Bischof zeitweilig als Aufenthaltsort und in ihrer Vorburg war der Wohnsitz seines Stellvertreters, des Vogtes. Sie war ein das Territorium markierendes äusseres Hoheitszeichen und gleichzeitig Verkörperung der Herrschaft und Präsenzzeichen des Herrn. Sie war aber auch das verwaltungsmässige Zentrum einer kleinen für die Selbstversorgung bestimmten Eigenwirtschaft. Als befestigte Anlage hatte sie in kriegerischen Zeiten auch die Aufgabe, als Fluchtburg die umwohnende Bevölkerung aufzunehmen, und war Stützpunkt für militärische Aktionen ihres Herrn. Dass es zwischen den vielen Aufgaben, die die Burg zu erfüllen hatte, auch Widersprüchliches gab, zeigt ein kleiner Eintrag in den Rechnungen für das Jahr 1471. Danach hat der Vogt Hans Heilbrunn, wohl im Eifer seines ersten Amtsjahres, eine Glocke für das Burgtor gekauft: «dz man luitdet wan jeman in dz schlos wil, duckt mich ein grosse notdurft.» Aus der Sicht des Verwalters muss dies eine durchaus sinnvolle Einrichtung gewesen sein. Der Bischof scheint jedoch von der Idee, dass nun jedermann an seinem Schloss läuten konnte, wenig begeistert gewesen zu sein: «[...] doch wils mins gnedige herre nit».[1] Aus der Sicht Johannes von Venningens muss die Glocke den repräsentativen Status seiner Burg verletzt haben.

So vielfältig und wichtig die Funktionen dieser Anlagen für den Landesherrn auch waren, so stellten sie gleichzeitig auch eine finanzielle Belastung dar, denn der Unterhalt eines Burggebäudes war eine nie endenwollende zeit- und geld-

1 B-A/71/30.6.

raubende Angelegenheit. Auch auf Schloss Birseck wurde während des ganzen 15. Jahrhunderts fast ununterbrochen gemauert und gezimmert. Jahr für Jahr weist die Vogteirechnung Aufwendungen für Baumaterial sowie für den Lohn und die Kost der Arbeiter aus. Die Arbeiten wurden durch bezahlte Handwerkermeister und deren Knechte ausgeführt. Die Transporte für die Baumaterialien hatten die bischöflichen Armen Leute als Fronen zu leisten.

Die umfangreichsten Arbeiten an der Burganlage selber wurden gleich nach dem Rückkauf des Schlosses durchgeführt. Der Bischof selber vergab eine Reihe von Aufträgen, die zum Ziel hatten, den Aufenthalt auf der Burg angenehmer werden zu lassen und den repräsentativen Charakter der Anlage weiter auszubauen. Den Glaser Peter von Koblenz bedachte er in diesem Sinne mit mehreren grossen Aufträgen, für die er 1437 und 1439 je 10 lb ausgab.[1] Bis 1443 wurden in vielen Fenstern Scheiben mit den Wappen des Bistums und der Familie zu Rhein eingesetzt.[2] In seinem Memoriale notierte Friedrich zu Rhein 1442, dass das Dach der Burg zu decken und die Zisterne zu machen seien.[3] Diese Arbeiten wurden durch Maurer, Zimmerleute und Dachdecker mit ihren Knechten im Sommer 1444, kurz vor der Schlacht bei St. Jakob, in 336 Arbeitstagen abgeschlossen.[4] Das Engagement dieses Bischofs für die Burg Birseck schlägt sich sogar in der Wertung nieder, die er durch den Historiker Wurstisen im 16. Jahrhundert erfuhr. In dessen Basler Chronik wird diese Bautätigkeit besonders lobend erwähnt, weil er das Schloss «wol erbesseret» habe.[5] Danach wurden neben ständigen kleineren Unterhaltsarbeiten, die durch die Vögte selber veranlasst wurden, keine nennenswerten baulichen Veränderungen am Schloss vorgenommen. Arbeiten an den militärischen Einrichtungen der Burg beschränkten sich auf den Ausbau und den Erhalt der Mauerzinnen, die auch als Teil der Selbstdarstellung der Herrschaft gewertet werden können. Weitaus mehr Geld wurde für den Neubau und Reparaturarbeiten an der Trotte in Arlesheim aufgewendet.

Diese Ergebnisse bestätigen im Einzelfall, was als allgemeine Tendenz längst bekannt ist, dass nämlich im 15. und 16. Jahrhundert die grosse Burgenbauzeit

---

1 BF/37/13.7. - RBF/39/47.

2 RBF/39/48: Eine detaillierte Beschreibung des Auftrages an den Glaser, in dem es beispielsweise für die grosse Stube heisst: «sechs venster mit ruten und söllent fünf fenster han halbviert schilt mit dem Bistumb und ze Rin/das sechsd venster sol han einen quartierten schilt mit dem bistumb und ze Rin / und alle türli han bis an zwey venster.» - RBF/43/51: Ein Fenster über dem Altar.

3 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 12.8.

4 B-A/43/30.7.

5 WURSTISEN (1883), S. 25. - RIGGENBACH (o. J.), S. 4. - ROTT (1936), S. 123: Hinweis über eine Scheibe, die Bischof Friedrich zu Rhein der Odilienkirche in Arlesheim geschenkt hat.

bereits beendet war.[1] Auch im Fürstbistum gab es nur noch ein paar wenige Bauvorhaben (Pruntrut, Montvoie), die den fortifikatorischen Ausbau einer Burganlage zum Ziel hatten. Birseck ist eines der viel häufiger anzutreffenden Beispiele von Umgestaltungen in bischöfliche Wohnanlagen (Coeuve, Delsberg), um den Komfort dieser Gebäude zu erhöhen. Sie zeigen aber auch, dass im Fürstbistum nicht von einer Verschwendung von Geldern des Hochstiftes durch kostspielige Ausbauten auf der Burg Birseck oder die Errichtung von repräsentativen Prachtbauten in der Stadt Basel gesprochen werden kann.

Das Schloss Birseck bildete das Zentrum der Herrschaft.[2] Es war das Symbol der Macht und repräsentierte seinen Inhaber.[3] In dieser Funktion hatte es einen herrschaftlichen Charakter auszustrahlen und das Prestige seines Besitzers auszudrücken. Zwischen dem Rang des Herrn und seiner Burg bestand eine Korrelation; sie war also Status- und Prestigeobjekt gleichzeitig. Als Herr wurde immer der Bischof verstanden, der hier seinen Wohnsitz nehmen konnte. Hielt er sich in einer seiner anderen Burgen auf, so war Birseck unbewohnt, da der Vogt als sein Repräsentant nur in der Vorburg Wohnrecht hatte.

Aufenthalte des Bischofs auf Birseck dienten in erster Linie der «Präsentation bischöflicher Herrschaft im hochstiftischen Territorium».[4] Er wohnte hier, wenn er in den Dörfern des Amtes die Huldigung der Untertanen entgegennahm und Kammergericht hielt. Meist blieb er nur eine Nacht oder wenige Tage, benutzte das Gebäude also nur als Gelegenheitsunterkunft. Basel, Delsberg und später Pruntrut sahen den hohen Herrn bedeutend häufiger und länger. Ein elfwöchiger Aufenthalt Arnolds von Rotberg im Jahre 1452, also kurz nach seiner Wahl zum Bischof, stellt eine grosse Ausnahme dar.[5] Es ist zu vermuten, dass er auch in dieser stadtnahen Burg wohnte, wenn er in Krisenzeiten der Stadt Basel demonstrativ die Anwesenheit verweigerte.

Bedeutende Treffen, Tagungen oder gar Verhandlungen mit anderen Fürsten oder Diplomaten haben auf der Burg in der untersuchten Zeitspanne keine stattgefunden. Lediglich Zusammenkünfte mit unbekannten Kaufleuten oder Boten sind überliefert.[6] Trotz der Nähe des Schlosses spielten auch die nahen Wirtshäuser eine wichtige Rolle im Sozialleben. Adlige Herren, die sich mit dem Bischof treffen wollten, warteten in der Regel auf Kosten des Vogtes in einem Reinacher Gasthaus und nicht auf dem Schloss Birseck auf dessen Eintreffen. Von

1 MEYER, W. (1986), S. 80.
2 Vgl. BRUNNER, O. (1959), S. 254.
3 Über den repräsentativen Charakter der Burganlagen und deren Einfluss auf die bauliche Gestaltung vgl. MEYER, W. (1976).
4 FOUQUET/DIRLMEIER (1992), S. 117.
5 R1/52/247.
6 B-A/52/21.6: «[...] as mis heren genod den tag do hatt mit den walchen [...]».

einem Aufenthalt Friedrichs zu Rhein in der gleichen Lokalität ist ein amüsanter Bericht in der Abrechnung von Vogt Egerkind für das Jahr 1441 zu finden, in dem erzählt wird, dass er dem Bischof 3 ß 10 d auf die Rechnung vorschiessen musste, die der hohe Herr beim Kartenspiel mit der Gräfin von Thierstein verloren hatte.[1] Eine Ausnahmesituation spielte sich im Dezember 1451 auf dem Schloss ab, als Bischof Friedrich zu Rhein hier auf dem Sterbebett lag, bevor man ihn für seine letzten Lebenstage in den Schürhof nach Basel brachte.[2] In dieser Zeit stieg die Zahl der Anwesenden ungewöhnlich an, da neben den üblichen bischöflichen Begleitern eine Reihe von Würdenträgern des Bistums dem Bischof das letzte Geleit gaben. In dieser kurzen Zeit wurden 11 V Korn und 11 V Hafer verbraucht.

Wie lebte der Bischof, wenn er sich innerhalb seines alltäglichen Rahmens bewegte, beispielsweise auf seiner Burg Birseck? Antworten auf diese Frage lassen sich anhand einer Untersuchung der Möblierung und Einrichtung des Schlosses Birseck überprüfen. Als Grundlage hierfür dienen drei bislang wissenschaftlich noch nicht beachtete Inventarverzeichnisse. Das erste wurde im Jahre 1437 anlässlich des Todes von Bischof Johannes von Fleckenstein erstellt, die beiden anderen 1462 beziehungsweise 1490 bei der Übergabe des Schlosses an einen neuen Vogt.[3] Das älteste Dokument zählt in den Privatgemächern des Bischofs neben den Bettgestellen und den dazugehörigen Decken und Tüchern nur einen Spiegel, ein Bärenfell und ein papierenes Messbuch auf. In den anderen Kammern befand sich neben den Betten ebenfalls kein anderes Mobiliar; insgesamt standen im Schloss fünf Betten. Die beiden Stuben waren mit Tischen, Sesseln, Fässern, Häfen und Kannen nur spärlich eingerichtet. Einziger Luxusartikel war ein nicht näher beschriebenes Spielbrett. In der Küche standen eine Pfanne, ein Bratspiess und ein Kessel neben ein paar wenigen anderen Küchengeräten. An Weinvorräten wurden im hinteren Keller sieben Fässer mit 53 Saum und im vorderen vier Fässer mit 15 Saum gezählt. Schliesslich wurden in einer Vorratskammer ein Kästchen, gegen fünf V Dinkel, 6 V 2 S Hafer, 12 Zuber, 2 Bütten, ein Trichter, eine Lanze und ein Vogelkäfig aufbewahrt. Zur Zeit Bischof Johannes von Venningens war die Anzahl der Betten auf elf angewachsen, entsprechend grösser war auch die Zahl der mit allen Einzelheiten beschriebenen Tücher und Decken. Für die Küche war in der Zwischenzeit beträchtlich mehr Geschirr und Gerät angeschafft worden, so dass beispielsweise jetzt vier

1 B-A/41/18.5.
2 B-A/51/25.2: «Item usgen 5 lb 4 ß 4 d diewil mis heren genod ze Birseg was im sterbet vor wienacht im 51 jor.»
3 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 A, 616, Nr. 204. - AAEB, Comptes Birseck, 1458-1477. - StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 A, 616, Nr. 210.

Pfannen und fünf Bratspiesse vorhanden waren. Neu war auch das Besteck, das aus sechs Silber- und fünf Messinglöffeln bestand. Die Spiellust des Bischofs zeigt sich in den drei Schachbrettern, die auf die beiden Stuben verteilt waren.[1] Es fällt auf, wie viele der gewobenen Sachen «gebletzt» oder «bös» sind, sogar die weisse Überdecke auf dem Bett des Bischofs war geflickt; von sieben Sesseln heisst es, sie seien «züsamengekeit». Obwohl der Hausrat zahlenmässig angestiegen ist, kann nirgends Luxus oder aussergewöhnlicher Komfort entdeckt werden. Im Gegenteil, die Inventare zeigen eine sehr karge aber zweckmässige Ausstattung der Anlage, die im Vergleich mit mancher Bürgerstube in der Stadt sicherlich als armselig zu bezeichnen ist.[2] Fast dreissig Jahre später vermittelt die Hausratsliste noch den gleichen Eindruck. Einzelne Gegenstände sind wieder weggenommen worden, ein paar wenige andere sind hinzugekommen. Auf dem Schloss befand sich aber nach wie vor nichts, was dazu gedient haben könnte, die Behaglichkeit des Gemäuers zu steigern oder den Gästen den Aufenthalt angenehmer zu gestalten.

Die Prüfung der Einrichtungsgegenstände im Wohnbereich der Burg und des Hofes in Basel bestätigt für alle drei Zeitabschnitte die relative Bescheidenheit des bischöflichen Alltagslebens, die auch Dirlmeier und Fouquet festgestellt haben. Von Luxus kann auf keinen Fall die Rede sein, auch wenn die Bischöfe einen Teil ihres kleineren Hausrates jeweils in ihrem Reisegepäck mitführten und nicht allein auf das permanente Schlossinventar angewiesen waren.[3]

1.2.4 Reisespesen

Aus den Abrechnungen der Hofschaffnei, der Vogteien und den Rechnungsbüchern von Friedrich zu Rhein und Johannes zu Venningen ist zu erkennen, wie häufig die Bischöfe bis in die Zeit der Burgunderkriege hinein zusammen mit ihrem Gefolge im Bistum und im Ausland herumreisten. Schlaglichtartig zeigt dies ein Eintrag von 1460, in dem Johannes von Venningen selber berechnet, er sei in diesem Jahr 14 Wochen in Basel, 16 Wochen in Delsberg gewesen und 3 Wochen und 5 Tage im Bistum umhergeritten; weitere 19 Wochen und 2

1 RBJ/59/134: Johann von Venningen war auch ein Kartenspieler. Während einer Reise nach Wien verspielte er einen Gulden, was er mit «et male feci quod lusi» kommentierte.

2 Im StABS werden verschiedene Inventare bürgerlicher Haushalte aus dem 15. Jahrhundert aufbewahrt, die einen vergleichsweise vielfältigeren und komfortableren Hausrat ausweisen. MAJOR (1911).

3 FELLER-VEST (1982), S. 166ff.: Die Einrichtung der Burgen der Herren von Hattstatt zeigen im 15. Jahrhundert einen vergleichbaren Charakter: «[...] man hat sich die Ausstattung der Burgen als einfach und primitiv, den Hausrat als bescheiden und zweckmässig vorzustellen.»

Tage hielt er sich im Ausland auf: «In myns herren von Österrichs dinst geyn Mantuwa und geyn Wienn zum keiser».[1] Diese für die Landesherren des Spätmittelalters durchaus übliche Form der Reiseherrschaft veränderte sich nach dem Regierungsantritt Kaspars zu Rhein und noch stärker unter Christoph von Utenheim zu einer Residenzherrschaft. Um die Jahrhundertwende unternahmen die Bischöfe bedeutend weniger Reisen und führten die Geschäfte statt dessen viel stärker von ihrem Schloss Pruntrut aus.

Das bischöfliche Gefolge umfasste im Jahre 1471 ein sechsköpfiges Hofgesinde und elf Knechte.[2] Zusätzlich zu diesen besoldeten Personen hielten sich in der Umgebung des Bischofs immer auch Kleriker und Junker auf, die ihren Lebensunterhalt nicht direkt aus der Privatbörse ihres Herrn empfingen, sondern als Domherr, Vikar oder Vogt von ihm in anderer Weise abhängig waren. Auf Reisen im eigenen Bistum wurde er nicht von all diesen Personen begleitet, wie das Beispiel Bischof Friedrichs zeigt, der in der Nacht zum ersten Mai 1443 zusammen mit sechs Begleitern auf dem Schloss Birseck schlief.[3] Eine bischöfliche Reisegruppe, die sich innerhalb der Bistumsgrenzen aufhielt, dürfte also in der Regel kaum mehr als zehn Teilnehmer umfasst haben.

Eine Abrechnung des Kellers über verschiedene Aufenthalte des Bischofs auf der Burg Birseck zwischen dem 16. Oktober und dem 11. Dezember 1451 zeigt einige Details über das Leben auf dem Schloss während seiner Anwesenheit.[4] Die Aufgabe des Vogtes war auf die eines Hauswartes beschränkt, der für die Instandhaltung der Gebäude und für die Verpflegung der mitreisenden Pferde zu sorgen hatte. Aufenthalte des Bischofs werden in den Ausgabenrödeln deshalb nur durch die Verrechnung des verfütterten Hafers manifest.

Um die Verpflegung der Herren, Damen befanden sich selten in der Umgebung des Bischofs, kümmerten sich der Keller und der Koch, die zum Tross des Bischofs gehörten. Korn und Wein wurden meist aus den Vorräten des Schlosses genommen. Fleisch, Butter, Eier, Fisch (Hecht, Stockfisch u. a.), Zwiebeln und Hafermehl mussten am Ort zugekauft werden. Auch wenn der Bischof Gäste wie den Grafen von Thierstein oder den Weihbischof empfing, finden sich keinerlei Spuren für irgendeinen Luxuskonsum. Diese Feststellungen bestätigen die Ergebnisse der Studie von Dirlmeier und Fouquet über «Aufwand und Kosten dieser Reisen im Rahmen des bischöflichen Haushaltsbudgets» und über die Rolle des demonstrativen Luxus am Beispiel[5] Johannes von Venningens: «Die

1 RBJ/60/143.
2 RBJ/71/512.
3 B-A/42/22.3.
4 H/51/15.
5 FOUQUET/DIRLMEIER (1992), S. 114.

Formen der Herrschaftspräsentation gegenüber den eigenen Untertanen waren insgesamt zumindest von der Kostenseite her wenig ausgeprägt; [...]. Der Bischof sah sich hierbei offensichtlich keinem Konkurrenzdruck seiner adligen Nachbarn und von seiten anderer Reichsfürsten ausgesetzt [...]».[1] Doch bei aller relativen Bescheidenheit des Auftritts und der Spesen gehörte es ebenfalls zu den Gepflogenheiten von Bischof Johannes, dem Dienstpersonal auf dem Schloss Trinkgeld zu schenken, so beispielsweise der Schwiegertochter des Vogtes Egerkind im Jahre 1458.[2]

Liste 8: Das Gefolge Kaspars zu Rhein während eines Aufenthaltes auf Birseck im Jahre 1482

Gast	Pferde
Kaspar zu Rhein, Bischof	1
Friedrich zu Rhein, Hofmeister	1
Junker Thüring Reich von Reichenstein	4
Herr Bernhardin	2
der junge Reinacher	1
der Dechant	1
der Vogt von Zwingen	2
Meister Hennÿge	1
der Koch	1
der Marstaller	1
der Bote	1
Junker Michel von Neuenfels	2
der Probst von Münster	2
Gûnther	1
Bömgratz	1
der Schneider	1
der Schmied	1

Ein anderes Bild zeigt eine Untersuchung der Reisen des Bischofs ins benachbarte Ausland an Tagungen mit den angrenzenden Fürsten. Friedrich zu Rhein hatte bei einer Reise nach Colmar zu Herzog Albrecht VI. im Jahre 1446 nicht weniger als 20 Pferde dabei, im folgenden Jahr waren es zum gleichen Fürsten nach Freiburg gar 25.[3]

1 FOUQUET/DIRLMEIER (1992), S. 119.
2 RBJ/58/122.
3 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 8 und 11.

1479 nach einem Besuch beim Herzog von Österreich kam Kaspar zu Rhein mit 10 Begleitern auf die Burg Birseck;[1] 1481 schlief er hier mit 16, rsp. 10 Gefolgsleuten;[2] 1482 waren es einmal 17 und ein andermal 15 Personen (vgl. Liste 8).[3] Der Vergleich mit seinen Vorgängern zeigt, dass das Gefolge, mit dem der Bischof unterwegs war, während der Herrschaft Kaspars zu Rhein spürbar anwuchs.

1.2.5 Rebkosten und Fischzucht

Neben den Lohnkosten für den Vogt waren die Rebkosten die einzige andere Ausgabenkategorie, die einen regelmässigen Charakter hatte. Sie umfasste vor allem die Speisung der Froner und nach 1506 auch die Entlöhnung der Frauen und Männer, die im Schlossrebberg arbeiteten. Doch verursachte der Wein eine ganze Reihe weiterer Unkosten: Transport des Weines in die Trotten und anschliessend in die Höfe von Basel, Delsberg und Pruntrut; die jährlichen Arbeiten des Küfers für die Reparatur der Fässer und Lesegeschirre sowie für das Ablassen des Weines; die Entlöhnung der Bannwarte und der Männer, die für den Bischof den Zehnt in den Dörfern einzogen; der Kauf neuer Fässer. Die jährlichen Aufwendungen waren sehr hoch und gingen nur wenig zurück, wenn das Leseergebnis nicht gut war, da die Fixkosten einen grossen Anteil daran hatten.

Mit Abstand die grössten Investitionen wurden in den Bau der Fischweiher in Arlesheim und Oberwil getätigt. Besonders gewaltig erscheint der Aufwand für den Oberwiler Teich, der mit 830 lb das Mehrfache der Bruttoeinnahmen des Amtes Birseck ausmachte. Die daran anschliessenden Unterhaltskosten belasteten den Haushalt ebenfalls beträchtlich. Schliesslich sind auch die Verluste an Zinsen und Fronen zu erwähnen, die als Folge dieses Unternehmens akzeptiert werden mussten.

1 B-A/79/8.11.
2 B-A/81/22.
3 B-A/82/14f. Der Vogt nennt in diesen beiden Fällen auch die Namen der Begleiter, die aber nicht mehr alle identifiziert werden können.

1.2.6 Krieg und Fehden

Die direkten Kosten für die Auswirkungen für kriegerische Aktivitäten waren über den ganzen Zeitraum betrachtet unbedeutend. Die Verköstigung von Wächtern und von Flüchtlingen belastete zwar mehrfach das Ausgabenbudget des Vogtes, doch konnte er diese Gelder problemlos aus den eigenen Einnahmen bestreiten. Für die Uniformen der Birseckmänner, die gegen den Herzog von Burgund und später nach Flandern geschickt wurden, wurden grosse Summen aufgewendet, die jedoch ebenfalls keine untragbare Belastung für die Kasse des Vogtes bedeuteten. Viel härter trafen ihn die indirekten Kriegsfolgen, denn Ernteausfall und Bevölkerungsrückgang führten zu einer spürbaren Reduktion aller Einnahmen, die auf der landwirtschaftlichen Produktion oder den Personen lagen.

1.3 Rekonstruierte Jahresrechnungen

Die in den Recessen zusammengestellten Jahresrechnungen der Vögte sind nach statistischen Kriterien nicht auswertbar, da in diesen Heften verschiedene moderne buchhalterische Regeln noch nicht berücksichtigt wurden. Die transitorischen Aktiven oder Passiven werden beispielsweise häufig in die neue Abrechnung verarbeitet, ohne dass die Beträge ersichtlich wären. Es wird nicht immer angegeben, ob sich Werte auf effektive Leistungen beziehen oder auf Forderungen. Für verkaufte Ware wurde in vielen Fällen der erzielte Preis beim Geld als Eingang verbucht, die Ware wurde aber weder als Eingang noch als Ausgang notiert. Es wurden keine Inventare der Vorräte aufgenommen. Verschiedene Ausgabenpositionen wurden nur als Summe notiert, so dass heute nicht mehr nach dem Anlass unterschieden werden kann. Es finden sich Einträge, die zu knapp formuliert sind, um sie heute noch verstehen zu können. Es gibt sogar Formulierungen, die offensichtlich den Anlass der Ausgabe vor gewissen Amtleuten verschleiern sollten: «Item ussgeben als sin gnode wol weysst: 4 lb.»[1] Schliesslich ist es sehr hinderlich, dass dem Bischof und seinen hohen Amtleuten im Laufe des Jahres immer wieder Gelder und Naturalien aus den Amtsbeständen übergeben wurden, die nicht in jedem Fall in der Buchhaltung wiederzufinden sind. Der Bischof liess den Birseckvogt Geld an Kreditoren anweisen, die mit den Geschäften des Amtes nichts zu tun hatten. Um all diese Un-

1 B-A/91/25/5. Ähnlich lautende Eintragungen sind in den Rechnungen für 1492 und 1493 zu finden. Offensichtlich sollte der Kanzler oder auch nur der Schreiber der Rechnung nicht erfahren, wofür der Vogt im Namen des Bischofs diese 4 lb ausgegeben hat.

genauigkeiten und Eigenarten der Buchführung zu eliminieren, wurden rekonstruierte Rechnungen erstellt, die nach modernen Gesichtspunkten angelegt wurden. Die dadurch errechneten Beträge entsprechen deshalb nicht mehr den im Eingang dieses Teils (vgl. Diagramme 7 bis 13, Seite 309ff.) wiedergegebenen Zahlen, da diese auf den in den Recessbüchern angegebenen Werten beruhen.

Da sich die Rechnungsperioden der Ämter bei den variablen Einkünften (Bussen, Ungeld usw.) nicht an einen festen Anfangs- und Schlusstermin hielten, werden hier jeweilen dreijährige Spannen miteinander verglichen. Dies führt dazu, dass die zeitliche Unregelmässigkeit bei der Rechnungslegung nur zu kleinen, vernachlässigbaren Unterschieden führt. Die Abrechnungen erlauben eine Analyse der Jahre 1447-1449, 1467-1469, 1491-1493 sowie 1517-1519. Alle vier Perioden sind durch kriegerische Ereignisse verschont und liegen in der Regierungszeit von vier verschiedenen Bischöfen; ein regelmässiges Intervall von zwanzig Jahren konnte aufgrund der Quellenlage nicht eingehalten werden.

Eine standardisierte Übernahme der einfachen Gliederung der Buchhaltung des 15. Jahrhunderts, die sich schlicht in eine nach Abgabenart getrennte Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine einfache Nettoertragsrechnung unterteilen lässt, entspricht dem Geist der untersuchten Zeit und lässt die Ergebnisse auf einfache Weise darstellen. Das Nettoabrechnungsverfahren der bischöflichen Ämterverfassung und das Fehlen einer klaren Trennung zwischen den Kassen der einzelnen Amtsbereiche und Verwaltungsniveaus lässt allerdings auch vernünftigerweise nur eine finanzwirtschaftlich-fiskalische Analyse zu. Die zeitgenössische Trennung in eine Geld-, Korn- und Weinrechnung wurde dabei beibehalten, um auf eine mit zu vielen unbekannten Variablen belastete Umrechnung der Naturalwerte in Geldwerte verzichten zu können. Nur wenn die zeitgenössischen Quellen selber Umrechnungsfaktoren gebrauchten, wurden diese benutzt. Es wird mit Nachdruck noch einmal darauf hingewiesen, dass in allen Fällen, bei denen Umrechnungen von Ware in Geld vorgenommen werden mussten, um vergleichbare Grössen zu erhalten, diese Angaben nur «gewisse Vorstellungen über die Verhältnisse»[1] geben können.

1.3.1 Geldrechnung

Die Geldrechnung weist bei den Martins- und Lichtmesszinsen für die Jahre nach 1493 ein deutliches Sinken aus, das weiter oben begründet wurde.[2] Ob-

1 GILOMEN (1977), S. 216.
2 Vgl. S. 333f. und S. 334ff.

wohl die Steuer zwischen 1467-69 und 1517-19 in absoluten Beträgen fast unverändert blieb, ist dennoch ein Rückgang festzustellen, da in der Zwischenzeit neue Steuerbezirke hinzugekommen waren. Die grösste negative Differenz weist der Warenverkauf aus, der am Schluss der Periode nur noch gerade 12% des Betrages der ersten untersuchten Rechnungsperiode betrug. Der Vogt beschäftigte sich offensichtlich nur noch am Rande mit dem Verkauf der Naturalien, die in seinem Amt gesammelt wurden.

Diagramm 37: Rekonstruierte Geldrechnung des Amtes Birseck: Prozentualer Anteil der Einnahmequellen 1447-49

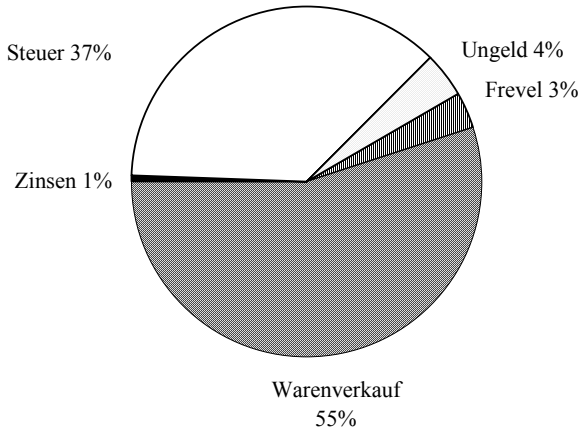

Das Rebgeld und die Leimgrubenzinsen in Binningen waren als neue Einnahmequellen erschlossen worden, hatten im Gesamtbudget des Amtes jedoch nur einen kleinen Anteil. Viel gewichtiger war der starke Ausbau der Einnahmen aus dem Ungeld und den Bussgeldern. Das Ungeld war, wie oben beschrieben, nicht nur aus weiteren Bezirken nach Birseck gekommen, sondern hatte nach 1473 durch Erhöhung des Ansatzes gesteigert werden können. Die beiden ersten Dreijahrestotale, die vor der Erhöhung liegen, weisen 14 rsp. 15 lb aus dieser Weinumsatzsteuer aus; in den beiden späteren Perioden wurden unter diesem Titel 204 rsp. 300 lb verrechnet: eine Erhöhung um fast 2 500%. Nicht viel geringer war die Steigerung der Einnahmen aus den Buss- und Frevelgeldern, die um 2 169% anstiegen und sich 1517-19 auf 258 lb addierten. Zusammen mit dem Ungeld machten die Frevel 2/3 der Amtseinnahmen aus. Insgesamt hatten die Einnahmen um 136% zugenommen. Wird die Zusammenlegung der linksrheinischen und der rechtsrheinischen Gebiete mitberücksichtigt, so kann der ef-

fektive Zugewinn in die bischöfliche Kasse immer noch auf mehr als 50% geschätzt werden.

Ein Vergleich der Einnahmen von 1518-19 und 1523-24 (vgl. Tabelle 24) zeigt die Einnahmen, welche aus den Dörfern Therwil und Pfeffingen ins Amt Birseck eingebracht wurden, als sie der Bischof aus der Hinterlassenschaft der Grafen von Thierstein übernehmen konnte. Das Gesamtergebnis für jeweils zwei Jahre weist ein Anwachsen um 57 lb oder 11.1% auf. Die Detailanalyse ist schwierig, da für die beiden Jahre vor dem Bauernkrieg nur die Recesse erhalten sind. Aus den beiden Neuerwerbungen kam sicherlich ein substantieller Zugewinn von 78 lb bei den Zinsen, den Steuern und den Ersatzzahlungen für Fronen in die Kassen auf der Burg Birseck. Die massive Steigerung der Position für das Ungeld und das steile Abfallen der Frevelgelder haben jedoch mit den territorialen Verschiebungen um 1522 nichts zu tun. Da die bischöflichen Quellen für diese Jahre sehr spärlich werden, konnte die Ursache für diese Entwicklungen nicht gefunden werden.

Diagramm 38: Rekonstruierte Geldrechnung des Amtes Birseck: Prozentualer Anteil der Einnahmequellen 1517-19

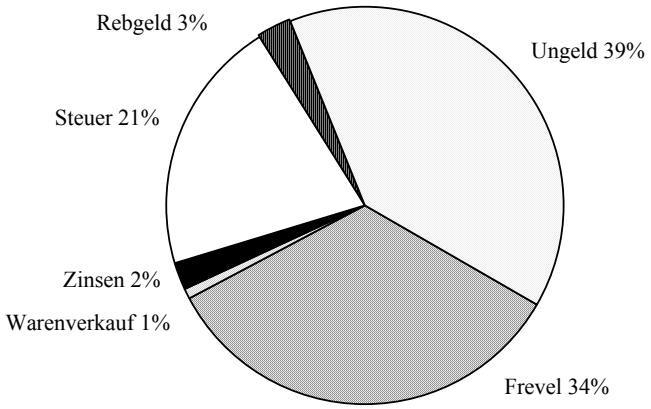

Auf der Ausgabenseite fällt zunächst die Verfünffachung der Spesen für Gerichtskosten und Militärisches auf. Wird dabei berücksichtigt, dass in den beiden ersten Zeitabschnitten ein Grossteil dieser beiden Positionen durch die Bewachung der Burg in Kriegszeiten entstanden ist, die zwischen 1517 und 1519 nicht organisiert werden musste, so kann die ganze Erhöhung durch die Einsetzung der neuen Frevelgerichte erklärt werden. In den Zahlen ist auch die

Erhöhung der Rebkosten als Folge der Abschaffung der unbezahlten Fronen im Schlossrebberg wiederzuentdecken, die eine Verdoppelung der Herbstkosten bewirkt hatte. Alle anderen Positionen weisen erratische Ausschläge wegen Einzelphänomenen auf oder sind nur unwesentlich angestiegen. Lässt man die hohen Baukosten weg, die das Ergebnis der ersten Periode verzerren, so sind die Ausgaben während den ersten drei Zeitabschnitten fast unverändert. Der vierte hingegen weist fast eine Verdreifachung der Spesen aus, was fast ausschliesslich mit den Rebkosten und den Frevelgerichten zu begründen ist.

Tabelle 24: Rekonstruierte Geldrechnung des Amtes Birseck: Geldeinnahmen nach dem Erwerb Therwils und Pfeffingens

Einnahmen	1518-19	1523-24
Frevel	177 lb	74 lb
Warenverkauf	3 lb	0 lb
Zinsen	12 lb	70 lb
Steuer	106 lb	121 lb
Rebgeld	15 lb	20 lb
Ungeld	192 lb	277 lb
Total	505 lb	562 lb

Dass die Amtsrechnung für 1517-19 um den Faktor acht höher lag als siebzig Jahre zuvor (ohne die Baukosten ist immer noch eine Verdoppelung festzustellen), lag zum einen Teil an der Zusammenlegung der links- und rechtsrheinischen Herrschaften. Ebenso wichtig waren aber die Steigerung des Ungeldes und die Einführung der Frevelgerichte, welche ihre eigenen Unkosten bei weitem deckten und darüber hinaus den Rückgang der Zinseinnahmen kompensieren konnten. Während bei den grundherrlichen Zinsen nur eine minime Veränderung eingetreten war, hatte der Bischof die landesherrlichen Rechte als Geldquellen kräftig ausbauen können. Das Rebengeld glich die Lohnzahlungen, welche die kostenlosen Fronen ersetzten, nur teilweise aus.

Diagramm 39: Rekonstruierte Geldrechnung des Amtes Birseck: Einnahmen[1]

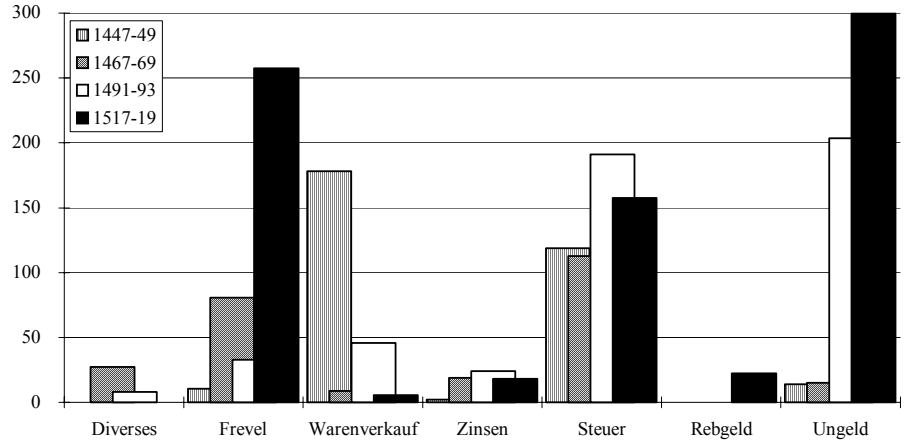

Diagramm 40: Rekonstruierte Geldrechnung des Amtes Birseck: Ausgaben[2]

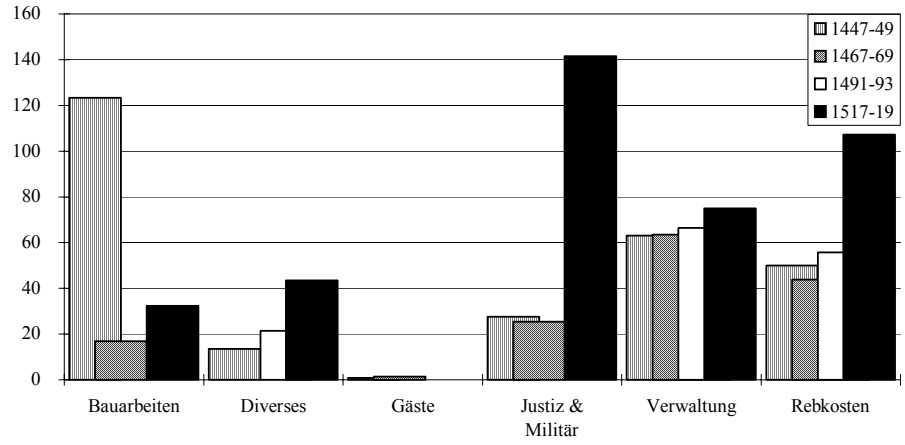

1 Angaben in lb; Total von jeweils drei Jahren.
2 Angaben in lb; Total von jeweils drei Jahren.

1.3.2 Getreide- und Weinrechnungen

Alle direkten Erträge in Form von Naturalien (Zinsen, Zehnten, Frevel, Eigenwirtschaft) dienten in erster Linie der Verpflegung des bischöflichen Hofes, der Frondienste leistenden Armen Leute sowie der Besoldung der Amtleute. Der übrigbleibende Teil wurde im Direktverkauf in Bargeld umgesetzt. Bis etwa 1460 versuchte man diese Produkte in den Dörfern zu verkaufen, da dadurch alle Transportkosten wegfielen. Hier traten als Käufer des Getreides viele Dorfbewohner auf; der Wein wurde den Wirten verkauft. Neben Barverkäufen, welche die Regel waren, kamen auch Termingeschäfte vor. Bei dieser Art des Handels hatte der Käufer Bürgen zu stellen oder Pfänder zu nennen.[1] Blieben dann immer noch Waren übrig, so war es die Angelegenheit des Kellers in Basel, diese in der Stadt feil zu halten. Der Vogt hatte sich auf den direkten Verkauf von Waren beschränkt, eine aktive Teilnahme auf Märkten oder das Entfalten einer Handelstätigkeit kann ausgeschlossen werden. Auch die Hofschaffnei bevorzugte den Direktverkauf vom Felde, doch kamen hier auch Ablieferungen ins städtische Kornhaus vor. An beiden Abgabestellen wurden ständig grössere Bestände an Korn gelagert, die als Reserve für Hungers- und Kriegszeiten gedacht waren. Ob auch eine Hortung zum Zwecke der Gewinnsteigerung in Mangeljahren oder der Abgabe an die darbende Bevölkerung durchgeführt wurde, muss mangels aussagekräftiger Quellenbelege offen bleiben.

Die Entwicklung der Einnahmen in Naturalien wurde bei der Untersuchung der einzelnen Rechtstitel bereits beschrieben, so dass hier auf eine nochmalige Analyse verzichtet wird. Zusammenfassend bestätigen die Rechnungen, dass der Bischof mit Ausnahme der hier nicht untersuchten Fischzucht, aus alten Rechten keine neuen Einnahmequellen erschliessen konnte und keine der Naturalabgaben zu erhöhen vermochte. Als Verluste musste er den Zehnt in Reinach an das Kapitel und Zinssenkungen in Arlesheim und Oberwil hinnehmen; erwähnenswerter Zuwachs erfolgte allein durch die Neuerwerbungen des 16. Jahrhunderts in Binzen und der Herrschaft Pfeffingen, der fast vollumfänglich in die Hofschaffnei transportiert wurde.

Im Gegensatz zur Geldrechnung fällt bei den Naturalien auf, dass viele der Abgaben aus dem Amte Birseck während manchen Jahren keinen Niederschlag in der Amtsrechnung fanden, da sie direkt durch den Keller und den Schaffner des Basler Hofes eingezogen und verwaltet wurden. Lässt man noch den Verkauf der Dinkelsteuer in Schliengen ausser Betracht, den der Vogt von Birseck

1 B-E/40/7.1: Als Cuonrat Koller, ein Wirt in Arlesheim, im Jahre 1440 beim Vogt etwas mehr als 1 100 l Wein für über 10 lb kaufte, verschrieb er ihm dafür vor Gericht zwei Kühe als Pfand. Zahltermin war der Martinstag des laufenden Jahres.

wohl nur buchhalterisch erfasste, ohne dass er viel mit der Abwicklung des Geschäftes zu tun hatte, so hatte nur gerade Vogt Egerkind mit dem Verkauf des Getreides zu tun. In der Stadt wurde durch den Hof ein Teil dieser Waren verbraucht, der Rest konnte dort sicherlich zu besseren Preisen verkauft werden als auf dem Lande, wo sich die Bauern zum allergrössten Teil selber versorgten. Anders verhält es sich mit dem Wein, denn hier war die Anwesenheit bischöflicher Amtleute bei der Lese zwingend, damit man zum Zehnt kam. Das meiste der Eingänge kam sofort in die bischöflichen Residenzen. Nur was für den Lohn des Vogtes und die Verköstigung der Froner, Wächter und Handwerker benötigt wurde, wurde auf das Schloss Birseck gebracht. Dies waren fast die einzigen Ausgaben, die der Vogt aus dem Ertrag von Getreide und Wein zu bestreiten hatte. Neben der Erhöhung der Leistungen an den Vogt in Hafer und Wein sind grundsätzlich keine Änderungen im Verbrauch dieser Waren festzustellen.

Innerhalb des Amtes Birseck gab es in der Naturalienrechnung nur wenig Veränderungen; sowohl Einnahmen wie auch Ausgaben veränderten sich im Laufe der untersuchten neunzig Jahre nur unwesentlich.

Diagramm 41: **Rekonstruierte Dinkelrechnung des Amtes Birseck: Einnahmen**[1]

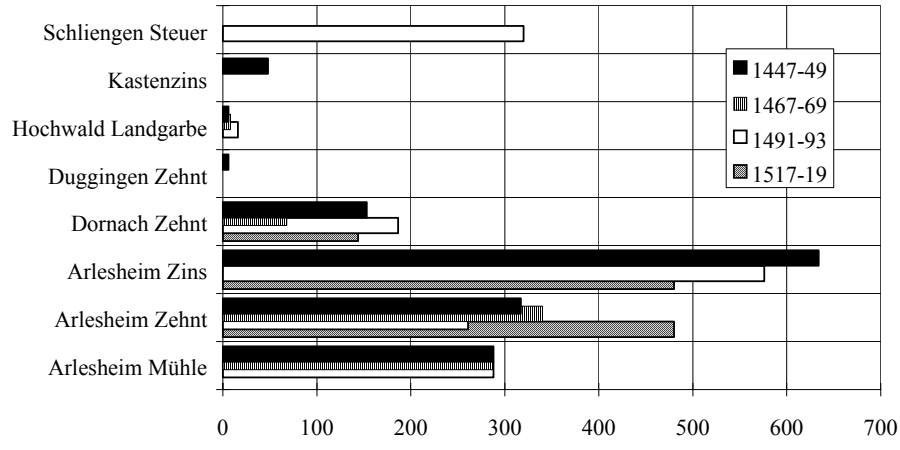

Diagramm 42: Rekonstruierte Dinkelrechnung des Amtes Birseck: Ausgaben[2]

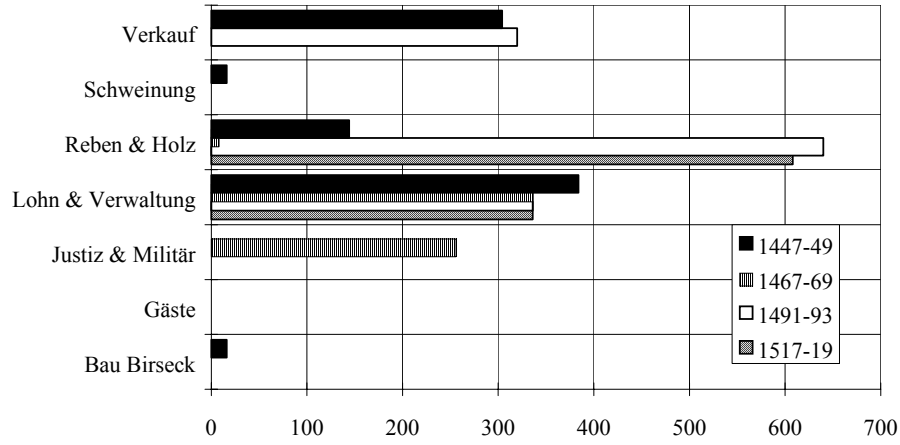

1 Angaben in Sester; Total von jeweils drei Jahren.
2 Angaben in Sester; Total von jeweils drei Jahren.

Diagramm 43: Rekonstruierte Haferrechnung des Amtes Birseck: Einnahmen[1]

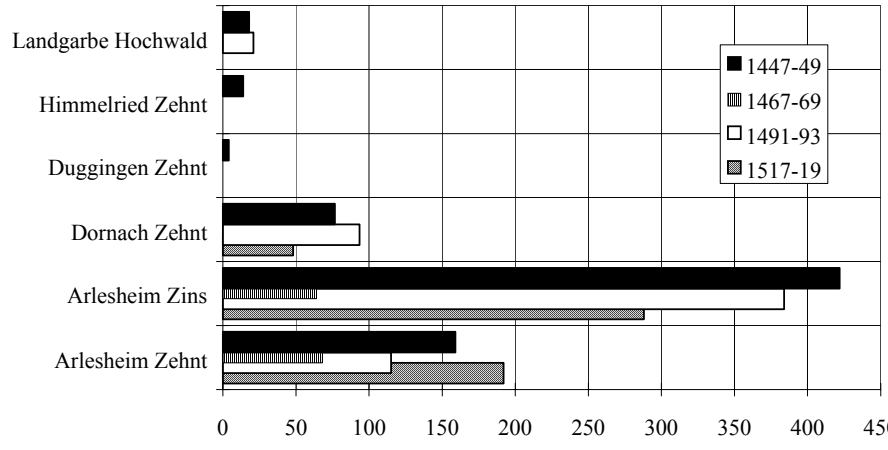

Diagramm 44: Rekonstruierte Haferrechnung des Amtes Birseck: Ausgaben[2]

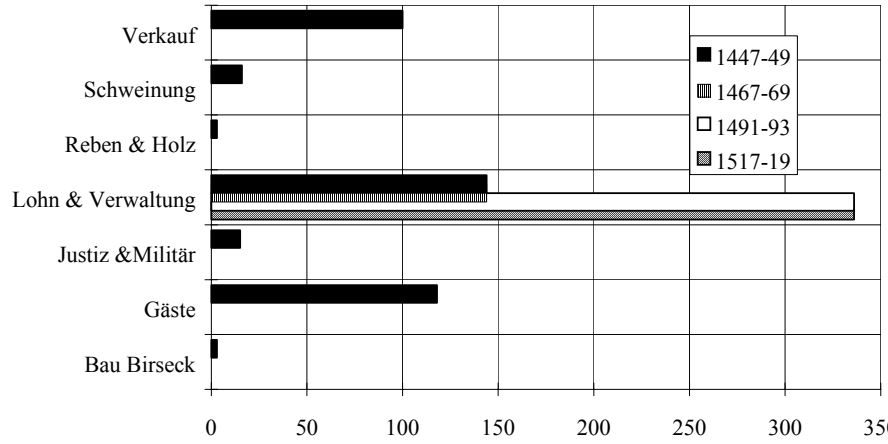

1 Angaben in Sester; Total von jeweils drei Jahren.
2 Angaben in Sester; Total von jeweils drei Jahren.

Diagramm 45: Rekonstruierte Weinrechnung des Amtes Birseck: Einnahmen[1]

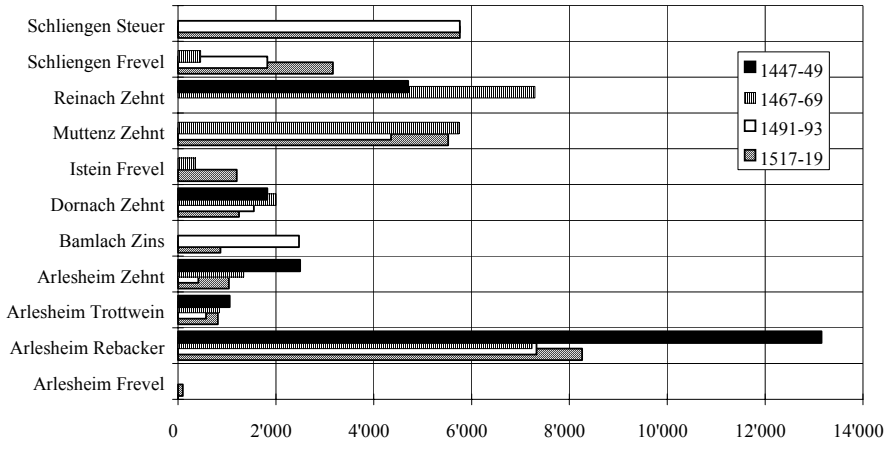

Diagramm 46: Rekonstruierte Weinrechnung des Amtes Birseck: Ausgaben[2]

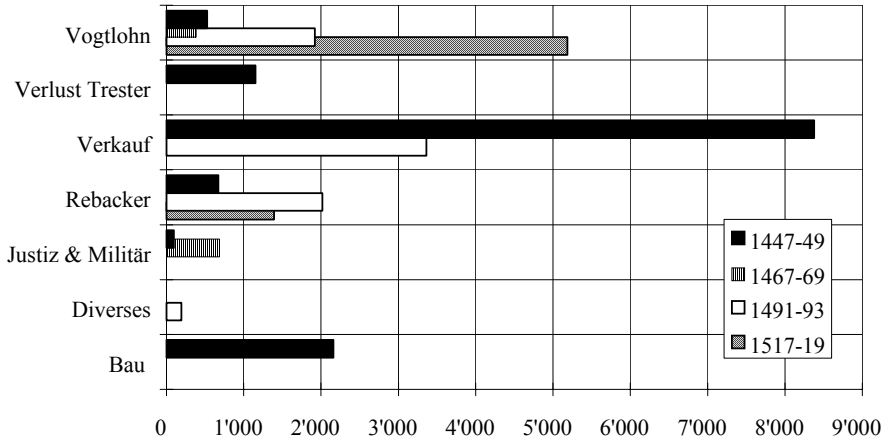

1 Angaben in Mass; Total von jeweils drei Jahren.
2 Angaben in Mass; Total von jeweils drei Jahren.

2 Die Hofschaffnei und die benachbarten Ämter

Die Rechnungen der Hofschaffnei sind viel lückenhafter überliefert als diejenigen des Amtes Birseck. Es fehlen aus vielen Jahren sämtliche Schriftstücke dieser Amtsstelle, in allen die Spezialregister für den Wein und das Getreide sowie die Detailrechnungen des Kellers und des Marstallers. Vermisst werden vor allem die meisten Angaben für den Verbrauch am bischöflichen Hof. Für diesen Rechnungsbezirk lässt sich deshalb kein so präzises Bild rekonstruieren wie für das benachbarte Amt im Birstal. Anstelle von rekonstruierten Jahresrechnungen muss eine Beschränkung auf die Beschreibung der Einnahmenseite treten. Da die Hofschaffnei keine Abgaben zu verwalten hatte, die wie das Weinungeld während des ganzen Jahres eingezogen wurden, sondern nur jährlich wiederkehrende Werte, kann auf die Berechnung von mehreren hintereinanderliegenden Rechnungsperioden verzichtet werden. Um gleichzeitig auch die Entwicklung des gesamten Besitzes des Bischofs im Umkreis der Stadt Basel verfolgen zu können, der administrativ eng ineinander verflochten war, wurden jeweilen auch die Rechnungen des Birseck in die Tabellen mitaufgenommen. Nur vereinzelte Dokumente lassen schlaglichtartig auch die Ausgabenseite quantifizieren, so dass hier sehr viele Fragen offen bleiben.

2.1 Einnahmen

Die Einnahmen für das Jahr 1454 (Tabelle 25) zeigen deutlich, dass die Hofschaffnei in dieser Zeit für die Abgaben aus dem rechtsrheinischen Teil alleine zuständig war: alle Einkünfte aus Zinsen, Zehnten, Steuern und Zöllen wurden durch die Basler Amtleute verrechnet. Links des Rheines hatten sie nicht nur die ihnen seit Jahrhunderten gehörenden Güter in Oberwil und die Zehnten im Birstal unter Kontrolle, sondern darüber hinaus auch fast alle Naturalgaben, die Bestandteile der Vogtei Birseck waren. Dem Vogt verblieb allein das Geld, das Getreide aus Arlesheim, welches er für seinen Eigenbedarf brauchte, und alle Abgaben in Form von Geld. Stark vereinfachend lässt sich also feststellen, dass der landesherrliche Vogt für die Geldwirtschaft zuständig war, während sich der grundherrliche Keller der Hofschaffnei um alle Naturalabgaben kümmerte. Diese Trennung wurde weiter verstärkt, als dem Vogt auch die landesherrlichen Rechte und die Gelder aus den rechtsrheinischen Dörfern unterstellt wurden. 1503 fehlen in den Abrechnungen die meisten Werte aus Istein (Tabelle 26), da der Bischof dieses Dorf für kurze Zeit aus seiner Herrschaft verloren hatte. Die

neuerliche Abrechnung des Bargeldes aus Schliengen durch den Schaffner im Jahre 1523 (Tabelle 27) war nur eine vorübergehende Massnahme. Die Entwicklung zu einer Spezialisierung in Geld- und Naturalwirtschaft drückt sich in den Zahlen der Ämter aus: Während beim Hof die Einnahmen an Geld aus Abgaben zurückgingen, stiegen sie beim Vogt ständig an. Es konnte bereits im vorhergehenden Kapitel über die Rechnungen des Amtes Birseck gezeigt werden, dass vor allem im Bereich des Geldes grosse Zuwächse erzielt wurden, als das Ungeld erhöht wurde und die Frevelgerichte eingesetzt wurden. Von diesen Neuerungen profitierten direkt allein die Landämter.

Die Einnahmen aus Zinsen zeigen nur minime Veränderungen: Eine kleine Steigerung wurde durch die Übernahme der Lehengüter des Hofmeisters Friedrich zu Rhein erreicht, doch wurde diese durch den Verlust der Martin- oder Bodenzinsen in der Stadt Basel wieder zunichte gemacht. Wenn das Geld dennoch in allen untersuchten Jahresrechnungen wertmässig den grössten Anteil an den Einnahmen ausmachte, so ist dies allein auf den Verkauf von Wein und Getreide zurückzuführen. Die Steuern aus Schliengen und Istein sowie der Gewinn aus dem Verkauf des Heus auf den bischöflichen Matten in Riehen folgten mit grossem Abstand. Bodenzinsen in Geld spielten fast keine Rolle.

Von den Naturalien stellte der Wein den grössten Wert dar. Obwohl keine Weinregister erhalten sind, kann allein anhand des Gewinns von fast 90 lb, der 1454 aus dem Verkauf eines Teils davon erzielt wurde, auf die grosse wirtschaftliche Bedeutung dieser Abgabenform geschlossen werden. 1503 finden sich Angaben über den Eingang an Wein: «80 halbfudrig und ganz fudrig 11 fass voll win».[1] In der Literatur konnte keine genaue Angabe gefunden werden, wieviel ein Fuder damals war. Aus den Berechnungen des Kellers ergibt sich, dass sie ein Fuder mit acht Saum Wein gleichsetzten. Dies würde bedeuten, dass in diesem Jahr 408 Saum Wein (in heutigen Massen 55 692 l) durch den Keller des Schürhofes verwaltet wurden. Dies scheint eine riesige Summe zu sein, doch ist sie durchaus realistisch. In dieser Zahl sind vermutlich alle Weine aus dem Birseck miteingerechnet, die nach Angaben des Vogtes in diesem Jahr 86 Saum ausmachten; die Weinabgaben aus dem Badischen und dem Elsass waren sicherlich noch bedeutend ertragreicher. In der Summe des Hofschaffners nicht miteingerechnet waren die 263.5 Saum, welche die gerade gekaufte Burgvogtei Binzen erwirtschaftet hatte. Der Bischof war also ein sehr bedeutender Weinbesitzer. Wieviel er aus seinen Fässern verkaufte und wieviel er und sein Hof selber konsumierten, konnte nicht ermittelt werden. Die seltenen Abrechnungen für den Kauf von Wein zeigen aber, dass er immerhin im Stande war, seinen Eigen-

1 H-E/03/15.

bedarf zu decken und in normalen Jahren darüber hinaus Ware auf den Markt zu bringen.

Durch den Kauf der Burgvogtei Binzen stiegen die Einnahmen an Dinkel, Hafer und Roggen gewaltig an. Da das Jahr 1503 durch sehr schlechte Ernten geprägt war, konnte dadurch im Total dennoch mehr erzielt werden als in den Jahren zuvor. Noch mehr brachten schliesslich die Besitzungen, die ihre Abgaben von 1523 an aus Therwil und Ettingen nach Basel brachten. Für dieses Jahr hat Gilomen anhand einer sorgfältigen Auswertung der Angaben in den Verwaltungsbüchern des Cluniazenserpriorates St. Alban Durchschnittspreise ermittelt, die auch für eine Umrechnung in Geldwerte der Getreidemengen der bischöflichen Besitzungen um Basel angewendet werden können. Als Grundlage dienen für den Dinkel 16 ß 2 d, für den Roggen 13 ß und für den Hafer 14 ß 6 d für je 1 Viernzel.[1] Dies ergibt für den Dinkel einen Wert von etwa 163 lb, für den Roggen 25 lb und den Hafer 107 lb. In dieser Rechnung fehlen die Zahlen aus Binzen. Es kann jedoch geschätzt werden, dass das Getreide aus den Ämtern Birseck, Binzen und Hofschaffnei in diesem Jahr etwa 400 lb betrug. Der Wert der Kornerträge war damals also etwa gleich hoch wie die gesamten Einnahmen an Bargeld aus Abgaben und Bussen. Der Gesamtwert aller Einnahmen aus dem ganzen Untersuchungsraum ist auf 800-1 000 lb zu schätzen. Diese Werte können nur mit den Einnahmen des Basler Spitals verglichen werden, dessen Einnahmen für das 15. Jahrhundert untersucht sind.[2] Es erstaunt dabei, dass das Spital über Getreideeinkünfte verfügte, die beim Getreide zehn- bis zwanzigmal höher waren, als diejenigen des Bischofs aus dem ganzen Untersuchungsraum zusammengerechnet. Die beiden Grundherrschaften haben etwa gleichviel Wein eingenommen; tendenziell war der leicht grössere Eingang hier beim Bischof.

Eine wichtige Feststellung ist die Tatsache, dass die grundherrlichen Einnahmen 1523 etwa 75% der Gesamteinnahmen ausmachten; die landesherrlichen Positionen hatten seit dem letzten Quartal des 15. Jahrhunderts ökonomisch ausgebaut werden können, doch machten sie auch am Ende der Untersuchungsperiode nur einen Viertel der Einkünfte des Bischofs in der Umgebung Basels aus.

Die Verteilung zwischen den Getreidesorten, die vom Bischof als Zins- oder Zehntabgabe gefordert wurden, war identisch mit den Verhältnissen in den klösterlichen Grundherrschaften der Cluniazenser und des Klosters Schöntal.[3] Roggen wurde nur im Elsass und in den rechtsrheinischen Dörfern gegeben, Dinkel statt dessen im Leimental. Eine Tendenz zugunsten des Dinkels lässt sich im 15. Jahrhundert nicht mehr feststellen; sollte es Verschiebungen von Roggen- zu

1 GILOMEN (1977), S. 342.
2 TSCHARNER-AUE (1983), S. 107ff.
3 GILOMEN (1977), S. 222-223. - KÜMMELL (1984), S. 50.

Dinkelabgaben gegeben haben, so müssten diese vor der Zeit der Regierungszeit Friedrichs zu Rhein erfolgt sein. Wie bei der oben behandelten Beziehung zwischen Geld- und Naturalabgaben sind auch diese Verhältnisse als sehr stabil zu bezeichnen. Entwicklungen, gleich in welche Richtung, sind in allen diesen Konstellationen keine zu erkennen.

1503 wurden durch den Schaffner auch alle kleineren Naturalabgaben notiert: 328 Fasnachtshühner, 83 Sommerhühner, 308 Fische, 300 Eier, 2 Osterlämmer, 11 S Salz und 137 Karren Holz. Das meiste davon war für den Konsum am Hof bestimmt. Nur die Hühner brachten auch Geld in die Kasse. Nutztiere (Rinder, Ochsen, Lämmer, Schweine, Hühner) standen auch in den Ställen des Hofschaffners, der deswegen immer wieder Umtriebe wegen des Wegbringens des Mistes hatte. Selten wurden Tiere zugekauft; meist handelte es sich um Naturalabgaben von den Dörfern, die lebend nach Basel gebracht wurden, um bei Bedarf durch einen der Basler Metzger geschlachtet zu werden. Verkauft wurden allein die Häute und Felle, wofür sich leicht interessierte Gerber fanden.

In Eigenwirtschaft wurden zwei Matten in Riehen beheut, die der Hofschaffnei zugehörten. Der grössere Teil des Heus und des Emds wurde verkauft, häufig nahm der Keller einen Teil auf den Münsterplatz für die Pferde des Hofes. Ab 1508 wurde auch das Gras, das auf der Halde vor dem neuen Bischofshof wuchs, verkauft.[1] Der ursprüngliche Sinn dieser Matten, als Teil der Mensa episcopalis die Versorgung der Pferde des bischöflichen Hofes sicherzustellen, blieb so bis zum Ausgang des Mittelalters erhalten. Dass das Heu oft verkauft wurde, lag sicherlich mit den Schwierigkeiten des Transports und der Lagerung in Basel zusammen. Vermutlich war es viel einfacher und auch kostengünstiger, kleinere Mengen auf dem Markt zu kaufen und keine eigenen Heuscheunen in der Stadt zu mieten.

Den bedeutendsten Bestandteil der bischöflichen Grundherrschaft machte in der Mitte des 15. Jahrhunderts der Güter- und Rechtekomplex in Oberwil aus, der 1454 fast einen Drittel der gesamten Dinkeleinnahmen einbrachte. Relativiert wird diese Einstufung allerdings durch das Fehlen von genauen Angaben über die ökonomisch wichtigen Weineinnahmen, denn Wein kam aus diesem Dorf keiner in den Basler Hof. Der Vergleich zwischen den Einnahmen des Vogtes von Birseck und des Hofschaffners zeigt in allen Teilen für den Basler Amtmann wesentlich höhere Werte. Der Schwerpunkt verlagerte sich nach der Jahrhundertwende in die badische Nachbarschaft, denn die grundherrschaftlichen Einnahmen aus Binzen waren bedeutend grösser als alle grundherrlichen Abgaben aus dem Birseck zusammengerechnet. Erst durch die Aufnahme der

1 H-E/08/4.

Waren aus Therwil und Ettingen konnte das Gleichgewicht beim Getreide wieder hergestellt werden. Beim Wein allerdings blieb die Herrschaft im Territorium des Markgrafen deutlich der wichtigste Lieferant.

Tabelle 25: Getreide- und Geldeinnahmen der Hofschaffnei und des Amtes Birseck 1454[1]

		Roggen S	Dinkel S	Hafer S	Geld lb
Allschwil	Bussen				*2.0*
	Zins		16.0		
	Ungeld				*0.7*
Arlesheim	Bussen			80.0	
	Zins		160.0	79.0	
	Zehnt		*100.0*	*50.0*	
	Ungeld				*0.2*
	Mühlezins		*96.0*		
Basel	Zins				4.0
Birseck	Lichtmesszins				*3.3*
	Martinszins				*1.5*
	Steuer				*45.4*
Blansingen	Zehnt		160.0	96.0	
	Zins	8.0	8.0	8.5	
Bözen	Vogtei				13.9
Brislach	Zehnt		318.0	158.0	
Dornach	Zehnt		*45.0*	*23.0*	
Duggingen	Zehnt		*6.0*		
Grellingen	Zehnt		17.0	8.5	
Himmelried	Zehnt		17.0	17.0	
Istein	Bussen				1.0
	Fischenzen				6.0
	Steuer				24.0
	Zins				2.3
	Zoll				1.5
Kembs	Zehnt	16.0		84.0	
	Zins			76.0	
Laufen	Zins			118.0	
Muttenz	Zehnt		165.0	81.0	3.3

1 Als Quellen dienten B-E/54 und H-E/54. Die aus den Rechnungen des Birseck gewonnenen Angaben sind kursiv wiedergegeben.

		Roggen S	Dinkel S	Hafer S	Geld lb
Nenzlingen	Zehnt		51.0	24.0	
Oberwil	Bussen				0.6
	Zehnt		204.0	102.0	
	Zins		295.0	182.0	
	Ungeld				*0.5*
Ottmarsheim	Zehnt	141.0		141.0	
Pfeffingen & Aesch	Zehnt		90.0	45.0	
Reinach	Zehnt		136.0	68.0	
	Ungeld				*0.7*
Riehen	Bussen			32.0	9.1
	Erngarben				2.0
	Fischenz				1.0
	Heuverkauf				26.5
Schliengen	Steuer	10.0			20.0
Therwil	Bussen				*0.5*
Verkauf	Holz Birseck				*0.4*
	Kuhhäute Hofschaffnei				*3.9*
	Wein Birseck				*19.9*
	Wein Hofschaffnei				89.8
Total		175.0	1884.0	1473.0	283.6

Anteil Hofschaffnei	175.0	1637.0	1400.0	204.9
Anteil Amt Birseck	*0.0*	*247.0*	*73.0*	*78.7*

Tabelle 26: Getreide- und Geldeinnahmen der Hofschaffnei und der Ämter Birseck und Binzen 1503[1]

		Roggen S	Dinkel S	Hafer S	Geld lb
Allschwil	Zins		16.0		
	Ungeld				*11.4*
Arlesheim	Zins		*128.0*	*60.0*	
	Zehnt		*80.0*	*32.0*	
	Ungeld				*4.3*
	Mühlezins		96.0		
Basel	Zins				3.2
Binningen	Zins			*16.0*	*2.4*
	Ungeld				*1.5*
(Binzen)	Total	(280.5)	(1139.0)	(371.0)	(51.7)
Birseck	Lichtmesszins				3.1
	Martinszins				*3.4*
	Steuer				*80.2*
Brislach	Zehnt		126.0	76.5	
Dornach	Zehnt		*48.0*	*16.0*	
Istein	Zins				1.9
	Zoll				1.8
Kembs	Zehnt	42.0		42.0	
	Zins	32.0		120.0	
Laufen	Zins			470.0	
Muttenz	Zehnt		153.0	76.5	
Oberwil	Zehnt		139.7	99.0	
	Zins		306.0	140.0	
	Ungeld				*5.1*
Ottmarsheim	Zehnt			106.0	
Pratteln	Zehnt		203.0	102.0	
Reinach	Ungeld				*8.5*
Riehen	Erngarben				1.4
	Fischenz				8.5
	Heuverkauf				16.3
	Ungeld				*7.3*
	Zins				0.2

1 Als Quellen dienten B-E/03, H-E/34 und die Jahresrechnung des Burgvogts von Binzen. Die aus den Rechnungen des Birseck gewonnenen Angaben sind kursiv wiedergegeben; die Binzener Werte sind zur optischen Unterscheidung zwischen Klammern gesetzt.

		Roggen S	Dinkel S	Hafer S	Geld lb
Schliengen	Steuer	160.0			
	Ungeld				*32.2*
	Zins				0.3
Steinenstadt	Ungeld				*7.3*
Verkauf	Ware Hofschaffnei				8.2
	Ware Birseck				*1.6*
	Korn Hofschaffnei				1.8
	Wein Hofschaffnei				21.0
Total		514.5	2434.7	1717.0	283.3

Hofschaffnei	234.0	1039.7	1232.0	64.4
Amt Birseck	*0.0*	*256.0*	*124.0*	*168.2*
(Amt Binzen)	(280.5)	(1139.0)	(371.0)	(51.7)

Tabelle 27: Getreide- und Geldeinnahmen der Hofschaffnei und des Amtes Birseck 1523[1]

		Roggen S	Dinkel S	Hafer S	Geld lb
Allschwil	Zins		16.0	6.0	
Arlesheim	Zins		192.0	128.0	0.6
	Mühlezins	48.0	48.0		
Basel	Zins	80.0			7.4
Binningen	Lehmgruben				*0.2*
Birseck	Lichtmesszins				*1.8*
	Martinszins				*2.5*
	Rebgeld				*7.3*
	Frevel				*42.7*
	Steuer				*58.9*
	Ungeld				*136.8*
Brislach	Zehnt		343.0	161.5	
Ettingen	Zins		429.0	271.0	
Istein	Fischenzen				14.3
	Steuer				24.0
	Zins				1.4
Kembs	Zehnt	102.0			
	Zins	32.0		120.0	
Laufen	Zins			450.0	
Muttenz	Zehnt		221.0	113.0	8.5
Oberwil	Zehnt		158.5	79.0	
	Zins		293.0	152.0	

1 Als Quellen dienten B-E/23 und der Recess der Amtes Birseck von 1523. Die aus den Rechnungen des Birseck gewonnenen Angaben sind kursiv wiedergegeben.

		Roggen S	Dinkel S	Hafer S	Geld lb
Ottmarsheim	Zehnt	197.5			
Reinach	Zehnt		350.5	176.0	
	Zins		8.0		
Schliengen	Steuer	160.0			
	Zins				1.0
Therwil	Zins		506.8	329.8	*26.5*
	Zehnt		693.5	335.0	
	Steuer				*1.0*
Appellationen	Hofschaffnei			32.0	
Verkauf	Waren Hofschaffnei				136.3
Total		619.5	3259.3	2353.3	471.1
Hofschaffnei		619.5	3259.3	2353.3	193.5
Amt Birseck		*0.0*	*0.0*	*0.0*	*277.6*

2.2 Verbrauch

2.2.1 Personal- und Verwaltungskosten

Die Personal- und Verwaltungskosten der Hofschaffnei waren aufgrund des bedeutend höheren Personalbestandes weitaus umfangreicher als diejenige des Amtes Birseck. 1454 wurden einer Hofjungfrau namens Barbara 5 fl und vier paar Schuhe als Sold bezahlt; ein Knecht erhielt 4 lb für die Zeit vom 2. Februar bis zum 24. Juni. Dies waren aber sicherlich nicht alle Angestellten des Hofes, denn es fehlen der Keller, der Schaffner, der Marstaller, der Koch u. a. Die Bischöfe haben diese Angestellten als ihre persönlichen Dienstleute betrachtet und sie deshalb sicherlich oft auch aus dem eigenen Geldsack bezahlt und nicht über die Amtskasse.[1] Die mit dem Wein verbundenen Kosten machten jedes Jahr den weitaus grössten Anteil an den Ausgaben des Kellers aus. 1454 waren es etwa 160 lb, die für die Herbstkosten in Kembs, Habsheim und anderen Weinbauorten vor allem für die Lese, die Einkellerung und den Transport der Fässer ver-

1 DIRLMEIER/FOUQUET (1994).

braucht wurden. Die beiden grossen Matten, die der Bischof in Riehen besass, verursachten ihm 1454 Unkosten in Höhe von fast 8 lb für das Heuen und den Transport des Heus und des Emds nach Basel. Etwa ein Viertel der Einnahmen aus dem Verkauf der Ernte wurde also durch Spesen verbraucht. Der Gewinn aus diesem Besitz war mit 24 lb aber immer noch beträchtlich.

2.2.2 Hofhaltung und Bautätigkeit

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren die beiden wichtigsten bischöflichen Aufenthaltsorte der Schürhof in Basel und das Schloss Delsberg. Der Hofschaffner und sein Personal kümmerten sich um das leibliche Wohl des Bischofs und seines Gefolges, wenn er in Basel war, sie mussten aber auch alle durchreisenden Amtleute des Hochstiftes und deren Pferde unterbringen und verpflegen. Repräsentativ war dieses Gebäude für einen Reichsfürsten sicherlich nicht. Diese Funktion übernahm der Bischofshof oder Sesshof, den Arnold von Rotberg (1451-1458)[1] neben dem Basler Münster bauen liess. Wie er dieses Unternehmen finanzierte, ist nirgends dokumentiert. In der Abrechnung des Hofschaffners für 1454 findet sich allerdings eine Position über 1 840 lb 5 ß 10 d «des buws wegen», die sich auf dieses Unternehmen beziehen dürfte. Ob dies allerdings der Totalbetrag war, geht aus dieser Quelle nicht hervor.[2] Die Aufenthalte der Bischöfe in ihrer Kathedralstadt wurden immer seltener, und als Johannes von Venningen seinen bevorzugten Wohnsitz nach Pruntrut verlegte, wurde das jüngere Gebäude während Jahrzehnten nur noch während der sporadischen Besuche des Kirchenfürsten in Basel bewohnt. Während des Episkopates Kaspars zu Rhein zeigen Abrechnungen über den Aufwand am Basler Hof, dass offensichtlich der Bruder des Bischofs, Hofmeister Friedrich zu Rhein, zeitweise hier residierte. Erst von 1519 an lebte mit Nikolaus von Diesbach, der als Coadjutor Christophs von Utenheim eingesetzt worden war,[3] wieder ein ständiger Bewohner in diesem Hof. Über alle Einkünfte und alle Aufwendungen im Schürhof und in dem neuen Bischofshof musste folglich eine eigene Rechnung erstellt werden, die «rechnung der baiden höffe».[4] In der Rechnung von 1523 wird in diesem Sinne zwischen «im hof mins her coadiutor» und «im alten hof»[5] unterschieden. Die zentrale Einnahmestelle für alle vom Land in die Stadt ab-

1 VAUTREY (1884) II, S. 1-7. - BRUCKNER, A. (1972a), S. 197. - KASPAR (1978), S. 13.
2 H/54/211.1.
3 Vgl. WACKERNAGEL, R. (1907) III, S. 67.
4 AAEB, H/23/1.
5 H/23/22.3.

gelieferten Abgaben blieb dabei verständlicherweise das ältere der beiden Gebäude. Das jüngere erhielt das benötigte Bargeld direkt vom Bischof oder hohen Hofbeamten, das Getreide und den Wein zum Verbrauch in der Küche und im Stall vom Schürhof. Während all dieser Jahre finden sich nur geringe Kosten für Unterhaltsarbeiten an den Gebäuden. Rechnungen von Handwerkern, die einen Hinweis auf einen Ausbau oder eine Steigerung der Repräsentationsfunktion oder des Luxus der Gebäulichkeiten enthalten, konnten keine gefunden werden.

Die Bezahlung aller mit der Hofhaltung verbundenen Unkosten erfolgte hauptsächlich durch die Amtleute, bei denen sich der Bischof und sein Gefolge aufhielten. Beträchtliche Zahlungen machten die Bischöfe auch selber durch Zahlungen vieler kleiner und grösserer Beträge aus ihrem Bargeldbestand. Über diese Spesen sind wir dank des einmaligen Rechnungsbuches, das Bischof Johannes V. von Venningen während den zwanzig Jahren seines Episkopates führte, sehr gut unterrichtet. Fouquet und Dirlmeier haben dieses Werk für die elektronische Datenverarbeitung erschlossen und für die Betrachtung der Alltagskultur einer adligen Hofhaltung ausgewertet.[1] Diese Aspekte können deshalb aus dieser Studie ausgeklammert werden und statt dessen das Schwergewicht auf die Tätigkeit der bischöflichen Amtleute gelegt werden.

Die Dienstleute im Basler Schürhof haben nicht nur über die Geldbeträge abgerechnet, die sie für die Bewirtung von Gästen ausgaben, sondern auch genaue Namenslisten aller Esser geführt. Dank dieser Aufstellungen lässt sich ein recht genaues Bild der Essgewohnheiten und des Kommens und Gehens von Menschen zeichnen, die in irgendeiner Weise mit dem Bischof zu tun hatten. Da es sich hier um eine reichhaltige und umfangreiche serielle Quelle handelt, muss an dieser Stelle auf eine eingehende und EDV-gestützte Analyse des ganzen Materials verzichtet werden. Immerhin lassen sich auch anhand einer aufmerksamen Lektüre bereits einige sichere Aussagen machen.

Den mittelalterlichen Essgewohnheiten entsprechend wurden meist zwei Mahlzeiten (brandium/imbess und cena/nachtmol) aufgetischt, die sich von ihrer Zusammensetzung her nicht unterschieden.[2] Das meiste, was gegessen wurde, stammte aus den Korn-, Wein- und Käseabgaben der Bauern. Neben Fisch oder Fleisch und Würsten wurden Eier und grosse Mengen Gemüse, Obst und Senf eingekauft. Der Hof war meist nur bei einem Bäcker und einem Metzger Kunde; es gab also eine Art Hofbäcker und -metzger.[3] Gegessen wurde aus Schüsseln und von Schindeltellern. War der Bischof selber in Basel anwesend, so änderte

1 DIRLMEIER/FOUQUET (1994).
2 Über das Kochen und Essen im Mittelalter vgl. WINTER (1986).
3 H-A/55/208: 1454 waren dies beispielsweise der Bäckermeister Hans Knůpfel und der Metzgermeister Heinrich Bannach.

sich deswegen bis ans Ende des 15. Jahrhunderts am Speiseplan nichts. Erst 1498 wurden bei einem Aufenthalt des Bischofs neben den üblichen Positionen für Käse, Eier und Rindfleisch auch erlesenere Speisen verrechnet: Reis, Gewürze, Salm, Weissbrot.[1]

Erstaunlich ist weniger die Zahl der Gäste, die im Normalfall zwischen zwei und sechs schwankte, sondern die soziale Zusammensetzung dieser Essgruppen. Da der Schürhof kaum Gelegenheit bot, viele Tische zu decken, muss man sich wohl vorstellen, dass die meisten am gleichen Tische assen. Im Jahre 1481 liessen sich am gleichen Tag der Hofmeister Friedrich zu Rhein zusammen mit einem Knecht, Herr Jakob von Eptingen, Herr Ludwig von Eptingen, Herr Hartmann von Andlau, vier bischöfliche Diener, der Schultheiss von Steinenbrunnen, ein Maurer und «reisiger knecht» verköstigen. Es lässt sich nur schwer vorstellen, dass die vier Adligen nicht doch in einer separaten Kammer gegessen haben. Die Vorstellungen über höfisch-ritterliche Tischsitten und die «grobianische» Tischzucht der Bauern dürften einen unüberwindbaren Graben dargestellt haben, wie er auch in der höfischen Literatur häufig thematisiert wurde.[2] Der Speisezettel war jedoch identisch für alle Gäste dieses Tages.[3]

Als Hauptgruppen lassen sich (a) Dorfbewohner, die Abgaben lieferten oder für den Schürhof arbeiteten, (b) bischöfliche Amtleute, die auf der Durchreise waren oder etwas am Hof zu erledigen hatten, (c) Handwerker, die hier einen Auftrag erfüllten, und (d) allerlei durchreisende Personen, wie Ärzte, Studenten usw. ausmachen. Der Vogt von Birseck war fast jede Woche einmal in Basel; manchmal blieb er mehrere Tage hintereinander hier. Geschlafen haben die Gäste kaum im Schürhof, sondern in Gasthäusern wie «zum schwartzen rappen» oder «zum regenbogen».[4] Zu den Personen, die seit altersher einen Anspruch auf eine Verköstigung durch die mensa episcopalis hatten, gehörten auch Teile der Officialitas. Ursprünglich umfasste diese Gruppe die Personen, die den Tisch mit dem Bischof teilten. Im 15. Jahrhundert waren diese Leistungen durch Geld- und Naturallieferungen abgelöst, die sich in den Büchern des Schaffners wiederfinden. Der Weihbischof erhielt beispielsweise 1523 6.5 Saum Wein.

---

1 B-A/98/25.

2 DÜWEL (1986) hat eine illustrative Studie über die Darstellung dieses Topos in der deutschen Literatur des Mittelalters publiziert, der klar aufzeigt, wie gross die soziale Hürde gewesen wäre, die sicherlich auch die Basler Junker hätten überwinden müssen, um mit den Bauern aus der Landschaft zusammen am gleichen Tisch zu essen. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass sich in den Quellen kein eindeutiger Beleg findet, der diese Trennung bestätigen würde.

3 H-A/81/6.4.

4 B-A/90/29.

Häufig fanden im Schürhof Verhandlungen und «frůntliche tage» statt, wie die Esserlisten der Jahre 1451-1458 aufzeigen. Dabei waren meist nur vier bis sechs Herren, was dem Koch des Bischofs keine Schwierigkeiten bereitete. Viel mehr Mühe dürfte er bei Grossanlässen gehabt haben, wie etwa der Bistumssynode des Jahres 1452, an der er eine grosse Teilnehmerschaft zu verköstigen hatte.[1] Grössere Gesellschaften versammelten sich auch an den hohen kirchlichen Feiertagen um den Bischof, wobei die Küche des Fürsten für das leibliche Wohl aller Gäste zu sorgen hatte. An Ostern 1452 beispielsweise waren 34 Personen am Hofe anwesend.[2] Aus speziellem Anlass, wie dem jährlichen Einzug des Bodenzinses in der Stadt Basel am Martinstag oder bei der Einsetzung eines neuen Bürgermeisters, wurden Essen offeriert, die einen rechtlich-rituellen Charakter hatten. 1491 wurden bei einem dieser Einsetzungsessen nicht weniger als 80 Pfund Kalbfleisch gebraten, 273 l Wein getrunken und 546 kg Dinkel verbacken.[3] Ausnahmesituationen stellten für den Koch und den Schaffner auch die Wahl eines Bischofs dar. Als Johannes von Venningen gewählt wurde, waren etwas über 100 Personen zum Essen im Schürhof, was den Koch zwang, sich für diesen Tag einen Hilfskoch einzustellen.[4] Als dieser Fürst 1478 in Pruntrut starb, jedoch im Basler Münster seine letzte Ruhestätte finden sollte, verschlang schon die Überführungsprozession eine grosse Summe.[5] Nach der Bestattung am 22. Dezember sassen 56 Personen zu Tisch, für die zu Lasten der Hofrechnung allein für Fleisch der stolze Betrag von 18 Gulden ausgegeben wurde.[6]

Vom Sesshof sind verschiedene Inventare erhalten, die zwischen 1465 und 1503 erstellt wurden.[7] Es wurde dabei zwischen dem Hausrat (vor allem an Betten und Bettzeug), wofür der Keller und die Jungfrau zuständig waren, und dem Silber, zu dessen Schrank der Bischof selber oder der Schaffner den Schlüssel hatten, unterschieden. Die Gebrauchsgegenstände des täglichen Wohnbedarfs

1 H-A/52/82.1: Anwesend waren neben dem Bischof: der Weihbischof, die Äbte von Münster, Lützel, Bellelay, die Domherren und andere Kanoniker, die Pröbste von St. Leonhard, St. Alban, St. Peter, Colmar und Moutier-Granval, der Vikar, der Offizial, Heinrich von Beinheim, Meister Peter von Andlau, der Dekan von Luterbach, Burkhart von Effringen und viele andere.

2 H-A/52/90.

3 AAEB, Hofrechnungen 6, Nr. 4.

4 H-A/58/439: «Item dem koch meister Josen, der da half meister Peter kochen domenica electionis 9 ß.»

5 AAEB, B 185, Nr. 1. In einem kleinen Bericht über diese Überführung ist zu lesen, dass der Leichnam bis nach Allschwil gebracht wurde, wo er über Nacht blieb. Am folgenden Tag wurde er bis zum Spalentor geführt, vor dem das Domkapitel, Bürger- und Zunftmeister warteten. In einer grossen Prozession, an der eine noch nie dagewesenen Menge an Baslern teilgenommen haben soll, wurde er ins Münster überführt, wo er am Nachmittag zwischen zwei und drei Uhr bestattet wurde.

6 H/78/13.17.

7 StABS, Bischöfliches Archiv 22, LVI. - AAEB, B 150, Nr. 4.

waren hier bedeutend zahlreicher als auf dem Schlosse, und auch das Essgeschirr war mit etwa 100 Ess- und 70 Senfschüsseln in weit höheren Stückzahlen vorhanden; im Keller befand sich wesentlich mehr Werkzeug (Hämmer, Bohrer usw.). Doch findet sich das bei der Einrichtung Birsecks beschriebene Bild vom eher bescheidenen Hausrat in den bischöflichen Wohnsitzen bestätigt. Viele Leintücher waren geflickt oder nicht mehr zu gebrauchen, Waffen befanden sich hier gar keine und im Stall hatte es nur gerade sieben Sättel («bőss und gůt»). An Esswaren wird allein Salz aufgeführt. Eine Bibliothek gab es am bischöflichen Hof nicht, doch wurden um das Jahr 1500 etwa vierzig Bücher mit vor allem religiösem Inhalt (Bibel, Missale usw.) hier aufbewahrt. In den Silberinventaren wurden vor allem Trinkgefässe, Salzfässlein, Fleischplatten u. ä. aufgezählt. Dabei wurde zwischen dem Silber des Hochstiftes und dem Privat- und Familienbesitz des jeweiligen Bischofs getrennt. Der Wert dieses Geschirrs war beträchtlich, denn als 1503 etwa ein Fünftel davon verkauft wurde, konnten 438.5 Gulden daraus erlöst werden.

Grösserer Repräsentationsaufwand wurde offensichtlich auch hier nur bei ganz bestimmten Gelegenheiten betrieben, die einen festlichen Charakter trugen, weil der Anlass ihn verlangte und nicht der Bischof. Das Alltagsleben des Fürsten und seines Hofes kannte keine nach aussen gerichtete Demonstration von Luxus; Verschwendungssucht, wie sie an anderen Fürstenhöfen dieser Zeit bekanntlich auch in sehr grossem Masse vorgekommen ist,[1] leistete sich der Basler Bischof nicht. Hierbei sind zwischen den fünf Bischöfen der untersuchten Periode keine signifikanten Unterschiede festzustellen. Von einer pracht- und luxusorientierten Hofhaltung durch den Bischof auf dem Basler Münsterplatz kann auf keinen Fall die Rede sein. Ungewöhnliche Aufwendungen sind nur bei besonderen Anlässen festzustellen, die entweder mit dem Tod oder der Weihe eines Bischofs zusammenhingen oder aus der Funktion des Bischofs als Stadtherr resultierten. Weder der Bischof noch seine Gäste kamen in den Genuss eines ungewöhnlich komfortablen oder gar eines verschwenderischen Lebensstils. Der einzige Quellenbeleg, der auf eine freigebige und kostspielige Lebens- und Haushaltsführung schliessen lässt, betrifft nicht den Bischof, sondern den Hofmeister Friedrich zu Rhein. Der Hofschaffner weist nämlich für das Jahr 1495 Kosten über fast 110 lb auf, die allein für die Essen dieses Bruders von Bischof Kaspar, seiner zwei Knechte und seiner Gäste ausgegeben wurden. Dies war mehr, als für alle anderen

1 Als Beispiel wird auf die Hofhaltung des bayerischen Herzogs Ludwig in Landshut zu Beginn des 16. Jahrhunderts verwiesen: RANKL (1976), S. 49.

Kostgänger zusammen aufgewendet wurde, die durch den Schürhof zu versorgen waren.[1]

Zu einem fürstlichen Hofe des 15. und 16. Jahrhunderts gehörten selbstverständlich die Pferde der Hofleute und ihrer Gäste. Für die Besorgung all dieser Tiere im Stall war der Marstaller zuständig. Seine Rechnungen sind nur in kleinen Fragmenten erhalten, so dass über all seine Aktivitäten nur wenige Angaben über den Haferverbrauch zu gewinnen sind. Dennoch ist unzweifelhaft, dass ein grosser Teil des abgelieferten Hafers im Stall verbraucht wurde. In der Zeitspanne zwischen dem 24. Juni 1523 und dem 8. Mai des folgenden Jahres verfütterte er beispielsweise von den mehr als 163 V Hafer, die in die Hofschaffnei gekommen waren, den Pferden 71 V 7 S. Bei einem angenommenen durchschnittlichen Haferverbrauch von 3 Litern pro Pferd und Tag hatte er folglich zwischen 15 und 25 Pferde zu betreuen.

3 Ertrag und Rentabilität der Ämter

Jeder Versuch, anhand einer rekonstruierten Berechnung von Aufwand und Ertrag den erwirtschafteten Gewinn eines spätmittelalterlichen bischöflichen Amtes ermitteln zu wollen, scheitert unweigerlich bereits in den Anfangsphasen am Fehlen vieler Quellen. Doch auch für die wenigen Jahre, für die eine nahezu lückenlose Überlieferung erhalten ist, stellen die Quellen unlösbare Probleme. Wenn auch alle Schwierigkeiten, die durch die Verwendung verschiedener Massysteme in den betroffenen Regionen entstehen, durch viele Umrechnungsoperationen überwunden werden können, so bleiben am Schluss immer noch zu viele Quellenstellen, die nicht eindeutig genug interpretiert werden können. Es bleibt zum Beispiel in vielen Fällen unklar, ob die Schreibenden die effektiven Einnahmen verbuchten oder nur die Forderungen; es wurden Zahlungen an Personen gemacht, ohne dass der Grund dafür vermerkt wurde; die uneinheitlichen Rechnungsperioden lassen Fragen betreffend Vollständigkeit des Einzugs einer Abgabe offen. Es ist deswegen buchhalterisch verständlich, dass der Keller des Hofes durchaus in einem Jahr einen grösseren Weinverbrauch als -eingang in seinen Büchern aufschreiben konnte, denn er konnte ja auch vorjährigen Wein aus dem Keller ausschenken oder verkaufen. Die Zahl der Imponderabilien übersteigt bei weitem das Mass, das eine sorgfältige quantifizierende Analyse

1 AAEB, Hofrechnungen 6/7, S. 115.

von Aufwand und Ertrag sinnvoll machen würde. Es bleibt daher nur der Weg, anhand der Nettoablieferungen an Bargeld an die bischöfliche Zentralverwaltung den aus einem Amt erwirtschafteten Gewinn zu ermessen. Diese Zahlen können durch die Beschreibung und Interpretation typischer Merkmale zu Erkenntnissen über die Wirtschaftlichkeit der untersuchten bischöflichen Besitzungen führen.

Da nicht immer alle Abgaben und Einnahmen von der gleichen Amtsstelle verwaltet wurden, schwankte der erzielte Nettogewinn im Laufe der Untersuchungsperiode sehr. Wenn immer möglich wird deshalb vom ursprünglich als Einheit erworbenen Gut ausgegangen, um die Zahlen vergleichbar machen zu können. Um die Unregelmässigkeit der Rechnungsperioden etwas auszugleichen, werden nach Möglichkeit nicht nur einzelne Jahresergebnisse betrachtet, sondern längere Serien. In diesem Zusammenhang sind nur die ersten Jahre des Besitzes von Interesse, da diese die realistischen Erwartungen des Erwerbers wiedergeben.

Tabelle 28: Einnahmen des Amtes Birseck 1436[1]

Ware	Menge	Wert in lb ß d
Zinsen: Geld	3 lb 11 ß	3.11.00
Zinsen: Dinkel	16 V	9.04.00
Zinsen: Hafer	8 V	7.04.00
Steuer	50 lb	50.00.00
Zehnt: Dinkel	12 V 6 S	7.01.08
Zehnt: Hafer	5 V	4.10.00
Zehnt: Wein	18 Saum	18.00.00
Wein aus Eigenwirtschaft	50 Saum	50.00.00
Bussen	15 lb	15.00.00
Hühner	150	7.10.00
Total		**172.00.08**

Eine vollständige Jahresbilanz der Bruttoeinnahmen des Amtes Birseck wurde von den Zeitgenossen für das Jahr 1436 angefertigt. Ursache für das Erstellen dieses Papiers waren wahrscheinlich die Verhandlungen, die Friedrich zu Rhein

1 AAEB, Hofrechnungen 1307-1594. - Als Umrechnungsfaktoren wurden die folgenden Werte aus dem Originaldokument übernommen: 1 V Dinkel = 11 ß 6 d; 1 V Hafer = 18 ß; 1 Saum Wein = 1 lb 6 ß; 1 Huhn = 1ß.

mit seinem Gegenbischof um eine Abfindungssumme führte.[1] Diese Zusammenstellungen zeigen, dass in den oben untersuchten rekonstruierten Jahresrechnungen nur vernachlässigbare Werte (Hühner) nicht berücksichtigt wurden.

Vergleicht man diese Werte mit den Erträgen, die der Bischof im ersten Quartal des 16. Jahrhunderts aus dem gleichen Gebiet erwarten konnte,[2] so zeigt sich, dass bei den Naturalien kaum eine Veränderung eingetreten ist, während die Geldeinnahmen ganz beträchtlich hatten gesteigert werden können. Mit Ausnahme von ein paar wenigen Jahren, in denen der Bischof dem Vogt ausserordentliche Ausgaben für Geschäfte ausserhalb seines Amtsbereiches befahl, konnte aus dem Amt jedes Jahr ein Überschuss an Geld an den Hof angewiesen werden. Der Wein und das Korn kamen meist direkt in die Hofschaffnei nach Basel, brachten also in den rekonstruierten Amtsrechnungen einen klaren Gewinn, da viel mehr eingenommen wurde, als der Vogt für seine eigenen Geschäfte verbrauchte.

Diagramm 47: Rekonstruierte Geldrechnung des Amtes Birseck: Nettoertrag[3]

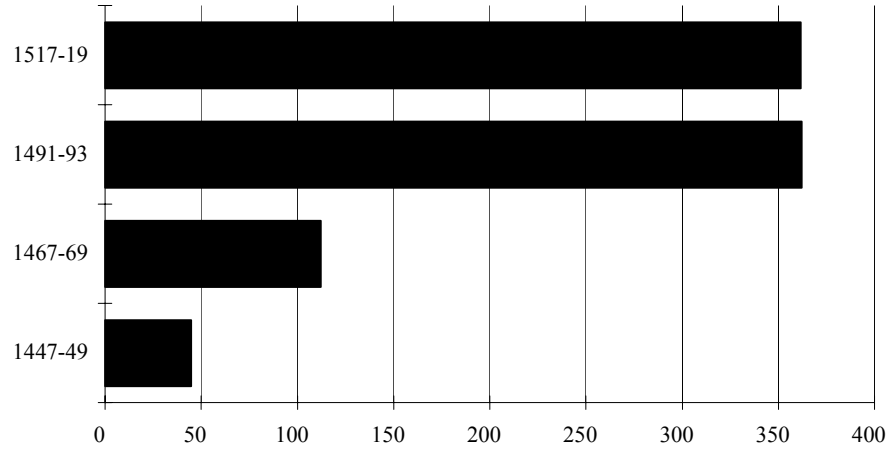

Die Rendite eines Besitzes misst sich nicht allein an der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, denn auch die Investitionskosten müssen berücksichtigt werden. Im ersten Teil dieser Arbeit ist die These aufgestellt worden, die Bischöfe hätten beim Erwerb ihres Territoriums politisch-landesherrliche Überle-

1 AAEB, Hofrechnungen 1307-1594.
2 Vgl. S. 386ff.
3 Angaben in lb; Total von jeweils drei Jahren.

gungen stärker gewichtet als wirtschaftliche. In den folgenden Kapiteln wird versucht, die Rentabilität der Investitionen für den Erwerb der Vogtei Birseck, der Dorfrechte in Binningen/Bottmingen, des Äusseren Dinghofs Laufen, der Burgvogtei Binzen und der thiersteinischen Dörfer Therwil und Ettingen zu berechnen.

Am einfachsten ist der Zeitpunkt, von dem an eine Investition rentabel wird, für die Güter der Hofschaffnei in Basel, Oberwil, Haltingen, Blansingen, Bamlach und Sennheim zu ermitteln. Da diese schon seit ältester Zeit beim Bischof waren und vermutlich nie an andere Herren verpfändet wurden, hatten sie nie eine bestimmte Summe gekostet. Bei einer Nullinvestition ist selbstverständlich jeder Nettogewinn wieder sofort frei disponierbar; alle Amortisationsberechnungen sind obsolet.

Um das Birseck aus seiner Verpfändung wieder lösen zu können, musste Friedrich zu Rhein 3 300 Gulden bezahlen, die er sich vollumfänglich durch Kredite beschaffte.[1] Um den jährlichen Zinsendienst leisten zu können, hätte aus dem neuen Besitz ein Nettogewinn von 165 Gulden erzielt werden müssen. Aus den Unterlagen der Abtrittsverhandlungen mit seinem Gegenbischof Bernhard von Ratsamhausen ist aber bekannt, dass die beiden Kontrahenten mit einem Nettoertrag von bloss 97 lb rechneten. Die Menge aller Waren, die zwischen 1439 und 1446 im kleinen Amt Birseck erwirtschaftet wurden und ausgeführt werden konnten,[2] ergibt beim Bargeld einen statistischen Mittelwert von 45.97 lb; beim Dinkel 5.87 V; beim Hafer 13.56 V; beim Wein 11.77 Saum. Werden diese Naturalien mit Durchschnittspreisen, die aus der selben Quelle ermittelt wurden (Dinkel 274 d, Hafer 244 d, Wein 406 d), in Geld umgerechnet, so ergibt dies einen Nettoertrag von 86.37 lb. Bei allen Vorbehalten gegenüber diesem auf sehr vielen Ungenauigkeiten und Vermutungen basierenden Verfahren der Renditenberechnung kann doch mit Sicherheit ausgesagt werden, dass der Schuldendienst aus dem erwirtschafteten Gewinn in keinem Fall zu leisten war. Es scheint jede vernünftige wirtschaftliche Überlegung gegen den Erwerb dieser Herrschaft gesprochen zu haben. Verbessert wurde die Rendite erst, als der Bischof die Einnahmen aus dem Ungeld und den Frevelgerichten auf der Habenseite verbuchen konnte.

Die Einkünfte aus dem Dorf Binningen/Bottmingen (Steuer und Ungeld) ergaben 1477-1481 im Durchschnitt 9 lb. Diesen Einkünften stand der Preis von 172.5 lb gegenüber, der auf dem Kapitalmarkt einen Jahreszins von 8.63 lb kostete. Vernachlässigt man die Verwaltungskosten für den neuen Besitz, der minim gewesen sein dürfte, so standen Einnahmen und Zinslast bei dieser Erwer-

1 RBF/37/207f.
2 Nur gerade die Vogtei Goldenfels brachte einen noch kleineren Ertrag.

bung also in einem knapp rentablen Verhältnis. Es wurde durch die kleinen finanziellen Beiträge der Armen Leute an diese Transaktion weiter verbessert. In diesem Falle deckten die Einnahmen die Verzinsung der Investition, doch schaute dabei kaum ein Gewinn heraus. Wirtschaftlich betrachtet stellte die Zurücknahme des Dorfes keine wesentliche Belastung der bischöflichen Finanzen dar, doch erbrachte sie auch keinen Profit. Das entscheidende Kaufmotiv war auch hier sicherlich der Zugewinn an Rechten, die das landesherrliche Territorium erweiterten.

Für den Äusseren Dinghof Laufen hätte der Bischof an Rudolf von Ramstein beinahe einen sehr hohen Kaufpreis bezahlt. Dass er ihm dann wegen des kinderlosen Sterbens des Lehensträgers fast kostenlos zufiel, war ein Glücksfall. Tatsächlich hatte er nur die Reisespesen der Boten zum Lehensherrn, dem Herzog von Österreich, und die Notariatskosten zu tragen.[1] Die Rendite des Amtes Birseck konnte er jedoch durch die geringen neuen Einnahmen (etwa 6 lb an Steuern) nur unwesentlich verbessern.

1510 nannte Christoph von Utenheim den Betrag von 405 lb 16 ß 4 d als jährliche Last, die er für den Kauf der Burgvogtei Binzen auf sich geladen hatte. Die Bruttoeinnahmen aus dem badischen Dorf waren im Jahre 1503 entsprechend erheblich: 71 V Dinkel, 17 V Roggen, 23 V Hafer, 263 Saum Wein und 51 lb Bargeld. Die Nettoeinnahmen, die er in seinen Gemeinen Hofrechnungen auswies, beliefen sich 1508 lediglich auf 226 lb und zwischen 1510 und 1513 auf durchschnittlich 220 lb.[2] Auch wenn in Betracht gezogen wird, dass ein Teil der Naturalabgaben aus diesem Eigentum in der Hofschaffnei verrechnet und verbraucht wurde, bleibt dennoch die Tatsache, dass auch dieser Erwerb einer ökonomischen Abwägung nicht standgehalten haben kann.

Von den Gütern, welche der Bischof kurz vor den Bauernkriegen von den Grafen von Thierstein übernehmen konnte, interessieren hier nur die Dörfer Ettingen und Therwil, da nur diese dem Amte Birseck eingegliedert wurden.[3] Vernachlässigt man die Ausgaben für den jahrelangen Kampf mit Basel und Solothurn sowie materielle Zugeständnisse bei eventuellen Kompensationsgeschäften (Riehen, Bettingen, Eigenleutetausch), so ist hier, wie im Falle des Äusseren Dinghofes Laufen, ohne grosse Rechenübungen eine sehr hohe Rentabilität zu registrieren, denn es musste kein Kaufpreis entrichtet werden. Die Rendite des Amtes hat sich sicherlich durch die Eingliederung der beiden Dörfer wesentlich

1 Vgl. S. 32.
2 AAEB, Hofrechnungen 8, Nr. 8.
3 Die Herrschaft Pfeffingen kann hier nicht untersucht werden, da die Rechnungen dieses Amtes erst 1541 einsetzen. AAEB verwahrt allerdings noch Jahresrechnungen aus thiersteinischer Zeit: 1477-1483, 1500, 1503, 1506 und 1507.

verbessert; von diesem Zeitpunkt an darf es auch im Sinne einer modernen Finanzierungsanalyse als rentabler Besitz bezeichnet werden. Es fehlt in all diesen Überlegungen sogar der Ertrag aus dem Fischweiher in Oberwil. Da der Bischof dieses Unternehmen offensichtlich nicht dem Amte Birseck zurechnete, sondern in einer separaten heute verlorenen Rechnung darüber Buch führte, sind keine exakten Zahlen über den Profit aus dieser Fischzucht zu errechnen. Falls die oben beschriebenen Verhältnisse allerdings stimmen, so wäre die Rentabilität des bischöflichen Besitzes durch den Weiherbau weiter verbessert worden.[1]

Eine Addition der Verkehrswerte der Güter Schliengen, Istein und Riehen (2 600 fl), des Birseck (3 300 fl), des Äusseren Dinghofes Laufen (0 fl) und Binningens (175 fl) ergibt eine Totalinvestition von 6 075 fl. Die Finanzkosten für diese Summe sind mit einem Zinssatz von 5% zu berechnen. Die investierten Gelder stellten also einen jährlichen Kapitalisierungswert von etwa 300 fl dar. Stellt man diesem rekonstruierten Zinswert die durch die Vögte 1517-19 an den Hof abgelieferten Bargelder aus Nettoerträgen (166 lb; 111 lb; 122 lb) und den geschätzten Wert der Naturaleinnahmen gegenüber, so kann festgehalten werden, dass 300 fl. in den Erwerbungen nicht erreicht werden konnten.

Wie die Rechnungsbücher belegen, waren die Bischöfe gute Rechner. Es ist daher völlig auszuschliessen, dass sie erwarteten, die neuen Gebiete würden ihre schlechte Finanzlage verbessern. Für Erwerbungen und Pfandlösungen, die seit dem Episkopat Johanns von Fleckenstein das bischöfliche Territorium wieder anwachsen liessen, sind also offensichtlich machtpolitische Motive viel stärker zu gewichten als finanzpolitische. Es ging den Bischöfen in erster Linie darum, in einer politischen Landschaft zwischen den expandierenden Mächten Basel, Solothurn, Bern und Habsburg-Österreich ein eigenes landesherrliches Gebilde zu schaffen und zu verteidigen, um das politische Überleben zu sichern. Es gilt daher für das Fürstbistum die gleiche Feststellung, die Rippmann für die Expansionspolitik der Stadt Basel machte: «[...] dass für die Stadt der politisch-herrschaftliche Aspekt beim Ausbau seines Territoriums überwog. Fiskalisch brachte ihr das Untertanengebiet nicht viel ein; [...]».[2]

Aus den Verkaufsverhandlungen mit dem Ramsteiner um Laufen wird begreiflich, dass in diesem Fall der Wert des Gutes durch die Berechnung der Bruttoeinnahmen während einer Zwanzigjahresperiode ermittelt wurde. Berechnet man diesen Faktor für das Birseck; Binningen/Bottmingen und die Burgvogtei Binzen, so ist erstaunlich, dass auch hier die gleichen Verhältnisse festzustellen sind: Bruttoertrag eines Jahres mal 20 ergibt recht genau den Verkaufspreis.[3]

1 Vgl. S. 323.
2 RIPPMANN (1990), S. 144.
3 Vgl. S. 32.

Als 1415 die Markgrafen von Hachberg ihre Herrschaft wegen Überschuldung verkaufen mussten, wurde ihr Wert auf 50 735 Gulden geschätzt; dies entsprach etwa neunzehn Jahreseinnahmen.[1] Der gleiche Faktor wurde 1532 angewendet, als die Solothurner den Wert der reichensteinischen Besitzungen in Arlesheim berechneten.[2] Offensichtlich war in der Umgebung Basels diese Berechnungsformel (20 x Jahreseinnahme = Verkehrswert) im 15. und 16. Jahrhundert die übliche Faustregel, um den Verkehrswert zu berechnen. Wertbildend waren allein die Einkünfte, die aus einem neuen Besitz erzielt werden konnten. Die rein rechtlichen Positionen, die nicht mit Einkünften verbunden waren, blieben dabei völlig ausser Betracht, galten hierbei also als wertlos, sie waren abtret- aber nicht handelbar.[3] Die Bischöfe scheinen folglich nur die marktüblichen Preise bezahlt zu haben. Der Vorwurf, überhöhte Summen bezahlt zu haben, kann ihnen also nicht gemacht werden. Sicher aber haben sie sich über die finanziellen Verhältnisse ihres Hochstiftes hinaus in diesen Erwerbsgeschäften betätigt; sie haben mehr Güter wieder aus der Verpfändung gelöst oder neue Herrschaften gekauft, als ihre Finanzen zuliessen.

Die obenstehenden Thesen über die Schätzung des Verkehrswertes von verkäuflichen Objekten beruhen nur auf drei Beispielen. Daraus lässt sich noch keine allgemeingültige Aussage über die Verhältnisse und Preise im Handel von Territorien am Ende des Mittelalters formulieren. Könnten diese Thesen jedoch anhand weiterer Beispiele bestätigt werden, so wäre darin ein schwerwiegendes wirtschaftliches Problem zu erkennen, das den Liegenschaftenmarkt und damit insbesondere die kleineren Feudalherren dieser Zeit sehr schwer getroffen haben muss. Derartig hohe Preise machten es schlicht unmöglich, dass Adlige, die nicht über ein ungewöhnliches Vermögen verfügten, Grundherrschaften und Ländereien zu rentablen Preisen erwerben konnten. Wer nicht genügend Eigenkapital besass oder auf andere Art und Weise günstiges Bargeld auftreiben konnte, war auf Kredite angewiesen. Es ist sicherlich kein Zufall, dass die reichen Basler Kaufleute Ziboll und Offenburg, die nach langfristigen festen Anlagemöglichkeiten ihrer riesigen Kapitalien trachteten, grosse Erwerbungen machen konnten. Auch die Stadt Basel hätte sich nie die Landschaft zusammenkaufen

1 OHLER (1989), S. 54.

2 AAEB, B 237/38, Reich von Reichenstein: Jakob Reich von Reichenstein wollte 1532 seinen Besitz an Solothurn verkaufen. Der Gesamtwert der Lehen wurde auf 5 559 lb 19 s 4,5 d veranschlagt. Darin wurden die jährlichen Einnahmen aus den Freveln auf 10 lb geschätzt, was zu einem Verkaufswert von 200 lb führte.

3 Dieses Verfahren erklärt, weshalb beispielsweise die Stadt Solothurn für den Erwerb der kleinen Herrschaft Altreu dreimal soviel zu bezahlen hatte wie für die ausgedehnte Herrschaft Buchegg. SCHMID, M. (1964), S. 10. - Basel kaufte 1392 das Kleinbasel für 73 000 Gulden; 1400 erwarb es Liestal, Waldenburg und Homburg für 22 000 Gulden.

können, hätte sie nicht die Möglichkeit gehabt, sich durch Sonderabgaben ihrer Bürger und Untertanen günstiges Kapital besorgen zu können.

Den Feudalherren bot sich dank dieser guten Verkaufsmöglichkeiten die Chance, in Notsituationen aus ihrem Eigentum einen recht hohen Erlös erzielen zu können. Andererseits war es ihnen fast unmöglich, solchen Besitz wieder zu erwerben, da sie in dieser Zeit kaum ein genügend grosses Vermögen akkumulieren konnten. Wer das Eigentum aus den Händen gab, hatte keine Chance mehr, in den Besitz eines Territoriums zu gelangen.

3.1 Gewicht der Ämter für die Gesamtrechnung des Hochstiftes

Welche Bedeutung hatte nun das Amt Birseck in der Gesamtrechnung des Hochstiftes? In einer Umrechnung aller Bruttoeinnahmen des Jahres 1436 in Geldwerte machte das Amt Birseck 9% der Einnahmen des Fürstbistums aus; zusammen mit Sennheim, Laufen und Schliengen machte das Territorium um Basel 44% aus (Diagramm 48). Dem stand der vor allem französisch sprechende Teil des Fürstentums gegenüber, der 56% der Einnahmen erbrachte. In dieser Rechnung fehlt offensichtlich die Hofschaffnei. In den Gemeinen Hofrechnungen war der Anteil des Birseck (inkl. Herrschaft Schliengen) an Geldeinnahmen für die Zeitspanne zwischen dem 25.12.1511 und dem 24.6.1513 auf noch 5% gesunken. Der deutschsprachige Anteil belief sich auf einen Viertel des Fürstbistums. Obwohl das Amt Birseck selber gewachsen war, hatte es im Gesamtbild des Fürstentums dank dessen territorialer Expansion an wirtschaftlicher Bedeutung verloren.

Diagramm 48: Anteil der Ämter an den Bruttoeinnahmen 1436[1]

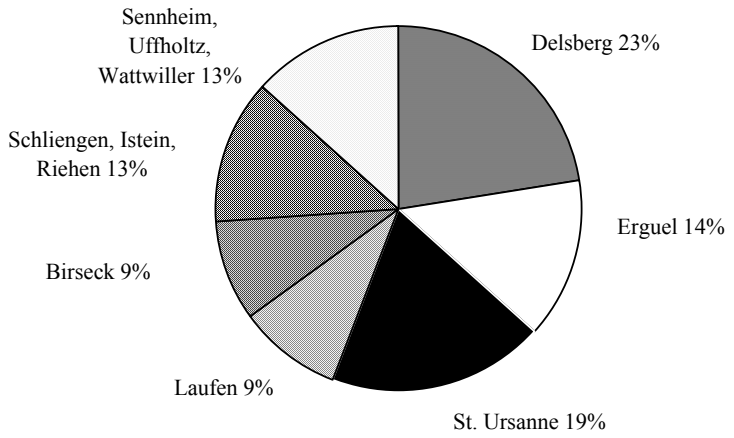

Diagramm 49: Anteil der bischöflichen Ämter an den Nettoeinnahmen zwischen dem 25.12.1511 und dem 24.6.1513[2]

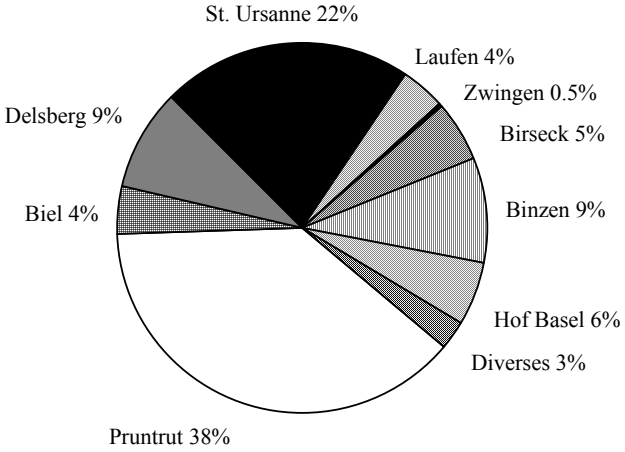

1 Waren umgerechnet in Geldwerte. - AAEB, Hofrechnungen 1307-1594. - Als Umrechnungsfaktoren wurden die folgenden Werte aus dem Originaldokument übernommen: 1 Mütt Weizen = 2 lb; 1 V Dinkel = 11 ß 6 d; 1 V Hafer = 18 ß; 1 Quartalia Roggen = 7 ß; 1 Huhn = 1 ß; 1 Saum Wein = 1 lb.

2 AAEB, Hofrechnungen, Gemeine Hofrechnungen 1503-1513.

3.2 Belastung der Bevölkerung durch Abgaben

Eine Antwort auf die Frage, wie stark die Belastung der ländlichen Bevölkerung durch die landes-, gerichts- und grundherrlichen Abgaben war und wie sich der Druck im Laufe der Jahrzehnte verändert hat, ist sehr schwierig. Es ist bei keinem Gut gesichert, dass der Bischof alle Besitz- und Herrschaftsrechte in seiner Hand vereinigt hatte. Nur in dieser Konstellation wären jedoch alle Leistungen bekannt, die auf einem Bauernhof und seinem Bewirtschafter lasteten. In den weitaus meisten Fällen kamen für die ländliche Bevölkerung zu den Beträgen, die durch den Vogt verbucht wurden, weitere Gefälle an andere Herren hinzu. Der Versuch, die Gesamtheit aller Belastungen einer Gemeinde, die Grundherrschaft aus der Sicht des Dorfes und nicht des Dingherrn zu untersuchen, wurde für die Umgebung Basels bislang noch nicht unternommen. Da nur ein kleiner Teil der grundherrlichen Buchhaltungen erhalten ist, würden einem solchen Vorhaben riesige methodische Probleme anhaften. Am vollständigsten scheinen die Zustände in Oberwil und Arlesheim rekonstruierbar zu sein, für die neben den bischöflichen Vögten auch diverse Kloster- und Adelsarchive ausgewertet werden könnten.

Um die Last der Bauern durch grundherrliche Abgaben beurteilen zu können, müssten auch genaue Angaben über die Grösse und Rentabilität der Güter bekannt sein. Sabean hat für derartige Analysen mustergültige methodische Ansätze entwickelt,[1] die aber im Birseck aufgrund der Quellenlage nicht angewendet werden können. Da keine Beraine existieren, die über die genaue Grösse und die Anbauzonen Auskunft geben, und auch die Ernteerträge nur gerade für die Zehntgüter bekannt sind, können keine Quantifizierungen vorgenommen werden.[2] Ebenso unbekannt sind die Beschwernisse, die durch Unterleihen und Renten verursacht wurden. Falls die These Gilomens stimmt, nach der diese in den Rechnungsbüchern nicht fassbaren Beträge das meiste ausmachten,[3] relativiert dies alle der folgenden Aussagen und beschränkt sie ausdrücklich auf die direkten bischöflichen Abgaben. Aus der Tatsache, dass 1525 neben der Abschaffung des Zehnts keine Forderung nach einer grundsätzlichen Neuansetzung der Gefälle erhoben wurde, kann allein auf eine vergleichsweise kleine Belastung der landwirtschaftlichen Erträge durch herrschaftliche Abschöpfung geschlossen werden.

---

1 SABEAN (1972).
2 ABEL (1979), S. 130f., zeigt solche Untersuchungen anhand von Bauernhöfen in Mecklenburg.
3 GILOMEN (1977), S. 222.

In Untersuchungen von benachbarten Herrschaften finden sich widersprechende Aussagen über die Belastung der Bauern durch die Abgaben. Werner Meyer sah in der Herrschaft der Münch nur eine kleine Bedrückung: «Von einer Ausbeutung durch den Herrn konnte freilich keine Rede sein, da die Steuerlasten ausgesprochen gering waren.»[1] Zu einer ähnlichen Beurteilung kam Juliane Kümmell im Amt Waldenburg: «Die Belastungen, die den Bauern aus Verpflichtungen gegenüber Kirche und Feudalherren erwachsen, wiegen nicht schwer, denn die Lehensherren eines Bauern leben weit verstreut, die Beträge sind selten fixiert. Die Höhe der Abgaben hängt letztlich vom guten Willen des Zinspflichtigen ab; gezahlt wird, wenn es ihm günstig ist. Die Herren haben keine Leute, die ihren Forderungen in Waldenburg Nachdruck verleihen könnten, keine Mittel, um Einkünfte zu erzwingen.»[2] Andererseits gewichtete sie Rösener im badisch-schwäbischen Raum so stark, dass er zum Schluss kam, dass den meisten Bauern nach Ablieferung aller Leistungen, die den Herren geschuldet wurden, «kaum mehr als das Existenzminimum» übrigblieb.[3] Zwei unterschiedliche, wenn auch nicht sich widersprechende Aussagen finden sich in den Schriften Blickles: In «Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch» misst er den durch die Grundherrschaft beanspruchten Abgaben keine grosse Bedeutung für die Unzufriedenheit der Bauern zu Beginn des 16. Jahrhunderts bei. Seiner Meinung nach waren es die landesherrlichen Abgaben, die Dienste und die Beschränkungen der gemeindlichen und persönlichen Selbstbestimmungsrechte, die zu Aufständen gegen die Herren führten.[4] Anders gewichtet er in «Die Revolution von 1525», wo er die Beschwerde wegen der zu hohen Belastung der Güter für gerechtfertigt hält.[5] Die Ursache für die Überbelastung waren jedoch keine Erhöhungen von Bodenzinsen, sondern strukturelle Veränderungen in der ländlichen Bevölkerung. Dass «die Belastung insgesamt hoch war» und die mittelbäuerliche Schicht nur gerade soviel erwirtschaften konnte, «dass ihre Nettoerträge eben hinreichten, um ihr Leben zu fristen»,[6] führte er vor allem auf eine Zersplitterung der Bauerngüter auf immer kleinere Hufen und eine Steigerung der Bevölkerungszahl zurück, die durch einen bestenfalls gleichbleibenden Ertrag zu ernähren war.

---

1 MEYER, W. (1968), S. 107.
2 KÜMMELL (1984), S. 55.
3 RÖSENER (1979a), S. 54. Er stützt sich dabei in erster Linie auf die Studien von D. W. Sabean über die Verhältnisse zu Beginn des 16. Jahrhunderts in der Grundherrschaft des Klosters Weingarten.
4 BLICKLE (1977), S. 78 und 102.
5 BLICKLE (1983), S. 55.
6 BLICKLE (1983), S. 112.

Am unbedeutendsten waren im Birseck auf jeden Fall die Gefälle und Leistungen, welche aufgrund der Leibherrschaft zu erbringen waren. Abgaben und Dienste waren in den Jahrzehnten vor dem Bauernkrieg tendenziell zurückgegangen, einige Abgaben hatten ihre einst finanzielle Bedeutung völlig verloren. Die Artikel der aufständischen Birseck-Bauern von 1525 zeigen klar, dass allein die Mehrfachleistung an verschiedene Herren auf den Unmut der Untertanen stiess. Es gilt für das bischöfliche Territorium die gleiche Feststellung, die Ulbrich für die benachbarten Ämter der Stadt Basel machte: «Die wirtschaftliche Belastung der Eigenleute Basels war, soweit dies aus den Quellen ersichtlich ist, äusserst gering.»[1]

3.3 Verhältnis von Geld- und Naturalabgaben

In der neueren Literatur spielt die These eine wichtige Rolle, die Umwandlung der Naturalabgaben in Geldform sei ein wichtiger Aspekt der spätmittelalterlichen Agrarkrise gewesen.[2] Schon vor dem Einsetzen der Buchhaltung des Amtes Birseck im Jahre 1439 lässt sich diese These für diesen Raum überprüfen, da bereits für 1436 eine, wenn auch erst 1595 erstellte, Aufstellung über die Einkünfte erhalten ist (s. Tabelle 28 und Diagramm 50).[3] In dieser Übersicht wurden die Zinseinnahmen aus Oberwil noch nicht berücksichtigt, da diese der Hofschaffnei zugerechnet wurden. Es zeigt sich, dass die regelmässigen und proportionalen Abgaben dreimal höher waren als die fixierten (74:26). Das Verhältnis zwischen den Einnahmen in Geld und in Waren lautete 40:60; werden die Erträge des bischöflichen Rebbergs beim Schloss und die Bussen nicht berücksichtigt, sondern nur die durch die Untertanen zu leistenden Abgaben, so verschiebt sich die Relation 55:45 zugunsten des Geldes. Vergleichbare Untersuchungen liegen für die Grundherrschaft des Cluniazenser-Priorates St. Alban in Basel vor.[4] Dabei wurden alle kleinen (Hühner usw.) und unregelmässigen (Fall, Bussen usw.) Einnahmen ausser Betracht gelassen. Wird für das Birseck der Rahmen gleich festgelegt, also auch die Steuer weggelassen, so steigt der Anteil der Ware auf 29:71 stark an. Unter den Abgaben, die in Geldform eingefordert wurden, war mit Sicherheit keine, die zu einem früheren Zeitpunkt eine Naturalabgabe war. Vor 1436 hat im Amt Birseck keine Umwandlung bei den Abgabeformen stattgefunden, wie sie oben als Prozess in der Folge der Agrar-

1 ULBRICH (1979), S. 150.
2 GRAUS (1955), S. 582ff.
3 Vgl. S. 481.
4 GILOMEN (1977), S. 214-223.

krise vorgestellt wurde. In den Rechnungsbüchern der Cluniazenser-Mönche wurden für das Leimental deckungsgleiche Verhältnisse angetroffen.[1]

Anhand zeitgenössischer Umrechnungen für 1436 können die Abgabeformen auch für Schliengen (inkl. Istein und Riehen) ermittelt werden: 59% Geld, 18% Getreide; 18% Wein und 4 Diverses. Da von Schliengen aus diesen Jahren keine Buchhaltungen erhalten sind, können die Details nicht erläutert werden. Für das gesamte Hochstift lagen die Werte (ohne die Einnahmen aus dem Siegel): 49% Geld, 31% Getreide, 16% Wein und 4% diverse Naturalien.

In den Birseck-Abrechnungen des ersten Quartals des 16. Jahrhunderts finden sich neben neuen Posten (Ungeld, Rebgeld) alle Positionen der Tabelle 28 wieder. Die Relation hat sich im Laufe der untersuchten Zeitspanne geringfügig auf die Seite des Geldes verschoben. Die Ursache dafür ist einerseits in der Anhebung des Ungeldes zu sehen, andererseits in einen durch Neubrüche vorübergehenden Anstieg der Martinszinsen. Ein einziger Fall ist bekannt, in dem Geld statt einer Ware genommen wurde: In Kembs kam es 1450 zur Umwandlung eines Hühnerzinses in eine Geldabgabe, als Bürklin Hofer für eine Matte auf der heute badischen Seite des Rheines anstelle von fünf Hühnern von da an 5 ß bezahlte.[2] Aus diesem Einzelfall eine Tendenz ablesen zu wollen, ist völlig unzulässig. Fast alle Änderungen sind also durch Ausbau einer Geldquelle erfolgt, nicht durch Umwandlung einer Form in die andere. Zwischen 1435 und 1525 kann der so häufig in der Literatur besprochene Prozess der Naturalien/Geld-Konversion in diesem Amt nicht einmal ansatzweise erkannt werden. Auch diese Ergebnisse bestätigen die Erkenntnisse, die aus der Grundherrschaft des Klosters St. Alban bekannt sind, wo ebenfalls nur sehr wenige Umwandlungen gefunden werden konnten.[3]

1 GILOMEN (1977), S. 214-223.
2 H/50-51.
3 GILOMEN (1977), S. 218. Da sich die Ergebnisse aus dem bischöflichen Amt Birseck weitgehend mit den Zuständen in der klösterlichen Grundherrschaft decken, wird zwangsläufig Gilomens These (S. 216) relativiert: «Die aufgezeigten Verhältnisse sind zweifellos zum Teil Ergebnis einer durch die zentrale Verwaltung des Klosters geförderten Strukturierung.»

Diagramm 50: Einnahmen aus Abgaben der Untertanen des Amtes Birseck 1436[1]

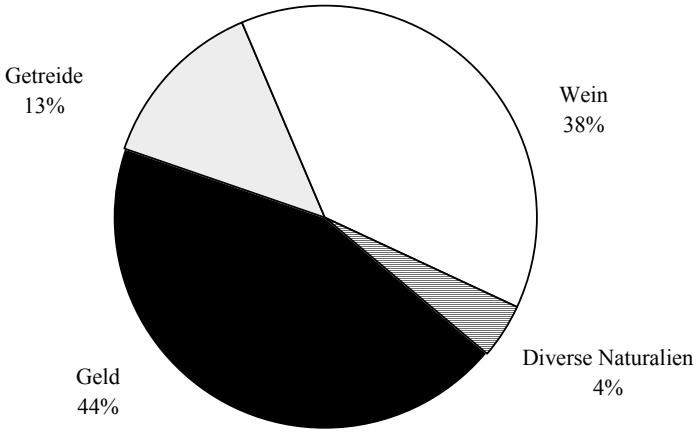

Um nun zu überprüfen, ob die eingangs erwähnte These generell revidiert werden müsste oder ob diese Gemeinsamkeiten zwischen Kloster und Fürstbistum nur eine regionale Eigenart des Leimentals waren, müsste eine breiter angelegte Untersuchung in weiteren Grundherrschaften angestellt werden. Dies würde den Rahmen dieser Studie sprengen, so dass an dieser Stelle nur auf die allgemeinen Zustände im Fürstbistum um 1436 hingewiesen werden kann (siehe Diagramm 46). Ohne diese Zahlen hier in extenso interpretieren zu können, zeigen sie mit einem Verhältnis von fast 1:1 doch,[2] dass über den ganzen bischöflichen Besitz betrachtet die Dominanz der Naturalabgaben nicht überall im gleichen Umfange festzustellen ist. Falls tatsächlich die engere Umgebung Basels eine allgemeine Tendenz, Natural- und Geldabgaben umzuwandeln, nicht nachvollzogen hat, so müsste nach den Ursachen dieser eigenen Entwicklung gesucht werden. Anstrengungen des Bischofs, Umwandlungen von Natural- in Geldabgaben durchzusetzen, sind jedoch keine bekannt. Wahrscheinlich ist die Ursache dafür in der Unmöglichkeit der Durchsetzung zu suchen.[3] Diese Re-

1 Waren umgerechnet in Geldwerte. - AAEB, Hofrechnungen 1307-1594. - Als Umrechnungsfaktoren wurden die folgenden Werte aus dem Originaldokument übernommen: 1 Mütt Weizen = 2 lb; 1 V Dinkel = 11 ß 6 d; 1 V Hafer = 18 ß; 1 Quartalia Roggen = 7 ß; 1 Huhn = 1 ß; 1 Saum Wein = 1 lb.

2 Bei dieser Analyse wird ein Betrag von 1640 lb nicht beachtet, der im Originaldokument für Einnahmen aus Kirchenrechten mitgerechnet wurde.

3 Mit «wenig Lust», was GILOMEN (1977), S. 215, neben anderen Ursachen als Motiv für das passive Verhalten der Mönche in dieser Frage nennt, lässt sich diese Tatsache kaum ausreichend begründen.

cherchen müssten weiter die Lage dieser Güter in unmittelbarer Nachbarschaft einer grossen Stadt beachten. Aufgrund der unmittelbaren Marktnähe spielte die Umwandlung in Geldabgaben im untersuchten Raum vermutlich eine andere Rolle als in Gebieten, deren Naturalerträge erst nach aufwendigen Transporten einen günstigen Verkaufsplatz erreichten. Es ist also der Frage nachzugehen, ob die Umwandlung von Natural- in Geldabgaben auch im Nahmarktbereich anderer Städte nur eine untergeordnete Rolle spielte.

4 Einnahmen ausserhalb der Amtsrechnung

Die Steueraufkommen der Territorialherren des 15. Jahrhunderts waren häufig nicht ausreichend, um die erheblichen finanziellen Aufwendungen decken zu können, die durch Kriege oder andere aussergewöhnliche Notsituationen notwendig wurden. Um grosse Geldbeträge beschaffen zu können, wurde daher zum Mittel einer «frůntlich stůr» gegriffen.[1] Vom Wortsinn her ein freiwilliger Beitrag, de facto eine ausserordentliche Steuer, deren Hauptlast jeweilen die Landschaft zu tragen hatte. Diese Abgabe war keine Erfindung des Basler Bischofs, denn es gab ähnliche Belastungen der Bevölkerung durch die Stadt Basel, als sie 1400 die Ämter Waldenburg, Homburg und Liestal für 22 000 Gulden erwarb.[2] Auch in Bern, Zürich und Württemberg wurden im 15. Jahrhundert nachweislich Sondersteuern erhoben.[3] Aus Studien über das Finanzgebaren verschiedener Herren in grösseren Territorien ist bekannt, dass die Belastung der Untertanen durch derartige Abgaben als sehr schwer empfunden wurde.[4]

Im Hochstift Basel lässt sich als erste ausserordentliche Steuer eine Abgabe erkennen, die durch Bischof Johannes von Vienne (1365-1382) nach seinem Kriegszug gegen die Städte Biel und Bern erhoben wurde.[5] Ein halbes Jahrhundert später hat Johann von Fleckenstein für die Lösung des verpfändeten Schlosses Kallenberg zu diesem Mittel gegriffen.[6] Die Belege für diese Abgaben sind aber sehr wenig aussagekräftig, so dass keine weiteren Einzelheiten darüber be-

1 Vgl. FEINE (1977), S. 378.
2 SIMON-MUSCHEID (1988), S. 31f.
3 RIPPMANN (1990), S. 143. - STIEVERMANN (1989), S. 179.
4 BLICKLE (1983), S. 128.
5 VAUTREY I, S. 408. - BALLMER (1985), S. 18.
6 RBF/37/209.8: «Das vorgeschriben gelt hat min vorfar verton vierdhalb hundert guldin, bischof Johans von Fleckenstein, als ein subsidium und ein stůr ward geleit an die lossung Kallenberg.»

kannt sind. Materiell fassbar wird erst eine Sonderabgabe, die Friedrich zu Rhein im Jahre 1443 von seinen Untertanen verlangte. Diese wurde von den Untertanen in Schliengen verweigert. Den daran anschliessenden Bundschuhaufstand konnte der Bischof nach Einsatz von Waffengewalt niederschlagen. Schliesslich fand er mit den renitenten Schliengenern eine vertragliche Einigung, worin er eine Überweisung von 300 Gulden durchsetzen konnte.[1]

Eine weitere «frůntlich stůr» kann für das Jahr 1446 nachgewiesen werden, als Bischof Friedrich zu Rhein von den Ämtern und Dörfern, die nicht direkt unter dem St. Jakober-Kriege zu leiden hatten, eine Abgabe einforderte. Für das Delsbergertal findet sich dazu der folgende Eintrag: «Anno domini 1446, an sonnendag Judica in der vasten, der was der dritt tag des monats aprilis, hat min gnediger herr von Basel geredt mit sinen lůten in Telspergertal, Můnstertal, Sornental und allen denen so in das ampt und meygertumb Telsperg gehören, im ein frůntlich stůr ze geben, an den costen so er mit ritten ze tagen in diesen kriegen und an den schaden so er in disen louffen hat gehebt. Also sind sy darhinn willig gesin und einhelliklich und williklich ingangen, im 450 rinisch gulden ze geben [...]».[2] Bemerkenswert ist, dass der Bischof, wie ausdrücklich erwähnt wird, selber in die einzelnen Ämter ritt und die Verhandlungen mit den Untertanen über diese Steuer führte. Diese Tatsache bestätigt die Aussagen Brunners, der Steuern nicht als kraft öffentlichen Rechts erhobenen Zwangsbeitrag verstand, sondern als Hilfe des Landes an den Herrn.[3] Als Zahlorte werden weiter die Stadt und Vorburg Delsberg, die Freiberge, Probstei und Stadt St. Ursanne, Kallenberg, Laufen, Liesberg, Bärschwil, St. Immerstal und Neuenstadt genannt. Für Biel wird ausdrücklich erwähnt, dass es nichts bezahlte. Das Amt Birseck wird zwar aufgelistet, doch findet sich darunter kein Eintrag über eine Zahlung. Dies ist im Hinblick auf die Schäden, welche die dortige Bevölkerung wegen der Schlacht bei St. Jakob bereits zu tragen hatte, sicherlich nicht verwunderlich. In Schliengen (mit Steinenstadt, Altikon und Mauchen) wurden 123 Herdstellen gezählt, die je einen Gulden zu zahlen hatten; in Istein und Huttin-

1 AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 9. - Über den Widerstand der Schliengener und die Repressalien ihres Herrn vgl. S. 183.

2 AAEB, B 228, 2. Mappe. Die Einordnung dieser Dokumente unter die Bestände der Landstände ist mit Sicherheit falsch, da diese erst 1566 geschaffen wurden. Vgl. BALLMER (1985), S. 16. - Es gibt einen Hinweis darauf, dass der Bischof schon 1442 eine andere ausserordentliche Steuer eingezogen hat. Da es dafür aber nur ein einziges unsicheres Indiz gibt, kann eine Wertung nicht vorgenommen werden. AAEB, Hofrechnungen 1, Nr. 4, S. 9: «Item die von Schliengen sind mit mir uberkomen uff samstag noch usgender osterwuchen im meigen mir ze gend 300 gulden und Kůsnagell von Schliengen 200 gulden uff santt Johans tag ze sůngetten nechst comen dez ich brieff von innen hab anno 43 / ist bezalt bis an 20 gulden / byn ich bezalt.» - Vgl. QUIQUEREZ (1879), S. 130.

3 BRUNNER, O. (1959), S. 173ff.

gen waren es zusammen 35 Herdstellen mit ebenso vielen Gulden. Riehen schliesslich hatte 100 Gulden zu bezahlen, die aber nicht auf einer Zählung der Herdstellen beruhten. Im Total brachte diese Abgabe dem Bischof 1 430 Gulden.

1451 schenkten die Leute des Markgrafen im Dorf Riehen dem Bischof 20 Gulden. Es finden sich über diesen Vorgang nur Einträge über Zahlungseingänge im Schürhof,[1] so dass über den Anlass dieses Geschenkes keine Hintergrundinformationen auf uns gekommen sind. Da das Wort «schenken» in den zeitgenössischen Quellen meist mit der Konnotation «Gabe, um die ersucht wurde» verbunden ist, dürfte es sich dabei nicht um eine Aufmerksamkeit der Untertanen gehandelt haben, sondern um eine Abgabe, die ausdrücklich als einmalig und ausserordentlich gekennzeichnet werden sollte.

Als Bischof Johannes von Venningen zu ausserordentlichen Abgaben Zuflucht nahm, um die 22 500 Gulden für die Lösung des Pfandes Pruntrut aus den Händen der Grafen von Montbéliard zu beschaffen, führte er also bloss eine seit langem bestehende Praxis weiter: 1461 erhob er eine Steuer «[...] von der pfaffheit uff dem land und der leyenschaft hinder dem stieft gesessen und die eigen sind [...]».[2] Die Quellen geben keinerlei Auskunft über das Vorgehen bei der Festlegung dieser Abgabe an, so dass weder über Steuerfuss noch über die Durchsetzungsmacht der Steuereinzieher etwas zu erfahren ist. Immerhin lässt sich aus der Überschrift über die Auflistung der erwarteten Zahlungen schliessen, dass die Abgabe nicht einfach durch bischöfliches Dekret hatte angeordnet werden können: «Diese nachgeschriebnen haben eyn frůntlich stůwer zugesait [...]».[3] Von den versprochenen Beträgen kam der grosse Teil wirklich in die Hand des Bischofs; die Birseckdörfer lieferten sogar 5 Gulden mehr ab, was die Minderzahlungen von Schliengen (145 statt 150 Gulden) und Istein (22 statt 30 Gulden) fast wieder aufwog.[4]

1 K/50/9.1ff.
2 RBJ/61/33.4. - TR V, S. 826. - STÖCKLIN (1902), S. 289.
3 RBJ/62/10. - STÖCKLIN (1902), S. 313.
4 AAEB, Hofrechnungen 3, Nr. 3.

Tabelle 29: Erhebung der «frůntlich stůr» 1461[1]

im Welschenlande:	**Gulden**
Telsperg und waz in dasselbe ampt gehort mit der vorburg und eynem edelman zu Tagsfelden	2 022
Sanct Ursitzien mit der Probsty	500
die von Fryenberg	900
die von Kallenberg	14
die von Goldenfels	30
die von Nůwenstatt mit denen für der statt genant zu den huser	156
die zu Ergawe in Sanct Ymerstail und zu dem meierthum gen Biel gehorn	1 333
die vogtlůthund gotzhuslůth zu Nidauw und uff dem sehe	54
die von Lymers	20
die von Sanct Morizc	14
die von der vorburg zu Slossberg mit denen von Schaiffis	10
in dem Duzschenland:	
die von Lieschperg	15
die von Berswiler	45
die von Roschenz	10
die in der stat zu Louffen	100
die eigenlůth zu Arleissheim	12
die eigenlůth zu Rynach	20
die eigenlůth zu Oberswiler	26
die eigenlůth zu Almerswiler	15
die eigenlůth in die vogthy gen Rychen gehorende mit des aptz von Wettingen lůthen	50
die eigenlůth in die vogthy gen Istein gehornde	30
die eigenlůth in die vogthy gen Sliengen gehornde	150
die Capitula ruralia	1 010
der apt von Morgpach	50
das Capitel mit dem Caplan zu Rinfelden	60
Total	**6 646**

Weitere ausserordentliche Steuern von einzelnen Teilen des Fürstentums wurden 1465, 1466 und 1469 erhoben und erbrachten alle zusammen 6 412 Gulden. In den Aufstellungen, die der Bischof darüber summarisch anlegte, ist der Hinweis zu finden, dass die Herdstelle als Bemessungsgrundlage diente: «Item

1 RBJ/61/10ff. - STÖCKLIN (1902), S. 289.

100 gulden die uff dem Tessenberg, da sind 69 hertstet», «Item 58 gulden die von Curtlery, darin gehorn 29 hertstet» oder «Item 26 die von Biedrich daringehorn 13 hertstet».[1] Die erste Steuer von 1461, an denen das Amt Birseck mit 4.5% beteiligt war, richtete sich an alle Hörigen des Bischofs; die späteren Steuern beschränkten sich auf bestimmte Gegenden. In den zehn Jahren, während denen diese Steuern nachweislich eingetrieben wurden, nahm der Bischof 13 058 Gulden «von pfaffen und leyen» ein, knapp die Hälfte des für die Lösung Pruntruts benötigten Betrages.[2] Für den ganzen Rest musste er andere Finanzierungswege suchen.

Unter der Hilfe, die der Bischof einforderte, darf man sich aber nun nicht nur grosse ertragreiche Sondersteuern vorstellen. Auch um relativ kleine Beträge liess er seine Untertanen bitten, wie dies im Birseck beim Kauf des Dorfes Binningen nachweisbar ist. Aus den Vogtsrechnungen für das Jahr 1477 geht hervor, dass sich die Gemeinden von Allschwil, Oberwil und von Binningen selber an der Lösung mit Beträgen zwischen 3 und 4 lb beteiligten. Die Wendung «haben sy geschencket» weist wohl auf den freiwilligen Charakter dieser Zahlungen hin, um die der Bischof aber ohne Zweifel recht eindringlich gebeten haben wird.[3]

Um die grosse Geldsumme aufbringen zu können, welche ihre Weihe und ihr Regierungsantritt erforderte, haben die Basler Bischöfe wiederholt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Kapitel und Klöster ihrer Diözese um Beiträge zu bitten. Im Gegensatz zur Steuer wurde dieses «subsidium caritativum» nur von den Klerikern der Diözese erhoben und beruhte auf kanonischem Recht. Die ersten Zeugnisse über dieses Recht in der Diözese Basel ist die Urkunde mit der Befreiung von drei elsässischen Pfarrgemeinden aus dem Jahre 1379.[4] Das zu Beginn der Herrschaft von Friedrich zu Rhein erstellte Liber Marcarum wurde als Grundlage für diese Abgabe geschaffen, die anhand eines festen Schlüssels auf die Institutionen verteilt war. Weitere Belege für die Inanspruchnahme dieses Rechtes finden sich aus dem Jahre 1452.[5] Am intensivsten scheint aber Johannes V. von Venningen die Geistlichkeit zu Leistungen gezwungen zu haben. 1461 erwarb er sich vom Papst sogar das Privileg, dass ein Basler Bischof das Recht hatte, beim Antritt seiner Regierung auch von den exemten Klöstern

1 RBJ/65/18. - AAEB, Hofrechnungen 3, Nr. 5.
2 RBJ/70/18.
3 B-E/77/20: «Item ingenon 3 lb, haben sy geschencket an die lossung Biningen / die von Almswiler», «Item ingenon 4 lb von dennen von Oberwiller / geben sy an die lossung Biningen», «Item ingenon 3 lb / haben die von Biningen geben an die lossung Biningen.»
4 AAEB, A 36, 1379 August 3 und 1392 Juni 25.
5 AAEB, A 36, 1452 Oktober 3.

das Subsidium zu verlangen.[1] 1465 konnte er durch ein «subsidium caritativum» die Ruralkapitel seiner Diözese zur Abgabe von insgesamt 1 300 Gulden veranlassen.[2]

Neben dem Einzug des Subsidium caritativum nutzte Johannes von Venningen seine kirchliche Amtsgewalt über den Klerus seiner Diözese aus, indem er bei den Klöstern und Dekanaten des Bistums die Gewährung zinsloser Darlehen durchsetzte, sog. «frůntlichen lichungen». Er griff damit auf ein bereits durch seinen Vorgänger Johannes von Vienne im Jahre 1379 erprobtes Mittel zurück, von der Geistlichkeit eine besondere Abgabe einzufordern.[3] Die erste nachweisbare Aufnahme zinsloser Darlehen durch Bischof Johannes V. brachte dank eines päpstlichen Privilegs vom 14. April 1461 von den Klöstern und Stiften, «die nit exemt sin», über 3 300 Gulden mit dreijähriger Laufzeit.[4]

Die starke Belastung der Pfarrer und Klöster durch Johannes von Venningen stiess dem Domkapitel sehr schwer auf, so dass es in der Wahlkapitulation seines Nachfolgers als einen der ersten Artikel festhalten liess, dass alle Belastungen der Geistlichkeit (z. B. subsidium caritativum) in Zukunft der Zustimmung des Domkapitels bedurften.[5] So sind erst wieder im Jahre 1503, als Christoph von Utenheim Geld benötigte, um von Papst und Kaiser die erforderlichen Regalrechte und Bestätigungen kaufen zu können, Abgaben von den Klerikern belegt. Von diesem Zeitpunkt an sind in den Quellen bis zur Reformation keine zinslosen Darlehen und kein Subsidium caritativum aus dem Bistum Basel an den Bischof mehr zu finden.

Johannes von Venningen pflegte die Beziehungen zu Papst Pius II. ganz besonders, denn der oberste Kirchenfürst war als junger Mann Konzilsschreiber in Basel gewesen und kannte aus dieser Zeit die Basler Verhältnisse wohl noch recht gut. So kam Basel zur bekannten päpstlichen Urkunde, die ihr die Gründung einer Universität ermöglichte. Der Bischof holte sich während eines Besuches am päpstlichen Hof in Mantua aber auch das Recht (Bulle vom 13. April 1463), dass die Untertanen seiner Diözese während der Fastenzeit den Fisch in Butter braten durften, da sie das erlaubte Olivenöl nur schwerlich auftreiben und bezahlen konnten.[6] Obwohl in der päpstlichen Urkunde mit keinem Wort von ei-

1 AAEB, A 36, 1461 April 14. Abgedruckt bei TR V, Nr. 154, S. 431-433.
2 RBJ/65/15. - STÖCKLIN (1902), S. 312.
3 BALLMER (1985), S. 18.
4 VAUTREY (1884) II, S. 11. - RBJ/61/33.5. - STÖCKLIN (1902), S. 312f.
5 AAEB, A 10, Nr. 2: Kaspar zu Rhein.
6 Über die Reise nach Mantua und des Einzug des Buttergeldes berichtet STÖCKLIN (1902), S. 11, 41, 285, 299f. - StABS, St. Urk., Nr. 1776, Vidimus vom 26. Mai 1464 der päpstlichen Urkunde. - Eine undatierte zeitgenössische Übersetzung ins Deutsche im StABS, Kirchenacten, B1, St. 75, Nr. 12. - Ein Vidimus des Erzbischofs von Besançon im StABS, Mikrofilme A 98. - VAUTREY (1884) II, S. 11.

ner Bezahlung für diese Ausnahmeregelung für die Basler die Rede ist, gab er diesen Ablass nicht als kostenlose Gnade an seine Untertanen weiter, sondern machte daraus eine allgemeine Abgabe: «Item indulsit, ut homines dyocensis Basiliensis et terram ecclesie Basiliensis eciam aliarum dyocesarum in quadragesima in pulmentis loco olei possent uti butiro et vesci [...], et omnes homines utriusque que sexus et status habebat solvere ipsi episcopo per tres annos continuos, quilibet omni anno, 4 denarios stebler».[1] Befreit von dieser als «stůr»[2] empfundenen Abgabe waren lediglich die Kinder, die jünger als sieben Jahre alt waren.[3] Dass dieses Sonderrecht der Bevölkerung tatsächlich etwas bedeutete, wird durch die Tatsache ersichtlich, dass Solothurn sofort nach dem Erwerb Gempens im Jahre 1485 den Bischof um die Bewilligung ersuchte, dass die Einwohner dieses Dorfes das Vorrecht behalten durften.[4] Auf der anderen Seite gab es Einwohner, die kein Verständnis für diese religiöse Geschäftstüchtigkeit ihres Oberhirten hatten. Diesen Schluss legen auf jeden Fall die Bemerkungen des mit dem Ablasseinzug beauftragten bischöflichen Amtmannes, Magister Wilhelm Dulkheiss, nahe, der in seinen ausführlichen Abrechnungen «Registrum receptorum pecuniarum usus butiri»[5] häufig genug notieren musste, dass sich einzelne Bewohner weigerten, etwas zu bezahlen: «Sunt rebelles». Über die Einnahmen aus dem päpstlichen Privileg rechnete Dulkheiss am 30. Juni 1464 mit dem Bischof und dem Generalvikar, Friedrich Frank, ab: die Totaleinnahmen machten 1 334 lb 5 ß 10 d aus. Da diese Abgabe kirchlicher Natur war, wurde sie nach Pfarrei eingezogen. Im Birseck hatten aber nicht alle Dörfer eine eigene Pfarrkirche, so dass im Register nur Oberwil, Allschwil, Schliengen, Steinenstadt und Riehen mit einem Gesamtbetrag von 13 lb 2 ß 1 d genannt werden; dies entspricht einem Anteil von nicht ganz einem Prozent der gesamten Einnahme, den dieser Ablass dem Bischof einbrachte.

Zu den landesherrlichen Abgaben kamen gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch Reichssteuern, als Kaiser Maximilian auf dem Wormser Reichstag seinen «Gemeinen Pfennig» durchsetzen konnte. Diese brachten zwar der bischöflichen Kasse keine Einnahmen, belasteten aber die Untertanen zusätzlich. Über die Erhebung der Abgabe in Basel und in den angrenzenden Gebieten Vorderöster-

1 BCHR VII, S. 55f.
2 BCHR V, S. 438f.
3 BCHR IV, S. 342.
4 StABS, Mikrofilme A 98. Die Antwort des Bischofs ist nicht überliefert. - Ein weiterer Beleg in StABS, St. Urk. Nr. 2599, 1504 Juni 22: Kardinal Raimund, päpstlicher Legat, gestattet Bürgermeister, Bürgern und Einwohnern von Basel, da das Olivenöl in ihrem Land nicht wächst, während der Fastenzeit frei und unverboten Butter, Käse und andere Milchprodukte zu essen.
5 AAEB, A 85, Mappe 40, Nr. 1.

reich und Württemberg weiss die Geschichtsschreibung recht viel;[1] über die Verhältnisse im Birseck sind aber keinerlei zeitgenössische Quellen zu finden. Es ist nicht einmal sicher, ob sie hier überhaupt eingezogen wurde.

5 Wirtschaftsentwicklung

Wilhelm Abels Studien über die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen im ländlichen Raum des Spätmittelalters und seine vielzitierten Thesen zur «Agrarkrise» des 14. und 15. Jahrhunderts haben in den letzten Jahren viele Wissenschafter zu intensiver Forschungsarbeit und Diskussion angeregt. Das Hauptaugenmerk dieser Arbeiten lag auf den Jahrzehnten, die der grossen Pestseuche um 1350 folgten.[2] Besonders viel Gewicht legten die Historiker bei ihren Nachforschungen weiter auf den Zeitabschnitt, der unmittelbar dem Bauernkrieg von 1525 vorausging, da sie nach dessen Ursachen suchten.[3] In der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichtsforschung fand hingegen die Epoche zwischen 1425 und 1500 bislang vergleichsweise wenig Beachtung. Typisch für dieses Überspringen des 15. Jahrhunderts sind die Werke von Henning und Kellenbenz,[4] in denen sich grosszügige Formulierungen finden wie beispielsweise: «Das 14. und noch das 15. Jahrhundert sind gekennzeichnet durch eine europäische Agrardepression, [...]»,[5] die das 15. Jahrhundert als blosses Anhängsel ohne eigene Entwicklungen des vorhergehenden zu betrachten scheinen. Auch für die Region Basel gibt es noch keine tiefergehende Darstellung der agrarökonomischen Entwicklungen und Konjunkturen dieser Zeit, während in die sozialen Verhältnisse durch die Dissertationen von Kümmell und Rippmann[6] einiges Licht gebracht werden konnte. Wissenschaftliche Forschungsergebnisse aus Frankreich haben Gilomen und Zangger rezipiert und dadurch neben Abels Er-

1 Über den «Gemeinen Pfennig» allgemein vgl. GOTHEIN (1877), BLICKLE (1976), SCHULER (1978). - Basel: AMMANN (1950). - Vorderösterreich: SCHULER (1979). - Württemberg: SCHULER (1976).

2 ZANGGER (1991), S. 18ff., resümiert in einer guten Zusammenschau die wichtigsten wissenschaftlichen Modelle und vermittelt einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Sehr hilfreich sind auch die kommentierten Bibliographien von GILOMEN, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1991) und BLICKLE (1990).

3 Grundlegend für diesen Forschungsgegenstand sind die Arbeiten von Peter Blickle und seinen Schülern (s. das Literaturverzeichnis).

4 HENNING (1975). - KELLENBENZ (1977).

5 GILOMEN (1977), S. 113.

6 KÜMMELL (1984). - RIPPMANN (1990),

klärung der Krise neue Ansätze in die Diskussion eingebracht. Vor allem das Modell von Labrousse, der die «crise de l'ancien type» durch kurzfristige Mangelkrisen verursacht sieht, und die darauf basierenden Studien Vilars zu den sozialen Veränderungen als Folgen dieser wirtschaftlichen Wechsellagen haben die beiden Historiker in schweizerischen Verhältnissen zu verifizieren versucht.[1]

Die aus dem fürstbischöflichen Amt Birseck und der Hofschaffnei erhaltenen buchhalterischen Aufzeichnungen aus den Jahren zwischen 1435 und 1525 bieten viele Möglichkeiten, wenigstens in ersten Ansätzen nachzuprüfen, wie die Wirtschaftszyklen in diesem ländlichen Kleinraum während dieser neunzig Jahre umfassenden Periode verliefen. Es wird verständlicherweise in erster Linie nach den allgemeinen Tendenzen in den wirtschaftlichen Wechsellagen gefragt und nach depressiven Zeiten gesucht, in denen von «Krisen» gesprochen werden kann, um ihre Auswirkungen auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhaltensweisen und Verhältnisse zu untersuchen.[2]

5.1 Wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten

Das Zollrecht, dessen Bedeutung als handelspolitisches Instrument des Mittelalters bekannt ist, versuchten die Herren auch bei der Absicherung ihres Territoriums auszunutzen. Deutlich wird dies in einer Aktion des Grafen Oswald von Thierstein, als dieser 1464 vor dem Basler Aeschentor einen Zoll zu errichten versuchte.[3] Dabei spielten neben wirtschaftlichen sicherlich auch landesherrli-

1 LABROUSSE (1944). - VILAR (1974). - Eine Zusammenfassung der wichtigsten Thesen dieser beiden Historiker bei ZANGGER (1991), S. 20f.

2 Die Untersuchung der Krise(n) im spätmittelalterlichen Europa, die sich nach 1350 manifestierten, hat gezeigt, dass die Forschung nach Ursachen, Wirkungen und Zusammenhängen sich nicht auf wirtschaftliche und demographische Faktoren vor allem im ländlichen Raum konzentrieren darf. GILOMEN (1977), S. 114f., hat die wichtigsten Aspekte, welche die diversen bürgerlichen und marxistischen Krisenerklärungsversuche verbinden und unterschieden, in einer ausführlichen Anmerkung zusammengefasst. Dennoch muss auch in den folgenden Abschnitten aus Gründen der Quellenlage und der Arbeitsökonomie darauf verzichtet werden, eine breitangelegte Darstellung der sozioökonomischen Entwicklungen, die in dieser Gegend schlussendlich zum Bauernaufstand von 1525 führten, unternehmen zu wollen. Aus Sicht der Verwaltung, welche die Perspektive dieser Arbeit ist, kann die Frage nach sozialen und mentalitätsgeschichtlichen Veränderungen in der bäuerlichen und der feudalen Bevölkerungsschicht nicht tiefgreifend erfasst werden. In Ausnahmefällen finden sich Indizien auf Entwicklungen oder einzelne Fälle, die schlaglichtartig auf Interessantes hinweisen können. Gestützt auf diese wenigen Fakten jedoch eine profunde These formulieren zu wollen, wäre geradezu unsinnig. - Vgl. hiezu vor allem GILOMEN (1992), S. 180.

3 StABS, Missiven A 11, S. 137ff. - RBJ/66/311: «Item 8 gulden Petern von Tagsfelden an donstag vor dem palmtag zu zerung gegen Soloturn mit der rett von Basel botschaifft in graff Oswalt saich der nuwen zoll halb.» - Weitere Belege über die bischöflichen Anstrengungen in dieser Angelegenheit RBJ/66/313f. - Eine ausführliche Beschreibung des Streites aus städ-

che Bestrebungen eine Rolle. Der Bischof und die Stadt wehrten sich dementsprechend mit aller Vehemenz gegen diese neue Einrichtung und hatten schliesslich auch Erfolg. Im Birseck spielte das Zollrecht jedoch nur eine unbedeutende Rolle, denn seit der Verpfändung aller Zölle an die Stadt Basel im 14. Jahrhundert verfügte der Bischof linksrheinisch über gar keinen Zoll mehr und im Bistum Konstanz nur über einen kleinen, finanziell unbedeutenden Zoll am Rhein bei Istein. «[...] item all geleit und zoelle [...]».[1] Im Dorfrecht heisst es dazu: «Item wehr es auch, das ein schiff den Rhein uffuere geladen, es fůeri lůzel oder vyl, das soll zollen zue Istein einem herrn.»[2] Die Einnahmen daraus waren so klein, dass der Vogt von Birseck oder Schliengen den Zoll in einer Büchse sammelte und darüber nur alle zwei Jahre Rechnung legen musste.[3] In keinem Fall hat diese Zweijahresperiode mehr als 2 Gulden in die bischöfliche Kasse eingebracht. Als Vergleichswert kann hier die Einnahme des Basler Spitals aus dem halben Zoll zer Sunnen in Liestal herangezogen werden, der sich auf einen Betrag zwischen 10 und 20 lb pro Jahr belief.[4]

Von den Zöllen anderer Herren hatten die beiden Brückenzölle in der Nähe der Burg Birseck in Dornach und in Münchenstein eine unmittelbare Beziehung zum hier untersuchten bischöflichen Territorium. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um kleine Abgaben, die aber als lästig und hinderlich empfunden wurden. Von 1495 an verbuchte der Vogt von Birseck jedes Jahr unter seinen Ausgaben 2 Omen Wein, die er an diese beiden Zöllner ablieferte.[5] Vermutlich war es die Gegenleistung für die Befreiung vom Brückengeld; ob dies allerdings nur für die bischöflichen Waren galt oder auch für die Eigenleute des Bischofs, bleibt unklar.

5.1.1 Gewerbebann

Das landgräfliche Recht des Gewerbebannes kannten neben dem Birseck auch der Sisgau, das Oberelsass, die Heiligenberger, Nellenburger, Stühlinger und Buchsgauer Landgrafen. Schaab[6] sah darin eine «Parallele zu ebensolchen Rechten der Burggrafen in den frühen Städten.» An den meisten Orten war dieses Recht an die Inhaber von Twing- und Bann übergegangen, in dessen Hand

---

tischer Sicht in BCHR V, S. 460-465. - Einigung zwischen der Stadt und dem Grafen wegen des Zolls: BUB VIII, Nr. 322, S. 242ff. - Vgl. BIRRMANN (1894), S. 267ff.; ROTH, C. (1906), S. 86ff.; SUTER (1954), S. 12; BAUMANN, E. (1986), S. 27.

1 UBL III, Nr. 401, S. 1135.
2 DIETSCHI (1930), Nr. 81, S. 171.
3 H/53.
4 TSCHARNER-AUE (1983), S.82. Sie bezeichnet diese Einnahme als «verschwindend gering».
5 B-A/95/28.9 u. v. a.
6 SCHAAB (1984), S. 44.

es auch im Birseck lag. Ziel des Gewerbebannes war die Förderung und Kontrolle des dörflichen Wirtschaftslebens, wozu der Herr aufgrund seines Monopolrechtes gewisse Betriebe konzessionieren und überwachen konnte. Fiskalisch wichtig war, dass die Dorfbewohner gezwungen werden konnten, ihren Bedarf in diesen herrschaftlichen Unternehmen decken zu müssen.

Jede Reglementierung gewerblicher Aktivitäten durch den Landesherrn bedeutete gleichzeitig eine Einschränkung der Selbstverwaltungsbefugnisse der Dorfgemeinde. Die Gewerbebänne sind daher ein Gradmesser für die Entwicklung der Dorffreiheiten und des ländlichen Gewerbes. Reglementierungen konnten auf verschiedenen Ebenen in das Wirtschaftsleben eingreifen: eindeutig fassbar werden sie im Birseck für den Historiker nur, wenn sich der Bischof Einnahmen aus dem Gewerbebann sicherte, da sich diese in der Buchhaltung der Vögte wiederfinden. Konkret tat er dies in den linksrheinischen Dörfern bei den Wirtshäusern, Getreidemühlen und Weintrotten, in Schliengen auch beim Metzgergewerbe. Griff er nur ordnend ein, um allgemeine politische und wirtschaftspolitische Ziele zu verfolgen, so werden derartige Massnahmen nur in Weistümern, Erlassen oder Urkunden manifest. Dieses Quellenmaterial fehlt jedoch für das ganze Birseck, so dass die folgende Untersuchung zwangsläufig diesen wichtigen Aspekt ausklammern muss.

Neben dem Trott- und dem Tavernenrecht, die an anderer Stelle dieser Arbeit bei den Einkünften des Amtes besprochen werden,[1] war das Mühlerecht für den Bischof von besonderer Wichtigkeit. Die besondere Bedeutung der Kornmühlen zeigt die Tatsache, dass die einzigen vertraglichen Abmachungen mit wörtlicher Kopie in den Recessbüchern diejenigen über die Verleihung von Mühlen sind: Vix[2], Pommerat[3], Delsberg[4], Courtetelle[5] und Zwingen[6]. Vermutlich hat es weitere Gewerbebänne gegeben (Bäckerei, Schmiede, Metzgerei), die jedoch wegen des Fehlens einer Gewerbeordnung und der Tatsache, dass sie nicht abgabenpflichtig waren, nicht aktenkundig sind.

Die Arlesheimer Kornmühle befand sich unterhalb des Schlosses am Bach; ein Ort, der heute noch «Mühleboden» heisst.[7] Die Mühle wurde zusammen mit dem Mühlerecht von 1435 bis 1525 unverändert gegen 3 V Kernen verliehen.[8] Da der Bischof hier Hausbesitzer war, musste der Vogt bei den sehr seltenen

1 Über das Trottrecht vgl. S. 365; das Tavernenrecht vgl. S. 357.
2 R1/57/226.
3 R1/57/227. - R/74/608.
4 R1/52/243. - R/61/374.
5 R1/61/369.
6 R1/78/702f.
7 Vgl. dazu das Kapitel über die wirtschaftliche Bedeutung des Amtes.
8 B-E/41/2.2. Dies ist die erste Erwähnung einer Zinszahlung für die Mühle.

Maurerarbeiten in die Kasse des Amtes greifen.[1] Die Müller werden als Menschen in den Quellen kaum greifbar, da sie in den wenigen Quellenbelegen, die sich auf sie beziehen, meist nur mit Berufsbezeichnung und ohne Name und ohne jede persönliche Bemerkung vorkommen. Nur 1447 erfahren wir von einer Arlesheimer Müllerin namens Verene Stempfer, die 10.5 lb für 5 V Kernen[2] als Rest des ausstehenden Mühlezinses ablieferte, «als sy von der mülle gen Basel wolt».[3] Hier drängt sich zunächst die Vermutung auf, dass die Müllerin, durch den St. Jakoberkrieg schwer geschädigt, in die relative Sicherheit der Stadt flüchtete. Der Lebensweg dieser Frau zeigt aber ganz andere Beweggründe auf, denn 1456 verkauft sie zusammen mit ihrem Mann Heinrich für 400 Gulden zwei Mühlen im Basler St. Alban-Tal an das Spital der Stadt[4] und 1473 ist sie Pfründerin bei der ehemaligen Käuferin.[5] Offensichtlich war die Stempferin also nicht wegen finanzieller Schwierigkeiten ab der Mühle in Arlesheim gegangen, sondern weil sie soviel Geld auf die Seite gelegt hatte, dass sie zur Besitzerin von Mühlen werden konnte.

1461 erhielt Hans Peyer, der berühmte Glocken- und Kanonengiesser von Basel,[6] vom Bischof das Recht, das Wasser des Dorfbachs in Allschwil für eine Säge oder eine Mühle nutzen zu dürfen. Als Zins wurden 15 ß vereinbart.[7] Bereits im darauffolgenden Jahr wird unter den Geldeinnahmen in den Rechnungsbüchern des Vogtes zum ersten Male der Zins «von der nuwen müln» erwähnt.[8] Peyer hatte sich also für den Bau einer Kornmühle entschieden und dieses Vorhaben innert kürzester Zeit verwirklicht. Der wohlhabende Glockengiesser hat mit Sicherheit diese Mühle nicht selber betrieben, sondern sie an einen Berufsmüller weiterverliehen. Ab 1472 werden als Zinser für dieses Wassernutzungsrecht namentlich nicht genannte Müller aufgeführt; ob nur der Zahlungsmodus geändert wurde oder die Mühle in anderen Besitz übergegangen ist, erhellt sich aus den Quellen nicht.

---

1 B-A/62/21.2. Maurerarbeiten, nachdem die Mauer bei den Rädern zusammengefallen war.
2 Als «Kernen» wurden die in der Mühle enthülsten Dinkelkörner bezeichnet.
3 B-E/47/10.1.
4 TSCHARNER-AUE (1980), S. 27. - StAB, Sp. Urk. Nr. 533b
5 TSCHARNER-AUE (1980), S. 27. - StAB, Sp. Urk. Nr. 665a
6 Über Hans Peyer siehe WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 463 und 747. Dass Peyer Interesse an Besitzungen in Allschwil hatte, zeigt eine Urkunde aus dem Jahre 1443, die ihm dort einen Kauf bestätigt. Vgl. UBL, Nr. 718, S. 847-849. - RBJ/75/461ff.: Bischof Johann kauft bei Hans Peyers Sohn Ludwig verschiedene Büchsen und Kanonen. Wohl im Hinblick auf die Auseinandersetzungen mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund.
7 AAEB, Codex 402, S. 28.
8 B-E/62/4.4. - Es bleibt unklar, weshalb nur im Jahre 1508 in den Vogteirechnungen ein Mühlekorn von 3 V für Allschwil erwähnt wird. Hier muss wohl ein Versehen des Schreibers angenommen werden.

Das utile directum der Mühle in Oberwil hatten die Bischöfe als zinsloses Lehen ausgegeben: 1311 war sie bei Walter Kuno und Heinrich von Ramstein, 1352 bei Diethelm und Johann Kamerer, 1360 und 1380 bei den Münch von Landskron, ab 1452 bei Hans Münch von Landskron und Bernhard von Rotberg.[1]

Am Rande hatte auch das Bannweinrecht mit dem Gewerbe zu tun. Dabei hatte der Herr das Recht, während einer bestimmten Zeit eine festgelegte Menge monopolartig zu verkaufen. Dies ermöglichte ihm, Zinswein oder Eigenbau unter besonders günstigen Bedingungen verkaufen zu können, da er während dieser Periode der einzige Anbieter des Rebensaftes war.[2] Zusätzlich zur Sicherheit des Verkaufs profitierte der Inhaber des Bannweins auch vom Recht, einen Aufschlag auf den normalen Weinpreis erheben zu können. Für Istein ist aus dem Jahre 1307 überliefert, dass der Bischof 7 Saum Bannwein in diesem Dorf ausschenken oder verkaufen durfte, 1506 waren es noch 3 Saum. Über den Zeitpunkt und die Gründe für diesen Rückgang sind keine Hintergründe bekannt.

Zwei kleinere Rechte, die einen wirtschaftlichen Charakter hatten, begegnen uns in den Quellen zum ersten Male in der Mitte der sechziger Jahre. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass der Bischof in diesen Jahren unbedeutendere Rechte abtrat, die er mit symbolischen Abgaben belegte. In Reinach und Oberwil betraf es das Recht, das Salz messen zu dürfen, wofür er als Gegenleistung das «Messsalz» verlangte. Da fast immer die Meier als Zahler genannt werden, war dieses Recht wohl an die Gemeinde übergegangen,[3] die es ihrerseits als Amt einem Mitbürger anvertraute, dem «Salzmann».[4] Seit 1460 hatte ein Rheinfelder namens Růgger das Monopol, in einem näher nicht beschriebenen Gebiet die Schweine zu kastrieren.[5] Diese sog. «Nunnenmacherweyd» war mit einer Zahlung von 2 Pfund Pfeffer an den Vogt von Birseck verbunden,[6] wurde aber wie das Salz von Reinach immer direkt in den Hof nach Basel geschickt.

1 AAEB, B237/38, Münch. - GLA 69/23/277, von Rotberg, 1356 März 7. - BAUMANN, J. (1989), S. 36f.
2 Ausführlich über alle Weinverkaufsmonopole und Weinsteuern BARTH (1958), S. 179-190.
3 Salzlieferungen des Meiers von Reinach in den Schürhof nach Basel finden sich von da an regelmässig in den Büchern des Hofschaffners, so etwa H-E/02/8.6: 20 Sester Salz.
4 H-E/04/12.7: «Leonhart der saltzmann von Oberwiler.»
5 R1/64/437. Damals war Růgger bereits 8 Pfund Pfeffer im Rückstand. - In den Jahresrechnungen des Vogtes werden diese beiden Positionen in der Abrechnung für das Jahr 1465 zum ersten Male erwähnt.
6 R1/65/451.

5.1.2 Massnahmen zur Förderung der ländlichen Bevölkerung

An anderer Stelle dieser Arbeit wurde gezeigt, dass der Bischof nur über wenige Mittel (Heiratsverbote, Abzugsgebühr usw.) verfügte, um seine Eigenleute zum Verbleib auf dem bischöflichen Boden zu zwingen. Es konnte auch keine massive Intensivierung der Leibherrschaft festgestellt werden. Gegen die Landflucht konnte der Bischof also nur mit Massnahmen vorgehen, welche die Attraktivität des ländlichen Lebens erhalten und steigern sollten.

Für die Bauern waren die Möglichkeiten, Grund und Boden langfristig zu bebauen und innerhalb ihrer Familie weitergeben zu können, von grosser Bedeutung. Offensichtlich hat dies in verschiedenen Grundherrschaften dazu geführt, dass die Grundherren unter dem Druck der Landflucht zu immer weitergehenderen Konzessionen in diesen Punkten bereit waren.[1] Es ist zwar kein einziger Leihevertrag aus dem bäuerlichen Besitzrecht erhalten, doch zeigen die Listen der Zinszahler, die sich in den Abrechnungen der Vögte und Hofschaffner finden, eine grosse Kontinuität der Besitzverhältnisse. Viele Bauern zinsen über Jahrzehnte für ein Grundstück und fast immer wird es innerhalb der Familie weitergegeben. Ebenso konstant waren die Zinsen und Abgaben, die auf den Immobilien lasteten. Es ist in diesem Bereich keinerlei Entwicklung zu erkennen. Der Grundbesitz der Basler Bischöfe war, wie oben gezeigt, nicht sehr bedeutend, so dass ihr Verhalten in Fragen des Leiherechtes nur einen kleinen Einfluss auf die Zufriedenheit der Bauern in ihrer Herrschaft haben konnte. Da sich im Untersuchungszeitraum keinerlei Veränderung in den Leiheformen von bischöflichem Gut feststellen lässt, könnte hier nur eine Untersuchung der Haltung der anderen Grundherren Aufschluss geben; eine solche Arbeit liegt aber noch nicht vor.

Nach Gilomen haben viele Bauern ihre Höfe verlassen, weil sie der Überschuldung, vornehmlich wegen Belastungen durch Unterleihen und Rentenverkäufe, entfliehen mussten. Die Wüstungen des späten Mittelalters seien teilweise auf diese Ursache zurückzuführen.[2] Beispiele für das Engagement kapitalkräftiger Untereigentümer konnte er in Kembs und Oberwil feststellen.[3] Er bedauert, dass Rippmann bei ihrer Untersuchung der Stadt-Land-

1 RÖSENER (1979a), S. 56-60. Rösener betont auch sehr stark die Bedeutung des bäuerlichen Erbrechtes als Faktor für die Zufriedenheit der Bauern. Diese Frage kann hier in keinem Punkte diskutiert werden, da anhand des untersuchten Quellenmaterials keinerlei Erkenntnisse über Entwicklungen im Birseck formuliert werden können.

2 GILOMEN (1992).

3 GILOMEN (1977), S. 182.

Beziehungen zwischen Basel und den angrenzenden Gemeinden nicht eingehender auf dieses Problem eingeht.[1] Auch die neuerliche intensive Suche in den bischöflichen Archivbeständen nach Hinweisen auf die Belastung der Birseckbauern durch Unterleihen und das Rentenwesen hat keinerlei Ergebnisse erbracht. Es fanden sich weder Belege für Interventionen des Bischofs gegen den Rentenverkauf noch für das Loskaufen von Bauern von Renten.[2] Auch auf der Seite der Bauern, für welche die Quellenlage verständlicherweise sehr schlecht ist, findet sich keine Textstelle, die auf die Renten Bezug nimmt. Nicht einmal der Forderungskatalog der aufständischen Bauern des Jahres 1525 enthält einen entsprechenden Passus. Diese Feststellungen legen zumindest den Schluss nahe, dass sich entweder die Zeitgenossen keiner problematischen Situation bewusst waren oder der Basler Bischof Massnahmen gegen die Unterleihe und den Rentenverkauf hatte durchsetzen können.[3] Im zweiten Falle wären dann allerdings alle Dokumente zu einer solchen Gesetzgebung verloren gegangen.

Rippmann hat in neuerer Zeit die Aktivitäten städtischer Kaufleute untersucht, die durch die Verlagerung der Textilindustrie im Verlagssystem auf das Land die städtischen Zunftmonopole zu konkurrenzieren versuchten.[4] Wie in anderen Regionen Südwestdeutschlands versuchte sicherlich auch die bäuerliche Bevölkerung des Birseck durch die Beteiligung an der Produktion von Textilien einen Zusatzverdienst zu erwerben.[5] Erschwert wurde ihr dies vermutlich durch ihre Lage in der direkten Einflusszone der Stadt, die sich gegen das Auftreten Fremder auf dem eigenen Markt mit Vehemenz zur Wehr setzte. Das Ausmass der Gewerbeproduktion im Birseck bleibt bislang weitgehend ungewiss, da dazu keine aussagekräftigen Erhebungen vorliegen. Es ist immerhin darauf hinzuweisen, dass sich in den Steuerlisten der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Reinach und Therwil Berufsweber als Steuerzahler finden.[6] Der Ausbau dieser Aktivitäten konnte mithelfen, das ländliche Leben attraktiver zu gestalten und so die Bauern auf dem Lande zu halten; eine direkte Wirkung auf die bischöflichen Finanzen hatte er nicht. Unmittelbar jedoch konnte die Bevölkerungszahl gehalten werden, was sich auf alle Einnahmen positiv auswirkte.

---

1 RIPPMANN (1990).
2 Die Obrigkeit der Stadt Basel hat in den Jahrzehnten vor der Reformation wiederholt durch Erlasse die Überschuldung von Liegenschaften zu unterbinden versucht. SCHNELL (1856) I, S. 140 und S. 244.
3 Über Massnahmen der Stadt Basel und des Klosters St. Alban gegen das Unwesen der Rentenverkäufe und der Unterleihen vgl. GILOMEN (1977), S. 212f. Es ist anzunehmen, dass auch der Bischof ähnliche Vorschriften erlassen hat.
4 RIPPMANN (1990), S. 184-187.
5 RÖSENER (1979a), S. 37.
6 Vgl. S. 563.

Dass verschiedene Herren im Zeichen der Intensivierung der Leibherrschaft auch die Unterleihungen und Rentenverkäufe der Bauern, und damit deren Verfügungsgewalt über Grund und Boden, zu beschränken versuchten, hat Gilomen gezeigt. Diese Massnahme, zur Sicherung der Bebauung durch die Bauern, zum Schutze der ländlichen Bevölkerung gedacht, konnte von dieser durchaus auch als herrschaftlicher Eingriff in privatrechtliche Freiheiten empfunden werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass derartige Vorschriften auch im Birseck in Kraft gesetzt wurden, sie können aber nicht aktenkundig gemacht werden.[1]

Viele Forschungen haben aufgezeigt, dass sich die Bauern den Bedürfnissen der Märkte anpassten und die Produktion nach Bedarf umstellten. Es sind viele Beispiele für den Anbau von Flachs für die Textilproduktion bekannt oder das Vergrössern der Rind- und Schafherden. Im Birseck sind dank den Forschungen von Rippmann vor allem die Viehzuchtverträge zwischen Bauern und reichen Basler Bürgern sowie die Bestrebungen der Stadt Basel, den Weidgang grosser Herden in der Umgebung der Stadt zu regeln, bekannt.[2] Auch im Amte Birseck wurden immer in grösserem Umfange Schafherden gehalten, so dass Bischof von Utenheim 1510 wegen eines Vorfalls in Schliengen angerufen wurde. Dort hatten sich nämlich zwei Metzger viele Schafe gekauft, die sie bis zum Schlachten auf den Weiden des Dorfes grasen lassen wollten. Der Dorfvogt verbat dies und gab den Befehl, die Herde sei aus dem Bann wegzubringen. Der Bischof entschied in dieser Sache mit einem Kompromiss, wie er für den als friedliebend bekannten von Utenheim typisch ist: die Schafe durften bleiben, die Metzger durften aber keine neuen Tiere mehr kaufen.[3] Da die Vögte des Birseck keinen Einfluss auf die Flurordnung oder den Anbauplan hatten und sie aus neuen Produkten keine neuen Abgaben gewinnen konnten, sind anhand des Studiums der Vogteidokumente keine neuen Erkenntnisse über Veränderungen im Produktionsplan der Bauern zu gewinnen. Es bleiben so nur die Bestrebungen des Bischofs, die Einnahmen aus der Eigenwirtschaft zu erhöhen, als Indikator für Veränderungen in diesem Bereich.[4]

Im Bereich der rechtlichen und abgabenpolitischen Gestaltung des ländlichen Wirtschaftslebens sind Entwicklungen aufgrund der Quellenlage kaum zu verfolgen. Die wenigen Zeugnisse und Hinweise, die gefunden werden konnten, lassen nirgends eine gezielte bischöfliche Politik zur Förderung der ländlichen Ökonomie erkennen. Die meisten wirtschaftlich relevanten Massnahmen (Mühlen, Ungeld usw.) sind fiskalpolitisch begründet und zielen direkt auf den Erhalt

1 GILOMEN (1992), S. 178. Vgl. S. 439.
2 RIPPMANN (1990).
3 AAEB, Codex 332, S. 177f.
4 Vgl. S. 397.

oder die Steigerung der Appropriation am bäuerlichen Surplus ab. Wo Veränderungen der ländlichen Produktionsweise zu erkennen sind (Schafherden), gehen sie nicht vom Bischof aus und werden vom ihm auch nicht unterstützt. Er lässt den Gemeinden die freie Entscheidung in allen diesen wirtschaftlichen Fragen und hat damit nur zu tun, wenn er als Schiedsrichter angerufen wird oder um seine eigenen Einkünfte fürchtet. Als Ergebnis dieser Ausführungen ist festzuhalten, dass die Basler Bischöfe im Amt Birseck keine politischen Möglichkeiten suchten oder fanden, um das Einkommen ihrer Untertanen in den Dörfern positiv zu beeinflussen. Die wichtigsten Steuerungsmechanismen lagen nicht in seiner Hand und konnten durch ihn auch indirekt kaum beeinflusst werden.

5.2 Indikatoren und Faktoren

Die wirtschaftliche Entwicklung einer ländlichen Region des Spätmittelalters wurde durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt, die nur teilweise durch den Bischof beeinflusst werden konnten. Vieles musste er als gegeben akzeptieren (Seuchen, Krieg, Klimaeinflüsse u. a.); manches versuchte er durch Gesetzgebung oder die Übernahme von Innovationen zu verändern. Aus dieser grossen Zahl von Faktoren, die sich alle in einem vernetzten System gegenseitig beeinflussten, sind nur sehr wenige heute noch untersuchbar. Anhand des Materials, das über das Amt Birseck erhalten ist, soll versucht werden, Faktoren zu finden, welche die wirtschaftliche Lage in diesem Raum beeinflusst haben, und die Indikatoren zu analysieren, welche Auskunft über die ökonomische Entwicklung geben können. Dies kann nur ein Versuch sein, rein Materielles zu beschreiben. Menschliche Handlungen wurden und werden aber auch im ökonomischen Bereich durch Wertevorstellungen, Mentalitäten, stark beeinflusst. Sie entscheiden schliesslich, mit welcher Antwort ein Mensch auf ein Problem reagiert. Dieser entscheidende Faktor kann an dieser Stelle nicht untersucht werden.

5.2.1 Klima

Als wichtigste Quelle für Unwetter können Bemerkungen der Vögte über Zehnt- und Zinsreduktionen wegen Unwetter dienen. Es finden sich so zahlreiche Angaben über Hagel: in Oberwil 1453[1], in Arlesheim 1461 und 1498[2], in

1 B-E/53.
2 B-E/61. - B-E/98.

Reinach 1451 und 1467[1], in Muttenz 1467[2], 1498[3], in Dornach 1461, 1472[4] und 1498[5], in Therwil 1521[6] und in Riehen 1475[7].

Als weitere Quelle dienen Aufzeichnungen von Chronisten, die zum grossen Teil bereits in der Fachliteratur ausgewertet wurden.[8] Besonders aufschlussreich sind die Aufzeichnungen Knebels, der das Basler Wetter oft sehr detailliert beschrieb.[9] Es finden sich dabei weitere Hageljahre (1471, 1487) und viel Regen (1474, 1478, 1480). Als besonders heisser Sommer, der eine Teuerung zur Folge gehabt haben soll, wird das Jahr 1504 genannt. Die Überschwemmungen des Rheins (1480, 1485) konnten sich nur auf die Zehnten in Ottmarsheim und Kembs auswirken. Als besonders schlimme Jahre für die Ernteerträge werden wegen extrem heisser Sommer 1473 und 1481/82 beschrieben.[10]

Diagramm 51: Weinlesedatum im Schlossrebberg 1445-1520

Dank der Abrechnungen der Vögte über die Verköstigung der Frondienstleistenden bei der Weinlese sind für viele Jahre zwischen 1439 und 1516 die Ter-

1 B-E/51. - B-E/67.
2 B-E/67.
3 B-A/98/24.3.
4 R1/72/589 verzeichnet für Dornach keinen Weinzehnt, da der Hagel die ganze Ernte zerstört hat.
5 B-E/61. - B-E/98.
6 H-E/21/15: Der Zehnthafer wurde wegen Hagel völlig abgeschrieben.
7 H/75.
8 SÜTTERLIN (1910), S. 219ff. - GILOMEN (1977), S. 289.
9 BCHR II und III.
10 Vgl. TSCHARNER-AUE (1983), S. 230.

mine erhalten, an denen der Wein im Schlossrebberg gelesen wurde. Solche Zahlenreihen finden in der Geschichtswissenschaft seit einigen Jahrzehnten Beachtung, es sei hier nur an die berühmten Studien von Le Roy Ladurie erinnert;[1] Pfister hat Weinlesedaten für seine Geschichte des Klimas in der Schweiz ausgewertet.[2] Im Birseck sind neben diesen Daten auch die jährlichen Ernteergebnisse erhalten. Es soll deshalb an dieser Stelle untersucht werden, welche Aussagen anhand dieser Zahlenreihen über das Klima gemacht werden können und ob zwischen dem Lesetermin und dem Ernteertrag eine Korrelation festzustellen ist.[3]

Diagramm 52: Weinlesedatum und Leseergebnis im Schlossrebberg 1445-1520

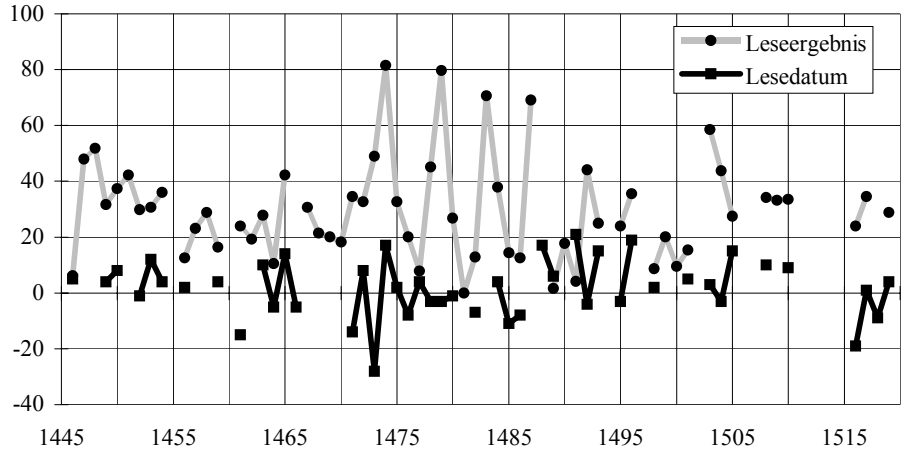

In der älteren Forschung sind die Weinlesedaten als Klimaindikatoren für die Monate April bis September betrachtet worden. Pfister hat anhand rebökologischer Untersuchungen gezeigt, dass diese Zeitspanne zu weit gefasst ist; das Weinlesedatum kann vor allem Angaben über das Klima in den Monaten Mai und Juni liefern. Doch nicht immer kann ein frühes Lesedatum als Zeichen für einen warmen und sonnigen Sommer gewertet werden, denn ein starker Frost

1 LE ROY LADURIE (1971; 1978).
2 PFISTER, Christian (1984).
3 Die Tendenz der Daten für Arlesheim deckt sich signifikant mit derjenigen, welche von Tscharner für Basel publiziert hat. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb die Basler Weinlese im Durchschnitt vierzehn Tage vor der Lese in Arlesheim begann. TSCHARNER-AUE (1983), S. 378f.

und Fäulnis können zur Lese zwingen, auch wenn die Trauben noch nicht ausgereift sind.[1] Ausgehend vom 1. Oktober zeigt das Diagramm 51 die Anzahl Tage, die in einem bestimmten Jahr die Lese früher oder später einsetzte. 1473 war mit dem 3. September das früheste Lesedatum, während 1491 mit dem 21. Oktober das späteste war. 1473 könnte also einen besonders heissen Frühsommer gekannt haben, während 1491 einen sehr verregneten gehabt haben könnte.

Das Diagramm 52 wiederholt in einem Liniendiagramm die Zahlen des vorhergehenden Diagrammes, weist aber zusätzlich die um den Faktor 10 verkleinerten Ergebnisse des Leseertrages im Schlossrebberg aus. Es fällt dabei auf, dass die beiden Kurven in vielen Jahren parallel verlaufen; der Korrelationskoeffizient der Reihen beträgt 0.1535 bei $p = 0.344$ (signifikant bei $p < .0.05$). Dies bestätigt, dass zwischen den beiden Faktoren keine Verbindung bestanden haben kann; das Weinlesedatum allein sagt also über die Menge des Weines nichts aus.

Es soll nun untersucht werden, ob es aus anderen Quellen eine Bestätigung dafür gibt, dass 1473 und 1491 extreme Wetterlagen aufwiesen. Tatsächlich gilt 1473 als Jahr mit einem sehr heissen Sommer. Vautrey berichtet, die Weinlese habe schon im August begonnen.[2] Auch Sütterlin berichtet von einer frühen Reife der Früchte und grosser Hitze.[3] Die anhand der Diagramme vermuteten Klimaverhältnisse werden also völlig bestätigt. Zum Jahre 1491 hingegen konnten keine chronikalischen Aufzeichnungen gefunden werden, die von einem besonders verregneten Jahr 1491 berichten. Dies ist aber weiter nicht verwunderlich, denn die mittelalterlichen Chronisten hielten in erster Linie besonders heisse Sommer, sehr kalte Winter und Hagel für aufzeichnungswürdig. Als Arbeitshypothese, die als Grundlage für weitere Studien dienen mag, kann anhand der obenstehenden Überlegungen vermutet werden, es habe zwischen 1475 und

1 PFISTER (1979), S. 23.

2 VAUTREY (1884) II, S. 24.

3 SÜTTERLIN (1910), S. 222: «Es war da ein dürrer Sommer, so dass die Bäume schon im Hornung blühten und alle Erdgewächse wie im Mai «grünten». Den 20. Juni kam in der Gegend von Basel ein Regen und darnach während neun Wochen keiner mehr, so dass die Wasser abgingen und viele Brunnen versiegten. Zu Pfingsten hatte man zeitige Erdbeeren, Kirschen und sogar Frühobst, angehenden Brachmonats reife Trauben. Die Ernte begann vor Johanni und der Herbst vor Bartholmä (26. August). Wiewohl auch die Trockenheit wegen wenig Korn gewachsen, ward es doch gut und wohlfeil, so dass ein Viernzel 50 Plapphart (gleich Fr. 2.50) galt. Der Wein wurde an vielen Orten sehr stark und es galt ein Saum Breisgauer (Markgräfler) 7 Plapphart. Andere Erdfrüchte, die wegen zu grosser Hitze nicht fortkommen mochten, wurden dagegen sehr teuer: Ein Kabiskopf und ein Saum Landwein galten beide einen Plapphart, Rüben einen Vierer (gleich 8 Cts.), Summa es war Hitze gewesen, dass an etlichen Orten die Wälder, vom Himmel angezündet, gebrunnen haben. Im Oktober blühten die Bäume wiederum, wie im Frühling, dass die Birnen und Aepfel eine Nuss gross und die Kirschen bis Martini wieder zeitig wurden.»

1487 eine auffallend lange Reihe von Jahren mit schönen Sommern hintereinander gegeben. Nach 1488 begann eine Periode mit spürbarer Verschlechterung der Sommerwetter, die vor allem durch das Aufeinanderfolgen einer langen Reihe von schlechten Jahren bis 1510 gekennzeichnet wurde.

5.2.2 Fehde und Krieg

Die imposante Lage von Höhenburgen und ihr trutziges Aussehen dank fortifikatorischer Bauteile lässt die militärische Bedeutung dieser Anlagen auf den ersten Blick sicherlich zu gross erscheinen. Eine effiziente wehrhafte Wirkung ging im Spätmittelalter von diesen Bauwerken nicht mehr aus, denn mit dem Aufkommen von Pulver und Geschützen, die ständig verbessert wurden, verloren befestigte Wehranlagen beständig an Sinn. Die militärische Hauptfunktion der Burg Birseck war es dementsprechend, Zufluchtsort zu sein. Der Bischof nutzte im Krieg mit Solothurn die Sicherheit, die ihm die Burgmauern boten und lagerte hier Wein ein.[1] Wichtiger war es aber sicherlich, den Bewohnern der umliegenden Dörfer in kriegerischen Zeiten innerhalb der Burgmauern Schutz zu gewähren. Die militärische Aufgabe des Vogtes war folglich in erster Linie die Bewachung des Schlosses und der dort aufbewahrten Waffen. Als Gegenrecht gehörte zum Burgbann, dass die um die Burg wohnende Bevölkerung zu Arbeiten an der Burg verpflichtet werden konnte.[2]

Die Schlossinventare vermitteln ein klares Bild der auf der Burg bereitstehenden Waffen.[3] Im Jahre 1437 befanden sich gemäss dieser Quelle im Schlossgebäude keinerlei Waffen. 1462 wurde im Verzeichnis eine Abteilung für die «Armbruste, bůssen und harnasche zů der were» eingerichtet. Neben einer kleinen Zahl von Gegenständen, die zur ritterlichen Panzerung gehörten, werden als Waffen aufgezählt: 2 Schwerter, 2 Streitäxte, 3 Schweinsspiesse, 6 Armbrüste mit Zubehör, 4 Handbüchsen, eine Hackenbüchse und ein eisernes Büchslein, etwa ein halber Zentner Pulver und «etliche blikogeln». Die Bewaffnung der Burg Birseck erinnert mehr an einen Rest von zurückgelassenem oder vergessenem Alteisen als an eine in militärischer Absicht aufgebaute Bewaffnung. Auch 1490, als der ehemalige Söldner Mellinger die Vogtei wieder verliess, befand sich auf der Burg neben einer Handvoll kleinerer Feuerwaffen kein Kriegsgerät. Die Bewaffnung war für die aktive Abwehr eines Angriffes oder gar für die Durchführung irgendeiner offensiven militärischen Aktion völlig unzureichend.

1 R1/68/512: «Item 8 som hat mins herrn gnad im krieg gen Pirseck gesandt.»
2 LdM II, S. 965.
3 Vgl. S. 381.

Diese Feststellung bestätigt das eingangs gezeichnete Bild des reinen Schutzcharakters, den diese Burg im 15. und 16. Jahrhundert hatte. Es spiegelt sich in dieser Entwicklung der allgemeine militärische Bedeutungsverlust und Niedergang der Burgen.[1]

Das erste Zeugnis kriegerischer Vorfälle im Birseck, nach der Wiederlösung durch den Bischof, ist eine Forderung des Meiers von Reinach an den Bischof aus dem Jahre 1438. Er behauptete nämlich, auf der Burg befänden sich noch 6 V Dinkel, die er zwei Jahre zuvor auf die Burg in Sicherheit gebracht hatte.[2] Um welchen Anlass es sich dabei gehandelt hat, ist nicht mehr ersichtlich, doch zeigt diese Erwähnung bereits die wichtigste Funktion der Burg Birseck in militärischer Hinsicht: den Tresor für die Vorräte der Dörfer und des Bischofs zu bilden. Immer wieder mussten Wachen in den nächsten Jahrzehnten in unmittelbarer Nähe der Burg Heere und Züge beobachten. Schloss Birseck selber wurde jedoch im 15. Jahrhundert nie belagert und nie durch eine fremde Macht eingenommen.

Als am 23. August 1444 die Armagnaken-Armee unter der Führung des Dauphin ins Birstal eindrang, scheint dies den Vogt überrascht zu haben, denn noch am Tage vorher liess er Reinacher und Arlesheimer Arme Leute im Schlossrebberg als Frondienst den Boden zum zweiten Male hacken.[3] Was am darauffolgenden Tag passierte, liest sich in der Sprache der Vogteirechnungen folgendermassen:

> «Item am suntag vor sant Bartolomeus tag anno 44 do kamen die schinder.
> Item do hat ich do min gesellen al und do zu kamen von Rinach, von Oberwiler, von Arlossen und umedum die mins herren waren und hindersessen und die 3 murerknecht, die konten niendert komen. Und samlet also wol 40 me nit minner, die ich spisen must wol 8 tag. Och etlich wiber und kinder.
> Item die knecht, die hulfen al wachen und hutten // Und die selben 8 tag můst ich al tag bachen 1 sack mit mel. Und sust vil, die ich spist in iren noten, Aidgenossen und ander und tet daz mins herren gnoden ze eren.»[4]

Als die Eindringlinge nach acht Tagen wieder abzogen, konnten auch die meisten der Hilfesuchenden wieder die Burg verlassen. Der Vogt behielt noch während zweieinhalb Wochen ein paar Männer als Wächter auf dem Schloss. Die Speisung all dieser Menschen kostete den Bischof 12 lb für einen Ochsen und eine Kuh, deren Häute gegen Salz, Käse, Butter und Gemüse getauscht wurden, sowie mindestens 8 V Dinkel. Aus dem Recess, den der Vogt dem Bischof

1 FELLER-VEST (1982), S. 154f.: Die Burgen der Hattstatt wiesen beispielsweise mit 43 Armbrüsten im Jahre 1403 bedeutend grössere Waffenbestände auf. Im 16. Jahrhundert waren ebenfalls nur noch wenige und häufig defekte Kriegswerkzeuge anzutreffen.
2 RBF/38/22.
3 B-E/43/18.
4 B-A/43/32f.

für dieses Jahr gab, ist erkenntlich, wie stark die Landwirtschaft in der Region durch diese kriegerischen Ereignisse in Mitleidenschaft gezogen wurde. Der Meier von Dornach, der den Kornzehnt in seinem Dorfe gepachtet hatte, weigerte sich, diesen zu bezahlen, da das Getreide auf dem Feld und im Speicher durch die Eindringlinge vernichtet worden sei.[1] Der Bischof war nicht bereit, auf dieses Gesuch des Meiers einzutreten, sondern gab seinem Vogt die Anweisung, mit gerichtlichen Schritten gegen den unwilligen Zahler vorzugehen. Seinen eigenen Leuten gegenüber zeigte er sich grosszügiger und erliess den vier Arlesheimer Gutspächtern die Hälfte ihres Jahreszinses. Weitere 3.5 V schrieb er als Flurschaden ab. Ob die Steuern für die Jahre 1444 und 1445 je bezahlt wurden, ist zweifelhaft. Noch 1446 waren beide Abgaben nicht geleistet und auch in den folgenden Abrechnungen findet sich kein Hinweis auf eine Begleichung dieser Forderung: «Item an der stůr ist ganz nůtt bezalt und stat noch uff den lůten».[2]

In die Zeit des Adelskrieges fallen die einzigen militärischen Aktionen, an denen sich ein Vogt des Amtes Birseck selber aktiv beteiligt hat. 1448, als die Stadt Basel in heftigem Kampfe mit den Österreichern um Rheinfelden war,[3] gab der Bischof seinen Amtleuten den Auftrag, den Junker Cunrat von Lówenberg[4] gefangen zu nehmen. Über die Hintergründe für diesen Befehl ist nichts bekannt, da weder Wackernagel noch Meyer über die folgenden Ereignisse berichten,[5] über die der Birseckvogt dem Bischof Rechnung ablegte.[6] Eine erste bischöfliche Einheit von 50 Männern aus den Birseckdörfern unter der Führung Egerkinds versuchte am 21. Juli 1448 vergeblich, den Ritter zu greifen. Am darauffolgenden Sonntag stellte der Vogt eine Gruppe von 40 Männern auf, die durch Hans Bernhart zu Rhein und seine Knechte verstärkt wurden. Auch dieser Versuch schlug fehl. Schliesslich gelang es am 1. August einer kleineren Gruppe von 8 Armen Leuten zusammen mit dem Ritter zu Rhein und drei seiner Gesellen, den Ritter aufs Schloss Birseck zu bringen. Für die Nacht wurde er an einen unbekannten Ort verbracht, um vom folgenden Tag an für vier Wochen auf Birseck gefangengehalten zu werden, wozu man ihm einen eigenen permanenten Wächter zuteilte. Über den Ausgang dieser Fehde sind keine Einzelheiten

1 R1/44/117: «[...] von der schinder wegen, die im dz uff dem veld und in dem hus entwert sǒllen han.»
2 R1/46/117f.
3 WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 572ff.
4 Dabei handelt es sich sicherlich um Konrad XIII. Münch von Löwenberg (1419-1489). Vgl. MEYER, W. (1968), S. 273.
5 WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 572ff. - MEYER, W. (1968), S. 56-65.
6 B-A/48/32f. - WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 572ff. - B-A/51/26.1: Im Jahre 1452 wurde ein nicht näher gekennzeichnetes Mitglied dieser Familie während 13 Tagen auf dem Schloss festgesetzt.

überliefert. Die Spannungen zwischen Basel und den Österreichern gingen weiter, und als Hans von Rechberg am 23. Oktober 1448 Rheinfelden durch eine List einnahm, fürchtete der Birseck-Vogt eine weitere Eskalation des Konfliktes. Da er selber seinen Geschäften nachgehen musste, legte er einen Wächter auf das Schloss, der wohl den Auftrag hatte, die Tore im Notfall sofort zu schliessen. Die Bewachung wurde während eines ganzen Jahres aufrechterhalten.[1] Die Folgen dieses sog. Adelskrieges müssen für die Bevölkerung des Birseck verheerend gewesen sein, wie eine Petition des Probstes und des Kapitels an Papst Nikolaus V. von 1456 zeigt, in der sie sich darüber beklagten, dass durch Krieg und andere Unglücksfälle viele Steuerpflichtige ums Leben gekommen seien.[2]

In dieser Zeit der Not fand der Vogt eine Möglichkeit, die Einkünfte des Bischofs zu erhöhen. Die Sicherung der bischöflichen Vorräte und die Gewährung des Schutzes an die Untertanen war seine Pflicht, doch konnte die Burg ja auch als Tresor für die Getreidevorräte der Bauern dienen, bis die Gefahr vorbei war. So erlaubte er während des Rheinfelderkrieges den Bauern das Aufstellen von Kästen in der Burg oder vermietete sie und verlangte dafür einen Getreidezins, den Kastenzins. So kamen von elf Bauern 3 V Dinkel in den Kasten des Bischofs. Der Meier von Arlesheim durfte von diesem Angebot kostenlos Gebrauch machen.[3] Dies ist aber ein einmaliger Vorgang geblieben.

1468 besetzte der Vogt seine Burg mit Wächtern, als die Eidgenossen sich im Laufe des Waldshuterkrieges im Sundgau aufhielten und die Umgebung Basels unsicher machten.[4] Schlimmer noch wurde das Birseck direkt durch den Zug der Solothurner gegen die Schlösser Münchenstein und Landskron bedroht, wobei auch der bischöfliche Dinghof «Laufen jenseits des Blauen» durch diese Truppen vorübergehend in Besitz genommen wurde.[5] Dem Vogt auf Birseck flossen deshalb in diesem Jahr von dort keine Steuern zu.[6] Der Meier von Reinach schickte in der Karwoche 1470 vier Gesellen auf Birseck, als es hiess, die Eidgenossen zögen herüber und seien bereits im Fricktal.[7] Im gleichen Jahr hüteten

1 B-A/48/34.
2 HIERONIMUS (1938), S. 70. - WIRZ (1911) I, Nr. 227, S. 81.
3 B-E/49/3.
4 R1/68/512: Die Unkosten für diese Bewachung beliefen sich auf 15 lb 8 ß.
5 MEYER, W. (1968), S. 88.
6 B-E/69. - Doch auch die anderen Dörfer waren betroffen, denn ein bischöflicher Schreiber notierte zum Recess des Birseck-Vogtes, es seien 9 Schilling von der Steuer «von sterbens wegen der lüt» abgegangen, R1/68/512. Falls die Annahme stimmt, die Steuer sei eine Kopfsteuer über einen Schilling gewesen, so müsste hier also vom Tod von neun Eigenleuten des Bischofs als Folge des Krieges ausgegangen werden. Die Indizien für diese Aussage sind allerdings sehr schwach.
7 B-A/70/22.9.

sechs von Arlesheim das Schloss, als Graf Oswald von Thierstein eine Fehde gegen den Bischof begann und den Bauern Kühe wegnahm.[1] Der Basler Spitalmeister beklagte in diesen Jahren Einnahmenverluste, die er folgendermassen begründete: «Also wisen herren es ist uff beden landen wenig empfangen dise zwei jar machent die krieg [...]».[2]

Die Zehnteinnahmen waren besonders anfällig für kriegerische Einflüsse. Die Anwesenheit einer riesigen Armee, wie dies anlässlich des Armagnakeneinfalls im Jahre 1444 und der Schlacht bei Dornach 1499 der Fall war, musste sowohl auf die Frucht am Halm wie auch auf die Kästen schlimmste Folgen haben.[3] Dass gerade aus diesen Jahren keine Zahlen über die Zehnterträge tradiert sind, ist kaum ein Zufall, sondern Ausdruck der grossen Probleme der Bauern in diesen Jahren, in denen die gewohnte Routine durchbrochen wurde und die Verrechnung nicht mehr durch den Vogt allein vorgenommen wurde. Allein die Spuren des Kriegsjahres 1446 sind anhand der Ziffern noch deutlich zu erkennen. Die Resultate sind mit Ausnahme von Muttenz, dessen vermeintliches Rekordergebnis wohl als suspekt ausser Betracht bleiben muss, in allen Orten bemerkenswert schlecht. Das Wetter allein war hier kaum die Ursache für die miserablen Einkünfte, die der Vogt in diesem Jahr verzeichnen konnte.

Selten sind die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen kriegerischer Auseinandersetzungen im Birseck so offensichtlich wie beim Weinkonsum in den Wirtshäusern. 1443 und 1444 fiel das Weinungeld völlig aus,[4] ebenso in der Zeit der Waldshuterkriege. Der Schrecken und die Angst in der Bevölkerung war so gross, dass während dieser unruhigen Periode im ganzen Amte kein einziges Wirtshaus mehr Wein ausschenkte: «Item in disser fronvasten des heiligen crützlag ist krieg gewessen mit den Switzern // das kein wirt me geschenckt hat in der herschaft.»[5]

Während der Burgunderkriege stellte der Bischof 1474/75 eine tausendköpfige Infanterietruppe zusammen, in deren Reihen auch hundert Birsecker mitfochten: «[...] omnes rubeis tunicis indutos cum liberaria sua sive divisione, videlicet in brachio sinistro sangwinei et albi coloris [...]».[6] Die Abrechnung über den Kauf der für diese Uniformen benötigten Tücher auf der Basler Messe findet sich im Recessbuch. Danach belief sich die Tuchrechnung auf 67 lb 16 ß.[7]

1 B-A/70/23.3.
2 Zitiert nach TSCHARNER-AUE (1983), S. 77.
3 Vgl. dazu auch die interessante Arbeit über die wirtschaftlichen Folgen dieses Zuges auf die Deutschordensballeien Lothringen und Elsass-Burgund von HECKMANN (1992).
4 B-E/44.
5 B-E/68/11.1
6 BCHR II, S. 93. - STOUFF (1891), S. 150. - STÖCKLIN (1902), S. 114.
7 R1/75/628.

Durch das weisse Kreuz als mit den Eidgenossen verbündete Einheit gekennzeichnet, zogen diese Männer durch Pruntrut, wo sie durch die Stadt grosszügig bewirtet wurden, zur erfolgreichen Belagerung Héricourts.[1] Andere direkte Auswirkungen hatte dieser Krieg auf das Birseck nicht; es findet sich auch kein Indiz dafür, dass Einwohner aus diesen Dörfern gefallen sind.

1485 muss wegen der Spannungen zwischen dem Bischof und dem Grafen von Thierstein sowie dem Eindringen der Solothurner in bischöfliches Territorium ein sehr unruhiges Jahr gewesen sein. Diese Bedrohung findet ihren Niederschlag in den Rechnungsbüchern, denn die Armen Leute, welche die Bewachung des Schlosses Birseck zu übernehmen hatten, mussten verköstigt werden. Über den Verlauf der Aktionen und eventuelle kriegerische Handlungen sind keinerlei Details überliefert. Offensichtlich hat aber der Bischof seine Leute unter die Waffen gerufen, denn für «zůg und zerung» gab der Vogt von Birseck 190 lb aus. Wiederum fehlen in diesem Jahr die Steuern der Leute, die zum Äusseren Dinghof Laufen gehörten; sie mussten sie im folgenden Jahre nachbezahlen.

1487 zog eine kleine Einheit zum neu gewählten deutschen König Maximilian, der in den Quellen bereits «keyser» genannt wird. Wiederum wurden diese Knechte mit Kleidern ausgestattet, so dass von einer Kleiderrechnung über 12 lb 1 ß 8 d auf etwa 20 Mann geschlossen werden kann. Der Haufen wurde nach Flandern geschickt, wo sich Maximilian die Anerkennung durch die französische Grafschaft Flandern, die als burgundisches Erbe an ihn gekommen war, erringen musste.[2] Über das Schicksal der jungen Männer ist weiter nichts zu erfahren.

Im Februar 1499 begann das Birseck die Auswirkungen des sog. Schwaben- oder Schweizerkrieges zu spüren, so dass Birseck-Vogt Lorenz Halbisen am 25. dieses Monats den Leuten zu Reinach befahl, sie sollten sich niemandes annehmen, d. h. neutral bleiben, wolle aber jemand durchziehen, ihn ziehen lassen.[3] Der Bischof verhielt sich damit in diesem Konflikt zwischen den Eidgenossen und dem Kaiser neutral, doch war allen Beteiligten klar, dass sich der bischöfliche Adel zum deutschen Adel zählte und dass auf dieser Seite wohl auch die Sympathien des Fürstbischofs lagen. Es ist für diese Situation bezeichnend, dass der Herr von Häsingen, ein naher Verwandter des Bischofs,[4] durch den Rat So-

1 STÖCKLIN (1902), S. 116.
2 R2/87/85; R2/87/136 und B-A/87/17. Es handelt sich dabei um die Ereignisse, die 1493 ihren Abschluss im Frieden von Senlis finden. - Auch die Stadt Basel leistete bei diesem Unternehmen dem Kaiser ausnahmsweise Hilfe. DEGLER-SPENGLER (1974), S. 247.
3 MERZ (1909), S. 146. - TATARINOFF (1899), S. 102 und Urkunden, S. 39
4 Es ist nicht klar, wer damals der Herr von Häsingen war. Nach TATARINOFF (1899), S. 124, und FELLER (1949), S. 481f., soll es ein Hans Bernhard zu Rhein gewesen sein. Feller nennt

lothurns entschädigt werden musste, nachdem ihn dessen Freischaren im Schloss Häsingen belagert und schwer geschädigt hatten.[1] Um den 20. März drang eine eidgenössische Freischar von etwa 800 Mann aus dem Dorneck über Allschwil in den Sundgau vor, um Beute zu machen. Die Feinde der Eidgenossen versuchten, diese Schwächung der Verteidigung des Schlosses Dorneck auszunutzen und sammelten bei Reinach 3000 Mann, die brandschatzend über Dornachbrugg nach Dornach vordrangen. In einer kurzen heftigen Schlacht gelang es den Solothurnern, diesen Angriff abzuwehren. In der ersten Juliwoche erfolgte ein Zug der königlichen Truppen unter der Führung von Graf Heinrich von Fürstenberg, der die Dörfer Seewen, Hochwald und Büren schwer in Mitleidenschaft zog. Am 18. Juli fielen die ersten Königlichen in Arlesheim ein; am 19. in Hochwald; am 21. folgte der Hauptteil des Heeres (zwischen 8 000 und 16 000 Mann) und schlug das Lager zwischen Dornach, Arlesheim und Reinach auf. Die für die Eidgenossen erfolgreiche Schlacht bei Dornach fand schliesslich am 22. Juli statt.[2] Das Territorium des Fürstbistums war Reichsgebiet, das direkt benachbarte Gebiet um Dornach und die Burg Dorneck war solothurnisch und damit eidgenössisch; dennoch blieben die Dörfer des Bischofs und die Burg Birseck von den direkten Kampfhandlungen fast gänzlich verschont.

Die kriegerischen Ereignisse hatten direkte Auswirkungen auf die Einnahmen des Bischofs, da er nur eine «halpstůr» einziehen konnte, d. h. die Hälfte der Steuer erlassen musste. Als die Dornacher nach der Schlacht wieder in ihre Dörfer zurückkehrten, trafen sie völlig zerstörte Äcker und Felder an, so dass nach Auskunft des Birseck-Vogtes im Jahre 1500 hier gar kein Getreide geerntet worden sein soll.[3] Der Schaffner des St. Leonhard-Stiftes, Johannes Coci, hat über die Auswirkungen des Krieges einen illustrativen Text verfasst, der in der Übersetzung Scarpatettis lautet: «Zu wissen, dass im gegenwärtigen Jahre 1499 in der Fastenzeit ein gewaltiger Krieg zwischen den Schwaben und den Schweizern ausgebrochen ist. Seine verheerende Gewalt wächst täglich, er überrollt nun auch unser Land und ganz besonders den Sundgau. Grosser Schaden ent-

---

diesen einmal einen Bruder des Bischofs (S. 481), ein andermal einen Neffen (S. 447). Ein Hans Bernhard zu Rhein konnte in einem Dokument aus dem bischöflichen Archiv nicht gefunden werden. Auch MERZ (1912), Stammtafel 12, kennt zu dieser Zeit keinen Hans Bernhard. Herr von Häsingen nannte sich aber der bischöfliche Hofmeister, Friedrich zu Rhein, der bis etwa 1506 lebte. Da weder Tatarinoff noch Feller ihre Quellen angeben, konnte ihre Behauptung nicht überprüft werden. Falls es sich erweisen sollte, dass tatsächlich Friedrich zu Rhein selber in diesen Jahren dermassen aktiv im Streit mit den Eidgenossen lag, so würde dies erklären, weshalb er nach dem Schwabenkrieg vor ihnen im Elsass Sicherheit suchen musste. StABS, Adelsarchiv, Nr. 651,1500 November 16.

1 TATARINOFF (1899), S. 124. - FELLER (1949), S. 481f.

2 Vgl. AMIET (1952), S. 378-388.

3 E/00: «[...] in disem jor ist nützit gebuwen [...]».

stand und mehrere Dörfer wurden gebrandschatzt, als erstes Häsingen, dann Habsheim, Dietweiler, Schlierbach, Geisspitz, ebenso Hagenbach, Neuweiler usf. Alle Bauern der Gegend werden mit Steuern und Eintreibungen bedrückt ... So helfe uns Gott in diesem Jahr, denn es ist zu befürchten, dass unsere Zinsleute wenig geben können; zumal gegenwärtig, da ich dies schreibe, nämlich am Cyriakstag [16. März], geht alles so weiter, indes ist zu befürchten, dass es noch nicht zu Ende ist.»[1] Coci berichtet weiter über eine Teuerung und Abwertung, nach der das Pfund Silber einen halben Schilling mehr wert war. Das Fleisch wurde so teuer, dass die Chorherren an Pfingsten 1500 darauf verzichten mussten. Noch vierzehn Jahre nach dieser Schlacht schrieb der Basler Bischof an den König, er könne eine Geldforderung nicht erfüllen, und gibt als einen der wichtigsten Gründe für seine schlechte finanzielle Lage an: «Item das unser stift in vergangenem Swytzer krieg schwerlich beschediget worden syge.»[2]

Die obenstehenden Schilderungen zeigen, dass die Einwohner des Birseck innert eines halben Jahrhunderts dreimal (1444-1449, 1468-70, 1499) durch grössere feindliche Truppen und direkte Auswirkungen militärischer Aktionen heimgesucht wurden, die schlimme Folgen für Leib und Gut hatten. Nur für die Solothurner waren sie selber das Ziel, in den beiden grossen Schlachten wurden sie als Unbeteiligte in die Ereignisse hineingezogen. Bedenkt man noch die vielen kleinen Fehden, die sich in dieser Region zwischen Adligen, dem Bischof sowie den Städten Basel und Solothurn abspielten, so muss man zum Schluss kommen, dass die Bevölkerung dieser Jahrzehnte durch kriegerische Ereignisse sehr stark zu leiden hatte. Wie sehr andererseits die drei Aufgebote zur Heerfolge (1448, 1475 und 1487) durch die Verpflichteten als Belastung empfunden wurden, vor allem in Anbetracht der offensichtlich kleinen Verluste, kann aus heutiger Sicht nicht mehr bewertet werden und mag auch von den Betroffenen individuell sehr unterschiedlich erlebt worden sein. Die Abwesenheit der Männer verursachte allerdings den Frauen einen erheblichen Mehraufwand an Arbeit, denn die Felder mussten ja bestellt werden, und löste sicherlich im Jahre 1475 auch Besorgnis wegen der Sicherheit der Dörfer aus.

1 SCARPATETTI (1974), S. 286f.
2 AAEB, Codex 332, S. 569, 1514.

5.2.3 Löhne und Preise

Kosten für Löhne und Arbeitsentschädigungen entstanden dem Bischof durch das Verwaltungspersonal seiner Ämter, den mit dem Weinanbau verbundenen Aufwand, die Bautätigkeit an Schloss und Schürhof sowie den eigenwirtschaftlich betriebenen Fischweiher. Die Lohnangaben aus diesen Bereichen sind in den Quellen recht häufig, doch fehlen meist genauere Angaben, die eine Interpretation zulassen würden. Eine geschlossene Reihe lässt sich deshalb für keinen Lohn erstellen. Neben dem Lohn des Vogtes, der hier sicherlich kein Indikator für die Entwicklung des allgemeinen Lohnniveaus ist, bieten nur die Entlöhnungen der Dachdecker genügend Zahlenmaterial, um wenigstens eine Tendenz zu suchen. Zwischen 1439 und 1506, dem Jahr des letzten Lohneintrages, ist keine signifikante Entwicklung auszumachen: für einen Arbeitstag bezahlt der Vogt zwischen 3 ß und 3 ß 4 d, doch schwankt dieser Betrag und ein lineares Ansteigen ist nicht festzustellen. Aus einem Einzelfall lässt sich allerdings keine zuverlässige Aussage über die Entwicklung der Löhne machen.

Für die Betrachtung der Preisentwicklung im ländlichen Raum bieten sich in erster Linie die Erlöse an, die der Vogt von Birseck durch den Verkauf von Wein und Getreide erzielen konnte. Da er jedoch nur sehr selten selber Ware verkaufte, finden sich nur wenige auswertbare Angaben in seinen Büchern und in der Hofschaffnei, wo der grosse Teil der Naturalien verkauft wurde, ist die Reihe der Rechnungsbücher zu lückenhaft. Die sporadischen Notizen der Amtleute reichen nicht aus, um die Preise über einen längeren Zeitraum verfolgen zu können. Aussagekräftige Zahlenreihen, die eine Interpretation zulassen, können für die Waren nicht erstellt werden.

Da es also nicht gelingt, aus den untersuchten Akten ein Bild der Löhne und Preise zu zeichnen, muss zur Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Lage in der Umgebung Basels auf Studien aus anderen Herrschaften und Verwaltungseinheiten zurückgegriffen werden. Über die Entwicklungen in der Nachbarschaft Basels kann auf die Arbeit von Tscharners zurückgegriffen werden;[1] grossflächiger hat Buszello die Teuerungswellen am Oberrhein untersucht.[2] Weitere Hinweise können die Darstellungen der Lebensmittelpolitik der Stadt Bern in Krisenzeiten liefern.[3]

1 GILOMEN (1977). - TSCHARNER-AUE (1980).
2 BUSZELLO (1982), S. 27.
3 MORGENTHALER (1921). - WERMELINGER (1971).

5.2.4 Exkurs 2: Demographische Entwicklung

Die Frage nach den Ursachen für die Wellenbewegungen, die in der Bevölkerungsentwicklung festgestellt wurden, ist vornehmlich auf die Suche nach Faktoren konzentriert, welche den Rückgang bewirkten.[1] Aufschwung erklärt sich, wenn dies auch trivial tönt, durch das Fehlen oder die Abminderung dieser ungünstigen Einflüsse. Steuer unterscheidet in einem blendenden Aufsatz über die Bevölkerungsdeterminanten in zwei Hauptgruppen, die er aus den beeinflussbaren, mentalitätsbestimmten (Rodung, Lebensstandard, Religion, politische Strukturen, Innovationen usw.) und den natürlichen, unbeeinflussbaren Determinanten (Natur, Klima, Kriege, Seuchen usw.) zusammensetzt. Er zeigt weiter in einem Polyfaktoren-Modell auf, wie die einzelnen Einflüsse durch gegenseitige Rückkoppelungen die Bevölkerungsentwicklung determinierten. Von all den Faktoren, die er dabei aufzählt, können im Birseck aufgrund der Quellenlage nur wenige untersucht werden; vor allem mentalitätsgeschichtliche Entwicklungen und Aussagen über das Heiratsverhalten und den Stellenwert des Lebensstandards, auf welche die neuere demographische Forschung im Vergleich mit der Nahrungsgrundlage viel mehr Gewicht legt, sind nicht möglich.[2]

Die beiden grossen kriegerischen Ereignisse, durch die das Birseck im 15. Jahrhundert heimgesucht wurde, haben in der Steuerzahlerliste eindeutige Spuren hinterlassen[3]. Sowohl die St. Jakober-Kriege wie auch die Schlacht von Dornach führten zu einem ausserordentlich starken Ausschlag. Teilweise kann dieser sicherlich durch die Zahlungsunfähigkeit vieler Bauern erklärt werden, denn der Schaden auf Feld und Flur, den die Armeen verursachten, verunmöglichte vielen Betroffenen das Aufbringen der Steuergelder; alle Schlussfolgerungen aus der Steuerliste auf die Einwohnerzahl sind für diese Jahre folglich sehr vorsichtig zu formulieren.

Während des Armagnakeneinfalls ist ein grosser Teil der Bevölkerung in die Stadt Basel geflüchtet; allein in der Kirchgemeinde St. Leonhard hielten sich 45 Einwohner aus Oberwil, 23 aus Allschwil, 6 aus Riehen und 2 aus Reinach auf.[4]

---

1 Zu diesem Kapitel gelten selbstverständlich die gleichen Vorbehalte und Warnungen, die bereits dem Exkurs 1 vorangestellt wurden. Vgl. S. 191.

2 STEUER (1987), S. 188f.

3 Vgl. Diagramm 4, S. 201 und Diagramm 5, S. 201.

4 StABS, Frucht und Brotacten, A5, 1444: Aus Oberwil: Heinrich Meyer (3 Personen), Werli Bügenwalt, der Meier (2), Cueni Werlis (7), Peter Liesperg (7), Clewi Swartz (7), Jecki (4), Peter Hans (1), Cuonrat Müller (6), Hans Negeli (3), Hans Brobeck (3), Clewi Fritschi (1) und der Küffer von Oberwil (1). - Aus Allschwil: Hans Werdenberg, der Meier (8), der Ziegler auf dem Hollee (3), Vesterbart (4), ohne Namen (1), Heini Riecher (3) und der Hirt von Allschwil (4). - Aus Riehen: einer ohne Namen (6). - Aus Reinach: Heitzi Jenler (2). - AMMANN

Einige der Männer beteiligten sich am Zug der Basler und wurden dadurch Stadtbürger, wodurch die grosse Zahl der Einbürgerungen dieses Jahres zu erklären ist. Es stellt sich hier die Frage, ob die Bauern nach der Beruhigung der Lage wieder zurück in ihre Dörfer zogen und wie gross der Teil war, der in der Stadt festen Wohnsitz nahm. Bielmanns Forschungsergebnisse, nach denen nur einzelne Flüchtlinge zurückblieben und zu Städtern wurden,[1] können durch die Ergebnisse aus den Vogteiquellen bestätigt werden. Durch die kriegerischen Ereignisse waren kaum Menschenleben unter der Zivilbevölkerung zu beklagen und nur eine unbedeutende definitive Landflucht zu verzeichnen, denn 1445 ist in den Dörfern die gleiche Anzahl Steuerpflichtiger anzutreffen wie zwei Jahre zuvor. Viel stärker wurde die ländliche Bevölkerung durch die Fehden und militärischen Aktionen betroffen, als sich nach der Schlacht bei St. Jakob der alte Konflikt zwischen der Stadt Basel und einer mächtigen österreichfreundlichen Adelspartei verschärfte, woraus eine mehrjährige kriegerische Auseinandersetzung entstand.[2] Einerseits scheinen viele Menschen während den Fehdeaktionen des Adelskrieges ums Leben gekommen zu sein, wie eine Petition des Probstes l und des Domkapitels an Papst Nikolaus V. von 1456 zeigt, in der sie sich darüber beklagten, dass durch Krieg und andere Unglücksfälle viele Steuerpflichtige ums Leben gekommen seien.[3] Darüber hinaus ist in diesen Jahren sicherlich eine Intensivierung der Landflucht eingetreten, da die Stadt ihre wichtige Funktion als Zufluchtsort in Zeiten kriegerischer Unruhen erfüllte. Die Auswirkungen der St. Jakober-Kriege sind sicherlich als sehr gravierend einzustufen, von einer «zeitweisen Entvölkerung des Landes» zu sprechen, wie dies Gilomen tut,[4] scheint folglich als durchaus berechtigt. Um sich von den Verlusten an Einwohnern, sei es nun durch Tod oder Abwanderung, wieder zu erholen, wurde fast eine ganze Generation benötigt.

Ebenso ist in den Kurven das Eindringen Solothurns ins Birseck in den sechziger Jahren wiederzufinden: die Einwohnerzahl nahm während der ganzen unruhigen Zeit kontinuierlich ab.

Die Burgunderkriege lassen nur im Jahre 1475 eine kurze Spur zurück, als eine Gruppe von kriegsabwesenden Männern keine Steuer bezahlten; nach ihrer Rückkehr in die Heimat ist 1476 die Zahl von 1474 wieder erreicht. 1485 ist ein negativer Ausschlag zu erkennen, der sicherlich auf das Fehlen der Steuer der

---

(1950), S. 32, gibt irrtümlicherweise 42 Schutzsuchende aus Oberwil an. - Vgl. dazu auch die Lizentiatsarbeit von MUSCHEID (1979).

1 BIELMANN (1974), S. 2.

2 WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 571ff.

3 HIERONIMUS (1938), S. 70. - WIRZ (1911) I, Nr. 227, S. 81.

4 GILOMEN (1977), S. 116.

Dinghofleute in Therwil zurückzuführen ist, die offensichtlich unter dem neuerlichen Vormarsch der Solothurner zu leiden hatten.

In Erwartung des Schwabenkrieges hat sich 1499 wiederum ein grosser Teil der Bevölkerung in die Stadt in Sicherheit gebracht. In den städtischen Listen von Zufluchtsuchenden werden aus Oberwil die Familien Huglin, Muspach, Schwigkuser, Suterli und Werlin genannt.[1] Wie schon nach der äusserst blutigen Schlacht von St. Jakob kehrte die ländliche Bevölkerung nach Beruhigung der Lage aber wieder in ihre Häuser und Höfe in den Dörfern zurück. Die Diagramme zeigen klar, dass in Oberwil vor und nach 1499 die gleiche Anzahl Steuerpflichtiger zu verzeichnen war.[2]

Obwohl die Bevölkerung unter kriegerischen Ereignissen sicherlich Schreckliches zu erdulden hatte, messen ihnen die meisten Historiker heute nur einen vorübergehenden und oberflächlichen Effekt auf die sozialen und ökonomischen Strukturen der ländlichen Räume bei.[3] Dieses Urteil kann auf das fürstbischöfliche Territorium um die Stadt Basel weitgehend übernommen werden. Eine einzelne grosse Schlacht hatte auch im Birseck direkt wenig Einfluss auf die Einwohnerzahl; dabei waren es viel stärker die kleinen langanhaltenden Fehden zwischen den Städten und den feudalen Territorialherren, unter denen die Zivilbevölkerung litt, als die beiden grossen Schlachten, vor denen sich die Menschen durch Flucht in die Stadt hatten retten können. Erst langandauernde kriegerische Unruhen oder eine Kombination mit anderen ungünstigen Einflüssen potenzierte die Schädlichkeit kriegerischer Handlungen.

Die Entwicklung der Nahrungsgrundlage kann anhand der Zehntkurven, die an anderer Stelle näher untersucht werden, betrachtet werden. Die Zehntreihen können mit den Kurven der Steuerzahler kombiniert werden, um die Relationen zwischen diesen beiden Zahlenreihen zu entdecken und zu überprüfen. Der so ermittelte Korrelationskoeffizient zeigt mit einem Wert von 0.3566 ($p = 0.042$) eine signifikante Beziehung zwischen den beiden Reihen. Im Diagramm 53 wurden auch die polynomischen Linien eingezeichnet. Es zeigen sich dadurch drei verschiedene Phasen, deren Hauptmerkmal die vollständig gegenläufige Richtung des Trendverlaufs ist. Bis in die Mitte der 70er Jahre bewegen sich die Linien aufeinander zu, da die Steuerkurve positive Werte aufweist, der Zehnt aber negative. In den darauffolgenden fünfzehn Jahren gehen die Kurven wellenförmig auseinander und erreichen etwa 1490 den Kulminationspunkt. 1505

1 StABS, Polit. K.2 enthält lange Listen der in die Stadt geflüchteten Bewohner der Landschaft. - BAUMANN, E. (1949). - BAUMANN, E. (1980), S. 354.

2 Vgl. Diagramm 4, S. 201 und Diagramm 5, S. 201.

3 Moderne französischer Historiker sehen sogar im Hundertjährigen Krieg keinen entscheidenden Faktor für die Krisen im spätmittelalterlichen Frankreich. Vgl. GILOMEN (1977), S. 116, Anm. 12.

schneiden sie sich und gehen diesmal mit umgekehrten Vorzeichen wieder in eine Wellenbewegung. Auch hier scheint der Kulminationspunkt nach 15 Jahren erreicht zu sein.

Diagramm 53: Getreidezehnt und Steuer in Arlesheim 1460-1525[1]

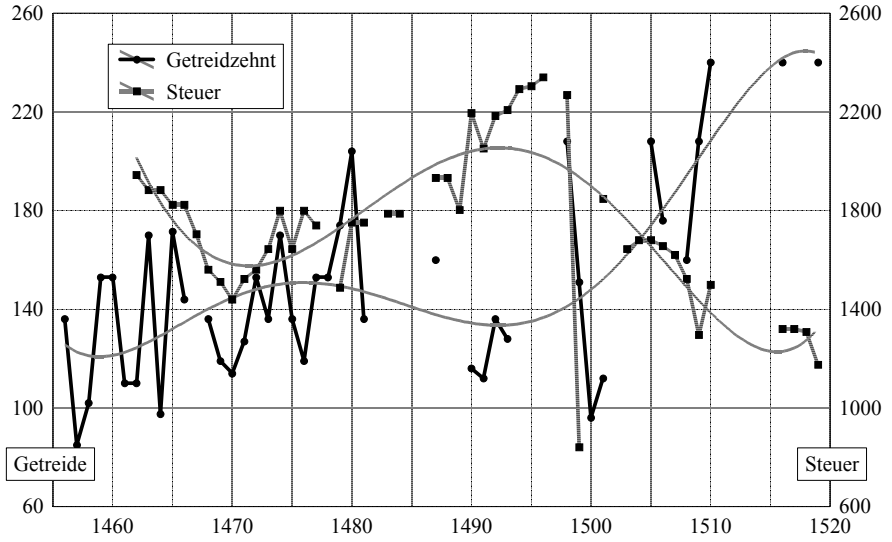

Sucht man nach Erklärungen für den Verlauf der beiden Kurven und der scheinbaren Relationen zwischen ihnen, so können anhand der Zahlen aus Arlesheim zwei verschiedene Arbeitshypothesen formuliert werden[2]:

(a) Im Sinne Steuers und Dirlmeiers scheint auch in Arlesheim die Nahrungsgrundlage nur eine von vielen demographischen Determinanten gewesen zu sein.[3] Die zu beobachtenden «Gesetzmässigkeiten» im Ablauf der beiden Kurven sind das Produkt des Zufalls. Das Wachsen der Einwohnerzahl lässt sich während den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts auch durch das Fehlen überdurchschnittlicher Ernten nicht aufhalten; andererseits konnten die guten Jahre zu Beginn des 16. Jahrhunderts den Bevölkerungsrückgang nicht aufhalten. Erst das Zusammenfallen verschiedener negativer Faktoren

1 Getreidezehnt in Sestern: $y = 320.819-23.432*x+1.058*x^2-0.022*x^3+0*x^4-6.68e-7*x^5+\varepsilon$; Steuer in Pfennigen: $y = 1.517e4-642.984*x+1.921*x^2+0.313*x^3-0.005*x^4+0*x^5+\varepsilon$.

2 Den Gesetzen der Logik folgend gäbe es eine dritte Hypothese: Hohe Zehnterträge führten zu einem Sinken der Einwohnerzahl, tiefe zu einem Anwachsen. Diese Aussage ist allerdings unsinnig, so dass sie an dieser Stelle gar nicht weiter untersucht wird.

3 STEUER (1987). - DIRLMEIER (1987).

(Kriege, Seuchen, Missernten) führte zu einem Bruch der Entwicklung. Zusammenfassend ist die Hypothese zu formulieren, dass Zehntkurven in einer in der Regel ausreichend versorgten ländlichen Bevölkerung vermutlich nur sehr wenig über die Entwicklung der Einwohnerzahl aussagen.

(b) Die Einwohnerzahlen reagierten auf die wichtigen Entwicklungen in der Getreideproduktion mit einer zeitlichen Verschiebung von etwa 15 Jahren. Beispielsweise spiegelt sich das Ansteigen der Ernte zwischen 1460 und 1475 in der Bevölkerungsentwicklung der Jahre 1475 bis 1490.

Beide Hypothesen sind durch die wenigen Zahlen aus Arlesheim nur sehr wenig abgesichert. Dennoch sind sie interessant genug, um eventuell anhand weiterer Untersuchungen zu Diskussionen anregen zu können.

In der wissenschaftlichen Literatur wird immer wieder auf die Pest und andere Seuchen als Verursacher von Massensterben unter der Bevölkerung verwiesen. Als Seuchenjahre werden in jüngeren Publikationen durch Gilomen 1439/40, 1463, 1468, 1474/75, 1492, 1494 und 1495 aufgezählt;[1] Gschwind nennt als besonders schwere Pestjahre auf dem Lande 1439, 1468, 1491, 1493, 1502 und 1519;[2] Seiler führt 1494 an, als in Basel 4000 Menschen gestorben sein sollen, und 1502, als über 5000 den Tod fanden.[3] Alle diese Jahre lagen in Phasen, in denen die Bevölkerungszahl des Birseck rückläufig war (Diagramm 4, S. 201); sie weisen aber keinen massiven Ausschlag auf der Einwohnerkurve aus. Die schlimmste aller dieser Seuchen war die Pest von 1502, welche die ländliche Bevölkerung weit härter traf als die Schwabenkriege.[4] Die Auswirkungen dieser Seuche spielten bei der Verlängerung der langen Depression nach dem Jahr 1500 sicherlich eine wichtige Rolle. In Kontrast dazu steht, dass ihre Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Entwicklungen durch die Zeitgenossen scheinbar nur wenig wahrgenommen wurden. Bischof Christoph beruft sich 1514 bei der Erklärung des schlechten Zustandes seiner Finanzen ausdrücklich auf die Folgen der Schwabenkriege, erwähnt aber die fast gleichzeitige Pestkatastrophe mit keinem Wort: «Item das unser stift in vergangenem Swytzer krieg schwerlich beschediget worden syge.»[5] Ebenso beklagten sich die Laufentaler 1502 bei

1 GILOMEN (1977), S. 116 und S. 289.
2 GSCHWIND (1977), S. 183 und S. 298. - In einer einzigen Publikation wird auch 1483 als Pestjahr bezeichnet. Ein Quellenbeleg konnte nicht gefunden werden. SÜTTERLIN (1910), S. 209.
3 SEILER (1981), S. 53. - Die Pest in Therwil im Jahre 1502 erwähnt auch HASENBÖHLER (1984), S. 7.
4 Es ist immerhin darauf hinzuweisen, dass die beiden signifikanten Zunahmen des Weinkonsums nach 1495 und nach 1501 mit Pestzügen zusammenfallen. Ob dies mehr als Zufall ist, konnte nicht geklärt werden.
5 AAEB, Codex 332, S. 569.

ihrem Bischof über die Folgen der Schlacht, nicht über ihre Pestverluste.[1] Diese Feststellung hat auch schon andere Historiker erstaunt;[2] eine Erklärung dafür kann nur in einer mentalitätsgeschichtlichen Untersuchung gefunden werden, die hier nicht erbracht werden kann. Zusammenfassend muss die negative Auswirkung der Pest auf die ländliche Bevölkerung festgestellt werden, es darf ihr aber sicherlich keine langanhaltende Wirkung auf die demographische Tendenz zugeschrieben werden. Völlig verfälschend sind monokausale Argumentationen, in denen die Pest als alleiniger negativer Faktor betrachtet wird, wie dies beispielsweise in starkem Masse Gschwind tut.[3]

Nicht so häufig wie Epidemien waren offensichtlich Hungerkrisen, von denen Gilomen im ganzen 15. Jahrhundert keine nennt und nur um 1500 eine zu erkennen vermag, die er im Vergleich mit den Hungerperioden der Jahre 1313-1318, 1347 und 1381-1383 als «mässiger» bezeichnet.[4] Tatsächlich findet sich in den Zehntreihen der Birseckdörfer ein markanter negativer Ausschlag für die Getreidezehnten des Jahres 1500. Ob die Missernte allerdings auf klimatische Einflüsse zurückzuführen ist, was dann sicherlich regionale Bedeutung gehabt hätte, oder die Folge des Schwabenkrieges war, muss offen bleiben. Dass Getreidemangel eintrat, ist jedoch vor allem auf die Häufung schlechter Ernten zurückzuführen: die Zehntkurve von Arlesheim zeigt deutlich, dass bereits die Jahre 1497 und 1498 ausserordentlich schlechte Jahre waren; der Schwabenkrieg und dann noch die schlechte Ernte im Jahre 1500 stellten als Kumulation sicherlich grosse Probleme. Der Nahrungsmangel führte nicht unbedingt zum Rückgang der Bevölkerungszahl durch Verhungern, er beeinflusste sie aber wegen des Absinkens der Geburtenzahl und der gesundheitlichen Schwächung der Menschen, was sie für die Pestseuche von 1501 anfälliger machte. All diese Faktoren zusammengenommen lassen es sehr wahrscheinlich erscheinen, dass die Bevölkerung in den Birseckdörfern nach 1500 sehr stark zurückging und sich erst etwa 20 Jahre später wieder erholt hatte.

Génicots These, der das Zurückgehen der Nativität als wesentlicheren Faktor für die Entwicklung der Bevölkerungszahl hält als die Mortalität,[5] kann anhand der Behausungsziffern (vgl. Tabelle 16, Seite 200) überprüft werden. Es fällt dabei auf, dass die Anzahl der bewohnten Häuser im Vergleich mit der Anzahl ihrer Bewohner sich in diesen acht Jahren nur wenig veränderte. Eine Zunahme

1 AAEB, B 185/1.
2 KELTER (1953), S. 207: «Die wirtschaftshistorischen Quellen schweigen so gut wie immer von der Pest. Keine der dagegen ergriffenen Massnahmen, keine ihrer Folgen wird - von seltenen Ausnahmen abgesehen - mit dieser Seuche begründet.»
3 GSCHWIND (1977), S. 183ff.
4 GILOMEN (1977), S. 116.
5 GÉNICOT (1968), S. 311-318.

der Abwanderung in die Stadt oder andere Herrschaften hätte zu einem Rückgang der bewohnten Häuser führen müssen. Die gleiche Folge hätte Mortalität durch Hungersnöte, Seuchen oder Tötungen durch kriegerische Ereignisse haben müssen, denn die Familien wurden durch sie ungleichmässig betroffen. Tatsächlich scheinen nicht die direkten Auswirkungen von äusseren Faktoren, die zum Tod von Menschen führten, den Bevölkerungsrückgang bewirkt zu haben, sondern in stärkerem Masse eine nur mentalitätsgeschichtlich erfassbare Veränderung der Geburtszahlen.

5.3 Wechsellagen der Wirtschaft

Um die quantifizierbaren Faktoren bestimmen zu können, welche einen Einfluss auf die Entwicklung der Bevölkerungskurve hatten, wurden in drei Diagrammen unter die Kurve des Totals der Einwohnerschaft von Arlesheim, Reinach und Oberwil mögliche negative Faktoren eingetragen. Auf der Höhe des Wertes 4 100 wurden alle Jahre markiert, welche als Pestjahre bekannt sind, auf 4 500 die Kriegsjahre, auf 4 900 Jahre, in welchen der Ertrag aus dem Kornzehnt in Arlesheim um mindestens 20% unter dem Mittelwert von 120 S lag, bei 5 300 sind die Jahre markiert, in denen der Ertrag des Schlossrebberges 20% unter dem Mittelwert von 2 370 Mass lag. Als letzte Angabe wurden bei 5 800 die Jahre eingetragen, für welche Buszello eine überregionale Teuerungsperiode festgestellt hat.

Verschiedene Statistiken, die anhand von Abgaben an den Vogt erstellt werden konnten, enthalten Indikatoren für das ökonomische Gedeihen im Amt Birseck: Ungeldzahlungen[1], Steuerzahlungen[2] und Zinszahlungen[3]. Wie weiter oben gezeigt, ist die Höhe der Einnahmen aus dem Ungeld ein Indikator für die Durchsetzungsfähigkeit von fiskalischen Massnahmen durch den Bischof, nicht aber für den Wirtschaftsverlauf. Hingegen ist der Konsum von Wein in Wirtshäusern, der sich anhand der Ungeldzahlungen berechnen lässt, von grosser Aussagekraft. Da der Weinkonsum aber nicht nur von der wirtschaftlichen Lage, sondern auch von Wetter, Weinpreis, dörflichen Spannungen usw. abhängig war, kommt ihre Analyse nicht immer zu ganz eindeutigen Ergebnissen. Die Interpretation der ebenfalls bereits vorgestellten Steuerliste ruht nicht in allen Punkten auf einer ganz sicheren Basis, da die Zahlungsmoral und das genaue Erhebungsprinzip unbekannt sind. Zinszahlungen und die Einnahmen aus Ver-

1 Vgl. S. 357.
2 Vgl. S. 175.
3 Vgl. S. 336.

käufen und Bussen[1] stehen in Zusammenhang mit vielen politischen Faktoren, die zum grossen Teil unbekannt sind. Jede dieser Zahlenreihen für sich alleine genommen, weist viele Unklarheiten und Imponderabilien auf; ihre Aussagekraft erhalten sie, wenn sich die Ergebnisse aus Zahlenreihen, die sich gegenseitig nicht beeinflussen, zu einem grossen Teil decken.

Die vorstehenden Untersuchungen über die Entwicklung der Einwohnerzahl und der Wirtschaftsverhältnisse führten zu einer Reihe von Ergebnissen, die nun in einem Versuch enden, die Konjunkturwellen im Amt Birseck zwischen 1435 und 1516 aufzuzeigen[2]. Diese Methode ist mit einer grossen Anzahl von Unsicherheiten und Ungenauigkeiten verbunden. Es fehlen klare Erkenntnisse über das Ausmass der einzelnen Faktoren und ihre genauen Auswirkungen; es ist kaum mehr zu auszumachen, wie sich die ermittelten Werte gegenseitig beeinflussten und zu welchem Zeitpunkt sich Einflüsse bemerkbar machten. Es ist weiter zu berücksichtigen, dass der Scheitelpunkt einer langjährigen Welle bereits nicht mehr der Dynamik der vor ihr liegenden Bewegung folgt, während Katastrophen (Krieg, Seuchen) auch einen sofortigen Effekt haben können. Die aus den Steuerzahlungen errechneten Bevölkerungszahlen dürfen folglich auf gar keinen Fall mit Konjunkturzyklen verwechselt werden.

Buszello sieht die erste Teuerungswelle in unserem Untersuchungszeitraum in den Jahren 1430/33/37-39. Für die Jahre zwischen 1437 und 1439 finden sich auch aus Basel und Bern Zeugnisse, dass sie durch ausserordentlich schlechte Ernteergebnisse geprägt waren.[3] Die dadurch hervorgerufene Lebensmittelknappheit wurde in Basel durch die Anwesenheit der Konzilsherren noch verschärft, so dass die Nachfrage nach Getreide und Wein nicht mehr allein durch die Produktion in der unmittelbaren Nähe der Stadt gedeckt werden konnte. Die Preise stiegen in der Folge massiv an und erlaubten kostenmässig Getreideimport auch aus weiterliegenden Gegenden, wo der Preis in dieser Zeit tiefer war.[4] Verschlimmert wurde die Lage für die Menschen durch die Pestseuche, welche nach Chronikberichten die Gegend 1439/40 heimsuchte. Nach einer kurzen Erholungsphase kam die Krisenzeit, welche durch die Schlacht von St. Jakob und in noch stärkerem Masse durch die anschliessenden Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Basel und dem Landadel verursacht wurde.

---

1 Vgl. S. 208.

2 OTHENIN-GIRARD (1993), Teil D, 4.1.3, sieht in der Herrschaft Farnsburg vor allem für die Zeit nach 1480 einen vom Birseck unterschiedlichen Konjunkturverlauf.

3 Die Versorgungsprobleme veranlassten die Stadt Basel, am Petersplatz ein Kornhaus zu bauen. DUBLER (1968), S. 40. - Diese Teuerung betraf auch das schweizerische Mittelland in hohem Masse. MORGENTHALER (1921), S. 2-7.

4 EHRENSPERGER (1972), S. 330f.

Diagramm 54: Konjunkturfaktoren 1435-1464

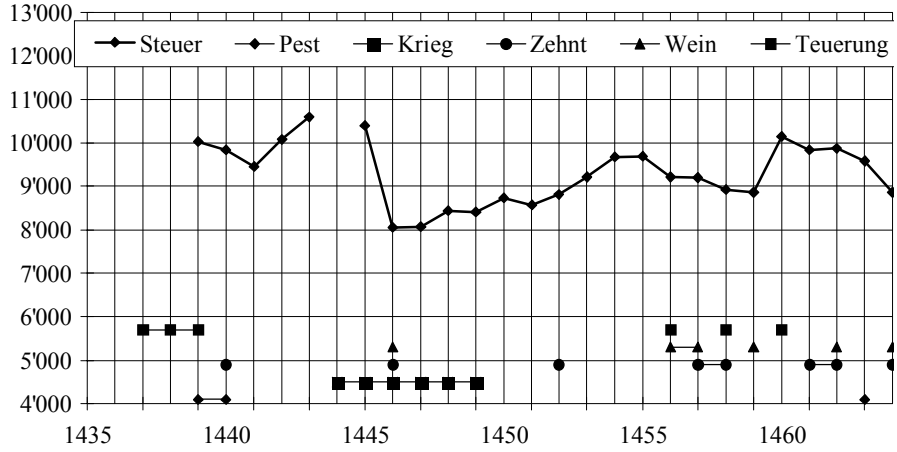

Diagramm 55: Konjunkturfaktoren 1465-1494

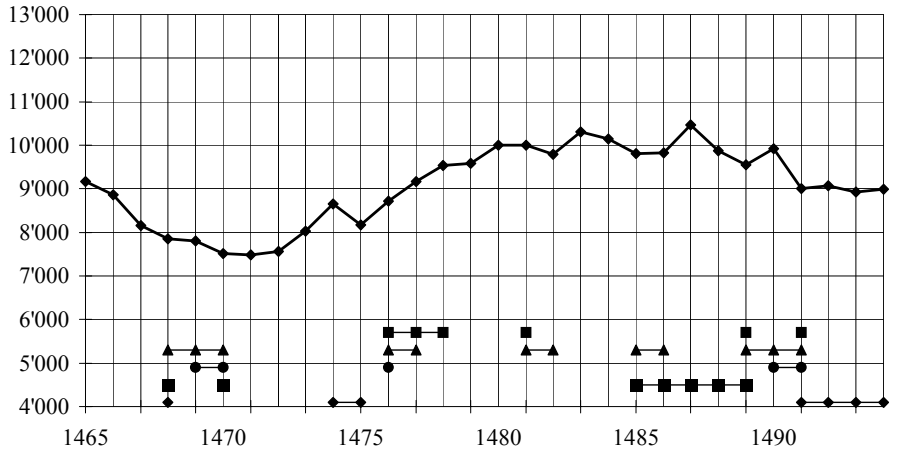

Diagramm 56: Konjunkturfaktoren 1495-1524

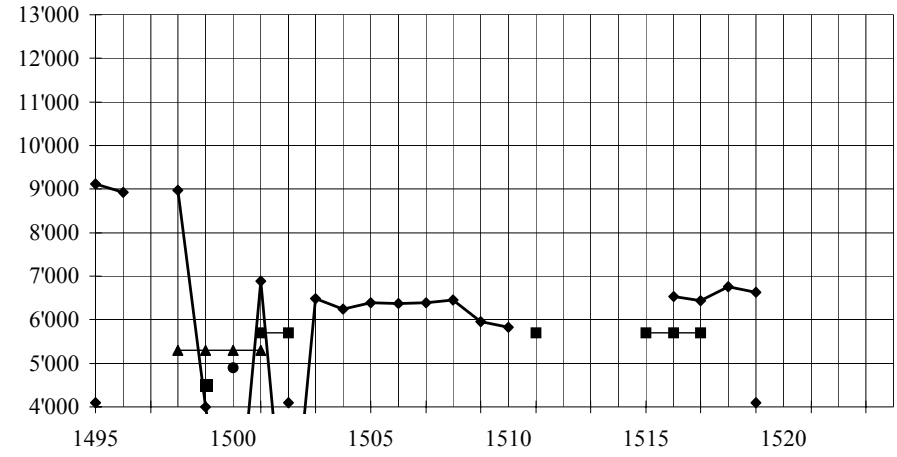

Um sich von diesem Einbruch erholen zu können, brauchte die Bevölkerung eine halbe Generation. Durch die schlechte Getreideernte im Jahre 1452 wurde diese Zeit der Erholung offensichtlich nur wenig belastet. Zu einer Retardierung der Entwicklung führte dann aber die zweite oberrheinische Teuerungswelle, die Buszello in den Jahren 1456/58/60 ausmachte. In Basel stieg der Getreidepreis 1457 massiv an und auch das Birseck wurde hart getroffen, denn dieses brachte die schlechtesten Zehnterträge zwischen 1435 und 1525. Da bereits die folgenden Jahre wieder gute Ernten brachten, sanken in Basel die Preise bereits 1458 wieder.[1] Insgesamt war diese Periode sehr ruhig, denn sie war auch frei von Kriegen und grossen Seuchen.

Das siebte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts war wieder durch Not und Plagen geprägt. Obwohl die Preise für Getreide und Fleisch zwischen 1463 und 1468 auf einem Tiefpunkt waren,[2] ging es der Bevölkerung wegen der Pest (1463, 1468) und der Kriege (1468 Waldshuterkrieg; Zug der Solothurner nach Landskron und Münchenstein) schlecht. 1469 und 1470 stiegen die Preise wieder merklich an.[3] Tscharner stiess bei der Untersuchung der Zinseinnahmen des Basler Spitals in diesen Jahren auf einen markanten Rückgang der Zinseinnahmen auf dem Lande. Die einzige Erklärung für diese Entwicklung kann sie «nur in einer allgemein angespannten wirtschaftlichen Lage [...]» sehen.[4] Sie erhärtet

1 TSCHARNER-AUE (1980), S. 224.
2 TSCHARNER-AUE (1980), S. 225.
3 TSCHARNER-AUE (1980), S. 225.
4 TSCHARNER-AUE (1980), S. 76.

also durch ihre Beobachtungen die Ergebnisse, die aus den Quellen für das Birseck gewonnen wurden.

Um 1470 setzte trotz vieler negativer Einflüsse ein Jahrzehnt der Erholung ein. 1473 war ein sehr gutes Erntejahre für Getreide, obwohl es einen ausserordentlich heissen Sommer gegeben haben soll. Dies führte 1473-75 zu ausnehmend tiefen Weinpreisen.[1] In den chronikalischen Quellen gelten die Jahre 1477 und 1478 in Bern als weitere Teuerungsjahre, deren Ursache eher in klimatisch ungünstig beeinflussten Ernten gesehen wird als in den Auswirkungen der Burgunderkriege.[2] Ebenso beschreibt Buszello 1476-78 eine Teuerung am Oberrhein, die auch in Basel spürbar wurde, obwohl die Ernten 1477 und 1478 gut waren.[3] Vermutlich wurde das Getreide in Basel verteuert, weil Auswärtige sich hier mit grösseren Mengen eindeckten. Andererseits wurde die schlechte Ernte in Basel von 1479[4] wohl teilweise durch die guten Ergebnisse benachbarter Regionen kompensiert. 1479 war in Bern ein sehr fruchtbares Jahr, doch folgte ihm drei Jahre, die durch sehr schlechte Ernten gekennzeichnet war.[5] 1481 war ein besonders hartes Krisenjahr: Aus Bern und Basel[6] sind Berichte über massive Preissteigerungen überliefert und auch Buszello kam zum Schluss, dass es als Teuerungsjahr bezeichnet werden muss. Im Birseck waren ebenfalls sehr schlechte Getreideerträge erzielt worden, und in den Rebbergen des Bischofs konnte kein einziger Saum Wein gelesen werden.

1485 beginnt im Birseck der Kleinkrieg des Grafen von Thiersteiner und der solothurnischen Vögte auf Dorneck gegen die Besitzungen des Bischofs. Diese Verunsicherung mag einer der Faktoren gewesen sein, der die Depressionsphase von 1488-1516 vorbereitete. Als dann noch 1486 bis 1488 drei schlechte Ernten aufeinanderfolgten, wurden die Schwierigkeiten für die ländliche Bevölkerung im Birseck riesig.[7] 1491 und 1493 wurden sie wieder von der Pest heimgesucht. 1489/90 bis 1491/92 waren in Bern[8] und in der ganzen Oberrheinregion Teuerungsjahre.[9] Missernten, Teuerungen und Seuchen häuften sich in diesem Jahrzehnt in ausserordentlichem Masse.

Der Höhepunkt der Krise wurde in den Jahren 1498 bis 1505 erreicht. Zu einer ganzen Serie von Missernten (1499-1503)[10] und einer gewaltigen Pestepide-

1 TSCHARNER-AUE (1980), S. 226.
2 MORGENTHALER (1921), S. 7-22.
3 TSCHARNER-AUE (1980), S. 226.
4 TSCHARNER-AUE (1980), S. 226.
5 MORGENTHALER (1921), S. 22-40.
6 TSCHARNER-AUE (1980), S. 227.
7 TSCHARNER-AUE (1980), S. 228.
8 MORGENTHALER (1921), S. 40-55.
9 WERMELINGER (1971), S. 23.
10 WERMELINGER (1971), S. 23.

mie (1502) kamen im Birseck die, im wahren Sinne des Wortes, verheerenden Folgen der Schlacht bei Dornach von 1499 hinzu. Die Not muss in dieser Zeit unbeschreiblich gewesen sein. Bereits 1508 folgte wieder eine schlechte Ernte. Der Weinkonsum in den Wirtshäusern der Dörfer ging massiv zurück. Über den letzten Zeitabschnitt bis zum Bauernkrieg liegen aus dem Birseck nur noch vereinzelte Angaben vor, so dass hier auf eine Beschreibung verzichtet werden muss. Einige Anzeichen deuten darauf hin, dass auch dieses Tal von der Teuerung der Jahre 1515/16 bis 1517/18[1] betroffen war.

Seit der grundlegenden Publikation Abels über die Wirtschaftsentwicklung des Spätmittelalters gilt bei den meisten Historikern das Jahr 1470 als das Ende der spätmittelalterlichen Agrardepression und als Beginn eines neuen Aufschwungs.[2] Buszello hat aber auch festgestellt, dass in dieser Erholungsphase mehrjährige Versorgungskrisen doppelt so schnell aufeinanderfolgten als vor 1470: «die Intervalle, Jahre der Erholung, verkürzten sich auf die Hälfte.»[3] Für das Birseck können daran anschliessend nur Arbeitsthesen formuliert werden, die sicherlich weiterer Überprüfung bedürfen. Bis 1485 folgten sich hier Wachstumsphasen und depressive Perioden in Abständen von etwa einer halben Generation aufeinander. Danach folgte eine ausserordentlich lange Zeit der Depression, deren Ende bis zum Ausgang des Untersuchungszeitraumes nicht auszumachen ist. Sollte sich dieser Befund weiter erhärten lassen, so ist der Ursachenerklärung Buszellos für den Ausbruch des Bauernkrieges zuzustimmen: «Der bäuerliche Kampf gegen jede, evtl. noch so geringfügige Erhöhung von Abgaben und Diensten oder gegen die Einschränkungen von Nutzungsrechten wird vor diesem Hintergrund erst voll verständlich. Den grossen Bauern mag es dabei um die prinzipielle Wahrung alter Rechte gegangen sein; Mittel- und Kleinbauern sowie Taglöhner opponierten sicherlich auch aus wirtschaftlichen, materiellen Gründen.»[4]

6 Ergebnisse

Als Friedrich zu Rhein 1437 Bischof wurde, war das Hochstift bereits tief verschuldet. Eine entscheidende Frage für die Sanierung der bischöflichen Fi-

1 WERMELINGER (1971), S. 23.
2 ABEL (1978).
3 BUSZELLO (1982), S. 27.
4 BUSZELLO (1982), S. 29f.

nanzen war, ob es gelang, die Einnahmen durch die Erhöhung der Abgaben zu steigern. Eine zusammenfassende Betrachtung aller Zinsen zeigt, dass bereits der grosse Armagnakeneinfall von 1444 die Einnahmen aus den Bodenzinsen beeinträchtigte. Der Bischof war an verschiedenen Stellen gezwungen, Zinsen zurückzunehmen. Am deutlichsten ist dies in Arlesheim zu erkennen, wo der Rückgang seiner Einnahmen 2 V betrug. Er war nicht der einzige Grundherr, der solche Reduktionen zugestehen musste, um die Bauern auf den Gütern halten zu können. Auch der Prior des St. Alban-Klosters musste damals viele Abgaben ermässigen.[1] Als zweiter wichtiger Grund für den Abgang verschiedener Zinsen sind verwaltungstechnische Mängel zu nennen. Am deutlichsten wurde dies bei den Lichtmessabgaben. Diese sehr alten Zinsen waren im Laufe der Jahrzehnte wegen der vielen Handänderungen teilweise unkontrollierbar geworden. Schwierigkeiten bereitete weiter die Zahlungsmoral und -disziplin der Zinser, die erst nach 1500 durch geeignete buchhalterische Kontrollmassnahmen merklich verbessert werden konnte. Ein weiterer Abgang musste als Folge des Weiherbaus in Oberwil akzeptiert werden. Zwischen 1435 und 1525 musste der Bischof aus verschiedenen Gründen eine Reihe von Zinsreduktionen und -verlusten hinnehmen; keine einzige Erhöhung konnte hingegen gefunden werden. Auch wenn dies eine negative Entwicklung war, so war sie doch nicht alarmierend, denn sie hielt sich über den ganzen Besitz gesehen in sehr geringem Rahmen und hatte kaum spürbare Rückgänge der Einnahmen zur Folge.

Die Untersuchung der Einnahmen aus den regelmässigen und fixierten Abgaben, welche auf dem Grundeigentum lasteten, bestätigt für das Birseck, was Blickle als allgemeine Tendenz des Spätmittelalters formulierte: «Eine spürbare, ins Gewicht fallende Höherbelastung der Güter ist seitens der Grundherren vor 1525 nicht erfolgt.»[2] Es muss im Birseck sogar darüber hinaus ein leichter Rückgang konstatiert werden. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Erkenntnissen, die Sabean für seinen Untersuchungsraum in Oberschwaben gewinnen konnte,[3] und auch Rippmann konnte in der Grundherrschaft St. Leonhard keine durchgehende Tendenz zu erhöhtem Abgabendruck entdecken.[4] Für die These Buszellos, die feudale Abschöpfung habe im 15. Jahrhundert zugenommen, konnte keine Erhärtung gefunden werden.[5] Der Bischof hatte seinen Anteil am bäuerlichen Einkommen nicht erhöhen können und gehörte zu den Verlierern der grundherrlichen Einkommensentwicklung im untersuchten Zeitraum. Im

1 GILOMEN (1977), S. 287.
2 BLICKLE (1983), S. 55.
3 SABEAN (1972), S. 49-64.
4 RIPPMANN (1990), S. 324.
5 BUSZELLO (1982), S. 20.

Birseck wird bestätigt, was durch viele Historiker in Deutschland und Frankreich als Meinung vertreten wird, dass sich «Gewinn und Verlust in der Agrarkrise des Spätmittelalters sehr verschieden verteilten.»[1] Ist auf der einen Seite der Bischof und der Adel auch hier als klarer Verlierer auszumachen, so ist auf der anderen nicht eindeutig, wer die Gewinner waren: die bäuerliche Oberschicht und/oder die städtischen Kaufleute.

Dass die Einnahmen des Bischofs aus grundherrlichen Zinsen trotz der oben beschriebenen Verluste auf den obenstehenden Gütern nach 1500 markant anstiegen, lag zunächst am Zugewinn neuer Besitzungen. Dabei spielten Neubrüche als Einzelphänomene eine untergeordnete Rolle. Ökonomisch von Bedeutung waren die thiersteinische Erbschaft, der Kauf Binzens sowie der Einzug der Lehen Friedrichs zu Rhein. Diese Neuerwerbungen waren erheblich einträglicher als der gesamte alte Besitz und machten die Abgänge auf deren Zinsen bei weitem wieder wett. Der Bischof hatte sein Einkommen hier nicht auf Kosten der Bauern, sondern anderer Grundherren massiv erhöht.

Die Dienste hatten einen grossen Teil ihrer ehemaligen ökonomischen Wichtigkeit verloren; doch behielten sie ihren Statuscharakter als leibherrliches Zeichen. In einer bäuerlichen Produktionsweise, in welcher der Herr selber nur noch minimen Grundbesitz in Eigenwirtschaft bebaute und über keine Möglichkeiten zum Ausbau der Fronrechte verfügte, war der Einkommensverlust aus der bäuerlichen Rentenwirtschaft durch einen Ausbau der Eigenwirtschaft nicht auszugleichen. Im Getreide- und Weinbau verunmöglichte die zu kleine Differenz zwischen Preis und Lohnkosten dem Grundherren eine sinnvolle Rentabilität.

Für eigenwirtschaftliche Unternehmungen öffnete dem Bischof nur die Teichwirtschaft Investitionsfelder, die ohne grossen Personalaufwand und dank guter Absatzlage einigen Profit versprachen. Der Ausbau der Fischzuchten ist ein wesentliches Merkmal der bischöflichen Wirtschaftspolitik und stellt den einzigen Betrieb dar, in den die Fürstbischöfe überhaupt investierten. Genaue Zahlen über die Rendite der Weiherbauten konnten nicht ermittelt werden; alle Indizien sprechen aber dafür, dass sie sehr rentabel waren.

Um seinen eigenen Finanzbedarf zu decken blieben dem Bischof die Natural- und Geldabgaben aus der bäuerlichen Mehrproduktion, die er durch seine Amtleute einziehen liess. Es gelang ihm weder als Grundherrn, noch als Landesherrn diese Einkünfte durch Erhöhung seines Anteils zu vermehren. Die Bauern konnten in diesen Verhältnissen ein weitgehend selbstbestimmtes ökonomisches Leben führen.

---

1 ABEL (1982), S. 13.

In Bayern kamen um 1500 noch knapp die Hälfte aller Staatseinkünfte aus der Grundherrschaft.[1] In Kurköln machten im 14. Jahrhundert die Einnahmen, die der Fürst aus den Regalien (vor allem den Flusszöllen) gewinnen konnte, rund 60% aller in die Zentrale gelangenden Gelder aus. Droege stellte fest, dies gelte für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts «bei so gut wie allen Territorien, die am Rhein liegen».[2] In vielen Territorien waren diese Zustände das Ergebnis eines Ausbaus der landesherrlichen Einnahmen. Rösener konnte beispielsweise in der Markgrafschaft Hachberg Steuern nachweisen, die von den Herren nicht aufgrund alter Rechte erhoben wurden, sondern willkürliche Neueinführungen waren.[3]

Eine vergleichbare Entwicklung gab es im Basler Fürstbistum nur in geringen Ansätzen. Neben den grundherrlichen Einnahmen, welche aus territorialen Neuerwerbungen in die Kassen und Keller des Bischofs flossen, war es allein der Ausbau des Weinungeldes und das Vordringen in die gemeindliche Rechtsprechung durch die Errichtung der Frevelgerichte, welche die Einnahmen nennenswert erhöhten. Dem Basler Bischof ist es jedoch nicht gelungen, neue regelmässige direkte Steuern einzuführen, als permanente Einnahmequelle durchzusetzen und als obligatorische Abgabe fest zu verankern. Das Instrument der ausserordentlichen Steuern und der Belastung des Klerus durch Sonderabgaben war durch Johannes von Venningen zu stark ausgeschöpft worden. Es konnte unter seinen Nachfolgern nur noch in bescheidenem Rahmen eingesetzt werden. Die ordentlichen Einkünfte des Bischofs waren auch noch 1525 zum überwiegenden Teil von seinem grundherrlichen Besitz abhängig.

Die Verbrauchspolitik der Bischöfe und Amtleute war nicht restriktiv; sie wies aber auch keine Zeichen von Verschwendung oder Ausgabenfreudigkeit auf. So weit die Rechnungsbücher heute noch einen Einblick gewähren, kann festgestellt werden, dass die Ausgaben für den alltäglichen Aufwand in den Höfen und auf den Burgen des Bischofs durchaus unter Kontrolle waren.

Als Fazit der Untersuchung der Rechnungen der bischöflichen Ämter in und um Basel kann die Arbeitshypothese aufgestellt werden, dass die Ursachen der zunehmenden Verschuldung des Hochstiftes vornehmlich im Kauf und der Lösung von Herrschaften zu finden sind, denn dabei wurden grosse Summen inve-

1 BLICKLE (1981), S. 50.
2 DROEGE (1966), S. 149.
3 RÖSENER (1979b),S. 18.

stiert, die erst nach zu langer Zeit rentabilisierbar waren. Die Richtigkeit dieser Aussage soll im nächsten Teil dieser Arbeit untersucht werden.

Teil C: Zur Finanzlage des Hochstifts

Eine Beurteilung der Finanzlage des Fürstbistums Basel für die Periode bis zum Tode von Bischof Johannes IV. von Fleckenstein im Jahre 1437 ist äusserst schwierig, da keinerlei Material erhalten ist, das statistisch auswertbar wäre. Fast alle Erkenntnisse und Thesen müssen deshalb aus chronikalischen Quellen oder Urkunden (vor allem Schenkungs-, Verkaufs- und Verpfändungsurkunden) gewonnen werden, die meist nicht mehr als Indizien auf die Finanzkraft des Basler Bischofs enthalten. Dennoch muss der Historiker versuchen, anhand dieser wenigen Indikatoren Aussagen zu formulieren, die wenigstens die wichtigsten Linien und Tendenzen aufzeigen. Mit dem Regierungsantritt Friedrichs zu Rhein im Jahre 1437 nimmt die Dichte des auswertbaren Materials laufend zu. Es erreicht jedoch nie die Genauigkeit und Aussagekraft einer modernen Finanzbuchhaltung. Damit im Sinne der Methodik, welche Körner für seine Analyse des Finanzhaushaltes von Luzern angewendet hat, eine vollständige Geldrechnung des Fürstbistums Basel erstellt werden könnte, müssten die folgenden Schriften erhalten sein:

a) die Jahresrechnungen der einzelnen Ämter, die als Recesse in den Recessbüchern gesammelt wurden,
b) die Jahresrechnungen der Hofverwaltungen in Basel und Pruntrut, die ausserhalb der Ämterrechnungen geführt wurden,
c) die Jahresrechnungen des Procurator fiscalis,
d) die Jahresrechnungen des Sigillifer,
e) die persönlichen Rechnungsbücher der Bischöfe.

Für die Jahre nach 1499 sind auch die Gemeinen Hofrechnungen, die Abrechnungen der ausserordentlichen Einnahmen ausserhalb der Ämterrechnung und alle wirtschaftliche Fragen betreffenden Dokumente des Domkapitels zu konsultieren.

Die Komplexität dieses ganzen Rechnungskorpus und die Lücken, welche er aufweist, macht es schier unmöglich, den Finanzhaushalt des Basler Bischofs

vor dem Übergang zur neuzeitlichen Staatsverwaltung zu rekonstruieren. Es kann deshalb unmöglich die Absicht sein, in den folgenden Abschnitten die fehlende umfassende Darstellung der Finanz- und Wirtschaftsgeschichte des Fürstbistums Basel zu schreiben, denn damit wäre eine Einzelstudie, die auf fast keinen Vorarbeiten aufbauen kann, derzeit sicherlich noch überfordert. Es kann hier nur darum gehen, die entscheidenden Schlüsselzahlen, die Hauptdeterminanten, die wichtigsten Entwicklungen sowie die hauptsächlichen wirtschaftlichen Zwänge und Grenzen zu ermitteln, die Auskunft über die Finanzkraft des Fürstentums geben. Eine Beschränkung auf die wesentlichen Merkmale sowie die offensichtlichen Trends ist dabei sinnvoll und ausreichend. Im Zentrum der Betrachtung stehen folglich die aus Einnahmen und Ausgaben errechneten jährlichen Gewinne oder Verluste und die Entwicklung der Verschuldung.

Dabei wird die Ertragsseite durch die Nettoeinnahmenabschöpfung (z. B. Steuern, Ungeld, Rebgeld) vom Einkommen der in irgendeiner Form öffentlich-rechtlichen abgabenpflichtigen Bevölkerung, den Einnahmen aus dem privatrechtlichen Grundbesitz (Zinsen), dem Ertrag aus eigenwirtschaftlichen Aktivitäten (Teichwirtschaft, Weinbau) und den aufgrund kirchenrechtlicher Abgaben (Ablass, Siegel) eingenommenen Gelder gebildet. Es wird von den Nettobeträgen ausgegangen, also von den Geldern, die nach dem Abzug der Ausgaben durch die Verwaltungsbehörden dem Bischof zur Disposition freistanden.

Die Ermittlung der jährlichen Einnahmen des Fürstbistums stösst auf Probleme, die im Finanzverständnis der damaligen Zeit und in terminologischen Ungenauigkeiten begründet sind. Der zentrale Begriff der «Nutzung» kann in verschiedenen Zusammenhängen grosse Bedeutungsunterschiede aufweisen. Dies wird an der Wortverbindung «Nutzung Birseck» deutlich. Der Vogt von Birseck meinte damit alle seine Einkünfte, aus denen sich sein Lohn zusammensetzte. In Texten über den Wert des Bistums wurden darunter die Bruttoerträge verstanden, in den Gemeinen Hofrechnungen die in die Hofkasse fliessenden Nettoerträge. Unsicherheit bleibt auch in vielen Fällen bezüglich der Vollständigkeit der Angaben bestehen, denn nicht immer ist mit Sicherheit festzustellen, ob der untersuchte Buchhaltungskorpus vollständig ist.

Unter «Aufwand» werden alle Ausgaben verstanden, die der Bischof selber machte und welche das Ergebnis der Amtsrechnungen nicht unmittelbar beeinflussten. Wie in allen anderen Fürstentümern dieser Zeit wurde auch hier nicht zwischen einer Staats- und einer Hofrechnung unterschieden, doch blieb das Privatvermögen des Bischofs immer von den öffentlich-rechtlichen Aufwendungen getrennt, so dass beim Tod des Fürsten zwischen seinem Nachfolger und seinen Verwandten über den Nachlass verhandelt werden musste. Andererseits wurde vom Bischof erwartet, dass er aus dem privaten Besitz Geld in die Bistumskasse

einfliessen liess. Über diese Eigenleistungen der Fürsten sind jedoch nur wenige Quellen erhalten, so dass auf bei den Ausgaben einige offene Fragen bestehen bleiben.

Selbstverständlich fallen dadurch viele Fragestellungen weg, die eine volkswirtschaftliche Analyse des Haushaltsgebarens betreffen.[1]

1 Zum Begriff «Schulden»

Als wesentlichster Indikator für die Finanzlage des Fürstbistums muss vor allem die Schuldenlast im Mittelpunkt der Analyse stehen, denn sie bestimmte weitgehend, welche Investitionsmöglichkeiten und damit auch welcher politische Aktivitätsradius dem Bischof verblieben. Unter «Schulden» werden alle Verbindlichkeiten verstanden, deren Höhe und Fälligkeitsdatum feststehen. Davon werden die Eventualverbindlichkeiten unterschieden, welche alle Bürgschaften und Haftungsübernahmen umfassen, deren Höhe und/oder Fälligkeit nicht kalkulierbar waren.

Der Schuldenstand wird anhand von Angaben aus Rechnungsbüchern der Zentralverwaltung ermittelt. Da die Schuldenlast des Bistums teilweise durch Direktzahlungen aus Ämtern und anderen fixen Einnahmequellen bestritten wurde, sind nicht alle Kredite in den Büchern der Zentralverwaltung erfassbar. Es kann deshalb nicht ganz ausgeschlossen werden, dass neben den ermittelten Schulden noch in geringem Umfange weitere bestanden. Die Darstellung der Zinsenlast zeichnet also eher ein zu positives Bild.

Bei den wirtschaftlichen Überlegungen, auf die bei der Beurteilung der Schuldenlast eingetreten wird, steht die Frage nach der Schuldengrenze im Vordergrund. Es muss dabei nach der Rentabilität der einzelnen Kredite gefragt werden. Unter «rentablen» Schulden sind diejenigen Kredite zu verstehen, die in der Absicht aufgenommen wurden, aus deren Investition mindestens gleich hohe Erträge erwirtschaften zu können. Der Schuldendienst und die Betriebskosten können dabei aus den Einnahmen des neuen Besitzes gedeckt werden. Bei den «nicht-rentablen» Schulden handelt es sich um Kredite, deren Verzinsung die allgemeine Rechnung belasteten. Diese Unterscheidung lässt Rückschlüsse auf das Verhältnis zwischen den wirtschaftlichen und politischen Motiven bei Darlehensaufnahmen des Bischofs zu.

1 Vgl. KÖRNER (1981), S. 80-83.

Eine allgemein gültige und quantifizierbare Schuldengrenze lässt sich für mittelalterliche Staatshaushalte nicht definieren. Als Kennzahlen, aus deren Vergleich Aussagen über den Grad der Verschuldung möglich sind, werden (a) das Verhältnis zwischen jährlichem Zinsdienst und Nettoeinnahmen und (b) Gesamtschuldenstand und Nettoeinnahmen betrachtet.[1]

Um die Wesenszüge der Finanzpolitik der Bischöfe verstehen zu können, sind Grundkenntnisse in den kreditwirtschaftlichen Finanzierungsformen des Spätmittelalters unerlässlich.[2] Vor allem Pfand- und Rentengeschäfte wurden von den Fürsten sehr häufig in Anspruch genommen, wenn es darum ging, sich grössere Summen an Bargeld zu beschaffen. Beim Rentengeschäft verkauften sie einem Rentenkäufer gegen einen festen einmalig zu entrichtenden Preis das «Hauptgut», eine regelmässig zu bezahlende Rente; eine Immobilie oder bestimmte Einkünfte des Bischofs wurden als Hypothek eingesetzt.[3] Ein solches Geschäft kann am Beispiel des Vertrages zwischen Johannes von Fleckenstein und der Grede von Laufen bei der Lösung der Pfänder Istein und Riehen im Jahre 1434[4] erklärt werden. Der Fürst benötigte für die Rückerstattung des Pfandpfennigs 2 600 Gulden. Diese ganze Summe wurde ihm von Grede von Laufen an einem Tag ausbezahlt. Als Gegenleistung musste er der vermögenden Dame oder ihren Nachkommen jedes Jahr 115 Gulden bezahlen, die in zwei Raten zu entrichten waren.[5] Dies entsprach also einem Jahreszins von 4.423%, der sich bei Berücksichtigung der halbjährlichen Zahlungsweise auf 4.478% erhöht. Diese Rente wurde auf die bischöflichen Güter in Riehen, Istein und Schliengen hypotiziert. Für den Bischof war sicherlich von Bedeutung, dass diese Transaktion nach kanonischem Recht keinen Kredit darstellte, sondern ein erlaubtes Verkaufsgeschäft. Diese Betrachtungsweise wurde durch die Tatsache begründet, dass der Käufer keine Möglichkeit hatte, eine Rückzahlung des Hauptgutes zu verlangen, der Bischof konnte aber durch eine Rückerstattung der 2 600 Gulden, den sog. «Wiederkauf», das Vertragsverhältnis jederzeit aufheben.

Im Gegensatz zum Rentenverkauf gab der Bischof bei der Verpfändung von Gütern das Gut und die Nutzniessung daraus gegen einen fixen Pfandpfennig aus der Hand. Der Pfandnehmer übernahm die Immobilie und verwaltete sie bis

1 BAUER, Helfried (1980), S. 55ff.
2 Eine ausführliche Darstellung, welche den neuesten Forschungsstand wiedergibt, bei BITTMANN (1991), S. 111-177. Der Autor geht ausführlich auf die Finanzgeschäfte der nördlichen Nachbarn des Basler Bischofs ein.
3 Einen ausgezeichneten Überblick über die Modalitäten und den juristischen Hintergrund dieser Rentenverkäufe in der deutschen Schweiz bieten die Arbeiten von GILOMEN (1982 und 1992).
4 Vgl. S. 557.
5 RBF/37/208,3.

zur Lösung der Pfandsumme durch den Besitzer im eigenen Namen. Er hatte sie in ausgezeichnetem Zustand zu erhalten, Ausbauten oder andere wertsteigernde Massnahmen durfte er nur mit der Bewilligung durch den Eigentümer vornehmen, da dadurch die Lösesumme angehoben wurde. Dem juristischen Eigentümer verblieb aus seinem Besitz nur eine Option, sie durch Rückzahlung des gesamten Pfandpfennigs wieder an sich zu lösen. Als Beispiel eines solchen Geschäftes sei hier auf die Verpfändung des Birseck an die Ramsteiner im Jahre 1373 verwiesen. Der Pfandgeber hatte hierbei den Vorteil, dass seine Rechnungen nur auf der Einnahmenseite belastet wurden und nicht durch Zinsen beim Aufwand. Eine grosse Gefahr dieser Art, flüssige Geldmittel zu beschaffen zeigen die Erfahrungen, welche die Bischöfe machten, wenn sie versuchten an die Stadt Basel verpfändete Güter zurückzulösen. Diese wehrte sich nämlich meist erfolgreich gegen die Rückgabe des von ihr unterdessen als Eigentum betrachteten Gutes. Die Bischöfe verloren so viele wertvolle Besitzungen und Rechte.

Amtsdarlehen, d. h. die Übergabe eines Amtes (etwa eines Gerichtes) an Gläubiger bis zur Rückerstattung eines Darlehens sind als Unterform der Verpfändung von Immobilien oder Einkünften aus Grundrenten zu verstehen. Die Basler Bischöfe haben dieses Finanzierungsinstrument in verschiedenen Fällen für Rechte in der Stadt Basel (Schultheiss, Vogtei usw.) angewendet, was zum endgültigen Verlust wichtiger Titel geführt hat. Diese schlechten Erfahrungen waren wohl die Ursache dafür, dass sie diese Geschäftsart im Gegensatz zu anderen deutschen Fürsten[1] im ganzen Untersuchungszeitraum nie anwendeten.

2 Entwicklung bis 1437

Bereits in einer Urkunde des Jahres 1041 heisst es: «[...] quoniam Basiliensis ecclesie episcopatum nimis humilem tenuemque conspicimus, paupertati eius de bonis nostri iuris aliquantum consulere decrevimus [...]».[2] Das Basler Bistum galt also seit ältester Zeit als arm und sein Bischof als unterstützungsbedürftig. Die Versuche der Könige und Kaiser, den Basler Bischof durch Schenkungen zu begütern, endeten mit dem Verlust fast aller dieser Besitzungen bis in die Zeit Friedrichs II. Als nach nur zweijährigem Episkopat Bischof Walther von Röt-

1 Die Herzöge von Bayern beispielsweise nutzten diese Möglichkeit der Finanzbeschaffung zu Beginn des 16. Jahrhunderts intensiv: RANKL (1976), S. 65f.

2 TR I, 174.

teln[1] im Jahre 1216 durch den Papst abgesetzt wurde, traf sein Nachfolger Heinrich II. von Thun (1216-1238)[2] ein Bistum an, das sich in einem nahezu desolaten Zustand befand: In der Stadt litt die Bevölkerung unter Übergriffen des Adels,[3] das Hochstift war durch kriegerische Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem gewaltsamen Machtkampf um die Königskrone zwischen Staufern und Welfen[4] schwer geschädigt,[5] der Bischof selber wurde von grossen Geldsorgen geplagt[6] und seine fürstliche Autorität durch städtische Oberschichten bedrängt.[7] Heinrich von Thun trat allen diesen grossen Schwierigkeiten mit ausserordentlicher Energie entgegen, um das Ansehen des Fürstbistums und die frühere bischöfliche Herrschaftsgewalt wieder herzustellen oder gar auszubauen. Vordringlichste Aufgabe war ihm der Kampf um die Rückgewinnung aller unter seinen Vorgängern verlorengegangenen Rechte in der Stadt Basel selber, den er kraftvoll und zum grossen Teil erfolgreich gegen die in den davorliegenden Jahrzehnten erstarkten Städter[8] führte. Auch bedeutende wirtschaftliche Entwicklungen hat er um 1225 durch den Bau der Basler Rheinbrücke eingeleitet.[9] Gebietserwerbungen sind während seiner Herrschaft nur wenige nachzuweisen,[10] doch war es seine auf Restrukturierung und Konsolidierung der inneren Zustände des Bistums ausgerichtete Politik, die es seinen Nachfolgern erlaubte, erfolgreich die territoriale Vergrösserung der fürstbischöflichen Macht in Angriff zu nehmen.[11]

Bereits als «electus» begann Lütold II. von Rötteln (1238-1248) mit dem Erwerb neuer Besitzungen,[12] obwohl ihm die aus dem Hochstift zufliessenden fi-

---

1 BONER (1968), S. 37. - BRUCKNER, A. (1972a), S. 176f. - ROLLER (1927), S. 57, Nr. 44.

2 WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 18ff. - BONER (1968), S. 38-40. - BRUCKNER, A. (1972a), S. 176f. - WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 19, der mit seinem Lob für die Bischöfe sonst recht spärlich umgeht, bezeichnet ihn als: «[...] Fürst, der in der Geschichte des Bistums verdienten Ruhm geniesst.»

3 BUB I, S. 35. - Vgl. WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 18.

4 Über Lütold I. und König Philipp von Schwaben: WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 18.

5 VAUTREY (1884) I, S. 194, gibt verschiedene Beispiele für Besitzungen, die Heinrichs Vorgänger unrechtmässig veräusserten. - WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 18.

6 BUB I, 56: Bischof Lütold I. von Aarburg bestimmt eine Geldsumme für den Rückkauf seines verpfändeten Bischofsringes und anderer wertvoller sakraler Gegenstände. - BADER, J. (1853), S. 221. - OCHS (1786) I, S. 280. - VAUTREY (1884) I, S. 193f. - Eine Zusammenfassung bischöflicher Massnahmen zur Beschaffung flüssiger Gelder bei HIERONIMUS (1938), S. 17ff.

7 WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 19f.

8 VAUTREY (1884) I, S. 196ff. - WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 21f.

9 WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 22. - BRUCKNER, A. (1972a), S. 177.

10 Erwerbungen in der Grafschaft Pfirt bei TR I, S. 309, 523, 527. Über diesen Erwerb: VAUTREY (1884) I, S. 202, und MAYER-EDENHAUSER (1939), S. 241.

11 WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 25, verleiht Lütold den Titel eines «Mehrers des Bistums».

12 In der Urkunde für den Kauf des Hofes in Arlesheim (bei TR I, Nr. 375, S. 553f.; UBL, Nr. 49, S. 28f.), die vom 27. Juni 1239 datiert, wird Lütold als «domino Liutoldo Basiliensi

nanziellen Mittel für diese Unternehmungen nicht ausreichten.[1] Neben dem Gewinn der Vogtei über Biel[2] und der Hasenburger Herrschaft,[3] die zur Hauptsache in der Umgebung von St. Ursanne lag, war der Kauf des hohenburgischen Hofes in Arlesheim im Jahre 1239 von besonderer wirtschaftlicher und politischer Bedeutung.[4]

Die erste Quelle, die aussagekräftige Angaben über die grundherrlichen Einkünfte des Bischofs macht, stammt aus dem 14. Jahrhundert. Es handelt sich dabei um ein Verzeichnis aller grundherrlichen Besitzungen, die ihm im Jahre 1307 gehörten.[5] Diese Besitzbeschreibung zeigt eine Grundherrschaft, die aus einer grossen Anzahl von Dinghöfen, Zinsen, Zehnten und weiteren Rechten bestand, die mit grösster Wahrscheinlichkeit beträchtliche Einkünfte in seine Kasse einbrachte. Da andererseits die Ausgabenseite und die Verschuldung nicht bekannt sind, kann eine Bewertung der Finanzlage anhand dieses Schriftstückes nicht vorgenommen werden.

In den Jahren nach dem grossen Basler Erdbeben von 1356 befanden sich die Finanzen von Bischof Johann III. von Vienne[6] wegen der Zerstörungen durch die Naturkatastrophe und nach kriegerischen Unternehmungen gegen die Berner um Neuenstadt und Biel[7] in einem derart desolaten Zustand, dass er beinahe das gesamte kirchliche Gut und den grossen Teil seiner Grundherrschaft versetzen musste.[8] Auch die ständige Konfrontation mit dem Domkapitel und seinem Archidiaconus Werner Schaler belasteten seine Geldbörse in grossem Masse. Inwieweit die Einnahmen des Hochstifts in dieser Zeit bereits durch die Auswirkungen der durch Wirtschaftshistoriker viel beschriebenen Agrarkrise des 14. Jahrhunderts geschmälert waren, ist bislang noch nicht hinreichend untersucht, um auch diesen Faktor bei der Beurteilung seiner Finanzlage gebührend berücksichtigen zu können.

Interessante Vergleichswerte mit anderen Diözesen sind einer päpstlichen Erhebungsliste des Jahres 1372 zu entnehmen. Danach hatte Basel damals 150 Gulden an Papst Urban V. zu bezahlen, was im Vergleich mit Würzburg (4 500),

---

electo» bezeichnet. Eine ausführliche Bibliographie Bischof Lütolds findet sich bei BRUCKNER, A. (1972a), S. 177f.

1 BONER (1968), S. 40, berichtet über eine päpstliche Dispens, die dem Bischof das Beibehalten von Pfründen erlaubte, die er bereits vor seiner Wahl innehatte.

2 VAUTREY (1884) I, S. 208.

3 TR I, Nr. 375, S. 554. - VAUTREY (1884) I, S. 209. - BONER (1968), S. 41.

4 UBL I, Nr. 49, S. 28f. - TR I, Nr. 375, S. 553f. - VAUTREY (1884) I, S. 208. - BÜTTNER (1939), S. 117.

5 GLA, Berainsammlung, Nr. 10.454. - Vgl. dazu S. 84.

6 BONER (1968), S. 58-60.

7 VAUTREY (1884) I, S. 405ff.

8 VAUTREY (1884) I, S. 409ff., listet die ganzen Verpfändungen detailliert auf. - Vgl. auch SCHÖNENBERGER (1927).

Konstanz (1 200) oder Lübeck (300)[1] als Ausdruck der geringen Einschätzung der baslerischen Finanzkraft zu werten ist.

Fünfundsiebzig Jahre nach dem ältesten erhaltenen Verzeichnis des Bischofsgutes wurde ein Rödel verfasst, der den Güterbestand im Jahre 1382 festhält, als Imer von Ramstein den Basler Bischofsstuhl innehatte. Dieses Dokument, das nur in einer stark bearbeiteten Abschrift aus dem Jahre 1584 erhalten ist, zeigt, wie stark die Einkünfte des Hochstifts während diesen wenigen Jahrzehnten zusammengeschrumpft waren. Als grösster Besitz sind Wein- und Kornquarten im Unterelsass sowie in Sennheim, Uffholtz und Wattwiller erhalten geblieben. Daneben konnte aber nur noch in Biel, Schlossberg, Neuenstadt, Delsberg und im Birstal mit Einnahmen gerechnet werden. Dieses Dokument zeigt, in welch schlechtem Zustand sich die Finanzen des Hochstifts gegen Ende des 14. Jahrhunderts befanden. Die jährlichen Einnahmen, die dem Bischof einst aus seinen Gütern zuflossen, waren auf eine kleine Restsumme zusammengeschmolzen. Der jährliche Zinsendienst, den Imer zu tragen hatte, belief sich andererseits auf 1 895 lb 3 ß. Es braucht keine theoretische Diskussion über den Begriff der «Verschuldungsgrenze», um hier an einem praktischen Beispiel festzustellen, dass diese für das Basler Hochstift bei weitem überschritten war. Der bischöfliche Schreiber, der um 1595 eine kleine Analyse der Finanzlage des Bistums versucht hat, sieht die Ursache aller pekuniären Schwierigkeiten, welche die Bischöfe bis ans Ende des 16. Jahrhunderts plagten, in der hier akkumulierten Schuldenbelastung.[2]

Eine weitere Verschlimmerung ist 1390 festzustellen, als in der bischöflichen Verwaltung eine Aufstellung aller pfandweise ausgegebenen Güter hergestellt wurde (siehe Tabelle 30). Um all diese Pfänder wieder lösen zu können, falls dies politisch gegen die Pfandnehmer überhaupt realisierbar gewesen wäre, hätten beinahe 62 000 Gulden aufgewendet werden müssen.

Die Verschuldung des Bischofs ist wieder für das Jahr 1390 zu ermitteln, denn gleichzeitig mit der obenstehenden Aufstellung über die Verpfändungen wurde auch eine Übersicht über alle laufenden Kredite, die durch die Bischöfe aufgenommen worden waren, erstellt. Daraus geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt fast 17 000 Gulden an offenen Krediten bestanden, für die mehr als 1 100 Gulden Jahreszins zu leisten waren. Dabei erstaunt, dass hier in der Regel ein Zins zwischen 8 und 12% bezahlt werden musste, was weit über dem damals üblichen Zinssatz von 5% lag. Die Gesamtverschuldung (verpfändete Güter und laufende Kredite) betrug um das Jahr 1400 also um die 80 000 Gulden.

1 SCHÖNENBERGER (1927), S. 91.
2 AAEB, Hofrechnungen 1307-1594.

Tabelle 30: Verpfändung bischöflicher Güter um 1390[1]

Pfandnehmer	Pfandgut	Pfandpfennig in Gulden
Graf Stephan von Mümpelgart	Pruntrut	11 000
Graf Diepolt von Neuenburg	St. Ursanne, Kallenberg, Spiegelberg	7 500
Bistum Strassburg	Quarten im Elsass	4 200
Werner Schaler	Istein	3 332
Markgraf Rudolf von Hachberg	Waldenburg (Burg und Stadt), Homburg	4 000
	die halben Biennien	2 123
Hans Ůlrich von Hasenburg	Vogtei Elsgau	1 000
Thůring von Ramstein	Vogtei Birseck	2 800
Reynhart von Malrey	die Rechte aus Delsberg (Stadt und Tal)	539
	die Rechte aus Malrey	271
Burkhart Sintz	Fuhrwein in Kleinbasel	300
Stadt Basel	Zoll + Bannwein in Basel	16 823
	Münze von Basel	5 000
Johann von Sennheim	Kelleramt in Basel	50
Simon von St. Albin	Vendelicourt	1 000
	Schloss Olten	2 000
Total		61 938

Das Ende des 14. Jahrhunderts ist in der Bistumsgeschichte geprägt durch die Auswirkungen des grossen Schismas auf die Basler Diözese und eine aggressive Expansionspolitik der Habsburger, die sich direkt gegen die Stadt Basel richtete und ihren ersten Höhepunkt in der «Bösen Fasnacht» von 1376 hatte. Die Doppelwahl zwischen Imer von Ramstein und dem habsburgfreundlichen Wernher Schaler, die beide dem avignonesischen Papsttum anhingen, wurde durch das Mitmischen der Stadt Basel und der Herzöge von Österreich zu einer langjährigen und geldfressenden Belastung. Die Situation verschärfte sich als sich Imer Rom zuwandte und in Basel dank des Einzuges der Zunftmeister in

1 Nach AAEB, B 158, 2. Mappe. - Vgl. dazu auch WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 341f. und 418f.

den städtischen Rat eine österreichfeindliche Mehrheit geschaffen wurde.[1] Der Urbanist Imer konnte sich schliesslich gegen Schaler auf dem Bischofsstuhl behaupten, ohne allerdings einen vernichtenden Sieg erringen zu können.

Die Bemühungen des Basler Domkapitels, die darniederliegenden Finanzen des Hochstiftes durch die Wahl von vermögenden und kapitalkräftigen Bischöfen zu verbessern, wurden durch Humbert von Neuenburg (1395/99-1417) und Hartmann Münch von Münchenstein (1418-1422)[2] enttäuscht, der die Stadt Basel zur Territorialherrin machte, indem er ihr 1400 die Herrschaften Liestal, Waldenburg und Homburg verkaufte.[3] Das Basler Bistum verfügte am Ende seines Episkopates gerade noch über Biel, La Neuveville, das St. Immerstal, die Probstei Moutier-Grandval und Delsberg mit seinem Tal. Alle Besitzungen in der Umgebung Basels waren verkauft oder verpfändet.

Endlich gelang es dem Kapitel, durch die Wahl Johanns IV. von Fleckenstein (1423-1437)[4] einen für die Erreichung seiner Ziele geeigneten Mann zu finden. Als er geweiht wurde, war mit Ausnahme der kleinen Güter, die zur Hofschaffnei gehörten, der gesamte ehemalige bischöfliche Grundbesitz definitiv verloren oder verpfändet, die bischöflichen Einnahmen aus weltlichen Abgaben sollen auf ganze 120 Mark zusammengeschrumpft sein.[5] In der Präambel des Freiheitsbriefes, den er 1430 der Stadt Delsberg gab, beschrieb er den schlechten Zustand seines Bistums mit den folgenden Worten: «[...] nous aurions trouvé l'Evesché, le pays et les gents appartenantes à iceluy en grandes calamités et en évidentes debtes et charges, de façon que les revenues et emoluments de l'Evesché et des pays qui en dépendent estoient tombé par engagement aux mains d'autres personnes avec grandes charges, [...].»[6]

Das wichtigste Ziel seiner Regentschaft war es, die alten Besitzungen wieder zu lösen und die territoriale Grundlage seiner Macht zu erweitern. Der neue Herr ging mit resoluter Dynamik an die Rückgewinnung der alten Güter des Hochstifts und scheute sich auch nicht, seine Positionen mit Waffengewalt durchzusetzen. Die grossen Pfandgüter, welche die Neuenburger nicht zur Lö-

1 BONER (1968), S. 60-61. - SCHÖNENBERGER (1927). - GILOMEN (1977), S. 104f. - Ob die Niederlage Herzog Leopolds in der Schlacht bei Sempach gegen die Eidgenossen im Jahre 1386 wirklich die habsburgischen «Anschläge auf Basel zuschanden» machte, wie Gilomen meint, muss in dieser absoluten Formulierung wohl noch einer eingehenderen Forschung unterzogen werden. Verschiedene Anzeichen deuten mindestens darauf hin, dass seine Nachfolger die aggressive Expansionspolitik am Rheinknie mit fast unvermindertem Drange weiterführten. Vgl. S. 52.

2 TR V, S. 748. - VAUTREY (1884) I, S. 461-467. - BONER (1968), S. 62-64. - BRUCKNER, A. (1972a), S. 194.

3 VAUTREY (1884) I, S. 447-460. - BRUCKNER, A. (1972a), S. 192f.

4 BONER (1968), S. 64-66. - BRUCKNER, A. (1972a), S. 195. - HIRSCHINGER (1979).

5 WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 432.

6 TR V, Nr. 89, S. 287.

sung an das Hochstift freigeben wollten (die Stadt St. Ursanne und die Schlösser Muriaux, Chauvilier, Roche d'or und Pleujouse), holte er sich 1424 mit einer Streitmacht zurück, die sich aus eigenen Leuten und Baslern zusammensetzte.[1] Schon 1423 kaufte er die ein Vierteljahrhundert zuvor verlorene Stadt Laufen zurück, wo ihm am 14. Januar 1424 die Meier, Räte und Untertanen den Huldigungseid schworen.[2] In den folgenden Jahren gelang es ihm, auch Istein und Schliengen in seinen direkten Besitz zurückzubringen.[3] Diese Lösungen waren nur möglich, weil er gleichzeitig als Fürstabt des Kluniazenser-Klosters Selz im Unterelsass amtierte, dessen Einkünfte er dank eines päpstlichen Privilegs für die Bedürfnisse in Basel einsetzen konnte.[4] Die Errungenschaften seiner Herrschaftszeit schufen die Grundlage für eine kurze politische Blüte des Hochstifts, die bis in die Jahre der Burgunderkriege anhielt.[5] Andererseits betrug seine Verpflichtung allein gegenüber der Stadt Basel schliesslich die riesige Summe von 48 000 Gulden.

3 Zustand der Hochstiftsfinanzen im Jahre 1437

Die Erwerbungen und Pfandlösungen im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts liessen jährlich wieder flüssige Mittel in die bischöflichen Kassen fliessen. Um 1595 hat ein bischöflicher Beamter in Pruntrut anhand älterer Urkunden, die heute verloren sind, versucht, den Bestand an Einnahmen seines Bischofs in älteren Zeiten zu rekonstruieren. Als Motiv für diese Arbeit darf wohl die Suche nach verlorengegangenen Rechten und die Abklärung ungewisser Rechts- und Einnahmenpositionen vermutet werden.[6] Diesen Heften verdanken wir eine zusammenfassende Darstellung der Einkünfte für das Jahr 1436, kurze Zeit bevor das erste der grossen Recessbücher der bischöflichen Hofverwaltung mit seinen Aufzeichnungen einsetzt. Es werden darin die Einnahmen aus den Ämtern Delsberg, Erguel, St. Ursanne, Freiberge, Stadt Laufen, Birseck, Istein (mit Schlien-

1 Vgl. WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 418ff.
2 BAUMANN, E. (1986), S. 19.
3 VAUTREY (1884) I, S. 469ff. - WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 432. Siehe hierzu auch die Urkundensammlungen von BADER, J. (1853) und DIETSCHI (1930) sowie die Untersuchung von FEHR (1904).
4 WACKERNAGEL, R. (1907) I, S. 432.
5 VAUTREY (1884) I, S. 468-476. - BRUCKNER, A. (1972a), S. 195. - KASPAR (1978), S. 12.
6 AAEB, Hofrechnungen 1307-1594.

gen und Riehen) und Sennheim (mit Wattwiller und Uffholtz) aufgelistet sowie die Einnahmen aus der kirchlichen Officialitas (Tabellen 31 und 32). Die Bruttoeinnahmen des Hochstifts, also der Wert aller Einkünfte in Geld und Naturalien vor Abzug aller Unkosten und Ausgaben, beliefen sich damals auf 3 605 lb. Der Anteil der Gelder aus dem weltlichen Besitz machte 55.33% aus und das Wertverhältnis von Geld- zu Naturalabgaben war in den Ämtern 48.6 zu 51.4.

Über die Ausgaben dieses Jahres ist nichts bekannt, so dass anhand der Zahlen aus späteren Jahren eine Schätzung versucht werden muss. Der weitaus grösste Teil der obenstehenden Summe wurde in den Ämtern und am bischöflichen Hof verbraucht; an Nettoeinkünften waren kaum viel mehr als 1 000 lb frei disponierbar. Diesem Betrag standen Ausgaben allein für den jährlichen Schuldendienst über 1 055 lb gegenüber, und die jährlichen Fixkosten, die der Bischof für kleinere Schulden und Gehälter direkt aus der eigenen Tasche zu bezahlen hatte,[1] machten etwas über 200 Gulden aus. Die Gesamtverschuldung des Hochstiftes, welche Bischof Friedrich bei seinem Regierungsantritt vorfand, wurde auf 26 417 berechnet.[2] 29.26% der Bruttoeinnahmen (= 100% der Nettoeinnahmen) mussten für Zinsen aufgewendet werden. Als Vergleichswerte zu diesen Zahlen kann der Haushalt der Stadt Basel für dieses Jahr herangezogen werden. Hierbei zeigt sich, dass 27 572 lb Nettoeinnahmen, 27 605 Ausgaben gegenüberstanden; der Zinsendienst belief sich auf 9 946 lb (= 36% der Nettoeinnahmen).[3] Auch der Schuldendienst anderer deutscher Städte lag im 15. Jahrhundert weit unter der Belastung des fürstbischöflichen Finanzhaushaltes: Nürnberg (34% bis 44%), München (34%), Frankfurt (30%), Marburg (26%), Wien (26%), Schaffhausen (67%).[4] Diese Zahlen bestätigen das Bild vom armen Bischof in einer reichen Stadt.

---

1 RBF/37/207ff.: Hans von Flachslanden für die Steuer von St. Ursanne 10 lb; von Spiegelberg, Schultheiss von Solothurn für die Steuer von Luttersdorff 7.5 lb; Ruodolf Hoffmeister, Schultheiss von Bern für die Steuer von Byderich 18 lb; den Domherren für Presäntien in Basel 3 lb 14 ß; der Bruderschaft auf dem Schürhof 10 ß; dem Münsterprobst 10 lb; dem Weihbischof, dem Generalvikar und dem Offizial jährlich je 52 Gulden. - Die Handschrift von 1594/95 nennt als jährlichen Zinsendienst für 1436 1 337 lb 7 ß 6 d. Der aus dem Schuldenbuch des Bischofs ersichtliche Betrag von etwas mehr als 1 000 Gulden wird dadurch weitgehend bestätigt.

2 CLEMENCE (1993), S. 187f. Die auf Seite 184 dieser Studie angegebenen 1 972 lb 8 ß 10 d als Totalausgaben für Kredite und Amortisationen für die Jahre 1437 bis 1450 berücksichtigen nur die direkt aus dem Barvermögen des Bischofs angewiesenen Gelder, die er dann auch in seinem Rechnungsbuch eintrug. Der Schuldendienst war bedeutend höher, da er zum überwiegenden Teil direkt von Einnahmestellen des Hochstiftes geleistet wurde.

3 ROSEN (1989), S. 126.

4 KÖRNER (1994), S. 12.

Tabelle 31: Bruttoeinnahmen der bischöflichen Ämter 1436[1]

Ware	Menge	Wert in lb
Geld	1 030.02.08 lb	1030.02.08
Weizen	135 Mütt 6,5 S	270.10.01
Dinkel	95 V 1 S	54.13.02
Hafer	232 V 5 S	208.19.09
Roggen	138 Quartalia	48.06.00
Wein	40 Fuder 1 Saum	321.00.00
Wachs	66 Pfund	13.04.00
Fische	400 Stück	42.13.04
Hühner	781 Stück	39.01.00
Käse	8 Quartalia	6.08.00
Total		**1 994.18.00**

Eine optimistische Einschätzung der Finanzlage des Bischofs kommt zum Schluss, dass der fürstliche Haushalt im besten Falle sehr knapp ausgeglichen war. Eine realistische Betrachtungsweise muss aber zum Ergebnis kommen, dass die Bilanz, wenn eine solche damals erstellt worden wäre, allein mit den Einnahmen aus den ordentlichen Amtsrechnungen und den Geldern des Siegels und der Notariate unmöglich mit einem Gewinn hätte abgeschlossen werden können. Friedrich zu Rhein übernahm also die Leitung eines nicht nur armen, sondern auch tief verschuldeten Hochstiftes.

1 AAEB, Hofrechnungen 1307-1594. - Als Umrechnungsfaktoren wurden die folgenden Werte aus dem Originaldokument übernommen: 1 Mütt Weizen = 2 lb; 1 V Dinkel = 11 ß 6 d; 1 V Hafer = 18 ß; 1 Quartalia Roggen = 7 ß; 1 Huhn = 1 ß; 1 Saum Wein = 1 lb.

Tabelle 32: Einkünfte des Hochstiftes Basel im Jahre 1436[1]

	Weltliche Ämter				
	Delsberg	**Erguel**	**St. Ursanne**	**Laufen**	**Birseck**
Geld	263	225	155	96	79
Weizen	139	26	131		
Dinkel				39	16
Hafer	44	18	55	46	8
Roggen					
Wein					68
Wachs		4	13		
Fische			2		
Hühner		12	18	3	8
Käse			6		
Geld	263	225	155	96	79
Getreide	184	44	187	85	24
Wein					68
Diverses		16	39	3	8
TOTAL	447	286	380	184	178
					1 995

1 Umrechnung aller Angaben in lb anhand der Preise, welche das Originaldokument angibt. AAEB, Hofrechnungen 1307-1594. - Als Umrechnungsfaktoren wurden die folgenden Werte aus dem Originaldokument übernommen: 1 Mütt Weizen = 2 lb; 1 V Dinkel = 11 ß 6 d; 1 V Hafer = 18 ß; 1 Quartalia Roggen = 7 ß; 1 Huhn = 1 ß; 1 Saum Wein = 1 lb.

	Weltliche Ämter		Spiritualia	
	Schliengen, Istein, Riehen	Sennheim, Uffholtz, Wattwiller	Siegel	Total
Geld	152		1 610	2 580
Weizen				297
Dinkel				55
Hafer	25	32		228
Roggen	20	28		48
Wein	47	206		321
Wachs				17
Fische				2
Hühner	12			51
Käse				6
Geld	152		1 610	2 580
Getreide	45	60		628
Wein	47	206		321
Diverses	12			76
TOTAL	254	266	1 610	3 605

Diagramm 57: Einnahmen des Hochstifts Basel 1436[1]

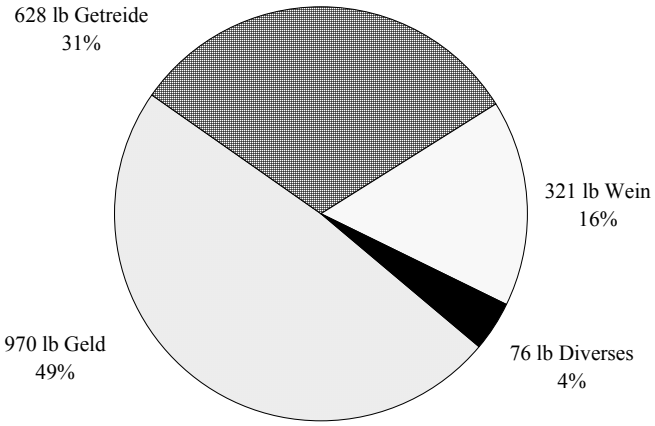

1 Waren umgerechnet in lb.

Tabelle 33: Jährlicher Schuldendienst des Bischofs 1437[1]

Kreditoren	Jahreszins in Gulden
Spitzen Erben	100
Thüring von Eptingen	60
Stadt Basel	300
Truchsess von Rheinfelden	60
Hans Bernhart zu Rhein	45
«mynen swestern den ze Rin ze Clingendal»[2]	18
Dem von Lǒwenberg	50
Den Stamlern zu Kaysersberg	18
Thǒny von Eptingen	35
Ůlrich von Reinach und sein Bruder	50
Hans und Cůnrat von Laufen	115
Ennelin von Efringen	70
Claus Ůlrich Schaler	35
Hans Schǒnkind	35
Cůnrat von Ütingen	25
Henman zum Wind	9
Die von Schönenberg «ze sant Claren»	5.5
Gretlin von Laufen	25
Total	**1 055.5**
Lösesumme bei 5% Zins	21 210

4 Entwicklung 1437-1525

Aus den Verhandlungen, die 1440 zum Verzicht Bernhards von Ratsamhausen auf das Bistum zugunsten Friedrichs zu Rhein führten, sind ein paar wenige Dokumente erhalten, die allerdings hochinteressant sind, da darin über die Finanzerträge des Bistums gesprochen wird. Beide Seite rechneten vor, welche Jahreseinkünfte aus den einzelnen bischöflichen Ämtern in die Kasse des Bischofs flossen. Selbstverständlich sind die diskutierten Beträge stark von den

1 RBF/37/207ff.
2 Clara II. und Agnes zu Rhein. Clara war 1452 bis 1455 Priorin. MERZ (1912), Stammtafel 12.

Wünschen der jeweiligen Verhandlungsseite geprägt: Friedrichs Zahlen also viel niedriger als diejenigen seines Kontrahenten. Wenn auch die absoluten Zahlen mit viel Vorsicht zu bewerten sind, ist es doch möglich, die Grössenverhältnisse zwischen den einzelnen Ämtern miteinander zu vergleichen. Die Zahlen in der Tabelle 34 zeigen die Erwartungen Bernhards von Ratsamhausen, die sich weitgehend mit den Zahlen decken, welche die Tabelle 31 aufweist. Die Differenz bei den Einnahmen aus dem Siegel von 1 000 lb ist sicherlich durch eine Nettoverrechnung der darauf lastenden Zinsen zu erklären.

Tabelle 34: Bruttoeinnahmen des Hochstifts um 1440[1]

Vogtei und Schaffnei Delsberg	500 lb
Biel, Neuenstadt, Tal von St. Imier	250 lb
St. Ursanne	330 lb
Laufen	180 lb
Birseck	160 lb
Istein	200 lb
Sennheim, Uffholtz, Wattwiller	240 lb
Goldenfels	90 lb
Siegel, Bussen usw.	600 lb
Total aller Einnahmen	**2 610** lb

Das Total der Einnahmen deckt sich fast mit dem für das Jahr 1436 errechneten Betrag, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Zahlen sehr nah an die tatsächlichen Verhältnisse herankamen. Für das Birseck stand die Forderung Bernhards von 160 lb, in einer früheren Phase der Verhandlungen veranschlagte er dieses Amt sogar mit 190 lb, gegen die von Bischof Friedrich gebotenen 96 lb. Betrachtet man die Rechnungen des Vogtes von Birseck des Jahres 1439,[2] so kommt man zu einer tatsächlichen Jahreseinnahme aus Steuern, Ungeld, Geldzinsen, Wein, Kalk, Holz von wenig mehr als 96 lb. In dieser Auflistung werden allerdings nur die reinen Geldleistungen berücksichtigt, während der Verkaufswert der Naturalabgaben aus den Zehnten und Zinsen nur miteingerechnet wurden, wenn der Verkauf im Amt erfolgte; Naturalleistungen des Amtes an die Hofverwaltungen sind nicht berücksichtigt. In der Liste der Ämter fehlen auch die Einnahmen der Hofschaffnei. Sogar den Parteigängern Fried-

1 AAEB, Comtes Trésor de la Cour, 1451-1458, Nr. 3.
2 B-E/39.

richs schienen die veranschlagten Zahlen als zu unrealistisch, so dass er von seinem Erzpriester Humbert aufgefordert wurde, etwas nachzugeben:

> «Gnådiger herr, das ůwer gnad diser tåding mit glimpf ab koment, so wolt ich ratten, das ir offeriertent ein klein sum ein 50 oder 60 gulden [...]».[1]

Diagramm 58: Belastung der Einnahmen des Sigillifers durch Zinsendienste 1441-1442[2]

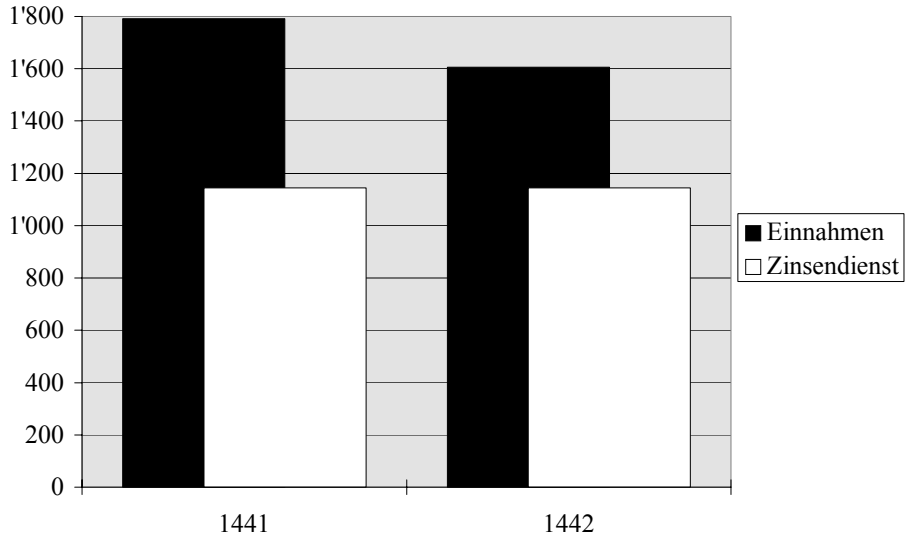

Obwohl keine Bilanz des bischöflichen Haushaltes aus seinen Regierungsjahren überliefert ist oder heute nachträglich erstellt werden könnte, muss die finanzielle Situation alarmierend gewesen sein. Deutlich wird der kritische Zustand der Hochstiftsfinanzen anhand der Untersuchung des auf ihnen lastenden Schuldenzinses. Sie lässt sich eindeutig aus den Jahresabrechnungen des Vikars und Sigillifers der Diözese ablesen. Da die hier zusammenlaufenden kirchlichen Einnahmen ausschliesslich in Geldform eingingen, war dies die wichtigste Quelle für Bargeld des Bischofs. Da die Zahlungen an den Vikar auf kirchlichen Rechten beruhten, die auf jeden Fall unveräusserlich waren, stellten sie den sichersten Teil des fürstlichen Einkommens dar.[3] Dass der Vikar den allergröss-

1 AAEB, Comtes Trésor de la Cour, 1451-1458, Nr. 3.
2 Angaben in lb.
3 Für das Jahr 1435 ist ein Personalbestand von insgesamt 14 Personen als «ganze gesellschaft der schriber des hoffs ze Basel» nachgewiesen. Neben dem Offizial und dem Generalvikar,

ten Teil des Schuldendienstes zu bestreiten hatte, geht aus der Tatsache hervor, dass von den in der Tabelle 33 anhand der Angaben im Schuldenbuch Friedrichs zu Rhein genannten Zinsen von 1437 nur gerade zwei abgelöste 1441 nicht mehr erwähnt werden.

Von den Rechnungen des Vikars haben nur zwei kleine Serien bis heute in den Pruntruter Archiven überlebt: 1441-1446 und 1494-1498. Da sie zeitlich glücklicherweise aus zwei verschiedenen Epochen stammen, ist es möglich, nach Entwicklungen zu fragen. Die ersten Rechnungen aus den Jahren 1441 und 1442 legte Dekan Peter zum Luft, Vikar und Sigillifer, dem Kanzler Wunnewald ab. Da auch in diesen Schriftstücken die Rechnungsperiode nicht mit einem Kalenderjahr identisch war, können die Zahlen nicht als absolute Werte miteinander verglichen werden. Das anhand dieser Zahlen erstellte Diagramm 58 macht dennoch unzweifelhaft klar, dass nach Zahlung der auf dem Siegel verschriebenen Zinsen und diverser Kosten, die mit diesem Amt verbunden waren, dem Bischof immer noch ein ansehnlicher Ertrag von 648 lb (1441), resp. 461 lb (1442) verblieb. Die Belastung dieser Einkünfte war gross, doch stand sie immer noch in einem für die Gläubiger akzeptablen Risikoverhältnis.

Die durch den Offizial verwalteten Rechtsame führten durch das Verhängen von Bussengeldern und dem Anspruch auf bestimmte Erbschaften (Priester, Unehelichgeborene usw.) zu Geldeinkünften, die durch den Procurator fiscalis eingetrieben wurden. Die Jahreseinnahmen, die hier zusammenflossen, machten im Normalfall nur etwa ein Fünftel der Einkünfte aus dem Siegel aus, doch reichte dies, um auch auf die Einnahmen des Fiskals bestimmte Kredite hypotizieren zu können. Die Serie der Jahresrechnungen des Fiskals umfasst fast lückenlos die Zeitspanne zwischen 1441 und 1525. Diese Einkünfte wurden durch Friedrich zu Rhein nicht mit Schuldzinsen belastet.

Bischof Arnold von Rotberg[1] konnte auf den Errungenschaften seiner beiden letzten Vorgänger aufbauen. Seine Friedenspolitik, der Bau eines prachtvollen Bischofshofes neben dem Basler Münster und die stärkere Beachtung der religiösen Pflichten des bischöflichen Amtes verliehen ihm und dem Hochstift verstärktes Ansehen.[2] Im fiskalischen Bereich verschaffte er sich neue Einnahmen, indem er die Taxen für die Ausstellung von Kanzleischriften neu ordnete und für sich selber die Einkünfte vakanter Benefizien einforderte. Wie stark der Bau auf dem Münsterplatz die Bistumskasse belastet hat, ist aus den Quellen nicht zu er-

---

der damals in Personalunion auch Sigillifer war, arbeiteten hier 5 Notare und sieben weitere Schreiber und Helfer. MOMMSEN (1974), S. 167.

1 BONER (1968), S. 67-68.

2 VAUTREY (1884) II, S. 1-7.-. BRUCKNER, A. (1972a), S. 197. - KASPAR (1978), S. 13. - WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 203f.

mitteln, denn die Erwähnung von 1 840 lb 5 ß 10 d «des buws wegen» im Jahre 1454 gibt nicht an, ob dies das Ausgabentotal war.[1] Diese ausserordentliche Ausgabe sowie der gleichzeitige Eintrag, dass vom Siegel des Vikars 600 fl abgelöst worden seien,[2] lässt vermuten, dass der Bischof aus dem Privatvermögen grosse Summen in die Bistumskasse fliessen liess. Doch war seine Amtszeit zu kurz, um auch die politische und wirtschaftliche Stärke der Fürstbischöfe zu vergrössern. Wesentliche Veränderungen in der Finanzkraft des Hochstiftes sind in dieser Periode keine festzustellen. Johannes V. von Venningen trieb die unter Johannes IV. von Fleckenstein eingeleitete Territoriumserweiterung mit Zielstrebigkeit voran, wofür er allerdings auf riesige Geldsummen angewiesen war. In den ersten elf Jahren seiner Regentschaft bis 1469 nahm er für insgesamt fast 17 000 Gulden Kredite auf.

Diagramm 59: Deckung der Ausgaben 1458 bis 16. Oktober 1469

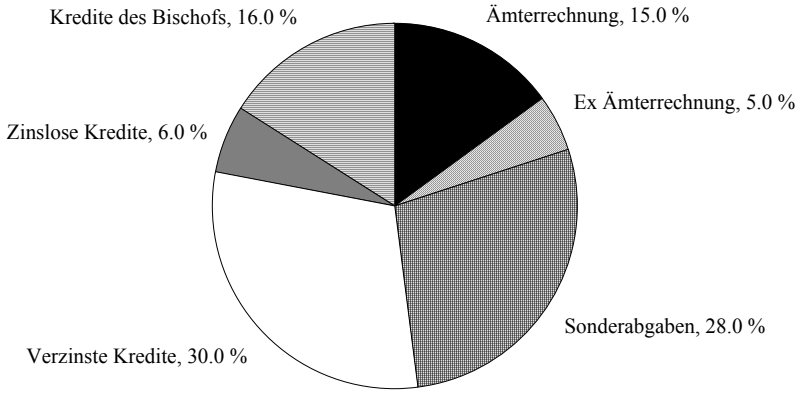

In der Regierungszeit dieses Bischofs ist eine intensive Nutzung der Möglichkeit festzustellen, ausserordentliche Steuern von den Untertanen zu fordern. Auch die Erschliessung neuer kirchlicher Geldquellen im Interesse der weltlichen Bedürfnisse des Fürstentums gelang ihm. Neben dem Verkauf des päpstlichen Butterprivilegs nutzte Johannes von Venningen seine kirchliche Amtsgewalt über den Klerus seiner Diözese aus, indem er zinslose Darlehen und Subsidium caritativum von Ruralkapiteln und Klöstern forderte. Die extensive Nutzung dieser Geldquelle führte dazu, dass sich sein Nachfolger durch das Kapitel die Bewilligungspflicht derartiger Abgaben in die Wahlkapitulation schreiben

1 H/54/210.11.
2 H/54/211.1.

lassen musste.[1] Da erst 1503 wieder ein Subsidium für die Kosten der Einsetzung des neuen Bischofs in den Büchern zu finden ist, scheint diese Regelung zu einem sehr seltenen Ausnutzen dieser Geldquelle geführt zu haben.

Als der Bischof 1470 sein Testament machte, versuchte er eine Zwischenbilanz seiner Ausgaben und Einnahmen für die Zeit von 1458 bis Juli 1469 zu erstellen.[2] Aus der Differenz zwischen den Einnahmen (45 538 fl) und den Ausgaben (55 034 fl) ergab sich ein Mehraufwand von etwa 9 500 Gulden.[3] In einem kleinen Heft ist eine zweite Berechnung erhalten, in welchem die Zahlen bis zum 16. Oktober 1469 weitergeführt wurden (siehe Tabelle 35).[4] Der Mehraufwand von fast 9 000 Gulden, der bis zum Tode des Bischofs gar auf 16 444 fl anwuchs,[5] zeigt die finanziellen Probleme des Hochstiftes mit aller Deutlichkeit.

Betrachtet man nun, dank welcher Geldquellen er seine Ausgaben decken konnte (Diagramm 59), so ist auffällig, dass während dieser Periode 52% aller Ausgaben durch Kredite hatten bestritten werden müssen, denn auch das Defizit wurde faktisch durch einen Kredit aus dem Privatvermögen Venningens beglichen. Der Fürstbischof nahm mehr Geld aus seiner Privatschatulle als aus den Kassen der Ämter. 28% waren durch Sonderabgaben der Untertanen und der kirchlichen Institutionen hereingebracht worden. Es ist leicht einsichtig, dass ein dermassen einseitig auf Schulden begründeter Haushalt zu einem ständigen Anwachsen des Zinsendienstes führen musste. Die vielen ausserordentlichen Gefälle, die zu einer ständigen Einrichtung zu werden drohten, bargen das grosse Risiko in sich, dass der Unmut der durch sie gedrückten Bevölkerungskreise permanent anwuchs. Es ist aufgrund dieser Zahlen nicht verwunderlich und auch sicherlich nicht bloss die Freude am witzigen Wortspiel, dass die Zeitgenossen diesem Bischof den Übernamen «Johannes von Pfenningen» gaben.[6]

Die durch Fouquet und Dirlmeier durchgeführte statistische Auswertung des persönlichen Rechnungsbuches des Bischofs ergibt für das Rechnungsjahr 1459/60 auf der Ausgabenseite eine klare Dominanz der Belastung durch den Schuldendienst (34.4%) und der Aussenrepräsentation (40.7%). Für Hofhaltung (16.9%), Bau (0.8%) und Marstall, Militär u. ä. (7.2%) blieben nur wenige finanzielle Mittel übrig.[7] In diesen buchhalterischen Aufzeichnungen wurden allerdings bei den Einnahmen nur die Nettoerträge der Amtleute und der kirchli-

1 AAEB, A 10, Nr. 2: Kaspar zu Rhein.
2 TR V, Nr. 169, S. 497f.
3 DIRLMEIER/FOUQUET (1994) haben diese Zahlen mit den Einträgen im Rechnungsbuch des Bischofs verglichen und eine minime Differenz von 4 fl festgestellt.
4 AAEB, Hofrechnungen 3, Nr. 5.
5 DIRLMEIER/FOUQUET (1994).
6 STÖCKLIN (1902), S. 8.
7 DIRLMEIER/FOUQUET (1994), Anm. 27.

chen Instanzen verzeichnet. Als Ausgabenpotential kamen zu diesen Geldern auch Kredite und Griffe in das Privatvermögen hinzu. Wird in diese Berechnungen auch der Schuldendienst miteinbezogen, welcher durch die Amtleute direkt geleistet wurde, so verschlechtert sich das Bild der Bistumsfinanzen weiter. Aus dem Jahre 1469 ist in den Rechnungen des Sigillifer überliefert, dass sich die Rentenverkäufe auf diese Einnahmen auf 10 940 Gulden Hauptgut beliefen, wofür 547 Gulden Jahreszins zu bezahlen waren, mit einem Zinsfuss also von genau 5%. Es war seit dem Amtsantritt Friedrichs zu Rhein gelungen, die Verschreibungen auf diese Finanzquelle auf die Hälfte zu reduzieren. Dieses Bild täuscht allerdings über die tatsächlichen Verhältnisse hinweg, da nicht das Siegel allein mit Zinsen belastet wurde, sondern viel häufiger als früher auch Schlösser, Ämter und Zehntrechte als Hypotheken verschrieben wurden. Es ist nicht möglich, einen Überblick über alle diese Rentenverkäufe zu erstellen, um dadurch die Verschuldung zu einem bestimmten Datum zu ermitteln.

Tabelle 35: Einnahmen und Ausgaben von Johannes von Venningen in den Jahren 1458 bis 1469[1]

Aus der Ämterrechnung	8 432
Von Bussen ausserhalb der Amtsrechnungen	2 649
Sonderabgaben (Steuern, Buttergeld usw.)	16 678.5
Verzinste Kredite	16 954
Zinslose Kredite (frůntlich lychungen)	3 300
Total der Einnahmen[2]	47 909.5
Total der Ausgaben[3]	-56 761
Durch Kredite des Bischofs gedeckte Mehrausgaben	8 857

Der Bischof engagierte sich also persönlich mit grossen finanziellen Mitteln, darüber hinaus ist es ihm aber auch gelungen, seine engsten Familienangehörigen für die Bistumsfinanzen einzuspannen: «Der Bischof machte das Basler Hochstift in finanzieller Hinsicht quasi zu einer Angelegenheit der Familie Venningen.»[4]

1 Angaben in Gulden.
2 Das Total dieser Beträge ergibt 48 013 Gulden. Für die Differenz von etwas mehr als einhundert Gulden gibt es keine Erklärung.
3 Die Differenz der durch den Bischof angegebenen Beträge macht tatsächlich 8 851.5 Gulden aus.
4 DIRLMEIER/FOUQUET (1994).

Als Ergebnis steht am Ende des Episkopates von Johannes von Venningen eine beachtliche Vergrösserung des landesherrschaftlich kontrollierten Gebietes. Die Finanzverhältnisse des Bistums waren aber in keiner Weise gefestigt, wie dies etwa Stöcklin behauptete.[1] Dank des Privatvermögens seines Herrn hatte es zwar eine zeitweise Sicherheit und Kreditwürdigkeit erhalten, als unabhängige Institution betrachtet war es jedoch finanziell in keiner Weise saniert. Die Schuldenlast hatte weiter zugenommen und drückte die Ertragskraft des Hochstiftes schwer. Gleichzeitig hat seine Politik gegenüber Basel nicht zur Wiedererlangung der alten bischöflichen Herrschaft über die Stadt geführt; Bischof und Stadt hatten sich im Gegenteil noch viel weiter auseinanderentwickelt. Die finanziellen und politischen Belastungen waren gegen Ende seines Episkopates so gross geworden, dass er selber wiederholt an eine Übergabe des Bistums an einen noch finanzkräftigeren und mächtigeren Herrn gedacht habe soll.[2]

Den Konfrontationskurs, den Bischof Kaspar zu Rhein von 1478 an gegen die Stadt Basel um seine stadtherrlichen Privilegien steuerte, führte schliesslich nicht zum Wiedererstarken der fürstbischöflichen Macht, sondern zur völligen Entfremdung und zum endgültigen Bruch zwischen der Stadt und ihrem ehemaligen Stadtherrn. Seine eigenen aufwendigen militärischen und diplomatischen Unternehmungen, wie auch die Einnahmenverluste, die er durch die Zerstörungen des Schwabenkrieges erlitten hatte, führten ihn und sein Bistum in grosse Bedrängnis. Während seiner Herrschaftszeit war der Besitz des Amtes Birseck deshalb nicht nur durch Gefahren von aussen, sondern mehr noch von innen heraus durch das eigene Finanzgebaren gefährdet.

Aus einem «anschlag im rych geschehen zů Franckfurt im 1486 jor» ist eine neue vergleichende Einschätzung der Finanzkraft des Bistums erhalten, die selbstverständlich auf keinerlei statistischen Unterlagen beruhte, sondern lediglich eine Schätzung vom kaiserlichen Hof aus vermittelt. Danach sollten der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Würzburg je 10 000 Gulden an den Kaiser schicken, die Bischöfe von Bremen 8 000, Konstanz und Strassburg 2 000, Basel und Speyer je 1 500 sowie Worms und Chur 800. Von den Städten wurde Strassburg und Ulm mit 12 000, Frankfurt und Augsburg mit 10 000, Köln mit 8 000 und Basel mit 6 000 veranschlagt. Weniger vermögend wurden beispielsweise Speyer mit 4 000, Schlettstadt mit 1 000, Colmar mit 800 und Mülhausen mit 300 eingestuft.[3] Wenn vom Basler Hochstift auch nur ein Viertel

1 STÖCKLIN (1902), S. 42.
2 HEUSLER (1860), S. 396. - STÖCKLIN (1902), S. 41.
3 StASO, Denkwürdige Sachen 7, S. 80ff. - Ob und wie Kaspar zu Rhein diese Forderung erfüllt hat, konnte aus den Beständen der Archive in Basel und Pruntrut nicht ermittelt werden.

des städtischen Betrages gefordert wurde, so stellten die 1 500 Gulden doch einen ganz wesentlichen Anteil der jährlichen Bruttoeinnahmen des Bistums dar.

Als Rettung aus den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Hochstifts schienen nur noch Verpfändungen und damit der wahrscheinlich definitive Verlust von weiteren hochstiftischen Gütern an andere Herren möglich gewesen zu sein. Da zwang das Kapitel seinen Bischof 1499 zur Übergabe des Regimentes an Christoph von Utenheim als Statthalter und Regenten und begründete sein putschartiges, entschlossenes Handeln mit «pflicht, schult und gutem willen, nach dem wir dem stift als glider verwant sint». Einmalig in der Geschichte des mittelalterlichen Fürstbistums Basel erklärten sich die Domherren kurz vor dem Staatsbankrott bereit, von ihren eigenen Geldern in die Kassen des Bischofs einzuschiessen und liessen sogar eigenen Besitz belasten, «so vil uns mǒglich were», um an Bargeld zu kommen.[1]

Die Notwendigkeit dieses Schrittes wird aus einer Aufstellung aller Verbindlichkeiten deutlich, die das Kapitel zu akzeptieren bereit war, denn typischerweise verweigerte es standhaft das Annehmen von Schuldbriefen, die Kaspar zu Rhein ohne das ihm zustehende Zustimmungsrecht unterschrieben hatte.[2] Diese Schätzung (vgl. Tabelle 36) zeigte den Kapitelherren, dass Kaspar zu Rhein mindestens 19 000 lb an Schulden angehäuft hatte, die zu begleichen waren, wenn das Fürstentum entschuldet werden sollte. Kaspar rechtfertigte sich unter anderem mit dem Hinweis, dass immer noch mehr als 600 Gulden jedes Jahr wegen der Lösung des Pfandes Pruntrut zu bezahlen seien, die sein Vorgänger vorgenommen hatte. Auf der Gegenseite wurden die Nettoeinnahmen, «der stift nůtzůng [...] zuo gemeynen jaren», auf 3 000 lb geschätzt.[3]

Gleichzeitig verlangten die Kapitelherren allerdings auch eine radikale Neuorganisation der Rechnungslegung des Fürstbistums und eine weitgehende Einsichtnahme in diese Bücher.

Das Kapitel hat bei diesem Schritt nicht uneigennützig gehandelt, sondern sich auch selber zu schützen versucht, denn als Mitunterzeichner vieler Verpfändungsurkunden musste es damit rechnen, wie ein Bürge die Schulden des Bischofs übernehmen zu müssen.[4] Die ursprünglich nur als Kontroll- und Vetomöglichkeit gedachte Zustimmungspflicht des Kapitels barg die grosse Gefahr in sich, sich als Eventualverbindlichkeit zu entpuppen, die das Kapitel zusammen mit der bischöflichen Kasse in den Bankrott getrieben hätte. Alle seine For-

1 AAEB, A 10, 2: Kaspar zu Rhein. - VAUTREY (1884) II, S. 33-56. - WACKERNAGEL, R. (1907) II, S. 212ff. - KASPAR (1978), S. 14ff. - BRUCKNER, A. (1972a), S. 199f.
2 KASPAR (1978), S. 23.
3 AAEB, A 10, Mappe 2, Nr. 24.
4 KASPAR (1978), S. 76, Anmerkung 85, berichtet über eine bischöfliche Verpfändung in Riehen aus dem Jahre 1353, die das Kapitel 1494 auflösen musste.

derungen nach einer besseren Führung der bischöflichen Verwaltung und der Finanzkontrolle waren also in seinem eigenen Interesse und von grosser Bedeutung für seine eigene wirtschaftliche Sicherheit.

Tabelle 36: Verbindlichkeiten Kaspars zu Rhein 1499

der Stadt Basel	350 lb
Kreditschulden	3 800 lb
Leibrenten	3 303 lb
Recesse der Ämter	384 lb
Zinsen auf dem Siegel	4 522 lb
Hauptgut	6 537 lb

Ein vollständiges Bild über alle Kredite, welche zu dieser Zeit offen waren, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Verschiedene Quellen bestätigen jedoch den kritischen Zustand der Hochstiftfinanzen. Die Rechnungen über die Einkünfte aus dem Siegel für die Jahre 1496 und 1498, die Heinrich Vischer, Generalvikar und Sigillifer erstellt hat (vgl. Diagramm 60),[1] ermöglichen drei Feststellungen: (1) Die Einnahmen aus den Einkünften des Vikars und Sigillifers hatten seit 1441 nicht gesteigert werden können; sie gingen tendenziell eher zurück. (2) Der jährliche Zinsendienst hatte um mindestens 20% zugenommen. (3) Die Einkünfte des Sigillifers reichten nicht mehr aus, um die darauf verschriebenen jährlich fällig werdenden Zinsen des Bischofs zu bezahlen. Die Kredite hatten ihre Deckung verloren. Die durch den Fiskal bezahlten Schuldzinsen machten die gleiche Entwicklung durch: Die ältesten Rechnungen zeigen, dass bis 1463 keine Schuldzinsen durch den Fiskal beglichen wurden. Erst Johannes von Venningen setzte diese Einnahmen als Sicherheit für Zahlungen an Mathias Eberler (50 lb) und den Kaplan Johannes Dieck (20 lb) ein. In den folgenden Jahren blieben die Zahlungen an diese beiden Herren konstant, doch traten zu ihnen weitere kleinere Schulden, die bis 1491 auf eine Belastung von 90 lb anstiegen, was in den allermeisten Fällen ausreichte, um sie durch die Einnahmen zu decken. Dann kletterte die Belastung bis 1498 bis auf 110 lb an, so dass auch diese Gelder als Sicherheit für die darauf gegebenen Kredite nicht mehr genügten. Schliesslich sind auch noch die Angaben des Kanzleischreibers Jakob Bögk zu erwähnen, der im Jahre 1498 für Zinsen einen Betrag von 700 lb 5 ß 10 d in der Pruntruter Hofrechnung aufschrieb.[2]

1 AAEB, A 85, Mappe 40.
2 AAEB, Hofrechnungen 7/1, S. 101-103.

Diagramm 60: Belastung der Einnahmen des Sigillifers durch Zinsen 1496 und 1498[1]

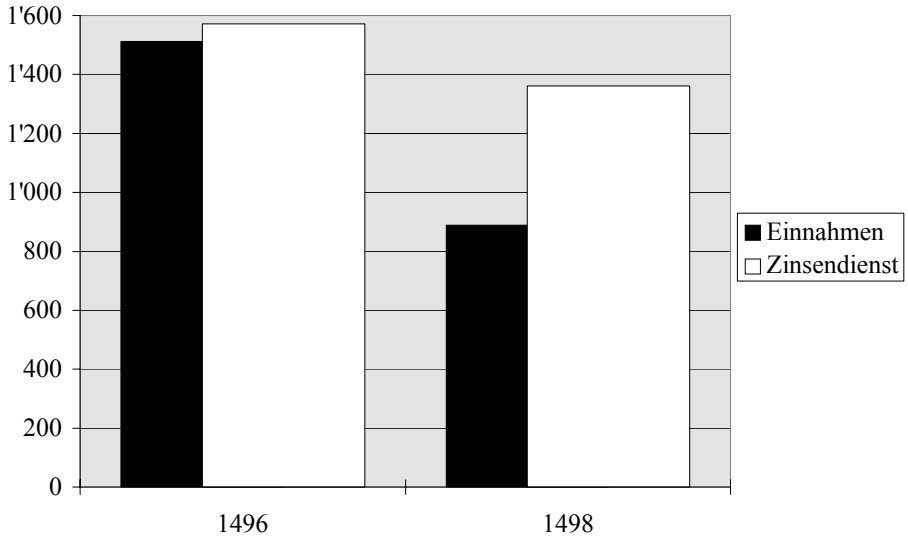

Wie gross schlussendlich das Engagement des Kapitels wirklich war, ist in Zahlen nicht exakt zu beziffern. Aus den Akten des Regenten und späteren Bischofs und seiner Amtleute ist nur eine teilweise Schuldentilgung zu erkennen. In den Büchern des Sigillifers wurden im Jahre 1500 noch ganze 6 lb 18 ß an Zinsendienst verbucht; Bögk hatte 1499 noch 239 lb 5 ß 2 d für Zinsen zu notieren.[2] Zum grossen Teil darf diese Reduktion sicherlich auf einen effektiven Schuldenabbau zurückgeführt werden. Auf der anderen Seite handelt es sich dabei auch um Umschuldungen und Auswirkungen der Neuorganisation der Buchhaltung. In der Gemeinen Hofrechnung für die erste Hälfte des Jahres 1500 geht Utenheim immer noch von einem kumulierten Defizit von 4 017 lb aus und im gleichen Jahr muss er in seinen Büchern neue Kredite über 2 964 lb 19 ß 8 d aufschreiben, die seinen Zinsendienst um 135 lb 8 ß erhöhten.[3]

1 Angaben in lb.
2 AAEB, Hofrechnungen 7/1, S. 139.
3 AAEB, Hofrechnungen ab 1507. Als Kreditgeber wurden notiert: der Comendur von St. Johann in Basel (1 100 fl), die Bruderschaft der St. Johannkapelle (200 lb), Hans von Wyneck (200 fl; vermutlich handelt es sich dabei um den damaligen Hofschaffner), Hans Bürklin von Tann (160 lb), M. Meyer von Basel (525 fl), das Steinenkloster in Basel (200 fl) und Hans von Wendelsdorf (400 fl).

Utenheim wurde wie seine Vorgänger während seiner ganzen Herrschaft von schwerwiegenden finanziellen Nöten geplagt. Seine Gemeinen Hofrechnungen zeigen jedoch, dass es ernsthafte Bemühungen gab, die Finanzen zu sanieren. Bis Ende 1503 wurden Erträge erwirtschaftet, die gar einen kleinen Abbau des Schuldenberges erlaubten. Zwischen 1501 und 1504 konnte so die Belastung durch jährliche Zinsen von 1 706 lb auf 1 398 lb und das Defizit gleichzeitig von 4 119 lb auf 2 812 lb reduziert werden. Die Hauptbegründung für diese bemerkenswerte Leistung ist mit grösster Wahrscheinlichkeit im nicht bezifferbaren Engagement des Kapitels zu suchen. Danach verschlechterte sich die Situation jedoch wieder stark, so dass im Jahre 1510 mit 5 916 lb das grösste dokumentierte kumulierte Defizit zu verzeichnen war.

Tabelle 37: Bistumsfinanzen 1500-1513[1]

Rechnungs-beginn	Einnahmen	Ausgaben	Gewinn/ Verlust	Kumuliertes Defizit
13.01.1500	4 769	4 683	85	-4 119
24.06.1500	1 767	1 330	437	-3 682
13.01.1501	3 700	3 506	194	-3 488
13.01.1502	7 378	6 655	723	-2 765
25.12.1503	3 539	3 774	-234	-2 812
25.12.1504	4 900	5 087	-187	-2 999
24.06.1505	3 605	3 960	-355	-3 354
24.06.1506	2 401	3 991	-1 590	-4 945
24.06.1507	2 956	3 312	-357	-5 301
24.06.1508	2 906	2 746	160	-5 141
25.12.1509	2 588	3 363	775	-5 403
24.06.1510	3 464	3 977	-513	-5 916
25.12.1511[2]	5 681	4 358	1 323	-4 593
Total	**49 654**	**50 742**	**461**	

1512, als ihn seine Schuldenlast bald unerträglich zu drücken begann, schaute sich Bischof Christoph von Utenheim selber vergeblich nach einem finanz-

1 Angaben in lb. - AAEB, Hofrechnungen 8 und 9.
2 Rechnungsabschluss am 24. Juni 1513.

kräftigen Coadjutor oder Administrator um, dem er gerne die Verantwortung für die Finanzen übertragen hätte. In den Schriftstücken zu diesem Plan bezifferte er die Nettoeinnahmen seines Hochstiftes 1511 selber auf etwa 6 000 lb: «Es sich finden soll ungevorlich uff 6 000 lb. In gelt uff 3 000 lb und das uberig in fruchten, win und matten».[1] Für die Bestreitung des Aufwandes konnte er allerdings nur mit dem Bargeld über 3 000 lb rechnen, in das der Erlös aus dem Verkauf des Korns und des Weins bereits eingerechnet war; die übrigen Naturalien wurden in den Höfen und Ämtern verzehrt. Blieb ein Überschuss übrig, so wurde er verkauft und dem Bischof der Gewinn in Geld abgerechnet. Dass dies eine realistische Einschätzung war, bestätigen die Zahlen der Gemeinen Hofrechnungen, wie sie die Tabelle 37 wiedergibt. Als Vergleichswerte, welche die Kleinheit des Basler Fürstbistums noch einmal klar zeigen, können hier die Einnahmen von Kurmainz in der Höhe von mindestens 25 000 Gulden und diejenigen von Kurpfalz von 100 000 Gulden angeführt werden.[2] Der Haushalt der Stadt Basel belief sich 1511 auf 32 635 lb Einnahmen und 26 822 lb Ausgaben.[3]

Für den Zeitabschnitt zwischen dem 24. Juni 1510 und dem 24. Juni 1513 ist die Überlieferungssituation bezüglich buchhalterischer Quellen ausserordentlich gut, was eine eingehendere Analyse der Einkünfte und Ausgaben in dieser Periode erlaubt. Wichtigste Einnahmequelle war das Amt Pruntrut, das dem Bischof zwischen 1510 und 1513 allein 32% aller Einkünfte zur Verfügung stellte, die französischsprachigen Ämter 61%, 23% die deutschsprachigen. Der Anteil der Spiritualia war im gleichen Zeitraum nur gerade 8% gross. Auf der Ausgabenseite waren 49% für den Zinsdienst und 16% für das Personal (Löhne und Hofkleidung) die wichtigsten Konti. Auch hier als Vergleich die Stadt Basel, deren Zinszahlungen 1511 nur 29.7% der Ausgaben ausmachten.[4] Interessant ist auch die Relation zwischen Haushaltsvolumen und Schuldenbelastung; diese zeigt nämlich, dass der Bischof 1523 etwa zwanzig Jahreseinnahmen hätte aufwenden müssen, hätte er sich entschulden wollen, bei der Stadt Basel wären es etwa 6.5 Jahreseinnahmen gewesen.

Für die ganze Periode von 1500 bis 1513 könnte anhand der Gemeinen Hofrechnungen von einem beinahe ausgeglichenen Haushalt gesprochen werden. Dieses Bild erweist sich durch die Analyse der jährlichen Schuldzinsen aber als trügerisch. In den ersten acht Jahren seines Episkopates findet sich hier eine Be-

1 AAEB, A 10: Die Akten über die Verhandlungen über die Einsetzung eines Coadjutors oder Administrators, 1511/12.
2 DROEGE (1971), S. 8.
3 ROSEN (1989), S. 128.
4 ROSEN (1989), S. 128.

stätigung der Sanierungsbemühungen, indem der Schuldendienst kontinuierlich von 1 706 lb auf 1 217 lb verkleinert wurde. Bei einem Zinsfuss von 5% bedeutete dies einen Abbau des Schuldenberges von 34 120 lb auf 24 340 lb. Danach stiegen diese Zahlen jedoch wieder horrend an, wie die Tabelle 38 zeigt. Den bereits ansehnlichen Schuldenberg hat der Coadjutor Nikolaus von Diesbach in kürzester Zeit weiter enorm anwachsen lassen. Von politischer Bedeutung bis weit in die zweite Hälfte des Jahrhunderts hinein blieb die Aufnahme von 4 500 Gulden bei der Stadt Basel, die 1587 noch nicht abgegolten war.[1]

Tabelle 38: Hauptgut 1509-1523

1509	26 320 lb
1511	38 140 lb
1513	43 160 lb
1519	49 280 lb
1523	67 520 lb

Vautrey hat sogar eine Verschuldung von 82 000 Gulden errechnet.[2] In den Gemeinen Hofrechnungen finden sich wohl die Zahlen über die jährlichen Schuldendienste, die aufgenommenen Gelder wurden jedoch nicht bei den Einnahmen verbucht. Offensichtlich führte der Bischof über ausserordentliche Ausgaben und Einnahmen eine separate Buchhaltung. Diese Tatsache schränkt die Aussagekraft der Gemeinen Hofrechnungen als Bilanzen der gesamten Bistumsfinanzen beträchtlich ein. Für die Zeitspanne zwischen 1503 und 1510 sind einige der grösseren Ausgabenpositionen, die in dieser Nebenbuchhaltung verbucht wurden, bekannt: Für seine Anerkennung in Rom und die Regalia hatte Utenheim 2 822 Gulden aufbringen müssen, für den Erwerb von Binzen 7 570, für den Weiher in Oberwil 540 und den Zehnt von Pruntrut 1 000. Für 800 Gulden hat er Zinsen abgelöst.[3]

Innerhalb des untersuchten Zeitraumes hatten sich die Geldeinnahmen dank des Zugewinns weiterer Gebiete (besonders zu erwähnen sind die Herrschaften Pruntrut, Binzen und Pfeffingen) und der Erschliessung neuer Einnahmequellen stark entwickelt, denn im Vergleich zu 1440 hatten sie um mehr als 20% zugenommen. Das Verhältnis der Geld- zu den Naturaleinkünften hatte sich zu einem 1 zu 1 Verhältnis verschlechtert. An die Erwirtschaftung von Gewinn, der in den

1 Die Folgen dieses Kreditgebarens hat BERNER (1989), S. 87ff, dargestellt.
2 VAUTREY (1884) II, S. 55.
3 AAEB, Hofrechnungen 8, 8.

Abbau von Krediten hätte verwendet werden können, war auf keinen Fall zu denken.

Eine letzte Zahl über den Zustand der Bistumsfinanzen ist aus der Abrechnung des Coadjutors Nicolaus von Diesbach zu gewinnen, die dieser im Jahre 1523 erstellte (Tabelle 39). Der jährliche Schuldendienst belief sich seinen Angaben nach auf 3 376 lb, was bei einem angenommenen Zinsfuss von 5% einem Schuldenberg von 67 520 lb entsprach. Als Hauptgläubiger erwartete allein die Stadt Basel jedes Jahr 1 500 lb.[1] Die jährlichen Bargeldeinnahmen über 3 236 lb reichten nicht mehr, um die Zinsen zu bezahlen.

Tabelle 39: Bruttoeinnahmen des Hochstiftes Basel 1523

Geld	3 236.10.5
Weissen	358 Bois. 19.5 S
Dinkel	122 Bois. 14 S
Dinkel	464 V 7.5 S
Kernen	16 Säcke
Roggen	10 Mütt 6 Vierling
	27 V
	83 Säcke
	140 Fiertel 1 S
Hafer	443 Bois. 22 S
	369 V 12.5 S
	318 Viertel/Malter
Wein	522 Saum 13 fl
Hühner, Eier, Wachs, Käse usw.	

5 Investitionen

Für Investitionen, also den Einsatz von Geld, um zu einem späteren Zeitpunkt die Verbrauchsmöglichkeiten zu steigern, standen den Basler Fürstbischöfen fast keine Summen zur Verfügung. Dennoch haben sie im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit gewaltigen Beträgen investive Ausgaben getätigt, als sie (a) alte Verpfändungen lösten sowie neue Herrschaften kauften und (b) an verschiedenen Orten ihres Hochstiftes Teichanlagen bauen liessen. Beide Kapi-

1 AAEB, Hofrechnungen ab 1507, Nr. 26.

talanlagen wurden an anderer Stelle dieser Arbeit im Hinblick auf die untersuchten Ämter bereits analysiert. Es musste festgestellt werden, dass keines der durch Kauf oder Ablösung des Pfandes erworbenen Güter in der Umgebung der Stadt Basel die Investition rentabel machte. Die Bewertung der Unternehmungen, die in keiner Beziehung zum Gebiet um die Stadt Basel standen, können hier nicht betrachtet werden.

Es bleiben so nur noch die Kosten, welche der Bischof aufwenden musste, um überhaupt seine Herrschaft ausüben zu können. Nach der Wahl durch das Domkapitel musste er durch den Papst konfirmiert und konsekriert werden; der Kaiser investierte ihn. Eine der ersten Ausgaben jedes neuen Bischofs war deshalb der Erwerb der Konfirmationsurkunde vom Papst in Rom und der Erwerb der Regalrechte vom Kaiser. Friedrich zu Rhein berichtet in seinem Schuldenbuch, dass er 1437 für seine Regalrechte 100 Gulden an König Sigismund zu bezahlen hatte. 110 Gulden erhielt König Albrecht und 1442 traf er König Friedrich in Ensisheim und Rheinfelden, wo er ihm 200 Gulden übergab: «Und uff die zit ward ich des kůnges rat und diener.»[1] Kurz nach seiner Wahl bestätigte Johannes V. dem Papst, dass er als commune servitium für seine Wahl 1 000 Gulden zahlen werde, allerdings in zwei Raten.[2] Noch bedeutend teurer kam die Mitra Christoph von Utenheim zu stehen, der für seine Anerkennung in Rom und die Regalia nicht weniger als 2 822 Gulden ausgeben musste, was bei der Finanzmisere seines Bistums ohne Beiträge der Untertanen und Kreditaufnahmen nicht möglich war. Bei diesem Geschäft stösst man auch auf den Namen der berühmten Augsburger Fugger, da diese Utenheim ebenfalls für dieses Vorhaben Geld ausliehen.[3] In Anbetracht der riesigen Kosten, die weit mehr als die Hälfte der Nettojahreseinkünfte des Bistums ausmachten, muss es zumindest aus finanzieller Sicht als ausgesprochener Glücksfall bezeichnet werden, dass die Basler Fürstbischöfe dieser Epoche eine ausserordentlich lange Regierungszeit erlebten und der Regalienkauf in neunzig Jahren nur gerade fünfmal finanziert werden musste. Die Bamberger wurden zwischen 1501 und 1522 nicht weniger als viermal wegen der Weihe eines neuen Bischofs zu Steuern verpflichtet.[4]

1 RBF/42/26.
2 Die beiden Zahlungen wurden über florentinische Bankiers abgewickelt, die Faktoreien in Rom unterhielten. Die erste Rate über Antonio della Casa, die zweite über Piero und Giovanni de' Medici. WIRZ (1911) I, Nr. 326 und Nr. 327, S. 112.
3 AAEB, Comptes Recettes de Bâle 1500 bis 1507, Nr. 7, S. 2.
4 BLICKLE (1983), S. 128.

6 Ergebnisse

Der kurze Abriss zur Finanzlage der Basler Bischöfe in den Jahrzehnten vor der Reformation bietet kaum Erkenntnisse, die den Historiker gross überraschen. Dass die Finanzkrise der Bischöfe während des ganzen 15. Jahrhunderts latent war und im 16. fast zum totalen Kollaps geführt hätte, war den Zeitgenossen, wie das Handeln des Kapitels zeigt, durchaus bewusst. Auch die Historiker wie Vautrey und Wackernagel haben kein anderes Bild von der Ertragskraft des Fürstbistums gezeichnet. Dennoch sind die vorstehenden Zahlen eindrücklich, da sie das Ausmass der permanenten Misere belegen.

Die Einnahmen des Hochstiftes haben zwischen 1436 und 1523 markant zugenommen. Der Vergleich der Nettoeinnahmen von 1436 (Tabelle 32) und 1523 (Tabelle 39) zeigte, dass die Menge der Abgaben in Naturalien mit dem Faktor 2.6 hatten multipliziert werden können;[1] die Geldeinnahmen waren im gleichen Zeitraum um einen Viertel gewachsen. Anhand der Ergebnisse aus dem fürstbischöflichen Territorium um die Stadt Basel ist zu vermuten, dass diese Zunahmen zum überwiegenden Teil auf Einnahmen aus neuerworbenem Eigentum beruhte. Die Steigerung durch Einkommensabschöpfung (beispielsweise durch Erhöhung der Steuern oder die Einführung neuer Abgaben) war vergleichsweise minim. Die Schuldenlast hat sich in der gleichen Zeitspanne verdreifacht.

Die Bischöfe standen vor einer unlösbaren Aufgabe, denn einerseits galt es, die landesherrliche Position zu erhalten und gegen die Markgrafen von Baden sowie die expansionistischen Städte Basel und Solothurn zu verteidigen. Alle Gelegenheiten, sich landes- oder dorfherrliche Rechte aneignen zu können, mussten wahrgenommen werden, da die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine zweite Chance bot, nach der Besitznahme durch einen der mächtigen Nachbarn sehr gering waren. Dies verlangte aber, dass die Erwerbungspolitik fortgesetzt werden musste, die sehr viel Geld verschlang und unweigerlich zu Schulden führte. Auf der anderen Seite stand die dringende Notwendigkeit, den Schuldendienst abzubauen, um das Fürstentum nicht in den Bankrott zu führen. Dies hätte aber unweigerlich den schnellen und in den meisten Fällen endgültigen Verlust des grössten Teils des Territoriums zur Folge gehabt. In allen Fällen, in denen sich die Gelegenheit bot, grössere Besitzungen zu erwerben, die zum Ausbau der fürstlichen Macht beitragen konnten, haben die Bischöfe den Erwerb

1 Auf einen Vergleich des Wertes in Gulden wird hier verzichtet, da diese Zahlen durch zu viele unsichere und schwankende Faktoren bestimmt werden.

vollzogen. Im Vordergrund der Eigentumspolitik der Bischöfe standen einwandfrei politisch-landesherrliche und nicht wirtschaftliche Überlegungen.

Die umfangreichsten Gebietserweiterungen erfolgten während dem Episkopat von Johann von Fleckenstein und Johann von Venningen. Sie nahmen dazu grosse Kredite auf, welche die bischöflichen Finanzhaushalte in einigen Fällen während Jahrzehnten belasteten, da sich die Bischöfe mit nicht-rentablen Schulden beladen hatten.

Johannes IV. konnte sich solche Neuverschuldungen leisten, da er auf die reichen Einkünfte des Klosters Selz zurückgreifen konnte, Johannes V. verfügte über ein grosses Privatvermögen und wichtige politische Beziehungen ins Reich und nach Rom, die ihm zusätzliche Geldquellen (Buttergeld) eröffneten. Er konnte es sich auch leisten, während seiner Regierungszeit mehr als 9 000 Gulden aus seinem Privatvermögen in die Kassen des Hochstifts einzuschiessen. Es war für seinen Nachfolger eine grosse Erleichterung, dass wenigstens diese Schuld testamentarisch in ein Geschenk an das Stift umgewandelt wurde;[1] die im Namen des Hochstiftes eingegangenen Verbindlichkeiten blieben aber bestehen.

Die Bestrebungen der beiden Johannes, das Fürstbistum zu stärken, zeigten nur im Hinblick auf den Ausbau der landesherrlichen Machtposition einen Erfolg. Die nachfolgenden Bischöfe, die keinen Zugriff auf hochstiftfremde Finanzen hatten, stellte diese Erwerbspolitik nämlich vor riesige Probleme, die sie kaum lösen konnten. Die Zinsenlast war aus den Erträgen des Fürstbistums nicht abzutragen, so dass jede neue Erwerbung die finanzielle Situation verschlechterte. Viele dieser Kredite belasteten die Kassen in Basel und Pruntrut während Jahrzehnten und konnten nicht abgelöst werden.

Die Schwierigkeiten, welche die Bischöfe hatten, die im 14. Jahrhundert verpfändeten Güter wieder an sich zu lösen, veranlasste sie, derartige Verpfändungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Seit Friedrich zu Rhein zeigt sich eine eindeutige Tendenz zugunsten der Rentenverkäufe gegenüber neuen Verpfändungen. Die Abmachungen betreffend die beschriebene Lösung der Herrschaft Istein, bei der eine alte Verpfändung in eine Rente umgewandelt wurde, und ähnliche Geschäfte für die Lösung des Birseck bestätigen, dass die Bischöfe Grundbelastungen durch Renten klar vorzogen, wenn sie dadurch die direkte Kontrolle über das Gut behalten konnten.

Die Einnahmen aus den kirchlichen Rechten, die durch den Vikar und den Fiskal verwaltet wurden, sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Da jedoch der Bischof auf der Ausgabenseite nicht zwischen der Herkunft der Gelder un-

1 VAUTREY (1884) II, S. 34.

terschied, muss an dieser Stelle wenigstens zusammenfassend festgehalten werden, dass die betreffenden Abrechnungen zwischen 1442 und 1500 starke jährliche Schwankungen, aber tendenziell keine Steigerung ausweisen.[1]

Für eine zukünftige Analyse der gesamten Bistumsfinanzen werden anhand dieser Feststellungen und anhand der Ergebnisse, welche aus der Betrachtung des Amtes Birseck gewonnen wurden, die folgenden Arbeitshypothesen formuliert:

- Die Höhe der einzelnen Bodenzinsen hatte mindestens bis 1525 eine sinkende Tendenz.
- Es ist den Basler Fürstbischöfen nur in sehr bescheidenem Masse gelungen, im 15. und 16. Jahrhundert ihren Anteil an der Appropriation des erwirtschafteten Surplus ihrer Untertanen zu erhöhen.
- Es ist ihnen nicht gelungen, bedeutende neue landesherrliche Einnahmequellen in Form von Steuern zu erschliessen.
- Als Motor für die definitive Umgestaltung ihres Fürstentums in einen neuzeitlichen Flächenstaat diente ihnen bis 1525 in erster Linie der Ausbau der landesherrlichen Rechtsprechung.
- Die Verschuldung des Fürstbistums war dermassen hoch, dass es völlig ausgeschlossen war, ohne ausserordentliche Hilfe von aussen eine Sanierung durchzuführen.

1 AAEB, A 85, Procurator fiscalis.

Diagramm 61: Nettoeinnahmen zwischen dem 24. Juni 1510 und dem 24. Juni 1513[1]

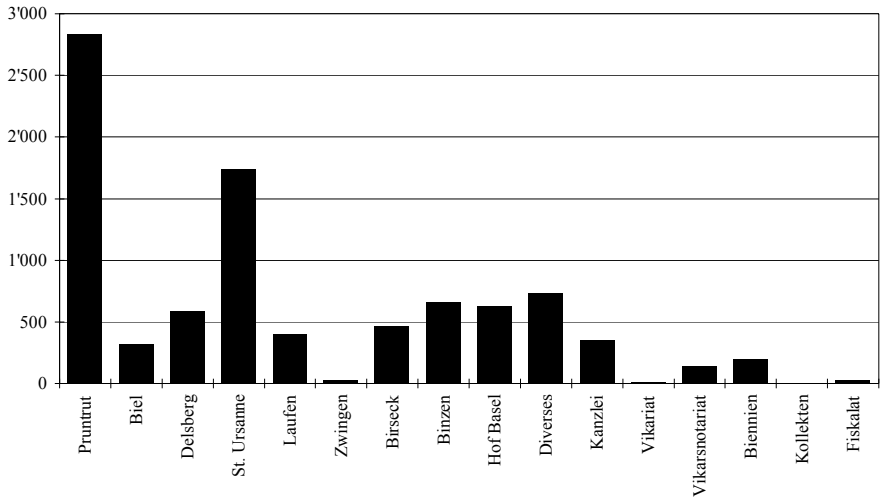

Diagramm 62: Ausgaben zwischen dem 24. Juni 1510 und dem 24. Juni 1513

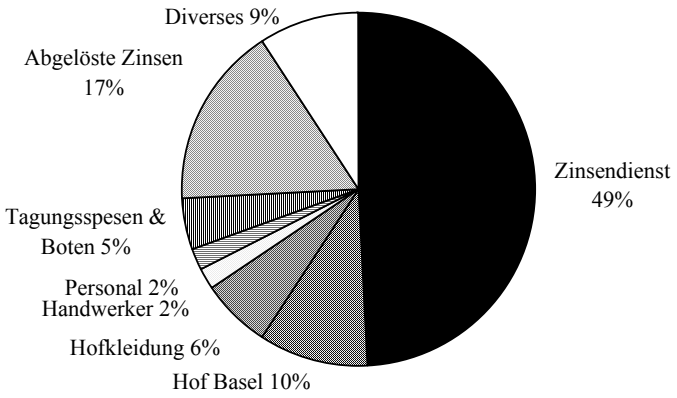

1 Angaben in lb.

Diagramm 63: Schuldendienst 1502 bis 1523[1]

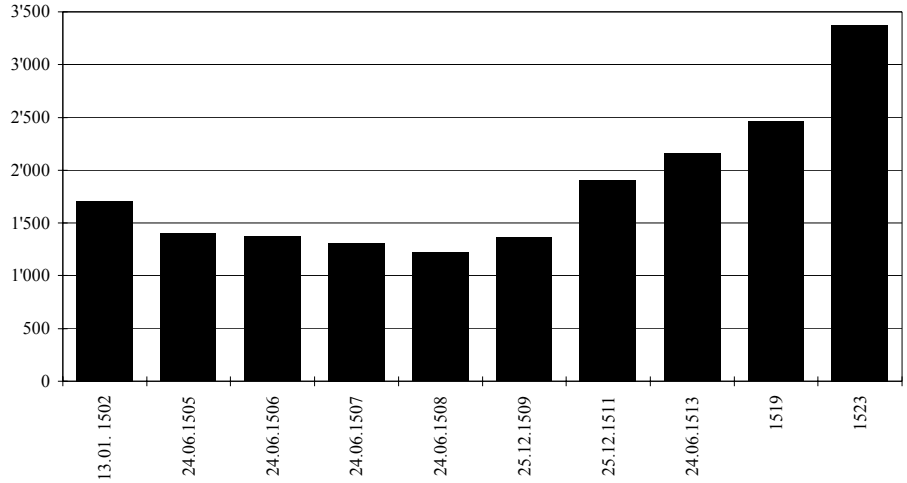

Diagramm 64: Vergleich der Bruttoeinnahmen des Fürstbistums 1436 und 1523[2]

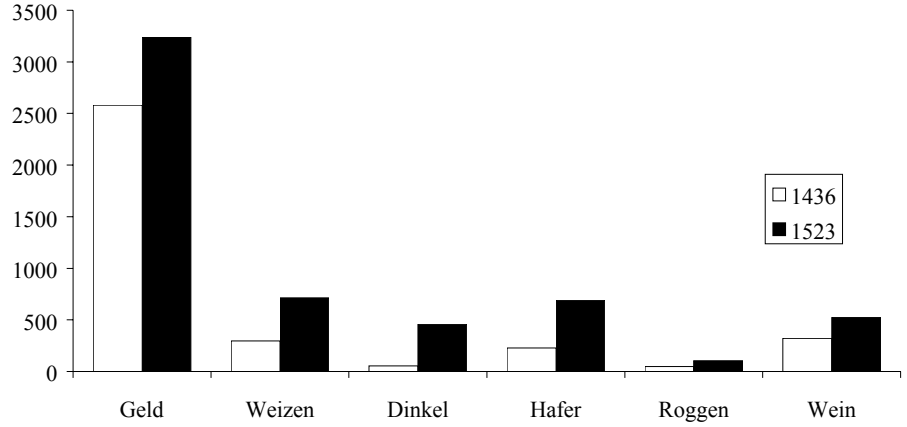

1 Angaben in lb.

2 Angaben in lb. - Den Angaben von 1523 wurden die gleichen Preise wie den Zahlen von 1436 zugrunde gelegt, so dass vergleichbare Mengen errechnet werden konnten. Als Skala dient also eine fiktive Wertetabelle in lb.

Anhang

1 Zehntkurven

Diagramm 65: Getreidezehnt von Oberwil 1430-1525[1]

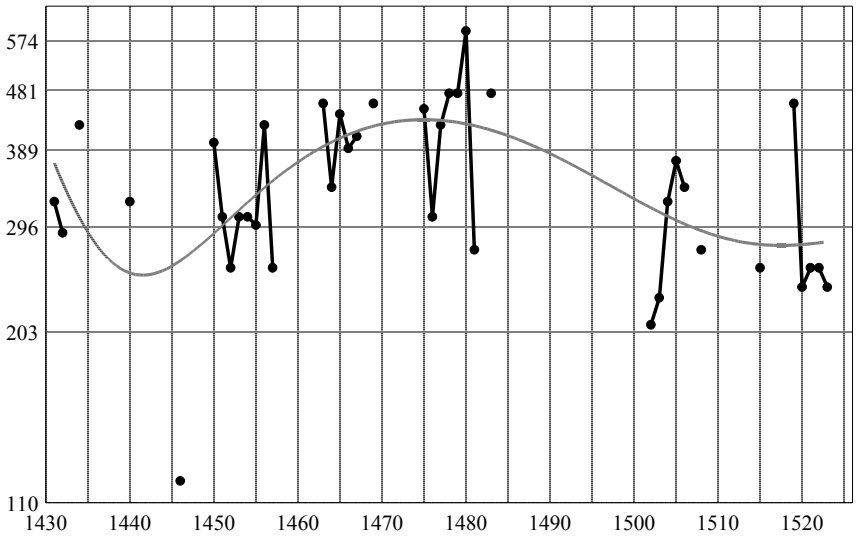

1 Angaben der Getreidezehnten im Birstal in Sester. Die Werte werden auf einer logarithmischen Skala eingetragen und durch eine durchgezogene Linie verbunden. Eine gepunktete Linie zeichnet die polynomische oder auch nichtlineare Trendlinie ein. - $y = 433.141-35.316*x+2.168*x^2-0.047*x^3+0*x^4-1.365e-6*x^5+\varepsilon$.

Diagramm 66: Getreidezehnt von Muttenz 1435-1525[1]

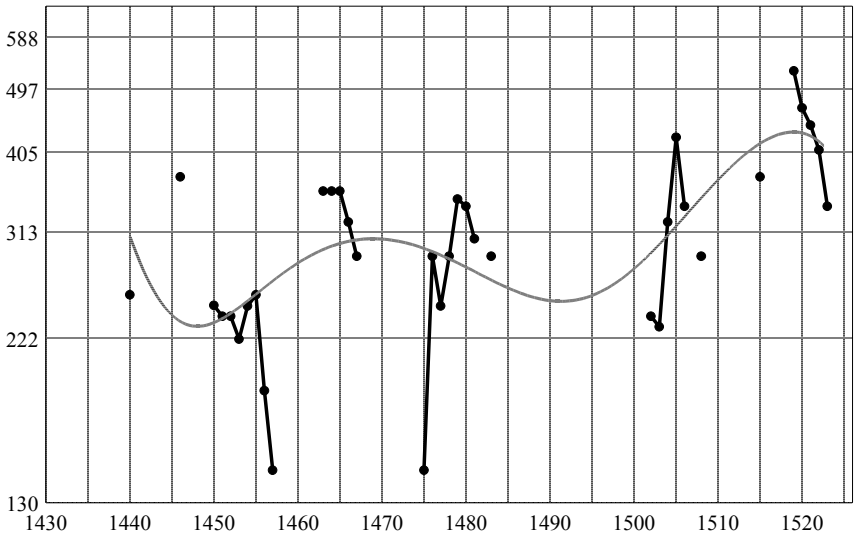

Diagramm 67: Getreidezehnt von Arlesheim 1435-1525[2]

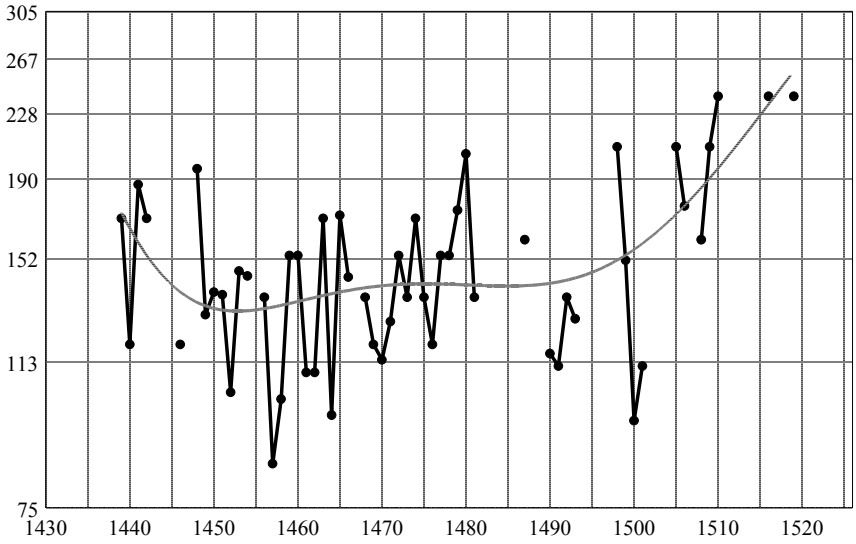

1 $y = 947.384-105.036*x+5.503*x^2-0.126*x^3+0.001*x^4-4.933e-6*x^5+\varepsilon$.
2 $y = 320.819-23.432*x+1.058*x^2-0.022*x^3+0*x^4-6.68e-7*x^5+\varepsilon$.

Diagramm 68: Getreidezehnt von Dornach 1435-1525[1]

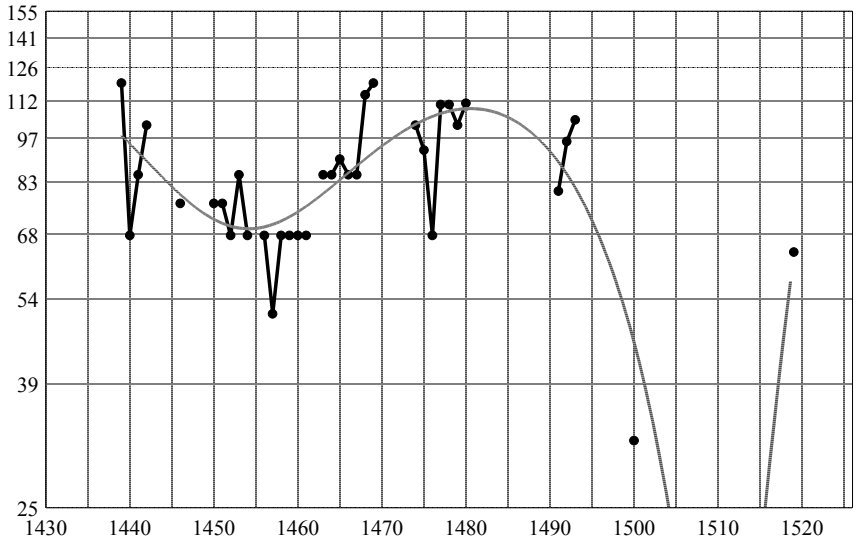

Diagramm 69: Getreidezehnt von Pfeffingen 1435-1480[2]

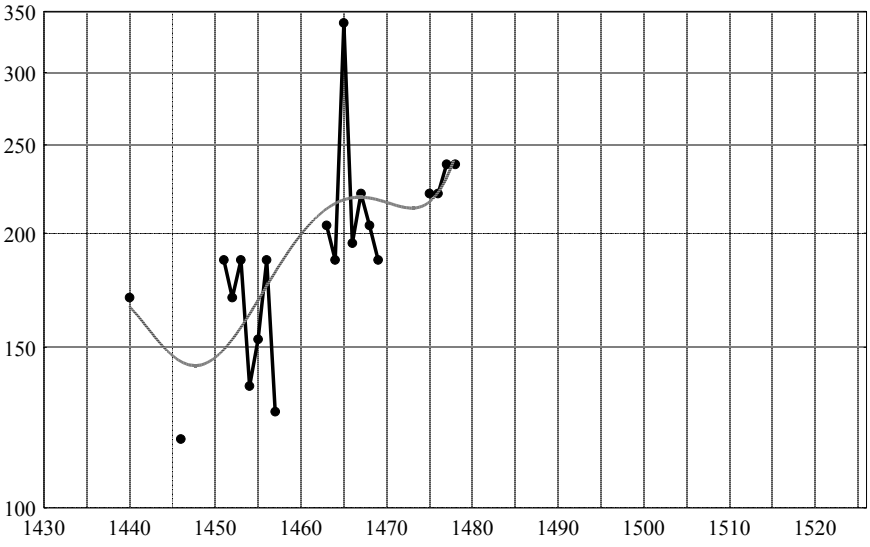

1 $y = 111.065+1.879*x-0.502*x^2+0.022*x^3-0*x^4+1.648e-6*x^5+\varepsilon$.
2 $y = -14.188+58.441*x-6.429*x^2+0.298*x^3-0.006*x^4+0*x^5+\varepsilon$.

Diagramm 70: Getreidezehnt von Reinach 1435-1480[1]

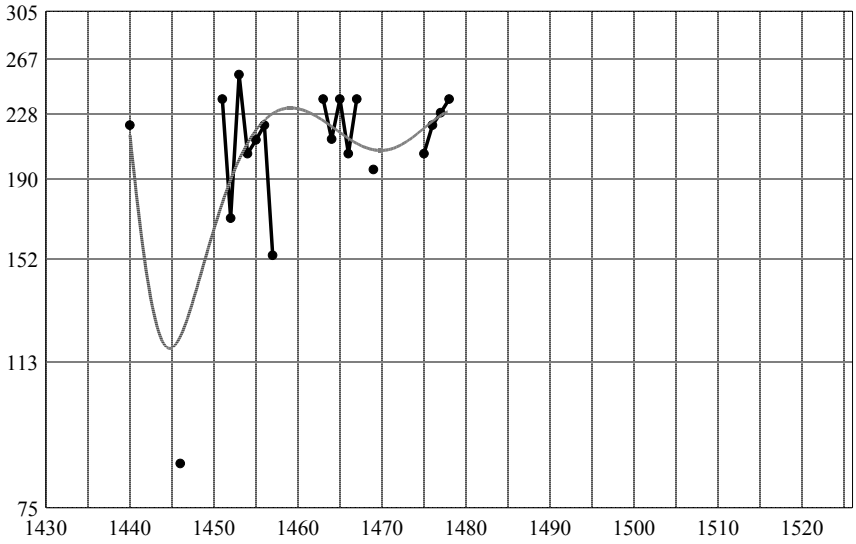

Diagramm 71: Getreidezehnt von Brislach 1450-1525 [2]

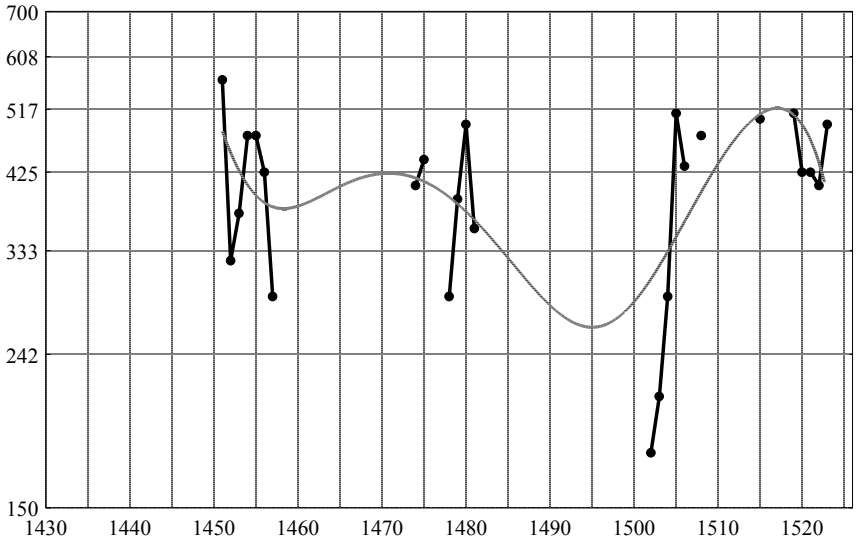

1 $y = 2.487e3-451.546*x+31.913*x^2-1.041*x^3+0.016*x^4-0.0001*x^5+\varepsilon$.
2 $y = 5.72e3-596.801*x+25.297*x^2-0.505*x^3+0.005*x^4-0*x^5+\varepsilon$.

Diagramm 72: Getreidezehnt von Kembs 1435-1525[1]

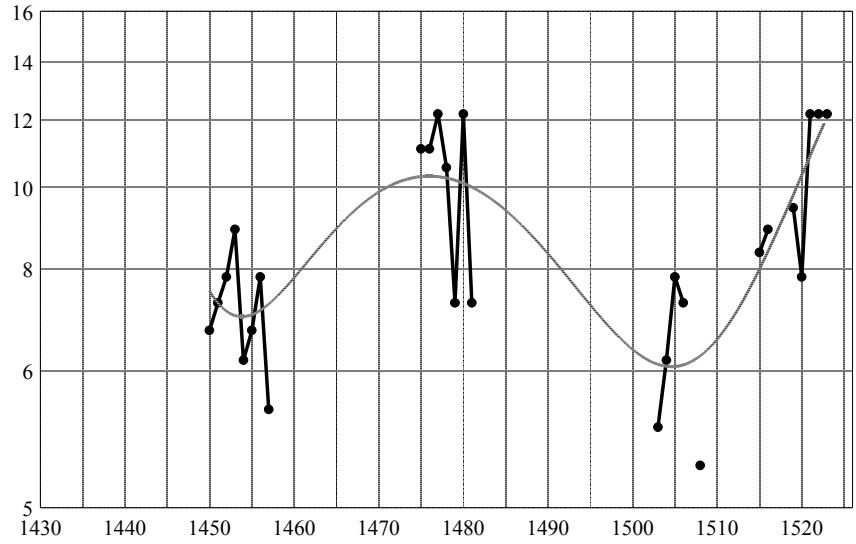

Diagramm 73: Getreidezehnt von Ottmarsheim 1435-1525[2]

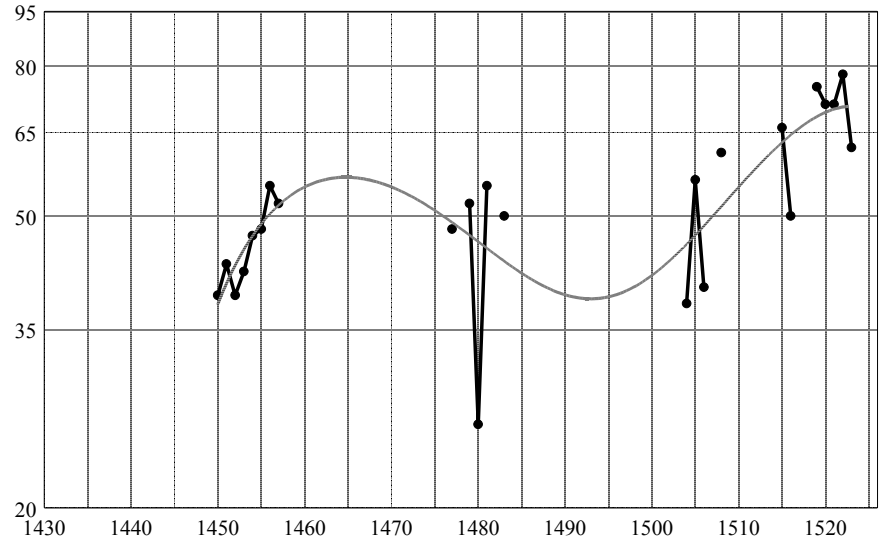

1 Angabe der elsässischen Getreidezehnten in Viertel. - $y = 54.309-5.443*x+0.228*x^2-0.004*x^3+0*x^4-1.11e-7*x^5+\varepsilon$.

2 $y = -47.832+4.3*x+0.076*x^2-0.006*x^3+0.0001*x^4-3.593e-7*x^5+\varepsilon$.

Diagramm 74: Getreidezehnt in Sennheim, Wattwiller, Uffholtz 1450-70[1]

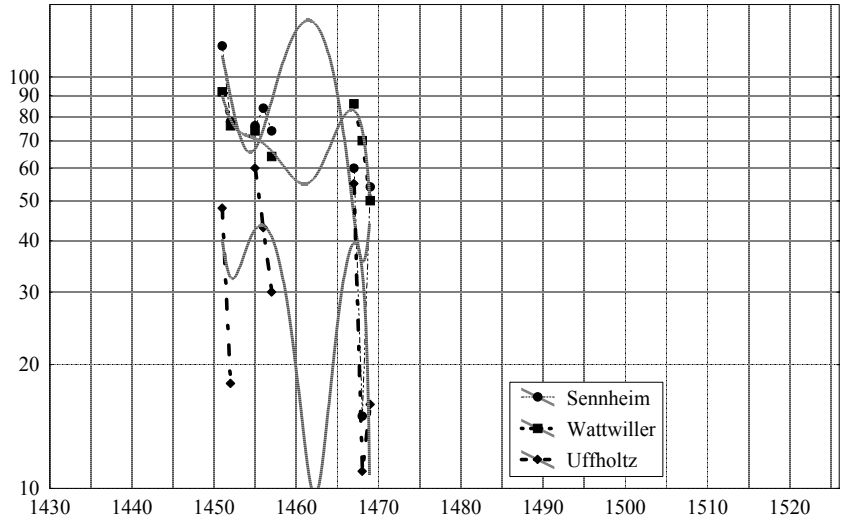

Diagramm 75: Abweichung vom durchschnittlichen Getreidezehntertrag in Arlesheim und Oberwil 1430-1525[2]

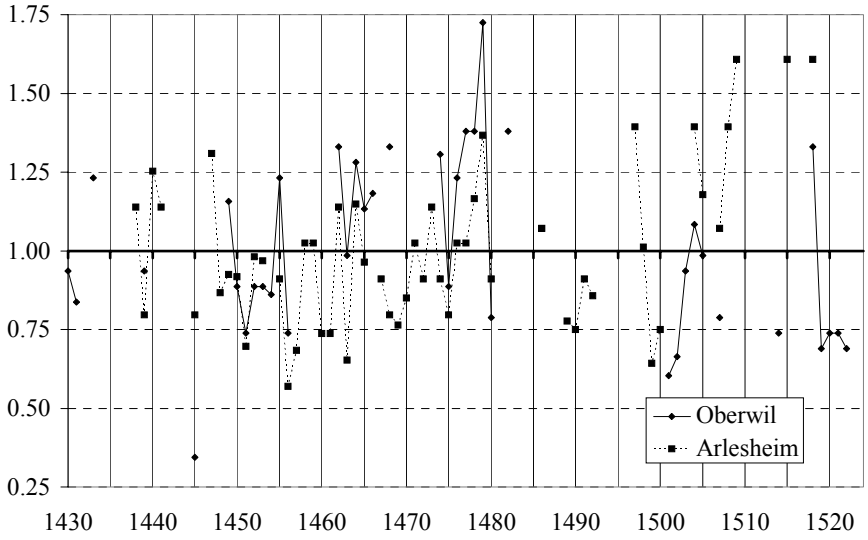

1 Sennheim: $y = -3.377e4+6.604e3*x-498.477*x^2+18.26*x^3-0.325*x^4+0.002*x^5+\varepsilon$;
Wattwiller: $y = 4.118e4-7.094e3*x+485.982*x^2-16.506*x^3+0.278*x^4-0.002*x^5+\varepsilon$;
Uffholtz: $y = 6.47e4-1.118e4*x+764.425*x^2-25.814*x^3+0.431*x^4-0.003*x^5+\varepsilon$.

2 Mittel = 1; Oberwil = 344.859 S; Arlesheim = 149.302 S.

Diagramm 76: Weinzehnt von Arlesheim 1445-1520[1]

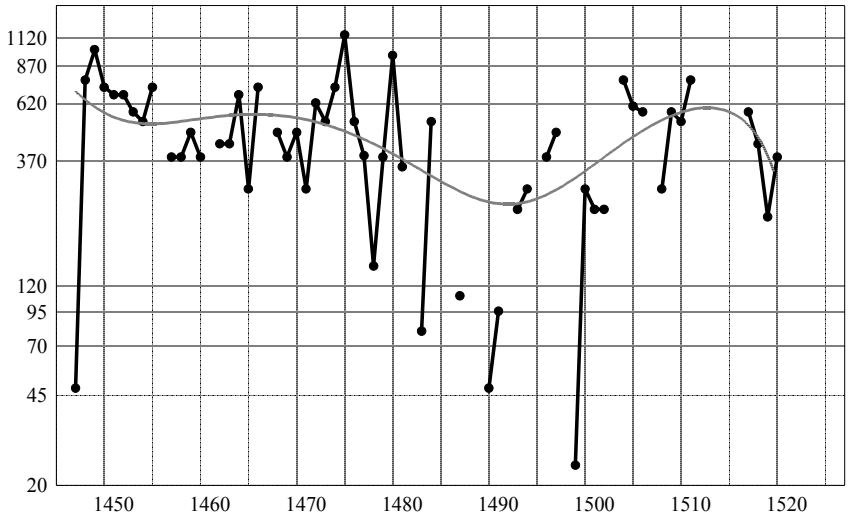

Diagramm 77: Weinzehnt von Muttenz 1455-1520[2]

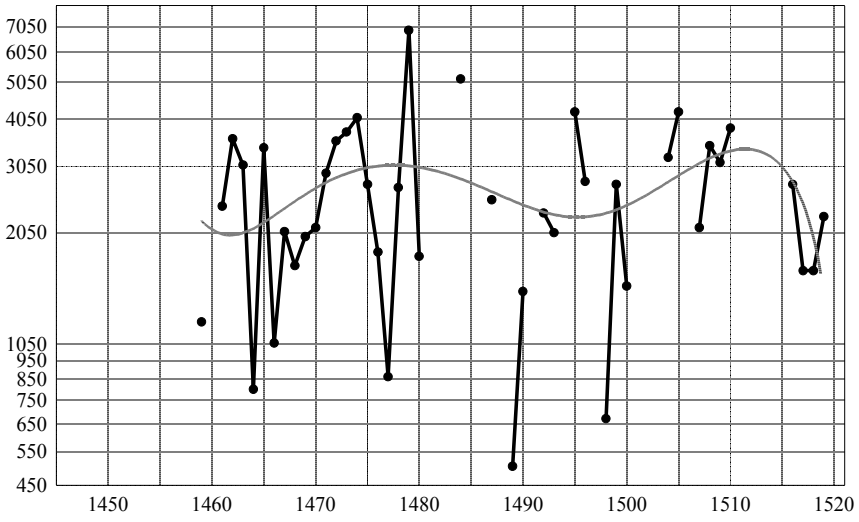

1 Angabe der Weinzehnten in Mass. - $y = 834.871-85.284*x+7.937*x^2-0.303*x^3+0.005*x^4-0*x^5+\varepsilon$.
2 $y = 8.427e4-8.884e3*x+366.143*x^2-7.181*x^3+0.067*x^4-0*x^5+\varepsilon$.

Diagramm 78: Weinzehnt von Dornach 1445-1520[1]

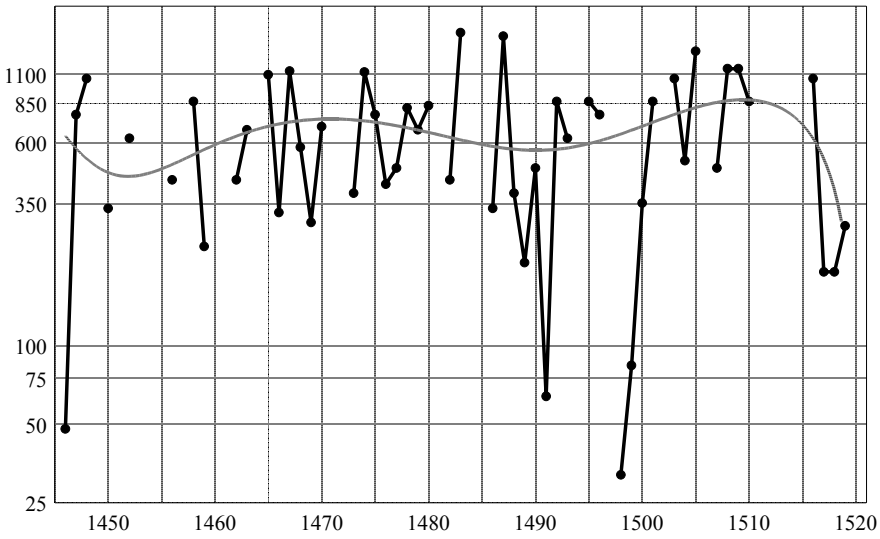

Diagramm 79: Weinzehnt von Reinach 1445-1480[2]

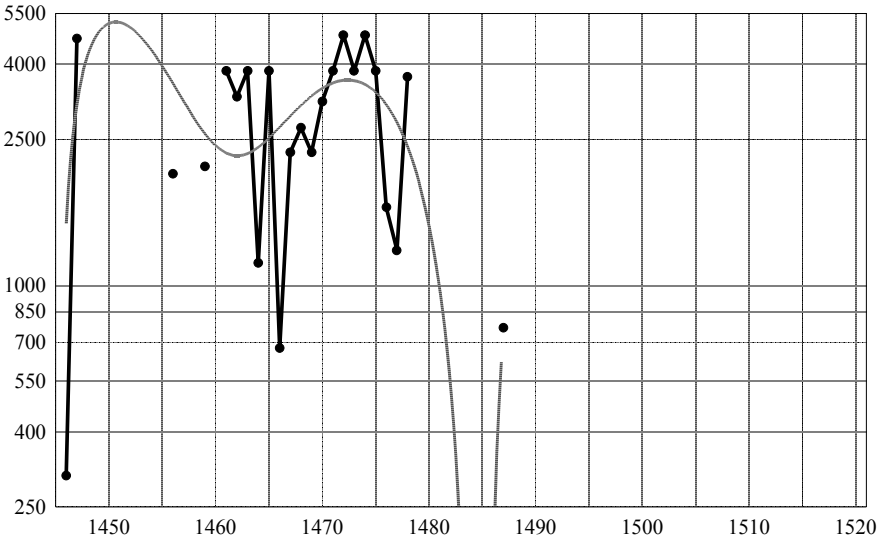

1 $y = 7.147e3-874.125*x+42.141*x^2-0.931*x^3+0.01*x^4-0*x^5+\varepsilon$.
2 $y = -3.393e5+5.367e4*x-3.208e3*x^2+91.999*x^3-1.273*x^4+0.007*x^5+\varepsilon$.

2 Listen und Tabellen

2.1 Güterbesitz im Birseck und der Hofschaffnei 1307/41

Abkürzungen:

Ac	=	Acker, Äcker	Fz	=	Fischenz	Tw	=	Trottwein
Bw	=	Bannwein	Ha	=	Hafer	Ug	=	Ungeld
Ba	=	Brotmeisteramt	Ks	=	Kirchensatz	Wa	=	Wald
Bz	=	Bodenzins	Mü	=	Mühle	Wi	=	Wiese
Di	=	Dinkel	Mz	=	Martinszins	ZG	=	Zehnt auf das Getreide
Dh	=	Dinghof	Lz	=	Lichtmesszins			
Er	=	Erschatz	Re	=	Reben	ZH	=	Zehnt auf das Heu
Ei	=	In Eigenwirtschaft	Rg	=	Rebengeld	Zi	=	Zins
Eg	=	Erngarbe	Ro	=	Roggen	Zo	=	Zoll
Fä	=	Fährrecht	St	=	Steuer	ZW	=	Zehnt auf den Wein
			SB	=	Setzung des Bannwartes	TB	=	Twing und Bann

Tabelle 40: Güterbesitz des Schürhofes und der Vogtei Birseck

Ort	Art	Ertrag/Umfang
Aesch	ZG	unbekannt
	Zi	12,5 V
Allschwil	ZG	unbekannt
	Dh	70 V
	Zi	72 V
Arlesheim	ZG, ZG, ZG[1]	10 V, 16 V, 8 V
	ZG[2], ZG[3]	1,5 V, 1 V
	Dh[4], Dh[5]	10 lb und 40 V, 22 V
	Ks	
Birseck (Schloss)	Zi	11 lb 8.5 ß 3.5 d[6]
Dornach	ZG	14 V
Duggingen	ZG	0,5 V

1 Zehnt auf Neubrüchen auf den Hügeln zwischen Münchenstein und Birseck.
2 «retro Castru, Birsegge in loco dicto Wetstaphon».
3 «agro dicto wisenacker».
4 Dinghof der Reich von Reichenstein.
5 Dinghof des Bischofs, der damals an den Meier Johannes de Ögst verpachtet war.
6 MONE (1862), S. 16 berechnet 12 lb 3 ß 10 d und 1 Obolus und 10 Immeli.

Ort	Art	Ertrag/Umfang
Laufen	ZG, ZG[1]	(non conputata), 20 V
	Dh	52 V
	Mü[2]	
Muntzach (Frenkendorf)	ZG	26 V
Muttenz	ZG	30 V
	Er	5 ß
Oberwil	ZG	unbekannt
	Dh	5 lb und 83 V
	Zi	53 V 4 S
	Ks	
Pfeffingen	ZG	40 V Dinkel, 20 V Hafer
Therwil	ZG	40 V
	Er	20 ß
Brislach	ZG	24 V[3]
	Er	5 ß
Basel	Zi, Zi	32 lb 3 ß 2 d und 51 Hühner, 2 V 14 S
Haltingen	Dh	8 Stroposen, 4 lb 19 ß 8 d
	Re	24 Juchart
	SB	Setzung des Bannwartes
Istein	ZG	2 Quartalia
	Zi & St	10 Saum Rotwein
	Bw	7 Saum
	Zi	2 ß von Reben
	Re	3.5 Juchart
	Dh	7 lb
	Ac[4]	5 lb 6 ß 8 d
Kembs	ZG	18 V
	ZG[5]	unbekannt
	Dh	23 V 4 S und 3 lb 10 ß
	Fä	15 ß
	Ac + Wi[6]	16 ß
	Ac[7]	9 V
	Ks	
Kleinbasel	ZW[8]	7 Wagen

1 Zinsen für Neubrüche.
2 1341 an Ritter Cůnradus von Benken verpachtet.
3 1341 an Ritter Cůnradus von Benken verpachtet.
4 1340 als Zugehörde zum Schloss Istein bei den Münch.
5 «de loco dicto in dem grase».
6 «sitis in der Krutenowe» und «vogtmatte».
7 1340 als Zugehörde zum Schloss Istein bei den Münch.
8 Von einem Sechstel des Zehntes.

Ort	Art	Ertrag/Umfang
Niffer	ZG[1]	18 V
Ottmarsheim	ZG	50 Quartalia
	Er	15 ß
Riehen	ZG	(non conputata)
	Dh	25 lb 3 ß, 170 V, 16 Juchart Reben[2]
	Wi[3]	58 Mannwerk
	Zi	17 ß
	Mü[4]	10 V
	Wa	non conputatis
	TB[5]	
Schůrhof	ZG	unbekannt
	Dh	40 V
	Zi	12 ß
Sennheim	ZG	zusammen mit Wattwiller, Uffholtz und Berweiler 155 Quartalia
	ZW	40 Wagen
	Ks	
Sierentz	Ac[6]	11 V
	ZW[7]	40 Saum Wein, wovon 10,5 Saum an Dorfbehörden weiterzugeben
	Bw[8]	7 Saum
Uffholtz	ZG	zusammen mit Wattwiller, Sennheim und Berweiler 155 Quartalia
	ZW	30 Wagen
	Ks	
Wattwiller	ZG	zusammen mit Sennheim, Uffholtz und Berweiler 155 Quartalia
	ZW	27 Wagen
	Ks	

1 «in Kemps sive in Nůfar». «Item anno 1340 domini Monachi habuerunt de castro Ystein de decima de Nůfar». Es bleibt unklar, ob im Dokument mehrfach der gleiche Zehnt genannt wird.
2 «an dem slift».
3 «der niderbrůl».
4 «holtzmůli» gibt das «můlikorn».
5 «una cum jurisdictione hominum et iudicio».
6 1340 als Zugehörde zum Schloss Istein bei den Münch.
7 1340 als Zugehörde zum Schloss Istein bei den Münch.
8 1340 als Zugehörde zum Schloss Istein bei den Münch.

Tabelle 41: Durch die Hofschaffnei und das Amt Birseck verwaltete Güter

Ort/Gut	1454	1503	1523
Aesch & Pfeffingen			
ZG	8 V RM (2/3 Di; 1/3 Ha)		
Allschwil			
TB			
St	°	5 lb	
Ug			
Zi	1 Gut: 1 V Di	3 Güter: 1 V Di; 6 S Ha	3 Güter: 1 V Di; 6 S Ha
Mz		15 ß	
Arlesheim			
TB[1]			
St	°	6 lb 17 ß	
Mz	4 Güter: 8 ß 2 d	3 Güter: 10 ß 2 d	1 Gut: 12 ß
Ug			
Zi	5 Güter: 10 V Di; 5 V Ha	5 Güter: 11 V 13 S Di; 8 V 2 S Ha	5 Güter: 12 V Di; 8 V Ha
ZG	8.5 V RM	5 V Di; 2 V Ha	
Mü	3 V Kernen	3 V Kernen	6 Sack Ro; 1.5 V Kernen
Re	?	61 Saum	
ZW	?	8 Saum	
Tw		6 Saum	
Basel			
Bz	3 lb 19 ß 1 d	3 lb 3 ß 8 d	3 lb 13 ß 6 d
Zi			3 lb 15 ß
Ba			10 Sack Ro
Binningen			
St		1 lb 10 ß	
Zi		Lehmgruben: 2 lb 7 ß 6 d	Lehmgruben: 4 ß
Fz		1 V Ha	
Birseck (das ganze Amt)			
°St	45 lb 7 ß		58 lb 18 ß
Lz	3 lb 5 ß	3 lb 2 ß 9 d	1 lb 15 ß 2 d
Ug			136 lb 15 ß
Mz			2 lb 9 ß
Rg			7 lb 6 ß

Ort/Gut **1454** **1503** **1523**

Brislach			
ZG	28 V RM (2/3 Di; 1/3 Ha)	7 V 7 S Di; 4.5 V Ha RM	29 V RM (2/3 Di; 1/3 Ha)
Bözen			
St	2 lb 6 ß		
Dornach			
ZG	4 V RM	3 V Di; 1 V Ha	
ZW	?	11 Saum	
Duggingen			
ZG	6 S		
Ettingen			
Mz		1 Gut: 1 lb 5 ß	
Zi			18 Güter: 26 V 13 S Di 10 Güter: 16 V 15 S Ha
Grellingen			
ZG	1.5 V RM (2/3 Di; 1/3 Ha)		
Himmelried			
ZG	1 V RM Di		
Hochwald			
TB			
Mz	3 Güter: 11 ß	9 Güter: 18 ß	
Laufen			
TB			
Zi	4 Güter: 7 V 6 S Ha	14 Güter: 29 V 6 S Ha	15 Güter: 28 V 2 S Ha
Muttenz			
ZG	15.5 V RM (2/3 Di; 1/3 Ha)	13.5 V RM (2/3 Di; 1/3 Ha)	20 V RM (2/3 Di; 1/3 Ha)
ZH	3 lb 5 ß		8 lb 10 ß
ZW	?	36 Saum	
Nenzlingen			
ZG	4.5 V RM (2/3 Di; 1/3 Ha)		

Ort/Gut	**1454**	**1503**	**1523**

Ort/Gut	1454	1503	1523
Oberwil			
TB			
St	°	11 lb 5 ß	
Ug			
ZG	18 V RM (2/3 Di; 1/3 Ha)	13 V 9 S RM (2/3 Di; 1/3 Ha)	14 V (2/3 Di; 1/3 Ha)
Zi	19 Güter: 18 V 7 S Di 11 Güter: 11 V 6 S Ha	11 Güter: 19 V 2 S Di; 8.5 V 4 S Ha	13 Güter: 18 V 5 S Di 10 Güter: 9 V; 13 S Ha
Pratteln			
ZG		11 V 15 S Di; 6 V Ha RM	
Therwil			
St			
Ug		4 lb 2 ß[1]	1 lb 14 ß
ZG			40 V 13 S RM Di; 19 V 6.75 S Ha
Zi			18 Güter: 31 V 10.5 S 2 Becher Di 17 Güter: 20 V 9 S 6 Becher Ha 1 lb 18 ß
Mz			16 lb 4 ß
Lz			8 lb 8 ß
Reinach			
TB[2]			
St	°	7 lb 9 ß	
Ug			
ZG	12 V RM (2/3 Di; 1/3 Ha)		31 V RM (2/3 Di; 1/3 Ha)
ZW	?		
Zi			1 Gut: 8 S
Habsheim			
ZW	?		

1 Äusserer Dinghof Laufen
2 Eingeschränkt durch andere Herren.

Kembs			
ZG	1 V Ro; 3 V Ek; 3 V Ha	5 Sack 4 S Ha; 5 Sack 4 S Ro	12 Sack Ro
Zi	3 Güter: 4 V 12 S Ha		3 Güter: 4 Sack Ro; 7.5 V Ha
ZW	?		
Ottmarsheim			
ZG	17 V 10 S (1/2 Ha, 1/2 Ro)	6 V 10 S Ha	15.5 V Ro; 15.5 V Ha
Blansingen			
Zi	2 Güter: 8 S Ro; 8 S Di; 8.5 Ha		
ZG	10 V Di; 6 V Ha		
Bamlach			
Zi		9 Saum	
Inzlingen			
ZW	?		
Istein			
TB[1]			
St	24 lb	24 lb	24 lb
Ug			
Fz	2 Rechte: 6 lb; 1 La; 10 Sa		1 Gut: 14 ß 6 d
Zo	1 lb 10 ß 3 d (von 2 Jahren)	1 lb 16 ß	2 Güter: 1 lb 8 ß 4 d
Zi	5 Güter: 2 lb 5 ß 4 d	4 Güter: 1 lb 10 ß 7 d	13 Güter: 8 Saum
ZW	?	9 Saum 1 Omen	minus 8 Mass
Riehen			
TB[1]			
Ug			
Ei	2 Matten: 31 lb 10 ß	2 Matten: 16 lb 5 ß	
Er	2 lb	1 lb 7 ß	
Fz	1 lb 1 ß	8 lb 19 ß	
Zi		2 Güter: 9 s	
Ug			
Schliengen			
TB			
St	10 V Ro; 20 lb	10 V Ro; 20 lb; 20 Saum	10 V Ro
Zi		1 Gut: 5 ß	1 Gut: ß
Ug			

2.2 Rekonstruierte Rechnungen des Amtes Birseck

Tabelle 42: Geldrechnung[1]

Einnahmen	1447-49	1467-69	1491-93	1517-19
Diverses	0	27	8	0
Frevel	10	81	33	258
Lehmgruben	0	0	5	6
Lichtmesszins	0	10	9	5
Martinszins	2	9	10	7
Rebgeld	0	0	0	22
Steuer	119	113	191	158
Ungeld	14	15	204	300
Warenverkauf	178	9	46	6
Total	323	263	506	761

Ausgaben	1447-49	1467-69	1491-93	1517-19
Bau Birseck	123	17	0	32
Diverses	13	0	21	43
Gäste	1	1	0	0
Justiz & Militär	28	25	0	142
Lohn & Verwaltung	63	63	67	75
Rebkosten	50	44	56	107
Total	278	151	144	399

Verlust/Gewinn	45	112	362	362

1 Angaben in lb.

Tabelle 43: Weinrechnung[1]

Einnahmen	1447-49	1467-69	1491-93	1517-19
Arlesheim Frevel				96
Arlesheim Rebacker	13 152	7 232	7 328	8 256
Arlesheim Trottwein	1 056	848	576	816
Arlesheim Zehnt	2 496	1 344	416	1 040
Bamlach Zins			2 472	864
Dornach Zehnt	1 824	2 001	1 552	1 248
Istein Frevel		352		1 200
Muttenz Zehnt		5 744	4 352	5 520
Reinach Zehnt	4 707	7 296		
Schliengen Frevel		464	1 824	3 168
Schliengen Steuer			5 760	5 760
Total	23 235	25 281	24 280	27 968

Ausgaben	1447-49	1467-69	1491-93	1517-19
Bau	2 160			
Diverses			192	
Justiz & Militär	96	686		
Rebkosten	672		2 017	1 392
Verkauf	8 377		3 360	
Verlust Trester	1 152			
Vogtlohn	528	384	1 920	5 184
Total	12 985	1 070	7 489	6 576

Verlust/Gewinn	10 250	24 211	16 791	21 392

1 Angaben in Mass.

Tabelle 44: Dinkelrechnung[1]

Einnahmen	1447-49	1467-69	1491-93	1517-19
Arlesheim Mühle	288.0	288.0	288.0	0.0
Arlesheim Zehnt	317.0	340.0	261.0	480.0
Arlesheim Zins	634.0	0.0	576.0	480.0
Dornach Zehnt	153.0	68.0	186.5	144.0
Duggingen Zehnt	6.0			
Hochwald Landgarbe	6.0	8.0	16.0	
Kastenzins	48.0		0.0	
Schliengen Steuer			320.0	
Total	1 452.0	704.0	1 647.5	1 104.0

Ausgaben	1447-49	1467-69	1491-93	1517-19
Bau Birseck	16.0			
Gäste				
Justiz & Militär		256.0		
Lohn & Verwaltung	384.0	336.0	336.0	336.0
Reben & Holz	144.0	8.0	640.0	608.0
Schweinung	16.0			
Verkauf	304.0		320.0	
Total	864.0	600.0	1 296.0	944.0

Verlust/Gewinn	588.0	104.0	351.5	160.0

1 Angaben in Sester.

Tabelle 45: Haferrechnung[1]

Einnahmen	1447-49	1467-69	1491-93	1517-19
Arlesheim Zehnt	159.0	68.0	115.0	192.0
Arlesheim Zins	422.0	64.0	384.0	288.0
Dornach Zehnt	76.5		93.5	48.0
Duggingen Zehnt	4.0			
Himmelried Zehnt	14.0			
Landgarbe Hochwald	18.0		21.0	
Total	693.5	132.0	613.5	528.0

Ausgaben	1447-49	1467-69	1491-93	1517-19
Bau Birseck	3.0			
Gäste	118.0			
Justiz & Militär	15.0			
Lohn & Verwaltung	144.0	144.0	336.0	336.0
Reben & Holz	3.0			
Schweinung	16.0			
Verkauf	100.0			
Total	399.0	144.0	336.0	336.0

Verlust/Gewinn	294.5	-12.0	277.5	192.0

1 Angaben in Sester.

Liste 9: Zinser 1439-1520

Arlesheim	Zins	von	bis	Zinser	Bemerkungen
Gut 1	8 V	1439	1442	Spittelmüller, Erhart	2/3 D, 1/3 H
	7 V	1446	1451	Spittelmüller, Erhart[1]	
		1452		onsetz	
	6 V	1480	1481	Güder, Hans	
	6 V	1486	1510	Muttenzer, Jörg	
	6 V	1523		Muttenzer, Lienhart	
Gut 2	8 V	1439	1442	Stöckli, Heinrich	2/3 D, 1/3 H
	7 V	1446	1452	Stöckli, Heinrich	
	6 V	1480	1494	Stöckli, Clewi	
	6 V	1502	1523	Galzer, Wernli	
Gut 3	4 V	1439		de Vix, Jean	2/3 D, 1/3 H
		1440		onsetz	
	3 V	1441	1452	Gůten, Hans	
	3 V	1453	1454	Abrechnung in Basel	
	3 V	1480	1486	Gůten, Hans (Meier)	
	3 V	1490	1523	Gůten, Hans	
Gut 4	4 V	1439	1442	Hensler, Clewi (Meier)	2/3 D, 1/3 H
	3 V	1446	1452	Hensler, Clewi (Meier)	
		1453	1454	Abrechnung in Basel	
	3 V	1480	1481	Henslers Erben	
	3 V	1483	1523	Gerster, Lienhart	
Mühle	3 V	1442	1502	der Müller	K
Bischofshalde[2]	2 V	1439	1452	Gerster, Wernli	H
	2 V	1453	1454	Abrechnung in Basel	
	2 V	1455	1459	Gerster, Hans	
	2 V	1480		Stöcklin, Peter	
	2 V	1481	1496	Stöcklin, Hans (Küfer)[3]	
	2 V	1502		Stöcklin, Hans (Meier)	
	2 V	1523		Stöcklin, Hans, Erben	

1 B-A/52/14.2: Spittelmüller hatte eine grössere Zinsschuld auflaufen lassen und musste weiter eine Gerichtsschuld bezahlen. Da er diese Schulden nicht begleichen konnte, verlieh der Bischof das Gut einem anderen Bauern.

2 B-E/40/5.4: «von Grülichs halden by Münkenstein». B-E/46/7.6: «von dem Wolffhag in Bickinsberg».

3 Bruder von Peter Stöcklin.

Oberwil	Zins	von	bis	Zinser	Bemerkungen
Gut 1	2 S	1431		Heintzman, Küny	
	2 S	1451		Muspach, Cueni	
	2 S	1452	1455	Muspach, Heini	
Gut 2	2 S	1431	1451	am Graben, Clewin	
	2 S	1451	1457	Muspach, Heini	
Gut 3	12 S	1431	1451	Meyer, Hans	
	12 S	1452	1457	Peterhans	
Gut 4	17 S	1431	1483	Fritschin, Hans	
	17 S	1502	1506	Fritschin, Werlin	
	17 S	1523		Fritschin, Martin	
Gut 5	18 S	1431	1451	Meyer, Hans	
	18 S	1452	1457	Peterhans	
Gut 6	20 S	1431	1450	Schaler, Heintzelin	
	1 V	1453	1483	Vollrot, Ruedin	
	1.5 V	1523		Vollrat, Martin	
Gut 7	1.5 V	1431	1451	Hügli, Tschan	
	1.5 V	1452	1483	Hügli, Hans	
	1.5 V	1506		Hüglin, Clewy	
Gut 8	1.5 V	1431	1457	Negelin, Hans	
	1.5 V	1475	1483	Negelin, Clewin	
Gut 9	2 V	1431	1456	Greber, Heini	
	2 V	1457		Greber, Hans	
	2 V	1480	1483	Münch, Erhard	
	2 V	1502	1506	Ziegler, Martin	
Gut 10	2.5 V	1431		Hegeney, Hans	
	2.5 V	1451		Dür, Hans	
	2.5 V	1452	1483	Hüglin, Peterhans	
	2.5 V	1502	1503	Negelin, Clewy	
	3 V	1506	1508	Negelin, Clewy	
Gut 11	2.5 V	1431		Muspach, Clewi	
	2.5 V	1451		Meyer, Hans	
	2.5 V	1452	1457	Bigenwald, Heini	
	2.5 V	1475	1483	Meyer, Heinrich	
	2.5 V	1502	1503	Bigenwald, Hans	
Gut 12	3 V	1431	1451	Berner, Hans	
	2 V 4 S	1452	1457	Fritschin, Hans	
	2 V 4 S	1475	1483	Fritschin, Heinrich	
	2 V 4 S	1502	1503	Hug, Andres	
	2 V 4 S	1506		Swyghuser, Cuentz	
Oberwil	**Zins**	**von**	**bis**	**Zinser**	**Bemerkungen**

Gut 13	1 V	1478	1483	Walch, Tennig
	1 V	1502		Simon, Lienhart
	1 V	1503	1506	Walch, Hans
Gut 14	3 V	1431	1451	Schaler, Henslin
	3 V	1475	1481	Hügli, Clewy
	3 V	1503		Meyger, Cuonrat
	3 V	1506		Simon, Lienhart
Gut 15	3 V 4 S	1431	1451	Rutschmann, Wernlin
	3 V	1452	1456	Greber, Heini
	3 V	1457		Greber, Hans
	4.5 V	1503		Hüglin, Clewy & Hans
	4 V	1506		Hüglin, Clewy & Hans
Gut 16	4 V	1431	1451	Bigenwald, Wernlin
	4 V	1452	1457	Bigenwald, Heini
	4 V	1480		Walch, Hans
	4 V	1481	1483	Walch, Erhart
Gut 17	4 V	1431	1451	Liesperg, Peter
	4 V	1452	1478	Liesperg, Hans
Gut 18	1.5 V	1451		Rutschmann, Wernlin
	1.5 V	1452	1456	Greber, Heini
	1.5 V	1457		Greber, Hans
	1.5 V	1475	1483	Negelin, Clewin
	2 V	1502		Meyer, Heinrich
	2 V	1506		Negelin, Clewy
Gut 19	2 V	1451		Dür, Hans
Gut 20	25 S	1451	1452	Schaler, Hüglin
	1 V	1453	1457	Walch, Michel
	1 V	1478	1483	Walch, Tennig
	1 V	1502		Simon, Lienhart
	1 V	1503	1506	Walch, Hans
Gut 21	2 S	1453	1457	Junten, Clewin
Gut 22	2 S	1455	1456	Muspach, Cueni
	2 S	1457		Muspach, Clewy
Gut 23	1 V 12 S	1475		Ruost, Wilhelm
Gut 24	0.5 V	1479	1480	Hügli, Hans
	0.5 V	1481	1483	Hüglin, Ruedi
	0.5 V	1502		Hug, Clewy
	0.5 V	1506		Hüglin, Ruedi

Oberwil	**Zins**	**von**	**bis**	**Zinser**	**Bemerkungen**
Gut 25	1 V	1502	1523	Thüns, Hans	

Gut 26	1.5 V	1502	1506	Hug, Clewy
Gut 27	1.5 V	1502	1506	Scheffer, Hans
	1 V 6 S	1523		Můspach, Jacob

Liste 10: Martinszinsen 1431-1508

Schlossbifang und Arlesheim	Zins	von	bis	Zinser
Mättlein hinter dem Weiher[1]	1 ß	1439	1470	Cuonzman Egerkind, Vogt von Birseck
		1471	1472	Hartman Vogt von Arlesheim
		1473	1476	Cuonzman Egerkind, Vogt in Zwingen
		1477	1493	Kaspar Vogt
Mättlein hinter dem Weiher[2]	6 d	1439	1470	Cuonzman Egerkind, Vogt von Birseck
		1471	1493	Hans Vogt von Arlesheim
		1498	1509	Lienhart Gerster
Mättlein im Birsecker Wald[3]	8 d	1446	1477	Heinrich Stöcklin
		1479	1493	Clewi Stöcklin
		1498	1500	Heini Stöcklin
		1503		Schönmann von Arlesheim
		1504	1509	Heini Stöcklin
Rütmatte beim untern Weiher[4]	5 ß	1449	1461	der Müller
		1462		die alte Müllerin
		1463	1468	Wilhelm, Müller
		1469	1475	der Müller von Arlesheim
Tentsche bei der Mühle[5]	1 ß	1449	1461	der Müller
		1462		die alte Müllerin
		1463	1468	Wilhelm, Müller
		1469	1475	der Müller von Arlesheim
Ohne Namen[6]	11 ß	1476	1516	der Müller von Arlesheim

1 B-E/53/1.7: «von der rütt matten hinder dem wiger». - B-E/64/3.1: «von der matten ober dem wyer»

2 B-E/53/1.8: «von Spilmans metlin». - B-E/64/3.2: «von Spielmans mettlin».

3 B-E/46/11.4: «von einem mettlin in birseck wald». - B-E/49/4.3: «von eim mettlin hinder dem wiger uf dem bach». - B-E/53/1.9: «ein metlin ouch hinder dem wiger in dem Birseger walt». - B-E/64/3.5: «von eim mettlin in Birsecker walde».

4 B-E/49/: «von rütt matten in dem undern wiger by der mülen». - B-E/64/3.3: «von der matten ober der müln».

5 B-E/49/: «von einer stenchen zins under dem wiger zuo Birseck». - B-E/56/3.6: «under der obgenanten geschribnen matten by der mülle». - B-E/64/3.4: «von der tentzen by der müln».

6 B-E/76.25: Von dieser Abrechnung an bezahlt der Müller von Arlesheim für alle seine Güter 108 d statt wie bisher 72 d. Ob eine Zinserhöhung vorgenommen wurde oder neues Land dazugekommen ist, lässt sich nicht entscheiden.

Hochwald	Zins	von	bis	Zinser
Rüttizins in Tüffental[1]	7 ß	1439	1470	Peter Grüliman[2]
		1474	1476	Steinenkloster in Basel
		1477	1510	Lienhart Jantzman
eine Rüttmatte[3]	1 ß	1439	1441	Smasman von Dornach
		1473	1493	Weltin von Hochwald
Bletz an dem Etsperg[4]	4 ß	1447	1453	Hertzog von Hochwald
		1454	1469	Wernli Vögtli von Hochwald
		1470		Bernhart Vögelin
Rütmatten in Pfifferen[5]	2 ß	1448	1454	der Meier von Hochwald
		1456	1470	Goller von Hochwald
		1471	1493	Schmidlin von Hochwald
		1498	1508	Hans und Rütsch Schmidlin
ohne Namen a	1 ß	1482	1493	Hans Nebel von Hochwald
		1498	1509	Ruotsch Schmidli von Hochwald
ohne Namen b	2 ß	1482	1493	Thoman Schmidt von Seewen
		1498	1509	Clewi Vögtli (Ruotsch Hansens Sohn)
ohne Namen c	10 d	1483	1493	Hans Salatin von Hochwald
ohne Namen d	1 ß 4 d	1483	1493	Schmidlin von Hochwald
		1498	1509	Clewi Nebel
ohne Namen e	6 d	1482	1493	Clewy Nebel von Hochwald
		1498	1509	Hans Schmidli von Hochwald
ohne Namen f	4 d	1483	1493	Welti Nebel von Hochwald
		1498	1509	Heini Waller von Hochwald
ohne Namen g	1 ß 2 d	1498	1505	Peter Fritschin von Gempen

1 B-E/39/13.4: «von einer rütti zins in tüffital». - B-E/39/13.9: «von einer rütti zins in tüffital in Honwalder ban». - B-E/49/4.2: «von ein rütti matten und holtz in tuoffen tal». - B-E/64/4.2: «von dieffental».

2 Bis 1446 wohnte dieser Zinser in Dornach, danach in Basel.

3 B-E/73/21.6: «Item von Weltin von Honwald 1 ß von einer matten ist lang absetz gelegen».

4 B-E/47/7.5: «Hertzog von Honwald git 1 ß von eim bletz an dem etsperg, het er gerüt, han ich im geluhen, facht an zinsen». - B-E/49/4.7: «von eim bletz ein rütt an dem eidsberg in Honwald ban». - B-E/51/7.8: «eidsberg»; «und an eim andren ent ouch ein bletz, hat ich im 5 jor vergeben geluchen». - B-E/53/1.11: «Item Hertzog ist tod//do hab ich 2 fiertzel haber des selben guotz halb//dorumb leg ich kein pfennig zins des jors.» - B-E/53/1.11: «von Hertzogs rudt». - R1/71: «Item 48 ß standen us von eym guth zu Honwalt, daz Bernhart Vogelin uffgeben hat und lit asatz».

5 B-E/49/4.8: «von einer rütt matten in Pfiffern in Honwalder ban. Han ich im geluchen im 48». - B-E/53/1.11: «von einer rüt matten, die man nempt Pfifferen». - B-E/60/1.10: «von einer matten in pfifferling». - B-E/64/3.7: «von einer matten im pfiefferlinge».

Hochwald	Zins	von	bis	Zinser
		1506	1509	Heini Waller von Gempen
ohne Namen h	2 ß 6 d	1499	1509	Heinz Vögtli von Hochwald
Reinach				
unser frauen matten	1 lb 4 ß	1462	1465	Ulrich Tollinger und Bruder
		1466[1]		nicht verliehen
		1467	1470	Meier von Reinach, Hans Tollinger
		1471		H. Tollinger, Ruedi Dornacher
		1472	1488	H. Tollinger
		1489	1516[2]	Karle, der Müller von Ettingen

Liste 11: Lichtmesszinsen 1462-1509

Arlesheim	Zins	von	bis	Zinser
Gut der von Bärenfels	10 ß	1462	1467	Renker, Friedrich
		1468	1470	Rudi von Gempen
		1472	1474	Ruodin der Fischer zuo Arlossen
		1475	1490	Steinlin, Ruedin
		1491	1492	Steinlerin, Vreni
		1493	1504	Schmidly von Hochwald
		1505	1516	Schmidli (sitzt nun zu Arlesheim)
Gut der von Bärenfels	5 ß	1462	1480	Grülich, Friedrich (Arlesheim)[3]
		1481	1482	Schnider, Heini (Arlesheim)
		1484	1488	Stoffel, Heinrich (Arlesheim)
		1489		Stoffel Louwenberg
		1490	1510	Stoffel, Heinrich
		1516		Stoffel Heinrich selig frouw
Gut der Yseler von Basel	5 ß	1462	1470	Egerkind, Cuonzman
		1472	1477	der Vogt von Zwingen (= C. Egerkind)
		1478	1488	Vogt, Kaspar
		1489		Stöcklin, Clewin
		1490		Vogt, Kaspar
		1491	1509	Karrer, Hans (Dornach)

1 B-E/66/4.5: «Item ich han unser frauwen matten zu Rinach heuwer selber gemett und gehewt // ist nit verluchen worden, die sol noch gerechnet werden.» - B-E/67/8.1: «Item ich han ingenomen imme 66 jor für heuwe, das ich von unserer frauwen matten zu Rinach dem wirt zum stern in der vorstatt zu Basel verkoufft han: 32 ß»

2 B-E/89/15: Erhöhung um 1 ß; «[...] hat der müller von Ettingen entpfangen zum erb.»

3 B-E/65/5: «[...] von der von Berenfels guot, dz Conrat Schnider gehabt hat».

Arlesheim	Zins	von	bis	Zinser
Gut: St. Alban[1]	5 ß	1462	1478	Gůten, Hans, von Arlesheim
		1479	1488	Gůten, Hans, und sein Schwager
		1489		Gůten, Jörg
		1490	1493	Gůten, Hans, und sein Schwager
		1498	1510	Gůten, Jergen
Gütlein: Heilig Kreuz	2 ß 4 d	1462	1470	Egerkind, Cuonzman
Altar im Münster		1472		der Vogt von Zwingen (= C. Egerkind)
		1473	1476	Vogt, Hans
		1477		der Vogt von Zwingen
		1478	1488	Vogt, Kaspar
		1489		Erhart, Heynne
		1490		Vogt, Kaspar
		1491	1509	Karrer, Hans (von Dornach)
Gut: von sins swehers	2 ß 4 d	1462	1478	Hans Gůten
des Stocklins kinde		1479	1488	Hans Gůten und sein Schwager
		1489		Hans Stöckli der Küfer
		1490	1493	Hans Gůten und sein Schwager
Gut des Kamerers	2 ß 4 d	1462	1480	Gerstner, Hans
uff der Stieft		1481	1489	Stöckli, Hansly (Arlesheim, Küfer)
		1498	1504	Stöckli, Hans (der Meier)
		1505	1524	Stöckli, Lienhart
Von sins swehers gute	2 ß 4 d	1462	1490	Snider, Stoffel
		1491	1493	Müselin, Jost
		1498	1499	Lüti, Cuonrat
	2 ß 4 d	1500		Schnider, Claus
		1503	1504	Müller, Ruedi
		1505	1510	Dietschy, Lienhart
Hochwald				
Gut ohne Namen	2 s	1462	1482	Breittenbach
		1484	1492	Breittenbach oder Keyser
		1493	1509	Keyser
Dornach				
Gut: des Zieglers	4 ß 4 d	1462	1473	Gretler, Wernlin, der alte
zu Basel		1474	1481	Gretler, Wernlin
		1482		Wernlin Gretler und sein Mittler
		1484	1509	Wernlin Gretlers Erben
Gut, das ime sin vatter	5 ß	1462	1470	Peter, des meyers sune
geben hat		1471		Gretler, Peter
		1473	1481	Gretler, Wernlin, der junge
		1482		Wernlin Gretler und sein Mittler
		1484	1509	Wernlin Gretlers Erben
Dornach	**Zins**	**von**	**bis**	**Zinser**

1 GILOMEN (1977), S. 181 erwähnt in Arlesheim drei Schupposen des Klosters St. Alban.

Kronenbergers Gut	1 ß 8 d	1462	1477	Brottbeck, Henni
		1478	1493	Brottbeck, Hans
		1498	1509	Hans Brotbeck Erben
Grülemans Gut	1 ß 8 d	1462	1507	die Kirchmeyer von Dornach
Hans Luttis Gut	1 ß 8 d	1462	1465	Frölich, Hans/Lienhart Sigrist (Reinach)
		1466		Frölich, Hans/Conrat Sigrist (Reinach)
		1467	1472	Frölich, Hans/Lienhart Sigrist (Reinach)
		1473		Frölich, Hans (Reinach)
		1474	1476	Koller, Lienhart (Basel)
		1478	1507[1]	Sigrist, Lienhart (Basel)
Nenzlingen				
Gut ohne Namen	1 ß 8 d	1462	1471	Ludi, Jerge
		1472	1509[2]	Schnider, Hans (Nenzlingen)
Gut ohne Namen	1 ß 8 d	1462	1474	Martin (Nenzlingen)
		1476	1477	Stöcklin, Heini (Nenzlingen)
		1477	1490	Martin (Nenzlingen)
		1491	1509	Martin, Kleinhans (Nenzlingen)
Gut ohne Namen	1 ß 8 d	1462	1509	Swabe, Moris Tochtermann
Aesch				
Franz Widers Gut[3]	8 ß 4 d	1462	1472	Fruweler, Junker Cůnrad (Basel)
		1473	1484	Junker Cůnrads Erben
		1487	1488	Fruweler, Junker Cůnrad
	8 ß 4 d	1489[4]		Hůruns Tochtermann
		1490	1493	Fruweler, Junker Cůnrad (Basel)
		1498		Junker Cůnrat Fröweler Erben, Basel
		1499	1510	Baumgarter, Hans (tůchmann, Basel)
		1516		Baumgarter zů Arlesheim
		1524		Baumgartner zů Basel

1 B-E/89/16: «Item von Lienhart Sigerist von Basel sölten ettlich von Rinach so das selb gut hant / wil niemant umb wissen»

2 B-E/71/3.11: «Item von Jerg Ludman, sitz jetz zuo Basel 1 ß 8 d // git danhin Hans Schnider von Nentzlingen.»

3 Franz Wider stand in engen wirtschaftlichen Beziehungen mit der Familie Fröweler. Vgl. GILOMEN (1977), S. 100.

4 B-E/89/16: «Item so gibt Cuonrat Fröwelers erben / gibt jetz Huornus dochterman so sitzt zuo Rinfelden von eim gut / lit zuo Esch / Ist by 8 virntzel korn / güldt mer oder minder von eigenthuom / all jor 8 ß 4 d / hor sagen er habs verkoufft oder versetzt / [...].»

Aesch	Zins	von	bis	Zinser
Gut der von Bärenfels	1 ß	1462	1509	Hans Häring, der Wirt
Gut: Breittenbachs	1 ß 1 d	1462	1473	Breitenbachs Kinde
Kinder		1474	1509	Breitenbach

Liste 12: Zehntpächter und ihre Bürgen

Jahr	Arlesheim	Bürgen
1439	der Meier von Arlesheim	
1440	Angnes Zimmermann und Hans Louffen von Arlesheim	
1441	Clewin Zimmerman von Arlesheim	
1442	Cuoni Löwenberg von Arlesheim	der Meier von Arlesheim
1446	Cuonzman Egerkind	
1448	Clewy Zimmermann von Arlesheim	
1449	der Meier von Arlesheim	
1450	der Meier von Arlesheim	
1451	der Meier von Arlesheim	
1453	Cuonzman Egerkind, der Vogt von Birseck	
1454	Cuonzman Egerkind, der Vogt von Birseck	
1458	Cuonzman Egerkind, der Vogt von Birseck	
1462	Cuonzman Egerkind, der Altvogt von Birseck	
1466	Jörg von Riehen, Vogt von Birseck	
1466	Jörg von Riehen, Vogt von Birseck	
1471	Grülicher	
1472	Grülicher von Arlesheim	
1473	Heiny Fogelin von Arlesheim	
1476	Heiny Fogellin	
1477	Henny Schnider	
1478	Heini Schnider	
1479	der Sattler	
1480	Heinrich Schnider von Arlesheim	
1481	Heinrich Spittelmüller von Arlesheim	
1483	der junge Hans Vogel	
1484	Heini Vigili von Arlesheim	
1506	der Vogt selber	
1508	der Vogt sammelt selber	

Jahr	Pächter: Walen	Bürgen
1440	Oelly Satler von Basel	
1441	Uolly Satler von Basel	

Jahr	Pächter: Erschwil	Bürgen
1452	der Abt von Beinwil	

Jahr	Reinach	Bürgen
1438	Cuonrat Meier von Reinach und sein Schwager	
1440	der Vogt von Aesch	Schürch und Cuonin Meier
1446	Brenner, der Meier von Reinach	
1451	Peter Falkner von Reinach	
1452	Peter Falkner	
1453	Henny Bildy	
1454	Peter Falkner	
1455	Peter Falkner	
1456	Hans Weltin	
1457	Henni Bildy	
1465	der Tollinger	
1466	Peter Bart	
1467	Henslin Dornacher und Hans Gretler	
1469	der junge Billinger	Frölich und Grellinger
1476	Kueni Billing	
1477	Bernhart Brotbeck	
1478	Kueni Billing	

Jahr	Pächter: Duggingen	Bürgen
1439	Schuochly, Vogt in Angenstein	
1440	Der junge Zoegin von Duggingen	
1441	Hans Bini von Duggingen	
1445	Peter Möschlin von Oberaesch	
1447	Peter Möschlin von Oberaesch	
1448	Peter Möschlin von Oberaesch	
1450	Peter Möschlin von Oberaesch	
1451	Peter Möschlin von Oberaesch	
1453	Yselly von Duggingen	
1456	Hans Hering von Duggingen	
1457	Hans Hering	
1465	Hans Hering	
1466	Hans Hering	
1468	Hans Hering	
1475	Hans Hering	
1476	Hans Hering	
1478	Hans Hering	
1479	Hans Hering	

Jahr	Pächter: Oberwil	Bürgen
1431	Cuonrat Müllerlin, Cüeny Wernlin	
1432	der Meier von Oberwil	
1434	Wernlin Ruotzschman von Oberwil	Hans Strüblin von Basel
1440	der alt Fritczin von Oberwil	sein Sohn Hans
1446	Hans Fritschin und Hennin Gerber	gegenseitig
1450	Peter Hans Hüglin	Hans Hügli
1451	Heini Greder von Oberwil	
1452	Heini Greder von Oberwil	Clewin und Fritschi, sein Bruder
1453	der Meier von Oberwil	
1454	Heini Greder	Hans Liesperg
1455	Clewi Fritschi	
1456	Hans Hügli	
1457	der Meier von Oberwil	
1465	der Meier von Dornach	
1466	Hans, der Sohn von Martin	
1467	Eberhart von Bottmingen	Ruedi Volrat, sein Tochtermann
1469	Conrat Dinckel	Ruedi Winis und Conrat Kuenimann
1476	der Meier von Oberwil	
1477	der Meier von Oberwi	
1478	Hans Hügli, der Meier	
1479	Peter Hansen von Oberwil	der Sohn des Meiers
1480	Lienhart und Clewi Suter	
1481	der Meier von Oberwil	
1483	Clewin Hüglin	Ruedin Hüglin, sein Bruder
1502	Hans Thüns, der Meier	
1503	Hans Thüns	
1506	Martin Ziegler, der Meier	
1508	Martin Ziegler, der Meier	
1515	Werlin Fritschin, der Meier	
1519	Martin Fritschin, der Meier	
1520	Martin Fritschin, der Meier	
1521	Martin Fritschin, der Meier	
1522	Martin Fritschin, der Meier	
1523	Martin Fritschin, der Meier	

Jahr	Pächter: Muttenz (Getreide)	Bürgen
1440	Fridly Meier von Muttenz	sein Vater, der Meier von Rothenflue
1446	Ruotsch Bertschin und Hans Henseler, Muttenz	bürgen sich gegenseitig
1450	Wernli, der Vogt von Muttenz	
1451	Hans Kipfer, Vogt von Muttenz	
1452	Clewin Stuckin	
1453	Peter Langmesser, der Metzger	
1454	Arbogast Hüglin	Arbogast Kipfer
1455	Clewin Starck und Johannes Pflüger	

Jahr	Pächter: Muttenz (Getreide) (Fortsetzung)	Bürgen
1456	Hagast Hüglin	
1457	Gast Hüglin	
1465	Ruedi Murer	Cleuwi Staelin und Martin Pfiffer
1466	Cleuwi Buchi	
1467	Jörg von Riehen, der neue Vogt	
1477	Martin Pfiffer	
1478	Hans Bischoff	
1479	Clewin Marckstein	
1481	Hans Bischoff	Hans Herman
1503	Hans Hüglin	
1506	Hans Meyer	
1508	Peter Starck, der Vogt	
1515	Hans Nüweler	
1519	Claus Iselin	
1520	Ruedi von Muttenz	
1521	Erhart Weber	
1522	Fridlin Schnider	
1523	der Vogt	

Jahr	Käufer: Muttenz (Heu)	Bürgen
1451	Hans Kipfer	
1452	der junge Grünenwald	
1453	Peter Langmesser	
1454	Arbogast Hüglin	
1483	der Vogt von Muttenz	
1502	Hans Ebin	
1506	der Wirt zum Schnabel	
1508	der Birsmeister	
1515	Heini Gerster von Arlesheim	
1516	Martin Streyff von Basel	
1519	Martin Streyff	
1520	Bernhart Marckstein	
1522	der Wirt zum Kopf	

Jahr	Pächter: Pfeffingen und Aesch	Bürgen
1439	Genni Zoss von Grellingen	
1440	Hans Düfel	Intzlinger und Tschudi von Aesch
1446	Heini Stünzi von Aesch	
1451	Heini Stünzi von Aesch	Hans Stünzi
1452	Heini Stünzi	
1453	Heini Stünzi	
1454	Heini Stünzi	
1455	Heini Stünzi und Hertli Stünzi	
1456	Hertlin Scherer	

Jahr	Pächter: Pfeffingen und Aesch (Fortsetzung)	Bürgen
1457	Heini Stünzi	
1465	Hans Stünzi	
1466	Hans Stünzi	
1467	Hans Stünzi	Hertlin Stünzi
1468	Lienhart Grosshans von Pfeffingen	
1469	Hertel Scherrer	Wernlin Grettlin und Rinze
1476	Hans Stünzi von Aesch	
1477	Hans Stünzi	
1478	Heini Stünzi	

Jahr	Pächter: Brislach	Bürgen
1451	Henslin Schüb	
1452	Henslin Schüb	
1453	der Meier von Laufen	
1454	Heinrich Bluom	
1455	der Meier von Büsserach	
1457	Heitz Ypperlins Tochtermann	
1478	Cuonrat Schnider von Breitenbach	Henslin Wagner von Büsserach
1481	Heinrich Feltzhalb und Wernlin Löchlin	
1503	Hans Vogtlin	
1506	Bernhart und Josslin Kappeler	
1508	Bernhart und Josslin Kappeler	
1515	Hans Bürge von Breitenbach	
1519	der Schaffner von Brislach	
1520	der Schaffner von Brislach	
1521	Claus Sunnen, Schaffner	
1522	Claus Sunnen, Schaffner	
1523	Claus, Schaffner	

Jahr	Pächter: Kembs	Bürgen
1450	Heine Schnider	
1451	Hans Snider und Hüglin Biellin	
1452	Hans Wiss , Wernlin Zymerman und Peter Hüglin	
1453	Hans Erni von Istein	
1454	Hüglin Biellin	
1455	Anselm Jeggin	
1478	Peterman Hüglin	
1479	Gilg Schnider	Holstein Schwob
1481	Hans Schwob	der Schmied
1503	Hansheinrich Nunninger	
1506	Diebolt Mützwiler	
1508	Bartholome Rab	

Jahr	Pächter: Dornach	Bürgen
1437	Kuenni Gredler	
1438	Henni Schnewly	
1439	Schuochly,Vogt in Angenstein	
1440	Hans Lüttin von Dornach	Hans Rotten, Wernly Gredler, Dornach
1441	Heini Meich, der Meier von Dornach	
1442	Hans Rotten von Dornach	Der Meier von Dornach
1446	Hans Lüttin und Cuoni Löwenberg	
1448	Cuoni Gredler von Dornach	
1449	Cuoni Gredler von Dornach	
1450	Cuoni Gredler von Dornach	
1451	Hans Lütty von Dornach	
1452	Hans Lüttin von Dornach	
1454	Der Meier von Dornach	
1458	Junker Cuonrat von Halwil	
1459	Junker Cuonrat von Halwil	
1460	Junker Cuonrat von Halwil	
1461	Der Meier von Dornach	
1465	Hans Karrer	
1466	Hans Karrer	
1467	Hans Karrer	sein Sohn und der Meier von Reinach
1468	Hanman Grettlin	Wernlin Grettlin, sein Vater
1469	Her Burhart von Effringen	Hans Gudt und der Wirt
1477	Hans Pfau	
1478	Hans Pfau	
1479	Hans Pfau	
1480	Wernlin Gredler	
1483	der jung Lüttin	
1484	Lütti von Dornach	
1490	Fridlin Schmit	
1505	Cuonrat von Dornach	

Jahr	Pächter: Grellingen	Bürgen
1440	Röschingers Tochtermann	der Vogt von Aesch
1446	Heizin Schaub	
1452	Welti Snider	
1453	Welti Snider	
1454	Welti Snider	
1455	Welti Snider	
1456	der Meier von Grellingen	
1457	der Meier von Grellingen	
1465	der Meier von Grellingen	
1466	der Meier von Grellingen	
1467	der Meier von Grellingen	
1468	der Meier von Grellingen	

Jahr	Pächter: Grellingen (Fortsetzung)	Bürgen
1469	der Meier von Grellingen	
1476	der Meier von Grellingen	
1477	Michel, der Tochtermann des Meiers von Grellingen	
1478	Michel, der Tochtermann des Meiers von Grellingen	

Jahr	Pächter: Himmelried	Bürgen
1439	Schuochly, Vogt in Angenstein	
1440	Jenni von Himmelried	
1446	Jenne Bart	
1449	des decken tochterman von Steineck	
1452	Clewin Pflüger	
1453	Clewin Pflüger	
1454	Pflügers Sohn	
1455	Pflügers Sohn	
1457	der junge Pflüger	
1465	Cleuwi Pflüger	
1466	Cleuwi Pflüger	
1468	Cleuwi Pflüger	
1476	der Hofmeier	
1477	Hans Plüger	
1478	der Hofmeier	

Liste 13: Steuerzahler 1462 bis 1469[1]

	Wohnort	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469
Steuerort Allschwil									
Meier	All	1 200	1 200	1 200		1 200	1 200	1 200	1 200
Ziegler	Hol	120	120	120		120	120	120	120
Schneider	Hes	36	36	36		36			
Scheffer	Sch						60	60	
Totalbetrag		1 356	1 356	1 356	1 356	1 356	1 380	1 380	1 320
Steuerort Arlesheim									
Egerkind Hans	Arl	8	8	8		8	8	8	
Erhart Elsi	Arl	2							
Erhart Hans	Arl	5	4	4		4			
Erhart Henni								2	2
Friedlin, Sohn des Meiers	Arl	8	8	8					
Gerster, Frau des Hans	Arl	3	3	3		3	3	3	3
Grülich Friedrich	Arl	5	5	5		5	5	5	5
Grülimann	Arl	2	2	2		2	2	2	2
Gudeler Hans	Arl	5	4	4		4	4	4	4
Gunzer Hans	Arl		3	3		3	3	3	3
Gut, Frau des Heini	Arl	2	2	2		2	1		
Gut Hans	Arl	14	14	14		14	14	12	12
Hartmann						5	5	3	3
Heinrich, Frau des Clewi	Arl	4	4	4		4	4	4	
Hering Hans	Dug	6	6	6		6	6	6	6
Iselin Hans, der alt	Arl	5	5	5		5	5	5	5
Iselin Hans, der jung	Arl					2	2	2	2
Jeger Hans	Arl	3							
Karer Hans	Dor	12	12	12		12	12	12	12
Leuenberg Henni	Arl							2	2
Leuenberg Kueni	Arl	10	8	8					
Lütti Hans	Dor	8	8	8		8	8	8	8
Müller Wilhelm	Arl	6	6	6		6	6	6	6
Pfiffer Martin	Mut	3	3	3		3	3	3	3
Reger Heini	Mün	6	6	6		6	6	6	6
Schnider Heinrich								3	3
Spittelmüller Erhart	Arl	5	4	4					

1 AAEB, Comptes Birseck, 1458-1477.

	Wohnort	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469
Steuerort Arlesheim (Fortsetzung)									
Stoffel, Schneider	Arl	6	6	6		6	6	6	6
Stöcklin Clewi	Arl	7	7	7		8	11	11	11
Stöcklin Grettlin, Frau des jungen Werlin	Dor		2						
Walther, Schneider	Arl	2	2	2					
Wurzer Hans,	Gem	10	10	10		10	10	10	10
Zimmermann Clewi	Arl	5	5	5	5	4	4	4	
Zimmermann Rutz	Arl	8	8	8		8	2	2	2
Frau des Rudi	Arl	2	2	2		2	2		
M. Pfiffers Schwiegersohn				2		3			
Totalbetrag		1 944	1 884	1 884	1 824	1 680	1 560	1 560	1 512
Zahler		28	28	28		26	24	25	23
Steuerort Äusserer Dinghof Laufen (Therwil)									
Anezill Agnes, Schwester d. Peter	The							2	2
Bettendorffeter	Ben	4	4	4		5	5	5	4
Burkart	Lei	4	2	2		3	3		
Clewin von Bärschwil	Witt			3					
Diettler Clewi	The	7	7	7		6	6	5	5
Diettler Hans, Müller	The	6	6	6		6	6	6	7
Erlos Claus	Rei	7	8	8		11	11	11	10
Grossheinz Hans	Ben								3
Gschwind, Meier	The					0	0	0	
Habertür Hans	The	7	5	5		5	5	4	3
Habertür Peter	The	6	6	6		7	7	5	5
Hans	Ben	4	4	4		5	5	5	4
Keller Enlin	The							2	2
Krüttli Gretlin	Ett	3	3	3					
Krüttlin Hans	The	6	6	6		7	7	tot	
Meier Lienhart	Ben	4	4	4		5	5	5	4
Merkli Eneli	Rei	4	4	4		4	4	2	2
Merklin	The	11	8	8					
Müller Clewi, und seine Frau	Ben	6	6	6		6	6	6	
Peter	The	8	8	8		8	8	7	6
Pfankueche Adelheit, Frau des Peter	The	3	3	3		2	2	2	
Pfankueche Joerg	The	7	7	7		7	7	6	5

	Wohnort	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469
Steuerort Äusserer Dinghof Laufen (Therwil) (Fortsetzung)									
Pfankueche Lienhart[1]	The	11	8	8	3	3	2	2	
Pfankueche Peter	The	8	8	8		11	11	11	10
Pfankueche Peter, der junge	The	3	3	3		4	4	3	2
Rantze Hans, Schmied	Lei	3							
Schan	Ben		2						
Schnider Clewi	The		2	2		2	2	2	2
Müllerin	The	2	2	2		2	2	2	2
Schwgs. H. Rantze	Lei								4
Totalbetrag		1 440	1 440	1 404	1 356	1 260	1 260	1 068	1 008
Zahler		22	23	23		21	20	21	20
Steuerort Oberwil									
Anthonius	Obe	3	3	3		3	3	3	3
Biegenwalt Hans	Obe	6	6	6		6	6	6	6
Decker Claus	Obe	3							
Dinckel Cuonrat	Obe						2	3	3
Eberhart	Bot	2	2	2		2	2	2	2
Engelfrit Cueni	Obe	3	3	3		3	3	3	
Engelfrit Eneli, Tochter des Cueni	Bin	1	1	1		1	1	1	3
Fisch Adelheit	Obe	2	2						
Fritschi Hans	Obe	15	15	15		10	10	10	10
Fritschi Hans, der junge	Obe	4	4	4		5	4	3	4
Fritschi Heinrich, Sohn des Hans	Obe					4	3	5	5
Greber, Frau des Heini	Obe	2	2	2		2	1		
Greber Peter	Obe	3	3	3		3	3	3	3
Gutknecht Hans	Obe	3	3	3		3	3	2	
Hans, Volrats Schwiegersohn	Obe					3	4	5	6
Hügi Clewi	Obe	8	7	7		6	5	5	5
Hügli Clewi[2]	Obe	5	5	5		3	3	3	3
Hügli Cuonrat, Müller	Obe	6	6	6		6	4	6	6
Hügli Peterhans	Obe	16	16			12	12	12	12
Jost Enlin	Obe	2	2	2		2	2	1	1
Jungt Hans	Obe	11	11	11		11	11	11	11

1 1466 steuert seine Frau.
2 1467 steuert seine Frau.

	Wohnort	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469
Steuerort Oberwil (Fortsetzung)									
Klein Henni	Ben	11	8	8		8	8	7	6
Klein Endlin, Tochter des Henni	Ben								1
Krättli Hans	Bot							4	3
Künimann Cuonrat	Obe	11	11	11		11	11	11	11
Künimann Hans	Obe	17	17	18		17	16	16	15
Lienhart, Sohn des Martin	Obe					3	3	3	3
Liesperg Hans	Obe	10	10	10		10	10	10	10
Ludmann	Bät					4	4	4	3
Martin Hans	Obe	3	3	3		3	3	4	
Meyer Clewi	Obe	2	2	2		[1]2			
Meyer Heini[2]	Obe	16	16	0		6	6	6	6
Meyer Heini	Obe	6	6	6		7	7	7	8
Heini Muespachs Frau	Obe	2	2	2		2	2	2	2
Muespach Hans	Obe	18	18	17		18	16	15	15
Muespach Martin	Obe	10	10	10		10	10	8	7
Müller Cuonrat	Obe	8	7	7		6	6		
Müllerli Hans	Obe	8	8	8		11	11	11	11
Negeli Clewi	Obe	4	4	4		5	5	6	7
Peter[3]	Bot	4	2						
Schan Clewi	Obe	11	12	12		12	12	12	12
Schwab Cuonrat	Obe								2
Schwab Hans	Bin	3	3	3		4	3	3	3
Sütterlin Peter	Obe	11	12	12		13	13	11	11
Volrat Ruedi	Obe	12	12	12		12	12	10	10
Walche Michel	Obe	8	8	8					
Werli Kueni	Obe	20	20	20		15	10	6	5
Werli Henni, Sohn des Kueni	Obe					5	5	6	6
Werli Lienhart[4]	Obe	12	12	5		5	4	3	
Zimmermann Peter	Obe								12
zum Brunnen Cuonrat	Obe						4	5	6
zum Brunnen Heini	Obe	12	12	12		12	12	12	12
Totalbetrag		3 768	3 708	3 192	3 420	3 444	3 300	3 216	3 156
Zahler		41	41	36		42	44	42	42

1 Nachsteuer.
2 1462 steuert seine Frau.
3 1463 steuert seine Frau.
4 1464 steuert seine Frau.

	Wohnort	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469
Steuerort Reinach									
Bart Hans	Rei	8	8	8		8	8	8	8
Bart Peter	Rei	25	23	23		21	20	20	20
Bauer Enlin, Tochter des Hans	Rei	2	2	2		2	2	2	3
Bildi Cueni, Sohn des Heini	Rei	11	10	10		10	10	10	10
Bildi Heini	Rei	16	14	10		11	7	7	7
Brottbeck Heinizi	Rei	8	8	8					
Clewi , Müller[1]	The								6
Cuonrat, Schneider	Rei	2							
Dollinger, Vater des Hans	Rei	10	8	8		8	7	6	6
Dollinger Hans	Rei	8	8	8		8	8	8	8
Dollinger Jacob	Rei						2	4	4
Dollinger Ueli	Rei	8	8	8		5	5	3	3
Dollinger Welti	Rei	16	14	8		5	5	2	2
Dornacher Henslin	Rei	6	6	6		7	7	7	8
Dornacher Paul[2]	Rei					3	3	4	4
Dornacher Ruedi	Rei	12	10	10		10	10	10	10
Dornacher, Tochter des Ruedi	Rei			2		3			
Else, Meierin	Rei	1	1	1		2			
Falckener Heincz	Rei					8	7	4	4
Falckener Peter	Rei	10	10	10		10	10	10	10
Frolich	The	2	2	2		2	2	2	2
Frolich Hans	Rei	20	21	21		22	22	22	22
Gross, Frau des Hans	Pfä	2	2	2		2	2	2	
Gross Urselin, Frau des Hans	Rei	6							
Gutgesell Lienhart	The								2
Hermann, Müller	Äsc	2							
Hug Heini	Rei					6	6	7	8
Jeckelmann	Gre	2	2						
Keysser Wernlin	Rei	2	2	2		2	2	2	2
Koller Cuonrat	Rei	22	22	22					
Liechtermudt	Äsc	2	2	2		2	2	2	2
Liechtermudt Hans	Rei	11	11	11		10	10	10	10
Markus, Weber	Rei	1	2			1	1		2

1 RIPPMANN (1990), S. 69, erwähnt Clewi Brotbeck, Müller von Reinach.
2 Paul Dornacher war ein Bruder des Henslin, Ruedi war sein Onkel. 1463/64 nahm er eine Ungenossame zur Frau.

	Wohnort	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469
Steuerort Reinach (Fortsetzung)									
Mercklin Agnes	Rei	2	2	2		2	2	2	
Mory Heini	Rei	19	18	18		17	15	14	13
Mory Peter	Rei	11	11	11		11	7	6	5
Röli Clewi	Rei	11	10	10		10	10	10	10
Schaltenbrand	The						2	2	
Schan, Frau	Rei	1	1	1		2	1	1	
Schmiedlin Hans	Rei	10	10	10		11	11	11	11
Schnider, Frau des Hans	Äsc	4	4	4		2	2	2	2
Siegrist Lienhart[1]	Rei	21	21	21		21			
Stünzi Hans	Rei	8	11	11		11	11	11	11
Stünzi Heini	Rei	12	12	12		12	11	10	10
Stünzi Herttelin	Rei	6	5	5		4	4	3	3
Swiczerin Enlin	Rei	3	3	3		3	3	3	4
Swiczerin Gretelin	Rei	5	4	4		4	4	3	4
Vogler, Frau des Lienhart	Rei	2	2	2		2			
Weber Claus	The							3	3
Weber Steffan	The	8	8	8		8	8	8	8
Winis Clewi	The	12	10	12		12	12	12	12
Hirte	Rei	2	1	1		1	1		
Totalbetrag		4 152	3 984	3 792	3 924	3 588	3 156	3 072	3 132
Zahler		44	41	40		42	39	40	38
Allschwil, Arlesheim, Dinghof, Oberwil, Reinach									
Totalbetrag		12 276	12 096	11 028	11 376	11 184	10 800	10 440	10 152
Dörfer mit Kopfsteuer (Arlesheim, Dinghof, Oberwil, Reinach)									
Totalbetrag		10 920	10 740	9 672	10 020	9 828	9 420	9 060	8 832
Familien		131	133	123		131	132	130	127
Familiengrösse		4.76	4.61	4.49		4.29	4.08	3.98	3.97

1 1466 steuert sein Sohn Conrat.

Liste 14: Hühnerregister Riehens 1452, 1453, 1506, 1508[1]

Name	Vorname	Zusatz	1452	1453	1506	1508
Babst	Heini				6	6
Babst	Lienhart		3	5		
Baumann	Burkhart				2	2
Boner	Cuorat				2	2
Boner	Henni			1		
Brunner	Clewin	53: sin wip	2	2		
Buchlin	Heini				2	
der Müller			2	2		
Frü	Hans				2	2
Frü	Peter				3	2
Gasser	Hentzin		3	3		
Gasser	Lienhart			1	2	2
Goler	Clewin			4		
Götti	Heini		2			
Gütlin	Caspar				4	4
Gygelimann	Hans				2	2
Haberer	Henni	seligen wip, von Bettingen	7	7		
Hagast	Ortlin				2	
Hagast	Richart		1	1		
Huckmann	Hans		10			
Hüglin	Heini				2	2
Hüris	Wernlin		5	2		
Kirslin	Wernlin		2	10		
Koler	Clewin		4			
Krebs	Hans	der Müller	3			
Kueblin	Jacob				1	1
Marti	Clewi				1	1
Marti	Fridlin				1	1
Martin	Lienhart		2	2		
Meier	Hans			3		
Meier	Klewy				1	1
Meier	Lienhart				1	1
Offenhuslin	Bernhart	von Lörach			2	2
Raub	Hans	von Weil			6	6
Reinhart	Thoman				5	5
Scherer	Clewin			2		
Scherer	Henni		1	1		
Scherer	Lienhart		3	3		
Schmid	Hans		6	6		

1 AAEB, Comptes Birseck, 1458-1477.

Name	Vorname	Zusatz	1452	1453	1506	1508
Schmid	Jacob	sin wip	10			
Schmid	Simeon				2	2
Schmid	Wernlin				8	8
Schnider	Hans				1	1
Schön	Bantli				3	3
Schöni	Lienhart		2			
Schöpflin	Cuonrat				1	1
Schultheiss	Cunrat				2	2
Schultheiss	Hans				1	1
Schultheiss	Leonhart				6	6
Senn	Ruedi		3	1		
Sluopplin	Burkart			1		
Sluopplin	Henslin	von Wencken	5	4		
Stoffel		der snider		2		
Suter	Hans				2	2
Ueringer	Henni		4	4		
Ulrich		der Weber		3		
Vogt	Hans	von Bettingen			7	7
Vogt	Ortlin				2	2
Voster	Henni		2			
Voster	Peter		2	2		
Werrer	Cuonrat	von Stetten		10		
Werrer	Fridlin	von Stetten			2	2
Wirslin	Hans	von Stetten	3	3		
Zeychelin	Lienhart				3	3
Zimmermann	Hanslin				1	1
	Claus				4	4
Total der Hühner/Zahler			87/24	85/26	91/34	85/32

Liste 15: Amtsträger

Die angegebenen Jahreszahlen sind nicht die effektiven Amtsjahre, da diese nur für die wenigsten Amtleute ermittelt werden konnten. Die linksstehende Zahl ist vielmehr die erste Nennung, die in einem Dokument der Jahre 1435 bis 1525 gefunden wurde, die rechtsstehende die letzte.

Bischof	1423	-	1436	Johannes IV. von Fleckenstein
	1437	-	1451	Friedrich zu Rhein
	1437	-	1440	(Gegenbischof: Bernhard von Ratsamhausen)
	1451	-	1458	Arnold von Rotberg
	1458	-	1478	Johannes V. von Venningen
	1479	-	1502	Kaspar zu Rhein
	1502/3	-	1527	Christoph von Utenheim (ab 1499 Statthalter und Regent)[1]
	1527	-	1553	Philipp von Gundelsheim
Coadjutor	1519	-	1527	Nikolaus von Diessbach
	1527			Johann Rudolf von Hallwil
Amtleute des Hofes:				
Kanzler/Sekretär	1438	-	1479	Wunnewald Heidelbeck
	1479	-	1512	Jost Keller
	1512	-	1517	Itell Wernher
	1517	-	1525	Lucas Klett
Hofmeister	1440	-	1456	Hans Bernhart zu Rhein[2]
	1458	-	1461	Jakob zu Rhein
	1462	-	1472	Jörg von Venningen[3]
	1475			Jakob Reich von Reichenstein
	1479	-	1500	Friedrich zu Rhein, Ritter von Hasingen
	1503			Hans Heinrich von Baden[4]
	1503	-	1506	Hans von Schonau zu Schonau[5]
	1508	-	1512	Bastian Truchsess von Rheinfelden[6]
	1515	-	1525	Anshelm Hatmannstorffer
	1521			Hans von Flachslanden
	1524			Michel Rutner
Schürhof, Schaffner	1429	-	1431	Hermann

1 Die Wahl erfolgte im Jahre 1502, doch datiert die päpstliche Bestätigungsurkunde aus dem Jahre 1503, so dass beide Zahlen angegeben werden.

2 Nach MERZ (1912), Stammtafel 12, soll Hans Bernhart zu Rhein bereits 1452 verstorben sein. Er ist jedoch eindeutig bis 1456 in den Quellen des Basler Hofes als Hofmeister zu finden.

3 RBJ/512: Ab 1471 Landvogt und Hofmeister

4 BUB 9, Nr. 304, S. 249, 1503 Juni 17: Die einzige Erwähnung dieses Junkers als Hofmeister.

5 AAEB, B 137.21, Nr. 8. In diesem Dokument wird der Hofmeister Hans von Schanow zu Schanow geschrieben.

6 AAEB, Hofrechnungen 9, gestorben am 15. August 1512.

	1431		Erhart
	1437		Hans Gisler
	1437	- 1454	Hans Mŭller von Wil
	1454	- 1459	Nicolaus von Lŭtzelburg[1]
	1461	- 1478	Jacob Scherrer[2]
	1500		Herr Reinhard
	1503		Hans Cotenow
	1505		Johann Strub von Woneck
	1506	- 1519	Martell
	1519	- 1521	Hans Ferber
	1521	- 1522	Hans Metzger von Schliengen
	1522	- 1523	Hans Ferber
	1523		Heinrich Bernhardin
Schürhof, Keller		- 1444	Hans Jos von Zell
	1451	- 1454	Johannes Schaltenbrand
	1454	- 1456	Hans Keller
	1459	- 1475	Hans Herstein von Grŭnbach[3]
		- 1479	Claus Schampil
	1479	- 1484	Jŏrg Geffenower
	1501		Henslin, der Bote
	1501		Johannes Wyneck
	1503	- 1504	Hans Slosser
	1504	- 1505	Sylberhanslin
	1505	- 1507	Lienhart Meyer
	1507	- 1512	Heinrich
	1509	- 1514	Matheus Schintzer
	1515	- 1518	Bernhard Armbruster
	1520		Peter
		- 1522	Hannes von Lŏrrach, der Rŏmer
	1523		Heinrich
Procurator Fiscalis	1442	- 1445	Johannes Tannecker
	1446	- 1448	Leonhard Tettikofer
	1448	- 1452	Johannes Tannecker
	1452	- 1455	Johannes Struss
	1456	- 1465	Wilhelm Spül
	1466	- 1474	Johannes Spül
	1474	- 1495	Hans Balthemar

1 R1/63/388 nennt einen Claus von Lützelburg, Sänger zu Colmar.

2 H/75/11.1: «Item feria quarta vigilia purificationis marie que fuit prima februarii fing ich Jacob Scherer Caplan mynes gnedigen heren von Basel an in nemmen und usgeben von des kellers wegen Hans Herstein von Grünbach als er krank lag.»

3 H/75/11.3: «Item feria secunda post reminiscere [= 20. 2. 1475] ist der keller gestorben.»

Schlossvögte:

Binzen[1]	1503	- 1504	Johann Strub von Woneck
	1505	- 1508	Junker Balthasar von Baden
	1509	- 1517	Mathias Grůnenzweig
	1518	- 1519	Hans Ferber
	1520	- 1525	Hans Baumann
Birseck	1437	- 1462	Cůnzman Egerkind
	1462	- 1471	Jǒrg von Riehen
	1471	- 1484	Hans Heilbrunn
	1484	- 1490	Ulrich Mellinger
	1490	- 1497	Matheus Rǒsch
	1498	- 1500	Lorenz Halbisen
	1501	- 1504	Matheus Rǒsch
	1504	- 1508	Heinrich Meltinger
	1509	- 1525	Daniel Zeigler
Pfeffingen	1502	- 1522	Thoman Schaler

Dorfvögte:

Binzen	1503	- 1525	Hans Stǒcklin
Istein	1503		Heini im Grůnd
	1510	- 1516	Caspar Huser
Mauchen	1522		Gilgman Rǔssman
Münchenstein	1472		Bernhard Sǔrlin
Muttenz	1492		Hans Vischer
	1508		Peter Starck
Riehen[2]	1295		Konrad Ludwigs zum schönen Haus, gen. von Hertenberg
	1349	- 1352	Ortolf
	1392		Johans, gen. Vogt
	1401		Heinrich Ansang
	1412		Hanns Eger[3]
	1420		Hans Diethelm
	1439	- 1457	Friedrich Diethelm
	1461	- 1481	Panthlion Gasser
	1485	- 1488	Burckhardt Buwman
	1488	- 1522	Oertli Gressger

1 Quelle: SCHÜLIN (1967), S. 102.
2 Vgl. auch die Liste der Vögte bei BRUCKNER, A. (1972b), S. 159.
3 1439 Altvogt.

Schliengen	1429	- 1451	Claus Herwigel[1]
	1461		Joss Buckinger
	1495	- 1502	Hans Balthemar[2]
	1502	- 1508	Daniel Zeigler (?)
	1509	- 1517	Adam Österreicher[3]
Steinenstadt	1466		Burkhart Brendlin
	1495	- 1522	Weltin Kübler

Meier:

Allschwil	1308		Johannes
	1503		Hans Werdenberg
Arlesheim	1313	- 1332	Johannes de Ögst
	1439	- 1462	Clewy Hensler
	1467	- 1478	Hans Güten
	1493		Marx von Lützelburg
	1498	- 1507	Hans Stöckli
Binningen	1262		Burchardus
	1503		Clewy Scheffer
Dornach	1441		Henni Meich
Hochwald	1462	- 1463	Heinrich Steinegk
	1483	- 1484	Hans Salatin[4]
	1498	- 1500	Clewy Nebel
Istein	1478		Thoman Huser
Oberwil	1396		Henni Rüdis
	1431	- 1441	Wernlin Bügenwald von Kobeltz[5]
	1457	- 1481	Hans Hügli
	1490	- 1503	Hans Thüns
	1503	- 1508	Martin Ziegler
	1515		Wernlin Fritschin
	1520	- 1523	Martin Fritschin

1 H-E/29/3: «[...] gab ich Claus Herwigel [...]». Könnte damals Diener oder Knecht in der Hofschaffnei gewesen sein. H/29/25.5: Vom 14. auf den 15.8.29 übernachtet er beim Keller in Basel. H-E/30/32.10: In Basel am 11.1.30 und 12.1. Im Jahre 1457 ist er tot, denn seine Witwe rechnet mit dem Bischof über Extantien aus dem Jahre 1451 ab; R1/51/222.

2 AAEB, A 85, Procurator fiscalis. In den Rechnungen für 1480-1495 wird ein Johannes Balthemar als Procurator fiscalis genannt.

3 1522: Altvogt.

4 1490: «altmeier».

5 H/51: Altmeier.

Reinach	1440	- 1446	Hans Brenner
	1448		Rudolf
	1462		Hans Welte
	1490	- 1515	Cůnrat Billing
	1518		Bernhart Meier
Riehen	1478		Meister Hans Kobi
Therwil	1446		Peter Trǒiler
	1467	- 1468	Markart Gschwind
	1499		Krůttlÿ
	1503		Otman Müller

3 Quellentranskriptionen

Die folgenden Quellentranskriptionen halten sich an die in der deutschen Geschichtswissenschaft allgemein üblichen Editionsgrundsätze, wie sie von Pitz und Schulze formuliert wurden.[1] Insbesondere die folgenden Regelungen spielten bei der Edition eine wichtige Rolle:

1. Die Interpunktion wurde dem heutigen Brauch angepasst. Der Text ist sinngemäss in Absätze gegliedert.
2. Eckige KIammern [ ] bezeichnen Zusätze des Herausgebers.
3. Versehen der Vorlage werden an der Stelle, wo das Versehen empfunden wird, mit [!] gekennzeichnet. Eine unsichere Lesung wird mit [?] angedeutet. Offensichtliche Verschreibungen (z. B. falsche Reihenfolge der Buchstaben) wurden verbessert. Verfehlungen in der Satzkonstruktion wurden belassen.
4. In der Vorlage von deren Schreiber hervorgehobene Stellen (etwa durch Unterstreichung) sind durch Fettdruck gekennzeichnet.
5. Nur sachlich oder stilistisch bedeutsame Streichungen oder sonstige Tilgungen in der Vorlage sind durch spitze Klammern gekennzeichnet <>. Andere Streichungen wurden weggelassen.
6. Auslassungen des Herausgebers werden durch [. . .] gekennzeichnet. Lükken in der Vorlage infolge Verderbung werden, wenn nicht mit grösster Wahrscheinlichkeit ausfüllbar, durch ... ohne Klammern angedeutet, wobei bei einzelnen Worten die Zahl der Punkte der ungefähren Buchstabenzahl angepasst und die Verderbung durch Fussnote bezeichnet wird. Die vorgenommene Ergänzung ist durch Einschluss in [ ] gekennzeichnet. In der Vorlage freigelassene Stellen, etwa zum Zwecke späterer, jedoch nicht erfolgter Ergänzung werden durch ------ gekennzeichnet. Offensichtlich versehentliche Auslassungen der Vorlage werden mit [...] angedeutet, soweit nicht Ergänzung ohne weiteres in Kursivdruck möglich ist.
7. Unterschiede der Hände und fremde Zusätze (z. B. Glossen) werden nur in einer Note angemerkt, wenn sie von Bedeutung sind.
8. Römische ZahIen sind, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, in arabischen Zeichen gegeben.
9. Alle Wortkürzungen sind aufgelöst, soweit es sich nicht um allgemeingebräuchliche und verständliche Abkürzungen oder um unsicher zu deutende Worte handelt.

---

1 PITZ (1961). - SCHULZE, Johannes (1966).

10. Abkürzungen werden nur für die Mass- und Münzeinheiten gebraucht. Eine Übersicht findet sich auf
11. Personen und Ortsnamen werden nach Vorlage wiedergegeben, auch wenn die Schreibung innerhalb des Stückes wechselt.
12. Alle Schreibungen, die als MerkmaIe der Aussprache oder der Mundart erkannt werden konnten, sind behalten.
13. Übergeschriebene Buchstaben e, i, a, o, u, wenn sie als solche deutlich erkennbar sind, wie in der Vorlage gegeben. Ist ein e über einem Vokal nur undeutlich oder durch zwei schräg gestellte Punkte angedeutet, so wird dafür e gesetzt, wenn es einen Umlaut bezeichnet. y wird in Eigennamen stets beibehalten; ij für langes i verbleibt ebenfalls.
14. j und v werden konsonantisch verwendet, i und u nur vokalisch (und nicht vnd, brive nicht briue); j als reiner Vokal wird durch i ersetzt (in statt jn). Dagegen wird überall, wo sowohl konsonantische als auch vokalische Aussprache möglich wäre, der Vorlage gefolgt (ie, ieman oder je, jeman). w bleibt wie in der Vorlage, wenn es nicht ohne weiteres dem reinen Selbstlaut u entspricht (bawen nicht bauen, Clawes nicht Claus, neuwen nicht neuen, newen nicht neben), dagegen zu statt zw. uu als reiner Mitlaut w wird durch w ersetzt (bawen für bauuen).
15. Vereinfachungen von Konsonantenhäufungen treten überall ein, wenn sie sprachlich bedeutungslos sind (z. B. Doppeln am Wortschluss oder vor Konsonanten: in statt inn, und statt unnd, bei Doppelschreibung am Wortanfang oder nach anderem Konsonant: fürst nicht ffürst, dorf statt dorff, solt nicht soltt usw.). Dagegen sind Verdoppelungen, die Vokalkürze andeuten können, beibehalten (wegk, hoff, nemmen). Beibehalten wird auch ein vorgesetztes h als Dehnungszeichen (z. B. sthen). Lassen sich t und c nicht deutlich unterscheiden, so wird tz geschrieben (nutzen, gotz, geltz, nicht nuczen, gelcz). Am Wortanfang tritt anstelle cz, tz einfaches z ein (zu, zit für czu, tzit). f und v, b und w wie in Vorlage (vogt oder fogt, albeg oder alweg). s und z bleibt wie in der Vorlage.
16. Grosse Anfangsbuchstaben nur bei Satzbeginn; bei Völker-, Länder-, Orts-, Gewässer- und Personennamen; Monats- und Festnamen.
17. Trennung und Verbindung von Wörtern nach heutigem Brauch (ze sprechen für zesprechen, dieweil für die weil, Birsecke für Birs Ecke).
18. Die Seiten werden zwischen eckigen Klammern paginiert. Leere Seiten werden ohne Anmerkung übersprungen: Sind die Seiten 14 bis 16 unbeschrieben, so springt die Paginierung von [Seite 13] auf [Seite 17].

Quelle 1: Lösung des Pfandes Istein (mit Riehen), 1434 September 23.[1]

Umb hundert und 15 guldin gelz frow Greden von Louffen, Cunrats von Löffen seligen elichen hussfrowen.

Sind abzelosen umb zweytusent und sechshundert guldin.

Wir, Johannes, von Gottes gnaden byschof ze Basel, tund kund aller menglichen und bekennent offenlich mit disem brief, dz wir mit guter zitlicher vorbetrachtung, und mit einhelligem rate, gutem willen und gehellung gunst und wissen der erwirdigen unser lieben bruder, des thumprobstes, dechans und gemeinen capitels unser stifte ze Basel, von gemeines nutzes und noturft wegen unsers bystums ze Basel bessern nutz und fromen demselben unserm bystum hiemitte kuntlich ze furderende und mercklichen schaden ze wendende fur uns und alle unser nachkomen byschof und pflegere des bystums ze Basel, recht und redlich verkouft hand in alle die wege, wise, masse und forme so wir dz von recht oder gewonheit geistlicher und weltlicher gerichten und rechten aller krestiklicheit tun soltent oder mochtent, und geben ouch also wussentlich mit disem brief eins staten vesten koffs ze kouffende den erberen bescheiden frow Greden von Löffen, Cunrats von Louffen seligen wilent elicher hussfrowen, Hannsen und Cunrat von Louffen, gebrudern, burgern ze Basel, iren elichen sunen, die in namen und anstat ir selbs aller ir erben und nachkomen, und besunder ouch der personen so disen gegenwurtigen brief mit irem oder ir erben gutem willen und wussen und mit urkunde geistlichs oder weltlichs gerichtes innehat, von uns gekofft hand hundert und funfzehen guldin geltes rechtes jerliches zinses rinischer guter und schwerer an golde und an gewichte von uff und abe unser herschafft Istein, und dem gantzen ampt daselbs, und uff den dorfern so darzu gehoren, nemlich Huttingen, Sliengen, Steinenstat und Muchen, mit luten und gutern, twingen, bennen, gerichten hohen und nidern, vellen, bussen und bessrungen, grossen und kleinen zinsen, zehenden, zollen, sturen, ungelten, nutzen, fruchten und gulten, wiltpennen und vischentzen, ackern, matten, holtze, velde, wunnen und weyden, und allen andern rechten und zugehorungen, so zu der vorgenanten unser herschaft Istein und dem gantzen ampt daselbs gehorent, wie die geheissen oder genant alswa sy gelegen sind nutzit usgenomen noch vorbehebt, als da die obgenanten von Löffen von unser gnedigen herschafft von Österrich dahar in pfandes wise inne gehept hand, und aber dieselbe unsere genedige herschafft darfurer von der stift ze Basel ouch in pfandes wise innegehept hat. So denne uff und abe unserm dorf Riechen, gelegen in Costentzer bystum, ouch mit luten, gutern, twinge und banne, zinsen, zehenden, sturen, ungelten, gerichten, vellen, nutzen und gulten und allen andern rechten und zugehorungen so zu demselben unserm dorfe Riechen gehoren sollent und mogent ouch nutzit usgenomen noch vorbehebt, als dz die fromen vesten her Heinrich von Ramstein, ritter, und Hans von Ramstein, gebrudere von der obgenanten unser gnedigen herschafft von Österrich, und dieselbe unser herschaft von Österrich furer von der stifte ze Basel in pfandes wise inne gehept hand, und ob inen daran abgienge und gebreste, uff und abe allen und ieglichen andern des bystumes und der stifte ze Basel luten und gutern ligenden und varenden, zinsen, nutzen und gulten, so wir nu habend oder hienach yemer gewinnen mogent, wa die gelegen oder wie sy genant sint, nutzit uberal usgenomen noch vorbehept, die wir ouch alle sampt und in sunders, mit den obgeschribnen verkouften hundert und funfzehen guldin geltes zinshaftig gemacht, beladen und beschwert haben.

Wir beladen und beschwaren sy ouch mit kraft und urkunde dis gegenwurtigen briefs gegen den obgenanten koufern, frow Greden von Louffen, Hannsen und Cunraten, iren sunen, und der

1 AAEB, Codex 102, S. 214ff.

personen, so disen brief innahåt als vor stat, wond die obgeschribene unser herschafft Istein mitsampt dem ampt daselbs, und ouch dz dorfe Riechen mit aller zůgehorde, fůrer niemand anderm versetzt noch verkůmbert sind, dz sprechent wir by unsern fůrstlichen trůwen und eren, und ist diser kǒff beschehen und geben umb zweÿthusent und sechshundert guldin rinischer gůter und gnůg swerer und gewichte ze Basel, die uns darumb die egenante kǒffere von Louffen bezalt, gewert und gegeben hand, in gantzer zal und habend ouch dieselben guldin in unsers bystůms von Basel kuntlichen nutz und noturft bekert und bewendet, sunder damitte die obgenanten herschafft Istein mit aller zugehǒrde widerumb zů des bystůms und der stifte Basel handen bracht und erlost, des wir uns erkennent und sy der quit und lidig sagent mit dirre geschrifte, und darumb so hand wir, byschof Johanns, der verkǒffer obgenant, fůr uns und alle unser nachkomen gelopt und versprochen bÿ den vorgen unsern fůrstlichen trůwen und eren den dickegenanten frǒw Greden von Lǒffen, Hansen und Cůnraten von Lǒffen, iren sůnen, den kǒffern, allen iren erben und nachkomen und der personen als vorstant, dis kǒffs und verkǒfften jerlichen zinses, uff der obgeschribnen unser herschafft Ystein, mitsampt dem ampt daselbs und den dǒrfern, lůten und gůtern so darzů gehǒrend, und ouch dem dorfe Riechen mit aller zůgehörde, und ob inen daran abgienge uff allen andern des bystůms und der stift ze Basel, lůten und gůtern als vorbegriffen ist, recht were ze finden und inen gůt redlich werschafft darumb zetůnde gegen aller menglichem bede in gerichte und usswendig gerichtes, an allen den stetten, da sy das werschafft bedörfent und noturftig sint ungevarlich, und denselben zinse die hundert und fůnfzehen guldin geltes inen hinnanthin alle jar glich geteilt.

[...][1]

So haben wir unsers gemeinen capitels ingesigel zů des egenanten unsers heren des byschofs ingesigel gehencket an disen brief, der geben ist an dem nechsten dornstag nach sant Mathis tage des heiligen zwölfbotten, des jares do man zalt nach Cristus gebůrt 1434.»

Quelle 2: Lehensrevers des Johannes Sůrlin für Güter in Oberwil, 1441 September 13.[2]

Ich Hans Sůrlin, zu diesen zÿten oberster zunftmeister ze Basel, tun kunt menglichem und erkenn offenlich mit disem briefe, das Dietrich Sůrlin, min brůder, Hans Cůnrat Sůrlin, mins brůders seligen sun, Wernher und Thůring Ereman, mine vettern, und ich dise nachgeschriben gůter und die zins so davon gangent zů lehen hand von dem hochwůrdigen unserm gnëdigen heren, hern Friderichen, bÿschof ze Basel und siner stifte daselbs. Und daz ich derselbe Hans Sůrlin in mim und in irem namen desselben lehens ein trager bin. Und sind die gůtere gelegen zů Oberwil und darumbe und zinsent in mossen als hie nach geschriben stat nach dem daz bÿ geschworenen eyden erfaren ist oůgen und zǒugen ouch demselben minem gnedigen herren von Basel in dirir geschrifte bÿ minem eyde ungevarlich.

Des ersten ein schůppos buwet Wernlin Bugenwalt, der meyger von Oberwilr. Darin gehǒrt des ersten ein zweÿteil agkers gelegen in dem banne zů Oberwilr am Lerchenberg, einsite nebent Clewin im Graben und an der andersite an Heintzlin Schaler. Item ein zweÿteil gelegen im Gesess, einsite zwůschent der von Ramstein gůter, andersite Clewin Meÿgers gůteren. So denn anderthalbe juchert gelegen oben am Herwege, stossent an den Rappelbǒm zwůschen des von Ramstein gůtere

1 Es folgt eine ausführliche Darlegung der Zahlungsmodalitäten.

2 AAEB, Codex 298, f. 121ff. - Ein weiterer Lehensrevers aus dem Jahre 1503 für Lorentz Sůrlin in AAEB, Codex 409, S. 462ff.

und Heini Schalers zweÿteil. Item ein zweÿteile stosset an Magelbrunnen an den bach gelegen zwůschent Hansen Fritschis und Wernlin Růtschis von Oberwilr gůteren. Item ein Juchert ackers gelegen zen studen an der anewenden, stosset uf Henselins Schalers gůtere. So denn anderhalb juchert zwůschent der von Ramstein gůtern und der almende zu Oberwilr. So denne dryg juchart holtz stossent uff den Kill zů Sůle, gelegen zwůschent Hansen Fritschis und Wernlin Růtschen gůtern. Item ein halbe mannwerk matten, heisset Mosmatt, zwůschent der von Ramstein und Hansen Fritschis gůtern. Sodenn ein bletzin matten gelegen im obern dorf, stosset an den bach und an der von Ramstein gůter. Von den obgeschribnen gůtern git Wernlin Bugenwalt vorgenant achtzechen klein sester dinckelnzins.

So den aber die nachgeschriben gůter buwet Clewin Stoll von Oberwilr ein dritteil, Hans Meÿger und Hans Vollrat ein dritteil und Jůckin, der Walch von Oberwilr, den drittenteil und sin ein schůppos. Item des ersten dryg juchart ackers in dem banne zů Oberwilr gelegen zem marckstein an der underscheide des bannes zů Therwilr under dem berg und den matten. Sodenn ein mannwerk matten gelegen zů Ortels Winckel und stosset sin der dritteil uff den Birsich gegen dem dorf zů Oberwilr. Item ein garte mit dem hůselin gelegen in dem dorf zů Oberwilr gegen em brunnen ůber einsite nebent der almende und andersite nebent dem fůsspfatt wider Nůwilr usshin. Item ein juchart ackers gelegen hinder der almende, einsite nebent der strassen wider Nůwilr und uff die andern site stosset sÿ uff die strassen wider Leÿmen usshin. Und zinsent jårlichs davon zwentzig klein sester dinckeln. So denne buwet Hans Meÿger und Ruden Vollerat den andern dritteil der obgenanten schůpposen darinn gehőrent diese gůter. Des ersten ---------- Juchart ackers gelegen im Helbeling acker, einsite obenan Heini Můspachs gůtern und stosset uff den graben der Eyeruns. Item ein dritteil eins mannwerks matten gelege ze Orteltzwinckel stosset an den Bÿrsich obenan an Heini Můspachs gůtere und an Wernlin Schalers matten. Sodenn ein juchart holtzes gelegen under der almende obewendig dem pfatt wider Nůwilr usshin. Item ein gartenbletz hin gelegen hinder Cůni Můspachs huse, stosset an den bach. Und zinset von dem dritteil ir ÿeglicher zehen klein sester dinckeln. Item Jůckin Walch von Oberwilr gesessen ze Basel hat den dritteil der obgemeldeten schůppossen darin gehőrent dise gůtere. Des ersten drÿg juchart acker und matten gelegen im Bőttelow obenan an Wernlin Schalers gůter. Item ein zweyteil ackers zuhet uff den Herwege nebent Clewin Bugenwalts gůter. Item ein juchart holtzes gelegen usswendig der almende bÿ Nůwilr. Item ein dritteil eins mannwerks matten gelegen zu Orteltzwinckel. Und den ein růttin gelegen under dem Bről, einsite neben Grebern und andersite nebent Henslins Schalers gůter. Und denselben dritteil buret er selbs und git davon jårlichs ze zins ein halb vierntzal dinckeln.

So denne aber hat derselb Jůckin Walch dise nachgeschriben gůter gebuwen by achtzechen jaren und sin besserunge ze kouffen geben Petern von Liesperg und sőllent sin zwo schůpposen und sind in ane komen von Clewin Junten, sinem sweher, der sÿ im zů siner tochter zů estůr geben hat. Und derselbe Clewin Junten sÿ von den Sůrlin und den Eremanen zů lehen hat gehept. Und sind die bereine derselben gůter also. Des ersten drÿg juchart ackers gelegen ob dem dorf zů Oberwilr, genant Im Rebgarten, obenan an Wernlin Bugenwalt, meÿgers daselbs. Item zwů jucherten ackers obenan an den reben stossent an die almende und ziehent wider Bencken ushin. Item aber ein juchart stosset an Henni Wernlis von Oberwilr reben.

Item ein juchart lit zů den Wilden Reben und an Engelfrids von Oberwilr gůter und obenan an Cůni Wernlins gůter. Item vier juchart ackers gelegen am Berglis Berg, ouch nebent Engelfrids gůtere und stossent uff Heini Fritschis acker. Item zwů juchart ackers gelegen vor der almende undenan an Cůni Můspachs gůt. Sodenne aber vor der almende zů Bisenvelde in holtz und in velde drÿg juchart obenan an Engelfrids und under Heini Fritschis gůter. Sodenne zwů juchart und ein zweÿteil in holtz gelegen hinder almende wider Nůwilr usshin. Item drÿg juchart holtzes gelegen Im Lőlin, zwůschet Hůglin Zschans und Heini und Cůni Můspachs gůter. Item ein zweÿteil obenan an den drÿn jucherten. Sodenne ein juchart in holtz ob dem selben zweÿteil zůhet nebent Rudin

Vollerats gůtere. Sodenne anderhalb mannwerk matten gelegen in dem kleinen werde enent dem bach, einsite nebent Cůni Boernlin und andersite Hůglin Zschans. Item ein halb mannwerk matten zůhet ůber den Birsich an die důrren. Und denne ein mannwerk heisset die Důrren stosset an den bann ze Therwilr neben Petermans von Ramstein gůt. Item ein huse und hofstatt mit dem garten gelegen zů Oberwilr am Můlinwege obenan am Brotbegken. Item ein huse und hofstatt gelegen zů Oberwilr nebent Hansen Kirsen, so ÿetz besitzt Peter Sůrlin von Liesperg. Von den vorgeschriben gůtern git man ze zinse sechshalb vierntzal dingkeln und zwo vierntzal habern.

So denne Heinrich Schaler, Henselins Schalers seligen sun, von Oberwilr hat ouch ettliche gů-ter davon er uns zinset ein vierntzal dinckeln ud ein halb vierntzal habern. Und kan aber die gůter nit eigentlich gezougen, noch die gůter verschriben geben, denn er kurtzlich nach sins vatters seligen tode zů den gůtern komen ist. Ouch kan ich dirre zÿte nit eigenlich gesagen, was Herman Schaler von Oberwilr, der gůtern habe, oder was er ze zinse git oder ob er in unser lehen ůtzit phlichtih sie ze zinsende, das behalt ich mir vor. Und ob ich ůtzit me vinden wurde, daz in unser lehen gehorte, daz mir das an minem eyde unschedeliche sine sůlle. Und des zů vestem waren urkunde hab ich min eÿgen insigel gehenckt an disen briefe. Der geben ist uff mittwůch vor des heiligen Crůtzes tag ze herbste, Exaltationis zů latine, des jares als man zalte nach geburt Cristi viertzechenhundert viertzig und ein jare.

Quelle 3: Dingung des Vogtes Cůnzman Egerkind, 1437 April 16.[1]

Anno domini 1437 an cinstag vor jubilate[2] hat min gnediger her von Basel Cuntzman Egerkind gedingt und bestelt ein gantz jar zů sinem vogt gen Pirseck / und vahet das jar uff pfingsten nechst kunftig[3] an / und sol der vogt selb ander uff dem schloss sin / das ist, das er einen knecht in sinem costen haben sol und das schloss mit siner zůgehůrd acht haben / Dafür gibt im min herr das jar fůr sinen sold / zwenzig pfund stebler / Item siben vierntzel korns / Item 3 vierntzel haber / Item 4 som wins / Item sumercleid und wintercleid, als er das ongeverd andern sinen knechten pfligt zegeben / und darzů sine recht / das sind vogt recht / das sind die erngarben / die turnlůsi und was sich bůssen uff nůn schilling machend.[4]

1 AAEB, B 137.7; daneben Zeichnung eines Bauern mit Holzschuhen und ein Männerkopf. Eine Abschrift dieses Dokumentes findet sich bei R1/37/1.1.
2 16. April 1437.
3 19. Mai 1437.
4 Darunter liegend die Zeichnung von Bauern, die hier auf S. 147 abgedruckt ist.

Quelle 4: Dingung des Vogtes Hans Heilbrunn, 1479 März 20.[1]

Ich, Hans Heilprůn, vogt zu Birseck / bekenn mich offentlich mit diesem brief / das ich uff hůt, datum dies briefs, dem hochwirdigen fürsten und herren, herrn Casparen Erwaelten ze Basel / mynem gnedigen herrn / gesworn hab / als ein amptmann zu Birseck / in massen hirnach volgt / Minem gnedigen herrn zu Basel / truw und gewertig ze sindt / Sin und siner stift schaden ze wenden / fromen und nůtz ze furdern / min ampt getruwlich ze verwesen / den armen glich dem richen zum rechten zu furdern und sin rechtungen in dem ampt daselbs zu hanthaben und altharkommen behalten nach minem besten vermögen / und wann sich begibt / das der obgenant myn gnediger herr mit tod abging, das got lang wenden wolle / oder sust von des stift keme / oder gevangen ward / das ich den dem capitel / des hochen stift Basel / mit dem sloss Pirseck und ampt daselbs gehorsam und gewertig sin solle / So lang bis der selb myn gnediger herre / ledig wirt / und nach sinem todt / oder so er sust von der stift Basel keme / bis an einen kunftigen herrn und bischof / den mir dasselb capitel geben wirt getruwlich und on all geverdt / Als mir got helf und all heilige / Und dz solichs wie obstat / durch mich besworn und war syc / So hab ich min eigen insigel gehenckt an diesen brief / der geben ist uff samstag vor dem sonntag Letare / wz der 20 tag des martium / nach Cristi gepurt 1479 jare.

Quelle 5: Dingung des Vogtes Matheus Rősch, 1503 Juli 7.[2]

Ich Matheus Rősch, vogt zů Birsegk, bekenn und thůn kunth offentlich mit diesem brief, das ich uff hut datum dem hochwirdigen fursten und herrn, herrn Cristoffen, bischofen zu Basel, mynem gnedigen herrn, gesworn hab als ein vogt und amptman daselbs zu massen nach volgt / Also mynem gnedigen herrn von Basell getruw und gewertig zu sin / Sin und siner stift frommen und nůtz zu fördern und schaden zu wenden / mÿn ampt triuwlich zu verwesen und mengklich zu sinem rechten fördrn / und siner gnaden fryheyten, rechtung und altharkommen im ampt daselbs handthaben nach mynem besten vermögen / Ouch das llos Birseck triuwlich zu behůten und zu verwaren und niemant darinn nach daruff on wyssen und wyllen myns gnedigen herren zu entfahen / und wann sich begebe, das der genant myn gnediger herr mit tod abgienge, das got lang uffenthalte, oder sust von der stift keme oder gefangen wurde, das ich dann dem capitel der hochen stift Basel mit dem genanten sloss Birsegk mit sampt dem ampt daselbs und was darzuegehört gehorsam unnd gewertig sin soll und wyll so lang, bis das der selb myn gnediger herr ledig wurt und nach sinem todt oder so er sust von der stift Basel keme / bis an einen kunftigen herren und bischof / den mir dasselb capitel geben wirt / getrůwlich und on alle geverd / als mir got helff und all heyligen und dz sollichs, wie obstat, durch mich besworn und wor sin / hab ich myn eigen insigell an disen brief gehengkt / Gegeben an fritag nach sandt Ulrichstag im 1503[3] jar.

[Auf der Rückseite] Und ob ich in kunftiger zyt zu spenn oder wyderwertigkeyt gegen den genanten mynem gnedigen herrn oder siner gnad unnd sust verwandten kommen und haben werde / soll und wil ich mich darůmb rechts zu geben und nennen vor siner capitel oder hofmaister und reten vergůtigen lassen. [4]Ita ist et confirmata hoc ut supra Matheus Rősch.

---

1 AAEB, B 137.7. Daran ein Siegel.
2 AAEB, B 137.7.
3 7. Juli 1503.
4 Von anderer Hand.

Quelle 6: Verleihung der Fischenz in Riehen, 1452[1]

Vischentz ze Riehen / wie die verliehen ist

Anno domini 1452 die decima septima mensis marcij hat her Hans Schaltembrant / Fridrichen Diethelm, vogt ze Riehen / und dem Wettling / mins gnedigen hern von Basel vischenz ze Riehen in der Wisen in gemein gelihen / davon sollen sy den halbteil mins hern gnad geben / und so dick sy visch darin vahen / sŏllen sy allweg des ersten in mins hern hof ze Basel tragen / min her sy da oder nit / und fragen / ob man der vischen darin bedŏrffe / wil man dann der vischen nit / so mŏgen sy die verkŏffen / und waz sy daruss lŏsen / mins hern schaffner den halben teil antwŭrten / Sy sŏllen ouch den zŭg selbs haben und bestellen / doch so wil min hern gnad nit achten umb zwey oder drŭ kleb garn inen die ze geben / und wenn sy mins herren watten[2] bruchen / sŏllen sy die in eren halten / dz sol alles der vogt tŭn by sinem eid / den er mins hern gnad hat geschworen, darumb er sin trŭw hat geben / Wettling hat es liplich ze gott und den heiligen geschworn / ze halten alles getrŭwlich und ongevărlich / und nemlich so ist vorbehebt / dz min her sin vischer, so dick er wil / in die vischenz senden mag / oder ander, wen er oder der schaffner wil / darin sŏllen der vogt und Wettling gantz nŭtt reden / Ouch so mag min her inen die vischentz zŭ allen stund und ze aller zitt absagen / das stat zŭ sinem willen. Wunnewald

Quelle 7: Einnahmen- und Ausgabenrödel des Amtes Birseck, 1465[3]

[Seite 1] Rechnung Jorgen von Riechen, des vogts, von den nŭtzen, zinsen, stŭren, fellen und bessrungen zuo dem slosse Birsecke gehŏrig / waz ich von myns genedigen herren von Basel wegen ingenomen und ussgaben han, von dem palme tag an anno 65[4] bis uff ----

[Seite 3] **Innemen in gelt von den zinsen, stŭren, renten und fellen zuo dem sloss Birschecke gehŏrig anno 65.**

Item primo han ich ingenomen von dem alten vogt Conczman Egerkint uff Martini von der matten ober dem wier zuo zinse ..... 1 ß d

Item ich han ingenomen von dem selben vogt, dz er jerlich zuo zinse git uff Martini von Spielmanss metlin..... 6 d

Item ich hann ingenomen von Wilhelm, mŭller zuo Arlasshein, von der matten ober der mŭln uff Martini zuo zinse..... 5 ß d

Item ich han ingenomen von dem selben mŭller von der tenschen bÿ der mŭln uff Martini ..... 1 ß d

Item ich han ingenomen von Heinrichen Stŏcklin, das er jerlich git uff Martini von einem mettlin im Birschecker walde ..... 8 d

Summa ..... 8 ß 2 d

---

1 AAEB, Comptes Trésor de la cour, 1433-1452-1458, Schuldenbuch des Bischofs Friedrich zu Rhein, S. 226.

2 Lexer, 309: «grosses aus zwei wänden u. einem sack in der mitte bestehendes zugnetz.»

3 AAEB, Comptes Birseck, 1433-1452-1458.

4 7. April 1465.

[Seite 4] Item ich han ingenomen von Wernher Vegelin von Honwalt, das er jerlich git uff martini von Herzogkritt und andern ... 4 ß
Item ich han ingenomen von Gőler zuo Honwalt, das er jerlich gitt uff Martini von einer matten im pfifferlinge ... 2 ß d
Item ich han ingenomen vom Beyer, glockengisser zuo Basel, dz er jerlich gitt uff Martini von der nűwen meln műln zuo Almswiler ... 15 ß d
Item ich han ingenomen vome Grűlich zuo Basel, das er jerlich git uff Martini von Tieffental ... 7 ß
Item ich han ingenomen von Ulrichen Tollinger zuo Rinach und sinem brűder von einer matten, genant unser frauwen matten, uff Martini ... 30 ß
Summa ... 2 lb 18 ß
Summa summarum der mertinszinse ... 3 lb 6 ß 2 d

[Seite 5] **Liechtmesszinse anno 65 zuo Arlassheim**

Item Conczman, der alt vogt, git von der Yseler von Basel gűt ... 5 ß
Item Hanns Gűtten git von sand Alban gűte jerliche ... 5 ß
Item Conczman Egerkint git von dem gütlin, das da zinset des heiligen crűtz altar zu unsrer frowen zuo Basel ... 2 ß 4 d
Item Hans Gűtte git von sins swehers des Stőcklins kinde wegen ... 2 ß 4 d
Item Friderich Grűlich git von der von Berenfels gűt, dz Conrat Schnider gehabt hat ... 5 ß
Item Fridrich Rencker git von des von Berenfels gudt ... 10 ß
Item Hans Gerstner git von des kamerers gut uff der stifft ... 2 ß 4 d
Summa ... 1 lb 12 ß

[Seite 6] Item Stefel Snider git von sins swehers wegen gut ... 2 ß 4 d
Item Ludi von Nenczelingen git ... 10 rappen
Item Martin da selbs git ... 10 rappen
Item Swabe, Moris dochterman, zu Nenczlingen ... 10 rappen
Item Breitenbach von Honwalt ... 2 ß
Item zuo Dornach git Werlin Grettlin ... 3 ß 4 d
Item Peter, des meÿers sone zu Dornach, git ... 5 ß
Item Henni Brotbecke zuo Dornach git ... 10 rappen
Item die kirchmeÿer zuo Dornach geben ... 10 rappen
Item Hans Frőlich und Lenhart Sigeriss von Rinach geben ... 10 rappen
Summa ... 1 lb 2 ß 8 d

[Seite 7] Item Conrat Freuler git von syme gűt zuo Esche ... 8 ß 4 d
Item Hans Herig, der wirt zuo Esch ... 1 ß
Item Breittenbachs kinde geben ... 13 helbeling
Summa ... 10 ß 5 d
Summa summarum liechtmesszinse ... 3 lb 5 ß 1 d
Item ich han ingenomen, dz ich mym gnedigen herren in mynr nechsten rechnunge pin schuldig blibn ... 16 lb 8 d
Item ich han ingenomen von der quart des heuwezehend zuo Muttitz, als ich dem Birsmeister verkauft han umb 6 gulden ... 6 lb 18 ß
Summa ... 22 lb 18 ß und 8 d

[Seite 9] **Innemen die michel stůwer anno 65**

Item ich han ingenomen von den von Arlashein die michelstůwer ..... 7 lb 12 ß
Item ich han ingenomen von den von Rinach die michelstůwer ..... 16 lb 7 ß
Item ich han ingenomen von den von Oberwilr die michelstůwer ..... 14 lb 5 ß
Item ich han ingenomen von den von Almswilr die michelstůwer ..... 5 lb 13 ß
Item ich han ingenomen von den dinckhoffe lůtten, in den dinckhoffe gen Lauffe gehǒrig ..... 5 lb 13 ß
Summa summarum der michelstůwer ..... 49 lb 10 ß

[Seite 11] **Innemen vome ungelt anno 65**

Uff die fronfasten nach der aschrige mitwoch hat Fritz, wirt von Oberwilr, von 14 saumen wins geben, die er bis uff die fronfasten verschenckt hat ..... 7 ß
Item so hat Cleuwi Schǒn, der wirt zuo Oberwilr von 6.5 saumen wins geben, die er bis uff die obgenant fronvasten nach der aschrige mitwoch verschenkt hat ..... 3.5 ß
Item so hat Hans Gudt zuo Arlasshein 15 saumen wins verschenckt bis uff die fronfasten nach der aschrige mitwoch, tuet ..... 7.5 ß
Item Lienhart Sigeriss hat verschenckt bis uff die obgenant fronfasten nach der aschrigen mitwoch 16 saumen wins zuo Rinach, tut ..... 8 ß
Uff mitwoch nach dem pfingsttag hat Lenhart Sigeriss geben von 20 saumen wins, die er von der fronfasten nach der ascherigen bis uff die vorbenent fronfasten nach dem pfingsttag verschenckt hat ..... 10 ß
Summa ..... 1 lb 16 ß

[Seite 12] Item so hat Hans Gudt zuo Arlasshein von der fronfasten nach der ascherigenmitwoch bis uff die fronfasten nach pfingsten verschenckt 4.5 saumen wins, tut ..... 2 ß 3 d
Item Cleuwi Schǒn von Oberwilr hat verschenckt von der obgnanten fronfasten bis uff die fronfasten nach pfingsten 6 saumen wins, tut ..... 3 ß
Item so hat Hans Fritz von Oberwilr von der obgnanten fronfasten bis uff die fronfasten nach pfingsten verschenckt 10.5 saumen wins, tut ..... 10 ß 3 d
Item Erhart, wirt zuo Almswilr, hat verschenckt von der obgnanten fronfasten bis uff die fronfasten nach pfingsten 10 saumen wins, tut ..... 5 ß
Item Lenhart Sigeriss von Rinach hat verschenckt von der fronfasten nach dem pfingsttag bis uff die fronfasten nach dez heiligen crůtz tag im herbst 22 saumen wins, tut ..... 11 ß
Item Fritz, wirt von Oberwilr, hat verschenckt die obgenant fronfasten bis uff die fronfasten nach des heiligen crůtz tag im herbst 16 saumen wins, tut ..... 8 ß
Summa ..... 1 lb 19 ß 6 d

[Seite 13] Item Cleuwi Schǒn, der wirt zuo Oberwilr, hat von der obgenanten fronfasten bis uff die fronfasten nach des heiligen crůtz tag im herbst verschenckt 15 saumen wins, tut ..... 7.5 ß
Item ich han ingenomen vome Lochner zuo Almswilr, das der meyer und ich mit yme abgerechnet haben, das er verschenckt hat bis uff die fronfasten nach Lucie vor wienacht ..... 1 lb 4 ß

Item ich han ingenomen vome Stócklin, dem wirt zuo Arlasshein, von 6 saum, die er verschenckt hat bis uff die fronfasten nach Lucie vor wienacht ..... 3 ß
Item ich han ingenomen von Claus Erlachen, dem wirt zuo Rinach, von 8 saumen wins, die er verschenckt hat bis uff die fronfasten nach Lucie vor wienacht ..... 4 ß
Item ich han ingenomen von Cůni Billi, dem wirt zuo Rinach, vor 6 saumen wins, die er verschenkt hat bis uff die fronfasten nach Lucie vor wienacht ..... 3 ß
Item der Fritz, wirt von Oberwilr, hat die obgenant fronfasten verschenckt dry saumen wins, tut ..... 9 rappen
Summa ..... 2 lb 3 ß

[Seite 16] Item ich han ingenomen von Cleuwi Schůn, dem wirt von Oberwilr, von 6 saumen wins, die er verschenckt hat bis uff die fronfasten nach Lucie vor wienacht ..... 3 ß
Summarum des ungelts ..... 6 lb 1 ß 6 d

[Seite 17] **Innemen an freffln**

Item ich han ingenomen von Michels seligen witwe von Oberwilr, als ir mane seliger ein ungenosseme genomen und ouch ein wandel von eins knechtz wegen verbrochen hett, diebstals halb ..... 20 lb
Item ich han ingenomen von Michel, des alten vogts sone vone Ystein, dz sin vatter selige an einer stůwer wz schuldig blibn zwen guldin und 1 lb und ist noch schuldig ..... ein lb 6 ß
Item ich han ingenomen von Meyerlin von Ystein an einer bessrunge ..... 2 lb
Item ich han ingenomen von Peter Hugi von Huttingen / an Hansen Sniders von Blansingen schuld ..... 14 ß
Item ich han ingenomen von Hentzi Schere von Huttingen / an Hansen Schniders von Blansingen schulden ..... 11 ß
Item Cůni Wernlin hat dem keller geben zu bessrung von des Swabz von Bynigen wegen, als her Wonewalt und ich dz gededingt haben ..... 4 gulden
Summa ..... 26 lb 11 ß

[Seite 18] Summa summarum aller innamen an gelt .....111 lb 12 ß 5 d

[Seite 19] **Innemen an dinckel korn**

Item ich bin mym gnedigen herren in myner rechnung schuldig bliben nach inhalt des uffschreibens drů virnzl und anderhalben sester korns burgermesse
Item 4 virnzel kernen auch nach ludt des uffschribens
Item mym genedigen herren ist gevallen von der quart zuo Arlasshein 8 virnzel dincklkorn rittermess
Item ich han ingenomen von Wilhelm, můller zuo Arlashein, das er uff Martini von der muln da selbs zu gůlte, giebt 3 virnzel kernen.
Summa 11 virnzel 9.5 sester dinckl korn burgermess und 7 virnzel kernen.

[Seite 20] (Nota dis nachgeschriben zinsen und zehend sint dem keller gewert)
(Item die zinse zuo Arlasheim und zehend so hernach schribn stat)
[Seite 21] **Innemen an habern**

Item ich bin mym gnedigen herren in myner nechsten rechnung schuldig bliben nach ludt des uffschribens nů̊n sester habern burgermess
Item mym genedigen herren ist gevallen von der quart zuo Arlasshein zwey virnzel und anderhalb sester habern rittermess
Item ich han ingenomen von Erhart Spittelmů̊ller an mym jarlon ein virnzel rittermess habern
Summa drů̊w virnzel 13.5 sester habern burgermess

[Seite 23] **Innemen an win**

Item ich bin mym genedigen herren yn myner nechsten rechnung schuldig dry seume ein omen und acht mass wins nach ludt des uff schribens
Item zuo Arlasshein ist mym genedigen herren in sinem rebgarten worden wisse und rots wins 44 saumen
Item so ist worden zuo Arlasshein zuo zehend win 7.5 saum
Item so ist zuo trottwin worden 6 saumen wins
Item ich han empfangen von Rudi Langen von Arlashein zuo besserunge 4 saumen wins
Item ich han ingenomen vome Gerstner zuo Arlashein an dez toden juden schulde ein saum winse uff ein rechnung an dem guldin, den er noch schuldig gewessen ist, für 13 ß
Item ich han ingenomen vome Hans Husener ein saum wins uff rechnung an dem 31 ß, die Kő̊ni Fischer selige schuldig gewest ist an des totten juden schulde, für 13 ß
Summa 66.5 saumen ein ome und 8 masse

[Seite 24] Item mym genedigen herrn ist zuo Rinach von der quart gevallen virzig saum wins
Item mynem genedigen herrn ist gevallen zuo Muttiz von der quart fünfthalber und drissig saumen wins
Item mym genedigen herren ist gevallen zuo Dornach von der quart eiliff saumen wins ein omen und 4 mass wins
Summa 85.5 saumen ein ome un 4 masse
Summa summarum 152 saumen 2 ome und 12 masse wins

[Seite 25] **Usgabe an gelt anno 65**

Item ich han geben in myns genedigen hern rebgarten umb 30 karren miste ..... 30 ß
Item so haben vier von Rinach den miste gefůrt und geladen. Han ich zuo essen geben, tut 8 // ane win und brott
Item fritag nach dem sondag oculi[1] han ich gehabt 27 knecht von Rinach, die dy reben geschnitten haben. Han ich zuo essen geben. Rechen ein 4 d, ane win und brott tut ..... 9 ß
Uff samstag nach dem sondag oculi[2] han ich gehabt 8 frauwen von Arlasheim, die dy reben uffgelessen haben, und Hansen Karrern von Dornach / der die reben uffgebund hat / han ich zuo essen geben. Rechen ich ein one win und brott 4 d, tut ..... 3 ß
Uff samstag vor dem palmetag[3] han ich gehabt vier frawen von Arlasshein / vier frawen von Rinach / und ein frawen von Dornach / die den miste in die reben getragen / und ein knecht, der sie geladen hatt / han ich zuo essen geben. Rechen ich eim 4 d one win und brott tut ..... 3 ß 4 d
Summa ..... 2 lb 6 ß 8 d

[Seite 26] Item ich han vier gehabt, die dy zune und den hagke umb den rebegarten gemacht haben. Han ich zuo essen geben. Rechen ich eim 4 d one win und brott tut ..... 8 rappen
Uff mitwoch nach ostern[4] han ich gehabt 32 knecht von Oberwilr, die den rebgarten gehackt haben. Han ich zuo essen geben. Tut one win und brott ..... 10 ß 8 d
Uff samstag vor sandt Jorigen[5] tag han ich gehabt 16 von Arlashein, die die reben gestickt haben. Han ich zuo essen geben. Tut one win und brott ..... 5 ß 4 d
Uff mitwoch nach sand Jorgen[6] tag haben 25 frawen von Arlashein, von Dornach und von Terwilr, die dy reben gebunden. Han ich zuo essen geben. Tut one win und brot ..... 8 ß 4 d
Item ich han geben umm hundert schaube zuo binden in den rebgarten dem meyer von Oberwilr ..... 6 ß
Item ich han gehabt sess, die ein tag ingelegt haben in dem rebgarten. Han ich eim geben 2 ß und zu essen. Tuot fůr koste und lone one win und brott ..... 14 ß
Summa ..... 2 lb 5 ß 8 d

[Seite 27] Uff samstag nach pfingsten[7] han ich gehabt 26 frawen von Oberwilr, die die reben erbrochen haben. Han ich zuo essen geben. Tut one win und brott ..... 8 ß 8 d

---

1 22. März 1465.
2 23. März 1465.
3 6. April 1465.
4 17. April 1465.
5 20. April 1465.
6 25. April 1465.
7 8. Juni 1465.

Uff samstag vor unsers herren fronlichnamstag[1] han ich gehabt 22 frawen von Rinach, die die reben gehefft haben. Han ich zuo essen geben. Tut one win und brot ..... 7 ß 4 d
Uff viti[2] hab ich gehabt 28 knecht von Oberwilr, die den rebgarten gerůrt haben. Han ich zuo essen geben. Tut one win und brott ..... 9 ß 4 d
Uff samstag vor Egidij[3] han ich gehabt 34 von Rinach und von Arlasshein, die die reben zum andern mal gerůrt haben. Han ich zuo essen geben. Tut one win und brott ..... 11 ß 4 d
Item es haben zwen die reben ein tag erhawen. Han ich zuo essen geben. Tut one win und brott ..... 8 d
Item ich han gehabt zwen kůffer von Rinach und von Dornach, die sas trottgeschirre uff den herbst in acht gebunden haben. Rechen ich eim 4 rappen one win und brot. Tut ..... 8 rappen
Summa ..... 1 lb 18 ß 8 d

[Seite 28] Item Hans von Steinach hat selbander die ein trotten, als dz biett gerunnen hat, wieder zuosamen gefůgt und gemacht ein tag. Han ich yme und dem knecht zuo lone geben 6 ß und 8 rappen fůr koste one win und brott
Uff mendag vor sandt Gallentag[4] han ich gehabt 46 person, die dz rode in myns genedigen herren rebgarten gelesen. Ein teil getragen, gestossen und in die trotten gefůrt haben von Rinach, von Oberwilr und von Arlashein. Han ich zuo essen geben. So han ich uff den dinstag gehabt 13 und uff dem mitwoch 28, die das rode abgelsen, gestossen, getragen haben. Han ich auch zuo essen geben. Rechen ich eim 4 d fůr kuchen spise one brott. Tut ..... 1 lb 9 ß
Item ich han geben von 44 saumen wins, wiss und rott, die in myns genedigen herren rebgarten zuo Arlashein gewachsen sindt und von achthalben saumen zehendewins zu trottlon ..... 7.5 ß
Item ich han geben den zweien trottknechten ober myns genedigen herren win und ob dem zehenden win zuo trotten fůnf tag zuo essen geben. Von eim 4 rappen tag und nacht tut ..... 6 ß 8 d
Item dem kůffer von Dornach umb raiffe und bant ..... 7 ß
Summa ..... 2 lb 19.5 ß

[Seite 29] Item ich han geben umb zwey pfunt unslůt, umb 2 lb schmere und umb drůwe lb wagenschmere umb ein pfundt 4 rappen ..... 4 ß 4 rappen
Item ich han den trottknechten zuo tringelt indz badt geben 1s
Item ich han eim geben, der den zehend getragen hat, fůr koste und lon vom myns herren quart ..... 4 ß
Item ich han geben zweien wagenknechten von Brundrutt und 4 wagenknechten von Telsperg suppen, kesse und brott darfůr ..... 2 ß
Item dem Stöcklin han ich geben von den zehend zu fůren von myns gnedigen herren quart ..... 2.5 ß

1 8. Juni 1465.
2 15. Juni 1465.
3 31. August 1465.
4 12. Oktober 1465.

Item ich han geben gein Muttiz in die kůchen nach ludt des
rechenzettels von wegen mynsgnedigen herren quart ..... 15 ß 1 d
Item den trottknechten von 34.5 saumen wins zuo trotten ..... 15 ß 4 d
Item dem karren, der den win uss den reben gefurt hat ..... 17 ß 3 d
Summa ..... 3 lb 1 ß 5 rappen

[Seite 30] Item ich han geben den zehend knechten, die den win uss den bergen
getragen haben ..... 15 ß
Item ladgelt und tringelt ..... 2.5 ß
Item ich han geben von myns gnedigen herren kůffen zuo binden ..... 4 ß
Item ich han geben zuo Rinach von 40 saumen wins, die mynem gnedigen
herren von siner quart gevallen sindt zuo trotten, vome saumen 2 rappen ..... 13 ß 4 d
Item ich han geben dem trottknecht von zweyen saumen zuo tragen und
zuo trotten fůr kost uns lon ..... 9 ß
Item ich han geben dem Dollinger, der den win uss den bergen und reben
getragen hat, fůr koste und lone ..... 1 lb 8 ß
Item ich han geben dem meier von 40 person, die den win uff der trotten
getretten und von den reben gefůrt in die trotten und den wagen, die den
win uff sess wagen gein Telsperg gefůrt haben, fůr essen von eim 4 d tut ..... 13 ß 4 d
Summa ..... 4 lb 5 ß und 2 d

[Seite 31] Item ich han geben zuo battgelt ..... 2 ß
Item ich han geben das der meier von den zubern zuo Rinach und zuo Esche
hat geben zuo binden ..... 8 ß
Item ich han geben dem Stůntzi von Esche, dz er myns gnedigen herren
quart an dem win zehend getragen hat ..... 1 lb 6 ß
Item ich han geben für 500 nagel zuo dem stall ..... 10 rappen
Item ich han Rudi und dem Giger, die die zwen gattern vor dem
rebgarten macht gemacht haben ein tag zuo essen. Tut ..... 8 rappen
Item Henitz, decker von Leymen, hat nůn tag uff dem hus gedekt.
Han ich geben ale tag 20 rappen. Tut ..... 30 ß
Item ich han yme geben die 9 tag zuo essen, den tag 4 rappen. Tut 6 ß
one win und brott
Summa ..... 3 lb 15 ß 4 rappen

[Seite 32] Item ich han geben umb 3000 nagel umb eintusett 4.5 ß. Tut ..... 13.5 ß
Item zwen von Terwilr haben virtuset schindeln von Zwingen
gefuert. Han zuo essen geben. Tut ..... 8 d
Item ich han geben umb zwen bůschen negber ..... 3 ß
Item ich han geben umb ein glockenseil ..... 2 ß
Item ich han geben umb kloben und hacken zuo den fensterladen ..... 2 ß
Item ich und die meyer haben verzert, als wir die michelstůwer angelegt haben ..... 6 ß
Item ich han geben dem alten ziemerman von den brettern zuo den
brettern und einer winleitern in der trotten zuo laden zuo machen ..... 5 ß
Summa ..... 1 lb 12 ß 2 d

[Seite 33] Item ich han geben dem kůffer von Rinach, dz er mir ane letzsten fůnf nůwer duben mein fasse gestossen, das geband und zwen zuber in der trotten gebunden hat, die nit in acht gebunden mochtent werden selbander ..... 4 ß
Item ich han im zuo essen geben. Tut 8 rappen tag und zuo nacht
Uff dinstag sant Elsbetten[1] tag han ich angehaben und allnacht zwen wechter gehabt bis uff sandt Paulus tag, des einsiedels.[2] Dz sint 7 wochen 2 tag. Den han ich alle nacht ze essen geben. Rechen ich eim ein mal fůr win und brott koste, fleische und alle sache drij rappen. Tut dy obgenant zitt ..... zwey lb 11 ß
Item ich han geben Jacoben zuo Rinach, dz er die pfelle in dem rebgarten ussgezogen und gespitzt hatt..... 13 ß
Item 1 ß hat der hefner von Delsperg mit dem oschen ein nacht by dem Erlach verzert zuo Rinach
Item ich han geben umb ein renseil in den torn, da mit man den gefangen dz essen und trincken hinablesset ..... 2 ß
Summa ..... 3 lb 12 ß 4 d

[Seite 34] Item ich han geben mir selbs mynen jarlon ..... 20 lb d
Item der meyer von Oberwilr hat 5 ß geben, als er Michels von Oberwilr seligen frůntten vergulten zuo Basel von der bessrung wegen in gebot leit..... 2 ß
Item der meyer von Rinach hat mir gesagt, dz myns herren gnade der Nessen von Rinach bessrungen der 6 lb by yme und mir wolblibn, wan sy der nit zuo geben hatt
Summa 26 lb und 2 ß
Summa summarum aller ussgabe an gelt [51 lb 18 ß 8 d] tut 45 lb 18 ß 8 d. Die 6 lb von Nesen wegen sint nit dorin begriffen
Summa 358 tagwan

[Seite 35] **Ussgabe an korn**

Item ich han geben mir selbs mynen jorlon 7 virnzeln korns
Item von dem zehend zuo Muttiz ist in die kůchen gevallen ein halb virnzel dinckel korn
Item so geit abe von dem selben zehenden zuo Muttiz 1.5 virnzel von fryen fassen wins, die er im herbst hat gein Basel in hoffe gefůrt, dem er verluh ist gewest
Item so gett zuo Dornach abe von dem zehend anderhalb virnzel korn, dem zuo lone, der den win zehende da selbs gesammet hatt und fůr suppen und anders, dz er den wagenknechten von Delsperg, die den win furten, geben hat.
Item Cůni Billing von Rinach hatt den keller gewert von zweyen jar zinsen vom syme acker ein virnzel dinckelkorn
Item Wernlin Vogtlin von Howalt hat dem keller von der lantgarbe da selbs gewert 6 sester korns
Item Hans Salaté hat dem keller gewert von der lantgarb zuo Honwalt 4 sester korns
Summa 12 virnzeln und 2 sester

1 19. November 1465.
2 10. Januar 1466.

[Seite 36] Nota dies nachgeschriben zinse und zehenden sint dem keller gewert
Item die zinse zu Arlashein nach ludt des rechenbuchs und der kerben

[Seite 37] **Anno 65 han ich Jorge von Richen dis nachgeschriben zehend verlichen, so her nach geschriben stat**

Item der zehende zuo Esche ist verlichen Hansen Stůntzi umb 20 virnzel korn und habern
Item der zehend zuo Grellingn ist verlichen dem meyer da selbst umb zwey viernzel
Item der zehende zui Hiemelrit ist verlichen Clewi Pflůgis ist umb ein virnzel
Item der zehend zuo Dornach ist verlichen Hansen Karrer umb 5.5 viernzel
Item der zehende zuo Oberwilr ist verlichen dem meyer da selbs umb 26 virnzell
Item Duckingen lieg in brache
Item der zehend zuo Muttiz ist verlichen Rudi Murer umb 21 virnzell. Bůrge Cleuwi Staelinn und Martin Pfeiffer
Item der zehende zuo Rinach ist verlichen dem Tollinger umb 14 virnzell
Item der zehende zuo Arlashein ist verlichen umb 10 virnzell und 11.5 sester. Hat der vogt ingenomen an synen lone
Summa 100 virnzel und 3.5 sester

[Seite 39] **Ussgeben an habern**

Item ich han geben mir selbs mynen jorlon drůw virnzel habern. Ist in korn.
Item Pauls Dornacher von Rinach hat dem keller gewert vir virnzel habern zuo den 10 virnzell und 3 sester, die er vernot zalt het. So hat myn herr dem meyer von Rinach 13 sester geschenkt, da mit die 15 virnzel bezalt sin
Item Weltin Nebel von Howalt hat dem keller von der lantgarbe da selbs gewert 6 sester habern
Item der Snider von Ystein hat dem keller an seiner bessrung ein virnzel habers gewert
Item Coni Wernlin hat dem keller ein virnzel habern zuo bessrung von des Swabs wegen von Byning gewert
Item so sol der Swabe von Byningn uff den kasten antwurten dem keller von Coni Werlin wegen von Oberwilr ze bessrung 4 virnzel habern
Summa 16 virnzel und 6 sester

[Seite 40] Item Clewi Hugel von Huttingen hat an Hansen Schniders von Blansingen schulden dem keller gewert 9 sester habern fur 5 ß an siner schulde
Item Clewi Holzel von Huttingen hat an Hansen Sniders von Blansingen schulden dem keller gwert ein halb virnzel habern für 3.5 ß an siner schuld
Summa 18 sester
Summarum 17 virnzel 8 sester

[Seite 41] **Ussgeben an win**

Item mym genedigen herren ist gevallen zuo Arlashein als ich die in myner innamen verrechet han, 63.5 saumen, die sint komen 38 saumen gen Basel
Item so sindt komen 4 saumen uff die burge Pirseck
Item so sint komen 4.5 saumen gen Brundrutt
Item zuo Mutiz ist worden 34.5 saumen. Sint komen gein Basel
Item zuo Rinach ist gevallen 40 saumen. Sint komen 32 saum rappissers gein Basel und mir vier saum wins myns jorlons
Item so ist zuo Dornach gevallen 11 saumen 1 ame und 4 masse. Sint komen gein Telsperg

Summa summarum 149 saumen ein ame 4 masse, die mym gnedigen herrn gewassen und in sin sloss komen sint. So die drij saumen 1 ame 8 mass von der innamen gen, die ich schuldig bin.

[Seite 43] **Item zu wissen, die meiger hant dem keller diese nachgeschriben summer und fassnacht hůner geantwurt**

Item zu Oberwiler 17 sumer hůner
Item zu Almswilr 20 hůner
Item zu Rynach 26 hůner
Item zu Arleshein 12 hůner

Vassnachthůnner

Item zu Oberwilr 29 hůner
Item zu Rinach 50 hůner
Item zu Howalt 7 hůner
Item zu Almswilr 20 hůner
Item zu Arlasshein 17 hůner
Item der pfeffer von der nonnen ward 4 lb de anno 65. Ist myns herrn gnad geantwurt dem keller
Item der meyger zu Rynach hat dem keller das saltz von dem mess geantwurt in die kuchen

Quelle 8: Recess des Amtes Birseck, 1465[1]

Jörg von Riechen, vogt zů Pirseck. Anno domini 1466, an samstag vor dem sonntag oculi, was der 8. tag des merczen, hat er rechnung getan de anno 65.

Recepta

In der summ liechtmesszins und martinszins 6 lb 11 ß 4 d
Item umb verkouft höw 6 lb 18 ß
Item in stůr 49 lb 10 ß d
In ungelt 6 lb 1 ß 6 d
In bessrungen 26 lb 11 ß d
Item tebet in antiquis extantiis 16 lb 8 d ..... Summa 111 lb 12 ß 5 d

korn In dinkelkorn 8 V RM, tůt 8.5 mensura BM
Item tebet in extantiis 3 V 1.5 S korns BM ..... Summa 11 V 9.5 S BM

kernen Item 3 V kernen
Item tbet in extantiis 4 V kernen ..... Summa 7 V kernen

habern Item 3 V 1.5 S habern RM
Item tebet in extantiis 9 S habern BM ..... Summa tůt alles in BM 3 V 13.5 S habern

win In win von reben, zehenden und trottwin 52.5 söm
In bessrung und schuld 6 söm
Item tebet in extantiis 3 söm 1 omen 8 mäss
Item von der quart ze Muttencz, Dornach und Rinach 85.5 söm 1 omen 4 mäss
Summa summarum des wins ..... 152 söm 2 omen 12 mäss

huner Item 75 sumerhůner
Item 123 vasnacht hůnr ..... sint in hof gen Basel geantwůrt

pfeffer Item 4 lb pfeffer vom Nunnenmacher. Ist mins herrn gnad geantwůrt.

salcz Item dz saltz vom mess zů Rinach. Ist in hof gen Basel geantwůrt.

Exposita

In gelt 45 lb 18 ß 8 d
Item 6 lb gond ab von Nessen von Rinach bessrung wegen sid vernen, die der vogt schuldig waz. Sol darumb 2 v habern bezaln. Der vogt sol sy antwurten.
In korn 7 v
In habern 3 V

win In win 149 söm 1 omen 4 mäss
Item 4 söm 1 omen 8 mäss, sint abgezogen für den win 358 tagwan
Item 4.5 v in kernen für brot der 358 tagwan

1 R1/66/450f.

Abgezogen

Dz gelt/ belibt der vogt 59 lb 8 ß 9 d. Daran hat er hůt bar bezalt 54 lb 2 ß. Belibt der vogt noch 5 lb 11 ß 9 d
Dz korn/ tebet der vogt 4 V 9.5 S
Der habern/ tebet der vogt 2 V 13.5 S
Der win tebet der vogt 3 sům wins
Der kernen tebet der vogt 3.5 V kernen

Also nach allen dingen, so ist der vogt dis alles schuldig, nemlich 5 lb 11 ß 9 d / Item 4 V 9.5 V korns / Item 2 V 13.5 S habern / Item 3 sům wins / Item 3.5 V kernen / Item die hůner, pfeffer und saltz sint in den hof geantwurtet. All extantien sint dem vogt behalten. Ussgenommen, diss so hiernach stat, das gehört mins herrn gnad zů und ist in dise rechnung nit begriffen, dz sol der vogt inziehen und mins herrn gnad dorumb rechnung tůn. Es sint schuld sid der vergangnen vordrigen rechnung. Nemlich so belibt der schinder von Ystein noch schuldig 3 V habern. Item von Hansen Schniders von Huttingen schuld wegen stat noch uss 20 lb 10 ß 1 d. Item 8 pfund pfeffers ist noch schuldig Růgger, der nunnenmacher von Rinfelden de anno 64.

Nota die zehend in disem jor 65 weiss der vogt nit, ob sy ganz in den hof gen Basel geantwurt sint. Das sol er mins herrn gnad underwisung umb tůn, und was noch daran usstat in den hof schaffen, denn die mins herrn gnad ouch zůgehoren in korn und habern.

Quelle 9: Einnahmenrödel des bischöflichen Hofes in Basel, 1480[1]

[Seite 1] **Census in Oberwilr**

Item Hans Hůglin, der meiger, dat annatim 1 virnzel dinckel // und 1/2 virnzel haber
Item Růdi Volrat git 1 virnzel dinckel
Item Hans Liesperg dat annatim 2 virnzel dinckel // und 2 virnzel haber von sins vatters gůt
Aber git Hans Liesperg 1 virnzel dinckel und 1 virnzel haber
Item C[l]ewi Hůgis git 2 virnzel dinckel und 1 virnzel haber
Item Hans Bigenwald, Heinrich Meigers seligen sun, gibt 3 virnzel spelt // und 1 virnzel haber
Item Clewi Negelin gibt 1 virnzel dinckel // und 1/2 virnzel haber von sines vatters seligen gůt
Aber git er 1 virnzel spelt // und 1/2 virnzel haber von Grebers gůt, sines swehers
Item Hans Fritschi gibt 1 virnzel spelt rittermess
Item Heini Fritschi gipt 1 1/2 virnzel spelt // und 12 sester aven von Heini Berners gůt
Item Teng Walch dat annatim 20 sester spelt // Et 12 sester ave
Item Petterhans Hůgi gibt 1/2 virnzel spelt von Werlni [sic] Růtschen guot
Item Aber gend Petterhans Hůglin // und Heinrich Meiger, Hans Meigers seligen sun, 5 virnzel [und ist] und ist der dritteil haber // und ist Petterhans Hůglin treger
Summa in spelt 19 virnzel 10 sester
in avena 8 virnzel 11 sester
Item zins hůnr oder sumer hůnr
Item vasnacht hůnr

[Seite 2] **diss sint die zins zů Arlishein**

Item der meiger dat annatim 2 virnzel spelt // et 1 virnzel aven
Item des alten meigers seligen erben dant 2 virnzel spelt // Et 1 virnzel aven
Item Hans Gerster dat 2 virnzel aven
Item Hans Zöcki vel Gůdler dat 8 virnzel spelt // Et 4 virnzel aven
Summa in spelt 12 virnzel
in avena 8 virnzel
summa in kernen
Item zinshůnr
Item vasnacht hůnr

Rinach

Item Billing gibt alli jar 1/2 virnzel dinckel
Summa per se

Item sumer hůnr
Item vasnacht hůnr

1 AAEB, Comptes Trésor de la Cour, 1430-1502.

[Seite 3] **Almswilr**

Item Jacob Velthein, ein burger zů Basel, dat 1 virnzel dinckel
Item Hans Ackerman dat 2 sester avena
Item Hans von Greften gibt 6 sester haber
Summa des dinkels 1 virnzel
Summa des haberen ein halp virnzel
Item sumer hůnr 20
Item vasnacht hůnr 19 oder 18

Schliengen

Item 20 malter rocken tůt 10 virnzel
Item 20 lb von der stůr
Item by 80 vasnachthůnr
Item
Summa 10 virnzel roken

[Seite 4] **Ystein**

(Item 24 lb von der stůr)
(Item daz blindwasser hat der keller selig 6 jar. Alle jar für 10 ß.)
(Item die weid git alle jar da nach dz wasser stat // und 2 lachs und einen salmen oder 30 ß da fůr)
(Item der zol in der bůchs)
Item Oswald Speni von Bartenhein dat annatim 12 ß von einer matten zins zů Kemps // primo dat Jecki Lőblin
Item Clewi Helgenstein git 10 ß
Item (Brettenhans) Jacop Vonbretten zů Kemps gibt 13 ß 4 d
Item Clewi Heintzi von Landow gibt 5 ß git jetzen Steffen Rittenbach von Nůfar
Item Gilg Schnider gibt 15 d
Item zů Kleinkemps Conrat Gohl und Rudi Sperysen dant 10 ß
(Item 30 vasnacht hůnr etwan 2 oder 3 minder oder me
Summa 2 lb 19 d

In Grossen Kemps

Item Heinrich Lőblin dat annatim 1 1/2 virnzel avene
Item Clewin Schnider dat 1 1/2 virnzel avene
Et soluit ultimum censum anno 60

[Seite 5] **Riehen**

Item dz emd uff beiden matten tůt zů gemeinen jaren 9 oder 10 lb
Item dz hŏw der obren matten tůt zů gemeinen jaren 10 lb och etwan 12 lb
Item dz hŏw von der nideren oder grossen matten wir her in den hoff gefůrt
Item die vischentzen tůt 4 lb
Item die erngarb tůt 2 lb ŏch zů zitten minder oder me
Item 3 ß zů zins von einem garten bi der můlin
Item 18 d von einem andren garten
Item zinshůnr
Item vasnachthůnr

[Seite 7] **Dis sint die zehenden, die in den hoff gen Basel gefůrt werden // und ist dinckel, haber und rocken**

Item Oberwilr
Rinach
Esch und Pfeffingen
Grellingen
Hymelriet
Nentzlingen
Dornach
Tuggingen
Muttenz
Brislach und Erswilr
grossen Kemps
Ottmershein
Item korn und haber, dz von Louffen her in wirt gefůrt

Quelle 10: Rödel mit den Rechten der Vogtei Birseck, 1524/25[1]

[Seite 3] **Nutzung mit zuogehorungen dörfern Arlessen, Rinach, Oberwiler, Almschwiler, Botmingen, Biningen, des amptz Birseck dissitz Rins, wie ich es gefunden und gebrucht hab, ob aber minder oder merer [...] zedel vorhanden sigend, mag ich nit wissen**

Item zuo ersten das schloss Birseck mit sampt sinen byvang, nemlich garten, matten, wyer und rebacker, stell wie das dann umb das hus gelegen. Doch so sind die dry deyl des rebackers erblich verlichen. Item dryen umb di fierd deyl des wins.
Item me so gehorend zuo Birseck alle holtzer oder hochwald, die in dem bann Arlessen gelegen, vorbehalten der Richen holtz, des drissig (?) holtz und etlich heltzer si in zinsguetren stond und dorin gehörend, doch vorbehalten den spann so dann die herrschaft Münchenstein vermeint zuo haben.
Item me so gehörnd ouch die wyden und holtzren, die man nempt die nydren wyd, wie dann die Birs gibt und nimpt mit sampt dem verflossen holtz in der allmend holtz so dann verflust in Arlessen zwing und bann.
Item das wasser runsli oder brunn so dann flusst zwischen Dornach und Arlassen bann ist durch verdrag so dann beschochen gedeilt, nemlich, dass ein jar umb min gnedig herr bruchen sol und dz ander jar die von Dornach.
Item ouch so hat als bitz her ein herschaft Birseck deren Richen holtzer mit pot und verbot beschitzt und beschirmpt, des glichen uff der Birs die vischetzen. derglichen die wyden die man dann nempt die obren wid, ouch hoch und klein frevel, wie dann das bitz her gebrucht worden gethan.

[Seite 4] Item so hat min gnedig herr in Birsecke und Arlessen zwing und bann, alle obrikeit, nider und hochgericht, wachen, spannen, stür, gewerf, umbgelt || Doch mit der bescheidenheit, das die Richen habend die nutzung der halben bousen und frevlen, so dann inwendig ethers vervallen, doch mit halben kosten so doruff ir erlonff (?) inen zuo stendig. Und ouch mit vorbehaltung dr kleinen frevlen 9 ß und dorunder, so dann die selbigen min gnedig herr allein zustendig. Ouch min gnedig herr gnad und ungnad zuo thonn.
Item so hat ein herschaft Birseck den kilchensatz zuo Arlassen.
Item so hat min gnedig herr die drotten zuo Arlessen.
Item sind die von Arlessen schuldig ie zuo ziten einen sin vich, kouw und swin für den hirten lossen zuo gen in irem kosten.
Item sind die von Arlessen schuldig gen Birseck zwin tawen, einen die reben zuo spitzen und den andren zuo holtzen.
Item sind die von Arlessen einem vockt zuo Birseck, was er bedarff, zuo füren, win oder anders, in irem kost zuo füren.
Item der glichen so man buwt zuo Birseck, sind sy schuldig zuo füren stein, kalch, holtz, schindlen oder was zuo des buw notturftig ist zu furen.

1 StABL, Altes Archiv, Herrschaft Birseck, Lade 114 C, 666.

[Seite 5] **Nutzung des dorfs Arlessen in stůr, zins, umbgelt, zechend**

Arlessen

Item in korn ..... 12 V
Item in haber ..... 8 V
Item von der muli mulikorn ..... 6 seck
Item so hat min gnedig herr zuo Arlessen die quart des zechends in win, korn und allem so man dann verschrieb. Dont zuo gemeinen jaren 15 V ds zweyteil korn und ds dritteyl haber und in win 4 som.

In martinszins gebigen

Der muller zuo Arlassen git jarlich ..... 9 ß
Der müller zuo Ettingen ..... 1 lb 5 ß
Der müller von Almswiler ..... 15 ß
Der müller zuo Arlassen git noch von der pluwe ..... 12 ß

So sind die gebigen liechtmesszins

Hans Bouchenschit (?) zuo Arlessen ..... 5 ß
Ouli Salate von Arlassen ..... 10 ß
Bechtold Hering zuo Arlassen ..... 5 ß 8 d
Jacob Baumgartner zuo Basel ..... 8 ß 4 d
Lienhart Stöckli zuo Arlessen ..... 2 ß 4 d
Lienhart Gerster zuo Arlessen ..... 6 d
Fridli Reyer zuo Rinach ..... 3 ß 4 d

[Seite 6] **Nutzung des dorfes Arlessen**

Item so hat min gnedig herr zuo Arlessen das umbgelt von dem som 2 ß 6 d.
Hat min gnedig herr gehon in dem 24 jor vor der purn krieg dont ..... 7 lb 5 ß
Item hat min gnedig herr die stůr. Hat gethon in dem 24 jar dont ..... 4 lb 14 ß
Item so hat min gnedig herr zuo Arlessen von ietlichem ein vasnacht hun
Item von ietlichem ein strupphel hun
Item von ietlichem ein vocktgarben

[Seite 7] **nutzung des dorfs Rinach**

Item in Rinach hat min gnedig herr alli obrikeit inwendig ds etthers, wachen, spannen, richten || und usswendig ethers gehort der herrschaft Pfeffingen, doch so alwas frevelkeit begangen wurt in den bann Rinach, gehort zuo Rinach zuo berechtigen.
Item ob etwaz zuo Rinach verurteilt zuo dem tod, so gehort der herrschaft Pfeffingen, stockgalgen in irem kosten uffzuorichten, und durch ein herrschaft Birseck, den selbigen ubelteteren do sin exsecution lossen beschechen.
Item noch stot in spann Rinach mit der herschaft Münchenstein, wie dann das noch frogen.
Item ob min gnedig herr zins zuo Rinach habe, muoss man sich an den schaffner in dem hof erkundigen.
Item so hat min gnedig herr zuo Rinach umbgelt, dz do gethon hat anno 24 und git der som 2 ß 6 d ..... 9 lb 7 ß 6 d
Item so hat min gnedig herr die stůr zuo Rinach hat gethon anno 24 ..... 6 lb 6 ß
Item zuo Rinach hat min gnedig herr von ietlichem ein vasnachthun
Item von ietlichem ein struphelhun
Item von ietlichem ein vocktgarben
Item so hat min gnedig herr das rebgelt zuo Rinach dorvon anno 24 emphangen1 lb 16 ß
Item so hat min gnedig herr zuo Rinach dz holtzgelt. Acht ich ongeverlich jorlich gethon 2 lb
Item der zechend gehort gen Pfeffingen
[1]In Zins in gelt ..... 3 ß 4 d
In dinckel ..... 1 v

[Seite 8][2] **Oberwiler**

Item zuo Oberwil hat min gnedig herr alle obrikeit, zwing und bann, klein und gross gericht, wachen, spannen || und alles was dann einer obrikeit zuogehört.
Item ob min gnedig herr etwas zinsen zů Oberwil hat, mag man sich an den schaffner in dem hof erkundigen.
Item hat min gnedig herr zuo Oberwil die stůr. Hat gethon anno 24 ..... 8 lb 18 ß
Item hat min gnedig herr zuo Oberwil dz umbgelt. Hat gethon anno 24 ..... 15 lb 2 ß 6 d
Item hat min gnedig herr zů Oberwil ein quart des zechend glich andren, vorbehalten min heren der thůmbrobst so dann ein besunder zechend do hat.
Item hat min gnedig herr zuo Oberwil die vasnachthuenr
Item die struphelhuenr
Item die vocktgarben
Item hat min gnedig herr das rebgelt. Hat gethan anno 24 dont..... 3 lb 18 ß
Item das holtzgelt, so dann einem vockt zuostot, gethon angeverlich jerlich 2 lb 10 ß.
Item so hat min gnedig herr zuo Oberwil ein wyer.
Item die lichung der pfarrer ist mir nit ergentlich wissen, ob min gnedig herr die zů verlichen habe oder nit minr heren von der stift.
Item zuo Oberwil hat ein vockt zuo Birseck die vogelweid und dubenstellen zuo verlůchen. Sind gemeinverlichen nemlich umb 1 lb dont..... 1 lb

1 Handwechsel.
2 Handwechsel.

[1]Zinsen in dinckel ..... 23 V
haber ..... 9 V 8 S

[Seite 9] **Almschwiler**

Item zuo Almschwiler hat min gnedig herr aller obrikeit, zwing und bann, hoche und nidergericht, frevel ||
Item ob min gnedig herr etwas zins hat, mag man sich an den schaffner in dem hoff erkundigen.
Item hat min gnedig herr ein genante stůr dont ..... 5 lb
Item ouch sind min gnedig herr schuldig jerlich die grosse stuben in dem hoff zuo beholtzen.
Item hat min gnedig herr zuo Almschwiler dz umbgelt.
Hat gethan anno 24 dont ..... 14 lb 2 ß 6 d
Item so hat min gnedig herr zuo Almschwiler die vasnachthuenr, struphelhuenr, vocktgarben ||
Item mine heren von der stift hand die kilchensatz.

Zins in habern ..... 6 S

[Seite 10] **Biningen und Bodmingen**

Item zuo Biningen und Bodmingen hat min gnedig herr alle obrikeit, hoch und nidergericht, zwing und bann, frevel, stůr, umbgelt, vasnachthůnr, struphellhůnr || doch ist spann der hochgericht halb, so dann ein herschaft Pfeffingen vermeint, interesse do zů haben.
Item die stůr hat gethan anno 24 dont ..... 1 lb 9 ß
Item das umbgelt anno 24 hat gethan dont ..... 3 lb 7 ß 6 d
Item hat min gnedig herr zuo Biningen etlich geltzins, die man nempt die leymgrůben-zins und nemlich von ietlichem ziegler zuo Basel 10 ß und von einem hafner 2 ß.
Item uff der hole von ietlicher vogelstelle 10 ß oder wie dann ein vockt zuo Birseck das selbig verlicht. Gehört dem vockt.

[Seite 11] **Terwil**

Item hat min gnedig herr zuo Terwil ein meyer mit etlichen lůten, so gen Birseck gehoerend, die do in dz ampt Birseck alle gehorsamkeit thuond mit stůr, fronung, rebgelt, holtzgelt, vasnachthuenr.
Item sind Rinach, Oberwil, Almschwiler, Biningen, Botmingen und min gnedig herr lůt, so zuo Terwil sitzend, min gnedig herr schuldig, sine win zuo Arlessen und Muttetz gen Basel in hof zuo fuoren.

1 Handwechsel.

4 Personen- und Ortsregister

Die Schreibweise der Ortsnamen folgt dem Text; die Lokalitäten im Elsass sind also in ihrer deutschen Graphie aufgeführt. Die Personennamen werden in der am häufigsten angetroffenen Graphie wiedergegeben. Die Personen erscheinen unter ihrer Funktion, wenn sie in einer Institution tätig waren; bei Nennung ausserhalb dieser Aufgabe sind sie unter ihrem Namen zu finden. Die Listen 9 bis 15 wurden nicht in das Register einbezogen.

A

Ackermann, Hans 106; 575
Aesch LXV; LXIX; 16; 32; 44; 89; 115; 117f.; 150; 165; 173; 336; 348; 353; 365; 400; 514; 517; 568; 576
Allgäu 139
Allschwil LXV; LXIX; 7; 17f.; 24f.; 62; 69f.; 87-89; 101; 104-107; 130-135; 143; 147f.; 160f.; 164-166; 168; 173; 175f.; 188; 195; 197; 201; 210; 276-278; 324; 330f.; 336; 338-340; 342; 358; 366f.; 371; 399; 401; 403; 408; 426f.; 429; 434; 449; 452; 514; 517; 562f.; 571; 575; 577f.; 580
– Meier
– – Johannes 105
Altikon 50; 425
Altkirch 156; 208
Amberg 261
Ambül, Hans 216
von Andlau
– Hartmann 407
– Peter 408
Andres von Kembs 111
Angenstein 16
– Burg 37; 44f.
– Vögte 348
Anthoni von Oberwil 146
Arboldswil 194
Arguel, Johannes de 276
Arlesheim LXIV-LXVI; LXIX; 7f.; 15-25; 27-29; 35; 41f.; 45f.; 62f.; 65; 67; 70-74; 76-78; 87-89; 95f.; 99-104; 107; 116f.; 130; 134-136; 143; 148; 150; 160; 162f.; 166-168; 173; 179f.; 188f.; 195; 198; 200; 204-206; 209; 211; 216; 252; 259f.; 277; 294; 311; 318f.; 321; 328f.; 335; 338; 340; 342-352; 354; 358; 362-365; 368f.; 371f.; 375; 377; 383; 390; 395; 399; 401; 403; 418; 426; 434; 440f.; 444f.; 447; 449; 455-458; 464; 475; 507; 511f.; 514; 517; 522-524; 563f.; 570f.; 574; 577f.
– Küfer 103
– Meier 22; 177; 268; 446
– – Mechtildis 22
– Müller 101; 210; 260; 434; 578
– – Wilhelm 561; 564
Armagnaken 32
Arnoltz, Heinrich 112
Augsburg 226; 492; 500
Augst 148
Augst, Johannes de 102

B

Baden (Markgrafschaft) 46; 75; 182; 261; 273; 315; 501
Baden-Württemberg 129

von Baldegg 60
– Hans 61
Bamberg (Bistum) 500
Bamlach 129; 264; 311; 412; 520; 522
Bannach, Heinrich 406
Banwart
– Růdin 105
von Bärenfels 50; 56; 106; 119; 333; 562
– Konrad 47; 333
– Lutold 228
– Margarete 90
Bärschwil LXV; 45; 277; 425; 426
Bart, Peter 196
Bartenheim 21; 122; 575
Basel (Hochstift) LVII; LX; LXV-LXVII; LXXf.; 11; 13; 17; 33; 46; 86-88; 98; 103; 111; 130; 155; 180; 191; 207; 236; 245; 293f.; 311; 424; 469f.; 473; 488; 497; 502; 556
– Ämter LVII; LXI
– – Bannwarte 273
– – Bielamt 250f.; 426; 475; 486
– – – Schaffner 281
– – Binzen LXII; 89; 126; 132; 164; 194; 196; 244; 251; 273; 286; 290; 293; 331; 390; 396f.; 402; 412; 414f.; 465; 498
– – – Burgvögte 61; 89; 127; 216; 259; 267; 274
– – – – von Baden, Hans Baltasar 244; 266; 273
– – – – Baumann, Hans 273
– – – – Ferber, Hans 255
– – – – Strub von Woneck, Johann 255; 273; 290
– – – Untervögte 61
– – – – Stöcklin, Hans 273
– – Birseck LIX; LXII; LXIV-LXVII; LXIXf.; LXXIIIf.; 1; 3; 6-8; 13-15; 17-19; 22; 26; 28f.; 31-35; 37; 39; 41f.; 44f.; 49; 64; 68f.; 71; 73-76; 78; 82-86; 88f.; 89; 100; 108; 113; 115; 130; 134f.; 137f.; 141; 143f.; 146-148; 150f.; 156; 160; 164; 168; 175f.; 181-185; 189; 191; 196; 202f.; 205; 209; 211; 225; 233; 237; 250-254; 267; 272; 279; 281; 284; 286; 288f.; 300; 303; 305; 310; 314; 323f.; 326; 337f.; 340; 342; 347f.; 351; 357; 363; 376; 383; 386; 390f.; 395; 397; 399-404; 411f.; 414f.; 417; 420; 425; 427; 430f.; 433; 438f.; 441; 445; 448; 456; 462; 465; 473; 477; 480; 483; 486; 492; 502; 517
– – – Knechte
– – – – Johannes 268
– – – – Peter 268
– – – Meier 8; 35; 372
– – – Niederes Amt LXV
– – – Vögte LV; LXI; LXIV-LXVI; LXX; 6; 8; 29; 37-39; 41f.; 50; 56; 60f.; 64; 68-71; 83f.; 89; 100; 102; 104; 108; 115-117; 126; 143; 148; 153; 156; 159-161; 164; 168f.; 178; 180; 184; 187; 204; 206-208; 210; 214f.; 218; 227; 250-255; 259; 261f.; 265; 267; 269f.; 273; 284f.; 288f.; 297; 311f.; 316f.; 321f.; 334f.; 343; 349; 353; 355; 367f.; 371; 376; 381; 383; 386; 390; 395; 398; 407; 412; 415; 418; 432; 434; 436; 446f.; 451; 470; 486
– – – – Egerkind, Cůnzman 102; 149; 209f.; 251f.; 259-261; 263; 267-271; 278; 286; 300; 326; 373; 379; 382; 391; 445; 559; 561f.
– – – – Grůlich,Cůnz 25
– – – – Halbisen, Lorenz 104; 263; 448

– – – – Heilbrunn, Hans 170; 252; 261; 287; 317; 376; 560
– – – – Mellinger, Ulrich 94; 207; 238; 252; 262; 265; 374
– – – – Meltinger, Heinrich 146; 164; 176; 263; 264; 340
– – – – Riehen, Jörg von 149; 261; 263; 268; 287; 290; 374; 561; 570; 572
– – – – Rösch, Matheus 256; 263; 290; 560
– – – – Zeigler, Daniel 205; 207; 263; 264; 289
– – Delsberg LXVI; 250; 251; 284; 289; 312; 348; 371; 424; 426; 480; 483; 486
– – – Vögte
– – – – Kado, Heizman 249
– – Delsberg (Meiertum) 250
– – Erguel 480; 483
– – Franquemont 231
– – Freienberg (Meiertum) 176; 250f.; 273; 425f.; 480
– – – Meier: 275
– – Goldenfels 250f.; 266; 413; 426; 486
– – – Vögte 374
– – Istein 480; 484
– – – Vogtei 426
– – Kallenberg 250; 425f.
– – Laufen LXIVf.; 45; 130; 250f.; 284; 312; 348; 480; 483; 486
– – – Schaffner 261
– – – Meiertum 250f.; 273
– – – – Meier 275
– – Meier 241; 271; 274
– – Pfeffingen 251; 498
– – Pruntrut 231; 250f.; 312; 425; 427; 498
– – – Vögte
– – – – von Pfirt 266
– – Schliengen 61; 250; 312; 426
– – St. Immerstal 284; 425; 478; 486
– – – Vögte
– – – – Pirrin von Courtelary 279
– – St. Ursanne 176; 250f.; 284; 371; 425f.; 480; 483; 486
– – – Vögte
– – – – von Mützwiler, Heinrich 142
– – – – zu Rhein, Hans Bernhart 266
– – – Schaffnei 250
– – Zwingen LXIV-LXVI; 34; 45; 83; 231; 250f.; 312; 348
– – – Schaffner 261
– – – Vögte 41f.; 382
– – – – Egerkind, C̊unzman 260f.; 267; 281
– – – – Hatmanstorffer, Anshelm 244; 266
– Bischöfe LVII; LX-LXII; LXIV; LXVIf.; LXIX-LXXI; 4; 7; 10; 13-15; 17f.; 22; 26; 29f.; 36; 38f.; 44f.; 47f.; 50; 54; 63; 71; 73; 81-83; 85-87; 89-91; 93f.; 99; 106; 108; 112; 115; 122; 127f.; 131-134; 140-144; 148; 150f.; 153f.; 156; 158; 160-162; 168-170; 175-184; 187; 190; 196; 206; 210; 213; 218; 220f.; 226; 228-230; 234; 236; 248-250; 252; 255; 257; 266; 269f.; 276f.; 279; 281; 286; 288; 295f.; 301; 305; 312; 316; 318; 320; 326-328; 333; 337; 339; 341; 347f.; 352; 355; 357; 359f.; 363; 365; 370; 373; 376; 379; 381; 384; 388; 395; 405f.; 408f.; 412-414; 424; 427-429; 433-436; 445; 451; 464-466; 469f.; 472f.; 476; 490; 502
– – Adalbero 17
– – Arnold von Rotberg 32f.; 129; 232; 280; 321; 378; 405; 488
– – Bernhard von Ratsamhausen 154; 225; 284; 411; 413; 485
– – Blarer von Wartensee 93
– – Burkard 87; 111

– – Christoph von Utenheim 16; 42-45; 60f.; 133; 143; 180; 186; 189; 207; 238; 240-245; 256; 264f.; 269; 278; 282; 322; 359; 381; 387; 414; 428; 438; 456; 493; 496; 500; 560
– – Friedrich zu Rhein LXVII; 26; 30-32; 55; 58f.; 66; 91f.; 94; 97; 119f.; 129; 143; 148; 154; 178f.; 183f.; 209; 219; 224f.; 227; 229f.; 232f.; 235; 250; 253; 260; 265f.; 269; 271; 279; 283; 288; 296; 301; 355-358; 368; 377; 379-382; 398; 411; 413; 424; 427; 463; 469; 480f.; 485f.; 488; 491; 500; 502; 557
– – Gerhard von Wippingen 105; 276
– – Hartmann Münch von Münchenstein 478
– – Heinrich I. 12
– – Heinrich II. von Thun 22; 108; 355; 474
– – Heinrich III. von Neuenburg 50
– – Imer von Ramstein 25; 51; 128; 476
– – Johann Konrad von Reinach 84
– – Johannes I. 24
– – Johannes II. Senn von Münsingen 46; 50; 111
– – Johannes III. von Vienne 23; 51; 106; 114; 124; 424; 428; 475
– – Johannes IV. von Fleckenstein 28; 55; 107; 130; 154; 203; 224; 259; 364; 379; 415; 424; 469; 472; 478; 489; 556f.
– – Johannes V. von Venningen 33; 35f.; 38; 40; 55f.; 71; 143; 148; 151; 185; 213; 230-233; 235; 237; 250; 261; 265; 280; 284; 295f.; 357; 376; 379f.; 382; 405f.; 408; 425; 428; 432; 447; 489; 491f.; 494; 500; 502
– – Kaspar zu Rhein 40; 42; 54; 73; 91; 115; 118; 142; 145; 152; 169f.; 183; 185f.; 232; 234-236; 238-242; 244; 246; 262; 265; 269f.; 278; 280; 289; 296; 301; 321; 381-383; 405; 409; 492f.; 560
– – Ludwig von Froburg 20; 88
– – Lütold II. von Rötteln 19; 21; 475
– – Othon von Grandson 105
– – Rotberg, Arnold von 279
– – Rudolf 104
– – Udalricus 86
– – Walther von Rötteln 474
– – Wernher Schaler 478
– Coadjutoren 116; 221; 244
– – Nikolaus von Diesbach 93; 245f.; 258; 268; 282; 405; 497-499
– Dekanate 152; 248; 294; 428
– – Leimental 17
– Domkapitel LXVIf.; LXXI; 13; 23; 26; 38; 43; 46; 56; 59f.; 66; 86; 88; 91; 106; 108; 114f.; 118; 123f.; 129; 133; 152; 178; 203; 221; 225; 229f.; 234f.; 240f.; 245; 259; 270; 277f.; 282; 290; 296; 299; 301; 322; 337; 348f.; 370; 408; 427f.; 469; 489; 493; 500; 556; 560
– – Archidiakone
– – – Diether 20
– – – Schaler, Werner 51; 475
– – Cottidiane 94
– – Dekane 556
– – – Liebinger, Peter 108
– – – zum Luft, Peter 488
– – Domherren 93; 218
– – – von Andlau, Philipp Jakob 241
– – – von Hallwil, Johann Rudolf 241
– – – von Hattstatt, Johann 91
– – – von Pfirt, Jacob 91
– – Dompröbste 43; 64f.; 123; 207; 322; 446; 453; 556; 579
– – – von Hallwil, Rudolf 60
– – Kustos

– – – von Ratsamhausen, Bernhard 225
– – – zu Rhein, Kaspar 40; 70; 232
– – Präsenzer 92
– – Procurator 115
– – Scholasticus 124
– Erzpriester
– – Humbert 486
– Hauptmann
– – Waldner, Herman 232; 235
– Hof 236f.; 266; 271; 281; 298; 299; 466
– – Bader 257
– – Barbier
– – – Henczien 257
– – Basel (Schürhof) LIX; LXII; LXIV-LXVI; LXXIV; 26; 34; 83; 85; 89-92; 94f.; 106; 110; 113; 115; 120-122; 124; 129f.; 138; 158; 160f.; 166; 179; 184; 215; 218; 222f.; 235; 238; 243; 253; 255-258; 260-262; 267; 275; 279; 282; 284; 290; 292; 295; 305; 312; 317; 321; 323f.; 327; 330; 334; 338f.; 349; 351; 354; 371; 378-381; 383; 390f.; 395; 397f.; 400; 402; 404-406; 412; 414f.; 421; 431; 435f.; 451; 469; 478; 480; 486; 502; 561; 569; 572; 576; 580
– – – Boten 33; 382; 223; 257
– – – Diener
– – – – Boumgratz 382
– – – – Günther 382
– – – Keller LXX; 60; 91; 116; 123; 126; 145; 206; 217; 254; 291; 334; 347; 354; 374; 381; 395; 404; 410; 571
– – – – Geffenower, Jörg 258
– – – – Hannes von Lörach 259
– – – – Herstein von Grünbach, Hans 258; 374
– – – – Metzger, Hans 259
– – – – Walter 253
– – – Knechte 256; 259; 404
– – – Köche 291; 339; 381f.; 404; 408
– – – – Meister Hans 257
– – – – Peter 354
– – – Mägde
– – – – Anna 259
– – – – Barbara 259; 404
– – – – Dorothea 259
– – – Marstaller 382; 395; 404; 409
– – – – Claus 257
– – – Schaffner LXVI; 55; 60; 83; 91; 93; 112; 120; 125; 130; 133; 169; 249f.; 250; 254-; 285; 291; 311; 331; 342; 390; 398; 404; 408f.
– – – – Ferber, Hans 259; 273
– – – – Grünenzweig, Mathias 273
– – – – Scherrer, Jakob 255
– – – – Strub von Woneck, Johann 273
– – – Schmiede 382
– – – Schneider 382
– – Basel (Sesshof) 91; 257; 296; 405; 408; 488
– – Delsberg 383
– – Diener 223; 257
– – – Algauwer, Joss 257
– – – Erhart 257
– – – Hans von Freiburg 257
– – – Rotwil 257
– – – Stupher, Michel 257
– – – Zschan von Courtetelle 257
– – Hofmeister 169; 223; 232f.; 236f.; 242; 245; 255f.; 265; 267f.; 290; 296f.; 560
– – – von Baden, Hans Heinrich 243f.
– – – Hatmanstorffer, Anshelm 244; 268
– – – Reich von Reichenstein, Jakob 232; 235
– – – Rütner, Michel 245
– – – von Schönau, Hans 242; 244

– – – Truchsess von Rheinfelden, Bastian 228; 244
– – – Venningen, Jörg von 233f.; 236; 257
– – – zu Rhein, Friedrich 94; 121; 133; 237f.; 242; 263; 265; 331; 382; 396; 405; 407; 409; 449; 465
– – – zu Rhein, Hans Bernhart 216; 228; 230; 232; 235; 266; 445; 485; 549
– – – zu Rhein, Jacob 232f.; 275
– – Kaplane 222
– – – Fylly, Heinrich 288
– – – Scherer, Jakob 258
– – Pruntrut 93; 258; 295; 331; 383; 405; 469; 479; 494; 502
– – – Schaffner 311
– – – – Burtun, Humbert 280
– – Schneider
– – – Jorg 257
– – Schreiber 223
– – – Jost (Keller?) von Speyer 257
– – – Lugk, Johannes 280
– – – Michel 257
– Hofämter
– – Kämmerer 220
– – Marschall 220
– – Schenk 220
– – Truchsess 220
– Kammergericht 184; 186; 203f.; 267; 286; 378
– Kanzler/Sekretäre 55; 206; 217; 222f.; 226f.; 231; 234; 236f.; 242f.; 245; 255; 278f.; 281; 285; 290; 296-298
– – Heidelbeck, Wunnewald 34; 66; 91; 206; 226; 228; 230-233; 235-237; 265; 278f.; 284; 297; 339; 488; 561; 564
– – Keller, Jost 236f.; 239; 243; 253; 255; 262; 280; 282f.; 295
– – Klett, Lucas 243f.; 265
– – Werner, Itell 243; 255; 292
– Officialitas 480
– – Offiziale 217; 220; 245; 253; 300; 408; 480; 487; 488
– – – Gemminger, Johannes 218
– – – Steinmetz, Matheus 217
– – Procurator fiscalis 165; 217; 220; 237; 300; 469; 488; 494; 502
– – Sigillifer 220; 469; 487; 488; 494; 495
– – Vikare 220; 235; 243; 245; 408; 480; 487-489; 494; 502
– – – Frank, Friedrich 429
– Räte und Diener 223; 228; 232f.
– – de Chesaul, Jehan (Zschan Zschesar) 228
– – Durlach, Hans 257
– – Methin, Jean 228
– – von Thierstein, Graf Oswald I. 233
– – zu Rhein, Hans Bernhart 266
– Weihbischof 124; 243; 339; 381; 408; 480
Basel (Klöster) 114; 284
– Kartause 122
– Klingental 36; 219; 226
– Prediger 94; 323
– St. Alban 19; 46; 87; 107; 110f.; 135; 137; 139; 141; 288; 323; 330; 333; 339; 347; 353; 357; 365; 366; 371f.; 397; 421f.; 464; 562
– – Pröbste 408
– St. Anthon 94
– St. Klara 50; 88; 107; 141; 256
– St. Leonhard-Stift LXXIII; 2; 87; 104; 134; 138; 303; 335; 464; 501
– – Pröbste 408
– – Schaffner
– – – Coci, Johannes 449
– St. Peter
– – Pröbste 408
– Steinenkloster 109; 495

Basel (Stadt) LVII; LX; LXII; LXVf.; LXIX; LXXI; 1f.; 6; 12-14; 16; 18f.; 26; 28-30; 32f.; 36-45; 50-52; 54-56; 63; 67; 71; 74; 81f.; 89-93; 123; 125; 127; 130; 133; 137; 144f.; 148-151; 154; 168-171; 175; 178; 182; 186f.; 189; 192; 196; 202; 215; 218; 223f.; 235f.; 239; 241f.; 244; 251f.; 256f.; 260-262; 264; 266; 272; 277; 286; 289; 299; 301f.; 305; 312; 320-323; 327; 331; 336; 343; 355; 357; 359; 364; 370; 378; 380; 395f.; 398-401; 403; 412; 414-416; 423; 430; 432; 434; 437f.; 445f.; 448; 450f.; 453f.; 459; 461f.; 474; 477-480; 485; 492; 494; 497; 499-501; 515; 517
– Ämter 2; 89; 162; 180; 191; 366; 420
– – Homburg 26; 28; 151; 372; 416; 423; 477; 478
– – Liestal 26; 28; 151; 372; 416; 423; 478
– – Meier 272
– – Waldenburg LXXII; 2; 14; 26; 28; 144; 146f.; 151; 158; 168f.; 176; 180; 193; 272; 303; 356; 359; 372; 416; 419; 423; 477f.
– Bäcker 112; 406
– Bürgermeister 30; 264; 408
– – Meltinger, Heinrich 176
– – zu Rhein, Jacob 232
– Gerber 211; 324
– Hafner 69; 107; 132
– Metzger 398; 406
– Münsterpfarrer 91
– Pfarreien
– – St. Leonhard 452
– Rat 33; 43; 46; 59; 66; 69; 178; 182; 187; 252; 478
– – von Kirchen, Hans 69
– – Zeigler, Heinrich 264
– Schultheiss 92; 473
– Spital LXXI; 335; 351; 397; 432; 434; 461
– – Spitalmeister 447
– Stadtknechte 92
– Vogt 92
– Wirte 317; 325
– – Zum Schnabel 352
– Ziegler 69; 107; 132
– Zunftmeister 408; 478; 557
– – Zurlynden, Fridlin 69
Bättwil LXV
Baumgartner, Jakob 578
Baumhauwer, Konrad 34
Bayern 76; 341; 355; 466
– Herzöge von 154
– – Ludwig 409
von Bechburg, Henmann 39
von Beinheim, Heinrich 408
Beinwil LXV; 15
Belfort 92
Bellelay (Kloster) 38
– Äbte 45; 203; 408
Benken 34; 41; 150
– Burg 45
von Benken, Cůnradus 117
Bennwil 194
Bergheim 184; 190
Beringer, Peter 91
Bern 42; 44; 168; 176; 191; 242; 342; 415; 423f.; 451; 459; 462; 475; 480
Berner, Heini 574
Bernhardin, Herr 382
Bertholdus de Ysenin 22
Besançon (Erzbistum) 92; 429
Besserer, Anthony 172
Bettingen 44; 50; 56; 62f.; 74; 77; 124; 254; 293; 414
Biberach 341
Biederich 427; 480

Biederttal 16
Biel 29; 148; 250; 424f.; 475f.; 478
Biel-Benken 45; 74; 277
Billing 115
– Cueni 564; 569; 574
Binningen (Burg) 38; 39; 87; 140
Binningen/Bottmingen LXV; 16f.; 38-40; 43; 46; 62; 64-66; 69; 82; 87; 89; 107f.; 130-132; 143; 150; 157; 160; 166; 173; 195f.; 199; 205; 208; 216f.; 252; 254; 338; 367; 369; 386; 401; 403; 412f.; 415; 427; 517; 570; 577; 580
Binzen 60-62; 173; 204; 256; 316; 340; 355; 366; 368; 401
– Burg 127; 164; 214
Birseck (Burg) LXIVf.; LXXI; 15f.; 21-27; 29f.; 32; 34f.; 41; 45f.; 70; 72; 74; 76; 83; 90f.; 95; 97-99; 108; 114; 117; 129; 156; 158-162; 168f.; 187; 210f.; 214; 217f.; 227; 249; 263; 265; 267f.; 271; 284; 288f.; 316f.; 321f.; 324; 333; 339; 376-381; 383; 387; 408; 421; 432; 442-444; 446; 449; 451; 514; 560; 571; 577
– Hohli Felsen 22, 72
– Mittelbirseck 22; 72
– Oberbirseck 22
Blansingen 128; 254; 399; 412; 520; 564; 570
Blatisheim 17
zu Blumeneck 58
– Heinrich 58
Boernlin, Cueni 559
Bonfol 252; 321; 324
Bottmingen *cf.* Binningen/Bottmingen
Bottmingen (Burg) 87
Bouchenschit, Hans 578
Bözen 399; 518
Brallenkopf, Hügli 172
Brandenburg (Markgrafschaft) 235
Breisach 123; 244
Breisgau (Landgrafschaft) 6; 14; 48f.; 51f.; 54; 72f.; 77f.; 254; 256; 291; 295
Breitenbach LXV
Breitenbach von Hochwald 562
Bremen (Erzbistum) 221; 241; 270; 299; 374; 492
Brislach LXVI; 34; 117; 341; 350; 399; 401; 403; 509; 515; 518; 576
Brotbeck
– Hans 452
– Heiner 174
– Henni 562
– Peter 116
– Wernlin 216
Bubendorf 194; 277
Bůble, Claive 211
Buchsgau (Landgrafschaft) 6; 433
Bügenwald
– Clewin 558
– Hans 209; 574
– Werli 452; 557
Buotz, Lienhart 172
Büren 24; 26; 144; 178; 449
Burgund
– Herzöge von 196; 224; 232; 384
– – Karl der Kühne 232; 269
– Könige 14
– – Rudolf III. 86
Bürklin, Hans 495
Büsserach LXV; 182
Büttinkon, von
– Adelheid 24
– Ulrich 24
Buus 15

C

Cernay *cf.* Sennheim

Chalon 264
Chauvilier *cf.* Kallenberg:Burg *cf.* Basel (Hochstift), Ämter, Kallenberg
Chur (Bistum) 492
Coeuve (Burg) 378
Colmar 119; 163; 210; 263f.; 280; 382; 408; 492
Courtetelle 433
Courtlary 427

D

della Casa, Antonio 500
von Delle, Heinrich 88; 112
Delsberg 29; 33; 81f.; 101; 143; 203; 214; 223; 251; 364; 378; 381; 425; 433; 476-478; 567-569; 571
– Burg 378; 405
– Mühle 281
– Vorburg 425; 426
Dicherin, Elsy 94
Dieck, Joannes 494
Diepflingen 148
Diethelm
– Friedrich 561
– Hans 172
Dietrich (Basler Münzmeister) 105
Dietweiler 450
Dillingen 226
Dinckel, Conrat 196
Dinckler 372
Dollinger 114; 568; 570
– Ulrich 562
– Weltin 206; 211
Dornach LXV; LXIX; 24; 41-43; 67; 88f.; 97; 104; 109; 117; 168; 183; 196; 205; 212; 252; 260; 263; 294; 311; 316; 337; 346; 348; 350; 354; 368; 399; 401; 432; 440; 447; 449; 452; 508; 514; 518; 522-524; 565-567; 569-572; 576f.
– Meier 348
Dornachbrugg 449
Dornacher
– Henslin 196
– Paul 180; 570
Dorneck (Burg) 16; 41f.; 212; 449
Duggingen LXV; LXIX; 16; 32; 44; 109; 117; 150; 344; 348-350; 399; 514; 518; 523f.; 570; 576
Dulkheiss, Wilhelm 182; 192
Durlach, Hans 233; 257

E

Eberhart von Bottmingen 196
Eberler gen. Grünenzweig, Mathias 273; 494
Efringen 127
Efringen, von
– Bernhart 117; 368
– Burchart 408
– Ennelin 29; 485
Egerkind
– Kaspar 260
– Margarethe 260
Egringen 127; 259
Eguisheim 120; 250
Eichstätt (Hochstift) 226
Eidgenossen 41; 43; 52; 81f.; 182; 203; 212; 231; 238; 447-449; 478
Eimeldingen 127
Elisabeth von Basel 114
Ellenbogen, Wernlin 122
Elsass 17; 36; 53; 64; 89; 119; 133; 238; 247; 254; 295; 327; 333; 354f.; 396f.; 449; 477
– Herzöge 18
– – Eticho 18

– – Uto 17
Elsgau 191; 197; 477
Engel, Peter 129
Engelfrid von Oberwil 558
Ensisheim 154; 500
von Eptingen 36; 107; 372
– Bernhart 151
– Gottfried 111
– Hans Bernhart 251; 260
– Hans Heinrich 94
– Hermann 54; 186; 239
– Jakob 407
– Konrad 104
– Ludwig 238; 407
– Thöni 485
– Thüring 485
Erhart von Allschwil 563
Erhart, Hans 172
Erimann 139
– Thüring 557
– Werner 38; 557
Erlach, Claus 564; 569
Erlach (Herrschaft) 231
Erschwil LXV; 576
Ettingen LXV; 34; 44f.; 62; 101; 118; 150; 173; 176; 331; 334; 340; 371; 397; 399; 403; 412; 414; 518; 578
– Müller 114; 135; 578

F

von Falkenstein 6
– Hans 15
Farnsburg (Burg) 25
Fehren LXV
Fischer, Cůni 565
Fischingen 127; 273
Flachslanden 228
Flachslanden, Hans von 480
Flandern 168; 384; 448
Florenz 299
Fonrath von Rheinfelden 66
Frůy, Stoffel 172
Franck, Peter 128; 172
von Francmund, Hans 71; 216
Franken 76
Frankfurt 492
Frankreich 212; 431
– Dauphin 444
– Könige 264
Freiberge 63; 82
Freiburg i. Br. 50; 54; 58; 170; 217; 383
– Grafen von 53
Frenkendorf 24; 25; 26; 515
Freuler, Conrat 562
Fritag, Peter 128
Fritschi
– Clewi 452
– Hans 145, 172, 558; 574
– Heini 558; 574
– Wernli 208
Fritz , Hans 563; 564
von Froburg, Grafen 6; 20; 21; 72; 78; 87; 95; 298
– Hartmann 21
– Hermann III. 20
– Johann 25
– Ludwig II. 21; 72
Frölich, Hans 562
Fröwler 333
– Cůnrat 336
Früh
– Hans 125
– Peter 339
Fugger 500
Fulda (Fürstabtei) 235
– Fürstäbte LXI
Füllinsdorf 7; 15; 24-26; 62; 89

von Fürstenberg, Graf Heinrich 449

G

Gőler von Hochwald 562
Gůt, Clewin 128
Garttach, Hans von 262
Gaugrafen 14
Geisspitz 450
Gelůckman, Peter 128
Gelterkinden 268
Gempen LXV; LXIX; 17; 42; 73; 77; 150; 212; 277; 365; 429
Genterin 212
Geroldseck, von
– Thiebold 35
– Ursula 35
Gerster, Lienhart 578
Gerstner von Arlesheim 565
– Hans 562; 574
Gerung gen. Blauenstein, Niklaus 107; 229; 231
Gessler, Franz 106
Glottertal 367
Gohl, Conrat 575
Grůlich, Fridrich 562
Graf
– Hans 94
– Othmar 94
Greber 137; 558; 574
– Peter 209
von Grefften, Hans von 106; 336; 575
Grellingen LXV; LXIX; 44; 118; 150; 348; 350; 399; 518; 570; 576
Grellinger, Cuonrat 172
Grettlin, Werlin 562
Grew, Ludi 208
Grieb 39
– Heinrich 38
– Hansheinrich 39
Grindel LXV
Grosskembs *cf.* Kembs
Grülich
– Heinrich 109
– Peter 109
von Grünenberg 60; 127
– Wilhelm 31
Gschwind
– Hans 116
– Peter 116
Guebwiller 106
Guenach 120
Guldinhan, Johann 112
Gundelfingen 215
Günther, Hans 122
Guotgesell, Hans 172
Gut(en), Hans 180; 329; 562; 563
Gutenzell (Kloster) 325

H

Habsheim 120; 404; 450; 519
Hachberg-Sausenberg-Rötteln LXV; 29; 56; 81; 131f.; 151; 160; 224; 365; 466
– Markgrafen LIX; LXXIII; 1; 48-50; 53f.; 56-59; 61; 74f.; 83; 119; 127; 131; 151; 170; 181; 302; 355; 367; 372
– – Rudolf von Hachberg 240; 477
– – Philipp zu Ötlingen 60; 264
– Amt Binzen
– – – Vögte 61
Hagenbach 450
Hagendal, Tuchscherer 288
Hagnau 148
Halbisen 107
– Peterman 263
von Hallwil 89
– Cůnrat 212; 335; 348

– Rudolf 89; 228
– Thüring 89
Haltingen LXIX; 49; 127; 278; 330; 412; 515
– Bannwart 127
Hans von Murbach 119
Hans von Säckingen 216
Hans von Steinach 567
Hans, Peter 452
Hasenburg (Herrschaft) 475
von Hasenburg, Hans Ulrich 477
Hasfurter, Heinrich 35
Häsingen 133; 237; 242; 449f.
– Burg 449
Hass, Steffan 69
von Hattstatt LXXII; 58; 71; 169; 356; 380; 444
– Herrschaft 160; 341; 364
Hegenheim 106
Heidelbeck
– geb. Schaffner, Barbara 230; 231
– Sophie 339
Heidelberg 212; 218; 230; 232
– Universität 226
Heidenheim 226
Heiligenberg (Landgrafschaft) 433
Heiligkreuz (els. Kloster) 118
Heintzi, Clewi 122; 575
Heintzmans, Kůni 113
Helgenstein, Clewi 122; 575
Helmstatt, Katharina von 236
Helschy, Heinrich 172
von Heltbrun, Heinrich 216
Henitz von Leimen 568
Hennÿge, Meister 382
Héricourt 448
Herig, Hans 562
Hering, Bechtold 578
Hertzog 109
Herwigel, Claus 123
Hésingue *cf.* Häsingen
Hexen 211f.
Himmelried LXVI; 45; 117; 254; 348-350; 399; 518; 524; 570; 576
Hochburgund 47
Hochwald LXV; 7; 15; 17; 24f.; 38; 42f.; 62f.; 73; 87; 89; 107-109; 130; 132; 202; 210; 244; 331; 333; 336-338; 342; 350; 358; 449; 518; 523f.; 530f.; 571
– Pfarrer 219
Hoffer, Bürkin 122
Hoffmeister, Ruodolf 480
Hohen Landenberg, Ursula von 238; 263
Hohenburg/Niedermünster (Kloster) 18; 19; 22; 72; 78; 95
– Äbtissinnen
– – Odilie, hl. 18
– – Willeburgis 19
Hohkönigsberg (Burg) 238
Hohlandsberg (Burg) 263
Hölstein 194
Holzel, Clewi 570
Homburg (Herrschaft) 14
Höris, Eltschin 210
Hugel, Clewi 570
Hügi
– Peterhans 574
– Peter 564
– Clewi 574
Huglerin 212
Hůglin 454
– Clewin 172
– Hans 574
Huornus von Rheinfelden 336
Hürmlin, Wernli 122
Husener, Hans 565

Huttingen LXV; 48f.; 52-54; 59f.; 62; 64; 83f.; 112; 122; 161; 173; 207; 338; 425; 556; 564; 570; 573

I

im Graben
– Cůntz 146
– Claus 136; 146
– Clewin 113; 557
Innsbruck XXI; 34
Inzlingen 11; 129; 181; 520
Irmi, Balthasar 245
Istein LXV; 48f.; 51-54; 56; 59f.; 62; 64f.; 67f.; 74; 83f.; 121-123; 128; 143; 155; 161; 173; 175; 182; 195; 207; 211; 215f.; 254; 264; 330; 338-340; 354; 357; 366f.; 370; 396; 399; 401; 403; 415; 421; 425f.; 432; 472; 477; 479; 515; 520; 522
– Bannwart 274
– Burg 48; 51; 53f.; 110; 120f.; 161; 170; 239; 276
– Herrschaft 48; 53; 119; 123; 502; 556; 557
– Kloster 110
– Meier 123
– Vögte 374; 564

J

Jåckin (Jacques) von Oberwil 558
Jakob von Reinach 569
Jantzman, Lienhart 109
Jecki 172; 452
– Wernlin 136 146
– Hennin 136; 452
Johann von Sennheim 477
Johanniter
– Basel 323; 495
– Freiburg i. Br. 58
– Heitersheim 59
– Neuenburg 49; 68; 126
Juden 148f.
Junten, Clewin 558
Jura 13; 38; 45; 82

K

Kaboltz, Heyni 146
Kallenberg 477; 479
– Burg 424
Kamerer 141
– Diethelm 112; 435
– Johann 112
– Konrad 112
Kappeler 42
Karl der Grosse 19
Karrer, Hans 172; 570
Kechtler, Johannes 243
Keller, Hans 208
Kembs LXV; 17; 22; 38; 46f.; 57; 74; 77; 110; 112; 119f.; 123; 133; 137; 173; 277; 290; 330; 334; 340f.; 347; 350; 352; 354; 375; 399; 401; 403f.; 421; 437; 440; 510; 515; 520; 575f.
– Meier 112
Kirchen 127
Kirsen, Hans 559
Kleinbasel LXV; 50; 54; 90; 94; 416; 477; 515
Kleinkems 46; 254; 575
Kleinlützel LXV; 45
Knůpfel, Hans 406
Koestlach 121
Koller, Cuonrat 390
Köln (Erzbistum) 35; 241; 466
Köln (Stadt) LIX; 238; 492

Königsfelden (Kloster) 58; 126
Konstanz (Hochstift) 47; 50; 193; 226; 432; 476; 492; 556
– Bischöfe 126; 132; 272
Kraichgau 236
Kůn, Peter 128
Kurköln 299
Kurmainz 497
Kurpfalz 497
Kussnagel 424
– Heinrich 172

L

La Neuveville *cf.* Neuenstadt
Lampenberg 194
Landau 122; 575
Landsberg (Herrschaft) 263
Landshut 409
Landskron (Burg) 37; 268; 446; 461
Langen, Rudi 565
Langenbruck 77; 194
Langmesser, Peter 348
Lateran 21
Laufen 142; 146; 183; 186; 254; 256; 277; 399; 401; 403; 417; 425f.; 456; 479; 515; 518
– Äusserer Dinghof 33-35; 37; 62; 86; 114; 116; 130; 150; 166; 195; 198-200; 331; 412; 414f.; 448; 563
– Meier
– – Reyger, Hentzi 186
– Stadt 34; 82
von Laufen 55
– Grede 54; 55; 472; 485; 556f.
– Hans 53; 54; 485; 556; 557
– Konrad I. 54; 485; 556
– Konrad II. 556f.
Lauwil 194
Leymen 34; 150; 174; 178; 558
Liesberg 425; 426
Liesperg
– Peter 172; 175; 452
– Hans 574
Liestal 14f.; 23-26; 83; 89; 160; 180; 289; 432
Lőblin
– Jecki 575
– Burchart 111
Lochner von Allschwil 563
Lőlingerin 212
Loewenberg, Kuonin 335
Lörrach 173; 210
von Lörrach, Jakob 48; 122; 124
Löwenburg (Burg) 96
Lübeck (Bistum) 476
Ludi 562
– Hans 216
– Konrad 216
Ludowici, Conradus 50
Luembswiller 120; 133; 331
von Lupfen 263
Lupsingen 23; 194
Luterbach 408
Luttersdorff 480
Lützel (Kloster), Äbte 408
Luzern 310; 469
Lymers 426

M

Můspach 141
Můnger, Clewin 146
Macholtzheim 120
Magdeburg 211
Maler, Růdin 104; 117
Malrey, Reynhart von 477
Mantua 34; 381; 428; 429

Märkt 127
Mauchen LXV; 49-54; 57; 62; 74; 84; 125; 185; 340; 357; 425; 556
– Vögte 273
Mecklenburg 419
Medici, de' 225
– Giovanni 500
– Piero 500
Meiger
– Hans 574
– Heinrich 574
Meissen 247
Meltingen LXV
Meltinger
– Heinrich *cf.* Basel (Bistum), Ämter, Birseck, Vögte
– Ulrich LXXII; 140f.; 146; 263; 349
Meyer
– Clewin 558
– Hans 558
– Heinrich 452
Meyer von Baldersdorf 264
Meyer
– Bernhart 208
– Hans 172
– Michael 495
Mindelheim 139
Moernach 121
Mömpelgard 228; 262
Mömpelgard, Grafen von 35; 425
– Stephan 477
Montbéliard *cf.* Mömpelgard
Montvoie (Burg) 378
Mörsberg
– Vögte
– – Garttach, Hans von 262
Moutier.Granval (Kloster)
– Pröbste 408
Moutier-Grandval (Kloster) 36; 364; 478
– Äbte 203
Mülhausen 238; 492
Mulhouse 492 *cf.* Mülhausen
Müller
– Cuonrat 452
– Diebolt 172
– Hans 208; 218
Mülner, Bechtold 174; 178; 368
Münch von Landskron 6; 47; 133
– Burchard I. 48; 112
– Burchard IV. 53; 121
– Hans 88; 435
Münch von Münchenstein, gen. von Löwenberg LXVI; 1; 36; 67; 74; 87; 96; 111; 147; 276; 372; 419; 485
– Hans Thüring 27
– Konrad XIII. 37; 168; 445
Munch, Anthonie 172
Münchenstein LXIX; 16; 33; 37; 63; 100; 103; 150; 173; 205; 432; 461
– Burg 37; 41; 446
– Herrschaft 45; 577; 579
Münster (Kloster)
– Äbte 382; 408
Muntzach 24; 25; 26; 89; 515
Münzmeister 139
Murbach (Kloster) 58; 119
Murer
– Hans 116
– Heinrich 30
– Peter 116
– Rudi 570
Muriaux (Burg) 479
Muspach 141; 146; 454
– Burkard 136
– Cůntz 136
– Clewi 146
– Cueni 146; 558; 559
– Hans 146

– Heini 146; 558
– Hentzin 113; 146
– Jacob 147
– Martin 146
Muttenz LXV; LXIX; 16; 21; 24-26; 37; 88f.; 117; 150; 160f.; 166; 173; 254; 294; 311; 340f.; 343-346; 348; 350; 352-354; 375; 399; 401; 403; 440; 447; 507; 512; 515; 518; 522; 562; 565; 568-572; 576; 580
– Vögte 273

N

Nassau-Dillenburg (Grafschaft) LXXI
Nebel 210
– Weltin 570
Nechin 172
– Ennelin 172
Negeli
– Clewi 137; 574
– Hans 452
Nellenburg (Landgrafschaft) 433
Nenzlingen LXVI; 118; 254; 348; 350; 400; 518; 576
Neuenburg, Grafen von 53
– Diepolt 477
von Neuenfels
– Jakob 49
– Michel 382
Neuenstadt 29; 425f.; 475f.; 478; 486
Neuweiler 450; 558
Nidau 426
Niederdorf 194
Nieder-Spechbach 277
Niffer LXV; 110; 119; 516; 575
Nunningen LXV; 15
Nurenberg, Hans 172

O

Ober- und Unterramspach 276
Oberaesch 263
Oberdorf 194
Oberelsass (Landgrafschaft) LXV; 16; 17; 18; 46; 47; 119; 256; 433
– Landvögte 47
Oberramspach 276
Oberschwaben 464
Oberwil LXIV; LXV; LXVI; LXIX; 7; 16-18; 23-25; 34; 62; 64; 87-89; 107; 111-114; 117; 130; 134-141; 143; 146f.; 150; 156f.; 160; 163-168; 173; 175f.; 187f.; 195f.; 198; 200; 208f.; 213; 253; 277f.; 292; 322f.; 330f.; 337-340; 342-344; 348-352; 354; 356; 358; 360f.; 365-367; 369-372; 375; 383; 390; 395; 398; 400f.; 403; 412; 414; 418; 421; 426f.; 429; 435; 440; 444; 452-454; 458; 464; 498; 506; 511; 515; 519; 557; 563; 566f.; 570f.; 574; 576f.; 579f.
– Meier 141; 147; 156; 179; 209; 344; 349; 569
– – Bügenwald, Wernlin 557
Offenburg, Henmann 15; 416
Olten (Burg) 477
Oltingen 15
Öringen, Heinrich von 39
Österreich, Herzöge von LXXIII; 1; 6; 16-18; 26; 31-34; 37; 46; 47; 50; 52; 54; 72; 78; 81; 82; 224; 233; 237; 263; 381; 414; 415; 445; 477; 556
– Albrecht II. 46
– Albrecht III. 54
– Albrecht VI. 382
– Anna von Braunschweig 53
– Friedrich III. 53
– Leopold III. 51

– Sigismund 34; 41
Ottmarsheim LXV; 119f.; 123; 341; 350; 352; 354; 400f.; 404; 440; 510; 516; 520; 576
Ow 258

P

Papst 43; 47; 72; 106; 474; 478; 500
– Eugen IV. 130
– Felix V. 218
– Innozenz II. 88
– Innozenz III. 21; 22
– Innozenz VII. 212
– Kardinäle 70
– Nikolaus V. 218; 446; 453
– Pius II. 428
– Urban V. 476
Peter von Koblenz 98; 377
Peter von Liesperg 558
Peyer
– Hans 434; 562
– Ludwig 434
Pfalzgraf bei Rhein 232
– Friedrich 233
Pfalzgrafen von Tübingen 58
Pfalzgrafschaft *cf.* Pfeffingen, Herrschaft
Pfastatt 106
– Burg 106
Pfeffingen LXIX; 16f.; 44; 115; 118; 150; 156; 165; 348; 350; 368; 387; 400; 508; 515; 517; 576
– Burg 16; 25; 32; 37; 40f.; 44
– Herrschaft 16-18; 30-32; 35f.; 40; 43f.; 82; 115f.; 118; 390; 579
– – Untervögte, Stůnzi 41
– – Vögte, Michel 41
Pfeiffer, Martin 570
Pfiffer 216
– Clewi 172
Pfirt, Grafen von 17
Pflůgis, Clewi 570
Pleujouse (Burg) 479
Pommerat 433
Pommerat (Mühle) 281
Porrentruy *cf.* Pruntrut
Pratteln 16; 36f.; 74; 173; 251; 260; 401; 519
Pruntrut LXVII; LXX; 35; 82; 92; 203; 212; 218; 245; 251; 258; 265; 289; 300; 378; 408; 448; 477; 493; 498; 567; 571
– Burg 120
– Schloss 249; 295; 378; 381
Pyrrin od. Byrer, Peter 357

R

Ramlinsburg 194
Ramstein
– Edelknechte und Ritter 105; 354; 473; 558
– – Hannemann 23; 42
– – Hans 556
– – Heinrich 435; 556
– – Konrad 99; 102
– – Peterman 559
– – Ulrich 23; 25; 99
– – Walter Kuno 435
– Freiherren von 30; 55; 74; 158; 298; 339
– – Burkhart 178
– – Cůnrat 92
– – Clara 47
– – Hans 54; 179
– – Heinrich 54
– – Henman 53
– – Kunzman 53
– – Rudolf III 26; 28; 33; 228; 231; 260; 414

– – Thüring 25; 477
von Rechberg, Hans 446
Reich von Reichenstein LXVI; 15; 23; 27; 28; 74; 87; 100; 143; 181; 198; 232; 264; 298; 364; 577
– Hans 107; 225
– Heinrich 27
– Hugo 22
– Jakob 235; 323 *cf.* Basel (Hochstift), Hof, Hofmeister
– Johann 27
– Markus od. Marx 16; 232; 257
– Mathias 276
– Peter 27; 107; 276
– Rudolf 22
– Thüring 240; 382
Reichenau (Kloster) 35
Reichenstein (Burg) 22; 28; 87; 264
Reigoldswil 182; 194
Reinach LIVf.; LXV; LXIX; 7; 16f.; 24f.; 30-34; 38; 40; 45; 47; 57; 62f.; 67; 74; 76f.; 88-90; 107; 114f.; 131; 135; 143; 147; 150; 156; 160f.; 163; 165-167; 172-176; 179f.; 187-189; 195f.; 198; 200; 203; 206; 211; 213; 240; 251; 254; 256; 331; 338-340; 344; 346; 348; 350; 353; 358; 364f.; 368f.; 371; 375; 390; 400f.; 404; 426; 435-437; 440; 444; 448f.; 452; 458; 509; 513; 519; 522; 563-572; 574; 576f.; 579f.
– Meier 71; 147; 203; 268; 274; 374; 435; 444; 446; 571
– – Meier, Bernhart 8
– – Sigrist, Lienhart 71
– Pfarrer 90
von Reinach 121; 298; 382
– Jakob 61
– Ulrich 485
Rencker, Fridrich 562
Reyer, Fridli 578
Rheinfelden 25; 154; 245; 445; 500
Rheinfelden (Herrschaft) 14
Riecher, Heini 452
Riehen LXV; 29; 44; 50-56; 61f.; 65f.; 74; 82-84; 92; 95; 124f.; 136; 155; 157; 161; 168; 170; 173f.; 178f.; 185-187; 193; 195; 210; 214; 216; 253f.; 264; 293; 311; 324; 330; 337-340; 355; 357f.; 366; 370f.; 374f.; 396; 398; 400f.; 404; 414f.; 421; 425f.; 429; 440; 452; 472; 480; 484; 493; 516; 520; 556f.; 561; 576
– Vögte 55; 273
– – Diethelm, Friedrich 561
– – Örtly 208
– Weibel 273
von Riehen, Friedrich 261
Ringler, Ulrich 216
Rintal, Peter 128
Rinwihr 122
Rittenbach, Steffen 575
Rixheim 120
Roche d'or *cf.* Goldenfels:Burg
von Rocourt, Frid 235
Rom 498; 500; 502
Romer, Hans 172
Römisches Reich 4; 14; 47; 170
– Kanzler
– – Schlick, Kaspar 224
– Könige/Kaiser LXIX; 5; 12f.; 61; 63; 142; 154; 186; 295; 473; 492; 500
– – Albrecht 154
– – Friedrich I. 88
– – Friedrich II. 21f.; 355; 154; 500
– – Heinrich II. 17; 86
– – Heinrich III. 48; 86
– – Karl V. 44
– – Lothar von Supplinburg 13
– – Maximilian 263; 430; 448

– – Rudolf von Habsburg LXIX
– – Sigismund 500
Röschenz 426
Rőselerin, Gred 136
von Rotberg 139; 147; 143
– Arnold 88; 111; 133; 323
– Bernhard 435
– Jakob 111
– Johannes 117
Rothenfluh 245
Rötteln 60
– Burg 56; 151
– Freiherren 48
– Herrschaft 14
– Vogt 240
Rotweil (Reichsgerich) 35
Roussillon 264
Rufach 243; 244
Rűgger von Rheinfelden 435; 573
Rümmingen 127
Russlin, Bernhard 357
Rüti (Kloster) 10; 297; 299
Rütner, Michel 245; 323
Rütschi, Wernlin 558; 574
Rutzsch von Riehen 172

S

Salaté
– Ulrich 578
– Hans 569
Saltzmann
– Adelberg 110
– Johannes 255; 290
Salzburg (Erzbistum) 492
Saugern, Grafen von 17; 19
– Ulrich 46
Schafis 426
Schaler 49; 74
– Claus Ulrich 29; 39; 485
– Heini 558
– Heinrich 559
– Heintzlin 557
– Henny 146
– Hensel 113; 558
– Herman 559
– Rudolf 49
– Thomas 45
– Werner 51; 52; 53; 477
– Wernlin 558
Schallbach 127
Schaltembrant, Hans 561
Schauenburg
– Burg 26; 140
– Herrschaft 15; 26; 117
von Schauenburg, Johannes 24
Schere, Hentze 564
Scherer, Clewin 172
Schlűp, Lienhart 208
Schlettstadt 492
Schliengen LXV; 47; 49; 51-54; 57-59; 61f.; 68; 74; 77; 83f.; 125f.; 128; 131; 154-157; 168; 170; 173; 175; 180; 183-185; 193; 195; 197; 204; 208; 210; 212-216; 250f.; 254; 264f.; 267; 294; 302; 311; 338-340; 354; 357f.; 361; 366f.; 371; 390; 396; 400; 402; 404; 415; 417; 421; 424-426; 429; 432f.; 472; 479f.; 484; 520; 522f.; 556; 575
– Herrschaft 53; 84; 120; 253; 254; 417
– Vogt 126; 180; 273; 359; 438
– – Herwigel, Claus 261; 279
Schlierbach 450
Schlossberg 426; 476
Schmid
– Martin 70
– Bűrkin 128
– Wernly 208

Schmidlin
– Conrat 368
– Hans 115
Schmitt
– Johannes 216
– Wernlin 125
Schnider
– Clewy 208
– Conrat 562
– Gilg 575
– Hans 339; 564; 570; 573
– Heini 111
– Stoffel 206; 562
– von Istein 570
Schön
– Cleuwi 563
– Thoman 216
von Schönau 298
– Caspar von 244
– Hans 61; 244
Schönenberg 133
Schönenbuch 23; 62; 87; 107; 173
Schönkind, Hans 29; 485
Schönkint 139
Schöntal (Kloster) 87; 108; 397
Schrůter,
– Cůntz 136
– Cůnrat 146
– Engelfried 172
– Heinzin 105
– Werlin 172
Schulthess, Burchart 172
Schultheys
– Bastian 111
– Hans 111
– Martin 111
Schürch, Heini 172
Schwaben 53; 449
Schweiz LXXI; 14; 73; 191; 305; 431; 441; 472
Schweizer 450
Schwigkuser 454
Seewen LXV; 36; 41f.; 144; 449
Selz (Kloster) 28; 479; 502
Sempach 52; 478
Senlis 448
Sennheim LXV; LXIX; 119; 254; 291; 412; 417; 476; 480; 484; 486; 511; 516
– Meier 119
Sevogel, Bernhart 228
Siegrist
– Lienhart 172; 337; 175; 562f.
Sintz, Burkhart 477
Sisgau (Landgrafschaft) 6; 14-17; 20; 26; 29; 32; 40; 42; 63; 68; 72-75; 117; 167; 205; 213; 338; 342; 349; 366; 433
Sissach 25; 42; 73; 148; 237
Sneweli 58
– Dietrich 50
– Hannemann 126
– Henni 353
Solothurn 30; 36-38; 41-46; 67; 75; 81f.; 108; 121; 144f.; 150-152; 182; 189; 191; 196; 212; 224; 242; 252; 300; 302; 316; 332f.; 342; 352; 365; 368; 414-416; 429; 443; 446; 449f.; 453; 461; 480; 501
– Ämter 366
– – Altreu 416
– – Bechburg 144
– – Buchegg 416
– – Dorneck-Gempen 41-43; 144; 188; 212; 449
– – – Vögte 316; 462
– – – – Hugi, Benedikt 41
– – – – Karli, Hans 42
– – Falkenstein 144
– – Gösgen 144

– – Rotberg 145
– – Thierstein 145; 188
– Rat 245
von Speckbach, Hans Heinrich 119
Speni, Oswald 575
Sperysen, Rudi 575
Spettler 113
Speyer (Hochstift) 294; 295; 492
– Bischöfe 230; 232
Speyer (Stadt) 237; 492
Spiegelberg 477; 480
Spielmann 101
Spittelmüller, Erhart 565
St. Albin, Simon von 477
St. Blasien (Kloster) 9; 56; 61; 85; 371
St. Fridolin (Stift) in Säckingen 58
St. Gallen (Kloster) 127; 272
St. Maurice 426
St. Nikolaus (Strasssburger Kloster) 36
St. Panthaleon
– Pfarrer 218
St. Ursanne 475; 477; 479f.
– Probstei 203; 426
Stůkelin, Cůnrad 105
Stůmpfeler 113
Stůntzi von Aesch 568
Stůntzi, Hans 570
Staelin, Cleuwi 570
Stamler zu Kaysersberg 485
von Staufen 58
Steinenbrunn 228
– Schultheiss 407
Steinenstadt LXV; 49-54; 57-59; 68; 74; 84; 125; 173; 185; 195; 197; 311; 357; 402; 425; 429; 556
– Vögte 156; 208; 273
Stelin, Heintzin 105
Stempfer
– Heinrich 434
– Verene 434
Stocker, Johann 218
Stöckli
– Gredly 373
– Lienhart 578
– Heinrich 172; 213; 561
Stoll, Clewin 558
Strassburg (Hochstift) 477; 492
– Bischöfe 61; 89
Strassburg (Stadt) 492
Strumpf, Henmann 172
Strüslin 67
Stugklis, Claus 146
Stühlingen (Landgrafschaft) 433
Stüntzi, Heini 353
Sultz 120
Sulzburg (Kloster) 129
Sundgau LXV; 104; 446; 449; 450
Sundgau (Landgrafschaft) 16; 17
Sürlin LXVI; 139
– Dietrich 557
– Hans Konrad 557
– Johannes 557
– Lorenz 139; 141; 323
– Peter 559
Suterli 454
Sütterlin, Hans 141
Swab von Binningen 206
Swartz, Clewi 172; 452
Switzer von Reinach 213
Sygrist, Cůni 128

T

von Tagsfelden 37; 426; 432
Tann 495
Tegerfeld, Burchart 172
Tettnang 139
Thann 357

Therwil LXV; LXIX; 17; 33-35; 37; 44; 62; 116; 118; 131; 143; 150; 157; 160; 163; 166f.; 173; 176; 187f.; 208; 265; 323; 331; 334; 338; 340f.; 350; 365; 375; 387; 397; 399f.; 404; 412; 414; 437; 440; 454; 515; 519; 558f.; 566; 568; 580
– Meier 34; 365; 368
– Pfarrer 218
Thierstein LXVI
– Grafen von 6; 15-17; 19; 29-31; 35f.; 43f.; 74; 81f.; 115f.; 121; 133; 139f.; 143; 151; 206; 224; 231; 245; 263; 323f.; 331; 364; 368; 379; 381; 387; 414; 462
– – Hans 30-33; 36; 212
– – Heinrich 44; 238; 245
– – Oswald I. 16; 36-38; 40f.; 73;
– – Oswald II. 233; 240; 432; 447f.
– – Rudolf 21; 73
– – Walraff 111
– – Wilhelm 240
– Herrschaft LXV; 17; 36; 44; 245
– – Vögte 324
Thierstein, Hans 172
Thurgau 36
Thüringen 202
Thyebold, Morand 121
Titterten 194
Troeli, Hans 172
Truchsess von Rheinfelden 57; 485
– Wernher 237
Truchsess von Wolhusen
– Heinrich 57
– Hans 94
Tschan, Hüglin 371

U

Übermut, Jörg 57
Uffholtz LXV; 25; 119; 254; 291; 476; 480; 484; 486; 511; 516
Ulm 226; 325; 492
von Ungern, Bernhart 257
Unterelsass LXVII; 119
Unterramspach 276
Üsenberger 49; 50; 51
Utenheim von 298
– Anna Beatrix 244
– Susanna 244
Ütingen, Konrad von 29; 485

V

Valck, Johannes 165
Veltheim od. Veltin 106
– Jakob 575
Vendelicourt 477
von Venningen 298
– Jörg 233
– Sigfrid 233; 236
Vesterbart von Allschwil 172; 452
Vetter, Ulrich 172
Vischer, Bernhart 366
Vix 231; 433
– Mühle 281
Vix, Jean de 329; 335
Vngericht, Johannes 136
Vögelin
– Bernhart 109
– Wernher 562
Vögtli, Wernli 109; 569
Vollrat
– Hans 558
– Rudin 559; 574
vom Hus, Hans 119
Vonbretten, Jakob 575
Vorlande, österreichische 151; 430

W

Wahlen LXVI; 117; 350
Walch
– Adam 236
– Peter 129
– Teng 574
Waldenburg 15; 148; 194; 264
Waldshut 38; 446; 461
Wanger, Mathis 128
Wartenberg (Burgen) 21
Wattwiller LXV; 90; 119; 254; 291; 476; 480; 484; 486; 511; 516
Weber, Marx 174
Wegenstetten 15
Weidenbach, Clewin 210
Weil 173
Weingarten (Kloster) 419
Welmlingen 129
Weltin von Hochwald 109
Wendelsdorf, Hans von 495
Werdenberg
– Hans 452
– Heinrich 172
Werlin 454
– Cůni 172; 206; 452; 564; 570
– Hans 141
– Henni 558
Wettingen (Kloster) 50; 56; 426
Wettling von Riehen 561
Wider 25; 74
Wien 380; 381
Wildenstein (Burg) 140
Wintersweiler 127
Wintzenheim 263
Wirslin
– Heini 128
– Zina 178
Wissenmüller, Hans 178
Witnau 180
Witterswil 34
Wittlingen 127
Wolff, Conrat 172
Wollbach 127
Worms 430
Worms (Bistum) 492
Württemberg 73; 244; 261; 423; 430
Württemberg, Grafen von 315; 374
Würzburg (Bistum) 476
– Bischöfe 492
Wyneck, Hans von 495

Y

Yseler von Basel 562
Ysenlins, Hans 177

Z

Zőcki, Hans 574
Zůchten, Henslin von 257
Zabern 56; 170; 204; 355
Zabern (Burg) 61
Zeigler
– Daniel 265
– Heinrich 264
– Wilhelm 265
Zeise, Heinrich 38
Zeller, Martin 92
Ziboll, Jakob 25; 416
Ziefen 194
Ziegler, Martin 141; 208
Zielemp 25
Zimmerman, Cleiwy 256
Zschan
– Claus 208
– Hüglin 559

Zschoppe, Colni 262
zu Rhein 98; 139; 232; 237; 298; 449; 485
– Agnes 485
– Clara II. 485
– Friedrich V. 237
– Gunther 239
– Hans 133; 228; 238
– Hans Bernhart 449
– Jakob 228; 233
– Melchior 133; 238
– Michel 133; 238
zum Wind, Henmann 485
Zürich 43; 203; 233; 284; 423
Zwingen 34; 256; 433
Zymmbermann, Cuenzli 172